This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

AH 7278.53.10

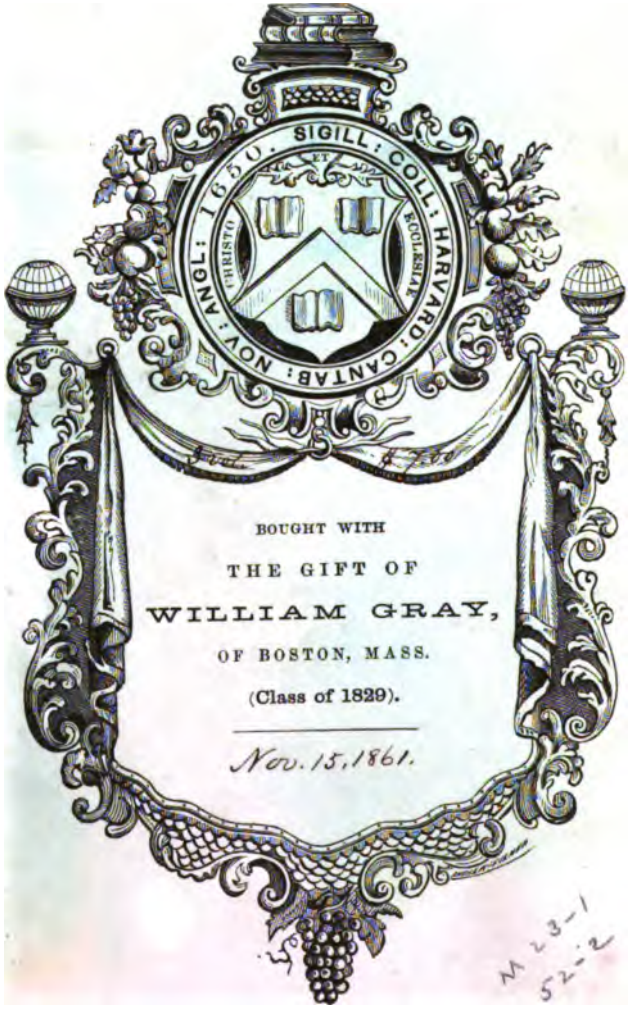

BOUGHT WITH
THE GIFT OF
WILLIAM GRAY,
OF BOSTON, MASS.
(Class of 1829).

Nov. 15, 1861.

M 23-1
52-2

Römiſche Geſchichte

von

Dr. A. Schwegler,
a. ord. Prof. der claſſ. Philol. an der Univerſität Tübingen.

Zweiter Band.

Tübingen, 1856.
Verlag der H. Laupp'ſchen Buchhandlung.
— Laupp & Siebeck. —

Römiſche Geſchichte

im

Zeitalter des Kampfs der Stände.

Von

Dr. A. Schwegler,
a. ord. Prof. der claſſ. Philol. an der Univerſität Tübingen.

Erſte Hälfte.
Von der Gründung der Republik bis zum Decemvirat.

Tübingen, 1856.
Verlag der H. Laupp'ſchen Buchhandlung.
— Laupp & Siebeck. —

AH7278.53.10
~~H262.15~~

1861, Jan. 15.

Druck von H. Laupp jr. in Tübingen.

M23-1
52-2

Inhalt.

Neunzehntes Buch. Über die Quellen und Bearbeitungen der Geschichte der römischen Republik im Zeitalter des Kampfs der Stände . . S. 1

1. Die Chroniken. 2. Die Annalisten. 3. Die Hauschroniken. 4. Die Volkssagen. 5. Livius. 6. Dionysius. 7. Diodor. 8. Plutarch. 9. Appian. 10. Dio Cassius. 11. Johannes Lydus. 12. Die Fasten. 13. Die neuesten Bearbeitungen. 14. Politische Beurtheilung des Kampfs der römischen Stände.

Zwanzigstes Buch. Die Sage von der Gründung und ältesten Geschichte der Republik . . . . . S. 42

1. Die Verfassungsveränderungen. 2. Absetzung des Consuls Collatinus. 3. Verschwörung der tarquinischen Parthei. Brutus' Söhne. Die königliche Habe. 4. Die Schlacht beim Walde Arsia. Brutus' Tod und Leichenbegängniß. 5. Valerius Poplicola. Sein Provocationsgesetz. 6. Die Einweihung des capitolinischen Tempels durch den Consul Horatius. 7. Krieg des Porsenna. Horatius Cocles. Mucius Scävola. Clölia. Porsennas Abzug. Arons' Niederlage. 8. Uebersiedelung des Sabiners Attus Clausus. 9. Poplicolas Tod und Leichenbegängniß. 10. Der Krieg mit den Latinern. Die Schlacht am See Regillus. Tarquinius Tod.

Einundzwanzigstes Buch. Untersuchungen über die Geschichte und Verfassung der ältesten Republik . . . . . S. 66

1. Ueber den historischen Charakter der Ueberlieferungen über diesen Zeitraum. 2. Der Sturz des Königthums. 3. Die Einführung des Consulats. 4. Die Nachfolge und Vertreibung des Collatinus. 5. Das valerische Geschlecht und seine politische Rolle. 6. Die Dictatur als Mittelstufe zwischen dem Königthum und Consulat. 7. Die Consuln des ersten Jahrs der Republik. Polybius' Angabe. 8. Das Jahr der Gründung der Republik. Das Regifugium. Der Amtsantritt der Consuln bis zum Decemvirat. 9. Die älteste

Verfaſſung der Republik. 10. Der Rex Sacrificulus. 11. Das Conſulat. 12. Die Dictatur. 13. Die Quäſtur. 14. Der Senat. 15. Die Centuriatcomitien. Der Vorbeſchluß des Senats. 16. Die Curiatcomitien. Die auctoritas patrum. Die lex curiata de imperio. 17. Das valeriſche Provocationsgeſetz. 18. Ueber den Krieg des Porſenna. Mucius Scävola. Clölia. Horatius Cocles. 19. Der Krieg mit den Latinern. 20. Die Schlacht am See Regillus. 21. Ein Rückblick.

Zweiundzwanzigſtes Buch. Die Auswanderung der Plebs und das Tribunat . . . . . S. 203

1. Die Lage der Plebs nach dem Sturz des Königthums. 2. Die Lage der Plebs zur Zeit der erſten Auswanderung, in politiſcher, rechtlicher und wirthſchaftlicher Beziehung. Ihre Schuldennoth. Die Urſachen derſelben. 3. Das alte Schuldrecht, das Nexum. 4. Beurtheilung des Schuldverfahrens der Patricier gegen die Plebs. 5. Geſchichte der erſten Seceſſion der Plebs auf den Sacer Mons. 6. Erörterungen über die Zahl der Ausgewanderten; über den Sacer Mons; über die Jahreszeit und Dauer der Seceſſion; über ihren Zweck; über die Chancen eines wirklichen Conflicts zwiſchen beiden Theilen; über die Vermittler des Friedens und M. Valerius. 7. Der Friedensvertrag (foedus); Begriff der lex sacrata und des homo sacer. Das Alter des Tribunats. Der Name der Tribunen. Der Schuldenerlaß. 8. Das Tribunat, ſeine Befugniſſe und die Entwicklung derſelben. Sein politiſcher Einfluß. Die Tribunen als Gemeindebeamte. Ihre Zahl. 9. Die Aedilität. 10. Die Judices decemviri. 11. Die urſprüngliche Rechtsverſchiedenheit der Stände. Rom als Doppelſtaat.

Dreiundzwanzigſtes Buch. Der latiniſche Staatenbund und der Bundesvertrag des Sp. Caſſius . . . . . S. 287

1. Die privatrechtliche Verbindung der Latiniſche Bundesſtaaten. 2. Ihre politiſche Verbindung. Die Landtage. 3. Die Oberleitung des latiniſchen Bundes. 4. Die gemeinſchaftlichen Cultſtätten der latiniſchen Eidgenoſſenſchaft. Die latiniſchen Ferien. 5. Die Zahl der Bundesſtaaten. 6. Die Geſchichte des latiniſchen Staatenbunds bis zum caſſiſchen Bündniß. 7. Der Inhalt des caſſiſchen Bundesvertrags. 8. Die Iſopolitie des Dionyſius. 9. Das Verzeichniß der latiniſchen Bundesſtädte, die mit Rom das caſſiſche Bündniß ſchloßen. 10. Das caſſiſche Bündniß mit den Hernikern. 11. Die Geſchichte des Dreivölkerbunds. 12. Die gemeinſchaftliche Kriegführung der verbündeten Staaten. Der Oberbefehl in Bundeskriegen. 13. Die bundesgenöſſiſche Colonie Antium.

Vierundzwanzigſtes Buch. Coriolan . . . . . S. 349

1. Coriolan erobert Corioli. 2. Wird von den Tribunen angeklagt, und geht in die Verbannung. 3. Ausbruch des Kriegs mit den Volskern. Coriolans Feldzug. Sein Abzug von Rom. 4. Coriolans Alter und Tod. Stiftung des Tempels der Fortuna Muliebris. 5. Kritik der Sage von Coriolan. 6. Coriolans Proceß. 7. Coriolans Proceß nach Dionyſius Darſtellung. 8. Kritik der Darſtellung des Dionyſius. 9. Die lex Icilia.

Fünfundzwanzigſtes Buch. Das gemeine Feld und das Ackergeſetz des Sp. Caſſius . . . . . S. 401

1. Ueber den Urſprung und die Erweiterung des Ager Publicus. Agro multare. 2. Appian über die Verwendung des gemeinen Felds. 3. Die Verpachtung des gemeinen Felds. Ueber die Bedeutung des Ausdrucks agrum frondam locare. 4. Der Verkauf der Domänen. 5. Die

Assignation gemeinen Felds. Das Maas der Landanweisungen. 6. Die Occupation und der Besitz des gemeinen Felds. Die possessorischen Edikte. 7. Die Vectigalien. 8. Die Motive der ältesten Feldordnung der Römer. 9. Der agrarische Streit der Stände. 10. Sp. Cassius. 11. Sein Ackergesetz. 12. Die Anklage und Verurtheilung des Sp. Cassius. Sein Tod. 13. Ueber seine Schuld. 14. Der weitere Verlauf der agrarischen Streitigkeiten bis zum Decemvirat. 15. Die römischen Colonieen bis zum Decemvirat. Die Colonie in Antium.

Sechsundzwanzigstes Buch. Innere Geschichte bis zum Decemvirat S. 494

1. Innere Geschichte von Cassius Consulat an bis zum Auszug der Fabier. 2. Betrachtungen über die Periode der fabischen Oligarchie und über die Politik beider Partheien. Die Rolle des fabischen Geschlechts. 3. Ueber die Wahl der Consuln seit 269. 4. Der Auszug der Fabier und seine Motive. 5. Die tribunicischen Anklagen seit 278. 6. Die Geschichte der Lex Publilia. 7. In welchen Comitien die Tribunen vor dem publilischen Gesetz gewählt worden sind. 8. Der Inhalt des publilischen Gesetzes. 9. Die Entwicklung der plebejischen Concilien. 10. Ob die Patricier in den Tributcomitien Stimmrecht gehabt haben. 11. Der Verlauf der Tributcomitien. 12. Des Appius Claudius Feldzug gegen die Volsker. Wird von den Tribunen angeklagt. Sein Lebensende. Ueber seine Identität mit dem gleichnamigen Decemvir. 13. Die terentilische Rogation. 14. Der Kampf über die terentilische Rogation. Käso Quinctius und sein Proceß. Der Proceß des Volscius. 15. Der Ueberfall des Capitols im Jahr 294. 16. Der mißglückte Versuch einer Gegenrevolution im demselben Jahr. 17. Die Vermehrung der Zahl der Tribunen von fünf auf zehn. Ob im Collegium der Tribunen die Majorität entschieden hat. 18. Die lex Icilia de Aventino. 19. Die letzten Jahre vor dem Decemvirat. Tribunicische Anklagen. 20. In der Gesetzgebungsfrage wird ein Uebereinkommen getroffen. Die Lex Aternia Tarpeja und die andern Multgesetze jener Zeit. 21. Die Landplagen vor dem Decemvirat und ihre Wirkungen.

Siebenundzwanzigstes Buch. Rückblicke und Betrachtungen . S. 621

1. Die Perioden des Ständekampfs. 2. Die Grundlagen und Stützen der patricischen Herrschaft. 3. Ueber das Stimmenverhältniß beider Stände in den Centuriatcomitien. 4. Die politischen Waffen der patricischen Parthei. 5. Die Raufereien zwischen den Junkern und der Plebs. 6. Die juniores und seniores patrum. 7. Die Plebs und ihr politisches Verhalten in dem Kampf mit den Patricern. 8. und 9. Vergleichung des römischen Ständekampfs mit den politischen Partheikämpfen in Griechenland und in den deutschen Freistädten des Mittelalters. 10. Untersuchung der traditionellen Censuszählungen.

Achtundzwanzigstes Buch. Die Kriege bis zum Decemvirat . S. 691

A. Die Kriege mit den Volskern und Aequern. 1. Die mangelhafte Ueberlieferung dieser Kriege. 2. Die Art der Kriegführung zu dieser Zeit. 3. Die Volsker und Aequer, ihre Wohnsitze, ihr Stammscharakter und ihre föderative Verfassung. 4. Geschichte der Kriege mit den Volskern zur Zeit der ältesten Republik. 5. Der Krieg des Attius Tullius. 6. Die Entzweiung der Aequer und Volsker. 7. Die Verbrennung der neun Tribunen. 8. Der Verlauf der Volskerkriege seit 269. Die Eroberung Antiums. 9. Die Kriege mit den Aequern. 10. 11. Die Volsker- und Aequerkriege vom Jahr 289 bis zum Jahr 295. Abtretung Antiums und Friede mit den westlichen Volskern. 12. Cincinnatus' Feldzug gegen die Aequer im Jahr 296. 13. Die Aequerkriege bis zum Decemvirat. 14. Die politischen Folgen der Aequer- und Volskerkriege dieses Zeitraums. B. Die Kriege mit den Sabinern. 15. Charakteristik dieser Kriege und Geschichte derselben bis zum Jahr 305. C. Die Kriege mit Veji. 16. Die Lage und der Umfang Veji's. 17. Roms älteste Kriege

mit Veji. 18. Der Wiederausbruch des Kriegs im Jahr 289. Sein Motiv. 19. Der Feldzug des Jahrs 273. 20. Derjenige des Jahrs 274. 21. Der Auszug der Fabier. 22. Ihr Untergang und die Sagen darüber. 23. Der Verlauf des Kriegs in den Jahren 277 und 278. 24. Die Vejenter erleiden im Jahr 279 eine Niederlage, und schließen das Jahr darauf einen vierzigjährigen Waffenstillstand mit Rom.

Neunzehntes Buch.

Ueber die Quellen und Bearbeitungen der Geschichte der römischen Republik im Zeitalter des Kampfs der Stände.

1. Der erste Theil des vorliegenden Werks hat dargethan, daß die traditionelle Geschichte der königlichen Zeit nicht als ächte und wirkliche Geschichte gelten kann. Es folgt dieß theils aus ihrem sagenhaften, mit Widersprüchen, Ungereimtheiten und sachlichen Unmöglichkeiten behafteten Inhalt, theils und noch mehr aus ihrer völlig unzureichenden Bezeugung. Sie beruht nämlich nicht auf gleichzeitiger, schriftlicher Aufzeichnung, was die Grundbedingung aller ächten und glaubhaften Ueberlieferung ist; sondern sie ist erst Jahrhunderte später so festgestellt und schriftlich fixirt worden, wie sie uns in den Geschichtswerken der Historiker vorliegt. Sie ist nicht authentische und verbürgte Ueberlieferung, sondern theils Sage, theils Dichtung, theils ein Werk historischer Construction; und wenn es auch eine zu weit getriebene Skepsis wäre, ihr allen historischen Gehalt absprechen zu wollen, so sind es doch immer nur dunkle, verworrene und abgerissene Erinnerungen, die ihr zu Grunde liegen, und aus denen sich der wirkliche Thatbestand und Verlauf nur mit annähernder Wahrscheinlichkeit errathen, nur in nebelhaften und schwankenden Umrissen herstellen läßt.

Einen ganz andern Charakter gewinnt die römische Ueberlieferung mit dem Beginn der Republik. Die traditionelle Geschichtserzählung ist von jetzt an annalistisch angelegt. Schon hieraus geht hervor, daß sie nicht mehr, wie die Geschichte der Königszeit, aus der Sage und mündlichen Ueberlieferung, sondern daß sie aus schriftlichen Aufzeichnungen oder Chroniken geschöpft ist.

Ueber diese Chroniken läßt sich Folgendes aussagen [1]). Sie bestanden aus einer Aufzeichnung der wichtigsten Ereignisse jedes Jahrs. Diese Aufzeichnungen waren anfangs, wie man annehmen muß, sehr einsylbig und wortkarg. Die Verfasser der ältesten Chroniken begnügten sich, die wichtigsten Begebenheiten jedes Jahrs mit zwei Worten, in kurzen aphoristischen Sätzen anzumerken: ein Verfahren, wofür die Chroniken des frühern Mittelalters, namentlich diejenigen der karolingischen Zeit, ein belehrendes Beispiel abgeben [2]). Im Laufe der Zeit dagegen, bei zunehmender Cultur, that auch die römische Geschichtschreibung einen Schritt vorwärts; die Chroniken wurden allmählig ausführlicher und umständlicher; sie begannen, die Ereignisse nicht mehr blos anzumerken, sondern zu erzählen. Man sieht dieß unverkennbar aus der überlieferten Geschichte des vierten Jahrhunderts, die sich durch verhältnißmäßige Umständlichkeit und Fülle des Details von der noch ganz notizenhaften und aphoristischen Geschichte des dritten Jahrhunderts, des Zeitalters vor dem Decemvirat, merklich unterscheidet. Man hat sich diese spätern Chroniken ähnlich zu denken, wie die Chroniken der deutschen Reichsstädte des spätern Mittelalters.

Wann man in Rom den Anfang gemacht hat, Chroniken zu schreiben und die Zeitereignisse alljährlich aufzuzeichnen, läßt sich nicht mehr genau, sondern nur annähernd bestimmen. Sicherlich nicht sogleich nach dem Sturz des Königthums: den Annalisten wenigstens haben keine Chroniken mehr vorgelegen, die dem Einfall des Porsenna, der Schlacht am Regillussee gleichzeitig gewesen wären [3]). Wohl aber scheint nicht lange darauf der Anfang mit historischen Aufzeichnungen gemacht worden zu sein: in jedem Fall noch im Laufe des dritten Jahrhunderts der Stadt. Daß auch die geistlichen oder priesterlichen Schriften und Commentarien, namentlich die Denkwürdigkeiten der Hüter der sibyllinischen Bücher [4]) bis in's dritte Jahrhundert zurückgereicht haben, sieht man aus den Prodigien, die aus dieser Zeit, zum Theil mit großer Genauigkeit, berichtet werden [5]). Von welchem Zeitpunkt an die Priesterannalen

1) Vgl. o. Bd. I, 12 ff.

2) S. o. Bd. I, 14. Anm. 5.

3) Den Beweis hiefür s. u. Buch 21, 1.

4) S. über diese commentarii XV virorum oben Bd. I, 34.

5) Vgl. hierüber Buch 26, wo diese Prodigien und Naturphänomene aufgezählt und beschrieben sind.

oder die annales maximi geführt worden sind, läßt sich nicht mehr näher ermitteln, da es hierüber an jeder glaubhaften Nachricht fehlt. Daß die dem Cicero bekannten Priesterannalen nicht weit über das Jahr 350 d. St. zurückgegangen sind, geht aus einer Aeußerung desselben unzweideutig hervor [1]). In jedem Fall ist anzunehmen, daß die Priesterannalen, wenn sie älter waren, im gallischen Brand zu Grund gegangen sind: denn sie waren auf Holztafeln verzeichnet, die bei jener Katastrophe schwerlich gerettet worden sind, und von denen es damals gewiß noch keine Abschriften gegeben hat [2]). Für unsere Periode also kommen die annales pontificum noch nicht in Betracht.

Die Chroniken, von denen oben als von der Grundlage der traditionellen Geschichte unseres Zeitraums die Rede gewesen ist, wurden ohne Zweifel, wie die Chroniken der deutschen Reichsstädte, von Privatleuten geführt; sie hatten keinerlei öffentliche Auctorität. Daß mehrere, von einander unabhängige Chroniken unseres Zeitalters existirt haben und in den Händen der Annalisten gewesen sind, sieht man aus den chronologischen Widersprüchen der spätern Historiker. Sie führen ein und dasselbe Ereigniß oft unter verschiedenen Jahren auf; ja Livius erzählt z. B. den Feldzug gegen die Volsker, den Dionysius vorsichtiger nur einmal erzählt und in's Jahr 259 setzt, dreimal unter den Jahren 251, 252 und 259 [3]): wovon der Grund offenbar darin zu suchen ist, daß die verschiedenen Chroniken, in welchen die Ereignisse der frühesten Zeit der Republik nur aus der Erinnerung oder mündlicher Ueberlieferung aufgezeichnet waren, diesen Feldzug verschieden angesetzt und abweichend erzählt hatten.

Nach diesem Allem darf die traditionelle Geschichte unseres Zeitraums, da sie im Wesentlichen auf schriftlicher Ueberlieferung beruht, als historisch gelten, und es läßt sich von jetzt an — wenn man etwa noch den Zeitraum von der Vertreibung des Tarquinius bis zum ersten Aufstand der Gemeinde ausnimmt: einen Zeitraum, dessen überlieferte Geschichte noch überwiegend sagenhaft und chrono-

1) Cic. Rep. I, 16, 25. Dazu Niebuhr R. G. I, 264 und was oben Bd. I, 10 bemerkt worden ist.

2) Mehr über die annales pontificum Bd. I, 7 ff.

3) S. o. Bd. I, 13 und unten Buch 28.

logiſch verworren iſt [1]), folglich nicht auf gleichzeitiger Aufzeichnung beruhen kann — eine glaubhafte und pragmatiſch zuſammenhängende Geſchichte des römiſchen Staats und Volks herſtellen.

2. Bei dieſem Unternehmen muß jedoch mit Vorſicht und unter kritiſcher Berückſichtigung der Mängel, die der traditionellen Geſchichte des vorliegenden Zeitalters noch anhaften, zu Werk gegangen werden.

Erſtlich iſt in Betracht zu nehmen, daß die Ueberlieferung der Chroniken nicht in ihrem urſprünglichen Wortlaut, ſondern überarbeitet und aus dritter oder vierter Hand auf uns gekommen iſt. Nur die älteſten Annaliſten, die zur Zeit des zweiten und dritten puniſchen Kriegs über Roms ältere Geſchichte geſchrieben haben, nach ihnen vielleicht noch die gelehrten Antiquare der untergehenden Republik, ein Varro, ein Verrius Flaccus haben jene Chroniken und Familiendenkwürdigkeiten noch in Händen gehabt, nicht aber die Hiſtoriker, die zu Auguſts Zeit es unternommen haben, römiſche Geſchichte zu ſchreiben, wie Livius und Dionyſius [2]): dieſe haben nur aus den Annaliſten geſchöpft. Nun läßt ſich die Möglichkeit, ja ſogar Wahrſcheinlichkeit nicht in Abrede ſtellen, daß hiſtoriſche Ueberlieferungen, die in einer ungelehrten und unkritiſchen Zeit durch mehrere Hände gegangen ſind, ihre urſprüngliche Färbung nicht bewahrt, ſich nicht rein und unverfälſcht erhalten haben. In der That läßt ſich noch nachweiſen, daß jene beiden Geſchichtſchreiber, unbekannt mit der Sprache des alten Staatsrechts, manchen Ausdruck, der im Laufe der Zeit ſeine urſprüngliche Bedeutung verloren oder verändert hatte, mißverſtanden, manches untergangene Rechts- und Verfaſſungsinſtitut unrichtig aufgefaßt haben. Sie verſtehen z. B., durch den täglichen Redebrauch ihrer Zeit beherrſcht, den Ausdruck patres, beſonders in der Formel patres auctores, insgemein vom Senat, während jener Ausdruck in der älteſten Zeit nicht ſowohl den Senat, als die Geſammtheit der Patricier oder die patriciſche Bürgerſchaft bezeichnet, ja ſogar geradezu bezweifelt werden muß, daß er urſprünglich die techniſche Bezeichnung des Senats

1) Vgl. hierüber Buch 21, 1.

2) Was Livius betrifft, ſo ſieht man dieß aus ſeiner Aeußerung VIII, 40: nec quisquam aequalis temporibus illis (der Zeit der Samniterkriege) scriptor exstat, quo satis certo auctore stetur.

geweſen iſt [1]). Die Ausdrücke populus und concilium populi hat Livius aus Unkunde des alten ſtaatsrechtlichen Sprachgebrauchs wiederholt mißverſtanden [2]). Dergleichen Verſtöße mögen unſern Geſchichtſchreibern, deren Stärke nicht eben die antiquariſche Forſchung und Gelehrſamkeit war, auch ſonſt begegnet ſein, ſo daß ſich der Kritik die Berechtigung nicht abſprechen läßt, in Fällen, wo der gegründete Verdacht eines Mißverſtändniſſes vorhanden iſt, über die unmittelbaren Ausſagen der Hiſtoriker hinauszugehen, und das, was ſie berichten, zurückzuüberſetzen in das, was ſie in ihren Quellen geleſen haben.

Ebenſo wenig darf die Auffaſſung und der Pragmatismus der römiſchen Hiſtoriker uns in unſerem Urtheile binden, unſerer Darſtellung zur Norm dienen. Was die römiſchen Geſchichtſchreiber überliefert vorgefunden haben, waren in der Regel nur die nackten Thatſachen in ihrem kürzeſten Inbegriff, vereinzelte Begebenheiten abgeriſſen hingeſtellt. Der urſächliche Zuſammenhang, in den ſie dieſe Thatſachen gebracht haben, iſt meiſt nur ein Werk ihrer ſubjectiven Combination. Das Gleiche gilt von den Reflexionen, mit denen ſie die Ereigniſſe begleiten, von den Urtheilen, die ſie, nicht ſelten von traditionellem Vorurtheil beherrſcht, über Männer und Handlungen fällen. Der kritiſche Geſchichtſchreiber hat ſich durchaus zu hüten, die Darſtellung der römiſchen Hiſtoriker, die zur Zeit Auguſts unter völlig veränderten Zuſtänden und Verfaſſungsverhältniſſen die Geſchichte der älteſten Republik geſchrieben haben, für ein Letztes, für authentiſche Ueberlieferung anzuſehen. Es iſt reflectirte Geſchichte, was er vor ſich hat, und er hat, ſo weit dieß möglich iſt, zwiſchen der ſchriftſtelleriſchen Bearbeitung der ſpätern Hiſtoriker und zwiſchen der von ihnen vorgefundenen Ueberlieferung zu unterſcheiden.

1) Es wird hievon weiter unten (Buch 27) aus Veranlaſſung der Ausdrücke seniores patrum, juniores patrum noch weiter die Rede ſein. Man vergl. auch oben Bd. I, 634 f. Der Ausdruck patres konnte inſofern als Anrede und zur Bezeichnung des Senats gebraucht werden, als der Senat urſprünglich nur ein Ausſchuß, nur die Repräſentation der patriciſchen Bürgerſchaft, und jeder Senator zugleich Patricier war. Daß er aber nicht den Senat als ſolchen bezeichnet hat, beweiſt das Aufkommen der Anrede patres conscripti (ſ. hierüber unten). Wo Senat und patriciſche Bürgerſchaft unterſchieden werden, bezeichnet der Ausdruck patres die letztere.

2) Liv. II, 7. III, 71. VI, 20. Mehr ſ. u.

Diese Regel findet besonders da ihre Anwendung, wo wir bei den Geschichtschreibern, wie namentlich bei Dionysius, sehr ausführliche und ins Detail gehende Erzählungen oder Schilderungen vorfinden. Die ältesten Chroniken bestanden, wie schon oben bemerkt worden ist, nur in magern und einsylbigen Anzeichnungen; sie haben nur den kürzesten Inbegriff der Ereignisse überliefert [1]). Noch von den älteren Annalisten sagt Dionysius, sie hätten Roms ältere Geschichte sehr summarisch dargestellt, und ihre Geschichtswerke seien ähnlicher Art, wie die Zeittafeln der Hellenen [2]). Wie viel mehr muß man von den Chroniken der ältesten Republik voraussetzen, daß sie sich auf trockene und wortkarge Meldung der wichtigsten Begebenheiten beschränkt haben. Daher kann alles eingehende Detail, das sich bei den Historikern, namentlich bei Dionysius findet, nur mit Mißtrauen aufgenommen werden: es ist immer die Präsumtion vorhanden, daß dieses Detail willkührlich ersonnen, daß es schriftstellerische Ausmalung ist. Die spätern Annalisten, ein Cn. Gellius, Valerius Antias, welche die römische Geschichte, auch die ältere, mit so außerordentlicher Weitschweifigkeit erzählt haben [3]), haben wie es scheint, an diesem willkührlichen Ausspinnen der Begebenheiten keinen Anstoß genommen, nichts Unerlaubtes oder Geschichtswidriges darin gesehen. Aber der kritische Geschichtschreiber, der heutiges Tags römische Geschichte schreibt, wird sich hüten, diesem ersonnenen Detail Glauben zu schenken; er wird an dem Grundsatz festhalten, daß für jene Zeit nur der kürzeste Inbegriff des Ueberlieferten als ächt historisch gelten darf.

Mit welcher Willkühr einzelne Annalisten in der Erdichtung von Detail, in der Ausspinnung und Ausmalung der ächten Tradition zu Werk gegangen sind, läßt sich noch an mehreren schlagenden Beispielen nachweisen. So ist alles das baare Erdichtung, was unter dem Jahr 308 vom Auftreten des Plebejers Scaptius vor

1) S. o. Bd. I, 13. An diesen alten Chronikenstyl erinnert z. B. Liv. II, 42 — wo die Zuthaten des Livius, die aber nur die Färbung des Ausdrucks betreffen, leicht von den Meldungen der Annalen zu unterscheiden sind.

2) Dionys. I, 6. p. 5, 43: τούτων τῶν ἀνδρῶν ἑκάτερος (Fabius Pictor und Cincius Alimentus) τὰ ἀρχαῖα (die alte Geschichte Roms) κεφαλαιωδῶς ἐπέδραμεν. I, 7. p. 7, 1: (ὧν αἱ πραγματεῖαι) εἰσὶ ταῖς ἑλληνικαῖς χρονογραφίαις ὁμοιόταται. Cic. de Leg. I, 2, 6: quid tam exile, quam isti (die Annalisten) omnes? Derselbe Brut. 27, 106: L. Piso reliquit annales sane exiliter scriptos.

3) Vgl. über Beide oben Bd. I, 90 f.

der Volksversammlung, von dem schimpflichen Rath, den er dem Volk ertheilt haben soll, und von dem ungerechten Schiedsspruch der Plebs in Sachen der Markung von Corioli erzählt wird [1]; jenen schiedsrichterlichen Spruch haben nachweislich die Curien gethan. Ebenso ist des Cincinnatus zweite Dictatur im Jahr 315 und die Rolle, die er in diesem Amte gegen Spurius Mälius gespielt haben soll, eine erweisliche Fiction. Es ließen sich noch zahlreiche Beispiele solcher Erdichtung anführen. So erzählt Livius unter dem Jahr 412 d. St. mit großer Ausführlichkeit und vielem Detail die Geschichte eines Soldatenaufstands, bemerkt aber am Schlusse seiner Erzählung, von all diesem Detail stehe in andern Annalen entweder nichts, oder das Gegentheil: adeo nihil, praeterquam seditionem fuisse eamque compositam, inter antiquos rerum auctores constat [2].

3. Neben den Stadtchroniken, in welchen die wichtigsten Ereignisse jedes Jahrs verzeichnet waren, und von denen im Vorstehenden gezeigt worden ist, daß sie für die ursprüngliche Quelle der traditionellen Geschichte unseres Zeitraums anzusehen sind, gab es auch Haus- und Familienchroniken [3]. Auch von diesen historischen Aufzeichnungen haben die Annalisten Gebrauch gemacht. So scheint die traditionelle Geschichte der Samniterkriege, wenigstens zum Theil, aus Familiendenkwürdigkeiten geschöpft zu sein. In unserem Zeitraum sind es hauptsächlich zwei Geschlechter, deren Hausschriften, wie man muthmaßen darf, auf die traditionelle Geschichte Einfluß geübt, und den Annalisten geschichtlichen Stoff geliefert haben: das Geschlecht der Fabier und dasjenige der Valerier. Aus den Hausschriften des fabischen Geschlechts stammt vermuthlich, wie Niebuhr treffend wahrgenommen hat [4], der Bericht über den vejentischen Krieg des Jahrs 274: ein Bericht, der sich durch ein Gepräge hoher Alterthümlichkeit und entschiedener Geschichtlichkeit charakterisirt [5], und der ohne Zweifel aus der Aufzeichnung eines Zeitgenossen herrührt. Da nun die Fabier in jenem Feldzug eine so denkwürdige Rolle gespielt haben, so drängt sich von selbst die

1) Liv. III, 71 f.
2) Liv. VII, 42.
3) Vgl. Bd. I, 14 ff.
4) R.G. II, 224.
5) S. u. Buch 28.

Vermuthung auf, jener Bericht habe sich in ihrem Familienarchiv erhalten und Fabius Pictor habe ihn daraus entlehnt und für sein Geschichtswerk benützt. Ebenso scheint aus den Familiendenkwürdigkeiten der Valerier alles Dasjenige zu stammen, was über die außerordentlichen Ehrenbezeugungen und Ehrenvorrechte, die dem Valerius Poplicola und seinem Bruder Marcus zuerkannt worden sein sollen, überliefert wird [1]; ferner die außerordentlich zahlreichen, großentheils verdächtigen Siege und Triumphe des einen oder andern Valeriers über die Sabiner [2]; endlich so manche andere, zu Ehren des valerischen Geschlechts ersonnene Nachricht. Dahin ist zu rechnen, wenn die Rolle, welche in der gemeinen Ueberlieferung die Clölia spielt, von einer abweichenden Tradition auf Poplicolas Tochter Valeria übergetragen; und wenn das Reiterstandbild auf der Höhe des heiligen Wegs, das insgemein für ein Standbild der Clölia galt, von Andern für eine Statue jener Valeria ausgegeben wird [3]. Eine ähnliche Fiction der Familieneitelkeit ist es, wenn wir bei Dionysius überliefert finden, daß Poplicola's Schwester Valeria es gewesen sei, die — eine zweite Hersilia — den glücklichen Gedanken, eine Frauengesellschaft an Coriolan abzuordnen, zuerst gefaßt und bei den Matronen in Anregung gebracht habe [4]; ferner, daß jene Valeria, eben als die Urheberin dieses rettenden Vorschlags, zur ersten Priesterin der Fortuna Muliebris erkohren worden sei [5]. Auch von Poplicola wird viel Rühmliches erzählt, was wie ruhmredige Erdichtung klingt, und aus der gleichen Quelle geflossen sein mag: zum Beispiel, er habe den Senat durch die Aufnahme von 164 Plebejern (eine unsinnige Zahl) wieder auf die Normalzahl von dreihundert Mitgliedern gebracht [6]; er habe zuerst die Multen

1) S. u. Buch 21.

2) S. u. Buch 28.

3) Plin. H. N. XXXIV, 13. §. 29: Annius fetialis tradit, equestrem statuam, quae fuerit contra Jovis Statoris aedem, Valeriae fuisse, Poplicolae consulis filiae, eamque solam refugisse Tiberimque transnatavisse, ceteris obsidibus, qui Porsinae mittebantur, interemtis Tarquinii insidiis. Plut. Popl. 19 und de Mul. virt. 14.

4) Dionys. VIII, 39. p. 511, 11. Appian. de reb. ital. fr. 5, 3 (Ursin. Select. de Legat. p. 336). Plut. Coriol. 33.

5) Dionys. VIII, 55. p. 525, 19.

6) Fest. p. 254 Qui patres. Plut. Popl. 11.

oder Viehbußen regulirt [1]); er habe zum erstenmal wieder einen Census nach der Einrichtung des Servius Tullius vorgenommen [2]); er sei der erste Consul gewesen, der einen Triumph gefeiert habe [3]); er habe endlich die Sitte aufgebracht, verdienten Todten Lobreden zu halten [4]).

Ein großer Theil dieser Nachrichten, die zur Verherrlichung des valerischen Geschlechts ersonnen worden sind, mag aus Valerius Antias stammen [5]). In der That hat man allen Grund anzunehmen, daß dieser durch seine leichtsinnigen Erdichtungen berüchtigte Annalist es nicht versäumt haben wird, seinen Geschlechtsgenossen, den Valeriern, so viel Rühmliches, als möglich, nachzusagen [6]).

4. So viel von den schriftlichen Quellen, aus denen die überlieferte Geschichte unseres Zeitraumes geschöpft ist.

Neben diesen schriftlichen Ueberlieferungen ist noch ein eigenthümlicher, wenn gleich nicht eben beträchtlicher Bestandtheil jener Geschichte in Betracht zu ziehen: Die Volkssagen.

Es finden sich nämlich bei den Geschichtschreibern neben der ächten, aus den Chroniken geschöpften Ueberlieferung einzelne Erzählungen, die theils durch ihren sagenhaften Charakter, theils durch

---

1) Plut. Popl. 11. Die Regulirung der Multen ist nach glaubwürdigerer Ueberlieferung erst im Jahr 300 d. St. durch die Lex Aternia Tarpeja erfolgt.

2) Dionys. V, 20. p. 293, 7.

3) Plut. Popl. 9: ἐθριάμβευσε πρῶτος ὑπάτων.

4) Plut. Popl. 9. Job. Lyd. de Mag. I, 33. p. 145, 20: τὸν ἕτερον (den Brutus) ὁ δάτερος ἔτι περιών (Valerius) ἐπικηδείῳ πρῶτος ἐτίμησε.

5) Dahin gehören namentlich die zahlreichen Siege und Triumphe über die Sabiner, die den Valeriern des dritten Jahrhunderts zugeschrieben werden, s. u. Buch 28. Daß diese Nachrichten von Valerius Antias herrühren, beweisen vorzüglich die unsinnigen Zahlangaben, mit welchen die Berichte von diesen Sabinerkriegen ausgestattet sind: ein charakteristisches Merkmal der Erdichtungen jenes Annalisten. So sollen in den Treffen, die Poplicola den Sabinern im Jahr 250 lieferte, gegen 13000 Sabiner gefallen und 4200 gefangen worden sein Dionys. V, 42. p. 310, 17. Dennoch rücken die Sabiner das Jahr darauf mit einem noch größeren Heere ins römische Gebiet und bis vor die Mauern Roms V, 44. p. 310, 48. Im Jahr 252 wird den Sabinern eine Schlacht geliefert, in der 10,300 fallen, 4000 gefangen werden V, 49. p. 315, 34. Diese Zahlen sind um so unsinniger, da die Sabiner immer nur Raubeinfälle gemacht, und regelmäßige Schlachten vermieden haben.

6) Den gleichen Vorwurf macht Livius dem Annalisten Licinius Macer VII, 9: quaesita ea propriae familiae laus leviorem auctorem Licinium facit.

die Unsicherheit ihres chronologischen Orts hinlänglich beurkunden, daß sie nicht auf gleichzeitiger Aufzeichnung eines Chronisten beruhen, sondern daß sie, ehe sie schriftlich fixirt und an einer bestimmten chronologischen Stelle eingefügt worden sind, lange Zeit hindurch nur im Volksmunde gelebt haben. Dieser Art ist z. B. die Sage von Coriolan, die ursprünglich, wie es scheint, in den Chroniken nicht vermerkt war, und erst viel später, nachdem sie sich lange Zeit im Volksmund fortgepflanzt und allmählig verfälscht hatte, in die Geschichte und die schriftliche Ueberlieferung eingefügt worden ist: freilich an unrechtem Ort, da für sie in den Fasten, in welchen Coriolan's Namen nicht vorkommt, kein Anknüpfungspunkt zu finden war. Unter denselben Gesichtspunkt fällt die Sage vom Traumgesicht des Landmanns Latinius, die ursprünglich ebenfalls keinen festen chronologischen Ort gehabt hat, und die deßhalb in die verschiedensten Zeiten verlegt wird [1]). Auch die Erzählung von dem Ritt des M. Curtius kann nicht in demselben Jahr, in welchem diese Wunderthat sich begeben haben soll, aufgezeichnet worden sein, sondern erst viel später, nachdem jene Sage sich im Munde des Volks ausgebildet und festgesetzt hatte.

5. Die Hauptquellen, aus denen der heutige Historiker die Geschichte des vorliegenden Zeitraums zu schöpfen hat, sind Livius und Dionysius.

Livius hat diesen Zeitraum in fünf Büchern (II—VI) dargestellt. Ueber die allgemeinen Vorzüge und Mängel seiner Geschichtschreibung ist schon früher gehandelt worden [2]). Was seinem Geschichtswerke auch in diesem Abschnitte vorzüglichen Werth verleiht, ist die Treue, mit der er die Ueberlieferung der ältern und bessern Annalisten — der auctores vetustiores oder veterrimi, auf die er sich öfters beruft [3]) — wiedergibt. Er ändert an den vorgefundenen Materialien nichts, als die Färbung des Ausdrucks, dem er mehr Grazie, Lebendigkeit und rhetorischen Schwung zu geben sucht. Daher fließt bei ihm die alte Ueberlieferung viel ungetrübter, als bei Dionysius, der seine Materialien oft eigenmächtig bearbeitet.

1) Macrobius setzt sie ins Jahr 474 d. St., Sat. I, 11, 3. p. 254. Aber auch diejenigen Historiker oder Antiquare, welche sie in das zweite Jahrzehnd der Republik verlegen, weichen in ihren nähern Angaben von einander ab.

2) Bd. I, 105 ff.

3) z. B. II, 18. 40. III, 23.

Als seine Quellen nennt Livius für den angegebenen Zeitraum den Fabius Pictor [1]), Calpurnius Piso [2]), Licinius Macer [3]), Valerius Antias [4]), Claudius Quadrigarius [5]) und Q. Aelius Tubero [6]). Unter diesen Schriftstellern sind es wahrscheinlich die beiden zuerst Genannten, denen er, wie im ersten Buche seines Geschichtswerks [7]), so auch in denjenigen Büchern, die den Kampf der Stände erzählen, vorzugsweise gefolgt ist.

Die schwache Seite seiner geschichtlichen Darstellung des vorliegenden Zeitraums, des Kampfs der beiden Stände, besteht darin, daß er die innere Entwicklung des römischen Staats, namentlich

1) Liv. II, 40. Man vergleiche auch den kritischen Apparat zu III, 4, 1 — wo man in der mediceischen Handschrift liest Fabio scripsere, in der pariser Handschrift Alschefski's Fabios scripsere.

2) Liv. II, 32. 58. Der letztern Stelle zufolge meint er den Piso auch II, 33: sunt qui duos tantum in Sacro monte creatos tribunos esse dicant.

3) Liv. IV, 7. 23.

4) Liv. III, 5: dificile ad fidem est in tam antiqua re, quot pugnaverint ceciderintve, exacto affirmare numero: audet tamen Antias Valerius concipere summas. IV, 23. Aus Valerius Antias stammen ohne Zweifel auch die übertriebenen und offenbar erdichteten Zahlangaben III, 8 und 31. S. o. Bd. I, 91.

5) Liv. VI, 42. — Claudius Quadrigarius, jüngerer Zeitgenosse des Sulla, schrieb in mindestens 23 Büchern (ein 23stes Buch citirt Gellius X, 13, 4) eine ausführliche Geschichte Roms vom gallischen Unglück bis herab auf seine Zeit. Daß sein Geschichtswerk nicht über die gallische Katastrophe zurückgereicht hat, muß theils daraus gefolgert werden, daß keines der erhaltenen, ziemlich zahlreichen Bruchstücken sich auf eine frühere Zeit bezieht, theils daraus, daß der Zweikampf des Manlius Torquatus mit dem Gallier im ersten Buche seiner Annalen erzählt war, Gell. IX, 13, 4. Vgl. auch Gell. XVII, 2. Der Grund, aus welchem Claudius sein Geschichtswerk erst mit jenem Zeitpunkt begonnen hat, ist wahrscheinlich darin zu suchen, daß er die frühere Geschichte Roms für allzu unverbürgt und unzuverläßig gehalten hat. Ist diese Vermuthung richtig, so kann man kaum zweifeln, daß jener Clodius, der nach Plut. Num. 1 die Behauptung aufstellte, die alten Chroniken und Stammbäume seien im gallischen Brande zu Grund gegangen, mit unserem Claudius identisch ist (s. o. Bd. I, 38. Anm. 2). Auch darf man alsdann muthmaßen, daß die ähnlich lautenden Aeußerungen des Livius VI, 1 aus Claudius Quadrigarius geschöpft sind, der seine Ueberspringung der vorgallischen Geschichte Roms durch Hinweisung auf den Untergang der meisten historischen Denkmäler in der gallischen Katastrophe gerechtfertigt haben wird. Mehr über ihn bei Krause, vit. et fragm. vet. hist. rom. p. 243 ff. Giesebrecht, über Claudius Quadrigarius, im Prenzlauer Progr. v. J. 1831. Niebuhr, Vortr. über röm. Gesch. I, 30 f.

6) Liv. IV, 23.

7) S. o. Bd. I, 110.

die Verfassungsentwicklung nicht genauer und aufmerksamer in's Auge gefaßt hat. Ueber die Geschichte der Tributcomitien z. B., deren Entwicklung doch den Nerv und das treibende Rad der Verfassungsgeschichte dieses Zeitraums bildet, hat er offenbar nie nachgedacht. Aus den zahlreichen Partheireden, die er in sein Geschichtswerk verwebt, spricht immer nur der Ton der Uebertreibung und anklagender Leidenschaftlichkeit, nicht derjenige politischer Einsicht und sachlicher Argumentation. Sein Urtheil über Männer und Thaten ist oft einseitig und von traditionellen Vorurtheilen beherrscht. So zweifelt er keinen Augenblick an der Schuld des Sp. Cassius, Sp. Mälius und M. Manlius; er ist überzeugt, daß sie auf den Umsturz der Verfassung und auf Errichtung einer Alleinherrschaft umgegangen sind; er spricht von ihnen in feindseligem und gehässigem Ton. Auch seine Beurtheilung der Partheikämpfe zwischen den Ständen läßt gründlichere Erwägung der Verhältnisse vermissen. Zwar verläugnet er in seinen Urtheilen nirgends den Mann von Herz und sittlichem Gefühl; er preist jede schöne und aufopfernde That; er verdammt alles Niederträchtige und Schlechte. Aber das rechte politische Verständniß der Verhältnisse, aus denen jene Partheikämpfe hervorgegangen, und aus denen allein sie zu begreifen sind, geht ihm ab: eben damit aber auch ein objektiver Standpunkt der Beurtheilung. Daher schreibt er die Geschichte jener Kämpfe im Ganzen mit einem der Plebs ungünstigen Vorurtheil. Nach seiner persönlichen Ueberzeugung Pompejaner [1]), sieht er, die Zeiten verwechselnd, in den Tribunen jener Epoche nur allzugern Demagogen und Friedensstörer [2]), ähnlich denen, die im Zeitalter der Bürgerkriege die Republik erschüttert und deren Bestand untergraben hatten. Den Widerwillen, den er gegen das aufrührerische Treiben dieser ehrgeizigen und selbstsüchtigen Demagogen empfindet, trägt er mit großem Unrecht auf die Tribunen der ältesten Republik über, die für andere Zwecke mit andern Mitteln gekämpft haben. Er redet von ihnen meist mit unverhohlener Abneigung. Seditio, seditiosus sind die stehenden Ausdrücke, deren er

1) S. o. Bd. I, 109. Anm. 29.

2) Liv. II, 42 (das ganze Capitel). c. 44: adversus unum moratorem publici commodi. c. 52: tribuni plebem agitare suo veneno, agraria lege. c. 54: agrariae legis tribuniciis stimulis plebs furebat. IV, 48: turbatores volgi erant Spurii Maecilius et Metilius tribuni plebis. Dazu die unten S. 13. Anm. 1 angeführten Stellen.

ſich bedient, wenn er von tribuniciſchen Contionen, Anträgen und Geſetzesvorſchlägen ſpricht [1]). Daß dieſe entſchiedene Ungunſt, mit der er die Tribunen der alten Zeit behandelt, keineswegs ein Ausfluß überlegter politiſcher Grundſätze iſt, ſieht man aus dem unſichern Schwanken ſeines Urtheils. Während er ſich z. B. über die agrariſchen Rogationen der Tribunen faſt durchgehends mit der größten Feindſeligkeit äußert [2]), ſpricht er in andern Stellen mit Erbarmen und Mitleid von dem großen Elend der Plebs, mit Unwillen von dem gewaltthätigen Treiben der Patricier [3]); er mißbilligt die ſchnöde Habſucht, womit ſich der herrſchende Stand, ſo oft eine Eroberung in Feindesland gemacht war, in den alleinigen Beſitz des eroberten Landes ſetzte; ja er erklärt einmal die ausſchließliche Beſitznahme des gemeinen Felds durch die Patricier geradezu für ein Unrecht [4]).

6. Dionyſius' Geſchichtswerk, das im eilften Buche abbricht,

1) Liv. III, 30: domi seditiones iidem tribuni faciebant. IV, 6: comitiis indictis extemplo, quicunque aliquid seditiose dixerat aut fecerat, quam maxime tribunicii, et prensare homines, et concursare toto foro candidati coepere. c. 12: causa seditionum nequicquam a Poetelio quaesita, qui, ut de agris dividendis plebi referrent consules ad senatum, pervincere non potuit. c. 35: post ludos contiones seditiosae tribunorum plebi fuerunt (auf welchen ſich die Tribunen darüber beklagten, daß die Plebs bis jetzt auch nicht ein einzigesmal einen Plebejer zum Conſulartribunen gewählt habe!). c. 43: aliae subinde, inter quas et agrariae legis, seditiosae actiones existunt. c. 47: priusquam a tribunis plebi agrariae seditiones fierent. c. 49: propter seditiones tribunicias (nämlich des Tribunen L. Sextius, der ein Ackergeſetz eingebracht hatte). c. 51: vindicatis seditionibus. c. 52: L. Icilius, quum seditiones agrariis legibus promulgandis cieret. V, 10: haec indigniora ut viderentur, tribuni plebis seditiosis contionibus faciebant. c. 25: integrant seditionem tribuni plebis. VI, 11: agrariae leges, quae materia semper tribunis plebi seditionum fuerat. c. 27: merces seditionis proposita confestim seditionem excitavit.

2) Liv. II, 42. 44. 52. IV, 12. 43. 47. 48. 49. 52. VI, 11 (die Stellen ſind in den beiden vorhergehenden Anmerkungen aufgeführt).

3) Liv. VI, 34: in urbe vis patrum in dies miseriaeque plebis crescebant.

4) Liv. IV, 51: aptissimum tempus erat, vindicatis seditionibus, delinimentum animis Bolani agri divisionem objici: quo facto minuissent desiderium agrariae legis, quae possesso per injuriam agro publico patres pellebat. Tunc haec ipsa indignitas angebat animos, non in retinendis modo publicis agris, quos vi teneret, pertinacem nobilitatem esse, sed ne vacuum quidem agrum, nuper ex hostibus captum, plebi dividere; mox paucis, ut cetera, futurum praedae.

geht bis zum Jahr 312 d. St. Aus den folgenden (neun) Büchern besitzen wir nur Bruchstücke, die in den constantinischen Collectaneen erhalten sind [1]). Dionysius erweist sich auch in diesem Theile seines Werks (Buch V—XI) als einen fleißigen, sorgfältigen, umsichtigen Geschichtschreiber; er hat eine große Anzahl werthvoller Nachrichten aufbewahrt, die ohne ihn verloren wären. Die Quellen, die er in seiner Darstellung unseres Zeitraums benützt hat, macht er nur selten namhaft; mit Namen nennt er folgende Annalisten: den Fabius Pictor [2]), Calpurnius Piso [3]), Cn. Gellius [4]) und Licinius Macer [5]). Er mag wohl vorzüglich aus den beiden letztern, die sich gleichfalls durch große Weitschweifigkeit auszeichneten [6]), geschöpft haben. In dem neuerlich auf der Bibliothek des Escurial entdeckten Bruchstück des Dionysius, das die Geschichte des Sp. Mälius enthält [7]), finden sich die Annalisten Cincius Alimentus und Calpurnius Piso als Gewährsmänner angeführt [8]).

Wenn dem Dionysius das Verdienst eines fleißigen, sorgfältigen und wohlmeinenden Geschichtschreibers nicht abzusprechen ist, so darf andererseits die schwache Seite seiner Geschichtschreibung nicht übersehen werden. Sein Hauptmangel ist, daß es ihm an einem richtigen Begriff der alten Verfassung ganz und gar fehlt: ein Uebelstand, der bei ihm um so nachtheiligere Wirkungen gehabt hat, da er sich nicht begnügt, die Ueberlieferung unbefangen und unverarbeitet wiederzugeben, sondern das Bedürfniß fühlt, sich über die That-

1) Mehr hierüber s. o. Bd. I, 97. Anm. 7.

2) Dionys. VII, 71. p. 475, 9.

3) Exc. Ambros. XII, 10 (Mai Nov. Coll. II. p. 470).

4) Dionys. VI, 11. p. 349, 15. VII, 1. p. 417, 37.

5) Dionys. V, 47. p. 314, 3. c. 74. p. 337, 33. VI, 11. p. 349, 14. VII, 1. p. 417, 37.

6) Gellius betreffend s. o. Bd. I, 90.

7) Dieses Bruchstück, das aus constantinischen Excerpten *περὶ ἐπιβουλῶν κατὰ βασιλέων γεγονυῶν* herrührt, ist herausgegeben worden von Feder, Excerpta e Polybio, Diodoro, Dionysio Halicarnassensi atque Nicolao Damasceno, e codice Escurialensi transscripta. Pars I. 1848. p. 41—50 und von Car. Müller Fragm. hist. graec. Tom. II. 1848. p. XXXI—XXXVI. Die Geschichte der Auffindung dieser Handschrift erzählt Hase Journal des Savans 1849. Juill. p. 398 f. Vgl. darüber auch Bähr in Jahn's Jahrbüchern Bd. 59. 1850. S. 238 ff.

8) Müller Fragm. hist. gr. Vol. II. p. XXXV. Feder Exc. e Polybio, Diodoro, Dionysio 1848. p. 48.

sachen der Ueberlieferung Rechenschaft zu geben, sie zu motiviren, die Einrichtungen und den Entwicklungsgang der römischen Verfassung sich und Andern klar zu machen. Dieses Bestreben hat ihn verführt, über die wichtigsten Institute der alten Verfassung Behauptungen aufzustellen, die entschieden falsch sind. Seine irrthümliche Ansicht von der Zusammensetzung der Curien, die er sich als Eintheilung des gesammten Volks, auch der Plebejer, denkt, ist schon früher besprochen worden [1]). Eben so falsch ist seine Vorstellung von der Zusammensetzung der Comitien. Er sieht in allen drei Comitien Versammlungen des ganzen Volks, der vereinigten Patricier und Plebejer: der Unterschied zwischen denselben besteht ihm nur darin, daß in den Centuriatcomitien, die er deßhalb für die aristokratischen Comitien hält [2]), nach Vermögensclassen; in den demokratischen Curiat- und Tributcomitien dagegen nach Köpfen abgestimmt wird [3]). Daß ihm bei dieser Ansicht die ganze Entwicklungsgeschichte der römischen Verfassung, die Einführung der Centurienverfassung [4]), das Aufkommen und die Rolle der Tributcomitien ein unverstandenes Räthsel bleiben mußte, liegt auf der Hand. Diese Unklarheit seiner Begriffe verräth sich auch in seinem Sprachgebrauch. Er nennt das in den Centuriatcomitien repräsentirte Gesammtvolk δῆμος: mit demselben Ausdruck bezeichnet er aber auch unzähligemal die Plebs [5]). Πλῆθος nennt er das einemal die versammelten Curien [6]); ein andermal das versammelte Volk der Centuriatcomitien [7]); am häufigsten endlich gebraucht er jenen Ausdruck zur Bezeichnung der Plebs. Es versteht sich von selbst, daß durch

1) S. o. Bd. I, 621 ff.

2) S. o. Bd. I, 625. Anm. 1.

3) S. o. Bd. I, 622.

4) Vgl. in dieser Beziehung Bd. I, 624 f.

5) Sogar die patricische Bürgerschaft nennt er einmal δῆμος V, 70. p. 334, 28: (der Senat beantragte, unumschränkte Gewalt solle besitzen Ein Mann), ὃν ἂν ἡ βουλὴ προέληται καὶ ὁ δῆμος ἐπιψηφίσηται. Diese Bestätigung des Dictators von Seiten des δῆμος kann nur die lex curiata seyn, denn vom Volk wurde der Dictator nicht gewählt. Dionysius mag in seiner Quelle den Ausdruck populus vorgefunden haben.

6) Dionys. IX, 41. p. 598, 14: τοῦ πλήθους κατὰ φρατρίας τὰς ψήφους ἐξενέγκαντος.

7) Dionys. VIII, 90. p. 557, 3: ὁπότε οἱ ὕπατοι καλοῖεν τὸ πλῆθος, ὡς ἐπιδείξαντες — ὑπάτους (wo nur die Centuriatcomitien gemeint seyn können).

dieſen unſichern und vieldeutigen Sprachgebrauch die größte Unklarheit in ſeine Darſtellung kommt. Wenn er z. B. erzählt, das Collegium der Tribunen habe darauf gedrungen, daß die terentiliſche Rogation endlich zur Abſtimmung und Beſchlußfaſſung an den Demos gebracht werde [1]), ſo weiß man nicht, hat man unter dieſem Demos die Centuriat- oder die Tributcomitien zu verſtehen. Daß wir über die Competenz der Tributcomitien und den geſetzlichen Verlauf der tribuniciſchen Rogationen für die Zeit vor der Lex Valeria Horatia ſo ſchlecht unterrichtet ſind, daran iſt hauptſächlich der unklare und vieldeutige Sprachgebrauch des Dionyſius Schuld. Doch von dieſen Irrſalen des Dionyſius wird weiter unten, beim Proceß Coriolans und aus Veranlaſſung der publiliſchen Rogation noch weiter die Rede ſeyn.

Auch von der Plebs macht ſich Dionyſius eine durchaus falſche Vorſtellung. Er ſieht in ihr die beſitzloſe Claſſe [2]), folglich im Kampf der Stände einen Kampf der Armen und der Reichen. Von dieſer falſchen Anſicht beherrſcht, behandelt er die Plebs vorherrſchend als Pöbel: er ſchildert ſie als eine charakterloſe, unzufriedene, neidiſche, bösartige Volksmenge [3]). Dieſe Vorſtellung trägt er dann auch auf die Leiter und Wortführer der Plebs, auf die Tribunen

---

1) Dionys. X, 26. p. 653, 22. 26: *οὔτε τῶν ὑπάτων ὑπομενόντων προβουλεῦσαί τε καὶ εἰς τὸν δῆμον ἐξενεγκεῖν τὸν νόμον* (das terentiliſche Geſetz). X, 52. p. 676, 38: *γραφέντος δὲ τοῦ προβουλεύματος* (zum terentiliſchen Geſetz) *καὶ μετὰ ταῦτα ἐπικυρώσαντος τοῦ δήμου.* Ebenſo X, 31. p. 658, 1: (der Tribun Icilius) *τοῖς τότε ὑπάτοις καὶ τῇ βουλῇ προσῆει δεόμενος τὸν νόμον* (die Lex Icilia de Aventino) *προβουλεῦσαί τε καὶ εἰς τὸν δῆμον ἐξενεγκεῖν.*

2) Die Ausdrücke *οἱ πλέσιοι* und *οἱ πένητες* ſtehen bei ihm durchweg als Wechſelbegriffe für „Patricier" und „Plebs".

3) Dionys. VII, 64. p. 468, 35: *τὸ κακόηθες ἅπαν, ὃ τοῦ δήμου πλεῖστον μέρος ἦν, ἐκ παντὸς ἀπολέσαι τὸν ἄνδρα* (den Coriolan) *προὐθυμήθη.* Ebd. p. 469, 21: *ὁ ὄχλος ὕπουλος καὶ φθονερός.* VIII, 14. p. 491, 9: (den Tribunen, welche den Senat beſchuldigten, den Krieg Coriolans angezettelt zu haben, pflichtete bei) *τὸ κακοηθέστατον τοῦ δήμου μέρος.* IX, 33. p. 660, 16: bei den Conflicten zwiſchen den Conſuln und Tribunen ſtritt auf Seiten der Conſuln die patriciſche Jugend, auf Seiten der Tribunen *ὁ πένης καὶ ἀργὸς ὄχλος.* IX, 41. p. 597, 48: „Volero war von niedriger Geburt, in großer Armuth aufgewachſen; und wurde von der Plebs (*ὑπὸ τοῦ τῶν πενήτων δήμου*) aus keinem andern Grunde zum Tribunen gewählt, als weil er zuerſt es gewagt hatte, die conſulariſche Gewalt, die bis dahin der königlichen Gewalt gleich geachtet worden war, durch ſeine Unbotmäßigkeit herabzuwürdigen."

über, die er im Ganzen mit großer Ungunst beurtheilt. Er charakterisirt sie als hämische, ränkevolle, bösartige Aufwiegler, als Demagogen im schlimmsten Sinne des Worts, die geflissentlich darauf ausgehen, Unordnung und Zwietracht zu stiften, um im Trüben fischen zu können, und die bei dieser gewissenlosen Agitation an dem großen Haufen, dem πένης καὶ ἀργὸς ὄχλος jederzeit ein bereitwilliges Werkzeug finden [1]). Eine solche Figur ist bei ihm namentlich der eben so pfiffige als kecke Junius Brutus, Tribun im Jahr 261, Aedile in den Jahren 262 und 263 [2]); ferner der Führer der Plebs bei der ersten Auswanderung, C. Sicinius Bellutus, Tribun in den Jahren 261 und 263, Aedile im Jahr 262. Den Letztern schildert er als einen von Natur bösartigen Menschen, der eine gemeine Erziehung genossen, weder im Krieg noch im Frieden etwas Ausgezeichnetes geleistet und nur durch seinen Haß gegen die Patricier sich hervorgethan habe, aber eben aus diesem Grunde von seinen Standesgenossen hervorgezogen und zweimal zum Tribunen gewählt worden sei; als einen Menschen, der nur in der Verunreinigung der Nation, in der Störung des gemeinen Friedens seinen Vortheil gesucht und gefunden habe [3]).

Es versteht sich von selbst, daß Dionysius bei dieser Ansicht von der Plebs und ihren Führern nicht befähigt war, den Kampf der Stände richtig zu verstehen und unpartheiisch zu beurtheilen. Er hat die Partheiconflicte vielfach in ein falsches Licht gerückt. So hat er z. B. den Proceß und die Verurtheilung Coriolans als eine unredliche Chikane der Tribunen dargestellt. Auch seine politischen Urtheile sind oft unglaublich verkehrt. So bezeichnet er die Forderung der Plebs, die Obrigkeiten und Vertreter ihres Standes,

---

1) Dionysius charakterisirt so besonders die im Processe Coriolans auftretenden Tribunen: vgl. z. B. VII, 14. p. 429, 2 ff. c. 16. p. 430, 28 ff. c. 33. p. 442, 23 ff. c. 36, p. 444, 43 ff. Vgl. ferner VIII, 71. p. 539, 17 — wo er die Möglichkeit aufstellt, die Tribunen, die sich der agrarischen Rogation des Spurius Cassius widersetzten, hätten dieß aus Neid gethan, weil nicht sie selbst Urheber jenes Ackergesetzes gewesen wären. Eine andere für die Auffassungsweise des Dionysius charakteristische Stelle ist X, 9. p. 634, wo das Treiben der Tribunen geradezu als schnöde Büberei dargestellt wird.

2) Vgl. über ihn Dionys. VI, 70. p. 394, 29 ff. VII, 14. p. 429, 2 ff. c. 16. p. 430. c. 36. p. 444, 43.

3) Dionys. VII, 33. p. 442, 23 ff. Vgl. über ihn auch VII, 14. p. 429, 2 ff.

die Tribunen und Aedilen, nach freier Wahl [1]) ernennen zu dürfen, wie dieß die publiliſche Rogation beantragt hatte, als eine dem göttlichen und menſchlichen Recht zuwiderlaufende Forderung [2]).

Was den Dionyſius auf die eben erwähnte, ganz verkehrte Vorſtellung von der Plebs gebracht hat, war wohl vorzugsweiſe der Umſtand, daß die wirthſchaftliche Verſchuldung der Plebs in den erſten Jahren der Republik, und dann wieder nach der galliſchen Kataſtrophe eine ſo tiefeingreifende Rolle ſpielt. Als Schuldner und Gläubiger ſtehen ſich in dieſen Zeitläuften immer Plebejer und Patricier gegenüber. Hieraus ſchloß Dionyſius, jene ſeyen die Armen, dieſe die Reichen geweſen. Er war zu dieſem Schluſſe um ſo mehr veranlaßt, da zu ſeiner Zeit in der ganzen römiſchen Welt keine andere Verfaſſungsform herrſchte, als Timokratie; Ariſtokratie des Bluts gab es längſt nicht mehr; in den Städten, den ſogenannten freien ſowohl, als den unterworfenen, waren die Reichen im Beſitz des Regiments [3]). Kein Wunder, daß Dionyſius dieſe Anſchauung auch auf die alte Republik übertrug, und in den Patriciern die Beſitzenden, in der Plebs die beſitzloſe Claſſe der Bevölkerung ſah. Was ihn in dieſem Mißverſtändniſſe beſtärken mußte, war die veränderte Bedeutung, welche der Ausdruck plebs im Laufe der Zeit gewonnen hatte. Zu Dionyſius Zeit bezeichnete er allerdings die unbemittelte oder beſitzloſe Claſſe der römiſchen Bevölkerung [4]), das ſtädtiſche Proletariat.

Allein was zur Zeit der entarteten und überlebten Republik Plebs hieß, hat mit der altrömiſchen Plebs, mit jener Gemeinde, die im Zeitalter des Kampfs der Stände unter eigenen Obrigkeiten eine geſchloſſene Corporation, ein eigenes Gemeinweſen bildete, nichts als den Namen gemein. Die Plebejer der alten Zeit ſind

1) D. h. ohne Probuleuma des Senats. Dionyſius läßt nämlich durch die publiliſche Rogation die Wahl der Tribunen von den Curiatcomitien auf die Tributcomitien übergetragen werden. Der Hauptunterſchied dieſer beiden Comitien aber beſteht ihm darin, daß die Curiatcomitien eines Probuleuma des Senats bedürfen, die Tributcomitien nicht IX, 41. p. 598, 12 ff.

2) Dionys. IX, 44. p. 600, 48: (hätte nicht der andere Conſul ungeſchickt eingegriffen, ſo hätte der Demos), ὡς οὔτε δίκαια οὔτε ὅσια αἰτῶν, die Rogation des Publilius verworfen.

3) Vgl. Kuhn Beitr. zur Verf. des röm. Reichs 1849. S. 42. Marquardt, Handb. III, 1, 255. 384.

4) Hor. Epp. I, 1, 58: quadringentis sex septem milia desunt: plebs eris.

nichts weniger als städtische Proletarier; sie sind großentheils grundbesitzende Bauern [1]), zum Theil gewiß wohlbegütert. Nichts berechtigt zu der Annahme, daß in Beziehung auf die Vermögensverhältnisse der Abstand zwischen den Patriciern und den Gemeinen sehr groß gewesen ist; auch Cicero war dieser Meinung nicht [2]). Von dem liegenden Grundeigenthum scheint sogar der größere Theil im Besitz der Plebs gewesen zu seyn [3]). Gegen die Vorstellung, die Plebs habe größtentheils aus armen Leuten bestanden, spricht namentlich auch der Umstand, daß sie den Kern des Heers gebildet hat [4]). Zum Heerdienst war aber nur Derjenige berechtigt, der in den Classen stand [5]); in den Classen aber stand nur wer Grundeigenthum besaß [6]). Die Plebs muß folglich zum großen Theil aus Grundeigenthümern bestanden haben. Wenn sie vollends, wie man alle Ursache hat anzunehmen, den größten Theil des Fußvolks gestellt hat, so muß sie auch in den obern Vermögensclassen stark vertreten gewesen seyn. Man erwäge ferner folgenden Umstand. Die Tribunen wurden singuli ex singulis classibus gewählt [7]), so daß jede der fünf Vermögensclassen durch Einen, später, seit der Vermehrung des Collegiums auf zehn, durch zwei Tribunen vertreten war. Zu dieser Wahlordnung, die den Zweck hatte, den reichen und vornehmen Plebejern einen bestimmten Antheil am Tribunat zu sichern, die folglich auf timokratischen Grundsätzen beruhte, wäre es nie gekommen, wenn innerhalb der Plebs der besitzlose Haufe das Uebergewicht gehabt hätte: denn das Proletariat konnte kein Interesse haben, die Reichen zu begünstigen.

Es gab folglich in der Plebs ganz ebenso, wie unter den Pa-

1) S. o. Bd. I, 629 f.

2) Vgl. Rep. II, 34, 59: patrum auctoritas maxime florebat (in der älteren Zeit der Republik), quod quom honore longe antecellerent ceteris, voluptatibus erant inferiores, nec pecuniis ferme superiores.

3) Vgl. Liv. IV, 48 — wo angegeben wird, das Vermögen der Patricier habe zu jener Zeit größtentheils nicht in Grundeigenthum, sondern in Besitzungen am gemeinen Feld bestanden.

4) Das Fußvolk wenigstens scheint überwiegend aus Plebejern bestanden zu haben; daß Patricier zu Fuße dienen, erscheint als Ausnahme, vgl. Liv. III, 27: L. Tarquitius patriciae gentis — stipendia pedibus propter paupertatem fecit.

5) S. o. Bd. I, 752. Anm. 4.

6) S. o. Bd. I, 750.

7) Mehr hierüber s. u. Buch 26.

triciern, reiche und angesehene Familien. Die Häupter dieses plebejischen Geschlechtsadels, die Notabeln der Plebs heißen principes oder primores plebis [1]). Es sind dieß dieselben Familien, aus denen später, nachdem die Plebs Zutritt zu den curulischen Magistraten erlangt hatte, die plebejische Nobilität hervorgegangen ist. Diese reichen und vornehmen Familien scheinen der ärmern Plebs etwas fremd gegenübergestanden, zum Theil sogar die Sache der Patricier begünstigt zu haben. Daß innerhalb der Plebs ein Gegensatz der Vornehmen und Geringen bestanden hat, sieht man besonders aus dem Verlauf der licinischen Rogationen. Als diese bei dem Senat und den Patriciern auf den hartnäckigsten Widerstand stießen, zeigte sich die Mehrheit der Plebs bereit, den Anspruch auf das Consulat fallen zu lassen gegen die Gewährung des Acker- und Schuldengesetzes [2]). Sie erwog, daß jene Errungenschaft doch nur den vornehmen Plebejern zu gut kommen würde. Die Tribunen jedoch vereitelten diesen Plan, indem sie sämmtliche Rogationen als ein unzertrennliches Ganzes zur Abstimmung brachten, so daß alle zusammen entweder angenommen oder verworfen werden mußten. Man erkennt in diesem Conflict die Verschiedenheit der Interessen, welche die Plebs spaltete.

Es ist schon oben bemerkt worden, daß das, was den Dionysius auf die Vorstellung gebracht hat, die Plebs habe zum größten Theil aus Armen bestanden, vermuthlich die große Schuldennoth war, in der sich dieser Stand zur Zeit der ersten Auswanderung, und dann wieder nach dem gallischen Unglück befunden hat. Allein die durch die gallische Verwüstung herbeigeführte Schuldennoth hatte einen ganz besondern und außerordentlichen Grund; wahrscheinlich auch diejenige, die der ersten Auswanderung vorangieng: denn in der Zwischenzeit ist es vom Schuldenwesen still. Hiezu kommt, daß die Nexi, die zur Zeit der ersten Secession die Schuldkerker der

1) Liv. IV, 7: principes plebis ea comitia malebant, quibus non haberetur ratio sui, quam quibus ut indigni praeterirentur. c. 25: interim principes plebis — coetus indicere. c. 60: primores plebis, nobilium amici. VI, 34: adeo summiserant animos non infimi solum, sed principes etiam plebis. Von einem plebejischen Adel spricht Livius IV, 55: generosus (adelig) jam, ut inter plebeios. Bei Diodor XII, 24 wird die Virginia, die Tochter des Plebejers Virginius, als παρθένος εὐγενής bezeichnet.

2) Liv. VI, 39.

Reichen füllen, keineswegs für Proletarier gehalten werden dürfen, als welche sie von den Patriciern kein Geld auf Borg erhalten hätten. Sondern die Neri haben, wie auch aus dem serviliſchen Edict hervorgeht, in der Regel noch Vermögen (bona), Haus und Hof: nur kein baar Geld. Sie begeben ſich in die Schuldhaft nur deßhalb, um nicht, von der Noth gedrängt, ihre Liegenſchaften unter dem Werth und mit Verluſt losſchlagen zu müſſen. Daß ſie nicht völlig vermögenlos geweſen ſeyn können, folgt auch daraus, daß ſie, durch das serviliſche Edict von ihrer Schuldhaft befreit, in den Legionen dienen. Als Proletarier hätten ſie hiezu weder das Recht noch die Pflicht gehabt.

Aus ſeiner Vorſtellung, daß der patriciſche Stand aus lauter Reichen, die Plebs aus den Unbemittelten oder Armen beſtanden habe, hat Dionyſius weiterhin die Folgerung gezogen, in den Centuriatcomitien habe das Patriciat unbedingt das Uebergewicht gehabt, und den Ausfall aller Abſtimmungen, namentlich auch der Conſulwahlen, entſchieden; die Plebs dagegen habe keinen Einfluß auf die Beſchlüſſe der Centuriatcomitien geübt, da, wenn die Patricier einig geweſen ſeyen, die Abſtimmung gar nicht an die untern Claſſen gekommen ſei [1]). Dieſe Behauptung des Dionyſius hat jedoch, da ſie nur die Conſequenz einer falſchen Vorausſetzung iſt, keinen geſchichtlichen Werth, keine Auctorität, wie es ſich auch immer mit dem Stimmenantheil der Plebs verhalten haben möge: eine ſchwierige Frage, von der weiter unten noch näher die Rede ſeyn wird.

7. Diodor, von deſſen Geſchichtswerk die Bücher VI—X verloren ſind, beginnt im eilften Buch mit dem Jahr 268 d. St., dem Conſulat des Sp. Caſſius und Proculus Virginius Tricoſtus [2]), und gelangt im Laufe des fünfzehnten Buchs bis zum Jahr 388 d. St. [3]). Seine Geſchichtserzählung beſchränkt ſich in dieſem Zeitraum faſt durchaus auf Ereigniſſe der griechiſchen Welt; die römiſche Geſchichte berückſichtigt er nur ſo weit, daß er von Jahr zu Jahr neben den Namen der atheniſchen Archonten die Namen der römiſchen Conſuln aufführt, wobei er eigenthümlichen, von der gemeinen Tradition hin und wieder abweichenden Faſten folgt. Außerdem

1) Dionys. IV, 21. p. 224, 44 ff. VII, 59. p. 464 f. VIII, 82. p. 549, 31 ff. X, 17. p. 644, 1 ff. XI, 45. p. 726, 5.

2) Er nennt dieſe Conſuln XI, 1.

3) Er gedenkt der Conſuln des Jahrs 388 XV, 82.

erwähnt er bisweilen mit zwei Worten einzelne Ereignisse aus den Kriegen, die Rom damals gegen seine Nachbarvölker, die Volsker, Aequer und Etrusker geführt hat. Nur ganz wenige Begebenheiten der römischen Geschichte erzählt er ausführlicher: nämlich den Tod der Virginia sammt dem Sturz der Decemvirn [1]); das Schicksal der römischen Gesandschaft, die das Weihgeschenk von der vejentischen Beute nach Delphi zu bringen hatte [2]); endlich den Einbruch der senonischen Gallier sammt der Schlacht an der Allia und der Einnahme der Stadt [3]). Seine Darstellung des letzterwähnten Ereignisses, der gallischen Katastrophe, muß Diodor aus einer vorzüglich guten und alten Quelle geschöpft haben: sie zeichnet sich durch Schmucklosigkeit, Bestimmtheit und einleuchtende Glaubwürdigkeit ihrer Angaben aus, und ist von den Fälschungen der spätern Tradition noch nicht entstellt: wie sie denn z. B. von der erdichteten Dazwischenkunft des Camillus und der Vereitelung des bedungenen Loskaufs noch nichts weiß. Andererseits enthält Diodor aber auch sehr unrichtige Angaben, die er entweder ungenau ausgeschrieben oder aus schlecht unterrichteten Gewährsmännern, einem Timäus oder Hieronymus, geschöpft hat. So berichtet er, nach dem Sturz der Decemvirn sei das Tribunat wieder hergestellt und außerdem ein Gesetz beschlossen worden, das verordnet habe, es solle in Zukunft der Eine der beiden Consuln aus den Patriciern, der Andere aus der Plebs gewählt werden [4]): eine Verfassungsveränderung, die bekanntlich erst achzig Jahre später durch die liciniſche Gesetzgebung eingeführt worden ist. Diodor hat hier, wie es scheint, in seiner flüchtigen, abbrevirenden Darstellung die tribunicischen Rogationen des Jahrs 309 [5]) fälschlich mit den valerisch-horazischen

1) Diod. XII, 24. 25.

2) Diod. XIV, 93.

3) Diod. XIV, 113—116.

4) Diod. XII, 25: τέλος πεισθέντων ἁπάντων ὁμολογίας ἔθεντο πρὸς ἀλλήλους (die entzweiten Patricier und Plebejer), ὥστε δέκα αἱρεῖσθαι δημάρχους· τῶν δὲ κατ' ἐνιαυτὸν γινομένων ὑπάτων τὸν μὲν ἕνα ἐκ τῶν πατρικίων αἱρεῖσθαι, καὶ τὸν ἕνα πάντως ἀπὸ τοῦ πλήθους καθίζεσθαι, ἔξουσίας οὔσης τῷ δήμῳ, καὶ ἀμφοτέρους τοὺς ὑπάτους ἐκ τοῦ πλήθους αἱρεῖσθαι (d. h. es wurde beschlossen, daß in Zukunft der Eine der beiden Consuln nothwendig und unter allen Umständen ein Plebejer sein müsse, dem Volk aber freistehen solle, auch zwei plebejische Consuln zu wählen).

5) Liv. IV, 1: mentio primo sensim illata a tribunis, ut alterum ex plebe

Gesetzen verflochten. Selbst an Proben unglaublicher Leichtfertigkeit fehlt es bei ihm nicht. So läßt er zwischen Olymp. 91, 1 und 91, 2 fünf römische Magistratsjahre aus [1]), und hilft sich alsdann, um die entstandene Lücke auszufüllen, und wieder auf's Laufende zu kommen, mit plumper Keckheit dadurch, daß er fünf in den Jahren 360—364 schon dagewesene Magistrate unter den Olympiadenjahren 98, 3 bis 99, 3 wiederholt [2]). Mit andern Worten: die Consuln und Consulartribunen der fünf Jahre 360—364 bringt er zweimal, unter Olymp. 97, 2—98, 2 und dann noch einmal unter Olymp. 98, 3 — 99, 3 [3]).

Welche Quellen Diodor für den vorliegenden Zeitraum der römischen Geschichte benützt hat, läßt sich nicht mehr genauer ermitteln. Niebuhr hat, nach dem Vorgange Anderer, angenommen, er habe seine Fasten sowohl, als seine sonstigen Nachrichten über Römisches aus Fabius Pictor geschöpft [4]). Zu Gunsten dieser

consulem liceret fieri, eo processit deinde, ut rogationem novem tribuni promulgarent, ut populo potestas esset, seu de plebe, seu de patribus vellet, consules faciendi.

1) Nachdem er das zwölfte Buch mit dem Jahr 331 Roms, das ihm Olymp. 91, 1 ist, geschlossen hat, beginnt er das folgende Buch, das mit Olymp. 91, 2 fortfährt, mit dem römischen Magistratsjahr 337, indem er die dazwischenliegenden fünf Magistratsjahre überspringt. Er schreibt folglich die Consulartribunen des Jahrs 337 dem Jahr 332 zu, u. s. f.

2) Daß sich Diodor hier eine leichtsinnige Wiederholung hat zu Schulden kommen lassen, hat zuerst Borghesi gezeigt Nuovi frammenti dei fasti consolari capitolini Tom. II. 1820. p. 169 ff. (auch in Diod. Opp. ed. Dindorf Vol. I, 2. 1829. Praef. p. XIV. ff.). Die Art, wie Niebuhr (R.G. II, 629 ff.) den chronologischen Verstoß des Diodor erklärt, wird weiter unten, bei der gallischen Katastrophe, zur Sprache kommen: man vgl. hierüber einstweilen Baumgart, de Q. Fabio Pictore 1842. p. 44 ff.

3) Genauer: die Consulartribunen des Jahrs 360 nennt er XIV, 97 unter Olymp. 97, 2; XV, 2 unter Olymp. 98, 3. Die Consuln des Jahrs 361 führt er XIV, 99 auf unter Olymp. 97, 3 und wiederum XV, 8 unter Olymp. 98, 4. Die Consuln des Jahrs 362 bringt er XIV, 103 unter Olymp. 97, 4 und noch einmal XV, 14 unter Olymp. 99, 1. Die Consulartribunen des Jahrs 363 nennt er XIV, 107 unter Olymp. 98, 1 und wiederholt XV, 15 unter Olymp. 99, 2. Die Consulartribunen des Jahrs 364 führt er auf XIV, 110 unter Olymp. 98, 2 und noch einmal XV, 20 unter Olymp. 99, 3.

4) R.G. II, 192. Anm. 367: „daß Diodor den Fabius gebrauchte, ist an sich vorauszusetzen, da es schwerlich eine andere so vollständige Geschichte vor dem Krieg des Pyrrhus in griechischer Sprache gab, wie kurz sie auch gefaßt war." II, 511. 514. 599. 629 f. III, 264 f. 277. — Daß Diodor in seinen

Annahme beruft sich Niebuhr [1]) unter Anderem darauf, daß Diodor einmal den Fabius citirt [2]). Allein dieses einzige Citat berechtigt noch nicht zu der Folgerung, daß Diodor den Fabius auch sonst als Hauptquelle benützt hat. Und was die Zeitrechnung des Diodor betrifft, so ist schon früher bemerkt worden [3]), daß er von Fabius wenigstens insofern abweicht, als er das Gründungsjahr Roms anders ansetzt, als Fabius. Daß er sonst hin und wieder aus Fabius geschöpft hat, z. B. seine vortreffliche Erzählung der gallischen Katastrophe, ist allerdings nicht unwahrscheinlich, aber eine bestimmte Behauptung läßt sich hierüber nicht aufstellen.

8. Von Plutarch gehören drei Biographieen hieher, diejenigen des Poplicola, des Coriolan und des Camillus. In der Biographie des Poplicola nennt Plutarch keinen Gewährsmann, und es läßt sich nicht näher angeben, welche Quellen er hier vor sich gehabt hat. Die Lebensbeschreibung des Coriolan hat er größtentheils aus Dionysius geschöpft, den er einmal namentlich anführt [4]). Daß er nicht blos gemeinschaftliche Quellen benützt hat, wie Heeren meint [5]), sondern den Dionysius selbst, geht besonders daraus hervor, daß er des Letztern hingeworfene Vermuthung, der sicilische Tyrann, der den Römern Getraide schenkte, möge Gelon gewesen seyn [6]), als positive historische Thatsache gibt [7]). Im Leben des Camillus citirt er einmal den Livius [8]): er scheint aber auch in dieser Biographie vorzugsweise den Dionysius benützt zu haben, wie namentlich daraus hervorgeht, daß er nach der Beilegung der licinischen Streitigkeiten einen vierten Tag zu den „latinischen Ferien" hinzu-

---

Fasten dem Fabius gefolgt ist, haben vor und neben Niebuhr auch Petavius (Doctr. Temp. Lib. IX. c. 55), Dodwell (de Cycl. Diss. X, 73), Wesseling (zu Diod. XI, 1. Diod. Opp. ed. Bip. Tom. IV. p. 314) und Laurent (Fast. cons. cap. 1833. p. 94) angenommen.

1) R.G. II, 192. Anm. 367. III, 265. Anm. 395.

2) Die Stelle s. o. Bd. I, 119. Anm. 5.

3) S. o. Bd. I, 119.

4) Comp. Alcib. et Coriol. 2.

5) De font. vit. Plut. p. 117.

6) Dionys. VII, 1. p, 417, 34. VIII, 70. p. 538, 35.

7) Coriol. 16.

8) Plut. Camill. 6: Λιούιος δέ φησιν. Daß er in derselben Biographie c. 22 den Aristoteles und Heraklides Pontikus anführt, kommt hier nicht in Betracht.

gefügt werden läßt [1]): ein nachweislich aus Dionyſius ſtammender Irrthum [2]).

9. Appian hat unſern Zeitraum im erſten (*βίβλος Βασιλική*), zweiten (*Ἰταλική*) und vierten Buch (*Κελτική*) ſeiner römiſchen Geſchichte behandelt. Es ſind aus dieſen Büchern nur wenige und größtentheils kurze Bruchſtücke auf uns gekommen. Das ausführlichſte dieſer Bruchſtücke iſt dasjenige aus dem zweiten Buch, das die Geſchichte Coriolans erzählt [3]).

Aus welchen Quellen Appian ſeine Geſchichtserzählung in den drei genannten Büchern geſchöpft hat, ſagt er in den auf uns gekommenen Bruchſtücken nicht; in dieſen citirt er nur einmal einen Gewährsmann, den Hiſtoriker Caſſius [4]), unter welchem vielleicht der Annaliſt Caſſius Hemina [5]) zu verſtehen iſt [6]). Nach allen Spuren aber hat er den Dionyſius als Hauptquelle benützt [7]).

10. Daß uns Dio Caſſius für den vorliegenden Zeitraum fehlt, iſt ein ſehr empfindlicher Verluſt, da er — eine Ausnahme in jener Zeit — ſeine Geſchichte unabhängig von Livius und Dionyſius geſchrieben, und nach allen Anzeichen einen richtigen Begriff von der alten Verfaſſung gehabt hat. Wenigſtens zeugt ſein Sprachgebrauch von größerer Einſicht, als derjenige des Dionyſius: die Plebs nennt er in der Regel nicht *δῆμος*, ſondern *πλῆθος* oder *ὅμιλος* [8]). Daß er nach alten und guten Quellen — vermuthlich

1) Camill. 42.

2) Der Beweis hiefür wird weiter unten am betreffenden Ort geführt werden.

3) App. de reb. ital. fr. V (Ursin. Select. de Legat. p. 335—338).

4) App. de reb. gall. fr. VI (Vales. Exc. p. 557): *καὶ τόδε φησὶν οὕτω γενέσθαι Κάσσιος ὁ Ῥωμαῖος* — wo übrigens *Κάσσιος* Emendation des Valeſius iſt: die Peireſc'ſche Handſchrift hat *Καύσιος*.

5) S. über dieſen o. Bd. I, 87 f.

6) Derſelben Anſicht iſt Schweighäuſer Exerc. in Appian. in deſſen Opusc. Acad. Tom. II. p. 63.

7) Dionyſius iſt ganz augenſcheinlich benützt in demjenigen Fragment Appians, das von Coriolan handelt (ſ. o. S. 25. Anm. 3). Man vgl. noch App. de reb. ital. fr. VI (ap. Suid. *Ἐθελοκάκως*): *ἐπιδησάμενοι τὰ σώματα ὡς τετρωμένοι* mit Dionys. IX, 50. p. 606, 22. Und App. de reb. gall. fr. VII (Vales. Exc. p. 557 f.) mit Dionys. Exc. Ambr. XIV, 12 (Mai Nov. Coll. II. p. 489 f.).

8) *Πλῆθος* — Dio Cass. fr. 17, 12. 18, 4. 5. 22, 2. 23, 3. 24, 6. Zonar. VII, 14. p. 340, b. c. 15. p. 340, d. 341, d. 342, b. c. 16. p. 343, c. c. 17. p. 344, b. 345, a. b. c. c. 18. p. 347, d. 348, a. c. 19. p. 348,

nach Fabius Pictor — geschrieben hat, erkennt man auch daraus, daß er die Consuln bis zum Decemvirat noch mit ihrem alterthümlichen Amtsnamen bezeichnet: er nennt sie noch στρατηγοί, d. h. praetores [1]). Besondere Aufmerksamkeit widmet er den Magistraten: über den Ursprung und die Amtsgewalt der Quästur, der Dictatur, des Tribunats und der Censur findet man nirgends genauere und einläßlichere Nachrichten, als bei ihm, d. h. bei seinem Epitomator Zonaras. Er hat sichtbar auf Vieles geachtet, woran die Andern unachtsam oder gedankenlos vorübergegangen sind: um so bedauerlicher ist, wie schon bemerkt, der Untergang der betreffenden Bücher seines Geschichtswerks.

11. Unter den Historikern, welche Nachrichten über unsern Zeitraum überliefert haben, ist endlich noch Johannes Lydus zu erwähnen: ein Schriftsteller, über dessen Quellen und Auctorität hier nur deßhalb Einiges bemerkt seyn möge, da Niebuhr einen nicht zu rechtfertigenden Gebrauch von ihm gemacht und unglaubwürdige Nachrichten aus ihm entnommen hat.

Niebuhr hat nämlich aus dem Umstande, daß sich Johannes Lydus zweimal auf Gaius' Commentar zum Zwölftafelgesetz beruft [2]), die Folgerung gezogen, Lydus habe auch seine übrigen Nachrichten über die römische Verfassungsgeschichte großentheils aus Gaius geschöpft [3]). Von Gaius hinwiederum nimmt Niebuhr an, er habe

---

c. d. 349, a. c. 24. p. 360, b und sonst oft. Ὅμιλος — Dio Cass. fr. 18, 3. 22, 3. Zonar. VII, 16. p. 342, d. 343, b. c. 17. p. 344, c. 345, d. c. 18. p. 346, c. 347, c. Selten steht δῆμος für Plebs, z. B. Dio Cass. fr. 17, 6. 21, 3. Zonar. VII, 14. p. 338, c. d. 339, b. — Niebuhr behauptet (R.G. II, 191. Anm. 367. vgl. S. 262), der Ausdruck δῆμος bezeichne bei Dio Cassius ausschließlich den Populus der Patricier. Allein in den Stellen Zonar. VII, 15. p. 341, a. 342, b liegt keine Nöthigung vor, ihn so zu fassen, und VII, 17. p. 345, c ist diese Auffassung sogar unmöglich. Nur in der Stelle Dio Cass. fr. 22, 1 (Mai Nov. Coll. II. p. 152; auch Zonar. VII, 17. p. 345, d): ἐννέα ποτε δήμαρχοι πυρὶ ὑπὸ τοῦ δήμου ἐδόθησαν scheint der fragliche Ausdruck, dem Zusammenhang zufolge, von der Bürgerschaft der Patricier verstanden werden zu müssen.

1) Dio Cass. fr. 18, 3 (= Zonar. VII, 16. p. 342, d): στρατηγῆσαι θελήσας. Zonar. VII, 16. p. 343, a. c. 17. p. 344, b. c. 345, a. b. c. 346, a. b. Vgl. denselben VII, 19. p. 348, c.

2) Joh. Lyd. de Mag. I, 26. p. 141, 4 und I, 34. p. 146, 4.

3) Röm. Gesch. I, 646. Anm. 1357: „Lydus, der in diesen Angaben stets dem Gaius, also mittelbar dem Gracchanus folgt." II, 12. S. 207. Anm. 406.

seinem Commentar zu den zwölf Tafeln eine Geschichte der römischen Obrigkeiten vorausgeschickt, und hiezu die Schrift des Junius Gracchanus de potestatibus benützt [1]). Ausgehend von diesen beiden Voraussetzungen, Johannes Lydus habe aus dem Zwölftafelcommentar des Gaius, der Letztere aus Junius Gracchanus geschöpft, hat Niebuhr sofort einige eigenthümliche, von der herrschenden Tradition abweichende Nachrichten des Johannes Lydus für glaubwürdig erklärt und sich angeeignet.

Allein, daß Gaius seinem Zwölftafelcommentar eine Geschichte der Obrigkeiten vorausgeschickt, und daß er hiezu den Junius Gracchanus benützt hat, diese beiden Annahmen Niebuhr's sind ganz grundlose, durch nichts unterstützte Vermuthungen. Noch mehr: man muß sogar annehmen, daß dem Johannes Lydus auch nicht einmal der Commentar des Gaius vorgelegen hat, sondern daß er die Nachrichten, für welche er den Gaius als Quelle nennt, aus dem in den Pandekten enthaltenen Fragment des Pomponius geschöpft hat [2]), und daß es ein Irrthum von ihm ist, wenn er als Quelle dieser aus Pomponius, d. h. aus den Pandekten geschöpften Nachrichten den Gaius angibt [3]). Der Grund dieser irrigen An-

S. 370. Anm. 743. S. 484. Anm. 949. III, 48. Anm. 70. Vortr. über röm. Gesch. I, 34.

1) R.G. I, 277. 646. Anm. 1357. II, 12: „C. Junius, von des jüngern Gracchus Freundschaft Gracchanus beigenannt, schrieb eine Geschichte der Verfassung und Obrigkeiten, welche bis auf die königliche Zeit zurückgieng, und von der Errichtung des Consulats an die Einsetzung neuer Aemter, die Abänderung der Befugnisse der bestehenden angab. Reiche Ueberreste aus diesem unschätzbaren Werk, welches ganz aus den pontificischen Schriften und den ächtesten Quellen gesammelt gewesen seyn muß, sind dadurch erhalten, daß Gaius seinen Büchern über die zwölf Tafeln eine Geschichte der Obrigkeiten vorgesetzt hatte, wovon Vieles in den ehrlichen (!) Auszügen des Lydus und dem angemaßten des Pomponius (Niebuhr hält nähmlich auch die Auseinandersetzung des Pomponius de origine juris Dig. I, 2, 2 für einen Auszug aus Gaius) auf uns gekommen ist. II, 136. Anm. 251: „von allen Nachrichten des Gaius über die Geschichte der Magistratur, denen die Jahreszahl nach der Aera der Consuln beigefügt ist, darf angenommen werden, daß sie aus Gracchanus herstammen." II, 349. Anm. 707: „Pomponius compilirt Gaius, welcher Gracchanus vor Augen hatte." III, 50. Vortr. über röm. Gesch. I, 34.

2) Das Citat Joh. Lyd. de Mag. I, 26. p. 141, 7 geht auf Pompon. de orig. jur. §. 22 f.; das andere Citat de Mag. I, 34. p. 146, 6 auf Pompon. de orig. jur. §. 3 f. und §. 24.

3) Den Nachweis hiefür hat Dirksen geführt in der Abhandlung „über

gabe des Lydus ist darin zu suchen, daß dem Fragment des Pomponius (Dig. I, 2, 2), dem Lydus jene Angaben entnommen hat, ein Fragment von Gaius Zwölftafelcommentar vorangeht (Dig. I, 2, 1). Johannes Lydus übersah in seiner Flüchtigkeit die Verschiedenheit beider unter jenem Einen Pandektentitel vereinigten Fragmente: er nahm das zweite Fragment als eine Fortsetzung des ersten, und schrieb, was er aus Pomponius entnahm, irrthümlich dem Gaius zu, dem Verfasser des vorangehenden Bruchstücks.

Es ist folglich nicht der mindeste Grund vorhanden, die Angaben dieses verworrenen und abenteuerlichen Schriftstellers irgendwo vor der gemeinen Ueberlieferung zu bevorzugen.

Wenn daher Niebuhr auf das verworrene und mit der übrigen Tradition im Widerspruch stehende Zeugniß des Johannes Lydus hin [1]) angenommen hat, im Jahr 267 d. St. sei die praefectura urbis zu einer ständigen Magistratur erhoben worden, die von den Curien durch Wahl besetzt worden sei, und es habe seitdem den Consuln regelmäßig ein Statthalter unter dem Namen custos urbis zur Seite gestanden [2]), so ist diese Annahme bei den neueren Forschern mit Recht auf Widerspruch gestoßen [3]). Der Präfectus Urbis ist, so lange seiner Erwähnung geschieht, nicht vom Volk, sondern von den Consuln, wie zuvor von den Königen, ernannt worden, und zwar nur für die Dauer ihrer jedesmaligen Abwesenheit [4]).

12. Eine weitere Quelle, die dem Geschichtschreiber für das Zeitalter der Republik zu Gebot steht, sind die Fasten oder Magi-

die historische Glaubwürdigkeit der Berichte des Johannes Lydus", Verm. Schriften I. 1841. S. 50—69, wo S. 66 ff. gezeigt wird, daß Johannes Lydus die älteren Juristen, die er citirt, nur aus Justinians Pandekten gekannt hat. Auch Merklin de Junio Gracchano comment. Part. II. Dorp. 1841. p. 50 ff. und M. Hertz de Luciis Cinciis. Berol. 1842. p. 107 ff. haben sich gegen die oben angeführten Annahmen Niebuhr's erklärt.

1) Joh. Lyd. de Mag. I, 38. p. 150, 3.

2) Röm. Gesch. II, 135 f.

3) Gegen sie haben sich erklärt Rubino Untersuchungen I, 301. Becker Handb. II, 2, 146 f. C. Franke, de praefectura urbis capita duo, Programm des joachimsthalischen Gymnas. in Berlin 1850. G. Linker, über die Wahl des altrömischen praefectus urbis feriarum latinarum (Abdruck aus dem Januarhefte der Sitzungsberichte der philos.-hist. Classe der Wiener Akademie vom Jahr 1853) S. 4.

4) Tac. Annal. VI, 11. Liv. III, 3. 5. 24. Dionys. VIII, 64. p. 531, 50. X, 23. p. 650, 14. Vgl. o. Bd. I, 647. Anm. 3.

stratsverzeichnisse. Den Verfassern oder Redactoren dieser Fasten haben, wie man annehmen muß, bei Herstellung derselben theils die alten Chroniken (Annalen), theils die annales pontificum, die libri lintei und libri magistratuum [1]) als Quelle gedient. Folgende Redactionen der Magistratsfasten sind auf uns gekommen. a) Die sogenannten capitolinischen Fasten [2]). Sie enthielten auf marmornen Tafeln ein Verzeichniß theils der jährlichen Consuln, Censoren, Dictatoren und Magistri Equitum (fasti consulares); theils der triumphirenden Feldherrn nebst Angabe der Zeit und der Veranlassung ihres Triumphs (fasti triumphales). Die Abfassung dieser Fasten fällt wahrscheinlich in die Regierungszeit Augusts. Die Consularfasten giengen zurück bis auf die Gründung der Republik, und sind über August hinaus bis zum Jahr 841 d. St. fortgeführt worden. Die Triumphalfasten begannen mit Romulus, und reichten bis zum Jahr 734 d. St. herab. Beiderlei Fasten sind in nicht ganz unbeträchtlichen Bruchstücken auf uns gekommen, die unter dem Pontificat Pauls des Dritten, in den Jahren 1546 und 1547, auf dem römischen Forum aufgefunden worden sind, und die heutzutage im Palast der Conservatoren auf dem Capitol aufbewahrt werden, woher sie den Namen „capitolinische Fasten" erhalten haben [3]). Sie sind seitdem in zahlreichen Abdrücken veröffentlicht worden [4]).

---

1) S. über diese o. Bd. I, 7 ff. 17 f.

2) Mehr über dieselben bei Morcelli de stil. inscr. lat. I. p. 203. II, 120. Zell, Handb. d. röm. Epigr. II. 1852. S. 284 ff.

3) Beschreibung der Stadt Rom III, 1, 121. Platner und Urlichs, Beschreibung Roms S. 236. Canina, sul monumento del foro romano, in cui stavano collocati i fasti consolari e trionfali ora esistenti nel palazzo dei conservatori, Annal. dell' instit. di corrisp. arch. Vol. X. 1853. p. 227—250.

4) In folgenden Werken, die hier zugleich als Bearbeitungen der römischen Magistratsfasten erwähnt seyn mögen: Sigonii, Caroli, Fasti consulares ac triumphi acti, a Romulo rege usque ad Ti. Caesarem. Ejusdem in fastos et triumphos commentarius. Mutinae 1550. Venet. 1555. Hanov. 1609. Oxon. 1801. — Fasti et triumphi rom. a Romulo rege usque ad Carolum V Caes. Aug., sive epitome regum, consulum, dictatorum, censorum et aliorum magistratuum rom., Onuphrio Panvinio Veronensi auctore. Venet. 1557. — Almeloveen, Fastorum rom. consularium libri duo, Amstel 1705, ed. altera auctior 1740. — Piranesi, lapides Capitolini sive fasti consulares triumphalesque Romanorum ab urbe condita usque ad Tiberium Caesarem. cum tab. aeneis. Rom. 1762 (eine diplomatisch genaue Copie). — Fasti consulares capitolini rec. J. C. M. Laurent, Altonae 1833. — Fasti consulares trium-

Zu diesen im sechszehnten Jahrhundert aufgefundenen Bruchstücken sind unter Pius dem Siebenten noch einige andere hinzugekommen, die man in den Jahren 1817 und 1818 an derselben Stelle entdeckt hat [1]). Was die historische Auctorität der capitolinischen Fasten betrifft, so ist dieselbe nicht allzuhoch anzuschlagen. Es gilt dieß namentlich von den Triumphalfasten, die mit wenig Kritik gearbeitet sind. So findet sich in ihnen z. B. unter dem Jahr 294 (295) ein Triumph des Consuls L. Cornelius Maluginensis über die antiatischen Volsker aufgeführt, während Livius ausdrücklich angibt, daß die ältern Annalisten von einem in diesem Jahre gegen die Antiaten unternommenen Feldzuge, einem vorangegangenen Abfall Antiums und einer Wiedereroberung der Stadt nichts wissen [2]): wie denn auch die innere Wahrscheinlichkeit durchaus gegen diese Angaben spricht. Ebenso erdichtet ist ohne Zweifel der Triumph, den die Triumphalfasten den Consul Q. Aemilius im Jahr 442 (443) über die Etrusker feiern lassen; Livius sagt nichts davon, und seine Erzählung von der betreffenden Schlacht läßt sich schwer damit reimen [3]). Es sind dieß Triumphe von der Art jener falsi triumphi, von denen Cicero spricht, wo er über die Verfälschung der römischen Geschichte durch die Familieneitelkeit klagt [4]). Mit wie wenig Kritik die Triumphalfasten verfaßt sind, sieht man auch daraus, daß bei den Triumphen der Könige regelmäßig das Jahr, bei einigen derselben, z. B. denen des Servius Tullius sogar der Tag angegeben ist. — b) Der sogenannte Anonymus Norisianus, ein Verzeichniß der römischen Consuln vom Beginne des Consulats bis zum Jahr 354 n. Chr. Dieses Verzeichniß ist als Bestandtheil eines größern, aus der Mitte des vierten Jahrhunderts stammenden Sammelwerks [5]) auf uns gekommen, und vollständig zuerst von

---

phalesque Romanorum ad fidem optimorum auctorum recognovit et indicem adjecit J. G. Baiter, Turic. 1838 (auch im Onom. Tull. Tom. III. 1838).

1) Herausgegeben von Bartol. Borghesi, nuovi frammenti dei fasti consolari capitolini, Milan. 1818. 1820. 2 Tom.; dann von C. Fea, frammenti dei fasti consolari e trionfali oltimamente scoperti, Rom. 1820. Abgedruckt bei Laurent in der angeführten Schrift und bei Baiter a. a. O. p. CCXXXIX ff.

2) Liv. III, 23: nulla apud vetustiores scriptores ejus rei mentio.

3) Vgl. Niebuhr R.G. III, 325.

4) Cic. Brut. 16, 61. S. o. Bd. I, 17. Anm. 9.

5) Vgl. über dieses Sammelwerk, das eine Anzahl von chronologischen und statistischen Verzeichnissen enthält, Mommsen, über den Chronographen vom

Noriſius [1]), zuletzt von Mommſen [2]) herausgegeben worden. Mommſen erklärt es [3]) für das vollſtändigſte und zuverläßigſte aller handſchriftlich vorhandenen Conſularverzeichniſſe. Eine Eigenthümlichkeit dieſer noriſiſchen Faſten iſt, daß ſie die Namen der Conſuln nicht vollſtändig aufführen, ſondern faſt durchgehends nur deren Cognómina angeben; ferner, daß ſie von den Conſulartribunen immer nur zwei aufführen. c) Das Verzeichniß der Conſuln in der Chronik Caſſiodors [4]). d) Die in der Paſchachronik (Chronicon Paschale oder Alexandrinum, auch Fasti Siculi genannt) enthaltenen Conſularfaſten [5]).

Zu dieſen Magiſtratsverzeichniſſen kommen dann noch die von den Hiſtorikern (z. B. Livius, Dionyſius, Diodor) befolgten und überlieferten Faſten hinzu. Auf Grund dieſer beiden Quellen ſind ſeit der Zeit des Wiederaufblebens der Wiſſenſchaften zahlreiche Verſuche gemacht worden, die römiſchen Faſten und Zeittafeln wiederherzuſtellen [6]).

Jahr 354, in den Abh. d. philol.-hiſt. Cl. d. ſächſ. Geſellſchaft d. Wiſſenſchaften I. 1850. S. 547 ff.

1) Norisius, dissert. tres, quarum prima fastos consulares Anonymi e cod. ms. bibliothecae Caesareae depromptos exhibet et illustrat. Florent. 1689.

2) A. a. O. S. 611—623.

3) A. a. O. S. 572.

4) Cassiod. Opp. ed. Paris 1588. P. II. fol. 2 ff.

5) Chron. Pasch. ed. Ducange 1688. p. 165 ff., ed. Dindorf Vol. I. p. 309 ff.

6) Die betreffenden Werke ſind oben S. 29. Anm. 4 und Bd. I, 154. Anm. 10 aufgeführt. Neben den hier genannten Schriften kommen noch in Betracht: Joannis Cuspiniani († 1529) de consulibus Romanorum commentarii, ex optimis vetustissimisque auctoribus collecti, Basil. 1552, und Caroli Sigonii Chronologia in T. Livii Historias, in deſſen Ausgaben des Livius (ſ. o. Bd. I, 132. Anm. 9), abgedruckt im Drakenborch'ſchen Livius, Stuttg. Ausg. Bd. XV. S. 155—177. Eine annaliſche Bearbeitung der römiſchen Geſchichte iſt auch das, zwar viel Unzuverläßiges und Erſonnenes enthaltende, aber gelehrte und an ſcharfſinnigen Combinationen reiche Werk des Stephan Pighius, deſſen erſter Band, der bis zum Jahr 488 der Stadt geht, den Titel führt: Annales magistratuum et provinciarum S. P. Q. R. ex urbe condita, ex auctorum antiquitatumque variis monimentis suppleti per Stephanum Vinandum Pighium, Antv. 1699. Der zweite, aus Pighius Nachlaß von Andreas Schott herausgegebene und beſorgte Band erſchien unter dem Titel Pighii Annales Romanorum. Tomus secundus posthumus opera et studio Andreae Schotti. cum Fastis Capitolinis a Pighio suppletis et Fastis Siculis ab eodem Schotto emen-

13. Von den neuern Bearbeitungen des im vorliegenden Bande abgehandelten Zeitraums sind diejenigen, welche in umfassenderen Werken über römische Geschichte enthalten sind, schon in der Einleitung zum ersten Band aufgeführt und besprochen worden. Den ersten Rang unter diesen Bearbeitungen nimmt auch für die vorliegende Epoche das Geschichtswerk Niebuhr's ein. Niebuhr zuerst hat den Kampf der römischen Stände recht verstehen gelehrt; den richtigen Begriff von der Verfassung der ältesten Republik aufgestellt und die Entwicklung dieser Verfassung während des Zeitalters der ständischen Kämpfe ins rechte Licht gesetzt. In seinem politischen Urtheil bewährt der unvergleichliche Mann überall seine ernste und tüchtige Gesinnung, seine Begeisterung für Recht und geordnete Freiheit. Er nimmt im Ganzen entschieden für die Plebs Parthei, und begleitet ihr Ringen um politische Gleichstellung mit unverhohlener Gunst: wogegen er den hartnäckigen Widerstand und die Partheitactik der Patricier durchgehends streng und nicht selten mit unbilliger Härte beurtheilt.

Zu den im ersten Bande aufgeführten Geschichtswerken sind inzwischen noch zwei weitere Bearbeitungen der römischen Geschichte hinzugekommen: die römische Geschichte von Peter[1]) und diejenige von Mommsen[2]). Das erstere Werk gibt eine für einen weitern Leserkreis berechnete, einsichtig abgefaßte und mit gesundem Urtheil begleitete Erzählung der römischen Geschichte; das letztere eine durch Originalität der Auffassung und Darstellung ausgezeichnete, an scharfsinnigen Wahrnehmungen und neuen Gesichtspunkten reiche Bearbeitung der römischen Tradition. Rühmende Erwähnung verdient neben diesen beiden Werken Wachsmuth's „Geschichte der politischen Partheiungen," deren erster Band eine gedrängte Uebersicht des Partheikampfs zwischen den römischen Ständen enthält.[3]).

datis zu Antwerpen 1615, und geht bis zum Jahr 619 d. St. Der dritte und letzte, gleichfalls von Schott besorgte Band kam in demselben Jahre (Antw. 1615) heraus, und geht bis zum Jahr 821 d. St. herab.

1) Peter, Carl, Geschichte Roms. 1r Band 1853 (geht von den ältesten Zeiten bis auf die Gracchen). 2r Band 1854 (geht von den Gracchen bis zum Untergang der Republik).

2) Mommsen, Theodor, römische Geschichte. 1r Band 1854 (geht bis zur Schlacht von Pydna).

3) Wachsmuth, Geschichte der politischen Parteiungen alter und neuer Zeit. I. 1853. S. 171—209.

Auch zum Gegenstand monographischer Bearbeitung ist der im vorliegenden Bande abgehandelte Zeitraum der römischen Geschichte, die Epoche des Kampfs der Stände, gemacht worden. Der Erste, der diesen Versuch unternommen hat, war Schulze[1]), dessen Geschichtswerk zwar von Seiten der klaren und lesbaren Darstellung Lob verdient, im Ganzen jedoch nicht viel mehr als eine verständige Nacherzählung der traditionellen Geschichte ist. Sodann sind in neuerer Zeit, aus Veranlassung einer zum belgischen Universitätsconcours für das Jahr 1844 gestellten Preisfrage, zwei Bearbeitungen der „Geschichte des römischen Ständekampfs" erschienen: die eine von Schüermans[2]), die andere von Hennebert[3]) verfaßt. Die zweite dieser Schriften, eine sehr anerkennenswerthe Arbeit, zeichnet sich vor der erstern durch tieferes Eindringen, durch größere Selbstständigkeit der Auffassung und des Urtheils aus.

14. Ueber den politischen Gesichtspunkt, von dem aus der Kampf der römischen Stände zu beurtheilen ist, so wie über die Haltung, die das vorliegende Geschichtswerk in dieser Beziehung einnimmt, möge hier noch eine vorläufige Erörterung angestellt seyn.

Der Kampf der Gemeinde gegen die patricische Bürgerschaft kann im Allgemeinen bezeichnet werden als ein Kampf des natürlichen Rechts gegen das bestehende Recht, gegen das Recht der Auctorität und der Ueberlieferung. Es ist derselbe Kampf, der in unendlich mannigfaltigen Formen und Gestaltungen durch die ganze Weltgeschichte hindurchgeht. Begreiflich, daß je nach dem politischen Standpunkt der Beurtheiler auch dieser Kampf verschieden beurtheilt worden ist; begreiflich aber auch, daß fast alle bisherigen Bearbeiter mit der natürlichen Sympathie, mit der man das Ringen und Aufstreben eines Unterdrückten zu begleiten pflegt, für die Sache der

1) Schulze, Christ. Ferd., Kampf der Demokratie und Aristokratie in Rom, oder Geschichte der Römer von der Vertreibung des Tarquin bis zur Erwählung des ersten plebejischen Consuls. Altenburg 1802.

2) Schüermans, Henri, histoire de la lutte entre les patriciens et la plèbe à Rome, depuis l'abolition de la royauté jusqu'à la loi Licinia. Bruxelles 1845. XII und 247 S. (Extrait des annales des universités de Belgique, Tom. III.)

3) Histoire de la lutte entre les patriciens et les plébéiens a Rome. Ouvrage posthume d'Arthur Hennebert, publié par J. E. G. Roulez. Gand 1845. VIII und 196 S. Der Verfasser starb während des Concurses; sein Lehrer Roulez gab die Schrift nach seinem Tode heraus.

Plebs Parthei genommen und ihren endlichen Sieg als den rechtmäßigen Triumph vernünftigen und gesetzlichen Ringens angesehen haben [1]). Nur ganz vereinzelte Stimmen haben sich unbedingt für das Recht der Patricier erklärt und die politischen Bestrebungen der Plebs als Aufruhr verdammt [2]).

Bei einer Beurtheilung dieser Frage kommen folgende Thatsachen und Entscheidungsgründe in Betracht.

Der Kampf der römischen Stände zerfällt in zwei Perioden. Die erste begreift den Zeitraum bis zum Decemvirat; die zweite denjenigen bis zur Herstellung vollständiger Rechtsgleichheit zwischen beiden Ständen. In der ersten Periode geht das Streben der Plebs noch nicht, wie später, auf Theilnahme an der Regierungsgewalt, auf politische Rechte, sondern zunächst auf Abwehr der Uebergriffe und Gewaltthätigkeiten des herrschenden Standes. Was die Plebs während dieses Zeitraumes fordert, ist einestheils Schutz und Sicherstellung gegen die administrative und richterliche Willkür der patricischen Magistrate, unter welchen Gesichtspunkt namentlich die Schöpfung des Tribunats, so wie das Dringen der Tribunen auf Entwerfung eines festen und geschriebenen Rechts fällt; anderntheils Abhülfe der wirthschaftlichen Noth durch Erleichterungen im Schuldenwesen und durch Ackeranweisungen vom gemeinen Feld.

Dieses Ringen der Plebs um eine rechtlich und wirthschaftlich gesicherte Existenz, ihr Verlangen, durch verfassungsmäßige Bürgschaften und feste Gesetze gegen schrankenlose Willkür und Ver-

1) So namentlich Niebuhr, Raumer (über die röm. Staatsverfassung, histor. Taschenbuch N. F. IX. 1848. S. 158), Wachsmuth (Gesch. d. polit. Parteiungen I, 180 ff.), Hennebert (in der o. S. 33. Anm. 3 angeführten Schrift), am entschiedensten Mommsen. Auch Savigny hat sich Verm. Schrift. IV, 224 in dieser Richtung geäußert.

2) So C. L. F. Schultz in der einst berüchtigten, jetzt vergessenen Schrift: „Grundlegung zu einer geschichtlichen Staatswissenschaft der Römer. 1833." Dieser von dem Ideal des Patriarchalstaats beherrschte Schriftsteller sieht den Kampf und die Nothwehr der Plebs als Empörung an. Die Plebejer sind ihm untreue Clienten der Patricier, die sich vom Familienverband mit den Geschlechtern allmählig losgemacht haben, und nun von herrschsüchtigen Parteiführern aufgestiftet und mißleitet gegen ihre ehemaligen Patrone sich auflehnen. Vgl. S. 309: „die historische Gerechtigkeit verdammt die Meutereien der Plebejer gegen die Regierung als rechtswidrige Unternehmungen." Schultz nimmt sämmtliche Ansprüche der Patricier als rechtmäßig in Schutz, auch ihren Anspruch auf den ausschließlichen Besitz des Gemeinlands (S. 458).

gewaltigung geschützt zu seyn, muß jeder billige Beurtheiler gerechtfertigt finden. Was namentlich den Anspruch der Plebs auf einen verhältnißmäßigen Antheil am gemeinen Feld betrifft, so läßt sich auch gegen diese Forderung von Seiten des Rechts und der Billigkeit nichts einwenden, da die Plebs es war, die das gemeine Feld mit ihrem Blute bezahlt hatte, und da nach allen Anzeichen die Armuth und das Schuldenelend unter einem Theile der Plebs wirklich groß gewesen seyn muß.

Seit der Decemviralzeit gieng das Bestreben der Plebs allerdings auf politische Gleichstellung mit den Patriciern, auf Beseitigung der Schranken, die bisher den einen Stand vom andern getrennt hatten, auf gleiche Theilung des Regiments. Man wird auch diesen Anspruch nicht als unberechtigt ansehen dürfen.

Es ist ein naturgemäßes Erforderniß und Lebensgesetz eines Staats, daß jeder Bürger in dem Maaße politische Rechte und Antheil an der Regierung des Gemeinwesens hat, als er zum Bestande desselben beiträgt und mitwirkt. Daher ist es ein berechtigter Trieb jeder Nation, ihre Verfassung in Uebereinstimmung mit den thatsächlichen Verhältnissen zu erhalten, die Verfassungsformen stetig nach Maaßgabe dieser Verhältnisse neuzugestalten und fortzubilden. Diesen und keinen andern Anspruch hat die römische Plebs gemacht.

Die Plebs war der patricischen Bürgerschaft an Zahl weit überlegen, zumal seit den Seuchen und Sterbeläufen, die in den zwei letzten Jahrzehnten vor dem Decemvirat so große Verheerungen angerichtet haben, und durch welche die patricische Bürgerschaft vielleicht auf die Hälfte ihres früheren Bestandes herabgebracht worden ist. Was dem herrschenden Stand an numerischer Stärke abgieng, ersetzte er nicht durch sonstiges Uebergewicht. Aristoteles sagt, Oligarchie bestehe naturgemäß da, wo die Klasse der Vornehmen an Qualität ein größeres Uebergewicht habe, als sie an Quantität zurückstehe [1]). Aber eben dieß war in Rom nicht der Fall. Die Plebs zählte in ihrer Mitte eine nicht kleine Anzahl von Männern, die an Tapferkeit, an Ruhmesthaten im Krieg, an praktischer Einsicht und Tüchtigkeit des Charakters keinem Patricier nachstanden.

1) Arist. Pol. IV, 10, 3 (IV, 12. p. 1296, b., 31): *ὅπου τὸ τῶν εὐπόρων καὶ γνωρίμων μᾶλλον ὑπερτείνει τῷ ποσῷ ἢ λείπεται τῷ ποσῷ, ἐνταῦθα πέφυκεν εἶναι ὀλιγαρχίαν.*

Was die Bildung anlangt, so kann zu jener Zeit der Unterschied zwischen den Patriciern und den vornehmen Plebejern nicht groß gewesen seyn. Das Gleiche gilt vom Vermögen [1]); es gab reiche Plebejer, wie reiche Patricier; von dem Grundeigenthum war vielleicht der größere Theil im Besitze der Plebs. Auch nicht als Waffenadel hatte der Patricierstand etwas vor der Plebs voraus: denn die Vornehmen der Plebs dienten ebenfalls zu Roß und genoßen die den Rittern zukommenden politischen und sonstigen Ehrenvorrechte. Zum Bestand des Staats endlich trug die Plebs mindestens so viel bei, als die patricische Bürgerschaft. Sie bildete den weitaus größten Theil des Fußvolks, den Kern des Heeres; sie zahlte, wie man nicht zweifeln kann, den weitaus größern Theil der Steuern; kurz auf ihr beruhte überwiegend die Wehr- und Steuerkraft des Staats und eben damit dessen politische Existenz. Es war also eine durch die Natur der Verhältnisse vollkommen gerechtfertigte Forderung, wenn die Plebs einen angemessenen, ihrer Mitwirkung zum Bestand des Staats entsprechenden Antheil an der Regierung für sich in Anspruch nahm.

Und mehr als den ihr von Rechtswegen gebührenden Antheil hat die Plebs in diesem Kampfe nicht beansprucht. Sie ist nie auf Umsturz, sondern immer nur auf zeitgemäße Besserung und organische Fortbildung des Bestehenden ausgegangen. Während in den Partheikämpfen der griechischen Staaten der Sieg der einen Parthei über die andere in der Regel damit endigte, daß die siegende Parthei die bestehende Verfassung umstürzte und eine neue nach ihren Partheiinteressen bemessene einführte, hat die römische Plebs nie an den bestehenden Einrichtungen, Behörden und Gewalten gerüttelt, sondern immer nur gleichen Antheil an denselben verlangt. Während in den griechischen Staaten, so wie in den italischen Republiken des Mittelalters der Kampf oft um Seyn und Nichtseyn geführt, und, wenn der Demos siegte, der Adel oft grausam verfolgt, ausgetrieben, verbannt, ja ausgerottet worden ist, hat es die römische Plebs nie auf Ausstoßung oder Beraubung der Patricier angelegt. Auch nach dem Siege der Plebs blieben die patricischen Geschlechter an der Spitze der Republik; der ganze Stand behielt gewisse Vorrechte und eine bevorzugte Stellung auf immer. Die

1) Vgl. Cic. de rep. II, 34, 59 (die Stelle s. o. S. 19. Anm. 2).

Neuerung bestand nur darin, daß die bisherige Ausschließlichkeit aufhörte, und die Schranken hinweggeräumt wurden, die bis dahin den tüchtigen Männern von der Gemeinde den Zutritt zu den höchsten Staatsämtern verwehrt hatten.

Die von der Plebs geforderte und durchgesetzte Verfassungsreform lag aber nicht blos im Sonderinteresse jenes Standes: vom Gesichtspunkt des gesammten Gemeinwesens war sie ebenso nothwendig, ebenso dringend gefordert. Sie war die unerläßliche Bedingung des Gedeihens, der gesunden Entwicklung, der künftigen Größe Roms. Hätte jene engherzige Verfassung, das Monopol der Geburt, fortbestanden, wäre eine immer mehr zusammenschmelzende Oligarchie im alleinigen Besitz des Regiments, und die Plebs auf immer davon ausgeschlossen geblieben, so wäre der römische Staat vor der Zeit verblüht; er hätte seine Lebenskraft in innerem Siechthum verzehrt, seinen welthistorischen Beruf verfehlt. Die großen Plebejer, von deren Ruhmesthaten und Tugenden so manches Blatt der römischen Geschichte meldet, wären alle ruhm- und thatenlos vorübergegangen. Man kann eine Verfassungsreform nur billigen, die so viel tüchtige Kräfte, so viel hervorragende Geister dem Gemeinwesen nutzbar gemacht hat.

Ob eine Verfassungsveränderung von den Umständen und Verhältnissen angezeigt, ob sie rathsam und zweckmäßig war, darüber entscheidet in der Regel ihr Erfolg. Legt man diesen Maaßstab an die Reformbewegung an, durch welche in Rom die politische Gleichstellung der beiden Stände herbeigeführt worden ist, so kann man nur das günstigste Urtheil über sie fällen. Während sonst wilde Partheikämpfe und siegreiche Revolutionen so häufig einen Zustand der Zügellosigkeit, der Nichtachtung der Gesetze und der moralischen Zerrüttung hinterlassen, wofür namentlich die Verfassungsgeschichte der griechischen Staaten so reiche Belege darbietet, ist in Rom auf den Partheikampf und die endliche Ausgleichung der Stände ein Zustand nie dagewesener Gesundheit und Zufriedenheit im Innern, eine Epoche reißend schneller Ausbreitung nach außen, kurz ein Zeitraum steigender Kräftigung gefolgt. Das fünfte Jahrhundert Roms, die Epoche der Samniterkriege und des Kriegs mit Pyrrhus, ist das innerlich gesündeste, nach außen thatkräftigste Zeitalter Roms. Im Laufe dieses Jahrhunderts hat Rom in raschem Siegeslauf ganz Italien erobert: während daheim die Tugenden der Altvordern

— Gottesfurcht, Sittenstrenge und Gehorsam gegen die Gesetze noch in voller Blüthe standen.

Endlich kommt in Betracht, daß sich die Plebs in diesem langjährigen und erbitterten Kampfe nur gesetzlicher Mittel bedient und sich aller Gewaltthaten enthalten hat. Ihre Hauptwaffe war der passive Widerstand. Während in den Partheikämpfen, in welchen sich die Staaten Griechenlands so wie die italischen Republiken des Mittelalters zerfleischt haben, so viel Blut vergossen, so mancher Greuel verübt worden ist, hat die römische Plebs den gesetzlichen Boden nie verlassen und ihre Hände nie mit Blut befleckt [1]). Es gereicht ihr dieß um so mehr zum Ruhm, da sie von den Patriciern durch so manches Unrecht gereizt, durch so manchen Wortbruch, so manche Gewaltthat herausgefordert worden ist, und sie überdieß an Zahl und physischer Kraft den Patriciern weit überlegen war, so daß sie manchen Unfug, manche Handlung der Rache ungestraft hätte wagen können.

Der Kampf der römischen Stände steht für alle Zeiten als eine große Lehre und ein großes Musterbeispiel da. Kein Volk hat seine Verfassung so stetig, so dauerhaft aufgebaut, wie das römische. Eine Revolution, die in griechischen Staaten rasch und gewaltsam unternommen, in wenigen Tagen siegreich ausgeführt oder unterdrückt, im einen wie im andern Fall mit Hinrichtungen oder Verbannungen besiegelt worden wäre, hat sich in Rom in zweihundertjährigem Ringen ohne Anwendung von Waffengewalt, ohne Blutvergießen vollzogen, und zu einem friedlichen Ergebniß, zur Herstellung eines vollkommen dauerhaften Zustandes geführt. Die römische Plebs hat in diesem Kampfe gezeigt, wie ein Volk zu Werk gehen muß, das eine solide und dauerhafte Verbesserung seines Rechtszustandes herbeizuführen bezweckt. Sie hat sich vor Allem ein rechtmäßiges, in der Natur der Verhältnisse begründetes und nach menschlicher Wahrscheinlichkeit erreichbares Ziel vorgesetzt: ein Ziel, das ohne Umsturz der Grundlagen der bestehenden Verfassung, blos durch organische Fortbildung derselben zu erreichen war. Zweitens: sie hat in der Verfolgung dieses Ziels sich Zeit gegönnt, geleitet von der instinctiven Einsicht, daß Rechtszustände, die im Laufe von

1) Die Ermordung des Consulartribunen Postumius im Jahr 340 gibt keine Einwendung hiegegen ab. Postumius wurde in einem Truppenaufruhr erschlagen aus Veranlassung einer von ihm angeordneten grausamen Hinrichtung, Liv. IV, 50.

Jahrhunderten sich ausgebildet und Wurzel geschlagen haben, daß Einrichtungen, die ein Erbstück uralter Ueberlieferung sind, sich nicht mit jäher Hast und in kürzester Frist umstürzen lassen, sondern daß hier nur langsames Bessern und stetiges Umbilden einen dauernden Erfolg haben kann. Die Plebs hat ferner das Endziel, das sie sich vorgesetzt hatte, schrittweise verfolgt. Sie hat nicht im ersten Beginn der ständischen Kämpfe dasjenige gefordert, was nur das letzte Ziel ihres Strebens und die Frucht langjährigen Ringens seyn konnte, die Theilung des Regiments, die Zulassung zum Consulat, sondern sie ist langsamen Schritts und mit Umwegen auf dieses Ziel losgegangen. Sie hat zuerst ihre Stellung gegen die patricische Bürgerschaft befestigt, sich Schutzmittel und Waffen zu einer kräftigen Vertheidigung ihres Standes zu verschaffen gesucht: erst von hier aus ist sie zur Offensive fortgegangen, und sie hat sofort Schritt für Schritt vordringend eine Position nach der andern erobert, wobei sie jedoch immer darauf Bedacht nahm, das Errungene erst zu sichern, ehe sie mit ihren Ansprüchen weiter ging. Auch darin hat die römische Plebs ein großes Beispiel gegeben, daß sie ihr Ziel mit männlicher Festigkeit und unermüdlicher Ausdauer verfolgt hat, ohne sich durch schlechte Erfolge einschüchtern, durch Niederlagen entmuthigen zu lassen: im Gegensatz gegen andere Völker, die oft einen unvorbereiteten, unbesonnenen, stürmischen Anlauf machen, und, wenn er scheitert, in dumpfer Betäubung die Arme sinken lassen. Was Geduld, Zähigkeit und Ausdauer in politischen Partheikämpfen vermögen, hat die römische Plebs in einem Musterbeispiele gezeigt. Endlich gereicht ihr, wie schon oben bemerkt worden ist, zum Ruhm, daß sie in der Verfolgung ihrer politischen Zwecke, im Kampfe mit dem herrschenden Stand immer nur gesetzliche Mittel, niemals Gewalt in Anwendung gebracht hat. Dafür ist ihr aber auch die Genugthuung geworden, daß das in so langem und ausdauerndem und loyalem Kampfe Errungene — die politische Gleichstellung der Stände — bleibenden Bestand gehabt hat: eine Bestätigung des Erfahrungssatzes, daß, was mühsam und stetig und auf tüchtigem Grunde auferbaut wird, Stand hält und der Zeit trotzt, während Erschwindeltes und eilfertig Auferbautes keine Dauer hat und leicht vom nächsten Windstoß wieder umgeworfen wird.

Es ist in den vorstehenden Erörterungen die Sache der Plebs geführt worden. Die Gerechtigkeit erfordert, daß auch dasjenige

nicht verschwiegen wird, was zu Gunsten oder wenigstens zur Entschuldigung der Patricier vorgebracht werden kann.

Die Patricier vertheidigten in dem Kampfe, den sie mit der Plebs führten, ihren Besitzstand, und waren dabei der Ueberzeugung, einen rechtmäßig überkommenen Besitz zu verfechten, in ihrem vollkommenen Rechte zu seyn. Es war der natürliche Trieb der Selbsterhaltung, der sie bei ihrem Widerstand gegen die Forderungen der Plebs beseelte und aufrecht erhielt. Sie haben in diesem Kampfe, wie sich nicht läugnen läßt, verwerfliche Mittel in Anwendung gebracht: allein es ist menschlich erklärbar, wenn Jemand, der von der empörenden Ueberzeugung durchdrungen ist, daß ein Raub an ihm begangen werde, gegen einen solchen nach seiner Ansicht rechtswidrigen Angriff auch rechtswidrige Vertheidigungsmittel für erlaubt hält und in Anwendung bringt. Wohl ist in diesem Kampfe scheinheiliger Mißbrauch mit der Religion getrieben worden: allein man würde irren, wenn man jeden Patricier, der gegen die Ansprüche der Plebs auf das Conubium und das Consulat die Götter und die Auspicien anrief, für einen Heuchler halten wollte. Mancher in den Traditionen und ererbten Vorurtheilen seines Standes ergraute Patricier mag damals wirklich in der Uebertragung des Consulats an einen Plebejer eine Entweihung der Auspicien gesehen haben; Manchem mag die Mischehe eines Patriciers mit einer Plebejerin aus wirklicher Ueberzeugung eine Gewissenssache gewesen seyn [1]), wie die Mischehen dieß manchem Strenggesinnten noch heutzutage sind. Wohl haben sich die Patricier in diesem Kampfe bis zum Meuchelmord verirrt [2]): aber was Einzelne verübt haben, dafür darf man nicht die Gesammtheit verantwortlich machen. Es

1) Ebenso urtheilt Ambrosch, die Religionsbücher der Römer 1843. S. 49: „man glaube ja nicht, daß jener eisenharte Sinn der altrömischen Patricier, der sich jeden noch so billig scheinenden Anspruch erst mühsam abkämpfen ließ, blos aus dem engherzigen Egoismus einer auf ihre Stellung und Vortheile eifersüchtigen Aristokratie, die sich der Religion nur zum Deckmantel ihrer Leidenschaften bedient habe, hervorgegangen sei; nein, jener Glaube der Patricier, den die Plebs selbst Jahrhunderte lang getheilt hat, beruhte auf einer tiefen Ueberzeugung."

2) Mord des Tribunen Genucius im Jahr 281 d. St. Liv. II, 54. Dio Cassius sagt sogar fr. 22, 1 (Mai Nov. Coll. II. p. 151. Zonar. VII, 17. p. 345, d): οἱ εὐπατρίδαι — λάθρα συχνοὺς τῶν θρασυτάτων ἐφόνευον. Ein Mordanschlag gegen die Tribunen im Jahr 309, Liv. IV, 6.

kommt bei dem Trotze und der starren, unnachgiebigen Haltung der Patricier hauptsächlich auch der Umstand entschuldigend in Betracht, daß sich die politischen Ueberzeugungen bei den Römern wie ein Erbstück in den Familien fortgepflanzt haben. Man wurde in einer politischen Parthei geboren, wie man heutzutage in einer Kirche geboren wird, und sog alle ihre Vorurtheile mit der Muttermilch ein. Man darf diese Rücksichten, wenn man die Patricier gerecht und ohne Leidenschaft beurtheilen will, nicht außer Acht lassen. Ja, die römische Plebs selbst hat so geurtheilt; sie hat auch während der erbittertsten Partheikämpfe nie Mißachtung oder moralische Geringschätzung gegen den Patricierstand an den Tag gelegt, sondern ihm gegenüber immer eine gewisse ehrerbietige Haltung beobachtet. Daher tragen die Kämpfe zwischen den alten Ständen einen ganz andern, einen viel würdigeren Charakter, als die spätern, im letzten Jahrhundert der Republik geführten Partheikämpfe zwischen der Demokratie und Oligarchie: Kämpfe, die ein Schauspiel der größten Rohheit und sittlichen Verwilderung darbieten, und die mit den empörendsten Greuelthaten befleckt sind. Damals hat das Volk den Adel fast noch mehr verachtet, als gehaßt.

Dieß sind die politischen Gesichtspunkte, von denen aus der Kampf der alten Stände zu beurtheilen ist. Der Verfasser des vorliegenden Geschichtswerks hat sich jedoch gehütet, seiner Darstellung dieser Epoche eine bestimmte Partheifarbe aufzutragen. Er hat im Allgemeinen den Grundsatz befolgt, in der Erzählung selbst so viel wie möglich den Ton der antiken Ueberlieferung beizubehalten. Eine freiere Bearbeitung, eine bestimmtere Färbung ist nur da möglich, wo man die Hergänge sammt ihren Ursachen genau und vollständig kennt: während aus dem vorliegenden Zeitraum nur die wichtigsten Ereignisse, nur die nackten Thatsachen glaubhaft überliefert uns vorliegen.

Zwanzigstes Buch.

Die Sage von der Gründung und ältesten Geschichte der Republik [1]).

1. Das Erste, was nach der Vertreibung des Königs Tarquinius vorzunehmen war, war die Einsetzung einer neuen Regierung und die gesetzliche Feststellung der neuen Ordnung des Staats. Man kam überein, die Befugnisse und Gewalten der bisherigen Könige zweien jährlich wechselnden Consuln [2]), die gottesdienstlichen Verrichtungen, die mit dem Königthum verknüpft gewesen waren, einem Opferkönig (rex sacrificulus, rex sacrorum) zu übertragen [3]). Die ersten Consuln, in Centuriatcomitien gewählt, waren L. Junius Brutus und L. Tarquinius Collatinus [4]). Auf ihren Antrag sprach das Volk wiederholt die Verbannung der vertriebenen Königsfamilie aus [5]), und verpflichtete sich durch einen Eidschwur, nie mehr einen König über Rom zu dulden [6]). Darauf stellten die neuen Consuln die Verfassung des Servius Tullius sammt den übrigen Gesetzen dieses Königs wieder her [7]). Den unter Tarquinius sehr zusammengeschmolzenen Senat brachten sie durch Aufnahme der vornehmsten Plebejer wieder auf die volle Zahl von dreihundert Mitgliedern [8]). Man nannte diese hinzugefügten plebejischen Senatoren

1) Quellen: Liv. II, 1—22. Dionys. V, 1 — VI, 21. Plut. Poplicola. Flor. I, 9—11. Aurel. Vict. de vir. ill. c. 10—13. 15. 16. Eutrop. I, 9—12. Zonar. VII, 12 f.

2) Liv. I, 60. II, 1. Dionys. IV, 84. p. 276, 5.

3) Liv. II, 2. III, 39. Dionys. IV, 74. p. 269, 4. V, 1. p. 278, 2. Fest. p. 318 Sacrificulus rex. Plut. Q. R. 63.

4) Liv. I, 60. Dionys. V, 1. p. 277, 31.

5) Dionys. V, 1. p. 277, 40.

6) Liv. II, 1: Brutus — populum jurejurando adegit, neminem Romae passuros regnare. c. 2: Brutus — jusjurandum populi recitat. Dionys. V, 1. p. 277, 44. App. de Reg. fr. 10 (ap. Suid. p. 469, 14 v. *Προσήσεσθαι*): *οἱ ὕπατοι τὰ ὅρκια* (den Eid, den sie geleistet hatten, keinen König mehr dulden zu wollen) *προὔτεινον*. Derselbe Bell. Civ. II, 119. Vgl. Plut. Popl. 2. Zuvor war nur die Absetzung des Tarquinius beschlossen worden (Liv. I, 59: Brutus multitudinem perpulit, ut imperium regi abrogaret), jetzt wurde das Königthum überhaupt abgeschafft.

7) Dionys. V, 2. p. 278, 28 ff. Vgl. V, 20. p. 293, 7.

8) Liv. II, 1: Brutus — deminutum patrum numerum — ad trecentorum

im Gegenſatz gegen die Patres oder die patriciſchen Senatoren conscripti, und die Anrede des Senats war von jetzt an patres (et) conscripti [1]).

2. Gegen den Einen der beiden Conſuln, den L. Collatinus, einen nahen Anverwandten der vertriebenen Königsfamilie, erhob ſich jedoch bald allgemeiner Widerſpruch, nicht um ſeiner Geſinnung und Handlungsweiſe, aber um ſeines Namens und ſeiner Verwandtſchaft willen. So lange ein Tarquinier in Rom ſei, ſei die Freiheit gefährdet, ſei das Königthum nicht vollſtändig ausgewandert. Auch Brutus drang in ſeinen Amtsgenoſſen, er möchte den Freiſtaat von dieſer Sorge befreien; ſogar des Collatinus eigener Schwiegervater, Spurius Lucretius, redete ihm zu, abzudanken und Rom zu verlaſſen. Als Collatinus zögerte, dieſem Anſinnen ſich zu fügen, nöthigte ihn Brutus dazu, indem er ihn durch Beſchluß der Comitien ſeines Amts entſetzte. Jetzt verließ Collatinus Rom, und wanderte nach Lavinium aus [2]). Sofort wurde auf Brutus Antrag ein

summam explevit. Dionys. V, 13. p. 287, 43. Plut. Popl. 11. Fest. p. 254 Patres.

1) Liv. II, 1. Fest. p. 254 Qui Patres. Vgl. Paul. Diac. p. 7 Allecti. p. 41 Conscripti. Serv. Aen. I, 426. Plut. Q. R. 58, wo jedoch, wie auch Rom. 13, der Ausdruck theilweiſe mißverſtanden iſt.

2) Liv. II, 2. Dionys. V, 12. p. 287. Plut. Popl. 7. Flor. I, 9, 3. Eutrop. I, 9. Zonar. VII, 12. Cic. Rep. I, 40, 62: vides, Tarquinio exacto mira quadam exsultasse populum insolentia libertatis: tum exacti in exilium innocentes. II, 31, 53: hac mente nostri majores et Conlatinum innocentem suspicione cognationis expulerunt, et reliquos Tarquinios offensione nominis. Aug. C. D. II, 17. III, 16. — Ueber Collatinus Rücktritt vom Conſulat gibt es zwei Traditionen. Nach der einen dankt er, von allen Seiten beſtürmt und bedroht, freiwillig ab: ſo Liv. II, 2. Dionys. V, 12. p. 287, 4: ἀποτίθεται τὴν ἀρχήν. Plut. Popl. 7: ἀφῆκε τὴν ἀρχὴν ἑκών. Nach der andern, verbreiteteren Tradition wird ihm ſein Amt von Brutus abrogirt: ſo Cic. Brut. 14, 53: Brutus, qui collegae suo imperium abrogavit, ut e civitate regalis nominis memoriam tolleret. de Off. III, 10, 40. Flor. I, 9, 3. Aug. C. D. II, 17. III, 16. Jul. Obseq. 70 (130): constat neminem, qui magistratum collegae abstulerat, annum vixisse. abrogaverunt autem hi: Lucius Junius Brutus consul Tarquinio Collatino, Tib. Gracchus M. Octavio, C. Cinna P. Marullo. Daſſelbe bei Dio Cass. XLVI, 49: οὐδεὶς ἐς ἐκεῖνο τοῦ χρόνου συνάρχοντά τινα καταλύσας ἀπηλλάγη, ἀλλὰ τοῦτο μὲν, ὁ Βροῦτος ἐπὶ τῇ τοῦ Κολλατίνου καταπαύσει ἐπαπέθανε, τοῦτο δ' ὁ Γράγχος ἐπὶ τῇ τοῦ Ὀκταουίου καταλύσει ἀπεσφάγη. Vgl. in Beziehung auf die letztere Tradition Rubino Unterſuchungen I, 30 f. — Dionyſius motivirt die Abdankung und Auswanderung des Collatinus anders als Livius und die

weiterer Volksbeschluß gefaßt, der über die gesammte tarquinische Gens die Verbannung aussprach [1]).

An Collatinus' Stelle trat als Consul P. Valerius, derselbe, der beim Tode der Lucretia zugegen, und einer der vier Leiter der letzten Umwälzung gewesen war.

3. Inzwischen sann Tarquinius auf Mittel und Wege, den verlorenen Thron wieder zu gewinnen. Zunächst versuchte er List und Verrath. Er schickte Abgeordnete nach Rom, mit dem Auftrag, die Herausgabe des königlichen Privatvermögens zu verlangen. Während der Senat über diese Forderung berathschlagte, zettelten die Gesandten eine Verschwörung an, die den Umsturz der neuen Verfassung und die Wiederherstellung der vertriebenen Königsfamilie bezweckte. Sie konnten dieß wagen, da der vertriebene König noch einen Anhang in Rom besaß. Betheiligt waren bei dieser Verschwörung unter Andern zwei Gebrüder Vitellius, nahe Anverwandte des Brutus, der mit ihrer Schwester Vitellia vermählt war; ferner die Gebrüder Aquillius, Neffen des Consuls Collatinus; endlich zwei Söhne des Brutus, angehende Jünglinge [2]). Allein ein Sclave verrieth das Verbrechen [3]). Die Schuldigen wurden verhaftet und

---

gemeine Ueberlieferung, nämlich so: Collatinus habe, nachdem Brutus seine eigenen Söhne schon hatte hinrichten lassen, die mitverschworenen Aquillier, seine Neffen, zu retten gesucht, und sei deßhalb von Brutus so heftig vor der Volksversammlung angeklagt worden, daß er sich auf Zureden seines Schwiegervaters entschlossen habe, sein Amt niederzulegen und Rom zu verlassen, Dionys. V, 9 ff. p. 284 ff. Aehnlich berichten Plut. Popl. 7 und Zonar. VII, 12. p. 334, d. Allein diese Motivirung ist offenbar von einem Annalisten ersonnen, dem die gemeine Ueberlieferung, Collatinus sei um seines „Namens" willen (propter nomen) vertrieben worden, unglaublich vorkam. Letztere Ueberlieferung hat jedoch, wie weiter unten gezeigt werden wird, einen guten Sinn.

1) Liv. II, 2: Brutus ex senatusconsulto ad populum tulit, ut omnes Tarquiniae gentis exsules essent. Vgl. Varr. ap. Non. p. 222 Reditus. Cic. Rep. II, 25, 46. 31, 53.

2) Das Motiv, aus welchem sich diese jungen Männer in die Verschwörung einließen, war, wie Livius angibt, die Sehnsucht derselben nach dem ungebundenen Leben, das sie unter dem Königthum geführt hatten, ihr Widerwille gegen Freiheit und Gesetz (II, 3). Aber ein anderes Motiv liegt viel näher: sie waren nahe Anverwandte der vertriebenen königlichen Familie, s. o. Bd. I, 786. Anm. 3. 4. — Daß der verbannte König noch eine Parthei in Rom hatte, sieht man auch aus Liv. II, 18: consulibus, quia ex factione Tarquinia essent, parum creditum. c. 21: quia collega dubiae fidei fuerit.

3) Liv. II, 5. Plut. Popl. 4. 7. Pompon. de orig. jur. §. 24. Zonar. VII,

öffentlich enthauptet: unter ihnen die zwei Söhne des Brutus, deren Todesurtheil ihr eigener Vater aussprach und vor seinen Augen, ohne eine Miene zu verändern, vollziehen sah [1]).

Die Herausgabe der tarquinischen Habe ward jetzt verweigert, und da man sie ebensowenig für den öffentlichen Schatz einziehen mochte, überließ man sie der Plünderung, um das Volk durch diesen Raub desto fester an die Sache der Republik zu ketten, und mit der vertriebenen Königsfamilie unversöhnlich zu entzweien. Das Ackerfeld zwischen Capitol und Fluß, das nicht Privateigenthum des Tarquinius, sondern Krongut gewesen war [2]), wurde aus diesem

---

12. p. 334, b. Tzetz. Chil. VI, 518 ff. Gloss. ap. Fest. p. 381. Schol. Juv. VIII, 268: Vindicius servus indicavit filios Bruti Tarquinio portas velle reserare. quos pater securi feriit, servum autem ut conservatorem patriae manumisit, et ut delatorem dominorum cruci affixit, quod factum matronae planxerunt. Der Sclave soll Vindicius geheißen haben, und da er zur Belohnung seiner That in feierlicher Form freigelassen wurde (Liv. a. a. O.: ille primum dicitur vindicta liberatus), so soll nach ihm die feierliche (gerichtliche) Freilassung vindicta genannt worden sein. Es versteht sich jedoch von selbst, daß der wirkliche Sachverhalt der umgekehrte ist. Als der erste von Staatswegen vindicta Manumittirte wurde jener Sclave von der Sage Vindicius genannt.

1) Liv. II, 5. IV, 15. Dionys. V, 8. p. 283. Plut. Popl. 6. Val. Max. V, 8, 1. Flor. I, 9, 5. Aur. Vict. de vir. ill. 10, 5. Oros. II, 5. Zonar. VII, 12. p. 334, c. Virg. Aen. VI, 821. Juv. Sat. VIII, 261 ff. Plut. Parall. min. 11, b. Fast alle Geschichtschreiber heben die eiserne Gefühllosigkeit hervor, mit welcher Brutus der Hinrichtung seiner Söhne zugesehen haben soll: nur der feiner fühlende Livius stellt seinen Helden menschlicher dar: spectavit — sagt er — eminente animo patrio inter publicae poenae ministerium.

2) Die römischen Könige hatten Krondomänen, Cic. Rep. V, 2, 3. Dionys. III, 1. p. 137, 5. ff. Daß zu diesen Krondomänen ein Theil des Marsfelds gehört hat, wird ausdrücklich gesagt Serv. Aen. IX, 274: mos fuerat, ut regibus pro honore daretur aliqua publici agri particula, ut habuit Tarquinius Superbus in campo Martio. Es mag hiemit zusammenhängen, daß das Marsfeld der Begräbnißplatz der Könige war, App. Bell. Civ. I, 106. In derselben Gegend, am Fuße des capitolischen Hügels, lagen die Ländereien, mit welchen die geistlichen Collegien, die Pontifices, Augurn und Flamines dotirt waren, Oros. V, 18. p. 340: (zur Zeit des Bundesgenossenkriegs), cum penitus exhaustum esset aerarium, loca publica, quae in circuitu Capitolii pontificibus, auguribus, decemviris et flaminibus in possessionem tradita erant, cogente inopia vendita sunt. Man darf hieraus, wie von Ambrosch, Studien und Andeutungen I, 200 f. mit Recht bemerkt worden ist, den Schluß ziehen, daß auch die Könige in ihrer Eigenschaft als Priester und Vorsteher des Cultus Grundstücke besessen haben, die in dieser der Geistlichkeit angewiesenen Feldmark miteinbegriffen waren, und daß

Grunde nicht vertheilt, sondern blieb gemeines Feld [1]). Man weihte es dem Mars [2]): es hieß von jetzt an Campus Martius. Das

folglich das von Tarquinius besessene Grundstück auf dem Marsfeld zu der geistlichen Dotation des Königthums gehört hat.

1) Es gab über das Marsfeld auch noch eine mythische Tradition, wornach dasselbe eine Schenkung der Vestalin Gaia Taracia war, die dafür durch allerlei Vorrechte und Ehren belohnt worden sein soll, Gell. VI (VII), 7, 2: et Taratiam quidem virginem Vestae fuisse lex Horatia testis est, quae super ea ad populum lata. qua lege ei plurimi honores fiunt — munificentiae et beneficii gratia, quod campum Tiberinum sive Martium populo condonasset. Plin. H. N. XXXIV, 11, 25: invenitur statua decreta et Taratiae Gaiae virgini Vestali, ut poneretur, ubi vellet. meritum ejus ponam annalium verbis: „quod campum Tiberinum gratificata ea esset populo.“ Bei Plutarch Popl. 8 heißt die Schenkgeberin Tarquinia, und wird gleichfalls als Vestalin bezeichnet. Jene Taracia (deren Name vielleicht mit Tarentum, einer Stätte des Marsfelds, zusammenhängt) ist ursprünglich ohne Zweifel identisch mit der Larenmutter Acca Larentia. Auch von dieser wird erzählt, sie habe ihr Vermögen dem römischen Volke vermacht, Fast. Praenest. a. d. VIII. Kal. Jan. (Orell. C. J. II. p. 404. 410). Plut. Rom. 5. Q. R. 35. Gell. VI (VII), 7, 6. Macrob. Sat. I, 10, 14. 16. p. 251. August. C. D. VI, 7. Und da sie bei Plut. Rom. 5. Q. R. 35. Aug. C. D. VI, 7. Macrob. Sat. I, 10, 14. 17. p. 251 (wo Carutius nur eine verderbte Tradition des Namens Tarutius ist) als Gemahlin eines Tarucius erscheint, so kann man nicht zweifeln, daß jene Vestalin (ein Ausdruck, in Beziehung auf welchen bemerkt sein möge, daß auch die Tarpeja, die Schutzgöttin des tarpejischen Felsens, Vestalin heißt: die Stellen s. o. Bd. I, 486. Anm. 13) Taracia mit der Acca Larentia identisch ist. Die fragliche Sage will folglich dieß besagen, das Marsfeld sei das Geschenk einer Unterweltsgottheit. Der Ursprung und das genetische Motiv dieses Mythus lassen sich nun freilich nicht mehr sicher ermitteln, doch möge eine Vermuthung darüber gewagt sein. Der Ager Tiberinus, der unter den Königen Krondomäne und angebautes Ackerland gewesen war, wurde — es scheint dieß historische Thatsache zu sein — nach der Vertreibung des Tarquinius dem Mars und den Unterweltsgöttern geweiht. Daher hatte Mars daselbst von Alters her einen Altar, Fest. p. 189 Opima: Martis ara in Campo. Liv. XXXV, 10. XL, 45. Auch beziehen sich fast alle Feste und Festspiele und sonstige Culthandlungen, denen das Marsfeld zur Stätte diente — die tarentinischen Spiele, die tauriſchen Spiele, die Opferung des Octoberpferds, die caprotinischen Nonen und Poplifugien, die mit der Abhaltung der Schatzung verbundenen Lustrationsopfer — auf die Gottheiten der Unterwelt. Dieses den Göttern der Unterwelt geweihte Feld wurde jedoch im Laufe der Zeit ein Gemeinplatz zu profanen Zwecken, zu Leibesübungen, geselligen Spielen und Belustigungen. Solchen Mißbrauch zu rechtfertigen, dichtete die Sage, das Marsfeld sei einstmals dem römischen Volke von den Unterweltsgöttern zum Geschenk gemacht worden. Diese Sage wurde später so rationalisirt, wie wir sie bei Plinius und Gellius lesen.

2) Liv. II, 5: ager Tarquiniorum, consecratus Marti, Martius deinde cam-

Korn, das darauf stand, war eben damals zur Erndte reif: da man sich aber wegen der vorangegangenen Weihung des Felds ein Gewissen daraus machte, es zu verbrauchen, warf man die Garben in den Tiber, wo sie sich — denn der Strom floß schwach und klein als im hohen Sommer — staudeten und den Grund zur Tiberinsel legten [1]).

4. Als Tarquinius seinen Anschlag gescheitert sah, griff er zum offenen Krieg gegen Rom. Die Städte Veji und Tarquinii stellten ihm ein Heer, und er fiel in die römische Landschaft ein. Ihm entgegen zogen die Consuln, Valerius mit dem Fußvolk, Brutus an der Spitze der Reiterei. Auch auf der Gegenseite war die Reiterei voran: an ihrer Spitze ritt Aruns, des vertriebenen Tarquinius' Sohn. Als die beiden Führer, Brutus und Aruns, einander gewahr wurden, erfaßte sie blinde Wuth: sie rannten mit eingelegter Lanze auf einander los, und Beide sanken durchbohrt von ihren Pferden [2]). Die Heere stritten mit getheiltem Glück und unentschiedenem Erfolg; die Nacht trennte das blutige Treffen; jeder Theil zog sich in's Lager zurück. Aber in der Stille der Nacht erscholl aus dem nahen Walde Arsia beiden Heeren vernehmlich des Waldgotts Stimme [3]): die Römer hätten gesiegt; von den Etruskern sei Einer mehr gefallen. Diese Stimme schlug die Etrusker mit panischem Schrecken: sie brachen auf und flohen nach Hause [4]). Als der Tag anbrach, und kein Feind zu sehen war, ließ der Consul Valerius die Beute vom Schlachtfeld sammeln, und kehrte nach Rom

---

pus fuit. Plut. Popl. 8. Flor. I, 9, 1. Fest. p. 329 Saeculares: [saeculares ludi] Tarquini Superbi regis [in agro facti sunt, ex quo eum] Marti consecravit [P. Valerius Poplicola] Cos. Schol. Juv. II, 132: hic ager (campus Martius) Tarquini Superbi fuit, et pro illius fuga Marti consecratus dictus est Martius campus. Anders Dionysius, der V, 13 p. 288, 4 angibt, das Marsfeld sei schon vorher dem Mars heilig gewesen, Tarquinius aber habe es unrechtmäßiger Weise in Besitz genommen: τὸ Ἄρεος πεδίον καὶ πρὸ τούτου ἱερὸν ἦν τοῦ θεοῦ τοῦδε, Ταρκύνιος δὲ ὑφειρημένος ἔσπειρεν αὐτό. Die letztere Angabe ist jedoch schwerlich richtig, wie die zweitletzte Anmerkung gezeigt hat.

1) Liv. II, 5. Dionys. V, 13. p. 288, 8 ff. Plut. Popl. 8.

2) Liv. II, 6. Dionys. V, 15. p. 289. Val. Max. V, 6, 1. Plut. Popl. 9. Aur. Vict. de vir. ill. 10, 6. Cic. Tusc. IV, 22, 50. Oros. II, 5.

3) Vgl. über diese Waldstimmen o. Bd. I, 233. Anm. 31.

4) Liv. II, 7. Dionys. V, 16. p. 290. Plut. Popl. 9. Val. Max. I, 8, 5. Zonar. VII, 12. p. 335, a.

zurück, wo er im Triumphe einzog [1]). Brutus' Leiche ward feierlich beſtattet [2]); Valerius hielt dem Todten die Gedächtnißrede [3]); und die römiſchen Matronen betrauerten ihn, den Rächer gekränkter Frauenehre, gleich einem Vater ein ganzes Jahr [4]). Von den dankbaren Nachkommen ward ihm ſpäter ein ehernes Standbild auf dem Capitol geſetzt. Der Gründer der Republik wurde hier mitten unter den Königen aufgeſtellt, ein gezücktes Schwerdt in der Hand [5]).

5. Da der überlebende Conſul Valerius keine Anſtalt machte, an die Stelle des gefallenen Brutus ſich einen andern Amtsgenoſſen beizugeben; da er überdieß auf der Velia, einem das Forum beherrſchenden Bergrücken [6]), auf welchem auch die Wohnhäuſer mehrerer

---

1) Der Triumph des Valerius wird erwähnt Liv. II, 7. Dionys. V, 17. p. 290, 45. Plut. Popl. 9. Fast. triumph.

2) Liv. II, 7: Valerius consul — collegae funus, quanto tum potuit apparatu, fecit. Dazu die ſeltſame Notiz bei Serv. Aen. III, 67: apud veteres etiam homines interficiebantur (bei Leichenbegängniſſen), sed mortuo Junio Bruto, cum multae gentes ad ejus funus captivos misissent, nepos illius eos, qui missi erant, inter se composuit et sic pugnaverunt.

3) Dionys. V, 17. p. 291, 5. Plut. Popl. 9. Aur. Vict. de vir. ill. 10, 7. Joh. Lyd. de Mag. I, 33. p. 145, 21.

4) Liv. II, 7. Dionys. V, 48. p. 315, 25. Aur. Vict. de vir. ill. 10, 7. Eutrop. I, 10. Joh. Lyd. de Mens. IV, 24. p. 65, 9. de Mag. I, 33. p. 145, 19.

5) Plut. Brut. 1: (Junius Brutus), *ὃν ἀνέστησαν ἐν Καπιτωλίῳ χαλκοῦν οἱ πάλαι Ῥωμαῖοι μέσον τῶν βασιλέων ἐσπασμένον ξίφος, ὡς βεβαιότατα καταλύσαντα Ταρκυνίους.* Plin. H. N. XXXIII, 4. §. 9: nullum habet (anulum) Romuli in Capitolio statua, ac ne L. quidem Bruti. Dio Cass. XLIII, 45, 4. XLIV, 12. Man vgl. hiezu Plin. H. N. XXXIV, 13. §. 28: (Cloeliae statua equestris posita est), cum Lucretiae ac Bruto, qui expulerant reges, non decernerentur — eine Behauptung, die natürlich nicht auf poſitiver Ueberlieferung beruht, ſondern nur aus dem Umſtande gefolgert iſt, daß in den Annalen nichts von der Errichtung einer Statue zu Brutus Ehren erwähnt war. Die Statue des Brutus auf dem Capitol mag aber allerdings erſt ſpäter geſetzt worden ſeyn. — Ueber den angeblichen Kopf des Brutus, der im Palaſt der Conſervatoren auf dem Capitol aufbewahrt wird, ſ. Visconti Iconogr. Rom. pl. 2. Beſchreibung Roms III, 1, 117. Braun, die Ruinen und Muſeen Roms 1854. S. 126 f.

6) Dionys. V, 19. p. 292, 19: *τὴν οἰκίαν ἐν ἐπιφθόνῳ τόπῳ κατεσκευάσατο, λόφον ὑπερκείμενον τῆς ἀγορᾶς, ὑψηλὸν ἐπιεικῶς καὶ περίτομον, ὃν καλοῦσι Ῥωμαῖοι Οὐελίαν, ἐκλεξάμενος.* Plut. Popl. 10: *οἰκίαν ἐπικεκραμένην τῇ ἀγορᾷ.* Quaest. Rom. 91: *τὴν οἰκίαν — ἐπικεῖσθαι ἀγορᾷ δοκοῦσαν.* Die Velia iſt ein vom Palatin auslaufender Bergrücken, der das Thal des Forums von demjenigen des Coloſſeums ſcheidet.

Könige geſtanden hatten [1]), ſich ein ſteinernes Haus baute, das wie eine Burg ausſah, ſo entſtand gegen ihn der Verdacht, er ſtrebe nach der Alleinherrſchaft. Kaum hatte Valerius von dieſem Argwohn gehört, ſo berief er, ſich zu rechtfertigen, eine Verſammlung der Bürgerſchaft (des Populus), und ließ, als er vor derſelben auftrat, die Fascen ſenken [2]), worin die huldigende Anerkennung lag, daß der Populus der Inhaber der Hoheitsrechte ſei, und daß die majestas populi höher ſtehe, als die Amtsgewalt des Conſuls [3]). Er gab ſodann vor der verſammelten Bürgerſchaft die Erklärung ab, er werde, um jeden Argwohn zu verbannen, ſein Haus auf der Velia niederreißen laſſen. Dieſes Verſprechen brachte er alsbald in Ausführung. Er ließ ſein Haus abbrechen, und am Fuße des Hügels wieder aufbauen [4]).

Hatte Valerius ſchon durch dieſe Nachgiebigkeit den Argwohn der Bürgerſchaft entwaffnet, ſo erwarb er ſich deren volle Gunſt durch zwei Geſetze, die er bei der Volksverſammlung einbrachte. Das eine dieſer Geſetze bedrohte jeden Verſuch, das Königthum wiederherzuſtellen und eine Alleinherrſchaft aufzurichten, mit Aechtung

---

1) Das Haus des Tullus Hoſtilius — nach Cic. Rep. II, 31, 53: P. Valerius in excelsiore loco Veliae coepit edificare, eo ipso, ubi rex Tullus habitaverat. Varr. ap. Non. p. 531 Secundum. Solin. 1, 22. Auch Ancus Marcius (ſ. o. B. I, 602. Anm. 3), Tarquinius Priscus (I, 675. Anm. 1) und Tarquinius Superbus (I, 779. Anm. 4) hatten auf dieſem Hügel gewohnt.

2) Cic. Rep. I, 40, 62. II, 31, 53: fasces primus demitti jussit, quom dicere in contione coepisset. Liv. II, 7. Val. Max. IV, 1, 1. Plut. Popl. 10. Flor. I, 9, 4. Dio Cass. fr. 13, 2 (Mai Nov. Coll. II. p. 141). Derſelbe XLV, 32. Aur. Vict. de vir. ill. 15, 4. Symmach. Epp. X, 24. Quint. Inst. Or. III, 7, 18: a Poplicola traditum, fasces populo summittere.

3) Liv. II, 7: confessionem factam, populi, quam consulis, majestatem vimque majorem esse. Ebenſo ließen die Magiſtrate niedrigeren Rangs ihre Ruthenbündel vor den höhern Magiſtraten ſenken, z. B. der Prätor vor dem Conſul, Dionys. VIII, 44. p. 516, 4.

4) Die Geſchichte von der Erbauung und dem Abbruch des valeriſchen Hauſes auf der Velia erzählen Cic. Rep. II, 31, 53. Liv. II, 7. Dionys. V, 19. p. 292, 27. Val. Max. IV, 1, 1. Plut. Popl. 10. Q. R. 91. Flor. I, 9, 4. Aur. Vict. de. vir. ill. 15, 3. Serv. Aen. IV, 410. Zonar. VII, 13. p. 336, c. Nach Livius baute er ſein neues Haus da, wo ſpäter die Kapelle der Vica Pota ſtand II, 7: delata confestim materia omnis infra Veliam, et ubi nunc Vicae Potae est, domus in infimo clivo aedificata. Das Gleiche berichtet Plutarch Popl. 10.

und Gütereinziehung [1]); das andere gab jedem römiſchen Bürger das Recht, von den richterlichen Ausſprüchen der Magiſtrate, wenn ſie auf Tod oder körperliche Züchtigung lauteten, Berufung an die Volksverſammlung einzulegen [2]). Das valeriſche Provocationsgeſetz war das erſte in Centuriatcomitien rogirte und beſchloſſene Geſetz [3]). Eine Folge dieſes Geſetzes war die Sitte, die Valerius einführte, und die von da an Regel blieb, innerhalb der ſtädtiſchen Bannmeile, d. h. in der Stadt und in einem Umkreis von tauſend Schritten um dieſelbe die Beile aus den Ruthenbündeln der Lictoren wegzulaſſen [4]): zum Zeichen, daß dem Conſul in dieſem Umkreis die unbeſchränkte Gewalt über Leben und Tod nicht zuſtehe. Alle dieſe Maaßregeln des Valerius gereichten der Bürgerſchaft ſo ſehr zur Genugthuung, daß man ihm den ehrenden Beinamen „Poplicola" gab [5]).

6. Valerius hatte nur darum mit der Wahl eines andern Conſuls gezögert, um unbeirrt durch die Einſprache eines Collegen jene Geſetze, die Fundamentalgeſetze der Republik, einführen zu können. Jetzt veranſtaltete er Comitien zur Nachwahl eines zweiten Conſuls. Der greiſe Sp. Lucretius wurde gewählt, und als dieſer

1) Liv. II, 8. Plut. Popl. 12. Dionyſius (V, 19. p. 292, 38) und Plutarch (Popl. 11) reden von einem Geſetz des Poplicola, das einen Jeden mit Aechtung bedrohte, der ſich eine Regierungsgewalt (ἀρχήν) anmaßen würde, die ihm nicht vom Volk übertragen wäre. Es iſt dieß wohl das nämliche Geſetz, nur in anderer Verſion.

2) Cic. Rep. II, 31, 53: Valerius legem ad populum tulit eam, quae centuriatis comitiis prima lata est, ne quis magistratus civem romanum adversus provocationem necaret neve verberaret. Liv. II, 8. 30. III, 55. X, 9. Dionys. V, 19. p. 292, 42. c. 70. p. 334, 4. VI, 58. p. 385, 20. VII, 41. p. 448, 11. Val. Max. IV, 1, 1. Plut. Popl. 11. Flor. I, 9, 4. Aur. Vict. de vir. ill. 15, 5. Vgl. Pompon. de orig. jur. §. 16.

3) Cic. Rep. II, 31, 53: quae centuriatis comitiis prima lata est.

4) Cic. Rep. II, 31, 55: itaque Poplicola lege illa de provocatione sua perlata statim secures de fascibus demi jussit. Liv. II, 18, 8. Dionys. V, 19. p. 292, 30. c. 75. p. 338, 22. X, 59. p. 682, 47. Val. Max. IV, 1, 1. Plut. Popl. 10. Dio Cass. fr. 13, 2 (Mai Nov. Coll. II. p. 141). Aur. Vict. de vir. ill. 15, 4.

5) Liv. II, 8. Dionys. V, 19. p. 293, 1. Plut. Popl. 1. 10. Val. Max. IV, 1, 1. Aur. Vict. de vir. illustr. 15, 5. Zonar. VII, 12. p. 334, d. Cic. Rep. II, 31, 53. — In Beziehung auf die Rechtſchreibung des Namens vgl. Schneider lat. Gramm. I, 1, 224. f. Oſann zu Cic. Rep. II, 31, 53 und Ritſchl de Miliario Popiliano 1852. p. 9. f. — wo nachgewieſen wird, daß poplus, poplicus die älteſte Schreibung iſt.

wenige Tage darauf mit Tod abgieng, trat M. Horatius Pulvillus an seine Stelle.

Diesem Horatius wurde das Glück zu Theil, durch Einweihung des capitolinischen Tempels seinem Namen ein dauerndes Denkmal stiften zu können [1]). Auch Valerius hatte nach dieser Ehre gegeizt, aber das Loos hatte für seinen Collegen entschieden. Das verdroß die Valerier, die dem horazischen Geschlecht solche Auszeichnung nicht gönnten. Sie beschloßen, die Vollziehung der heiligen Handlung durch List zu vereiteln. Als der Tag der festlichen Einweihung herbeigekommen war, und Horatius eben, nach Verrichtung der heiligen Gebräuche, die Hand an die Thürpfoste des Tempels gelegt hatte [2]) und unter allgemeinem Stillschweigen die Einweiheformel sprach, trat Poplicola's Bruder Marcus auf ihn zu mit den Worten: „dein Sohn Horatius ist todt; eine Krankheit hat ihn im Lager weggerafft." Aber statt Trauer über diese Todesbotschaft an sich kommen zu lassen, was eine Vollziehung der heiligen Handlung unmöglich gemacht hätte, statt seine Hand wehklagend von der Pfoste abzuziehen, antwortete Horatius geistesstark: „werft den Leichnam weg; mir gilt es gleich." So vollzog er die Weihe, und der capitolinische Tempel trug hinfort bis auf die Zeiten Sulla's, wo er ein Raub der Flammen wurde, in seiner Weihungsinschrift den Namen des Horatius [3]).

---

1) Das Folgende nach Liv. II, 8. Val. Max. V, 10, 1, 1. Plut. Popl. 14. Dio Cass. fr. 13, 3. Cic. pro dom. 54, 139. Derselbe ap. Hieron. in Epitaph. Nepot. Opp. IV, 2. p. 268 ed. Bened. (Cic. fragm. p. 490 Orell.). Senec. Consol. ad Marc. 13. Serv. Aen. VI, 8. XI, 2. Symmach. Epp. III, 6. — Die meisten Historiker verlegen die Einweihung des Tempels in das erste Jahr der Republik: so Polyb. III, 22. Liv. II, 8. VII, 3. Plut. Popl. 14. vgl. Plin. H. N. XXXIII, 6. §. 19. f. Dionysius setzt sie zwei Jahre später, ins zweite Consulat des Horatius (III, 69. p. 201, 36. IV, 61. p. 259, 4. V, 35. p. 304, 4); ebenso Tacitus Hist. III, 72. — Als Tag der Einweihung nennt Plutarch Popl. 14 die Iden des Septembers: an demselben Tage fand, wie Livius VII, 3 berichtet, die jährliche Einschlagung des capitolinischen Nagels statt. Livius setzt im angeführten Capitel voraus, Horatius habe bei der Einweihung des Tempels zugleich den ersten Jahresnagel eingeschlagen.

2) Postem tenere — der gewöhnliche Ritus bei Consecrationen eines Gebäudes, Cic. pro dom. 47, 123. 52, 133.

3) Dionys. V, 35. p. 304, 7: τὴν ἀνιέρωσιν αὐτοῦ (des Tempels) καὶ τὴν ἐπιγραφὴν ἔλαβεν Μάρκος Ὁράτιος. Vgl. Tac. Hist. III, 72: (auf dem unter Sulla wiederaufgebauten capitolischen Tempel) Lutatii Catuli (der ihn dedicirt hatte)

7. Tarquinius hatte sich inzwischen zum Lars Porsenna [1]), dem mächtigen Könige von Clusium geflüchtet, und dessen Hülfe angerufen. Porsenna gewährte sie ihm, und zog mit einem großen Heere wider Rom, um den vertriebenen Fürsten mit Gewalt wieder auf den Thron zu setzen. Die Römer wagten nicht, ihm im Felde Widerstand zu leisten: sie beschränkten sich auf die Vertheidigung der Stadt, die von der einen Seite durch Mauern, von der andern durch den Strom geschützt war. Doch fehlte wenig, so wäre sie im ersten Anlauf genommen worden. Als nämlich die Etrusker unerwartet auf der Höhe des Janiculum erschienen, und die dortige Schanze erstürmten, floh die römische Besatzung über die Pfahlbrücke in die Stadt: der Feind drängte die Fliehenden, und er wäre widerstandslos in die Stadt gelangt, hätte nicht Horatius Cocles mit noch zwei andern Römern, dem Sp. Larcius und T. Herminius, auf der Brücke Stand gehalten und den Andrang abgewehrt [2]). Während man hinter ihnen die Brücke abbrach, boten die drei Römer

---

nomen usque ad Vitellium mansit. Plut. Popl. 15: *ἐπεγράφη τῇ καθιερώσει Κάτουλος.* Dio Cass. 43, 14. Ein anderes Beispiel Dionys. IX, 60. p. 617, 48: *ὁ Ποσθούμιος ἔλαβεν αὐτοῦ (τῶ ναοῦ) τὴν ἐπιγραφήν.*

1) Schreibung und Quantität des Namens sind strittig. Die Analogie der etruskischen Namen (z. B. Vibenna, Sisenna, Perpenna) spricht für Porsenna, was auch die gewöhnliche Schreibung ist. Dagegen findet sich die Form Porsina, *Πορσίνας, Πορσῖνος* bei Liv. II, 11. 12. 14. 15. IX, 11. X, 16. XXVI, 41 (in den besten Handschriften: s. Alschefski zu II, 11 und VI, 40), bei Plin. H. N. II, 54. §. 140. XXXIV, 13. §. 29. 39. §. 139. XXXVI, 19. §. 91 (im Cod. Bamb. constant). Dionys. V, 21. p. 293, 19. c. 22. p. 294, 21. c. 27. p. 298, 24 (und sonst). Strab. V, 2, 2. p. 220 (nebst Meineke Vindic. Strab. 1852. p. 50). Plut. Popl. 16 ff. Demselben de Fort. Rom. 9 und de Mul. Virtut. 14. Polyaen. VIII, 8 und 31. Zonar. VII, 12. Schol. Bob. p. 299 (in der Handschrift). — Die Quantität betreffend, so wird die vorletzte Sylbe lang gemessen Virg. Aen. VIII, 646; kurz Hor. Epod. 16, 4. Sil. Ital. VIII, 389. 478. X, 483. 501. Martial. I, 21, 6. XIV, 98, 2. — was Servius zur angef. St. Virgils billigt. Vgl. über diese Differenz oben Bd. I, 172. Anm. 7. O. Müller Etr. I, 426. Steub Urbew. Rätiens S. 16.

2) Die That des Horatius Cocles erzählen oder erwähnen Polyb. VI, 55. Cic. de Leg. II, 4, 10. Liv. II, 10. Dionys. V, 23 f. p. 295, 11 ff. Virg. Aen. VIII, 650. Val. Max. III, 2, 1. Vell. Pat. II, 6, 6. Senec. Ep. 120. Sil. Ital. XIII, 726. Plin. H. N. XXXIV, 11. §. 22. XXXVI, 23. §. 100. Front. Strat. II, 13, 5. Ampel. 20, 4. Flor. I, 10, 4. Plut. Popl. 16. de fort. Rom. 3. Parall. min. 8. Dio Cass. XLV, 31. 32. Aur. Vict. de vir. ill. 11. Serv. Aen. VIII, 646. XI, 642. Schol. Juv. VIII, 264. Tzetz. Chil. III, 818—829.

dem Feinde Trotz. Endlich ſandte Cocles auch ſeine zwei Gefährten zurück, und ſtritt allein wider das feindliche Heer, bis das Krachen der ſtürzenden Balken und das Freudengeſchrei der Römer ihm verkündigte, das Werk ſei vollbracht. Nun ſprang er, unter Anrufung des Flußgottes [1]), in voller Rüſtung in den Strom hinab, und ſchwamm, trotz eines Hagels von Pfeilen, den ihm der Feind nachſandte, wohlbehalten zu den Seinigen hinüber [2]). Zum Dank dafür ſteuerte ihm während der Hungersnoth jeder Römer ſo viel an Mundvorrath, als er ſich ſelbſt abdarben konnte [3]); die Republik errichtete ihm ein Standbild auf dem Comitium [4]), und ſchenkte ihm ſo viel Land, als er an Einem Tage umpflügen konnte [5]).

---

1) Liv. II, 10: tum Cocles „Tiberine pater," inquit, „te sancte precor, haec arma et hunc militem propitio flumine accipias". ita armatus in Tiberim desiluit. Niebuhr (R.G. I, 363. Anm. 868) zieht auch den Vers des Ennius: teque pater Tiberine tuo cum flumine sancto (ap. Macrob. Sat. VI, 1, 12. Enn. Ann. I, 20 ed. Spang., I, 55 ed. Vahlen), den er für das Original der angeführten Stelle des Livius hält, hieher: allein dieſer Vers ſtand nach dem Zeugniß des Macrobius im erſten Buch der Annalen, während der Krieg des Porſenna erſt im vierten Buch erzählt geweſen ſeyn kann. Vgl. Vahlen, Ennianae poes. reliq. 1854. p. XXXII.

2) Nach Polybius kommt er im Strome um VI, 55: ὁ δὲ Κόκλης ῥίψας ἑαυτὸν εἰς τὸν ποταμὸν ἐν τοῖς ὅπλοις κατὰ προαίρεσιν μετήλλαξε τὸν βίον. Vermittelnd berichten Andere, er habe zwar das Leben gerettet, ſei aber an der Hüfte oder am Schenkel verwundet worden, und in Folge davon lahm oder hinkend geblieben, Dionys. V, 24. p. 296, 15. c. 25. p. 296, 41. Plut. Popl. 16. de fort. Rom. 3. Appian. de Reg. fr. IX (ap. Suid. v. Ἀχρηίδια und Ὀράτιος). Dio Cass. XLV, 32. Tzetz. Chil. III, 825. Serv. Aen. VIII, 646: licet laesus in coxa, tamen Tiberim superavit. unde est illud ab eo dictum, cum ei in comitiis coxae vitium objiceretur: „per singulos gradus admoneor triumphi mei." Seine angebliche Einäugigkeit, die ihm Dionys. V, 23. p. 295, 16. Plut. Popl. 16. Parall. min. 8. Aur. Vict. de vir. ill. 11. Tzetz. Chil. III, 828. Suid. p. 302, 8 Ἐξεκόπη zugeſchrieben wird, iſt aus ſeinem Namen geſchöpft, denn cocles bedeutet „einäugig": vgl. Plaut. Curc. III, 23. Varr. L. L. VII, 71: cocles, qui unum habet oculum. Dionys. V, 23. p. 295, 15. Plin. H. N. XI, 55. §. 150. Serv. Aen. VIII, 649. Suid. v. Ἐξεκόπη.

3) Liv. II, 10. Dionys. V, 25. p. 296, 34. Plut. Popl. 16.

4) Liv. II, 10. Dionys. V, 25. p. 296, 30. Plut. Popl. 16. Plin. XXXIV, 11. §. 22: quae durat hodieque. Derſelbe ebendaſ. 13. §. 28. Gell. IV, 5. Aur. Vict. de vir. ill. 11.

5) Liv. II, 10: agri quantum uno die circumaravit datum. Dionys. V, 25. p. 296, 32. c. 35. p. 303, 44. Plut. Popl. 16. Derſelbe Praecept. ger. reip. 27 (p. 1001, 28 ed. Dübn.) Aur. Vict. de vir. ill. 11. Tzetz. Chil. III, 826.

Porſenna belagerte jetzt die Stadt, und ſchnitt ihr theils durch Sperrung des Fluſſes, theils durch ausgeſandte Streifzüge die Zufuhr ab. Die Hungersnoth wurde bald ſo drückend [1]), daß vorauszuſehen war, die Stadt werde ſich am Ende ergeben müſſen. Unter dieſen Umſtänden faßte Cajus Mucius, ein junger Mann von patriciſchem Geſchlecht, den Entſchluß, den etruskiſchen König zu tödten [2]). Nachdem er ſein Vorhaben dem Senat mitgetheilt hatte, ſchlich er ſich als Ueberläufer ins feindliche Lager [3]), erſtach hier aber ſtatt des Königs deſſen Schreiber, den er wegen ſeiner prächtigen Kleidung für den König hielt. Mit der Folter bedroht, ſtreckte er, ihrer zu ſpotten, ſeine Rechte in das Feuer eines danebenſtehenden Opferbeckens. Solcher Heldenmuth machte den König ſtaunen; er entließ den Jüngling ſtraflos; und dieſer, wie zum Danke, entdeckte ihm, dreihundert edle Jünglinge Roms hätten ſich gegen das Leben des Königs verſchworen: ihn ſelbſt habe das Loos getroffen,

---

Vgl. Plin. H. N. XVIII, 3. §. 9: (erant olim) dona amplissima imperatorum ac fortium civium, quantum quis uno die plurimum circumaravisset. Sen. de benef. VII, 7. Circumarare iſt natürlich „umpflügen", mit dem Pfluge umkreiſen, nicht „bepflügen." Was an Einem Tage bepflügt werden konnte, war nur ein jugerum, Varr. R. R. I, 10, 1: jugum vocant, quod juncti boves uno die exarare possunt. — Daß ihm nicht mit dem Conſulat gelohnt worden iſt, erklärt Dionyſius (V, 25. p. 296, 42), welchem Appian folgt (in der oben S. 53. Anm. 2 angeführten Stelle) aus der Verkrüppelung, die er von ſeiner Heldenthat davongetragen haben ſoll. Seine beiden Gefährten erſcheinen (doch nicht in allen Faſten: bei Livius z. B. nicht, der dieſes Conſulpaar ausläßt) als Conſuln des Jahrs 248.

1) Merula (Ennii Annal. p. CCCXXIX) und Spangenberg (Enn. Annal. IV, 9) beziehen auf dieſe Hungersnoth das Fragment des Ennius bei Plin. H. N. XVIII, 19. §. 84: Ennius antiquissimus vates obsidionis famem exprimens offam eripuisse plorantibus liberis patres commemorat.

2) Die That des Mucius Scävola erzählen oder erwähnen Liv. II, 12. Dionys. V, 27 ff. p. 297 ff. Val. Max. III, 3, 1, 1. Flor. I, 10, 5. Ampel. 20, 3. Plut. Popl. 17. de fort. Rom. 3. Parall. min. 2. Dio Cass. XLV, 32. XLVI, 19. Polyaen. VIII, 8. Aur. Vict. de vir. ill. 12. Oros. II, 5. Zonar. VII, 12. p. 335, c. Tzetz. Chil. VI, 201—223. Cic. pro Sest. 21, 48. Schol. Bob. z. d. St. (p. 299 Orell.). Sil. Ital. VIII, 385 ff. Martial. I, 21. Dazu das Bruchſtück des Caſſius Hemina bei Non. p. 267 Censere: Cassius Hemina Historiarum lib. II „censuit sese regem Porsennam occidere".

3) Wie er dieß konnte, ohne ſich durch die Sprache zu verrathen, kümmert die Sage nicht. Nur Dionyſius weiß auch hier Auskunft: Mucius ſprach tuscisch: er hatte es als Kind von ſeiner tusciſchen Amme gelernt V, 28. p. 298, 33.

der Erſte zu ſeyn. Mucius bekam fortan vom Verluſte ſeiner rechten Hand den Namen Scävola (Linkhand). Der Senat lohnte ihm ſeine Heldenthat mit einem Stücke Ackers jenſeits des Tiber, der von da an Mucia prata hieß [1]).

Die Drohung des Römers verſetzte den etruskiſchen König in ſolchen Schrecken, daß er freiwillig die Hand zum Frieden bot. Er brachte dabei zwar die Wiedereinſetzung der vertriebenen Königsfamilie zur Sprache, beſtand jedoch nicht länger auf dieſem Anſinnen, als die Römer ihm eine ſtandhafte Weigerung entgegenſetzten. Die einzige Friedensbedingung, die er ſtellte, war, daß Rom den Vejentern die ihnen abgenommenen Ländereien, die ſogenannten ſieben Gaue, zurückgebe. Gegen Stellung von Geißeln zog Porſenna auch ſeine Beſatzung aus der Janiculusſchanze zurück, und räumte das römiſche Gebiet [2]).

Unter den geſtellten Geißeln — zehn Knaben und zehn Mädchen — war eine muthige Jungfrau, Clölia [3]). Sie täuſchte die Wachen, ſchwamm, den übrigen Mädchen voran, unter den Pfeilen der Feinde über den Tiber, und brachte ſie alle wohlbehalten nach Rom. Auf Porſenna's Forderung ward ſie wieder ausgeliefert: doch ehrte der ritterliche König ihren Muth [4]), gab ſie frei, und mit ihr einen

1) Liv. II, 13. Dionys. V, 35. p. 303, 40 ff. Paul. Diac. p. 144 Mucia prata. Aur. Vict. de vir. ill. 12, 6. Von einer dem Cocles zu Ehren nach ihm benannten semita ſpricht Propertius Eleg. III (IV), 11, 63: Coclitis abscissos testatur semita pontes.

2) Daſſelbe berichtet Strabo V, 2, 2. p. 220: (Porſenna) καταλυσάμενος τὴν ἔχθραν ἀπῆλθε φίλος μετὰ τιμῆς καὶ δωρεῶν μεγάλων. Die Römer ſetzten ihm ſogar eine eherne Bildſäule in der Nähe der Curie: wenigſtens berichtet Plutarch Popl. 19: εἰσήκει χαλκοῦς ἀνδριὰς αὐτοῦ παρὰ τὸ βουλευτήριον ἁπλοῦς καὶ ἀρχαϊκὸς τῇ ἐργασίᾳ. Aus der Zeit der Belagerung verdient noch folgender, von Servius zu Virg. Aen. XI, 134 aufbewahrte Zug angeführt zu werden: obsessa urbe a Tarquinio inter Porsennam et Romanos factis induciis, cum ludi circenses in urbe celebrarentur, ingressi hostium duces curuli certamine contenderunt et victores coronati sunt. Man ſieht auch aus dieſem Zug, daß ſich die Sage in dem Krieg des Porſenna ein Zeitalter ritterlicher Sitte ausgemalt hat.

3) Das Folgende nach Liv. II, 13. Dionys. V, 33. p. 302, 3. Plut. Popl. 19. de Mul. virt. 14. Val. Max. III, 2, 2. Flor. I, 10, 7. Dio Cass. fr. 14 (Bekker Anecd. p. 133, 8). XLV, 31. Polyaen. VIII, 31. Aur. Vict. de vir. ill. 13. Oros. II, 5. Serv. Aen. VIII, 646. Schol. Juven. VIII, 265. Virg. Aen. VIII, 651. Sil. Ital. X, 492 ff. XIII, 828 f. Senec. Cons. ad Marc. 16.

4) Hieher zieht Merula in ſeiner Sammlung der Fragmente des Ennius (Ennii Annal. p. CCCXXIX f.; ebenſo Spangenberg Enn. Annal. IV, 11)

Theil der Geißeln, den sie selbst auswählen durfte. Sie wählte, wie es der Jungfrau ziemte, Jungfrauen [1]). Die Republik setzte ihr zur Belohnung ihrer männlichen Tapferkeit ein Reiterstandbild auf der Höhe des heiligen Wegs [2]).

So nahm der Krieg des Porsenna, nachdem er Rom an den Rand des Untergangs gebracht hatte, ein friedliches Ende.

Ueber die Dauer desselben sind die Angaben der Geschichtschreiber nicht ganz übereinstimmend. Nach Livius begann und endigte er im zweiten Jahr der Republik oder im Jahr 246 d. St. [3]). Plutarch setzt seinen Beginn ebenfalls in's Jahr 246 [4]), läßt ihn aber in's folgende Jahr fortdauern [5]). Nach Dionysius dagegen fällt sein Anfang erst ins dritte Jahr der Republik, ins Jahr 247 [6]), in welchem er auch zu Ende kommt [7]). Von einer längeren Dauer

---

die Verse eines ungenannten Dichters bei Cic. Off. I, 18, 61: ita in probris in promtu est, si quid tale dici potest „Vos etenim juvenes animum geritis muliebrem: illa virago viri."

1) Serv. Aen. VIII, 646: illa elegit virgines, quae injuriae poterant esse obnoxiae. Vgl. Aur. Vict. de vir. ill. 13: illa virgines puerosque elegit, quorum aetatem injuriae obnoxiam sciebat.

2) Liv. II, 13: Romani novam in femina virtutem novo genere honoris, statua equestri, donavere. in summa Sacra via fuit posita virgo, insidens equo. Dionys. V, 35. p. 303, 49. Plin. XXXIV, 13. §. 28. Plut. Popl. 19. de Mul. virt. 14. Aur. Vict. de vir. ill. 13, 5. Sen. Cons. ad Marc. 16. Nach Dionysius (V, 35. p. 304, 1) und dem Annalisten Calpurnius Piso (bei Plin. H. N. XXXIV, 13. §. 29: Cloeliae statuam primam cum Coclitis publice dicatam crediderim, nisi Cloeliae quoque Piso traderet ab iis positam, qui una obsides fuissent, redditis a Porsina in honorem ejus) waren es die freigegebenen Geißeln oder deren Väter, die der Clölia zu Ehren jene Statue stifteten. Dionysius fand das Standbild nicht mehr vor, wie er ausdrücklich bemerkt (V, 35. p. 304, 2); ebenso sprechen Livius und Plinius davon; Plutarch, der es als noch vorhanden voraussetzt (Popl. 19: ἀνάκειται ἀνδριὰς αὐτῆς — wogegen er de Mul. virt. 14 ἀνέκειτο sagt) scheint einem ältern Schriftsteller ohne Prüfung nachzuschreiben; ebenso Serv. Aen. VIII, 646: statua equestris, quam in Sacra via hodieque conspicimus. — Nach anderer Tradition war jenes Reiterstandbild eine Statue der Valeria, der Tochter des Poplicola, die sich gleichfalls unter den entflohenen Geißeln befunden haben soll, Plin. H. N. XXXIV, 13. §. 29. Plut. Popl. 19 und de Mul. virt. 14. S. hierüber oben S. 8.

3) Liv. II, 9. 11.

4) Popl. 16.

5) Popl. 17.

6) Dionys. V, 21. p. 293, 15.

7) Dionys. V, 35. p. 304, 15.

des Kriegs redet Oroſius, der ihn drei Jahre lang währen läßt [1]).

Porſenna kehrte, als der Friede geſchloſſen war, heim; ſein Sohn Aruns dagegen zog mit einem Theile des Heers gegen Aricia, die damals nächſt Rom bedeutendſte Stadt in Latium [2]). Die Ariciner kamen durch dieſen Angriff anfangs ins Gedränge: bald aber zogen ſie Hülfsvölker aus andern Städten Latiums, auch aus Kumä in Campanien an ſich, ſo daß ſie ſich mit dem Feinde meſſen konnten. Es kam zur Schlacht, in welcher die Ariciner zwar von den Tuskern geworfen, die letztern dagegen von den kumaniſchen Hülfstruppen, die Ariſtodemos anführte, im Rücken gefaßt, umzingelt und niedergehauen wurden. Die Niederlage der Etrusker war vollſtändig; Aruns fiel; nur Wenige retteten ſich durch die Flucht. Die zerſprengten Flüchtlinge fanden eine gaſtfreundliche Aufnahme in Rom, wo ſie ſich häuslich niederließen: der Stadttheil, in welchem ſie ſich anſiedelten, hieß nach ihnen das „Tuskerquartier", Tuscus vicus [3]). Porſenna, um den Römern an Großmuth nicht nachzuſtehen, gab ihnen zum Dank für ihre Gaſtfreundſchaft ihre Geißeln und die Septem Pagi zurück [4]).

8. Um dieſe Zeit — im ſechsten Jahre nach der Vertreibung der Könige — ſiedelte ſich das Haupt eines großen und mächtigen ſabiniſchen Geſchlechts nach Rom über: Attus Clauſus, zu Rom Appius Claudius genannt [5]). Politiſche Partheiungen und Zwiſtig-

1) Oros. II, 5: Porsenna tribus continuis annis trepidam urbem terruit.

2) Das Folgende nach Liv. II, 14. Dionys. V, 36. p. 304. VII, 5. ff. p. 420. f. Vgl. Plut. de Mul. virt. 26.

3) Liv. II, 14. Dionys. V, 36. p. 305, 2. Paul. Diac. p. 354 Tuscus vicus. Schol. Cruq. zu Horat. Sat. II, 3, 228. Mehr ſ. o. Bd. I, 511. f.

4) Dionys. V, 36. p. 305, 5. Liv. II, 15.

5) Von der Einwanderung des Attus Clauſus oder Appius Claudius berichten Liv. II, 16. vgl. IV, 3. X, 8. Dionys. V, 40. p. 308, 3. Appian. de Reg. fr. 11 (Vales. Exc. p. 546). Plut. Popl. 21. Suet. Tib. 1. Tac. Annal. IV, 9. XI, 24. Gell. XIII, 22, 8. Serv. Aen. VII, 706. Zonar. VII, 13. p. 337, b. In der Schreibung des ſabiniſchen Vornamens ſchwankt die Tradition: Attus wird er geſchrieben bei Liv. I, 36. Val. Max. I, 4, 1. Plin. H. N. XV, 20. §. 77. XXXIV, 13. §. 29 (weßwegen auch Atti XXXIV, 11. §. 21 und 22 für den Genitiv von Attus zu halten iſt). Tac. Ann. IV, 9. XII, 25. Fest. v. Navia p. 169, a, 29. Auct. de Nom. §. 6: Appius ab Atto, sabinae regionis praenomine. Zonar. VII, 8. p. 326, b. Attius ſteht Cic. de Div. I, 17, 31. 32. II, 38, 80. de leg. II, 13, 33. ad Attic. X, 8, 6. Dionys. III, 70. p. 202, 24

keiten waren die Urſache, daß er ſeinen Heimathsort Regillum im Sabinerlande [1]) verließ. Eine große Schaar von Hörigen, gegen fünftauſend waffenfähige Männer, bildeten ſein Gefolge [2]). Seinen Leuten wurde das römiſche Bürgerrecht und Land jenſeits des Anio geſchenkt [3]); er ſelbſt wurde unter die Patricier und in den Senat aufgenommen [4]), und ſtand bald in gleichem Rang mit den Erſten des Staats. Von ihm ſtammt das Geſchlecht der Claudier: ein Geſchlecht, das unter allen römiſchen Geſchlechtern am entſchiedenſten und augenfälligſten ein erbliches Gepräge trägt. Die Grundzüge dieſes claudiſchen Charaktertypus ſind ſchroffer Adelsſtolz [5]), ſchnöder

(der aber dieſen Vornamen irrthümlich für den Geſchlechtsnamen hält). Liv. II, 16. X, 8. Flor. I, 5, 3. Fest. v. Navia p. 169, a, 27. Atta ſteht Suet. Tib. 1 (womit Paul. Diac. p. 12 Attam und p. 13 Atavus verglichen werden kann): eine Namensform, die an Numa erinnert.

1) Die Lage dieſes Regillum, das ſonſt nicht vorkommt, iſt gänzlich ungewiß.

2) Dionys. V, 40. p. 308, 8. Appian. a. a. O. Plut. Popl. 21. Serv. Aen. VII, 706.

3) Liv. II, 16: his (dem Appius Claudius und ſeinen Clienten) civitas data agerque trans Anienem: vetus Claudia tribus, additis postea novis tribulibus, qui ex eo venirent agro, appellata. Dionys. V, 40. p. 308, 27. Appian a. a. O. Plut. Popl. 21. Suet. Tib. 1. Dem Appius ſelbſt wurden nach Plut. Popl. 21 fünfundzwanzig Jugera (ſo daß er der erſten Cenſusclaſſe angehörte, ſ. o. Bd. I, 750. Anm. 1), jedem ſeiner Clienten zwei Jugera (zwei Jugera waren das älteſte Heredium, ſ. o. Bd. I, 451. Anm. 2 und 4, und der Cenſus der fünften Claſſe, ſ. o. Bd. I, 750. Anm. 1) angewieſen. Nach Dionys. V, 40. p. 308, 29 erhielt dieſen Landſtrich Appius Claudius ſelbſt, um ihn an ſeine Clienten zu vertheilen: vgl. hiezu oben Bd. I, 641. Anm. 2 und Peter Geſch. Roms I, 70. Der dem claudiſchen Geſchlecht angewieſene Diſtrict bildete nachmals, unter dem Namen vetus Claudia tribus, einen Theil der Tribus Claudia, Liv. a. a. O. Dionys. V, 40. p. 308, 30: ἀφ' ὧν (aus den dem Gefolge des Claudius angewieſenen Ländereien) φυλή τις ἐγένετο σὺν χρόνῳ, Κλαυδία καλουμένη (wornach die Tribus Claudia noch nicht im Jahr 250, ſondern erſt ſpäter eingerichtet worden wäre). Appian. a. a. O. Virg. Aen. VII, 708.

4) Liv. II, 16. IV, 3. 4. X, 8. Dionys. V, 40. p. 308, 25. Appian. a. a. O. Plut. Popl. 21. Suet. Tib. 1. Tac. Ann. XI, 24 — wo Kaiſer Claudius ſagt: majores mei, quorum antiquissimus Clausus origine Sabina simul in civitatem romanam et in familias patriciorum adscitus est. XII, 25: adnotabant periti, nullam antehac adoptionem inter patricios Claudios reperiri, eosque ab Atto Clauso continuos duravisse.

5) Der eingewanderte Appius Claudius war, wie erzählt wird, der Erſte, der die Schilder ſeiner Ahnen mit titulis honorum verſehen in einem öffentlichen Heiligthum aufſtellte, Plin. H. N. XXXV, 3. §. 12: clypeos in sacro vel publico dicare privatim primus instituit, ut reperio, Appius Claudius, qui consul cum

Frevelmuth, Hohn gegen die Gesetze und herausfordernder Trotz gegen die öffentliche Meinung [1]). Besonders zur Zeit des Kampfs der Stände hat dieses Geschlecht durch Härte und Feindseligkeit gegen die Plebs sich vor allen andern Patriciern hervorgethan [2]). Es hat viele bedeutende, besonders durch Thatkraft und Festigkeit ausgezeichnete Männer, aber keinen einzigen Mann von hochherziger Gesinnung, keinen wahrhaft großen Mann hervorgebracht.

9. Das Jahr darauf, 251 d. Stadt, starb P. Valerius Poplicola [3]), allgemein anerkannt als der erste Mann seiner Nation zu jener Zeit. Sein Verdienst um die Begründung und Aufrechthaltung des Freistaats hatte die Bürgerschaft mit vier Consulaten und vielfältigen andern Auszeichnungen gelohnt [4]). Sie ehrte ihn auch im Tode, indem sie ihn auf öffentliche Kosten bestattete [5]), und ihm

P. Servilio fuit anno urbis CCLIX. posuit enim in Bellonae aede majores suos, placuitque in excelso spectari et titulos honorum legi.

1) Liv. IX, 34: familia imperiosissima et superbissima. Tac. I, 4: vetus atque insita Claudiae familiae superbia. — Liv. IX, 29: Appius, jam inde antiquitus insitam pertinaciam familiae gerendo solus censuram obtinuit. IX, 34 sagt der Tribun P. Sempronius zu Appius Claudius: virtutem in superbia, in audacia, in contemtu deorum hominumque ponis. Ein langes Sündenregister des claudischen Geschlechts bei Liv. IX, 34. Suet. Tib. 1. 2.

2) Liv. II, 56: patres, ad ultimum dimicationis rati rem venturam, Appium Claudium, Appii filium, jam inde a paternis certaminibus invisum infestumque plebi, consulem faciunt. — Laetorius (der Tribun) in accusationem Appii familiaeque superbissimae ac crudelissimae in plebem romanam exorsus a patribus non consulem, sed carnificem ad vexandam et lacerandam plebem creatum esse contendebat. VI, 40. IX, 33: familia velut fatalis tribunis ac plebi. Suet. Tib. 2: notissimum est, Claudios omnes optimates assertoresque unicos dignitatis ac potentiae patriciorum semper fuisse, atque adversus plebem adeo violentos et contumaces, ut ne capitis quidem quisquam reus apud populum mutare vestem aut deprecari sustinuerit; nonnulli in altercatione et jurgio tribunos plebis pulsaverint.

3) Liv. II, 16. Dionys. V, 48. p. 314, 19. Popl. 23.

4) S. u. Buch 21, 5.

5) Liv. II, 16: de publico est elatus. Dionys. V, 48. p. 315, 12: ἡ βουλὴ ἐκ τῶν δημοσίων ἐψηφίσατο χρημάτων ἐπιχορηγηθῆναι τὰς εἰς τὴν ταφὴν δαπάνας. Val. Max. IV, 4, 1. Plut. Popl. 23: ὁ δῆμος ἐψηφίσατο δημοσίᾳ ταφῆναι τὸ σῶμα, καὶ τεταρτημόριον (quadrantem) ἕκαστος ἐπὶ τιμῇ συνεισήνεγκεν. Eutrop. I, 11. Aur. Vict. de vir. ill. 15, 6. Ammian. Marcell. XIV, 6, 11. Apul. Orat. de Mag. p. 23 ed. Bip. (p. 455 Oud.): collatis sextantibus. Hieron. Chron. Olymp. 68 (Mai Nov. Coll. Vol. VIII. p. 342). Joann. Antioch. in Exc. Vales. p. 786 f. (Müller fr. hist. gr. Vol. IV. p. 555). Zonar. VII, 13. p. 337, c. Niebuhr

eine Begräbnißstätte innerhalb der Stadt anwies [1]). Die Matronen betrauerten ihn, wie den Junius Brutus, ein ganzes Jahr [2]).

10. Rom's Kampf mit den vertriebenen Tarquiniern hatte inzwischen einige Jahre geruht: aber abgeschlossen war er noch nicht: ein letzter Entscheidungskampf stand noch bevor.

Als Tarquinius seine Sache von Porsenna aufgegeben sah, flüchtete er sich zu seinem Eidame Octavius Mamilius nach Tusculum, und betrieb von hier aus den Krieg gegen Rom. Es gelang dem Mamilius, die latinischen Staaten zu einem Bund wider Rom zu vereinigen. Im Angesicht dieser Gefahr griff Rom zur Dictatur. Es verfloß zwar noch einige Zeit thatloser Feindseligkeit, bis beide Theile zur blutigen Entscheidung schritten: aber zu vermeiden war ein letztes Zusammentreffen nicht. Aulus Postumius war Dictator, Titus Aebutius sein Magister Equitum, als beide

R.G. I, 585 f. versteht den Ausdruck des Livius de publico von dem Kasten der patricischen Bürgerschaft, und verbindet damit die Nachricht des Plutarch (a. a. O.), das Volk (d. h. die Gemeinde) habe männiglich einen Quadrans beigesteuert. „Wahrscheinlich blieb Keiner von beiden Ständen hinter dem andern zurück, wie es in der Erzählung von Menenius Agrippa (Dionys. VI, 96. p. 416, 3 ff.) dargestellt wird." Die Beisteuer eines Quadrans oder Sextans erscheint allerdings sowohl bei Menenius Bestattung (Liv. II, 33: extulit eum plebs sextantibus collatis in capita. Dionys. VI, 96. p. 416, 11. Plin. H. N. XXXIII, 48. §. 138. Apul. Orat. de Mag. p. 23 ed. Bip. Aur. Vict. de vir. ill. 18, 7), als bei derjenigen des populären Consuls P. Valerius Poplicola im Jahr 294 d. St. (Liv. III, 18: in consulis domum plebes quadrantes, ut funere ampliore efferretur, jactasse fertur) als plebejische Huldigung. — Wenn die Geschichtschreiber angeben, Poplicola sei in solcher Armuth gestorben, daß sein Vermögen zur Bestreitung eines standesgemäßen Leichenbegängnisses nicht hingereicht habe (Liv. I, 16. Dionys. V, 48. p. 315, 2 ff. Val. Max. Eutrop. Amm. Marcell. Apul. Hieron. Joann. Antioch. a. a. O. O.), so ist dieß offenbar nur ein falscher Schluß aus der Nachricht, er sei auf gemeine Kosten bestattet worden. Allein diese Art der Bestattung hat sich die ältere Tradition als öffentliche Ehrenbezeugung gedacht, vgl. Aur. Vict. de vir. ill. 32, 4. Im Widerspruch mit der Angabe, Poplicola sei arm gestorben, berichtet Plutarch Comp. Sol. et Popl. 1, er sei reich gewesen, und habe von seinem Reichthum den edelsten Gebrauch gemacht.

1) Dionys. V, 48. p. 315, 13. Plut. Popl. 23. Q. R. 79. Cic. de Leg. II, 23, 58. Diese Begräbnißstätte war nach Dionysius σύνεγγυς τῆς ἀγορᾶς, nach Plut. Popl. 23 παρὰ τὴν καλουμένην Οὐελίαν.

2) Liv. II, 16. Dionys. V, 48. p. 315, 24. Plut. Popl. 23. Comp. Sol. et Popl. 1. Aur. Vict. de vir. ill. 15, 6. Eutrop. I, 11. Joann. Antioch. in Vales. Exc. p. 789 (Müller fr. hist. gr. Vol. IV. p. 555). Zonar. VII, 13. p. 337, c.

Heere, das römische und das latinische, zu einer Hauptschlacht beim See Regillus zusammenstießen.

So lautet die bündige und wortkarge Erzählung des Livius [1]), wogegen Dionysius von den Verhandlungen und Verwicklungen, die der Schlacht am See Regillus vorangiengen, ungleich mehr zu berichten weiß. Seine sehr weitschweifige Erzählung lautet so [2]).

Auf Betreiben des Octavius Mamilius, der den latinischen Adel schon seit längerer Zeit für die Wiedereinsetzung des Tarquinius bearbeitet hatte, wurde im Jahr 253 eine Tagsatzung beim ferentinischen Hain veranstaltet, zu der nur Rom keine Einladung erhielt. Hier wurden heftige Reden gegen Rom gehalten, besonders von den Aricinern, die dasselbe anklagten, es habe die Etrusker zu ihrem Heerzug gegen Aricia aufgestiftet und ihnen dabei Vorschub gethan. Die Tagsatzung faßte den Beschluß, Rom habe den Bund gebrochen: ein Beschluß, der jedoch vorerst ohne weitere Folgen blieb. Auf einer Tagsatzung des folgenden Jahrs 254 wurde die Kriegsfrage auf's Neue verhandelt und beschlossen, Gesandte an die Römer abzuschicken, und sie zur Wiedereinsetzung der Tarquinier und zur Wiederherstellung ihrer bisherigen Verfassung aufzufordern. Gleichzeitig zettelte Tarquinius in Rom unter den verschuldeten Plebejern eine Verschwörung an, die jedoch entdeckt und vereitelt wurde. Obwohl nun die Römer jenes Ansinnen ablehnten, so wurde doch erst in Folge von Fidenä's Fall im Jahr 256 auf einer latinischen Tagsatzung ein förmlicher Kriegsbeschluß gegen Rom gefaßt. Sämmtliche dreißig Staaten des latinischen Bundes — Dionysius gibt ein Verzeichniß ihrer Namen [3]) — betheiligten sich daran, und verpflichteten sich eidlich, den Krieg als Bundeskrieg zu führen, und keinen einseitigen Frieden zu schließen. Wer diesen Eid nicht halten würde, solle aus dem Bunde ausgeschlossen und als gemeinsamer Feind behandelt werden. Doch auch jetzt noch wurde der Krieg nicht förmlich eröffnet, sondern im Jahr 257 war Waffenstillstand, der von Rom benützt wurde, die zahlreichen Mischehen zwischen Römern und Latinern zu lösen. Ein Senatsbeschluß verordnete,

---

1) Liv. II, 18. 19.

2) Dionys. V, 50 ff. p. 316 ff.

3) Dionys. V, 61. p. 326, 19. Die Namen dieses merkwürdigen Verzeichnisses sind unten Buch 23 aufgezählt und besprochen.

es sollten die von dem einen Volk in das andere verheiratheten Frauen die Wahl haben, ob sie bei ihren Männern bleiben oder in ihre Heimath zurückkehren wollten. Und siehe, alle Römerinnen verließen ihre latinischen Männer und kehrten zu ihren Eltern zurück; alle Latinerinnen, mit Ausnahme von zweien, blieben in Rom [1]). Im Jahr 258 endlich kam es zum wirklichen Ausbruch des Kriegs, den die Schlacht am See Regillus entschied.

Diese umständliche Erzählung des Dionysius hat jedoch wenig historische Gewähr. Es ist von ferne nicht daran zu denken, daß aus jener Zeit solche in's Detail gehende Nachrichten überliefert worden sind, vollends von Beschlüssen benachbarter Völker, die unausgeführt geblieben sind. Als historische Thatsache kann nur die Schlacht am See Regillus gelten, obwohl weder das Jahr [2]), in welches sie fällt, noch der Ort, wo sie geliefert worden ist [3]), sich genau mehr constatiren lassen.

Die Schlacht am Regillussee, wie die Sage sie schildert, ist nicht ein Treffen zweier Heere, sondern eine Reihe von Zweikämpfen, in denen sich die Anführer begegnen, wie bei Homer. Gegen den römischen Oberfeldherrn Postumius, der im Vordertreffen kämpft, sprengt der greise Tarquinius an, muß aber verwundet sich zurückziehen [4]). Auf dem andern Flügel stößt Aebutius, der römische Magister Equitum, mit Octavius Mamilius, dem latinischen Anführer, zusammen: Beide verwunden sich gegenseitig, und Aebutius

1) Dionys. VI, 1. p. 341, 19.

2) Das Jahr der Schlacht war nach Livius II, 19 das Jahr 255, nach Dionysius VI, 2. p. 342 und ungenannten Annalisten bei Liv. II, 21 das Jahr 258 d. St.

3) Der See Regillus lag in der Ebene unter der Höhe von Tusculum, in agro Tusculano — nach Liv. II, 19. Aber die genauere Nachweisung der Stelle ist bei dem Mangel aller bestimmteren Angaben sehr schwierig, und die Ansichten der Topographen gehen darüber weit auseinander, s. Müller Campagna I, 352. Nibby Analisi III, p. 6 ff. Canina Tusculo antico p. 33 ff. Abeken Mittel-Italien S. 67. Gell Topogr. of Rome p. 370 f. Bormann Altlat. Chorogr. S. 77 f. Nibby, dem Bormann beistimmt, hält für den alten Regillussee den jetzt ausgetrockneten Teich Pantano Secco, im Thal Cornufelle, vier Miglien von Frascati, rechts von der Straße delle Croci; Abeken sucht ihn im Thal Isidoro, wo sein altes Bassin nicht zu verkennen sei.

4) Dionysius bestreitet die Möglichkeit, daß der alte Tarquinius, ein beinahe neunzigjähriger Mann, am Treffen Theil genommen habe, und nennt statt seiner seinen Sohn Titus VI, 11. p. 349, 14.

muß das Schlachtfeld verlassen. Jetzt führt Mamilius, seiner Wunde nicht achtend, die Cohorte der römischen Ausgewanderten, die den Titus Tarquinius zum Anführer hat, in's Treffen [1]). Schon weichen die Römer auf dieser Seite, als M. Valerius, Poplicola's Bruder, den jungen Tarquinius an der Spitze seiner Schaar gewahr wird. Mit eingelegter Lanze sprengt er gegen ihn los, wird aber, während er unvorsichtig vordringt, von der Seite her durchbohrt, und sinkt entseelt zur Erde. Schrecken ergreift die Römer; muthiger dringt die Schaar der römischen Verbannten vor: da führt Postumius seine eigene, noch frische Cohorte ins Gefecht. Jetzt wendet sich der Sieg; die Schaar der Verbannten wird zurückgeworfen. Vergeblich sucht der latinische Feldherr Mamilius die Linie wiederherzustellen: ihn stößt der Legat T. Herminius nieder, Einer der beiden Gefährten des Horatius Cocles auf der sublicischen Brücke: doch wird auch dieser, während er dem erlegten Feinde die Waffenrüstung abzieht, von einem Wurfpfeil tödtlich getroffen: man bringt ihn ins Lager zurück, wo er stirbt. Jetzt befiehlt der Dictator, die Reiter sollten von ihren Pferden absitzen und zu Fuße kämpfen [2]).

---

1) Von den drei Söhnen des Tarquinius (s. o. Bd. I, 769. Anm. 3) war Aruns damals todt (s. o. S. 47); die beiden Andern, Titus und Sextus, nahmen nach Dionysius an der Schlacht beim See Regillus Theil. Sextus war nach ihm neben Octavius Mamilius Oberbefehlshaber in jenem Feldzug (V, 61. p. 326, 28), und fand in der genannten Schlacht seinen Tod (VI, 12. p. 350, 29 ff.). Livius dagegen (I, 60) läßt den Sextus Tarquinius schon zuvor in Gabii ermordet werden; der Sohn des Tarquinius, den er der Schlacht beiwohnen und die cohors exsulum befehligen läßt, ohne jedoch seinen Vornamen ausdrücklich zu nennen (II, 19, 10), kann folglich, nach Livius frühern Angaben (I, 56, 6), nur Titus seyn.

2) So Liv. I, 20. Daß die Reiterei in kritischen Momenten absteigt, und zu Fuß kämpft, kommt auch sonst nicht selten vor, z. B. Liv. II, 65. III, 62. IV, 38. VI, 24. VII, 7. Abweichend berichtet Aurel. Vict. de vir. ill. 16, 2: ubi (in der Schlacht am See Regillus) cum victoria nutaret, magister equitum equis frenos detrahi jussit (was auch von andern Anführern der Reiterei erzählt wird, vgl. Liv. IV, 33. VIII, 30. XL, 40. Val. Max. III, 2, 9. Front. Strat. II, 8, 9 und 10. Flor. I, 11, 3 — der es vom Reiteroberſten Cossus erzählt, indem er ihn in der Schlacht am See Regillus befehligen läßt), ut irrevocabili impetu ferrentur, ubi et aciem Latinorum fuderunt et castra ceperunt. — Einen andern Zug aus dieser prototypen Schlacht berichtet Florus I, 11, 2: dictator signum in hostes jaculatus est, ut inde repeteretur. Dasselbe Strategem wird auch von Servius Tullius (s. o. Bd. I, 704. Anm. 4), vom Consul

Dieß geschieht, und die Reihen der Latiner, dem stürmischen Angriffe nicht gewachsen, wenden sich zur Flucht. Nun sitzen die römischen Reiter wieder auf, die Fliehenden zu verfolgen. Das latinische Lager wird im ersten Anlauf erobert [1]), die Niederlage der Latiner war vollständig; der Dictator und sein Magister Equitum kehrten im Triumph zur Stadt zurück.

Während der Schlacht hatte Postumius den Dioskuren einen Tempel gelobt [2]), und zwei Jünglinge auf weissen Rossen hatten an der Spitze der römischen Geschwader gekämpft. Als die Schlacht vorbei war, und der Dictator nach ihnen suchen ließ, sie für ihre Tapferkeit zu belohnen, konnten sie nicht mehr aufgefunden werden [3]). Dagegen erschienen sie, vom Treffen weg, noch ehe die Verfolgung der Feinde beendigt war, auf schweißtriefenden Rossen mit Staub und Blut bedeckt zu Rom, wo sie auf dem Forum den Sieg der Römer verkündigten, und ihre Pferde im Quell der Juturna wuschen. Hierauf verschwanden sie und wurden nicht mehr gesehen [4]). Man erkannte in ihnen die Dioskuren, und errichtete diesen an der Stelle, wo sie erschienen waren, beim Quell der Juturna, den Tempel, den ihnen Postumius während der Schlacht gelobt hatte [5]).

T. Quinctius Cincinnatus (Liv. IV, 29), von Camillus (Liv. VI, 8) und andern Anführern (Beispiele bei Freinsheim zur angef. Stelle des Florus und den Auslegern zu Frontin. Strat. II, 8) erzählt.

1) Denjenigen, der sich bei der Erstürmung des Lagers besonders hervorgethan hatte, soll Dictator Postumius mit einer goldenen Krone beschenkt haben, und es soll dieß das erste Ehrengeschenk dieser Art gewesen seyn, Plin. H. N. XXXIII, 11. §. 38: quis primus coronam ex auro donaverit, a L. Pisone traditur A. Postumius dictator. apud lacum Regillum castris Latinorum expugnatis ei, cujus maxime opera capta essent, hanc coronam ex praeda dedit.

2) Liv. I, 20. 42.

3) Aurel. Vict. de vir. ill. 16, 3.

4) Dionys. VI, 13. p. 350, 47 ff. Plut. Coriol. 3. Derselbe Aemil. Paull. 25. Cic. N. D. II, 2, 6. III, 5, 11. Tusc. I, 12, 28. Val. Max. I, 8, 1, 1. Front. Strat. I, 11, 8. Flor. I, 11, 4. Aur. Vict. de vir. ill. 16, 3. Lact. Inst. II, 7, 9. Eckhel D. N. Tom. V. p. 287. Millin Gal. Myth. 144, 529 (Münze eines Postumiers: auf der einen Seite die Dioskuren ihre Pferde tränkend). Auf einem Felsen beim See Regillus hinterließen sie eine Roßtrappe, Cic. N. D. III, 5, 11. — Livius übergeht die ganze Sage mit Stillschweigen, was auffällt, da er sonst, von schaler Aufklärungssucht frei, die alten Wundersagen naiv nachzuerzählen pflegt.

5) Liv. II, 42: Castoris aedes eodem anno (im Jahr 270) Idibus Quinctilibus dedicata est. vota erat latino bello, Postumio dictatore. Dionys. VI,

Die Schlacht am See Regillus brach die letzten Hoffnungen des vertriebenen Königs. Er begab sich zum Tyrannen Aristodemos nach Cumä [1]), wo er, ein hochbetagter Mann, und durch schmerzliche Lebenserfahrungen gebeugt [2]), bald darauf starb [3]), der Letzte seines Geschlechts. Zu seinem Erben setzte er den Aristodemos ein, der als Solcher einige Jahre später, im Jahr 262, als die Römer in Cumä Getraide aufkauften, die Frachtschiffe derselben mit Beschlag belegte, um sich für das tarquinische Erbe schadlos zu halten [4]). Die übrigen Verbannten oder Ausgewanderten endigten ihr Leben in der Fremde hülflos und zerstreut [5]). Manche von ihnen oder

13. p. 351, 26. Cic. N. D. III, 5, 13. Plut. Coriol. 3. Flor. I, 11, 4. Becker Hdb. I, 298. Der Tempel stand zwischen der Ruine der drei Säulen und der Basilica Julia, wie man aus dem Curiosum Urbis sieht, das, vom Capitol herkommend, die Gebäude an dieser Seite des Forums in nachstehender Reihenfolge aufzählt (Reg. VIII. Preller Roms Regionen S. 12 f): Graecostadium, Basilica Julia, Templum Castorum, Minervae, Vesta. Ebenso das Nomen. Ancyr. Tab. IV, 13 (p. 33 Zumpt): basilicam Juliam, quae fuit inter aedem Castoris et aedem Saturni.

1) Liv. II, 21. Dionys. VI, 21. p. 358, 20. Aur. Vict. de vir ill. 8, 6. Zonar. VII, 12. p. 336, b. Cic. Tusc. III, 12, 27. Abweichend berichtet Eutropius I, 11: Tusculum se contulit, atque ibi per quattuordecim annos privatus cum uxore consenuit: eine Tradition, der auch Augustin de Civ. D. III, 15 folgt. Mommsen sagt Röm. Gesch. I, 160: „das Geschlecht der Tarquinier siedelte darauf (nach seiner Vertreibung aus Rom) über nach Cäre, wo ihr Geschlechtsgrab kürzlich aufgedeckt worden ist." S. 85: „in Cäre ist das Familiengrab der Tarchnas vor Kurzem aufgefunden worden."

2) Cic. Tusc. III, 12, 27: Tarquinius, quum restitui in regnum nec Vejentium nec Latinorum armis potuisset, Cumas contulisse se dicitur, inque ea urbe senio et aegritudine esse confectus. Derselbe Lael. 15, 53: Tarquinium dixisse ferunt, exsulantem se intellexisse, quos fidos amicos habuisset, quos infidos, quum jam neutris gratiam referre posset.

3) Dionys. VI, 21. p. 358, 20: (Tarquinius begab sich nach Kumä zum Tyrannen Aristodemos), παρ' ᾧ βραχύν τινα ἡμερῶν ἀριθμὸν ἐπιβιοὺς ἀποθνήσκει καὶ θάπτεται ὑπ' αὐτοῦ. Nach Liv. II, 21 starb er im Jahr 259, ein Jahr vor der Secession der Plebs. Es fragt sich jedoch, ob diese Zeitangabe auf ächter Ueberlieferung beruht. Sie ist vielleicht nur ein Schluß aus der alten Sage, die Patricier hätten auf die Nachricht von Tarquinius Tod ihrem Uebermuth keinen Zaum mehr angelegt, sondern die Plebs rücksichtslos mißhandelt und gedrückt, was sofort zum Bruch und zur Auswanderung der Plebs geführt habe. Da nun die Secession der Plebs ins Jahr 260 fällt, so mag dieß Veranlassung gegeben haben, den Tod des Tarquinius ein Jahr früher anzusetzen.

4) Liv. II, 34.

5) Dionys. VI. 21. p. 358, 23.

ihren Nachkommen mögen ſich unter den Theilnehmern der verunglückten Unternehmung des Appius Herdonius befunden, und auf dem Boden ihrer Väter den Geiſt aufgegeben haben [1]).

Einundzwanzigſtes Buch.

Unterſuchungen über die Geſchichte und Verfaſſung der älteſten Republik.

1. Die Geſchichte des Zeitraums vom Sturz des Königthums bis zur erſten Auswanderung der Gemeinde iſt zwar bereits annaliſtiſch angelegt, und unterſcheidet ſich hiedurch von der traditionellen Geſchichte der Königszeit: nichts deſto weniger trägt ſie noch einen völlig ſagenhaften Charakter. Die Helden, die in ihr auftreten — ein Brutus, Porſenna, Horatius Cocles, Mucius Scävola — ſind unverkennbar noch Figuren der Volksſage, in das Gewand der Dichtung gehüllte Geſtalten, die man einem Cid oder Roland an die Seite ſtellen mag. Der helle Tag der Geſchichte iſt noch nicht angebrochen: es herrſcht noch ein zweideutiges Dämmerlicht. Man kann gewiſſe Umriſſe von der Ferne unterſcheiden: will man ihnen aber näher treten, ſie genauer ins Auge faſſen, ſo verlieren ſie ſich in Nacht und Nebel. Auf den handelnden Perſonen ruht ein romantiſcher Schein. Die Menſchen ſind noch größer, als zur Zeit der nachgeborenen Geſchlechter; ſie überſchreiten noch das Maas der gemeinen Wirklichkeit. Sogar die Götter greifen noch, wie in den Tagen der Urzeit, ſichtbar und perſönlich in des römiſchen Volks Geſchicke ein. In der Schlacht beim Walde Arſia thut Silvan den ſtreitenden Heeren das entſcheidende Ergebniß kund, daß von den Etruskern Einer mehr auf dem Wahlplatz geblieben ſei, als von den Römern; und in der Schlacht beim See Regillus kämpfen die Götter noch leibhaftig in den Reihen der Römer mit. Man muß aus dieſem Allem folgern, daß die Geſchichte jenes Zeitraums nicht auf gleichzeitigen hiſtoriſchen Aufzeichnungen beruht, ſondern daß ſie, ehe ſie ſchriftlich fixirt wurde, durch das Medium der Sage und Volksdichtung hindurchgegangen iſt.

1) Liv. III, 15: exsules servique, ad quattuor millia hominum et quingenti, duce Appio Herdonio Sabino Capitolium occupavere (im J. 294 d. St.).

Auch die Magiſtratsfaſten des in Rede ſtehenden Zeitraums können noch nicht als vollkommen hiſtoriſch und zuverläßig gelten, denn ſie werden ſehr widerſprechend überliefert. Nicht einmal über die Conſuln des erſten Jahrs der Republik gibt es eine durchaus übereinſtimmende Tradition. Polybius nennt als erſte Conſuln den Brutus und Horatius [1]): allein nach der gemeinen Tradition ſind dieſe Beiden weder die erſternannten Conſuln, noch ſind ſie überhaupt gleichzeitig Conſuln geweſen. Spurius Lucretius, der nach der gewöhnlichen Tradition als Erſatzconſul an Brutus Stelle tritt, fand ſich bei andern Annaliſten nicht als Conſul aufgeführt [2]). Bei Livius heißen die Conſuln des Jahrs 247 Spurius Lucretius und P. Valerius Poplicola [3]), wogegen Dionyſius ſtatt des Erſtern den M. Horatius Pulvillus nennt [4]): eine Differenz, die damit zuſammenhängt, daß Dionyſius die Einweihung des capitoliniſchen Tempels, die insgemein dem Horatius zugeſchrieben wird, ſtatt ins erſte Jahr der Republik, ins Jahr 247 verlegt. Der von Livius als Conſul des Jahrs 247 aufgeführte Spurius Lucretius iſt ohne Zweifel der gleichnamige Vater der Lucretia: in dieſem Fall ſteht die erwähnte Angabe mit derjenigen Tradition im Widerſpruch, nach welcher Lucretia's Vater als Conſul ſchon im Jahr 245 ſtirbt [5]). Als Conſuln des Jahrs 248 nennt Dionyſius die beiden Gefährten des Horatius Cocles auf der ſubliciſchen Brücke, den Sp. Larcius

1) Polyb. III, 22, 1: (der erſte Vertrag zwiſchen Rom und Karthago wurde geſchloſſen) κατὰ Λεύκιον Ἰούνιον Βροῦτον καὶ Μάρκον Ὁράτιον, τοὺς πρώτους μεταξάντας ὑπάτους μετὰ τὴν τῶν βασιλέων κατάλυσιν.

2) Liv. II, 8: apud quosdam veteres auctores non invenio Lucretium consulem: Bruto statim Horatium suggerunt.

3) Liv. II, 15. Die gewöhnliche Lesart iſt hier P. Lucretius: aber in der mediceiſchen Handſchrift ſteht Spurius Publius Lucretius, wo Spurius Publius ohne Zweifel eine Dittographie von Spurius iſt. Wie dieſe Dittographie hat entſtehen können, ſieht man z. B. aus dem Palimpſeſt von Ciceros Republik, in welchem Spurius zweimal (II, 33, 57. 35, 60) S. P. geſchrieben iſt, puncto interposito, wie Mai beifügt.

4) Dionys. V, 21. p. 293, 18. Derſelben Tradition, nach welcher Horatius im dritten Jahr der Republik zum zweitenmal Conſul geweſen iſt, und in dieſem ſeinem zweiten Conſulat (247) den capitoliniſchen Tempel dedicirt hat, folgt Dionyſius auch III, 69. p. 201, 36. IV, 61. p. 259, 4. V, 35. p. 304, 8. Ebenſo Tacitus Hist. III, 72. Livius dagegen weiß von einem zweiten Conſulat des Horatius nichts.

5) Liv. II, 8. Dionys. V, 19. p. 292, 24.

und T. Herminius [1]), wogegen Livius dieſes Conſulpaar und Magiſtratsjahr mit Stillſchweigen übergeht. Livius ſcheint hier der älteren und ächteren Tradition zu folgen, da das Amtsjahr dieſer Conſuln bei Dionyſius gänzlich ereignißlos verſtreicht [2]); und es drängt ſich der Verdacht auf, daß die fraglichen Conſuln — aus der Sage aufgegriffene Namen, deren Zuſammenſtehen allein ſchon Verdacht erregt — nur eingeſchoben ſind, um eine Jahreslücke zu füllen [3]). Dieſe Bewandtniß hat es mit den Conſularfaſten dieſes Zeitraums überhaupt: ſie ſind zugerichtet, um einen gegebenen chronologiſchen Rahmen auszufüllen. Weiter unten läßt Livius noch einmal Magiſtratsjahre aus, nämlich die zwei Jahre 264 und 265 [4]), und auch hier hat er ſich wahrſcheinlich nur an die ältere Tradition gehalten, welche, wie es ſcheint, den volskiſchen Krieg unmittelbar auf die Verbannung Coriolans hat folgen laſſen [5]).

Auf nicht geringere Widerſprüche ſtoßen wir hinſichtlich der Dictatur: weder über das Jahr, in welchem dieſe Magiſtratur eingeführt worden, noch über den Beweggrund ihrer Einführung, noch endlich über die Perſon des erſten Dictators iſt die Tradition einſtimmig [6]).

Auch in der übrigen Chronologie dieſes Zeitraums herrſcht ein unſicheres und widerſpruchsvolles Schwanken. So wird die Einweihung des capitoliniſchen Tempels von den Einen ins erſte, von Andern ins dritte Jahr der Republik verlegt [7]). So werden An-

1) Dionys. V, 36. p. 304, 17.

2) Dionyſius ſagt ausdrücklich: *ἄνευ πολέμου τὴν ἀρχὴν διετέλεσαν* V, 36. p. 304, 18.

3) Niebuhr R.G. I, 563. Vortr. über röm. Geſchichte I, 208.

4) Daß nichts am Text des Livius zu ändern iſt, iſt von Sigonius in ſeiner Chronol. Liv. unter dem Jahr 264 (Liv. Opp. ed. Drakenborch Vol. XV. p. 170) und von Perizonius in ſeinen Animadv. hist. 1685. p. 42 mit Recht bemerkt worden. Anderwärts freilich, wo er andern Gewährsmännern folgt, nimmt Livius dieſe beiden Jahre in Rechnung, z. B. III, 30: tricesimo sexto anno a primis tribuni plebis decem creati sunt, eine Zahlangabe, die mit der gemeinen Tradition übereinſtimmt, nach welcher dieſe Wahl im Jahr 297 ſtattgefunden hat (261 + 36 = 297). Auch die Wahl der erſten Conſulartribunen ſetzt Livius, übereinſtimmend mit der gemeinen Ueberlieferung, ins Jahr 310 Liv. IV, 7.

5) Ebenſo Lachmann de font. hist. Liv. I, 104.

6) Das Nähere ſ. u. in dem Abſchnitte über die Dictatur.

7) Die Belegſtellen ſ. o. S. 51. Anm. 1.

fang, Dauer und Ende des Kriegs mit Porsenna von den verschiedenen Geschichtschreibern verschieden angesetzt [1]). Die Schlacht am See Regillus wird von den Annalisten bald ins Jahr 255, bald ins Jahr 258 verlegt [2]). Die drei Feldzüge gegen die Volsker, die Livius unter den Jahren 251, 252 und 259 erzählt, sind offenbar identisch, Variationen eines und desselben Hergangs, dessen Vervielfältigung nur davon herrührt, daß er in den verschiedenen Chroniken unter verschiedenen Jahren erzählt war [3]). Mit der zweimaligen Eroberung und Zerstörung von Suessa Pometia, der zweimaligen Enthauptung von dreihundert Geißeln verhält es sich ebenso [4]). Wie groß die chronologische Verwirrung und Incongruenz der Annalen während des in Rede stehenden Zeitraums gewesen seyn muß, sieht man besonders auch aus dem ärgerlichen Ton, in welchem sich Livius aus Veranlassung der Schlacht am Regillussee über die Widersprüche der Annalen und Magistratsfasten beklagt [5]).

Zu demselben Urtheil gelangt man, wenn man die traditionelle Geschichte des vorliegenden Zeitraums in ihrem sachlichen Detail genauer untersucht. Man stößt überall auf Räthsel und Widersprüche, auf Lücken und Mangel an historischem Zusammenhang: wie die folgende Untersuchung näher darthun wird.

Aus allen diesen Wahrnehmungen und Erwägungen muß die schon oben ausgesprochene Folgerung gezogen werden, daß die traditionelle Geschichte unseres Zeitraums nicht aus gleichzeitigen Aufzeichnungen geschöpft ist; ja daß damals, in den ersten Jahren der Republik, vielleicht noch gar keine Chroniken geführt worden sind: denn mit der Annahme gleichzeitiger Chroniken ist jenes Schwanken

---

1) S. o. S. 56. f.

2) S. o. S. 62. Anm. 2.

3) Das Nähere s. u. Buch 28.

4) Suessa Pometia wird erobert und zerstört im Jahr 252 nach Liv. II, 17.; wiederum erobert und geplündert im Jahr 259 nach Liv. II, 25. Dionys. VI, 29. p. 365, 2. Dreihundert Geißel der Volsker werden in Rom enthauptet im Jahr 251 nach Liv. II, 16.; im Jahr 259 nach Dionys. VI, 30. p. 365, 8.

5) Liv. II, 21: tanti errores temporum implicant (nämlich den Geschichtschreiber), aliter apud alios ordinatis magistratibus, ut, nec qui consules secundum quosnam (d. h. welche Consuln auf welche gefolgt sind. Die Handschriften haben quosdam; quosnam ist Conjectur Haupt's), nec quid quoque anno actum sit, in tanta vestutate non rerum modo, sed etiam auctorum digerere possis.

und jener Widerſpruch der chronologiſchen und ſonſtigen Angaben nicht in Einklang zu bringen. Erſt mit der Auswanderung der Plebs oder der Oligarchie der Fabier beginnt, anfangs dürftig und einſylbig, aber allmählig immer reicher und zuſammenhängender, die wirkliche Geſchichte Roms.

2. Wir gehen von dieſen einleitenden Bemerkungen auf eine nähere Unterſuchung der traditionellen Geſchichte unſeres Zeitraums über, und reden zuerſt vom Sturz des Königthums.

Als Hauptbeweggrund dieſer Umwälzung gibt die Tradition den drückenden Deſpotismus des letzten Königs, als nächſte Veranlaſſung derſelben den der Lucretia zugefügten Frevel an. Es iſt kein Grund vorhanden, dieſe beiden Angaben in Zweifel zu ziehen, wenn gleich das Bild des jüngern Tarquinius, um als Schreckbild gegen das Königthum zu dienen, von der Sage gefliſſentlich ins Schwarze gemalt zu ſeyn ſcheint, und Vieles, was von ſeiner Grauſamkeit erzählt wird, Uebertreibung ſeyn mag: ein Schickſal, dem ein Beſiegter und Vertriebener ſelten entgeht. Jenes Ereigniß hatte aber außer den beiden eben erwähnten Beweggründen noch ein tiefer liegendes Motiv — den allgemeinen Zug der Zeit. Die Bewegung, die das römiſche Königthum ſtürzte, gieng damals durch die ganze alte Welt.

Daß die Städte Latiums in unvordenklicher Zeit von Königen beherrſcht worden ſind, iſt die durchgängige Vorausſetzung der römiſchen Tradition [1]: man denke an die Könige der Aboriginer und Laurenter [2], an den König Acron von Cänina [3], an das Königsgeſchlecht der albaniſchen Silvier. Im Laufe der Zeit jedoch verſchwindet das Königthum aus Latium; ſobald die römiſche Geſchichte etwas heller wird, finden wir in den latiniſchen Staaten nirgends mehr Könige vor [4]. An die Stelle des Königthums iſt Geſchlechterherrſchaft getreten, und die Regierung wird von gewählten Dictatoren geführt [5]. Die gleiche Erſcheinung bieten die Sabiner dar:

1) Mehr hierüber bei Nägele, Studien über altitaliſches Staatsleben 1849 S. 229 ff.

2) S. o. Bd. I, 212 ff.

3) S. o. Bd. I, 461.

4) Zur Zeit der erſten Seceſſion der Plebs ſagt Appius Claudius bei Dionys. VI, 62. p. 389, 19: ἀριζοκρατεῖται καὶ τὰ ἔθνη πᾶσι ἡμῶν ἅπαντα.

5) Vgl. Dionys. V, 74. p. 307, 33 ff. Mehr über die Verfaſſung der latiniſchen Städte ſ. unten Buch 23.

auch dieſe waren, wie der ſagenhafte König von Cures, Titus Tatius, beweist, urſprünglich von Königen beherrſcht. Ebenſo die Etrusker: wofür berühmte Namen, wie der Name eines Mezentius, Porſenna und Lars Tolumnius zum Belege dienen können [1]). Ja, Veji hatte Könige bis zu ſeinem Untergang: es entfremdete ſich dadurch, wie erzählt wird, die übrigen Staaten Etruriens, die das Königthum damals bereits abgeſchafft und durch jährliche Magiſtrate erſetzt hatten [2]). In Griechenland haben wir den gleichen Entwicklungsproceß. Auch hier iſt, nur etwas früher als in Rom, das heroiſche Königthum — die unvordenklich älteſte Verfaſſungsform — vom Adel geſtürzt worden, und in eine Geſchlechterariſtokratie übergegangen [3]). Man ſieht hieraus, daß der Sturz des Königthums in Rom keineswegs ein vereinzeltes Ereigniß war, ſondern daß er als Ausfluß einer allgemeinen, weitverbreiteten Zeitbewegung aufgefaßt werden muß.

Ueber den näheren Verlauf jener Kataſtrophe geht die römiſche Tradition ſehr leicht und flüchtig weg. Dürften wir ihr glauben, ſo wäre die große Staatsumwälzung raſch und mühelos, ohne Kampf und Blutvergießen ins Werk geſetzt worden. Tarquinius wird, während er im Lager vor Ardea weilt, zu Rom auf Brutus Anſtiften von dem empörten Volk durch förmlichen Beſchluß abgeſetzt und verbannt [4]). Auf die Nachricht von dem ausgebrochenen

1) Mehr über das Königthum der Etrusker bei O. Müller Etrusker I, 365 ff. Nägele a. a. O. S. 116 ff.

2) Liv. V, 1.

3) S. Wachsmuth, hellen. Alterthumskunde I, 376 ff. Denſelben, Geſchichte der politiſchen Partheiungen I, 75. C. Fr. Hermann Handb. d. gr. St.A. 4. Aufl. §. 56 f.

4) In welcher Volksverſammlung dieſer Beſchluß gefaßt worden iſt, gibt Livius nicht näher an; er ſagt nur I, 59: Brutus multitudinem (!) perpulit, ut imperium regi abrogaret, exsulesque esse juberet L. Tarquinium cum conjuge et liberis. Auch Cicero drückt ſich hierüber Rep. II, 25, 46 nicht genauer aus. Nach Dionyſius IV, 84. p. 276, 1 erfolgte der Beſchluß in Curiatcomitien. Eigenthümlich iſt die Angabe des Pomponius, der das Königthum durch eine Lex Tribunicia abgeſchafft werden läßt, de orig. jur. §. 3: exactis regibus lege tribunicia. Unter dieſer Lex Tribunicia verſteht Niebuhr R.G. I, 541. 553 ein „von den Curien auf Antrag eines Tribuns der Celeres beſchloſſenes Geſetz.“ Ebenſo Göttling Geſch. d. röm. Verf. S. 166. 268: „eine Lex Tribunicia unter Vorſitz des L. Junius Brutus als Tribunus Celerum in den Comitien der Curien beſchloſſen, abrogirte dem König das Imperium.“ Allein dieſe Bedeutung

Aufstand eilt der König nach Rom zurück, findet aber die Thore der Stadt geschlossen, seine Absetzung ausgesprochen. Ohne Widerstand zu versuchen, geht er mit seinen Söhnen ins Elend.

Diese Darstellung des Hergangs hat jedoch wenig Einleuchtendes. Vielmehr sprechen zahlreiche geschichtliche Spuren, sowie die innere Wahrscheinlichkeit dafür, daß der Umsturz des römischen Königthums nicht so glatt abgelaufen, nicht so mühelos bewerkstelligt worden ist. Tarquinius war, wie die Sage ihn schildert, ein kräftiger und unternehmender Fürst. Daß er ohne jeden Versuch des Widerstands sich habe vom Throne stürzen und aus der Stadt vertreiben lassen, diese Angabe erscheint um so unglaublicher, da er einen nicht unbedeutenden Anhang gehabt hat, der in seinen Sturz verwickelt wurde und mit ihm in die Verbannung gieng. In der Schlacht am See Regillus bildeten diese Ausgewanderten oder Verbannten eine eigene Heeresabtheilung [1]). Sie begleiteten den vertriebenen Fürsten, als dieser nach dem unglücklichen Ausgang der Schlacht sich zu dem Tyrannen Aristodemos nach Cumä begab [2]). Nach dem bald darauf erfolgten Tode des Königs blieb, wie Dionysius berichtet, ein Theil der Flüchtlinge in Cumä; die Andern zerstreuten sich in die Städte der Nachbarschaft: alle aber endigten ihr Leben in der Fremde [3]). Als die Römer im Jahr 262 der herrschenden Hungersnoth wegen Gesandte ausschickten, um Getraideaufkäufe im untern Italien zu machen, stießen diese Aufkäufer, wie erzählt wird,

---

des fraglichen Ausdrucks wäre beispiellos: Ler Tribunicia bedeutet sonst ausnahmslos ein von einem Volkstribunen rogirtes Plebiscit, im Gegensatz gegen die von einem Consul in Centuriatcomitien rogirten Gesetze, welche leges consulares hießen (Liv. III, 56: implorare leges de provocatione et consulares et tribunicias. Cic. pr. Sest. 26, 56. de leg. agr. II, 8, 21: leges enim sunt veteres, neque eae consulares, sed tribuniciae. pro dom. 49, 127. Fest. p. 246 Praeteriti. p. 318 Sacer mons: lege tribunicia prima cavetur), und diese Bedeutung des Ausdrucks ist ohne Zweifel auch an unserer Stelle vorauszusetzen. Hätte Pomponius ein von einem Tribunus Celerum eingebrachtes Gesetz gemeint, so hätte er sich nothwendig anders ausdrücken müssen. Allerdings enthält die Angabe des Pomponius, in der angegebenen Weise aufgefaßt, einen groben Irrthum und Anachronismus: aber dieß ist bei einem Schriftsteller, wie dieser, kein hinreichender Gegengrund.

1) Liv. II, 19: cohors exsulum romanorum. c. 20: juvenis Tarquinius, ostentans se in prima exsulum acie. Dionys. VI, 5. p. 344, 49.

2) Dionys. VII, 2. p. 418, 28.

3) Dionys. VI, 21. p. 358, 23.

im Volskerland und in Kumä auf großen Widerstand von Seiten der römischen Flüchtlinge, die sich in dieser Gegend aufhielten, und bei den Volskern die Bevölkerung, in Cumä den Tyrannen Aristodemos gegen sie aufstifteten [1]). Ja in Rom selbst ist ein Anhang des vertriebenen Königs zurückgeblieben, wie dieß bei allen Umwälzungen, die eine Dynastie stürzen, der Fall zu seyn pflegt; und diese königlich gesinnte Parthei in Rom unterhielt Verbindungen mit den Ausgewanderten. Es zeugt hiefür die Verschwörung, welche die Wiedereinsetzung des vertriebenen Königs zum Zweck hatte, und die gewiß nicht blos, wie die gemeine Ueberlieferung es darstellt, von ein paar Jünglingen aus frivolen Gründen angezettelt worden ist. Zu derselben Voraussetzung berechtigt die Nachricht des Livius, man habe beim Ausbruch des Latinerkriegs deßwegen zur Wahl eines Dictators gegriffen, weil man den beiden Consuln dieses Jahrs als Anhängern der tarquinischen Parthei nicht getraut habe [2]). Alle diese Umstände sprechen gegen die traditionelle Erzählung. Man kann es nicht glaublich finden, daß ein kluger und kräftiger König, der sich auf eine ihm ergebene Parthei stützen konnte, und dem ein zahlreicher Anhang selbst in die Verbannung gefolgt ist, sich ohne den geringsten Widerstand hat vom Throne stürzen und aus der Stadt vertreiben lassen. Zufälliger Weise hat sich eine historische Spur des wahren Herganzs erhalten. Cicero berichtet, beim Sturze des Tarquinius sei Vielen (unter denen natürlich Anhänger des Königs zu verstehen sind) ihr Eigenthum geraubt und geplündert worden [3]). Dieß deutet auf Bürgerkrieg. So viel kann unter allen Umständen für gewiß gelten, daß die Umwälzung, die

---

1) Dionys. VII, 2. p. 418, 23. 28. c. 12. p. 426, 40.

2) Liv. II, 18: in hac tantarum exspectatione rerum sollicita civitate dictatoris primum creandi mentio orta. sed nec quo anno, nec quibus consulibus, quia ex factione Tarquiniania essent (id quoque enim traditur), parum creditum sit, nec quis primum dictator creatus sit, satis constat. Dieselbe Tradition kehrt bei Livius in anderer Fassung wieder II, 21: hoc demum anno (258 d. St.) ad Regillum lacum pugnatum, apud quosdam invenio; A. Postumium, quia collega dubiae fidei fuerit, se consulatu abdicasse; dictatorem inde factum.

3) Cic. Rep. I, 40, 62: Tarquinio exacto mira quadam exsultavit populus insolentia libertatis: tum exacti in exilium innocentes, tum bona direpta multorum.

das römische Königthum gestürzt hat, nicht ohne schwere Conflicte und blutige Kämpfe vorübergegangen ist.

Ueberhaupt darf man sich über dieses Ereigniß, das von der römischen Tradition in ein falsches Licht gestellt worden ist, keine Illusionen machen. Man darf sich nicht vorstellen, als sei der Sturz des Königthums ein Freudenfest für das Volk gewesen, und von der gesammten Nation als hochherzige Befreiungsthat, als Abschüttelung eines drückenden Jochs mit Jubel und einstimmiger Begeisterung begrüßt worden. Der Sturz des Königthums war, wie schon früher gezeigt worden ist, ein Werk der Geschlechter, und ist von diesen im ausschließlichen Interesse ihres Standes unternommen worden: die Plebs hatte nicht den mindesten Vortheil davon. Im Gegentheil, die Lage derselben wurde unter der neuen Geschlechterherrschaft viel schlimmer, wie der bald darauf erfolgte Bruch zwischen beiden Theilen hinlänglich erkennen läßt. Die deutlichsten Spuren verrathen, daß die Plebs, die bei den Königen, wie man muthmaßen darf, Schutz und Hülfe gegen den Geschlechteradel gefunden hatte, dem Königthum keineswegs abhold gewesen ist, sondern vielmehr die alte monarchische Verfassung dem neuen Geschlechterregiment, dem sie schutzlos preisgegeben war, entschieden vorgezogen hat [1]).

Aber auch bei den Patriciern mag jener Verfassungsumsturz nicht allgemeine Befriedigung, sondern bei Vielen mag er Gewissensbedenken hinterlassen haben. Die Abschaffung des Königthums war ein Bruch der inaugurirten Verfassung, der durch die Scheinfortdauer des Königthums im Rex Sacrificulus wenig verdeckt wurde. Sie war eine Verletzung geheiligter, auf göttlicher Sanction beruhender Ordnungen, ein Frevel gegen die Götter. Gewiß hat man sich über dieses Bedenken zu jener Zeit nicht so leicht hinweggesetzt. Wir müssen vielmehr annehmen, daß der gewaltsame Umsturz des Königthums eine Verstörung in den Gemüthern zurückgelassen, und, bis die neue Verfassung sammt allen ihren Consequenzen durchgeführt war, Verlegenheiten und Scrupel aller Art erzeugt hat.

Zur Beschönigung des Verfassungsumsturzes konnte Ein Umstand geltend gemacht werden. Tarquinius war, wie die Sage berichtet, auf ganz illegitime Weise, namentlich ohne Vermittlung

1) Den Nachweis s. o. Bd. I, 783 ff.

eines Interrex [1]), also ohne den Besitz der Staatsauspicien, zur Regierung gelangt. Hätte Tarquinius die Auspicien besessen und in die Verbannung mitgenommen [2]), so wäre die Einführung der Republik, so wären deren erste Magistrate und fundamentalen Gesetze vollkommen illegitim gewesen. So aber war Tarquinius gar nie im verfassungsmäßigen Besitz des Königthums gewesen; die Götter hatten zu seiner Regierung niemals ihre Einwilligung gegeben, und über die ganze Dauer seiner Herrschaft hatten die Auspicien im Schooße der Patres geruht. Seine Absetzung war folglich kein Gewaltstreich gegen die inaugurirte Verfassung, kein Frevel gegen die Götter [3]).

Allein es könnte die Frage aufgeworfen werden, ob diese Illegitimität des jüngern Tarquinius nicht eben zur Rechtfertigung seines gewaltsamen Sturzes ersonnen ist. In jedem Fall konnte damit nur die Vertreibung dieses Königs beschönigt werden, nicht aber die Abschaffung des Königthums überhaupt. Das Verfassungsgemäße wäre die Aufstellung von Interregen und die Vornahme einer neuen Königswahl gewesen.

3. So rasch und widerstandslos, als den Sturz des Königthums, läßt die gemeine Tradition die Einführung des Consulats und die Wahl der ersten Consuln vor sich gehen.

Livius erzählt nur die nackte Thatsache, daß Consuln gewählt worden sind: ohne alle Motivirung: und es scheint dieß die älteste Tradition gewesen zu seyn. Seine Worte sind: „es wurden sofort (nach der Vertreibung des Tarquinius) zwei Consuln in Centuriatcomitien vom Präfecten der Stadt zufolge der hinterlassenen Denkschriften des Servius Tullius gewählt, L. Junius Brutus und L. Tarquinius Collatinus“ [4]).

Ausführlicher und umständlicher, wie es seine Art ist, berichtet

---

1) Dionys. IV, 80. p. 272, 28.

2) Die Staatsauspicien fielen nur mit dem Tode oder der Abdankung des Königs an die Patres zurück, Liv. I, 32: mortuo Tullo res, ut institutum jam inde ab initio erat, ad patres rediit. Vgl. Cic. Ep. ad Brut. 5: dum unus erit patricius magistratus, auspicia ad patres redire non possunt.

3) Vgl. Rubino Untersuchungen I, 97 f.

4) Liv. I, 60: duo consules inde comitiis centuriatis a praefecto urbis ex commentariis Servii Tullii creati sunt, L. Junius Brutus et L. Tarquinius Collatinus.

über die Einführung der neuen Verfassung Dionysius, bei welchem die ganze Verfassungskrisis durch Reden vermittelt wird. Er erzählt den Hergang so. Im Kreise der Männer, die um Lucretia's Leichnam versammelt sind, hält Brutus, obwohl auf dieses Ereigniß nicht gefaßt, eine lange Rede, worin er die einzuführende neue Verfassung mit allem Detail entwickelt [1]), als hätte er sie, ein zweiter Abbé Sieyes, schon Jahre lang fertig mit sich herumgetragen. Nachdem die andern Anwesenden ihre Zustimmung zu seinen Vorschlägen erklärt haben, beruft Brutus in seiner Eigenschaft als Tribunus Celerum [2]) eine Volksversammlung (Versammlung der Curien), die auf seinen Antrag die Verbannung des Tarquinius und die Einführung des Consulats beschließt [3]). Darauf ernennt er zur Veranstaltung der Wahl der neuen Consuln einen Interrex [4]) in der Person des Sp. Lucretius, des Vaters der Lucretia. Dieser beruft sofort eine Versammlung der Centurien, der er den Brutus und Collatinus zur Wahl vorschlägt: und die Comitien geben diesem Wahlvorschlag ihre Zustimmung [5]).

So die Tradition. Allein aus der Natur der Verhältnisse, unter denen in Rom das Königthum gestürzt und die Republik gegründet worden ist, muß nothwendig gefolgert werden, daß die Ein-

---

1) Dionys. IV, 73 ff. p. 267, 34 ff.

2) Dionys. IV, 71. p. 266, 46. c. 75. p. 269, 8.

3) Dionys. IV, 84. p. 276, 1. 12.

4) Dionys. IV, 75. p. 269, 18. c. 76. p. 269, 45. c. 84. p. 276, 13. Wenn Dionysius die Wahlcomitien durch einen Interrex gehalten werden läßt, so ist diese Angabe richtiger erdacht, als diejenige des Livius, bei welchem Sp. Lucretius in seiner Eigenschaft als Präfectus Urbis die Wahlversammlung veranstaltet. Denn zur Zeit der Republik wenigstens hatte der Präfectus Urbis die Befugniß nicht, Centuriatcomitien zu berufen: vgl. Becker Handb. II, 1, 360. Anm. 696. II, 2, 148. Anm. 327. Ferner kommt in Betracht, daß Sp. Lucretius sein Amt als Präfectus Urbis, d. h. als Stellvertreter des abwesenden Königs, mit der Absetzung des Letztern, wie man annehmen muß, verloren hat. Uebrigens ist auch die Angabe des Dionysius nicht mit vollkommener Kunde des alten Staatsrechts erdacht. Nie hat der erste Interrex, sondern immer erst Einer seiner Nachfolger einen Wahlact vorgenommen, Ascon. in Cic. Milon. p. 43: non fuit moris, ab eo, qui primus interrex proditus erat, comitia haberi. Schol. Bob. in Cic. Milon p. 281: erat in vetere consuetudine, ut non is, qui primus interrex, sed qui loco secundo crearetur, comitia haberet. Mehr bei Rubino Untersuchungen S. 94 ff. Becker Handb. II, 1, 309.

5) Dionys. IV, 84. p. 276, 18.

führung des Consulats nicht so plötzlich, so unvermittelt, so ohne alle Widerrede erfolgt seyn kann, als die gemeine Ueberlieferung voraussetzt. Wie in allen Oligarchieen, so gab es auch in Rom Partheiungen unter den patricischen Geschlechtern [1]), folglich ohne Zweifel auch Meinungsverschiedenheiten über die einzuführende Verfassung: und es mag längere Zeit gewährt haben, bis man über die neue Regierungsform, und besonders über die Einführung des Consulats ganz einig geworden ist.

Man hat, um die rasche Einführung des Consulats zu erklären, an die vorbereitenden Maaßregeln des Servius Tullius erinnert [2]), von dem die Sage berichtet, er habe beabsichtigt, die Regierung niederzulegen, und statt der Monarchie eine Republik einzuführen, sei aber durch seinen gewaltsamen Tod an der Ausführung dieses Plans gehindert worden [3]). Allein diese Nachricht klingt völlig sagenhaft. Es ist nicht denkbar, daß bei dem tiefen Dunkel, das auf der Person und Regierung dieses Königs ruht, eine zuverläßige Kunde von unausgeführt gebliebenen Absichten und Planen desselben sich erhalten hat, während aus jener Zeit kaum die wichtigsten Thatsachen und Ereignisse sich im Gedächtniß der Nachwelt fortgepflanzt haben. Außerdem ist in Erwägung zu nehmen, daß Keiner der Gewährsmänner, die von jenem Plane des Servius Tullius reden, ausdrücklich angibt, er habe das Consulat einführen wollen. Alle reden nur von seiner Absicht, das Königthum niederzulegen, und Rom als Republik zu constituiren.

Es gibt nur eine einzige Stelle, aus welcher gefolgert werden könnte, und auch wirklich schon gefolgert worden ist [4]), Servius

---

1) Vgl. Cic. de Orat. II, 48, 199.

2) So Becker Hdb. II, 1, 87.

3) Liv. I, 48: id ipsum tam mite imperium, quia unius esset, deponere eum (Servium Tullium) in animo habuisse, quidam auctores sunt; ni scelus intestinum liberandae patriae consilia agitanti intervenisset. Dionys. IV, 40. p. 243, 7: (Servius Tullius) παρέσχε πολλοῖς ὑπόληψιν, ὡς, εἰ μὴ θᾶττον ἀνῃρέθη, μεταχήσων τὸ σχῆμα τῆς πολιτείας εἰς δημοκρατίαν. Plut. de fort. Rom. 10: (Servius Tullius) τὴν βασιλείαν ἀποθέσθαι διανοηθεὶς ἐκωλύθη (von der sterbenden Tanaquil).

4) Niebuhr äußert, auf die oben angeführte Stelle des Livius sich berufend, in seiner Röm. Gesch. I, 450 die Vermuthung, schon Servius Tullius habe die Absicht gehabt, jährliche Consuln wählen zu lassen, ja sogar das Consulat zwischen beide Stände zu theilen. Diesen Plan habe er in seinem Verfassungs-

Tullius habe die Einführung der Consulats beabsichtigt, und hiedurch den Gründern der Republik zur Wahl dieser Regierungsform Veranlassung gegeben: es ist dieß die Angabe des Livius, die ersten Consuln der Republik seyen ex commentariis Servii Tullii gewählt worden [1]). Nun läßt sich allerdings die Möglichkeit nicht bestreiten, daß Livius mit diesen Worten hat sagen wollen, Consuln seyen deßhalb gewählt worden, weil schon Servius Tullius die Einführung dieser Regierungsform beabsichtigt, und in dem von ihm hinterlassenen Verfassungsentwurf die nöthigen Anordnungen hierüber gegeben habe. Allein es ist viel wahrscheinlicher, daß Livius mit jener Bemerkung, die ersten Consuln seyen ex commentariis Servii Tullii gewählt worden, nicht die Einrichtung des Consulats, sondern die Art und Weise der Wahl im Auge gehabt hat, daß er nicht die Urheberschaft jenes Verfassungsinstituts, sondern die Urheberschaft des Wahlmodus, der bei der Wahl der ersten Consuln in Anwendung kam, auf Servius Tullius hat zurückführen wollen. Bei der Wahl der ersten Consuln wurden nämlich, nachdem die servische Verfassung während der Herrschaft des jüngern Tarquinius suspendirt gewesen war, zum erstenmal wieder Centuriatcomitien ex commentariis Servii Tullii, d. h. nach der von Servius Tullius getroffenen Anordnung abgehalten. Und eben dieß will Livius wahrscheinlich sagen: bei der Wahl der ersten Consuln sei der von Servius Tullius für die Wahl der Magistrate angeordnete Wahlmodus zur Anwendung gebracht worden [2]).

---

entwurf niedergelegt, und auf Grund dieses von Servius hinterlassenen Entwurfs sei nachmals, wie Livius mit den Worten ex commentariis Servii Tullii bestimmt andeute, das Consulat eingeführt, und der Eine der beiden Consuln, Junius Brutus, aus der Plebs gewählt worden. (Die letztere Annahme ist unstatthaft, sofern sie voraussetzt, Junius Brutus sei Plebejer gewesen: s. hierüber oben Bd. I, 785 f.) — Aehnlich äußert sich Wachsmuth, ältere Gesch. des röm. Staats S. 180: „in den Commentarien des Servius Tullius, wahrscheinlich dem Entwurfe einer künftigen Verfassung, die ins Leben treten sollte, wann er würde abgedankt haben, waren unter irgend einem Namen, etwa Prätoren, zwei jährliche Häupter bestimmt; diesen Plan des Königs, der gewiß in hochgefeiertem Andenken stand, ergriff man."

1) Liv. I, 60.

2) Derselben Ansicht, daß die Worte ex commentariis Servii Tullii sich nicht auf die Einführung des Consulats, sondern auf die Wahl der Consuln in Centuriatcomitien beziehen, sind auch Sigonius z. d. angef. St. des Livius,

So erfahren wir also über die Einführung des Consulats nirgends etwas Näheres, und wir müßten bei der gemeinen Tradition, nach welcher die Wahl der ersten Consuln als ein sich von selbst verstehender Act unmittelbar nach der Vertreibung des Tarquinius vorgenommen wird, stehen bleiben, wenn nicht theils Gründe der Wahrscheinlichkeit, theils historische Spuren gegen einen solchen Hergang sprächen. Zu den Spuren, die zu der Vermuthung berechtigen, daß zwischen dem Königthum und dem Consulat vermittelnde Uebergangsstufen stattgefunden haben, gehört die Tradition von des Collatinus Consulat und Absetzung; ferner die Rolle, welche das valerische Geschlecht in jener Uebergangsepoche spielt; endlich das Institut der Dictatur. Wir gehen näher auf diese drei Punkte ein.

4. Die traditionelle Erzählung von Collatinus Consulat und Absetzung enthält, wenn man sie genauer ins Auge faßt, viel Befremdliches und Anstößiges. Vor Allem fällt es auf, daß die Römer nach der Vertreibung des Tarquinius einen Gentilen, ja sogar einen nahen Anverwandten des vertriebenen Königs an die Spitze des Staats stellen. Mußten sie nicht fürchten, er werde seinen Verpflichtungen als Gentile und als Anverwandter nachkommen [1]), und der vertriebenen Königsfamilie die Hand zur Rückkehr bieten? Wohl mochte Collatinus über die erlittene Beschimpfung grollen: aber er hatte keine Ursache, sich für eine Beleidigung, die ihm nur von Sertus Tarquinius zugefügt worden war, an dem vertriebenen König, an der ganzen Verwandtschaft zu rächen. Ebenso viel Auffallendes hat die plötzliche Auflehnung gegen ihn, deren Erfolg seine Absetzung und Vertreibung war. Als Grund dieser Absetzung wird fast einstimmig seine Verwandtschaft und Geschlechts-

---

Göttling Gesch. d. röm. St. V. S. 265 f. Gerlach, hist. Stud. I, 366. Anm. 1. Kleo de magistr. consul. Rom. 1832. p. 5: Livius non id narrasse videtur, magistratum consularem e Servii commentariis esse institutum, sed hoc tantum, e libris Servii Tullii centuriatis comitiis id datum esse, ut novos magistratus crearent. p. 10: nihil aliud, quam comitia centuriata restituta esse, restitutis summos magistratus creandos, ita ut Servius instituerat, datos esse, Livium verbis illis „ex comentariis Servii Tullii“ indicare voluisse censeo. — Ueber die commentarii regum im Allgemeinen s. o. Bd. I, 27 f.

1) Vgl. Varr. ap. Non. p. 222 Reditus: omnes Tarquinios ejecerunt, ne quam reditionis per gentilitatem spem haberent.

genoſſenſchaft mit der vertriebenen Königsfamilie angegeben [1]): aber dieſes Verhältniß kannten ja die Römer ſchon vorher, als ſie den Collatinus zum Conſul wählten. Wozu alſo die Eile und Aufgeregtheit, mit der man ſo plötzlich ſeine Abſetzung und Verbannung betrieb? zumal da ihm nicht Schuld gegeben wird, irgend etwas Geſetzwidriges begangen, ſeine Amtsgewalt zur Untergrabung der Republik oder zur Wiederherſtellung der vertriebenen Königsfamilie mißbraucht zu haben [2]). Warum wartete man den nahe bevorſtehenden Ablauf ſeines Amtsjahrs nicht ab? Endlich kann, wenn dem Bericht des Polybius zufolge Brutus und Horatius die erſten Conſuln der Republik geweſen ſind, Collatinus nicht in der Eigenſchaft und mit dem Titel eines Conſuls dem Staate vorgeſtanden haben.

Dieſe Schwierigkeiten laſſen ſich vielleicht durch folgende Hypotheſe löſen. Nach der Vertreibung des Tarquinius und ſeiner Söhne gieng die Königsgewalt auf Collatinus als den nächſten Anverwandten des geſtürzten Königs über. Collatinus iſt dem König Tarquinius nicht trotz —, ſondern wegen ſeiner Verwandtſchaft mit der vertriebenen Königsfamilie in der Regierung nachgefolgt. Man wollte es vorerſt bei der Vertreibung des Tarquinius und ſeiner Söhne bewenden laſſen, und nicht mit dem ganzen beſtehenden Rechtszuſtande, mit der ganzen Vergangenheit brechen. Auch war vielleicht das Geſchlecht der Tarquinier noch ſo mächtig [3]), der Anhang der Königsfamilie noch ſo ſtark, daß man Zugeſtändniſſe nicht

1) S. unten S. 82.

2) Liv. II, 1: consulis alterius, quum nihil aliud offenderit, nomen invisum civitati fuit. Cic. Rep. I, 40, 62: tum exacti in exilium innocentes. II, 31, 53: majores nostri Conlatinum innocentem suspicione cognationis expulerunt.

3) Daß dieſes Geſchlecht nicht blos aus zwei Familien, der Familie des vertriebenen Königs und derjenigen des Collatinus beſtanden, ſondern eine viel größere Anzahl von Geſchlechtsgenoſſen gezählt hat, ergibt ſich ſowohl aus dem Begriff einer Gens, als aus Cic. Rep. II, 31, 53: majores nostri et Conlatinum innocentem suspicione cognationis expulerunt, et reliquos Tarquinios offensione nominis. Man vgl. noch Cic. Rep. II, 25, 46. Liv. II, 2. Varr. ap. Non. p. 222 Roditus. In allen dieſen Stellen wird vorausgeſetzt, daß die Tarquinier eine römiſche Gens geweſen ſind. Wie hätten ſie dieß ſeyn können, wenn ſie ein Menſchenalter zuvor als eine einzige Familie, die auf wenig Augen ſtand, aus Tarquinii eingewandert wären? Es ſpricht auch dieſer Umſtand, wie ſchon oben Bd. I, 677 bemerkt worden iſt, gegen die Tradition von der Einwanderung der Tarquinier aus Tarquinii.

vermeiden konnte. Kurz, man blieb auf halbem Wege stehen, und Collatinus wurde — da die königliche Gewalt damals bereits als erblich galt [1]) — in seiner Eigenschaft als nächster Anverwandter des gestürzten Königs zu dessen Nachfolger ernannt, allerdings, wie man annehmen muß, unter Aufgebung des Königstitels und mit beschränkterer Machtvollkommenheit. Was für diese Vermuthung vorzüglich spricht, ist die analoge Verfassungsentwicklung der griechischen Staaten [2]). Als hier das Königthum seine alte Geltung und Stellung verloren hatte, mußten sich die Erbnachfolger der Könige mit der Stellung als oberste Beamte, bisweilen sogar mit dem Fortbesitz ihrer gottesdienstlichen Functionen begnügen, und der Königsname ward mit dem Namen eines Archon oder Prytanis vertauscht [3]). So ist es namentlich in Athen gegangen. Die Eupatriden benützten hier nach dem Tode des Kodrus den Thronstreit seiner Söhne zur Abschaffung der Königsgewalt: von Kodrus Söhnen wurde Medon lebenslänglicher, aber verantwortlicher Archon [4]). Und auch dabei blieb man nicht stehen. Die Gewalt der Archonten, ursprünglich lebenslänglich, wurde später auf zehnjährige Dauer beschränkt; dann wurde das ausschließliche Vorrecht der Medontiden aufgehoben, und der Zutritt zur Würde eines Archon allen Eupatriden eröffnet; zuletzt wurden die Geschäfte des Amts unter neun jährlich wechselnde Archonten vertheilt [5]). Solche Mittelstufen hat vielleicht auch die römische Verfassung zwischen dem lebenslänglichen Königthum eines Einzigen und der einjährigen Consularregierung Zweier durchlaufen.

1) S. o. Bd. I, 646.

2) Auch Niebuhr hat in Beziehung auf Collatinus an die Kodriden erinnert R.G. I, 543 f. Er findet S. 544 „ein versöhnendes Abkommen mit dem tarquinischen Geschlecht, wornach Einer desselben, den das Volk ernennen würde, die höchste Gewalt theilen sollte, sogar sehr glaublich." Derselbe Vortr. über röm. Gesch. I. 206: „möglich, daß der Einfluß des königlichen Geschlechts und des dritten Stamms noch so groß war, daß man den Tarquiniern statt der Erblichkeit die Wählbarkeit zum Consulat zugestehen mußte. Auch in der griechischen Geschichte lösen sich die Königsgeschlechter in γένη ἀρχικά auf: die Kodriden werden Archonten, selbst die zehnjährigen und gewiß auch anfangs die einjährigen Archonten waren Kodriden."

3) Belegstellen hiefür s. bei C. Fr. Hermann Lehrb. d. griech. St.A. (4te Aufl.) §. 56. Anm. 14—16.

4) C. Fr. Hermann Lehrb. d. gr. St.A. (3te Aufl.) §. 102.

5) C. Fr. Hermann a. a. O. §. 103.

Collatinus alſo war, wenn man Vermuthungen Raum geben darf, der Nachfolger des Tarquinius, und, wenn gleich nicht im vollen Umfang, Erbe der königlichen Gewalt. Aber dieſes Uebergewicht und Vorrecht des tarquiniſchen Namens trug die eiferſüchtige Bürgerſchaft der Patricier, durch den erſten Sieg ermuthigt, nicht auf die Dauer; Verſchwörungen zur Wiederherſtellung der vertriebenen Königsfamilie mögen ihren Argwohn gereizt haben; kurz, es kam zu einer zweiten Umwälzung: Collatinus wurde abgeſetzt [1]), und um das Königthum in der Wurzel auszurotten, das ganze tarquiniſche Geſchlecht verbannt [2]). Als Grund der Abſetzung und Verbannung des Collatinus wird von der Tradition faſt einſtimmig ſein „Name" (nomen) angegeben [3]): „Name" aber iſt ein ſynonymer Ausdruck für Geſchlechtsgenoſſenſchaft [4]).

---

1) Daß Collatinus abgeſetzt und aus der Stadt vertrieben worden iſt, erſcheint als die glaubwürdigere Ueberlieferung; ſeine freiwillige Abdankung iſt wohl nur eine zur Verdeckung jenes geſetzloſen Akts erſonnene Fiction.

2) Liv. II, 2: Brutus ex senatus consulto ad populum tulit, ut omnes Tarquiniae gentes exsules essent. Cic. Rep. II, 31, 53: hac mente nostri majores et Conlatinum innocentem suspicione cognationis expulerunt, et reliquos Tarquinios offensione nominis. Vgl. II, 25, 46. Varr. ap. Non. p. 222 Reditus (die Stelle ſ. o. S. 79. Anm. 1). Der frühere Verbannungsbeſchluß hatte ſich nur auf den König und ſeine Söhne bezogen, Liv. I, 59: Brutus multitudinem perpulit, ut exsules esse juberet L. Tarquinium cum conjuge ac liberis.

3) Gell. XV, 29: verba Pisonis (des Annaliſten Calpurnius Piſo Frugi) haec sunt: „(Brutus) L. Tarquinium, collegam suum, quia Tarquinio nomine esset, metuere; eumque orat, uti sua voluntate Roma concedat. Cic. Off. III, 10, 40. Brut. 14, 53. Liv. II, 2: consulis alterius, quum nihil aliud offenderit, nomen invisum civitati fuit. — non placere nomen: periculosum libertati esse. IV, 15: Collatinus consul nominis odio abdicare se magistratu atque exsulare jussus. Flor. I, 9. 3: tantum ob nomen fascibus abrogatis. Plut. Popl. 7: ἤχθοντο αὐτοῦ καὶ τῷ δευτέρῳ τῶν ὀνομάτων. Eutrop. I, 9: Tarquinio Collatino statim sublata dignitas est. placuerat enim, ne quisquam in urbe maneret, qui Tarquinius vocaretur. c. 10: Tarquinius Collatinus urbe cessit propter nomen. August. C. D. II, 17: propter nomen et propinquitatem Tarquiniorum. III, 16: Collatinum similitudo nominis pressit, quia etiam Tarquinius vocabatur.

4) Der Ausdruck nomen ſteht häufig ſynonym mit gens und gentilitas. Vgl. Liv. II, 45, 16: nomen Fabium. Liv. IX, 29: nomen Potitiorum. Val. Max. I, 1, 17: nomen Potitium in duodecim familias divisum interiit. Cic. Top. 6, 29: gentiles sunt, qui inter se eodem nomine sunt. Paul. Diac. p. 94 Gentilis: ut ait Cincius „gentiles mihi sunt, qui meo nomine appellantur."

5. Eine eigenthümliche Rolle ſpielt in der Uebergangsepoche, die auf die Vertreibung der Tarquinier gefolgt iſt, das Geſchlecht der Valerier.

Von P. Valerius wird erzählt, er habe theils durch den Bau eines Hauſes auf der Velia, theils durch die verzögerte Nachwahl eines Collegen den Argwohn erregt, er ſtrebe nach der Königswürde. In Folge der drohenden Erbitterung, die hiedurch gegen ihn entſtanden ſei [1]), habe Valerius ſein Haus wieder abgebrochen, und durch Senkung der Ruthenbündel der Hoheit des Populus gehuldigt.

Dieſer ſagenhaften Erzählung liegt ohne Zweifel etwas Hiſtoriſches zu Grund. Man hat ſich den Hergang vielleicht ſo zu denken. Unter den Geſchlechtern, die nach der Vertreibung der Tarquinier Anſpruch auf die Königswürde erheben konnten, ſtand das valeriſche Geſchlecht oben an. Es verſuchte, dieſen Anſpruch geltend zu machen. P. Valerius, von ſeinen Geſchlechtsgenoſſen und einem großen Anhang von Clienten unterſtützt, that Schritte zu dieſem Zweck [2]). Als er jedoch ſah, daß ſein Unternehmen bei den übrigen

---

1) Bei Dio Caſſius lieſt man ſogar, das Volk ſei nahe daran geweſen, ihn zu ermorden (αὐτοεντίᾳ μικροῦ ὁ ὅμιλος κατεχρήσατο αὐτόν) und würde ihn wirklich ermordet haben, wenn er nicht nachgegeben hätte, fr. 13, 2 (Mai Nov. Coll. Tom. II. p. 141).

2) Die Sage drückt dieß ſo aus: „er baute ein Haus auf der Velia.“ Was dieß im Sinn der Sage heißen will, iſt klar; nämlich: „er ſtrebte nach dem Thron,“ vgl. Liv. II, 7: regnum eum affectare fama ferebat, quia aedificabat in summa Velia. Aber das fragt ſich, warum und inwiefern die Sage in dieſem Häuſerbau ein der gemeinen Freiheit gefährliches Unternehmen geſehen hat. Die meiſten Geſchichtſchreiber finden das Gefährliche des Unternehmens darin, daß das valeriſche Haus auf der Velia wie eine Zwingburg ausgeſehen und das Forum beherrſcht habe: z. B. Liv. II, 7: ibi (in summa Velia) alto atque munito loco arcem inexpugnabilem fore. Andere Stellen ſ. o. S. 48. Anm. 6. Allein dieß iſt ſchwerlich das Richtige. Den wahren Grund gibt Cicero an Rep. II, 31, 53: suspicionem populi sensit moveri, quod in excelsiore loco Veliae coepisset aedificare, eo ipso, ubi rex Tullus habitaverat. Auf der Velia hatten auch noch drei andere Könige gewohnt (ſ. o. S. 49. Anm. 1). Valerius hat alſo dadurch ſeinen Anſpruch auf die Königswürde kundgegeben, daß er auf der Stätte, wo eines der alten Königshäuſer geſtanden hatte, ſich ein Haus baute, oder, was wahrſcheinlicher iſt, eines dieſer Häuſer zu ſeiner Wohnung wählte. Möglich auch, daß er wirklich Nachfolger der Könige geweſen iſt, und als ſolcher eines jener Königshäuſer auf der Velia bewohnt hat. — Mehr über die Lage der valeriſchen Häuſer bei Becker Handb. I, 249 ff.

Geſchlechtern auf unüberwindlichen Widerſtand ſtoßen, und ohne Bürgerkrieg nicht würde durchzuſetzen ſeyn, ließ er ſein Vorhaben fallen, und rogirte ſogar ein Geſetz, das Jeden, der in Zukunft nach der Alleinherrſchaft ſtreben würde, mit Verfehmung bedrohte [1]; ferner ſein Provocationsgeſetz, das den Zweck hatte, den Bürger gegen richterliche Willkühr, gegen deſpotiſchen Mißbrauch der Gewalt zu ſchützen [2]. In Anerkennung deſſen wurde Valerius von der dankbaren Bürgerſchaft mit Ehrenvorrechten und Auszeichnungen aller Art überhäuft, auch durch den Beinamen Poplicola geehrt.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß das valeriſche Geſchlecht bei ſeinem Streben nach der Königswürde nur mit dem patriciſchen Adel in Conflict gerathen iſt, nicht mit der Maſſe des Volks. Es iſt daher ein unzweifelhaftes Mißverſtändniß, wenn Livius und Dio Caſſius ſich vorſtellen, das gemeine Volk ſei es geweſen, das jenen Beſtrebungen der Valerier ſich ſo nachdrücklich widerſetzt und den Publius Valerius zum Nachgeben gezwungen habe [3]. Die große Maſſe der Plebs hatte nicht mindeſten Grund, eine Geſchlechterherrſchaft dem Königthum vorzuziehen; im Gegentheil, die Wiederherſtellung des Königthums konnte ihr nur vortheilhaft ſeyn; und daß die Plebs ſelbſt die Verhältniſſe ſo beurtheilt, das Königthum zurückgewünſcht hat, geht aus zahlreichen Thatſachen hervor [4].

Bei Livius hat ſich übrigens, trotz dieſes Mißverſtändniſſes, eine Spur der ächten Ueberlieferung erhalten. Er erzählt, einen

---

Auch Hertzberg hat hierüber gehandelt de Diis Romanorum patriis p. 99 ff., aber ſeine topographiſchen Annahmen (z. B. p. 103: itaque eadem domus recte in infimo clivo, in summa sacra via, supra novam viam et sub Velia fuisse dicitur) ſind durchaus unzuläſſig und mit einer richtigen Vorſtellung von dem Terrain unvereinbar.

1) Liv. II, 8: (legem tulit) de sacrando cum bonis capite ejus, qui regni occupandi consilia inisset. Dionys. V, 19. p. 292, 38. Plut. Popl. 12.

2) Auch Cicero meint, ohne innere Diſſidien der Patricier wäre es nicht zum Provocationsgeſetz gekommen, de Orat. II, 48, 199: (ich habe hierauf gezeigt), neque reges ex hoc civitate exigi, neque tribunos plebis creari, neque provocationem, patronam illam civitatis ac vindicem libertatis, populo romano dari sine nobilium dissensione potuisse.

3) Bei Dio Caſſius a. a. O. iſt es der δημος, der den Valerius mit Ermordung bedroht; und auch Livius ſagt II, 8: gratum id (das Senken der Fascen) multitudini spectaculum fuit.

4) S. o. Bd. I, 783 ff.

ältern Annaliſten ausſchreibend, Valerius habe, ſich zu rechtfertigen, ein Concilium des Populus berufen [1]). Nun bezeichnet concilium im ſtaatsrechtlichen Sprachgebrauch nicht eine Verſammlung des geſammten Volks, ſondern eine Sonderverſammlung der Patricier oder der Plebs [2]). Eine Sonderverſammlung der Plebs aber kann in der vorliegenden Stelle nicht gemeint ſeyn: es müßte concilium plebis heißen; concilium populi kann folglich nur eine Verſammlung der Patricier oder der Curien ſeyn [3]): eine Bedeutung, in der jener Ausdruck auch ſonſt vorkommt [4]), und die ſich daraus erklärt, daß populus im Sprachgebrauch der älteſten Zeit die patriciſche Bürgerſchaft bezeichnet hat [5]). Einem Concilium der Patres alſo hat Valerius durch Senkung der Fascen gehuldigt; und aus eben dieſem Grunde, nähmlich, weil er die Geſammtheit der patriciſchen Ge-

---

1) Liv. II, 8: vocato ad concilium populo.

2) Lälius Felix bei Gell. N. A. XV, 27, 4: is, qui non universum populum, sed partem aliquam adesse jubet, non comitia, sed concilium edicere debet. Liv. XXXIX, 15: nisi quum aut vexillo in arce posito comitiorum causa (d. h. zur Abhaltung von Centuriatcomitien) exercitus eductus esset, aut plebi concilium tribuni edixissent. (Cic.) post red. in sen. 5, 11: ne obnuntiare concilio aut comitiis liceret. Paul. Diac. p. 50: cum populo agere, hoc est, populum ad concilium aut comitia vocare. Fragm. Leg. de Repet. lin. 4 (Monum. Leg. ed. Haubold p. 75): queiquomque comitia conciliumve habebit. Die Tributcomitien werden unzähligemal concilia plebis genannt.

3) Wie Niebuhr zuerſt bemerkt hat R.G. I, 443. 556.

4) Der Ausdruck concilium populi kommt bei Livius noch dreimal, und an allen drei Stellen in dieſer Bedeutung vor, nämlich I, 36. III, 71. VI, 20. Ueber die beiden zuletzt angeführten Stellen wird an ſeinem Ort gehandelt werden: vollſtändige Beweiskraft hat ſchon die zuerſt genannte Stelle, wo Livius berichtet, durch das Augurium und die daran geknüpfte Wunderthat des Attus Navius ſey das Anſehen und die Geltung der Augurien ſo geſtiegen, ut nihil belli dominique postea, nisi auspicato, gereretur; concilia populi, exercitus vocati, summae rerum, ubi aves non admisissent, dirimerentur. Da unter exercitus vocati die Centuriatcomitien zu verſtehen ſind (ſ. o. Bd. I, 754. Anm. 3), bei den Tributcomitien aber eine Befragung des Vögelflugs durch Augurn nicht gebräuchlich war (Liv. VI, 41: penes quos igitur sunt auspicia more majorum? nempe penes patres. nam plebeius quidem magistratus nullus auspicato creatur. — nos privatim auspicia habemus, quae isti ne in magistratibus quidem habent. VII, 6 heißen die liciniſchen Geſetze leges inauspicatae), ſo können die concilia populi nur Curiatcomitien ſeyn.

5) Die Belegſtellen ſ. o. Bd. I, 620. Anm. 4. Ein noch vollſtändigeres Verzeichniß derſelben iſt weiter unten S. 103. Anm. 3 gegeben.

ſchlechter als die rechtmäßige Inhaberin der Souveränetät huldigend anerkannt hat, und nicht etwa als Volksfreund, als ein um die Gunſt der Menge buhlender homo popularis [1]) iſt er „Poplicola" beigenannt worden [2]).

Eine eigenthümliche, unläugbar ſinnreiche Hypotheſe über die Rolle des Poplicola hat Ihne aufgeſtellt [3]). Sie verdient, hier erwähnt zu werden; ſie lautet ſo.

Der Uebergang des Königthums ins Conſulat war kein plötzlicher und unmittelbarer: er war vermittelt durch die Verfaſſungsform der Dictatur, die etwa ein Jahrzehnd gedauert haben mag.

---

1) Als ſolcher erſcheint er Cic. Acad. Pr. II, 5, 13. Auch Joh. Lyd. de Mag. I, 33. p. 145, 16 wird poplicola mit δημαγωγός überſetzt. Aber das Haus der Valerier war ein hocharistokratiſches Haus. Nicht alle ſeine Mitglieder haben der Gemeinde wohl gewollt. L. Valerius z. B. hat im Jahr 269 als Quäſtor den Spurius Caſſius wegen ſeines Ackergeſetzes auf den Tod angeklagt (Liv. II, 41), und war ein der Gemeinde in hohem Grade verhaßter Mann (invisus plebi — Liv. II, 42).

2) Das Cognomen Poplicola haben die Alten mit Recht von populus und colere abgeleitet, vgl. Liv. III, 18 — wo der Conſul P. Valerius Poplicola ſagt: memorem cognominis, quod populi colendi velut hereditaria cura sibi a majoribus tradita esset, concilium plebis se non impediturum. VII. 32: non Poplicolarum vetustum familiae nostrae cognomen memoria excessit. semper ego plebem romanam — colo atque colui. Val. Max. IV, I, 1: P. Valerius, qui populi majestatem venerando Poplicolae nomen adsecutus est. Cic. Rep. II, 31, 53. Dionys. V, 19. p. 293, 1. Plut. Popl. 10. Joh. Lyd. de Mag. I, 22. p. 138, 6. I, 33. p. 145, 16. Andere Ableitungen ſind von neueren Gelehrten vorgeſchlagen worden. Schneider Lat. Gramm. 1, 1, 224 nimmt an, Poplicola ſei durch Ableitung aus poplicus entſtanden, wie Scaevola aus scaevus und Ravola (Juv. IX, 4) aus ravus. Auch Ihne iſt der Anſicht (Forſchungen auf dem Gebiete d. röm. Vf.Geſch. S. 47), das Wort habe nichts mit colere zu thun; es ſei vielmehr eine Nebenform von Publius, wie Aequiculus von Aequus. Allein die Suffixe dieſer Art endigten, wenn ſie Perſonen bezeichneten, in der Regel nicht auf — ola, ſondern auf — ulus: vgl. Volsculus (Enn. ap. Paul. Diac. p. 22 Anxur), Aequiculus (Ov. Fast. III, 93), was nicht unmittelbar aus Aequus, ſondern aus Aequicus gebildet iſt, Graeculus, Siculus, Poenulus, ſ. o. Bd. I, 418. Anm. 6. Niebuhr R.G. I, 75. Anm. 219. Vortr. über röm. Geſch. I, 344. Bergk im Marburger Sommer-Lect.-Katal. für 1844. p. V. Dagegen iſt die Ableitung von colo völlig ſichergeſtellt durch Wortformen wie plebicola, agricola, incola, perfuga, convena, heredipeta, ſ. Pott Etym. Forſch. II, 430 f.

3) Forſchungen auf dem Gebiete der röm. Verfaſſungsgeſchichte 1847. S. 42 ff.

Poplicola war nicht, wie die Tradition es darstellt, ein gewöhnlicher Consul, sondern unmittelbarer Nachfolger der Könige mit dictatorischer Gewalt. Als solcher hat er durch seine Gesetze die nachmalige Verfassung der Republik geordnet [1]). Er war es, der das Consulat eingeführt; den Census, d. h. die Centuriatcomitien wiederhergestellt [2]); den zusammengeschmolzenen Senat ergänzt [3]), das Provocationsgesetz rogirt; kurz, die Republik eingerichtet hat. Sobald dieß geschehen, und die consularische Regierung eingesetzt war, legte er die unumschränkte königliche Gewalt, die er bis dahin besessen hatte, nieder, und trat in die beschränktere Machtvollkommenheit der neuen republikanischen Magistrate ein. Er senkte von nun an die Fascen vor dem Populus. Zu gleicher Zeit verließ er den Königspalast auf der Velia, den er bis daher als Nachfolger der Könige inne gehabt hatte [4]), und baute sich am Fuße des Hügels ein bürgerliches Haus, wozu ihm in Folge eines von ihm eingebrachten Gesetzes der Bauplatz von Staatswegen angewiesen wurde [5]).

Eine Beurtheilung dieser Hypothese ist natürlich nicht möglich, da bei solchen Versuchen, aus einem Gewirre alter Sagen Geschichte herzustellen, so Vieles Sache subjectiver Ansicht ist. Doch, wie es sich auch immer mit dem valerischen Haus auf der Velia verhalten haben möge, in Einem ist die Tradition einstimmig: darin, daß das valerische Geschlecht in der Uebergangsepoche, die auf die Vertreibung der Tarquinier gefolgt ist, eine eigenthümlich bevorrechtete Stellung eingenommen hat.

In den sechs ersten Jahren der Republik, also bis zu Poplicola's Tod, war fünfmal der Eine der beiden Consuln ein Valerier. Ja wenn man das Consulpaar des Jahrs 248, das bei Livius

---

1) Daß Poplicola seine Gesetze nicht als Consul, sondern als alleiniger Inhaber der Staatsgewalt oder als Dictator gegeben hat — für diese Ansicht macht Ihne besonders die Nachricht geltend, Poplicola habe seine Gesetze allein durchgesetzt, noch vor der Nachwahl eines Collegen, Liv. II, 8: quas (leges) quum solus pertulisset, tum deinde comitia collegae subrogando habuit. Plut. Popl. 11: ἐχρήσατο τῇ μοναρχίᾳ πρὸς τὰ κάλλιστα καὶ μέγιστα τῶν πολιτευμάτων.

2) Nach Dionys. V, 20. p. 293, 10.

3) Fest. p. 254 Qui patres. Plut. Popl. 11.

4) Ihne nimmt nämlich an, das Haus des Valerius auf der Velia sei die frühere Wohnung des Tarquinius Superbus gewesen (S. 49 f.), und nach dem Auszug des Valerius vom Rex Sacrificulus bezogen worden (S. 52).

5) Nach Ascon. in Cic. Pison. p. 13. Plut. Popl. 10.

fehlt, und das wahrſcheinlich nur eingeſchoben iſt, um eine Jahreslücke auszufüllen, aus den Faſten ſtreicht, ſo war in den fünf erſten Jahren der Republik allemal der Eine der beiden Conſuln ein Valerier.

Auch der erſte Dictator ſoll, wie von mehreren Seiten berichtet wird, ein Valerier geweſen ſeyn: nähmlich Manius Valerius, ein Sohn des M. Valerius und Neffe des Poplicola [1]). Von demſelben Manius Valerius wird berichtet, er ſei zum Prinzeps Senatus gewählt worden [2]).

Hiezu kommen die zahlreichen und ganz außerordentlichen Ehrenvorrechte, die dem valeriſchen Geſchlecht in jener Zeit ertheilt worden ſind. Dem Poplicola wurde, als er ſein Haus auf der Velia verließ, von Staatswegen ein Bauplatz am Fuße dieſes Hügels angewieſen [3]). Als er ſtarb, betrauerten ihn die Matronen, gleich dem Brutus, ein ganzes Jahr [4]), und es wurde ihm durch Volks-

---

1) Fest. p. 198 Optima lex: Manius Valerius Marci filius, primus magister populi creatus est. Liv. II, 18: eo magis adducor, ut credam, Larcium, qui consularis erat (dieß war Larcius nach Livius Geſchichtserzählung im Jahr 253 noch nicht, da er eben in dem genannten Jahre erſt Conſul war: nur diejenigen konnten ihn ſo nennen, die, wie Dionyſius, die Einführung der Dictatur und die Ernennung des Larcius zum Dictator ins Jahr 256 ſetzten), potius, quam M'. Valerium, M. filium, Volesi nepotem, qui nondum consul fuerat, moderatorem et magistrum consulibus appositum. Orell. C. J. n. 535: M'. Valerius Maximus — primus (prius?) quam ullum magistratum gereret, dictator dictus est. Ottfr. Müller zum Feſtus S. 389 zieht dieſe Tradition der gemeinen Ueberlieferung vor, nach welcher T. Larcius der erſte Dictator geweſen iſt. — Von der Perſon dieſes Manius Valerius und ſeinem Verhältniß zu M. Valerius wird weiter unten die Rede ſeyn.

2) Orell. C. J. n. 535: princeps in senatum semel lectus est.

3) Plut. Popl. 10: (als Valerius ſein Haus eingeriſſen hatte), τόπον ἔδωκεν ὁ δῆμος αὐτῷ, καὶ κατεσκεύασεν οἰκίαν, ὅπου νῦν ἱερόν ἐστιν Οὐίκας Πότας ὀνομαζόμενον. Ascon. in Cic. Pison. p. 13: Publio Valerio Poplicolae aedium publice locum sub Velia, ubi nunc aedis Victoriae est, populum ex lege, quam ipse tulerat, concessisse tradunt. (Cic.) de harusp. resp. 8, 16: P. Valerio pro maximis in rempublicam beneficiis data domus est in Velia publice (wo jedoch in Velia publice nur Conjectur iſt: ſ. Wolf z. d. St.).

4) S. o. S. 60. Anm. 2. Dieſe Ehrenbezeugung ſcheint vorher nur den Königen erwieſen worden zu ſeyn: Brutus und Valerius ſind folglich, indem ihnen die gleiche Ehre erwieſen wurde, als Nachfolger der Könige angeſehen worden, Niebuhr R.G. I, 549 f. Auch bei den Spartanern wurde die Beſtattung der Könige mit großem Aufwand von Trauerfeierlichkeiten und unter all-

beſchluß eine Begräbnißſtätte innerhalb der Stadt angewieſen [1]), die von da an im erblichen Beſitz ſeiner Nachkommen geblieben iſt [2]). Seinem Bruder, dem Marcus Valerius, erbaute die Bürgerſchaft auf öffentliche Koſten ein Haus auf dem Palatin, deſſen Thüren ſich gegen die Straße zu öffneten: ein Ehrenvorrecht, das ſonſt kein anderes Haus in der Stadt genoß [3]). Derſelbe Marcus Valerius erhielt nach ſeinem großen Siege über die Sabiner für ſich und ſeine Nachkommen einen Ehrenplatz im Circus, wo ein curuliſcher Thron für ihn aufgeſtellt war [4]). Endlich erzählt Cicero, dem Dictator M. Valerius ſeyen, zum Dank für ſeine Vermittlung zwiſchen der patriciſchen Bürgerſchaft und der ausgewanderten Plebs, die glänzendſten Ehrenbezeugungen erwieſen, und, ihm zuerſt, der Zuname „Maximus" beigelegt worden [5]).

---

gemeiner Landestrauer vollzogen, Hdt. VI, 58. Xen. Hell. III, 3, 1. O. Müller Dorier II, 94.

1) S. o. S. 60. Anm. 1.

2) Cic. de Leg. II, 23, 58: ante legem XII tab. virtutis causa hoc (nämlich in urbe sepeliri) tributum est Poplicolae, quod ejus posteri jure tenuerunt. Dionys. V, 48. p. 315, 16. Plut. Popl. 23. Derſelbe Q. R. 79.

3) Dionys. V, 39. p. 307, 22: (der Senat beſchloß), τῷ Οὐαλερίῳ (dem Marcus Valerius) τόπον εἰς οἴκησιν ἐν τῷ κραιζῳ τοῦ Παλαντίου τόπῳ δοθῆναι, καὶ τὰς εἰς τὴν κατασκευὴν δαπάνας ἐκ τοῦ δημοσίου χορηγεῖσθαι. ταύτης τῆς οἰκίας αἱ κλιμακίδες θύραι μόναι τῶν ἐν Ῥώμῃ δημοσίων τε καὶ ἰδωτικῶν οἴκων εἰς τὸ ἔξω μέρος ἀνοίγονται. Plut. Popl. 20. Ascon. in Cic. Pis. p. 13: Valerio Maximo, ut Antias tradit, inter alios honores domus quoque publice aedificata est in Palatio, cujus exitus, quo magis insignis esset, in publicum versus declinaretur, hoc est, extra privatum aperiretur. Varronem autem tradere, M. Valerio, quia saepius (vielleicht iſt Sabinos zu leſen: man vergleiche die gleich nachher angeführte Stelle des Plinius) vicerat, aedes in Palatio tributas, Junius Hyginus dicit in libro priore de viris claris. Nach Plinius iſt das erwähnte Ehrenvorrecht beiden Valeriern, dem Publius und Marcus, ertheilt worden H. N. XXXVI, 24. §. 112: summus illarum domuum honos erat, sicut in P. Valerio Poplicola post tot merita, et fratre ejus, qui bis in eodem magistratu Sabinos devicerat, adjici decreto, ut domus eorum fores extra aperirentur et janua in publicum rejiceretur.

4) Liv. II, 31. Orell. C. J. n. 535: sellae curulis locus ipsi posterisque ad Murciae spectandi causa datus est.

5) Cic. Brut. 14, 54: videmus, cum plebes prope ripam Anienis consedisset, eumque montem, qui sacer appellatus est, occupavisset, M. Valerium dictatorem dicendo sedavisse discordias, eique ob eam rem honores amplissumos habitos, et eum primum ob eam ipsam causam Maximum esse apellatum. Daſſelbe bei Plut. v. Pomp. 13. Anders wird die Beilegung dieſes Cognomens

Dieſe außerordentlichen, faſt königlichen Ehrenvorrechte, die man nicht in Zweifel ziehen darf, da ſie ſich zum Theil im erblichen Beſitz des valeriſchen Geſchlechts erhalten haben, ſind den beiden Brüdern Publius und Marcus Valerius gewiß aus einer andern Urſache, als aus perſönlicher Bewunderung ertheilt worden. Sie erklären ſich ebenſowenig als Belohnungen für außerordentliche Verdienſte: ſie hätten in dieſem Falle auch Andern für noch größere Verdienſte gewährt werden müſſen. Sie berechtigen vielmehr zu der Folgerung, daß das valeriſche Geſchlecht in jener Uebergangsepoche zwiſchen der Abſchaffung des Königthums und der Einführung des Conſulats eine eigenthümlich bevorrechtete politiſche Stellung eingenommen hat. Aber dieſe Stellung genauer zu bezeichnen, iſt ſchwierig [1]). Doch bietet auch für dieſe Art politiſcher Zuſtände, für die δυναστεία [2]) d. h. die Herrſchaft Weniger, die Verfaſſungsgeſchichte der griechiſchen Staaten gewiſſe Analogieen dar.

Es iſt nämlich auch in den griechiſchen Staaten nach der Abſchaffung der Fürſtenherrſchaft die Regierungsgewalt nicht ſelten, ſtatt auf den geſammten Adel oder das geſammte Volk, auf ein einzelnes Geſchlecht übergegangen [3]). Es möge hier nur an die korinthiſchen Bacchiaden erinnert ſeyn, die, nachdem zuvor Könige aus dem Haus des Aletes in Korinth regiert hatten, ſich der Herrſchaft bemächtigten, und eine Oligarchie gründeten [4]). Dieſe oli-

motivirt bei Zonar. VII, 14. p. 339, b: (wegen ſeiner Siege über die Sabiner und Volsker) ἄλλας τε τῷ Οὐαλερίῳ ὁ δῆμος τιμὰς ἐψηφίσατο καὶ Μάξιμον ἐπωνόμασεν.

1) Auch Niebuhr, der ebenfalls das Exceptionelle in der Stellung der Valerier anerkennt, drückt ſich hierüber nicht deutlich und beſtimmt genug aus. Er ſagt R.G. I, 564: „die außerordentlichen Ehren und Auszeichnungen, die das valeriſche Geſchlecht von dieſer uralten Zeit her erblich beſaß, können nicht befremden, wenn die Vermuthung gegründet iſt, daß in den ſchrittweiſen Uebergängen der Verfaſſung (aus der βασιλεία durch die δυναστεία zur Ariſtokratie) das valeriſche Geſchlecht eine Zeit lang in Beſitz geweſen, die königliche Gewalt durch Einen der Seinigen für die Tities auszuüben." I, 566: „wie lange die Valerier im Beſitz des Conſulats ihrer Tribus blieben; wann er aufhörte; darüber können die Faſten nicht belehren."

2) Belegſtellen über die δυναστεία ſ. bei C. Fr. Hermann Gr. Staats-Alterth. (4te Aufl.) §. 58, 12.

3) Beiſpiele hiefür bei Wachsmuth, hellen. Alterth.-Kunde I, 383.

4) Diod. Sic. fr. libr. VII ap. Syncell. p. 337 f. ed. Dind. (Diod. Opp. ed. Bip. Vol. IV. p. 13 f.). Pausan. II, 4, 4.

garchiſche Verfaſſung richteten ſie folgendermaßen ein: ſämmtliche Angehörige des Geſchlechts, das über zweihundert Köpfe zählte, waren gemeinſchaftlich Inhaber der Staatsgewalt, ſie wählten aber jedes Jahr Einen aus ihrer Mitte, der unter dem Titel eines Prytanen die Regierung führte [1]).

Eine andere Analogie zu der Rolle des Valerius Poplicola bildet das griechiſche Inſtitut der Aeſymneten [2]). Die Aeſymneten waren freigewählte Alleinherrſcher [3]), die auf unbeſtimmte Zeit mit unbeſchränkter Gewalt bekleidet wurden, um in gährenden Zuſtänden oder kritiſchen Uebergangszeiten das Staatsleben wieder zu ordnen, politiſche Wirren beizulegen, die Partheien im Zaume zu halten oder zu verſöhnen, die Einführung einer neuen Verfaſſung zu bewerkſtelligen. Manche haben dieſes Amt lebenslänglich bekleidet, Andere nur bis zur Vollführung ihres Auftrags [4]). So hat Pittakos, der in Lesbos zum Aeſymneten gewählt worden war, um die durch Zwietracht zerrüttete Verfaſſung wiederherzuſtellen, nach Vollführung dieſes Auftrags, nach Herſtellung der geſetzlichen Ordnung und gemeinen Freiheit jenes Amt wieder niedergelegt [5]).

---

1) **Diod. Sic. ap. Syncell.** a. a. O.: *οἱ δ' ἀπὸ Ἡρακλέους Βακχίδαι πλείους ὄντες δισχιλίων κατέσχον τὴν ἀρχήν, καὶ κοινῇ μὲν προειρήκεισαν τῆς πόλεως ἅπαντες, ἐξ αὐτῶν δὲ ἕνα κατ' ἐνιαυτὸν ᾑροῦντο πρύτανιν, ὃς τὴν τοῦ βασιλέως εἶχε τάξιν.* **Hdt. V, 92:** *Κορινθίοισι ἦν πόλις κατάστασις τοιήδε· ἦν ὀλιγαρχίη, καὶ οἱ Βακχιάδαι καλεύμενοι ἔνεμον τὴν πόλιν.* **Strab. VIII, 6, 20. p. 378. Paus. II, 4, 4.**

2) Man vergleiche über die griechiſchen Äſymneten **Wachsmuth** Hellen. Alterth.-Kunde I. 441 f. 499. **C. Fr. Hermann** Lehrb. d. gr. St.A. (4te Aufl.) §. 63. Anm. 9—11.

3) *Αὐτοκράτορες μόναρχοι* werden ſie genannt bei **Arist. Pol. IV, 8, 2 (IV, 10. p. 1295, a, 13);** *αἱρετοὶ τύραννοι* bei **Dionys. V, 73. p. 336, 39;** *αἱρετὴ τυραννίς* heißt dieſe Art der Alleinherrſchaft bei **Arist. Pol. III, 9, 5 (III, 14. p. 1285, a, 31)** und **III, 10, 1 (III, 14. p. 1285, b, 26).** Mit der römiſchen Dictatur vergleicht ſie **Dionyſius V, 73. p. 336, 35.** Ebenſo **Dio Caſſius fr. 17, 13 (Mai Nov. Coll. Tom. II. p. 528):** *ὁ δικτάτωρ αἰσυμνήτης.*

4) **Arist. Pol. III, 9, 5. p. 1285, a, 33:** *ἦρχον οἱ μὲν διὰ βίου τὴν ἀρχὴν ταύτην, οἱ δὲ μέχρι τινῶν ὡρισμένων χρόνων ἢ πράξεων.*

5) **Arist. Pol. III, 9, 5. p. 1285, a, 35. Strab. XIII, 2, 3. p. 617:** *Πιττακὸς εἰς μὲν τὴν τῶν δυναστειῶν* (*δυναστεία* iſt eine Gewaltherrſchaft Mehrerer) *κατάλυσιν ἐχρήσατο τῇ μοναρχίᾳ, καταλύσας δὲ ἀπέδωκε τὴν αὐτονομίαν τῇ πόλει.* **Diog. L. I, 74:** *τὸν Πιττακὸν ἰσχυρῶς ἐτίμησαν οἱ Μυτιληναῖοι, καὶ τὴν ἀρχὴν ἐνεχείρισαν αὐτῷ. ὁ δὲ δέκα ἔτη κατασχὼν καὶ εἰς τάξιν ἀγαγὼν τὸ πολίτευμα, κατέθετο τὴν ἀρχήν.* **Dionys. V, 73. p. 336, 42.**

6. Eine dritte Spur des Uebergangszustandes zwischen dem Königthum und dem Consulat ist das Institut der Dictatur.

Die Dictatur, dem Königthum um Vieles näher stehend, als das Consulat, ist offenbar älter, als dieses: sie bildet die Uebergangsstufe zwischen diesen beiden Regierungsformen. Zwischen der lebenslänglichen, unbeschränkten, unverantwortlichen Herrschaft eines Einzigen und der nur einjährigen und verantwortlichen Regierung Zweier steht die unverantwortliche, an Umfang der Königsgewalt gleichkommende, aber zeitlich beschränkte Herrschaft eines Einzigen genau in der Mitte, und es drängt sich von selbst die Vermuthung auf, daß sie auch historisch eine solche Stellung eingenommen, und den Uebergang vom Königthum auf's Consulat vermittelt hat. Die Dictatur ist, ihre zeitlich beschränkte Dauer abgerechnet, die vollständige Fortsetzung des Königthums; insbesondere erinnert der Umstand, daß der Dictator einen von ihm selbst nach Gutdünken gewählten Magister Equitum als nächsten Unterbeamten zur Seite gehabt hat, auffallend an das Verhältniß des Königs zum Tribunus Celerum [1]). In Betracht dieses Sachverhalts, sowie in Erwägung der Thatsache, daß die Römer in ihrer Verfassungsentwicklung jederzeit nur schrittweise vor sich gegangen sind, und alle schroffen Uebergänge gemieden, das Alte unmerklich ins Neue hinüberzuleiten gesucht haben, kann man es nur überwiegend wahrscheinlich finden, daß auf das Königthum zunächst die Dictatur gefolgt ist.

Ein weiterer Wahrscheinlichkeitsgrund für diese Annahme ist, daß auch in den übrigen latinischen Städten, deren älteste Verfassung und Verfassungsgeschichte gewiß große Aehnlichkeit mit der römischen gehabt hat [2]), auf die lebenslänglichen Könige jährige Dictatoren gefolgt sind [3]). In der historischen Zeit wenigstens

1) Pompon. de orig. jur. §. 19: dictatoribus magistri equitum injungebantur, sic, quomodo regibus tribuni celerum. Joh. Lyd. de Mag. I, 37. p. 149, 4.

2) So war auch die Bürgerschaft zu Tibur vor Alters in Curien getheilt, Serv. Aen. I, 17: in sacris Tiburtibus sic precantur: „Juno curulis (quiritis?), tuo curru (curi?) clypeoque tuere meos curiae vegnulos sane.“ So finden wir auch in Ardea eine Plebs, die mit dem Adel in Hader lebt Liv. IV, 9.

3) Von Alba Longa sagt dieß Licinius Macer bei Dionys. V, 74. p. 337, 35: τοὺς Ἀλβανοὺς πρώτους μετὰ τὸν Νομίτορος θάνατον ἐνιαυσίους ἄρχοντας ἀποδεῖξαι, τὴν αὐτὴν ἔχοντας ἐξουσίαν τοῖς βασιλεῦσι, καλεῖν δ' αὐτοὺς δικτάτορας. Plut. Rom. 27.

finden wir die latiniſchen Staaten durchgehends von Dictatoren regiert [1]).

Man wende nicht ein, dieſe Annahme ſtehe mit der herrſchenden Tradition im Widerſpruch. Wann und aus welcher Veranlaſſung die Dictatur eingeführt worden iſt, und wer der Erſte war, der ſie bekleidet hat, haben ſchon die römiſchen Geſchichtſchreiber nicht mehr zuverläßig gewußt, wie ſie theils ſelbſt zugeſtehen [2]), theils durch ihre widerſprechenden Angaben verrathen [3]). Da folglich auf dem Urſprung der Dictatur ein vollſtändiges Dunkel liegt, und keine irgend zuverläßige Kunde darüber auf die Nachwelt gekommen iſt, ſo ſteht auch uns eine Vermuthung frei.

Doch, es iſt nicht bloſe Vermuthung, daß die Dictatur die urſprüngliche Regierungsform der Republik geweſen iſt: es ſpricht dafür auch ein poſitives Zeugniß.

Ein uraltes Geſetz, das Livius mittheilt [4]), und das er wahrſcheinlich aus dem Geſchichtswerk des Annaliſten Cincius Alimentus geſchöpft hat [5]), verordnete, der Prätor Maximus ſolle alljährlich an den Iden des Septembers im capitoliniſchen Tempel einen Nagel einſchlagen. In dieſer Lex iſt folglich, ſofern ſie eine jährlich zu wiederholende Handlung vorſchreibt, der Prätor Maximus als ein regelmäßiger Beamter, ſein Amt als ſtändige Magiſtratur vorausgeſetzt. Einer der beiden Conſuln kann unter jenem Prätor Maximus nicht verſtanden ſeyn: die Lex ſetzt offenbar einen Magiſtrat voraus, der nur in der Einzahl gewählt wurde. Auch könnte es im ange-

---

1) Man vgl. unten Buch 23, wo von der Verfaſſung der einzelnen latiniſchen Staaten gehandelt iſt, und Belege hiefür beigebracht ſind.

2) Liv. II, 18: nec quo anno, nec quis primum dictator creatus sit, satis constat. Vgl. Denſelben II, 21.

3) Dieſe Widerſprüche ſind in dem unten folgenden Abſchnitte über die Dictatur aufgeführt.

4) Liv. VII, 3: lex vetusta est, priscis litteris verbisque scripta, ut qui praetor maximus sit, Idibus Septembribus clavum pangat. fixa fuit (zu Livius Zeit befand ſich alſo die Tafel nicht mehr an dieſer Stelle) dextro lateri aedis Jovis optimi maximi, ex qua parte Minervae templum est.

5) S. Hertz de Luciis Cinciis p. 18 f. Auch ich halte für wahrſcheinlicher, daß Livius den Annaliſten, als daß er den Antiquar dieſes Namens meint. Einen zeitgenöſſiſchen Alterthumsforſcher hätte Livius ſchwerlich mit ſo rühmenden Worten (diligens talium monumentorum auctor) eingeführt. Wenigſtens gibt es in ſeinen Schriften kein zweites Beiſpiel dieſer Art.

gebenen Fall nicht praetor maximus, sondern es müßte praetor major heißen [1]). Endlich haben die Römer selbst unter jenem Prätor, der den Jahresnagel einschlug, jederzeit nicht Einen der beiden Consuln, sondern einen Dictator verstanden [2]). Da nun jene Lex wahrscheinlich so alt ist, als der capitolinische Tempel, und veröffentlicht worden seyn mag zu der Zeit, als der capitolinische Tempel eingeweiht und dem öffentlichen Gebrauche übergeben wurde [3]), so muß man folgern, daß zu jener Zeit, im Beginn der Republik, ein einziger oberster Beamter unter dem Titel Prätor Maximus an der Spitze des Staats gestanden hat.

Nur aus dieser Annahme erklärt sich auch die Thatsache, daß das Einschlagen des Jahresnagels so frühzeitig aufgehört hat [4]). Die Obliegenheit, den Jahresnagel einzuschlagen, ist offenbar nicht

---

1) Major consul hieß derjenige der beiden Consuln, der, als der ältere, im ersten Monat des Amtsjahrs die Fascen gehabt hatte, Becker Hdb. II, 1, 113. Von einem maximus praetor (Fest. p. 161 Maximum praetorem) konnte erst dann die Rede seyn, als es der Prätoren mehr als zwei waren.

2) Clavi figendi causa wurde immer ein Dictator ernannt. Liv. VII, 3: (im Jahr 391, als eine Pest wüthete) repetitum ex seniorum memoria dicitur, pestilentiam quondam clavo ab dictatore fixo sedatam. ea religione adductus senatus dictatorem clavi figendi causa dici jussit. VIII, 18: itaque (in Folge der stattgefundenen Giftmischereien, in denen man ein Prodigium sah), memoria ex annalibus repetita, in secessionibus quondam plebis clavum ab dictatore fixum, alienatasque discordia mentes hominum eo piaculo compotes sui fecisse (es geht dieß auf die erste Secession der Plebs, die in den August und September fiel, und um deren willen M. Valerius zum Dictator gewählt wurde), dictatorem clavi figendi causa creari placuit. IX, 28: Poetelius, pestilentia orta, clavi figendi causa dictator dictus. c. 34: quem clavi figendi causa dictatorem audacter crees.

3) Hierauf deutet der Umstand, daß auch der Tag der Einweihung des capitolinischen Tempels von der Tradition auf die Iden des Septembers verlegt wird, Plut. Popl. 14. Mit der Einschlagung des Jahresnagels hätte sich also allemal die Einweihung und Eröffnung des Tempels gejährt. Daß schon Horatius bei der Einweihung des Tempels den ersten Jahresnagel eingeschlagen habe, setzt Livius (obwohl ohne Grund) in der übrigens unklar abgefaßten Stelle VII, 3 voraus, wo es heißt: Horatius consul ex lege templum Jovis optimi maximi dedicavit anno post reges exactos; a consulibus postea ad dictatores, quia majus imperium erat, sollemne clavi figendi translatum est.

4) Schon im Jahr 391, wo der Senat besonderer Veranlassung halber einen dictator clavi figendi causa ernennen läßt (Liv. VII, 3), erscheint jener Gebrauch als eine längst abgekommene Antiquität.

auf die Consuln übergegangen, wie man daraus sieht, daß in späterer Zeit nie ein Consul diesen Akt vollzogen hat, sondern zur Vornahme desselben immer ein Dictator gewählt worden ist [1]). Man muß hieraus folgern, daß, als an die Stelle der Dictatur das Consulat getreten ist, jener Gebrauch aufgehört hat.

7. Die im Vorstehenden vorgetragenen Hypothesen, die nur Andeutungen seyn sollen, und die ich nicht in Form einer zusammenhängenden Geschichtserzählung unter sich verknüpfen will, da dieß Sache der Phantasie, nicht einer besonnenen Geschichtschreibung wäre, mögen dem Urtheil jedes Denkenden, der die sagenhaften und verworrenen Ueberlieferungen aus jener Zeit mit Aufmerksamkeit erwägt, anheimgestellt seyn, da in so dunkeln Gebieten gar viel auf die subjectiven Voraussetzungen und Ansichten ankommt. So viel ist aber gewiß, daß der Hergang beim Sturze des Königthums und der Einführung der republikanischen Verfassung nicht derjenige gewesen seyn kann, der uns von der gemeinen Tradition überliefert worden ist. Auch das darf behauptet werden, daß viele Sagen und Ueberlieferungen aus jener Epoche nur dann im rechten Lichte, in einem befriedigenden Causalzusammenhang stehen, wenn sie so aufgefaßt und combinirt werden, wie in den oben vorgetragenen Hypothesen geschehen ist. Man wende nicht ein, daß die gemeine Ueberlieferung von dem Allem nichts wisse, oder den Hergang anders darstelle. Wie verworren, widerspruchsvoll und unzuverläßig diese Tradition ist, hat sich schon in den bisherigen Untersuchungen hinlänglich herausgestellt, und möge noch an den Ueberlieferungen über die Consuln des ersten Jahrs nachgewiesen werden.

Als die ersten Consuln der Republik nennt Polybius den Junius Brutus und M. Horatius. Ist diese Angabe aus dem karthagischen Vertrag geschöpft, also urkundlich, so fallen zahlreiche Ueberlieferungen der traditionellen Geschichte zu Boden. Nach der gemeinen Tradition waren Brutus und Horatius weder die ersten Consuln, noch haben sie dieses Amt gleichzeitig und gemeinschaftlich bekleidet. Auch verliert, wenn die Angabe des Polybius richtig ist, alles dasjenige seinen Boden, was die gemeine Tradition von Collatinus' Consulat

1) Livius irrt, wenn er VII, 3 meint, jene Obliegenheit sei von den Consuln auf die Dictatoren übergegangen. Es spricht hiegegen der Ausdruck praetor maximus, den Livius fälschlich für gleichbedeutend mit Consul hält.

und Absetzung erzählt. Ebenso wenig kann P. Valerius alsdann die Rolle gespielt haben, die er der gemeinen Ueberlieferung zufolge nach dem Tode des Brutus als alleiniger Consul und als Gesetzgeber gespielt hat. Denn der den Brutus überlebende College könnte in jenem Fall nur Horatius gewesen seyn. Ferner läßt Polybius den capitolinischen Tempel unter dem Consulat des Junius Brutus und M. Horatius eingeweiht werden [1]). Auch diese Angabe steht mit der sonstigen Ueberlieferung im Widerspruch, nach welcher Brutus schon todt war, als die Einweihung des capitolinischen Tempels vorgenommen wurde. Ferner schließt sie alles dasjenige aus, was von dem Wettstreit und Conflict erzählt wird, der in Betreff dieser Tempeleinweihung zwischen Valerius und Horatius stattgefunden haben soll. Nach der gemeinen Ueberlieferung bekleideten diese Beiden das Consulat, als die Einweihung des capitolinischen Tempels vorzunehmen war. Beide geizten nach der Ehre, diesen Akt zu vollziehen, der demjenigen, der ihn vollzog, unsterbliches Gedächtniß bei seinem Volke sicherte. Beide loosten, und das Loos entschied zu Gunsten des Horatius, weßwegen die Valerier List anwandten, die Vornahme jener Handlung durch Horatius zu vereiteln. Diese ganze Erzählung verliert ihren Boden, wenn der capitolinische Tempel unter dem Consulat des Brutus und Horatius eingeweiht worden ist. Alsdann hätte Valerius, da er nicht Consul war, gar keinen Anspruch auf das Recht der Einweihung machen können. Endlich befindet sich die Angabe des Polybius, jener Handelsvertrag mit Karthago sei im ersten Jahr der Republik geschlossen worden, im Widerspruch mit der Nachricht des Diodor, nach welchem erst unter den Consuln M. Valerius und M. Popillius, im Jahr 406 d. St., der erste Vertrag zwischen Rom und Karthago eingegangen worden ist [2]).

Die Angabe des Polybius steht hiernach mit der ganzen übrigen Tradition in so vielfältigem Widerspruch, daß sich Bedenken

---

1) Polyb. III, 22: (der erste Vertrag zwischen Rom und Karthago wurde geschlossen) κατὰ Λεύκιον Ἰούνιον Βρῦτον καὶ Μάρκον Ὁράτιον, τοὺς πρώτους καταστάντας ὑπάτους μετὰ τὴν τῶν βασιλέων κατάλυσιν, ὑφ' ὧν συνέβη καθιερωθῆναι καὶ τὸ τοῦ Διὸς ἱερὸν τοῦ Καπιτωλίου.

2) Diod. XVI, 69: ἐπὶ τούτων (unter den Consuln M. Valerius und M. Popillius) Ῥωμαίοις πρὸς Καρχηδονίους πρῶτον συνθῆκαι ἐγένοντο.

gegen ihre Glaubwürdigkeit nicht unbedingt abweisen lassen [1]: zumal, da Polybius nicht ausdrücklich sagt, daß die Namen der beiden Consuln in der Urkunde selbst genannt waren. Bei den folgenden Tractaten mit Karthago, die er aufführt, nennt er die Namen der Consuln nicht. Daß er die Einweihung des capitolinischen Tempels in das Consulat des Brutus und Horatius verlegt, könnte ein Gedächtnißfehler seyn. Allein woher konnte Polybius wissen, daß jener Vertrag im ersten Jahr der Republik abgeschlossen worden war, wenn sich diese Zeitbestimmung nicht in der Urkunde selbst angegeben fand? Und wie konnte sie hier anders angegeben und ausgedrückt seyn, als durch Nennung der Consuln, unter denen der Vertrag geschlossen, die Urkunde ausgestellt worden war? Ueberdieß finden wir die römischen Vertragsurkunden auch sonst, schon in sehr alter Zeit, mit dem Namen der römischen Magistrate versehen, unter denen sie ausgefertigt worden sind: so den cassischen Bundesvertrag mit den Latinern [2]; so das im Jahr 310 mit Ardea abgeschlossene Födus [3].

Ueber die Glaubwürdigkeit der eigenthümlichen Angabe des Polybius wird sich wohl nicht mehr ins Reine kommen lassen: es sprechen aber gegen die Ueberlieferung der traditionellen Fasten auch noch Gründe der Wahrscheinlichkeit. Auffallend ist insbesondere die große Anzahl der Consuln, die im ersten Jahr der Republik sich ablösen. Es sind ihrer fünf: eine Anzahl, die in den Fasten nie wieder innerhalb Eines Jahres vorkommt. Unter diesen fünf sind Brutus, Collatinus, Lucretius, Valerius — die vier Häupter der Verschwörung, die wir bei Lucretia's Leiche versammelt finden. Vielleicht waren diese vier Gründer der Republik in den ältesten Fasten als erste provisorische Regierung verzeichnet [4]. Dieß hätte dann,

---

1) Kobbe hat diesen Bedenken stattgegeben, und Röm. Gesch. I. 1841. S. 123 ff. angenommen, dem Polybius sei hier ein Mißverständniß zugestoßen; jener Vertrag gehöre nicht ins Jahr 245, sondern wie Diodor XVI, 69 angebe, ins Jahr 406 d. St.

2) Liv. II, 33: foedus cum Latinis, columna aenea insculptum monumento est, ab Sp. Cassio uno, quia collega aberat, ictum. Der andere Consul wird damals die bei den Latinern befindliche Vertragsurkunde unterzeichnet haben.

3) Liv. IV, 7.

4) Ebenso Niebuhr R.G. I, 541. 562: „wahrscheinlich hat es Fasten gegeben, welche die vier Männer als erste Obrigkeit verzeichneten.“ Derselbe

wie man in diesem Falle annehmen müßte, die spätere Tradition mißverstanden, indem sie in jenen vier Männern Consuln gesehen, und die beiden Letztern zu Ersatzmännern der beiden Erstern gemacht hat.

Doch noch viel wahrscheinlicher ist, daß die Tradition in das erste Jahr der Republik die Namen aller der Männer zusammengedrängt hat, die in jener Uebergangsperiode, und nicht nothwendig als Consuln, an der Spitze der Republik gestanden haben. Was sie hiezu nöthigte, war der ihr zugemessene, wahrscheinlich viel zu enge chronologische Rahmen [1]).

8. Daß sich das Jahr, in welchem die Republik gegründet worden ist, nicht mehr genauer bestimmen läßt, folgt aus den vorstehenden Erörterungen von selbst. Der Zeitraum, in welchen jenes Ereigniß fällt, ist noch zu dunkel und zu sagenhaft. Die Ueberlieferung, die den Amtsantritt der ersten Consuln ins Jahr 244 oder 245 setzt, kann um so weniger als authentisch gelten, da die römische Zeitrechnung bis zur gallischen Katastrophe auf einem Zahlensystem beruht. Man zählte von der Gründung der Republik bis zum Einbruch der Gallier 120 Jahre: genau die Hälfte der 240 Jahre, auf welche in dem ursprünglichen System der römischen Chronologie die Dauer der Königszeit berechnet war [2]). Diese runden Zahlen, ihre auffallende Beziehung zu einander, endlich der Umstand, daß beide Zahlen ein Multiplum der zwölf Geier sind, deren Erscheinen über Roms Gründung entschied — alles dieß läßt nicht daran zweifeln, daß wir hier keine ächte Chronologie, sondern einen Zahlenschematismus vor uns haben. Jene 120 Jahre zählte man vom gallischen Unglück an rückwärts: so blieben für den

Vortr. über röm. Gesch. I, 203: „wir sehen nach Tarquinius Fall vier Tribuni Celerum im Besitz der Herrschaft, also einen Magistrat von vier Männern." S. 204: „es ist gar nicht sicher, daß das Consulat augenblicklich nach Vertreibung der Könige eingesetzt worden ist; vielleicht stand Rom zuerst unter den vier Tribuni Celerum." Niebuhr nimmt nämlich an (a. a. O. S. 202), Brutus sei Tribunus Celerum für die Plebejer gewesen.

1) S. unten S. 99. Vgl. Niebuhr R.G. I, 566: „die Fasten, welche der ältesten Geschichte der Republik Haltung geben sollen, sind zugerichtet, um den Zeitraum zu füllen."

2) Zweihundert und vierzig Jahre rechnete die älteste Tradition auf das Zeitalter der Könige, s. o. Bd. I, 780. Anm. 1 (wo noch die Stelle Cic. ap. Non. p. 526 beizufügen ist) und S. 807. Anm. 4.

Zeitraum von der erſten Seceſſion der Plebs bis zum Sturz des Königthums nur 15 Jahre übrig. Allein dieſer Zwiſchenraum iſt nach allem Vermuthen bedeutend länger geweſen [1]): der Sturz des Königthums ſcheint folglich etwas früher angeſetzt werden zu müſſen.

Eher, als das Jahr, könnte ſich der Tag jener Kataſtrophe im Gedächtniß der Nachwelt erhalten und fortgepflanzt haben. Doch auch dieß war nicht der Fall. Die ſpätern Römer haben zwar das Regifugium, das alljährlich am 24. Februar (VI. Kal. Mart.) gefeiert wurde [2]), auf den Sturz des Königs Tarquinius bezogen, und angenommen, deſſen Flucht habe an dem genannten Tage ſtattgefunden, und das Feſt der Königsflucht werde zum Andenken daran gefeiert [3]). Allein dieſe Deutung jener Feſtfeier iſt irrig. Das Regifugium hat auf kein hiſtoriſches Ereigniß Bezug gehabt, auch nicht auf die Vertreibung des letzten Königs. Es war ein Luſtrationsritus, der ſchon den Königen in ihrer prieſterlichen Eigenſchaft obgelegen hat, und der von ihnen auf den Rex Sacrificulus übergegangen iſt. Der Ritus beſtand darin, daß der König (ſpäter der Rex Sacrificulus) ein Opferthier, auf das er die Sünde und Schuld des Volks geladen hatte, ſchlachtete, und ſobald das Opfer dargebracht war, in eiliger Flucht das Comitium verließ, indem er durch dieſe Flucht die Losſagung und Entledigung von der übertragenen Schuld ſymboliſch andeutete [4]).

Auch die Zeit des Amtsantritts der erſten Conſuln läßt ſich nicht mehr ermitteln. Nach Dionyſius traten ſie ihr Amt an, als noch etwa vier Monate zu jenem Jahre fehlten [5]). Dieſes Jahr,

1) Ebenſo urtheilt Mommſen Röm. Geſch. I, 174.

2) S. o. Bd. I, 779. Anm. 1.

3) Ov. Fast. II, 685 ff. Auson. Eclog. de feriis Rom. v. 13 (p. 234 ed. Bip.): nec Regifugium pulsis ex urbe tyrannis, laetum Romanis fas reticere diem. Paul. Diac. p. 279: Regifugium sacrum dicebant, quo die rex Tarquinius fugerit e Roma.

4) S. o. Bd. I, 534. Roßbach, Unterſuchungen über die röm. Ehe 1853 S. 268. Die Flucht des Volks bei den Poplifugien hat den gleichen Sinn.

5) Dionys. V, 1. p. 277, 30: τεττάρων τινῶν μηνῶν ἐς τὸν ἐνιαυτὸν ἐκεῖνον ἀναλειπομένων. Weiter unten VI, 49. p. 378, 45 bemerkt Dionyſius in Beziehung auf die Conſuln des Jahrs 261, ſie hätten ihr Amt etwas früher angetreten, als bis dahin Gebrauch geweſen ſei (ἦττον ἢ τοῖς προτέροις ἔθος ἦν), nämlich am 1ſten September. Hieraus würde folgen, daß die vorangegangenen Conſuln ihr

zu dem noch vier Monate fehlten, iſt nach ihm, wie er unmittelbar zuvor bemerkt, das Jahr 244. Es haben folglich nach Dionyſius, der allein über dieſen chronologiſchen Punkt ſich näher äußert, die Conſuln des Magiſtratsjahrs 245 ihr Amt angetreten im September des Jahrs 244. Was den Dionyſius oder ſeinen Gewährsmann bewogen hat, den Amtsantritt der erſten Conſuln ſo anzuſetzen, war vermuthlich der Umſtand, daß vor Alters die Einſchlagung des Jahresnagels im capitoliniſchen Tempel an den Iden des Septembers vorgenommen worden iſt [1]). Man dachte ſich nun, der erſte Jahresnagel werde nach dem Verfluß des erſten Conſulatsjahrs eingeſchlagen worden ſeyn, und ſetzte daher den Amtsantritt der erſten Conſuln in den Monat September. Auch Becker iſt der Anſicht, die Einſchlagung des Jahresnagels habe vom Amtsantritt der erſten Conſuln her datirt: dieſer Amtsantritt müſſe folglich an den Iden des Septembers ſtattgefunden haben [2]). Allein wie hätte Horatius, Conſul Suffectus im erſten Jahre der Republik, die Einweihung des capitoliniſchen Tempels, die gleichfalls an den Iden des Septembers ſtattgefunden haben ſoll [3]), vornehmen können, wenn die Conſuln damals an eben dieſem Tage ihr Amt angetreten haben: dieſer Tag wäre ja alsdann der Tag des Amtsantritts ſeiner Nachfolger geweſen. Die Iden des Septembers müſſen folglich in die Zeit ſeiner Amtsführung gefallen ſeyn. Der Jahresnagel hatte überhaupt nichts mit den Magiſtratsjahren zu thun: im Gegentheil, die Einſchlagung deſſelben hatte den Zweck, die richtige Zählung der

---

Amt etwas ſpäter, alſo an den Iden des Septembers, angetreten haben. — Wenn Plutarch Q. R. 19 die erſten Conſuln ihr Amt an den Kalenden des Januar antreten läßt, ſo iſt dieß natürlich ein lächerlicher Anachronismus, da der Amtsantritt der Conſuln erſt ſeit dem Jahr 601 an den Kalenden des Januar ſtattgefunden hat. — Andere, freilich werthloſe chronologiſche Daten ſind, daß Brutus, qui primus Romae consul factus est, Kalendis Juniis pulso Tarquinio sacrum Carnae deae in Caelio monte voti reus fecit (Macrob. Sat. I, 12, 31. p. 270), und daß nach Plut. Popl. 9 die Schlacht beim Walde Arſia πρὸ μιᾶς Καλανδῶν Μαρτίου (pridie Kal. Martias) geliefert wird. Man füge hinzu, daß, während Brutus Conſul iſt, die Zeit der Erndte bevorſteht (Liv. II, 5: forte ibi tum seges farris dicitur fuisse matura messi): die Erndte aber fieng in Italien um den längſten Tag an, ſ. Voß zu Virg. Georg. I, 316.

1) Liv. VII, 3.

2) Hdb. II, 2, 95.

3) S. o. S. 51. Anm. 1.

physischen oder bürgerlichen Jahre sicher zu stellen gegen die Schwankungen der Magistratsjahre, die nicht selten durch Interregnen unterbrochen wurden und oft von ungleicher Dauer waren [1]). Daher ist es viel wahrscheinlicher, daß, wie auch die Tradition voraussetzt, die Einschlagung des Jahresnagels von der Einweihung des capitolinischen Tempels an datirt worden ist: sie wurde an den Iden des Septembers vorgenommen, weil an diesem Tage die Einweihung des Tempels sich jährte.

Das Datum des Amtsantritts der ersten Consuln bleibt folglich gänzlich ungewiß. Erst mit der Zeit werden die chronologischen Nachrichten über den Amtsantritt der Consuln bestimmter und glaubwürdiger. Wir geben hier eine kurze Zusammenstellung dieser Nachrichten bis zum Decemvirat [2]).

Von den Consuln des Jahrs 261 sagt Dionysius, sie hätten ihr Amt früher angetreten, als bis dahin Gebrauch gewesen sei, nämlich an den Kalenden des Septembers [3]). Im Jahr 274 schob sich der Antrittstag um einen Monat zurück, auf die Kalenden des Sextilis [4]). Hiernach haben die Consuln des Jahrs 275 ihr Amt am ersten August des Jahrs 274 angetreten. Auch dieser Antrittstermin verschob sich in Folge eines Interregnums im Jahr 292, wo die Consuln ad. d. III Id. Sext. (den 11. August) ihr Amt antraten [5]). Doch scheint die Verzögerung dieser Consulwahl keine dauernde Verschiebung des Antrittstermins zur Folge gehabt zu haben, da die Consuln ihr Amt sonst regelmäßig an den Kalenden oder Iden antraten. Es wird also bei den Kalenden des Sextilis bis zum Amtsantritt der Decemvirn (303) geblieben seyn.

9. Genug: die vermittelnden Hergänge, unter denen die Ein-

---

1) Vgl. Niebuhr R.G. I, 278 ff. 294.

2) Vgl. Bredow, Zu welcher Zeit des Jahrs traten die röm. Consuln ihr Amt an? in dessen Untersuchungen über einzelne Gegenstände der alten Gesch. 1800. S. 138 ff.

3) Dionys. VI, 49. p. 378, 45. Joh. Lyd. de Mag. I, 38. p. 149, 20. Liv. II, 33: per secessionem plebis Sp. Cassius et Postumus Cominius consulatum inierunt.

4) Dionys. IX, 13. p. 570, 41. Die Kalenden des Sextilis erscheinen als Antrittstermin noch im Jahr 278 (Dionys. IX, 25. p. 583, 14) und im Jahr 291 (Liv. III, 6: creati consules L. Aebutius, P. Servilius Kalendis Sextilibus, ut tum principium anni agebatur, consulatum ineunt).

5) Liv. III, 8.

führung der republikanischen Verfassung erfolgt ist, bleiben dunkel, und lassen sich nicht mehr ergründen; das aber liegt klar vor Augen, worin die Verfassungsveränderung schließlich bestanden hat, und welche Staatsordnung an die Stelle der bisherigen Verfassungsverhältnisse getreten ist.

Mit der Vertreibung des Tarquinius und dem Sturze seiner Dynastie fiel die Staatsgewalt, wie bei Thronerledigungen auch sonst immer, an die patricische Bürgerschaft zurück [1]): aber diese nahm jetzt nicht mehr blos vorübergehend, wie bisher, so oft ein Interregnum eingetreten war, sondern definitiv von ihr Besitz. Sie trat vollständig in die Erbschaft des Königthums ein. Die Bürgerschaft der Patricier befand sich von nun im ausschließenden, fast unbeschränkten Besitz des Regiments, das sie durch wechselnde Magistrate ausübte. Sie war Inhaberin aller Staatsämter, zu denen nur Patricier Zutritt hatten. Sie herrschte im Senat, der eigentlich nur ein Ausschuß der patricischen Geschlechter war. In den Centuriatcomitien übte sie das höchst einflußreiche Recht des Vorstimmens. Sie beherrschte die Wahlen durch das Recht des vorsitzenden Magistrats, Stimmen für diesen oder jenen Candidaten nicht anzunehmen, oder die Renunciation eines Solchen, wenn er dennoch gewählt wurde, zu verweigern. Sie beherrschte sogar sämmtliche Beschlüsse sowohl der Centuriatcomitien als der plebejischen Concilien durch die Einrichtung, daß diese Beschlüsse nur dann staatsrechtlich gültig waren, wenn ihnen die patricische Bürgerschaft ihre vormundschaftliche Genehmigung (auctoritas) ertheilt hatte. Wurde diese Genehmigung verweigert, so waren sie wirkungslos. Als die alleinigen Inhaber des vollen Bürgerrechts machten die Patricier endlich ausschließlichen Anspruch auf das Staatsvermögen und die Staatsdomänen, namentlich auf den Besitz und die Nutzung des gemeinen Felds. Ebenso ausgedehnt und unumschränkt, als im politischen Leben, war die Herrschaft der patricischen Bürgerschaft im geistlichen und gottesdienstlichen Gebiet. Sie war Inhaberin aller Priesterthümer und aller andern geistlichen Würden. Sie war im ausschließlichen Besitz der Auspicien, des Mittleramtes zwischen den Staatsgöttern und dem Staat: ein Besitz, der auch politisch von der größten Wichtigkeit war, da wer die Auspicien in Händen hatte,

1) Res ad patres rediit — s. o. Bd. I, 656. Anm. 2.

alle politischen Acte beherrschte, zu denen die Anstellung von Auspicien erforderlich war: wie denn z. B. durch das Vorgeben ungünstiger Auspicien die Abhaltung von Centuriatcomitien vereitelt, und unter dem Vorwand, es sei bei dem Wahlact ein Fehler (vitium) in der Anstellung der Auspicien begangen worden, die Abdankung des Gewählten, auch wenn er schon längere Zeit im Amt war, erzwungen werden konnte [1]). Die patricische Bürgerschaft war ferner die Bewahrerin der geistlichen Wissenschaft und der Rechtstraditionen, deren Besitz und Ausübung sich in ihrem geschlossenen Kreise wie eine Geheimlehre forterbte. Nur ihr waren die Quellen und Gesetzbücher des geistlichen und civilen Rechts, der Rechtspflege und des Proceßverfahrens zugänglich: so daß die Plebs in dieser Hinsicht von den Patriciern völlig abhängig war [2]). Kurz, die Plebs stand geistlich und politisch unter der Vormundschaft der Patricier; die nach dem Sturz des Königthums definitiv eingeführte Verfassung war eine vollkommene Geschlechteraristokratie. Im Besitz des vollen Bürgerrechts waren nur die Patricier, und es erklärt sich aus diesem Sachverhalt, daß die Gemeinde der Patricier auch jetzt noch, trotz der Einführung der Centurienverfassung und der Verleihung des Stimmrechts an die Plebs, populus d. h. „die Bürgerschaft" genannt wird [3]). Von jener Zeit der ältesten Republik, wo die Bürgerschaft

---

1) Ein Beispiel Liv. IV, 7: (die ersten Consulartribunen) tertio mense, quam inierunt, augurum decreto, perinde ac vitio creati honore abiere, quod C. Curtius, qui (als Consul) comitiis eorum praefuerat, parum recte tabernaculum cepisset.

2) Liv. IV, 3: non ad fastos, non ad commentarios pontificum admittimur. VI, 1: (nach dem gallischen Brand wurden die schriftlichen Urkunden wieder aufgesucht): alia ex iis edita etiam in vulgus: quae autem ad sacra pertinebant, a pontificibus maxime, ut religione obstrictos haberent multitudinis animos, suppressa. IX, 46: Cn. Flavius aedilis — civile jus, repositum in penetralibus pontificum, evulgavit, fastosque circa forum in albo proposuit, ut quando lege agi posset, sciretur.

3) Beweisstellen hiefür sind zwar schon oben Bd. I, 620. Anm. 4 beigebracht worden: ich gebe aber hier ein vollständigeres und motivirteres Verzeichniß der betreffenden Stellen. Liv. I, 36: auguriis tantus honos accessit, ut — **concilia populi**, exercitus vocati, ubi aves non admisissent, dirimerentur. Daß in dieser Stelle unter concilia populi Curiatcomitien zu verstehen sind, ist schon oben S. 85. Anm. 4 gezeigt worden. II, 7: vocato ad concilium **populo** — über welche Stelle oben S. 85 gehandelt worden ist. II, 41: invesio apud quosdam, idque propius fidem est, Sp. Cassio a quaestoribus diem

und die Plebs einander noch als Gegensätze gegenüberstanden, datirt es sich her, wenn auch später noch in traditionellen Formeln

---

dictam perduellionis, damnatumque populi judicio — wo unter populi judicio ein Urtheilsspruch der Curien zu verstehen ist, wie an seinem Orte gezeigt werden wird. — III, 71: concilio populi magna contentione actum (über den zwischen den Ardeaten und Aricinern strittigen Besitz der Markung von Corioli). Unter diesem concilium populi versteht zwar Livius die Tributcomitien: allein es ist aus vielen Gründen, wie seiner Zeit nachgewiesen werden wird, geradezu undenkbar, daß jene schiedsrichterliche Entscheidung vor ein Concilium der Plebs gebracht worden ist. Den Schiedsspruch haben, wie mit vollständiger Gewißheit angenommen werden kann, die Curien gefällt; was von Scaptius Auftreten erzählt wird, ist baare Erdichtung. Die alten Chroniken haben ohne Zweifel nichts überliefert, als die nackte Thatsache, daß im Jahr 308 ein concilium populi den ungerechten Schiedsspruch zwischen Ardea und Aricia gefällt hat; alles Weitere ist unverständige und abgeschmackte Ausmalung eines Annalisten. — Auch die Stelle Liv. IV, 51: senatus consultum factum est, ut de quaestione Postumianae caedis tribuni primo quoque tempore ad plebem ferrent, plebesque praeficeret quaestioni, quem vellet. a plebe consensu populi consulibus negotium mandatur glaube ich mit Niebuhr R.G. I, 442. II, 255. Anm. 507 hieher ziehen zu sollen. Zwar haben Weissenborn z. d. St. und Becker Hdb. II, 1, 137 diese Auffassung bestritten, da der Ausdruck consensus populi sonst überall, wo er vorkomme, nichts Anderes bezeichne, als die Zustimmung oder Uebereinstimmung der öffentlichen Meinung, den consensus omnium (vgl. Liv. III, 26: Cincinnatus consensu omnium dictator dicitur). In diesem Sinne steht jener Ausdruck allerdings z. B. Liv. IX, 46. XXVI, 22. Allein es kommt auf den Zusammenhang an, in welchem der fragliche Ausdruck steht. Im Gegensatz gegen Einzelne oder einige Wenige bezeichnet consensus populi allerdings die Meinung des Volks, das öffentliche Urtheil; aber im Gegensatz gegen die Plebs gebraucht kann der Ausdruck populus nur Bezeichnung der Patricier seyn. Daß die Plebs einen von ihr gefaßten Beschluß gebilligt hat, versteht sich von selbst: wenn also beigefügt wird, auch der Populus sei mit jenem Beschluß einverstanden gewesen, so kann die Bedeutung des fraglichen Ausdrucks kaum zweifelhaft seyn. Die erklärte Zustimmung der patricischen Bürgerschaft aber ist ein Curienbeschluß. Eine Bestätigung würde dieser Auffassung erwachsen, wenn der Ausdruck consensus patriciorum Liv. VII, 6: Appium Claudium dictatorem consensu patriciorum Servilius consul dicit mit Niebuhr R.G. I, 593 von einer Wahl des Dictators durch die Curien, oder richtiger mit Huschke (Incerti auctoris magistratuum expos. p. 31) von der Lex Curiata zu verstehen wäre: allein es ist viel wahrscheinlicher, daß Livius hier nur sagen will, die Patricier seyen mit der Ernennung des strengen Appius Claudius einverstanden gewesen. — Liv. VI, 20: ita prodicta die in Poetelinum lucum concilium populi indictum est (um den M. Manlius zu richten). Daß hier unter concilium populi nur eine Versammlung der Curien verstanden werden kann, wird an seinem Orte gezeigt werden. — Nach Liv. XXV, 12 und Macrob. Sat. I, 17, 28. p. 299 enthielten die

populus und plebes als die beiden Bestandtheile der Nation von einander unterschieden werden, und wenn bis in die Kaiserzeiten

---

carmina Marciana folgende Stelle: ludis faciendis praeerit praetor is, qui jus populo plebeique dabit summum. — Liv. XXIX, 27 betet Scipio zu den Göttern: uti, quae meo imperio gesta sunt, ea mihi, populo plebique romanae, sociis nominique latino bene verruncent. — Cic. pro Mur. 1, 1: quae deprecatus a diis immortalibus sum more institutoque majorum, illo die, quo auspicato comitiis centuriatis L. Murenam consulem renuntiavi, ut ea res — populo plebique romanae bene atque feliciter eveniret. Es scheint dieß, wie auch aus more institutoque majorum hervorgeht, eine aus alter Zeit überlieferte Gebetformel gewesen zu seyn. — Cic. Verrin. V, 14, 36: mihi Floram matrem populo plebique romanae ludorum celebritate placandam esse. — Cic. ad Fam. X, 35 wird ein Brief des Lepidus mitgetheilt, der die Ueberschrift führt: Lepidus imperator salutem dicit senatui, populo plebique romanae. — Tac. Ann. I, 8: populo et plebi (vermachte August in seinem Testament eine gewisse Summe). — Tac. Ann. XII, 41: speroi adoptionem, quaeque censuerint patres, jusserit populus, intra penates abrogari ist unter quae jusserit populus das Curiengesetz zu verstehen, das die Adoption des Nero genehmigte, vgl. XII, 26: rogata lex, qua (Nero) in familiam Claudiam transiret. — Fest. p. 330 Scitum populi, wo die Worte: Scitum populi dicebatur, quod sine plebe cunctus patricius ordo rogante patricio suis suffragiis jussit zwar größtentheils Ergänzung, aber eine sehr wahrscheinliche Ergänzung sind. — Ampel. lib. mem. 48: comitia dicuntur a comitatu et frequentia, quod patres et classes ad suffragia vocantur. comitiorum autem triplex ratio est: haec curiata, haec tributa, haec centuriata dicuntur. si translaticium (eine hergebrachte Formalität) sit et solitum, de quo populus (man ergänze suffragia fert), curiatis transigitur: si in summo discrimine est, tum miles ad suffragia vocatur (vgl. hiezu oben Bd. I, 754 — wo unsere Stelle beizufügen ist) et comitia centuriata dicuntur. Hier bezeichnet der Ausdruck populus offenbar dasselbe, was der zuvor gebrauchte Ausdruck patres, der sonst keine Beziehung hätte, wenn er nicht auf die Curiatcomitien gienge. — Serv. Aen. VIII, 654: (die curia calabra wurde deßwegen so genannt), quod a Romulo constitutum est, ut ibi patres vel populus calarentur, id est, vocarentur. Nun gab es allerdings nicht blos comitia calata curiata, sondern auch centuriata (Gell. XV, 27, 2: Labeo scribit, comitiorum calatorum alia esse curiata, alia centuriata): allein in der vorliegenden Stelle, die Servius einem ältern Antiquar entnommen haben mag, sind — wie die Verbindungspartikel vel beweist — die Ausdrücke patres und populus offenbar als identisch gebraucht. — Zweifelhaft sind folgende Stellen: Liv. II, 56: consul Appius negare, jus esse tribuno in quemquam nisi in plebeium: non enim populi, sed plebis eum magistratum esse. Auch hier versteht Niebuhr R.G. I, 443. Anm. 983 unter populus die Patricier, und es könnte für diese Auffassung die Parallelstelle II, 35: (tribunos) esse plebis non patrum tribunos geltend gemacht werden. Allein die Fassung der vorangehenden Worte in quemquam

hinein die Gesammtheit des römischen Volks mit dem archaischen Ausdruck populus plebesque romana bezeichnet wird [1]).

Unter Verweigerung aller Zugeständnisse an die Plebs war freilich diese Geschlechterherrschaft nicht herzustellen. Die Plebs war der Kern des römischen Heers: ein Krieg war ohne sie nicht möglich. Auch in den griechischen Oligarchieen war es nicht selten der Krieg, was die Machthabenden zwang, dem Demos Zugeständnisse zu machen. Hiezu kam, daß die Plebs den Geschlechtern und der neuen Geschlechterherrschaft nicht eben zugethan, sondern im Gegentheil von Anhänglichkeit an das Königthum beseelt war [2]). Daher

---

nisi scheint eher dafür zu sprechen, daß hier unter populus das Gesammtvolk zu verstehen ist. — Ebenso ungewiß ist die Bedeutung von populus in dem valerisch-horazischen Gesetz. Livius sagt III, 55: quum veluti in controverso jure esset, tenerenturne patres plebiscitis, legem centuriatis comitiis tulere „ut quod tributim plebes jussisset, populum teneret. Für die Beziehung des hier gebrauchten Ausdrucks populus auf die patricische Bürgerschaft sprechen die vorangehenden Worte: quum in controverso jure esset, tenerenturne patres plebiscitis und die Aeußerung des Consuls Quinctius III, 67: (wir Patricier haben uns gefallen lassen) scita plebis injuncta patribus. Dagegen könnte für die Ansicht, populus bezeichne im valerisch-horazischen Gesetz das Gesammtvolk, der Umstand geltend gemacht werden, daß nach Liv. VIII, 12 das publilische, nach Plin. H. N. XVI, 15. §. 37 und Gell. N. A. XV, 27, 4 das hortensische Gesetz sich des Ausdrucks omnes Quirites teneret bedient haben. Niebuhr (R.G. III, 490. Anm. 716) zieht aus Gai. Inst. I, 3: postea lex Hortensia lata est, qua cautum est, ut plebiscita universum populum tenerent, die Folgerung, auch das hortensische Gesetz habe sich des Ausdrucks populum tenerent (ohne universum, was Niebuhr für einen unrichtigen Zusatz des Gaius hält) bedient, und dabei unter populus die patricische Bürgerschaft verstanden. — Arnold (history of Rome I. 1848. S. 144) legt auch dem Amtsnamen magister populi diese engere Bedeutung von populus unter, ausgehend von der Annahme, that de original appointment of the dictator was a measure of precaution against a party amongst the burghers themselves (eine Parthei unter den Patriciern, welche auf Wiederherstellung des Königthums ausgieng), rather than against the commons. Aber zu dieser Erklärung des Amtsnamens magister populi stimmt der Name magister equitum nicht. — Ueber den im Vorstehenden besprochenen Gegenstand handeln auch Weissenborn, comment. de notionibus, quas Livius vocabulo populi subjecerit (Programm des Gymnasiums in Eisenach) 1830, und Giesebrecht, über den Unterschied zwischen Populus und Plebs, in den hist. und litt. Abhandlungen der deutschen Gesellschaft zu Königsberg III. 1834. S. 303 ff.

1) Die Belegstellen hiefür sind in der vorhergehenden Anmerkung aufgeführt.

2) S. o. Bd. I, 783 ff.

sahen sich die römischen Patricier, wie unter ähnlichen Verhältnissen die englischen Barone, genöthigt, das Volk oder die Gemeinen durch Einräumung politischer Rechte für die neue Ordnung der Dinge zu gewinnen. Dieß geschah durch Einführung oder Wiederherstellung jener Centurienverfassung, als deren Urheber König Servius Tullius gilt. Durch die Einführung dieser Verfassung erhielt die Plebs Stimmrecht in den Centuriatcomitien, und eben damit, wenigstens grundsätzlich, einen gewissen Antheil an Regierung und Gesetzgebung.

Dieser Antheil der Plebs an der Regierung und Legislation war jedoch sehr beschränkt und nur negativer Art; das Stimmrecht der Plebs in den Centuriatcomitien war für diese, wenn auch prinzipiell nicht ohne Bedeutung, doch praktisch fast ohne Werth. Die Centuriatcomitien ermangelten aller Initiative. Die Plebs hatte, indem sie in den Centuriatcomitien ihr Stimmrecht ausübte, nur die Befugniß, die Anträge, welche der Senat durch die Consuln an jenen Comitiat bringen ließ, anzunehmen oder zu verwerfen, mit Ja oder mit Nein zu beantworten. Sie konnte die Gesetzesvorschläge, welche der Senat ihr zur Annahme vorlegte, verwerfen, aber dann blieb es beim Alten. Sie konnte den Candidaten, welche der Senat ihr zur Wahl vorschlug, ihre Stimmen verweigern: aber wenn eine Consulwahl auf diese Weise scheiterte und erfolglos blieb, so traten an die Stelle der Consuln patricische Interregen, wobei die Plebs nichts gewann; am Ende erzwang, weil ein solcher Zustand des Interregnums nicht auf die Länge andauern konnte, ein Interrex die Erwählung der vom Senate vorgeschlagenen Candidaten. Es wurde also eigentlich mit jenen Abstimmungen nicht die Willensmeinung der Plebs erforscht, sondern nur ihre Zustimmung und Huldigung eingeholt. Die Plebs gieng mit ihrem Jawort die Verpflichtung ein, den von ihr selbst genehmigten und anerkannten Magistraten oder Gesetzen Gehorsam zu leisten, und nur um die Einholung dieses bindenden Jaworts war es der Regierung zu thun. Die Anliegen und Interessen ihres Standes konnte die Plebs in den Centuriatcomitien nicht geltend machen; sie konnte an dieselben keine Anträge zur Abstimmung und Beschlußfassung bringen; sie hatte zu solcher Anbringung ihrer Forderungen und Anliegen überhaupt kein gesetzliches, verfassungsmäßiges Organ. In politischer Hinsicht nahm also die Plebs eine gänzlich untergeordnete und machtlose Stellung ein. Ebensoviel ließ ihr persönlicher Rechtszustand zu wünschen

übrig. Der Plebejer war der Strafgewalt und Willkühr der patricischen Consuln schutzlos preisgegeben. Noch in andern Rechten stand die Plebs hinter den Patriciern zurück: sie hatte z. B. keinen Antheil am Staatsvermögen, namentlich an der Nutzung des gemeinen Felds. Mit dieser beschränkten Rechtsfähigkeit der Plebs standen die Pflichten, die ihr oblagen, in keinem richtigen Verhältniß. Sie hatte an allen staatsbürgerlichen Lasten Antheil zu nehmen: sie mußte Steuer zahlen und Kriegsdienste thun. Sie stellte den größten Theil des Heers, das Fußvolk; und man wird nicht irren, wenn man annimmt, daß sie auch den größten Theil der directen Steuern gezahlt hat: denn das Tributum war Grundsteuer und wurde vom Grundeigenthum entrichtet. Nun scheinen aber die Plebejer mehr Grundeigenthum besessen zu haben, als die Patricier [1]), deren Grundbesitz zu jener Zeit größtentheils in Possessionen am gemeinen Feld bestand, die nicht steuerbar waren [2]), und von denen damals auch keine Zehntabgabe entrichtet worden zu seyn scheint. Alles dieß zusammengenommen hat man Ursache zu urtheilen, daß sich die römische Plebs im Beginn der Republik in einer ziemlich rechtlosen und gedrückten Lage befunden hat.

Wir gehen von hier aus zu einer nähern Darstellung der ältesten Verfassung der Republik über, und ziehen zuerst die Regierungsform, die an die Stelle des Königthums getreten ist, dann die Stellung des Senats, zuletzt die Volksversammlungen in Betracht.

Der römische König war Inhaber der bürgerlichen Vollziehungsgewalt, Oberbefehlshaber im Krieg, und oberster Priester seines Staats gewesen [3]). Diese Gewalten und Befugnisse, die in der

1) Liv. IV, 48. S. o. S. 19. Anm. 3.

2) Die Besitzungen am gemeinen Feld waren nicht censui censendo: vgl. Paul. Diac. p. 58: Censui censendo agri proprie appellantur, qui et emi et venire jure civili possunt. Cic. pr. Flacc. 32, 79. 80. Huschke Verf. des Serv. Tull. S. 558 ff.

3) Es gilt dieß von den Königen der ältesten Zeit überhaupt. So sagt der Pythagoreer Diotogenes in seiner Schrift *περὶ βασιλείας* bei Stob. Floril. XLVIII, 61 (Tom. II. p. 313 ed. Gaisf.): *ἔργα δὲ βασιλέως τρία, τό τε στρατηγεῖν καὶ δικασπολεῖν καὶ θεραπεύειν θεούς.* So sagt Aristoteles von den Königen der heroischen Zeit Polit. III, 9, 7. p. 1285, b, 9: *κύριοι ἦσαν τῆς τε κατὰ πόλεμον ἡγεμονίας καὶ τῶν θυσιῶν, ὅσαι μὴ ἱερατικαί. καὶ πρὸς τούτοις τὰς δίκας ἔκρινον*, und III, 10, 1. p. 1285, b, 22: *περὶ τὴν ἡρωϊκοὺς χρόνους στρατηγὸς ἦν καὶ δικαστὴς ὁ βασιλεύς, καὶ τῶν πρὸς τοὺς θεοὺς κύριος.* Es erklärt sich diese Vereinigung dies-

Person des Königs vereinigt gewesen waren, wurden jetzt getheilt. Die beiden ersten Gewalten wurden zweien Consuln (Prätoren) übertragen, deren Machtvollkommenheit, obwohl der königlichen sonst gleich, doch dadurch, daß es ihrer zwei waren, so wie durch die kurze Dauer ihrer Amtsführung beschränkt war. Für die dritte der oben erwähnten Functionen des Königs, die gottesdienstliche, wurde eine besondere, lebenslängliche Priesterwürde geschaffen, das Amt des Rex Sacrificulus.

Beginnen wir mit demjenigen Amte, mit welchem, als der Fortsetzung des Königthums, der Königstitel nominell verbunden geblieben ist.

10. Dem römischen Könige hatten als dem obersten Priester der Staatsgemeinde [1]) gewisse gottesdienstliche Verrichtungen, namentlich Opferhandlungen obgelegen [2]). Diese Sacra erlöschen und unter-

parater Attribute daraus, daß, — wie die älteste Gemeindeverfassung überhaupt ein Nachbild der Familienverfassung war, so namentlich der König als Abbild des Hausvaters gedacht wurde. Der Pater Familias aber war in ältester Zeit Gewalthaber, Richter und Priester seiner Hausgemeinde. Man übertrug folglich dieselben Gewalten auch dem König. — Wie sehr das Alterthum im König eine Copie des Hausvaters gesehen hat, geht besonders daraus hervor, daß die Amtswohnung der römischen Könige, die Regia, unmittelbar an den Hausherd des Staats, den Vestatempel, angebaut war, s. o. Bd. I, 655. Anm. 3. Auch in Griechenland befand sich zur heroischen Zeit der heilige Staatsheerd (die ἑστία κοινή oder das der Hestia geweihte πρυτανεῖον) in der Fürstenburg, Wachsmuth hellen. Alterth.-Kunde I, 421.

1) Daß der römische König Vorsteher des Gottesdiensts und oberster Priester der Staatsgemeinde gewesen ist, ist schon oben Bd. I, 648 f. nachgewiesen worden. Man füge zu den hier angeführten Stellen hinzu Serv. Aen. III, 80: majorum haec erat consuetudo, ut rex esset etiam sacerdos et pontifex. VIII, 646: Tarquinius occidi non poterat, religione impediente. rex enim sacrorum fuerat. unde postea alii consules facti sunt, alii reges sacrorum (d. h. weßwegen als Ersatzmänner des gestürzten Königs nicht blos Consuln, sondern auch Opferpriester aufgestellt wurden). — Der König hatte, wie schon oben bemerkt worden ist, diese priesterliche Eigenschaft mit dem Pater Familias, dessen Nachbild er ist, gemein. Die älteste religiöse Gemeinde war die Hausgemeinde; ihr Priester der Hausherr (Cat. R. R. 143: scito dominum pro tota familia rem facere). Dieser verrichtete das häusliche Opfer; die Frau schürte das Opferfeuer; die Kinder ministrirten: ein Knabe trug als Camillus den Korb mit dem Opferschrot; die Tochter bot die Honigkuchen (favos) dar, Ov. Fast. II, 645 ff. Tibull. I, 10, 23. Roßbach, röm. Ehe S. 13 f.

2) Liv. II, 2: quia quaedam publica sacra per ipsos reges factitata erant, regem sacrificulum creant. Fest. p. 318: Sacrificulus [rex appellatur], qui ea

gehen zu laſſen, hätte den Römern als Gewiſſensſache gegolten, da in ihren Augen die Unterlaſſung oder Aufhebung beſtehender Sacra eine ſtrafbare Beleidigung der Götter war: eine Anſicht, wofür z. B. die Sage von der Beſtrafung der Potitier, die einen an ihrem Geſchlechte haftenden Cult leichtſinnig aufgegeben hatten [1]), zum Beleg dienen kann. Da nun aber einmal jene Culthandlungen und Opfer, deren Vornahme den Königen obgelegen hatte, an den Königsnamen geknüpft waren, folglich einen Träger dieſes Namens vorausſetzten, ſo ergriff man das Auskunftsmittel, das Königthum in ſeiner prieſterlichen Eigenſchaft nominell fortbeſtehen zu laſſen, und für das Prieſteramt, dem man die gottesdienſtlichen Verrichtungen des Königs übertrug, den Königsnamen beizubehalten [2]): ähnlich wie man z. B. für diejenigen Verrichtungen, die einmal an den Dictatornamen geknüpft waren, z. B. für das Geſchäft der Einſchlagung eines Nagels im capitoliniſchen Tempel, immer auch Dictatoren ernannt hat [3]). Hiezu kam noch ein zweiter, allgemeinerer Beweggrund. Das römiſche Königthum war nach Befragung der Auſpicien, alſo unter göttlicher Sanction gegründet worden. Das gefeierte Augurium des Romulus hatte ihm eine unzerſtörbare religiöſe Weihe gegeben [4]). Nun haben die Römer immer an dem Grundſatz feſtgehalten, Einrichtungen ihrer Verfaſſung, die nach Einholung der göttlichen Zuſtimmung getroffen worden waren, nicht förmlich abzuſchaffen, ſondern wenigſtens der äußern Form und dem Namen nach fortbeſtehen laſſen [5]). Daher trugen ſie Bedenken, den alten, geweihten Königsnamen abzukommen zu laſſen [6]). Sie legten ihn deßhalb dem Amte bei, das in gottes-

---

sacra quae [facere rege-]s sueverant, facit. Plut. Q. R. 63: τὸ παλαιὸν οἱ βασιλεῖς τὰ πλεῖστα καὶ μέγιστα τῶν ἱερῶν ἔδρων καὶ τὰς θυσίας ἔθυον αὐτοὶ μετὰ τῶν ἱερέων. Ueber die gottesdienſtlichen Functionen des Opferkönigs ſ. Ambroſch Studien S. 12. 70. 73 f.

1) S. o. Bd. I, 354. Anm. 6. Vgl. Cic. de Leg. II, 9, 22: sacra privata perpetua manento.

2) Liv. III, 39: nomen regium sacris, ut sollenne, retentum est.

3) S. o. S. 94. Anm. 2.

4) S. o. Bd. I, 667. Anm. 3.

5) S. o. Bd. I, 667 f.

6) In dieſem Sinne ſagt auch Brutus bei Dionys. IV, 74. p. 268, 48 über die Einrichtung des Opferkönigthums: ἵνα δὲ καὶ τὸ ὄνομα τῆς βασιλικῆς ἐξουσίας, πάτριον ὑπάρχον ἡμῖν, καὶ σὺν οἰωνοῖς αἰσίοις θεῶν ἐπικυρωσάντων παρεληλυθὸς εἰς τὴν πόλιν, αὐτῆς ἕνεκα τῆς ὁσίας φυλάττηται, ἱερῶν ἀποδεικνύσθω τις ἀεὶ

dienſtlicher Beziehung an die Stelle des Königthums trat. Der Träger dieſes Amts wurde „Opferkönig", rex sacrorum oder rex sacrificulus genannt [1]).

Der Opferkönig wurde dem Rang nach allen andern Prieſtern, ſelbſt dem Pontifex Maximus übergeordnet [2]), aber in ſeinen dienſtlichen Verhältniſſen unter den Letztern geſtellt [3]). Auch wurde ausdrücklich feſtgeſetzt, daß er nie ein bürgerliches Amt neben ſeinem prieſterlichen ſolle bekleiden, nie vor einer Volksverſammlung auftreten dürfen [4]): Beſchränkungen, denen keines der übrigen Prieſter-

βασιλεύς. V, 1. p. 278, 4: (die Römer gaben dem Opferkönig dieſen Namen), βουλόμενοι φυλάττειν τοὔνομα τῆς ἀρχῆς (τῶν βασιλέων), ὅσον ἂν ἡ πόλις διαμένῃ χρόνον.

1) Rex sacrorum ſteht z. B. Liv. XXVII, 6 und 36. Ov. Fast. I, 333. Plin. XI, 71. §. 186. Macrob. Sat. I, 16, 9. III, 13, 11. Orell. C. J. n. 2278. 2280. 2282. Haubold Monum. Leg. p. 113. Rex sacrificiorum Liv. IX, 34. Rex sacrificulus Liv. II, 2. VI, 41. Varr. L. L. VI, 31. Fest. p. 293 Sacram viam. p. 318 Sacrificulus. Macrob. Sat. I, 15, 9. Serv. Aen. VIII, 654. Rex sacrificus Liv. XL, 42. Bisweilen ſteht auch Rex allein, z. B. Varr. L. L. VI, 12. 13. 28. 31. Gell. XV, 27, 1. Paul. Diac. p. 10 Agonium. Analog hieß die Gemahlin des Opferkönigs, auf welche die gottesdienſtlichen Functionen der Königin übergiengen, regina sacrorum, z. B. Macrob. Sat. I, 15, 19. p. 284. Orell. C. J. 2282. 2283; auch regina ſchlechtweg, z. B. Serv. Aen. IV, 137. Paul. Diac. p. 113 Inarculum.

2) Fest. p. 185 Ordo sacerdotum. Gell. X, 15, 21. Serv. Aen. II, 2.

3) Liv. II, 2: id sacerdotium pontifici subjecere, ne additus nomini honos aliquid libertati, cujus tunc prima erat cura, officeret.

4) Plut. Q. R. 63. Dionys. IV, 74. p. 269, 7. V, 1. p. 278, 7. Vgl. Liv. XL, 42. Göttling ſtellt unter dieſen Geſichtspunkt nach dem Vorgang Plutarchs auch die eilige Flucht des Rex Sacrificulus aus dem Comitium, Geſch. d. röm. Verf. S. 269: „es wurde beſtimmt, daß der Opferkönig ſich von allem öffentlichen Leben fern halten ſolle. Zum Zeichen dafür ſollte er das Comitium, welches für politiſche Geſchäfte beſtimmt war, nur um des Opfers willen betreten, und nach geendetem Opfer ſich eiligſt daraus entfernen. Dieſe Entfernung ward die Flucht des Königs, Regifugium genannt." Allein daß der Opferkönig das Comitium nur um des Opfers willen hat betreten dürfen, ſagt Plutarch a. a. O. nicht; er beſchränkt jene Flucht auf die Cerimonie des Regifugiums, die jährlich nur einmal (a. d. VI Kal. Mart. — ſ. o. Bd. I, 779. Anm. 1) ſtattfand, Q. R. 63: ἔστι γοῦν τις ἐν ἀγορᾷ θυσία πρὸς τῷ λεγομένῳ Κομιτίῳ πάτριος, ἣν θύσας ὁ βασιλεὺς κατὰ τάχος ἄπεισι φεύγων ἐξ ἀγορᾶς. Bei dieſer Cerimonie aber muß die Flucht ſchon deßhalb eine andere Bedeutung gehabt haben, weil das Regifugium ohne Zweifel aus der Königszeit ſtammt, und von den Königen auf den Rex Sacrificulus übergegangen iſt. Ueber den wahrſcheinlichen Sinn jenes gottesdienſtlichen Ritus, welcher der Flucht des Volks bei den Poplifugien analog iſt, ſ. o. S. 99. Daß der Opferkönig auch noch zu andern gottesdienſtlichen Hand-

ämter unterworfen war. Dieſe Vorſichtsmaßregeln hatten den Zweck, jeder Anmaßung königlicher Gewalt, wozu der Königstitel einen Träger deſſelben hätte anreizen nnd verführen können, jedem Verſuche einer monarchiſchen Reſtauration vorzubeugen [1]). Sie gewähren inſofern einen Einblick in die Verhältniſſe und Zuſtände, unter denen jenes Amt eingerichtet worden iſt; ſie beweiſen, welcher Geiſt des Argwohns und der Eiferſucht die patriciſchen Geſchlechter damals beſeelt hat.

Gewählt wurde der Opferkönig, wie früher die Könige, auf Lebenszeit, wahrſcheinlich durch den Pontifex Maximus [2]). Nach der Wahl wurde er in Calatcomitien inaugurirt. [3]) Seine Amtswohnung befand ſich auf der Höhe der Sacra Via [4]): was zur Folgerung berechtigt, daß dem Opferkönig, der ja in prieſterlicher Beziehung an die Stelle der Könige trat, eines der alten Königshäuſer, die in dieſer Gegend lagen, vielleicht das Haus des vertriebenen Tarquinius, zur Amtswohnung angewieſen worden iſt [5]). Der erſte Rex Sacrorum ſoll Manius Papirius geweſen ſeyn [6]).

lungen, mit welchen keine Flucht verbunden war, das Comitium betreten hat, ergibt ſich aus Varr. L. L. VI, 31 und Fast. Praenest. IX Kal. Apr., wozu O. Müller in ſeiner Ausgabe des Feſtus S. 403 zu vergleichen iſt.

1) Liv. II, 2 (die Stelle iſt oben S. 111. Anm. 3 angeführt).

2) Vgl. Merklin, die Cooptation der Römer S. 78 ff. 88.

3) Gell. XV, 17, 1: calata comitia sunt, quae pro collegio pontificum habentur aut regis aut flaminum inaugurandorum causa. Liv. XXVII, 36. XL, 42. Auch die Könige waren, eben in ihrer prieſterlichen Eigenſchaft, inaugurirt worden: die Belegſtellen ſ. o. Bd. I, 648. Anm. 4.

4) Fest. p. 290 Sacram, und dazu Becker Handb. I, 226 ff. 238.

5) Vgl. Ambroſch, Studien I, 52. 113 ff. Becker Handb. I, 239. Jhne Forſchungen S. 49 f. 52. Es lagen dort, in summa sacra via, die Wohnungen des Ancus Marcius, des Tarquinius Priscus und des Tarquinius Superbus. Des Ancus Marcius Wohnung nach Solin. 1, 23: habitavit in summa Sacra via, ubi aedes Larum est (ſ. o. Bd. I, 602. Anm. 3). Des Tarquinius Priscus Haus lag nahe dabei, nach Liv. I, 41 ad Jovis Statoris (alſo zwiſchen der Summa Sacra und Summa Nova Via, ſ. o. Bd. I, 463. Anm. 8), nach Solin. 1, 24 ad Mugioniam portam, supra summam Novam viam, was auf das Gleiche hinausläuft. Das Haus des jüngern Tarquinius endlich befand ſich in summa Sacra via: denn von der Reuterſtatue der Clölia oder Valeria, die nach der gewöhnlichen Ueberlieferung (Liv. II, 13) in summa Sacra via ſtand, ſagt Plinius H. N. XXXIV, 13. §. 29, ſie habe in vestibulo (Tarquinii) Superbi domus geſtanden. Ambroſch a. a. O. S. 115 und Jhne a. a. O. entſcheiden ſich dafür, die Amtswohnung des Opferkönigs ſei das Haus des vertriebenen Tarquinius geweſen.

6) So Dionyſius V, 1. p. 278, 11. Man vergleiche über dieſen apokryphen

Auch für das Institut des römischen Opferkönigthums bietet die Verfassungsgeschichte der griechischen Staaten eine Analogie dar. In Griechenland war, wie in Rom, der König zugleich oberster Priester seines Staats gewesen [1]). Als nun im Laufe der Zeit die königliche Gewalt fast überall abgeschafft wurde, traf man in manchen Staaten die Auskunft, daß man, wie in Rom, das Königthum nominell fortbestehen ließ: man entzog den Nachkommen der Könige alle politische Macht, ließ ihnen aber den Königstitel sammt den gottesdienstlichen Geschäften, die mit dem Königthum verbunden gewesen waren [2]). In Cyrene z. B., wo unter der Regierung des Königs Battus die demokratische Verfassungsform eingeführt wurde, ließ man dem bisherigen Könige nur noch den Königstitel und die priesterlichen Geschäfte [3]), so daß der König von da an nur noch

---

Namen o. Bd. I, 24. Anm. 5. Eine abweichende Tradition findet sich bei Festus p. 318 Sacrificulus: [primus rex sacrificulus memorat]-ur post reges ex -[actos Sulpicius Coru]-utus.

1) Arist. Polit. III, 9, 8. p. 1285, b, 10: *κύριος τῶν θυσιῶν.* III, 10, 1. p. 1285, b, 23: *τῶν πρὸς τοὺς θεοὺς κύριος.* Auch die spartanischen Könige hatten nach Hdt. VI, 56 *ἱρωσύνας δύο, Διός τε Λακεδαίμονος καὶ Διὸς οὐρανίου,* und nach Arist. Pol. III, 9, 2. p. 1285, a, 6: *ἔτι τὰ πρὸς τοὺς θεοὺς ἀποδέδοται τοῖς βασιλεῦσιν* lag ihnen die Aufsicht über den öffentlichen Gottesdienst ob. Mehr bei O. Müller Dorier II, 95.

2) Arist. Pol. III, 9, 8: *ὕστερον δέ, τὰ μὲν αὐτῶν παριέντων τῶν βασιλέων, τὰ δὲ τῶν ὄχλων παραιρουμένων ἐν ταῖς ἄλλαις πόλεσι θυσίαι κατελείφθησαν τοῖς βασιλεῦσι μόνον.* Plut. Q. R. 63: *ἐπεὶ οἱ βασιλεῖς οὐκ ἐμετρίαζον, ἀλλ' ἦσαν ὑπερήφανοι καὶ βαρεῖς, τῶν μὲν Ἑλλήνων οἱ πλεῖστοι τὴν ἐξουσίαν αὐτῶν περιελόμενοι, μόνον τὸ θύειν τοῖς θεοῖς ἀπέλιπον.*

3) Hdt. IV, 161: (Demonax, der Gesetzgeber der Cyrenäer) *τῷ. βασιλεῖ Βάττῳ τεμένεα* (die Krondomänen) *ἐξελών* (vorbehaltend) *καὶ ἱρωσύνας, τὰ ἄλλα πάντα τὰ πρότερον εἶχον οἱ βασιλέες ἐς μέσον τῷ δήμῳ ἔθηκε.* Ein anderes Beispiel bietet das troische Skepsis. Hier herrschten, wie Strabo XIII, 1, 52. p. 607 berichtet; die Nachkommen des Aeneas und Hektor lange Zeit als Fürsten; als sich aber die Stadt nachmals eine demokratische Verfassung gab, *οἱ ἀπὸ τοῦ γένους* (die Abkömmlinge der beiden Fürstengeschlechter) *οὐδὲν ἧττον ἐκαλοῦντο βασιλεῖς, ἔχοντές τινας τιμάς.* (unter welchen Ehrenvorrechten wahrscheinlich auch die Priesterwürde begriffen gewesen seyn wird, vgl. Dionys. I, 70. p. 56, 45: *ἰσοῦλῳ ἀντὶ τῆς βασιλείας ἱερά τις ἐξουσία προσετέθη καὶ τιμή*). Aehnliches berichtet Strabo XIV, 1, 3. p. 633 von Ephesus. Hier herrschten anfangs Könige, Nachkommen des Androklus, des Gründers der Stadt: *καὶ ἔτι νῦν οἱ ἐκ τοῦ γένους ὀνομάζονται βασιλεῖς, ἔχοντές τινας τιμάς, προεδρίαν τε ἐν ἀγῶσι καὶ πορφύραν ἐπίσημον τοῦ βασιλικοῦ γένους καὶ τὰ ἱερὰ τῆς Ἐλευσινίας Δήμητρος.* Pausan. II, 19, 2. Wachsmuth hell. A. K. I, 380: „als eigentliche Bezeichnung eines

Opferkönig war. Auch ſonſt hat ſich in Griechenland der Königsname häufig bei demjenigen Amte erhalten, dem die Obhut des Gottesdienſts und die Pflege des Staatsheerds oblag [1]). So hat z. B. zu Athen im ἄρχων βασιλεύς, deſſen Hauptobliegenheit die Aufſicht über den Gottesdienſt war, die prieſterliche Bedeutung des Königthums fortgelebt.

11. Das Conſulat [2]). Die bürgerliche und militäriſche Gewalt des Königs ſammt der Richter- und Strafgewalt wurde zweien jährigen Conſuln [3]), oder vielmehr — denn dieß war der

Staatsamtes, das zwar von der königlichen Gewalt entkleidet war, aber doch hohe Ehre, meiſtens die Verwaltung eines Prieſterthums hatte, findet ſich der βασιλεύς in Delphi, auf Siphnos, und noch ſpät erhalten in Megara, Chalkedon, Kyzikos und Samothrake."

1) Arist. Polit. VI, 5, 11 (p. 1322, b, 26): ἐχομένη ταύτης ἡ ἐπιμέλεια ἡ πρὸς τὰς θυσίας ἀφωρισμένη τὰς κοινὰς πάσας, ὅσας μὴ τοῖς ἱερεῦσιν ἀποδίδωσιν ὁ νόμος, ἀλλ' ἀπὸ τῆς κοινῆς ἑστίας ἔχουσι τὴν τιμήν· καλοῦσι δ' οἱ μὲν ἄρχοντας τούτους, οἱ δὲ βασιλεῖς, οἱ δὲ πρυτάνεις.

2) Klee, de magistratu consulari Romanorum quaestiones historicae duae, Lips. 1832. H. R. de Breuk, quid annuum consulatus romani tempus profuerit et nocuerit reip. Lugd. Bat. 1839. H. G. Roemer, de coss. rom. auctoritate. Traj. 1841. Die ältere (nicht bedeutende) Litteratur ſ. bei Haubold Instit. jur. rom. ed. Otto 1826. p. 74. Rein Art. Consul in Pauly's R. E. Bd. II, 629.

3) Den Namen consul leiten die Alten einſtimmig a consulendo ab, und dieſes consulere beziehen ſie meiſt auf die Fürſorge für das Gemeinweſen (consulere reipublicae): ſo Accius ap. Varr. L. L. V, 80: qui recte consulat, consul cluat. Cic. Rep. II, 31, 53 (ap. Aug. C. D. V, 12): consules appellati sunt a consulendo. de Orat. II, 39, 165. de Leg. III, 3, 8. Dionys. IV, 76. p. 270, 3 (wo Conſul mit σύμβουλος ἢ πρόβουλος überſetzt wird). V, 1. p. 277, 34. Flor. I, 9, 2. Pompon. de orig. jur. §. 16. Isid. IX, 3, 6. Suid. v. ὕπατοι (p. 1318, b, 7). Andere beziehen das consulere auf die Leitung der Senatsverhandlungen (consulere senatum: ſo Varr. L. L. V, 80 und ap. Non. p. 23 Consulum) oder auf das Richteramt (Quint. Inst. Orat. I, 6, 32: consul a consulendo vel a judicando, nam et hoc consulere veteres appellaverunt). Die erſte Erklärung, die auch von Pott (Etym. Forſchungen II, 606) und von Schömann (im Greifswalder Lect.Kat. für das Sommerſemeſter 1840. p. 5) gebilligt wird, ſcheint die richtige zu ſeyn: es ſpricht für ſie namentlich, wie Schömann a. a. O. bemerkt, die Analogie des osciſchen medix, was (mit medicus, μέδων zuſammenhängend) ebenfalls „Fürſorger", „Obwalter" bedeutet. Niebuhr's bekannte Ableitung (R.G. I, 546. Vortr. über röm. Geſch. I, 205), wornach sul „Einen der iſt", alſo consul einen Collegen bedeuten ſoll, ermangelt der nöthigen ſprachlichen Analogie. Denn praesul, worauf ſich Niebuhr beruft, hängt mit praesilire zuſammen, und bedeutet urſprünglich einen „Vortänzer" (z. B. Cic. de Div. I, 26, 55. II, 66, 136); exsul hat die Wurzel mit exsilire gemein:

urſprüngliche Amtsname — Prätoren [1]) übertragen. An Machtfülle ſtanden die Conſuln den Königen völlig gleich; die Befugniſſe der

---

denn, um dieß hier gelegentlich zu bemerken, die Ableitung des Worts von ex solo (Flav. Cap. p. 2241: exsul — a solo, quod vertit. Scaur. p. 2262: exsul — extra solum patriae missus. Placid. Gloss. p. 459 ed. Mai: exsul dicitur, qui extra solum est) iſt nicht ſtatthaft, obwohl die Ausdrücke extorris und solum vertere dafür zu ſprechen ſcheinen; die Endung des Worts müßte in dieſem Fall eine andere ſeyn, wie bei proavus, exsomnis. Auch insula, das Mommſen Röm. Geſch. I, 159 zu Gunſten der Niebuhr'ſchen Ableitung beibringt, beweist nichts dafür: insula iſt, quae in salo est (ἐνάλιος): hinſichtlich des Lautwechſels vergleiche man alo, adultus; arceo, urceus. Mehr bei Pott Etym. Forſch. I, 65. 605 f. — Ueber die Etymologie des Wortes Conſul handeln auch Henning, lat. Etymologieen, in Jahn's Archiv Bd. VII. 1841. S. 278 ff. und K. Schwenck, zweiter Beitrag zur Wortforſchung der lat. Sprache 1835. S. 29.

1) Liv. III, 55: his temporibus (zur Zeit der Ler Valeria Horatia, 305 d. St.) consulem praetorem appellari mos fuit. Paul. Diac. p. 223 Praetoria porta: initio praetores erant, qui nunc consules. Zonar. VII, 19. p. 348, c. Vgl. Varr. ap. Non. p. 23 Consulum: iidem dicebantur consules et praetores: quod praeirent populo, praetores; quod consulerent senatui (l. senatum), consules. Von Dio Caſſius werden die Conſuln bis zum Decemvirat στρατηγοὶ genannt (ſ. o. S. 26. Anm. 1), woraus zu ſchließen iſt, daß auch ſein Gewährsmann, etwa Fabius Pictor, den alterthümlichen Namen beibehalten hat. Auch bei Fest. p. 241 Praetor ad portam, wo erzählt wird, derjenige Oberfeldherr, den Rom jedesmal, ſo oft die Reihe an ihm geweſen ſei, zum römiſch-latiniſchen Bundesheer abgeſandt habe, habe Prätor geheißen (eum, qui eam provinciam obtineret praetoris nomine, praetorem salutari solitum), iſt unter dieſem praetor ohne Zweifel Einer der beiden Conſuln zu verſtehen. Die Zwölftafelgeſetze haben ſich noch des Ausdrucks praetor bedient, wofern die Citate der Berichterſtatter wörtlich genau ſind: vgl. Plin. H. N. XVIII, 3. §. 12 (Taf. VIII, 9 bei Dirkſen): impubem praetoris arbitratu verberari. Gell. XI, 18, 8 (Taf. VIII, 14): pueros impuberes praetoris arbitratu verberari. XX, 1, 11: ad praetorem in comitium effertur. Ebendaſ. §. 44: ad praetorem vocabantur. Ebendaſ. §. 47 (Taf. III, 5): inter eos dies ad praetorem in judicium vocabantur. Auch in alterthümlichen Rechtsformeln, die aus der Zeit vor dem Decemvirat ſtammen, z. B. in der fetialiſchen Formel bei Liv. XXX, 43: uti praetor romanus his imperaret, ut foedus ferirent, illi praetorem sagmina poscerent, kommt der Name Prätor noch vor. Nach dem Decemvirat kam der Name Conſul auf, Zonar. VII, 19. p. 348, c: τότε πρῶτον (nach dem Sturze der Decemvirn), λέγεται ὑπάτους αὐτοὺς προσαγορευθῆναι, στρατηγοὺς καλουμένους τὸ πρότερον. — Praetor (a praeeundo, Cic. de Leg. III, 3, 8) bezeichnet wörtlich und urſprünglich einen Anführer im Krieg, Varr. L. L. V, 80. 87. Dio Cass. fr. 17, 13. (Mai Nov. Coll. Tom. II. p. 528): ὁ πραίτωρ στρατηγός. Suid. p. 401, 22: πραίτορα ἤγουν στρατηγόν.

Könige giengen ungeschmälert auf sie über [1]). Aber was der consularischen Gewalt im Vergleich mit der königlichen die Spitze abbrach, und sie trotz ihrer rechtlichen Machtvollkommenheit factisch beschränkte, war die Zweiheit der Consuln und die einjährige Dauer ihrer Amtsführung [2]): d. h. der Consul war beschränkt zuerst durch die Einsage seines Amtsgenossen; dann durch die vorübergehende Dauer seines Amts, nach dessen Niederlegung er wieder in den Privatstand zurücktrat, und zur Verantwortung gezogen werden konnte.

Es drängt sich bei dieser Magistratur vorzüglich die Frage auf, warum die Römer zwei Consuln eingesetzt haben, während in den andern latinischen Städten die königliche Gewalt auf Einen obersten

---

1) Liv. II, 1: libertatis originem inde magis, quia annuum imperium consulare factum est, quam quod deminutum quidquam sit ex regia potestate, numeres. omnia jura, omnia insignia primi consules tenuere. III, 9: consulare imperium nomine tantum minus invidiosum, re ipsa prope atrocius, quam regium esse. IV, 2: regiae majestatis imperium. VIII, 32: consules, regia potestas. Dionys. VII, 35. p. 444, 36: *βασιλικῆς ἐξουσίας τίμημα.* IX, 41. p. 598, 2. X, 34. p. 661, 1. Cic. Rep. II, 32, 56: consules potestatem habebant tempore dumtaxat annuam, genere ipso ac jure regiam. de Leg. III, 3, 8: regio imperio duo sunto. Val. Max. IV, 1, 1: P. Valerius, cum exactis regibus imperii eorum vim universam omniaque insignia sub titulo consulatus in se translata cerneret. Pompon. de orig. jur. §. 16. Ampel. c. 50. Strab. VI, 4, 2. p. 286: (nach Vertreibung der Könige) *οἱ Ῥωμαῖοι πολιτείαν συνεστήσαντο μικτὴν ἔκ τε μοναρχίας καὶ ἀριστοκρατίας.* Daß die Königsgewalt ungeschmälert auf die Consuln übergegangen ist, besagt auch die Nachricht, Brutus habe beim Antritt seines Consulats dieselbe Lex Curiata eingebracht, die bis dahin von den Königen eingebracht worden war, Tac. Ann. XI, 22: quaestores regibus etiam tum imperantibus instituti sunt, quod lex curiata ostendit, a L. Bruto repetita. Noch Polybius sagt zu einer Zeit, in welcher das Consulat durch Abtrennung der Censur und Prätur viele seiner frühern Befugnisse verloren hatte: *ὅτε εἰς τὴν τῶν ὑπάτων ἀτενίσαιμεν ἐξουσίαν, τελείως μοναρχικὸν ἐφαίνετ' εἶναι καὶ βασιλικὸν τὸ τῶν Ῥωμαίων πολίτευμα.* VI, 11, 5. 12, 9.

2) Sall. Cat. 6: post ubi regium imperium in superbiam dominationemque se convertit, immutato more annua imperia binosque imperatores sibi fecere; eo modo minume posse putabant per licentiam insolescere animum humanum. Dionys. IV, 73. p. 268, 14 ff. c. 74. p. 268, 35 ff. VII, 55. p. 461, 20 ff. Flor. I, 9, 2: ex perpetuo annuum placuit imperium, ex singulari duplex, ne potestas solitudine vel mora corrumperetur. Eutrop. I, 9. Augustin. C. D. V, 12 (Cic. Rep. II, 31, 53 ed. Osann): regalem dominationem non ferentes annua imperia binosque imperatores sibi fecerunt. Joh. Lyd. de Mag. I, 33. p. 145, 13. Suid. v. *ὕπατοι* (p. 1317, 14 ff.). Andere Stellen s. u. S. 118. Anm. 2.

Beamten, einen Dictator, übergegangen ist [1]). Es sind mehrere Lösungen dieser Frage versucht worden.

Niebuhr erklärt die Zweiheit der Consuln aus der Absicht des Servius Tullius, beiden Ständen gleichen Antheil an der höchsten Obrigkeit zu geben, und nimmt an, dieser Grundsatz sei bei der ersten Consulwahl wirklich in Anwendung gekommen, indem der Eine der beiden ersten Consuln, Brutus, Plebejer gewesen sei [2]). Allein die vermeintliche Plebität des Junius Brutus ist schon oben als eine grundlose Annahme nachgewiesen worden. [3]) Auch hat jene Annahme alle innere Wahrscheinlichkeit gegen sich. Die Patricier haben noch anderthalb Jahrhunderte später, zur Zeit der licinischen Rogationen, die Zulassung der Plebejer zum Consulat und zu den Staatsauspicien als Gewissenssache, als nefas angesehen, und sich aufs Hartnäckigste dagegen gesträubt. Es ist daher nicht glaublich, daß sie im Beginn der Republik, wo die Stellung des Patriciats der damals machtlosen Plebs gegenüber noch viel fester und gesicherter war, ohne Noth und freiwillig ein so großes Zugeständniß gemacht haben. Ueberdieß finden wir vom zweiten Jahr der Republik an nur patricische Consuln.

Niebuhr hat noch eine andere Vermuthung über die Zweiheit der Consuln aufgestellt. Vielleicht sei das Consulat anfänglich auf die beiden ersten Stämme beschränkt gewesen, mit Ausschluß der Luceres: wie denn der dritte Stamm, der Stamm der minderen Geschlechter, auch in andern Rechten und Ehren, namentlich in den Priestercollegien, hinter den beiden ersten Stämmen zurückgestanden habe [4]). Einen Grund für jene Ausschließung der Luceres vom Consulat gibt Niebuhr nicht an: es ließe sich aber ein solcher denken, wenn es richtig ist, was Niebuhr muthmaßt, daß die Tarquinier Luceres gewesen sind, und die tarquinische Dynastie in politischem Zusammenhang mit dem Stamme der Luceres gestanden hat [5]).

---

1) S. o. S. 92. Anm. 3.

2) R.G. I, 450. 547. Vortr. über röm. Gesch. I, 204. 205. 207.

3) Bd. I, 785 f.

4) Niebuhr Vortr. über röm. Gesch. I, 207. Ueber dieses Zurückstehen der Luceres handelt Niebuhr R.G. I, 317 ff. Vortr. über röm. Gesch. I, 165. Vgl. darüber auch oben Bd. I, 593 f.

5) R.G. I, 395: „die Tarquinier waren Häupter und Repräsentanten des Stammes der Luceres. So erscheinen sie im Verlauf der Geschichte; ich erinnere

Waren die Luceres die Parthei des letzten Königs, die Stütze ſeiner Politik, ſo wäre wohl denkbar, daß ſie in ſeinen Sturz verwickelt worden ſind, und in der neuen Regierungsbehörde keine entſprechende Vertretung gefunden haben. Doch — dieß ſind Muthmaßungen, die ſich zwar hören laſſen, aber keinen überwiegenden Grad von Wahrſcheinlichkeit für ſich haben.

Glaublicher erſcheint die Annahme, daß man aus dem Grunde zwei Conſuln gewählt hat, weil die getrennten Geſchäfte der Kriegführung und Civilverwaltung zwei Beamte zu erfordern ſchienen. Es war in älteſter Zeit Sitte, daß nur der Eine Conſul gegen den Feind auszog, der andere theils zum Schutze der Stadt, theils zur Verwaltung der ſtädtiſchen Angelegenheiten, namentlich der Rechtspflege in Rom zurückblieb [1]).

Am wahrſcheinlichſten jedoch wird der Grund der fraglichen Einrichtung in den eigenthümlichen politiſchen Verhältniſſen geſucht, unter welchen die Conſularregierung eingeführt worden iſt, nämlich in der Abſicht, die conſulariſche Macht durch Nebeneinanderſtellung zweier gleichberechtigter Inhaber derſelben zu ſchwächen und zu beſchränken [2]). Die Vereinigung aller Regierungsgewalt in Einer

nur daran, daß Tarquinius Priscus die mindern Geſchlechter in den Senat berief, und daß dieſe bei der Empörung des jüngern Tarquinius deſſen Faction waren" Liv. I, 35: Tarquinius Priscus centum in patres legit, qui deinde minorum gentium sunt appellati: factio haud dubia regis, cujus beneficio in curiam venerant. I, 47: (Tarquinius der Jüngere) circumire et prensare minorum maxime gentium patres; admonere paterni beneficii, ac pro eo gratiam repetere. Vortr. über röm. Geſch. I, 140. 195: „daß Servius ſein Leben in einem Aufſtande des Tarquinius verloren hat, und daß dieſer hiebei von den Luceres, ſeiner Parthei, unterſtützt worden iſt, ſo daß die Luceres den Vortheil der Revolution zogen, die beiden erſten Stände ſich gedrückt fühlten, kann als hiſtoriſch angeſehen werden."

1) Dionys. VI, 24. p. 360, 4: τὰ δικαςήρια καθίζειν τὸν ἐν τῇ πόλει μένοντα τῶν ὑπάτων. Ebendaſ. p. 360, 36: ὁ ἕτερος τῶν ὑπάτων Σερουίλιος, ἦν γὰρ ἡ ςρατεία κατὰ κλῆρον ἐκείνῳ προςήκουσα κτλ. c. 91. p. 411, 32: τῶν ὑπάτων διακληρωσαμένων περὶ τῆς ἐξουσίας, ὡς ἔχειν αὐτοῖς ἔθος, Σπόριος μὲν Κάσσιος, ὃς ἔλαχε τὴν κατὰ τὴν πόλιν ἐπιμέλειαν, ὑπέμεινεν. Liv. VII, 38: haec invenit novus consul C. Marcius Rutilus, cui Campania sorte provincia evenerat, Q. Servilio collega ad urbem relicto.

2) Es iſt dieß die einſtimmige Tradition. Man vergleiche außer den oben S. 116. Anm. 2 beigebrachten Stellen noch folgende Aeußerungen der alten Hiſtoriker. Dionys. VII, 55. p. 461, 20: μοναρχου ἐξουσίας, ἵνα μὴ τυραννὶς γένηται, τὰ δυνατὰ ὑμῖν εὕρηται βοηθήματα. δύο γὰρ ἀνθ' ἑνὸς ἀποδειξαντες τῆς

Hand schien zu nahe an die Monarchie zu grenzen [1]); sie schien gefährlich, weil sie einem Ehrgeizigen als Brücke zur Alleinherrschaft, zur Wiederherstellung des Königthums dienen konnte. Daher griff man, um solchem Mißbrauch vorzubeugen, zu dem Auskunftsmittel, zwei gleichberechtigte Träger der obersten Staatsgewalt neben einander zu stellen. Diese Einrichtung schwächte die Gewalt des Amts: denn jeder der beiden Consuln war in seinen Amtshandlungen von der Zustimmung des andern mit gleicher Gewalt ausgerüsteten Collegen abhängig [2]). Der Eine Consul konnte gegen den andern angerufen werden [3]), oder auch aus eigenem Antrieb gegen ihn einschreiten (intercedere), und durch seine Einsage dessen Verfügungen wirkungslos machen. An und für sich wird man diese Regierungsform, die Zweiherrschaft Gleichberechtigter, von denen Jeder die ganze Macht des Amtes besitzt, aber Jeder den Andern an Allem hindern kann, kurz eine collegialische Regierung, bei welcher in Fällen des Conflicts eine Entscheidung durch Majorität nicht möglich ist, nicht eben zweckmäßig finden können. Wenn sie sich in Rom bewährt, oder wenigstens keine erheblichen Nachtheile mit sich geführt hat, so lag dieß am Senat, der hinter den Consuln stand, der als

πόλεως κυρίους, καὶ τούτοις οὐκ ἀόριζον χρόνον ἐπιτρέψαντες τὴν ἀρχήν, ἀλλ' ἐνιαύσιον. Plut. Popl. 1 — wo erzählt wird, nach der Vertreibung des Tarquinius habe es anfangs den Anschein gehabt, als werde der Populus statt eines Königs Einen obersten Beamten (ἕνα στρατηγόν) wählen. Man habe jedoch eine Zweiherrschaft vorgezogen, aus Haß gegen die Monarchie, und in der Erwägung, daß ein getheiltes Regiment (μεριστὴν ἀρχήν) leichter zu ertragen und weniger drückend sei. Dio Cass. fr. 13, 1 (Mai Nov. Coll. Tom. II, 528): δύο προεχειρίζοντο ὕπατοι, ὡς εἰ συμβαίη τὸν ἕτερον φαῦλον εἶναι, καταφεύγειν ἐπὶ τὸν ἕτερον. Eutrop. I, 9: consules coepere pro uno rege duo hac causa creari, ut, si unus malus esse voluisset, alter eum, habens potestatem similem, coerceret. Die Zweiheit der spartanischen Könige hatte vielleicht den gleichen Grund, vgl. Wachsmuth, hellen. A. K. I, 377: „in Sparta bildete sich ein vom heroischen Gebrauche verschiedenes Regierungsrecht, nämlich der gemeinschaftlichen Herrschaft zweier Fürsten, die, als selbst sich schwächend, für eine der wesentlichsten Beschränkungen des Fürstenthums zu achten ist."

1) Zonar. VII, 12. p. 333, d: (nach Tarquinius' Vertreibung) οἱ Ῥωμαῖοι τὸν βέλτιστον εἵλοντο ἄρχοντα. ἵνα δὲ μὴ ἡ μοναρχία βασιλεία δοκῇ, καὶ συνάρχοντα αὐτῷ ἐψηφίσαντο, τὸν Κολλατῖνον.

2) Man vergleiche z. B. Dionys. V, 9. p. 284, 33. Plut. Popl. 11.

3) Liv. II, 18: creato dictatore primum Romae magnus plebem metus incessit. neque enim, ut in consulibus, qui pari potestate essent, alterius auxilium erat. II, 27: (Appius übergab die Schuldner wieder ihren Gläubigern); quod ubi cui militi inciderat, collegam (consulis) appellabat.

bleibende Körperſchaft immer ein Uebergewicht über die wechſelnden Magiſtrate ausgeübt, und die Verfolgung einer feſten, conſequenten, weitausſehenden Politik allein möglich gemacht hat.

Die Conſuln wurden der Tradition zufolge gleich das erſtemal [1]) und von da an regelmäßig in Centuriatcomitien gewählt. Der von den Centurien gewählte Conſul hatte ſodann bei der patriciſchen Bürgerſchaft oder den Curien das Imperium einzuholen, das ihm in einer förmlichen Urkunde (lex curiata de imperio) ertheilt wurde [2]). Erſt mit dieſem Curiengeſetz erlangte der Conſul die im Imperium inbegriffenen Rechte: den militäriſchen Oberbefehl [3]), das Recht, die Centuriatcomitien zu berufen [4]), die Richter- und Strafgewalt [5]).

12. Neben dem Conſulat kommt frühzeitig eine außerordentliche oberſte Magiſtratur vor, die Dictatur [6]).

Die Dictatur war eine Wiederherſtellung des Königthums auf Zeit [7]): eine unumſchränkte [8]), unverantwortliche [9]) Magiſtratur, die

1) Liv. I, 60. Dionys. IV, 84. p. 276, 10 ff.

2) Cic. de leg. agr. II, 12, 30: consulibus legem curiatam ferentibus a tribunis plebis saepe est intercessum. Derſelbe ebendaſ. II, 11, 26: quum centuriata lex censoribus ferebatur, quum curiata ceteris patriciis magistratibus, tum iterum de eisdem judicabatur. ad fam. I, 9, 25. ad Quint. fratr. III. 2, 3. Tac. Annal. XI, 22: quod lex curiata ostendit ab L. Bruto repetita. Dio Cass. XLI, 43.

3) Cic. de leg. agr. II, 12, 30: consuli, si legem curiatam non habet, attingere rem militarem non licet. Philipp. V, 16, 45: demus imperium Caesari, sine quo res militaris administrari, teneri exercitus, bellum geri non potest. Liv. V, 52: comitia curiata, quae rem militarem continent.

4) S. o. Bd. I, 754. Becker Handb. II, 1, 333 f.

5) Becker Handb. II, 1, 332 f.

6) Die Litteratur über dieſes Amt ſ. bei Haubold Instit. jur. rom. ed. Otto 1826. §. 117. Rein, Art. Dictator in Pauly's R. E. II, 1006.

7) Cic. Rep. II, 32, 56: novum id genus imperii visum est et proxumum similitudini regiae. Zonar. VII, 13. p. 338, b: (der Dictator) ἠδύνατο πάντα ἐξ ἴσου τοῖς βασιλεῦσιν. ἦν ἡ δικτατορία κατά γε τὴν ἐξουσίαν τῇ βασιλείᾳ ἰσόῤῥοπος. Joann. Antioch. fr. 45 bei Müller fr. hist. gr. IV. p. 556: ὁ δικτάτωρ — τοῖς βασιλεῦσι πλησιφερέστατος. Daſſelbe bei Suid. Δικτάτωρ p. 1368, 8. Bei Dionys. V, 71. p. 335, 4 heißt die Dictatur ſogar ἐξουσία μείζων βασιλικοῦ σχήματος.

8) Die Dictatur heißt ἰσοτύραννος ἀρχή bei Dionys. V, 71. p. 335, 19. Joann. Antioch. a. a. O. Suid. Δικτάτωρ p. 1368, 10. Vgl. Plut. Fab. Max. 4. App. B. C. I, 99. Αὐθαίρετος τυραννὶς bei Dionys. V, 70. p. 334, 1. c. 73. p. 336, 35. Ἀρχὴ αὐτοκράτωρ bei Dionys. V, 70. p. 333, 45. Der Dictator heißt αὐτοκράτωρ στρατηγός bei Polyb. III, 87. Es liegt dieſe Unbeſchränktheit der Gewalt auch im Namen des Amts, ſ. u. S. 122. Anm. 1.

9) Dionys. V, 70. p. 333, 45: ἀρχὴν αὐτοκράτορα καὶ ἀνυπεύθυνον ἂν ἄν

der Provocation nicht unterworfen war [1]). Alle übrigen Magiſtrate der Republik waren dem höhern Imperium des Dictators untergeordnet: auch die Conſuln, die zwar im Amt blieben, aber unter den Befehlen des Dictators ſtanden [2]). Zum Zeichen dieſer überlegenen Amtsgewalt hatte der Dictator vierundzwanzig Lictoren [3]): genau ſo viele, als vordem die Könige gehabt hatten [4]).

βάληται καὶ πράξῃ. VI, 38. p. 370, 48: δικτάτωρ, ὃς ἀνυπευθύνῳ χρώμενος ἐξουσίᾳ κτλ. VII, 56. p. 462, 6: δικτάτωρ — αὐτοκράτορι καὶ ἀνυπευθύνῳ χρώμενος ἐξουσίᾳ. VIII, 81. p. 548, 23. Plut. Fab. 3. de fort. Rom. 12. App. B. C. II, 23. Zonar. VII, 13. p. 338, c. Joann. Antioch. a. a. O. Suid. Δικτάτωρ (p. 1368, 9). Daher heißt die Rogation der Tribunen im Jahr 386, die den Dictator Camillus mit einer Mult bedrohte, eine rogatio novi exempli Liv. VI, 38. Aber im Jahr 392 lud der Tribun M. Pomponius den abgetretenen Dictator L. Manlius ohne Widerſpruch vor das Volksgericht, Liv. VII, 4.

1) Liv. II, 18: in dictatore non, ut in consulibus, provocatio erat. c. 29: dictatorem, a quo provocatio non est. III, 20: sine provocatione dictaturam esse. IV, 13. Dionys. V, 70. p. 334. VI, 58. p. 385, 18. Fest. p. 198 Optima lex. Pompon. de orig. jur. §. 18. Zonar. VII, 13. p. 338, b. c. 18. p. 346, d. Zum Zeichen der aufgehobenen Provocation trugen die (vierundzwanzig) Lictoren des Dictators auch innerhalb der Stadt Beile in den Ruthenbündeln, Liv. II, 18. Dionys. V, 75. p. 338, 20. X, 24. p. 650, 39. App. B. C. I, 100. Joh. Lyd. de Mag. I, 37. Später verlor die Dictatur das Vorrecht, ein magistratus sine provocatione zu ſeyn (Fest. p. 198 Optima lex): wahrſcheinlich durch das valeriſch horaziſche Provocationsgeſetz, das bei Strafe der Aechtung verbot, ne quis ullum magistratum sine provocatione crearet, Liv. III, 55.

2) Daß die Conſuln im Amt blieben, geht aus folgenden Stellen hervor: Liv. II, 18: dictatorem — moderatorem et magistrum consulibus appositum. II, 30: ternae legiones datae consulibus, quattuor dictatori. IV, 27: dictator relicto C. Julio consule ad praesidium urbis, profectusque ab urbe, diviso cum Quinctio consule exercitu, ad hostes pervenit. IV, 41: T. Quinctius, quia in Volscis consul auspicio dictatoris Postumii Tuberti res prospere gesserat. VII, 11: egregie quum ab dictatore, tum a consule res gesta est. — dictator consulibus in senatu magnifice collaudatis dictatura se abdicavit. VII, 25: Camillo, unico consuli ob aliam dignitatem haud subjiciendam dictaturae — dictatorem arrogari haud satis decorum visum est patribus. VIII, 32: parent dictatori consules, regia potestas. XXX, 24: dictator ad id ipsum creatus P. Sulpicius pro jure majoris imperii consulem in Italiam revocavit. Irrthümlich wird hin und wieder überliefert, mit der Einſetzung eines Dictators ſeyen alle andern Magiſtrate außer Activität getreten: ſ. hierüber Rubino Unterſuchungen I, 27. Anm. 2. Becker Hdb. II, 2, 164.

3) Polyb. III, 87. Dionys. X, 24. p. 650, 39. Plut. Fab. 4. App. Bell. Civ. I, 100.

4) App. B. C. I, 100.

Die Wahl des Dictators war eigenthümlich, und unterſchied ſich von derjenigen der übrigen Magiſtrate der Republik. Die Dictatoren wurden nämlich nicht vom Volke gewählt, ſondern auf Anweiſung des Senats von einem Conſul ernannt. Der Senat gab jedesmal, ſo oft er die Ergreifung dieſer Maaßregel für nöthig hielt, dem Einen der beiden Conſuln den Auftrag, einen Dictator zu ernennen [1]), indem er in der Regel zugleich die Perſon bezeichnete, die er ernannt wiſſen wollte [2]) Dieſes Wahlverfahren iſt für die hiſtoriſche Zeit vielſeitig bezeugt und vollkommen ſicher geſtellt [3]).

---

1) Dicere dictatorem iſt der techniſche Ausdruck für dieſe Ernennung. Die Alten leiten hievon den Namen Dictator ab; dictator ab eo appellatur, quia dicitur, Cic. Rep. I, 40, 63. Varr. L. L. V, 82. VI, 61. Dionys. V, 73. p. 336, 23. Plut. Marcell. 24. Allein dieß iſt ſprachlich nicht möglich: die Verbalſubſtantive auf -tor drücken immer eine Thätigkeit, ein actives Verhalten aus. Das Wort ſtammt vielmehr von dictare = unumſchränkt verfügen: eine Ableitung, die ſich gleichfalls ſchon bei den Alten findet, z. B. Dionys. V, 73. p. 336, 18. Plut. Marcell. 24. Prisc. VIII, 14, 78. p. 828: dictator a dictando. — Der urſprüngliche Amtsname war übrigens magister populi (Cic. Rep. I, 40, 63 = Senec. Ep. 108. Varr. L. L. V, 82. VI, 61. Fest. p. 198 Optima lex. Vel. Long. de Orthogr. p. 2234 ed. Putsch. vgl. Cic. de Leg. III, 3, 9: is — populi magister esto. de Fin. III, 22, 75), womit der Name magister equitum zuſammenhängt.

2) Vgl. die in der folgenden Anmerkung aufgeführten Stellen. Auf den Senatsvorſchlag bezieht es ſich, wenn die Wahl des Dictators bisweilen dem Senat zugeſchrieben wird, z. B. Dionys. VII, 56. p. 462, 5: *δικτάτωρ ὑφ' ὑμῶν* (vom Senat) *αἱρεθείς*. Plut. Camill. 39. Zonar. VII, 20. p. 350, d: *ἡ γερουσία δικτάτορα παραυτίκα ἐν τῷ συνεδρίῳ ἀνεῖπε τὸν Κιγκίνατον.*

3) Liv. II, 30. IV, 17: senatus ut in trepidis rebus dictatorem dici Mam. Aemilium jussit. IV, 21. 23. 26. 31: quum religio obstaret, ne non posset nisi ab consule dici dictator (d. h. ob auch ein Conſularcribun einen Dictator ernennen könne), augures consulti eam religionem exemere. 46: dictator ex senatus consulto dictus Q. Servilius. IV, 56 f. VI, 2. VII, 3: senatus dictatorem clavi figendi causa dici jussit. dictus L. Manlius Imperiosus. VII, 6. 12: dictatorem dici C. Sulpicium placuit. consul ad id accitus C. Plautius dixit. VII, 19: Valerium consulem revocatum inde (e castris) senatus dictatorem dicere jussit. T. Manlium dixit. VII, 21: dictator dictus in castris (eo enim missum ad consules senatusconsultum est) C. Julius. VII, 26: consul dictatorem comitiorum causa T. Manlium ex auctoritate senatus dixit. VIII, 12: postquam senatus, finire imperium consulibus cupiens, dictatorem adversus rebellantes Latinos dici jussit, Aemilius collegam dictatorem dixit. VIII, 15: infensus consulibus senatus dictatorem dici jussit. dictus C. Claudius Regillensis. VIII, 17: dictator ab consulibus ex auctoritate senatus dictus P. Cor-

Der vom Conſul ernannte Dictator hatte ſodann noch von den Curien die lex curiata de imperio einzuholen [1]). Es gab eine

nelius Rufinus. VIII, 23. 29: consul jussus dictatorem dicere — dixit L. Papirium. IX, 7: consules nihil pro magistratu agere, nisi quod expressum senatusconsulto est, ut dictatorem dicerent comitiorum causa. IX, 29. IX, 38 (Daſſelbe bei Dio Cass. fr. 36, 26 = Vales. Exc. p. 585). X, 11: M. Valerium consulem omnes sententiae centuriaeque dixere, quem senatus dictatorem dici jussurus fuerat. Epit. XIX. XXII, 8: itaque ad dictatorem dicendum civitas confugit, et quia et consul aberat, a quo uno dici posse videbatur, nec dictatorem populus creare poterat, quod nunquam ante eam diem factum erat, prodictatorem populus creavit Q. Fabium Maximum. XXII, 57. XXIII, 22. Plut. Marcell. 24: (der Senat befahl dem aus Sicilien herbeigerufenen Conſul), *εἰπεῖν δικτάτωρα Κόϊντον Φούλβιον. ὁ γὰρ δικτάτωρ οὐκ ἔχιν ὑπὸ τοῦ πλήθους οὐδὲ τῆς βουλῆς αἱρετὸς, ἀλλὰ τῶν ὑπάτων τις προελθών εἰς τὸν δῆμον ὃν αὐτῷ δοκεῖ λέγει δικτάτωρα.* Vel. Long. de Orthogr. p. 2234 ed. Putsch: oriri apud antiquos surgere frequenter significabat, ut apparet in eo, quod dicitur: „consul oriens magistrum populi dicat“ — ein Satz, der vielleicht aus der lex de dictatore creando ſtammt. Der Ausdruck oriens (= surgens) bezieht ſich darauf, daß die Ernennung eines Dictators nach Mitternacht, nocte silentio, geſchah, Liv. IV, 57: se dictatorem proxima nocte dicturum. VIII, 23: consul oriens nocte silentio dicit dictatorem. IX, 38: Fabius consul nocte silentio, ut mos est, L. Papirium dictatorem dixit. Dio Cass. fr. 36, 26 (Vales. Exc. p. 585): *νυκτὸς πάντως ἐκ τῶν πατρίων τὸν δικτάτορα ἔδει λέγεσθαι.* Mehr über dieſen Gebrauch ſ. o. B. I, 387. Anm. 3 und bei Becker Hdb. II, 2, 161. Anm. 359. — Erſt in den letzten Zeiten der Dictatur iſt vom alten Wahlverfahren abgewichen worden. Zwar ſcheint die Angabe des Cölius Antipater, Fabius Maximus ſei der erſte vom Volk gewählte Dictator geweſen (Liv. XXII, 31), nicht genau zu ſeyn; Livius wenigſtens beſtreitet und berichtigt ſie: Fabius ſei allerdings aus Noth, da kein Conſul anweſend geweſen ſei, vom Volk gewählt worden, aber nicht zum Dictator, da dieß beiſpiellos geweſen wäre, ſondern zum Prodictator (creatum, qui pro dictatore esset), XXII, 8 (ſ. o.) und 31. Dagegen iſt allerdings im Jahr 514 die Frage, wer zum Dictator comitiorum habendorum causa gewählt werden ſolle, zur Entſcheidung an die Tributcomitien gebracht worden Liv. XXVII, 5. Allein dieß war ein ganz einzeln ſtehender Ausnahmsfall. Der Conſul Lävinus erklärte ausdrücklich, er werde dieſe Frage, deren Entſcheidung ihm zuſtehe, nicht ans Volk bringen: und als dieß in Folge dieſer Weigerung durch die Tribunen geſchah, mußte der vom Volk bezeichnete Dictator dennoch, um ſein Amt antreten zu können, von einem Conſul ernannt ſeyn, Liv. a. a. O. Der letzte Dictator rei gerundae causa wurde im Jahr der Schlacht bei Cannä, 538 d. St., ernannt in der Perſon des M. Junius Pera, Liv. XXII, 57. Fast. Cap. Niebuhr's Behauptung Röm. Geſch. I, 591: „ausgenommen Q. Fabius Maximus im zweiten Feldzug des hannibaliſchen Kriegs iſt ſeit 503 (vielmehr 505) kein Dictator für den Krieg ernannt worden“ beruht auf einem Verſehen, wie ſchon von Rubino Unterſuchungen I, 439. Anm. 1 bemerkt worden iſt.

1) Liv. V, 46: lex curiata lata est dictatorque absens dictus, IX, 38;

eigene Lex, in welcher das bei der Wahl der Dictatoren zu befolgende Verfahren normirt war [1]); sie scheint den ältern Annalisten noch vorgelegen zu haben. Niebuhr's Behauptung, die Dictatoren seyen in der ältesten Zeit nicht vom Consul ernannt, sondern von den Curien gewählt worden, wie vordem die Könige [2]), hat kein bestimmtes und glaubwürdiges historisches Zeugniß für sich [3]).

Papirio dictatori legem curiatam de imperio ferenti, triste omen diem diffidit. c. 39: dictator postero die auspiciis repetitis pertulit legem. Hierauf geht auch die von Dionysius V, 70. p. 334, 28 angeführte Gesetzesstelle: ἵνα ἄνδρα, ὃν ἂν ἡ βουλὴ προέληται καὶ ὁ δῆμος ἐπιψηφίσηται, τὴν ἁπάντων ἔχουσαν παραλαβόντα ἄρχειν. Die hier erwähnte Bestätigung des Dictators durch den Populus ist eben die lex curiata de imperio; ἐπιψηφίζεσθαι bedeutet hier (wie VI, 84. p. 406, 2) „bestätigen", auctorem fieri, und die auctoritas patrum bei Wahlen bestand eben in der Ertheilung der lex curiata, s. o. Bd. I, 658. Anm 4. Daß Dionysius keine Wahlcomitien meinen kann, ergibt sich aus V, 73. p. 336, 24: ἐπεὶ (ὁ δικτάτωρ) οὐ παρὰ τοῦ δήμου τὴν ἀρχὴν εὐρόμενος ἔμελλεν ἕξειν, ἀλλ' ὑπ' ἀνδρὸς ἀποδειχθείς ἑνός.

1) Diese lex de dictatore creando (oder, was die ältere Bezeichnung des Gesetzes gewesen seyn mag, de magistro populi faciendo: vgl. Fest. p. 198 Optima lex) wird Liv. II, 18 erwähnt. Sie enthielt unter Anderem die Bestimmung, daß nur gewesene Consuln wählbar seyn sollten, Liv. a. a. O.: consulares legere lex jubebat de dictatore creando lata. Hiernach scheint das Gesetz nicht so alt zu seyn, als die Einführung der Dictatur. Denn der Dictator A. Postumius Regillensis war, wenn die Schlacht am See Regillus ins Jahr 255 fällt, wie Livius angibt, damals noch nicht Consul gewesen. Ebenso wenig jener Manius Valerius, den eine abweichende Tradition als ersten Dictator nennt Liv. II, 18. Orell. C. J. n. 535. Dagegen müßte die fragliche Lex älter seyn, als das valerisch-horazische Provocationsgesetz vom Jahr 305, wenn sie identisch wäre mit der von Festus a. a. O. erwähnten optima lex, nach welcher die Dictatur ein magistratus sine provocatione war.

2) R.G. I, 592 f. Auch Peter, Gesch. Roms I, 123: „die Wahl des Dictators wurde in der ältesten Zeit vielleicht nach einem Vorbeschluß des Senats in den Curiatcomitien vorgenommen."

3) Die von Niebuhr für diese Behauptung angeführten Stellen Dionys. V, 70. p. 334, 28. Fest. p. 198 Optima lex. Liv. V, 46. VII, 6. Plin. XVIII, 4. §. 20 (denen noch folgende beigefügt werden könnten Liv. VI, 6: populus romanus, qui se dictatorem jam quartum creasset. Plut. Camill. 40: συνελθόντες εἰς ταὐτὸ τοῖς πολλοῖς οἱ κράτιστοι καὶ τῇ βουλῇ τὸ δημοτικὸν ἥλοντο πάντες ἐκ μιᾶς γνώμης δικτάτορα τὸν Κάμιλλον. Liv. XXII, 14: Camillus, quo die dictatorem se ex auctoritate patrum jussuque populi dictum Vejos allatum est, descendit in aequum) beweisen nichts dafür, wie Becker Hdb. II, 2, 155. Anm. 345 gezeigt hat. Hinsichtlich der Stelle Dionys. V, 70 s. die drittletzte Anm. Die Stelle Liv. V, 46 muß anders construirt werden: jussu populi gehört zu revo-

Der nächste Unterbefehlshaber des Dictators war der Magister Equitum, der zum Dictator in demselben Verhältniß stand, wie vordem der Tribunus Celerum zum König [1]). Der Dictator ernannte ihn selbst nach freier Wahl [2]).

Die Amtsdauer der Dictatur war gesetzlich auf sechs Monate beschränkt [3]).

Dieß ist es, was uns über die Stellung, Machtbefugniß und Wahl der Dictatoren aus der historischen Zeit überliefert wird: aber auf dem Ursprung des Amts liegt tiefes Dunkel. Weder über den Namen des ersten Dictators [4]), noch über das Jahr, in welchem

---

catus (vgl. unten: quod nec injussu populi mutari finibus posset), comitiis curiatis zu creauretur, und dieses creari comitiis curiatis geht auf die Ertheilung der lex curiata de imperio (vgl. unten: lex curiata lata est, dictatorque absens dictus). Die einzige Stelle, in welcher die Wahl des Dictators mit bestimmten Worten dem Volke zugeschrieben wird, ist Plut. Camill. 40. p. 150, c. Allein diese rhetorisch gehaltene Aussage eines Schriftstellers, dessen Stärke nicht eben die Kenntniß des römischen Staatsrechts war, kann gegen die zahlreichen Zeugnisse, die das Gegentheil besagen, nicht in Betracht kommen, zumal, da Plutarch in derselben Biographie die vorangegangene (vierte) Ernennung des Camillus zum Dictator dem Senat zuschreibt, c. 39: ἀποδείκνυται δικτάτωρ ὁ Κάμιλλος ὑπὸ τῆς βουλῆς ἄκοντι τῷ δήμῳ τὸ τέταρτον, und weiter unten: ἡ σύγκλητος ἕτερον δικτάτορα κατέστησεν. Anderwärts, Plut. Marcell. 24 (s. o. S. 123) sagt derselbe Schriftsteller ausdrücklich, der Dictator werde nicht vom Volk gewählt.

1) S. o. S. 92. Anm. 1.

2) Mehr hierüber bei Mercklin, die Cooptation der Römer S. 186 ff.

3) Liv. III, 29. IX, 34. XXIII, 23. Dionys. V, 70. p. 334, 29. VII, 56. p. 462, 11. X, 25. p. 652, 19. Plut. Camill. 31. Appian. de bell. Annib. 16. Derselbe Bell. Civ. I, 3. Dio Cass. XXXVI, 34. (al. 17). XLII, 21. Pompon de orig. jur. §. 18. Joh. Lyd. de Mag. I, 36. p. 148, 6. I, 37. p. 149, 13. Zonar. VII, 13. p. 338, c.

4) Liv. II, 18: nec quo anno, nec quis primum dictator creatus sit, satis constat. Die überwiegende Mehrzahl der Berichte stimmt jedoch darin überein, der erste Dictator habe Titus Larcius geheißen: so Cic. Rep. II, 32, 56. Varr. ap. Macrob. I, 8, 1. p. 243. Dionys. V, 71. p. 334, 47 ff. c. 73. p. 336, 15. Liv. II, 18: apud veterrimos auctores T. Larcium dictatorem primum creatum invenio. Eutrop. I, 12. Hieron. Chron. Olymp. 69. p. 342 ed. Mai. Cassiod. Chron. Joh. Lyd. de Mag. I, 37. p. 148, 18. c. 38. p. 149, 17 (an welchen beiden Stellen jedoch irrthümlich Titus Marcius steht). Syncell. p. 472 ed. Dind. (p. 248, c). p. 477 (p. 251, b). Suid. Ἱππαρχος (p. 1047, 2). Zonar. VII, 14. p. 338, c. Dagegen erscheint Manius Valerius, Sohn des M. Valerius und Neffe des Poplicola als erster Dictator bei Fest. p. 198 Optima lex. Derselben Nachricht gedenkt Livius II, 18. Daß dieser Manius Valerius primus

die neue Magiſtratur eingeführt worden iſt [1]), noch endlich über die Veranlaſſung und die Beweggründe ihrer Einführung iſt die Ueberlieferung einſtimmig.

Was den letzten Punkt, den Urſprung der Dictatur, betrifft, ſo gibt es darüber zwei Traditionen. Nach der einen war es drohende Kriegsnoth, was zur Wahl eines Dictators Veranlaſſung gab. So berichtet Livius, die näherrückende Gefahr eines Angriffskriegs von Seiten der verbündeten Latiner habe in Rom, da gleichzeitig auch ein Krieg mit den Sabinern in Ausſicht geſtanden habe, ſo große Beſtürzung hervorgebracht, daß man auf den Gedanken gekommen ſei, einen Dictator zu ernennen [2]). Livius fügt bei, man habe um ſo mehr Urſache gehabt, nach dieſem Auskunftsmittel zu greifen, da man den damaligen Conſuln als Anhängern der tarquiniſchen Parthei nicht recht habe trauen können [3]). Auch andere Gewährsmänner geben an, drohende Kriegsgefahr von außen, von Seiten der Latiner oder Sabiner habe Anlaß zur Schöpfung der Dictatur gegeben [4]). Iſt die Dictatur unter den angegebenen Um-

(prius?), quam ullum magistratum gereret, zum Dictator ernannt worden iſt, ſagt auch das Elogium bei Orell. C. J. n. 535. Für die letztere Tradition hat ſich O. Müller zum Feſtus S. 389 erklärt: allein es iſt viel wahrſcheinlicher, daß ſie ihren Urſprung der Familieneitelkeit der Valerier oder einer Erfindung des Annaliſten Valerius Antias verdankt.

1) Liv. II, 18 (ſ. die vorhergehende Anmerkung). Livius gibt hier das Jahr 253, Dionyſius (V, 70. p. 334, 25. c. 77. p. 340, 41) das Jahr 256 an. Mit der erſtern Zeitangabe ſtimmen überein Eutrop. I, 12: nono anno post reges exactos Romae creata est dictatura und Joann. Antioch. fr. 45 bei Müller fr. hist. gr. Vol. IV. p. 555: ἐνάτῳ τῆς ἐλευθερίας ἐνιαυτῷ. Ciceros Zeitbeſtimmung Rep. II, 32, 56: decem fere annis post primos consules läßt ſich mit beiden Angaben vereinigen.

2) Liv. II, 18.

3) Liv. II, 18: quibus consulibus, quia ex factione Tarquiniana essent (id quoque enim traditur), parum creditum sit, non satis constat. Vgl. hiemit II, 21: Postumium, quia collega dubiae fidei fuerit, se consulatu abdicasse; dictatorem inde factum.

4) So Pompon. de orig. jur. §. 18. Eutrop. I, 12: nono anno post reges exactos, cum gener Tarquinii (Octavius Mamilius in Tusculum) ad injuriam soceri vindicandam ingentem collegisset exercitum, nova Romae dignitas est creata, quae dictatura appellatur. Joann. Antioch. fr. 45 bei Müller fr. hist. gr. Vol. IV. p. 555 (= Suid. p. 1367, 17 Δικτάτωρ): als Octavius Mamilius, der Schwiegerſohn des Tarquinius, ganz Latium gegen Rom aufregte und Sbldner warb, um ſeinen Schwiegervater zu rächen, ἡ βουλὴ καταδείσασα τὸ πλῆθος τοῦ

ständen eingeführt worden, so kann diese Maaßregel nur den Zweck gehabt haben, die königliche Gewalt für Augenblicke großer Noth wiederherzustellen, durch Vereinigung aller Gewalten in Einer Hand der äußern Gefahr kräftiger zu begegnen, als dieß Consuln bei getheiltem und durch Provocation gelähmtem Imperium im Stande gewesen wären.

Anders motivirt Dionysius die Einführung der Dictatur. Beim Herannahen des Latinerkriegs, erzählt er, habe sich die arme und verschuldete Plebs des Kriegsdiensts geweigert und Erlassung der Schulden verlangt: und da dieser Widerstand wegen des valerischen Provocationsgesetzes nicht zu überwinden gewesen sei, habe der Senat den Beschluß gefaßt, eine der Provocation nicht unterworfene, unumschränkte und unverantwortliche Magistratur für die Dauer des Kriegs zu errichten [1]). Dionysius bezeichnet daher die Einführung der Dictatur als eine Umgehung des valerischen Gesetzes, als eine Täuschung der Plebs [2]).

Auch Dio Cassius hat, wie man aus Zonaras sieht, die Errichtung der Dictatur zunächst aus den innern Conflicten der Republik hergeleitet, aber die Bedeutung und Abzweckung des Amts hat er mehr im Sinne der erstern Ansicht aufgefaßt. Er erzählt, die Plebs habe sich beim Ausbruch des latinischen Kriegs geweigert, die Waffen zu ergreifen, und eine allgemeine Schuldentilgung verlangt: in dieser Bedrängniß habe der herrschende Stand die Dictatur eingeführt, um sich, ohne den verhaßten Königsnamen wiederherzustellen, doch der Vortheile zu versichern, welche die Monarchie bei innern Zwistigkeiten und im Kriege gewährt [3]).

Unter den neuern Gelehrten hat vorzüglich Niebuhr der Ansicht des Dionysius beigestimmt. Auch er nimmt an, der Zweck der Einsetzung der Dictatur sei gewesen, die valerischen Gesetze zu umgehen, und das Imperium über die Plebs auch innerhalb des Zwingers und der Bannmeile unbeschränkt herzustellen [4]).

πολεμίου νέφους καινὸν ἡγεμονίας εὑρίσκει γένος, προχειρισαμένη τότε πρῶτον δικτάτορα. Oros. II, 5. p. 97: post haec Sabini magno apparatu belli Romam contendunt: quo metu consternati Romani dictatorem creant.

1) Dionys. V, 63 ff. p. 327, 45 ff. c. 70. p. 333, 39 ff.

2) Dionys. V, 70. p. 334, 22. 31.

3) Zonar. VII, 13. p. 338, a.

4) R.G. I, 590. Vortr. über röm. Gesch. I, 237. Ebenso Göttling

Allein dieſe Annahme hat alle Wahrſcheinlichkeit gegen ſich. Erſtlich ſieht man nicht ab, wozu der patriciſche Stand jenes Umwegs, eine eigene provocationsloſe Magiſtratur zu ſchaffen, bedurft haben ſoll. Um das valeriſche Provocationsgeſetz nicht zu brechen? Aber dieſes Geſetz verordnete ſchlechtweg, daß kein römiſcher Bürger, der provocire, unter Nichtachtung ſeiner Provocation (adversus provocationem) an Leib oder Leben geſtraft werden dürfe. Die Einführung der Dictatur, die ſchwerlich durch ein in Centuriatcomitien rogirtes Geſetz beſchloſſen worden iſt [1]), war folglich um nichts weniger ein Bruch des Provocationsgeſetzes, als es die einfache Nichtachtung deſſelben in Fällen ſchwerer Kriegsnoth geweſen wäre. Einer ſolchen Nichtachtung des Geſetzes ſtand aber damals gar kein Hinderniß im Wege, da es noch keine Tribunen gab, die den Plebejer gegen Gewalt hätten ſchützen können, und da überdieß die Uebertretung des valeriſchen Provocationsgeſetzes gänzlich gefahrlos war, indem daſſelbe keine Strafe gegen die Zuwiderhandelnden feſtgeſetzt hatte [2]). Was aber die Hauptſache iſt, das valeriſche Provocationsgeſetz konnte die Plebs gegen Aushebungen überhaupt nicht ſchützen. Es ſchützte höchſtens gegen willkürliche Leibes- und Lebensſtrafen, nicht aber gegen andere Zwangsmaasregeln, z. B. ſchwere Geld- und Freiheitsſtrafen, gegen welche Provocation nicht ſtatthaft war: und das Recht der Conſuln, Multen zu verhängen, war bis zur Lex Aternia Tarpeja unbegrenzt. Durch ſolche Anwendung von Leibes- und Geldſtrafen haben die Conſuln wiederholt, trotz des Widerſtands der Plebs und der Tribunen, Truppenaushebungen erzwungen [3]). Als im Jahr 271 der Tribun Mänius, um den

---

Geſch. d. röm. St.Vf. S. 279: „der Hauptzweck der Dictatur war, einen großen Theil der von den Plebejern gewonnenen Rechte jeweilig aufzuheben, und allem etwaigen Zwiſt zwiſchen beiden Ständen zum Vortheil der Patricier ein ſchleuniges Ende machen zu können.“

1) Was Dionyſius hierüber berichtet, iſt reine Fiction.

2) Liv. X, 9: Valeria lex (die erneute vom Jahr 454), quum eum, qui provocasset, virgis caedi securique necari vetuisset, si quis adversus ea fecisset, nihil ultra, quam improbe factum adjecit. Strafbeſtimmungen haben erſt die leges Porciae hinzugefügt Cic. Rep. II, 31, 54. Liv. X, 9.

3) Dionys. X, 33. p. 660, 2: (die Conſuln zwangen die widerſpenſtigen Plebejer mit Gewalt zum Kriegsdienſt), ταῖς ἐκ τῶν νόμων τιμωρίαις εἰς τε τὰ σώματα αὐτῶν καὶ τὰς οὐσίας πικρῶς χρώμενοι. — πολλοὺς τῶν πολιτῶν ἐκλιπόντας εἰς τὸ δεσμωτήριον ἀπάγειν, τὴν δημαρχικὴν ἐξουσίαν ἐπικαλεσαμένους. Liv. II, 55:

Senat zur Nachgiebigkeit in der Ackerfrage zu nöthigen, die Truppenaushebung hinderte, schlugen die Consuln ihr Tribunal außerhalb der städtischen Bannmeile auf, über welche hinaus das Auxilium der Tribunen nicht reichte, und nahmen hier die Aushebung vor: wer aufgerufen nicht erschien, der wurde am Vermögen gebüßt: es wurde ihm sein Vieh weggetrieben, sein Ackerfeld verheert, seine Bauernhütte eingerissen [1]). Noch von Curius Dentatus wird erzählt, er habe Einem, der aufgerufen sich nicht bei der Aushebung stellte, sein Vermögen verkauft [2]). Kurz den Consuln standen, ohnehin zu einer Zeit, in welcher es noch keine Tribunen gab, vollkommen zureichende Mittel zu Gebot, um selbst ohne Aufhebung des Provocationsrechts eine Truppenaushebung zu erzwingen.

Wenn daher die Dictatur mit unumschränkter Gewalt über Leben und Tod ausgerüstet, und als magistratus sine provocatione constituirt worden ist, so ist dieß nicht deßhalb geschehen, um ein Hinderniß der Truppenaushebungen wegzuräumen, sondern aus dem Grunde, weil die Dictatur eine Wiederherstellung des Königthums seyn sollte. Auch die Könige hatten unbeschränkte Gewalt über Leben und Tod gehabt, und waren der Provocation nicht unterworfen gewesen [3]).

ad Voleronem Publilium, de plebe hominem, quia, quod ordines duxisset, negaret se militem fieri debere, lictor missus est a consulibus. Volero appellat tribunos. quum auxilio nemo esset, consules spoliari hominem et virgas expediri jubent. Nun provocirt Volero, aber diese Provocation wird nicht beachtet. quo ferocius clamitabat, eo infestius circumscindere et spoliare lictor. Man vergleiche noch Liv. IV, 53 — wo erzählt wird, im Jahr 344 d. St. habe der Tribun Mänius die Truppenaushebung gehindert, und im Vertrauen auf die Hülfe des Tribunen habe Niemand wider Willen zur Fahne geschworen. Nun sei plötzlich die Nachricht vom Verlust der Festung Carventum eingelaufen, und in Folge hievon hätten die neun andern Tribunen ex collegii sententia erklärt, C. Valerio consuli se damnum aliamque coercitionem detrectantibus militiam inhibenti auxilio futuros esse. Livius fügt bei: hoc decreto consul armatus quum paucis, appellantibus tribunum, collum torsisset, metu ceteri sacramento dixere.

1) Dionys. VIII, 87. p. 554, 17 ff.

2) Liv. Ep. 14: Curius Dentatus cum delectum haberet, ejus, qui citatus non responderat, bona primus (?) vendidit. Val. Max. VI, 3, 4. Varr. ap. Non. p. 19 Nebulones.

3) S. o. Bd: I, 596. Anm. 4. Wie den Dictatoren, so waren auch den Königen vierundzwanzig Lictoren mit Beilen vorangegangen, App. Bell. Civ. I, 100.

Nun ist allerdings nicht zu läugnen, daß die Dictatur nachmals dem herrschenden Stande nicht selten als Mittel gedient hat, den Widerstand der Plebs zu brechen [1]): allein ihr einziger und ausschließlicher Zweck war dieß auch in der Folgezeit nicht: sie war ebenso oft das letzte Zufluchtsmittel bei drohender äußerer Gefahr, wenn es galt, durch Vereinigung aller Gewalten in der Hand eines unumschränkten und unverantwortlichen Machthabers ein durchgreifendes, rücksichtsloses und entschlossenes Handeln möglich zu machen. Sie gewährte überdieß, wenn eine solche Gefahr plötzlich eintrat, und die im Amte befindlichen Consuln den Verhältnissen nicht gewachsen schienen oder unter sich uneinig waren, die Möglichkeit eines raschen Amtswechsels. Daher ist ungleich wahrscheinlicher, daß das Motiv ihrer Einführung eben hierin, in den Vortheilen einer ungetheilten und gesteigerten Gewalt zu suchen ist [2]). Für diese Ansicht spricht auch die damalige Lage der Republik. Der Zeitraum, in welchen die Einführung der Dictatur fällt, war für Rom eine Zeit großer Bedrängniß und tiefer Demüthigung; das glänzende Erbe, das die Republik von den Königen überkommen hatte, ging unter dem Regiment der Consuln allmählig verloren; Krieg drängte von außen, Partheiungen zerfleischten die Republik im Innern: wiederhohlte Verschwörungen unterhielten ein Gefühl der Unsicherheit [3]): kurz, es war eine schwere und trübe Zeit, in der man das Bedürfniß empfand, von einem starken Arm regiert und geschützt zu werden. Unter diesen Umständen stieg der Gedanke

1) Liv. II, 29: agedum, dictatorem, a quo provocatio non est, creemus. jam hic conticescet furor (= Dionys. VI, 38. p. 370, 47). c. 30: plebes adversus se creatum dictatorem videbat. III, 20. VI, 15: adversus se ac plebem romanam dictatorem creatum esse. c. 38: trepidi patres ad ultimum auxilium decurrunt: dictatorem dici placet. Dionys. VII, 56. p. 462, 5.

2) Ebenso Zonar. VII, 13. p. 338, b: die Römer stellten in der Dictatur das Königthum unter anderem Namen wieder her, *τὴν ἐκ τῆς μοναρχίας ὠφέλειαν θέλοντες, ὡς πολὺ ἰσχυούσης ἐς τὰς τῶν πολέμων καὶ φάσεων περιφάσεις.*

3) Dionysius erzählt unter dem Jahr 253 von einer Conspiration der Sclaven, die sich der festen Plätze der Stadt hätten bemächtigen und die Stadt anzünden wollen (V, 51. p. 317, 39 ff.); unter dem Jahr 254 von einer Verschwörung, die der vertriebene Tarquinius unter der niederen Plebs in Rom und unter den Sclaven anzettelte, die aber verrathen und unterdrückt wurde V, 53—57. p. 319—323. Beider Verschwörungen wird auch bei Zonar. VII, 13. p. 337, d. 338, a; der Sclaven-Verschwörung des Jahrs 254 bei Joann. Antioch. fr. 44 (Müller fragm. hist. gr. IV. p. 555) gedacht.

auf, der bedrängten Republik wieder aufzuhelfen durch zeitweilige Wiederherstellung der Königsgewalt.

Diese Ansicht von der Dictatur und den Beweggründen ihrer Einführung läßt sich mit der oben vorgetragenen Vermuthung, sie habe die Uebergangsstufe zwischen dem Königthum und dem Consulat gebildet [1]), wohl zusammenreimen, wenn man sich den Verlauf der Verfassungsentwicklung folgendermaßen denkt. Auf das Königthum folgte zunächst die Dictatur, eine zeitlich beschränkte Form der Monarchie. An die Stelle der Dictatur, die zu nahe an das Königthum zu grenzen schien, und deßhalb Mißtrauen erweckte, trat nach einiger Zeit das Consulat. Als jedoch unter der Regierung der Consuln die Lage der Republik sich zusehends verschlimmerte, griff man in einem Augenblick drängender Noth auf die monarchische Dictatur zurück, und dieses Institut erhielt sich von da an als außerordentlicher Magistrat.

13. Neben dem Consulat und der Dictatur finden wir im Beginn der Republik noch ein drittes öffentliches Amt vor, die Quästur [2]).

Die Quästur stammt aus der Königszeit. Schon unter den Königen gab es, wie berichtet wird, zwei Quästoren oder Blutrichter [3]); und in dem Curiengesetz, das die Könige und nach ihnen die ersten Consuln bei ihrem Amtsantritte rogirt haben, soll unter den Befugnissen des Königs auch das Recht, Quästoren zu ernennen, aufgeführt gewesen seyn [4]). Die Quästur gieng sofort aus der

---

1) S. o. S. 92 ff.

2) Litt.: Rubino Untersuchungen I, 315 ff. Geib, Gesch. des röm. Criminalprocesses S. 50 ff. Becker Handb. II, 2, 327 ff. Ihne Forschungen S. 53 ff. Rein Art. Quaestor in Pauly's R.E. Bd. VI, 351 ff. Petry de quaest. rom., Bonn. 1847. Döllen, de quaest. rom. cap. poster., Berol. 1847. Wagner, de quaest. pop. rom. usque ad leg. Licin., Marb. 1848. Niemeyer, Beitrag zur Geschichte der Quästur, Zeitschrift für A. W. 1854. S. 515—531.

3) Ulpian. Dig. I, 13: Gracchanus Junius — Romulum et Numam Pompilium binos quaestores habuisse, quos ipsi non sua voce, sed populi suffragio crearent, refert. Bei Plut. Rom. 20 heißen diese Blutrichter οἱ ἐπὶ τῶν φονικῶν κρίνοντες. Daß es schon vor der Republik Quästoren gegeben hat, wird indirect auch Zonar. VII, 13. p. 336, d vorausgesetzt. Man vgl. noch o. Bd. I, 597. 663. Anm. 5.

4) Tac. Annal. XI, 22: quaestores regibus etiam tum imperantibus instituti

Königszeit auf die Republik über. Von der früheſten Zeit der Republik an finden wir zwei Quäſtoren im Amt, in der Eigenſchaft von Criminalrichtern und öffentlichen Anklägern [1]), und zwar als ſtändige, jährlich wechſelnde Magiſtrate [2]).

Nun iſt auffallend, daß wir gleichzeitig Beamte vorfinden, die ebenfalls Quäſtoren heißen, aber einen ganz verſchiedenen Geſchäftskreis haben, nämlich denjenigen der Verwaltung des Schatzes [3]).

Es erhebt ſich daher die Frage, wie dieſer Thatbeſtand zu be-

---

sunt: quod lex curiata ostendit, ab L. Bruto repetita: mansitque consulibus potestas deligendi, donec eum quoque honorem populus mandaret.

1) Cic. Rep. II, 35, 60: quo in statu reipublicae Sp. Cassium de occupando regno molientem quaestor accusavit, eumque cedente populo morte mactavit. Liv. II, 41: invenio apud quosdam, idque propius fidem est, (Sp. Cassio) a quaestoribus K. Fabio et L. Valerio diem dictam perduellionis, damnatumque populi judicio. Daſſelbe bei Dionys. VIII, 77. p. 544, 19 ff. Liv. III, 24: A. Cornelius et Q. Servilius quaestores M. Volscio, quod falsus haud dubie testis in Kaesonem exstitisset, diem dixerant. in mora tribuni erant, qui comitia quaestores habere de reo — passuros se negabant. c. 35: (auch im folgenden Conſulatsjahr) tribuni judicium de Volscio impediebant: sed in quaestoribus novis major vis, major auctoritas erat. cum M. Valerio, Valerii filio, quaestor erat T. Quinctius Capitolinus, qui ter consul fuerat. is falsum testem justo ac pio bello persequebatur. Dionys. X, 23. p. 650, 18: ἡγεῖτο τῆς δυνάμεως ταύτης Τίτος Κόϊντος ὁ ταμίας, ἀνὴρ ὑπατικός. Varr. L. L. VI, 90: commentarium vetus anquisitionis M. Sergii quaestoris, qui capitis accusavit Trogum. Pompon. de orig. jur. §. 23. Die Quäſtoren der Republik waren wirkliche Richter, welche die Unterſuchung führten, und in erſter Inſtanz verurtheilten, aber ſofern ſie über das Caput eines römiſchen Bürgers nicht endgültig, ohne Befragung der Volksverſammlung, richten durften, bei allen Capitalurtheilen ihren Urtheilsſpruch zur Beſtätigung vor das Volksgericht bringen mußten. Sie erſcheinen daher meiſt als öffentliche Ankläger.

2) Den Beweis hiefür ſ. bei Becker Handb. II, 2, 331 f.

3) Bei Livius kommen Schatzquäſtoren zum erſtenmal im Jahr 308 d. St. vor III, 69: signa a quaestoribus ex aerario promta. Die Quäſtoren, die bei ihm vor der Decemviralzeit vorkommen, ſind Criminalquäſtoren. Dionyſius dagegen thut der Finanzquäſtoren viel früher Erwähnung. Sie erſcheinen bei ihm ſchon im Jahr 247 d. St., wo ſie die bona Porsennae verſteigern (V, 34. p. 303, 31); dann im Jahr 261 bei Menenius Leichenbegängniß (VI, 96. p. 416, 20); dann im Jahr 263 in einer Rede des Tribunen Decius als die mit dem Verkauf der Beute beauftragten Beamten (VII, 63. p. 468, 3. 13); im Jahr 269 als Verkäufer der Kriegsbeute (VIII, 82. p. 549, 13); in derſelben Eigenſchaft im Jahr 295 (X, 21. p. 648, 11); endlich im Jahr 305, wo ſie das Vermögen der verurtheilten oder geflüchteten Decemvirn für den Staatsſchatz einziehen (XII, 46. p. 726, 44).

urtheilen iſt. Waren jene beiden Geſchäftskreiſe in Einer Magiſtratur vereinigt, und hat es immer nur Eine Quäſtur gegeben? oder ſind die Schatzquäſtoren und die Criminalquäſtoren von jeher verſchiedene Beamte geweſen, in welchem Fall gefolgert werden müßte, daß neben der criminellen Quäſtur, dem älteren Amte, im Laufe der Zeit ein anderes Amt unter dem gleichen Namen für die Verwaltung des Schatzes geſchaffen worden iſt.

Leider iſt eine hinreichend begründete und überzeugende Beantwortung dieſer Frage, auf welche gewiß ſchon die ſpätern Römer keine zuverläßige Antwort mehr gewußt haben, jetzt nicht mehr möglich. Die Tradition iſt in dieſem Punkte ſo lückenhaft und zuſammenhangslos, ſo voll von Widerſprüchen, daß ſich der wirkliche Thatbeſtand nicht mehr ermitteln läßt, und da eine zureichende Beweisführung nicht hergeſtellt werden kann, die Entſcheidung zuletzt von der ſubjectiven Meinung abhängt. Daher unterläßt es der Verfaſſer des vorliegenden Werks, über dieſe nicht mehr aufzuklärende Frage definitive Behauptungen aufzuſtellen, und begnügt ſich, die Gründe zu entwickeln, die für die eine und für die andere der beiden möglichen Annahmen vorgebracht worden ſind und geltend gemacht werden können.

Für die eine Anſicht, die Identität der Schatz- und Criminalquäſtoren, laſſen ſich folgende Gründe vorbringen [1]).

Beſtimmte Nachrichten über die älteſte Geſchichte der Quäſtur

1) Für dieſe Annahme haben ſich erklärt Wachsmuth, ältere Geſch. des röm. Staats S. 215. Rübino, Unterſuchungen I, 315. Anm. 2. S. 325. Anm. 2. Hofmann de aedil. Rom. 1842. p. 95 f. Mommſen Jen. Litt.Z. 1844. Nro. 62. S. 248. Becker Handb. II, 2, 328. Rein in Pauly's R.E. Bd. VI, 352. Derſelbe in Jahn's Jahrb. Bd. 56. 1849. S. 347 und Bd. 65. 1852. S. 160. Wagner, de quaestoribus pop. rom. 1848. p. 11 — der annimmt, die Criminalquäſtur und die Schatzquäſtur ſeyen ein und daſſelbe Amt geweſen bis zum Jahr 307. d. St., in dieſem Jahr ſei das Anklageamt davon losgetrennt worden, und die Quäſtur ſeitdem bloßes Schatzamt geblieben. Aehnlicher Anſicht ſcheint Mommſen zu ſeyn R.G. I, 162: „im Beginn der Republik wurden die beiden Polizeiherren (quaestores), die auch der König ſchon zu ernennen pflegte, geſetzlich ſtändige, vom Conſul ernannte und natürlich mit dem Conſul ſelbſt abtretende Beamte, und vereinigten die Verwaltung der Schatzkammer mit ihren bisherigen Functionen.“ S. 185: „nach dem Sturze der Decemvirn ward die Verwaltung der Kriegskaſſe den Conſuln abgenommen, und zweien Zahlmeiſtern (quaestores) übertragen, die von den Tribunen in ihren Comitien, jedoch aus dem Adel ernannt wurden.“

finden ſich nur bei Einem Schriftſteller, bei Zonaras, der dieſelben aus Dio Caſſius geſchöpft hat. Er berichtet, Poplicola habe, um die Gewalt des Conſulats zu beſchränken, die Verwaltung des Schatzes den Conſuln entzogen und ſie den Quäſtoren, die bis dahin nur Richter in Capitalſachen geweſen ſeyen, woher auch ihr Name ſtamme, als Nebenamt übertragen. Später ſei dann das Richteramt von der Quäſtur abgelöst und Andern übertragen worden; die Quäſtoren ſeyen von da an nur Schatzbeamte geblieben [1]). Dieſe Stelle des Zonaras iſt, wie geſagt, die einzige, die vom Verhältniß der richterlichen und der finanziellen Quäſtur ausdrücklich und mit beſtimmten Worten handelt: ſie gibt, zuſammengenommen mit andern Stellen, den Beweis ab, daß Dio Caſſius die ältere Verfaſſungsgeſchichte auch auf ſolchen Punkten, an denen die übrigen Hiſtoriker gleichgültig oder gedankenlos vorübergegangen ſind, aufmerkſam verfolgt und erforſcht hat [2]). Seine Angabe verdient daher vorzüglichen Glauben. Hiernach hat es alſo jederzeit nur Eine Quäſtur gegeben, und dieſes Eine Amt, das urſprünglich nur Richteramt, zuletzt nur Schatzamt war, hat eine Zeit lang dieſe beiden disparaten Functionen in ſich vereinigt. Für dieſe wohlbezeugte Ueberlieferung ſprechen aber auch innere Gründe. Erſtlich der Name des Amts: Quäſtor bedeutet etymologiſch einen Unterſuchungsrichter [3]), und läßt ſich nur gezwungen auf den Geſchäftskreis eines Finanzbeamten deuten [4]). Daß die Beamten des Schatzes Quä-

1) Zonar. VII, 13. p. 336. Auch Plutarch weiß etwas von einer ſolchen Maaßregel des Poplicola. Er berichtet, Poplicola habe, um das Aerar unter öffentliche Aufſicht zu ſtellen, durch das Volk zwei Quäſtoren wählen laſſen (*ταμίας τῷ δήμῳ δύο τῶν νέων ἔδωκεν ἀποδείξαι*); die erſten Quäſtoren ſeyen P. Veturius und M. Minucius geweſen, Popl. 12. Comp. Sol. et Popl. 2. Vgl. denſelben Quaest. Rom. 42. Aber Plutarch weicht darin von Dio Caſſius ab, daß er dieſe neugeſchaffene finanzielle Quäſtur offenbar für ein eigenes und ſelbſtſtändiges Amt anſieht.

2) Es gilt dieß namentlich von der Geſchichte der öffentlichen Aemter, ſ. o. S. 26.

3) Wie auch Zonar. VII, 13. p. 336, d richtig bemerkt wird: (die Quäſtoren) *πρῶτον μὲν τὰς θανασίμους δίκας ἐδίκαζον, ὅθεν καὶ τὴν προσηγορίαν ταύτην διὰ τὰς ἀνακρίσεις ἐσχήκασι καὶ διὰ τὴν τῆς ἀληθείας ἐκ τῶν ἀνακρίσεων ζήτησιν.* Ebenſo Paul. Diac. p. 221 Parrici. Ulp. Dig. I, 13. §. 1. Isid. XVIII, 15, 2.

4) Vgl. Varr. L. L. V, 81: quaestores a quaerendo, qui conquirerent publicas pecunias et maleficia, quae triumviri capitales nunc conquirunt.

ſtoren genannt worden ſind, erklärt ſich nur dann genügend, wenn die finanzielle Quäſtur urſprünglich ein Nebenzweig der criminellen Quäſtur geweſen und erſt ſpäter von ihr losgelöst worden iſt. Hat dagegen die finanzielle Quäſtur von Anfang als ein eigenes, von der richterlichen Quäſtur getrenntes Amt beſtanden, ſo begreift ſich ſchwer, wie man dazu kam, zwei Magiſtrate von ſo verſchiedenem Wirkungskreiſe mit einem und demſelben Namen zu bezeichnen. Es begreift ſich dieß noch weniger, wenn die finanzielle Quäſtur erſt im Laufe der Zeit neben der ſchon beſtehenden richterlichen Quäſtur als eigenes Amt geſtiftet worden iſt. Endlich: bei den Geſchichtſchreibern findet ſich keine Andeutung einer doppelten Quäſtur; ſie reden immer von Quäſtoren ſchlechtweg, als habe es nur Ein Amt dieſes Namens gegeben [1]). Sollte es auffallend erſcheinen, daß man einem und demſelben Amte zwei ſo verſchiedene Geſchäftszweige übertragen hat, ſo iſt dagegen zu erwägen, daß die Aufſicht über das Ärar in jener älteſten Zeit, ehe Sold gezahlt wurde, bei der Einfachheit des damaligen Staatshaushalts, ein ſo einfaches Geſchäft war, daß ſie eine eigene Magiſtratur nicht erforderte; und die Römer haben ihre Magiſtrate nie ohne dringendes Bedürfniß vervielfältigt [2]). Wie lange die Quäſtur beide Geſchäftskreiſe in ſich vereinigt, wann ſie das Anklageamt verloren hat, und zu einer reinen Finanzbehörde geworden iſt, wird nicht ausdrücklich überliefert, und läßt ſich nicht mehr genauer ermitteln [3]).

Pompon. de orig. jur. §. 22: quaestores aerarii dicti ab eo, quod inquirendae et conservandae pecuniae causa creati erant.

1) Bei Dionyſius heißen die Quäſtoren, die den Sp. Caſſius anklagen, ταμίαι (nicht ἐφέται) VIII, 77. p. 544, 26. c. 78. p. 546, 3; womit übereinſtimmt, daß er ſie als Jünglinge (νέους ἔτι τὴν ἡλικίαν) bezeichnet c. 77. p. 544, 19. Er hat alſo die Criminalquäſtoren für identiſch mit den Schatzquäſtoren gehalten, oder angenommen, auch die Schatzquäſtoren hätten das Recht der Criminalanklage gehabt. — Eine Ausnahme von dem im Text Bemerkten macht nur Pompejus, der beide Quäſturen unterſcheidet (ſ. u. S. 137. Anm. 1).

2) Veranlaſſung dazu, den Criminalquäſtoren die Aufſicht über den Staatsſchatz zu übertragen, hat vielleicht auch der Umſtand gegeben, daß die Criminalquäſtoren urſprünglich, wie man muthmaßen darf, mit der Confiscation des Vermögens verurtheilter Verbrecher (der bona damnatorum) beauftragt waren.

3) Daß ſie die Criminaljurisdiction verloren hat mit der Einſetzung der Triumviri Capitales, die ums Jahr 465 ſtattfand (Liv. Epit. XI), könnte gefolgert werden aus Varr. L. L. V, 81: quaestores a quaerendo, qui conquirerent maleficia, quae triumviri capitales nunc conquirunt. Daß ſie jene Function noch

Für die entgegengeſetzte Anſicht, die Verſchiedenheit beider Quäſturen, ſprechen aber ebenfalls beachtenswerthe Gründe [1]).

Was erſtlich das Zeugniß des Dio Caſſius betrifft, ſo kann es deßhalb nicht für entſcheidend angeſehen werden, da auf der Epoche der beginnenden Republik noch ein tiefes Dunkel liegt, und die Ueberlieferungen aus jener Zeit noch vollkommen ſagenhaft ſind. Kaum die bedeutendſten Ereigniſſe, die aus jener Zeit überliefert werden, können als hiſtoriſch gelten; daß ſich von adminiſtrativen Einrichtungen jener Epoche eine zuverläſſige Kunde erhalten hat, muß man bezweifeln.

Hiezu kommt, daß die Ueberlieferung des Dio Caſſius im Widerſpruch mit den Traditionen anderer Gewährsmänner ſteht. In einer Rede bei Livius zählt der Tribun Canuleius die römiſchen Prieſterthümer und Magiſtrate nach der Zeitfolge ihrer Einführung auf, und nennt zuerſt die Pontifices und Augurn, dann die Conſuln, dann die Dictatoren, weiterhin die Volkstribunen, Ädilen und Quäſtoren [2]). Er hat folglich die Quäſtur, unter der er nur die finanzielle verſteht, für eine neue Schöpfung der Republik angeſehen, aber ihre Einführung in eine ſpätere Zeit, als diejenige des Poplicola

länger behalten hat, dafür könnte der commentarius vetus des Quäſtors M. Sergius bei Varr. L. L. VI, 91 angeführt werden, in welchem von Prätoren in der Mehrzahl die Rede iſt (es heißt hier: consules, praetores tribunosque plebis): zwei Prätoren aber gab es erſt ſeit dem Anfang des ſechsten Jahrhunderts (Liv. Epit. XIX: duo praetores tum primum — zwiſchen den Jahren 507 und 512 — creati sunt). Dieſe Stelle verliert jedoch ihre Beweiskraft, wenn jener Quäſtor Sergius kein Quäſtor im alten Sinne des Wortes, kein magistratus ordinarius geweſen iſt. Quäſtor iſt nämlich nicht nothwendig der Titel eines magistratus ordinarius: er bezeichnet Jeden, qui quaestioni praeest, Varr. L. L. V, 81: ab his (den alten Quäſtoren) postea, qui quaestionum judicia exercent, quaestores dicti. Auct. ad Herenn. IV, 35, 47: quaesitoris est, horum unumquemque (accusatorem, defensorem, testem) in officio suo continere. Mehr hierüber bei Niemeyer a. a. O. S. 515 f.

1) Die Verſchiedenheit beider Quäſturen behaupten Niebuhr R.G. I, 550. II, 190. Anm. 366. S. 434. Anm. 836. S. 483 f. Vortr. über röm. Geſch. I, 327. Walter Geſch. d. röm. Rechts I, 64 f. (der weiter annimmt, die richterliche Quäſtur ſei ſpäter an die ums Jahr 465 eingeſetzten Dreimänner für Capitalſachen übergegangen). Geib, Geſch. des röm. Criminal-Proc. S. 57 f. Ihne, Forſchungen S. 55. Petry de quaestoribus Rom. p. 14 — der annimmt, zur Zeit der Könige habe die Quäſtur beiderlei Geſchäftszweige in ſich vereinigt, Poplicola ſodann habe zwei verſchiedene Aemter daraus gemacht.

2) Liv. IV, 4.

geſetzt. Pomponius unterſcheidet die finanzielle und die richterliche Quäſtur ausdrücklich von einander als zwei verſchiedene Aemter [1]). Auch ſcheint der Name quaestores parricidii [2]) darauf hinzudeuten, daß es neben ihnen noch andere Quäſtoren, quaestores aerarii gegeben hat. Jener Beiſatz hatte den Zweck, die beiden gleichnamigen Aemter von einander zu unterſcheiden. Zuletzt ſpricht gegen die Einheit beider Aemter die große Unwahrſcheinlichkeit, daß eine und dieſelbe Magiſtratur zwei ſo verſchiedene Geſchäftszweige in ſich vereinigt hat: eine Cumulation von Aemtern, wofür es in der römiſchen Verfaſſungsgeſchichte kein zweites Beiſpiel gibt. Daher fragt es ſich, ob nicht dennoch die finanzielle Quäſtur für ein eigenes von der criminellen Quäſtur getrenntes Amt anzuſehen iſt. Auf die Zeit ihrer Einführung bezieht ſich vielleicht die Nachricht des Tacitus, im Jahr 63 der Republik (307 d. St.) ſeyen die Quäſtoren zum erſtenmal vom Volke (d. h. in Tributcomitien) gewählt worden [3]): denn Tacitus fügt bei, die damals gewählten Quäſtoren hätten die Beſtimmung gehabt, das Heer in den Krieg zu begleiten: ſie können in dieſem Fall nicht die ordentlichen Criminalrichter — die ein ſtädtiſcher Magiſtrat waren — geweſen ſeyn. Tacitus hätte alſo, wenn dieſe Vermuthung richtig iſt, irrthümlich für eine bloße Veränderung des Wahlmodus gehalten, was in Wirklichkeit die Schöpfung einer neuen Magiſtratur war [4]). Was Livius von der Vermehrung

1) Pompon. de orig. jur. §. 22. 23. Joh. Lyd. de Mag. I, 26. Indirect ſpricht hiefür auch Plutarch, ſofern er in der finanziellen Quäſtur ein neugeſchaffenes, ſelbſtſtändiges Amt ſieht, Popl. 12.

2) Paul. Diac. p. 221 Parrici. Fest. p. 258 Quaestores. Pompon. de orig. jur. §. 23. Joh. Lyd. de Mag. I, 26.

3) Tac. Ann. XI, 22: mansit consulibus potestas deligendi (quaestores), donec eum quoque honorem populus mandaret. creatique primum Valerius Potitus et Aemilius Mamercus, sexagesimo tertio anno post Tarquinios exactos, ut rem militarem comitarentur.

4) Ihne, Forſchungen S. 56: „es hat vor dem Jahr 305 (dem Conſulate des Horatius und Valerius) keine Schatzquäſtoren als ſelbſtſtändige Magiſtrate gegeben.“ Es erſcheint allerdings bemerkenswerth, daß bei Livius vor dem Jahr 308 keine Finanzquäſtoren vorkommen, ſ. o. S. 132. Anm. 3. Die a. a. O. aufgeführten Ausſagen des Dionyſius beweiſen nichts: ſie ſind ſchriftſtelleriſche Ausmalungen. Livius z. B. ſagt in der Parallelſtelle zu Dionys. VIII, 82 nur: quidquid captum ex hostibus est, vendidit Fabius consul, ac redegit in publicum (II, 42), und es iſt dieß gewiß die ächtere Ueberlieferung. Auch in andern Stellen ſchreibt Livius den Verkauf der Beute den Conſuln zu, z. B. III, 31.

der Quäſtorſtellen auf vier und von der Zulaſſung der Plebejer zu dieſem Amte berichtet [1]), wäre alsdann nicht von der richterlichen, ſondern von der finanziellen Quäſtur zu verſtehen. Iſt die angegebene Vermuthung richtig, und die finanzielle Quäſtur eine Schöpfung des Jahrs 307, ſo läßt ſich von hier aus auch die Entſtehung der abweichenden Nachricht des Plutarch und Zonaras, die jene Einrichtung dem Poplicola zuſchreiben, annähernd erklären. Die Quäſtorenwahl des Jahrs 307 war nämlich nach allem Vermuthen [2]) die Folge einer Lex des Valerius und Horatius, der Conſuln des Jahrs 305, und Hausſchriften der Valerier mögen jenem Valerius die Stiftung der Quäſtur zugeſchrieben haben. Es iſt alſo nur eine leicht erklärliche Verwechslung des jüngern Valerius mit dem ältern, wenn Plutarch dem Poplicola die Einführung jenes Amtes zuſchreibt [3]). Der beſtimmteren Tradition des Dio Caſſius liegt wahrſcheinlich auch nichts Weiteres zu Grund, als eben jene Nachricht des Plutarch, die vielleicht aus Valerius Antias ſtammt; nur daß Dio Caſſius mit dieſer Nachricht die Kunde von dem höheren Alter der Quäſtur verbunden hat, und ſo zu jener Combination gelangt iſt, die wir bei Zonaras leſen.

Dieß ſind die Gründe, die ſich für die eine und die andere der beiden möglichen Anſichten über die älteſte Quäſtur vorbringen laſſen. Eine ſichere Entſcheidung der Streitfrage aber gehört zu den Unmöglichkeiten. Doch ſpricht überwiegende Wahrſcheinlichkeit für folgende Annahmen. Vor dem Decemvirat gab es nur Eine Quäſtur, die criminelle: ſie war damals ein ſtändiges Amt, ein magistratus annuus [4]). Dieſen Charakter verlor ſie mit der Decemviralgeſetz-

---

Was auf ſolche ausmalende Detailangaben, wie diejenigen des Dionyſius zu geben iſt, ſieht man namentlich aus Dionys. X, 21. p. 648, 11 — wo erzählt wird, die bei der Eroberung Antiums im Jahr 295 gemachte Beute ſei von den Quäſtoren verſteigert worden. Nun iſt aber jene ganze Eroberung eine erweisliche Fiction.

1) Liv. IV, 43. 54.

2) Wie auch Rubino annimmt, Unterſuchungen I, 326. Anm. 4.

3) Ebenſo Ihne Forſchungen S. 55. Wagner, de quaest. rom. p. 19.

4) Hiegegen hat ſich Niemeyer in der oben angeführten Abhandlung erklärt. Seine Anſicht geht dahin. Es gab nur Eine ſtändige Quäſtur, die finanzielle, die im erſten Jahr der Republik eingeſetzt worden iſt. Die Quäſtoren führten als Hauptamt die Verwaltung der Caſſe, ſie hatten aber daneben auch das Recht der Anklage vor den Centuriatcomitien (S. 530). Als ſolche Ankläger kommen

gebung: die quaestores parricidii, die an die Stelle der früheren Quäſtoren getreten ſind, waren außerordentliche, für jeden einzelnen Fall zu ernennende Beamte [1]). Die finanzielle Quäſtur iſt als ſtändiges Amt erſt im Jahr 307 eingerichtet worden.

Was ſchließlich die Wahl der Quäſtoren betrifft, ſo läßt ſich auch hierüber wenig Zuverläßiges ausſagen. Gewiß iſt nur, daß die Wahl der Finanzquäſtoren zur Zeit der ſpätern Republik in Tributcomitien vorgenommen worden iſt [2]); es ſteht aber der Annahme nichts im Wege, daß dieſer Wahlmodus vom Jahr 307 her datirt: denn durch die Lex Valeria Horatia des Jahrs 305 hatten die Tributcomitien die Geltung einer allgemeinen Nationalverſammlung erlangt. Wie dagegen die Criminalquäſtoren von der Decem-

---

die Finanzquäſtoren in drei Proceſſen vor, im Proceß des Sp. Caſſius (Liv. II, 41), des Volscius Liv. III, 24. 25) und des Trogus (Varr. L. L. VI, 90). Dieſe Proceſſe beweiſen, daß auch die Finanzquäſtoren zu Criminalanklagen vor den Centuriatcomitien berechtigt waren (S. 526 f.). Die Criminalquäſtoren dagegen waren außerordentliche Richter, die vom Volk für einzelne Fälle ernannt wurden, keine ſtändigen Magiſtrate. — Ich kann auf eine nähere Kritik dieſer Anſicht hier nicht eingehen, aber daß die Quäſtoren, die den Sp. Caſſius und den Volscius angeklagt haben, nicht Finanzquäſtoren, ſondern Criminalquäſtoren geweſen ſind, ſcheint mir gewiß, zumal in Anbetracht von Stellen, wo dieſen Quäſtoren nicht blos die Anklage, ſondern geradezu die Fällung des Todesurtheils zugeſchrieben wird, z. B. Cic. Rep. II, 35, 60: Sp. Cassium — quaestor accusavit, eumque, cedente populo, morte mactavit. Dionys. VIII, 87. p. 553, 41. IX, 3. p. 560, 45: (Käſo Fabius, der als Quäſtor) τὸν Κάσσιον ἐπὶ τῇ τυραννίδι κρίνας ἀπέκτεινεν. Hiezu kann den Finanzquäſtoren eine amtliche Befugniß unmöglich zugeſtanden haben; ſie hatten überdieß nicht einmal das Recht, Comitien zu berufen. Ferner ſpricht gegen jene Annahme der Proceß des Volscius, der von den Quäſtoren des Jahrs 295 auf diejenigen des Jahrs 296 von Amtswegen übergegangen iſt (Liv. III, 24. 25): woraus man ſieht, daß dieſe Quäſtoren von Amtswegen Criminalankläger geweſen ſind. Aus der Geſchichte dieſes Proceſſes folgt zugleich, daß die Criminalquäſtur eine ſtändige Behörde, ein magistratus annuus geweſen iſt. Wären die Criminalquäſtoren außerordentliche, je für einen beſtimmten Proceßfall niedergeſetzte Magiſtrate geweſen, ſo wäre der Proceß des Volscius in den Händen derjenigen Quäſtoren geblieben, denen er von Anfang an übertragen worden war, und nicht von den Quäſtoren des Magiſtrats-Jahrs 295, nachdem dieſes Jahr um war, auf die Quäſtoren des Magiſtrats-Jahrs 296 übergegangen.

1) Vgl. Liv. IV, 51: ut plebes praeficeret quaestioni (der Criminalunterſuchung über den Mord des Conſulartribunen Poſtumius), quem vellet.

2) Cic. ad fam. VII, 30. Gell. XIII, 15, 4.

viralzeit ernannt worden ſind, ob durch die Conſuln [1]), oder in Comitien [2]), läßt ſich nicht mehr ſicher beſtimmen.

14. Der Senat [3]). Von den Magiſtraten der jungen Republik, die theils an die Stelle der königlichen Gewalt getreten ſind, theils aus der Verfaſſung der Königszeit in die Verfaſſung der Republik ſich fortgeerbt haben, hat die vorſtehende Unterſuchung gehandelt. Neben dem Königthum war eine der Fundamentalinſtitutionen der bisherigen Verfaſſung der Senat geweſen. Auch dieſe politiſche Körperſchaft gieng in die neue Verfaſſung über, nahm aber in dieſer eine ganz andere, weit einflußreichere Stellung ein, als unter den Königen.

Dem Rechte nach war zwar der Senat, wie bisher, nur eine berathende Behörde, ein von den oberſten Magiſtraten je nach Bedürfniß zu Rathe gezogenes Collegium. Er ſtand nach formellem Recht nicht über, ſondern unter den Conſuln; er konnte ſich nicht einmal verſammeln, ohne vom Conſul berufen zu ſeyn; war er aber von dieſem entboten (was cogere oder imperio cogere senatum hieß), ſo war das Erſcheinen für jeden Senator eine Pflicht

---

1) So Mommſen Röm. Geſch. I, 162. 189. Daſſelbe ſagt Tacitus (Annal. XI, 22), indem er ſich auf die Lex Curiata beruft, welche L. Brutus als erſter Conſul eingebracht haben ſoll, und worin dem Conſul, etwa mit der Formel quaestores creato, die Vollmacht ertheilt war, Quäſtoren zu creiren. Allein dieſe Formel muß nicht nothwendig von einer eigenmächtigen Ernennung der Quäſtoren durch die Conſuln verſtanden werden: ſie kann nach dem alten ſtaatsrechtlichen Sprachgebrauch (ſ. o. Bd. I, 652. Anm. 3) auch eine creatio per populi suffragia, alſo nur eine Leitung der Volkswahl durch den Conſul bedeuten. So ſcheint Gracchanus jene Formel gefaßt zu haben, indem er ſich der Ausdrucksweiſe bedient: quos ipsi reges non sua voce, sed populi suffragio crearent, ap. Ulp. Dig. I, 13. — Die von Poplicola eingeführten Schatzquäſtoren läßt Plutarch vom Volke gewählt werden, Popl. 12.

2) Nach Becker Handb. II, 2, 342 in Curiatcomitien; nach Marquardt, der Becker's Anſicht verwirft, in Centuriatcomitien, Handb. II, 3, 184. Für verwerflich halte ich übrigens Becker's Anſicht nicht, da es fraglich iſt, ob die Criminalquäſtoren vor der Decemviralgeſetzgebung Magiſtrate der Nation, und nicht vielmehr Magiſtrate der patriciſchen Bürgerſchaft geweſen ſind. Die beiden, aus der Zeit vor dem Decemvirat überlieferten Criminalproceſſe, in welchen Quäſtoren als Ankläger fungirt haben, der Proceß des Caſſius und derjenige des Volscius, ſind bei den Curiatcomitien anhängig gemacht worden (ſ. u.).

3) Hofmann, Fr., der römiſche Senat zur Zeit der Republik, Berl. 1847. Bludau, Heinr., de senatu romano. Diss. inaug. Berol. 1853. 53 S.

des Gehorsams; wer nicht erschien, konnte von dem Consul gepfändet und mit Geldbußen belegt, sogar mit physischer Gewalt zum Erscheinen genöthigt werden [1]). Der Gegenstand der Senatsverhandlungen hieng ganz vom Consul ab; unbedingte Redefreiheit stand den Senatoren nicht zu [2]). Kurz, der Consul war nicht bloß der die Senatsverhandlungen leitende Präsident, er war der mit der Ausführungsgewalt bekleidete Vorgesetzte des Senats. Noch im Jahr 463 d. St. gab der Consul L. Postumius den Abgeordneten des Senats, die ihm dessen Beschlüsse zur Nachachtung überbrachten, die Antwort: „so lange er Consul sei, habe der Senat nicht ihm zu befehlen, sondern er dem Senat“ [3]). Auch von andern Consuln werden ähnliche Aeußerungen amtlichen Selbstgefühls berichtet [4]).

Allein, wenn der Consul auch rechtlich so unabhängig vom Senate war, wie vordem der König, thatsächlich stand er doch von ihm in einer gewissen Abhängigkeit. Er war nur das ausführende Organ, der Arm des Senats [5]). Als bleibende, nie aussterbende Körperschaft übte der Senat ein entschiedenes Uebergewicht über die jährlich wechselnden Magistrate aus [6]). Er vertrat, ihnen gegenüber, die Einheit und den Zusammenhang der Regierung, die Traditionen und die Continuität der römischen Politik: er war der Kopf des römischen Staats. Ein Consul, der sein Amt nur ein Jahr

---

1) Liv. III, 38. Gell. XIV, 7, 10. Cic. Philipp. I, 5, 11 f. Rubino Untersuchungen I, 158 f.

2) Liv. III, 41. Cic. de Orat. III, 1, 4. Val. Max. VI, 2, 2. Rubino Untersuchungen I, 159.

3) Dionys. Exc. XVI, 16 (Vales. Exc. p. 533. Dionys. ed. Reiske p. 2334): *οὐ τὴν βουλὴν ἄρχειν ἑαυτοῦ, ἕως ἐστὶν ὕπατος, ἀλλ' αὐτὸν τῆς βουλῆς.* Dio Cass. fr. 36, 32 (Mai Nov. Coll. Vol. II. p. 166): *λέγων ὅτι ἡ βουλὴ τῶν ἰδιωτῶν ἀλλ οὐ τῶν ὑπάτων ἄρχει.* Eine ähnliche Aeußerung wird dem Romulus in den Mund gelegt Dio Cass. fr. 5, 11 (Mai N. Coll. Vol. II. p. 138): *ἐγὼ ὑμᾶς, ὦ πατέρες ἐξελεξάμην· οὐχ ἵνα ὑμεῖς ἐμοὶ ἄρχητε, ἀλλ' ἵνα ἐγὼ ὑμῖν ἐπιτάττοιμι.*

4) Z. B. von dem Consul Marcius Philippus (im Jahr 663 d. St.) bei Cic. de Orat. III, 1, 2: Philippum in contione dixisse constabat: „videndum sibi aliud esse consilium; illo senatu se rempublicam gerere non posse. Dasselbe bei Val. Max. VI, 2, 2.

5) Cic. pro Sest. 65, 137: hujus ordinis (d. h. senatus) auctoritate magistratus uti, et quasi ministros gravissimi consilii esse voluerunt majores nostri.

6) Cic. pr. Sest. a. a. O.: majores nostri cum regiam potestatem non tulissent, ita magistratus annuos creaverunt, ut consilium senatus reipublicae praeponerent sempiternum.

lang bekleidete, nach Ablauf dieses Amtsjahrs wieder ins Privatleben zurücktrat, und alsdann wegen seiner Amtshandlungen zur Rechenschaft gezogen werden konnte, war nicht in der Lage, einer Körperschaft das Gleichgewicht zu halten, welche sämmtliche durch ihre politische Einsicht, ihre Erfahrung, ihre sociale Stellung hervorragende Männer der Nation in ihrer Mitte vereinigte, und deren Mitglieder überdieß, was wohl in Anschlag zu bringen ist, lebenslänglich im Besitze dieser Würde blieben. Im Gegentheil: der Consul war durch die Umstände gezwungen, in allen wichtigeren Angelegenheiten, zumal, wenn Entschlüsse zu fassen und Maaßregeln zu treffen waren, deren Tragweite sich über sein Amtsjahr hinaus erstreckte, mit dem Senate sich zu verständigen, dessen Rath und Zustimmung einzuholen. Die Consuln waren namentlich insofern vom Senate abhängig, als dieser über die Geldmittel des Staats alleinig zu verfügen, und die Leitung der Finanzen ausschließlich in der Hand hatte [1]). Endlich fehlte es dem Senate nicht an Mitteln, seinen Willen auch gegen den Widerstand der Consuln durchzusetzen, Er konnte einen eigenmächtigen oder widerstrebenden Consul dadurch zur Nachgiebigkeit zwingen, daß er seinen Collegen zur Intercession gegen ihn gewann. Waren beide Consuln widerspenstig, so konnte er zum Auskunftsmittel der Dictatur greifen, oder die Volkstribunen zu Hülfe rufen, was Beides öfters geschehen ist [2]). So bildete sich allmählig, besonders seitdem die alte Prätur aufgehört hatte, und nach dem Sturze der Decemvirn eine mindere Obrigkeit unter dem Namen Consulat eingeführt worden war, in der Praxis der Grundsatz aus, der Consul müße in auctoritate oder potestate senatus seyn [3]).

1) Polyb. VI, 13, 1 f. 15, 4.

2) Als im Jahr 352 die Consulartribunen sich weigerten, der Weisung des Senats gemäß vor Ablauf ihres Amtsjahrs abzutreten, erklärte der Consulartribun Servilius Ahala: si pertinacius tendent, dictatorem extemplo dicam, qui eos abire magistratu cogat. Auf dieses Erbieten bezeugte der Senat seine Freude darüber, inventam esse vim majorem ad coercendos magistratus: worauf die Consulartribunen nachgaben Liv. V, 9. Aus dem Jahr 415 wird berichtet Liv. VIII, 12: senatus finire imperium consulibus cupiens dictatorem dici jussit. Aus dem Jahr 417 Liv. VIII, 15: ob ea infensus consulibus senatus dictatorem dici jussit. Auch im Jahr 551 ist, um den Consul zum Gehorsam gegen die Senatsbefehle zu zwingen, ein Dictator ernannt worden Liv. XXX, 24. — Die Volkstribunen hat der Senat im Jahr 323 um ihre Hülfe gegen die widerspenstigen Consuln angerufen Liv. IV, 26. Wiederum im Jahr 346 Liv. IV, 56.

3) Liv. II, 56: (der Consul Quinctius gab, um die aufgeregten Tribunen

Das Verhältniß der Consuln zum Senat war nach diesem Allem ein solches, das mannigfache Competenzconflicte erzeugen konnte: wie dieß überhaupt zu den charakteristischen Eigenthümlichkeiten der römischen Verfassung gehört, daß die Competenz der Gewalten und Magistrate nicht bestimmt genug abgegrenzt war: so daß man sich nur wundern kann, daß es nicht öfter zu Collisionen und Competenzconflicten gekommen ist.

Was den Bestand und die Zusammensetzung des Senats im Beginne der Republik betrifft, so berichtet die Ueberlieferung, er habe unter der Regierung des letzten Königs an Zahl sehr abgenommen, und sei daher im ersten Jahr der Republik auf die frühere Normalzahl von dreihundert Mitgliedern ergänzt worden. Jene Verminderung seiner Stärke rührte jedoch gewiß nicht blos, wie Livius angibt [1]), von den Mordthaten des letzten Königs her, sondern wohl eher von den Lücken, welche die Verbannung oder freiwillige Auswanderung der tarquinischen Parthei darin zurückließ. Die Ergänzung des Senats wird bald dem Brutus [2]), bald dem Poplicola [3]), bald vermittelnd diesen beiden [4]) zugeschrieben. Die neuen Senatoren wurden, wie die Ueberlieferung angibt [5]), aus der Plebs ge-

---

zu beruhigen, die Versicherung), consulem (Appium Claudium) in patrum fore potestate. IV, 26: quum consules non in auctoritate senatus essent, (so forderte Q. Servilius Priscus die Volkstribunen auf, sie zum Gehorsam zu zwingen: was sofort geschah). IV, 56: primores patrum, nequidquam conquesti, non esse in auctoritate senatus tribunos militum, postremo etiam tribunos plebei appellarunt. V, 9: (da die Consulartribunen sich weigerten, der Aufforderung des Senats gemäß vor Ablauf ihres Amtsjahrs abzudanken), tribuni plebis repente minari tribunis militum, nisi in auctoritate senatus essent, se in vincula eos duci jussuros esse. XXXII, 28: bis orationibus pervicerunt, ut consules in senatus auctoritate fore dicerent se, si idem tribuni facerent. Cic. Philipp. VI, 2, 4. Plin. Epp. X, 20, 2. Auch bei den andern Magistraten galt es als Regel, daß sie in potestate senatus seyen: vgl. Liv. III, 21: tribuni plebis se in auctoritate patrum futuros esse polliciti sunt. III, 52: victi consensu decemviri futuros se in potestate patrum affirmant.

1) Liv. II, 1: caedibus regiis deminutum patrum numerum.

2) Liv. II, 1. Tac. Ann. XI, 25. Serv. Aen. I, 426.

3) Fest. p. 254 Qui patres. Plut. Popl. 11.

4) Dionys. V, 13. p. 287, 43.

5) Dionys. V, 13. p. 287, 43. Fest. p. 254 Qui patres. Paul. Diac. p. 7 Allecti. p. 41 Concripti. Livius läßt die neuen Senatoren zwar aus dem Ritterstande (primoribus equestris gradus lectis) gewählt werden: daß er aber unter

wählt: nicht als ob es an wählbaren Patriciern gemangelt hätte, wie man bei Festus liest [1]), sondern aus dem Grunde, weil der herrschende Stand unter den damaligen Verhältnissen darauf bedacht seyn mußte, die Gemeinde durch entgegenkommende Zugeständnisse für die neue Ordnung der Dinge zu gewinnen. Wenn aber die Zahl der hinzugewählten plebejischen Senatoren auf 164 angegeben wird [2]), so ist dieß eine handgreifliche Erdichtung, wahrscheinlich des Valerius Antias. Die Plebs hätte in jenem Falle die Mehrheit im Senat gehabt: woran nach Allem, was wir von den Senatsverhandlungen und Senatsbeschlüssen jener Zeit wissen, von ferne nicht zu denken ist. Wie kann man im Ernste glauben, daß zur Zeit der ersten Secession die Majorität des Senats aus Plebejern bestanden hat? Ueber die ganze Epoche des Kampfs der Stände, noch in der Periode des Consulartribunats erscheint der Senat durchgehends als Ausschuß und Repräsentation des patricischen Standes [3]), und handelt von diesem Partheistandpunkte aus. Während des Kampfs der Stände ist nicht ein einzigesmal davon die Rede, daß sich im Senat die Stimme eines plebejischen Mitglieds zu Gunsten der plebischen Forderungen erhoben hätte, oder daß der plebejische Theil des Senats mit dem patricischen über Fragen des ständischen Conflicts in Streit gerathen wäre: was doch bei einer gemischten Zusammensetzung des Senats nicht hätte ausbleiben können. Der erste plebejische Senator, dessen die römische Ueberlieferung mit Nennung des Namens gedenkt, kommt nicht früher als im Jahr 354

---

diesen Ersten des Ritterstandes Plebejer verstanden hat, geht aus den folgenden Worten hervor: id mirum quantum profuit ad concordiam civitatis jugendosque patribus plebis animos II, 1.

1) Fest. a. a. O.: regibus urbe expulsis P. Valerius consul propter inopiam patriciorum ex plebe adlegit senatores. Paul. Diac. p. 7 Allecti.

2) Plut. Popl. 11. Fest. p. 254 Qui patres. Beide schreiben die Senatsergänzung dem Poplicola zu: sie haben ihre Angabe wahrscheinlich aus Valerius Antias geschöpft, von dem zu vermuthen steht, daß er seinem Geschlechtsgenossen alles Mögliche nachzurühmen beflissen war, s. o. S. 9. Auch die lächerliche Uebertreibung in der Zahlangabe deutet auf diesen Annalisten hin; s. o. Bd. I, 91.

3) Vgl. z. B. Liv. IV, 60: patres bene coeptam rem (die Einführung des Solds) perseveranter tueri: conferre ipsi primi, quum senatus summa fide ex censu contulisset, primores plebis, nobilium amici, ex composito conferre incipiunt. Hier erscheint der Senat noch als ganz patricisch.

vor [1]). Wenn es daher mit der traditionellen Nachricht seine Richtigkeit hat, und wirklich schon im ersten Jahre der Republik Plebejer in den Senat aufgenommen worden sind [2]), so können es deren nur sehr Wenige gewesen seyn. Auch scheint man diese Berufung von Plebejern in den Senat in der Folgezeit nicht fortgesetzt zu haben.

Die plebejischen Senatoren wurden conscripti genannt, und die Anrede des Senats war von jetzt an patres (et) conscripti. Es folgt hieraus von selbst, daß es unrichtig ist, wenn von einigen Geschichtschreibern überliefert wird, die aus der Plebs gewählten Senatoren seyen zugleich in den Patricierstand erhoben worden [3]). Denn in diesem Fall wären sie ja ebenfalls patres gewesen, und man hätte nicht den mindesten Grund gehabt, die bisherige Anrede des Senats zu verändern.

Uebrigens scheint der von den plebejischen Senatoren gebrauchte Ausdruck conscripti, d. h. „Ausgewählte“ oder „Einberufene“, darauf hinzudeuten, daß die Mitglieder des ältesten rein patricischen Senats nicht von der Staatsgewalt ernannt oder „conscribirt“, sondern von den Geschlechtern abgeordnet worden sind [4]).

15. Den Magistraten und dem Senat steht noch ein dritter Factor der neuen Verfassung zur Seite — die Comitien [5]). Zwei Arten von Volksversammlungen finden wir von der ältesten Zeit der Republik an in Wirksamkeit: die alten Versammlungen der patricischen Bürgerschaft oder die Curiatcomitien, und die, wie die Sage berichtet, von Servius Tullius gestifteten, nach dem Sturze des Tarquinius wiederhergestellten Versammlungen der Gesammtbürgerschaft oder die Centuriatcomitien. Wir ziehen zuerst die letztern in Betracht.

---

1) Liv. V, 12: (zum Consulartribunen wurde gewählt) P. Licinius Calvus, vir nullis ante honoribus usus, vetus tantum senator.

2) Ihne hat es bestritten, Forschungen S. 74.

3) Dionys. V, 13. p. 287, 44. Tac. Ann. XI, 25: paucis jam reliquis familiarum, quas Romulus majorum et L. Brutus minorum gentium appellaverant. Die letztere Angabe, der die gleiche Voraussetzung zu Grunde liegt, die conscripti seyen zugleich in den Patricierstand erhoben worden, hat auch die übrige Tradition gegen sich, nach welcher schon Tarquinius Priscus die minderen Geschlechter geschaffen hat, s. o. Bd. I, 688.

4) S. o. Bd. I, 660. Anm. 1.

5) Die Litteratur über die Comitien s. bei Haubold Instit. jur. rom. ed. Otto 1826. p. 68 f. Rein Art. Comitia in Pauly's R. E. Bd. II, 560.

Das Wesen der Centurienverfassung ist schon früher entwickelt worden [1]). Ihre Einführung hatte den Zweck, sämmtlichen römischen Bürgern, den Plebejern sowohl als den Patriciern, einen dem Maaße ihres Vermögens entsprechenden Einfluß auf Regierung und Gesetzgebung einzuräumen. Wir finden demnach den Comitiatus der Centurien von der ältesten Zeit der Republik an im Besitze und in der Ausübung folgender vier politischer Rechte: er wählt die obersten Magistrate, die Consuln [2]); genehmigt oder verwirft die an ihn gebrachten Gesetzesvorschläge [3]); richtet als oberste Berufungsinstanz in Capitalprocessen [4]), und entscheidet über anzukündigenden Krieg [5]).

Man kann nicht zweifeln, daß die Einführung oder Wiederherstellung der Centurienverfassung ein Zugeständniß an die Gemeinen war, das der herrschende Stand für nöthig hielt, um diesen weit zahlreicheren Theil der Nation mit der neuen Staatsordnung zu befreunden. Ein gewisses Maaß von politischen Rechten mußte der Plebs zugestanden werden, da sie der Kern des Heers, und ohne sie ein Krieg nicht möglich war [6]). Und der Comitiatus der Centurien,

1) S. o. Bd. I, 739 ff.

2) S. o. Bd. I, 747. Anm. 1.

3) Von folgenden Gesetzen der ältesten Republik wird ausdrücklich bezeugt, daß sie in Centuriatcomitien beschlossen worden sind: von dem im Jahr 245 rogirten Provocationsgesetz des Poplicola Cic. Rep. II, 31, 53. Val. Max. IV, 1, 1.; von der im Jahr 296 rogirten lex Icilia de Aventino publicando Dionys. X, 32. p. 659, 15.; von der Lex Aternia Tarpeja des Jahrs 300 Cic. Rep. II, 35, 60. Dionys. X, 50. p. 674, 40.; von den Gesetzen der zwölf Tafeln Liv. III, 31. 37. Dionys. X, 57. p. 681, 14. Zonar. VII, 18. p. 346, d; von den valerisch-horazischen Gesetzen des Jahrs 305 Liv. III, 55. Dionys. XI, 45. p. 725, 36.

4) S. u. den Abschnitt über das valerische Provocationsgesetz.

5) Der erste Fall dieser Art kommt bei Livius erst im Jahr 327 vor, IV, 30: controversia inde fuit, utrum populi jussu (Vejentibus) indiceretur bellum, an satis esset senatus consultum. pervicere tribuni, ut consules de bello ad populum ferrent. omnes centuriae jussere. Dieser Fall war aber auch eigener Art: es hatte zuvor mit den Vejentern nicht Frieden, sondern nur Waffenstillstand bestanden, und dieser war abgelaufen; überdieß hatten die Vejenter vor Ablauf desselben die Feindseligkeiten erneuert: so daß nach der sonstigen Praxis ein Volksbeschluß nicht durchaus nöthig gewesen wäre. Dionysius dagegen berichtet schon aus viel früherer Zeit von Kriegsbeschlüssen des Volks VIII, 91. p. 558, 27. IX, 69. p. 625, 5. XI, 47. p. 727, 9. Es fragt sich aber, wie viel Gewicht auf diese ausmalenden Detailangaben zu legen ist.

6) Auch in Griechenland ist, wie Aristoteles Polit. IV, 10, 9. p. 1297, b, 16

in welchem sie Stimmrecht erhielt, war ja eben das Aufgebot der Kriegspflichtigen.

Freilich war dieses Stimmrecht in den Centuriatcomitien, wenn auch principiell nicht ohne Wichtigkeit, doch praktisch von sehr mäßigem Werth für die Plebs: denn die Centuriatcomitien, wie sie beim Beginn der Republik ins Leben traten, waren in ihrer Competenz wesentlich beschränkt theils durch den Vorbeschluß des Senats (auctoritas senatus), theils durch das Bestätigungsrecht der Curien (auctoritas patrum).

Durch den Vorbeschluß des Senats [1]). Die Centuriatcomitien ermangelten aller Initiative: sie hatten, bei Wahlen sowohl als bei legislativen Beschlüssen, nur über den bestimmten Antrag, den der vorsitzende Magistrat im Auftrag oder nach eingeholter Zustimmung des Senats, kurz in Folge eines Senatsbeschlusses an sie brachte, mit Ja oder Nein abzustimmen. Sie waren nicht befugt, diesen Antrag abzuändern, und noch weniger, selbstständige Beschlüsse zu fassen. Wenn jenes vorausgehenden Senatsbeschlusses so häufig keine ausdrückliche Erwähnung geschieht, so hat dieß nur darin seinen Grund, daß es sich von selbst verstand, jedem Beschlusse der Centuriatcomitien liege ein Vorbeschluß des Senats zu Grund [2]).

---

bemerkt, die Staatsgewalt und Regierung nach dem Sturze des Königthums auf die Waffentragenden, und zwar zunächst auf die Ritter, dann auch auf das schwerbewaffnete Fußvolk übergegangen.

1) Der Vorbeschluß (auctoritas, προβούλευμα) des Senats, der jedem Beschlusse der Centuriatcomitien zu Grunde liegen mußte, wird erwähnt Dionys. II, 14. p. 87, 34. VII, 59. p. 464, 5. X, 32. p. 659, 11. X, 57. p. 681, 13. Liv. II, 2: Brutus ex senatus consulto ad populum tulit. XL, 19: leges de ambitu consules ex auctoritate senatus ad populum tulerunt. XLI, 9: legem de sociis C. Claudius tulit ex senatusconsulto. XLII, 31: consules ex senatusconsulto ad populum tulerunt. Cic. pr. Sest. 51, 109: cum de me ex senatusconsulto comitiis centuriatis ferebatur. in Pis. 15, 35. Cic. ad Att. I, 13, 3: deinde ex senatusconsulto consules rogationem promulgasse. 14, 5: quum dies venisset rogationi ex senatusconsulto ferendae. Der allgemeine Grundsatz, daß zu jedem Beschlusse einer Volksversammlung ein Vorbeschluß des Senats erforderlich sei, ist durch folgende Stellen bezeugt: Dionys. VII, 38. p. 447, 6 ff. IX, 44. p. 601, 34 ff. X, 4. p. 629, 47. Plut. Coriol. 29. Appian. B. C. I, 59. IV, 92.

2) Eine andere Bewandtniß hatte es mit den Tributcomitien, wo die Tribunen die Initiative hatten: hier wird in der Regel, wenn der Senat dem tribunicischen Antrage im Voraus seine Zustimmung gegeben hatte, ausdrücklich

Die Centuriatcomitien hatten also thatsächlich nur ein Verwerfungsrecht, nur einen negativen Einfluß auf Regierung und Gesetzgebung; eine positive, selbstständige Mitwirkung stand ihnen nicht zu [1]). Die fertigen Beschlüsse des Senats wurden ihnen nur zur Anerkennung vorgelegt, zu dem Zwecke, das Volk durch Einholung seines Jaworts zum Gehorsam gegen die vorgeschlagenen Magistrate und Gesetze zu verpflichten.

Gegen die vorgeschlagenen Magistrate: denn daß nicht blos bei legislativen Rogationen, sondern auch bei den Consulwahlen ein Vorbeschluß des Senats stattgefunden, d. h. daß der Senat den Wahlcomitien zwei Candidaten zur Wahl vorgeschlagen hat, und daß nur über diese Candidaten des Senats abgestimmt worden ist, scheint — für die älteste Zeit wenigstens — gewiß [2]). Man muß dieß folgern theils aus der Analogie der ganzen damaligen Verfassung, sofern die Centuriatcomitien auch in der Gesetzgebung aller Initiative ermangelten, und nur über die an sie gebrachten Vorschläge des Senats mit Ja oder Nein abzustimmen hatten; theils aus der Thatsache, daß vor dem Decemvirate so häufig, ja, wie zur Zeit der fabischen Oligarchie, in ununterbrochener Folge Consuln gewählt worden sind, die der Plebs im höchsten Grade verhaßt waren, und daher nicht Gegenstand freier Wahl gewesen seyn können; theils endlich aus den Stellen der Historiker, in welchen eines Vorbeschlusses

---

bemerkt, die Rogation sei ex auctoritate senatus eingebracht worden: Beispiele bei Marquardt Handb. II, 3, 118. Anm. 464.

1) Dieselbe negative Rolle spielt in der ältesten Zeit das verfassungsmäßige Organ der Plebs, das Tribunat. Im Verhältniß zur Regierung haben die Tribunen nur eine verhindernde Gewalt.

2) Ebenso Niebuhr in der ersten Ausgabe seiner Röm. Gesch. II, 28: „es hat eine innere Consequenz, welche unwiderstehlicher Beweis ist, daß der Senat, wie die Gesetze, so die Candidaten dem in den Centurien versammelten Volk durch ein Senatusconsult zur Annahme vorschlug. Es war der erste Keim der Freiheit, daß dieser Nationalgemeinde wenigstens das Recht der Verwerfung gegeben war, wenn sie auch weder Männer noch Maaßregeln ihrer eigenen Wahl aufstellen konnte." Später hat Niebuhr seine Ansicht geändert, R.G. I, 555 (vierte Aufl.): „nach Brutus Tode ertheilt Poplicola allgemeine Befugniß, das Consulat zu suchen; dieß ist Aufhebung der Ordnung, daß über die Vorgeschlagenen des Senats nur abgestimmt wird." Ebenso derselbe II, 200: „durch Poplicola hatten die Centurien freie Wahl unter den patricischen Bewerbern um das Consulat." Der letztern Ansicht ist auch Becker Hdb. II, 2, 12. Anm. 19.

des Senats in Beziehung auf die Wahlen ausdrücklich Erwähnung geschieht [1]).

Wenn aus einer gelegentlichen Aeußerung Plutarchs [2]) gefolgert geworden ist, Poplicola habe die freie Bewerbung ums Consulat eingeführt, so beruht dieß auf einer Mißdeutung jener Aeußerung. Plutarch spricht in der fraglichen Stelle nicht, wie Niebuhr annimmt [3]), von einer allgemeinen und bleibenden Einrichtung des Poplicola; noch viel weniger sagt er, was Andere in dieser Stelle gelesen haben, Poplicola habe ein Gesetz rogirt, durch welches freie Bewerbung um das Consulat eingeführt worden sei [4]). Eine Lex Valeria dieses Inhalts hat es nie gegeben. Der Sinn und Zusammenhang der plutarchischen Stelle ist vielmehr folgender. Plutarch erzählt, Poplicola habe dadurch, daß er sich nach Brutus Tode keinen Amtsgenossen beigegeben habe, den Verdacht erregt, als strebe er nach der Alleinherrschaft. Allein mit der Nachwahl eines Collegen habe er nur deßwegen gezögert, um unbehindert durch dessen mögliche Einsprache seine Gesetzesvorschläge durchsetzen zu können. Als diese durchgesetzt gewesen seyen, sei er zur Wahl eines Collegen

---

1) Dionys. IX, 42. p. 599, 31: *οἱ πατρίκιοι — Ἄππιον Κλαύδιον προεβούλευσαν* (im Senat) *καὶ ἐψηφίσαντο* (in den Comitien) *ἀπόντα ὕπατον*. X, 4. p. 630, 13 sagen die Consuln und Patricier zu den Tribunen: *οὔτε βουλῆς δόγμα* (worunter nach IX, 41. p. 598, 18 das Probuleuma des Senats zu verstehen ist) *ὑμᾶς ἀποδείκνυσιν ἐπὶ τὴν ἀρχήν*: worin liegt, daß ein solches Probuleuma bei den andern Magistraten gebräuchlich war. Auch aus Dionys. VIII, 87. p. 553, 30 ff. geht hervor, daß in den Wahlcomitien nur über diejenigen Namen abgestimmt worden ist, welche der die Comitien abhaltende Magistrat zur Abstimmung brachte. — In demselben Sinne ist wohl auch die Nachricht des Zonaras (VII, 17. p. 344, b) von der ums Jahr 272 erfolgten Veränderung des Wahlmodus zu verstehen. Die Plebs — erzählt Zonaras — wollte es nicht mehr gestatten, daß beide Consuln vom herrschenden Stande ernannt würden (*ἔμφω τοὺς ὑπάτους ὑπὸ τῶν δυνατῶν ἀποδείκνυσθαι*), sondern verlangte, daß die Wahl des Einen von beiden Consuln ihr überlassen werde (*ἀλλ' ἤθελον καὶ αὐτοὶ τὸν ἕτερον ἐκ τῶν εὐπατριδῶν αἱρεῖσθαι*), und setzte dieses Verlangen bei der Consulwahl fürs Jahr 273 wirklich durch. Mehr über diese Nachricht s. u. Buch 26.

2) Plut. Popl. 11.

3) R.G. I, 555.

4) So Göttling Gesch. d. röm. St.Verf. S. 277: „eine vierte Lex Valeria ist de candidatis, welche — sich auf die Bewerbung um das Consulat bezog, und verordnete, daß, wer sich geschickt fühle zur höchsten Magistratur, sich (beim Senate) selbst melden könnte.“ Nach ihm Schüermans histoire de la lutte p. 48.

geſchritten, und habe zu dieſem Behufe einem Jeden freigeſtellt, ſich zu melden [1]). Plutarch redet hier (falls man es überhaupt mit dieſer gelegentlichen und ausſchmückenden Bemerkung genau nehmen darf) offenbar nicht von einer allgemeinen Einrichtung des Poplicola, ſondern von ſeinem Verfahren im vorliegenden Fall; überdieß redet er nicht ausdrücklich von einer Bewerbung beim Volk, ſondern jenes „Bewerben um das Conſulat" kann auch von einer Meldung der Candidaten beim Senat oder bei den Conſuln verſtanden werden.

Daß die Volksverſammlung in der älteſten Zeit bei der Wahl der Magiſtrate eine ganz paſſive Rolle geſpielt, daß ſie nicht eigentlich gewählt, ſondern nur ihre Genehmigung ertheilt hat, ſieht man beſonders aus dem alten ſtaatsrechtlichen Sprachgebrauch, der die Creation nicht dem abſtimmenden Volk, ſondern dem die Wahlcomitien abhaltenden Magiſtrate zuſchreibt [2]). Consul creat per populi suffragia — iſt der ſtehende Ausdruck, wenn in alten Geſetzen oder Senatsbeſchlüſſen von einer durch den Conſul veranſtalteten Wahl die Rede iſt. Der Magiſtrat, der die Wahlcomitien hält, ernennt; das Volk genehmigt [3]). Von jener Redeweiſe wird beſonders regelmäßig dann Gebrauch gemacht, wenn ein Interrex es iſt,

---

1) Plut. Popl. 11: ὑπατείαν ἔδωκε μετιέναι καὶ παραγγέλλειν τοῖς βουλομένοις.

2) Liv. I, 60: duo consules comitiis centuriatis a praefecto urbis creati. II, 2: Brutus collegam sibi comitiis centuriatis creavit P. Valerium. III, 35: ne semet ipse creare posset. Ebendaſ.: nequaquam pares decemviros creat. c. 55: ne quis ullum magistratum sine provocatione crearet. Ebendaſ.: qui magistratum sine provocatione creasset. c. 64. 65. VII, 24: ob id meritum creatus consul collegam App. Claudium dixit. VIII, 37: dictator consules creavit. IX, 21. 31. 34: quo lustro L. Papirius M. Cornelium collegam subrogavit. X, 21. 47. XXV, 2. XXXVII, 46. 47: Fulvius consul unus creatur, quum ceteri centurias non explessent: isque postero die Cn. Manlium collegam dixit. Cic. Rep. II, 31, 55: Poplicola sibi collegam Sp. Lucretium subrogavit. de leg. agr. II, 7, 16. ad Att. IX, 9, 3. Messala ap Gell. XIII, 15, 4. Dionys. V, 12. p. 287, 26: Βρούτος συνάρχοντα αἱρεῖται Πούπλιον Οὐαλέριον. V, 19. p. 292, 24. 26. VIII, 90. p. 557, 4: (ſo oft die Conſuln Wahlverſammlungen berufen) ὡς ἀποδείξοντες τοὺς μετιόντας τὴν ἀρχὴν ὑπάτους. IX, 62. p. 619, 7. X, 17 p. 613, 47. c. 19. p. 645, 2. Plut. Popl. 12: (Poplicola) ἀπέδειξεν ἑαυτῷ συνάρχοντα Λουκρήτιον.

3) Man vergleiche hiezu analoge Stellen, wie Cic. Rep. II, 35, 60: quo in statu reip. Sp. Cassium quaestor accusavit, eumque, cedente populo, morte mactavit. Auch hier thut der Magiſtrat den entſcheidenden Spruch; das Volk gibt ſeine Einwilligung.

der die Wahlcomitien abhält [1]: wie es denn auch herkömmlicher Brauch war, daß der Interrex, wenn er eine Wahlverſammlung abhielt, nur über ſeinen Wahlvorſchlag abſtimmen ließ, der ſofort, ebenfalls nach altem Herkommen, in der Regel angenommen wurde: weßhalb ſich der herrſchende Stand des Interregnums wiederholt bedient hat, um dem liciniſchen Geſetz zum Trotz die Wahl zweier patriciſchen Conſuln zu erzwingen [2]. Der vorſitzende Magiſtrat beherrſchte die Wahlverſammlung außerdem auch dadurch, daß von ſeiner Renunciation des Gewählten die ſtaatsrechtliche Gültigkeit der Wahl abhieng. Der Gewählte trat nur dadurch in den Beſitz der Amtsgewalt ein, daß der Magiſtrat, der die Wahlcomitien abhielt, ſie ihm durch feierliche Renunciation übertrug [3]. Es liegt allen

1) Liv. III, 8: Valerius Poplicola tertio die, quam interregnum inierat, consules creat L. Lucretium et T. Veturium. III, 55. IV, 7: T. Quinctius interrex consules creat L. Papirium, L. Sempronium. V, 31. VI, 1. 5. VIII, 17. 23. IX, 7. X, 11: P. Sulpicius interrex comitia consularia habuit, creavit L. Cornelium, Cn. Fulvium consules. Dionys. IV, 84. p. 276, 19: (der Interrex Lucretius) ἄνδρας αἱρεῖται δύο (zu Conſuln). V, 72. p. 336, 13. VIII, 90. p. 557, 36: (der Interrex), συγκαλέσας τὴν λοχῖτιν ἐκκλησίαν ἀποδείκνυσιν ὑπάτους κ. τ. λ. Cic. de leg. III, 3, 9: quando consules nec reliqui magistratus nec escunt, auspicia patrum sunto, ollique ex se produnto, qui comitiatu creare consules rite possit.

2) Liv. VII, 17: (bei der Conſulwahl fürs Jahr 399) res ad interregnum rediit. in secundo interregno orta contentio est, quod duo patricii consules creabantur. quum intercedendo tribuni nihil aliud, quam ut differrent comitia, valuissent, duo patricii consules creati sunt. c. 18: (eilf Jahre nach dem liciniſchen Geſetz) patricii consules ambo ex interregno magistratum iniere. VII, 22: tentatum per dictatorem, ut ambo patricii consules crearentur, rem ad interregnum perduxit. duo interreges C. Sulpicius et M. Fabius interpositi obtinuere, quod dictator frustra tetenderat, ut ambo patricii consules crearentur (fürs Jahr 403). VII, 28: res, haud ulla insigni ad memoriam causa, ad interregnum rediit. ex interregno, ut id actum videri posset, ambo patricii consules creati sunt (fürs Jahr 411). Noch im Jahr 455 hat Appius Claudius als Interrex das liciniſche Geſetz zu umgehen geſucht, und ſich geweigert, Stimmen für einen Plebejer anzunehmen (consulem de plebe accipere), Cic. Brut. 14, 55. Daß der Interrex die Wahlcomitien in ſeiner Gewalt hatte, wird ſelbſt aus der Zeit des zweiten puniſchen Kriegs noch berichtet, Liv. XXII, 34: cui non apparere, id actum et quaesitum esse, ut interregnum iniretur, ut in patrum potestate comitia essent.

3) Vgl. hierüber Rubino Unterſuchungen I, 19 f. Der Vorſitzende konnte beim Beginn der Abſtimmung erklären, er werde für dieſen oder jenen Bewerber keine Stimmen annehmen (nomen non accipere, suffragia non observare, ra-

diesen Einrichtungen die Idee zu Grund, daß der jedesmalige Inhaber der Amtsgewalt es sei, von dem die Uebertragung derselben ausgehe, und dem es zukomme, seinen Amtsnachfolger zu ernennen [1]). In der Art, wie der Dictator ernannt wurde, hat sich ein charakteristischer Rest des ältesten Wahlmodus erhalten. Noch gegen das Ende der Republik haben Ernennungen von Consuln ohne Abhaltung von Wahlcomitien, durch bloße Renunciation von Seiten des Amtsvorgängers stattgefunden [2]): ein Beweis, daß die Creation durch den Vorgänger für ein wesentlicheres Erforderniß galt, als die Erwählung durch die Suffragien des Volks.

Das Ergebniß dieser Erörterungen ist kurz folgendes. In der ältesten Zeit der Republik wurde bei der Wahl von Magistraten nur über die von dem Vorsitzenden der Wahlversammlung zur Abstimmung gebrachten Candidaten des Senats mit Ja oder Nein abgestimmt. Im Jahr 272 wurde die Wahl des Einen der beiden Consuln den Centuriatcomitien freigegeben [3]); seit der Wiederherstellung des Consulats nach dem Sturze der Decemvirn sind beide Consuln frei gewählt worden.

Die Competenz der Centuriatcomitien war zweitens beschränkt durch das Bestätigungsrecht der patricischen Curien. Kein Beschluß der Centuriatcomitien, wenn er die Gesetzgebung oder die Wahl von Magistraten betraf, hatte staatsrechtliche Gültigkeit ohne die ausdrückliche Zustimmung (auctoritas) der patricischen Bürgerschaft oder der Curien. Daher mußte jeder Beschluß dieser Art den Curiatcomitien, die das Recht hatten, ihn zu cassiren, zur Genehmigung vorgelegt werden. Der technische Ausdruck für diese Bestätigung der Volksbeschlüsse durch die patricische Bürgerschaft oder die Curien war auctoritas patrum: wofür der Beweis im nächsten Abschnitte geführt werden wird.

---

tionem non habere), oder, falls dennoch die Mehrheit der Stimmen auf ihn fallen würde, ihn nicht renuntiiren: die Belegstellen hiefür s. bei Becker Handb. II, 2, 38. Marquardt Handb. II, 3, 96.

1) Mehr hierüber bei Rubino Untersuchungen I, 13 ff., wo die Uebertragung der römischen Magistratur von diesem Gesichtspunkt aus erörtert wird.

2) Vgl. z. B. Liv. Epit. 80: citra ulla comitia consules in sequentem annum se ipsos renuntiaverunt. Andere Beispiele bei Rubino Untersuchungen I, 14. Anm. 1.

3) Den Beweis hiefür s. u. Buch 26.

16. Die Curiatcomitien [1]). Zur Zeit der Könige hatte es nur Eine, mit politischen Rechten ausgestattete Volksversammlung gegeben: die Versammlung der patricischen Bürgerschaft oder der Curien. Mit der Gründung der Republik dagegen giengen die Hoheitsrechte, welche bis dahin die Versammlung der Curien ausgeübt hatte, auf die große Nationalversammlung, die Centuriatcomitien, über. Die Curiatcomitien büßten hiedurch einen großen Theil ihrer bisherigen Rechte und Befugnisse ein. Dennoch bestanden sie auch jetzt noch neben den Centuriatcomitien fort als Sonderversammlung der patricischen Bürgerschaft. Es war dieß eine nothwendige Consequenz der politischen Stellung, welche der patricische Adel zur Zeit der Gründung der Republik einnahm. Er bildete damals noch ein so geschlossenes Gemeinwesen, daß er eigener Comitien nicht entbehren konnte.

Der Geschäftskreis der Curiatcomitien bestand seit der Einführung der Centuriatcomitien zunächst, wie auch schon bisher, in der Besorgung und Ueberwachung der innern Angelegenheiten der patricischen Bürgerschaft. Solche Standesangelegenheiten der Patricier, die einen Curienbeschluß erforderten, waren z. B. die Adoption oder Arrogation eines Patriciers durch einen Patricier [2]); die Aufnahme eines Plebejers in den Patricierstand [3]); der Austritt eines Patriciers aus dem patricischen Stande und sein Uebertritt zur Plebs [4]); die Cooptation von Peregrinen unter die patricischen Geschlechter [5]). Auch die Testamente der Patricier wurden vor Alters in Curiat-, genauer in Calat-Comitien errichtet [6]). Ebenso gehörten die patri-

1) Die Litt. s. o. Bd. I, 663. Anm. 1.

2) Die Belegstellen s. bei Orelli Onom. Tull. III. p. 170 f. Rein in Pauly's R.E. Bd. II, 532. 533. Becker Handb. II, 1, 392 f. Marquardt Hdb. II, 3, 190 f.

3) Becker Handb. II, 1, 153 f. 392.

4) Jenes hieß exire e patribus, dieses transitio ad plebem. Die Beweisstellen dafür, daß hiezu eine lex curiata erforderlich war, s. bei Orelli Onom. Tull. III. p. 171. Becker Handb. II, 1, 156. Anm. 340. Marquardt Handb. II, 3, 193. Anm. 784.

5) Suet. Tib. 1: gens Claudia — a patribus in patricias cooptata est. Liv. IV, 4: per cooptationem in patres. X, 8: Attum Clausum illi antiqui patricii in suum numerum acceperunt.

6) Gell. XV, 27, 3: iisdem comitiis, quae calata appellari diximus, et sacrorum detestatio et testamenta fieri solebant. Gai. II, 101. Ulp. fr. XX, 2.

ischen Familiensacra zur Competenz der Curiatcomitien, wie denn namentlich in Beziehung auf die detestatio sacrorum überliefert wird, daß sie in Calatcomitien vorgenommen worden ist [1]).

Aber diese innern Angelegenheiten der patricischen Bürgerschaft waren nicht der einzige Gegenstand, worüber die Patricier in ihren Curiatcomitien Beschlüsse faßten: der patricische Adel nahm für sich auch das Recht in Anspruch, die in den Centuriatcomitien getroffenen Wahlen, so wie die legislativen Beschlüsse der Centuriat- und Tributcomitien zu bestätigen (auctorem fieri) oder zu cassiren (reprehendere). Diesen Anspruch setzte der patricische Stand wirklich durch. Die in den Centuriatcomitien vorgenommenen Magistratswahlen waren nach dem Staatsrecht der ältesten Republik nur dann gültig, die in ihnen beschlossenen Gesetze nur dann allgemein verbindlich und wirkliche Leges, wenn sie durch einen Curienbeschluß genehmigt worden waren. Vermittelst dieses Bestätigungsrechts hatte der patricische Adel die Centuriatcomitien in seiner Gewalt.

Die patricische Bürgerschaft gieng, indem sie dieses politische Vorrecht für sich in Anspruch nahm, von dem Begriff aus, daß sie ein Staat im Staate sei, und daß für sie nur dasjenige als Recht und Gesetz gelten könne, wozu sie selbst ihre förmliche Zustimmung gegeben habe. Das Recht, allgemeingültige Beschlüsse zu fassen, konnte sie den Centuriatcomitien um so weniger zugestehen, da sie in diesen Comitien keine entschiedene Majorität besaß. Niebuhr's Annahme, sämmtliche Patricier hätten in den sechs patricischen Rittercenturien, den sex suffragiis, abgestimmt, in welchem Fall der patricische Adel von der Gesammtzahl der 193 Stimmen nur sechs besessen hätte, also in großer Minorität gewesen wäre, hat zwar nur geringe Wahrscheinlichkeit [2]): aber die gegenwärtig herrschende Ansicht, die Patricier hätten in den Centuriatcomitien weit die

---

Inst. II, 10, 1. Da in den Calatcomitien keine Abstimmung vorgenommen, kein Beschluß gefaßt wurde, sondern der Populus sich zu denselben nur einfand, um zu hören, was verkündigt wurde, so muß man dieß auch von den Testamentspublicationen annehmen, die in den Calatcomitien vorgenommen worden sind: sie hatten einzig den Zweck, das anwesende Volk zum Zeugen zu nehmen. s. Becker Handb. II, 1, 369 f.

1) Gell XV, 27, 3 (s. o.). Man vergl. über die detestatio sacrorum Becker, Hdb. II, 1, 370 f.

2) S. o. Bd. I, 759. Anm. 2.

Majorität gehabt, ist sicherlich ebenso unbegründet [1]). Nun hatten die Patricier zwar allerdings nicht zu besorgen, daß in den Centuriatcomitien ihnen mißliebige Beschlüsse gefaßt werden möchten, da die Centuriatcomitien nur über die Anträge, die der damals patricische Senat ihnen zur Annahme vorlegen ließ, abzustimmen hatten. Aber sie hielten an dem Grundsatz fest, sich den Beschlüssen einer gemischten Versammlung, in der die Plebs vielleicht die Majorität hatte, nicht ohne Weiteres zu unterwerfen, und stellten daher die Forderung, daß zur allgemeinen und öffentlichen Gültigkeit der Beschlüsse der Centuriatcomitien die förmliche Zustimmung der patricischen Bürgerschaft erforderlich sei.

Es bestand folglich zwischen den beiden Volksversammlungen, den überwiegend plebejischen Centuriatcomitien und den patricischen Curiatcomitien ein analoges Verhältniß, wie in der englischen Verfassung zwischen dem Haus der Gemeinen und dem Hause der Pairs. Wie nach englischem Staatsrecht jedes Gesetz drei Stufen zu durchlaufen hat, die Einwilligung des Unterhauses, die Zustimmung des Oberhauses und die Sanction der Krone, genau so war es auch in Rom: ein gültiges Gesetz bedurfte der Zustimmung von Seiten dreier Factoren, von Seiten des Senats (auctoritas senatus), von Seiten des in Centuriatcomitien versammelten Populus, zuletzt von Seiten der patricischen Curien (auctoritas patrum).

Die Genehmigung der Volksbeschlüsse durch die patricische Bürgerschaft hieß im staatsrechtlichen Sprachgebrauch auctoritas. Diesem Ausdruck liegt die Analogie der Vormundschaft zu Grund [2]). Der Vormund, der den an sich ungültigen Rechtshandlungen des Mündels durch seine Einwilligung Rechtskraft verleiht, ist insofern auctor, und seine Genehmigung, die zur Handlung des Pupillen als ein Ergänzendes hinzutritt und derselben Rechtskraft verleiht, heißt im juristischen Sprachgebrauch auctoritas [3]). Die auctoritas patrum ist

1) Mehr hierüber s. u. Buch 27.

2) Ebenso Huschke, Verf. des Serv. Tullius S. 407. Göttling Gesch. d. röm. Verf. S. 252.

3) Paull. Dig. XXVI, 8, 3: etiamsi non interrogatus tutor auctor fiat, valet auctoritas ejus, quum se probare dicit id quod agitur: hoc enim est auctorem fieri. Gai. Dig. XXVI, 8, 9: obligari ex omni contractu pupillus sine tutoris auctoritate non potest; sine tutoris auctoritate nihil alienare potest. Ulp. fr. XI, 25: pupillorum tutores et negotia gerunt et auctoritatem interponunt. Auch

unter denſelben Geſichtspunkt zu ſtellen [1]). Sie war die nothwendige Ergänzung, welche hinzukommen mußte, damit die an ſich ungültigen Beſchlüſſe der Centuriatcomitien geſetzliche Geltung hätten.

Wenn in der vorſtehenden Darſtellung vorausgeſetzt worden iſt, die patres, welche den Wahlen und legislativen Beſchlüſſen der Centuriatcomitien die verfaſſungsmäßige Beſtätigung zu ertheilen hatten, ſeyen die in Curiatcomitien verſammelten Patricier geweſen, ſo iſt dieß allerdings eine Behauptung, die noch eines eingehenderen Beweiſes bedarf. Die ſpätern römiſchen Hiſtoriker haben nämlich, da ſie die ſeit Jahrhunderten abgekommene Einrichtung nicht mehr aus der Praxis der Gegenwart, ſondern nur aus Chroniken kannten, durch den Sprachgebrauch ihrer Zeit verführt, die patres auctores für den Senat gehalten, und ſich vorgeſtellt, jene Beſtätigung der Volksbeſchlüſſe ſei durch den Senat erfolgt [2]). Dieſe Auffaſſung iſt

---

die Frauen bedurften bei Rechtshandlungen der Auctoritas ihrer Ehemänner oder Tutoren, Liv. XXXIV, 2: majores nostri nullam, ne privatam quidem rem agere feminas sine auctore voluerunt; in manu esse parentum, fratrum, virorum. Cic. pr. Caecin. 25, 72. Top. 11, 46. Ulp. fr. XI, 26. Die Redensart auctorem fieri war auch bei den Arrogationen gebräuchlich, bei welchen an den zu Adoptirenden die Frage gerichtet wurde, auctorne esset, d. h. ob er zu der Arrogation ſeine Einwilligung gebe, vgl. Cic. pr. dom. 29, 77: hoc juris a majoribus proditum est, ut nemo civis romanus aut libertatem aut civitatem possit amittere, nisi ipse auctor factus sit. quod tu ipse potuisti in tua causa discere. credo enim, te esse interrogatum, auctorne esses, ut in te P. Fontejus vitae necisque potestatem haberet, ut in filio. — civitatem nemo unquam amittet invitus. qui cives romani in colonias latinas proficiscebantur, fieri non poterant Latini, qui non erant auctores facti, nomenque dederant. Gell. V, 19, 4: adrogantur hi, qui cum sui juris sunt, in alienam sese potestatem tradunt, ejusque rei ipsi auctores fiunt — was Gaius Inst. I, 99 ſo umſchreibt: is, qui adoptatur, rogatur, an id fieri patiatur. In ähnlichem Sinne ſteht auctor Cic. Rep. II, 20, 36: (Tarquinius Priscus) non potuit Titiensium et Ramnensium et Lucerum mutare, quom cuperet, nomina, quod auctor ei summa augur gloria Attus Navius non erat. Kurz auctorem fieri bedeutet, wie Paullus in der oben angeführten Stelle mit ausdrücklichen Worten ſagt, und wie auch aus Cic. Rep. II, 32, 56: (apud majores) comitia non erant rata, nisi ea patrum adprobaverat auctoritas hervorgeht, daſſelbe, was im gewöhnlichen Sprachgebrauch der Ausdruck probare.

1) Gegen die Einwendung Puchta's (Curſ. d. Inſtit. I, 139 f.), der Tutor habe ſeine auctoritas nicht nach, ſondern vor der Handlung des Pupillen interponirt, ſ. Becker Handb. II, 1, 323. Anm. 634.

2) So namentlich Livius, der ſich I, 17 beſtimmt und unzweideutig in dieſem Sinne äußert. Zu ſeiner Entſchuldigung gereicht, daß er dieſe Aeußerung im

auch nach dem Wiederaufleben der Wiſſenſchaften die herrſchende geblieben [1]), und ſie hat, als die hiſtoriſch überlieferte, bis auf die neueſte Zeit herab Vertreter und Vertheidiger gefunden [2]). Allein, wenn ſich auch einige Stellen finden, wo der Ausdruck patres auctores auf den Senat, d. h. auf deſſen Vorbeſchluß geht [3]), ſo war

---

Beginn ſeines Geſchichtswerks niedergeſchrieben hat, ehe er ſich in die alten Annalen recht hineingeleſen und ſich einen deutlicheren Begriff von der älteſten Verfaſſung gebildet hatte. Er hielt damals, noch unbekannt mit der Sprache des alten Staatsrechts, die patres ohne Weiteres für den Senat. — Auch Dionyſius ſchreibt, doch nur einmal, die nachfolgende Beſtätigung dem Senat zu IV, 12. p. 218, 24: (Servius Tullius, von den Curien zum König gewählt, behauptete dieſe Würde), χαίρειν τῇ βουλῇ φράσας, ἣ οὐκ ἠξίωσεν ἐπικυρῶσαι τὰ τοῦ δημοτικοῦ πλήθους, ὥσπερ αὐτῇ ποιεῖν ἔθος ἦν. Zweimal nennt er die Patricier als die Beſtätigenden II, 60. p. 121, 49: τῶν πατρικίων ἐπικυρωσάντων τὰ δόξαντα τῷ πλήθει. VI, 90. p. 411, 10: τοὺς πατρικίους πείσαντες ἐπικυρῶσαι τὴν ἀρχήν, ψῆφον ἐπενέγκαντας. Sonſt aber gedenkt Dionyſius der nachfolgenden Beſtätigung nicht, ſondern er erwähnt in der Regel nur das vorangehende Probuleuma des Senats. So ſagt er z. B. IV, 60. p. 242, 37 ff., wo er den verfaſſungsmäßigen Verlauf der Königswahl beſchreibt, und die einzelnen Acte der Wahl aufzählt, nichts von einer nachfolgenden Beſtätigung. — Auch die Stelle X, 4. p. 630, 15: οὗτοι αἱ φράτραι τὴν ψῆφον ὑπὲρ ὑμῶν ἐπιφέρουσιν bezieht ſich nicht, wie Niebuhr R.G. I, 354. Anm. 849. S. 648. Anm. 1362 annimmt, auf die Beſtätigung der Curien. Es wird von dieſer Stelle weiter unten aus Veranlaſſung der Tribunenwahl näher gehandelt werden.

1) Man vgl. z. B. J. F. Gronovii Observat. I, 25. p. 197 ff. (p. 104 ff. ed. Frotscher).

2) Z. B. Wachsmuth, ältere Geſch. des röm. Staats S. 337 ff. Huſchke in ſeiner Ausgabe des Auct. incert. de magistr. et sacerd. pop. rom. 1829. p. 81 f. Derſelbe, über die Stelle des Varro von den Liciniern 1835. S. 29 f. Derſelbe, die Verf. des Serv. Tull. 1838. S. 403 ff. (hier mit der Modification, daß die patres auctores nur die patriciſchen Senatoren geweſen ſeyen). Haeckermann de legislatione decemviral. 1843. p. 123—146. Hofmann in den Jahrbüchern für wiſſ. Kritik 1845. October S. 620—629. Puchta, Curſus der Inſtit. I. 1850. S. 139. 210 f. 214 f. (der die auctoritas patrum für das Probuleuma des Senats hält).

3) Solche Stellen ſind Cic. Rep. II, 13, 25: Numam, regem alienigenam, patribus auctoribus sibi ipse populus adscivit. Liv. II, 41: consul alter largitioni (dem Ackergeſetz des Sp. Caſſius) resistebat auctoribus patribus. VII, 15: de ambitu ab C. Poetelio tribuno plebis auctoribus patribus ad populum latum est. In der letztern Stelle z. B., wo die auctoritas patrum der Einbringung der tribuniciſchen Rogation vorangeht, können die patres auctores nur der Senat ſeyn: die auctoritas der Patricier oder der Curien folgte dem Volksbeſchluß nach. Uebrigens wird im gewöhnlichen Sprachgebrauch, wenn geſagt werden will, ein

dieß doch nicht der ſtaatsrechtliche Sprachgebrauch der alten Zeit [1]). Vielmehr kann mit Entſchiedenheit behauptet werden, daß der Ausdruck patres auctores in weit den meiſten Stellen, wo er vorkommt, ſich nicht auf den Senat, ſondern auf die Geſammtheit der Patricier bezieht, und einen beſtätigenden Curienbeſchluß bezeichnet [2]). Der

---

Beſchluß der Centuriat- oder Tributcomitien ſei auf den Antrag oder nach eingeholter Genehmigung des Senats gefaßt worden, dieß nicht ſo ausgedrückt, er ſei patribus auctoribus, ſondern, er ſei ex senatus consulto oder ex auctoritate senatus an das Volk gebracht worden: Beiſpiele ſ. o. S. 147. Anm. 1 und bei Marquardt Handb. II, 3, 6. Anm. 20. S. 118. Anm. 464.

1) Der Ausdruck patres auctores hat im alten Sprachgebrauch gewiß nur die nachfolgende Beſtätigung der Curien bezeichnet. Für den Vorbeſchluß des Senats ſcheint in alter Zeit der Ausdruck senatusconsultum gebräuchlich geweſen zu ſeyn, wie die häufig vorkommende Formel ex senatusconsulto ferre ad populum (Belegſtellen hiefür ſ. o. S. 147. Anm. 1) beweiſt.

2) Es ſind dieß folgende Stellen: Liv. I, 17: (der Senat beſchloß), ut quum populus regem jussisset, id sic ratum esset, si patres auctores fierent. hodieque in legibus magistratibusque rogandis usurpatur idem jus, vi adempta, priusquam populus suffragium ineat, in incertum comitiorum eventum patres auctores fiunt (wo Livius freilich dieſe patres auctores für den Senat hält). I, 22: inde Tullum Hostilium regem populus jussit. patres auctores facti. c. 32: interrege comitia habente Ancum Marcium regem populus creavit: patres fuere auctores. c. 47: (Tarquinius erhebt die Beſchuldigung), Servium Tullium non interregno inito, non comitiis habitis, non per suffragium populi, non auctoribus patribus regnum occupasse. III, 59: multi erant, qui mollius consultum dicerent, quod legum ab iis (den Conſuln Valerius und Horatius) latarum patres auctores fuissent, womit zu vergleichen III, 55: haec omnia (die valeriſch-horaziſchen Geſetze und das duiliſche Plebiſcit), ut invitis, ita non adversantibus patriciis transacta. IV, 3: Numam Pompilium ex Sabino agro accitum, populi jussu, patribus auctoribus, Romae regnasse (wo übrigens auctoribus in den meiſten und beſten Handſchriften fehlt). VI, 41: nec centuriatis nec curiatis comitiis patres auctores fiunt (mehr über dieſe Stelle ſ. u.). c. 42: patricii se auctores futuros negabant. Ebendaſ.: factum senatusconsultum, ut patres auctores omnibus ejus anni comitiis fierent. VII, 16: patres, quia ea lege haud parvum vectigal inopi aerario additum esset, auctores fuerunt (wo übrigens unter dieſen patres auctores, die nachträglich ihre Beſtätigung geben, auch der Senat verſtanden werden könnte: denn das Geſetz war im Heerlager bei Sutrium, fern von Rom, alſo ohne Zweifel sine auctoritate senatus, in Tributcomitien rogirt worden). VIII, 12: (der Dictator Publilius) legem tulit, ut legum, quae comitiis centuriatis ferrentur, ante initum suffragium patres auctores fierent. Cic. Rep. II, 32, 56: quod erat ad optinendam potentiam nobilium vel maximum, vehementer id retinebatur (in den erſten Zeiten der Republik), populi comitia ne essent rata, nisi ea patrum adprobavisset auctoritas. pr. Planc. 3, 8:

Erste, der diesen Sprachgebrauch erkannt, und hiedurch manches Räthsel der römischen Verfassungsgeschichte gelöst hat, war Niebuhr [1]); die Meisten der neueren Forscher haben seiner Ansicht beigestimmt [2]).

---

patres apud majores nostros tenere non potuerunt, ut reprehensores essent comitiorum. tum enim magistratum non gerebat is, qui ceperat, si patres auctores non erant facti. Brut. 14, 55: M'. Curius, tribunus plebis, interrege Appio Caeco comitia contra leges habente, cum de plebe consulem non accipiebat, patres ante auctores fieri coegit; quod fuit permagnum nondum lege Maenia lata. Daſſelbe bei Aur. Vict. de vir. ill. 33, 10: Manius Curius tribunus plebis patres auctores fieri coegit comitiis, quibus plebeius magistratus creabatur. Sall. Hist. III, 6, 82. §. 15. (p. 283 ed. Kritz): ne vos ad virilia illa vocem, quo tribunos plebei, modo patricium magistratum, libera ab auctoribus patriciis suffragia majores vestri paravere: eine beachtenswerthe Stelle, welche drei Hauptſtufen in der Entwicklung der politiſchen Rechte der Plebs unterſcheidet: die Schöpfung des Tribunats, die Theilnahme am Conſulat, und die Abſchaffung der auctoritas patrum. (Cic.) pr. dom. 14, 38: ita (wenn kein Patricier mehr übrig bleibt) populus romanus brevi tempore neque regem sacrorum, neque flamines, nec Salios habebit, neque auctores centuriatorum et curiatorum comitiorum. Von Dionyſius gehören zwei Stellen hieher, wo er die Beſtätigung der Volksbeſchlüſſe nicht dem Senat, ſondern den Patriciern zuſchreibt II, 60. p. 121, 49: τῶν πατρικίων ἐπικυρωσάντων τὰ δόξαντα τῷ πλήθει und VI, 90. p. 411, 10: τοὺς πατρικίους ἔπεισαν ἐπικυρῶσαι τὴν ἀρχήν (das neuerrichtete Tribunat), ψῆφον ἐπενέγκαντας. Er mag in ſeiner Quelle patricii auctores geleſen haben.

1) R.G. I, 353 f. II, 254. III, 493.

2) Z. B. Göttling, Geſch. d. röm. Verf. S. 261. Anm. 4. S. 262. 309. Anm. 9. S. 368 f. Klotz, Cicero's Reden I, 637. Walter, Geſch. d. röm. Rechts I, 23. 39. 48. 75. Becker Handb. II, 1, 316 ff. Marquardt Handb. II, 3. 6. 184 f. Reuter, de patrum patriciorumque apud antiquissimos Romanos significatione, Würzburger Progr. 1849: Weiſſenborn zu Liv. I, 17, 8. VI, 41, 10. 42, 10. — Auch Peter (Epochen der Verf. Geſch. d. röm. Rep. 1841. S. 14) nimmt an, die Beſchlüſſe der Centuriatcomitien ſeyen von den Curiatcomitien beſtätigt worden, aber den Ausdruck auctoritas bezieht er auf den Vorbeſchluß des Senats, und unterſcheidet zu dieſem Behuf eine doppelte auctoritas des Senats, wovon die erſtere dem Centurienbeſchluſſe, die zweite dem beſtätigenden Curienbeſchluſſe vorangegangen ſei. „War dieſe zweite auctoritas einmal erlangt, ſo wurde die Zuſtimmung der Curiatcomitien als ſich von ſelbſt verſtehend angeſehen [? gegen dieſe Vorausſetzung ſpricht denn doch Liv. VI, 42]. Daher kommt es auch, daß meiſtentheils ſtatt der Beſtätigung durch die Curien der dieſer vorangehende, alſo zweite Vorbeſchluß des Senats genannt wird.“ Dieſe Anſicht iſt von Rein Ztſchr. f. A. W. 1844. Nro. 77. S. 616 und in Pauly's R. E. Bd. VI, 1017 f. weiter ausgeführt worden. — Die Abhandlung

Für dieſe Auffaſſung der auctoritas patrum ſprechen folgende Gründe.

1) Der Ausdruck patres auctores kann ſprachlich allerdings vom Senat verſtanden werden. Denn wenn auch patres in ſeiner urſprünglichen Bedeutung nicht den Senat, ſondern die patriciſche Bürgerſchaft bezeichnet hat, und die Senatoren nicht in ihrer Eigenſchaft als Senatsmitglieder, ſondern in ihrer Eigenſchaft als Patricier patres genannt worden ſind [1]), ſo iſt jener Ausdruck dennoch auch nach der Aufnahme von Plebejern in den Senat die gewöhnliche Bezeichnung dieſer Körperſchaft geblieben. Nun kommt aber ſtatt des Ausdrucks patres auctores nicht ſelten auch der Ausdruck patricii auctores vor [2]). Dieſer Ausdruck läßt keinen Zweifel über die Natur der fraglichen Einrichtung übrig: denn während patres Beides bedeuten kann, den Senat und die patriciſche Bürgerſchaft, kann patricii ſprachrichtig nur Eines bezeichnen, die Geſammtheit der Patricier. Es gibt keine einzige Stelle, wo der Ausdruck patricii erweislich zur Bezeichnung des Senats gebraucht wäre. Ja man hat Grund, anzunehmen, daß in der Rede des Licinius Macer bei Saluſt der Ausdruck patricii auctores gefliſſentlich ſtatt des herkömmlichen Ausdrucks patres auctores gebraucht iſt, um dem Mißverſtändniſſe vorzubeugen, dem zu jener Zeit der Ausdruck patres faſt unvermeidlich ausgeſetzt war. Es folgt aus dem Geſagten, daß die patres auctores nicht der Senat, ſondern die Patricier geweſen ſind.

---

von Elsperger de patribus comitiorum rom. auctoribus, Onoldi 1832, die ich nicht habe einſehen können, muß ich mich begnügen, hier nur zu erwähnen.

1) Wie die ſpätere Anrede patres (et) conscripti beweiſt.

2) Bei Sall. Hist. III, 6, 82. §. 15 (p. 283 ed. Kritz) ſagt Licinius Macer in einer Rede: libera ab auctoribus patriciis suffragia majores vestri paravere. Liv. III, 55: haec omnia (die valeriſch-horaziſchen Geſetze) transacta non adversantibus patriciis, d. h. die Patricier ertheilten ihre auctoritas, wie mit ausdrücklichen Worten c. 59 geſagt wird, wo es heißt: multi erant, qui mollius consultum dicerent, quod legum a consulibus latarum patres auctores fuissent. VI, 42: patricii se auctores futuros negabant. Gai. Instit. I, 3: unde olim patricii dicebant, plebiscitis se non teneri, quia sine auctoritate eorum facta essent. sed postea lex Hortensia lata est, qua cautum est, ut plebiscita universum populum tenerent. Auch Dionyſius ſchreibte an zwei Stellen die Beſtätigung der Volksbeſchlüſſe den Patriciern zu, ſ. o. S. 159.

2) Bei Livius durchläuft die Wahl der Könige drei Acte: der Interrex rogirt, das Volk wählt, die Patres geben ihre Einwilligung, fiunt auctores [1]). Auch Cicero zählt drei Acte einer verfassungsmäßigen Königswahl auf: der Interrex rogirt, das Volk wählt, und die Curien übertragen dem erwählten König durch ein Curiengesetz das Imperium [2]). Da beide Schriftsteller offenbar die Absicht haben, den Hergang bei diesen ältesten Königswahlen als einen vollkommen verfassungsmäßigen darzustellen, so darf man annehmen, daß von ihnen kein wesentlicher Act übergangen worden ist. In diesem Falle folgt aus der Vergleichung beider Darstellungen, daß die auctoritas patrum und die lex curiata de imperio in der Hauptsache identisch, folglich die patres auctores die Patricier oder die Curien gewesen sind.

3) Im Jahr 387 d. St. hatte der Senat nach langjährigen Kämpfen die licinischen Rogationen angenommen, und namentlich in die Theilung des Consulats gewilligt. In Folge dieser Einwilligung wurden Wahlcomitien veranstaltet, in welchen die Stelle des plebejischen Consuls mit dem bisherigen Volkstribunen L. Sextius besetzt wurde. Es hätte dieß nicht geschehen können, wenn nicht der die Wahlcomitien abhaltende Magistrat dahin instruirt gewesen wäre, Stimmen für einen Plebejer anzunehmen; auch muß L. Sextius, da es sich sofort um seine Bestätigung durch die Patricier gehandelt hat, vom Vorsitzenden renunciirt worden seyn. Nun weigerten sich aber die Patricier, dieser Wahl ihre Bestätigung zu geben (patricii se auctores futuros negabant): was bei der Plebs so große Erbitterung erregte, daß es fast zu einem Aufstand gekommen wäre, hätte nicht der Dictator Camillus durch den vermittelnden Vorschlag, die Jurisdiction vom Consulate zu trennen, und für sie ein eigenes patricisches Amt, die Prätur, zu errichten, eine Ausgleichung herbeigeführt [3]).

Aus dieser Erzählung geht klar hervor, daß die patres auctores

1) Liv. I, 17. 22. 32. 47. Die Stellen sind oben S. 158 aufgeführt.

2) Cic. Rep. II, 13, 25. 17, 31. 18, 33. 20, 35. 21, 38.

3) Liv. VI, 42: per ingentia certamina senatus victus, ut rogationes tribuniciae acciperentur; et comitia consulum adversa nobilitate habita, quibus L. Sextius de plebe primus consul factus. et ne is quidem finis certaminum fuit. quia patricii se auctores futuros negabant, prope secessionem plebis venit: quum tamen per dictatorem conditionibus sedatae discordiae sunt.

nicht der Senat gewesen seyn können. Der Senat hatte nach langen erbitterten Kämpfen, des Haders müd', und von der Vergeblichkeit eines fortgesetzten Widerstandes überzeugt, in die Theilung des Consulats endlich eingewilligt: und nun soll er unmittelbar darauf, nachdem er die Wahl eines plebejischen Consuls im Grundsatz zugegeben hatte, dem erstgewählten plebejischen Consul, gegen dessen Person nichts einzuwenden war, die Bestätigung versagt, und hiedurch den kaum beigelegten Hader aufs Neue heraufbeschworen haben? Es läßt sich dieß nicht zusammenreimen. Hatte der Senat den Grundsatz angenommen, so mußte er sich auch die Anwendung desselben gefallen lassen [1].

---

1) Hofmann, der die patricii auctores unserer Stelle für den Senat hält, wendet hiegegen ein, es sei kein Widerspruch, daß der Senat in die Wahl eines plebejischen Consuls gewilligt und dennoch der Wahl des Sextius seine Zustimmung versagt habe. „Er wollte ja und konnte nicht die Gültigkeit des Plebiscits selbst anfechten, nur dem verhaßten Urheber wollte er die Frucht seiner Anstrengung entziehen" (Jahrb. f. wiss. Krit. 1845. Octob. S. 622). Hiernach wäre die Weigerung des Senats, dem L. Sextius die Bestätigung zu ertheilen, ein Act persönlicher Rache gewesen. Diese Annahme hat wenig Einleuchtendes. Dem Senat war damals offenbar an der Beilegung des langen Haders gelegen, und die Person des Sextius, der nach allen Anzeichen der gemäßigtere der beiden Tribunen war, gab ihm zu einer so unedeln und nutzlosen Handlung der Rache keinen hinreichenden Anlaß. Auch hat die Plebs jene Weigerung nicht so aufgefaßt, als habe sie nur der Person des L. Sextius, und nicht vielmehr dem Plebiscite selbst gegolten. Wie Livius erzählt, so kam es in Folge jener Weigerung der Patricier beinahe zu einer Secession der Plebs; nach Ov. Fast. I, 643. Ampel. lib. mem. 25 kam es wirklich dazu. Die Plebs hat folglich in jener Weigerung die Absicht der Patricier erkannt, nicht blos diese Wahl, sondern jede Wahl eines plebejischen Consuls durch Verweigerung der auctoritas zu hintertreiben und damit das ganze Gesetz illusorisch zu machen. Hofmann bemerkt ferner: „von Alters her hatte der Senat das Recht, die Candidaten in den Comitien vorzuschlagen, und er behauptete dieses Recht wenigstens bis auf diese Zeit. Hat nun der Senat kraft dieses Rechts den Sextius nicht auf die Liste der Candidaten aufgenommen, so konnten für ihn auch keine Stimmen angenommen werden. Der Dictator nahm also auf Sextius keine Rücksicht, weil er nicht vom Senat vorgewählt war, und der Senat verweigerte deßhalb seine Zustimmung." Allein, daß der Senat damals noch das Vorschlagsrecht bei den Consulwahlen gehabt hat, dafür fehlt jeder Beweis. Die beiden Stellen, die Hofmann zum Beweis dafür vorbringt (Liv. IV, 56. 57) sagen gerade das Gegentheil, nämlich, daß die Patricier bei den beiden hier erzählten Wahlen List angewandt haben, um patricische Candidaten durchzusetzen, was sie nicht nöthig gehabt hätten, wenn der Senat im verfassungsmäßigen Besitz des Vorschlagsrechts

Ganz anders verhielt es sich mit dem patricischen Adel. Dieser hatte, wie aus Livius Worten comitia consulum adversa nobilitate habita klar hervorgeht [1]), schon dem Gesetz selbst, welches bestimmte, daß der Eine von beiden Consuln nothwendig ein Plebejer seyn müsse, seine Zustimmung versagt, und es war nur consequent, wenn er einer in seinen Augen ungesetzlichen Wahl die Bestätigung verweigerte.

Daß, während der Senat nachgab, der patricische Adel seinen Widerstand fortsetzte, erklärt sich vollkommen aus den damaligen Verhältnissen. Der Senat war ein Collegium, das Tag für Tag zu regieren, die Folgen seiner Maaßregeln auf sich zu nehmen, und daher andere Rücksichten zu beobachten hatte, als der patricische Adel: weßwegen er auch immer mehr Mäßigung und Versöhnlichkeit an den Tag gelegt hat. Ueberdieß mag er damals schon eine ziemliche Anzahl von Plebejern in seiner Mitte gezählt haben, da man annehmen muß, daß die plebejischen Consulartribunen nach und nach in den Senat eingerückt sind. In den Curien dagegen hatten nicht blos die patricischen Senatoren, sondern auch die juniores patrum, die nicht im Senat saßen, mit abzustimmen, und dieser Theil der Patricier, die Junkerschaft, hat sich jederzeit durch Leidenschaftlichkeit gegen die Plebs hervorgethan.

---

gewesen wäre. Dieß war er aber damals längst nicht mehr, wie der Ausfall der Wahlen für die Magistratsjahre 354, 355 und 358 beweist, in welchen das Collegium der Consulartribunen jedesmal zum großen Verdruß des Senats aus nur Einem Patricier und fünf Plebejern bestanden hat. Die weitere Annahme, L. Sextius sei, weil er nicht auf der Senatsliste der Candidaten gestanden habe, vom Vorsitzenden der Wahlversammlung auch nicht renuntiirt worden, ist ebenfalls nicht zulässig. Wäre L. Sextius nicht renuntiirt worden, so wäre er auch nicht erwählter Consul gewesen, und es hätte sich nicht um seine Bestätigung handeln können. Hat es sich aber um seine Bestätigung gehandelt, so muß die Wahl gesetzlich vollendet, die Renuntiation erfolgt gewesen seyn. War aber die Renuntiation erfolgt, so fällt damit die Annahme zu Boden, Sextius sei, weil vom Senate nicht vorgewählt, von diesem auch nicht bestätigt worden.

1) Daß die Worte adversa nobilitate in diesem Sinn zu verstehen sind, kann gefolgert werden aus einer Vergleichung von Liv. III, 55: haec omnia (die valerisch-horazischen Gesetze) ut invitis, ita non adversantibus patriciis transacta mit III, 59: legum a consulibus latarum (der valerisch-horazischen Gesetze) patres auctores fuerunt. Wie in der zuerst angeführten Stelle non adversari gleichbedeutend mit auctorem fieri steht, so könnte auch in unserer Stelle der Ausdruck adversari von einer förmlichen Verweigerung der auctoritas verstanden werden.

Livius unterſcheidet in ſeiner ganzen Darſtellung des Hergangs den Senat ſehr beſtimmt von dem patriciſchen Adel, den er mit dem Ausdruck nobilitas und patricii bezeichnet. Die patricii, qui se auctores futuros negabant, vom Senat zu verſtehen, iſt ebenſo ſach- als ſprachwidrig: jenes, da zwiſchen dem Senat und dem patriciſchen Adel damals ein großer Unterſchied war; dieſes, da der Ausdruck patricii nicht übliche Bezeichnung des Senats war. Im Gegentheil: Livius, oder richtiger geſagt ſein Gewährsmann, hat ſtatt des herkömmlichen Ausdrucks patres auctores offenbar ganz abſichtlich ſich des Ausdrucks patricii auctores bedient, um dem Mißverſtändniß vorzubeugen, als ſeyen jene patres der Senat. Hätte er mit dem Ausdruck patricii auctores den Senat bezeichnen wollen, ſo hätte er ſich nicht ungeſchickter und verwirrender ausdrücken können. Ueberhaupt, wenn derſelbe Senat, der zuvor in die Wahl eines plebejiſchen Conſuls eingewilligt hatte, dem Gewählten nachher die Beſtätigung verweigert hätte, ſo müßte die ganze Darſtellung des Livius, es müßte namentlich die logiſche Verknüpfung der Sätze eine andere ſeyn, als ſie iſt. Kurz, wer die Erzählung des Livius unbefangen und ohne Vorurtheil lieſt, kann nicht darüber im Zweifel ſeyn, daß die Patricier, die der Wahl des L. Sextius ihre Auctoritas verweigerten, der patriciſche Adel waren, und nicht der Senat.

4) Nachdem durch die Errichtung der Prätur und die Einführung der curuliſchen Ädilität der Friede zwiſchen den Ständen hergeſtellt worden war, factum senatusconsultum, ut duo viros aediles ex patribus dictator populum rogaret; patres auctores omnibus ejus anni comitiis fierent [1]). Wäre unter dieſen patres auctores der Senat zu verſtehen, ſo hätte der Senat an ſich ſelbſt den Antrag geſtellt, die Wahlen dieſes Jahrs zu beſtätigen. Wie ſeltſam ein ſolcher Senatsbeſchluß geweſen wäre, braucht nicht geſagt zu werden. War der Senat entſchloſſen, die Wahlen zu beſtätigen, und wollte er dieſen Entſchluß öffentlich bekannt machen, ſo mußte er dieß in Form einer Erklärung oder Zuſage, und nicht in Form einer an ſich ſelbſt geſtellten Aufforderung thun [2]). Ueberdieß ließe ſich, wenn

1) Liv. VI, 42.

2) Schon Becker hat bemerkt Handb. II, 1, 319: „es wäre geradehin abſurd geweſen, wenn der Senat ſich durch ein Senatusconſultum vorgeſchrieben hätte, er ſolle ſeine Einwilligung geben.“ Hiegegen hat Hofmann a. a. O.

der auffordernde Senat und die aufgeforderten Patres ein und daſſelbe Subject geweſen wären, keine ungeſchicktere Redeweiſe denken, als diejenige des Livius: senatusconsultum factum est, ut patres auctores fierent.

5) Im Jahr 415 d. St. rogirte der plebejiſche Dictator Q. Publilius Philo drei — wie Livius ſich ausdrückt — der Plebs höchſt vortheilhafte, dem patriciſchen Adel in gleichem Maaße nachtheilige Geſetze, von denen eines ſo lautete: ut legum, quae comitiis centuriatis ferrentur, ante initum suffragium patres auctores fierent[1]). Die Veranlaſſung dieſes Geſetzes iſt offenbar darin zu ſuchen, daß Fälle vorgekommen waren, wo die Patres den legislativen Beſchlüſſen der Centuriatcomitien ihre Auctoritas verweigert hatten. Um ſolchen Weigerungen vorzubeugen, und die auctoritas patrum in Beziehung auf die Centuriatcomitien zu einer leeren Förmlichkeit herabzuſetzen, verordnete das publiliſche Geſetz, daß die Patres in Zukunft gehalten ſeyn ſollten, ihre Auctoritas zu den legislativen Beſchlüſſen der Centuriatcomitien jedesmal im Voraus zu ertheilen.

Dies Geſetz nun hatte einen Zweck und erſcheint als motivirt, wenn die patres auctores, denen es ihr Beſtätigungsrecht entzogen hat, die Patricier geweſen ſind: nimmt man dagegen an, die patres auctores, gegen welche es gerichtet war, ſeyen der Senat geweſen, ſo läßt ſich ein vernünftiges Motiv dieſes Geſetzes gar nicht denken. Denn der Senat hätte, wenn er im Beſitze des Beſtätigungsrechts geweſen wäre, gar nie in den Fall kommen können, reprehensor comitiorum zu ſeyn, und einem legislativen Beſchluſſe der Centuriat-

---

S. 623 eingewandt: „gut, es ſei abſurd, ſich ſelbſt etwas vorzuſchreiben; iſt es denn etwa weniger abſurd, einem Andern etwas vorzuſchreiben, dem man nicht das Geringſte zu befehlen hat.“ Allein von einem Befehl oder einer Vorſchrift iſt hier gar nicht die Rede. Der Senat faßte einfach den Beſchluß, es ſolle der erwähnte Antrag an die Patres oder Curien gebracht werden: und dafür gibt es unzählige Beiſpiele, daß ein Antrag ex senatusconsulto an die Comitien gebracht worden iſt. Man lieſt z. B. bei Liv. II, 2: Brutus ex senatusconsulto ad populum tulit, ut omnes Tarquinios gentis exsules esset. Und ſo wird auch im vorliegenden Fall der Dictator ex senatusconsulto bei den Curiatcomitien den Antrag eingebracht haben, ut omnibus ejus anni comitiis patres auctores fierent.

1) Liv. VIII, 12. Auf das publiliſche Geſetz geht auch die Bemerkung des Livius I, 17: hodie in legibus magistratibusque rogandis usurpatur idem jus vi adempta. priusquam populus suffragium ineat, in incertum comitiorum eventum patres auctores fiunt.

comitien seine Zustimmung zu verweigern: aus dem ganz einfachen Grunde, weil jedem legislativen Beschluß der Centuriatcomitien ohnehin ein genehmigender Vorbeschluß des Senats zu Grunde lag, und keine legislative Rogation an die Centuriatcomitien gebracht werden konnte, mit welcher der Senat nicht im Voraus einverstanden war. [1]) Der Senat hätte folglich, so oft er einen legislativen Beschluß der Centuriatcomitien cassirt hätte, sich ebendamit gegen seinen eigenen Antrag erklärt. Wollte der Senat ein Gesetz nicht beschlossen wissen, so stand es in seiner Hand, dieß zu verhindern: er brauchte nur den Consuln seine Einwilligung (auctoritas) zur Einbringung desselben zu versagen. Und dieses Recht, keine ihm mißliebige Rogation zur Abstimmung an die Centuriatcomitien gelangen zu lassen, blieb dem Senat unbeschränkt auch nach dem publilischen Gesetz, so daß man bei der in Rede stehenden Voraussetzung, die patres auctores des publilischen Gesetzes seyen der Senat gewesen, in der That nicht absieht, welchen Zweck dieses Gesetz gehabt, was es den Patriciern geschadet und der Plebs genützt haben soll.

Dieß sieht man dagegen alsdann vollkommen ab, wenn die patres auctores die Patricier gewesen sind. Wie das oben besprochene licinische Plebiscit vom Senate angenommen, aber von den Patriciern verworfen worden ist, so mag damals manches andere, den Ansprüchen der Plebs willfährige Gesetz im Senate angenommen, vom Consul rogirt, aber von den patricischen Curien durch Verweigerung ihrer Auctoritas cassirt worden seyn. Daß Fälle dieser Art vorgekommen sind, muß man aus dem publilischen Gesetze folgern, das gewiß nicht um einer bloßen Theorie willen, sondern in Folge gemachter Erfahrungen rogirt worden ist. Auch die innere Wahrscheinlichkeit spricht für jene Annahme. Der patricische Adel hatte damals noch nichts vergessen und noch nichts gelernt, während der Senat, der überdieß zu jener Zeit schon eine ziemliche Anzahl von plebejischen Mitgliedern in seiner Mitte gezählt haben muß, von jeher eine gemäßigtere und versöhnlichere Richtung eingehalten hat, als das Patriciat. Diesen Widerstand des patricischen Adels gegen gemeinnützige oder volksthümliche Gesetze zu brechen, dieß war der

1) Daß der Consul verfassungsmäßig nicht berechtigt war, sine auctoritate senatus, d. h. ohne sich der Zustimmung des Senats versichert zu haben, ein Gesetz bei den Centuriatcomitien einzubringen, zeigt Peter Epochen S. 96 ff.

Zweck des publilischen Gesetzes, das der auctoritas patrum in Beziehung auf die legislativen Beschlüsse der Centuriatcomitien ein Ende gemacht hat.

6) Licinius Macer sagt in einer Rede bei Sallust: unsere Altvordern haben die Auctoritas der Patricier, von der die Gültigkeit der Beschlüsse der Volksversammlungen bis dahin abhängig gewesen war, abgeschafft [1]). Die Gesetze, durch welche dieß geschehen ist, und die der Redner ohne Zweifel im Auge hat, sind die beiden publilischen Gesetze vom Jahr 415, die dem Bestätigungsrecht der Patricier in Beziehung auf die Gesetzgebung ein Ende gemacht haben [2]); ferner das mänische Gesetz, das die auctoritas patrum in Beziehung auf die Magistratswahlen thatsächlich abgeschafft [3]); endlich das hortensische Gesetz, welches das Bestätigungsrecht der Patricier in Beziehung auf die Plebiscite aufgehoben hat [4]). Nun hat aber die auctoritas senatus erweislich bis in Zeiten der Bürgerkriege als verfassungsmäßiges Erforderniß eines gültigen Beschlusses der Centuriat- und Tributcomitien gegolten [5]); ein sine auctoritate oder contra auctoritatem senatus gefaßter Volksbeschluß galt bis dahin als ungesetzlich und verfassungswidrig. Jene Gesetze, durch welche die auctoritas patrum abgeschafft worden ist, können sich folglich nicht auf die Auctoritas des Senats, die nachweislich fortgedauert hat, sondern nur auf das Bestätigungsrecht der Curien bezogen haben. Unter den patres auctores hat man folglich nicht den Senat, sondern die Patricier zu verstehen. Hieraus widerlegt sich auch der

---

1) Sall. Hist. III, 6, 82. §. 15. Der Text der Stelle ist oben S. 159 abgedruckt.

2) Liv. VIII, 12.

3) Cic. Brut. 14, 55 (die Stelle s. o. S. 159). In welchem Jahr das mänische Gesetz beschlossen worden ist, wird nicht überliefert; der angeführten Stelle des Cicero zufolge bald nach dem Jahr 455.

4) Plin. H. N. XVI, 15. §. 37. Gell. XV, 27, 4. Gai. I, 3. Pompon. de orig. jur. §. 8. Instit. I, 2, 4. Die Lex Hortensia fällt ins Jahr 467 d. St.

5) Zahlreiche Beweisstellen hiefür s. bei Peter Epochen S. 96 ff. 101 ff. Marquardt, Handb. II, 3, 6. Anm. 20 und S. 118 ff. Es möge hier nur eine dieser Stellen angeführt seyn, Liv. XLV, 21: (im Jahr 587) M'. Juventius praetor rogationem promulgavit, ut Rhodiis bellum indiceretur. sed praetor novo maloque exemplo rem ingressus est, quod non ante consulto senatu de sua unius sententia rogationem ferret, quum antea semper prius senatus de bello consultus esset, deinde ex auctoritate patrum ad populum latum.

falſche Begriff des Livius von der auctoritas patrum. Ausgehend von der Vorausſetzung, die patres auctores ſeyen der Senat geweſen, bezieht Livius die erwähnten Geſetze, durch welche die auctoritas patrum factiſch aufgehoben worden iſt, auf den Senat, und meint, die auctoritas senatus habe ſeit dieſer Zeit in Beziehung auf die Wahlen und legislativen Beſchlüſſe der Comitien nur noch als Formalität, vi adempta, fortbeſtanden [1]). Dieſe Auffaſſung der auctoritas patrum widerlegt ſich durch die eben erwähnte erweisliche Thatſache, daß der Senat bis in die Zeiten der Bürgerkriege hinein im wirklichen Beſitz ſeiner Auctoritas geblieben iſt. Jedem Beſchluß der Centuriat- oder Tributcomitien mußte bis dahin verfaſſungsmäßig die Einwilligung oder Auctoritas des Senats zu Grunde liegen: und dieſe Einwilligung war keine leere Förmlichkeit, ſondern ein wirkliches, einflußreiches Recht. Dagegen iſt hiſtoriſch bezeugt, daß das Beſtätigungsrecht der Patricier und die Ausfertigung der Ler Curiata in Folge der erwähnten Geſetze eine ſo bedeutungsloſe Förmlichkeit geworden iſt, daß ſich, vielleicht ſchon ſeit dem zweiten puniſchen Krieg, die Curien nicht mehr verſammelten, um die Ler Curiata zu beſchließen, ſondern ſich zu dieſem Zweck durch dreißig Lictoren vertreten ließen [2]).

7) In der Rede, die Livius den Appius Claudius gegen die liciniſchen Rogationen halten läßt, ſetzt dieſer Sprecher der patriciſchen Parthei auseinander, daß die Zulaſſung der Plebejer zum Conſulat ein Erlöſchen ſämmtlicher Vorrechte des patriciſchen Standes zur Conſequenz haben würde. Es würden alsdann bei der Einbringung von Geſetzen, bei der Wahl von Magiſtraten keine Auſpicien mehr angeſtellt werden, und die Patres würden aufhören, auctores der Centuriat- und Curiatcomitien zu ſeyn [3]). Daſſelbe ſagt der Verfaſſer der Rede pro domo: wenn alle Patricier dem Beiſpiele des Clodius nachfolgen und zur Plebs übergehen würden, ſo würde es bald keinen Rex Sacrorum, keine Flamines, keinen Interrex, keine auctores der Centuriat- und Curiatcomiten mehr geben [4]).

1) Liv. I, 17. Die Stelle iſt oben S. 158 aufgeführt.

2) Die Beweisſtellen bei Marquardt Handb. II, 3, 189 f.

3) Liv. VI, 41: non leges auspicato ferantur, nec centuriatis nec curiatis comitiis patres auctores fiant.

4) (Cic.) pr. dom. 14, 38. Die Stelle iſt oben S. 159 abgedruckt. Der

Die Verfaſſer dieſer beiden Stellen haben ſich offenbar, wie aus dem Zweck ihrer Argumentation hervorgeht, unter den patres auctores nicht den Senat, ſondern die Patricier gedacht. Sonſt wäre die ganze Beweisführung nichtig: denn der Beſtand des Senats war von der Fortdäuer der patriciſchen Geſchlechter und Vorrechte völlig unabhängig. Wäre der Senat auctor comitiorum geweſen, ſo hätte es auch nach der Abſchaffung der patriciſchen Vorrechte, nach dem Erlöſchen der patriciſchen Geſchlechter noch patres auctores gegeben.

Auffallend iſt übrigens, daß die Verfaſſer der beiden angeführten Stellen die Patres, d. h. die Patricier, auch auctores der Curiatcomitien ſeyn laſſen. Man kann dieß nur durch die Annahme erklären, daß ſie ſich unter den Curiatcomitien nicht Verſammlungen der Patricier, ſondern etwa, wie Dionyſius, Verſammlungen des geſammten Volks vorgeſtellt haben: ein Irrthum, der ſich daraus erklärt, daß in der ſpätern Zeit der Republik, wie man aus mehreren Nachrichten ſchließen muß, die Plebs wirklich in die Curien eingetheilt war [1]).

8) Cicero bemerkt in einer ſeiner Reden [2]), vor Alters hätten die Patres das Recht gehabt, die Beſchlüſſe der Comitien, und namentlich die Wahlen der Magiſtrate durch Verweigerung ihrer Auctoritas zu caſſiren (reprehendere). In einer andern Stelle ſagt er daſſelbe von den Curien: ſie hätten vor Alters die potestas reprehendendi beſeſſen, d. h. das Recht, die in den Centuriatcomitien vollzogenen Wahlen der patriciſchen Magiſtrate (ausgenommen die

---

Verfaſſer derſelben ſcheint die eben erwähnte Rede des Appius Claudius bei Livius vor Augen gehabt zu haben, denn nicht Alles, was er ſagt, paßt mehr in Cicero's Zeit. Wirkliche Curiatcomitien wurden gegen das Ende der Republik zu politiſchen Zwecken nicht mehr abgehalten; auch trifft es auf jene Zeit nicht zu, wenn der Verfaſſer weiter ſagt: auspicia populi romani, si magistratus patricii creati non sint, intereant necesse est. Denn die plebejiſchen Magiſtrate beſaßen damals längſt und anerkanntermaßen das Recht, Auſpicien anzuſtellen.

1) Ov. Fast. II, 531: stultaque pars populi, quae sit sua curia, nescit. Mehr bei Ambroſch de locis nonnullis, qui ad curias romanas pertinent, im Breslauer Sommer. Lect. Katal. 1846.

2) pro Planc. 3, 8: patres apud majores nostros tenere non potuerunt, ut reprehensores essent comitiorum. — tum enim magistratum non gerebat is, qui ceperat (der das Amt durch Volkswahl erlangt hatte), si patres auctores non erant facti.

Wahl der Cenſoren, die keiner Lex Curiata bedurften, und nicht von den Curiatcomitien, ſondern von den Centuriatcomitien beſtätigt wurden), durch Ausfertigung der Lex Curiata zu beſtätigen oder durch Verweigerung derſelben zu annulliren [1]). Cicero nennt alſo als reprehensores comitiorum an der einen dieſer Stellen die patres, ſofern dieſe das Recht hatten, ihre auctoritas zu verweigern; an der andern Stelle die Curien, denen das Recht zuſtand, die lex curiata zu verweigern. Es drängt ſich bei Vergleichung dieſer Stellen von ſelbſt die Vermuthung auf, daß beide das Nämliche beſagen; daß, wenn die eine die patriciſchen Curien, die andere die Patres als verfaſſungsmäßige reprehensores comitiorum nennt, die patres auctores eben die Curien geweſen ſind. Man müßte ſonſt annehmen, daß jede Wahl der Centuriatcomitien einer zweifachen reprehensio ausgeſetzt geweſen iſt, und daß über jeden Bewerber ein dreimaliges judicium ſtattgefunden hat [2]).

Dieß ſind die Gründe, die der Annahme überwiegende Wahrſcheinlichkeit verleihen, daß die auctoritas patrum nicht im Senat, ſondern in den Curiatcomitien beſchloſſen worden iſt.

Es iſt neuerdings die vermittelnde Hypotheſe aufgeſtellt worden, nicht der Senat als Körperſchaft, ſondern die Patricier des Senats ſeyen es geweſen, die den Beſchlüſſen der Volksverſammlung die Beſtätigung ertheilt hätten [3]). Allein es wäre alsdann doch befremdlich, daß dieſe patriciſchen Senatoren nie mit ihrem rechten Namen benannt, ſondern ausnahmslos mit dem ungenauen Namen patres oder patricii bezeichnet werden. Auch kommt der patriciſche Theil des Senats ſonſt nicht als eigene, beſchlußfähige Körperſchaft vor [4]). Hätten die patriciſchen Senatoren verfaſſungsmäßig eine

1) Cic. de leg. agrar. II, 11, 26: majores de omnibus magistratibus bis vos sententiam ferre voluerunt. nam quum centuriata lex censoribus ferebatur, quum curiata ceteris patriciis magistratibus, tum iterum de eisdem judicabatur, ut esset reprehendendi potestas, si populum beneficii sui poeniteret. — ita majores binis comitiis voluerunt vos de singulis magistratibus judicare.

2) Vgl. Becker Handb. II, 1, 324 f., den Hofmann a. a. O. S. 627 f. nicht widerlegt hat.

3) So Huſchke, Verf. des Servius Tullius S. 404. Mommſen Röm. Geſch. I, 164.

4) Mommſen nimmt zwar an, auch die Wahl des Interrex ſei von den patriciſchen Senatoren vorgenommen worden (Röm. Geſch. I, 165): allein es ſpricht auch für dieſe Annahme kein entſcheidender Grund. Die ſtehende Formel

Sonderverſammlung gebildet, welche gewiſſe politiſche Rechte auszuüben hatte, ſo müßte dieſe Verſammlung nothwendig auch einen eigenen, unterſcheidenden Namen gehabt haben.

Außerdem ſpricht gegen die fragliche Annahme der ſchon oben beſprochene Verlauf des dritten liciniſchen Geſetzes, das die eine Stelle im Conſulat für die Plebs in Anſpruch nahm. Dieſes Geſetz ging im Senate durch, während die patres auctores es verwarfen: eine Meinungsverſchiedenheit, die nicht zu erklären iſt, wenn die patres auctores die patriciſchen Senatoren geweſen ſind: denn die Letztern hatten damals auch im Senate bei Weitem die Majorität. Jener Widerſpruch zwiſchen dem Senat und den patres auctores erklärt ſich nur dann befriedigend, wenn die Verweigerung der Auctoritas von den Curien ausgegangen iſt, in welchen nicht blos die patriciſchen Senatoren, ſondern auch die Juniores patrum Stimmrecht hatten.

Die lex curiata de imperio[1]). Neben dem Recht, auctores der Beſchlüſſe der Volksverſammlungen zu ſeyn, haben die in Centuriatcomitien verſammelten Patricier noch ein zweites Recht ausgeübt: ſie haben den ernannten Magiſtraten durch ein eigenes Geſetz, eine lex curiata, das Imperium ertheilt[2]).

---

patricii coeunt ad interregem prodendum (Becker Handb. II, 1, 299. Anm. 610) zeugt vielmehr dafür, daß jene Wahl von der Geſammtheit der Patricier vorgenommen worden iſt. Es liegt dieß auch in der Natur der Sache, da man annehmen muß, daß die Staatsgewalt nach der Erledigung des Throns oder der oberſten Magiſtrate nicht an die patriciſchen Senatoren, ſondern an die patriciſche Bürgerſchaft zurückgefallen, daß folglich in den Formeln res ad patres redit oder auspicia ad patres redeunt unter dem Ausdruck patres nicht der patriciſche Theil des Senats, ſondern die Geſammtheit der Patricier zu verſtehen iſt. Vgl. hierüber auch Reuter de patrum patriciorumque significatione p. 28 ff.

1) Caroli Sigonii de lege curiata magistratuum liber ad Nic. Gruchium. Venet. 1569, abgedruckt in Graev. Thes. Antiq. rom. Tom. I (ed. altera Venet. 1732) p. 951—1004. Die drei andern Streitſchriften, die in den Jahren 1564, 1565 und 1567 de binis comitiis et de lege curiata zwiſchen Sigonius und Nic. Gruchius gewechſelt worden ſind, ſind ebendaſelbſt p. 815—950 abgedruckt. — Von den Neueren, die über die Lex Curiata de imperio geſchrieben haben, iſt vorzüglich Rubino Unterſuchungen I, 360 ff. zu vergleichen.

2) Der auf die Amtsgewalt der Magiſtrate ſich beziehenden Lex Curiata geſchieht, außer an den ſchon oben S. 120. Anm. 2 und 3, ſo wie S. 123. Anm. 1 aufgeführten Stellen noch an folgenden Stellen Erwähnung: Cic. de leg. agr. II, 10, 26: inauditum, uti curiata lege magistratus detur, cui nullis

Einer ſolchen lex curiata de imperio bedurften diejenigen Magiſtrate, mit deren Amt die Ausübung der militäriſchen und der richterlichen Gewalt verbunden war: alſo für das Zeitalter der älteſten Republik die Conſuln und Dictatoren [1]). Dieſe beiden Magiſtrate traten nicht unmittelbar mit ihrer Erwählung oder Ernennung in diejenigen Befugniſſe ein, die mit dem Imperium verbunden oder ein Ausfluß deſſelben waren [2]), ſondern erſt mit der Ausfertigung der Lex Curiata. Es ſcheint herkömmlicher Brauch geweſen zu ſeyn, daß die Magiſtrate ſelbſt nach dem Antritte ihres Amts das Geſetz über ihr Imperium bei den Curien einbrachten [3]).

Die Ertheilung der Lex Curiata an den Gewählten war natürlich die unmittelbare Conſequenz der von Seiten der Curien vorangegangenen Anerkennung der Wahl. Niebuhr [4]) und Becker [5]) haben beide Acte geradezu für identiſch erklärt: die auctoritas patrum, d. h. die Beſtätigung der Wahl durch die Patres, habe eben in der Ausfertigung der lex curiata de imperio beſtanden. Dieſe Annahme iſt jedoch nicht gerade nothwendig. Wohl ſtand die Lex Curiata im engſten Zuſammenhang mit der auctoritas patrum: beide waren ſo

---

comitiis ante sit datus. ad Att. IV, 18, 2. Dio Cass. XXXIX, 19: Κλώδιος οὐκ εἶα τον φρατριακὸν νόμον ἐγενέχθηναι· πρὶν δ' ἐκεῖνον τεθῆναι, οὔτ' ἄλλο τι τῶν σπουδαίων ἐν τῷ κοινῷ πραχθῆναι οὔτε δίκην οὐδεμίαν ἐσαχθῆναι ἐξῆν. XLI, 43 (zu welcher Stelle Rubino Unterſuchungen I, 370. Anm. 2 und Becker Handb. II, 1, 333. Anm. 646 zu vergleichen ſind). Gell. N. A. XIII, 15, 4: minoribus creatis magistratibus tributis comitiis magistratus, sed justus (ſo Hertz: die vulgate Lesart iſt justius) curiata datur lege.

1) Die Belegſtellen hiefür ſ. o. S. 120. Anm. 2. 3 und S. 123. Anm. 1.

2) Dieſe Befugniſſe ſind oben S. 120 aufgeführt.

3) Liv, IX, 38: Papirio dictatori legem curiatam de imperio ferenti triste omen diem dilfidit. c. 39: dictator postero die pertulit legem. Tac. Annal. XI, 22: lex curiata ab L. Bruto repetita. Cic. de leg. agr II, 12, 30: consulibus legem curiatam ferentibus a tribunis plebis saepe est intercessum. Analog die Könige, Cic. Rep. II, 13, 25: Numa, ut Romam venit, quamquam populus curiatis eum comitiis regem esse jusserat, tamen ipse de suo imperio curiatam legem tulit. 17, 31: mortuo rege Pompilio Tullum Hostilium populus regem comitiis curiatis creavit, isque de imperio suo populum consuluit curiatim. 18, 33. 20, 35. 21, 38.

4) Röm. Geſch. I, 353: „die zur Gültigkeit der Wahlen bis auf das mäniſche Geſetz nöthige auctoritas patrum war nichts anderes, als die lex curiata de imperio.“

5) Handb. II, 1, 324 ff.

conner, daß ſie nie neben einander genannt werden, ſondern, wenn die Zuſtimmung der Curien bezeichnet werden ſoll, entweder der patres auctores, oder der lex curiata Erwähnung geſchieht: wie denn Livius, wo er den Hergang bei der Königswahl beſchreibt, ſich des Ausdrucks patres auctores facti bedient, Cicero dagegen ſtatt der Auctoritas die lex curiata de imperio beſchloſſen werden läßt [1]). Dieß hindert jedoch nicht, anzunehmen, daß beide Beſchlüſſe, die der Sprachgebrauch einmal unterſcheidet, formell getrennte Acte geweſen ſind [2]).

17. Von den Grundgeſetzen der jungen Republik verdient noch Eines eine nähere Erörterung: das valeriſche Provocationsgeſetz [3]).

Die Provocation, d. h. die Vorforderung des Richters, der ein nach der Ueberzeugung des Provocirenden ungerechtes Strafurtheil gefällt hat, vor die höhere Inſtanz des Volks beruht auf der alten Rechtsgewohnheit, dem Gegner einen Schiedsrichter anzutragen, was judicem ferre hieß. Die Provocation gegen den Richterſpruch des Königs oder Conſuls war daſſelbe, was unter Privaten das judicem ferre adversario oder das sponsione provocare [4]). Dieſen Zuſam-

1) S. o. S. 161.

2) Ebenſo Walter Geſch. d. röm. Rechts I, 23. Anm. 45: „die lex curiata de imperio iſt nicht, wie Niebuhr will, mit der auctoritas patrum ganz gleichbedeutend. Doch wurden beide von derſelben Verſammlung und regelmäßig gleich hintereinander ertheilt.“

3) Die Stellen der Alten, in welchen des valeriſchen Provocationsgeſetzes Erwähnung geſchieht, ſind oben S. 50. Anm. 2 aufgeführt. Von neuerer Literatur über das römiſche Provocationsrecht iſt anzumerken: Conradi, jus provocationum ex antiquitate romana erutum. Lips. 1723, abgedruckt in deſſen Scripta minora ed. Pernice 1823. Vol. I. p. 3—86. Wöniger, das Sacralſyſtem und das Provocationsverfahren der Römer, 1813. S. 225—343. Rein, Guil., Quaestiones Tullianae cum excursu de comitiorum romanorum judiciis (Progr. des Gymnaſ. zu Eiſenach) 1841. Derſelbe de judiciis pop. rom. provocatione non interpositis habitis, ebendaſ. 1841. Derſelbe Art. Provocatio in Pauly's R. E. Bd. VI, 156—159. K. G. Zumpt, über die perſönliche Freiheit des röm. Bürgers und die geſetzlichen Garantieen derſelben, Darmſt. 1846. S. 9 ff.

4) Als Belegſtellen für das judicem ferre, judicem dicere, adversarium sponsione provocare können angeführt werden Liv. III, 24: ni ita esset, multi privatim ferebant Volscio judices. III, 56: unius tantum criminis ni judicem dices, te ab libertate in servitutem contra leges vindicias non dedisse, in vincla te duci jubebo. III, 57: proinde ut ille (der geweſene Dictator Appius Clau-

menhang deutet auch Livius an, wenn er das provocare ad populum mit dem judicem ferre zuſammenſtellt [1]). Der Richter, gegen den provocirt wird, wird hiedurch dem Verurtheilten gegenüber Partheі, und beide certiren mit einander als Partheien vor einer höheren Inſtanz [2]). Wie in einem Streit zwiſchen Privaten der sponsione lacessitus durch ſeine Weigerung, es auf den Urtheilsſpruch eines Dritten ankommen zu laſſen, den Schein erregte, als traue er der Gerechtigkeit ſeiner Sache nicht, ſo konnte auch der Conſul, ohne denſelben Verdacht herauszufordern, ſich nicht weigern, über die Richtigkeit ſeines Urtheils mit dem Verurtheilten zu certiren, und die Entſcheidung des Volks anzunehmen. Daß es mit der Provocation dieſe Bewandtniß gehabt hat, ſieht man beſonders daraus,

---

bius) iterum ac saepius provocet, sic se iterum ac saepius judicem illi ferre, si vindicias ab libertate in servitutem dederit; si ad judicem non est, pro damnato in vincula duci jubere. IX, 1: quem tibi, Romane, tuarum irarum, quem meorum suppliciorum judicem feram? neminem, neque populum, neque privatum fugio. Cic. de Orat. II, 65, 263: Servius Galba quum judices L. Scribonio tribuno plebis ferret familiares suos. Derſelbe ebendaſ. II, 70, 285: quum Scipioni M. Flaccus multis probris objectis P. Mucium judicem tulisset, „ejero", inquit, „iniquus est." Off. III, 19, 77 (Val. Max. VII, 2, 4): Fimbriam consularem audiebam — judicem M. Lutatio fuisse, equiti romano sane honesto, quum is sponsionem fecisset, ni vir bonus esset. itaque ei dixisse Fimbriam, se illam rem nunquam judicaturum, ne aut spoliaret fama probatum hominem, si contra judicavisset; aut statuisse videretur virum bonum esse aliquem, quum ea res innumerabilibus officiis et laudibus contineretur. Val. Max. II, 8, 2: pertinacius progressa contentione Valerius sponsione Lutatium provocavit, nisi suo ductu punica classis esset oppressa; nec dubitavit restipulari Lutatius. itaque judex inter eos convenit Atilius Colatinus, deſſen Urtheilsſpruch dahin gieng: secundum te, Lutati, litem do. Plut. Tib. Gr. 14: (T. Annius) εἰς ὁμολογίαν τινα προυκαλεῖτο τὸν Τιβέριον Γράγχον, ἢ μὴν ἱερὸν ὄντα καὶ ἄσυλον ἠτιμωκέναι τὸν συνάρχοντα. Derſelbe Popl. 18 (= Zonar. VII, 12. p. 336, a). Beiſpiele für die Redensart sponsione provocare oder lacessere aliquem bei Brisson. de form. 1754. p. 352. Ueber das judicem ferre adversario im Civilproceß ſ. Puchta, Curſ. d. Inſtit. 3te Aufl. II, 46. Keller, der röm. Civilproceß 1852. S. 40.

1) Liv. VIII, 33 ſagt der alte M. Fabius zu dem Dictator Papirius: provoco ad populum, enmque tibi judicem fero.

2) In dieſem Sinn ſteht certare ad populum oder per populum Liv. I, 26: ita de provocatione certatum ad populum est. XXV, 3: duo tribuni plebis multam M. Postumio dixerunt. cui certandae quum dies advenisset, concilium plebis frequens aderat. XXV, 4: tribuni plebis, omissa multae certatione, rem capitalis diem Postumio dixerunt. XL, 42: recusanti multa dicta a pontifice, deque ea, quum provocasset, certatum ad populum. Cic. de Leg. III, 3, 6: cum magistratus judicassit, per populum multae, poenae certatio esto.

daß das valerische Provocationsgesetz dem Consul nicht formell das Recht abspricht, ein Todesurtheil oder eine Leibesstrafe ohne Befragung des Volks (injussu populi) vollziehen zu lassen, daß es die Weigerung des Magistrats, der Provocation stattzugeben (provocationi cedere), nicht als gesetzwidrige Handlung mit einer gerichtlichen Strafe bedroht, sondern sich begnügt, die Nichtannahme der Provocation moralisch zu brandmarken, sie für eine unehrenhafte und beschimpfende Handlung zu erklären [1]). Der Consul sollte nicht durch ein förmliches Verbot in seiner Jurisdiction beschränkt werden; er sollte die königliche Gewalt, die auf ihn übergegangen war [2]), formell in ungeschmälerter Fülle besitzen: darum wurde ihm nur die moralische Zumuthung gemacht, der Provocation Folge zu geben. Es hieng unter diesen Umständen nach wie vor vom guten Willen des Consuls ab, ob er dieß thun wollte: und es erklärt sich hieraus die mehrfach bezeugte Thatsache, daß das Provocationsrecht von den Magistraten nicht sehr gewissenhaft geachtet worden ist [3]).

In Beziehung auf den nähern Inhalt des valerischen Provocationsgesetzes bleibt Vieles dunkel: was nicht auffallen kann, da dasselbe aus den frühesten, noch ganz sagenhaften Zeiten der Republik stammt.

Wir erfahren z. B. nicht durch ausdrückliche Ueberlieferung, ob jenes Gesetz nur ein altes, unter der despotischen Regierung des

---

1) Liv. X, 9: Valeria lex (diejenige des Jahrs 454), cum eum qui provocasset, virgis caedi securique necari vetuisset, si quis adversus ea fecisset, nihil ultra quam „improbe factum“ adjecit. Dieses Gesetz war wohl in der Hauptsache eine Wiederholung der ersten Lex Valeria, (nicht der zweiten, denn diese war eine lex sacrata, und erklärte den Uebertreter für sacer): man darf daher annehmen, daß auch das erste valerische Gesetz jenen Beisatz enthalten hat. Strafandrohungen enthielten erst die Leges Porciä, nach Cic. Rep. II, 31, 54: neque vero leges Porciae quicquam praeter sanctionem attulerunt novi.

2) S. o. S. 116. Anm. 1.

3) Liv. II, 27: ille (ein Plebejer), quum a lictoribus jam traheretur, provocavit, nec cessisset provocationi consul, nisi aegre victa pertinacia foret, consilio magis et auctoritate principum, quam populi clamore. Nach Liv. II, 55 und Dionys. IX, 39. p. 596, 23 ff. 597, 5 ff. wird Volero Publilius trotz seiner Provocation auf Befehl der Consuln von den Lictoren gepeitscht. Liv. X, 9: eodem anno (im Jahr 454 d. St.) M. Valerius consul de provocatione legem tulit, diligentius sanctam. tertia ea tum post reges exactos lata est. causam renovandae saepius haud aliam fuisse reor, quam quod plus paucorum opes, quam libertas plebis poterant.

letzten Königs abgekommenes Recht wiederhergeſtellt, oder ein neues Recht eingeführt hat. Im Ganzen ſpricht die überwiegende Wahrſcheinlichkeit dafür, daß die Provocation zur Zeit der Könige nicht ein förmliches Recht des Verurtheilten, ſondern ein freiwilliges Zugeſtändniß, eine Vergünſtigung des Königs geweſen iſt, und daß es einzig von deſſen gutem Willen abgehängt hat, ob er dem Verurtheilten die Berufung an das Volk, d. h. die Betretung des Gnadenwegs hat geſtatten wollen [1]). Man muß dieß hauptſächlich aus der Dictatur ſchließen, die, eine Wiederherſtellung des Königthums auf Zeit, der Provocation nicht unterworfen war; man ſieht es ſogar noch an dem valeriſchen Provocationsgeſetz, ſofern daſſelbe, wie ſchon oben bemerkt worden iſt, die Provocation nicht als ein förmliches Recht durch Strafandrohung ſicher geſtellt, ſondern den Magiſtraten nur die moraliſche Verpflichtung auferlegt hat, der Provocation des Verurtheilten ſtattzugeben. Doch auch ſo war das valeriſche Geſetz ein Fortſchritt gegen die frühere Zeit, indem es, was bis dahin guter Wille der Könige geweſen war, den Conſuln, den Erben der Königsgewalt, zur Pflicht machte [2]).

Eine weitere Frage iſt, gegen welche Strafen nach dem valeriſchen Geſetze Provocation geſtattet war. Die Angaben der Alten ſind hierüber nicht ganz einſtimmig. Nach den Einen konnte nur gegen ſolche Strafurtheile provocirt werden, die auf Tod oder körperliche Züchtigung lauteten [3]); nach Andern auch gegen Gefängniß- und Geldſtrafen [4]). Die erſtere Angabe iſt die ungleich glaubwür-

---

1) Dieß iſt auch die Anſicht von Rubino Unterſuchungen I, 496. Mommſen Ztſchr. f. A. W. 1845. Nro. 17. S. 132 und Röm. Geſch. I, 161. Niemeyer Zeitſchr. f. A. W. 1854. S. 522.

2) Pomponius findet den Hauptunterſchied der königlichen und der conſulariſchen Gewalt eben darin, daß die Conſuln der Provocation unterworfen waren, de orig. jur. §. 16 (die Stelle iſt in der nächſtfolgenden Anmerkung aufgeführt).

3) Cic. Rep. II, 31, 53: ne quis magistratus civem romanum adversus provocationem necaret neve verberaret. Val. Max. IV, 1, 1. Pompon. de orig. jur. §. 16: consules ne per omnia regiam potestatem sibi vindicarent, lege lata factum est, ut ab iis provocatio esset, neve possent in caput civis romani animadvertere injussu populi; solum relictum est illis, ut coercere possent et in vincula publica duci juberent. Auch die erneuerte Lex Valeria vom Jahr 454 verbot nur, virgis caedi securique necari eum, qui provocasset Liv. X, 9.

4) Dionys. V, 19. p. 292, 42: (das valeriſche Geſetz verordnete), ἐὰν τις

digere: es ſpricht für ſie die Mehrzahl der Zeugen und die innere Wahrſcheinlichkeit [1]). Erſt durch ein nicht lange vor dem Decemvirat beſchloſſenes Geſetz, wahrſcheinlich die Lex Aternia Tarpeja, iſt die Provocation auch auf ſchwere Vermögensbußen ausgedehnt worden [2]).

Weiter drängt ſich die Frage auf, ob ſich das valeriſche Provocationsgeſetz nur auf die Patricier bezogen, oder auch auf die Plebs erſtreckt hat. Die römiſche Tradition ſetzt das Letztere mit großer Entſchiedenheit voraus [3]); ja ſie denkt ſich das ganze Geſetz als vorzugsweiſe zu Gunſten der Plebs gegeben. Auch von neueren Gelehrten iſt die Lex Valeria ſo angeſehen worden: ſie habe das Recht der Provocation, das bis dahin ein Vorrecht der Patricier geweſen ſei, auf die Plebs ausgedehnt [4]). Und es iſt allerdings

---

ἄρχων Ῥωμαίων τινὰ ἀποκτείνειν ἢ μαστιγοῦν ἢ ζημιοῦν εἰς χρήματα θέλῃ, ἐξεῖναι τῷ ἰδιώτῃ προκαλεῖσθαι τὴν ἀρχὴν ἐπὶ τὴν τοῦ δήμου κρίσιν. Cic. Rep. I, 40, 62: Tarquinio exacto mira quadam exsultavit populus insolentia libertatis: tum exacti in exilium innocentes, tum demissi populo fasces, tum provocationes omnium rerum. Die letztere Stelle iſt offenbar rhetoriſche Uebertreibung.

1) Ebenſo Geib, Geſch. d. röm. Crim. Proceſſes S. 158. Rubino Unterſuchungen I, 440. Anm. 1. Mommſen Röm. Geſch. I, 161.

2) Zonar. VII, 17. p. 345, c. Es wird dieſes Geſetz aus Veranlaſſung der Lex Aternia Tarpeja näher zur Sprache gebracht werden.

3) Liv. II, 8: ante omnes Valerii de provocatione lex grata in volgus fuit. c. 18: creato dictatore magnus plebem metus incessit: non enim ab eo, ut a consulibus, provocatio erat. c. 27: ille (ein Plebejer), quum ab lictoribus jam traheretur, provocavit: nec cessisset provocationi consul, quia non dubium erat populi judicium. c. 29: id adeo malum ex provocatione natum; minas esse consulum, non imperium, ubi ad eos, qui una peccaverint, provocare liceat. c. 30: plebes, cum provocationem fratris lege haberet, nihil ex ea familia triste timebat. c. 55: provoco, inquit Volero, ad populum. III, 20: ut, qui se moverit, sentiat, sine provocatione dictaturam esse. c. 45: tribunicium auxilium et provocationem plebi romanae, duas arces libertatis tuendae, ademistis. III, 53: (die Wortführer der ausgewanderten Plebs) potestatem tribunicium provocationemque repetebant, quae ante decemviros creatos auxilia plebis fuerant. X, 9: (das valeriſche Provocationsgeſetz mußte wiederholt erneuert werden), quod plus paucorum opes, quam libertas plebis poterat. Dionys. V, 70. p. 334, 2 ff. VI, 58. p. 385, 18 ff. VII, 41. p. 448, 13. c. 52. p. 457, 10 ff. IX, 39. p. 596, 26. 597, 6.

4) So Niebuhr Röm. Geſch. I, 557: „die Patricier hatten das Recht, von der Verurtheilung ſich auf ihren großen Rath zu berufen (Cic. Rep. II, 31, 54). Dieſes nämliche Recht der Berufung auf die Gemeinde gab das valeriſche Geſetz den Plebejern.“ Peter Epochen S. 21. Derſelbe Zeittafeln der röm.

kein zureichender Grund vorhanden, daran zu zweifeln, daß die Plebs schon vor der Decemviralgesetzgebung das Provocationsrecht besessen hat [1]). Es spricht dafür namentlich dasjenige, was von der Aufhebung des Provocationsrechts beim Amtsantritt der Decemvirn, und der Wiederherstellung desselben nach dem Sturze dieser Behörde erzählt wird [2]). Beweiskräftiger freilich, als die allgemeinen Aussagen der Geschichtschreiber, wäre ein aus der Zeit vor dem Decemvirat überlieferter bestimmter Proceßfall, aus welchem hervorgienge, daß die Plebs schon damals das Provocationsrecht ausgeübt hat. Ein solcher Fall aber ist nicht überliefert.

Hat die Plebs schon durch das valerische Gesetz das Recht der Provocation erlangt, so ist dieses Gesetz unter die Zugeständnisse zu rechnen, die der herrschende Stand bei der Gründung der Republik der Gemeinde gemacht hat, um sie mit der neuen Staatsordnung zu befreunden.

Endlich kommt die controverse Frage in Betracht, an welche Volksversammlung die Provocation gegangen ist. Seit der Decemviralgesetzgebung erweislich und unbestritten an die Centuriatcomitien [3]): ob aber auch schon vor dieser Gesetzgebung, ist nicht sicher verbürgt, da aus dem vorangehenden Zeitraum kein historischer Fall einer zur Ausführung gekommenen Provocation, und ebensowenig ein Capitalproceß mit näherer Bezeichnung der Comitien, vor welche

---

Gesch. 1854. S. 18: „die Provocation bezog sich, da die Patricier sie schon besaßen, nur auf die Plebejer, was am deutlichsten Dionys. VII, 41. 52 gesagt ist."

1) Nur Ihne hat dieß bestritten, Forschungen S. 59 ff. Er behauptet, die Plebs habe bis zum Decemvirat, genauer bis zum Plebiscit des Tribunen Duilius im Jahr 305 das Provocationsrecht nicht besessen. Sein Hauptargument ist der Nachweis, daß die Provocation eines Plebejers weder an die Centuriat- noch an die Curiat- noch an die Tributcomitien habe gehen können: an die Tributcomitien nicht, weil diese zur Zeit der valerischen Gesetze noch nicht bestanden hätten; an die Curiatcomitien nicht, weil alsdann die Provocation eine lächerliche Spiegelfechterei gewesen wäre; an die Centuriatcomitien nicht, weil in ihnen das Uebergewicht ganz unbedingt auf Seiten der Patricier gewesen sei (?) so daß die Plebejer bei ihnen das Recht nicht hätten finden können, das ihnen patricische Magistrate verweigerten.

2) Ebenso Cic. Rep. II, 31, 54.

3) Cic. de leg. III, 19, 44. pr. Sest. 30, 65. 34, 73. Rep. II, 36, 61. Historische Beispiele bei Marquardt Handb. II, 3, 152 f.

er zur Entſcheidung gebracht worden iſt, überliefert wird [1]); und bloße Behauptungen, wie diejenigen, die Dionyſius ſeinen Rednern in den Mund legt [2]), keine hiſtoriſche Beweiskraft haben. Die Meiſten der neueren Forſcher haben ſich für die Anſicht ausgeſprochen, die verfaſſungsmäßige Provocationsinſtanz für die Patricier ſowohl als für die Plebejer ſei ſeit der Lex Valeria, ja ſchon ſeit Servius Tullius, der Comitiat der Centurien geweſen, und die Zwölftafelgeſetzgebung habe hierin nichts geneuert [3]). Nur Niebuhr hat hierüber eine abweichende Anſicht aufgeſtellt: er nimmt an, jeder der beiden Stände habe an die Verſammlung ſeiner Standesgenoſſen, der Patricier an die Curien, der Plebejer an die Tributcomitien provocirt [4]). Allein die letztere Annahme, die Provocation der Plebejer ſei vor der Zwölftafelgeſetzgebung an die Tributcomitien ge-

1) Das älteſte Beiſpiel eines Capitalproceſſes, von dem ausdrücklich überliefert wird, er ſei vor die Centuriatcomitien gebracht worden, iſt der von Cic. Rep. II, 36, 61 erzählte Fall, wo der Decemvir C. Julius, obwohl er als ſolcher ein magistratus sine provocatione war, den L. Seſtius, in deſſen Haus eine vergrabene Leiche gefunden worden war, dennoch vor das Volksgericht lud, quod se legem illam praeclaram neglecturum negabat, quae de capite civis romani, nisi comitiis centuriatis, statui vetabat. Allein unter dieſer lex praeclara verſteht Cicero das betreffende Zwölftafelgeſetz, da er den Decemvir Julius, im Widerſpruch mit der übrigen Tradition (ſ. o. Bd. I, 95. Anm. 7) zum zweiten Decemvirat rechnet. Livius ſagt nur: C. Julius decemvir diem Sestio dixit et accusator ad populum exstitit.

2) Dionys. VII, 59. p. 464, 2. VIII, 6. p. 485, 20. vgl. IX, 46. p. 603, 6. — Die leges sacratae bei Cic. pr. Sest. 30, 65 ſind die nach der zweiten Seceſſion beſchworenen Geſetze.

3) So Göttling Geſch. d. röm. Verf. S, 274. Peter Epochen S. 22. Wöniger Sacralſyſtem S. 320. Geib, Geſch. d. röm. Criminalproceſſes S. 34. 167. Haeckermann de legislat. decemvir. 1843. p. 27 ff. Rubino Unterſuchungen I, 437. Anm. 1. Rein Quaest. Tullianae cum excursu de comitiorum romanorum judiciis p. 11. Derſelbe Ztſchr. f. A. W. 1844. Nro. 77. S. 611. 613. Derſelbe in Jahns Jahrb. Bd. 56. 1849. S. 348. Bd. 65. 1852. S. 170 und in Pauly's R. E. Bd. IV, 373. VI, 156 f. Hennebert, histoire de la lutte 1845. p. 27. Marquardt Handb. II, 3, 153 f.

4) Röm. Geſch. I, 557. II, 361: die zwölf Tafeln übertrugen die Halsgerichte an die allgemeine Nationalverſammlung, die Centuriatcomitien. Es bedarf keines Beweiſes, daß dieſes Gericht über die Altbürger bisher von den Curien ausgeübt war. Vortr. über röm. Geſch. I, 237. Peter Zeittafeln d. röm. Geſch. 1854. S. 18: „die Provocation der Plebejer gieng an die Comitia Tributa; wenigſtens war dieß einige Jahrzehnde ſpäter der Fall, Dionys. IX, 39.“

gangen, hat nicht nur kein hiſtoriſches Zeugniß für ſich [1]), ſondern es ſpricht gegen ſie auch alle Wahrſcheinlichkeit. Bei der bevormundeten und gedrückten Stellung, welche die Plebs nach allen Anzeichen in der älteſten Zeit der Republik eingenommen hat, erſcheint es als durchaus unglaublich, daß ihr von den Patriciern das Recht zugeſtanden worden iſt, gegen die Strafurtheile eines Conſuls Berufung an ihren Stand einzulegen. Zu einer Zeit, in welcher beide Stände einander als erbitterte Partheien gegenüber ſtanden, war doch vorauszuſehen, daß auf Seiten der Plebs nur allzugroße Geneigtheit vorhanden ſeyn würde, die von den patriciſchen Conſuln über Plebejer gefällten Strafurtheile zu caſſiren, und hiedurch die conſulariſche Strafgewalt illuſoriſch zu machen. Es muß daher angenommen werden, daß die Provocation der Plebejer ſchon vor der Zwölftafelgeſetzgebung an die Centuriatcomitien gegangen iſt.

Dagegen iſt es nicht unwahrſcheinlich, daß die Patricier in der älteſten Zeit der Republik die Capitalproceſſe ihrer Standesgenoſſen vor das Pairsgericht der Curien gebracht, und daß folglich die Quäſtoren ſchuldhafte Patricier bei den Curiatcomitien angeklagt haben. Bei der abgeſchloſſenen Stellung und ſtolzen Haltung, welche die patriciſche Bürgerſchaft in der erſten Zeit der Republik der Plebs gegenüber eingenommen hat, iſt es nicht glaublich, daß ſie die Entſcheidung über das caput eines Patriciers vor eine Volksverſammlung gebracht hat, in welcher die Plebs nicht nur Stimmrecht, ſondern vielleicht die Majorität beſaß. So iſt das Urtheil über Sp. Caſſius ſicherlich von den Curien ausgeſprochen worden; noch nach der Zwölftafelgeſetzgebung iſt M. Manlius, nachdem die Centuriatcomitien ihn freigeſprochen hatten, more majorum von Duumvirn bei den Curien angeklagt und von den letztern verurtheilt worden.

1) Niebuhr beruft ſich zu Gunſten ſeiner Anſicht auf die Stelle Dionys. IX, 39. p. 596, 26 — wo es von Volero Publilius heißt: τούς τε δημάρχους ἐπεκαλεῖτο, καὶ εἴ τι ἀδικεῖ, κρίσιν ἐπὶ τῶν δημοτικῶν ὑπέχειν ἠξίου. Allein dieſe δημοτικοὶ ſind hier nicht die Plebs, ſondern der δῆμος, d. h. der Populus der Centuriatcomitien. Weiter unten, im nämlichen Capitel (p. 597, 5), wird das in der angeführten Stelle Geſagte mit folgenden Worten wiederholt: (Volero Publilius) ἐπεκαλέσατο τὴν ἐκ τῶν δημάρχων βοήθειαν, καὶ ἐβούλετο ἐν τῷ δήμῳ κρίσιν ὑπέχειν, εἴ τι πλημμελεῖ. Man vergleiche noch Stellen wie V, 19. p. 292, 44: προκαλεῖσθαι ἐπὶ τὴν τοῦ δήμου κρίσιν. VII, 41. p. 448, 13: προκαλεῖσθαι τὰς κρίσεις ἐπὶ τὸν δῆμον.

18. Im Vorstehenden ist die älteste Verfassung der Republik dargestellt: es bleibt noch übrig, die auswärtigen Kämpfe, in welche Rom, wie die Sage erzählt, durch den Sturz des Königthums und die Vertreibung der Tarquinier verwickelt worden ist, kritisch zu untersuchen.

Daß sich der gestürzte Tarquinius in die benachbarten, ihm bis dahin verbündeten oder unterthänigen Städte geflüchtet hat, um von da aus seine Wiedereinsetzung auf den römischen Thron zu betreiben, erscheint nicht unglaublich: die griechischen Tyrannen, die auch hierin eine Parallele zu dem jüngern Tarquinius bilden, haben in der gleichen Lage nicht selten das Gleiche gethan. Daß ferner diese Wiederherstellungsversuche gescheitert sind, sieht man an dem Erfolg. Aber der nähere Thatbestand und der Verlauf jener Kämpfe ist von der Volkssage in ein solches Gewinde von Dichtung gehüllt, und so gänzlich entstellt in der Tradition fortgepflanzt worden, daß kaum die flüchtigsten Umrisse der gemeinen Ueberlieferung als geschichtlich gelten können.

Es gilt dieß vorzüglich vom Krieg des Porsenna, an welchem sich die Verfälschung des wirklichen Hergangs noch nachweisen läßt [1]). Die traditionelle Erzählung von diesem Krieg ist so durch und durch fabelhaft, der ihr zu Grund liegende Thatbestand so völlig von Sage und Dichtung überwuchert, daß sich schwer sagen läßt, wie viel daran historisch ist [2]).

Nach der gemeinen Tradition zieht der etruskische König, vom Heldenmuth der Römer gerührt und geschreckt, freiwillig von Rom ab, als die Stadt schon dem Untergang nahe ist. Die einzige Friedensbedingung, die er den Römern auferlegt, ist die Herausgabe der vejentischen sieben Gaue und die Stellung von Geißeln: und auch diese Geißeln gibt er ihnen sammt der vejentischen Flur das Jahr darauf aus Freundschaft wieder zurück. So die Sage. Nun

1) Es hat dieß zuerst Beaufort gethan (Dissert. sur l'incert. p. 237—261), dessen Kritik jenes Kriegs einer der besten Abschnitte seines Buchs ist.

2) Schon den spätern Römern haben sich Zweifel aufgedrängt: vgl. Liv. II, 10: ita armatus Horatius Cocles in Tiberim desiluit, multisque superincidentibus telis incolumis ad suos tranavit, rem ausus plus famae habituram ad posteros, quam fidei. Flor. I, 10, 3: tunc illa romani nominis prodigia atque miracula, Horatius, Mucius, Cloelia, qui nisi in annalibus forent, hodie fabulae viderentur.

hat sich aber neben der gemeinen Tradition die historische Kunde vom wirklichen Hergang erhalten. Wir erfahren nämlich aus Tacitus, daß sich Rom dem etruscischen König hat ergeben müssen [1]); und nach einer von dem ältern Plinius aufbewahrten Nachricht hat Porsenna den überwundenen Römern die drückende Friedensbedingung auferlegt, daß sie kein Eisen sollten besitzen dürfen, außer zum Ackerbau [2]). Hierin liegt, daß Porsenna die Römer zu vollständiger Entwaffnung gezwungen hat. Rom hat also damals einen schimpflichen Frieden unter sehr erniedrigenden Bedingungen mit dem etruskischen König abschließen müssen.

Verdunkelte Spuren des wirklichen Hergangs haben sich auch bei solchen Geschichtschreibern erhalten, die im Uebrigen der verfälschten Tradition folgen. So erzählt Dionysius, der römische Senat habe dem abziehenden Porsenna einen elfenbeinernen Stuhl, einen Scepter, eine goldene Krone und eine goldgestickte Toga übersandt [3]). Es sind dieß dieselben Insignien, die einst Etrurien dem Tarquinius Priscus als Zeichen der Huldigung und Unterwerfung übersandt hatte [4]). Selbst die gemeine Tradition bekennt, daß sich Porsenna von den Römern hat Geißeln stellen lassen [5]). Man sieht nicht ab, wozu, wenn den Römern keine Bedingungen auferlegt worden sind, die eine Bürgschaft durch Stellung von Geißeln nöthig gemacht haben. Es muß daher, wenn es wahr ist, daß sich Porsenna von den Römern hat Geißeln stellen lassen, gefolgert

---

1) Tac. Hist. III, 72: sedem Jovis Optimi Maximi, quam non Porsenna dedita urbe, neque Galli capta temerare potuissent, furore principum exscindi.

2) Plin. H. N. XXXIV, 39. §. 139: in foedere, quod expulsis regibus populo romano dedit Porsina, nominatim comprehensum invenimus, ne ferro nisi in agri cultu uteretur. Plinius drückt sich hier so aus, als habe er den Vertrag noch in seinem Wortlaut vor sich gehabt. Er mag ihn bei Licinius Macer oder bei Verrius Flaccus, der unter den Quellen für dieses Buch genannt wird, aufgezeichnet gefunden haben; an seine wörtliche Authentie ist freilich im Ernste nicht zu denken. — Eine verschleierte Andeutung derselben Tradition findet sich bei Dionysius, der V, 65. p. 329, 30 berichtet, die Römer hätten dem abziehenden Porsenna ἀγοράν (Proviant) καὶ ὅπλα geben müssen ἐπὶ τῇ καταλύσει τοῦ πολέμου.

3) Dionys. V, 35. p. 303, 35.

4) S. o. Bd. I, 671. Σύμβολα τῆς ἡγεμονίας nennt sie Dionysius III, 61. p. 195, 35.

5) Auch Tac. Annal. XI, 24: Tuscis obsides dedimus.

werden, daß er den Römern lästige Bedingungen auferlegt hat, und daß er mittelst dieser Geißeln sich der fortdauernden Abhängigkeit der unterworfenen Stadt hat versichern wollen.

Sehr begreiflich, daß dieser demüthigende Thatbestand für die Römer ein Gegenstand des Aergernisses gewesen ist, und daß daher die römische Sage es darauf angelegt hat, ihn zu verschleiern oder gar ins Gegentheil zu verkehren [1]). Zu diesem Zweck sind namentlich die Heldenthaten eines Cocles, eines Scävola, einer Clölia mit so glänzenden Farben ausgestattet und in den Vordergrund gerückt worden.

Daß an diesen Heldenthaten die Dichtung den größten Antheil hat, ist ohnedem nicht zu verkennen. Die deutlichsten Spuren willkührlicher Ausschmückung trägt die Sage von Mucius Scävola. Sie wurde, wie Plutarch bemerkt [2]), und wir uns durch Vergleichung der verschiedenen Berichte selbst überzeugen können, sehr abweichend erzählt: ein Beweis, daß hier an ächte und zuverlässige Ueberlieferung nicht zu denken ist [3]).

Unter diesen von der gemeinen Tradition abweichenden Versionen ist die bemerkenswertheste diejenige des Dionysius, der, obwohl im Uebrigen sehr ausführlich, nichts davon weiß, daß Mucius, den er Mucius Cordus nennt [4]), seine Rechte am Altarfeuer verbrennt,

---

1) So liest man z. B. bei Livius II, 13: de agro Vejentibus restituendo impetratum — eine für den römischen Hochmuth charakteristische Redewendung: als ob Porsenna den Bittenden hätte spielen müssen, und die Römer in der Lage gewesen wären, sich gnädig zu erweisen.

2) Plut. Popl. 17: τὸ περὶ Μούκιον εἴρηται ὑπὸ πολλῶν καὶ διαφόρως.

3) Herr Gerlach fragt (die Zeiten der röm. Könige 1849. S. 26): „ist Mucius Scävolas That erdichtet, weil sie aus den Schranken des Alltagslebens tritt?“ Aber aus diesem Grunde ist sie noch von Niemand bezweifelt worden. Die That ist auch keineswegs beispiellos. Im Jahr 1556 hat der englische Erzbischof Cranmer das Gleiche gethan. Es hat dieß Niemand je bezweifelt, weil es aus einer historischen Zeit von Zeitgenossen berichtet wird. Rom selbst hat einen zweiten Scävola gesehen. Unter Domitians Regierung hat ein Verurtheilter seine rechte Hand vor den Augen des Volks im Feuer verbrannt, weil ihm nur die Wahl zwischen dieser Strafe und der Todesstrafe gelassen war, Mart. VIII, 30. X, 25.

4) Dionys. V, 25. p. 296, 47. Mucius Cordus heißt der Jüngling auch Schol. Bob. p. 299. Ampel. 20, 3. Aur. Vict. de vir. ill. 12, 1. Zonar. VII, 12. p. 335, c. Schol. in Flor. I, 10 (abgedruckt in Jahns Archiv Bd. XVI, 99).

folglich auch davon nichts ſagt, daß ihm der Zuname Scävola beigelegt worden iſt. Es läßt ſich nicht mehr ermitteln, ob Dionyſius hier nur die ältere und unverfälſchte Tradition wiedergibt, oder ob er aus ungläubigem Zweifel an der kühnen That des Jünglings ſie mit Stillſchweigen übergangen hat.

Doch auch abgeſehen von dieſen Widerſprüchen der Tradition drängt ſich unwillkührlich die Vermuthung auf, Scävola's Heldenthat verdanke nur einer etymologiſchen Ausdeutung ſeines Namens ihren Urſprung: einer jener Namendeutungen, mittelſt welcher die Römer ſo oft Geſchichte aus Eigennamen herausgeſponnen haben [1]). Die Sage, die ſo deutete, nahm Scävola im Sinne von „Linkhand": allein dieſe Deutung, wenn ſie auch ſprachlich möglich ſeyn ſollte, trifft doch den urſprünglichen Sinn jenes Ausdrucks wahrſcheinlich nicht: nach Varro bedeutete scaevola ein Amulet, das man den Knaben zur Abwendung böſen Zaubers um den Hals zu hängen pflegte [2]).

Es ſcheint aber ſelbſt der Beiname Scävola, aus dem jene Wunderthat herausgeſponnen iſt, dem Helden der Sage erſt im Laufe der Zeit beigelegt worden zu ſeyn. Der muthvolle Jüngling hieß in der älteſten Sage wohl nur C. Mucius, und es wurde von ihm vielleicht nur erzählt, was Dionyſius berichtet, er habe ſich ins etruskiſche Lager begeben, um den feindlichen König zu tödten. Dieſen Mucius nun eignete ſich die Gens Mucia an, deren Hauptlinie die Scävolä waren. Aus der Hauschronik dieſer Scävolä mag die Sage von der verbrannten Rechten gefloſſen ſeyn [3]), und die Geſchichtſchreiber griefen dieſen Zug um ſo bereitwilliger auf, da ſie eines ſo kräftigen Mittels bedurften, um Porſenna's Schrecken und plötzlichen Abzug zu motiviren. Allein der Anſpruch, den die Scävolä auf den C. Mucius der Sage erhoben haben, und woher dieſer den Beinamen Scävola bekommen hat, war ohne Zweifel nur ein Ausfluß grundloſer Familieneitelkeit: denn die Gens Mucia war plebe-

1) Beiſpiele ſ. o. Bd. I, 70. 378. 585. 608. 677. 714. 793. 805.

2) Varr. L. L. VII, 97: puerulis turpicula res in collo quaedam suspenditur, ne quid obsit, bonae scaevae causa scaevola appellata. ea dicta ab scaeva, id est sinistra, quod quae sinistra sunt, bona auspicia existimantur. Ueber dieſe Amulette der Knaben ſ. Jahn zu Pers. Sat. II, 33. V, 31.

3) Ebenſo Beaufort dissert. sur l'incert. p. 257.

jiſch, wogegen der C. Mucius der Sage entſchieden dem Patricierſtande angehört [1]).

Nicht minder ſagenhaft iſt die Figur der heldenmüthigen Clölia. Es ſoll ihr um ihrer ritterlichen That willen ein Reiterſtandbild auf der Höhe des heiligen Wegs errichtet worden ſeyn [2]). Wäre dieſe Nachricht begründet, ſo könnte ſie nur im höchſten Grade befremden. Denn erſtlich fehlt es ſonſt an jeder ſichern Spur, daß man zu jener Zeit öffentliche Verdienſte durch Errichtung von Statuen geehrt hat. Der Lucretia, dem Junius Brutus ſind, ſo viel wir wiſſen, keine Standbilder errichtet worden [3]). Noch im fünften Jahrhundert der Stadt war es, wie Livius bemerkt, eine große Seltenheit, wenn verdienten Heerführern, die das Reich durch Eroberungen vergrößert hatten, Reiterſtandbilder errichtet wurden [4]). Nun hat ſich aber die Clölia nicht einmal ein Verdienſt um den Staat erworben. Man ſieht nicht ab, aus welchem Grunde ihre That, die weder um des gemeinen Beſten willen unternommen worden war, noch dem Gemeinweſen das Mindeſte genützt hat, von Staatswegen ſo glänzend belohnt worden iſt: eine That vollends, die nicht einmal ein heroiſches Unternehmen, ſondern einfach eine glückliche Flucht aus der Gefangenſchaft war. Aber am räthſelhafteſten erſcheint, warum man der Clölia gerade eine Reiterſtatue errichtet

1) Bei Liv. II, 12 ſagt er zu Porſenna: trecenti conjuravimus principes juventutis romanae, bei Dionys. V, 29. p. 299, 40: Ῥωμαίων ἄνδρες τριακόσιοι, τὴν αὐτὴν ἔχοντες ἡλικίαν, ἐκ τοῦ γένους τῶν πατρικίων ἅπαντες, ἐβουλευσάμεθα ἀποκτεῖναί σε. Das Gleiche lieſt man bei Plut. Popl. 17. Flor. I, 10, 6. Polyaen. VIII, 8. Aur. Vict. de vir. ill. 12, 4. Tzetz. Chil. VI, 213. Dieſe dreihundert principes juventutis romanae ſind offenbar Repräſentanten der dreihundert Gentes, ſ. o. Bd. I, 614. Bei Dionys. V, 25. p. 296, 47 wird C. Mucius ein ἀνὴρ ἐπιφανῶν πατρῴων genannt, und in dem bekannten Bruchſtück bei Fest. p. 174 Novem erſcheint ein Mucius Scävola mitten unter Conſularen. Niebuhr hat ſeine Behauptung, C. Mucius ſei Plebejer geweſen, wie die ſpätern Mucier (R. G. I, 571), nachher ſelbſt zurückgenommen, R.G. II, 466. 711.

2) S. o. S. 56. Anm. 2.

3) Plin. H. N. XXXIV, 13. §. 28: (Cloeliae statua equestris posita est), cum Lucretiae ac Bruto, qui expulerunt reges, propter quos Cloelia inter obsides fuerat, non decernerentur. Das Standbild des Brutus auf dem Capitol (ſ. o. S. 48. Anm. 5) iſt ohne Zweifel jüngern Urſprungs.

4) Liv. VIII, 13: additus triumpho honos, ut iis (den Conſuln des Jahrs 416, L. Furius Camillus und C. Mänius, qui Latium omne subegerant) statuae equestres, rara illa aetate res, in foro ponerentur.

hat: eine bei einem Weibe völlig beispiellose Ehrenbezeugung, die überdieß zur That der Clölia in keiner denkbaren Beziehung steht. Schon die Alten haben sich hieran gestoßen [1]). Sie haben daher Erklärungsgründe gesucht, und es ist offenbar nur ein zur Motivirung jener Reuterstatue erdachter Zug, wenn erzählt wird, Clölia sei zu Roß über den Tiber geschwommen [2]), oder auch, Porsenna habe sie aus Bewunderung ihres männlichen Heldenmuths mit einem Kriegsroß beschenkt [3]).

Die im Vorstehenden auseinandergesetzten Unglaublichkeiten, mit denen die traditionelle Erzählung von der Clölia behaftet ist, nöthigen zur Annahme, daß diese Erzählung nicht Geschichte, sondern Dichtung ist. Was zur Entstehung derselben Anlaß gegeben hat, war einzig das auf der Höhe der Sacra Via befindliche Standbild einer zu Rosse sitzenden Jungfrau, die im Volksmunde Clölia hieß. Diese Jungfrau zu Roß war aber ohne allen Zweifel nicht das Standbild einer historischen Person, sondern die Statue einer Göttin, nämlich der Venus Cluilia [4]) oder Cluacina [5]). Von der Venus wissen wir, daß sie als Venus equestris und zu Rosse sitzend dargestellt wurde [6]). Es hat diese Auffassung und Darstellung der Venus ihren Grund ohne Zweifel darin, daß sie als eine im Gewässer waltende Gottheit mit dem Rosse, dem Symbol der wogenden

---

1) Plin. H. N. XXXIV, 13. §. 28. Liv. II, 13: pace redintegrata Romani novam in femina virtutem novo genere honoris, statua equestri, donavere.

2) Val. Max. III, 2, 2. Flor. I, 10, 7. Plut. Popl. 19. de Mul. virt. 14. Aur. Vict. de vir. ill. 13.

3) Dionys. V, 34. p. 303, 17. Plut. Popl. 19. de Mul. virt. 14. Dio Cass. fr. 14. Polyaen. VIII, 31.

4) Daß Clölia und Cluilia ein und dasselbe Wort sind, sieht man aus der fossa Cluilia, die auch Cloelia heißt, s. o. Bd. I, 569. Anm. 4. Mehr hierüber bei Schneider lat. Gramm. I, 79. 83. Klausen Aeneas II, 743.

5) Ueber die Venus Cloacina s. o. Bd. I, 488. Anm. 1. Klausen Aeneas II, 736. 742 ff.

6) Serv. Aen. I, 720: sane Veneri multa nomina pro locis vel causis dicuntur imposita. dicta est etiam Equestris Venus. Schol. Ven. Hom. Il. II, 820 (Suid. Ἀφροδίτη): πλάττεσι δὲ αὐτὴν (τὴν Ἀφροδίτην) καὶ ἔφιππον. Aeneas soll seiner Mutter am laurentischen Strand auf der Stätte, wo er nach langer Seefarth zum erstenmal wieder ein Pferd bestieg, ein solches Reiterstandbild errichtet haben, Schol. Ven. a. a. O. und Suid. Ἀφροδίτη (p. 906, 16): Αἰνείας, ὁ υἱὸς τῆς Ἀφροδίτης, πλεύσας μέχρι τῆς δύσεως ἵππῳ ἐπέβη, καὶ τὴν μητέρα ἐτίμησε τοιούτῳ ἀγάλματι.

Meereswelle, in Verbindung gebracht worden ist [1]). Jenes Reiterstandbild der Venus Cluilia nun hat sich die Volkssage als Denkmal einer historischen Person gedacht: wie es überhaupt zu den Eigenthümlichkeiten der römischen Sagengeschichte gehört, daß sie Gottheiten und Schutzgeister in historische Individuen umgebildet hat [2]). So ist auch im vorliegenden Fall aus der in den Gewässern waltenden und auf einem Rosse reitenden Venus Cluilia die ritterliche Clölia der Sage geworden, deren Heldenthat darin besteht, daß sie die Gewässer bewältigend auf einem Rosse über den Strom schwimmt [3]).

Auch die Sage von Horatius Cocles und von der Vertheidigung der Pfahlbrücke hat einen mythischen Schein. Sie erinnert auffallend an den Mythus von den drei Horatiern. Wie einst am cluilischen Wallgraben, der Grenze des römischen Gebiets, drei Römer, entsprechend der Zahl der drei Geschlechterstämme, den entscheidenden Kampf für Roms politischen Fortbestand gekämpft hatten, so stehen auch jetzt wieder, in einem für Roms Existenz entscheidenden Augenblick, drei Römer als Vorkämpfer der Stadt am Grenzstrom des römischen Gebiets. Die Parallele zwischen beiden Ereignissen geht aber noch weiter. Wie beim cluilischen Graben von den drei Römern Zwei fallen, und nur der Dritte auf dem Kampfplatz bleibt und siegend Roms selbstständiges Daseyn rettet, so geht es auch auf der sublicischen Brücke zu: von den Vertheidigern derselben weichen zwei, während der Dritte Stand hält, bis Roms Rettung gesichert ist. Endlich heißt dieser Grenzwart und Vorkämpfer Roms auf der sublicischen Brücke Horatius: ganz ebenso, wie die drei Brüder, die beim cluilischen Graben dieselbe Rolle spielen. Man möchte vermuthen, daß der Name Horatius auch etymologisch jene

---

1) Aehnlich wie Poseidon als Hippios gedacht wird, s. Roßbach Thesen Tüb. 1852. S. 4 f. — Allerdings scheint die Venus marina (Hor. Carm. I, 3, 1. III, 26, 5. IV, 11, 15) und equestris nicht der alteinheimischen Religion der Römer anzugehören, aber es wird auch ausdrücklich überliefert, daß der Cult der Venus in Latium zum Theil fremdländischen Ursprungs war, s. o. Bd. I, 292 f. 327.

2) Andere Beispiele s. o. Bd. I, 486.

3) Aehnlich Scheiffele Art. Venus in Pauly's R. E. Bd. VI, 2456: „die Clölia ist eine historisirende Mythe, und nichts Anderes als eine Venus Cluilia, die zunächst im Wasser und Pferde kräftig ist."

Bedeutung gehabt, und einen Hüter oder Beschützer der Grenze bezeichnet hat.

Das Detail, womit in der traditionellen Sage die Belagerung Roms durch Porsenna erzählt wird, ist aus einer spätern Belagerung Roms durch die Etrusker, der Belagerung des Jahrs 278 d. St. [1]) entlehnt. Auch damals setzten sich die Etrusker zuerst auf dem Janiculus fest, und bedrängten von hier aus die Stadt. Auch damals entstand, da die Etrusker Streifrotten über den Tiber sandten, große Hungersnoth in Rom. Auch bei dieser zweiten Belagerung wurden, wie bei derjenigen des Porsenna, die etruscischen Streifrotten durch ausgetriebenes Vieh in einen Hinterhalt gelockt und niedergemacht: und zwar wird ihnen dieser Hinterhalt bei Porsenna's Belagerung in der Nähe der Porta Collina gelegt, während auch bei der zweiten Belagerung von einer Niederlage der Etrusker beim colliniſchen Thor die Rede ist. Endlich soll bei beiden Belagerungen das etruscische Lager auf dem Janiculus sammt allen Vorräthen in die Hände der Römer gefallen seyn [2]). Allein bei der Belagerung des Porsenna, der als Sieger vom gedemüthigten Rom abzog, ist hieran nicht zu denken; es kann dieser Zug nur aus der Belagerung des Jahrs 278 geschöpft seyn. Wir haben hier ein neues Beispiel für die schon öfter gemachte Wahrnehmung, daß die römische Tradition, um ihre Geschichtserzählung mit Detail auszustatten, Vorfälle der historischen Zeit in die mythische oder halbhistorische Zeit übergetragen hat [3]).

Die Friedensbedingung, die Porsenna den Römern auferlegt haben soll, war die Zurückgabe der Septem Pagi an die Vejenter [4]). Niebuhr erklärt aus diesem Landverlust die verminderte Anzahl der Tribus, die sich im Jahr 259 herausstellte. Während nämlich Servius Tullius dreißig Tribus eingerichtet hatte [5]), finden wir deren im Jahr 259 nur noch einundzwanzig vor [6]). Niebuhr

1) Liv. II, 51. Dionys. IX, 24 ff. p. 582 ff.

2) Bei der Belagerung durch Porsenna nach Liv. II, 14. Dionys. V, 34. p. 303, 23. Plut. Popl. 19. Bei der Belagerung des Jahrs 278 nach Dionys. IX, 26. p. 585, 10.

3) Andere Beispiele hiefür s. o. Bd. I, 529. 530. 607.

4) Dionys. V, 31. p. 301, 12. c. 32. p. 301, 29. c. 36. p. 305, 7. c. 65. p. 329, 27. Liv. II, 13. 15.

5) S. o. Bd. I, 737. Anm. 2.

6) Liv. II, 21: Romae tribus una et viginti factae. Die meisten Hand-

vermuthet nun, Porsenna habe den Römern, wie dieß in alten Zeiten gebräuchlich gewesen sei, ein Drittheil ihrer Feldmark genommen, und so erkläre es sich, daß gerade ein Drittheil der ursprünglichen Tribus verschwinde [1]). Allein, um davon abzusehen, daß die Zahl der servischen Tribus widersprechend überliefert wird [2]), und daß ohnehin auf statistische Angaben aus jener Zeit geringer Verlaß ist, so erscheint die Tribuseintheilung des Jahrs 259 als eine durchaus neue Organisation. Livius sagt nicht, es sei in dem genannten Jahre zu den vorhandenen zwanzig Tribus eine einundzwanzigste hinzugefügt [3]), sondern die ganze Zahl sei damals neu eingerichtet worden: so daß sich aus dieser Angabe kein Schluß auf die frühere Anzahl der Tribus ziehen läßt. Auch ist es nicht glaublich, daß der etruskische König, wenn er die Römer um Land büßen wollte, dabei auf die römische Tribuseintheilung Rücksicht genommen, genau ein Drittheil der bestehenden Tribus vom römischen Gebiet losgerissen hat. Und selbst in dem Falle, wenn er den Römern genau ein Drittheil ihres Bodens abgenommen hätte, würde nicht ein Drittheil sämmtlicher Tribus, sondern nur ein Drittheil der ländlichen Tribus (denn die städtischen kamen bei einer Abtretung von Land nicht in Betracht) verloren gegangen seyn [4]). Damit soll jedoch nicht bestritten seyn, daß die Römer zu jener Zeit Land an die Etrusker verloren haben: die römische Tradition selbst berichtet es, und sie hat sicherlich nichts für die Römer Demüthigendes grundlos ersonnen.

---

schriften haben hier allerdings una et triginta: nur sehr wenige nebst der Epitome haben una et viginti. Dennoch ist die letztere Lesart die allein richtige: denn die Vermehrung der Tribus von 21 auf 35 läßt sich von jetzt an verfolgen und nachweisen, s. Becker Handb. II, 1, 169 f. Auch gibt Dionysius unter dem Jahr 263 die Anzahl der damaligen Tribus auf einundzwanzig an VII, 64 p. 469, 34. Man vgl. noch Huschke Krit. Jahrb. für deutsche Rechtswissenschaft Bd. XVIII. 1845. S. 583 ff., wo die Lesart una et viginti gegen die Zweifel Mommsen's (Röm. Trib. S. 8) vertheidigt wird.

1) R. G. I, 437. 574. Vortr. über röm. Gesch. I, 215.

2) Livius weiß nur von vier servischen Tribus I, 43. S. o. Bd. I, 737.

3) Dieß sagt nur, aber eigenmächtig, die Epitome: Appius Claudius ex Sabinis Romam transfugit. ob hoc Claudia tribus adjecta et numerus tribuum ampliatus est, ut essent viginti una.

4) Aus diesen Gründen haben sich auch Wachsmuth Aeltere Gesch. d. röm. Staats S. 263 und Becker Handb. II, 1, 168 gegen Niebuhr's Vermuthung erklärt.

Aber, was die Hauptsache ist, den vertriebenen Tarquinius hat Porsenna nicht wieder eingesetzt: und doch soll die Wiederherstellung desselben der Zweck seines Feldzugs gewesen seyn. Es muß dieß im höchsten Grade auffallen, wenn Porsenna wirklich, wie die glaubhaftere Tradition berichtet, Rom mit Waffengewalt zur Uebergabe gezwungen, und ihm harte Friedensbedingungen dictirt hat. In diesem Falle muß man nothwendig annehmen, daß die Wiedereinsetzung des Tarquinius nicht Veranlassung und Zweck seines Feldzugs gewesen seyn kann, und daß die Sage diesen Krieg ganz grundlos mit der tarquinischen Angelegenheit verflochten und in ursächlichen Zusammenhang gebracht hat. Dieser innere Widerspruch der Sage hat sich schon den alten Geschichtschreibern, wenigstens denjenigen unter ihnen, welche die Geschichte mit pragmatischer Reflexion bearbeitet haben, aufgedrängt, und sie haben daher, um das Verfahren des Porsenna zu motiviren, einen zwischen ihm und Tarquinius eingetretenen Bruch ersonnen, dessen Veranlassung sie jedoch verschieden angeben. Die Einen erzählen, Porsenna habe, gereizt durch die Weigerung des Tarquinius, ihn als Schiedsrichter zwischen sich und den Römern anzuerkennen, die Sache des vertriebenen Fürsten aufgegeben und mit den Römern Frieden geschlossen [1]). Andere berichten, Tarquinius habe sich, um den Römern gegenüber ein Pfand zu besitzen, der römischen Geißel durch einen Hinterhalt zu bemächtigen gesucht [2]), und diese Treulosigkeit habe das ritterliche Gemüth des etruscischen Königs so sehr erzürnt, daß er den Tarquiniern die Gastfreundschaft aufgekündigt und sie aus seinem Lager ausgewiesen habe.

Es versteht sich von selbst, daß diese Angaben nicht ächte Ueberlieferung, sondern daß sie nur zur Erklärung der gemeinen Tradition ersonnen sind.

Es bleibt folglich nach Beseitigung der Dichtungen nur die Thatsache übrig, daß der etruskische König, obwohl er Rom zu vollständiger Unterwerfung gezwungen, und den Römern die drückendsten Friedensbedingungen auferlegt hat, dennoch es unterlassen hat, die

1) So Plut. Popl. 18. de Mul. virt. 14. Zonar. VII, 12. p. 336, b.

2) Dionys. V, 33. p. 302, 23 ff. Plut. Popl. 19. de Mul. virt. 14. Auch Plin. H. N. XXXIV, 13. §. 29: Valeriam Publicolae filiam solam refugisse Tiberimque transnatavisse, ceteris obsidibus, qui Porsinae mittebantur, interemptis Tarquini insidiis.

tarquinische Dynastie wieder einzusetzen. Es kann dieß folglich auch nicht die Veranlassung und der Zweck seines Heerzugs gegen Rom gewesen seyn: sondern nur die römische Sage ist es, die dem Krieg des Porsenna, und nicht blos diesem, sondern mit gleichem Unrecht auch andern Kriegen, in welche Rom damals verwickelt worden ist, jenes unhistorische Motiv untergelegt hat.

Hatte aber der Krieg des Porsenna eine andere Veranlassung, so fragt sich, welche. Es sind hierüber in neuerer Zeit verschiedene Hypothesen aufgestellt worden, die jedoch in den Ergebnissen unserer bisherigen Untersuchungen keine Unterstützung finden [1]).

Was bei der Beurtheilung von Porsenna's Feldzug vorzüglich in Betracht kommt, ist die kurze Dauer seiner Wirkungen und Folgen. Die Römer hatten, wie die Ueberlieferung glaubhaft berichtet, dem etruskischen König ihre Waffen ausliefern müssen: und kaum ist derselbe abgezogen, so führen sie wieder nach allen Seiten hin Krieg. Auch von einer Unterthänigkeit Roms im Verhältniß zu Etrurien finden wir alsbald keine Spur mehr, ohne daß von einer siegreichen Erhebung der Römer, durch welche sie das etruskische Joch abgeschüttelt hätten, irgend etwas berichtet würde [2]).

1) Schlegel W. W. XII, 510: „das Königthum in Rom war unter den drei letzten Königen ein Lehen des etruscischen Bundes, welcher deßwegen den römischen Königen die dort einheimischen Insignien der höchsten Würde zuzusenden pflegte. Daher trat, in Folge des Sturzes der Tarquinierherrschaft, der ganze Bund in Waffen; dessen Heerführer, der große Porsenna, stand vor den Thoren Roms und forderte Rechenschaft." O. Müller Etr. I, 122 (Kl. Schr. I, 159): „die Vertreibung der Tarquinier war der Sturz von Tarquiniis Oberhoheit, und ich wage den clusinischen Larth Porsenna gerade als den in Anspruch zu nehmen, der Tarquinii gestürzt hat." Abeken M. Italien S. 25: „Porsennas Zug gegen das untere Land war ein Aufbruch des nördlichen Etruriens gegen das südliche; eine Reaction des ächt etruskischen Wesens gegen das im tarquinischen Reich zur Herrschaft gelangte griechische Element." Peter Gesch. Roms I, 121: „die Tarquinier in Rom bezeichnen eine Epoche, wo eine griechische Herrschaft sich nicht nur über Latium, sondern auch über einen Theil Etruriens verbreitete; mit Porsena hob sich das eigentlich etruscische Element wieder, und erlangte unter Besiegung der Griechen wieder die Herrschaft. Porsena's Zug von Clusium, dem Innern der Landschaft, bezeichnet das Vordringen der eigentlichen Etrusker."

2) Niebuhr hat, wie vor ihm schon Beaufort (dissert. sur l'incert. p. 252) die Vermuthung ausgesprochen (R. G. I, 577. Vortr. über röm. Gesch. I, 216), Rom habe nach der Niederlage der Etrusker bei Aricia sich wieder erhoben und von den Etruskern befreit. Er bezieht hiehen die Nachricht des Plutarch

Porsenna's Heerzug war folglich ein ganz vorübergehendes Ereigniß: und da die römische Ueberlieferung weiter berichtet, das etruskische Heer sei nach Roms Bezwingung weiter gegen Süden gezogen, so drängt sich von selbst die Frage auf, ob nicht der Heerzug des sogenannten Porsenna ein bloßer Durchzug durch Latium, genauer, ob er nicht einer der Heerzüge gewesen ist, welche die Etrusker nach Campanien unternommen haben. Die ersten Niederlassungen der Etrusker in Campanien fallen zwar, wie es scheint, in eine frühere Zeit [1]): aber nichts hindert anzunehmen, und es sprechen sogar historische Spuren dafür, daß noch im dritten Jahrhundert Roms Aussendungen etruscischer Pflanzvölker nach Campanien stattgefunden haben [2]). Eine solche Wanderung könnte Porsenna's Heerzug gewesen seyn.

Auf eine ähnliche Combination leitet eine merkwürdige Nachricht, die Dionysius in einer dem siebenten Buch seines Geschichtswerks eingeflochtenen Episode über den cumanischen Tyrannen Aristodemos mittheilt, und die ohne Zweifel aus cumanischen Chroniken stammt. Dionysius erzählt, um die 64ste Olympiade (230 d. St. Rom) sei ein ungeheures Heer von Etruskern, dem sich Umbrer und Daunier angeschlossen hätten, fünfmalhunderttausend Mann zu Fuß und achtzehntausend zu Roß, gegen Cumä herangezogen, aber von den Cumanern in einer blutigen Schlacht, in der sich besonders Aristodemos ausgezeichnet habe, zurückgeschlagen worden [3]). Die

---

(Q. R. 18), die Römer seyen einstmals den Etruskern zehntpflichtig gewesen, aber Herkules, d. h. eigene Kraft habe sie davon befreit. (S. über die wahrscheinliche Beziehung dieser Nachricht o. Bd. I, 331.) Allein es erscheint kaum glaublich, daß die Kunde von einem siegreichen Aufstand oder glücklichen Befreiungskrieg der Römer sich bei diesen ganz verloren haben sollte.

1) O. Müller Etr. I, 166 ff.

2) Nach Cato bei Vell. Pat. I, 7, 3 sind Capua und Nola erst gegen 280 Roms von den Tuskern gegründet worden. Hierauf gestützt nimmt Niebuhr an, die Etrusker seyen erst im dritten Jahrhundert Roms, der Blüthezeit der etruskischen Macht, nach Campanien vorgedrungen, R. G. I, 80 f. Vortr. über röm. Gesch. I, 152.

3) Dionys. VII, 3. p. 419 f. Die römische Tradition sagt kein Wort von diesem Heerzug, der doch seinen Weg über Latium genommen haben muß. Man sieht auch hieraus wieder, daß zur Königszeit noch keine Chroniken geführt worden sind, oder wenigstens, daß sich aus jener Zeit keine annalistischen Aufzeichnungen auf die Nachwelt vererbt haben.

Veranlassung dieser Völkerwanderung war nach Dionysius der Einbruch der Kelten in Oberitalien, durch welchen die dort ansässigen Etrusker aus ihren Wohnsitzen verdrängt worden waren [1]). Zwanzig Jahre später finden wir die Cumaner wiederum im Kampfe mit einem etruskischen Heer, das gegen Süden vordringend Aricia belagert, und gegen das die Cumaner, von den Aricinern um Hülfe ersucht, unter Aristodemos Anführung Truppen aussenden, um es von weiterem Vordringen gegen den Süden abzuhalten [2]). Es drängt sich von selbst die Vermuthung auf, beiden Heerzügen der Etrusker liege eine und dieselbe Ursache zu Grund. In der That, wenn es wahr ist, was Livius berichtet [3]), daß von den Zeiten des Tarquinius Priscus an ununterbrochene Einwanderungen gallischer Stämme in die cisalpinischen Lande stattgefunden haben, so erscheint nichts natürlicher, als daß die von den vordringenden Galliern aus ihrer Heimath verdrängten und fortgestoßenen Etrusker sich gegen Süden wandten und erobernd neue Wohnsitze suchten [4]). Einer dieser Wanderzüge ist unverkennbar der von Dionysius überlieferte Einbruch der Etrusker in Campanien; ein anderer vielleicht der um Weniges spätere Heerzug des sagenhaften Porsenna. Plötzlich hereinbrechend, rasch und ohne sichtbare Nachwirkungen vorübergehend trägt er ganz den Charakter solcher Einbrüche und Wanderungen vertriebener Völkerschaaren [5]).

Zum Schluß noch ein Wort über Porsenna. Er ist zwar nicht eine durchaus mythische Figur, wie Horatius Cocles oder die Clölia, aber eine völlig sagenhafte Gestalt. Die Tradition nennt ihn König

---

1) Dionys. VII, 3. p. 419, 4.

2) Dionys. V, 36. p. 304, 27. VII, 5. p. 420, 34. Liv. II, 14. Plut. de Mul. virt. 26 — wo angegeben wird, Aristodemos sei den Römern gegen Porsenna zu Hülfe geschickt worden.

3) Liv. V, 33 f. O. Müller Etr. I, 147 ff.

4) Womit übereinstimmt, daß die bei Aricia geschlagenen und zersprengten Etrusker, statt heimzukehren, sich in Rom niederlassen.

5) Man könnte sogar die Frage aufwerfen, ob nicht beide Heerzüge geradezu identisch sind, und Dionysius nur verschiedene Traditionen über einen und denselben Hergang neben einander gestellt hat. Die chronologische Differenz so wie die Differenz der Nebenumstände kann bei so sagenhaften Erzählungen, wie die cumanische, in welcher die Ströme rückwärts fließen und die Götter mitkämpfen, nicht schwer ins Gesicht fallen. Vgl. hierüber auch Niebuhr R. G. I, 580 f.

von Cluſium [1]): aber in der Sage erſcheint er als Oberherr von ganz Etrurien. Er nimmt den Römern die ſieben Gaue (septem pagi), die dieſe den Vejentern entriſſen hatten, wieder ab [2]), und gibt ſie den Vejentern zurück; einige Jahre darauf, als er ſich vollſtändig mit den Römern ausgeſöhnt hat, nimmt er den Vejentern dieſen Landſtrich wieder, und macht ihn den Römern zum Geſchenk [3]). Er ſchaltet wie ein Gebieter über etruskiſches Land.

Den Urſprung der Redensart bona Porsennae vendere [4]) haben ſchon die ſpätern Römer nicht mehr zu erklären gewußt [5]). Auf den cluſiniſchen König dieſes Namens kann ſich aber jene Redensart nicht beziehen: denn dieſer, der als Sieger vom entwaffneten Rom abzog, hat den Römern nichts zum Verkaufen hinterlaſſen. Es muß folglich ein anderer König dieſes Namens Anlaß zu jener Redensart gegeben haben; oder vielmehr, es muß in Frage geſtellt werden, ob Porſenna wirklich ein tuskiſcher Eigenname geweſen iſt. Die Römer haben auch den Namen Lucumo, der kein Eigenname, ſondern ein etruskiſcher Standestitel war, irrthümlich für einen Eigennamen gehalten. Nichts hindert anzunehmen, daß es mit Porſenna die gleiche Bewandtniß gehabt hat, und daß dieſer Name kein Eigenname, ſondern die etruskiſche Bezeichnung für „König" geweſen iſt. Porſenna heißt auch ein ſagenhafter König von Volſinii, deſſen Plinius gedenkt [6]).

19. Ein weiterer Kampf, in welchen Rom, wie die Sage meldet, durch den Sturz der tarquiniſchen Dynaſtie verwickelt worden iſt, war der Krieg mit den Latinern. Auch an dieſem Kriege bleibt Vieles unklar und dunkel. Weder von ſeinem Anlaß und Zweck, noch von ſeinem Verlaufe hatte die Tradition eine deutliche Vorſtellung, wie man beſonders aus der unſichern und zuſammenhangloſen Darſtellung des Livius erſieht, der hier doch gewiß nur

1) Auch ſein Grabmal ſoll ſich daſelbſt befunden haben. Eine Beſchreibung deſſelben bei Plin. H. N. XXXVI, 19. §. 31 ff. Die Literatur darüber ſ. bei O. Müller Archäol. d. Kunſt §. 170, 3.

2) Liv. II, 13, 4. Dionys. V, 31. p. 301, 11.

3) Liv. II, 15, 6: (Romanis) agrum Vejentem foedere ad Janiculum icto ademptum restituit. Dionys. V, 36. p. 305, 4 ff.

4) Liv. II, 14. Plut. Popl. 19.

5) Eine Vermuthung darüber bei Niebuhr R. G. I, 577.

6) Plin. H. N. II, 54. §. 140.

die Ueberlieferung der älteſten Annaliſten unverarbeitet und unverfälſcht wiedergegeben hat.

Was zuerſt den Beweggrund und Zweck des latiniſchen Kriegs betrifft, ſo ſpricht ſich Livius hierüber in ſeiner Erzählung des Kriegs nicht mit beſtimmten Worten aus, wenn er ſich gleich vorzuſtellen ſcheint, der von Octavius Mamilius angeſtiftete Krieg habe die Wiedereinſetzung des Tarquinius zum Zweck gehabt [1]). Andere Geſchichtſchreiber dagegen, namentlich Dionyſius, geben die Wiedereinſetzung des vertriebenen Königs mit beſtimmten Worten als Zweck des latiniſchen Krieges an [2]).

Allein dieſe Angabe hat alle Wahrſcheinlichkeit gegen ſich. Unter Tarquinius hatten die Latiner in einem Verhältniß der Abhängigkeit zu Rom geſtanden [3]). Mit dem Sturze des Tarquinius war das Föbus, worauf dieſes Abhängigkeitsverhältniß beruhte, erloſchen; mit ſeiner Wiedereinſetzung trat es wieder in Kraft. Wie kann man nun unter dieſen Umſtänden glaublich finden, daß die Latiner aus freien Stücken zur Wiedereinſetzung des vertriebenen Königs und ebendamit zur Wiederherſtellung ihrer bisherigen Unterthänigkeit behülflich geweſen ſind? Man hat ſich den Sachverhalt vielmehr ſo zu denken. Es war ein alter völkerrechtlicher Grundſatz, daß ein mit einem König geſchloſſenes Föbus nur ſo lange rechtlichen Beſtand habe, als derſelbe am Leben und an der Regierung ſei [4]). Kraft dieſes völkerrechtlichen Grundſatzes erklärten die

---

1) Liv. II, 21: (Tarquinius) mortuus est Cumis, quo se post fractas Latinorum opes contulerat.

2) Dionys. V, 50. p. 316, 22. c. 52. p. 318, 46. c. 54. p. 320, 33 ff. VI, 6. p. 345, 33. VII, 71. p. 475, 17. Plut. Coriol. 3. Flor. I, 11, 1. Cic. Tusc. III, 12, 27.

3) S. o. Bd. I, 767 f. 787 f.

4) Die ſchlagendſte Parallele für den vorliegenden Fall bietet Dionys. V, 40. p. 307, 33: (nach Tarquinius Sturz) ἅπαντες οἱ Σαβῖνοι ἐψηφίσαντο Ῥωμαίους πολεμεῖν, ὡς λελυμένων σφίσι τῶν σπονδῶν, ἐπειδὴ βασιλεὺς Ταρκύνιος ἐξέπεσε τῆς ἀρχῆς, πρὸς ὃν ἐποιήσαντο τὰς ὅρκους. Daſſelbe erklären den Römern die Herniker Dionys. VIII, 64. p. 531, 33: συνθήκας οὐκ εἶναι αὐτοῖς πρὸς Ῥωμαίους κοινῇ γενομένας, τὰς δὲ πρὸς βασιλέα Ταρκύνιον ὁμολογίας λελῦσθαι, τήν τε ἀρχὴν ἀφαιρεθέντος ἐπαίνου καὶ τεθνηκότος ἐπὶ τῆς ξένης. Andere Beiſpiele ſind: Dionys. III, 22. p. 160, 35: (den römiſchen Geſandten gaben die Fidenaten als Grund ihres Abfalls an), μηδὲν αὐτοῖς ἔτι πρᾶγμα πρὸς τὴν Ῥωμαίων πόλιν εἶναι κοινόν, ἐξ οὗ Ῥωμύλος ὁ βασιλεὺς αὐτῶν ἐτελεύτησε, πρὸς ὃν ἐποιήσαντο τὰ τῆς φιλίας ὅρκια.

Latiner nach dem Sturze des Tarquinius den mit ihm abgeſchloſſenen Bundesvertrag für erloſchen, und conſtituirten ſich wieder als ſelbſtſtändige Eidgenoſſenſchaft: eine Unabhängigkeitserklärung, die einen Bruch und Conflict mit Rom herbeiführte. Daß dagegen die Latiner zum Zweck der Wiedereinſetzung des Tarquinius und der Wiederherſtellung des römiſchen Königthums einen Bundeskrieg gegen Rom geführt haben, daran iſt nicht zu denken. Welchen Vortheil hätten ſie denn von der Reſtauration des römiſchen Königthums gehabt? Sie hatten ja damals ebenfalls keine Könige mehr, ſondern, wie jetzt Rom auch, ariſtokratiſche Verfaſſungen [1]; ſie hatten die nämliche Revolution, nur vielleicht etwas früher, durchgemacht [2], und die in ihnen herrſchenden Geſchlechter konnten eine Wiederherſtellung des Königthums in Rom ſchon des Beiſpiels wegen unmöglich wünſchen oder gar begünſtigen. Es iſt folglich der latiniſche Krieg ebenſo grundlos, als der Krieg des Porſenna, mit der Angelegenheit des vertriebenen Tarquinius in Zuſammenhang gebracht worden [3]. Das allein iſt denkbar, daß Octavius Mamilius, der ſich vielleicht mit Hülfe des Tarquinius eine ſelbſtherrliche Stellung in Tusculum begründet hatte [4], der Sache ſeines Schwiegervaters ſich angenommen hat, und daß es darüber zum Krieg zwiſchen Tusculum und Rom gekommen iſt [5]. Die Schlacht am See Regillus, die einzige

---

III, 37. p. 178, 35: (dem Ancus Marcius erklärten die Latiner), οὐ πρὸς ἐκείνης (die Römer) ποιήσασθαι τὰς συνθήκας, ἀλλὰ πρὸς Τύλλον· τελευτήσαντος δὲ τοῦ Τύλλη λελύσθαι σφίσι τὰς περὶ τῆς εἰρήνης ὁμολογίας. III, 49. p. 186, 22 — wo die Latiner dem Tarquinius Priscus erklären: μετὰ τὸν Ἄγκιο Μαρκίου θάνατον λελύσθαι τὰς περὶ τῆς εἰρήνης ὁμολογίας. IV, 27. p. 231, 4. c. 45. p. 247, 7. c. 46. p. 247, 47 f. Cic. Rep. II, 8, 14: Romulus, quamquam ea Tatio sic erant descripta vivo, tamen eo interfecto multo etiam magis patrum auctoritate consilioque regnavit.

1) Zur Zeit der erſten Seceſſion der Plebs ſagt Appius Claudius bei Dionys. VI, 62. p. 389, 19: ἀριστοκρατεῖται καὶ τὰ ἔθνη πέρᾳ ἡμῶν ἅπαντα.

2) S. o. S. 70.

3) Sogar die Sabiner ſtellen bei Dionys. V, 45. p. 312, 6 im Jahr 251 die Forderung, Rom ſolle die tarquiniſche Dynaſtie wieder einſetzen.

4) S. o. Bd. I, 788.

5) Daher wird häufig Mamilius allein als Gegner Roms genannt, Cic. ad Att. IX, 10, 3: male Tarquinius, qui Porsennam, qui Octavium Mamilium contra patriam. de Nat. D. II, 2, 6: apud Regillum quum A. Postumius dictator cum Octavio Mamilio Tusculano proelio dimicaret.

Schlacht, die aus dem Latinerkriege überliefert wird, wurde vielleicht nur zwischen Tusculum und Rom gekämpft.

Die Geschichte des Kriegs ist sehr lückenhaft überliefert, und voll von Widersprüchen. Schon der Zeitpunkt seines Ausbruchs wird schwankend angesetzt [1]; auch über den Verlauf desselben erfahren wir — einige einsylbige Notizen [2] abgerechnet — wenig Näheres. Statt eines wirklichen Kriegs finden wir meist einen Zustand gegenseitiger Spannung und thatenloser Feindseligkeit [3]. Diesen Zustand unterbricht nur die Schlacht am See Regillus, die jedoch als ein ganz unvorbereitetes Ereigniß dasteht, und ohne alle sichtbaren Folgen bleibt [4]. Bald darauf finden wir die Römer und Latiner wieder in gutem Einvernehmen, ohne daß von einem Ereig-

---

1) Livius bemerkt unter dem Jahr 250: ab Tusculo etsi non apertum, suspectum tamen bellum erat II, 16. Im Jahr 253 läßt er wegen des drohenden Latinerkriegs, quod triginta jam conjurasse populos satis constabat, einen Dictator gewählt werden II, 18. Im Jahr 254 nihil dignum memoria actum. Im Jahr 255 endlich bricht nach ihm der Latinerkrieg, gliscens jam per aliquot annos, förmlich aus, und es kommt zur Schlacht am See Regillus II, 19. Dionysius dagegen läßt die Latiner zuerst im Jahr 253 (V, 50. p. 316, 20 ff.), dann wiederholt im Jahr 256 (V, 61. p. 326, 5 ff.) auf einer beim ferentinischen Hain gehaltenen Landsgemeinde einen eventuellen Kriegsbeschluß gegen Rom fassen, den Krieg selbst aber erst im Jahr 258, in welches er die Schlacht am See Regillus verlegt, ausbrechen. — Stünde die Thatsache fest, daß Rom in den Jahren 251 und 252 Krieg gegen die Volsker geführt und Pometia erobert hat (Liv. II, 16. 17), so wäre dieß ein Beweis, daß damals das tarquinische Bündniß mit den Latinern oder die römische Hegemonie über Latium noch fortbestanden hat, und der Conflict erst später ausgebrochen ist: denn jene Feldzüge gegen die Volsker, die durch das latinische Land vom römischen Gebiet getrennt waren, kann Rom nur in Gemeinschaft mit den Latinern, in keinem Fall, während es mit ihnen im Kriege lag, unternommen haben. Allein nach der Ueberlieferung des Dionysius fällt jener Feldzug gegen die Volsker, in welchem Pometia erobert wurde, erst ins Jahr 259; und auch Livius erzählt ihn unter dem genannten Jahre noch einmal (II, 25). Im Jahr 259 aber bestand bereits wieder Frieden zwischen Rom und Latium (Liv. II, 22. Dionys. VI, 21. p. 358, 8).

2) Liv. II, 19: his consulibus (im Jahr 255) Fidenae obsessae, Crustumeria capta, Praeneste ab Latinis ad Romanos descivit.

3) Liv. II, 19: bellum latinum gliscens jam per aliquot annos. c. 21: triennio deinde (nach der Schlacht am See Regillus) nec certa pax, nec bellum fuit.

4) Liv. II, 21 (s. die vorhergehende Anm.).

niß, das diese Aenderung herbeigeführt hätte, oder auch nur von einer förmlichen Beendigung des Kriegs die Rede wäre [1]).

Bei dieser Unsicherheit und Lückenhaftigkeit der Tradition müssen wir uns mit Schlußfolgerungen begnügen, wofür uns zwei feste Anhaltspunkte gegeben sind. Während nämlich die Latiner — wie die Tradition einstimmig überliefert, und der carthagische Handelsvertrag urkundlich bestätigt — unter Tarquinius in einem Abhängigkeitsverhältniß, einem ungleichen Bündniß mit Rom gestanden hatten, schließt Sp. Cassius mit ihnen im Jahr 261 einen Bundesvertrag auf gleichem Fuße ab. Was dazwischen liegt, läßt sich hieraus folgern. Die Latiner müssen sich nach dem Sturze des Tarquinius geweigert haben, das mit dem vertriebenen König abgeschlossene Bündniß länger als zu Recht bestehend anzuerkennen [2]); und die Römer müssen außer Stand gewesen seyn, die Fortdauer des bisherigen Bundesverhältnisses mit Waffengewalt zu erzwingen, weßwegen sie sich am Ende dazu bequemten, mit den Latinern, die inzwischen ihre alte selbstständige Eidgenossenschaft erneuert hatten, ein Bündniß auf dem Fuße vollkommener Gleichheit abzuschließen. Ungewiß bleibt, ob es sogleich nach Tarquinius Sturz zum Bruch zwischen beiden Theilen gekommen ist, oder ob die Latiner erst einige Jahre später, nach dem für Rom so demüthigenden und erschöpfenden Krieg des Porsenna, das römische Joch abgeschüttelt und sich unabhängig erklärt haben. Das Letztere erscheint glaublicher: ganz ebenso haben sie hundert Jahre später, nach dem gallischen Unglück, Roms Schwäche und Erschöpfung benützt, um sich von dem Abhängigkeitsverhältniß, in das sie allmählig wieder gerathen waren, loszumachen.

20. Die gefeierte Schlacht am See Regillus, das ein-

---

1) Bei Livius besteht im Jahr 259 wieder Friede und Freundschaft zwischen beiden Theilen; Rom läßt die latinischen Gefangenen frei (Liv. II, 22); aber von einem förmlichen Friedensschluß sagt Livius nichts. Dionysius gedenkt eines solchen unter dem Jahr 258 (VI, 21. p. 358, 8).

2) Die latinischen Städte, die wir im karthagischen Vertrag als römische Unterthanenstädte finden, sind dieß von jetzt an nicht mehr. Ardea, Laurentum und Circeji z. B., die in jenem Vertrag als den Römern unterthänig (ὑπήκοοι) erscheinen, finden wir unter den Städten des cassischen Bündnisses (s. u.). Sie müssen sich folglich nach der Vertreibung des Tarquinius unabhängig gemacht haben.

zige erhebliche Ereigniß, das aus dem latinischen Kriege überliefert wird, trägt einen durchaus mährchenhaften Charakter. Wenn auch mit Fug nicht bezweifelt werden kann, daß ihr etwas Thatsächliches zu Grunde liegt, so kann doch alles Detail einer Schlacht, in der die Götter noch sichtbar und leibhaftig mitkämpfen, nur als ein Werk der Dichtung gelten. Als einer der wenigen Lichtblicke in jener Zeit der Trübsal und Demüthigung mag das glückliche Reitertreffen beim See Regillus schon frühzeitig von der dichtenden Sage gefeiert und verherrlicht worden seyn [1]). Es bildet diese Schlacht gewissermaßen den Abschluß des Heroenalters oder der mythisch-historischen Zeit; und auch die Sage hat sie so aufgefaßt, indem sie in ihr alle Helden jenes Zeitalters, nachdem sie sich in Zweikämpfen gemessen haben, ihren Tod finden und zur Ruhe eingehen läßt [2]).

Daß es weder über den Zeitpunkt der Schlacht [3]), noch über die Veranlassung der ihr vorausgegangenen Dictatorwahl eine feste Tradition gegeben hat, bezeugt Livius, der hievon Veranlassung nimmt, die Unsicherheit der Ueberlieferungen und den Widerspruch der historischen Berichte über jenen Zeitraum zu beklagen [4]). In der Sage erscheint die Schlacht als ein sehr entscheidungsvolles

1) Liv. II, 31: post pugnam ad Regillum lacum non alia illis annis pugna clarior fuit (als der Sieg des Dictators M. Valerius über die Sabiner im Jahr 260).

2) Vgl. Niebuhr R.G. I, 585. So soll M. Valerius, Poplicolas Bruder, in der Schlacht gefallen seyn (Liv. II, 20. Dionys. VI, 12. p. 349, 47): aber er tritt wenige Jahre darauf wieder als Dictator auf (s. u.). Dionysius läßt ferner zwei Söhne Poplicolas, den Publius und Marcus Valerius im Handgemenge ihren Tod finden (VI, 12. p. 350, 1 ff.): allein Publius Valerius kommt bei Dionysius selbst (VII, 1. p. 417, 30) etliche Jahre später wieder vor, im Jahr 262 d. St., wo er zu Getraideaufkäufen nach Sicilien geschickt wird. Es ist derselbe, der in den Jahren 279 (Liv. II, 52. Dionys. IX, 28. p. 586, 35. Diod. XI, 60) und 294 (Liv. III, 15. Dionys. X, 9. p. 634, 7. vgl. XI, 4. p. 688, 16. 19. Diod. XI, 85. Fast. Cap.) Consul ist (P. Valerius P. f. Volusi n. Poplicola — nach den capit. Fasten unter dem angegebenen Jahr). Der andere Sohn Poplicolas, M. Valerius, ist vielleicht derselbe, der im Jahr 291 d. St. als Augur starb (Liv. III, 7: mortuus et M. Valerius — augur): denn Sohn des Dictators M. Valerius kann dieser Augur nicht seyn, da gleichzeitig noch ein anderer M. Valerius (Quästor im J. 296 — Liv. III, 25; Consul im J. 298 — Liv. III, 31. Dionys. X, 31. p. 657, 31) vorkommt, der ohne Zweifel (vgl. Fast. Cap. unter dem Jahr 297) Sohn des Dictators M. Valerius ist.

3) S. hierüber oben S. 62. Anm. 2.

4) Liv. II, 21.

Ereigniß, als vollständige Niederlage der Latiner, die — wie Dionysius berichtet — von 43,000 Mann kaum 10,000 durch die Flucht retteten [1]), und nun gedemüthigt den Römern ihre Unterwerfung anboten [2]). Wie lächerlich diese Uebertreibungen sind, beweist nicht nur die völlige Folgenlosigkeit der Schlacht, nach welcher, wie Livius berichtet, ein mehrjähriger Mittelzustand zwischen Krieg und Frieden eintrat [3]), sondern namentlich der cassische Bundesvertrag, der, um wenige Jahre später (261 d. St.) abgeschlossen, die Unabhängigkeit der Latiner förmlich anerkannt und ihre föderative Gleichberechtigung mit Rom vertragsmäßig festgestellt hat: was ja eben der Anspruch gewesen war, den die Latiner von Anfang an erhoben hatten. Sie haben folglich ihren Zweck erreicht, können also nicht die Besiegten gewesen seyn.

Als Oberbefehlshaber in der Schlacht wird von der Tradition der Dictator A. Postumius Regillensis genannt. Diese Ueberlieferung hat Niebuhr in Zweifel gezogen [4]), da sie nur aus dem Cognomen Regillensis geschöpft sei. Dieser Beiname bezeichne vielmehr, wie die aus Ortsnamen gebildeten Cognomina in der Regel, den ursprünglichen Heimathsort des Geschlechts oder ein Verhältniß des Patronats zu einer mit Rom verbündeten Stadt [5]). Von der siegreichen Schlacht am See Regillus könne er nicht herstammen, da nach dem Zeugniß des Livius der ältere Scipio Africanus der Erste gewesen sei, der von einem bezwungenen Lande einen Beinamen erhalten habe [6]). Allein die Tradition sagt nicht, daß Postumius nach jenem Treffen Regillensis beigenannt worden ist. Hat er dieses Cognomen wirklich geführt, was jedoch nicht hinlänglich verbürgt ist [7]), so war es nur ein zufälliges Zusammentreffen, daß auch

1) Dionys. VI, 12. p. 350, 45.

2) Dionys. VI, 18. p. 354, 46 ff.

3) Liv. II, 21: triennio deinde nec certa pax, nec bellum fuit.

4) R. G. I, 582.

5) R. G. I, 582. II, 275. Vortr. über röm. Gesch. I, 219. 292.

6) Liv. XXX, 45: primus certe hic imperator (Scipio Africanus) nomine victae ab se gentis est nobilitatus. Diese Stelle beweist jedoch nicht unbedingt, was Niebuhr daraus folgert: denn es ist ein Unterschied zwischen der Benennung nach einem eroberten Lande und zwischen der Benennung nach einer Schlachtgegend oder einer eroberten Stadt. Es wird hierüber weiter unten aus Veranlassung des Beinamens Coriolan noch näher gehandelt werden.

7) Den Beinamen Regillensis führt der Dictator Postumius in den

der Ort seines Sieges so hieß. Dieses Zusammentreffen erregt allerdings Verdacht: dennoch spricht überwiegend für die Glaubwürdigkeit der gemeinen Ueberlieferung die wahrscheinlich aus den geistlichen Büchern geschöpfte und darum zuverlässige Nachricht, daß der Sohn des Dictators Postumius im Jahr 270 die Dedication des Castortempels, den sein Vater in der Schlacht gelobt hatte, vollzogen hat [1]).

Auch das mag historisch seyn, daß Postumius in jener Reiterschlacht den Castorn einen Tempel gelobt hat [2]), und daß hiedurch der öffentliche Cult jenes Götterpaars in Rom eingeführt worden ist. Den Cult der Castorn finden wir seit alter Zeit in Tusculum einheimisch [3]); und es ist wahrscheinlich, daß ihnen eben als den Schutzgöttern der Feinde der römische Dictator jenes Gelübde gethan hat: eine römische Praxis, die sich an zahlreichen Beispielen nachweisen läßt [4]).

Die Sage von der persönlichen Betheiligung der Dioskuren an der Schlacht mag entweder jenem Gelübde des Dictators, durch welches der Cult der Castorn in Rom eingeführt worden ist, oder auch dem Umstande, daß die Schlacht vorzugsweise Reiterschlacht war, und die Reiterei es war, die den Sieg entschied, ihren Ursprung verdanken. Sie erinnert auffallend an die ganz ähnliche lokrische

---

Triumphalfasten, so wie in den Fasten des Anon. Noris. unter dem Jahr 258. Bei Livius und Dionysius dagegen heißt er nur Aulus Postumius. Daß eine Linie der Postumier den Beinamen Regillensis geführt hat, ist allerdings durch folgende Stellen bezeugt: Liv. IV, 49. V, 16. VI, 22. 27. Fast. Cap. unter den Jahren 287. 289. 350. 387.

1) Liv. II, 42: Castoris aedes eodem anno (270) Idibus Quinctilibus dedicata est. vota erat latino bello, Postumio dictatore: filius ejus, duumvir ad id ipsum creatus, dedicavit.

2) Es spricht für die Geschichtlichkeit dieser Ueberlieferung auch die eben angeführte Nachricht des Livius, daß die Dedication des Tempels einem Sohne des Postumius übertragen worden ist.

3) Fest. p. 313 Stroppus. Cic. de Div. I, 43, 98. Als die Schutzgottheiten Tusculums erscheinen sie auch auf der Münze bei Eckhel D. N. Tom. V, 319.

4) So hat Tarquinius Priscus in einem Sabinerkriege der sabinischen Göttertrias Jupiter, Juno und Minerva einen Tempel gelobt, den nachmaligen capitolinischen, s. o. Bd. I, 697. Zahlreiche andere Belege für diese Sitte werden weiter unten aus Veranlassung der Evocation der vejentischen Juno aufgeführt werden.

Sage von der Schlacht am Fluße Sagra [1]). Auch daß die Dioskuren von der Schlacht weg in Rom erſcheinen, um den Sieg der Römer zu verkünden, kommt in der ſpätern römiſchen Geſchichte noch einmal vor: nach dem Siege der Römer über König Perſeus. Damals erſchienen ſie dem Vatinius auf der ſalariſchen Straße, um ihm die Siegesbotſchaft mitzutheilen; darauf wuſchen ſie ſich und ihre Pferde im juturniſchen Teich [2]).

Als Tag der Schlacht am Regillusſee werden die Iden des Quinctilis angegeben [3]). Es liegt jedoch auf der Hand, daß von dem Datum einer Schlacht, in welcher die Götter mitgekämpft haben, eine hiſtoriſche Ueberlieferung ſich nicht erhalten haben kann. Jene Zeitangabe hat darin ihren Grund, daß der bezeichnete Tag den Caſtorn geweiht war [4]): weßwegen ſowohl die Einweihung des Caſtortempels [5]), als die jährliche transvectio equitum, der Paraderitt der römiſchen Ritter, die in den Caſtorn ihre Schutzpatrone verehrten, an den Iden des Quinctilis ſtattgefunden hat [6]).

---

1) Als die Lokrer in ihrem Kampfe mit Kroton ſich an das verwandte Sparta wandten und es um Hülfe baten, wurden ſie von dieſem an den Beiſtand der Dioskuren gewieſen. Sie folgten dieſem Rath, brachten den Dioskuren ihre Huldigung dar, und ihr Vertrauen wurde, als es zur Schlacht kam, belohnt. Auf den Flügeln des Heers ſah man zwei Jünglinge von ungemeiner Größe, in ſcharlachrothen Mänteln, auf weißen Pferden vorkämpfen; als die Schlacht vorüber war, waren ſie verſchwunden. Noch an demſelben Tage erfuhr man den Sieg der Lokrer zu Korinth, Athen und Lacedämon. Vgl. Justin. XX, 3. Suid. p. 212 Ἀληθίζεια. Zenob. II, 17. Cic. N. D. II, 2, 6. III, 5, 11 und 13. Strab. VI, 1, 10. p. 261. Plut. Aemil. Paul. 25. Jener Sieg der Lokrer fällt etwa in Olymp. 55 (ſ. Heyne Opusc. II, 184. Krische de soc. pyth. scop. polit. p. 19. not. 1), iſt alſo älter, als die Schlacht am See Regillus. — Auch in der Schlacht bei Aegospotamos kämpften die Dioskuren auf Seiten der Lacedämonier mit, Cic. de Div. I, 34, 75.

2) Cic. N. D. II, 2, 6. III, 5, 11. Val. Max. I, 8, 1, 1. Plin. H. N. VII, 22. §. 86. Flor. II, 12, 15. Lact. Instit. II, 7, 10. Min. Fel. 7. Vgl. auch Suet. Ner. 1.

3) Dionys. VI, 13. p. 351, 33. Plut. Coriol. 3.

4) Plut. Coriol. 3.

5) Liv. II, 42.

6) Von der transvectio equitum iſt dieß an folgenden Stellen bezeugt: Dionys. VI, 13. p. 351, 34. Liv. IX, 46. Val. Max. II, 2, 9. Plin. H. N. XV, 5. §. 19. Aur. Vict de vir. ill. 32, 3: hic primus (Q. Fabius Rullianus) instituit, uti equites romani Idibus Quinctilibus ab aede Honoris albis equis insidentes in Capitolium transirent.

21. Werfen wir am Schluß dieses Abschnitts noch einen Blick auf den im Vorstehenden abgehandelten Zeitraum zurück, so drängt sich überall die Wahrnehmung auf, daß die Republik ihre Laufbahn nicht unter glückverkündenden Auspicien begonnen, und daß der Sturz des Königthums — wofern man nur die nächsten und unmittelbarsten Folgen dieser Umwälzung ins Auge faßt — die Nation in eine sehr kritische Lage gebracht, sie von einer beträchtlichen Höhe der Macht und des Wohlstandes in Schwäche und Zerrüttung gestürzt hat.

Der Umfang der römischen Herrschaft erscheint, wenn man den karthagischen Handelsvertrag vergleicht, wenige Jahre darauf um Vieles vermindert; die latinischen Städte, die in jenem Vertrag als Rom unterthänig aufgeführt werden, stehen zur Zeit des cassischen Bündnisses als selbstständige Cantone da; die Oberherrlichkeit über Latium ist eingebüßt, und an die Stelle der Hegemonie tritt ein auf dem Fuße der Gleichheit errichtetes Bündniß. Aufreibende Kriege nach allen Seiten erschöpfen die Nation. Im Innern herrscht Zwietracht zwischen den Ständen, die täglich wächst, und einen förmlichen Bruch herbeizuführen droht. Die Plebs ringt verzweifelnd mit ihrer erdrückenden, täglich anwachsenden Schuldennoth. Alle diese Erscheinungen und Symptome lassen den Zustand der neugegründeten Republik in keinem erfreulichen Lichte erscheinen [1]).

Zweiundzwanzigstes Buch.

Die Auswanderung der Plebs und das Tribunat.

1. Die spätere römische Tradition hat sich gewöhnt, die Umwälzung, durch welche das Königthum gestürzt worden ist, als eine That nationaler Erhebung, als das Werk eines nach Freiheit dür-

1) Es modificirt sich durch diese Thatsachen das Urtheil des Sallust Catil. 7: sed civitas, incredibile memoratu est, adepta libertate quantum brevi creverit; tanta cupido gloriae incesserat. Anders hat Dio Cassius den Sturz des römischen Königthums beurtheilt, wie man aus fr. 12, 3 (Mai Nov. Coll. Tom. II. p. 140) sieht, wo er sich sehr stark über die schädlichen Folgen der politischen Umwälzungen äußert.

ſtenden Volks darzuſtellen und zu verherrlichen. Dürften wir ihr glauben, ſo wäre durch jene Umwälzung ein Zuſtand der Volksfreiheit geſchaffen worden, und das von ſeinem Bedränger befreite Volk hätte während der Flitterwochen der Republik in einem wahren Freiheitsrauſche gelebt [1]). Allein dieſe Auffaſſung jenes Ereigniſſes iſt eine gröbe Verkennung des wirklichen Thatbeſtands, wie man aus dem Erfolg ſieht, den der Sturz des Königthums gehabt hat. Kaum war ein halbes Menſchenalter ſeit der Vertreibung des Tarquinius verfloſſen, ſo hatte der Druck, den der patriciſche Stand über die Plebs ausübte, einen für dieſe ſo unerträglichen Grad erreicht, daß es zum förmlichen Bruch zwiſchen Gemeinde und Bürgerſchaft, und zur Auswanderung der erſtern kam.

Daß der Sturz des Königthums von den Geſchlechtern ausgegangen iſt, daß einzig der Geſchlechteradel dadurch gewonnen, die Plebs dagegen nur verloren hat, hat ſchon die bisherige Darſtellung gezeigt [2]). Die Könige hatten über den beiden Partheien geſtanden; dieſe ihre übergeordnete Stellung hatte ihnen ebenſo den Beruf, wie die Macht gegeben, zwiſchen denſelben zu vermitteln, auf eine Ausgleichung des Gegenſatzes, der die Nation ſpaltete und lähmte, hinzuwirken, eine Unterdrückung oder Vergewaltigung der Gemeinde durch die Bürgerſchaft zu verhindern. Ja es iſt nicht unwahrſcheinlich, daß die Könige die Plebs begünſtigt haben, und um den Anſprüchen des Geſchlechteradels ein Gegengewicht gegenüberzuſtellen, auf ihre Hebung bedacht geweſen ſind. Die Plebs verlor folglich mit dem Sturze der Könige ihre natürlichen Patrone, ihre Beſchützer gegen den patriciſchen Stand: wogegen die Patricier in Folge jener

1) Liv. II, 1: liberi jam hinc populi romani res — peragam. quae libertas ut laetior esset, proximi regis superbia fecerat. — Brutus omnium primum avidum novae libertatis populum jurejurando adegit, neminem Romae passuros regnare. c. 2: id sacerdotium (das Amt des Rex Sacrificulus) pontifici subjecere, ne additus nomini honos aliquid libertati, cujus tunc prima erat cura, officeret. ac nescio an nimis undique eam minimis quoque rebus muniendo modum excesserint. c. 7: (Valerius) vocato ad concilium populo summissis fascibus in contionem escendit. gratum id multitudini spectaculum fuit, summissa sibi esse imperii insignia. Cic. Rep. I, 40, 62: Tarquinio exacto mira quadam exsultavit populus insolentia libertatis. tum exacti in exsilium innocentes, tum bona direpta multorum, tum demissi populo fasces, tum provocationes omnium rerum.

2) S. o. S. 102 ff. und Bd. I, 783 ff.

Umwälzung nicht blos aufhörten, unter dem vermittelnden Regiment von Königen zu stehen, sondern auch in den Besitz der Staatsgewalt traten, die bisher von den Königen ausgeübt worden war, und die sie von jetzt an als Parthei und ausschließlich im Interesse ihres Standes ausübten.

Die Ueberlieferung erzählt, der herrschende Stand habe in den ersten Jahren der Republik, so lange eine monarchische Gegenumwälzung zu befürchten, und der vertriebene Tarquinius noch am Leben gewesen sei, ein gerechtes und gemäßigtes Regiment geführt, die Gemeinde zuvorkommend und rücksichtsvoll behandelt [1]). Namentlich wird berichtet, der Senat sei auf die Nachricht, daß Porsenna gegen Rom ziehe, der Plebs mit allen möglichen Gunstbezeugungen entgegengekommen, in der Besorgniß, sie möchte die Wiedereinsetzung des vertriebenen Königs dem Kriege vorziehen. Er habe daher, um sie für die neue Ordnung der Dinge zu gewinnen, ihre wirthschaftlichen Verhältnisse zu verbessern gesucht; habe, um die hohen Kornpreise herabzudrücken, auf Rechnung des Staats Getraide aufgekauft; habe den Salzhandel der Privatspeculation entzogen und zum Staatsmonopol gemacht, um billigere Salzpreise ansetzen zu können; habe die Eingangszölle abgeschafft, und das niedere Volk von der Steuer entbunden [2]). Als dagegen die Nachricht von Tarquinius Tode in Rom angelangt sei, habe der herrschende Stand begonnen, übermüthig zu werden, die Plebejer als Knechte zu behandeln, und ein despotisches Regiment zu führen [3]).

An diesen Ueberlieferungen ist unstreitig so viel wahr, daß der Plebs bei der Gründung der Republik politische Zugeständnisse ge-

---

1) Die Belegstellen s. in der zweitnächsten Anmerkung.

2) Liv. II, 9. Dionys. V, 22. p. 294, 9 ff.

3) Liv. II, 21: insignis hic annus (das Jahr 259 d. St.) est nuntio Tarquinii mortis. eo nuntio erecti patres, erecta plebes. sed patribus nimis luxuriosa ea fuit laetitia: plebi, cui ad eam diem summa ope inservitum erat, injuriae a primoribus fieri coepere. Sall. ap. Aug. de Civ. II, 18. III, 16. V, 12 (Sall. Hist. Prooem. ed. Linker 1850. p. 44 f. Sall. Hist. ed. Kritz fr. I, 10. p. 10): injuriae validiorum et ob eas discessio plebis a patribus aliaeque dissensiones domi fuere jam inde a principio, neque amplius, quam regibus exactis, dum metus a Tarquinio et bellum grave cum Etruria positum est, aequo et modesto jure agitatum. dein servili imperio patres plebem exercere, de vita atque tergo regio more consulere, agro pellere, et, ceteris expertibus, soli in imperio agere.

macht worden sind, um sie für die neue Staatsordnung zu gewinnen. Dahin gehört die Einführung oder Wiederherstellung der Centurienverfassung; die Aufnahme von Plebejern in den Senat, wofern diese Nachricht gegründet ist; endlich das valerische Provocationsgesetz. Auch sonst mag der herrschende Stand, so lange die neue Verfassung noch nicht gesichert war, ein entgegenkommendes und gewinnendes Benehmen gegen die Plebs beobachtet haben [1]).

Nur darin kann man dem Livius keinen Glauben schenken, wenn er die Veränderung im Benehmen der Machthaber und die Gährung der Plebs erst im Jahr 259 als dem angeblichen Todesjahr des Tarquinius eintreten läßt: denn schon das Jahr darauf, 260, kam es zum Bruch zwischen beiden Ständen und zur Auswanderung der Plebs. Der Beweggrund dieser Auswanderung war die tiefe Schuldennoth des Bauernstandes: diese Verschuldung aber kann nicht erst in jenem Einen Jahr auf eine so furchtbare Höhe gestiegen sein. Die Gährung muß viel früher begonnen haben. Dionysius setzt den Anfang derselben ins Jahr 256, indem er damit die Einführung der Dictatur in Zusammenhang bringt [2]). Es fehlt aber auch dieser Angabe an der nöthigen Gewähr, da die Chronologie jenes Zeitraums noch allzu unsicher und unzuverlässig ist. Die gemeine Tradition rechnet von ihrem chronologischen Schematismus aus [3]) sechszehn Jahre für den Zeitraum zwischen dem Sturz des Königthums und der ersten Auswanderung der Plebs: wahrscheinlich jedoch waren beide Ereignisse durch einen viel längeren Zwischenraum von einander getrennt.

2. Vergegenwärtigt man sich die Verhältnisse der Plebs zur Zeit der ersten Auswanderung, so kann man nur urtheilen, daß sie sich in einer sehr unbefriedigenden und gedrückten Lage befunden hat, in politischer, rechtlicher und am meisten in wirthschaftlicher Hinsicht.

In politischer Hinsicht: denn am Regiment hatte sie keinen Theil; sie hatte nur zu gehorchen. Der Einfluß, den sie durch die Wahl der Magistrate auf die Regierung ausübte, war äußerst gering.

---

1) Vgl. Niebuhr Vortr. über r. Gesch. I, 227: „wenn in der Schweiz eine äußere Gefahr drohte, waren die aristokratischen Cantone gegen ihre Landschaften immer milde, im entgegengesetzten Falle hart und grausam."

2) Dionys. V, 63. p. 327, 49 ff. Ebenso Zonar. VII, 13. p. 338, a.

3) S. o. S. 98 f.

Denn freie Wahl stand ihr nicht zu: sie hatte nur über die vom Senat vorgeschlagenen Candidaten abzustimmen; der Vorsitzende der Wahlversammlung, ein patricischer Magistrat oder Interrex, hatte das Recht, Stimmen abzulehnen, oder die Renuntiation des Gewählten zu verweigern; die vollzogene Wahl bedurfte noch der Bestätigung der Curien; endlich waren nur Patricier wählbar. Es erklärt sich unter diesen Umständen, daß die Plebs mehr als einmal die Comitien oder das Marsfeld verlassen hat, ohne abzustimmen [1]). Verhindert, den Männern ihres Vertrauens ihre Stimme zu geben, wollte sie lieber gar nicht abstimmen, als Gegner ihres Standes wählen. Ebenso einflußlos war die Plebs in der Gesetzgebung, da sie des Rechts der Initiative ermangelte, und nur über die Gesetzesvorschläge, die der Senat an die Centuriatcomitien bringen ließ, abzustimmen hatte. Solcher Gesetzesvorschläge aber sind damals nur wenige eingebracht worden: von der Gründung der Republik an bis zum Decemvirat werden nur drei Gesetze erwähnt, die in Centuriatcomitien beschlossen worden sind [2]). Wie aus den Motiven der Decemviralgesetzgebung hervorgeht, so war bis auf diese Zeit das geltende Recht fast durchaus ungeschriebenes Gewohnheitsrecht. Kurz, der Plebs fehlte es an jedem verfassungsmäßigen Organ, um ihre Anliegen und Bedürfnisse auch nur zur Sprache und Verhandlung zu bringen; es fehlte ihr jedes Mittel, um auf gesetzlichem Wege eine Verbesserung ihrer Lage herbeizuführen, eine Erweiterung ihrer Rechte zu erwirken. Nicht einmal freie Discussion fand in den von einem Consul berufenen Volkversammlungen statt [3]).

Nicht günstiger war die Lage der Plebs in Beziehung auf ihren persönlichen Rechtsstand. Zwar erstreckte sich das valerische Provo-

---

1) Liv. II, 64. Dionys. VIII, 82. p. 549, 30. IX, 43. p. 599, 33. Noch im Jahr 399 ist es vorgekommen, daß ein großer Theil der Plebs, ohne an der Abstimmung Theil zu nehmen, das Marsfeld verlassen hat, weil die Consuln, welche die Wahlcomitien hielten, gesetzwidrig auf der Wahl zweier Patricier bestanden Liv. VII, 18.

2) S. o. S. 146. Anm. 3.

3) Vgl. Dionys. V, 11. p. 286, 22: (Sp. Lucretius) λόγον ἠτήσατο παρ' ἑκατέρων τῶν ὑπάτων, καὶ ἔτυχε τῆς ἐξουσίας ταύτης πρῶτος, ὡς φασιν οἱ Ῥωμαίων συγγραφεῖς, οὐ πώποτε Ῥωμαίους ὄντος ἐν ἔθει, δημηγορεῖν ἰδιώτην ἐν ἐκκλησίᾳ. Nach Plut. Popl. 3 war C. Minucius der erste Privatmann, der in einer Contio zum Volke sprach.

cationsgesetz auch auf die Plebs, gewährte ihr aber keinen hinreichenden Schutz. Denn das Recht der Provocation ist von den patricischen Magistraten, da es nicht durch Strafandrohungen geschützt war, nie sehr gewissenhaft geachtet worden [1]; auch konnte es in jedem Augenblick durch Bestellung eines Dictators suspendirt werden. Gab der Consul der Provocation keine Folge, so fehlte dem Plebejer jedes gesetzliche Mittel, sich Recht zu verschaffen oder den gesetzwidrig handelnden Magistrat zur Verantwortung zu ziehen. Provocation war überdieß nur gegen solche Strafurtheile statthaft, die auf Tod oder körperliche Züchtigung lauteten; in dem Rechte, Geldbußen oder Gefängnißstrafen nach Gutdünken zu verhängen, war der Consul bis zur Lex Aternia Tarpeja (300 d. St.) völlig unbeschränkt.

In der Civilrechtspflege mußte der Mangel eines geschriebenen, der allgemeinen Kenntniß zugänglichen Rechts für die Plebs um so drückender seyn, da die Rechtspflege in den Händen der Patricier war. Nur die Patricier besaßen die Kenntniß des Rechts und seiner Handhabung [2], namentlich der sogenannten Formeln, in welchen jeder Rechtsanspruch gerichtlich geltend gemacht werden mußte, wenn die Klage Erfolg haben sollte [3]. Diese Kenntniß erbte sich, einer Geheimlehre ähnlich, im patricischen Stande fort. Auch an welchen Tagen gerichtliche Verhandlungen vorgenommen wurden, an welchen nicht, war nur den Patriciern bekannt [4]. Ueber alle diese Dinge mußte der Plebejer, um eine gerichtliche Klage anstellen, einen Proceß

---

1) Beweisstellen s. o. S. 175. Anm. 3. Man füge die oben S. 205 angeführte Stelle aus Sallusts Historien hinzu, wo es heißt: dein (nach Tarquinius Tod) servili imperio patres plebem exercere, de vita atque tergo regio more consulere.

2) Dionys. X, 1. p. 627, 33. Pompon. de orig. jur. §. 6.

3) Mit welcher Peinlichkeit hierin verfahren worden seyn mag, kann man aus Gai. Inst. IV, 11 abnehmen, wo berichtet wird: unde ei, qui de vitibus succisis ita egisset, ut in actione vites nominaret, responsum est, eum rem perdidisse, quia debuisset arbores nominare eo, quod lex XII tabularum, ex qua de vitibus succisis actio competeret, generaliter de arboribus succisis loqueretur.

4) Liv. IV, 3: non ad fastos, non ad commentarios pontificum admittimur. IX, 46: Cn. Flavius aedilis civile jus, repositum in penetralibus pontificum, evulgavit, fastosque circa forum in albo proposuit, ut quando lege agi posset, sciretur. Cic. pro Muren. 11, 25. de Orat. I, 41, 186. Macrob. Sat. I, 15, 9. p. 281.

einleiten zu können, sich vorher bei einem Patricier Raths erholen [1]). Man ermesse hieraus, in welcher Abhängigkeit vom herrschenden Stande die Plebs bei dieser Einrichtung der Rechtspflege gestanden hat.

Am schlimmsten aber war die Lage der Plebs in wirthschaftlicher Beziehung. Es wird einstimmig überliefert, und geht auch aus Menenius Gleichnißrede hervor, daß der nächste und unmittelbarste Beweggrund der ersten Secession die wirthschaftliche Noth und die grenzenlose Verschuldung gewesen ist, in der sich der größte Theil der Plebs damals befunden hat.

Es fragt sich vor Allem, was diesen außerordentlichen Nothstand der Plebs herbeigeführt hat. Die Tradition gibt mehrere Ursachen an: die feindlichen Einfälle und Verheerungen, den unaufhörlichen Kriegsdienst, endlich die unter diesen Umständen doppelt erschöpfenden Steuerauflagen [2]). So erzählt bei Livius der dem Schuldgefängniß entsprungene Centurio: während er im sabinischen Kriege gedient habe, sei er durch die feindlichen Verheerungen nicht blos um den Ertrag seines Feldes gekommen, sondern es sei auch sein Meierhof in Brand gesteckt, Alles geplündert, sein Vieh fortgetrieben worden. Unter diesen Umständen habe er, da ihm zur unrechten Zeit Steuer abgefordert worden sei, Schulden machen müssen: und diese Geldschuld, durch die zum Capital geschlagenen Zinsen erhöht, habe ihn um sein ererbtes Ackergut, dann um sein übriges Vermögen gebracht, und zuletzt in die Schuldknechtschaft geführt [3]).

Die hier von Livius angegebenen Ursachen erklären die Schul-

---

1) Cic. pro Muren. 11, 25: posset agi lege, necne, pauci quondam sciebant. fastos enim vulgo non habebant. erant in magna potentia, qui consulebantur: a quibus etiam dies tanquam a Chaldaeis petebantur. inventus est scriba quidam, Cn. Flavius, qui cornicum oculos confixerit, et fastos populo proposuerit. ad Att. VI, 1, 8: dies agendi petebantur a paucis. Plin. H. N. XXXIII, 6. §. 17: Cn. Flavius publicatis diebus fastis, quos populus a paucis principum quotidie petebat, tantam gratiam plebei adeptus est, ut aedilis curulis crearetur. Val. Max. II, 5, 2.

2) Sall. ap. Aug. de Civ. D. II, 18 (Sall. Hist. fr. 1, 10. p. 12 ed. Kritz): quibus saevitiis et maxime fenore oppressa plebes quum assiduis bellis tributum simul et militiam toleraret, armata montem Sacrum insedit. Dionys. VI, 22. p. 358, 34. c. 26. p. 361, 41. Aur. Vict. de vir. ill. 18.

3) Liv. II, 23. Dionys. VI, 26. p. 361, 37 ff.

dennoth der Plebs zwar nicht vollständig, sie kommen aber insofern in Betracht, als sie allerdings zur Verschlimmerung der wirthschaftlichen Lage der Plebs beigetragen haben. Was zuerst die Besteuerung betrifft, so lastete dieselbe viel härter auf den Plebejern, als auf den Patriciern. Das Tributum war nämlich Grundsteuer: der Maaßstab, nach dem es umgelegt wurde, war der Census, also nicht das reine Vermögen, sondern das liegende Grundeigenthum [1]). Es wurden also bei der Berechnung und Umlage des Tributum weder den Plebejern ihre Geldschulden in Abzug gebracht [2]), noch den Patriciern ihre ausgeliehenen Capitalien angerechnet. Hiezu kam die große Unbilligkeit, daß der patricische Gläubiger als Pfandinhaber der Grundstücke seines Schuldners [3]) die Nutznießung derselben hatte, während die Entrichtung der Steuer von diesen Grundstücken dem plebejischen Schuldner oblag.

Außerdem waren die Patricier bei der Steuerumlage insofern im Vortheil gegen die Plebs, als ihr Grundbesitz zum größern Theil in Besitzungen am gemeinen Feld bestand [4]): diese aber waren nicht steuerbar, nicht censui censendo [5]). Die Plebejer dagegen hatten

---

1) S. o. Bd. I, 750. Daß beim Census weder die Capitalien mit eingerechnet, noch die Schulden abgezogen worden sind, nehmen auch Niebuhr R. G. I, 608. Huschke Verf. des Serv. Tull. S. 558 ff. und Puchta Curs. d. Instit. I. 1850. S. 163 an.

2) Man sieht dieß namentlich daraus, daß die aus dem Schuldgefängniß freigelassenen Schuldknechte in den Legionen dienen: was nur dann möglich war, wenn sie beim Census das zum Kriegsdienst erforderliche Eigenthum angegeben hatten, ihre Schulden also nicht abgezogen worden waren.

3) Daß der Gläubiger das Pfandrecht über die Güter des Nexus hatte, sieht man aus dem servilischen Edict bei Liv. II, 24, 6. Dionys. VI, 29. p. 363, 47.

4) Liv. IV, 48.

5) S. o. S. 108. Anm. 2. Wohl lag den Besitzern des gemeinen Felds die Entrichtung einer Nutzungssteuer (vectigal) ob, des Zehntens vom Saatland und eines Hutgelds (scriptura) von der gemeinen Waide (s. unten Buch 25). Und unter Königen ist diese Abgabe sicherlich entrichtet worden: denn womit hätten die Tarquinier sonst ihre kostspieligen Bauten bestreiten sollen? Aber seit die Patricier ans Ruder gekommen waren, wurde sie nicht mehr erhoben (vgl. Liv. IV, 36), obwohl sie eine bedeutende Einkommensquelle des Aerars gewesen seyn muß. Dieser Ausfall hatte zur nothwendigen Folge, daß das Tributum oder die directe Steuer erhöht werden mußte, die vorzüglich den Plebejer traf.

keinen Theil am Ager Publicus, sondern nur Grundeigenthum, das steuerbar war.

Die damalige Steuerverfassung war folglich zum Nachtheil der Plebejer, die als Grundeigenthümer einen großen Theil des römischen Bodens besessen haben mögen, aber sehr verschuldet waren; sie war in gleichem Maaße vortheilhaft für die Patricier, die mehr Capitalvermögen als Grundeigenthum besaßen. Ueberdieß war es für den Landmann, der nur Naturalien producirte, viel schwieriger, Zahlungen in Geld zu leisten, als für den Patricier, der Capitalien besaß.

Daß nämlich die Patricier die Capitalisten des damaligen Roms gewesen sind, geht aus vielfachen Anzeichen hervor. In den beiden Epochen plebejischer Schuldennoth, deren die römische Geschichte gedenkt, in der unglücklichen Zeit vor der ersten Secession der Plebs, und in den Zeitläuften nach der gallischen Verwüstung stehen sich als Gläubiger und Schuldner immer Patricier und Plebejer gegenüber. Der patricische Stand erscheint als der eigentliche Capitalistenstand [1]); der Kampf über das Schuldenwesen, über Schuldentilgung und Zinsfuß war zugleich ein Kampf der beiden Stände. Wie diese Erscheinung, der Geldreichthum der Patricier, zu erklären ist, darüber gibt uns die Tradition keine Auskunft. Vielleicht darf man, besonders in Betracht des karthagischen Handelsvertrags, die Vermuthung wagen, daß die Patricier damals nicht blos Ackerbau, sondern auch Seehandel getrieben haben [2]), und daß sie sich in Folge hievon, welches auch sonst die Lage der Republik seyn mochte, immer im Besitz von baar Geld befunden haben. Als Grund der Ver-

1) Liv. VI, 36: an placeret, repleri vinctis (mit gefesselten Schuldknechten) nobiles domos, et ubicunque patricius habitet, ibi carcerem privatum esse? c. 37: fenore trucidandi plebem non alium patribus modum unquam fore, nisi alterum ex plebe consulem plebs fecisset. VII, 16: haud laeta patribus insequenti anno (im Jahr 397) de unciario fenore a tribunis plebis rogatio est perlata: et plebs aliquanto eam cupidius scivit accepitque. Man vgl. auch Liv. II, 30: (der Senat stimmte in der Angelegenheit der Nexi dem härteren Vorschlag des Appius Claudius bei) respectu rerum privatarum.

2) Daß der römische Adel einen Großhandel zur See getrieben hat, sieht man auch aus Liv. XXI, 63: Q. Claudius tribunus plebis legem tulit adversus senatum, ne quis senator maritimam navem, quae plus quam trecentarum amphorarum esset, haberet. id satis habitum ad fructus ex agris vectandos; quaestus omnis Patribus indecorus visus. res per summam contentionem acta invidiam apud nobilitatem quaesori legis Flaminio, favorem apud plebem peperit.

armung und Verschuldung der Plebs werden die zerstörenden Wirkungen des Kriegs, die Verwüstungen der Fruchtfelder, die Einäscherungen der Meierhöfe angegeben. Aber diesen Nachtheilen waren die Patricier ebenso gut ausgesetzt, als die Plebejer: sie müssen folglich, wenn sie nicht gleichfalls verarmt, sondern reiche Capitalisten geblieben sind, noch eine andere Einnahmsquelle gehabt haben, als den Ackerbau.

Auch der Kriegsdienst lastete schwerer auf der Plebs, da sie nur an den Opfern und Gefahren, nicht aber am Gewinn des Kriegs Theil hatte [1]), und vom Genusse der eroberten Ländereien ausgeschlossen war. Selbst die Kriegsbeute ist nicht selten den Truppen entzogen, und für Rechnung des Staatsschatzes, vielleicht sogar zum Besten des Kastens der patricischen Bürgerschaft verkauft worden [2]).

Zur vollständigen Erklärung der tiefen Schuldennoth, in welcher sich die Plebs zur Zeit der ersten Secession befand, reichen jedoch

---

1) Liv. II, 24: patres militarent, patres arma caperent, ut penes eosdem pericula belli, penes quos praemia essent.

2) Liv. II, 42: accensa est plebis cupiditas (nach dem gemeinen Feld) malignitate Patrum, qui devictis eo anno Volscis Aequisque militem praeda fraudavere. quidquid captum ex hostibus est, vendidit Fabius consul ac redegit in publicum. III, 10. 31: praeda parta ingens. eam propter inopiam aerarii consules vendiderunt. invidiae tamen res ad exercitum fuit, eademque tribunis materiam criminandi ad plebem consules praebuit. itaque ergo, ut magistratu abiere, dies dicta est Romilio a C. Claudio tribuno plebis, Veturio ab L. Alieno aedile plebis. uterque magna patrum indignatione damnatus, Romilius decem millibus aeris, Veturius quindecim. IV. 49. 53. V, 22: ea pecunia in publicum redigitur haud sine ira plebis. c. 26: castra capta; praeda ad quaestores redacta cum magna militum ira. X, 46. Stellen aus Dionysius s. o. S. 132. Anm. 3. Daß der Erlös aus der Kriegsbeute bisweilen in den gemeinen Kasten der patricischen Bürgerschaft geflossen ist, dafür gibt es allerdings kein bestimmtes Zeugniß. Die oben angeführte Stelle Liv. II, 42 wenigstens, die Niebuhr R. G. II, 200. Anm. 386 in diesem Sinne auffaßt, beweist es nicht, da der Ausdruck publicum erweislich auch zur Bezeichnung des Staatsschatzes steht. Eher könnte aus der schweren Bestrafung der Consuln im Jahr 300 (Liv. III, 31) auf einen solchen Mißbrauch des Erlöses aus der Beute geschlossen werden. Aber wenn es auch keine positive Beweisstelle für jene Annahme gibt, so spricht doch die Wahrscheinlichkeit dafür, sofern die Patricier auch den Besitz des eroberten Grund und Bodens für ihren Stand in Anspruch genommen haben.

die eben besprochenen Ursachen nicht hin. Denn die Kriege, die verwüstenden Einfälle der benachbarten Völker, endlich die Steuerzahlungen dauerten auch nach der Secession noch fort, während es seit dieser Zeit über ein Jahrhundert lang bis zur gallischen Katastrophe vom Schuldenwesen still ist. Auch kann das Tributum zu einer Zeit, in welcher noch kein Sold gezahlt wurde [1]), bei der großen Einfachheit der damaligen Verwaltung [2]) unmöglich so hoch gewesen seyn, daß sich aus der Entrichtung desselben die tiefe Schuldennoth der Plebs hinreichend erklären läßt. Die Verschuldung der Plebs muß vielmehr durch eine Ursache herbeigeführt worden seyn, welche sich auf die Plebs in ihrer Gesammtheit, auf die Plebs als Stand bezogen und erstreckt hat [3]). Diese Ursache läßt sich natürlich jetzt nicht mehr ermitteln, aber daß sie mit den Agrarverhältnissen im Zusammenhang gestanden hat, ist eine Vermuthung, die hauptsächlich dadurch nahe gelegt wird, daß gerade der Bauernstand als verschuldet erscheint. Unter den Uebergriffen und Gewaltthätigkeiten, die der herrschende Stand nach dem Tode des Tarquinius, als er sich im Besitze der Herrschaft sicher fühlte, gegen die Plebs begangen haben soll, wird auch angeführt, er habe sie aus dem gemeinen Feld vertrieben [4]). Näheres hierüber erfahren wir leider nicht: aber man darf folgern, daß diese Ausschließung der Plebs aus der Nutzung des gemeinen Felds und der gemeinen Weide eine der Hauptursachen der Verarmung und steigenden Verschuldung des Bauernstandes gewesen ist.

---

1) Wenn in späterer Zeit ein Tributum ausgeschrieben wird, so geschieht es meist zu Soldzahlungen (in stipendium militum): vgl. Liv. IV, 50. V, 10. 12. X, 46.

2) Böckh bemerkt (Staatshaushalt der Athener 2te Aufl. S. 644) in Beziehung auf das vorsolonische Athen: „zur Erhaltung des Staats in Friedenszeiten war wenig oder nichts erforderlich, und der Krieg war zu gering, um ein künstliches Gebäude von Finanzen zu erfordern.“ S. 652: „eine Abgabe nach der Schatzung können wir in der solonischen Classeneinrichtung nur für vorkommende äußerst seltene Fälle annehmen.“

3) Vgl. Liv. II, 29: totam plebem aere alieno demersam esse, nec sisti posse, ni omnibus consulatur.

4) Sall. ap. Aug. C. D. II, 18 (s. o. S. 205. Anm. 3): dein servili imperio Patres plebem exercere, agro pellere. Eben hierauf bezieht sich ohne Zweifel das Bruchstück des Annalisten Cassius Hemina bei Non. p. 149 Plebitatem: quicunque propter plebitatem agro publico ejecti sunt.

Doch, welches auch die Ursachen des wirthschaftlichen Nothstandes der Plebs gewesen seyn mögen, die Thatsache selbst, daß der größte Theil der Plebs tief verschuldet war, ist hinlänglich verbürgt. Diese Schuldennoth aber mußte in rascher Progression zunehmen, und den wirthschaftlichen Ruin des Schuldners vollenden, da der Zinsfuß, als in einer geldarmen Zeit und bei einem ackerbautreibenden Volke, bei welchem Handel und Gewerbfleiß noch in der Kindheit standen, außerordentlich hoch war. Wie hoch — wird nicht ausdrücklich überliefert; wir erfahren nur, daß er nicht durch ein gesetzliches Maximum beschränkt, sondern von dem Gutdünken des Gläubigers abhängig; ferner, daß er viel höher war, als das später eingeführte Fönus Unciarium [1]). Bei Livius klagt einmal ein Schuldknecht, er habe sein Schuldkapital mittelst der entrichteten Zinse schon vielfach heimgezahlt [2]). Die Zinse müssen folglich damals so hoch gewesen seyn, daß sie in wenigen Jahren die Höhe des Capitals erreichten. Zahlte der Schuldner die verfallenen Zinsen nach Verfluß des Jahres nicht, so wurden sie — denn ein Darlehen war nur auf ein Jahr — zum Capital geschlagen [3]), mit andern

1) Das Fönus Unciarum ist nach Tacitus (Annal. VI, 16: primo duodecim tabulis sanctum, ne quis unciario fenore amplius exerceret, cum antea ex libidine locupletium agitaretur) durch die zwölf Tafeln, nach glaubwürdigerer Ueberlieferung (Liv. VII, 16) im Jahr 397 d. St. durch ein Plebiscit der Tribunen Mänius und Duilius eingeführt worden. Daß der übliche Zinsfuß vorher um Vieles höher gewesen seyn muß, sieht man daraus, daß dieses Plebiscit, wie Livius a. a. O. berichtet, eine den Patriciern sehr unerfreuliche (haud laeta) Maaßregel war, von der Plebs dagegen, die darin eine große Erleichterung sah, mit großer Gunst (aliquanto cupidius) aufgenommen und beschlossen worden ist. — Das fenus unciarium war nach der jetzt fast allgemein gebilligten Annahme Niebuhr's (Röm. Gesch. III, 61 ff.) 1/12 des Capitals jährlich, d. h. 8 1/3 Procent. Niebuhr nimmt außerdem an, das dieser Zinsberechnung zu Grund liegende Jahr sei das alte zehnmonatliche; auf das zwölfmonatliche Jahr angewandt wäre alsdann jener Zinsfuß 10 Procent. — In Athen war der gewöhnliche Zins zwölf bis achtzehn vom Hundert, Böckh Staatshaushalt der Athener, 2te Aufl. I, 182.

2) Liv. VI, 14: se multiplici jam sorte exsoluta, mergentibus semper sortem usuris, obrutum fenore esse. Usurae mergunt sortem heißt: die Zinsen schwellen wie Wogen so sehr über das Capital heran, daß der Schuldner dasselbe ganz aus den Augen verliert, an seine Abzahlung nicht denken kann.

3) Liv. II, 23 erzählt der aus dem Schuldgefängniß entronnene Centurio: (aus Geldmangel) aes se alienum fecisse. id cumulatum usuris primum se agro paterno exuisse, postremo velut tabem venisse ad corpus.

Worten, das ausgeliehene Capital wurde sammt den unbezahlten Zinsen in ein neues Capital verwandelt oder umgeschrieben [1]). So wuchs das Schuldcapital durch die aufgelaufenen Zinsen, bis der wirthschaftliche Ruin des Schuldners vollendet war [2]).

Zu diesem wirthschaftlichen Elend kam die Strenge des alten Schuldrechts. Wer unter der damals gewöhnlichen Form der Darlehenscontracte, unter der Form des Nerums Geld aufnahm, der haftete mit seiner Person für die Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeit. Kam er ihr nicht nach, ließ er die Zahlungsfrist verstreichen, so führte ihn der Gläubiger in die Schuldknechtschaft ab. In dieser Haft aber wurden die Schuldknechte mit großer Härte behandelt; sie wurden in Zwangshäusern zum Arbeiten angehalten, oft unter schweren körperlichen Mißhandlungen [3]), denen sie schutzlos preisgegeben waren. Um ihr Entweichen zu verhüten, wurden sie

1) Diese Verwandlung von Capital und rückständigem Zins in ein neues Capital ist nach Niebuhr R. G. I, 610 der ursprüngliche Begriff von versura. In demselben Sinne steht der Ausdruck versura nach Ritter's richtiger Bemerkung auch Tac. Annal. VI, 16: dein fenus rogatione tribunicia ad semiuncias redacta; postremo vetita versura, d. h. zuletzt wurde das Zins aus Zins Nehmen verboten. Tacitus meint dasselbe Gesetz, dessen Livius VII, 42 (vgl. App. B. C. I, 54) mit den Worten gedenkt: invenio apud quosdam, L. Genucium, tribunum plebis, tulisse ad populum, ne fenerare liceret, d. h. daß es in Zukunft verboten seyn solle, Zins aus Zins zu nehmen: denn Geld auf Zins auszuleihen, ist in Rom sicherlich nie durch ein Gesetz verboten gewesen, s. Zeyß in der unten S. 216. Anm. 2 angeführten Abhandlung S. 643. — Im spätern Sprachgebrauch bedeutet versuram facere ein Geldanlehen aufnehmen zur Bezahlung einer Schuld, wörtlich, den Gläubiger (oder auch die Schuld) wechseln; versura solvere eine ausstehende Schuld abzahlen mittelst der Aufnahme eines neuen Capitals. Vgl. Paul. Diac. p. 379 Versuram facere. Terent. Phorm. V, 2, 15 und Donatus zu d. St. Cic. ad Att. V, 1, 2. 15, 2. XVI, 2, 2. Cic. Tusc. I, 42, 100. Lact. Inst. II, 8, 24.

2) Ueber das Zins- und Schuldenwesen der Alten handeln J. Müller, historia et ratio odii, quo fenus habitum est, Gotting. 1821. Hipp, de fenore veterum Romanorum, Hamb. 1828. Baumstark, Art. Fenus, in Pauly's R. E. Bd. III, 447 ff.

3) Liv. II, 23: ductum se ab creditore, non in servitium, sed in ergastulum et carnificinam esse. inde ostentare tergum, foedum recentibus vestigiis verberum. (Dasselbe bei Dionys. VI, 26. p. 361, 50.) Liv. VI, 36: corpus in nervum ac supplicia dare. VIII, 28: verbera afferri jubet. — laceratum juvenis tergum ostentant. (Dieselbe Geschichte bei Dionys. XVI, 9. p. 2338 Reisk. Val. Max. VI, 1, 9). Dionys. VI, 58. p. 385, 44. c. 79. p. 402, 24. c. 82. p. 404, 30. Flor. I, 23, 1. Zonar. VII, 14. p. 339, c.

gefesselt, mit Ketten, Hals- oder Beineisen angeschmiedet, auch mit Fußblöcken oder eisernen Gewichten beschwert [1]). Erschien nicht ein Bürge, der sie durch Zahlung der Schuld aus der Knechtschaft befreite, so konnten sie ihr Leben in diesem Zustand vertrauern: wofern der Gläubiger es nicht vorzog, sie als Sclaven in die Fremde zu verkaufen.

3. Das altrömische Schuldrecht oder das Recht des Nexum [2]), auf das der Verlauf der vorstehenden Untersuchung uns geführt hat, näher in Betracht zu ziehen, scheint deßhalb nicht überflüssig, da dasselbe für die Sittenzustände der damaligen Römer besonders charakteristisch ist.

Nexum bezeichnet im herrschenden Sprachgebrauch einen obligatorischen Vertrag per aes et libram, d. h. ein solches Rechtsgeschäft, in welchem eine Anwendung von Kupfer und Wage, also eine Zu-

---

1) Die Anlegung von Fesseln (vincula), Hals- oder Fußeisen (nervi — s. Fest. p. 165 Nervum), Fußblöcken (compedes) u. s. w. wird erwähnt Liv. II, 23: nexi vincti solutique (so ist mit Sigonius zu schreiben; d. h. die Schuldknechte, sowohl die gefesselten, als die am Leibe freien). Ebendas.: ostentare vincula sua. c. 24: ne quis civem romanum vinctum aut clausum teneret. VI, 11. 14. 15. 27. 36. VIII, 28: in compedibus aut in nervo teneretur. Dionys. V, 53. p. 319, 23. VI, 26. p. 362, 6. c. 27. p. 362, 46. c. 59. p. 386, 32. c. 79. p. 402, 22 und in dem Zwölftafelgesetz bei Gell. XX, 1, 45: aeris confessum secum ducito, vincito aut nervo aut compedibus. quindecim pondo ne minore aut si volet majore vincito. Gai. IV, 21.

2) Litteratur: Savigny, über das altrömische Schuldrecht, Abh. d. Berliner Akad., Philol. Classe, 1835. S. 69—104, abgedruckt in dessen Verm. Schriften Bd. II. 1850. S. 396—470. Scheurl, vom Nexum, Erl. 1839. Sell, de jur. rom. nexo et mancipio, Brunsvic. 1840. Bachofen, das Nexum, die Neri und die Lex Petillia, Basel 1843. Glöden in den Krit. Jahrb. f. deutsche R. W. 1845. Bd. XVII. S. 385—417. Huschke, über das Recht des Nexum und das alte römische Schuldrecht. Leipz. 1846. Zeyß, das Recht des Nexum, in Bezug auf Huschke's Untersuchung, Ztschr. f. A. W. 1847. Nro. 80. 81. S. 635—648. Giraud, des Nexi, ou de la condition des débiteurs chez les Romains, (Extrait du Tome V des Mémoires de l'Acad. des sciences morales et politiques), Par. 1847. Rein, Art. Nexum, in Pauly's R. E. Bd. V, 600 ff. Eine Uebersicht über die verschiedenen Auffassungen des römischen Nexums gibt Danz, Lehrb. der Gesch. des röm. Rechts Bd. II. 1846. S. 85 ff. — Der Verfasser des vorliegenden Werks kann sich ein selbstständiges Urtheil in dieser schwierigen Frage der römischen Rechtsgeschichte nicht anmaßen: er ist, unter Berücksichtigung der Schrift von Bachofen, vorzüglich der Auffassung von Huschke gefolgt.

wägung von Erz (d. h. eine Geldzahlung) stattgefunden hat zum Behuf der Begründung einer Obligation. Diese Bedeutung des Worts ergibt sich theils aus dessen Etymologie [1]), theils aus den Zeugnissen der Quellen und den Aussagen angesehener Rechtslehrer [2]). Hiernach bestand die Rechtshandlung des Nexum in der Zuwägung von Erzgeld durch einen Libripens in Anwesenheit von fünf Zeugen, wobei der Darleiher die Absicht des Geschäfts in solennen, auf Hervorbringung einer Obligation gerichteten Worten aussprach, etwa in folgender Formel: quod ego tibi mille libras hoc aere aeneaque libra nexas dedi, eas tu mihi post annum jure nexi dare damnas esto.

Ein solcher in Form des Nexums vollzogener Contract zeichnete sich dadurch vor allen andern Obligationen aus, daß er dem Gläu-

1) Nectere ist gleichbedeutend mit obligare, vgl. Fest. p. 165: nexum aes apud antiquos dicebatur pecunia, quae per nexum obligatur. p. 190: Obnectere, obligare. An die Fesselung des Schuldknechts ist folglich bei dem Ausdruck nexus nicht zu denken.

2) Varr. L. L. VII, 105: nexum, Manilius (lies Manilius) scribit, omne quod per libram et aes geritur, in quo sint mancipia. Mutius (der berühmte Rechtsgelehrte Q. Mucius Scävola, Consul des Jahrs 659), quae per aes et libram fiant, ut obligentur (lies obligetur, mit Huschke Nexum S. 32, denn die Rechtsgeschäfte selbst können nicht obligirt werden), praeter quam (so die Handschriften: lies praeter quom, mit Huschke a. a. O.) mancipio detur, d. h.: „nach Manilius ist Nexum jedes Rechtsgeschäft, das mittelst Wage und Erz vollzogen wird, unter Anderem auch die Eigenthumsübertragung durch Mancipatio (mancipium hier = mancipatio); nach Mucius dagegen ist das Nexum nur ein solches Rechtsgeschäft, das durch Erz und Wage vollzogen wird in der Absicht, eine Obligation zu begründen, also mit Ausschluß der Mancipatio." Vgl. Fest. p. 165 Nexum aes (s. o. S. 217. Anm. 1). In dieser engern Bedeutung kommt der fragliche Ausdruck auch in einem Gesetz der zwölf Tafeln vor, wo nexum und mancipium coordinirt neben einander stehen, Fest. p. 173 Nuncupata: cum nexum faciet mancipiumque nebst Dirksen Zwölftafelfragmente S. 397 ff. Andere der alten Rechtsgelehrten fassen den Ausdruck in abstracterer und weiterer Bedeutung, indem sie jedes Rechtsgeschäft darunter begreifen, bei dem eine Anwendung von Kupfer und Wage stattgefunden hat, namentlich die Mancipation, die Testamentserrichtung per aes et libram, die Aufhebung des Nexum per aes et libram (Liv. VI, 14: inde Manlius rem creditori solvit, libraque et aere liberatum emittit): so Manilius ap. Varr. L. L. VII, 105 (s. o.), Aelius Gallus ap. Fest. p. 165: Nexum est, ut ait Gallus Aelius, quodcunque per aes et libram geritur. idque necti dicitur. quo in genere sunt haec: testamenti factio, nexi datio, nexi liberatio. Cic. de orat. III, 40, 159: nexum, quod per libram agitur.

biger, wofern der Schuldner seine Verbindlichkeit nicht erfüllte, ein Recht auf Manus Injectio und körperliche Besitznahme des Schuldners gab [1]). Der Schuldner haftete für die richtige Bezahlung

---

1) Warum das Nexum diese rechtliche Wirkung gehabt hat, ist eine vielbesprochene Streitfrage. Niebuhr sieht, nach dem Vorgange von Salmasius (de usuris p. 206, de modo usurarum p. 580. 838 f.) und Gronovius (Burmann Syllog. Epist. II, 302), im Nexum einen eventuellen Selbstverkauf: der Schuldner habe seine Person um den Preis der Darlehenssumme verkauft: habe er am Verfalltage nicht gezahlt, so sei er durch richterlichen Spruch Addictus geworden (R. G. I, 597 ff.). Allein eine Selbstmancipation, vollends eine eventuelle, ist nach römischem Recht unmöglich (s. Savigny Verm. Schr. II, 398 ff.); auch ist die rechtliche Lage des Nexus von derjenigen eines Mancipiums verschieden (s. u. S. 221). Daher haben Scheurl und Sell (in den oben S. 216. Anm. 2 angeführten Schriften) eine Modification der Niebuhr'schen Ansicht versucht, indem sie den Schuldner — nicht seine Person, sondern seine operae (die vom Verfalltage an zu leisten sind) um den Preis der Darlehenssumme an den Gläubiger verkaufen lassen. Aber auch dieser Theorie stehen erhebliche Bedenken entgegen, s. Bachofen Nexum S. 24 f. 64 ff. Glöden a. a. O. S. 398. Danz, Gesch. d. r. Rechts II, 100. — Bachofen leitet das Recht des Gläubigers, den Schuldner in Haft zu nehmen, aus dem von dem Schuldner in der Darlehensnuncupation ausdrücklich gegebenen Versprechen ab, sich im Fall der Nichterfüllung seiner Verbindlichkeit in die Schuldhaft des Gläubigers begeben zu wollen (das Nexum S. 31 ff.). Gegen diese Ansicht hat sich Huschke erklärt (über das Nexum S. 52. 62), indem er jenes Recht nicht aus einer förmlichen Ausbedingung in der Nuncupationsformel, sondern aus der Natur des Nexums ableitet. Durch die Zuziehung von fünf Zeugen (Repräsentanten der fünf Classen des römischen Populus) sei der Act des Nexums aus der privatrechtlichen in die publicistische Sphäre erhoben worden (S. 7); der Darleiher habe nicht als bloße Privatperson, sondern als civis oder pars populi unter dem Zeugniß und der Bürgschaft des gesammten Volks gehandelt (S. 8. 10 f.). Aus diesem publicistischen Charakter des Nexums sei auch eine höhere Gewähr des so erworbenen Rechts geflossen, nämlich das Recht, die verpflichtete Person, wenn sie ihrer Verpflichtung nicht nachgekommen sei, mit civiler Gewalt (manu injecta) zu ergreifen und in die Schuldhaft abzuführen (S. 12). — Der Verfasser des vorliegenden Werks erlaubt sich kein Urtheil in dieser Frage; er begnügt sich, die Bemerkung beizufügen, daß die Schuldknechtschaft auch bei den übrigen Völkern des Alterthums gebräuchlich war, folglich eine uralte Rechtsgewohnheit gewesen seyn muß. Zu Athen war sie Sitte bis auf Solon, der das δανείζειν ἐπὶ σώμασι verbot, s. Plut. Sol. 13. 15. Denselben de vitando aere alieno c. 4 (p. 1010, 27 ed. Dübner). Diog. Laert. I, 45. Anonym. de incredib. 32 (Mythogr. gr. ed. Westermann p. 326, 30). — Auch bei den alten Deutschen gerieth der zahlungsunfähige Schuldner in die Knechtschaft des Gläubigers, s. Grimm, deutsche Rechtsalterthümer S. 613 ff.

seiner Schuld mit seiner Person [1]: hielt er sein Versprechen nicht, so ergriff das Nexum seinen Leib [2]: der Gläubiger verhaftete ihn und führte ihn in die Schuldknechtschaft ab [3]. Eine Dazwischenkunft der Obrigkeit, ein condemnirender Richterspruch war zu dieser Execution nicht nöthig [4]. Das Eigenthümliche des Nexum bestand

---

1) Liv. VIII, 28: pecuniae creditae — corpus debitoris obnoxium erat.

2) Liv. II, 23: postremo aes alienum, velut tabem, pervenisse ad corpus.

3) Es heißt dieß ducere, ἄγειν, ἀπάγειν, meist mit dem Beisatz πρὸς τὸ χρέος oder πρὸς τὰ χρέα. Der zahlungsunfähige Schuldner ist nach Ablauf der Zahlungsfristen τῷ δανειστῇ ἀγώγιμος πρὸς τὰ χρέα Dionys. V, 64. p. 328, 28. c. 69. p. 333, 11. VI, 37. p. 370, 13. Daß die Abführung in die Gefangenschaft durch den Gläubiger unmittelbar, kraft des Contracts und ohne richterlichen Spruch erfolgte, geht aus folgenden Stellen hervor: Liv. II, 23: ductum se ab creditore in servitium. Dionys. IV, 9. p. 215, 12. c. 11. p. 216, 49 f. V, 69. p. 333. VI, 23. p. 359, 40. c. 26. p. 361, 46. 362, 20. c. 29. p. 363, 48. c. 59. p. 386, 30 ff. XVI, 9 (p. 2338, 6 ed. Reiske). Dasselbe beweisen die Ausdrücke nexum se dare und nexum inire.

4) Livius läßt zwar einige Male die Schuldner vor Gericht gestellt und kraft eines Judicats in die Schuldhaft abgeführt werden, z. B. II, 27, 1: fusis Auruncis victor Romanus promissa consulis fidemque senatus exspectabat, cum Appius, ut collegae vanam faceret fidem, quam asperrime poterat jus de creditis pecuniis dicere. deinceps et qui ante nexi fuerant, creditoribus tradebantur, et nectebantur alii. Ebendas. §. 8: cum in jus duci debitorem vidissent, undique convolabant. neque decretum exaudiri consulis prae clamore poterat, neque, cum decresset, quisquam obtemperabat. c. 10: (Consul Appius macht seinem Collegen Servilius Vorwürfe), quod de credita pecunia jus non dixisset. Allein diese Stellen berechtigen nicht zu der Folgerung, daß die Verhaftung eines zahlungsunfähigen Schuldners nur auf obrigkeitlichen Spruch hat vorgenommen werden dürfen. Der Sachverhalt war vielmehr, wie bereits von Huschke Nexum S. 63. Anm. 70 und Weissenborn zu Liv. II, 27, 1 bemerkt worden ist, folgender. Unter Berufung auf das servilische Edict und auf die Versprechungen, die den Schuldknechten vor dem Krieg gemacht worden waren, weigerten sich die aus dem Feldzug zurückgekehrten Nexi, ihre Schulden zu bezahlen, oder bestritten wenigstens ihren Gläubigern das Recht, sie in die Schuldhaft zurückzuführen. Die Letztern sahen sich daher genöthigt, ihre Schuldner vor Gericht zu ziehen, wo Appius dahin entschied, daß das Edict des Servilius nicht mehr gelte, und die Gläubiger das Recht haben sollten, die wegen des Kriegs befreiten Nexi wieder zu verhaften. Uebrigens fragt es sich, ob man auf ausmalende Detailangaben, wie die in Rede stehenden, viel Gewicht legen darf; in den ältesten Chroniken waren die Hergänge vor der ersten Secession sicherlich nicht mit dieser Ausführlichkeit erzählt. Mehr Gewicht dürfte auf den Umstand zu legen seyn, daß bei Livius die Schuldknechte zur Zeit der ersten Secession immer nur nexi heißen, nach dem gallischen Unglück dagegen judicati. Noch die zwölf

eben darin, daß der Schuldner dadurch ebenso obligirt war, wie wenn er rechtskräftig verurtheilt gewesen wäre. Der Gläubiger hatte beim Nexum schon kraft des Contracts selbst das Recht, nach fruchtlosem Ablauf der Rechtstage den wortbrüchigen Schuldner pro damnato zu behandeln und mit Privatgewalt in die Schuldhaft abzuführen. Dieser Eintritt in den Zustand der Schuldknechtschaft heißt necti, nexum inire, nexum se dare [1]), und ein solcher Schuldner, der kraft eines Nexums in Folge nicht geleisteter Zahlung der Schuldhaft verfallen ist, und seinem Gläubiger bis zu wirklicher Abtragung der Schuld als Knecht dient, heißt nexus [2]).

Tafeln haben dem Gläubiger ein eigenmächtiges ducere gestattet (Huschke Nexum S. 79. Anm. 97. Rudorff bei Puchta Curs. d. Instit. Bd. II. 1851. S. 231. Anm.): wie viel mehr ist dieß für die Zeit vor der ersten Secession vorauszusetzen. — Auch Dionysius gedenkt wiederholt gerichtlicher Entscheidungen in Schuldsachen, z. B. VI, 22. p. 358, 29. VI, 24. p. 360, 4. Ja er unterscheidet ausdrücklich zwei Arten der Execution, die Privatexecution, d. h. die Abführung des Schuldners in die Schuldhaft durch den Gläubiger kraft des geschlossenen Contracts, und die Execution kraft gerichtlichen Spruchs: vgl. Dionys. V, 69. p. 333, 26. VI, 83. p. 405, 33 ff. Hätte Dionysius mit dieser Angabe Recht, so würde folgen, daß das Nexum nicht das einzige Rechtsgeschäft gewesen ist, wodurch Obligation hervorgebracht wurde, sondern daß es für die Bewerkstelligung eines Darlehens noch eine andere Rechtsform gegeben hat, wobei der Schuldner nicht Nexus wurde, sondern erst durch ein gerichtliches Erkenntniß in die Gewalt seines Gläubigers kam. Glaublicher jedoch erscheint, daß, wenn Dionysius schon zur Zeit der ersten Secession ein gerichtliches Verfahren in Schuldsachen stattfinden läßt, dieß eine anachronistische Zurückdatirung späterer Rechtssitte ist.

1) In dieser Bedeutung steht necti an folgenden Stellen: Cic. Rep. II, 34, 59: propter unius libidinem omnia nexa civium liberata, nectierque postea desitum. Liv. II, 27: deinceps et qui ante nexi fuerant, creditoribus tradebantur, et nectebantur alii. VIII, 28: eo anno plebi romanae velut aliud initium libertatis factum est, quod necti desierunt. nexi soluti, cautumque in posterum, ne necterentur. — Nexum inire bei Liv. VII, 19: etsi unciario fenore levata usura erat, sorte ipsa obruebantur inopes nexumque inibant. — Nexum se dare bei Liv. VIII, 28: cui quum se C. Publilius ob aes alienum paternum nexum dedisset. Val. Max. VI, 1, 9.

2) Nach Niebuhr (R. Gesch. I, 604), Sell (de nexo p. 47) und Andern ist nexus schon ein Solcher, der überhaupt ein Nexum eingegangen hat, auch ehe die Zahlungsfrist vorüber ist. Hiefür scheint allerdings die sprachliche Bedeutung des Worts zu sprechen, sofern nexus gleichbedeutend mit obligatus ist. Allein im gewöhnlichen Sprachgebrauch bedeutet nexus einen schon in Schuldhaft übergegangenen Schuldner, wie auch die Ausdrücke necti, nexum inire und exum se dare (man vgl. die in der vorhergehenden Anmerkung aufgeführten

Was den juriſtiſchen Charakter des Zuſtandes betrifft, in den der Nexus eintrat, ſo läßt ſich hierüber Folgendes ermitteln. Der Nexus kommt zwar in ein ſclavenartiges Verhältniß [1]), aber er wird nicht wirklicher Sclave; das Recht des Gläubigers erſtreckt ſich nur darauf, ihn in ſeinem Privatgewahrſam feſtzuhalten und für ſich arbeiten zu laſſen. Der Schuldknecht behält ſeine bürgerlichen und Privatrechte; er erleidet keine Capitis Deminutio. Hätte er durch ſeinen Eintritt in die Schuldknechtſchaft ſeine Freiheit oder ſein Bürgerrecht verloren, ſo könnte er nicht in den Legionen dienen, was doch in Folge des ſerviliſchen und valeriſchen Edicts der größte Theil der Schuldknechte thut. Auch würde in jenem Fall ſein Vermögen unmittelbar und im Ganzen dem Gläubiger anheimfallen, was nicht der Fall war. Der Nexus könnte ferner, wenn er wirklicher Sclave wäre, nur durch Manumiſſion frei werden, und er wäre alsdann Libertinus: er iſt aber ohne Manumiſſion von dem Augenblicke an frei, wo er ſeine Schuld bezahlt [2]). Alſo eine Scla-

---

Stellen) den Eintritt in die Schuldknechtſchaft bezeichnen. Im angegebenen Sinne ſteht nexus z. B. Liv. II, 23, 1: civitas secum ipsa discors intestino inter patres plebemque flagrabat odio, maxime propter nexos ob aes alienum. fremebant se foris pro libertate dimicantes domi a civibus captos et oppressos esse. c. 23, 8: nexi vincti solutique. c. 25: nexi ante omnes, ut signum daret, clamabant. c. 27: qui ante nexi fuerant, creditoribus tradebantur. VIII, 28: ita nexi soluti. Varr. L. L. VII, 105: liber, qui suas operas in servitutem pro pecunia, quam debebat (ſo die florentiner Handſchrift; man leſe pro pecunia, quam debet, dat), dum solveret (solverit?), nexus vocatur. (O. Müller ſchlägt in der angeführten, offenbar verdorbenen Stelle zu leſen vor: pro pecunia quadam debebat, Huſchke, Nexum S. 66: pro pecunia, qua damnas, debebat; allein der Fehler ſcheint in debebat zu ſtecken, mit welchem ſich das Präſens vocatur nicht verträgt). Varr. L. L. a. a. O.: (ein Geſetz verordnete), ut omnes, qui bonam copiam jurarent, ne essent nexi, sed soluti. — Dionyſius überſetzt den Ausdruck nexus mit κατεχόμενος πρὸς τὰ χρέα, z. B. V, 69. p. 333, 17.

1) Daher die Ausdrücke δοῦλος, δουλεύειν, δουλοῦσθαι für den Zuſtand des Nexus. Dionys. VI, 26. p. 361, 46. 362, 6. c. 58. p. 385, 43. c. 59. p. 386, 31. 36. XVI, 9. p. 2337. 2339 R. Dionyſius hat hier ohne Zweifel in ſeinen Quellen servire geleſen, ein Ausdruck, mit welchem ſpäter der Zuſtand des Addictus bezeichnet wird, Quintil. V, 10, 60. VII, 3, 26 f. Aber aliud est servire, aliud servum esse, Quint. V, 10, 60; servire kann auch ein homo liber, Paull. Dig. 40, 7, 4, 4.

2) Ebenſo wird ſpäter die rechtliche Lage des Addictus von derjenigen des Servus unterſchieden, Quint. V, 10, 60. VII, 3, 27.

verei im vollen juriſtiſchen Sinne des Worts, eine servitus justa, war die Lage des Nexus nicht; aber Knechtsdienſte mußte der Schuldſclave ſeinem Gläubiger thun, und eben dieß, daß der Schuldner dem Gläubiger Sclavendienſte thut, ohne doch juriſtiſch deſſen servus zu ſeyn, bezeichnet Varro [1]) mit dem Ausdruck operas in servitutem dare: ein Ausdruck, der treffend die factiſche Dienſtbarkeit eines ſeinem Rechtszuſtande nach freien Menſchen bezeichnet. Durch die Knechtsdienſte des Schuldſclaven ſuchte ſich der Gläubiger für den ihm erwachſenden Zinſenverluſt zu entſchädigen: nur war dieß nicht der Hauptgeſichtspunkt und Hauptzweck der Schuldknechtſchaft. Wir finden ja auch die Neri jener Zeit nicht mit Ackerbau oder anderer nutzbringender Arbeit beſchäftigt, ſondern in den Häuſern ihrer Gläubiger eingekerkert und mit Feſſeln beſchwert, wobei eine nutzbare Verwendung derſelben für jene Zeit nicht recht denkbar iſt [2]). Man darf ſich alſo die Sache nicht ſo vorſtellen, als ob die Neri durch ihre körperliche Arbeit ihre Schuld abverdient hätten, als ob der Geldwerth ihrer Dienſte in Anſchlag genommen und von der Schuld abgerechnet worden ſey, ſo daß durch langjährige Dienſtbarkeit völlige Tilgung der Schuld und Freilaſſung hätte bewirkt werden können. Die Hauptabſicht des Gläubigers war vielmehr, durch die Retention des Nexus und die Zumuthung von Knechtsdienſten einen Zwang auf den Schuldner auszuüben, ihn und ſeine Angehörigen dadurch zu ſpornen, alle Kräfte zur Herbeiſchaffung von Zahlungsmitteln aufzubieten: ähnlich, wie ein Pfand nicht unmittelbar

1) L. L. VII, 105 (ſ. o. S. 221.).

2) Liv. II, 24: undique ex tota urbe proripientium se ex privato — concursus in forum fieri. VI, 36: gregatim quotidie de foro addictos duci, et repleri vinctis nobiles domos, et ubicunque patricius habitet, ibi carcerem privatum esse. Mit Feldarbeiten finden wir ſie nicht beſchäftigt. Nur hypothetiſch ſagt der Sprecher der Plebs bei Dionys. VI, 79. p. 402, 19: „am Ende müſſen wir noch unſern Gläubigern ihre Grundſtücke bauen und ihr Vieh hüten.“ In der von Huſchke Nexum S. 69. 70 beigezogenen Stelle Appian. de reb. Samnit. I, 1 ſind die δεδεμένοι ἐπὶ τῶν ἔργων ἐν τοῖς ἀγροῖς ſchwerlich Schuldknechte, ſondern Sclaven des Ergaſtulums, die bekanntlich catenati und compediti die Feldarbeiten verrichteten, vgl. Plaut. Mostell. I, 1, 18. Ov. Trist. IV, 1, 5: vinctus compede fossor. ex Pont. I, 6, 31. Tibull. I, 7, 42. II, 6, 25. Lucan. VII, 402. Juv. XI, 80. Liv. VI, 12. Plin. H. N. XVIII, 4. §. 21. Plut. Tib. Gr. 8, 2. Appian. B. C. I, 7. 10. Flor. III, 19, 3: ad cultum agri frequentia ergastula catenatique cultores.

zur Befriedigung des Gläubigers dienen, sondern nur ein Mittel seyn soll, um dem Schuldner durch die Nachtheile des längeren Entbehrens der Pfandsache die Erfüllung seines Versprechens abzunöthigen.

Die Wirkungen des Nexums beschränkten sich jedoch nicht blos auf die individuelle Person des Nexus, sondern sie ergriefen ihn als Paterfamilias, also nach seinem ganzen privatrechtlichen Daseyn. Alles, was dem Schuldner privatrechtlich unterworfen war, und was der römische Sprachgebrauch unter dem Namen familia begreift — die Kinder und Enkel, die in seiner Gewalt standen, so wie sein ganzes Vermögen — wurde in die Execution hineingezogen. Daß die Kinder des Nexus, wenn sie nicht vorher emancipirt worden waren, ebenfalls in Schuldknechtschaft geriethen, und zwar schon zu Lebzeiten des Vaters, ist mehrfach bezeugt [1]). Das Gleiche gilt vom Vermögen des Nexus, das ebenfalls in die Gewalt des Gläubigers kam [2]), wenn gleich dunkel bleibt, nach welcher Frist der Letztere das Recht hatte, sich durch den Verkauf desselben bezahlt zu machen. Freilich mag in vielen Fällen das Eigenthum des Schuldners schon vor seinem Eintritt in die Schuldknechtschaft daraufgegangen und zur Befriedigung des Gläubigers verwandt worden seyn [3]). Aber gewiß ebenso oft, ja noch öfter kam der Fall vor, daß sich der Schuldner noch im Besitze etlichen Vermögens, eines Hauses oder einer Liegenschaft befand [4]), aber bis zum Zahlungstermin ohne

1) Dionys. VI, 26. p. 361, 47 klagt ein Nexus: ἀπήχθην δοῦλος σὺν υἱοῖς ἐμοῖν. Liv. II, 24 (= Dionys. VI, 29. p. 363, 48) verordnet das serviliſche Edict, ne quis militis, donec in castris esset, liberos nepotesve moretur. VIII, 28: cui quum se C. Publilius ob aes alienum paternum nexum dedisset. Ebendaſ.: vis ingens hominum, suae conditionis liberorumque suorum respectu, concurrit.

2) Liv. II, 24 verordnet das serviliſche Edict: ne quis militis, donec in castris esset, bona possideret aut venderet (wobei der Ausdruck possidere zu bemerken iſt). Dieſelbe Stelle des serviliſchen Edicts gibt Dionyſius ſo wieder: ὅσοι ἐν Ῥωμαίων ἐκστρατεύσωσι, τὰς τούτων οἰκίας μηδένα ἐξεῖναι μήτε κατέχειν, μήτε πωλεῖν μήτε ἐνεχυράζειν VI, 29. p. 363, 45. Ebenſo verordnet der Dictator Valerius VI, 41. p. 372, 29: τέως (bis zur Beendigung des Kriegs) ἀφείσθω πᾶσα ἀσφαλῶς. Liv. VI, 20 führt Manlius vierhundert Schuldner vor, quorum bona venire prohibuisset.

3) So bei dem Centurio, der Liv. II, 23 ſeine Leidensgeſchichte erzählt.

4) Man vgl. die in der vorletzten Anmerkung angeführte Stelle des serviliſchen Edicts.

Wucherzinsen kein baar Geld auftreiben konnte, und daher, um seinen Grundbesitz nicht unter dem Werth losschlagen und in Folge davon die Censusclasse wechseln zu müssen, oder auch in der Hoffnung, in der Zwischenzeit auf andere Weise zu Zahlungsmitteln zu kommen, es vorzog, sich einstweilen in die Haft seines Gläubigers zu begeben [1]). In diese Lage mag der römische Bauer, der zwar Haus und Hof, aber meist kein baar Geld besaß, nicht selten gekommen seyn.

Ueber das weitere Schicksal des Nexus, über die Dauer seiner Schuldhaft erfahren wir nichts. Der Judicatus durfte nach dem Gesetz der zwölf Tafeln, wenn die anberaumten Fristen fruchtlos verstrichen waren, vom Gläubiger als Sclave in die Fremde verkauft werden [2]). Da man nun Grund hat, anzunehmen, daß die Gesetzgebung der zwölf Tafeln das geltende Schuldrecht nicht verschärft, sondern eher, so weit es möglich war, gemildert hat; da folglich alle Härten, die das Schuldrecht der zwölf Tafeln noch enthält, auch für das ältere Recht vorauszusetzen sind, so muß gefolgert werden, daß gegen den Nexus auch in dieser Beziehung das gleiche Recht gegolten hat, wie gegen den Judicatus. Von diesem Rechte scheint jedoch in der Regel kein Gebrauch gemacht worden zu seyn. Der Nexus mag Jahre lang, vielleicht bis zu seinem Tode im Zustand der Schuldknechtschaft zugebracht haben, wenn kein Vermögen mehr vorhanden war, kein Vinder für ihn auftrat, und der Gläubiger es vorzog, in der Knechtsarbeit des Schuldners einige Entschädigung für seinen Verlust zu suchen.

4. Die Grundzüge des altrömischen Schuldrechts sind im Vor-

---

1) Man ersieht diesen Sachverhalt besonders aus der großen Schuldenablösung des Jahrs 402 d. St., wo die Gläubiger mit Werthen, statt mit Geld befriedigt wurden, Liv. VII, 21: tarda enim nomina, et impeditiora inertia debitorum, quam facultatibus, aut aerarium dissolvit (gegen Stellung sicherer Bürgen), aut aestimatio aequis rerum pretiis liberavit. Ferner aus Varr. L. L. VII, 105: (die Lex Pötelia verordnete), ut omnes, qui bonam copiam jurarent (d. h. die ihre Zahlungsfähigkeit eidlich erhärten würden), ne essent nexi, sed soluti. Diese Nexi waren also nicht durch wirkliche Insolvenz, sondern durch die Unmöglichkeit, sich ohne völligen Ruin Zahlungsmittel zu verschaffen, in die Schuldknechtschaft gerathen. Man vgl. hiezu Liv. VI, 34: in dies miseriae plebis crescebant, quum eo ipso, quod necesse erat solvi, facultas solvendi impediretur.

2) Gell. N. A. XX, 1, 47. Tafel III, 6 bei Dirksen.

ſtehenden dargeſtellt. Dieſes grauſame Recht nun haben die Patricier zu der Zeit, in welcher wir ſtehen, mit unmenſchlicher Härte gegen die Plebs ausgeübt. Wir erkennen hierin einen hervorſtechenden Grundzug der römiſchen Sinnesart. Rückſichtsloſes Trachten nach Mehrung des Vermögens, ſelbſtſüchtige Verfolgung des eigenen Vortheils, mit Einem Wort, der Geiſt der Habſucht hat die Römer zu allen Zeiten charakteriſirt [1]). Außer dem Eigennutz mag aber die Patricier zu jener Zeit auch politiſche Berechnung zu ihrem Verfahren beſtimmt haben: nämlich die Abſicht, die Plebs durch ſtrenge Anwendung des harten Schuldrechts niederzuhalten, den Gedanken an ein politiſches Aufſtreben bei ihr nicht aufkommen zu laſſen. Denn in demſelben Maaße, als die Plebs durch Verſchuldung in Abhängigkeit von den Patriciern gerieth, büßte ſie auch ihre politiſche Freiheit ein [2]).

Im Erfolg jedoch hat ſich dieſe Berechnung als falſch, das Verfahren des herrſchenden Standes gegen die Plebs als unklug erwieſen. Hätte der Adel es verſtanden, den Bauernſtand, ſtatt ihn durch Wucher auszuſaugen, in ſeinen wirthſchaftlichen Intereſſen zu ſchützen, in ſeinem materiellen Wohl zu fördern, ſo wäre es ihm vielleicht gelungen, die Plebs noch lange Zeit in politiſcher Abhängigkeit zu erhalten. So aber hat, wie jede Uebertreibung ſich rächt und jedes Unrecht ſich ſtraft, die ſchnöde Habſucht, mit welcher der herrſchende Stand die Plebs mißhandelt und ausgebeutet hat, zu einem Bruche geführt, deſſen Folge die Schöpfung einer Inſtitution war, die am meiſten dazu beigetragen hat, den patriciſchen Adel ſeiner politiſchen Standes-Vorrechte zu entkleiden.

5. Wir gehen von dieſen einleitenden Bemerkungen auf die Geſchichte der erſten Seceſſion über. Die traditionelle Erzählung dieſes Ereigniſſes, die freilich nicht in all ihrem Detail [3]),

---

1) Die ἀκριβεια in Geldſachen hebt auch Polybius als einen charakteriſtiſchen Zug an den Römern ſeiner Zeit hervor XXXII, 13, 10 f.

2) Vgl. Liv. VI, 32 — wo aus der Zeit der Schuldennoth, die auf das galliſche Unglück folgte, berichtet wird: tribunos militares patricios omnes coacta principum opibus plebs fecit.

3) Dieſes Detail iſt größtentheils ſchriftſtelleriſche Ausmalung. Wenn z. B. Livius und Dionyſius über die Senatsverhandlungen, die in jener kritiſchen Zeit gepflogen worden ſeyn ſollen, Bericht erſtatten, und anzugeben wiſſen, welche Anträge damals im Senat geſtellt worden ſind, ja ſogar, von wem jeder Antrag

sondern nur in ihrem kürzesten Inbegriff als historisch gelten darf, lautet so [1]).

Es war im Jahr 259, als die Entzweiung der verschuldeten Plebs mit der patricischen Bürgerschaft einen so hohen Grad der Erbitterung erreicht hatte, daß es nur eines Funkens bedurfte, um den angehäuften Zündstoff in helle Flammen zu setzen. Ein Feldzug gegen die Volsker stand bevor. Die Plebs murrte laut, daß sie draußen für die Republik ihr Blut verspritzen müsse, und daheim von ihren Mitbürgern in Banden gehalten und zu Grund gerichtet werde. Diese gereizte Stimmung brachte ein zufälliger Anlaß zum lauten Ausbruch. Ein ältlicher Mann, dem Schuldkerker entsprungen, stürzte mit allen Zeichen des tiefsten Elends auf den Markt: in Lumpen, blaß und abgezehrt, durch verwilderten Bart- und Haarwuchs bis zur Unkenntlichkeit entstellt. Trotzdem erkannten ihn Mehrere: es hieß, er habe lange Zeit als Hauptmann gedient, und man erzählte sich von ihm manch wackere That im Feld [2]). Auf die Frage, wie er zu diesem Aufzug, dieser Entstellung komme, erzählte er die Geschichte seines Unglücks. Während er im Sabinerkrieg gedient habe, sei er durch die feindlichen Verwüstungen um seine Ernte gekommen; sein Hof sei in Brand gesteckt, sein Vieh weggetrieben worden. Da habe man ihm sehr zur Unzeit Steuer abgefordert, und er habe, um sie entrichten zu können, Schulden

---

ausgegangen ist, so ist nicht daran zu denken, daß diese Angaben auf ächter Ueberlieferung beruhen. Aus einer Zeit, über welche die Tradition so höchst einsylbig und lückenhaft ist, und über deren wichtigste Ereignisse, z. B. die Einführung der Dictatur, die Schlacht am See Regillus, es keine zuverläßige und widerspruchslose Tradition gibt, kann sich unmöglich eine nähere Kunde von Senatsverhandlungen erhalten haben. Eine solche besitzen wir nicht einmal aus viel späterer Zeit. Daß vollends die ausführlichen Reden, die Dionysius im Senat und auf dem Sacer Mons gehalten werden läßt, freie schriftstellerische Composition sind, versteht sich von selbst, wenn man sich die Chroniken jener Zeit, von deren Abfassung uns z. B. Liv. II, 42 eine Vorstellung gibt, vergegenwärtigt.

1) Quellenstellen: Cic. Rep. II, 33 f. pro Cornel. §. 23. p. 450 Orell. Sall. ap. August. C. D. II, 18 (s. o. S. 209. Anm. 2). Liv. II, 23—33. Dionys. VI, 22 ff. p. 358, 26 ff. Val. Max. VIII, 9, 1. Plut. Coriol. 5 ff. Flor. I, 23. Appian. B. C. I, 1. Joh. Lyd. de Mag. I, 38. 44. Aur. Vict. de vir. ill. 18. Oros. II, 5. Eutrop. I, 13. Isid. IX, 4, 18. Joann. Antioch. fr. 46 bei Müller fr. hist. gr. Vol. IV. p. 556. Zonar. VII, 14 f. p. 338, d. ff.

2) Liv. VI, 14 kommt ein ähnlicher Auftritt vor, von dem unsere Erzählung wahrscheinlich Copie ist.

machen müſſen. Dieſe Schuld, durch die Zinſen erhöht, habe ihn zuerſt um ſein väterliches und großväterliches Grundſtück gebracht, dann um ſein übriges Vermögen, und zuletzt habe dieſer Krebs ſeinen Leib ergriffen. Er ſei von ſeinem Gläubiger nebſt ſeinen zwei Söhnen als Leibeigener fortgeführt worden, nicht in die Sclaverei, ſondern in ein Zuchthaus und eine Marterkammer. Dabei warf er ſeine Lumpen von ſich, und zeigte ſeine narbenbedeckte Bruſt, aber auch ſeinen Rücken, der die friſchen Spuren blutiger Mißhandlungen an ſich trug. Bei dieſem Anblick entſtand allgemeines Geſchrei; Aufruhr durchlief die ganze Stadt. Von allen Seiten ſtürzten Schuldknechte auf die Straße, und ſchrieen laut um Hülfe. Zahlreiche Züge zogen lärmend auf den Markt. Die Conſuln, die eiligſt erſchienen, vermochten mit Mühe, die Aufregung zu beſchwichtigen; mehr drohend als bittend ſchrie das Volk, das ſie umdrängte, nach Abhülfe, und forderte eine Zuſammenberufung des Senats.

Der Senat war verſammelt, konnte ſich aber über keine Maaßregel einigen, als plötzlich die Schreckensbotſchaft einlief, ein Heer der Volsker ſei im Anzug. Die Plebs frohlockte; der Eine beſtärkte den Andern, keine Dienſte zu thun; der Herrenſtand, dem aller Gewinn des Kriegs zufalle, ſolle ins Feld ziehen. Der Senat war unter dieſen Umſtänden genöthigt, nachzugeben. Servilius, der Beliebtere der beiden Conſuln, verſprach der Gemeinde im Namen des Senats Abhülfe; nur müſſe der Krieg erſt beendigt ſeyn; ſo lange der Feind vor den Thoren ſtehe, dürfe der Vertheidigung des Vaterlandes nichts Anderes vorgehen. Er erließ zugleich ein Edict, das verordnete, es ſolle Niemand einen römiſchen Bürger, der ins Heer eintreten wolle, in Banden oder in Haft halten; noch das Eigenthum deſſelben, ſo lange er im Feld ſtehe, in Beſchlag halten oder verkaufen; noch deſſen Kinder oder Enkel in Anſpruch nehmen [1]). Jetzt ließen alle Schuldknechte ſich einſchreiben; es wimmelte aus den Schuldkerkern hervor, und Alles eilte dem Markte zu, um zur Fahne zu ſchwören. An der Spitze eines zahlreichen, von Kampfbegierde brennenden Heers zog der Conſul ins Feld; die Volsker wurden zurückgeworfen, ihr Lager und wenige Tage darauf ihre Hauptſtadt Sueſſa Pometia erobert; mit Ruhm und Beute beladen kehrte das ſiegreiche Heer nach Rom zurück. Zu derſelben Zeit

1) Liv. II, 24. Dionys. VI, 29. p. 363, 44. Zonar. VII, 14. p. 338, d.

machten die Sabiner einen verheerenden Einfall ins römische Gebiet: sie wurden nächtlicher Weise überfallen und in die Flucht gejagt. Kaum war diese Gefahr beseitigt, so mußten die Römer gegen die Aurunker zu Feld, die schon bis Aricia vorgedrungen waren. Auch diesen Krieg beendigte das tapfere Heer rasch und siegreich: es schlug die Aurunker in einer großen Schlacht bei Aricia aufs Haupt.

Den größten Kampfeseifer und die bereitwilligste Aufopferung hatten in all diesen Feldzügen die Schuldknechte bewährt. Aber sie sahen sich bitter getäuscht. Sie rechneten auf die Erfüllung der Versprechungen, die ihnen der Consul Servilius im Namen des Senats gemacht hatte. Statt dessen mußten sie sehen, wie der andere Consul Appius Claudius, mit der seinem Geschlechte angeborenen Gefühllosigkeit dem Volkshasse trotzend, in den Schuldklagen mit möglichster Strenge zu Recht erkannte. Er sandte die bisherigen Schuldknechte in ihre Kerker zurück; und aufs Neue wurden Schuldner, deren Frist abgelaufen war, von ihren Gläubigern in die Schuldhaft abgeführt. Die Betrogenen beriefen sich auf Servilius: sie sammelten sich um ihn, rückten ihm seine Verheißungen und ihre Thaten im Kriege vor. Servilius hatte den guten Willen, ihnen zu helfen, aber nicht den Muth, es mit dem Senate und seinen Standesgenossen zu verderben: und eben durch diese Unentschiedenheit verdarb er es mit beiden Theilen. Die Plebejer schritten, als sie sich von Consul und Senat betrogen sahen, zur Selbsthülfe. Sobald sie einen Schuldner vor Gericht führen sahen, eilten sie von allen Seiten herbei, schrieen und tobten so laut, daß der Rechtsspruch des Consuls weder gehört, noch vollzogen werden konnte. Vor den Augen des Consuls wurden Gläubiger, die einen Schuldner vor Gericht führten, mißhandelt. Ueberall gab sich ein Geist der Auflehnung und Widersetzlichkeit kund. Als in der Voraussicht eines bevorstehenden Sabinerkriegs eine Truppenaushebung angeordnet wurde, gab Niemand seinen Namen an. So schwierig stand es in Rom, als das Magistratsjahr 259 zu Ende gieng.

Wir treten ins Entscheidungsjahr 260. Die Plebejer sahen ein, daß sie sich über ein gemeinsames Handeln verständigen müßten. Sie hielten daher in denjenigen Stadttheilen, deren Bevölkerung ausschließlich oder größtentheils plebejisch war, auf dem Esquilin und Aventin [1]), nächtliche Zusammenkünfte, um sich über die zu

1) So Liv. II, 28, 1. Allein diese Angabe ist in Betreff des Aventin eine

ergreifenden Maaßregeln zu berathen, und gemeinsame Entschlüsse zu fassen. Die neuen Consuln erkannten die ganze Gefahr, die der patricischen Sache drohte, wenn es einigen unternehmenden und einflußreichen Plebejern gelang, die Gemeinde, die bis dahin eine unmächtige, haupt- und führerlose Masse gewesen war, zu einmüthigem und berechnetem Widerstand zusammenzuschaaren. Sie hielten daher alsbald Vortrag darüber im Senat, und der Senat beschloß, es solle, um den Widerstand der Plebs zu brechen, mit möglichster Strenge eine Aushebung veranstaltet werden. Die Consuln bestiegen sofort ihren Amtsstuhl, und riefen die Dienstpflichtigen, einen Jeden mit seinem Namen, auf. Doch Niemand antwortete. Nun riefen sie geflissentlich Einen auf, der vor ihnen stand. Er blieb stehen und schwieg; einige Andere stellten sich um ihn her, sich seiner anzunehmen, falls er angegriffen würde; und als die Consuln einen Lictor schickten, sich seiner zu bemächtigen, wurde dieser zurückgetrieben. Einige Senatoren, die dem Lictor zu Hülfe kamen, erlitten Mißhandlungen.

Im Senat, der in Folge dieses Auftritts berufen sich stürmisch versammelte, wurden drei Meinungen laut. P. Verginius rieth, sich nur auf Diejenigen einzulassen, die auf die Versprechungen des Consuls P. Servilius hin im Volskerkriege gedient hätten. Einen weiter gehenden Vorschlag machte der gewesene Dictator T. Larcius: er beantragte geradezu die Erlassung sämmtlicher Schulden; die gesammte Plebs sei in Schuldennoth, und diesem Zustand könne nicht gesteuert werden, wenn man nicht Allen helfe; eine allgemeine Schuldentilgung sei das einzige Mittel, die Eintracht im Staate wieder herzustellen. Appius Claudius dagegen wollte nichts von Zugeständnissen wissen. Nicht das Elend im Volke habe diese Unruhen erzeugt, sondern seine Strafloſigkeit. Dieses aufständische Treiben sei eine Folge des Provocationsrechts: man solle einen Dictator wählen, der durch keine Provocation gelähmt mit Strenge durchfahren könne, und bald werde diese Raserei sich legen. Am meisten schien der erste dieser Vorschläge das rechte Maas zu treffen.

---

historische Prolepse. Der Aventin war zur Zeit der ersten Secession noch nicht Wohnsitz der Plebs, was er erst im Jahr 298 durch die Lex Icilia geworden ist. Ja er war damals, wie Dionysius X, 31. p. 657, 49 berichtet, noch gar nicht bewohnt, sondern mit Wald bewachsen.

Doch der Eigennutz und Partheigeist siegte: man beschloß, wie Appius gerathen, einen Dictator zu ernennen. Fast wäre Appius selbst gewählt worden, hätten nicht die bejahrten und besonneneren Mitglieder des Senats auf eine versöhnlichere Wahl gedrungen: so fiel die Wahl auf den milden, beim Volke beliebten M. Valerius, den Bruder des Poplicola [1]). Valerius erließ eine ähnliche Verordnung wie Servilius: doch die Plebs, obschon einmal betrogen, traute dem Wort eines Valeriers, und stellte sich willig unter die Fahnen. Ein Heer, so groß wie noch nie, ward aufgebracht; gegen Äquer, Volsker und Sabiner gleichzeitig zu Feld gezogen; den Feldzug gegen die Sabiner befehligte der Dictator selbst. Ueberall waren die Römer siegreich; mit dem meisten Erfolg gegen die Volsker, denen sie Veliträ abnahmen, das sofort durch Absendung von Pflanzern zu einer römischen Colonie gemacht wurde.

Der Krieg war beendigt, schneller als der Senat es wünschte; der Dictator kehrte im Triumph nach Rom zurück, wo ihm mit außerordentlichen Ehrenbezeugungen gelohnt wurde [2]). Aber als er die Lage der Plebs und die versprochene Befreiung der Schuldknechte zum Gegenstand seines ersten Vortrags im Senat machte, ward sein Antrag verworfen. Unwillig legte Valerius, durch die Weigerung des Senats außer Stand gesetzt, sein Wort zu halten, die Dictatur nieder, und verließ die Curie. Die Plebs wußte seine Lage zu würdigen, und nicht anders, als hätte er sein Versprechen erfüllt, gab sie ihm ein ehrenvolles Geleit nach Hause.

Da der Krieg beendigt war, so sollten die Heere entlassen werden. Allein der Senat fürchtete, es werde alsdann das Zetteln und aufständische Treiben in der Stadt aufs Neue beginnen. Er gab daher den Truppen, die durch ihren Heereseid noch gebunden

1) Näheres über diesen M. Valerius s. u.

2) Liv. II, 31: super solitos honores locus in circo ipsi posterisque ad spectaculum datus; sella in eo loco curulis posita. Orell. C. J. 535. Es ist dieß die griechische Prohedrie, von welcher sonst in Rom kein Beispiel vorkommt. Nach Zonar. VII, 14. p. 339, b ist dem M. Valerius für diesen Sieg über die Sabiner der Beiname Maximus beigelegt worden: eine Angabe, mit welcher die oben S. 89. Anm. 5 angeführten Stellen zu vergleichen sind. Das Haus, das dem M. Valerius von Staatswegen auf dem Palatin erbaut worden seyn soll (die Stellen s. o. S. 89. Anm. 3), wird von der Tradition auf einen frühern, im Jahr 249 der Stadt erfochtenen Sieg des M. Valerius über die Sabiner bezogen.

waren, den Befehl, im Felde zu bleiben, unter dem Vorwand, ein neuer Krieg mit den Äquern ſtehe bevor. Dieſer Befehl brachte die Empörung zum Ausbruch. Anfangs ſoll unter den aufſtändiſchen Truppen die Rede davon geweſen ſeyn, ſich durch Ermordung der Conſuln des geſchworenen Eids zu entledigen; doch ſiegte beſſerer Rath, und ſie zogen unter der Anführung des L. Sicinius Bellutus über den Anio, wo ſie auf einem Berge der cruſtuminiſchen Feldmark [1]), drei römiſche Meilen von der Stadt entfernt [2]), ein befeſtigtes Lager ſchlugen. In Rom herrſchte über dieſen Schritt die größte Beſtürzung. Alles ſchwebte in banger Beſorgniß. Der zurückgebliebene Theil der Plebs fürchtete einen Angriff von Seiten der Patricier, die Patricier beſorgten das Gleiche von Seiten der ausgewanderten Plebs, die, wenn ſie ſich mit Roms auswärtigen Feinden verband, die Exiſtenz der Republik aufs Spiel ſetzen konnte. Die beſonneneren Patricier ſahen ein, daß dieſer zerriſſene Zuſtand der Nation nicht auf die Länge andauern könne, daß ein auswärtiger Krieg, der in dieſem Augenblicke ausbräche, die Republik an den Rand des Untergangs bringen würde, kurz, daß die Einigkeit der Stände um jeden Preis wiederherzuſtellen ſei. Man beſchloß alſo, die Hand zum Frieden zu bieten, und den Agrippa Menenius, einen billig denkenden, bei der Gemeinde beliebten Mann [3]), als Vermittler in das Lager der Ausgewanderten zu ſenden. Menenius' Vorſtel-

1) Daher der Ausdruck secessio Crustumerina, Varr. L. L. V, 81.

2) Liv. II, 32: in Sacrum montem secessisse. trans Anienem amnem est tria ab urbe milia passuum. Cic. Brut. 14, 54: cum plebes prope ripam Anienis ad tertium miliarium consedisset. Fest. p. 318: Sacer mons trans Anienem, paullo ultra tertium miliarium. Nach römiſchen Meilenſteinen iſt gezählt, da die Via Nomentana (die damals Via Ficulenſis hieß) daran vorbeiführte, Liv. III, 52. — Der Hügel führt heutzutage keinen beſondern Namen; auf ihm ſteht der Thurm di Specchio, Bormann Altlat. Chorogr. S. 56.

3) Liv. II, 32: Menenium Agrippam, facundum virum et, quod inde oriundus erat, plebi carum. Menenius ſelbſt kann aber damals nicht mehr Plebejer geweſen ſeyn, da er im Jahr 251 Conſul war Liv. II, 16. Dionys. V, 44. p. 310, 47. VI, 96. p. 415, 42. Fast. Triumph. unter dem Jahr 250. Für eine plebejiſch gebliebene Nebenlinie der Menenier zeugen die Volkstribunen jenes Namens, die Liv. IV, 53. VI, 19. VII, 16 vorkommen. Uebrigens ſcheint die obige Angabe des Livius nur ein Schluß daraus zu ſeyn, daß es auch plebejiſche Menenier gab: und dieſe Thatſache erklärt ſich ebenſo gut durch die umgekehrte Annahme, daß das Geſchlecht urſprünglich patriciſch geweſen, aber eine Linie deſſelben (etwa in Folge einer Mißheirath) zur Plebs übergegangen iſt.

lungen, beſonders ſeine Gleichnißrede [1]), machten auf die Plebs Eindruck; es kam zu Unterhandlungen und endlich zu einem Vertrag, in welchem der Plebs ein eigener Magiſtrat zugeſtanden wurde, der das Recht haben ſollte, die Angehörigen der Gemeinde gegen die patriciſchen Magiſtrate in Schutz zu nehmen [2]). Um dieſen Schutz unter allen Umſtänden wirkſam gewähren zu können, ſollten die Träger dieſes Amts, die Tribunen, perſönlich unverletzlich (sacrosancti) ſeyn. Wer ſich an ihnen vergreifen, ſie in Ausübung ihres Schutzrechts hindern würde, der ſolle verfehmt (sacer) ſeyn, folglich von Jedermann ungeſtraft getödtet werden dürfen [3]). Dieſer Vertrag, auf welchen hin der Friede zu Stande kam, wurde von beiden Theilen feierlich beſchworen. Die ausgewanderte Plebs kehrte hierauf, nachdem ihr noch Amneſtie zugeſichert worden war [4]), im Frieden nach Rom zurück. Zum Andenken an dieſe glückliche Beilegung des Bürgerzwiſts und zum Dank gegen die Götter wurde das Feſt der plebejiſchen Spiele geſtiftet, deren Beſorgung man den neugeſchaffenen Aedilen der Plebs übertrug [5]).

---

1) Menenius' Parabel erzählen oder erwähnen Liv. II, 32. Dionys. VI, 86. p. 407, 18. Quintil. Inst. V, 11, 19. Plut. Coriol. 6. Flor. I, 23, 2. Dio Cass. fr. 17, 10 (Mai Nov. Coll. II. p. 145). Aur. Vict. de vir. ill. 18. Zonar. VII, 14. p. 339, d.

2) Liv. II, 33: ut plebi sui magistratus essent, quibus auxilii latio adversus consules esset. Andere Beweisſtellen für das jus auxilii ſ. u.

3) Die Belegſtellen ſ. u.

4) Liv. VII, 41: militibus cavendum (den Soldaten müſſe verbürgt werden), quod apud patres semel plebi (es kann hier nur die erſte Seceſſion gemeint ſeyn), iterum legionibus (es geht dieß auf die zweite Seceſſion) cautum sit, ne fraudi secessio esset. Dionys. VII, 49. p. 454, 30.

5) Ascon. in Cic. Verr. p. 143 Orell.: plebeii ludi, quos exactis regibus pro libertate plebis fecerunt, aut pro reconciliatione plebis post secessionem in Aventinum. Dieſe Nachricht lautet nun allerdings unbeſtimmt, ſie gewinnt aber weitere Beſtätigung durch Dionyſius, der berichtet (VI, 95. p. 415, 30), zur Feier der Wiederausſöhnung der beiden Stände ſei ein dritter Tag zu den latiniſchen Ferien hinzugefügt worden; den erſten Tag habe König Tarquinius geſtiftet nach ſeinem Siege über die Etrusker (womit nur der ältere König dieſes Namens gemeint ſeyn kann — ſ. o. Bd. I, 671); den zweiten Tag habe man nach der Vertreibung der Könige hinzugefügt, den dritten nach der Rückkehr der ausgewanderten Plebs. Die Vorſtandſchaft bei dieſem Feſt und die Anordnung der Wettkämpfe und Spiele habe der Senat den neuen plebejiſchen Aedilen übertragen. Dionyſius hat hier augenſcheinlich die latiniſchen Ferien und die plebejiſchen Spiele mit einander verwechſelt. Mit den latiniſchen Ferien hatten die

Der greise Agrippa Menenius überlebte sein Friedenswerk nicht lang. Er starb schon das Jahr darauf, 261 d. St. [1]). Und er, der von Allen verehrte Consular, der Vermittler der beiden Stände, der Stifter der öffentlichen Eintracht, hinterließ nicht, wovon er bestattet werden konnte [2]). Daher steuerte die Gemeinde in dankbarer Anhänglichkeit männiglich einen Pfenning zur Bestreitung der Kosten seines Leichenbegängnisses [3]).

---

plebejischen Aedilen nichts zu thun, wohl aber lag ihnen die Besorgung der plebejischen Spiele ob (die Beweisstellen siehe unten); auch schreibt Dionysius anderwärts die Stiftung der latinischen Ferien nicht dem ältern, sondern dem jüngern Tarquinius zu (s. o. Bd. I, 768. Anm. 4); überdieß waren Roms innere Angelegenheiten und Verfassungsveränderungen dem übrigen Latium, so lange dieses unabhängig war, fremd, und es ist nicht glaublich, daß sie auf die Feier des latinischen Bundesfestes irgend welche Einwirkung geübt haben. Man kann daher kaum zweifeln, daß der fraglichen Angabe des Dionysius ein Mißverständniß oder eine Verwechslung der latinischen Ferien mit den plebejischen Spielen zu Grunde liegt. Eine Fortsetzung dieses Mißverständnisses ist die ohne Zweifel aus Dionysius geschöpfte Angabe des Plutarch (Camill. 42), es sei nach der Beilegung des langjährigen Haders über die licinischen Gesetze aus Freude über die wiederhergestellte Eintracht der Stände ein vierter Tag zu den latinischen Ferien hinzugefügt worden. Niebuhr (R. G. II, 41) und Klausen (Aeneas II, 795) nehmen an, Dionysius habe die latinischen Ferien mit den römischen Spielen verwechselt, und allerdings wird sonst die Stiftung der ludi romani dem Tarquinius Priscus zugeschrieben (s. o. Bd. I, 674. Anm. 4): allein mit den römischen Spielen hatten die Aedilen vor 388 nichts zu thun, s. Hofmann de aedil. Rom. 1842. p. 25. not. 9 und 10.

1) Liv. II, 33. Dionys. VI, 96. p. 415, 42.

2) Liv. II, 33. Dionys. VI, 96. p. 415, 49. Val. Max. IV, 4, 2. Plin. H. N. XXXIII, 48. §. 138. Aur. Vict. de vir. ill. 18, 7. Apul. Orat. de Mag. p. 23 ed. Bip. (p. 435 Oud.). Mit dieser angeblichen Armuth des Menenius hat es ohne Zweifel die gleiche Bewandtniß, wie mit derjenigen des Poplicola, s. o. S. 60. Anm. 5.

3) Liv. II, 33: extulit eum plebs sextantibus collatis in capita. Val. Max. IV, 4, 2. Sen. Cons. ad Helv. 12. Plin. H. N. XXXIII, 48. §. 138. Apul. Orat. de Mag. p. 23 ed. Bip. Aur. Vict. de vir. ill. 18, 7. Dionysius berichtet dasselbe, fügt aber bei, der Senat, durch diese Selbstbesteurung der Plebs beschämt, habe beschlossen, die Kosten der Bestattung auf das Aerar zu übernehmen. Die Plebs aber habe das zusammengesteuerte Geld nicht mehr zurücknehmen wollen, und es den mittellosen Hinterbliebenen des Menenius geschenkt, Dionys. VI, 96. p. 416. IX, 27. p. 586, 1: (Agrippa Menenius), ὃν ἀποθανόντα ἡ βουλὴ ἐκ τῶν δημοσίων χρημάτων λαμπροτάταις ἐκόσμησε ταφαῖς. Niebuhr (R. G. I, 586) faßt diese Erzählung des Dionysius so, als habe jeder der beiden Stände für seinen Theil beigesteuert, in welchem Fall die Patricier ihren Beitrag

6. Die vorstehende Erzählung der ersten Secession ist im Wesentlichen aus Livius geschöpft, dessen Darstellung, bündig und schmucklos, zu ihrem Vortheil gegen den weitschweifigen und geschwätzigen Bericht des Dionysius absticht. Doch dürfen darum des Letztern ergänzende oder widersprechende Nachrichten, so wie die abweichenden Angaben, die sich bei andern Geschichtschreibern erhalten haben, nicht mit Stillschweigen übergangen werden; endlich erfordert die gesammte Tradition über jenes Ereigniß eine beurtheilende Erörterung.

Was zuerst die Zahl der Ausgewanderten betrifft, so finden sich bei Dionysius widersprechende Angaben. Zehn Legionen waren ausgehoben worden; vier davon hatte der Dictator übernommen; je drei waren den beiden Consuln zugefallen [1]). Von diesen zehn Legionen nun waren, wie Dionysius bestimmt angibt [2]), die vier des Dictators verabschiedet, als der Aufstand ausbrach; ob aber auch die drei Legionen des Consuls Veturius schon entlassen waren, also nur das andere consularische Heer sich empört hat, oder ob noch beide Heere unter den Fahnen gestanden haben, und beide auf den heiligen Berg gezogen sind, dieß ist eine Frage, über die sich Dionysius widersprechend äußert. Das einemal folgt er der letztern Annahme, indem er berichtet, der Senat habe den Consuln befohlen, ihre Heere noch unter den Waffen zu behalten [3]); ferner, indem er den Appius Claudius sagen läßt, die Anzahl der Ausgewanderten sei nicht einmal der siebente Theil der 130,000 waffenfähigen Bürger, die sich beim letzten Census herausgestellt hätten [4]). Dionysius rechnet also hier 18,000 Ausgewanderte, d. h. sechs Legionen. Anderwärts dagegen nimmt er nur die Hälfte, drei Legionen, an, wenn er den Tribunen L. Junius Brutus sagen läßt, die Zahl der Ausgewanderten sei dreimal so stark, als die Colonie, die Romulus von Alba Longa nach Rom geführt habe [5]): diese romulische Colonie

nicht aus dem Staatsschatz, wie Dionysius angibt, sondern aus dem Kasten der patricischen Bürgerschaft genommen haben müßten.

1) Liv. II, 30. Dionys. VI, 42. p. 372, 43.

2) Dionys. VI, 43. p. 373, 33. c. 44. p. 374, 46. c. 77. p. 400, 35.

3) Dionys. VI, 45. p. 375, 21: ἡ δὲ βουλὴ τοῖς ὑπάτοις ἐπέταξε, μήπω λύειν τὰ στρατεύματα. Und gleich darauf: ὡς προῆλθον ἔξω τῆς πόλεως οἱ ὕπατοι τὰς δυνάμεις ἔχοντες.

4) Dionys. VI, 63. p. 390, 18.

5) Dionys. VI, 80. p. 402, 43.

aber hatte Dionysius früher auf dreitausend Fußknechte und dreihundert Reiter, d. h. auf eine Legion angegeben [1]). Dionysius läßt außerdem das Heer der Ausgewanderten täglich wachsen theils durch den Zulauf von Plebejern aus der Stadt, theils durch das Herbeiströmen unzufriedener und lockerer Gesellen aller Art [2]). Livius äußert sich nicht mit bestimmten Worten über die Anzahl der Legionen, die damals noch unter den Waffen standen und an der Secession Theil nahmen. Doch scheint auch er vorauszusetzen, daß damals nur noch die sechs Legionen der beiden Consuln sich unter den Waffen befunden haben [3]).

Es braucht kaum bemerkt zu werden, daß diese Zahlangaben nicht auf ächter Ueberlieferung beruhen: zumal, da die ihnen zu Grund liegende Angabe, es seyen damals zehn Legionen ausgehoben worden, eine handgreifliche Uebertreibung ist. An der Allia kämpften nur vier römische Legionen regelmäßiger Truppen [4]); und noch zur Zeit des großen Latinerkriegs, als die römische Herrschaft eine viel weitere Ausdehnung genommen hatte, betrug die gewöhnliche Heeresstärke vier Legionen [5]).

Auch über den Ort, wo sich die Aufständischen niedergelassen haben, ist die Ueberlieferung nicht vollkommen einstimmig. Die gewöhnliche Tradition nennt als solchen den Sacer Mons; der Annalist Piso dagegen den Aventin [6]); Andere, Cicero [7]) und Sa-

1) S. o. Bd. I, 450.

2) Dionys. VI, 46. p. 376, 14. 26. c. 51. p. 380, 23.

3) Liv. II, 32, 1. Livius sagt zwar nichts von der Entlassung der vier Legionen des Dictators, erwähnt aber dessen Triumph II, 31, 3.

4) Dionys. Exc. Ambros. XIII, 19 (Mai Nov. Coll. Tom. II. p. 486).

5) Liv. VIII, 8: scribebantur autem quattuor fere legiones.

6) Liv. II, 32: plebem in Sacrum montem secessisse, frequentior fama est, quam cujus Piso auctor est, in Aventinum secessionem factam. Dennoch folgt Livius der letztern Tradition, wenn er III, 54 die Sprecher der Plebs sagen läßt: Aventinum ite, ubi prima initia inchoastis libertatis vestrae. Der Aventin wird als Stätte der ersten Secession auch bei Ascon. in Cic. Verrin. p. 143 Orell. angegeben.

7) Cic. Rep. II, 33, 58: nam quom esset ex aere alieno commota civitas, plebs montem Sacrum prius, deinde Aventinum occupavit. Auf die Besetzung des Aventin bezieht sich auch de Leg. III, 8, 19: potestatis tribuniciae primum ortum si recordari volumus, inter arma civium et occupatis et obsessis urbis locis procreatum videmus. — Brut. 14, 54 dagegen nennt Cicero nur den Sacer Mons; ebenso in dem Fragment der Rede pro Cornel. §. 23. p. 451 Orell. (wo sich §. 24 auf die zweite Secessio bezieht).

luſt [1]), verbinden beide Ueberlieferungen: Jener, indem er angibt, die auswandernde Plebs ſei zuerſt auf den Sacer Mons, dann auf den Aventin gezogen; dieſer, indem er beide Hügel zugleich von der aufſtändiſchen Plebs beſetzt werden läßt. Eine ſolche gleichzeitige Occupation beider Hügel hätte allerdings an ſich nichts Unwahrſcheinliches. Es ließe ſich denken, daß auf die Nachricht, das Heer habe den Conſuln den Gehorſam aufgeſagt und den Sacer Mons beſetzt, die in der Stadt zurückgebliebene Plebs das Gleiche gethan und ſich auf den feſten Aventin zurückgezogen hat, um gegen jeden Angriff von Seiten der Patricier geſichert zu ſeyn. Allein dieſer Tradition liegt offenbar die Vorausſetzung zu Grund, der Aventin ſei ſchon damals Wohnſitz der Plebs geweſen. Dieß iſt er jedoch erſt mehrere Jahrzehnte ſpäter durch die Lex Icilia geworden; zur Zeit der erſten Seceſſion war er es noch nicht; er war damals noch unbewohnt [2]). Man muß hieraus folgern, daß der fraglichen Angabe eine Reminiscenz an die zweite Seceſſion zu Grunde liegt.

Das ſteht in jedem Fall feſt, daß der eigentliche Sitz der erſten Emigration der Sacer Mons geweſen iſt. Hier war es, wo nach übereinſtimmender Tradition die Abgeordneten des Senats den Frieden unterhandelt haben; hier ſind die Leges Sacratä beſchworen [3]), hier die erſten Tribunen gewählt worden [4]). Die abziehende Plebs ſoll den Berg dem Jupiter geweiht haben, und in Folge dieſer Weihe ſoll er Sacer Mons benannt worden ſeyn [5]). Allein es

1) Sall. ap. Aug. C. D. II, 18 (Sall. Hist. Prooem. ed. Linker p. 46. 48 f. Sall. Hist. fr. ed. Kritz I, 10. p. 12): quibus agitata saevitiis et maxume fenoris onere oppressa plebes — armata montem Sacrum atque Aventinum insedit. Derſelbe Jug. 31: majores vestri — bis per secessionem armati Aventinum occupavere.

2) S. o. S. 228. Anm. 1.

3) Liv. II, 33: ibi (nämlich in Sacro monte) sacratam legem latam. Fest. p. 318: Sacratae leges — quas plebes jurata in monte Sacro scivit.

4) Liv. II, 33: sunt, qui duos tantum in Sacro monte creatos tribunos esse dicant. III, 54: quem primum tribunum plebis creatum in Sacro monte, proditum memoriae est. Daß die erſten Tribunen auf dem Sacer Mons gewählt worden ſind, iſt auch Cic. pro Corn. fr. 23. Rep. II, 34, 59. Dionys. VI, 89. p. 410. Gell. XVII, 21, 11. Fest. p. 318 Sacer mons geſagt.

5) Fest. p. 318: Sacer mons appellatur, quod eum plebes — discedentes Jovi consecraverunt. Nach Dionys. VI, 90. p. 411, 2 ff. errichtete die abziehende Plebs dem Ζεὺς Δειμάτιος (Juppiter Pavorius) einen Altar auf dem Berg, der hiedurch heilig wurde. Cic. pro Cornel. §. 23. p. 451 Orell.: montem illum

fragt sich, ob diese Angabe nicht zur Erklärung des Namens ersonnen ist. Viel näher liegt die Vermuthung, daß der Hügel schon vorher einer schützenden Gottheit geweiht war, und daß eben dieser Umstand die Plebs veranlaßt hat, ihn zur Zufluchtsstätte zu wählen.

Zu welcher Jahreszeit die Secession stattgefunden hat, läßt sich annähernd bestimmen. Es wird nämlich überliefert, die Consuln des Magistratsjahrs 261 hätten ihr Amt während der Secession angetreten [1]): und zwar an den Kalenden des Septembers [2]). Auch

---

trans Anienem, qui hodie mons Sacer nominatur, in quo armati consederant, aeternae memoriae causa consecrarunt. Man vgl. noch Diomed. p. 439 Putsch: apud Salustium „montem Sacrum atque Aventinum insedit", qui mons ab hoc, quod illum plebs insederat, postea sacer dictus est. — Was die Wortstellung betrifft, so scheint Sacer mons das Richtigere und Ursprünglichere zu seyn. Es findet sich diese Namensform an folgenden Stellen: Liv. II, 32, 2. c. 33, 3. c. 34, 10. III, 52, 1. 2. c. 54, 12. c. 61, 5. c. 67, 11. VII, 40, 11. IX, 34, 3. XXXIV, 7, 14. Flor. I, 23, 1. Fest. p. 318 Sacer mons. Oros. II, 5. Orell. C. J. n. 535. Zwar kommt nicht selten auch die Wortstellung mons sacer vor, z. B. Cic. Rep. II, 33, 58. 37, 63. pro Cornel. fr. 23. p. 451 Orell. Sall. Hist. fr. I, 10 (die Stelle s. o. S. 236. Anm. 1). Liv. III, 52, 3. Fest. p. 318 Sacratae. Pompon. de orig. jur. §. 20. Aber für die Wortstellung Sacer mons spricht der sonstige römische Sprachgebrauch, nach welchem die Adjective, wenn sie als Theile eines Eigennamens stehen, dem Substantiv vorangesetzt werden, z. B. Nova via, Sacra via, Bonus eventus, Bona dea. Eine Ausnahme macht Alba Longa, wofür nur Cic. Rep. II, 2, 4 und Liv. I, 3, 3 das Sprachrichtigere Longa Alba steht. Mehr über diesen Sprachgebrauch bei Becker de Romae veteris muris atque portis 1842. p. 23. not. 18. Demselben Handb. I, 219. Anm. 336 und Zur röm. Topogr. 1845. S. 16 f. Kreyssig comment. de T. Livii hist. reliquiis ex palimpsesto Tolet. erutis (Meißner Programm) 1849. p. 26. Demselben, curae secundae ad T. Livii hist. reliquias, Misen. 1852. p. 16. Obbarius, ob Sacra via oder via Sacra, im Philologus VIII. 1853. S. 713—720.

1) Liv. II, 33, 3: per secessionem plebis Sp. Cassius et Postumus Cominius consulatum inierunt. Dionys. VI, 49. p. 378, 35. Die Wahl dieser Consuln kann alsdann nur von den Curien vorgenommen worden seyn. Nach Joh. Lyd. de Mag. I, 38. p. 149, 18: *χάσεως γενομένης καὶ τῶν ὑπάτων ἀναχωρησάντων ὁ δικτάτωρ ἑτέρους ἀντ' ἐκείνων προεβάλετο καλάνδας Σεπτεμβρίας* hat ein Dictator (der in diesem Fall nur M. Valerius gewesen seyn könnte) jene Wahlcomitien abgehalten.

2) Dionys. VI, 49. p. 378, 45. Joann. Lyd. de Mag. I, 38. p. 149, 20. Dionysius bleibt übrigens dieser Angabe nicht treu: weiter unten VII, 1. p. 417, 11 sagt er, die Plebs sei ausgewandert nach der Herbst-Tag- und Nachtgleiche, um die Zeit der Aussaat. Das Herbstäquinoctium aber fällt in Italien auf den 25sten September.

die gewöhnliche Tradition stimmt mit dieser Zeitangabe überein, indem sie den Aufstand an das Ende des Sommerfeldzugs setzt. Hiezu kommt noch eine merkwürdige Nachricht bei Livius, die um ihres hohen Alters willen besondere Beachtung verdient. Im Jahr 423 d. St. wurde in Rom eine Bande von Giftmischerinnen entdeckt, zu der sogar vornehme Matronen gehörten. Die Bande war so zahlreich, daß in Folge der angestellten Untersuchung hundert und siebenzig Matronen wegen Giftmischerei verurtheilt wurden. Dieser unerhörte Frevel machte in Rom großen Eindruck. Man sah darin ein Prodigium, ein Zeichen zerrütteter Gemüthszustände. Und da man in den Chroniken fand, daß einst während einer Secession der Plebs ein Dictator den Nagel eingeschlagen, und durch diesen Act die zwieträchtigen und zerrütteten Gemüther wieder zur Besinnung gebracht habe, so wurde der Beschluß gefaßt, einen Dictator zur Einschlagung des Nagels zu wählen [1]). Die hier erwähnte Secession der Plebs kann nur die erste seyn, der Dictator nur M. Valerius. Der Jahresnagel aber wurde an den Iden des Septembers eingeschlagen [2]). Es folgt hieraus, daß die erste Secession um die Iden des Septembers stattgefunden haben muß.

Wie lange die Secession gedauert hat, wird nicht übereinstimmend überliefert. Nach Livius nur etliche Tage [3]): eine Angabe, die ungleich wahrscheinlicher klingt, als diejenige des Dionysius, der die Secession mehrere Monate lang dauern läßt. Dionysius berichtet nämlich, die Wahl der ersten Tribunen sei von der ausgewanderten Plebs auf dem heiligen Berge am 10 December vorgenommen worden [4]). Hiernach hat die Secession bis in den December hinein gewährt. Der Aufstand des Heers aber und sein Auszug auf den heiligen Berg muß nach Dionysius schon im August stattgefunden haben, da er am ersten September, zur Zeit der Consulwahlen, die Plebs bereits ausgewandert seyn läßt [5]). Nimmt man diese beiden

1) Liv. VIII, 18.

2) Liv. VII, 3.

3) Liv. II, 32: ibi per aliquot dies neque lacessiti neque lacessentes sese tenuere. Weiter unten dagegen, wo er die Sage von Coriolan erzählt, setzt Livius eine viel längere Dauer der Secession voraus, indem er die Hungersnoth des Jahrs 262 davon herleitet, daß die Felder in Folge der Auswanderung der Plebs unbebaut geblieben seyen II, 34, 2 und 11.

4) Dionys. VI, 89. p. 410, 23.

5) Dionys. VI, 49. p. 378 f.

Angaben zusammen, so hat nach Dionysius die erste Secession von Ende August bis in die Mitte des Decembers gedauert. An einer andern Stelle sagt Dionysius, die Auswanderung der Plebs habe bald nach der Herbst-Tag- und Nachtgleiche, die Heimkehr derselben kurz vor der Wintersonnenwende stattgefunden [1]). Allein die letztere Angabe, die Secession habe bis in den December hinein gedauert, beruht nur auf einem falschen Schluß. Sie ist ein Rückschluß aus dem Umstande, daß der Amtsantritt der Tribunen in der spätern Zeit der Republik am 10 December stattgefunden hat. Dionysius oder sein Gewährsmann folgerte hieraus, es sei dieß von jeher so gewesen; auch die ersten Tribunen seyen an jenem Tage ins Amt getreten. Und da die Ueberlieferung berichtete, die Wahl und der Amtsantritt der ersten Tribunen habe noch auf dem Sacer Mons stattgefunden, so schloß Dionysius weiter, die Secession habe bis zu diesem Zeitpunkt gedauert. Allein die Voraussetzung, die diesem Schlusse zu Grunde liegt, nämlich, daß schon die ersten Tribunen ihr Amt am 10 December angetreten haben, ist willkührlich und unbegründet. Wohl haben die Tribunen in der spätern Zeit der Republik ihr Amt an jenem Tage angetreten [2]): aber dieser Antrittstermin kann, da das Tribunat über die Dauer der Decemviralregierung suspendirt gewesen ist, und diese Suspension eine Verrückung des Amtsantritts zur Folge gehabt haben muß, im besten Fall nur von der Herstellung dieses Amts nach dem Sturze des Decemvirats datiren.

Welchen Zweck die auswandernde Plebs bei diesem Schritte gehabt hat, darüber geben uns die alten Geschichtschreiber keine nähere Auskunft. Nirgends wird angedeutet, daß sie die Absicht hatte, auf dem Berge, wo sie sich niederließ, eine selbstständige An-

1) Dionys. VII, 1. p. 417, 11: ὁ δῆμος ἀπέζη τῶν πατρικίων μετὰ τὴν μετοπωρινὴν ἰσημερίαν, ὑπ' αὐτὴν μάλιστα τὴν ἀρχὴν τοῦ σπόρου. Von da an dauerte die Trennung beider Theile bis zur Ausgöhnung, welche stattfand οὐ πολλῷ πρότερον τῆς χειμερινῆς τροπῆς. Das Herbstäquinoctium fällt in Italien auf den 25 September, das Wintersolstitium auf den 23 December. Daß übrigens Dionysius, wenn er den Beginn der Secession in die Herbst-Tag- und Nachtgleiche verlegt, sich in Widerspruch mit andern seiner Angaben versetzt, ist schon oben S. 237. Anm. 2 bemerkt worden.

2) Liv. XXXIX, 52: iniit tribunatum ante diem quartum Idus Decembres. Dionys. VI, 89. p. 410, 23: (die ersten Tribunen traten ihr Amt an) ἡμέρᾳ τετάρτῃ πρὸ τριῶν εἰδῶν δεκεμβρίων, ὥσπερ καὶ μέχρι τοῦ καθ' ἡμᾶς χρόνου γίνεται.

siedelung zu gründen [1]). Im Gegentheil: bei Dionysius äußern die Sprecher der Plebs die Absicht, weiter zu ziehen, wohin das Geschick sie führen würde [2]), und in fremdem Lande eine Colonie zu gründen [3]). Am richtigsten wohl sieht man in der Secession der Plebs einen Schritt der Verzweiflung, der — so weit ihm Berechnung zu Grunde lag — den Zweck hatte, durch dieses Aeußerste, durch Androhung vollständigen Bruchs die Patricier zur Nachgiebigkeit zu zwingen. Und allerdings war dieser Schritt ganz geeignet, den Patriciern zu Gemüth zu führen, was sie ohne die Plebs wären, und daß sie ohne dieselbe nicht als selbstständiger Staat bestehen könnten.

Ueber das Verhalten der ausgewanderten und auf dem heiligen Berge gelagerten Plebs lauten die Nachrichten nicht ganz übereinstimmend. Auf der Einen Seite wird erzählt, sie habe sich ruhig gehalten, nichts geraubt, nur das zum Lebensunterhalt Nothwendige sich angeeignet [4]). Andererseits wird berichtet, sie habe die umliegende Landschaft wie Feindesland behandelt und ausgeraubt [5]). Diese Plünderung würde hauptsächlich die Ländereien betroffen haben, die der feindseligste Widersacher der Plebs, Appius Claudius, in dieser Gegend besaß.

---

1) Nur Neuere haben diese Vermuthung aufgestellt, z. B. **Arnold, history of Rome I. 1848. p. 147:** here (auf dem heiligen Berg) they established themselves, and here they proposed to found a new city of their own, to which they would have gathered their families, and the rest of their order, who were left behind in Rome, and have given up their old city to its original possessors, the burghers, and their clients. Göttling Gesch. d. röm. St.-Verf. S. 284: „die Plebejer zogen bewaffnet auf einen Hügel am rechten Ufer des Anio, und hielten sich, um eine neue Stadt durch diese Secession zu gründen, in einem befestigten Lager." Niebuhr sagt nur R. G. II, 219: „durch Absonderung veranlaßte Ansiedlungen waren in Italien nicht unerhört (Serv. Aen. I, 12); aus der plebejischen Secession würde ein unabhängiger Ort entstanden seyn, wenn die Wunde nicht, als es noch Zeit war, geheilt wäre."

2) Dionys. VI, 73. p. 397, 12. c. 79. p. 402, 9. 31.

3) Dionys. VI, 79. p. 402, 33. c. 80. p. 403, 3. Vgl. IX, 46. p. 602, 42.

4) So Liv. II, 32. III, 52: (bei der zweiten Secession) castra in monte Sacro locavere, modestiam patrum suorum nihil violando imitati. Dionys. VI, 46. p. 376, 21. c. 47. p. 376, 46.

5) Dio Cass. fr. 17, 9 (Mai Nov. Coll. Tom. II. p. 144): τὴν τροφὴν ἐκ τῆς χώρας ὥσπερ ἐκ πολεμίας ἐλάμβανον. Auch Livius läßt den Coriolan sagen II, 35: rapiant frumenta ex agris nostris, quemadmodum tertio anno rapuere.

Nach einer Sage, die Ovid aufbewahrt hat, war es eine Bäuerin aus Bovillä, eine freundliche, gefällige Alte mit Namen Anna Perenna, welche jeden Morgen die heimathloſe, auf dem heiligen Berg gelagerte Plebes, der die Nahrungsmittel ausgegangen waren, mit dem ländlichen Gebäck dampfender Kuchen ſpeiſte [1]). Dieſe Erzählung iſt natürlich ein Mythus, über deſſen Urſprung ſich Folgendes ermitteln läßt. Die Anna Perenna wurde als eine in den befruchtenden Bächen der Campagna waltende Göttin [2]) vom dortigen Landvolk verehrt. Sie hatte alſo zwei Eigenſchaften: ſie war eine ernährende [3]) und eine dem Bauernvolk oder der Plebs gewogene Göttin [4]). Es erklärt ſich hieraus, daß gerade ſie, die Ernährerin und Beſchützerin des Landvolks, es iſt, die der heimathloſen und hungernden Plebs auf dem heiligen Berge Nahrung und Unterhalt bringt. Daß Bovillä als ihre Heimath genannt wird, mag darin ſeinen Grund haben, daß ſie daſelbſt als Nymphe des

---

Noch ſtärkere Worte legt Dionyſius dem Coriolan in den Mund VII, 24. p. 436, 41: *καταφθορὰν ἐποιήσαντο τῆς γῆς, ἄγοντες αὐτὴν καὶ φέροντες ὥσπερ πολεμίαν.*

1) Ov. Fast. III, 667: Orta suburbanis quaedam fuit Anna Bovillis, Pauper sed mundae sedulitatis anus. Illa — fingebat tremula rustica liba manu, Atque ita per populum fumantia mane solebat Dividere. haec populo copia grata fuit. Solche rustica liba, Pfannkuchen oder Fladen aus Far, waren in alter Zeit die gewöhnliche Speiſe des römiſchen Landvolks, ſ. Klauſen, Aeneas II, 684 f. Die Bereitung dieſer ländlichen liba beſchreibt Cato R. R. 75. Daß die liba eines der älteſten Nahrungsmittel der Römer geweſen ſind, beweiſt namentlich ihr Gebrauch beim Opfer (ſ. Roßbach, Röm. Ehe S. 105): denn im gottesdienſtlichen Ritus hat ſich die alte Sitte am längſten und treueſten erhalten.

2) Sie waltete namentlich im nährenden Numicius, Ov. Fast. III, 653: placidi sum nympha Numici: Amne perenne latens Anna Perenna vocor. Mehr über ihre Verbindung mit dieſem Bache bei Klauſen Aeneas II, 719. Anm. 1319. Der Name ſcheint mit amnis zuſammenzuhängen, und die Raſtloſigkeit des rinnenden Gewäſſers zu bezeichnen.

3) Dieſe ernährende Kraft und Thätigkeit der Anna Perenna iſt in mehreren Sagen veranſchaulicht. Wie ſie die hungernde und heimathloſe Plebs auf dem heiligen Berge ſpeiſt, ſo ſoll ſie einſt auch den heimathloſen und an Afrika's Küſte geſtrandeten Aeneas gaſtlich bewirthet haben, Ov. Fast. III, 630. Denſelben Sinn hat es, wenn von ihr erzählt wird, ſie habe dem Jupiter die erſte Speiſe gereicht, Ov. Fast. III, 659: invenies, qui te nymphen Atlantida dicant, Teque Jovi primos, Anna, dedisse cibos.

4) Als Göttin der Plebs erſcheint ſie auch in dem ihr gewidmeten Feſt, das in Rom an den Iden des März von den niedern Volksclaſſen mit fescenniniſcher Ausgelaſſenheit gefeiert wurde. Ov. Fast. III, 523 ff.

benachbarten, aus dem Albanersee abgeleiteten und die dortige Gegend bewässernden Albanerbachs verehrt wurde.

Zu einem Conflict der ausgewanderten Plebs mit der alten Bürgerschaft ist es nicht gekommen. Denkt man sich aber, die Entzweiung der beiden Stände hätte am Ende, wie in den griechischen Staaten nicht selten, zum Bürgerkrieg geführt, und wägt man von diesem Gesichtspunkt aus die Kräfte der beiden Partheien gegen einander ab, so ist allerdings nicht zu läugnen, daß die Plebs den Patriciern an Zahl weit überlegen war. Dennoch wäre es ihr nicht leicht geworden, die Patricier vollständig zu überwältigen. Zwar fehlt es an jedem sichern Anhaltspunkt, um für jene Zeit das gegenseitige numerische Verhältniß der beiden Stände genauer abschätzen zu können: wenn aber, wie die frühere Untersuchung wahrscheinlich gemacht hat, der patricische Adel die ursprüngliche Bürgerschaft Roms gewesen ist, wenn er die Umgegend der Stadt sich im Laufe der Zeit unterworfen, und wenn die Bevölkerung dieser unterworfenen Landschaft die römische Plebs constituirt hat, so kann das numerische Mißverhältniß der beiden Stände ursprünglich und auch in der ältesten Zeit der Republik noch nicht allzu groß gewesen seyn [1]). Wohl finden wir späterhin das römische Patriciat zu einer kleinen Anzahl von Familien zusammengeschmolzen [2]): aber für die alte Zeit folgt hieraus nichts. Jede Geschlechteraristokratie, die sich abschließt und streng auf Ebenbürtigkeit hält, stirbt reißend schnell zusammen, und die römische hat außerdem durch die verheerenden Seuchen, die vom Jahr 282 an nach kurzen Zwischenräumen auf einander gefolgt sind, viel von ihrer früheren Stärke eingebüßt. Eine Reihe patricischer Geschlechter, deren Name seit dieser Zeit nicht mehr vorkommt, muß in jenen Unglücksjahren ausgestorben seyn: ein nicht zu ersetzender Verlust für einen geschlossenen, auf

1) Es ist gewiß ein entschiedener Irrthum, wenn Perizonius Animadv. histor. p. 191 (p. 198 ed. Harless) meint, die gesammte patricische Bürgerschaft habe in den ersten Jahrzehnten der Republik nicht viel mehr als dreihundert zum Kriegsdienst fähige Männer gezählt. Das Hauptargument, das Perizonius für diese Ansicht vorbringt, ist die (wahrscheinlich aus Valerius Antias geschöpfte) Nachricht bei Fest. p. 254 Qui patres, wo es heißt, es seyen von den ersten Consuln der Republik propter inopiam patriciorum hundert und vierundsechzig Plebejer in den Senat gewählt worden. Allein jener Beweggrund ist ebenso erdichtet, wie die unsinnige Zahl, s. o. S. 144.

2) Tac. Annal. XI, 25.

der Reinheit des Bluts beruhenden und daher einer Ergänzung nicht fähigen Stand. Es darf folglich aus der geringen Anzahl von patricischen Geschlechtern, die wir in der spätern Zeit der Republik vorfinden, kein Schluß auf die ältere Zeit gezogen werden. Ferner kommt in Betracht, daß den Patriciern damals ein zahlreicher Anhang von Clienten zur Seite gestanden hat [1]). Dionysius erzählt, auf die Nachricht von der Secession der Plebs habe der patricische Adel sammt seinen Clienten die Waffen ergriffen, und, um jedem Angriff von Seiten der Ausgewanderten Widerstand leisten zu können, die Mauern und Castelle besetzt [2]). Bei demselben Geschichtschreiber hält Appius Claudius während der Secession eine Rede, in welcher er alle Zugeständnisse an die Ausgewanderten widerräth, und unter Anderem sagt, gegen den auswärtigen Feind sei die Bürgerschaft der Patricier, wenn sie alle ihre Clienten ins Feld führe, stark genug [3]). War folglich das Mißverhältniß der Kräfte zwischen dem patricischen Adel und der ausgewanderten Plebs nicht so gar groß, das Uebergewicht der Plebs nicht so entschieden, so erklärt es sich auch, daß die letztere, statt es auf eine Entscheidung der Waffen ankommen zu lassen, mit einem im Ganzen so mäßigen Vergleich sich zufrieden gegeben hat.

Gesetzt aber auch, es wäre wirklich zum Bürgerkrieg gekommen, so hätte das römische Patriciat auf die Hülfe des latinischen Adels rechnen können. Die latinischen Städte waren damals alle, wie

---

1) Wenn die Sage den Appius Claudius mit fünftausend Clienten einwandern (s. o. S. 58. Anm. 2), die Fabier mit vier- oder fünftausend ausziehen läßt, so sind diese Zahlen zwar natürlich Uebertreibung; sie beweisen aber, welche Vorstellung von der Zahl der Clienten sich in der Sage erhalten hat. Als sehr zahlreich erscheinen die Clienten namentlich bei Dionysius, der z. B. VII, 18. p. 432, 23 sagt, während der Hungersnoth des Jahrs 262 hätten die Patricier, wenn sie gewollt hätten, τῇ τε οἰκείᾳ δυνάμει καὶ τῇ παρὰ τῶν πελατῶν πολλῇ οὔσῃ über die Armen (d. h. die Plebs) herfallen und sie aus der Stadt vertreiben können. Man vgl. auch Liv. III, 11: hoc duce (Kaesone Quinctio) saepe pulsi foro tribuni, fusa ac fugata plebs est. III, 14: juniores patrum instructi paratique cum ingenti clientium exercitu tribunos adorti sunt. VI, 18: quot clientes circa singulos fuistis patronos, tot nunc adversus unum hostem eritis.

2) Dionys. VI, 47. p. 376, 38: οἱ πατρίκιοι ἁρπάσαντες τὰ ὅπλα σὺν τοῖς αὑτῶν ἕκαστοι πελάταις — ἐπὶ τὰ φρούρια ἔζησαν.

3) Dionys. VI, 63. p. 390, 5: πρὸς δὲ τοὺς ἔξωθεν πολεμίους αὐτοί τε χωρῶμεν καὶ τοὺς πελάτας ἅπαντας ἐπαγώμεθα.

Rom auch, ariſtokratiſch regiert [1]), und die in ihnen herrſchenden Geſchlechter mußten es in ihrem eigenen Intereſſe finden, das Beiſpiel einer demokratiſchen Umwälzung in einer Nachbarſchaft nicht aufkommen zu laſſen. So iſt von Rom aus im Jahr 311 d. St. dem patriciſchen Adel in Ardea, gegen den ſich die dortige Plebs empört hatte, auf deſſen Anſuchen bewaffnete Hülfe geleiſtet worden [2]). Ja, man darf muthmaßen, daß auf römiſcher Seite zum Zuſtandekommen des caſſiſchen Bündniſſes, das gleich nach der Seceſſion abgeſchloſſen und vielleicht ſchon während derſelben eingeleitet worden iſt, eben dieſe Mißverhältniſſe des Patriciats zur Plebs mitgewirkt haben. Bei dem Abſchluß dieſes Bundesvertrags, der ein Zugeſtändniß an die Latiner war, hatte das römiſche Patriciat ohne Zweifel die Abſicht, ſich durch Wiederherſtellung des guten Verhältniſſes zu Latium der Hülfe des latiniſchen Adels gegen die Wiederkehr ſolcher Auflehnungen der Plebs zu verſichern [3]).

Es fehlte folglich viel daran, daß es in Rom zu Auftritten hätte kommen können, wie in Syrakus, wo der grundbeſitzende Adel der ſogenannten Gamoren von ſeinen hörigen Landſaſſen aus Stadt und Beſitz vertrieben wurde [4]); wie in Thurii, wo die Altbürger,

---

1) In einer während der Seceſſion gehaltenen Rede ſagt Appius Claudius bei Dionys. VI, 62. p. 389, 19: *ἀριστοκρατεῖται καὶ τὰ ἔθνη πέρᾳ ἡμῶν ἅπαντα.*

2) Liv. IV, 9.

3) Auch Niebuhr hat auf dieſen Zuſammenhang aufmerkſam gemacht Röm. Geſch. I, 635: „der Vertrag mit den Latinern, wodurch ſie die Gleichheit als Staat erhielten, iſt in dem Jahre der Auswanderung geſchloſſen; und wenn irgendwo ein Schluß von Zweck auf Mittel gibt, ſo kann es nicht zweifelhaft ſeyn, daß er gegen die Plebs gerichtet war, und den Abſchluß des Friedens entſchied." Das Gleiche bemerkt Arnold in Beziehung auf die Beweggründe des caſſiſchen Bundesvertrags, History of Rome I, 152: it may be, that the Roman burghers desired to obtain the aid of the Latins against their own commons, and that the fear of this union led the commons at the Sacred Hill to be content with the smallest possible concessions from their adversaries. Gegen Niebuhr's Anſicht muß jedoch bemerkt werden, daß der Abſchluß des latiniſchen Bündniſſes dem Abſchluß des Friedens mit der Plebs nicht vorangegangen ſeyn kann: denn die Conſuln, die das latiniſche Bündniß ſchloßen, traten ihr Amt an, als die Seceſſion ſchon ausgebrochen war (Liv. II, 33): hat aber die Seceſſion, wie auch Niebuhr annimmt (R. G. I, 636), nur wenige Tage gedauert, ſo muß der Abſchluß des Friedens mit der Plebs früher ſtattgefunden haben, als das latiniſche Bündniß zu Stande gekommen ſeyn kann.

4) Hdt. VII, 155. Bei Dionys. VI, 62. p. 388, 36 beruft ſich Appius Clau-

weil sie die höheren Gemeindeämter und den besser gelegenen Theil der Flur für sich in Anspruch nahmen, mit den Neubürgern in Fehde geriethen, und von diesen, der zahlreicheren und stärkeren Parthei, fast ausgerottet wurden [1]); wie in Kerkyra, wo der rasende Demos die gefangenen Oligarchen theils hinrichtete, theils erschlug, theils verhungern ließ [2]).

Vor einem Angriff also von Seiten der ausgewanderten Plebs hatte die patricische Bürgerschaft sich nicht ernstlich zu fürchten: sie hätte ihm Widerstand leisten können. Ja, sie hatte den Eintritt eines solchen Ereignisses nicht einmal zu besorgen, bei der gemäßigten, nur auf passiven Widerstand gerichteten Gesinnung der Plebs, bei ihrer ehrerbietigen Scheu vor dem Geschlechteradel, den sie nie gänzlich verläugnet hat. Aber damit war der alten Bürgerschaft nicht geholfen. Wenn die ausgewanderte Plebs eine selbstständige Niederlassung gründete, so gab es in Rom keinen patricischen Stand mehr; der römische Staat war aufgelöst. Selbst, wenn auch nur die zuwartende Absonderung der Plebs noch längere Zeit fortdauerte, so war zu befürchten, die Aequer und Volsker möchten nicht ruhige Zuschauer dieser Verhältnisse bleiben. Die patricischen Gläubiger endlich gewannen bei diesem Zustand und seinen voraussichtlichen Folgen nichts; wenn die Plebs eine selbstständige Niederlassung gründete, so waren ihre ausgeliehenen Capitalien verloren. Kurz, man mußte auf patricischer Seite einsehen, daß dieser Zustand nicht auf die Länge andauern könne, daß die Eintracht der Stände, die Einheit des Staats um jeden Preis wiederhergestellt werden müße. Um diesen Erfolg herbeizuführen, blieb dem Senat unter den vorhandenen Umständen keine andere Wahl, als die Hand zum Frieden zu bieten. In der That ist die Ueberlieferung darin einstimmig, daß die Friedensunterhandlungen von der patricischen Parthei oder vom Senat ausgegangen sind.

Was die Unterhändler und Vermittler des Friedens betrifft, so stoßen wir auf widersprechende Ueberlieferungen. Eine unter-

---

dius auf diesen Hergang, um den Senat vor Zugeständnissen an die Plebs zu warnen. Habe man den Plebejern einmal nachgegeben, so werden sie immer neue Forderungen stellen, ἕως ἐκβάλωσιν ὑμᾶς τελευτῶντες τῆς πόλεως, ὡς ἐν πολλαῖς ἄλλαις καὶ τὰ τελευταῖα ἐν Συρακούσαις οἱ γεωμόροι πρὸς τῶν πελατῶν ἐξηλάθησαν.

1) Diod. Sic. XII, 11. Arist. Pol. V, 2, 10 (V, 3. p. 1303, a, 29).

2) Thucyd. III, 81. Diod. Sic. XIII, 48.

geordnete Differenz ist es, wenn Livius nur den Agrippa Menenius als Botschafter des Senats und als Vermittler des Friedens nennt; Dionysius dagegen zehn Abgeordnete, die er mit Namen aufführt [1]), unter ihnen den Menenius Agrippa, ins Lager der Ausgewanderten gesandt werden läßt. Dagegen steht in erheblichem Widerspruch mit der gemeinen Tradition die übrigens wohlbezeugte Nachricht, Valerius sei während der Secession noch Dictator gewesen, und habe als solcher den Frieden mit der ausgewanderten Plebs vermittelt. Diese Nachricht findet sich z. B. bei Cicero, welcher berichtet, bei der ersten Auswanderung der Plebs auf den heiligen Berg habe der Dictator M. Valerius durch seine Beredtsamkeit den Zwist beigelegt, die Partheien versöhnt; es seyen ihm dafür die glänzendsten Ehrenbezeugungen erwiesen, und ihm zuerst der Zuname Maximus beigelegt worden [2]). Auch noch von andern Gewährsmännern ist diese Tradition bezeugt [3]). Hiernach wäre Valerius während der Dauer der Secession noch Dictator gewesen, während die gewöhnliche Tradition ihn vor dem Ausbruch der Secession seine Dictatur niederlegen läßt [4]). Hat jene übrigens wohlbezeugte Ueberlieferung, daß M. Valerius als Dictator den Frieden mit der ausgewanderten Plebs vermittelt hat, historischen Grund, so zeigt sich aufs Neue, wie unsicher, wie lückenhaft und entstellt die Geschichte jenes Zeit-

---

1) Dionys. VI, 69. p. 394, 10. Sie werden VI, 84. p. 406, 12 als *οἱ ἡγεμένοι τῆ συνεδρίᾳ καὶ πρῶτοι τὰς αὐτῶν γνώμας ἀποφαινόμενοι τῶν ἄλλων* bezeichnet. Auch bei Dio Cassius fr. 17, 10 (Mai Nov. Coll. II. p. 145) ist Agrippa Menenius *εἷς τῶν πρέσβεων*.

2) Cic. Brut. 14, 54: videmus, cum plebes prope ripam Anienis ad tertium miliarium consedisset, eumque montem, qui sacer appellatus est, occupavisset, M. Valerium dictatorem dicendo sedavisse discordias, eique ob eam rem honores amplissumos habitos, et eum primum ob eam ipsam causam Maxumum esse appellatum.

3) Val. Max. VIII, 9, 1 (wo Kempf den Valerius Maximus mit Unrecht eines historischen Irrthums beschuldigt). Plut. v. Pomp. 13: *Μάξιμον — ἀνηγόρευσεν ὁ δῆμος τὸν Οὐαλλέριον ἐπὶ τῷ διαλλάξαι ϛασιάζουσαν αὐτῷ τὴν σύγκλητον*, d. h. die Plebs gab dem Valerius den Beinamen Maximus, weil er die mit der Plebs entzweiten Patricier (*σύγκλητος* ist falsche Uebersetzung von patres) wieder mit ihr aussöhnte. Orell. C. J. n. 535: Valerius — plebem de Sacro monte deduxit. gratiam cum patribus reconciliavit. Daß während der Secession ein Dictator im Amt war, was alsdann nur M. Valerius gewesen seyn kann, wird auch Liv. VIII, 18, 12 und Joh. Lyd. de Mag. I, 38. p. 149, 19 überliefert.

4) S. o. S. 230.

raums uns überliefert worden ist. Es ist alsdann nicht blos die Geschichtserzählung des Livius, der von einer vermittelnden Thätigkeit des M. Valerius auf dem heiligen Berge gar nichts weiß [1]), lückenhaft oder halbwahr, sondern es ist in jenem Falle auch die vorgebliche Abdankung des M. Valerius eine geschichtswidrige Fiction, zu welcher der traditionelle Geschlechtscharakter der volksfreundlichen Valerier Anlaß gegeben hat: analog, wie Appius Claudius, der die entgegengesetzte Rolle spielt, eine Personification des claudischen Familientypus ist.

Die Unsicherheit und Unzuverlässigkeit der Tradition zeigt sich auch in den widersprechenden Angaben über den Vornamen des eben erwähnten Valerius. Derjenige Valerier, der im Jahr 260 als Dictator einen glänzenden Sieg über die Sabiner erficht, und in derselben Eigenschaft die ausgewanderte Plebs zur Rückkehr bewegt, führt bei den meisten Geschichtschreibern den Vornamen Marcus [2]). Allein dieser M. Valerius, Bruder des Poplicola, ist nach anderer Tradition schon in der Schlacht am See Regillus gefallen [3]). An diesem Widerspruch hat sich Livius nicht gestoßen: er läßt den M. Valerius in der erwähnten Schlacht im Jahr 255 seinen Tod finden, und im Jahr 260 zum Dictator gewählt werden. Andern Geschichtschreibern dagegen hat dieser Widerspruch sich aufgedrängt: sie halfen sich so, daß sie den Bruder Poplicolas, der im Jahr 260 Dictator war, nicht Marcus, sondern Manius Valerius nannten [4]). Man

1) In Livius' Erzählung von der Secession kommt der Name des Dictators M. Valerius gar nicht vor. Dionysius nennt ihn zwar unter den zehn Gesandten des Senats an die ausgewanderte Plebs (VI, 69 nach Cod. Vat. und der lateinischen Uebersetzung des Lapus), läßt ihn auch auf dem heiligen Berg eine Rede an die Plebs halten (VI, 71. p. 395); aber, was die Hauptsache ist, Valerius tritt bei ihm weder als Dictator auf, noch als der entscheidende Vermittler, der die Aussöhnung zu Stande bringt.

2) Cic. Brut. 14, 54. Liv. II, 30 (wo nur M. Valerium die gutbezeugte Lesart ist). Plut. Coriol. 5. Zonar. VII, 14. p. 339, a. Oros. II, 5. Da dieser M. Valerius von Livius a. a. O. noch ausdrücklich Sohn des Volesus genannt wird, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß er der öfter genannte Bruder des Poplicola ist, der im Jahr 249 d. St. Consul war und über die Sabiner triumphirte, Liv. II, 16. Dionys. V, 37. p. 305, 15. Plut. Popl. 20. Zonar. VII, 13. p. 337, a. Fast. Triumph. unter d. J. 248.

3) Liv. II, 20. Dionys. VI, 12. p. 349, 47.

4) Dionys. VI, 23. p. 359, 36. c. 39. p. 371, 12. c. 57. p. 384, 49.

würde irren, wenn man diese Angabe für die ältere und glaubwürdigere Tradition halten wollte: sie ist nur eine zur Beseitigung jenes Widerspruchs ersonnene Nothhülfe. Dieser Widerspruch löst sich jedoch viel einfacher durch die Annahme, daß der angebliche Heldentod des M. Valerius in der Schlacht am Regillussee eine historische Fiction ist. In dieser sagenhaften Schlacht, mit welcher Roms Heldenperiode schließt, und nach welcher die gemeine Wirklichkeit anhebt, der Hader der Stände zum Ausbruch kommt, gehen alle großen Männer der Heroenzeit zu ihrer Ruhe ein: auch M. Valerius, der Besieger der Sabiner. In derselben Schlacht fällt Publius Valerius, der Sohn Poplicolas, der gleichfalls einige Jahre später wieder am Leben ist und handelnd auftritt [1]). Gegen diejenige Tradition, die den Dictator des Jahrs 260 Manius Valerius nennt, spricht namentlich der Umstand, daß dieser angebliche Manius Valerius zuvor nicht Consul gewesen war, während die lex de dictatore creando verordnet hatte, daß nur ein gewesener Consul zum Dictator ernannt werden dürfe [2]). Wollte man gegen diesen Grund einwenden, jenes Gesetz sei jüngeren Ursprungs, so

c. 69 nach dem Cod. Vat. c. 71. p. 394, 49. c. 77. p. 400, 21. VII, 54. p. 459, 24. Ebenso die Fast. Triumph. unter dem Jahr 259. Auch in dem Elogium, das bei Orell. C. J. n. 535 abgedruckt ist, heißt dieser Valerius, der über die Sabiner triumphirt, die ausgewanderte Plebs zur Heimkehr bewegt, und für seine Verdienste durch Verleihung eines Ehrenplatzes im Circus belohnt wird, (was Alles die sonstige Tradition von M. Valerius aussagt), Manius Valerius. In dem Abdruck bei Orelli steht zwar M. Valerius: aber bei Gori (Inscript. Etrusc. Tom. II. p. 235) und Morcelli (de stil. inscript. lat. in dessen Opusc. Epigraph. Tom. I. p. 261), aus welchen Quellen Orelli jene Inschrift geschöpft hat, steht M'. Valerius, wie schon von Zell (Elog. rom. reliq. 1847. p. 6) bemerkt worden ist. Uebrigens ist die Aechtheit dieser angeblichen Inschrift, gegen welche auch Maffei und Orelli Zweifel geäußert haben, nicht unverdächtig. — Ein Manius Valerius kommt auch bei Fest. p. 198 Optima lex und Liv. II, 18 vor, wo berichtet wird, nach einer von der gewöhnlichen Ueberlieferung abweichenden Tradition sei ein Manius Valerius der erste Dictator gewesen. Aber dieser letztere Manius Valerius ist in jedem Fall, wie es sich auch mit seiner Existenz verhalten haben möge, von dem eben besprochenen verschieden: er wird von den beiden angeführten Gewährsmännern als Sohn des M. Valerius und Enkel des Volesus bezeichnet, wogegen der Dictator des Jahrs 260 nach Dionys. VI, 39. p. 371, 12. c. 57. p. 384, 49 ein Bruder des Poplicola, folglich Sohn des Volesus war.

1) S. o. S. 199. Anm. 2.

2) Liv. II, 18.

bleibt immer noch der Widerſpruch übrig, daß Dionyſius von dem Manius Valerius, dem angeblichen Dictator des Jahrs 260, ausſagt, er habe zuvor alle Ehrenſtellen bekleidet [1]), während dieß nur auf M. Valerius paßt, der im Jahr 249 Conſul geweſen war, wogegen der Name Manius Valerius in den Conſularfaſten jener Zeit nicht vorkommt.

7. Als die Grundbedingung, auf welche hin der Friede zwiſchen der Bürgerſchaft und der Plebs zu Stande kam, wird von der Tradition ganz einſtimmig die Einräumung des Tribunats angegeben. In Beziehung auf dieſes Amt ſoll der Friedensvertrag folgende Beſtimmungen enthalten haben: erſtlich, den Tribunen ſteht das Recht zu, den einzelnen Plebejer gegen Gewaltthätigkeiten der Conſuln in Schutz zu nehmen (jus auxilii); zweitens, die Perſon der Tribunen iſt ſacroſanct oder unverletzlich; drittens, kein Patricier darf das Tribunat bekleiden [2]).

Der Friedensvertrag, der auf dieſe Bedingungen hin zu Stande kam, wurde, wie ein Bündniß zwiſchen zwei Völkern, durch Fetialen geſchloſſen [3]) und von beiden Theilen feierlich beſchworen [4]). Er wird auch ausdrücklich als foedus bezeichnet [5]): ein Födus aber

---

1) Dionys. VI, 60. p. 387, 32.

2) Die Beweisſtellen hiefür ſ. u.

3) Dionys. VI, 89. p. 410, 14: *πεποιημένοι τὰς πρὸς τὴν βουλὴν* (d. h. patres) *συνθήκας διὰ τῶν εἰρηνοδικῶν, οὓς καλοῦσι Ῥωμαῖοι Φητιαλεῖς.*

4) Dionys. VI, 84. p. 406, 16 ff. c. 89. p. 410, 41: *πάντας ἐτάχθη Ῥωμαίους ὀμόσαι κατ' ἱερῶν.* VII, 23. p. 435, 46: *παραβαίνειν τοὺς ὅρκους.* c. 43. p. 449, 47. c. 44. p. 450, 19. c. 46. p. 452, 45. c. 50. p. 455, 11: (die Patricier beſchworen die Unverletzlichkeit der Tribunen) *ϛάντες ἐπὶ τῶν τομίων.* VIII, 87. p. 554, 49: *παρὰ τοὺς ἱεροὺς ὅρκους τῶν προγόνων.* IX, 46. p. 602, 47. XI, 55. p. 731, 33: *τοὺς δημάρχους ἱεροὺς εἶναι καὶ παναγεῖς ἐψηφίσαντο οἱ πατέρες ἡμῶν, τοὺς μεγίϛους ὅρκους κατ' ἐξωλείας αὐτῶν τε καὶ τῶν ἐκγόνων, ἐάν τι παραβαίνωσι τῶν συγκειμένων, κατομοσάμενοι.* Liv. III, 55: tribunos vetere jurejurando plebis, cum primum eam potestatem creavit, sacrosanctos esse. Fest. p. 318: Sacrosanctum dicitur, quod jure jurando interposito est institutum, cujus generis sunt tribuni plebis. Derſelbe ebendaſ.: Sacratae leges sunt, quas plebes jurata in monte Sacro scivit. Cic. Off. III, 31, 111. Appian. B. C. II, 108: *ἐξ ὅρκου παλαιοῦ.* c. 138: *τὴν τῶν δημάρχων ἀρχὴν ἱερὰν καὶ ἄσυλον οἱ πατέρες ἡμῶν ὤμοσάν τε καὶ ἐπηράσαντο ἐς ἀεὶ ἔσεσθαι.*

5) Liv. IV, 6: (C. Claudius ſchlug vor, die Tribunen zu ermorden: aber die beiden Quinctier, Cincinnatus und Capitolinus) abhorrebant a caede violandisque, quos foedere icto cum plebe sacrosanctos accepissent.

konnte nur unter Mitwirkung von Fetialen geſchloſſen werden [1]), und wurde jederzeit von den beiden contrahirenden Partheien beſchworen [2]). Es werden folglich auch bei dem Abſchluß des Friedensvertrags auf dem heiligen Berg dieſelben Cerimonien in Anwendung gekommen ſeyn, die bei der Abſchließung eines Födus mit einer fremden Nation gebräuchlich waren, und welche Livius bei Gelegenheit des Vertrags, den Tullus Hoſtilius mit den Albanern ſchloß, näher beſchreibt [3]): Gebräuche und Formeln, die den Zweck hatten, dem Vertrag eine religiöſe Weihe zu geben, ihn unter den Schutz und die Bürgſchaft der Götter zu ſtellen, das göttliche Strafgericht auf denjenigen herabzurufen, der ihn brechen würde [4]). Um

1) Liv. IX, 5: consules negarunt, foedus fieri posse sine fetialibus ceremoniaque alia sollenni.

2) Vgl. z. B. Liv. I, 24.

3) Liv. I, 24. Livius ſchickt ſeiner Beſchreibung dieſer Cerimonien, zu welcher er die comentarii pontificum als Quelle benützt zu haben ſcheint (ſ. o. Bd. I, 33 f.), die Bemerkung voraus: foedera alia aliis legibus, ceterum eodem modo omnia fiunt, d. h. die Bündniſſe ſind von einander verſchieden nach den Feſtſetzungen oder Vertragsartikeln, die ſie enthalten, aber abgeſchloſſen werden ſie alle auf dieſelbe Weiſe, d. h. unter Vollziehung derſelben Cerimonien. War alſo das auf dem heiligen Berg geſchloſſene Uebereinkommen ein förmliches Födus, ſo müſſen bei der Abſchließung dieſes Uebereinkommens dieſelben Cerimonien, wie bei der Abſchließung eines Födus, vollzogen worden ſeyn. Zu dieſen Cerimonien gehörte unter Anderem ein beiderſeitiger Eidſchwur und die Abſchlachtung eines Schweins. — Als nach der zweiten Seceſſion die lex sacrata erneuert wurde, ſo geſchah dieß, wie Livius III, 55 berichtet, relatis quibusdam ex magno intervallo cerimoniis, was den Zweck hatte, die Tribunen nicht blos lege, ſondern auch religione inviolatos zu machen. Es folgt hieraus von ſelbſt, daß dieſelben Cerimonien auch bei der erſten Feſtſetzung und Beſchwörung der lex sacrata vollzogen worden ſind.

4) Dieſen Zweck hatte namentlich der Eidſchwur, durch welchen das Födus beſiegelt wurde, vgl. Dionys. VI, 84. p. 406, 16 — wo Agrippa Menenius die Zuſage gibt, daß der Senat (d. h. die Patres oder Patricier) den Vertrag beſchwören werde, und beifügt: τελευταία δὲ πίστις ἡ δι' ὅρκων καὶ σπονδῶν ἐγγυητὰς θεὰς ποιουμένη τῶν συμβάσεων. VI, 89. p. 410, 39 ff. — wo erzählt wird, ſämmtliche Römer hätten den Vertrag der Stände beſchworen καθ' ἱερῶν, unter Anrufung der Götter und Verfluchung derer, die ihn brechen würden. VII, 43. p. 449, 47 — wo der Tribun Decius zu den Patriciern ſagt: „Ihr müßt die Verträge (die Leges Sacratä) halten: θεὰς γὰρ ἡμῖν ἐγγυητὰς ἐδώκατε τῶν ὁμολογιῶν, πολλὰ καὶ δεινὰ ἐπαρασάμενοι τοῖς παραβᾶσι τὰς συνθήκας, αὐτοῖς τε καὶ ἐγγόνοις εἰς τὸν ἀεὶ χρόνον. Faſt dieſelben Worte legt Dionyſius XI, 55. p. 731, 34 dem Conſular T. Quinctius in den Mund. — Denſelben Zweck hatte die

dieſer religiöſen Weihe willen, als eine geheiligte, unter den Schutz und die Bürgſchaft der Götter geſtellte Feſtſetzung [1]), wurde der Friedensvertrag, der damals auf dem heiligen Berge geſchloſſen und von beiden Ständen beſchworen wurde, lex sacrata genannt [2]). Aus

---

Schlachtung eines Schweins, die beim Abſchluſſe eines Fœdus durch den Pater Patratus vorgenommen wurde, vgl. Liv. I, 24 — wo der Pater Patratus vor der Tödtung des Schweines ſagt: si prior populus romanus defexit dolo malo, tu illo die Jupiter populum romanum sic ferito, ut ego hunc porcum hic hodie feriam. IX, 5 — wo berichtet wird, bei der Schließung eines Fœdus ſei ein Gebet folgenden Inhalts geſprochen worden: per quem populum fiat, quo minus legibus dictis stetur, ut eum ita Jupiter feriat, quemadmodum a fetialibus porcus feriatur. Cic. de Invent. II, 30, 91: in eo foedere, quod factum est quondam cum Samnitibus, quidam adolescens nobilis porcam sustinuit jussu imperatoris. Varr. R. R. II, 4, 9: foedus quum feritur, porcus occiditur.

1) Dieß iſt die einzig richtige Erklärung des Ausdrucks lex sacrata. Sacrare oder consecrare heißt: etwas einer Gottheit zum Eigenthum weihen, es dadurch heilig und unverletzlich machen. Hiernach iſt lex sacrata eine geheiligte, unter den Schutz der Götter geſtellte, folglich unverletzliche Feſtſetzung, vgl. Cic. pro Balb. 14, 33: sanctiones sacrandae sunt aut obtestatione legis, aut poena, quum caput ejus, qui contra fecerit, consecratur. Lex hat hiebei nicht diejenige Bedeutung, wie unſer „Geſetz“: es bezeichnet nur, wie auch ſonſt oft, eine bindende Feſtſtellung. In demſelben Sinne heißen die Vertragsbeſtimmungen eines Fœdus leges, Liv. I, 24: foedera alia aliis legibus, ceterum eodem modo omnia fiant. IX, 5: quo minus legibus dictis stetur. — Eine unſtatthafte Erklärung des Ausdrucks lex sacrata gibt Feſtus p. 318: Sacratae leges sunt, quibus sanctum est, qui quid adversus eas fecerit, sacer alicui deorum sit cum familia pecuniaque. Dieß ſoll wohl heißen, jene Feſtſetzung werde deßwegen lex sacrata genannt, weil ſie den Zuwiderhandelnden zum homo sacer mache. Ebenſo Ernesti Clav. Cic. v. Sacratae leges (ed. 1831. p. 36): leges autem hae sacratae dicuntur propterea, quod caput ejus, qui contra fecit, consecratur. Allein dieß iſt ſprachlich nicht möglich. Eine Lex, die Jemanden zu einem homo sacer macht, wäre eine lex sacrans, nicht eine lex sacrata.

2) Liv. II, 33: sunt, qui in Sacro monte (und nicht in Rom nach der Rückkehr der ausgewanderten Plebs) dicant sacratam legem latam. Da dieſe auf dem heiligen Berg beſchworene lex sacrata mehrere Artikel enthielt, ſo ſteht auch der Plural leges sacratae, z. B. Fest. p. 318 Sacratae: sunt, qui esse dicunt sacratas leges, quas plebes jurata in monte Sacro sciverit. Zu den leges sacratae werden hin und wieder auch einige ſpätere Geſetze gerechnet, durch welche während des Kampfs der Stände plebejiſche Gerechtſame feſtgeſtellt und ſanctionirt worden ſind, z. B. die lex Icilia de contionibus tribuniciis und die lex Icilia de Aventino publicando. Es ſcheint nicht unzweckmäßig, die Stellen hier aufzuzählen, in welchen der leges sacratae Erwähnung geſchieht. Außer den beiden oben angeführten Stellen ſind es folgende: Cic. pr. Sest. 7, 16:

demſelben Grunde galt das auf jenem beſchworenen Vertrag be-

---

hanc belluam, constrictam legum sacratarum catenis, solvit lege curiata consul. (Es geht dieß auf die Beſtimmung der Lex Sacrata, ne cui patrum capere tribunatum liceret, Liv. II, 33.) Derſelbe ebendaſelbſt 30, 65: et sacratis legibus et duodecim tabulis sanctum est, ut neque privilegium irrogari liceret, neque de capite nisi comitiis centuriatis rogari. (Cicero gebraucht hier den Ausdruck leges sacratae in ſehr weitem Sinn: denn die beiden angeführten Geſetze ſtehen zwar in den zwölf Tafeln, ſind aber nicht als Verträge zwiſchen den Ständen beſchworen worden. Bei der zweiten Angabe hat Cicero vielleicht die Lex Valeria Horatia im Auge gehabt, welche das Provocationsrecht dadurch ſicherte, daß ſie Denjenigen, qui magistratum sine provocatione crearet, mit Aechtung bedrohte Liv. III, 55. Die Provocation aber ging an die Centuriatcomitien.) Derſelbe ebendaſelbſt 37, 79: fretus sanctitate tribunatus, cum se non modo contra vim et ferrum, sed etiam contra verba atque interfationem legibus sacratis esse armatum putaret. (Geht auf das angeblich im Jahr 262 beſchloſſene iciliſche Plebiſcit, das bei Strafe verbot, einen Tribunen in ſeinem Vortrag zu unterbrechen oder zu ſtören.) Orat. de provinc. cons. 19, 46: vobis statuendum est, — si patricius tribunus plebis fuerit, contra leges sacratas fuisse. Orat. pr. Tull. §. 47: lex antiqua de legibus sacratis jubet impune occidi eum, qui tribunum plebis pulsaverit. §. 49: legem sacratam rogarunt armati, ut inermes sine periculo possent esse. Orat. pr. Cornel. §. 23. p. 450 Orell: tanta in illis virtus fuit, ut anno XVI post reges exactos secederent, leges sacratas ipsi sibi restituerent, duos tribunos crearent. de Leg. II, 7, 18: sunt certa legum verba, neque ita prisca, ut in sacratis legibus. de Off. III, 31, 111: nullum vinculum ad adstringendam fidem jure jurando majores artius esse voluerunt. id indicant leges sacratae, (ſofern ſie zur Bürgſchaft ihrer unverbrüchlichen Geltung beſchworen worden ſind). Orat. pro dom. 17, 43: vetant leges sacratae, vetant XII tabulae, leges privis hominibus irrogari (ein unverſtändiges Plagiat aus Cic. pro Sest. 30, 65). Liv. II, 54: (in Folge der Ermordung des Tribunen Genucius) praecipuus pavor tribunos invasit, quam nihil auxilii leges sacratae haberent, morte collegae monitos. (Geht auf diejenige Beſtimmung der lex sacrata, welche die Tribunen für ſacroſanct erklärte.) III, 17: id si quis impediat, eum se tribuniciae potestatis sacratarumque legum oblitum, quisquis ille sit, pro hoste habiturum. III, 32: modo ne lex Icilia de Aventino aliaeque sacratae leges abrogarentur. V, 11: eripi sacratas leges (durch ungeſetzliche Wahl von Volkstribunen), extorqueri tribuniciam potestatem. XXXIX, 5: ne suas quidem simultates prō magistratu exercere boni exempli esse; alienarum vero simultatium tribunum plebis cognitorem fieri, turpe et indignum collegii ejus potestate et sacratis legibus esse, (ſofern die dem Tribunat durch die lex sacrata übertragene Poteſtas die Hülfeleiſtung war). Dionys. IX, 54. p. 610, 28: (die Tribunen erhoben gegen Appius Claudius die Anklage), ὅτι δημάρχῳ χεῖρας ἐπήνεγκε παρὰ τοὺς ἱεροὺς νόμους. X, 32. p. 658, 39. c. 39. p. 665, 36. c. 42. p. 667, 26. Fest. p. 316 Sacratae leges: sunt, qui esse

ruhende Amt der Tribunen als sacrosanct [1]), d. h. als unantastbar und unter besonderen göttlichen Schutz gestellt. Wer das beschworene Födus der Stände brach, versündigte sich also nicht sowohl an den Menschen, als an den Göttern, unter deren Zeugenschaft und Bürgschaft jenes Födus geschlossen worden war. Es traf ihn nicht eine bürgerliche Strafe, sondern er war der göttlichen Rache verfallen, die der Priester bei der religiösen Weihung des Vertrags, als er das Opferthier mit dem Feuersteine erschlug, auf das Haupt Desjenigen herabgerufen hatte, der das beschworene Födus brechen würde [2]). Mit Einem Wort: wer das geweihte Födus brach, war sacer [3]), d. h. den Göttern, die er beleidigt hatte, verfal-

---

dicant sacratas, quas plebes jurata in monte Sacro sciverit. Litt.: Platner de leg. sacratis Rom. lib. sing. Lips. 1751. Ernesti, Clav. Cic. 1831. p. 35 f. Orelli Onom. Tull. Vol. III. p. 256 ff.

1) Fest. p. 318: sacrosanctum dicitur, quod jurejurando est institutum. cujus generis sunt tribuni plebis. Dionys. XI, 55. p. 731, 33 ff. Mehr über die sacrosancta potestas der Tribunen s. u. S. 261. Anm. 6.

2) Vgl. Liv. I, 24.

3) Daß Derjenige, der den beschworenen Vertrag der Stände brach, z. B. an einem Tribunen sich vergriff, sacer wurde, ist durch folgende Stelle bezeugt: Dionys. VI, 89. p. 410, 35: ἐὰν δέ τις τῶν ἀπηγορευμένων τι ποιήσῃ, ἔξάγιστος ἔστω. Fest. p. 318: Sacratae leges sunt, quibus sanctum est, qui quid adversus eas fecerit, sacer alicui Deorum sit cum familia pecuniaque. Zonar. VII, 15. p. 341, b: καὶ γὰρ καὶ νόμους εἰςήγαγον οἱ δήμαρχοι, ἵν' ὅςις αὐτοῖς ἔργῳ ἢ λόγῳ προσκρούσῃ, ἱερός τε ἦ καὶ τῷ ἄγει ἐνέχηται. οὐδεὶς αὐτοῖς ἐναντιωθῆναι ἐτόλμα· εἰ δὲ μή, ἱερὸς ἐγίνετο. Liv. III, 55: (bei der Erneuerung der Lex Sacrata nach der zweiten Secession wurde festgesetzt), ut qui tribunis plebis — nocuisset, ejus caput Jovi sacrum esset. Wie dieses valerisch-horazische Gesetz, so enthielt wohl jede eigentliche Lex Sacrata eine ausdrückliche Bedrohung des Zuwiderhandelnden mit der sacratio capitis: vgl. Fest. p. 318: Sacratae leges sunt, quibus sanctum est, qui quid adversus eas fecerit, sacer alicui deorum sit cum familia pecuniaque. Cic. pro Balb. 14, 33: sanctiones sacrandae sunt aut obtestatione legis aut poena, quum caput ejus, qui contra fecerit, consecratur. Macrob. Saturn. III, 7, 5: conditio eorum hominum, quos leges sacros esse certis diis jubent. Ueberhaupt scheint die sacratio capitis in den meisten Fällen, wo sie vorkommt, Strafe für den Bruch eines geheiligten, unter göttlichen Schutz gestellten Gesetzes oder Vertrags zu seyn. So war nach einer lex Numae Derjenige sacer, der einen Grenzstein auspflügte (s. o. Bd. I, 546. Anm. 6): eben weil Numa die Grenzsteine unter den besondern Schutz des Gottes Terminus oder Jupiter Terminalis gestellt hatte, Dionys. II, 74. p. 133, 31: ἱερούς ἀπέδειξεν (Numa) Ὅρίου Διὸς τοὺς λίθους. Es darf daher aus dem Umstande, daß der Patron, der seinen Clienten in Schaden brachte, für sacer galt (s. o.

len [1]). Er durfte als Solcher von Jedermann ungeſtraft getödtet werden [2]). Seine Habe fiel den unterirdiſchen Göttern anheim [3]).

Bd. I, 640. Anm. 1), gefolgert werden, daß auch das Verhältniß der Clientel auf einem geweihten, unter den Schutz der Götter geſtellten Vertrag beruht hat, daß die Eroberer, die den frühern Landeseinwohnern Grund und Boden wegnahmen, ſie dafür in ein beſchworenes Schutzverhältniß übernommen haben, vgl. o. Bd. I, 641. Anm. 1. Ja, wenn Cicero mit ſeiner Angabe, auf dem heiligen Berg ſeyen die leges sacratae wiederhergeſtellt worden (pro Cornel. §. 23. p. 550), Recht hat, ſo wäre zu folgern, daß auch die Einverleibung der Plebs in den römiſchen Staat unter Abſchluß eines beſchworenen Vertrags erfolgt iſt, ſ. u. S. 256 f.

1) Der Ausdruck sacer bezeichnet Dasjenige, was einem Gotte geweiht, oder Eigenthum eines Gottes iſt, ſ. Fest. p. 278 Religiosus: sacrum aedificium, consecratum Deo. p. 321 Sacer mons: Gallus Aelius ait, sacrum esse, quod quocunque modo atque instituto civitatis consecratum sit, sive aedis, sive ara, sive signum, sive quid aliud, quod dis dedicatum atque consecratum sit. Macrob. Sat. III, 3, 2. p. 417. III, 7, 3. p. 430: quidquid destinatum est dis, sacrum vocatur. Gai. Inst. II, 4: sacrae res sunt, quae diis superis consecratae sunt. In demſelben Sinne ſteht sacer in der Redensart ver sacrum, ſ. Fest. p. 158 Mamertini. Paul. Diac. p. 379: Ver sacrum vovendi mos fuit Italis. magnis enim periculis adducti vovebant, quaecunque proximo vere nata essent apud se, animalia immolaturos. sed quum crudele videretur pueros ac puellas innocentes interficere, perductos in adultam aetatem velabant atque ita extra fines suos exigebant. Andere Stellen über das ver sacrum ſ. o. Bd. I, 241. Anm. 4. — Sacer iſt Jemand derjenigen Gottheit, die er beleidigt hat. Da nun ein Födus unter Anrufung Jupiters abgeſchloſſen wurde (Liv. I, 24: audi Jupiter), ſo war derjenige, der ſich gegen eine lex sacrata verging, Jovi sacer, wie die erneuerte lex sacrata (bei Liv. III, 55), welche feſtſetzte, ut qui tribunis plebis nocuisset, ejus caput Jovi sacrum esset, ausdrücklich ſagt.

2) Dionys. II, 10. p. 84, 45: *τὸν ἀλόντα* (wer überwieſen wurde, die Heiligkeit des Clientelverhältniſſes verletzt zu haben) *τῷ βουλομένῳ κτείνειν ὅσιον ἦν, ὡς θῦμα καταχθονίου Διός. ἦθος γὰρ Ῥωμαίοις, ὅσους ἐβούλοντο νηποινὶ τεθνάναι, τὰ τούτων σώματα θεῶν ὀτφθήτιν, μάλιστα δὲ τοῖς καταχθονίοις κατονομάζειν.* Derſelbe II, 74. p. 133, 38: (Numa verbot, Grenzſteine auszureißen oder zu verſetzen, und verfügte,) *ἱερὸν εἶναι τοῦ θεοῦ τὸν τούτων τι διαπραξάμενον, ἵνα τῷ βουλομένῳ κτείνειν αὐτὸν ὡς ἱερόσυλον ᾖ τε ἀσφάλεια καὶ τὸ καθαρὸν μιάσματος εἶναι προσῇ.* VI, 89. p. 410, 35: (wer ſich an einem Tribunen vergreift, ſoll sacer ſeyn) *καὶ ὁ κτείνας τινὰ τῶν ταῦτα εἰργασμένων, φόνου καθαρὸς ἔχω.* Fest. p. 318 Sacer mons: qui (hominem sacrum) occidit, parricidi non damnatur, nam lege tribunicia prima cavetur „si quis eum, qui eo plebei scito sacer sit, occiderit, parricida ne sit.“ Cic. pro Tull. §. 47: lex antiqua de legibus sacratis jubet impune occidi eum, qui tribunum plebis pulsaverit. Dio Cass. LIII, 17, 9. Macrob. Sat. III, 7, 5. p. 431: hominem sacrum jus fuit occidi. Zonar. VII, 15. p. 341, b: (die Tribunen) *νόμους εἰσήγαγον, ἵν' ὅστις αὐτοῖς ἔργῳ ἢ λόγῳ προς-*

Wenn übrigens die Tradition vorausſetzt, das Tribunat ſei erſt auf dem heiligen Berge geſtiftet worden, auch die Ädilität datire

πρόσω, ἱερὸς ἦ. τὸ δ' ἱερὸν εἶναι ἀπολωλέναι ἦν· οὕτω γὰρ πᾶν, ὅπερ ἂν ὥσπερ τι θῦμα εἰς σφαγὴν καθιερώθη, ἀνόμαζο. Warum der Mord eines homo sacer ſtraflos blieb, darüber äußert ſich Macrobius Sat. III, 7, 5. p. 431 ſo: hoc loco non alienum videtur, de conditione eorum hominum referre, quos leges sacros esse certis diis jubent, quia non ignoro, quibusdam mirum videri, quod, cum cetera sacra violari nefas sit, hominem sacrum jus fuerit occidi. cujus rei causa haec est. veteres nullum animal sacrum in finibus suis esse patiebantur, sed abigebant ad fines deorum, quibus sacrum esset: animas vero sacratorum hominum dis debitas aestimabant. quemadmodum igitur, quod sacrum ad deos ipsos mitti non poterat, a se tamen dimittere non dubitabant, sic animas, quas sacras in coelum mitti posse arbitrati sunt, viduatas corpore quam primum ire illo voluerunt. Dionyſius ſcheint ſich, wie aus der oben angeführten Stelle II, 10 hervorgeht, den homo sacer als θῦμα gedacht, und hieraus die Strafloſigkeit deſſen, der ihn tödtete, ſich erklärt zu haben. Auch bei Zonar. VII, 15. p. 341, c lieſt man: ἱερὸν πᾶν ἀνόμαζο, ὅπερ ἂν ὥσπερ τι θῦμα εἰς σφαγὴν καθιερώθη. Man muß ſich jedoch den Zuſammenhang anders denken, nämlich ſo: der homo sacer hat ſich aus der bürgerlichen Gemeinſchaft ausgeſchloſſen; er ſteht nicht mehr unter dem Schutz ihrer Geſetze, und wer ihn tödtet, bleibt von bürgerlicher Strafe frei. — Beiläufig möge hier bemerkt ſeyn, daß wenn es bei Fest. p. 318 Sacer mons heißt: homo sacer is est, quem populus judicavit ob maleficium. neque fas est eum immolari, sed qui occidit, parricidi non damnatur, die Worte neque fas est eum immolari auf einem Mißverſtändniß des Epitomators zu beruhen ſcheinen. Livius berichtet, nach geiſtlichem Recht könne ein Solcher, der ſich devovirt habe, keine gottesdienſtliche Handlung mehr vornehmen VIII, 10: qui sese devovit, sicuti Decius devovit, ni moritur, neque suum neque publicum divinum pure faciet. Wer ſich devovirt hat, iſt ebenfalls ein homo sacer, folglich ſcheint das Gleiche, was Livius hier vom devotus ſagt, auch vom homo sacer zu gelten. Nicht als ob bei Feſtus immolari in immolare zu ändern wäre, aber in ſeiner Quelle mag geſtanden ſeyn, was bei Livius ſteht.

3) Dionys. VI, 89. p. 410, 37: τὰ χρήματα αὐτοῦ (des homo sacer, der ſich an einem Tribunen vergriffen hat) Δήμητρος ἔχω ἱερά. X, 42. p. 667, 35: (gegen einige Patricier, welche eine plebejiſche Volksverſammlung geſtört und ſich dadurch gegen die Lex Icilia, eine Lex Sacrata, vergangen hatten, wurde verfügt), τὰς οὐσίας αὐτῶν ἱερὰς εἶναι Δήμητρος. Liv. III, 55: (die erneuerte Lex Sacrata ſetzte feſt,) ut qui tribunis plebis nocuisset, ejus caput Jovi sacrum esset, familia ad aedem Cereris, Liberi Liberaeque venum iret. Die Ceres iſt nämlich nicht bloß Göttin agrariſcher Fruchtbarkeit, ſondern auch Unterweltsgöttin, Todesgöttin, wie beſonders aus ihrer Beziehung zum Todtencult hervorgeht: man vergleiche hiefür die oben Bd. I, 321. Anm. 5 aufgeführten Stellen, ſo wie was ebendaſ. S. 229 f. über die Identität der agrariſchen Götter und der Todesgötter bemerkt iſt. Daher wurde der Ceres auch bisweilen das confiscirte Vermögen eines verurtheilten Staatsverbrechers geweiht, z. B. die Habe des Sp. Caſſius, Liv. II, 41. Val. Max. V, 8, 2. Plin. H. N. XXXIV, 9. §. 15. Dionys. VIII, 79. p. 546, 43.

erſt von der Seceſſion an, ja die Plebs habe vorher gar keine eigenen Magiſtrate gehabt, ſo muß die Richtigkeit dieſer Vorausſetzung in Zweifel gezogen werden. Eigene Obrigkeiten hat die Plebs ohne allen Zweifel von jeher gehabt: denn die innern Verwaltungsangelegenheiten der Gemeinde, die ſpäter den Ädilen obgelegen haben, ſind ſicherlich nie von den Magiſtraten der patriciſchen Bürgerſchaft beſorgt worden. Es wird hiedurch die Vermuthung nahe gelegt, daß die Plebs von jeher Tribusvorſteher oder Tribunen gehabt hat [1]). Vielleicht hat das Zugeſtändniß, das der ausgewanderten Plebs in Beziehung auf das Tribunat gemacht worden iſt, einzig darin beſtanden, daß die Tribunen durch das beſchworene Geſetz für unverletzlich erklärt worden ſind [2]).

Dieſer Muthmaßung, daß das Tribunat älter iſt, als die Seceſſion der Plebs, kommt die merkwürdige Nachricht des Cicero entgegen, die ausgewanderte Plebs habe auf dem heiligen Berge die leges sacratae wiederhergeſtellt [3]). Ein beſchworener Vertrag mit der Plebs, ein ſacroſanctes Tribunat müßte alſo ſchon vorher beſtanden haben. Stünde dieſe Nachricht nicht ſo ganz vereinzelt, ſie

---

1) Schon Servius Tullius ſoll Tribunen als Vorſteher der Tribus eingeſetzt haben, Dionys. IV, 14. p. 219, 32: ἡγεμόνας ἐφ' ἑκάστης ἀπέδειξε συμμορίας (wo unter συμμορίαι die Tribus zu verſtehen ſind, ſ. Huſchke in Richter's Krit. Jahrb. f. deutſche R. W. Bd. 18. 1845. S. 589) ὥσπερ φυλάρχους ἢ κωμάρχους. Mehr über dieſe Nachricht bei Niebuhr R. G. I, 439. Dionyſius verſteht unter jenen Symmorieen, wie der Zuſammenhang beweist, nur die vier ſtädtiſchen Tribus; aber auch die ländlichen Tribus hatten nach ihm ἄρχοντας IV, 15. 220, 19.

2) Es iſt dieß auch Niebuhr's Anſicht, R. G. I, 642: „die Unverletzlichkeit der Tribunen war die einzige Neuerung: ſie läßt ahnden, daß die früheren Tribunen, wenn ſie für den Mißhandelten auftraten, wohl ſelbſt das Leben verloren oder Schmach erlitten." S. 646: „daß C. Licinius und L. Albinius die erſten Tribunen waren, iſt wohl ziemlich ſicher. Daß der erwählte Befehlshaber Sicinius keiner dieſer erſten iſt, daß er erſt nachher hinzugewählt ward, ſcheint beſtimmt für die Vermuthung zu reden, daß jene Beiden ſchon bei der Auswanderung das damals unbedeutende Amt hatten, Sicinius aber als der Tüchtigſte zum Anführer erkoren ward, für den Fall, daß es zum Kriege käme. S. 650: „das Amt der Ädilen möchte, wie das der Tribunen, leicht älter ſeyn als der Friede vom heiligen Berg." II, 406 (ſ. u.). Vortr. über röm. Geſch. I, 241 f.

3) Cic. pro Corn. fr. 23. p. 450 Orell: tanta igitur in illis virtus fuit, ut anno XVI post reges exactos secederent, leges sacratas ipsi sibi restituerent, duos tribunos crearent.

würde vollen Glauben verdienen. Es spricht schon ohnehin die Wahrscheinlichkeit dafür, daß die Bevölkerung der um Rom herumliegenden Landschaft, welche später die römische Plebs gebildet hat, nicht mit Waffengewalt unterworfen, sondern nach längerer Kriegführung durch Verträge dem römischen Staat einverleibt worden ist [1]). Daß diese Verträge von beiden Theilen beschworen worden sind, daß folglich das Rechtsverhältniß der Plebs von Anfang an ein geheiligtes Födus oder leges sacratas zur Grundlage gehabt hat, ist im Mindesten nicht unwahrscheinlich [2]).

Der Amtsname der Tribunen läßt verschiedene Erklärungen zu. Hat die Plebs schon vor der Secession eigene Tribunen, d. h. Tribusvorsteher gehabt, so war das durch die Lex Sacrata garantirte und mit dem Vorrecht der Unverletzlichkeit ausgestattete Tribunat nur eine Fortsetzung jenes früheren Amts [3]). Und hiefür, daß die Tribunen der Plebs aus den alten Tribusvorstehern hervorgegangen sind, spricht auch die etymologische Bedeutung des Worts: denn tribunus bedeutet Tribusvorsteher. Nach Varro dagegen sind die Tribunen der Plebs aus den Militärtribunen hervorgegangen [4]): eine Annahme, zu der er vielleicht durch die Hergänge bei der zweiten Secession veranlaßt worden ist. Damals wählte das auf dem Aventin gelagerte Heer, um dem Senat gegenüber nicht ohne Leiter und Führer zu seyn, zehn Militärtribunen zu Vorstehern. Auf die Nachricht hievon folgte diesem Beispiel das im Sabinerland gelagerte Heer. Als beide Heere sich vereinigt hatten, wurde den zwanzig Militärtribunen der Auftrag gegeben, zwei Männer aus ihrer Mitte zu wählen, welche als Leiter und Führer an der Spitze

1) S. o. Bd. I, 628 f.

2) Auch Niebuhr gesteht der fraglichen Nachricht Cicero's einen Kern der Wahrheit zu, R. G. I, 448.

3) So Niebuhr R. G. II, 406: „die beiden ersten Volkstribunen, welche sich drei Collegen zuwählen ließen, waren keine andern, als die Decurionen unter den alten, gesetzmäßig ernannten serviſchen Tribunen.“ Vortr. über röm. Gesch. I, 242: „wir lesen, die ersten Tribunen seien zwei gewesen, die sich noch drei andere zugewählt hätten. Diese zwei waren die Vorsteher unter den vorhandenen zwanzig oder einundzwanzig Tribunen; sie traten jetzt nur auf eine höhere Stufe amtlicher Thätigkeit.“

4) Varr. L. L. V, 81: tribuni plebei, quod ex tribunis militum primum tribuni plebei facti, qui plebem defenderent, in secessione Crustumerina.

des aufständischen Heers stehen sollten [1]). Aus diesem Hergang mag Varro einen Rückschluß auf die Wahl der ersten Tribunen gemacht haben.

Die meisten Schriftsteller geben als die einzige Bedingung, auf welche hin der Friede und die Aussöhnung zu Stande gekommen ist, das Zugeständniß des Tribunats an. Livius z. B. weiß von keiner andern Friedensbedingung. Allein zu dem eigentlichen Beweggrund der Secession stand die Einräumung einer eigenen plebejischen Magistratur in keiner unmittelbaren Beziehung. Der Beweggrund der Auswanderung war nach einstimmiger Tradition die verzweifelte Schuldennoth der Plebs und die unbarmherzige Ausübung des strengen Schuldrechts von Seiten der Patricier gewesen [2]). Dasselbe ersieht man aus der berühmten Gleichnißrede des Menenius, die darauf hinausläuft, zu zeigen, daß die Existenz eines Rentner- und Capitalistenstandes gerade für die Aermeren, die Geld brauchen, unentbehrlich und eine wahre Lebensbedingung sei, weil es ohne Capitalisten keinen Geld- und Anleiheverkehr geben würde [3]). Das Schuldenwesen nun, der eigentliche Angelpunkt, sollte bei den Friedensbedingungen gar nicht in Betracht gekommen seyn? Die Plebs sollte keine Erleichterung ihrer Schuldennoth gefordert, oder der Senat kein Zugeständniß in diesem Punkte gemacht haben? Die Plebs sollte, mit ihren unerschwinglichen Schulden belastet, die Wiederkehr des bisherigen Elends vor Augen, nach Rom zurückgekehrt seyn? Es ist dieß nicht glaublich; und wir müßten, auch wenn die Ueberlieferung nichts davon erwähnte, annehmen, daß der Plebs

1) Liv. III, 51: (die vereinigten Heere) viginti tribunis militum negotium dederunt, ut ex suo numero duos crearent, qui summae rerum praeessent. Dionys. XI, 44. p. 724, 34. Niebuhr (R. G. I, 438. Anm. 978) hält es für einen Irrthum, daß Livius die von den aufständischen Heeren gewählten Tribunen tribunos militares nennt.

2) Cic. Rep. II, 33, 58: nam quom esset ex aere alieno commota civitas, plebs montem sacrum occupavit. Sall. ap. Aug. C. D. II, 18 (Sall. Hist. fr. I, 10. p. 12 ed. Kritz): quibus agitata saevitiis et maxume fenoris onere oppressa plebes montem sacrum insedit. Dionys. VI, 83. p. 405, 29. Plut. Coriol. 5. Flor. I, 23, 1: prima discordia ob impotentiam feneratorum. Ampel. 25, 1.

3) Dio Cass. fr. 17, 12 (Mai Nov. Coll. Vol. II. p. 145): als die Plebs die Parabel des Menenius Agrippa vernommen hatte, συνῆκαν, ὅτι καὶ τὰ τῶν πενήτων αἱ τῶν εὐπόρων περιουσίαι ἀνέχουσιν.

Zugeſtändniſſe in der Schuldenangelegenheit gemacht worden ſind. Es hat ſich jedoch die Kunde des wirklichen Sachverhalts nicht völlig verloren. Mehrfach wird berichtet, daß der Plebs von Seiten des Senats ein Schuldenerlaß bewilligt worden iſt [1]). Dieſer Schuldenerlaß war es ohne Zweifel, was bei dem Friedensſchluſſe den Ausſchlag gegeben hat; wenn in der Regel nur des Tribunats als der entſcheidenden Friedensbedingung Erwähnung geſchieht, ſo hat dieß darin ſeinen Grund, daß der Schuldenerlaß ein Zugeſtändniß von vorübergehender Wirkung war, während die Einrichtung des Tribunats ſich im Laufe der Zeit als eine Maaßregel von der größten Tragweite erwieſen hat.

Genaueres über dieſen Schuldenerlaß, ſeine näheren Beſtimmungen und ſeine Ausdehnung erfahren wir nicht; wir erſehen nur ſo viel, daß es nach der Rückkehr der Plebs von der Schuldennoth ſtill iſt. Dagegen beginnen wenige Jahre darauf die erbitterten agrariſchen Streitigkeiten, bei denen es ſich vielleicht um die Erfüllung von Verſprechungen gehandelt hat, die der ausgewanderten Plebs auf dem heiligen Berge gemacht worden waren. Für dieſe Vermuthung ſpricht vorzüglich der Umſtand, daß Spurius Caſſius es iſt, der das erſte Ackergeſetz eingebracht hat. Derſelbe Spurius Caſſius trat während der Seceſſion ſein zweites Conſulat an [2]): er kann als Conſul den Friedensverhandlungen mit der ausgewan-

1) Dionys. VI, 83. p. 405, 29 ff. — wo Menenius Agrippa der ausgewanderten Plebs im Namen des Senats folgende Zuſagen macht: denjenigen Schuldnern, die völlig zahlungsunfähig ſeyen, ſollten ihre Schulden erlaſſen werden; die wegen Nichteinhaltung der Zahlungsfriſt leibeigen Gewordenen ſollten frei ſeyn, auch die durch ein förmliches Judicat ihren Gläubigern zugeſprochenen Schuldner ſollten unter Niederſchlagung dieſes Richterſpruchs ihre Freiheit erlangen. Die künftige Regelung des Schuldenweſens ſolle der Geſetzgebung vorbehalten bleiben. VII, 22. p. 435, 7. c. 30. p. 440, 32. c. 49. p. 454, 29: (der Senat gewährte der Plebs) χρεῶν ἀποκοπάς. c. 52. p. 457, 26. Dio Cass. fr. 17, 12 (Mai Nov. Coll. Vol. II. p. 145): die Plebejer verſöhnten ſich wieder mit den Patriciern, ἄφεσιν τῶν τε δανεισμάτων καὶ τῶν ὑπερημερῶν εὑρόμενοι. Zonar. VII, 14. p. 340, c. Orell. C. J. n. 535: M'. Valerius plebem de Sacro monte deduxit, gratiam cum patribus reconciliavit; foenore gravi populum senatus hoc ejus rei auctore liberavit. Auch Cicero Rep. II, 34, 59 deutet an, daß der ausgewanderten Plebs ein Schuldenerlaß bewilligt worden iſt.

2) S. o. S. 237. Anm. 1. Auch Cicero läßt den Frieden mit der ausgewanderten Plebs Postumo Cominio Sp. Cassio consulibus geſchloſſen werden, Rep. II, 33, 57.

derten Plebs unmöglich fremd geblieben seyn [1]). Das Ackergesetz, das er einbrachte, war vielleicht nur die Ausführung einer Zusage, die unter seiner Mitwirkung und Bürgschaft der ausgewanderten Plebs gemacht worden war, und die zu erfüllen er für eine Ehrenpflicht hielt.

8. Ueber die beiden Magistrate, deren Ursprung die Tradition von der ersten Secession herleitet, und die von jetzt an in der römischen Geschichte auftreten, ist es nöthig, noch eingehender zu handeln. Wir reden zuerst vom Tribunat [2]).

Die ursprüngliche Potestas der Tribunen [3]) bestand nach der einstimmigen Aussage der Tradition in dem jus auxilii, d. h. in dem Recht, den Plebejer, der ihre Hülfe anrief, gegen den Mißbrauch der consularischen Amtsgewalt zu schützen [4]). Zu dieser Hülfeleistung

---

1) In einer Rede, die Dionysius ihn halten läßt, rühmt sich Spurius Cassius, ὅτι ἀποδειχθεὶς τὸ δεύτερον ὕπατος τὴν ἐμφύλιον ἔπαυσε τῆς πόλεως στάσιν καὶ κατήγαγε τὸν δῆμον εἰς τὴν πατρίδα Dionys. VIII, 70. p. 538, 5.

2) Litteratur: Soldan, de origine, causis et primo tribunorum plebis numero, Hanov. 1825. Schirmer, de trib. pot. origine ejusque ad XII tabulas progressu, Toruni 1826. Newmann, on the growth of the tribunes power before there Decemvirate, Classical Museum 1849. VI. p. 205 ff. Bender, de intercessione tribunicia. Part. I. 1842. II. 1850. (Programme des altstädtischen Gymnasiums zu Königsberg). Schoenebeck, de potestate tribunicia, Progr. des Gymnasiums in Bromberg 1851. Rein, Art. Tribuni plebis in Pauly's R. E. VI, 2100—2116. Die ältere Litt. s. bei Rein a. a. O. S. 2116.

3) Die Tribunen hatten potestas (potestas tribunicia — Liv. II, 35, 3. c. 43, 4. c. 44, 2. 5. c. 54, 5. III, 41, 5. c. 55, 10. c. 56, 1. IV, 3, 6. c. 26, 10. c. 44, 5. V, 11, 3. VIII, 34, 6. c. 35, 5), aber kein imperium, Liv. VI, 37, 4: non posse aequo jure agi, ubi imperium penes illos (patricios), penes se auxilium tantum sit. Es ist grobe Unkenntniß des staatsrechtlichen Sprachgebrauchs, wenn Vellejus Paterculus sagt II, 2, 3: Tib. Gracchus Octavio collegae imperium abrogavit. Da die Tribunen kein imperium hatten, so hatten sie auch keine Lictoren (Plut. Q. R. 81), sondern bloße Waibel, viatores (Liv. II, 56. III, 56. Val. Max. IX, 1, 8. Varr. ap. Gell. XIII, 12, 6).

4) Das jus auxilii ist an folgenden Stellen bezeugt: Liv. II, 33: concessum est in conditiones, ut plebi sui magistratus essent sacrosancti, quibus auxilii latio adversus consules esset. II, 35, 3. III, 9, 11. c. 13, 6: appellati tribuni jus auxilii sui expediunt. c. 55, 6. c. 67, 9. IV, 53, 2. VI, 27, 9. c. 37, 4. IX, 26, 16. c. 34, 3. X, 37, 9. XXXIX, 5, 4. Dionys. VI, 87. p. 409, 10. VII, 17. p. 431, 13. c. 22. p. 435, 15. c. 30. p. 440, 32. c. 49. p. 454, 41. c. 52. p. 457, 28. IX, 46. p. 602, 50. X, 4. p. 630, 7. c. 34.

war ihre perſönliche Anweſenheit und Dazwiſchenkunft erforderlich [1]). Sie durften daher, damit es dem Hülfeſuchenden möglich wäre, ſie jederzeit bei Tag und bei Nacht anzuſprechen [2]), nicht eine Nacht lang über Land bleiben [3]), nicht einen ganzen Tag lang von Rom abweſend ſeyn [4]); ihre Hausthüren mußten zu jeder Zeit offen ſtehen, bei Tag und bei Nacht [5]). Um ihnen die Möglichkeit zu ſichern, dieſes Schutzrecht unter allen Umſtänden ausüben zu können, wurde ihnen das Vorrecht perſönlicher Unverletzlichkeit verliehen: ſie galten als ſacroſanct [6]). Wer ſich an ihnen vergriff, ſie an der

---

p. 661, 2. Flor. III, 13, 1. Plut. Coriol. 7. Appian. B. C. I, 1. 33. Dio Cass. fr. 17, 15 (Mai Nov. Coll. Vol. II. p. 146). Eutrop. I, 13. Zonar. VII, 15. p. 340, d. 341, a. Cic. pr. Quint. 20, 63: per eum magistratum, qui auxilii causa constitutus est. de Leg. III, 3, 9. 7, 16. Claud. Imp. in Tab. Lugd. I, 31. p. 192 Haub. Gell. N. A. XIII, 12, 9. Fest. p. 318 Sacer mons. Isid. IX, 4, 18.

1) Gell. N. A. XIII, 12, 9: tribuni plebis antiquitus creati sunt intercessionibus faciendis, ut injuria, quae coram fieret, arceretur; ac propterea jus abnoctandi ademptum, quoniam, ut vim fieri vetarent, adsiduitate (Gegenwart) eorum et praesentium oculis opus erat. Für die älteſte Zeit gilt es ſchwerlich, was man bei Zonar. VII, 15. p. 341, a lieſt, daß auch die Berufung auf die abweſenden Tribunen hingereicht hat, das Verfahren der Magiſtrate zu ſiſtiren. Dem Volero Publilius z. B. hilft ſeine Berufung auf die Tribunen nichts, da dieſe nicht erſcheinen Liv. II, 55.

2) Der techniſche Ausdruck hiefür iſt appellare tribunos: Liv. II, 55, 4. III, 13, 6. c. 56, 5. 11. IV, 53, 8. c. 56, 10. VIII, 33, 8. IX, 26, 10. c. 34, 26. XXXIII, 42, 4. XXXVI, 3, 5. XXXVII, 51, 4. XXXVIII, 52, 8. XLII, 32, 7. XLIII, 16, 5. 10. Cic. pr. Sest. 64, 135. pr. Quint. 7, 29. 20, 63. pro Tull. §. 38. in Vatin. 14, 34. Plin. H. N. XXI, 6. §. 8. Provocare ad tribunos iſt ein unrichtiger Ausdruck, der erſt bei ſpäten Schriftſtellern vorkommt, ſ. Becker, Handb. II, 2, 265. Anm. 661. Marquardt Handb. II, 3, 158. Anm. 683.

3) Gell. N. A. XIII, 12, 9: tribunis jus abnoctandi ademptum, quoniam, ut vim fieri vetarent, adsiduitate eorum et praesentium oculis opus erat. Serv. Aen. V, 738: cum tribunum plebis abnoctare ab urbe non liceret, licebat tamen exire post noctem mediam et ante mediam reverti. Dionys. VIII, 87. p. 554, 32. Dio Cass. XXXVII, 43.

4) Gell. N. A. III, 2, 11: tribuni plebei, quos nullum diem abesse Roma licet. Macrob. Sat. I, 3, 8. p. 215.

5) Plut. Q. R. 81: *ὅθεν οὐδ' οἰκίας αὐτοῦ κλεῖσθαι νενόμιται θύραν, ἀλλὰ καὶ νύκτωρ ἀνέῳγε καὶ μεθ' ἡμέραν, ὥσπερ λιμὴν καὶ καταφυγὴ τοῖς δεομένοις.*

6) Liv. II, 33: ut plebi sui magistratus essent sacrosancti. III, 55, 6: ipsis tribunis, ut sacrosancti viderentur, renovarunt. c. 55, 10: tribunos vetere

Ausübung ihres Schutzrechts hinderte, war sacer [1]), und durfte von Jedermann ungestraft getödtet werden [2]). Sein Vermögen wurde confiscirt und der Ceres geweiht [3]). Um endlich jeder Verfälschung des Tribunats vorzubeugen, — wurde, angeblich schon im beschworenen Vertrag der Stände — festgesetzt, daß kein Patricier dieses Amt solle bekleiden dürfen [4]).

Das Schutzrecht der Tribunen und ihre übrige Amtsgewalt

---

jure jurando plebis, cum primum eam potestatem creavit, sacrosanctos esse. IV, 3, 6: sacrosancta potestas. c. 6, 7: tribuni, quos foedere icto cum plebe sacrosanctos accepissent. c. 44, 5: potestatis sacrosanctae. IX, 8, 15. c. 9, 1. XXIX, 20, 11. Dionys. VI, 89. p. 410, 28 ff. VII, 22. p. 435, 10. c. 45. p. 451, 24. c. 50. p. 455, 8. VIII, 87. p. 554, 48. IX, 1. p. 559, 49. c. 44. p. 601, 26. c. 48. p. 604, 31. X, 39. p. 665, 15. XI, 55. p. 731, 33. Val. Max. VI, 1, 1, 7. 5, 1, 4. Plin. H. N. VII, 45. §. 143. Flor. III, 15, 6. Plut. Tib. Gr. 14. 15. 21. C. Gracch. 3. Plut. Q. R. 81. Appian. B. C. I, 13. 33. II, 33. 108. 138. IV, 17. 93. Dio Cass. LIII, 17, 9. Fest. p. 318 Sacrosanctum. Zonar. VII, 15. p. 341, c. Uebrigens genoßen die Tribunen das Vorrecht der Unverletzlichkeit nur innerhalb der Bannmeile, Liv. III, 20: neque enim provocationem esse longius ab urbe mille passuum, et tribunos, si eo veniant, in alia turba Quiritium subjectos fore consulari imperio. Appian. B. C. II, 31. Dio Cass. LI, 19.

1) Die Beweisstellen s. o. S. 253. Anm. 3. Die Bestimmung, welche consecratio capitis nach sich zog, wird verschieden definirt, Cic. pro Tull. §. 47: lex antiqua de legibus sacratis jubet impune occidi eum, qui tribunum plebis pulsaverit. Liv. III, 55: (die erneuerte lex sacrata setzte fest,) ut qui tribunis plebis nocuisset, ejus caput Jovi sacrum esset. Dionys. VI, 89. p. 410, 32: (die Lex Sacrata verordnete:) δήμαρχον ἄκοντα μηδεὶς μηδὲν ἀναγκαζέτω δρᾶν. X, 32. p. 658, 40: (nach den beschworenen Gesetzen) οὐδεὶ συγχωρεῖται, πράττειν οὐδὲν ἐναντίον δημάρχῳ. X, 42. p. 667, 28: (die Leges Sacratä verboten), ἀναγκάζειν τοὺς δημάρχους ὑπομένειν τι τῶν ἀβουλήτων. Zonar. VII, 15. p. 341, b: (eine Lex verordnete, es solle sacer seyn,) ὅστις δημάρχους ἔργῳ ἢ λόγῳ προσφούσῃ.

2) Die Belegstellen s. o. S. 254. Anm. 2.

3) Die Beweisstellen s. o. S. 255. Anm. 3. Die consecratio bonorum ist von den Tribunen auch in später Zeit noch über Diejenigen verhängt worden, die sich an ihnen vergangen, oder ein tribunicisches Recht verletzt hatten, Liv. XLIII, 16, 10: (der Tribun Rutilius) Ti. Gracchi bona consecravit, quod intercessioni non parendo se in ordinem coegisset. Plin. H. N. VII, 45. §. 144. Cic. pr. dom. 47, 123.

4) Liv. II, 33: neve cui patrum capere eum magistratum liceret. IV, 25: majores suos cavisse, ne cui patricio plebeji magistratus paterent. Cic. pro Sest. 7, 16: constrictum legum sacratarum catenis. de provinc. cons. 19, 46: si patricius tribunus plebis fuerit, contra leges sacratas fuisse. Paul. Diac. p. 231 Plebeium. Zonar. VII, 15. p. 342, a.

bezog sich ursprünglich nur auf die Plebs [1]); sie waren nur plebis, nicht populi magistratus [2]), und es konnte für die älteste Zeit vom patricischen Standpunkt aus geläugnet werden, daß sie Magistrate seyen [3]).

Aus diesen beschränkten Befugnissen hat sich die tribunicische Gewalt im Laufe der Zeit zu einer schrankenlosen, den ganzen Staat beherrschenden Macht entwickelt. Diese Entwicklung des Tribunats fällt größtentheils in das Zeitalter des Kampfs der Stände. Wir ziehen im Folgenden zunächst denjenigen Machtzuwachs in Betracht, den die tribunicische Gewalt bis zum Decemvirat gewonnen hat.

Aus dem jus auxilii hat sich frühzeitig das jus intercedendi entwickelt. Ursprünglich stand den Tribunen nur das Recht zu, den einzelnen Plebejer gegen Gewaltthätigkeiten der Magistrate zu schützen. Sie konnten keineswegs gegen allgemeine Regierungsmaasregeln, gegen Verordnungen der Consuln oder des Senats verhindernd einschreiten, konnten z. B. den Consuln nicht untersagen, eine Truppenaushebung vorzunehmen, eine Steuer auszuschreiben: aber sie konnten erklären, sie würden jeden einzelnen Plebejer, der sich des Kriegsdiensts oder der Steuerzahlung weigern würde, gegen Zwang und Anwendung von Gewaltsmaasregeln schützen, auxilio se futuros [4]). Es versteht sich von selbst, daß eine solche Anerbie-

1) Liv. II, 56: consul Appius negare, jus esse tribuno in quemquam, nisi in plebeium. Lälius Felix bei Gell. XV, 27, 4: tribuni neque advocant patricios, neque ad eos referre ulla de re possunt. Doch haben frühzeitig schon auch die Patricier die Hülfe der Tribunen angerufen: man vgl. Liv. III, 13, 6. III, 56, 5. VIII, 33, 7. IX, 26, 12. 16. IX, 34, 26.

2) Liv. II, 35, 3: auxilii non poenae jus datum illi potestati, plebisque non patrum tribunos esse. c. 56, 12: non populi sed plebis eum magistratum esse.

3) Liv. II, 56: (tribunum) privatum esse clamitans, sine imperio, sine magistratu. Plut. Q. R. 81. Zonar. VII, 15. p. 340, d: δύο προστάτας ὡς ἀρχήν τινα ἀπεδείκνυσαν — τὸ γὰρ τῶν ἀρχόντων ὄνομα οὐκ ἔσχον εὐθύς. Doch heißen sie bei Livius frühzeitig plebeji magistratus II, 33, 1. 34, 9. 44, 9. 56, 2. 12. III, 39, 9. c. 52, 8. c. 59, 4. IV, 25, 11. VI, 11, 7. c. 34, 4. c. 41, 5.

4) Beispiele Liv. III, 11, 1: ex parte altera consules in conspectu tribunorum positis sellis delectum habebant. eo decurrunt tribuni, contionemque secum trahunt. citati pauci velut rei experiundae causa, et statim vis coorta. quemcunque lictor jussu consulis prendisset, tribunus mitti jubebat. III, 30, 3: inde posito legis certamine nova de delectu contentio orta, vincebaturque consulare imperium tribunicio auxilio. IV, 30, 15. IV, 53, 2: ad quorum

tung der Tribunen von allen denen, die jener Laſten überhoben ſeyn wollten, bereitwillig angenommen wurde, und daß in den meiſten Fällen die Anwendung des jus auxilii, d. h. die Beſchützung aller Widerſpenſtigen einer Verhinderung der ganzen Maaßregel gleichkam. Man ſieht hieraus, wie im Rechte der Hülfeleiſtung das Recht der Interceſſion keimartig ſchon enthalten war, und ſich im Laufe der Zeit nothwendig daraus entwickeln mußte. Die Interceſſion der Tribunen tritt urſprünglich nur bei ſolchen Senatsbeſchlüſſen hervor, zu deren Verhinderung das jus auxilii hinreichte. Aber die Tribunen haben frühzeitig auch in ſolchen Fällen Einſprache erhoben, wo ſie ihre Interceſſion nicht mittelſt des tribuniciſchen Auxiliums hätten durchführen können, z. B. gegen die Abhaltung von Comitien, gegen Verhandlungen und Beſchlüſſe des Senats [1]). Fragt man, wie ſie ſich dieſes ausgedehntere Interceſſionsrecht erworben haben, ſo iſt die Antwort: durch geſchickte Anwendung des jus auxilii. Beſaſſen die Tribunen einmal die Macht, diejenigen Senatsbeſchlüſſe, welche eine Truppenaushebung oder die Einzahlung einer Kriegsſteuer verordneten, unvollziehbar zu machen, ſo mußte der Senat es

famam hostium delectum habentem Valerium consulem M. Menenius tribunus plebis, legis agrariae lator cum impediret, auxilioque tribuni nemo invitus sacramento diceret. IV, 60, 5: postremo indicto jam tributo edixerunt tribuni, auxilio se futuros, si quis in militare stipendium tributum non contulisset.

1) Das erſte Beiſpiel einer ſolchen Interceſſion iſt aus dem Jahr 295, Liv. III, 24: in mora tribuni erant, qui comitia quaestores habere de reo (über den angeklagten Volscius Fictor) se passuros negabant. c. 25: tribuni judicium de Volscio impediebant. Nach Dionys. VIII, 90. p. 557, 5 haben die Tribunen ſchon im Jahr 271 die Abhaltung von Comitien zur Vornahme einer Conſulwahl verhindert: aber die ganze Erzählung des Dionyſius iſt hier ſo verworren, daß jene Angabe dahingeſtellt bleiben muß. Beiſpiele der Interceſſion aus der Zeit nach dem Decemvirate ſind Liv. IV, 6: consules, quum per senatum, intercedentibus tribunis, nihil agi posset, consilia principum domi habebant (im Jahr 309). IV, 43: quum senatus consules, quam tribunos creari mallet, neque posset per intercessiones tribunicias senatusconsultum fieri, respublica a consulibus ad interregnum, neque id ipsum (nam coire patricios tribuni prohibebant) sine ingenti certamine redit (im Jahr 333). IV, 50: tribunis militum per senatum quaestiones decernentibus tribuni plebis intercedebant. — quum senatusconsultum fieri tribuni plebis non paterentur, iidem intercederent consularibus comitiis, res ad interregnum rediit (im Jahr 340). Dionys. XI, 54. p. 731, 8. Der Ausdruck Veto kommt bei Livius zum erſtenmal VI, 35 vor, zur Zeit der Kämpfe um die liciniſchen Rogationen.

räthlich finden, ihren Widerſpruch auch bei andern Beſchlüſſen zu beachten, um nicht in die Lage zu kommen, ſich gerade in der Ausführung jener beiden oft dringend nothwendigen und unaufſchieblichen Maaßregeln durch die Einſage der Tribunen gehindert zu ſehen [1]). Es mußte ihm ſogar wünſchenswerther ſeyn, wenn die Tribunen ſchon von vorn herein gegen einen ihnen mißliebigen Senatsbeſchluß intercedirten, als nachher die Ausführung deſſelben verhinderten. So wurde das Interceſſionsrecht allmählig ein förmliches und anerkanntes Recht der Tribunen.

Ferner haben die Tribunen ſehr frühzeitig das jus prensionis, d. h. das Recht, römiſche Bürger, ſogar die höchſten Magiſtrate verhaften und ins Gefängniß abführen zu laſſen, beanſprucht und in Anwendung zu bringen geſucht [2]). Sie haben daſſelbe in der Folgezeit unbeſtritten ausgeübt [3]), und es iſt hiedurch das jus prensionis ein anerkanntes Recht des Tribunats geworden [4]).

Auch das Recht, den Senatsſitzungen anzuwohnen, eine Befugniß, die ſie anfänglich nicht beſaßen [5]), und auch von Amtswegen

---

1) Hofmann, der römiſche Senat S. 121 ff. So droht Canulejus, um den Senat zur Annahme ſeiner Rogation zu nöthigen: nunquam consules se vivo delectum habituros, antequam ea, quae promulgata a se collegisque essent, plebes scivisset, Liv. IV, 1, 6.

2) Die früheſten Beiſpiele ſind Liv. II, 56: adolescentes nobiles stabant, nihil cedentes viatori. tum ex his prehendi quosdam Laetorius jubet. Weiter unten: ardens ira tribunus viatorem mittit ad consulem (um ihn verhaften zu laſſen). Dionys. IX, 48. p. 604, 7: (der Tribun Lätorius machte bekannt), ὅτι τὸν ὕπατον εἰς φυλακὴν κελεύουσιν οἱ δήμαρχοι ἄγεσθαι. καὶ ὁ μὲν ὑπηρέτης κελευσθεὶς ὑπ' αὐτοῦ προσῆγεν, ὡς τοῦ σώματος ἐπιληψόμενος. X, 34. p. 660, 42 ff. Liv. III, 13: Verginius arripi jubet hominem (den Patricier Käſo Quinctius) et in vincula duci. IV, 26: (die Tribunen drohen den Conſuln), si adversus consensum amplissimi ordinis ultra tendant, in vincula se duci eos jussuros. V, 9: tribuni plebis minari tribunis militum, nisi in auctoritate senatus essent, se in vincula eos duci jussuros esse.

3) Zahlreiche Beiſpiele bei Becker Hdb. II, 2, 284. Anm. 721. 722, zu denen noch folgende Stellen hinzugefügt werden können: Liv. XXIX, 20, 11. Appian. B. C. IV, 17. Plut. Crass. 16. Jul. Caes. 61. Q. R. 50. Dio Cass. XXXIX, 39. Zonar. VII, 15. p. 341, c: καὶ ὑπάτους ἔβαλλον εἰς τὸ δεσμωτήριον.

4) Ueber das jus prensionis der Tribunen iſt vorzüglich Gell. N. A. XIII, 12 zu vergleichen, wo aus Varro und Antiſtius Labeo nachgewieſen wird, tribunos plebis prensionem habuisse moribus majorum; vocationem (d. h. das Recht, einen Abweſenden vorzuladen) vetere jure non habuisse.

5) Vgl. die S. 266. Anm. 2 angeführten Stellen.

nicht ansprechen konnten, haben sich die Tribunen in ziemlich früher Zeit errungen. Die einzelnen Stufen und Fortschritte in der Entwicklung dieses tribunicischen Rechts lassen sich allerdings nicht mehr genauer feststellen: denn das Detail, das Dionysius hierüber enthält, ist wenig zuverlässig; daß aber die Tribunen jenes Recht sich stufenweise erworben haben, ist aus Gründen der Wahrscheinlichkeit anzunehmen, auch wenn es nicht ausdrücklich überliefert würde [1]). Der Tradition zufolge ist es mit der Entwicklung des fraglichen Rechts so zugegangen. Die Tribunen hörten anfangs, da sie zum Eintritt in den Sitzungssaal nicht befugt waren, an den Thüren der Curie auf ihren Subsellien sitzend den Senatsverhandlungen zu [2]): was ihnen wegen ihrer persönlichen Unverletzlichkeit nicht gewehrt werden konnte. Bald finden wir sie im Senate selbst anwesend, zuerst auf Einladung der Consuln, dann ohne solche aus eigenem Antrieb, um im Interesse ihres Standes Anträge zu stellen oder Beschwerden vorzubringen. Der Tribun Icilius soll sogar im Jahr 298 die Consuln genöthigt haben, den Senat zusammenzuberufen: in der Absicht, eine von ihm einzubringende Rogation (die lex de Aventino publicando) dem Senate vorzulegen und dessen Auctoritas einzuholen [3]). Nach dem Decemvirate hatten die Tribunen unbeschränkten Zutritt zu den Senatssitzungen. Sie konnten jetzt, in Folge der Lex Valeria Horatia, von Amtswegen auf dieses Recht Anspruch machen: denn diese Lex, welche die Tributcomitien in legislativer Hinsicht den Centuriatcomitien gleichstellte, versetzte sie in die Nothwendigkeit, so oft sie eine legislative Rogation einzubringen beabsichtigten, mit dem Senate darüber zu verhandeln und dessen Auctoritas einzuholen [4]).

---

1) Zonar. VII, 15. p. 342, a.

2) Val. Max. II, 2, 7: tribunis plebis intrare curiam non licebat: ante valvas autem positis subselliis decreta patrum attentissima cura examinabant, ut si qua ex iis improbassent, rata esse non sinerent. Zonar. VII, 15. p. 342, a: *τὸ μὲν πρῶτον οὐκ εἰςῆσαν εἰς τὸ βουλευτήριον, καθήμενοι δὲ ἐπὶ τῆς εἰςόδου τὰ ποιούμενα παρετήρουν, καὶ εἴ τι μὴ αὐτοῖς ἤρεσκε, παρεχρῆμα ἀνθίζαντο.*

3) Dionys. X, 31 f. p. 653, 1 ff. Vgl. Zonar. VII, 15. p. 341, b: *τοῦ χρόνου προϊόντος καὶ τὴν γερουσίαν ἀθρόζειν οἱ δήμαρχοι ἑαυτοῖς ἐπέτρεψαν.*

4) Mehr über die Anwesenheit der Tribunen im Senat und ihre Theilnahme an den Senatsverhandlungen bei Hofmann, der röm. Senat 1847. S. 109 ff. Rein in Jahn's Jahrb. Bd. 58. 1850. S. 230 ff. und in Pauly's R. E. Bd. VI. S. 2106.

Ferner haben die Tribunen sehr frühzeitig das jus agendi cum plebe ausgeübt und legislative Rogationen zur Abstimmung und Beschlußfassung an die Sonderversammlungen der Gemeinde gebracht.

Sie haben sich endlich bald nach der Secession das wichtige Recht angeeignet, Männer des patricischen Standes, die den beschworenen Vertrag der Stände verletzt, Consuln, die durch Widerstand gegen die agrarischen Gesetze, durch Vorenthaltung der Kriegsbeute sich an der Plebs vergangen, oder durch unglückliche Kriegführung den Staat in Nachtheil gebracht hatten, vor das Gericht der Gemeinde zu laden und schwere Geldbußen, sogar Capitalstrafen gegen sie zu beantragen.

Man sieht hieraus, daß die Entwicklung des Tribunats großentheils auf dem Wege der Usurpation vor sich gegangen ist. Kaum ist irgend ein neues Recht zur tribunicischen Gewalt hinzugekommen, das die Tribunen nicht längst vorher ausgeübt haben, ehe es als Recht allgemein anerkannt war. Fragt man, wie es den Tribunen möglich geworden ist, ihrer Macht eine so schrankenlose Ausdehnung zu geben, so ist die Antwort: weil es gegen ihre Anmaßungen kein Mittel gesetzlichen und erfolgreichen Widerstandes gab. Die Tribunen genoßen das Vorrecht persönlicher Unverletzlichkeit; sie waren für ihre Amtshandlungen unverantwortlich [1]); sie besaßen endlich in dem Recht der Intercession eine furchtbare Waffe gegen jeden Widerstand [2]). Jene Unverletzlichkeit, die den Tribunen zum Schutz ihrer Person verliehen worden war, wurde für sie bald ein Reiz und eine Herausforderung, angriffsweise zu verfahren: unter dem Schirme dieses Vorrechts haben sie sich eine Befugniß nach der andern her-

---

1) Becker sagt Hdb. II, 2, 272: „die Tribunen galten nicht blos während ihrer Amtsführung für unverletzlich, sondern es konnte sie auch nach ihrer Abdication Niemand wegen der von ihnen in ihrem Tribunate vorgenommenen Handlungen zur Rechenschaft ziehen. Wenn dieses auch nirgends ausdrücklich gesagt wird, so müßten doch im entgegengesetzten Falle Beispiele erfolgter Anklagen bekannt seyn.“ Es gibt jedoch auch ein ausdrückliches Zeugniß für die Unverantwortlichkeit der Tribunen, Dionys. IX, 44. p. 601, 26 — wo das Tribunat eine *ἀρχὴ ἀνυπεύθυνος* genannt wird.

2) Dieß sagt auch Dio Cassius bei Zonar. VII, 15. p. 341, b: *τοῦ χρόνου προϊόντος πολλὰ ἑαυτοῖς ἐπέτρεψαν οἱ δήμαρχοι. ὃ γὰρ ποιεῖν αὐτοῖς οὐκ ἐξῆν, κατώρθουν ἐκ τῆς ἀνανταγωνίστου πρὸς πᾶν τὸ πραττόμενον ὑφ' ἑτέρων ἐναντιώσεως* (d. h. vermöge des Rechts der Intercession, gegen welche es kein Mittel des Widerstands gab).

ausgenommen, und das zuerſt nur Angemaßte und ſtillſchweigend Geduldete wurde mit der Zeit zu einem hergebrachten Recht.

Das Tribunat hat ſich auf dieſem Wege zu einer Inſtitution entwickelt, die eine ſo eigenthümliche und exceptionelle Stellung in der römiſchen Staatsverfaſſung einnahm, daß man ſich nur wundern kann, wie lange Zeit ſie mit den übrigen Staatsgewalten friedlich zuſammengewirkt hat. Ein Amt, gegen deſſen Mißbrauch es kein geſetzliches Mittel gibt; deſſen Träger nicht blos unverantwortlich, ſondern auch perſönlich unantaſtbar ſind, ſo daß nach ſtrengem Rechte Niemand Hand an ſie legen darf, um ſie auch nur an der Begehung eines Verbrechens, einer Mordthat zu hindern [1]); ein Amt endlich, das ſeinen Inhabern das Recht verleiht, das ganze politiſche Staatsleben durch einen Machtſpruch zu ſiſtiren, die Abhaltung von Volksverſammlungen, von Senatsſitzungen zu verbieten — ein ſolches Amt iſt in einem wohleingerichteten Staate eine Abnormität. Daß mit dem Tribunate ſo lange Zeit kein Mißbrauch getrieben worden iſt, zeugt nicht für die Zweckmäßigkeit dieſer Inſtitution, ſondern einzig für den geſunden politiſchen Verſtand der Römer.

Es darf jedoch neben dieſen Schattenſeiten auch die Lichtſeite dieſer merkwürdigen Inſtitution nicht außer Acht gelaſſen werden. Das Tribunat hat am meiſten dazu beigetragen, dem römiſchen Verfaſſungsleben eine ſtetige und geſetzliche Entwicklung, der republikaniſchen Verfaſſungsform eine ſo lange und ungeſtörte Dauer zu ſichern. In Griechenland iſt unzähligemal aus dem Anführer einer unterdrückten oder unzufriedenen Volksclaſſe, aus dem προστάτης

1) Ein merkwürdiger Vorgang iſt in dieſer Beziehung der Verſuch des Tribunen Atinius, den Cenſor Metellus aus perſönlicher Rachſucht vom tarpejiſchen Felſen zu ſtürzen, Liv. Epit. 59: C. Atinius Labeo tribunus plebis Q. Metellum censorem, a quo in senatu legendo praeteritus erat, de saxo dejici jussit; quod ne fieret, ceteri tribuni plebis auxilio fuerunt. Plin. H. N. VII, 45. §. 143: Q. Metellus in ipso flore dignationis suae ab C. Atinio Labeone, tribuno plebis, quem e senatu censor ejecerat, revertens e campo meridiano tempore vacuo foro et Capitolio ad Tarpejum raptus, ut praecipitaretur, convolante quidem numerosa illa coborte, quae patrem eum appellabat, sed tarde et tanquam in exsequias, cum resistendi sacroquesanctum repellendi jus non esset, virtutis suae opera et censurae perituruc; aegre tribuno qui intercederet reperto a limine ipso mortis revocatus est. alieno beneficio postea vixit, bonis inde etiam consecratis a damnato suo. §. 146: inter tot Metellos haec tam scelerata C. Atini audacia semper fuit inulta.

τοῦ δήμου, ein Tyrann hervorgegangen [1]). In Rom dagegen hat die Einrichtung des Tribunats, durch welche den Interessen und Ansprüchen der niedern Volksclassen ein gesetzliches Organ geschaffen, die Opposition in eine geregelte Bahn geleitet wurde, gewaltsamen Ausbrüchen der Volksleidenschaft und politischen Umwälzungen vorgebeugt. In den Tribunen besaß die Plebs gesetzliche Vertreter, von denen sie, wo ihr Unrecht geschehen war, Abhülfe zu erwarten hatte, was nur beruhigend wirken konnte [2]). Die tribunicischen Contionen, so leidenschaftlich es dabei auch zugegangen seyn mag, dienten eher zur Entladung des politischen Zündstoffs, wogegen verschlossener und still sich ansammelnder Grimm unterdrückter Bevölkerungen oft am verheerendsten losbricht.

Das Tribunat hat jedoch nicht blos dadurch genützt, daß es gesetzlosen Ausbrüchen empörter Leidenschaft vorgebeugt hat: es hat den zeitgemäßen Fortschritt der römischen Verfassung auch positiv ungemein befördert: es war das eigentliche Triebrad der römischen Verfassungsentwicklung. Die Tribunen waren vermöge ihres Berufs die Wortführer einer gesetzlichen Opposition, sie sahen sich durch ihre ganze Stellung darauf angewiesen, auf Reform des Bestehenden, auf Abschaffung von Mißbräuchen zu dringen. Eben dieses beständige Reformiren aber, die nie stockende Entwicklung ist das Lebensgesetz der Staaten; und nur durch solch rastloses, stetiges Fortbilden und Fortbessern hat sich die römische Verfassung so lange Zeit hindurch gesund erhalten. Als sie stillstand und mit der Entwicklung der öffentlichen Verhältnisse gleichen Schritt zu halten aufhörte, erstarb ihre Lebenskraft, und politische Fäulniß trat ein.

---

1) Hdt. III, 82. Plat. Rep. VIII. p. 565, d: τοῦτο ἆρα δῆλον, ὅτι, ὥσπερ φύεται τύραννος, ἐκ προστασίας ἄλλης καὶ οὐκ ἄλλοθεν ἐκβλαστάνει. Arist. Pol. V, 4, 4 (p. 1305, a, 8): σχεδὸν οἱ πλεῖστοι τῶν ἀρχαίων τυράννων ἐκ δημαγωγῶν γεγόνασιν. Dionys. VI, 60. p. 378, 10. C. Fr. Hermann Lehrb. d. griech. St. A. 4te Aufl. §. 63. Anm. 3. 4.

2) Liv. II, 35: in exeuntem e curia Coriolanum impetus factus esset, ni peropportune tribuni diem dixissent. ibi ira est suppressa. se judicem quisque inimici factum videbat. Cic. de Leg. III, 10, 23: nimia potestas est tribunorum plebis. Quis negat? sed vis populi multo vehementior multoque saevior, quae, ducem quod habet, interdum lenior est, quam si nullum haberet. dux enim suo se periculo progredi cogitat: populi impetus periculi sui rationem non habet.

Im Vorstehenden ist das römische Tribunat nur in Beziehung auf die politische Rolle, die es im römischen Staatsleben gespielt hat, zur Sprache gebracht und erörtert worden. Das Tribunat der ältesten Republik hatte aber auch noch eine andere Seite, nach welcher es in Betracht gezogen werden muß: es war die höchste Obrigkeit der Gemeinde. Man darf muthmaßen, daß es in dieser Eigenschaft einen ziemlich ausgedehnten Wirkungs- und Geschäftskreis gehabt hat, denn die Gemeinde bildete damals noch in administrativer und gottesdienstlicher Beziehung ein geschlossenes, von der patricischen Bürgerschaft streng gesondertes Gemeinwesen, mit dessen innern Angelegenheiten die patricischen Magistrate sich nichts zu thun machten. Auch der Umstand, daß die Ädilen, welche die administrativen und polizeilichen Angelegenheiten der Plebs zu besorgen hatten, als Gehülfen und Schriftführer der Tribunen bezeichnet werden [1]), läßt folgern, daß die Tribunen der ältesten Zeit nicht blos Schirmvögte und Vertreter der Gemeinde, sondern auch Beamte derselben gewesen sind. Welche Geschäfte den Tribunen in dieser Eigenschaft obgelegen haben, wird nicht genauer überliefert: nur das Eine ist hinlänglich bezeugt, daß sie das Richteramt gehabt und den Plebejern Recht gesprochen haben [2]). Es erscheint diese Nachricht vollkommen glaublich: man darf annehmen, daß zu jener Zeit die Rechtsstreitigkeiten zwischen Plebejern und Plebejern von den plebejischen Magistraten entschieden worden sind.

Ueber die ursprüngliche Zahl der Tribunen schwankt die Ueberlieferung. Im Allgemeinen stimmen die Schriftsteller darin überein, daß auf dem heiligen Berge von der ausgewanderten Plebs zwei Tribunen gewählt worden sind [3]): es scheint dieß die älteste Tradi-

---

1) S. u. S. 276. Anm. 5.

2) Dionys. VI, 90. p. 411, 15: (den Ädilen lag ob) ὑπηρετεῖν τοῖς δημάρχοις, ὅσων ἂν δέωνται, καὶ δίκας, ἃς ἂν ἐπιτρέψωνται ἐκεῖνοι, κρίνειν. Joh. Lyd. de Mag. I, 38. p. 149, 22: δύο πλῆθος προεχειρίσατο δημάρχους, ὥστε αὐτοὺς διαιτᾶν τοῖς δημόταις. I, 44. p. 155, 14. Zonar. VII, 15. p. 341, b: τοῦ χρόνου προϊόντος — οἱ δήμαρχοι καὶ δικάζειν ἐπετράπησαν ἢ ἑαυτοῖς ἐπέτρεψαν.

3) Cic. Rep. II, 34, 59. pro Cornel. fr. 23. p. 450. Liv. II, 33, 2. Zonar. VII, 15. p. 340, d. Joh. Lyd. de Mag. I, 38. p. 149, 22. c. 44. p. 155, 13. Man vgl. zu der obigen Angabe Cicero's Ascon. in Cic. Cornel. p. 76 Orell.: ceterum quidam non duo tribunos plebis, ut Cicero dicit, sed quinque tradunt creatos tum esse, singulos ex singulis classibus. Sunt tamen, qui eundem illum duorum numerum, quem Cicero, ponant, inter quos Tuditanus et Pomponius

tion zu seyn. Aber von hier aus gehen die Nachrichten auseinander. Nach der einen Tradition, deren Vertreter der Annalist Piso ist, hat es bei jener Zahl sein Bewenden gehabt bis zur Lex Publilia oder dem Jahr 283, und es sind zum erstenmal bei der in dem genannten Jahre vorgenommenen Tribunenwahl für das Jahr 284 fünf Tribunen gewählt worden [1]). Nach anderer Tradition dagegen haben die zwei auf dem heiligen Berge gewählten Tribunen sich durch Cooptation drei weitere Collegen beigesellt [2]): so daß dieser Tradition zufolge das Collegium der Tribunen vom ersten Jahre des Tribunats an aus fünf Mitgliedern bestanden hat [3]). Zu diesen Ueberlieferungen kommt noch eine dritte hinzu, nach welcher schon bei der ersten, auf dem heiligen Berge vorgenommenen Tribunenwahl fünf Tribunen gewählt worden sind [4]). Daß das Collegium

---

Atticus Liviusque noster. idem hic et Tuditanus adjiciunt, tres praeterea ab illis duobus collegas creatos esse.

1) Liv. II, 58, 1: tum primum (im Jahr 283) tributis comitiis creati tribuni sunt. numero etiam additos tres, perinde ac duo antea fuerint, Piso auctor est. Hiernach ist Piso auch Liv. II, 33, 3 gemeint, wo es heißt: sunt, qui duos tantum in Sacro monte creatos tribunos dicant. Zonar. VII, 15. p. 340, d: (die Plebejer) προσάτας αὐτίκα ἐξ ἑαυτῶν δύο προεχειρίσαντο, εἶτα καὶ πλείους, ἵν' εἶεν αὐτοῖς κατὰ συμμορίαν βοηθοί. Diese Stelle scheint eher hieher gezogen werden zu müssen, als, wie von Becker Handb. II, 2, 251. Anm. 626 geschieht, zu der weiter unten angeführten Nachricht des Livius, es seyen anfangs nur zwei Tribunen gewählt worden und diese hätten sich sodann drei Collegen durch Cooptation beigesellt. Denn diese Cooptation folgte unmittelbar auf die Wahl, während der Ausdruck εἶτα bei Zonaras einen längeren Zwischenraum andeutet. — Wenn Cicero pro Corn. fr. 23 angibt, es seyen auf dem heiligen Berg zwei, das Jahr darauf zehn Volkstribunen gewählt worden, so ist die letztere Angabe entschieden ein Irrthum. Auf zehn ist die Zahl der Tribunen nach übereinstimmender Ueberlieferung erst im Jahr 297 vermehrt worden.

2) Liv. II, 33, 2: ita tribuni plebei creati duo: ii tres collegas sibi creaverunt. Derselben Tradition ist der Annalist C. Sempronius Tuditanus gefolgt, nach Ascon. in Cic. Cornel. p. 76 (s. o.).

3) Fünf Tribunen setzt Livius auch für das Jahr 274 voraus II, 44: quattuor tribunorum adversus unum auxilio. Mehr als zwei II, 43, 4: ejus collegae. c. 54, 9.

4) So Dionys. VI, 89. p. 410, 19. Plut. Coriol. 7. Ungenannte bei Ascon. in Cic. Cornel. p. 76 (s. o.). — Demgemäß setzt Dionysius auch für die Jahre 273 (IX, 2. p. 560, 10) und 282 (IX, 41. p. 598, 21) fünf —, und an vielen andern Stellen, namentlich im coriolanischen Proceß, mehr als zwei Tribunen voraus.

der Tribunen vom Jahr 283 bis zum Jahr 297 fünf Mitglieder gezählt hat, darüber ist die Ueberlieferung einstimmig. Im Jahr 297 wurde die Zahl der Tribunen auf zehn erhöht [1]), was von da an die stehende Zahl geblieben ist.

Die Namen der erstgewählten Tribunen werden überliefert [2]); aber die Angaben lauten schwankend, und man muß bezweifeln, ob ihnen eine ächte Tradition zu Grunde liegt. Eine besonders verdächtige Figur ist der Tribun Junius Brutus, der bei Dionysius als Leiter und Sprecher der ausgewanderten Plebs eine große, aber abenteuerliche Rolle spielt [3]).

---

1) Liv. III, 30. Dionys. X, 30. p. 657, 10. Zonar. VII, 17. p. 345, c.

2) Liv. II, 33: ita tribuni plebei creati duo, C. Licinius et L. Albinus. ii tres collegas sibi creaverunt. in his Sicinium fuisse, seditionis auctorem; de duobus, qui fuerint, minus constat. III, 54: C. Sicinius, progenies ejus, quem primum tribunum plebis creatum in Sacro monte, proditum memoriae est. Nach Dionys. VI, 89. p. 410, 19 (VII, 14. p. 429, 1. XI, 28. p. 709, 36) sind auf dem heiligen Berge zuerst L. Junius Brutus und C. Sicinius Bellutus, die Anführer der aufständischen Plebs gewählt worden; neben ihnen (καὶ ἔτι πρὸς τούτους) C. Licinius, P. Licinius und C. Icilius Ruga (Ruga nämlich scheint die richtige Lesart zu seyn nach Dionys. VII, 26. p. 438, 12 und den Uebersetzungen von Lapus und Gelenius). Plut. Coriol. 7: (nachdem die Plebejer das Recht erlangt hatten, fünf Tribunen zu wählen), εἵλοντο πρώτους, οἷς ἐχρήσαντο καὶ τῆς ἀποστάσεως ἡγεμόσι, τοὺς περὶ Βροῦτον Ἰούνιον καὶ Σικίννιον Βέλλουτον. Ascon. in Cic. Cornel. p. 76: nomina duorum, qui primi creati sunt, haec traduntur: L. Sicinius L. F. Bellutus, L. Albinius C. F. Paterculus (wo jedoch Albinius Conjectur ist: die Editio Princeps und die Aldine haben Lavinius, der Cod. Laur. LIV, 27 nach Niebuhr's Zeugniß R. G. I, 646. Anm. 1357 Lactinius). Joh. Lyd. de Mag. I, 44. p. 155, 12: ἐχειροτόνησεν ὁ δῆμος δύο δημάρχους ἑαυτῷ, Γάϊον Λικίνιον καὶ Λούκιον Ἀλβῖνον. Suid. Δήμαρχοι p. 1243, 15: ὁ δῆμος δημάρχους εἵλετο Σικίννιον καὶ Βροῦτον.

3) Dionys. VI, 70. p. 394, 29. c. 72. p. 396, 11. c. 87. p. 408, 41. c. 88. p. 410, 6. c. 89. p. 410, 19. 27. Er kommt bei ihm auch in den beiden folgenden Jahren, 262 und 263, wieder vor, in der Eigenschaft eines Ädilen (VII, 14. p. 428, 47. c. 26. p. 438, 11), wobei er die gleiche Rolle eines ebenso pfiffigen als kecken Demagogen spielt. Von diesem Junius Brutus, der bei Dionysius eine so hervorragende Rolle spielt, sagt Livius kein Wort: ein Beweis, daß die älteren Annalisten noch nichts von ihm gewußt haben. Auch sonst kommt sein Name nicht vor. Außer Dionysius sind es nur Plutarch und Suidas, die seiner Erwähnung thun (s. die vorhergehende Anmerkung): aber Plutarchs Biographie des Coriolan ist großentheils aus Dionysius geschöpft (s. o. S. 24) und die Nachricht bei Suidas mag mittelbar ebenfalls aus Dionysius herstammen. Es wird hiedurch der Verdacht nahe gelegt, daß dieser Junius Brutus reine

Von dem Wahlmodus, der bei der Erwählung der Tribunen befolgt worden ist, wird weiter unten, aus Veranlassung der Lex Publilia, eingehender die Rede seyn. Es wird hier nachgewiesen werden, daß die Tribunen von jeher in Sonderversammlungen der Plebs, d. h. in Tributcomitien gewählt worden sind.

9. Neben dem Tribunat finden wir von jetzt an noch eine zweite plebejische Obrigkeit vor, die Ädilität [1]). Die Tradition überliefert, auch dieses Amt sei im Zusammenhang mit der Auswanderung der Plebs, gleichzeitig mit dem Tribunat, eingesetzt worden [2]). Diese Angabe scheint jedoch nur eine Folgerung der Annalisten zu seyn, die daraus, daß sie in den Chroniken erst von jetzt an Ädilen erwähnt fanden, den Schluß gezogen haben mögen, auch dieses Amt datire, wie das Tribunat, von dem Vertrage auf dem heiligen Berg. Allein Verwaltungsbeamte, welche diejenigen Geschäfte zu besorgen hatten, die den Ädilen oblagen, muß die Gemeinde, seit sie eine eigene Corporation war, also in jedem Fall schon vor der Auswanderung, gehabt haben. Daher drängt sich die Vermuthung auf, das Amt der Ädilen habe, wie vielleicht auch

Dichtung ist. Dieser Verdacht wird dadurch verstärkt, daß die ganze Figur, wie sie von Dionysius geschildert wird, das Gepräge des Unnatürlichen und Abenteuerlichen trägt. Lewis (An inquiry into the credibility of the early roman history, Lond. 1855. Vol. II. p. 69) sagt von diesem Junius Brutus nicht übel: he is described by Dionysius as something between a Thersites and a Cleon. Auch Ihne Forschungen S. 48 und 69 hält den Tribunen Junius Brutus für unhistorisch, genauer für eine auf einem Mißverständniß des Titels tribunus celerum beruhende Verwechslung mit dem Patricier Brutus, dem Gründer der Republik. Ich möchte eher vermuthen, daß dieser Junius Brutus eine Dichtung der Reflexion ist; er stammt vielleicht aus einer dem M. Junius Brutus, dem Mörder Cäsars, zu Ehren verfaßten Denkschrift oder Geschlechtschronik (s. o. Bd. I, 15 f.), die diesen Doppelgänger des patricischen Brutus, des Gründers der Republik, ersann, um auch die Begründung der plebejischen Freiheit auf einen Junius Brutus zurückzuführen.

1) Litt.: Schubert, de Romanorum aedilibus libri quattuor, Regiomont. 1828. Fr. Hofmann, de aedilibus romanis, Berol. 1842. Die ältere Litteratur findet sich bei Schubert a. a. O. S. 147 aufgeführt.

2) Dionys. VI, 90. p. 411, 12. Gell. N. A. XVII, 21, 11: Romae istis temporibus tribunos et aediles tum primum per seditionem sibi plebes creavit. Pompon. de orig. jur. §. 21. Paul. Diac. p. 231 Plebeii aediles. Zonar. VII, 15. p. 342, b. Die Wahl der ersten Ädilen fand nach Gellius und Paulus Diaconus (a. a. O.) noch während der Secession, also auf dem heiligen Berge statt, nach Dionysius a. a. O. erst nach der Rückkehr der ausgewanderten Plebs.

dasjenige der Tribunen, schon vor der Secession bestanden [1]). Livius, der sich an die älteste Ueberlieferung zu halten pflegt, sagt nichts von der Einsetzung der Ädilen: es ist dieß ein Beweis, daß auch die älteren Annalisten davon geschwiegen haben.

Den Geschäftskreis der Ädilen in ältester Zeit genau zu umgrenzen, die ursprünglichen Befugnisse des Amts von den später hinzugekommenen abzuscheiden, ist zwar dadurch erschwert, daß sich zuverlässige Nachrichten über die älteste Potestas der Ädilen nicht erhalten haben: denn die Geschichtschreiber, die bei Gelegenheit der Einführung der Ädilität hierüber berichten, vermischen Früheres und Späteres. Dennoch läßt sich mit einem gewissen Grade von Wahrscheinlichkeit Folgendes über die ursprüngliche Competenz der Ädilen aussagen.

Während die Tribunen den Beruf hatten, die Gemeinde nach außen zu vertreten, die Angehörigen derselben gegen Gewaltthätigkeiten von Seiten der patricischen Magistrate zu schützen, bezog sich das Amt der Ädilen auf die innern Angelegenheiten der Plebs. Die Ädilen waren, wie schon ihr Name besagt [2]), die Verwalter und Pfleger der Gemeinde. Die Geschäfte, die ihnen in dieser Eigenschaft oblagen, waren muthmaßlich folgende. Erstlich die Aufrechthaltung der öffentlichen Zucht und Ordnung: was wir Polizei nennen. Denn wenn auch diese Befugniß nicht ausdrücklich unter den Befugnissen der ältesten Ädilität aufgeführt wird [3]), so kann doch kein Zweifel seyn, daß es von jeher eine Behörde gegeben haben muß, welcher von Amtswegen oblag, polizeilichem Unfug zu steuern, öffentliche Unordnungen abzustellen: und da die Ädilen nachmals diese Obliegenheit gehabt haben, so liegt die Vermuthung nahe, daß sie von jeher Vorsteher der Polizei gewesen sind. Ebenso-

1) Ebenso Niebuhr R. G. I, 447: „daß die Plebs schon zu Servius Tullius Zeit an den Ädilen eine eigene örtliche Magistratur gehabt hat, ist gewiß wahrscheinlicher, als der spätere Ursprung dieser Magistratur." I, 650: „das Amt der Ädilen soll nach dem Frieden vom heiligen Berge eingesetzt worden seyn; es möchte aber, wie das Amt der Tribunen, leicht älter seyn."

2) S. unten S. 279.

3) Als Polizeibehörde erscheinen sie zum erstenmal im Jahr 326 bei Liv. IV, 30 — wo erzählt wird, während der Seuche dieses Jahrs seyen fremde Religionsgebräuche in Rom aufgekommen: datum inde negotium aedilibus, ut animadverterent, ne qui, nisi romani dii, neu quo alio more, quam patrio, colerentur.

wenig ist zu bezweifeln, daß sie von Anfang an die Aufsicht über den Kornmarkt gehabt haben [1]). Auch die Veranstaltung, Anordnung und Besorgung der plebejischen Spiele gehörte gewiß zu den ältesten Functionen ihres Amts [2]). Auch das kann mit Gewißheit angenommen werden, daß sie das Aerar der Gemeinde zu verwalten gehabt haben [3]). Endlich gehörte zu ihren Verwaltungsgeschäften die Beaufsichtigung und Führung der Registratur der Gemeinde; es

1) Die cura annonae im weitern Sinne des Worts, d. h. die Sorge für hinlängliche Getraidezufuhr und Wohlfeilheit der Lebensmittel (vgl. in dieser Beziehung Hofmann de aedil. Rom. p. 66 ff. Becker Handb. II, 2, 231 ff.) mag allerdings erst in späterer Zeit eine Obliegenheit der Ädilen geworden seyn: in ältester Zeit werden die Consuln als diejenigen genannt, die in theuren Zeiten für die nöthige Zufuhr und wohlfeiles Korn sorgten (Hofmann a. a. O. S. 64): von einem Ädilen wird dieß zum erstenmal (denn die Nachricht bei Plin. H. N. XVIII, 4. §. 15 ist unklar und mehrdeutig) Liv. X, 11 gesagt, wo es heißt: ventum ad inopiae ultimum foret, ni ejus viri (des Ädilen Fabius Maximus) cura, qualis in bellicis rebus, talis tum domi fuisset in annonae dispensatione, praeparando ac convehendo frumento. Dieß hindert aber nicht, anzunehmen, daß den Ädilen von jeher die niedere Marktpolizei, die Aufsicht über Maas und Gewicht, das Einschreiten gegen Kornwucher und gegen den Verkauf ungesunder Lebensmittel zugestanden hat.

2) Daß den Ädilen der Plebs die Veranstaltung der ludi plebeii obgelegen hat, ist für die spätere Zeit durch folgende Stellen bezeugt: Liv. XXIII, 30, 17. XXVII, 36, 9. XXVIII, 10, 7. XXIX, 38, 8. XXXI, 4, 7. c. 50, 3. XXXIX, 7, 10. Auch Liv. X, 23, 13. XXVII, 6, 19. XXX, 39, 8 sind unter den von den plebejischen Ädilen veranstalteten Spielen die ludi plebeii zu verstehen. Ferner gehört hieher Dionys. VI, 95. p. 415, 30 — wo erzählt wird, der Senat habe aus Freude über die Rückkehr der Plebs einen dritten Tag zu den latinischen Ferien hinzugefügt und die Anordnung der Festspiele den neugeschaffenen plebejischen Ädilen übertragen. Dionysius hat hier nämlich, wie schon oben S. 232. Anm. 5 nachgewiesen worden ist, die latinischen Ferien und die plebejischen Spiele mit einander verwechselt.

3) Daß die Plebs in der ältesten Zeit eine eigene Gemeindecasse gehabt hat, kann, wenn es gleich nicht ausdrücklich überliefert wird, doch mit Gewißheit angenommen werden. Es spricht hiefür schon die Analogie: denn auch die patricische Bürgerschaft hatte, wie sich noch nachweisen läßt (s. u. S. 284. Anm. 6), ihren eigenen Kasten. In jene Casse der Plebs mögen namentlich die von den plebejischen Magistraten verhängten Multen geflossen seyn; aus ihr hinwiederum sind, wie man muthmaßen darf, die Gemeindeausgaben, z. B. der Aufwand für die plebejischen Spiele, für die Brodspenden an die Armen des Staates (Varr. ap. Non. p. 44 Pandere) u. s. w. bestritten worden. Hat aber die Plebs eine eigene Casse gehabt, so ist dieselbe natürlich von den Ädilen verwaltet und wahrscheinlich im Cerestempel aufbewahrt worden.

lag ihnen in dieser Hinsicht ob, die Plebiscite zu registriren, so wie alle die Gemeinde betreffenden Actenstücke und Urkunden zu sammeln und aufzubewahren [1]). Ein zweiter Geschäftszweig der Ädilen war in ältester Zeit neben der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten die Jurisdiction. Sie hatten den Plebejern in Civilstreitigkeiten Recht zu sprechen [2]): welche Befugniß jedoch Dionysius auf diejenigen Proceßfälle beschränkt, die ihnen von den Tribunen, ihren Oberen, zur Entscheidung übertragen wurden [3]). Zu den Tribunen standen die Ädilen in einem Verhältniß amtlicher Unterordnung [4]). Sie erscheinen als deren Gehülfen und Schriftführer [5]). Im Auftrag derselben nahmen sie Verhaftungen und Hinrichtungen vor [6]);

1) Zonar. VII, 15. p. 342, b: (die Ädilen) *πάντα τὰ παρὰ τῷ πλήθει καὶ τὰ παρὰ τῷ δήμῳ καὶ τῇ βουλῇ γραφόμενα* (plebiscita, populiscita, senatusconsulta) *λαμβάνοντες ἐφύλασσον.* Pompon. de orig. jur. §. 21: ut essent, qui aedibus praeessent, in quibus omnia scita sua plebs deferebat, duos ex plebe constituerunt, qui aediles appellati sunt. Es hängt hiemit zusammen, daß die Consuln des Jahrs 305, Valerius und Horatius, die Einrichtung trafen, ut senatusconsulta in aedem Cereris ad aediles plebis deferrentur, quae antea arbitrio consulum supprimebantur vitiabanturque, Liv. III, 55.

2) Zonar. VII, 15. p. 342, c: *τὸ ἀρχαῖον οἱ ἀγορανόμοι* (die Ädilen) *ᾑροῦντο καὶ ἐπὶ τῷ δικάζειν.* Dionys. VI, 90. p. 411, 20: (die Plebs ernannte zwei Beamte) *οὓς ὑπηρέτας* (ministros) *τῶν δημάρχων καὶ συνάρχοντας* (collegas) *καὶ δικαστὰς* (judices) *ἐκάλουν.* Auch in später Zeit noch hatten sie die Jurisdiction in Handelssachen, s. Becker Handb. II, 2, 322. Anm. 817.

3) Dionys. VI, 90. p. 411, 16: (die zurückgekehrte Plebs wandte sich an den Senat mit der Bitte, jährlich zwei Ädilen wählen zu dürfen) *ὑπερετήσοντας τοῖς δημάρχοις, καὶ δίκας, ἃς ἂν ἐπιτρέψωνται ἐκεῖνοι, κρινοῦντες.*

4) Liv. III, 57: consules, priusquam urbem egrederentur, leges decemvirales, quibus tabulis duodecim est nomen, in aes incisas in publico proposuerunt. sunt, qui jussu tribunorum aediles functos eo ministerio scribant. Zwar wurden die Ädilen nach Dionys. VI, 90. p. 411, 20 nicht blos *ὑπηρέται* (ministri), sondern auch *συνάρχοντες* (collegae) der Tribunen genannt: aber auch der Prätor hieß collega der Consuln, während er amtlich unter ihnen stand.

5) Dionys. VI, 90. p. 411, 13: (die nach Rom zurückgekehrten Plebejer) *ἐδεήθησαν ἔτι τῆς βουλῆς, ἐπιτρέψαι σφίσιν ἄνδρας ἐκ τῶν δημοτικῶν δύο καθ' ἕκαστον ἐνιαυτὸν ἀποδεικνύναι, ὑπηρετήσοντας τοῖς δημάρχοις, ὅσων ἂν δέωνται.* Ebendas. p. 411, 19: (nach erhaltener Erlaubniß von Seiten des Senats) *ἀποδεικνύουσιν ἄνδρας, οὓς ὑπηρέτας τῶν δημάρχων καὶ συνάρχοντας ἐκάλουν.* VI, 95. p. 415, 37: (die Ädilen), *οἱ τῶν δημάρχων ὑπηρέται.* Zonar. VII, 15. p. 342, b: *οἵς* (den Tribunen) *καὶ ἀγορανόμους δύο προσέλοντο, οἷον ὑπηρέτας σφίσι ἀσωμένους πρὸς γράμματα.*

6) Dionys. VII, 26. p. 438, 8. c. 35. p. 444, 26. X, 34. p. 660, 44. Plut. Coriol. 17. 18.

auch tritt einmal bei einer tribunicischen Anklage zweier Consuln, die sich gegen die Gemeinde vergangen hatten, neben einem Tribunen ein Ädile als öffentlicher Ankläger auf [1]).

Wir fügen noch in der Kürze die übrigen bemerkenswerthen Stellen bei, an welchen im Zeitalter des Ständekampfs der Ädilen Erwähnung geschieht. Als Magistrate der Plebs erscheinen sie auch in der publilischen Rogation des Jahrs 283. Diese Rogation, welche den Zweck hatte, die Rechte und Befugnisse der plebejischen Concilien gesetzlich festzustellen, führte unter diesen Befugnissen der Tributcomitien auch das Recht auf, die plebejischen Ädilen zu wählen [2]). Sie hat in diesem Punkte nichts geneuert: die Ädilen sind von jeher, wie die Tribunen, in Sonderversammlungen der Plebs gewählt worden. Ferner geschieht der Ädilen Erwähnung in der nach der zweiten Auswanderung erneuerten Lex Sacrata, die unter den plebejischen Magistraten, denen sie Unverletzlichkeit der Person zusichert, auch die Ädilen aufführt [3]). Mit der Zeit jedoch erscheinen die Ädilen mehr und mehr als Magistrate der gesammten Nation, und ihre amtliche Thätigkeit erstreckte sich allmählig auf das städtische Wesen in seinem ganzen Umfang. So gieng auf sie bei der Pest des Jahrs 291, als die beiden Consuln krank darnieder lagen, die oberste Leitung der städtischen Angelegenheiten über [4]). Seit 305 wurden ihnen, in Folge einer Verordnung der Consuln des genannten Jahrs, die Senatsbeschlüsse zur Aufbewahrung übergeben [5]). Im Jahr 326 gab ihnen der Senat den Auftrag, darüber zu wachen, daß keine fremden Religionsübungen sich in Rom einschleichen [6]). Doch erst vom Jahr 388 an, als zu den zwei plebejischen Ädilen noch zwei curulische hinzukamen, sind die Ädilen unbestritten Magistrate des Gesammtvolks und ihr Geschäftskreis umfaßt seitdem die Sicher-

1) Liv. III, 31: praeda parta ingens. eam consules (die Consuln des Jahrs 299) vendiderunt. invidiae tamen res ad exercitum fuit, eademque tribunis materiam criminandi consules praebuit. itaque ergo, ut magistratu abiere, dies dicta est Romilio ab C. Claudio Cicerone, tribuno plebis; Veturio ab L. Alieno, aedile plebis. Dasselbe bei Dionys. X, 48. p. 673, 19.

2) Liv. II, 56. Dionys. IX, 43. p. 600, 16.

3) Liv. III, 55. Cato ap. Fest. p. 318 Sacrosanctum.

4) Liv. III, 6: circuitio vigiliarum ac cura aedilium plebei erat. ad eos summa rerum ac majestas consularis imperii venerat.

5) Liv. III, 55 (s. o. S. 276. Anm. 1).

6) Liv. IV, 30.

heits- und Wohlfarthspolizei, die cura urbis, in ihrem weitesten Umfang.

Die Ädilen hatten ihre Canzlei und Registratur im Tempel der Ceres [1]). Dieser Tempel lag in einem von Plebejern bewohnten Quartier der Stadt, am Abhang des Aventin, über den Schranken der großen Rennbahn [2]): da wo einst König Ancus Marcius die nach Rom verpflanzten Latiner, den Grundstock der römischen Plebs angesiedelt hatte [3]). Doch nicht blos dieser Umstand, daß der Ceres-tempel in der Mitte eines plebejischen Stadttheils lag, scheint der Grund gewesen zu seyn, aus welchem er den Ädilen zum Amtslocal angewiesen worden ist: er war zugleich nach allen Anzeichen der religiöse Mittelpunkt der plebejischen Gemeinde. Die Ceres stand als die Göttin agrarischer Fruchtbarkeit in der nächsten Beziehung zur ackerbauenden Plebs; sie wurde von dieser als die Beschützerin und Patronin ihres Standes verehrt [4]); ihr Cult war vielleicht das einigende religiöse Band der Gemeinde, analog, wie der Cult des Jupiter, Mars und Quirinius der eigenthümliche Standescult der Patricier war [5]). Es erklärt sich aus dieser Beziehung der Ceres zur Plebs, daß die plebejischen Ädilen die Geldsummen, die sie aus den Multen einnahmen, häufig dazu verwandten, Weihgeschenke in den Cerestempel zu stiften [6]).

1) Es ergibt sich dieß aus der oben erwähnten Verordnung der Consuln des Jahrs 305, ut senatusconsulta in aedem Cereris ad aediles plebis deferrentur, um dort aufbewahrt zu werden Liv. III, 55. In späterer Zeit befand sich das Archiv der Ädilen, wo die Senatsbeschlüsse (Liv. XXXIX, 4, 8. Tac. Ann. III, 51. Suet. Aug. 94. Schol. Bob. in Cic. pr. Sest. p. 310), die Verträge mit fremden Völkern (Polyb. III, 26) und andere Staatsurkunden aufbewahrt wurden, nicht mehr im Cerestempel, sondern im Aerarium oder Tabularium auf dem Capitol.

2) Dionys. VI, 94. p. 414, 46. Plin. H. N. XXXV, 45. §. 154. Tac. Ann. II, 49. Der Tempel war, wie Dionysius und Tacitus an den angeführten Stellen berichten, vom Dictator A. Postumius gelobt worden, und wurde nach Dionysius a. a. O. im Jahr 261 vom Consul Cassius eingeweiht (Dionys. a. a. O.). Er heißt gewöhnlich aedes Cereris, vollständiger aedes Cereris, Liberi Liberaeque.

3) S. o. Bd. I, 600. 605.

4) Die Cerealien waren ein plebejisches Fest, wie die Megalesien ein patricisches: patricii Megalensibus mutitare (= mutuo convivia inter se exercere) solebant, plebes Cerealibus, Gell. XVIII, 2, 11. Mehr hierüber bei Schwenck, Mythol. d. Röm. S. 192 ff. 196.

5) S. o. Bd. I, 543. Anm. 2 und 3. Ebendas. S. 698. Anm. 1.

6) Liv. X, 23: ab aedilibus plebeis ex multaticia pecunia, quam exegerunt

Den Namen des Amts leiten die Alten gewöhnlich von der Aufsicht über die Gebäude ab, welche den Ädilen oblag [1]). Allein die bauliche Beaufsichtigung der Tempel, Staatsgebäude und Privatwohnungen war weder ein ursprünglicher, noch ein besonders charakteristischer Bestandtheil der amtlichen Thätigkeit der Ädilen [2]). Mehr Wahrscheinlichkeit hat die Vermuthung Niebuhr's, die Ädilen seien so benannt worden nach der aedes Cereris, wo sich das unter ihrer Aufsicht stehende Archiv der Plebs (und — darf man hinzufügen — ihre Canzlei) befunden habe [3]). Der Ausdruck aediles bedeutete hiernach „die Leute" oder „die Beamten vom Tempel." Am meisten jedoch empfiehlt sich die Annahme, daß die Ädilen tropisch so benannt worden sind als die Hausmeister oder Hausverwalter der Gemeinde [4]).

10. Neben dem Tribunat und der Ädilität finden wir frühzeitig eine weitere Behörde der Gemeinde vor, das Collegium der Zehnmänner für Proceßsachen, der judices decemviri. Daß ein

---

pecuariis damnatis, paterae aureae ad Cereris positae. XXVII, 6: aediles plebis ex multaticio argento signa aenea ad Cereris dedere. XXVII, 36: aediles plebis tria signa ad Cereris dederunt. XXXIII, 25: (aediles plebis) ex argento multaticio tria signa aenea, Cereri Liberoque et Liberae posuerunt. So wurde auch das confiscirte Vermögen der drei patricischen Geschlechter, die im Jahr 299 eine Tribusversammlung gestört hatten, der Ceres geweiht, Dionys. X, 42. p. 667, 35. — Daß die Habe eines homo sacer der Ceres consecrirt wurde (s. o. S. 255. Anm. 3), scheint unter einen andern Gesichtspunkt zu fallen: hier ist Ceres nicht als Patronin der Plebs, sondern als Unterweltsgöttin gedacht, der das Vermögen verfehmter Verbrecher anheimfällt. Von diesem Gesichtspunkt aus ist auch die Habe des Hochverräthers Spurius Cassius der Ceres geweiht worden (s. o. S. 255. Anm. 3).

1) Varr. L. L. V, 81: aedilis dictus, qui aedes sacras et privatas procuraret. Dionys. VI, 90. p. 411, 23. Paul. Diac. p. 13 Aedilis. Joh. Lyd. de Mag. I, 35. Theophil. Inst. I, 2.

2) Zumal, da die Ädilen für die Ausbesserung und Wiederherstellung der öffentlichen Gebäude nicht zu sorgen hatten; es lag dieß den Censoren ob. Die Ädilen hatten nur die polizeiliche Aufsicht darüber, ob ein Gebäude nicht durch seine Baufälligkeit die öffentliche Sicherheit gefährde, s. Hofmann de aedil. p. 40. Becker Handb. II, 2, 316.

3) Niebuhr R. G. I, 650. Diese Erklärung des Namens findet sich eigentlich schon bei Pomponius de orig. jur. §. 21. Nach Schubert (de Rom. aedil. p. 152) sind die Ädilen so benannt worden a cura aedis Cereris.

4) Es ist ein ähnlicher Tropus, wenn der praefectus urbis zur Zeit Domitians bei Juv. Sat. IV, 77 villicus urbis heißt.

plebejisches Richtercollegium dieses Namens schon in der frühesten Zeit der Republik bestanden hat, dafür haben wir zwar nur ein einziges, aber bestimmtes und vollgültiges Zeugniß, das valerisch-horazische Gesetz vom Jahr 305, das festsetzte, daß, wer die Tribunen der Plebs, die Ädilen und die Judices Decemviri schädigen würde, verfehmt seyn solle [1]). Aus diesem Gesetze ergibt sich von selbst, daß schon vor dem Decemvirat ein eigenes plebejisches Richtercollegium von zehn Männern bestanden hat, dessen Obliegenheit es war, in Civilprocessen zwischen Plebejern und Plebejern Recht zu sprechen [2]). Wenn die übrige Tradition die Rechtspflege innerhalb der Gemeinde von den Tribunen und Ädilen ausgeübt werden läßt [3]), so lassen sich beide Nachrichten vielleicht durch die Annahme vereinigen, daß schon damals das Verfahren in jure von dem Verfahren in judicio getrennt gewesen ist.

Von den spätern decemviri stlitibus judicandis sind diese judices decemviri, die — wie das Tribunat und die Ädilität der ältesten Zeit — nur eine Behörde der Plebs waren, zu unterscheiden: sie mögen aber der erstgenannten Einrichtung zum Vorbild gedient haben.

11. Das Hauptergebniß der ersten Secession besteht darin, daß die Plebs, die vor dieser Umwälzung eine locker verbundene, führerlose, unmächtige Volksmasse gewesen war, von jetzt an eine geschlossene Körperschaft bildet, die unter verfassungsmäßig anerkannten Obrigkeiten steht und gewisse Standesrechte besitzt.

Ziehen wir das gegenseitige Rechtsverhältniß der beiden Stände, wie sich dasselbe durch den beschworenen Vertrag gestaltet hat, näher in Betracht, so ist von dem Gesichtspunkt auszugehen, daß jener Friedensvertrag, die Lex Sacrata, als förmliches Födus zu Stande gekommen, unter Mitwirkung von Fetialen vollzogen und von beiden

1) Liv. III, 55: ut qui tribunis plebis, aedilibus, judicibus decemviris nocuisset, ejus caput Jovi sacrum esset.

2) Daß die judices decemviri des valerisch-horazischen Gesetzes eine plebejische Behörde gewesen sind, geht aus dem Zusammenhang des Gesetzes klar hervor. Schon Augustinus, dann Duker z. d. St. haben das Richtige gesehen. Niebuhr interpungirt zwischen judicibus und decemviris, und hält die judices für die Centumvirn (R. G. I, 447), die decemviri für die dem Decemvirate des Jahrs 304 analoge Obrigkeit, welche an die Stelle des Consulats habe treten sollen (R. G. II, 366). Letztere Annahme ist vollkommen grundlos: eine Widerlegung derselben gibt Peter Epochen S. 80 f.

3) S. o. S. 270. Anm. 2 und S. 276. Anm. 2 und 3.

Theilen beſchworen worden iſt [1]). Das Rechtsverhältniß der beiden Stände war folglich beim Beginn des ſtändiſchen Kampfes in gewiſſer Beziehung völkerrechtlicher Natur: es war ein Verhältniß, wie zwiſchen zwei unter ungleichem Recht föderirten Staaten.

Hieraus erklärt ſich auch die bemerkenswerthe Thatſache, daß in der frühern Epoche des Ständekampfs diejenigen Geſetze, welche die Plebs als Stand betrafen, nicht wie gewöhnliche Geſetze, durch einfachen Volksbeſchluß zu Stand gekommen ſind, ſondern daß ihnen außerdem noch durch Vornahme heiliger Gebräuche eine religiöſe Weihe ertheilt worden iſt: weßwegen ſie auch leges sacratae heißen. So wird z. B. das im Jahr 298 in Centuriatcomitien beſchloſſene Geſetz des Tribunen Icilius, welches die Plebs in den Beſitz des Aventin geſetzt hat, Lex Sacrata genannt [2]): womit übereinſtimmt, was Dionyſius berichtet, daß den Comitien, in welchen das erwähnte Geſetz beſchloſſen worden iſt, Pontifices und Opferprieſter angewohnt haben, welche die Götter anriefen, und denjenigen, der dem Geſetze zuwider handeln würde, mit dem Fluche belegten [3]). Ebenſo galt als Lex Sacrata ein anderes iciliſches Geſetz, das nach Dionyſius Angabe im Jahr 262, wahrſcheinlicher jedoch einige Jahrzehnde ſpäter rogirt worden iſt, und das denjenigen mit Strafe bedrohte, der einen zum Volke redenden Tribunen unterbrechen oder ihm zuwiderreden würde [4]). Auch die Lex Valeria Horatia, welche den-

1) S. o. S. 249 ff.

2) Liv. III, 32: (die Plebs willigte hinſichtlich der Zuſammenſetzung der Geſetzgebungscommiſſion in das Anſinnen der Patricier ein) modo ne lex Icilia de Aventino alineque sacratae leges abrogarentur. Freilich könnte hier alius in demſelben Sinne ſtehen, wie ſo häufig das griechiſche ἄλλος und nicht ſelten auch, namentlich bei Livius (Beiſpiele bei Kritz zu Sall. Hist. p. 12 und Weiſſenborn zu Liv. IV, 41, 8) das lateiniſche alius. Es iſt dieß jedoch nicht wahrſcheinlich, denn auch Dionyſius gibt an, jenes iciliſche Geſetz ſei unter Vornahme religiöſer Ceremonien beſchloſſen worden, παρόντων ἱεροφαντῶν καὶ οἰωνοσκόπων καὶ ἱεροποιῶν ἀνδρῶν, ποιησαμένων τὰς νομίμους εὐχάς τε καὶ ἀράς X, 22. p. 659, 12.

3) Die betreffende Stelle des Dionyſius iſt in der vorhergehenden Anmerkung aufgeführt. — Auch bei denjenigen Centuriatcomitien, in welchen die Geſetze der zwölf Tafeln genehmigt worden ſind, waren nach Dionys. X, 57. p. 681, 14 Pontifices, Opferprieſter und Augurn anweſend und thätig.

4) Mehr über dieſe Lex Icilia ſ. u. Buch 24. Den legibus sacratis wird ſie beigezählt Cic. pro Sest. 37, 79 (die Stelle iſt oben S. 252 abgedruckt). Man vgl. noch Plin. Epp. I, 23, 2: tribunum interfari nefas — wo im Ausdruck

jenigen, der einen Tribunen oder Ädilen ſchädigen würde, für sacer erklärte [1]), war, wie hieraus hervorgeht, eine Lex Sacrata. Ueberdieß berichtet Livius, es ſeyen, um dieſem Geſetze eine religiöſe Weihe zu geben, heilige Gebräuche aus längſt vergangener Zeit erneuert worden [2]): wahrſcheinlich dieſelben, durch welche die erſte Lex Sacrata ſanctionirt worden war. Ja — noch das liciniſche Ackergeſetz iſt beſchworen worden [3]).

Daß das gegenſeitige Rechtsverhältniß der beiden Stände urſprünglich auf einem Födus beruht, alſo einen völkerrechtlichen Charakter getragen hat, geht auch daraus hervor, daß die Tribunen von jetzt an diejenigen Patricier, die ſich gegen die Plebs als Stand und gegen ihre beſchworenen Rechte vergiengen, vor das Gericht der Plebs zogen: worauf die Gemeinde über den Strafantrag des Tribunen abſtimmte und ein condemnirendes oder freiſprechendes Urtheil fällte. Es wird weiter unten gezeigt werden, daß dieſe tribuniciſchen Anklagen auf einem völkerrechtlichen Grundſatz jenes Zeitalters beruhen und ein beſtehendes Födus zur Vorausſetzung und zur rechtlichen Grundlage haben.

Es ſtanden alſo im Beginn der Republik die beiden Stände einander gegenüber, wie zwei föderirte Nationen. Die Patricier ſahen in der Plebs ein Volk von fremdem Blut und anderer Religion [4]). Die Kluft zwiſchen beiden Ständen war zu jener Zeit ſo groß, wie zwiſchen zwei örtlich getrennten Völkern: ja noch größer, denn zwiſchen ſolchen beſtand oft Connubium, während die römiſchen Stände keine Ehegemeinſchaft mit einander hatten [5]). Es kommt

---

nefas die Vorausſetzung liegt, der Uebertreter dieſer Regel verſtoße gegen eine geheiligte Satzung.

1) Liv. III, 55.

2) Liv. III, 55: (die Conſuln Valerius und Horatius) ipsis tribunis, ut sacrosancti viderentur, renovarunt, relatis quibusdam ex magno intervallo cerimoniis.

3) Appian. Bell. Civ. I, 8.

4) Liv. IV, 2: quam enim aliam vim — ſagt ein Sprecher der patriciſchen Parthei — conubia promiscua habere, nisi ut, qui natus sit, ignoret, cujus sanguinis, quorum sacrorum sit. VI, 41. X, 6 f. Zum öffentlichen Cult der römiſchen Staatsgötter war die Plebs nicht berechtigt. Liv. X, 7 ſagt Decius: deorum magis, quam nostra causa expetimus, ut, quos privatim colimus, publice colamus.

5) Cic. Rep. II, 37, 63: (die zweiten Decemvirn) duabus tabulis iniquarum

hiezu die charakteristische Thatsache, daß die beiden Stände im ältesten Sprachgebrauch gentes genannt werden [1]): eine Bezeichnung, statt deren der Ausdruck ordines ohne Zweifel erst später, nach der politischen Gleichstellung der Stände, gebräuchlich geworden ist.

So trat also Rom als Doppelstaat seine republicanische Laufbahn an [2]). Jeder der beiden Stände bildete ein eigenes, abgeschlossenes Gemeinwesen. Die Plebs hatte für ihre Gemeindeangelegenheiten ihre eigenen, selbstgewählten Obrigkeiten; sie hatte eigene Verwaltung, eigene Rechtspflege, eigene Finanzen. Dem patricischen Senate stand, eine Art Gegensenat, das Collegium der Tribunen gegenüber, das gleichfalls gemeinschaftliche Berathungen

---

legum additis connubis, quae etiam disjunctis populis tribui solent, ut ne plebi cum patribus essent, inhumanissuma lege sanxerunt. Liv. IV, 3, 4 sagt Canulejus: conubium petimus, quod finitumis externisque dari solet.

1) Es gehören hieher folgende Stellen: Liv. IV, 2: quas quantasque res C. Canuleium aggressum? colluvionem g e n t i u m, perturbationem auspiciorum. c. 4: quis dubitat, quin in aeternum urbe condita, in immensum crescente, nova imperia, sacerdotia, jura g e n t i u m instituantur. V, 14: indignum diis visum, comitiis, auspicato quae fierent, honores volgari (durch die Wahl plebejischer Consulartribunen) discriminaque g e n t i u m confundi. VII, 6: (der Tod des plebejischen Consuls Genucius) documento fuisse, ne deinde turbato g e n t i u m jure comitia haberentur. Es wird über diese Bedeutung des Ausdrucks gentes weiter unten aus Veranlassung der canulejischen Rogation noch näher gehandelt werden; daß er in den beiden zuletzt angeführten Stellen nicht Geschlechtsgenossenschaften bedeutet, geht aus dem Zusammenhang hervor. — Wenn Dionysius einmal (X, 60. p. 684, 5) die beiden Stände ἔθνη nennt, so könnte dieß Uebersetzung von gentes seyn; doch steht ἔθνος auch in weiterem Sinn und bezeichnet eine Corporation, ein genus hominum überhaupt, s. m. Anm. zu Arist. Met. I, 1, 23 und W a c h s m u t h, hell. A. K. I, 359 f. — wo nachgewiesen wird, daß auch in Athen die Stände oder die Classen einer Phyle ἔθνη genannt worden sind.

2) Liv. II, 44: ad Vejens bellum undique ex Etruria auxilia convenerant (im Jahr 274), quod in spem ventum erat, discordia intestina dissolvi rem romanam posse. principes in omnium Etruriae populorum conciliis fremebant, aeternas opes esse romanas, nisi inter semet ipsi seditionibus saeviant. jam apud eos ad extrema venisse. d u a s c i v i t a t e s e x u n a f a c t a s, s u o s c u i q u e p a r t i m a g i s t r a t u s, s u a s l e g e s e s s e. Liv. IV, 4, 10 sagt Canulejus zu den Patriciern: (durch Versagung des Conubiums) dirimitis societatem civilem, duasque ex una civitates facitis. IV, 5, 5: ad bella ista parata vobis plebes est, si conubiis redditis unam hanc civitatem tandem facitis. Plut. Coriol. 16, 6.

hielt [1]), Beschlüsse faßte und Decrete erließ [2]). Jede der beiden Bürgerschaften hatte ferner ihre eigenen Comitien; in diesen Sonderversammlungen stimmte die patricische Bürgerschaft nach Curien, die Plebs nach Tribus. Auch die Versammlungsstätten der beiden Stände waren verschieden: die patricische Bürgerschaft tagte auf dem Comitium, die Plebs auf dem Forum. Bis auf die Comitialtage hinaus erstreckte sich der Unterschied der beiderseitigen Volksversammlungen: die Rechts- und Comitialtage der Plebs waren die Nundinen [3]), an welchen der Landmann des Markts halber in die Stadt kam [4]): für die Patricier dagegen waren die Nundinen feriae und dies nefasti bis zum hortensischen Gesetz [5]). Man sieht hieraus zugleich, daß die beiden Stände auch eigene Kalender gehabt haben, und der patricische für die Plebejer nicht maaßgebend war. Ferner hatte jeder der beiden Stände sein eigenes Aerar [6]): das plebejische

1) Liv. IV, 26: qua voce audita occasionem oblatam rati tribuni augendae potestatis secedunt (sc. in consilium, zu einer abgesonderten Berathung). Andere Stellen bei Becker Handb. II, 2, 274. Anm. 691. 695.

2) Liv. III, 13: appellati tribuni medio decreto jus auxilii sui expediunt. IV, 26: tribuni pro collegio pronuntiant. c. 53: itaque cum res diu ducta per altercationem esset, decreto interposito novem tribuni sustulerunt certamen, pronuntiaveruntque ex collegii sententia, C. Valerio consuli se auxilio futuros esse.

3) Dionys. VII, 58. p. 463, 24 f. Macrob. Sat. I, 16, 34. p. 291. Vgl. o. Bd. I, 606. Anm. 2.

4) Varr. R. R. II. Praef. §. 1. Dionys. VII, 58. p. 463, 23. X, 1. p. 627, 35. Macrob. Sat. I, 16, 34. p. 291.

5) Macrob. Sat. I, 16, 30. p. 290. Mehr hierüber bei Niebuhr R. G. II, 242 ff. Huschke, über die Stelle des Varro von den Liciniern S. 61 ff. Marquardt Handb. II, 3, 61 f.

6) Daß die Patricier ihre eigene Gemeindecasse gehabt haben, dafür gibt es ein bestimmtes Zeugniß. Dionysius erzählt (X, 42. p. 668, 2), im Jahr 299 habe die patricische Bürgerschaft den drei Geschlechtern, die wegen Störung einer plebejischen Volksversammlung auf Antrag der Tribunen mit Confiscation ihres Vermögens bestraft worden waren, ihre versteigerte Habe wieder zurückgekauft, und die Geldmittel zu diesem Rückkauf aus dem gemeinen Kasten (ἐκ τοῦ δημοσίου, d. h. e publico) genommen. Es versteht sich von selbst, daß eine Casse, deren Gelder zu einem solchen Partheizweck verwandt worden sind, nicht die Staatscasse, sondern nur die Gemeindecasse der Patricier gewesen seyn kann. — Niebuhr hat auf diesen Kasten der patricischen Bürgerschaft auch einige Stellen des Livius bezogen, indem er (R. G. II, 200. Anm. 386 und II, 487) annimmt, der Ausdruck aerarium habe den gemeinen Schatz der Republik, der Ausdruck

befand sich vermuthlich im Cerestempel und wurde von den Ädilen

---

publicum den Schatz der patricischen Bürgerschaft bezeichnet. Eine dieser Stellen, die Niebuhr so verstanden hat, ist Liv. II, 42: accensa est ea cupiditas (das Verlangen der Plebs nach dem Ackergesetz) malignitate patrum, qui devictis eo anno Vulscis Aequisque militem praeda fraudavere. quidquid captum ex hostibus est, vendidit Fabius consul ac redegit in publicum. Niebuhr hat sich über diese Stelle im angegebenen Sinne erklärt Röm. Gesch. I, 611. Anm. 1293 und II, 200. Anm. 386. Er versteht unter publicum den gemeinen Kasten der patricischen Bürgerschaft: theils wegen der sprachlichen Bedeutung des Worts, denn publicum sei das, was dem populus gehöre; theils, weil die Annalen den Geiz der Patres nicht hätten schelten können, wenn der Erlös aus der Beute in den Kasten des gesammten Staats geschüttet worden wäre. Niebuhr mag hier das Richtige gesehen und den wahren Thatbestand errathen haben: es ist recht wohl möglich, daß die patricische Bürgerschaft zu jener Zeit, wie das im Kriege eroberte Land, so auch die Beute für sich allein in Anspruch genommen hat: aber aus den angeführten Worten des Livius folgt es nicht nothwendig. Livius bedient sich des Ausdrucks publicum: dieser Ausdruck aber bezeichnet sonst, wo er vorkommt, den Staatsschatz oder den Kasten der gesammten Bürgerschaft, z. B. Cic. Rep. II, 35, 60. Liv. II, 5, 1. II, 16, 7. IV, 10, 6. IV, 15, 8: jubere itaque, quaestores vendere ea bona (das Vermögen des Sp. Mälius) atque in publicum redigere. IV, 59, 11: decrevit senatus, ut stipendium miles de publico acciperet. V, 22, 1. c. 23, 11. c. 50, 7: quum in publico deesset aurum. VII, 16, 3. Auch der weitere Grund, den Niebuhr für seine Auslegung jener Stelle des Livius beibringt, indem er geltend macht, die Plebs hätte sich nicht über die malignitas patrum beschweren können, wenn der Erlös aus der versteigerten Beute in die allgemeine Staatscasse geflossen wäre, ist nicht entscheidend. Das Heer hat jederzeit, weil es einen Rechtsanspruch auf die Kriegsbeute zu haben glaubte, die Einziehung derselben, auch wenn der Erlös in die Staatscasse floß, für eine widerrechtliche Verkürzung angesehen. Der Ausdruck fraudare, mit welchem Livius in unserer Stelle eine solche Verkürzung des Heers bezeichnet, steht ganz ebenso Liv. IV, 50, 1 — wo die Truppen den Consulartribunen Postumius, der trotz seines Versprechens die Beute einer eroberten Stadt ihnen vorenthalten und für den Staatsschatz verkauft hatte, einen fraudator und interceptor praedae nennen. Auch der Ausdruck malignitas, den Livius in unserer Stelle von dem Verfahren der Patricier braucht, kommt bei ihm weiter unten (V, 22, 1) noch einmal vor in demselben Zusammenhang, als Urtheil der Plebs über die Gesinnung des Camillus, der beabsichtigt hatte, die vejentische Beute dem Heer vorzuenthalten und dem Aerar zuzueignen: er beweist also nichts für Niebuhr's Auffassung der in Rede stehenden Stelle des Livius. Daß die Truppen den Verkauf der Beute zu Gunsten des Aerars jederzeit mit Unwillen aufgenommen und als Beeinträchtigung angesehen haben, geht noch aus folgenden Stellen hervor: Liv. III, 31: praedam propter inopiam aerarii consules vendiderunt. invidiae tamen res ad exercitum fuit, eademque tribunis materiam criminandi consules praebuit. itaque ergo, ut magistratu abiere, dies

verwaltet [1]). Endlich zeigt ſich auch in den Feſtſpielen die Geſchiedenheit der beiden Stände: jeder von beiden hatte ſeine eigenen Spiele: die Spiele der patriciſchen Bürgerſchaft waren die ſogenannten römiſchen (ludi romani), diejenigen der Gemeinde die plebejiſchen Spiele (ludi plebeii). So mag noch in vielen andern Dingen ein

---

iis dicta est, et uterque magna patrum indignatione damnatus. IV, 10, 9. IV, 53, 10: venditam sub hasta praedam consul in aerarium redigere quaestores jussit. auctae inde plebis ac militum in consulem irae. V, 22: ea sola pecunia (der Erlös von den verkauften Kriegsgefangenen) in publicum redigitur haud sine ira plebis. V, 26: castra capta; praeda ad quaestores redacta cum magna militum ira. IX, 46: omne aes argentumque captum in aerarium conditum; militibus nihil datum ex praeda est. auctaque ea invidia est ad plebem, quod tributum etiam in stipendium militum conlatum est. Die Anſicht, daß der Erlös aus der Kriegsbeute zur Zeit der älteſten Republik in den Kaſten der patriciſchen Bürgerſchaft gefloſſen iſt, äußert Niebuhr auch II, 487: „von nun an (ſeitdem nämlich im Jahr 333 zu den zwei ſtädtiſchen Quäſtoren zwei weitere hinzugefügt worden waren, welche die Obliegenheit hatten, mit den Conſuln in den Krieg zu gehen, Liv. IV, 43) begleitete ein Quäſtor jedes ausziehende Heer, um dem Verkauf der Beute vorzuſtehen, deren Erlös von jetzt an, wenn er nicht unter die Truppen vertheilt wurde, in den gemeinen Schatz der Republik geſchüttet ward, nicht mehr in das Publikum der Geſchlechter. Von der redactio in publicum iſt ſeit dem Decemvirat die Rede nicht mehr.“ Die letzte dieſer Bemerkungen iſt jedoch nicht richtig. Der Ausdruck praedam in publicum redigere kommt noch lange nach dem Decemvirat vor, z. B. Liv. V, 22 (die Stelle iſt oben abgedruckt) und VII, 16: consul nihil praedae in publicum secernendo militi rem privatam augenti favit. Es folgt aus dieſen Stellen, in welchen unter publicum natürlich die Staatscaſſe zu verſtehen iſt, daß auch Liv. II, 42 der Ausdruck in publicum redigere nicht nothwendig vom Kaſten der patriciſchen Bürgerſchaft verſtanden werden muß. — Auch Liv. II, 5, 1: bona regis Tarquinii patres ira victi vetuere reddi, vetuere in publicum redigi; diripienda plebi sunt data verſteht Niebuhr R. G. I, 521. Anm. 1106 unter dem Ausdruck publicum den Kaſten der patriciſchen Bürgerſchaft. Im gleichen Sinne faßt er Röm. Geſch. I, 585 f. (ſ. o. S. 59. Anm. 5) den fraglichen Ausdruck bei Liv. II, 16, 7: (Poplicola hinterließ ſo wenig Vermögen), ut funeri sumptus decesset: de publico est datus. Auch die Nachricht des Dionyſius, der Senat habe das Leichenbegängniß des Agrippa Menenius ἐκ τῶν δημοσίων χρημάτων beſtritten (VI, 96. p. 416, 19. X, 27. p. 586, 1), verſteht Niebuhr R. G. I, 586 vom Kaſten der patriciſchen Bürgerſchaft, indem er damit die Nachricht der übrigen Geſchichtſchreiber combinirt, von Seiten der Plebs ſeyen zu dieſem Leichenbegängniß Sextanten zuſammengeſteuert worden. Das Nähere ſ. o. S. 233.

1) S. o. S. 275. Anm. 3.

Gegensatz zwischen den beiden Gemeinden bestanden haben, von dem sich keine geschichtliche Kunde mehr erhalten hat, oder dessen Spuren von den späteren Historikern, die keine klare Anschauung von jenen alterthümlichen Zuständen mehr gehabt haben, verwischt worden sind. Es ist daher in Zweifelsfällen die Präsumtion vorhanden, daß in damaliger Zeit jeder der beiden Stände seine eigenen Einrichtungen und Institutionen besessen hat. Wenn es sich also z. B. fragt, in welchen Comitien die Capitalprocesse der Patricier vor der Decemviralgesetzgebung entschieden worden sind, — eine Frage, zu deren Beantwortung die Tradition keine hinlänglichen historischen Daten an die Hand gibt — so ist die ungleich größere Wahrscheinlichkeit dafür, daß die patricischen Quästoren solche Processe, in welchen es sich um das Caput eines Patriciers gehandelt hat, z. B. den Proceß des Sp. Cassius, nicht vor eine gemischte Volksversammlung, wie die Centuriatcomitien, sondern vor die Versammlung der Standesgenossen des Angeklagten gebracht haben.

Es ergibt sich aus der vorstehenden Auseinandersetzung, wie weit die römische Republik im Beginne ihrer Entwicklung von wirklicher Staatseinheit entfernt gewesen ist. Sie stand beständig in Gefahr, sich in zwei Staaten zu spalten. Es war ein Werk bewundernswürdigen Instincts und großen politischen Verstands, daß kein unheilbarer Riß entstanden ist, daß die beiden Gemeinden, statt sich gegenseitig aufzureiben, in jahrhundertjährigem Kampfe sich ausgeglichen, und nach Niederreißung der trennenden Schranken zu einem einheitlichen Gemeinwesen verwachsen sind.

Dreiundzwanzigstes Buch.

Der latinische Staatenbund und der Bundesvertrag des Spurius Cassius [1]).

Für die Geschichte des latinischen Staatenbundes bietet den ersten zuverlässigen und urkundlichen Anhaltspunkt der Bundes-

1) Ausführliche Untersuchungen über die Verfassung und Geschichte des latinischen Bundes hat Nägele angestellt in seinen Studien über altitalisches

vertrag, der im Jahr 261 zwiſchen Rom und den Staaten des gemeinen Latiums abgeſchloſſen worden iſt [1]). Wir ſchicken der Darſtellung dieſes Vertrags eine einleitende Erörterung voraus über die Verfaſſung des latiniſchen Bundes und die Geſchichte ſeiner bisherigen Verhältniſſe zum römiſchen Staat.

1. Die Städte Latiums finden wir, ſo weit unſere geſchichtliche Kunde hinaufreicht, in einem Föderativverband. Der Bund, der ſie zuſammenhält, iſt eine Eidgenoſſenſchaft freier und ſelbſtſtändiger Staaten [2]). Er hat den Zweck, die einzelnen Staaten oder Stadtgemeinden politiſch und privatrechtlich ſo enge mit einander zu verbinden, als dieß unter Bewahrung der Selbſtherrlichkeit der einzelnen Staaten möglich war.

In privatrechtlicher Beziehung ſtanden dem Bürger einer latiniſchen Bundesſtadt innerhalb des Bundesgebiets hauptſächlich zwei Rechte zu: Commercium und Conubium [3]). Kraft des Commerciums

---

Staats- und Rechtsleben 1849. S. 168—247. Eine Ueberſicht gibt Peter, das Verhältniß Roms zu den beſiegten italiſchen Städten und Völkern bis zur Lex Julia, Zeitſchr. f. A. W. 1844. März. Nro. 25—28.

1) Cic. pro Balb. 23, 53. Dionys. VI, 95. p. 415, 6 ff. Liv. II, 33: per secessionem plebis Sp. Cassius et Postumius Cominius consulatum inierunt. his consulibus cum latinis populis ictum foedus. ad id feriendum consul alter Romae mansit. Das Letztere ſchließt Livius, wie er weiter unten bemerkt, aus dem Umſtande, daß auf der Vertragsurkunde, die in Rom auf einer ehernen Säule hinter den Roſtren zu leſen war (ſ. o. Bd. I, 19. Anm. 5) nur Sp. Caſſius ſich genannt fand, als derjenige Conſul, der das Födus im Namen Roms abgeſchloſſen hatte. Niebuhr vermuthet, der andere Conſul werde gleichzeitig denſelben Eid unter den Latinern abgelegt haben, und ſein Name werde auf der bei den Letztern aufgerichteten Tafel geſchrieben geweſen ſeyn (R. G. II, 43).

2) Die einzelnen Staaten oder Cantone der Eidgenoſſenſchaft heißen populi: ſ. Cat. ap. Prisc. IV, 4, 21. p. 629. Cinc. ap. Fest. p. 241 Praetor. Liv. I, 38, 2. 45, 2. 51, 4. c. 52, 6. II, 14, 6. c. 18, 3. c. 33, 4. VII, 25, 5. c. 27, 5. VIII, 13, 10. c. 14, 1. 10. Die Geſammtheit der verbündeten Staaten heißt nomen latinum (Liv. I, 38, 4. c. 49, 9. c. 50, 3. c. 52, 4. II, 22, 7. c. 41, 5. VII, 28, 2. VIII, 3, 8. c. 4, 12: respublica nominis latini. Fest. p. 241 Praetor. Schol. Veron. in Virg. Aen. X, 241. p. 104 ed. Keil. Orell. C. J. n. 2276 (= Zumpt de Lavinio 1845. p. 2 = Mommsen Inscr. R. Neap. 2211), commune Latium (Fest. a. a. O.), τὸ κοινὸν τῶν Λατίνων (bei Dionyſius oft).

3) Liv. VIII, 14: (nach Beendigung des latiniſchen Kriegs im Jahr 416) ceteris latinis populis conubia commerciaque et concilia inter se ademerunt Romani. Daß Conubium zwiſchen den latiniſchen Staaten beſtand, geht auch

hatte er das Recht zum freien privatrechtlichen Verkehr mit den Bürgern aller andern Bundesſtädte; er war fähig, gültige Rechtsgeſchäfte mit ihnen einzugehen, z. B. Eigenthum von ihnen zu erwerben und an ſie zu veräußern. Kraft des Conubiums hatte jede von einem Latiner mit einer Latinerin abgeſchloſſene Ehe in allen Bundesſtaaten vollkommene Legitimität, und befähigte zu den Familienrechten des Jus Civile in dem betreffenden Staat.

Der politiſche Zweck des latiniſchen Bundes war die einheitliche Vertretung und Vertheidigung der Bundesſtaaten nach außen, die Wahrung ihrer Rechte und ihrer Unabhängigkeit. Zu dieſem Zweck hatte der Bund gemeinſchaftliche Organe. Dieſe Organe waren berathende Tagſatzungen und ein mit der Vollziehungsgewalt beauftragter Bundesoberſter.

2. Die concilia oder Landtage, auf denen die föderirte Nation ihre Bundesangelegenheiten berieth [1]), wurden von jeder Bundesſtadt durch Abgeordnete beſchickt. Auf welche Art und nach welchem Maaßſtab dieſe Abgeordneten gewählt worden ſind, wie viele Vertreter jede Bundesſtadt abzuordnen das Recht gehabt hat, bleibt gänzlich ungewiß [2]). Wir erfahren nur Eines, daß die Bundes-

---

aus Gell. IV, 4 hervor, wo die in Latium gewöhnliche Form der Eheverträge dargeſtellt wird. — Aehnlich bewilligten einander in Griechenland befreundete oder föderirte Staaten ἐπιγαμία und ἔγκτησις: beide Rechte finden ſich in den Föderalurkunden und Ehrenbriefen der griechiſchen Städte häufig genannt, ſ. Wachsmuth hellen. A. K. I, 170. Hermann, Handb. d. gr. St. A. 4te Aufl. §. 116. Anm. 3 und 4.

1) Solche concilia populorum latinorum werden erwähnt Liv. I, 50. VI, 10, 7. VII, 25, 5. VIII, 3, 2. 10. VIII, 14, 10: (nach dem großen Latinerkrieg) Romani latinis populis conubia commerciaque et concilia inter se ademerunt. Fest. p. 241 Praetor ad portam: Alba diruta usque ad P. Decium Murem cos. (d. h. bis zum Jahr 414) populos latinos ad caput Ferentinae, quod est sub monte Albano, consulere solitos, et imperium communi consilio administrare, endlich in den S. 291. Anm. 1 angeführten Stellen des Dionyſius.

2) Aus Liv. VIII, 3, 8 — wo erzählt wird, im Jahr 414 d. St., kurz vor dem Ausbruch des großen latiniſchen Kriegs, ſeyen die decem principes Latinorum nach Rom entboten worden, zieht Niebuhr R. G. II, 31 f. gewagte Folgerungen. „Die Senate der latiniſchen Städte — ſagt er hier — beſtanden ohne allen Zweifel, wie im urſprünglichen Rom, aus hundert Männern oder zehn Decurien. Von dieſen Decurien nun ſandte eine jede ihren Vormann, alſo der Senat jeder Bundesſtadt zehn Abgeordnete auf die Tagſatzung: die Tagſatzung war folglich ein Ausſchuß der Senate der dreißig Bundesſtädte und ſtellte ſelbſt

geſandten angeſehene Männer aus den machthabenden Geſchlechtern geweſen ſind [1]: was ganz glaublich erſcheint, da die latiniſchen Städte damals ariſtokratiſch regiert waren [2]. Auch darüber läßt ſich nichts Gewiſſes ausſagen, ob das Volk, das zahlreich zu jenen Landtagen zuſammenzuſtrömen pflegte, nur um der Handelsmeſſen willen, die vermuthlich mit dieſen Tagſatzungen verbunden waren [3], herbeigeſtrömt iſt, oder ob es dabei ein politiſches Recht, das Recht der Beſtätigung geübt hat [4]. Die Stätte der latiniſchen Tag-

---

wieder einen Senat von 300 Mitgliedern dar. Wollte der Bund mit einem auswärtigen Staate durch eine Geſandtſchaft in Verbindung treten, ſo wählte er hiezu die zehn Erſten dieſes Senats (d. h. die Erſten ſeiner zehn Decurien), die ſomit ganz eigentlich principes Latinorum genannt werden konnten."

1) Sie heißen Liv. I, 50, 1 Latinorum proceres. I, 50, 4. 51, 3. VIII, 3, 2 principes Latinorum. I, 51, 4 primores populorum. I, 52, 4 capita nominis latini. Dionys. V, 52. p. 318, 23 οἱ προεχηκότες τῶν Λατίνων.

2) Dionys. VI, 62. p. 389, 19 ſagt Appius Claudius während der Seceſſion der Plebs: ἀριστοκρατεῖται τὰ ἔθνη πέριξ ἡμῶν ἅπαντα, καὶ τὸ δημοτικὸν ἐν οὐδεμιᾷ πόλει μεταποιεῖται τῶν ἴσων. So hat Ardea, wie Rom, einen herrſchenden Adel, Liv. IV, 9. Häufig werden als die Machthabenden in Latium, welche die Politik der Eidgenoſſenſchaft leiten und beherrſchen, die principes, proceres, primores Latinorum genannt, z. B. Liv. I, 45, 2. c. 49, 8. VIII, 3, 2.

3) So waren auch die Bundesverſammlungen der Etruſker beim Tempel der Voltumna zugleich Meſſen, Liv. IV, 23, 5: duae civitates (Veji und Valerii) legatis circa duodecim populos missis impetraverunt, ut ad Voltumnae fanum indiceretur omni Etruriae concilium vgl. mit c. 24, 2: renunciatum est a mercatoribus, negata Vejentibus auxilia (auf der erwähnten Bundesverſammlung). VI, 2, 2: Etruriae principum ex omnibus populis conjurationem de bello ad fanum Voltumnae factam mercatores adferebant.

4) Das Letztere ſchließt Niebuhr aus den (jedoch nicht eben beweiskräftigen) Worten des Livius I, 50: confestim Latinorum concilium magno cum tumultu advocatur; ferner aus der Analogie der volskiſchen Landtage, zu denen (in die Stadt Ecetra) ἐξ ἁπάσης πόλεως συνῆεσαν οἵ τε ἐν τοῖς τέλεσι καὶ πολὺς ἄλλος ὄχλος Dionys. VIII, 4. p. 483, 49; ſo wie aus der Analogie der Concilien der hernikiſchen Völker, die im Circus von Anagnia gehalten wurden Liv. IX, 42, 11. Eher ließe ſich für dieſe Anſicht geltend machen Liv. I, 52: haud difficulter persuasum Latinis: (denn) capita nominis latini stare ac sentire cum rege videbant — wo vorausgeſetzt iſt, daß nicht blos die capita nominis latini, ſondern auch die Latini, d. h. das Volk, an der Entſcheidung Theil genommen haben. Auch bei Dionys. V, 52. p. 318, 40 erſcheinen die Vornehmen als berathſchlagend, das Volk (τὸ πλῆθος) als anweſend und billigend. Doch kann auf derlei Stellen, die ſchwerlich ächte Tradition, ſondern ſchriftſtelleriſche Ausmalung ſind, wenig Gewicht gelegt werden.

ſatzungen war Hain und Quelle der Ferentina [1]): eine Oertlichkeit, wofür insgemein das Thal unterhalb Marino gehalten wird [2]).

3. Wie es mit der Oberleitung des latiniſchen Staatenbundes und dem Oberbefehl über das Bundesheer gehalten worden iſt, darüber berichtet die Ueberlieferung aus verſchiedenen Zeiten Verſchiedenes.

Oberhaupt des Bundes war in älteſter Zeit der König von Alba. Es muß dieß wenigſtens angenommen werden, da Alba Longa der Ueberlieferung zufolge in früheſter Zeit die Hauptſtadt und die Beherrſcherin Latiums war [3]). Später, nach Albas Longas Fall, ſtand ein gewählter Dictator dem Bunde vor, wie aus der durch Cato's Sorgfalt aufbewahrten Stiftungsurkunde des aricinischen Dianiums hervorgeht [4]). Nach Dionyſius Bericht dagegen

---

1) Liv. I, 50, 1: ad lucum Ferentinae. c. 51, 9: ad caput aquae Ferentinae. c. 52, 5. VII, 25, 5. Fest. p. 241 Praetor: ad caput Ferentinae, quod est sub monte Albano. Dionys. III, 34. p. 175, 29. c. 51. p. 188, 47. IV, 45. p. 247, 9. V, 50. p. 316, 26. c. 61. p. 326, 6. Plut. Rom. 24 (und dazu oben Bd. I, 522. Anm. 9).

2) Die aqua Ferentina findet Bormann (Altlat. Chorogr. S. 67) in dem reichlich fließenden Quell, der im Felſenthal von Marino entſpringt; Gell (Topogr. of Rome 1846. p. 90) in einer Quelle am Wege nach Rocca di Papa bei der Kirche St. Rochus. — Dionyſius nennt die Stätte immer Ferentinum (Φερεντῖνον): er ſcheint ſich eine Ortſchaft darunter vorgeſtellt zu haben. Auch Niebuhr (R. G. II, 36) vermuthet, es möge dort, als Latium noch frei war, ein Marktflecken ſich befunden haben, zu deſſen Entſtehung die mit ſolchen Verſammlungen in der Regel verbundenen Handelsmeſſen Anlaß gegeben hätten. In jedem Fall war daſelbſt eine Station und Herberge für Reiſende; Livius erwähnt (I, 51, 2. 8.) das deversorium oder deverticulum des Turnus; Dionyſius (IV, 47. p. 249, 43) deſſen κατάλυσις. Der Ort lag nahe bei der alten Via Latina: daher erwartet dort, ad caput Ferentinum, der Volsker Attius Tullius ſeine Landsleute, die aus Rom ausgewieſen ſchaarenweiſe in ihre Heimath zurückkehren Liv. II, 38, 1.

3) Die Beweisſtellen ſ. u. S. 302. Anm. 2.

4) Priscian. IV, 4, 21. p. 629 und VII, 12, 60. p. 762 ed. Putsch: Cato Censorius in II Originum: „lucum Dianium in nemore Aricino Egerius Baebius (ſo M. Hertz in ſeiner Ausgabe des Priscian: der Vulgattext hat Laebius) Tusculanus dedicavit dictator Latinus. hi populi communiter: Tusculanus, Aricinus, Lanuvinus, Laurens, Coranus, Tiburtis, Pometinus, Ardeatis Rutulus. Jene Dedication muß in ſehr früher Zeit, noch zur Zeit der römiſchen Könige, vorgenommen worden ſeyn, da unter den Bundesſtädten, die ſich an jenem Acte betheiligten, auch Pometia genannt wird, das ſchon zur Zeit des jüngern Tar-

haben in dem Kriege, den der latinische Bund nach Alba Longa's Untergang mit dem römischen König Tullus geführt hat, zwei von der Bundesversammlung gewählte Oberfeldherrn das Bundesheer befehligt [1]). Ebenso sind nach dem Berichte desselben Geschichtschreibers in Folge des Kriegsbeschlusses, den die latinische Tagsatzung im Jahr 256 gegen Rom faßte, zwei Bundesfeldherrn von ihr gewählt worden [2]). In Folge des cassischen Bundesvertrags, also seit 261, wurde es, wie Cincius berichtet, mit dem Oberbefehl so gehalten, daß die vereinigten Heere der Römer und Latiner unter Einem Oberbefehlshaber standen, den abwechselnd das eine Jahr die Römer, das andere Jahr die Latiner ernannten [3]). Dieser Oberfeldherr hieß Prätor [4]). Zuletzt, in der spätesten Zeit der latinischen Conföderation, als diese sich von Rom unabhängig zu machen suchte, kurz vor dem Ausbruch des großen Latinerkriegs, standen an der Spitze des gemeinen Latiums zwei Prätoren [5]).

---

quinius, der es eroberte (s. o. Bd. I, 770. Anm. 1), als volskische Stadt erscheint. In eine latinische Colonie umgestaltet fiel es im Jahr 251 wieder an die Aurunker ab (Liv. II, 16, 8: eodem anno duae coloniae latinae, Pometia et Cora, ad Auruncos deficiunt), und wurde in Folge dieses Abfalls das Jahr darauf, 252, von den Römern zerstört Liv. II, 17, 6. Seitdem geschieht dieser Stadt (wenn man die Stellen Liv. II, 2, 22 und c. 25, 5 abrechnet, die mit Liv. II, 17, 6 nicht bestehen können) keine Erwähnung mehr. Auch Plinius gedenkt H. N. VII, 15. §. 69 des frühzeitigen Untergangs der Stadt, die er III, 9. §. 68 zu den berühmtesten Städten des alten Latiums zählt.

1) Dionys. III, 34. p. 175, 31: (in Folge der Ansprüche des Tullus Hostilius auf die Hegemonie in Latium hielten die Latiner eine Bundesversammlung im Hain der Ferentina, und wählten) δύο στρατηγοὺς αὐτοκράτορας εἰρήνης τε καὶ πολέμου, nämlich den Ancus Publicius aus Cora und den Spurius Vecilius aus Lavinium. Der Ausdruck στρατηγὸς αὐτοκράτωρ ist sonst bei Dionysius Uebersetzung von „Dictator": z. B. III, 5. p. 140, 30. c. 7. p. 142, 26. c. 23. p. 161, 37. V, 70. p. 333, 44. c. 73. p. 336, 17. XI, 20. p. 701, 26. Exc. Ambr. XII, 7 (Mai Nov. Coll. II. p. 481); auch bei Polyb. III, 87, 8. Doch könnte er im vorliegenden Fall auch Uebersetzung von praetor seyn: wie denn die zwei Vorsteher und Oberfeldherrn des latinischen Bundes zur Zeit des großen Latinerkriegs Prätoren geheißen haben.

2) Dionys. V, 61. p. 326, 28: τούτους γὰρ (den Octavius Mamilius und Sextus Tarquinius) ἀπέδειξαν στρατηγοὺς αὐτοκράτορας. Dieselben befehligen in der Schlacht am See Regillus VI, 4. p. 343, 17.

3) Cincius (der Antiquar) bei Fest. p. 241 Praetor. Das Nähere s. u.

4) Cincius bei Fest. a. a. O.

5) Liv. VIII, 3, 9: praetores tum (im Jahr 414 d. St.) duos Latium

Es fragt ſich, wie dieſe abweichenden Ueberlieferungen zu beurtheilen und mit einander in Einklang zu ſetzen ſind. Am meiſten Glauben verdient unter ihnen die Mittheilung Cato's, da ſie offenbar aus der Dedicationsurkunde geſchöpft, alſo authentiſch iſt; dann die zuletzt angeführte Nachricht des Livius, da ſie aus einer ſchon vollkommen hiſtoriſchen Zeit überliefert wird. Hiernach hat der latiniſche Bund in der älteſten Zeit einen Dictator zum Vorſtand gehabt, in der ſpäteſten Zeit ſeines Beſtandes zwei Prätoren. Beide Nachrichten widerſprechen ſich nicht, wofern man die Zeiten unterſcheidet. Dagegen laſſen ſich die Angaben des Dionyſius mit der Ueberlieferung Cato's ſchwer in Einklang ſetzen: denn Dionyſius läßt zu derſelben Zeit, in welcher nach Cato ein Dictator an der Spitze des Bundes geſtanden hat, zwei Prätoren oder Dictatoren zur Führung des Bundesheers gewählt werden. Man hat beide Angaben in Einklang zu ſetzen geſucht durch die Annahme, das Amt des Dictators habe neben demjenigen der beiden Bundesfeldherrn beſtanden: der Dictator ſei ein ſtändiger Magiſtrat geweſen für die Geſchäfte des Friedens, die zwei Prätoren dagegen ſeyen jedesmal nur für den Krieg, alſo für außerordentliche Fälle gewählt worden [1]). Allein eine ſolche Scheidung der bürgerlichen und der militäriſchen Obergewalt iſt nicht im Sinne jener Zeit; wie die römiſchen Conſuln, ſo waren auch die Dictatoren der einzelnen latiniſchen Städte zugleich Anführer im Krieg [2]). Andererſeits erſcheinen die beiden Prätoren, die vor dem Ausbruch des großen Latinerkriegs an der Spitze des Bundes ſtehen, keineswegs nur in der Eigenſchaft von Oberfeldherrn, die ausſchließlich zur Führung des bevorſtehenden Kriegs gewählt ſind, ſondern als regelmäßige Magiſtrate [3]), die Tagſatzungen abhalten und im Namen des Bundes Unterhandlungen

habebat, L. Annium Setinum et L. Numisium Circeiensem, ambo ex coloniis romanis.

1) So Lorenz, comment. de dictatoribus latinis et municipalibus 1841. p. 28.

2) Z. B. Liv. I, 23, 4. III, 18 vgl. mit c. 19, 8: in dubio fuit, utrum L. Mamilius, Tusculanus dux, an P. Valerius et C. Claudius consules romanam arcem liberarent.

3) Liv. VIII, 3, 9: praetores tum duos Latium habebat. Latium war aber damals noch nicht im Krieg mit Rom, ſondern es ſchwebten noch Unterhandlungen.

mit Rom führen [1]). Ueberdieß haben die betreffenden Nachrichten des Dionysius wenig historische Gewähr. Es ist nicht denkbar, daß aus der Zeit des Tullus Hostilius detaillirte Nachrichten dieser Art — Dionysius nennt sogar die Namen der beiden latinischen Bundesfeldherrn, die damals gewählt worden seyn sollen — sich erhalten haben. Die zwei Prätoren, die Dionysius in seiner weitschweifigen und erdichteten Erzählung für die Zeit des Tullus Hostilius voraussetzt, mögen eine Uebertragung der zwei Prätoren seyn, die vor und während des großen Latinerkriegs an der Spitze des latinischen Bundes gestanden haben [2]).

Uebrigens war das politische Band, das die Staaten der latinischen Föderation umschlang, nichts weniger als straff geknüpft; der Bund hatte eine sehr lockere Organisation. Die einzelnen Stadtgemeinden oder Cantone (populi) waren völlig selbstherrlich [3]); sie führten Krieg und schlossen Bündnisse auf eigene Faust. So hat Rom zur Zeit der Königsherrschaft oftmals mit seinen latinischen Nachbarstädten Krieg geführt, ohne daß sich der Bund darein gemischt hätte. Sogar an den von Bundeswegen beschlossenen Kriegen nahmen oft einzelne Städte keinen Antheil: weßwegen es in außerordentlichen Fällen vorkam, daß die Bundesversammlung sämmtliche Staaten durch Abnahme eines Eids verpflichtete, der Sache des Bundes treu zu bleiben und keinen Sondervertrag mit dem Feinde abzuschließen [4]).

4. Alle Föderationen des Alterthums hatten ihre gemeinsamen Culte und Festversammlungen. So diente den Städten des jonischen Bundes als gottesdienstlicher Einigungspunkt das Panionium auf dem Vorgebirg Mykale, ein dem Poseidon geweihter Tempel: hier feierten sie das Bundesfest der Panionien [5]). Auch die Staaten der latinischen Eidgenossenschaft hatten ihre gemeinsamen Cultstätten und Festversammlungen. Der religiöse Mittelpunkt, das Bundes-

1) Liv. VIII, 3, 10.

2) Auch Niebuhr ist dieser Ansicht R. G. II, 37 f. III, 108 f. Er verwirft die Angabe des Dionysius gegenüber von Cato's ausdrücklichem Zeugniß. Nach ihm haben die Latiner erst in der letzten Zeit ihrer selbstständigen Existenz, als sie nach Roms gallischem Unglück ihren Staat herstellten und zu diesem Zweck ihre Verfassung der römischen nachbildeten, zwei Prätoren gehabt.

3) Vgl. die Deditionsformel Liv. I, 38, 2.

4) Dionys. V, 61. p. 326, 12.

5) Hdt. I, 143. 148. Strab. XIV, 1, 20. p. 639.

Heiligthum des gemeinen Latiums war Lavinium [1]): ohne Zweifel eine gemeinſame Stiftung der eidgenöſſiſchen Cantone. Hier befanden ſich die Laren und Penaten der dreißig Bundesſtädte, hier die Veſta des gemeinen Latiums. Wie das Gemeinweſen jeder einzelnen Stadt, ſo mußte auch der latiniſche Staatenbund einen gemeinſamen Veſta- und Penatentempel haben [2]).

Andere gemeinſchaftliche Cultſtätten der Latiner waren das Aphrodiſium bei Ardea, wo auch Feſtverſammlungen abgehalten wurden [3]); der Venustempel bei Lavinium [4]); das Dianium im Hain von Aricia [5]); endlich der unter der Regierung des Servius Tullius erbaute Dianentempel auf dem Aventin [6]).

1) Mehr hierüber ſ. o. Bd. I, 317 f.

2) Daß die römiſchen Conſuln und Prätoren beim Antritt und bei der Niederlegung ihres Amts der Veſta und den Penaten zu Lavinium ein Opfer darbrachten (die Beweisſtellen ſ. o. Bd. I, 318) ſtammt wohl aus der Zeit, da der römiſche Prätor, abwechſelnd mit dem latiniſchen Dictator, auch des latiniſchen Bundesheers Befehlshaber war.

3) Strab. V, 3, 5. p. 232: ἐξῆς ταύτης (Ἀρδέας) πλησίον Ἀφροδίσιον, ὅπου πανηγυρίζουσι Λατῖνοι.

4) Strab. V, 3, 5. p. 232: Λαουίνιον, ἔχον κοινὸν τῶν Λατίνων ἱερὸν Ἀφροδίτης. Ueber die Lage des Tempels ſ. Bormann Altlat. Chorogr. S. 112 f.

5) Man vergleiche das oben S. 291. Anm. 4 angeführte Fragment Catos, aus welchem hervorgeht, daß dieſes Heiligthum eine Stiftung des gemeinen Latiums war.

6) S. o. Bd. I, 707. Anm. 1. Der Tempel wurde aus den gemeinſchaftlichen Beiträgen der Römer und Latiner erbaut, Dionys. IV, 26. p. 230, 23: ἀπὸ κοινῶν ἀναλωμάτων. p. 230, 33: (der Tempel wurde errichtet) ἐξ ὧν ἅπασαι συνήνεγκαν αἱ πόλεις χρημάτων. Zonar. VII, 9. p. 328, c: ἐκ χρημάτων κοινῶν. Liv. I, 45, 2: Servius Tullius perpulit, ut Romae fanum Dianae populi latini cum populo romano facerent. Das Bündniß, das Servius Tullius mit den Latinern ſchloß, war ein foedus aequum und bedingte eine gewiſſe Gegenſeitigkeit: wie die Römer von jetzt an als Bundesgenoſſen der Latiner an deren Bundesfeſt, den latiniſchen Ferien, Theil nahmen, ſo kamen ſeitdem auch die Latiner mit den Römern zu gemeinſamer Feſtfeier (ἑορτὴν καὶ πανήγυριν ἄγοντες Dionys. IV, 26. p. 230, 26. 37.) beim aventiniſchen Bundesheiligthume zuſammen. Mehr über dieſe religiöſe Wechſelbeziehung zwiſchen Rom und dem gemeinen Latium ſ. bei Niebuhr R. G. II, 38 f. Vortr. über röm. Geſch. I, 187 (welche letztere Stelle oben Bd. I, 731. Anm. 5 abgedruckt iſt). — Bemerkenswerth erſcheint, daß jenes aventiniſche Bundesheiligthum der föderirten Römer und Latiner gerade der Diana geweiht worden iſt. Man darf hieraus folgern, daß der Cult der Diana ein bevorzugter Nationalcult der Latiner war. Hiefür zeugen auch die zahlreichen Heiligthümer der Diana, die wir in Latium vorfinden. Des ariciniſchen Dianiums iſt oben gedacht; ein

Aber das höchſte und gefeiertſte, wohl auch älteſte [1]) Feſt der verbündeten Latiner war das Latiar [2]) oder die latiniſchen Ferien. Auf dem albaniſchen Berg (Monte Cavo), dem natürlichen Mittelpunkt der latiniſchen Lande, deſſen Kuppe die latiniſche Ebene beherrſcht, beim Tempel des Jupiter Latiaris, der den Berggipfel krönte, verſammelten ſich alljährlich [3]) alle Völker latiniſchen Namens zu gemeinſchaftlicher Opferfeier und allgemeiner Luſtbarkeit. Jedes Volk brachte ſeinen Beitrag zum Feſtſchmaus mit, das eine Lämmer, ein anderes Käſe, ein drittes Milch, ein viertes Fladen [4]). Das Hauptopfer war ein weißer Stier [5]), den im Namen aller Verbündeten der Vorſtand des Bundes, in alter Zeit ohne Zweifel der latiniſche Dictator, ſpäter der römiſche Conſul [6]) dem Jupiter Latiaris als dem latiniſchen Nationalgott und Beſchützer des Bundes ſchlachtete und von deſſen Fleiſch jeder Canton der Eidgenoſſenſchaft ſeinen Antheil erhielt [7]). Während der Feſttage waren alle Feind-

anderes Heiligthum der Diana, ebenfalls eine Stiftung des gemeinen Latiums erwähnt Plinius H. N. XVI, 91. §. 242: est in suburbano Tusculani agri colle, qui Corne appellatur, lucus antiqua religione Dianae sacratus a Latio. Auch der Algidus war ein uralter Sitz des Cults der Diana, Hor. Carm. I, 21, 6. Carm. Sec. 69.

1) S. o. Bd. I, 788.

2) Die alterthümliche Form Latiar findet ſich bei Cic. ad Q. Fratr. II, 4, 2. Macrob. Sat. I, 16, 16. p. 288.

3) Dionys. IV, 49. p. 250, 11. 17. Macrob. I, 16, 6. p. 286. Der Tag wurde jedesmal vom Bundesvorſtand angeſetzt: es waren feriae conceptivae, Varr. L. L. VI, 25. Macrob. a. a. O.

4) Dionys. IV, 49. p. 250, 26.

5) Arnob. II, 68. p. 91: in Albano antiquitus monte nullos alios licebat, quam nivei tauros immolare candoris.

6) Das älteſte hiſtoriſch bezeugte Beiſpiel dafür, daß römiſche Magiſtrate das Bundesopfer auf dem albaniſchen Berg dargebracht haben, iſt aus dem Jahr 357, Liv. V, 17, 2: inventum est, magistratus vitio creatos (die Conſulartribunen des Jahrs 357) Latinas sacrumque in Albano monte non rite concepisse. Für die ſpätere Zeit iſt bekannt, daß die Conſuln gleich nach dem Antritte ihres Amts die latiniſchen Ferien angeſetzt, bei dem Feſt ſelbſt das Opfer verrichtet haben, und nicht eher in die Provinz gegangen ſind, ehe dieß geſchehen war: die Belegſtellen ſ. bei Klauſen Aeneas I, 798. Anm. 1482. Becker Handb. II, 2, 126. Anm. 287.

7) Es hieß dieß carnem accipere — Plin. H. N. III, 9. §. 69. Schol. Bob. in Cic. Planc. p. 256. Dionys. IV, 49. p. 250, 29. Carnem petere ſteht Varr. L. L. VI, 25. Cic. pr. Planc. 9, 2. Carnem dare Liv. XXXII, 1, 9. XXXVII, 3, 4.

seligkeiten eingestellt [1]); in ganz Latium herrschte Gottesfriede und Muße von bürgerlichen Geschäften [2]); fröhliche Lust erfüllte die versammelte Schaaren. Wie an den Saturnalien verschwand der Unterschied zwischen Herr und Knecht [3]); Alt und Jung wiegte sich, mit Masken bedeckt, auf Schaukeln, die an den Bäumen des Hains befestigt waren [4]). In der letzten Nacht des Festes wurden die Opferstücke verbrannt; die hochaufsteigende Flamme verkündete den Völkern Latiums den Schluß des fröhlichen Bundesfests [5]).

5. Die Anzahl der latinischen Cantone wird stehend auf dreißig angegeben. Nun ist allerdings Eines gewiß, daß es der Bundesstädte, die im Jahr 261 d. St. das cassische Bündniß mit Rom geschlossen haben, eben dreißig gewesen sind: aber die Tradition setzt diese Zahl auch für die früheren Zeiten, überhaupt für die verschiedensten Perioden des Bundes voraus [6]). Es fragt sich nun: hat

1) Dionys. IV, 49. p. 250, 18. Macrob. Sat. I, 16, 16. p. 288: nam cum Latiar, hoc est, Latinarum sollemne concipitur, item diebus Saturnaliorum nefas est proelium sumere.

2) Cic. N. D. I, 6, 15. de Rep. I, 9, 14. ad Quint. Fr. II, 4, 2. Tac. Ann. IV, 36.

3) Fest. p. 194 Oscillantes: liberos servosque.

4) Fest. p. 194 Oscillantes. Schol. Bob. in Cic. Planc. p. 256. Andere Stellen, in welchen dieses Ritus gedacht ist, s. bei Hertzberg zu Prop. IV, 1, 18; die Litteratur darüber bei Hermann Lehrb. d. gottesdienstl. Alterth. §. 27, 16. Es war ein alterthümlicher Lustrationsritus. Das Schaukeln stellt symbolisch die Reinigung der Seele dar. Das Bild ist vielleicht entlehnt von der Reinigung des Korns durch Worfeln in der Wanne.

5) Lucan. Phars. I, 549 f. V, 402.

6) Dionys. III, 31. p. 172, 31: (Alba Longa) ἡ τὰς τριάκοντα Λατίνων ἀποικίσασα πόλεις (vgl. hiezu oben Bd. I, 346). c. 34. p. 175, 16: (Tullus Hostilius) πρέσβεις ἀποστελλας εἰς τὰς τριάκοντα πόλεις. VI, 63. p. 390, 20 sagt Appius Claudius während der ersten Secession: λέγω δὲ τὰς Λατίνων τριάκοντα πόλεις. c. 74. p. 398, 29 stehen die Ausdrücke τὸ Λατίνων ἔθνος und αἱ τριάκοντα πόλεις als gleichbedeutend. c. 75. p. 399, 21: αἱ τῶν Λατίνων τριάκοντα πόλεις. Liv. II, 18, 3: supra belli Sabini metum id quoque accesserat (als Beweggrund zur Einführung der Dictatur), quod triginta jam conjurasse populos satis constabat (im Jahr 253). Dieselbe Voraussetzung liegt zu Grund, wenn die Sage die ursprüngliche Zahl der Colonisten Laviniums oder der dortigen Penatenwärter auf 600 angibt (s. o. Bd. I, 319): denn diese Zahl ist ein offenbares Multiplum der 30 Bundesstädte. Ebenso sind die 30 Ferkel des laviniſchen Mutterschweins Symbole der Laren der dreißig Bundesstaaten (s. o. Bd. I, 322 f.): denn lar, ursprünglich las, bedeutet etymologisch (vgl. lascivus) einen Erzeuger, genius (s. o. Bd. I, 322. Anm. 9 u. 10. S. 715. Anm. 7): sus und porcus

die Tradition mit dieser Voraussetzung Recht und ist die Zahl dreißig bei jeder neuen Organisation des Bundes als Normalzahl festgehalten worden? oder ist jene Voraussetzung der Tradition nur ein unbegründeter und willkührlicher Rückschluß aus dem zufälligen Umstande, daß sich die Anzahl der latinischen Föderativstaaten, mit denen das cassische Bündniß geschlossen worden ist, auf dreißig belaufen hat? Leider fehlt es an jeder bestimmten und glaubwürdigen Nachricht über die Anzahl der latinischen Bundesstaaten in der ältern, über das cassische Bündniß hinausliegenden Zeit [1]), und wir

---

aber bezeichnen etymologisch ebenfalls ein erzeugendes oder gebärendes Thier (s. o. Bd. I, 322. Anm. 6 u. 7). — Auch Lycophron weiß, ohne Zweifel aus Timäus, von dreißig Burgen (πύργοι) d. h. befestigten Städten, die Aeneas im Lande der Boreigonen gründet, Alex. 1255.

1) Auf diese ältere Zeit bezieht sich zwar das oben (S. 291. Anm. 4) aufgeführte Bruchstück Cato's, welches diejenigen latinischen Völkerschaften, die an der Einweihung des aricinischen Dianiums Theil nahmen, aufführt, und deren acht mit Namen nennt. Allein für die damalige Gesammtzahl der latinischen Bundesstädte beweist diese Stelle nichts, da sie nicht vollständig vorliegt. Priscian, dem es nur um die grammatische Form Ardeatis (statt Ardeas) zu thun ist, schrieb das Städteverzeichniß Cato's nur bis zum Namen Ardeatis ab; die folgenden Namen, als seinem Zwecke fremd, ließ er weg. Mehr über das angeführte Bruchstück Cato's und das Citat Priscians s. bei Lorenz comment. de dictat. lat. 1841. p. 37 f. Nägele, Studien über altital. Staatsleben S. 175. Anm. 57. Klausen Aeneas II, 810. Anm. 1502 d — wo über Ardeatis Rutulus eine beachtenswerthe Bemerkung gemacht wird. Diese beiden Worte sind in keinem Fall durch Interpunction zu trennen, als ob der populus Rutulus ein eigener Populus gewesen wäre neben dem populus Ardeas: denn Ardea war ja eben die Hauptstadt der Rutuler. Lorenz a. a. O. S. 38 und Nägele a. a. O. halten Rutulus für ein Glossem: was wohl möglich ist, und wofür der Umstand spricht, daß Prisc. VII, 12, 60. p. 762, wo die catonische Stelle zu demselben Zweck zum zweitenmal citirt ist, Rutulus fehlt, und das Citat mit Ardeatis schließt. — Noch viel weniger, als das eben besprochene catonische Bruchstück, gibt die vielfach mißverstandene und zu falschen Folgerungen benützte Stelle Plin. H. N. III, 9. §. 68 f. irgend welche Auskunft über die Zahl der latinischen Bundesstaaten zu irgend welcher Zeit. Plinius zählt hier 53 populi des alten Latiums auf, die, wie er sagt, an den latinischen Ferien Theil genommen haben (carnem acceperunt in monte Albano). Es ist ein entschiedener Irrthum, wenn aus dieser Stelle die Folgerung gezogen worden ist, der latinische Bund habe irgend einmal aus diesen 53 Völkerschaften bestanden, 53 Cantone gezählt. Denn die 53 populi, die Plinius hier aufzählt, sind nach ihm keineswegs die Gesammtheit der latinischen populi, sondern er führt in diesem Zusammenhang nur diejenigen populi Latiums auf, die zu seiner Zeit nicht mehr existirten, vgl.

sind in dieser Beziehung ganz auf Muthmaßungen beschränkt. Gegen die Annahme einer stabilen Zahl kann geltend gemacht werden, daß sich die Gebietsausdehnung Latiums, folglich die Anzahl seiner Staaten nicht gleich geblieben ist. Auch innerhalb des Bundesgebiets haben ohne Zweifel im Laufe der Zeit territoriale Veränderungen stattgefunden: manche vordem unterthänige Stadt mag später selbstherrlich geworden, manch selbstherrlicher Ort in ein Unterthanenverhältniß gerathen seyn [1]). Aus diesen Gründen haben neuere

---

§. 70 — wo er die Aufzählung mit den Worten schließt: ita ex antiquo Latio LIII populi interiere sine vestigiis. Dasselbe geht aus den Worten hervor, mit welchen er diese Aufzählung der 53 untergegangenen populi einleitet §. 68: in prima regione praeterea (d. h. außer den zuvor aufgeführten, zu Plinius Zeit noch vorhandenen Städten Latiums) fuere in Latio oppida haec. Jenes Verzeichniß der 53 populi wäre auch ohne diese beschränkende Bedingung gänzlich unvollständig: es fehlen darin latinische Bundesstädte wie Lavinium, Norba, Setia, Nomentum, Tusculum, Präneste — Städte, die Plinius, eben weil sie zu seiner Zeit noch existirten, schon zuvor (§. 64) aufgeführt hat. Ferner sagt Plinius mit keinem Wort, daß die 53 populi, die er hier aufzählt, zu einer und derselben Zeit Bundesstaaten gewesen sind; ebensowenig, daß jeder dieser populi einen selbstständigen und stimmberechtigten Bundesstaat gebildet hat. Im Gegentheil: die in zweiter Reihe, von den Worten et cum his an aufgezählten und von den „berühmten" Stadtgemeinden Latiums unterschiedenen populi, meist ganz unbekannte Namen, waren das letztere offenbar nicht, sondern sie waren Bestandtheile größerer Cantone, oder unterthänige Bevölkerungen, die mit den Cantonen, zu denen sie gehörten (cum his sagt Plinius), ihren Fleischantheil empfiengen. Plinius hat bei dieser ganzen Aufzählung nur den Zweck, sämmtliche Ortsgemeinden (populi) Latiums, die zu seiner Zeit nicht mehr bestanden, aufzuzählen, und er nennt alle, die sich, wenn auch zu den verschiedensten Zeiten, in den Annalen erwähnt fanden. Plinius sagt folglich kein Wort davon, aus wie viel Staaten der latinische Bund zu einer bestimmten Zeit bestanden hat. Niebuhr's Hypothese über die angeblichen 30 populi Albenses oder „albischen Gemeinden" ist schon oben Bd. I, 348 widerlegt worden. — Endlich besitzen wir noch eine Nachricht des Dionysius über die Anzahl der Völkerschaften, die unter der Regierung des jüngern Tarquinius an den latinischen Ferien Theil genommen haben sollen. Er gibt die Zahl dieser Völker auf 47 an IV, 49. p. 250, 23. Allein, um davon abzusehen, daß die Glaubwürdigkeit einer solchen detaillirten Zahlangabe aus der Zeit der römischen Könige sehr zweifelhaft ist, so läßt sich in Beziehung auf die Anzahl der latinischen Bundesstaaten aus der erwähnten Nachricht nichts entnehmen: denn unter jenen 47 Völkerschaften waren nach Dionysius Angabe IV, 49. p. 250, 3 ff. die Römer, zwei Cantone der Volsker und sämmtliche Cantone der Herniker mit inbegriffen.

1) So fehlen in dem Verzeichniß der latinischen Bundesstaaten, welche den

Forscher sich dahin erklärt, die Zahl der Bundesstaaten sei nicht stabil gewesen, sondern bald größer bald kleiner; habe sie zur Zeit des cassischen Bündnisses gerade dreißig betragen, so sei dieß zufällig [1]).

Nun kann allerdings nicht behauptet werden, der latinische Bund habe immer und von jeher dreißig Cantone gezählt. Vor der aus dreißig Staaten bestehenden Eidgenossenschaft, die mit Rom das cassische Bündniß schloß, mag in Latium eine Anzahl kleinerer Gaugenossenschaften oder Städtebünde bestanden haben, aus denen jener große, ganz Latium umfassende Staatenbund erwachsen ist. Dennoch darf darum die Zahl dreißig nicht für ein Werk des Zufalls gehalten werden. Das höhere Alterthum hat in seinen politischen Gliederungen und Einrichtungen mit Vorliebe gewisse Zahlengesetze befolgt und durchgeführt [2]). Wir finden dieß namentlich bei den Eidgenossenschaften und Bundesstaaten der alten Zeit, die in der Regel nach einer gewissen Normalzahl gegliedert sind. So bestand in mehreren hellenischen Landschaften ein Bund von zwölf Städten. Die Jonier z. B., als sie noch im Peloponnes ihren Wohnsitz hatten, waren in zwölf Staaten eingetheilt [3]). Als sie, von den Achäern vertrieben, sich nach Kleinasien übersiedelten, behielten sie diese Gliederung bei und stifteten wiederum einen Bund von zwölf Staaten [4]). Dieselbe politische Eintheilung nahmen die Achäer an, als sie sich nach Vertreibung der Jonier aus dem Peloponnes in deren Wohnsitzen niederließen [5]). Auch Etrurien war in

---

cassischen Vertrag schloßen, Städte wie Cameria, Corniculum, Crustumerium, Medullia, die vermuthlich in früherer Zeit einmal selbstständige Bundesstädte gewesen sind, aber zur Zeit jenes Bündnisses ihre Unabhängigkeit verloren hatten. Crustumerium z. B. ist nach Liv. II, 19, 2 im Jahr 255 während des Latinerkriegs von den Römern erobert worden.

1) So Nägele Studien über altitalisches Staatsleben S. 173.

2) Man vergleiche z. B. die älteste Verfassung Roms, von der oben Bd. I, 616. Anm. 1 nachgewiesen worden ist, daß sie durchgängig auf einem Zahlensysteme beruht. Von Mantua sagt Virgil Aen. X, 202: gens illi triplex; populi sub gente quaterni.

3) Hdt. I, 145. 146. Strab. VIII, 7, 1. p. 383: *εἰς δώδεκα πόλεις μεμισθέντες.*

4) Hdt. I, 143. 145. Strab. VIII, 7, 1. p. 383: *ἔξειλαν τὴν Ἰωνικὴν ἀποικίαν εἰς τὴν Ἀσίαν, ἔκτισαν δὲ δώδεκα πόλεις ἐν τῇ παραλίῃ τῆς Καρίας καὶ τῆς Λυδίας, εἰς τοσαῦτα μέρη διελόντες σφᾶς, ὅσα καὶ ἐν τῇ Πελοποννήσῳ κατεῖχον.*

5) Hdt. I, 145. Strab. VIII, 7, 4. p. 385.

zwölf Staaten getheilt [1]), und als die Etrusker in der Po-Ebene und in Campanien Niederlassungen gründeten, behielten sie auch hier die Eintheilung in zwölf Staaten bei [2]). Bei den Römern und Latinern dagegen waren die Zahlen drei, dreißig, dreihundert die maaßgebenden Grundzahlen, nach denen die meisten politischen und gemeinrechtlichen Einrichtungen dieses Stammes normirt sind [3]). Man ist hiedurch zu der Folgerung berechtigt, daß, wenn es der latinischen Bundesstaaten zur Zeit des cassischen Bündnisses genau dreißig gewesen sind, dieß nicht reiner Zufall war: so wenig als die Dreißigzahl der römischen Curien für zufällig angesehen werden kann; sondern man muß annehmen, daß bei beiden Einrichtungen ein bestimmtes Zahlengesetz befolgt worden ist [4]). Nun mag freilich in Folge der wechselnden Zeitereignisse der thatsächliche Bestand der latinischen Cantone nicht immer jener Grundzahl entsprochen haben; manche Stadt mag im Laufe der Zeit verfallen, manche andere

---

1) Die Beweisstellen s. bei O. Müller Etr. I, 345. Anm. 4.

2) Ueber die Zwölfstädte der Paduslande s. O. Müller Etr. I, 136 ff.; über diejenigen Campaniens Denselben ebendas. I, 168 f.

3) Zahlreiche Belege hiefür s. o. Bd. I, 616. Anm. 1. Auch in der mythischen Chronologie der römischen Vorgeschichte wiederholen sich die Zahlen drei, dreißig, dreihundert, s. o. Bd. I, 344. Besonders häufig kommt die Zahl dreißig in römischen Fristbestimmungen vor. So sind die Centuriatcomitien in alter Zeit auf dreißig Tage hinaus (in triginta dies) angesagt worden, Macrob. Sat. I, 16, 15: justi sunt continui triginta dies, quibus exercitui imperato vexillum russi coloris in arce positum est. Paul. Diac. p. 103: justi dies dicebantur triginta, quum exercitus esset imperatus et vexillum in arce positum. Auch bei der Ansetzung von Gerichtsterminen war die Frist von dreißig Tagen gebräuchlich, wie z. B. die triginta dies justi beweisen, welche das Zwölftafelgesetz dem eingeklagten Schuldner gewährte, Gell. XX, 1, 42. 45. Mehr über die dreißigtägigen Fristen des römischen Rechts bei Huschke, über die Stelle des Varro S. 60. Anm. 112. Savigny Syst. d. heut. röm. Rechts Bd. IV, 338 ff. Schütz, J. C. Fr., de die tricesimo, Lips. 1847. Bodemeyer, die Zahlen des röm. Rechts, Gött. 1855. S. 15 ff.

4) Auch Niebuhr ist, indem er die Macht der Zahlenverhältnisse in den Staatsformen des Alterthums hervorhebt und an Beispielen nachweist (R. G. II, 22 f.), der Ansicht, die Zahl dreißig sei die Grund- und Normalzahl der latinischen Eidgenossenschaft gewesen. „Latium blieb, so lange die alten Formen unverbrüchliches Gesetz waren, in dreißig Orte getheilt; und diese wurden mehrmals umgeordnet" R. G. II, 24. Aehnlich hat Niebuhr bei den sabellischen Völkerstämmen die Grundzahl ihrer cantonalen Gliederung und ihrer militärischen Einrichtungen nachzuweisen gesucht R. G. II, 95 ff.

emporgekommen und mächtig geworden ſeyn; ja es iſt vielleicht in Folge hievon mehr als einmal eine Reorganiſation des Bundes vorgenommen worden: aber nichts hindert anzunehmen, daß man bei jeder Erneuerung oder Umbildung des Bundes die alte Normalzahl der Cantone wiederhergeſtellt hat. Dieß ließ ſich dadurch bewirken, daß man, wenn die Zahl der Cantone zu groß geworden war, den herabgekommenen oder verfallenen Städten das Stimmrecht auf den Bundesverſammlungen entzog und ſie in Beziehung auf ihre politiſche Repräſentation größeren Staaten beiordnete; im umgekehrten Fall das umgekehrte Verfahren einſchlug. Aus dieſem grundſätzlichen Feſthalten der Zahl dreißig erklärt es ſich, wie trotz des vorübergehenden Schwankens in der Zahl der Bundesſtädte der Ausdruck „triginta populi“ zur ſtehenden Bezeichnung des latiniſchen Staatenbunds geworden iſt [1]).

6. Die Verfaſſung des latiniſchen Staatenbunds iſt im Vorſtehenden dargeſtellt: es iſt noch übrig, die Geſchichte deſſelben bis zum Abſchluß des caſſiſchen Bündniſſes zu erzählen, ſo weit die dunkle und lückenhafte Ueberlieferung dieß geſtattet.

Wir finden Latium zu der Zeit, wo die römiſche Geſchichte zu dämmern beginnt, als einen Staatenverein vor, an deſſen Spitze Alba Longa ſteht [2]). Das politiſche Verhältniß der Bundesſtaaten zu Alba Longa bleibt als ein Verhältniß der Unterordnung, ja der Unterwürfigkeit [3]). Nach Alba Longa's Zerſtörung, die vielleicht ein

---

1) Eine ähnliche Bewandtniß hatte es mit den Zwölfſtaaten Etruriens. Auch nachdem Veji gefallen und ſeine Landſchaft römiſch geworden war, heißt es noch Liv. VII, 21, 9: cum conjurasse duodecim populos fama esset.

2) Dionys. III, 31. p. 172, 31: (Alba Longa) ἡ τὰς τριάκοντα Λατίνων ἀποικίσασα πόλεις καὶ πάντα τὸν χρόνον ἡγησαμένη τοῦ ἔθνους. III, 34. p. 175, 15: (Tullus Hoſtilius ſchickte nach der Zerſtörung Alba Longa's Geſandte) εἰς τὰς ἀποίκους τε καὶ ὑπηκόους αὐτῆς τριάκοντα πόλεις, ἠξίου πείθεσθαι τοῖς ὑπὸ Ῥωμαίων ἐπιταττομένοις, ὡς παρειληφότων αὐτῶν ἅμα τοῖς ἄλλοις, οἷς εἶχον Ἄλβανοι, τὴν ἡγεμονίαν τοῦ Λατίνων ἔθνους. Liv. I, 52, 2 ſagt Tarquinius Superbus, er könnte, wenn er wollte, die Oberhoheit über Latium beanſpruchen, vetusto jure, quod, cum omnes Latini ab Alba oriundi sint, in eo foedere teneantur, quo ab Tullo res omnis Albana cum coloniis suis in romanum cesserit imperium. Fest. p. 241 Praetor: Cincius ait in libro de consulum potestate „Albanos rerum (der Oberherrſchaft über Latium) potitos usque ad Tullum regem.“

3) Bei Dionys. III, 34. p. 175, 15 heißen die dreißig Staaten Latiums πόλεις ὑπήκοοι τῆς Ἄλβας. Der Grund dieſer Vorſtellung iſt wohl darin zu ſuchen,

Werk der latiniſchen Staaten war, conſtituirten ſich dieſe als freie Eidgenoſſenſchaft. An die Stelle der bisherigen Leitung des Bundes durch Alba Longa trat jetzt collegialiſche Berathung der Bundesſtaaten: ſie hielten zu dieſem Zwecke von jetzt an Landsgemeinden beim ferentiniſchen Hain [1]). An der Spitze des Bundes ſtand ſeit Albas Fall ein gewählter Dictator [2]). Dieſem latiniſchen Staatenbunde war Rom urſprünglich fremd; es nahm ihm gegenüber eine Sonderſtellung ein. Darauf lag es mit einzelnen Städten des Bundes in langwierigem Krieg, was in der römiſchen Geſchichte das Zeitalter des vierten und fünften Königs iſt. Erſt Servius Tullius gab dieſe erobernde Politik gegen Latium auf und ſchloß mit der latiniſchen Eidgenoſſenſchaft einen Bundesvertrag: ohne Zweifel auf dem Fuße der Gleichheit, ein foedus aequum: ſo daß Rom und Latium von nun an als gleichberechtigte Bundesgenoſſen einander gegenüber ſtanden [3]). Tarquinius endlich, der letzte König, wußte dieſes Verhältniß der Gleichheit in ein Verhältniß der Unterordnung zu verwandeln [4]), Latium in politiſche Abhängigkeit von Rom zu bringen [5]). Man ſieht dieß namentlich aus dem Handelsvertrag mit Karthago, den Rom für ganz Latium abſchloß und in welchem die bedeutendſten Städte der Latiner als den Römern unterthänig bezeichnet werden [6]). Den Oberbefehl über das vereinigte Bundesheer beſaß Tarquinius ungetheilt; es wird ſogar berichtet, er habe die Truppencontingente der Latiner nicht mehr unter eigenen Fahnen und Anführern gelaſſen, ſondern dem römiſchen Heere vollſtändig einverleibt und über die gemiſchten Heerhaufen römiſche Hauptleute geſetzt [7]). Nach Tarquinius Sturz trat ein Bruch ein:

daß Dionyſius die dreißig Städte Latiums für Tochterſtädte und Colonieen Alba Longa's hielt: ſ. o. Bd. I, 346. Von derſelben Vorausſetzung aus argumentirt der jüngere Tarquinius bei Liv. I, 52, 2.

1) Cincius (der Antiquar) bei Fest. p. 241 Praetor: Albanos rerum potitos usque ad Tullum regem; Alba deinde diruta usque ad P. Decium Murem Cos. populos latinos ad caput Ferentinae, quod est sub monte Albano, consulere solitos, et imperium communi consilio administrare.

2) S. o. S. 291.

3) S. o. Bd. I, 730 f.

4) Liv. I, 52, 4: in eo foedere, (das der jüngere Tarquinius mit den Latinern ſchloß), superior romana res erat.

5) S. o. Bd. I, 787 f.

6) Polyb. III, 22, 11: ὅσοι ἂν ὑπήκοοι.

7) S. o. Bd. I, 769. Anm. 1.

die Latiner fielen von Rom ab, d. h. sie erklärten das ungleiche Bündniß, das sie mit Tarquinius eingegangen hatten, für gelöst durch dessen Sturz vom Thron [1]). Rom aber, durch den unglücklichen Krieg des Porsenna erschöpft, durch innere Zwietracht gelähmt — Umstände, welche die Latiner ohne Zweifel ermuthigt hatten, das römische Joch abzuschütteln — sah sich außer Stande, seine bisherige Oberherrlichkeit über Latium mit Waffengewalt wiederherzustellen. Ja es hat dieß nicht einmal ernstlich versucht; jener „latinische Krieg" war ein mehrjähriger Zustand thatenloser Feindseligkeit [2]); nicht eine einzige Schlacht oder erhebliche Waffenthat wird aus diesem Kriege überliefert: denn das Reitertreffen beim See Regillus ist nicht den Latinern geliefert worden, sondern dem Tusculaner Octavius Mamilius, dessen Zweck ein anderer war, als derjenige der Latiner, nämlich die Wiedereinsetzung seines Schwiegervaters auf den römischen Thron. Kurz, Rom mußte sich bequemen, die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit des latinischen Staatenbundes anzuerkennen, zu ihm wieder in das frühere Verhältniß der Gleichheit und Coordination zu treten. Die vertragsmäßige Herstellung dieses Rechtsverhältnisses war das Bündniß, das den Namen des Sp. Cassius trägt.

Der Abschluß dieses Bündnisses war vorbereitet durch den Frieden, der zuvor zwischen beiden Theilen zu Stande gekommen war. Nach Dionysius ist schon im Jahr 258 durch einen förmlichen Friedensschluß die alte Freundschaft zwischen Rom und Latium erneuert worden [3]). Auch Livius läßt, obwohl er von einem förmlichen Friedensschlusse nichts sagt, im Jahr 259 das gute Einvernehmen zwischen beiden Theilen hergestellt werden: die Römer geben den Latinern ihre Gefangenen — angeblich sechstausend — zurück; die Latiner senden dafür dem capitolinischen Jupiter einen goldenen Kranz zum Geschenk [4]).

Aber durch diese Herstellung des Friedens und guten Einver-

1) S. o. S. 195 f.

2) Liv. II, 19, 2: bellum latinum gliscens jam per aliquot annos. c. 21, 1: triennio deinde (nach der Schlacht am See Regillus) nec certa pax nec bellum fuit.

3) Dionys. VI, 21. p. 358, 8.

4) Liv. II, 22, 5. 6. Auch Dionysius erwähnt die Zurückgabe der sechstausend Gefangenen VI, 25. p. 361, 22.

nehmens zwiſchen Rom und Latium war das ſtrittige Rechtsverhältniß beider Theile noch nicht geordnet. In dieſer Beziehung mußte noch ein förmliches Uebereinkommen zwiſchen beiden Theilen getroffen, das Maas der gegenſeitigen Rechte und Pflichten durch einen Vertrag feſtgeſtellt werden. Dieß geſchah durch den Bundesvertrag, den im Jahr 261 der römiſche Conſul Spurius Caſſius mit der latiniſchen Bundesgenoſſenſchaft ſchloß und der das alte Rechtsverhältniß der Gleichheit und Gegenſeitigkeit zwiſchen Rom und Latium wiederherſtellte.

Dieſer Vertrag war ein Schutz- und Trutzbündniß. Ein ſolches abzuſchließen, lag damals im Intereſſe beider Theile. Die Latiner verſicherten ſich dadurch der römiſchen Hülfe, deren ſie gerade jetzt bedurften, um ſich des bedrohlichen Andrangs der Äquer und Volsker, dem ſie in erſter Reihe ausgeſetzt waren, zu erwehren. Eben zu jener Zeit breiteten ſich dieſe beiden ſtreitbaren Völker erobernd gegen Latium aus. Terracina und Antium, die noch im karthagiſchen Handelstractat als latiniſche Städte aufgeführt werden, kommen unter den Städten des caſſiſchen Bündniſſes bereits nicht mehr vor: ſie müſſen inzwiſchen in die Gewalt der Volsker gekommen ſeyn, in der wir ſie nicht lange darauf vorfinden. Es läßt dieß auf ein eroberndes Vordringen dieſer Völkerſchaft ſchließen. Ja, wenn wir der gemeinen Tradition Glauben ſchenken dürften, ſo wäre im Jahr 261 ſchon Corioli im Beſitze der Volsker geweſen. Auch die verheerenden und räuberiſchen Einfälle der Äquer und Sabiner dauerten fort. Dieſe ihre bedrohte Lage nöthigte die Latiner, Roms Bundesgenoſſenſchaft zu ſuchen.

Auf römiſcher Seite mag der damals entbrannte Conflict mit der Plebs ein Beweggrund — natürlich nicht der einzige — für den Senat geweſen ſeyn, das alte Bündniß mit den Latinern wieder herzuſtellen. Der caſſiſche Bundesvertrag iſt kurze Zeit nach der Seceſſion der Plebs, von denſelben Conſuln, die während dieſes Aufſtands ihr Amt angetreten hatten, geſchloſſen worden. Man darf muthmaßen, daß die dem Abſchluß des Vertrags vorangegangenen Verhandlungen einige Zeit früher, etwa während der Seceſſion oder am Vorabend derſelben eingeleitet worden ſind. Unter dieſen Umſtänden kann man ſich der Vermuthung kaum erwehren, daß zwiſchen dem Aufſtand der Plebs und dem Abſchluß des caſſiſchen Bündniſſes ein urſächlicher Zuſammenhang ſtattgefunden hat. Der

Senat hat ſich vielleicht deßhalb beeilt, die alte Bundesgenoſſenſchaft mit den Latinern wieder herzuſtellen, um für die Zukunft an dem latiniſchen Adel einen Rückhalt gegen die gährende Plebs zu haben, und im Nothfall deſſen Hülfe anrufen zu können [1]). Politiſche Interventionen dieſer Art waren im Alterthum nichts weniger als beiſpiellos. So iſt Rom im Jahr 311 dem ardeatiſchen Adel auf deſſen Anſuchen gegen die dortige Plebs, die ſich empört hatte, zu Hülfe gekommen [2]).

Ja, Niebuhr iſt noch weiter gegangen und hat angenommen [3]), der latiniſche Adel habe wirklich den römiſchen Patriciern gegen die ausgewanderte Plebs Hülfe geleiſtet; und die großen Zugeſtändniſſe des caſſiſchen Bundesvertrags ſeyen der Lohn und Preis dieſer Hülfe geweſen, deren Stärke die Ausgewanderten bewogen habe, ſich mit einem ſo mäßigen Vergleich zu begnügen. Allein dieſe Behauptung iſt ſehr gewagt, da ſie in der Tradition nicht nur keine Stütze hat, ſondern vielmehr im Widerſpruch mit ihr ſteht. Die Stelle des Dionyſius, die Niebuhr für ſeine Anſicht anführt, redet zwar von der Bereitwilligkeit, welche die Latiner an den Tag gelegt hätten, den Römern gegen „die Abtrünnigen“ Beiſtand zu leiſten: aber unter dieſen Abtrünnigen iſt in keinem Fall die ausgewanderte Plebs zu verſtehen [4]).

---

1) Vgl. o. S. 244.

2) Liv. IV, 9.

3) Röm. Geſch. II, 18 f. Vortr. über röm. Geſch. I, 239 f. 246. Etwas abweichend äußert ſich Niebuhr Röm. Geſch. I, 635 — wo er den Abſchluß des caſſiſchen Vertrags dem Friedensſchluß mit der Plebs vorangehen läßt: ſ. hierüber o. S. 214. Anm. 3.

4) Dieſe Stelle, auf die ſich Niebuhr R. Geſch. II, 18. Anm. 19 bezieht, iſt Dionys. VI, 95. p. 415, 8. Dionyſius berichtet hier, mit den Latinern ſei nach der Seceſſion der Plebs ein Bündniß geſchloſſen worden, in Anerkennung deſſen, daß ſie während der Seceſſion nichts gegen die Römer unternommen, über die Rückkehr der Plebs (*τῇ καθόδῳ τοῦ δήμου*) ihre Freude bezeugt hätten, *καὶ τοῦ πολέμου τοῦ πρὸς τοὺς ἀποστάτας ἑτοίμως ἐδόκουν συνάρασθαι.* Unter dieſen *ἀποστάται* die ausgewanderte Plebs zu verſtehen, wäre an ſich nicht unſtatthaft, da Dionyſius auch ſonſt die Auswanderung der Plebs mit dem Ausdruck *ἀπόστασις* oder *ἀποστασία* bezeichnet (z. B. VII, 1. p. 417, 9. c. 13. p. 428, 12. c. 14. p. 428, 49. c. 24. p. 436, 40. c. 49. p. 454, 30) und die Ausgewanderten *ἀποστάται* nennt (z. B. VI, 47. p. 376, 35. c. 95. p. 415, 35). Allein gegen dieſe Auffaſſung der Stelle ſpricht alles Uebrige. Wie könnte Dionyſius ſagen, Latium habe an dem Krieg gegen die aufſtändiſche Plebs bereitwillig Theil

Doch — welches auch immer der Zuſammenhang des caſſiſchen Bundesvertrags mit dem Conflict der römiſchen Stände geweſen ſeyn möge: Rom hatte auch ohnedem hinlänglichen Grund, die Wiederherſtellung der alten Bundesgenoſſenſchaft mit dem gemeinen Latium wünſchenswerth zu finden. Eine geſunde, verſtändige Politik mußte ihm rathen, auf Anſprüche zu verzichten, die es in ſeiner damaligen bedrängten Lage nicht behaupten konnte, und mit den Latinern lieber in einem Verhältniß der Bundesgenoſſenſchaft, als in Entfremdung und Zwietracht zu leben. Zur Erneuerung des früheren Schutz- und Trutzbündniſſes mit Latium rieth ihm namentlich, wie den Latinern, mit welchen es hierin ein gemeinſames Intereſſe hatte, das erobernde Vordringen der Volsker, die ſich damals der Meeresküſte entlang ausbreiteten und von Antium aus das römiſche Gebiet bedrohten.

7. Den caſſiſchen Bundesvertrag mit den Latinern müſſen die Annaliſten noch in ſeinem Wortlaut gekannt haben: denn die eherne Säule, auf welche er eingegraben war, ſtand noch in Cicero's jüngeren Jahren auf dem Forum hinter der Rednerbühne [1]). Auch der Grammatiker Verrius Flaccus hat den Text der Vertragsurkunde

---

genommen, da nach ſeiner vorangegangenen Erzählung ein ſolcher Krieg gar nicht geführt, ſondern der Zwiſt friedlich beigelegt worden iſt? Wie könnte er ſagen, die Latiner hätten während der Seceſſion nichts Feindliches gegen Rom unternommen, wenn ſie den Patriciern ſogar Hülfe geleiſtet hätten? Wie könnte er ſagen, ſie hätten über die Heimkehr der Plebs ihre Freude bezeugt, wenn dieſe κάθοδος durch Waffengewalt erzwungen worden wäre? Hieran iſt nicht zu denken. Dionyſius kann unter jenem πόλεμος πρὸς τοὺς ἀποσάτας nur den im Jahr 259 geführten Krieg gegen die Volsker, (die er auch VI, 25. p. 361, 29 als Abgefallene, ἀφεσάμενοι, bezeichnet), verſtanden haben. Zu dieſem Kriege gegen die Volsker hatten die Latiner den Römern ihre Hülfe angeboten (VI, 25. p. 361, 18: der römiſche Senat bezeugte den Latinern ſeinen Dank für ihre προθυμία εἰς τὸν ἀγῶνα· ἕτοιμοι γὰρ ἦσαν ἑκούσιοι συμπολεμεῖν): die Römer jedoch hatten dieſe Anerbietung dankend abgelehnt, da ſie für ſich ſtark genug ſeyen, die Abgefallenen (τοὺς ἀφεσαμένους) zu beſtrafen VI, 25. p. 361, 26 ff. Dieſe Bereitwilligkeit der Latiner, den Römern gegen die Volsker Hülfe zu leiſten, meint Dionyſius, wenn er in unſerer Stelle von ihnen ſagt: τοῦ πολέμου τοῦ πρὸς τοὺς ἀποσάτας ἑτοίμως ἐδόκουν συνάρασθαι.

1) Cic. pro Balb. 23, 53: cum Latinis omnibus foedus ictum Sp. Cassio, Postumo Cominio consulibus, quis ignorat? quod quidem nuper in columna aenea meminimus post Rostra incisum et perscriptum fuisse. Liv. II, 33, 9 — über welche Stelle das oben Bd. I, 19. Anm. 5 Bemerkte zu vergleichen iſt.

noch gehabt, denn er theilt zwei Sätze daraus mit [1]). Man darf daher nicht zweifeln, daß die Mittheilungen, die Dionyſius über den Inhalt des caſſiſchen Bündniſſes macht, und die eine vollkommene Authentie verrathen, aus dem Werke eines Hiſtorikers oder Antiquars ſtammen, der die Säule noch mit eigenen Augen geſehen, und den Text der Vertragsurkunde copirt hat. Dieſer Gewährsmann des Dionyſius möchte der Annaliſt Licinius Macer geweſen ſeyn, ein auf Urkundenforſchung gerichteter Geſchichtſchreiber [2]), den Dionyſius auch ſonſt oft berückſichtigt und benützt [3]).

Nach dem Berichte des Dionyſius [4]) enthielt der caſſiſche Bundesvertrag folgende Feſtſetzungen. Erſtlich: zwiſchen den Römern und ſämmtlichen Staaten der Latiner ſoll Friede ſeyn, ſo lange Himmel und Erde ſtehen; kein Theil ſoll den andern bekriegen oder von auswärts Feinde herbeiziehen, oder angreifenden Feinden ſichere Straße gewähren. Zweitens: wer mit Krieg überzogen wird, dem ſoll der andere Theil mit aller Macht Beiſtand leiſten. Drittens: die Beute, und was in gemeinem Bundeskrieg gewonnen wird, ſoll zwiſchen Beide zur Hälfte getheilt werden. Viertens: Privatproceſſe zwiſchen einem Römer und Latiner ſollen binnen zehn Tagen gerichtlich entſchieden werden, und zwar an dem Orte, wo der Contract geſchloſſen worden iſt. Fünftens: an dieſem Bunde ſoll nichts ab und zugethan werden, es ſei denn, die Römer und ſämmtliche Latiner wären damit einverſtanden.

Was Dionyſius hier aus dem caſſiſchen Bundesvertrag mittheilt, iſt ohne allen Zweifel ächt und zuverläſſig; auch mag ſeine Mittheilung die wichtigeren Artikel des Vertrags enthalten; aber vollſtändig iſt ſie nicht. Theils ſpricht die innere Wahrſcheinlichkeit dafür, daß der caſſiſche Vertrag noch über andere Punkte Beſtimmungen enthalten hat, z. B. über den Oberbefehl der vereinigten Heere; theils finden wir bei andern Schriftſtellern Artikel des Vertrags citirt, von denen Dionyſius ſchweigt. Dahin gehören die

1) Fest. p. 166 Nancitor.

2) S. o. Bd. I, 92 f.

3) Z. B. I, 7. p. 6, 47. II, 52. p. 115, 29. IV, 6. p. 211, 44. V, 47. p. 314, 3. c. 74. p. 337, 33. VI, 11. p. 349, 14. VII, 1. p. 417, 37.

4) Dionys. VI, 95. p. 415, 12 ff.

beiden Fragmente bei Feſtus, welche die Vorſtellung erwecken, daß die Vertragsurkunde ins Detail gegangen, und viel ausführlicher geweſen iſt, als der Bericht des Dionyſius glauben läßt.

Gehen wir näher auf den Inhalt des caſſiſchen Bundesvertrags ein, ſo kommt vor Allem in Betracht, daß er das Rechtsverhältniß zwiſchen Rom und dem gemeinen Latium neu geordnet hat. Unter der Regierung des jüngern Tarquinius hatte zwiſchen Rom und Latium ein ungleiches Bündniß beſtanden [1]: im caſſiſchen Vertrag dagegen erkannte Rom den latiniſchen Staatenbund als unabhängige, ſelbſtſtändige und gleichberechtigte Macht an. Die latiniſche Eidgenoſſenſchaft ſtand dem römiſchen Staat jetzt wieder mit vollkommener Autonomie gegenüber. Der caſſiſche Vertrag war ein Bund zwiſchen ſelbſtſtändigen Staaten: er ſtipulirte zwiſchen beiden Theilen vollkommene Gleichheit in Rechten und Pflichten. Rom beſaß nur darin einen Vorzug, daß es nicht jeder einzelnen Latinerſtadt, ſondern der Geſammtheit der latiniſchen Staaten als zur Hälfte berechtigte Parthei gegenüberſtand, daß es die Hälfte des Oberbefehls, die Hälfte der Beute zu beanſpruchen hatte, während man nicht zweifeln kann, daß das gemeine Latium dem römiſchen Staat an Bevölkerung, kriegsfähiger Mannſchaft und Hülfsmitteln überlegen geweſen iſt.

Dieſes durch das caſſiſche Bündniß begründete Rechtsverhältniß zwiſchen Rom und dem gemeinen Latium haben die römiſchen Geſchichtſchreiber vielfach mißkannt, indem ſie auch für die Zeit nach dem caſſiſchen Vertrag noch ein oberherrliches Verhältniß Roms zu Latium vorausſetzen. In dieſer Verkennung des vertragsmäßigen Rechtsverhältniſſes iſt z. B. Dionyſius ſo weit gegangen, daß er wenige Jahre nach dem Abſchluß des caſſiſchen Vertrags, als die Latiner um Hülfe gegen Coriolan und die Volsker baten, die Behauptung vorbringt, es ſei den Latinern durch den caſſiſchen Bundesvertrag unterſagt geweſen, auf eigene Fauſt ein Heer aufzuſtellen, und ihm latiniſche Anführer zu geben [2]. Auch bei Livius ſtoßen

1) Liv. I, 52, 4: in eo foedere (das der jüngere Tarquinius mit den Latinern ſchloß) superior res romana erat.

2) Dionys. VIII, 15. p. 491, 30. Von derſelben Vorausſetzung aus berichtet Dionyſius IX, 60. p. 616, 45 unter dem Jahr 288, die Latiner hätten, durch Raubeinfälle der Aequer bedrängt, eine Geſandtſchaft an den römiſchen Senat

wir wiederholt auf die irrige Vorausſetzung, als ob die Latiner ohne Erlaubniß des römiſchen Senats keinen Krieg hätten führen dürfen [1]). Allein der caſſiſche Bundesvertrag legte den Latinern keine ſolche Beſchränkung auf. Er war, wie ausdrücklich überliefert wird, ein foedus aequum [2]), und gab beiden Theilen gleiche Rechte. Jede der beiden verbündeten Mächte war kraft dieſes Vertrags ſouverän, folglich befugt, nicht blos Vertheidigungskriege, ſondern auch Angriffskriege auf eigene Hand zu führen [3]).

Unter den einzelnen Artikeln des Vertrags ſteht derjenige oben

---

abgeordnet, mit der Bitte, der Senat möchte ihnen entweder ein Heer zu Hülfe ſchicken, oder ihnen erlauben, ſelbſt die Waffen zu ergreifen und ſich ihrer Bedränger zu erwehren. Der Senat aber habe den Latinern weder Hülfstruppen geſchickt, noch ihnen die erbetene Erlaubniß ertheilt, ein Heer ins Feld zu führen (οὐκ ἐπέτρεψε Λατίνοις ἄγειν στρατιάν), ſondern habe ſtatt deſſen eine Geſandtſchaft an die Äquer abgeordnet. — Unter dem Jahr 291 erzählt Dionyſius, die Latiner und Herniker hätten Geſandte nach Rom geſchickt, und um Hülfe gegen die Äquer und Volsker gebeten: da aber in Rom die ganze Bevölkerung krank an der Peſt darniedergelegen habe, ſo ſei der Senat außer Stand geweſen, ihnen Hülfe zu leiſten, habe ihnen dagegen die Erlaubniß ertheilt, ſich ſelbſt zu helfen und die Feinde abzuwehren, bis ihnen ein römiſches Heer zu Hülfe kommen könne IX, 67. p. 623, 40 ff.

1) Liv. II, 53: (im Jahr 279) Vulsci Aequique in latino agro posuerant castra, populatique fines erant. eos per se ipsi Latini adsumtis Hernicis sine romano aut duce aut auxilio castris exuerunt. missus tamen ab Roma consul in Vulscos C. Nautius. mos credo non placebat, sine romano duce exercituque socios propriis viribus consiliisque bella gerere. III, 19, 8 ſagt Cincinnatus: nos, qui ante Latinos ne pro se quidem ipsis, cum in finibus hostem haberent, attingere arma passi sumus, nunc, nisi Latini sua sponte arma sumpsissent, capti et deleti eramus. VIII, 4, 8. Gar anachroniſtiſch iſt die Erzählung des Livius II, 30: Aequi latinum agrum invaserant. oratores Latinorum ab senatu petebant, ut aut mitteret auxilium, aut se ipsos tuendorum finium causa capere arma sinerent. tutius visum est, defendi inermes Latinos, quam pati retractare arma. Dieſe Angabe iſt aus der Zeit zwiſchen dem latiniſchen Krieg und dem Abſchluß des caſſiſchen Bündniſſes, aus dem Jahr 260, als zwar wieder Friede zwiſchen beiden Theilen beſtand, aber ihr gegenſeitiges Rechtsverhältniß noch nicht geordnet und Latium von Rom völlig unabhängig war.

2) Liv. VIII, 4, 2 klagt der latiniſche Prätor L. Annius: sub umbra foederis aequi servitutem patimur. Ueber die foedera aequa und non aequa ſ. Osenbrüggen de jure belli et pacis Rom. 1836. p. 86 ff.

3) Liv. VIII, 2, 13 erklärt der römiſche Senat den Geſandten der Samniten, die über einen feindlichen Einfall der Latiner Beſchwerde führten: in foedere latino nihil esse, quo bellare, cum quibus ipsi (die Latiner) velint, prohibeantur.

an, welcher die beiden verbündeten Mächte zu gegenſeitiger Hülfeleiſtung verpflichtet. Kraft dieſer Vertragsbeſtimmung hatte jeder der beiden Theile, wenn er mit Krieg überzogen wurde, das Recht, den andern Theil um Hülfe zu mahnen; der andere Theil die Verpflichtung, dem angegriffenen und hülfeſuchenden Bundesgenoſſen Zuzug zu leiſten. Dieſe Verpflichtung trat jedoch vertragsmäßig nur dann ein, wenn derjenige Theil, der um Hülfe nachſuchte, in der Lage des Angegriffenen war, folglich einen Vertheidigungskrieg führte [1]); führte er dagegen einen Angriffskrieg auf eigene Hand, ſo war der andere Theil zur Hülfeleiſtung nicht verbunden.

Was der caſſiſche Vertrag über den Oberbefehl in Bundeskriegen feſtgeſetzt und angeordnet hat, wird nicht überliefert. Man kann jedoch kaum zweifeln, daß ein Vertrag, der z. B. über die Vertheilung der Kriegsbeute Feſtſetzungen enthielt, auch über die Ausübung des Oberbefehls und den Antheil beider Mächte daran normirende Beſtimmungen aufgeſtellt hat. Da jedoch die Ueberlieferung hierüber ſchweigt, ſo bleibt nur übrig, zu erforſchen, wie es ſeit dem caſſiſchen Vertrag mit dem Oberbefehl in Bundeskriegen gehalten worden iſt. Leider ſind die Nachrichten hierüber ſehr widerſprechend. Nach einer von Feſtus aufbewahrten Nachricht des Antiquars Cincius hat der Oberbefehl über die Bundestruppen zwiſchen den Römern und Latinern gewechſelt [2]). Die übrige Tradition dagegen weiß nichts davon, daß ein römiſches Heer irgend jemals unter dem Oberbefehl eines latiniſchen Anführers geſtanden hat: ſondern nach ihr wird das Hülfsheer, das die Römer den Latinern ſenden, in der Regel von dem Einen der beiden Conſuln befehligt; die latiniſchen Hülfstruppen dagegen dienen unter römiſchem Oberbefehl [3]).

Ein eigener Artikel des caſſiſchen Bundesvertrags betraf die Kriegsbeute. Er verordnete, daß die in gemeinſchaftlichem Krieg gewonnene Beute zu gleichen Theilen unter die beiden verbündeten Mächte vertheilt werden ſolle [4]). Dieſe Theilung der Beute er-

1) Es liegt dieß deutlich in den Worten des caſſiſchen Vertrags bei Dionys. VI, 95. p. 415, 18: *βοηθείτωσαν ἀμφότεροι τοῖς πολεμουμένοις ἁπάσῃ δυνάμει.*

2) Fest. p. 241 Praetor. Die Stelle iſt unten Abſchn. 12. aufgeführt.

3) Mehr hierüber ſ. u. Abſchn. 12.

4) Dionys. VI, 95. p. 415, 19: (der caſſiſche Bundesvertrag verfügte:)

ſtreckte ſich nicht blos auf die fahrende Habe, ſondern auch auf den eroberten Grund und Boden. Dionyſius bemerkt dieß beim Bundesvertrag mit den Hernikern [1]), der nur eine Copie des caſſiſchen Vertrags mit den Latinern war [2]). Der römiſche Antheil wurde zum Ager Publicus geſchlagen; analog hatte das gemeine Latium ſeinen Ager Latinus [3]).

Auf die Kriegsbeute bezieht ſich vielleicht auch ein Bruchſtück des caſſiſchen Vertrags, das ſich bei Feſtus erhalten hat [4]), und ſo

---

λαφύρων τε καὶ λείας τῆς ἐκ τοῦ πολέμου κοινὸν τὸ ἴσον λαγχανέτωσαν μέρος ἀμφότεροι.

1) Der mit den Hernikern geſchloſſene Bundesvertrag ſetzte feſt, γῆς τε καὶ λείας λαμβάνειν αὐτους τρίτην μερίδα Dionys. VIII, 77. p. 544, 45. Daß der caſſiſche Vertrag mit den Latinern und Hernikern eine Theilung des im Bundeskrieg zu erobernden Landes ſtipulirt hat, wird auch Dionys. VIII, 74. p. 542, 25 vorausgeſetzt.

2) Dionys. VIII, 69. p. 537, 12: αἱ πρὸς Ἕρνικας ὁμολογίαι ἦσαν ἀντίγραφοι τῶν πρὸς Λατίνους γενομένων.

3) Ein ager latinus wird noch in ſpäter Zeit erwähnt, z. B. Schol. Bob. in Cic. Orat. pr. Mil. p. 283: P. Scipio Aemilianus, quum Latinorum causam contra C. Gracchum triumvirum ejusque collegas defensurus esset, ne ager ipsorum divideretur (die gracchiſchen Triumvirn wollten nämlich auch den ager Latinorum auftheilen), repentina morte domi suae interceptus est. Die Bundesgenoſſen erhielten nämlich fortwährend einen gewiſſen Antheil an den Ländereien, die ſie den Römern hatten erobern helfen, und wurden bei Ackervertheilungen berückſichtigt, Liv. XLII, 4: quum agri Ligustini et Gallici quod bello captum erat, aliquantum vacaret, senatusconsultum factum, ut is ager viritim divideretur. decemviri in eam rem creati diviserunt dena jugera in singulos, sociis nominis Latini terna. App. B. C. I, 18: ὅση γῆ τοῖς συμμάχοις ἐπιδιήρητο. Mehr hierüber bei Rudorff, Ackergeſetz des Sp. Thorius 1839. S. 69 ff. Mommſen Unterital. Dial. S. 156 f. Noch bei Plin. H. N. III, 9. §. 53 wird ein ager latinus erwähnt, der jenſeits des Tibers, der vatikaniſchen Feldmark gegenüber, lag. Dagegen ſcheint der ager latinus bei Liv. VIII, 11, 13: Latium Capuaque agro multati. latinus ager plebi romanae dividitur nicht das gemeine Feld des latiniſchen Bundes, ſondern das den einzelnen Städten Latiums genommene Land zu ſeyn.

4) Fest. p. 166: Nancitor in XII (tabulis) nactus erit, praenderit. item in foedere Latino: „pecuniam quis nancitor, habeto.“ et: „si quid pignoris nasciscitur (leg. nancitor), sibi habeto.“ Nancitor ſteht auch, doch nur als Conjectur, in dem Zwölftafelgeſetze bei Dirkſen Taf. V, 5 (Collat. Leg. Mos. et Rom. XVI, 4, 2). Dieſes nancitor iſt aber keineswegs, wie in dem angeführten Artikel des Feſtus behauptet wird, Futurum Exactum, ſondern Präſens, und ſteht fur nanasciscitur. Die Form nancio oder nancior iſt die primitive Form von

lautet: pecuniam quis nancitur, habeto. Dieſe Beſtimmung iſt vermuthlich ſo zu verſtehen: „das baare Geld, das Einer im Krieg erbeutet, darf er behalten.“ Hinzugefügt war wahrſcheinlich die weitere Beſtimmung: die erbeuteten res mancipi dagegen müſſen zur Subhaſtation abgeliefert werden, damit der Erlös daraus unter die Truppen beider Heere vertheilt werden kann [1]).

Ferner enthielt der caſſiſche Vertrag Feſtſetzungen civilrechtlichen Inhalts. Es war dieß nöthig, da ein rechtes Commercium zwiſchen zwei Völkern ohne einen gegenſeitigen Rechtsſtand, ohne Klagbarkeit der Civilanſprüche und Schuldſachen nicht möglich iſt [2]). In Beziehung auf ſolche Civilproceſſe zwiſchen einem Römer und Latiner ſetzte der caſſiſche Vertrag, wie wir aus Dionyſius erſehen, Zweierlei feſt, die Dauer des Gerichtsverfahrens und den Ort der richterlichen Entſcheidung; vielleicht auch noch Anderes, worüber uns nichts berichtet wird, z. B. die Zuſammenſetzung der Recuperationsgerichte. Der Ort der Gerichtsverhandlung ſollte nach ihm der Ort des geſchloſſenen Contracts, das forum contractus, nicht der Wohnort des Beklagten, das forum domicilii ſeyn [3]): eine Einrichtung, die auf den erſten Anblick nicht praktiſch erſcheint, bei näherer Erwägung der Verhältniſſe aber ſich als die einzig zweckmäßige ausweist [4]). In Beziehung auf den andern Punkt, die Dauer des Gerichtsverfahrens, ſetzte der caſſiſche Vertrag feſt, der Proceß müſſe

---

nanciscor, vgl. Prisc. Instit. gr. X, 4, 21. p. 888: nanciscor a nancio est, quod in usu fuit vetustissimis. Gracchus pro se: „si nanciam populi desiderium.“

1) Ebenſo wird das erwähnte Fragment des caſſiſchen Vertrags von Göttling ausgelegt, Geſch. d. röm. Verf. S. 305.

2) Dieſer Rechtsſchutz, den der Bürger des einen Staats bei privatrechtlichen Streitigkeiten im andern Staate genoß, heißt in der ſpätern Rechtsſprache der Römer recuperatio, die Richter in ſolchen Proceſſen recuperatores. Vgl. Fest. p. 274: Reciperatio est, ut ait Gallus Aelius, cum inter populum (sc. romanum) et reges nationesque et civitates peregrinas lex convenit, quomodo per reciperatores reddantur res reciperenturque, resque privatas inter se persequantur. Ueber die Recuperatio und die Recuperatoren haben gehandelt Huschke, J. G., de Recuperatoribus, in deſſen Analect. litt. Lips. 1826. Exc. II. p. 208 – 53. Collmann de Rom. judicio recuperatorio comment. Berol. 1835. Kühnast de Recuperatoribus, Progr. von Thorn 1845. p. 7 ff. (wo namentlich griechiſche Analogieen geſammelt ſind). Sell, die Recuperatio der Römer 1837.

3) Dionys. VI, 95. p. 415, 21: *τῶν ἰδιωτικῶν συμβολαίων αἱ κρίσεις ἐν ἡμέραις γιγνέσθωσαν δέκα, παρ' οἷς ἂν γένηται τὸ συμβόλαιον.*

4) Den Nachweis hievon ſ. bei Sell Recuperatio S. 150 ff.

in zehn Tagen beendigt ſeyn [1]). Dieſer Gerichtstermin iſt verhältnißmäßig kurz: es war dieß aber auch durch die Natur der Verhältniſſe geboten: denn es wäre unbillig geweſen, einen Peregrinen, der ſich einzig um eines ſolchen Proceſſes willen in der fremden Stadt aufhielt, mit gerichtlichen Weitläufigkeiten lange hinzuhalten. Die Recuperationsgerichte haben ſich daher immer durch ein raſcheres Verfahren vor den römiſchen Proceſſen ausgezeichnet [2]). Wie die Gerichte, die in ſolchen Proceſſen Recht ſprachen, die Recuperationsgerichte, zuſammengeſetzt waren, wird nicht überliefert [3]).

Auf dieſe Civilproceſſe zwiſchen Römern und Latinern bezieht ſich ohne Zweifel auch das zweite wörtliche Bruchſtück, das uns Feſtus aus dem caſſiſchen Vertrag aufbehalten hat. Es lautet ſo: si quid pignoris nancitor, sibi habeto [4]).

Ob im caſſiſchen Vertrag des Jus Conubii gedacht war, darüber ſchweigt die Tradition. Iſt es nicht geſchehen, ſo hat jener Vertrag ſtillſchweigend die Fortdauer dieſes alten, niemals controvers gewordenen Rechts vorausgeſetzt. Conubium hatte von älteſter Zeit her zwiſchen den beiden blutsverwandten Völkern beſtanden [5]), und

---

1) Dionys. VI, 95. p. 415, 21. Die Stelle iſt in der vorletzten Anmerkung aufgeführt.

2) Vgl. Sell, Recuperatio S. 271 ff. Es war deßhalb auch der status dies cum hoste, der Termin eines Recuperationsproceſſes, ein bevorzugter Termin.

3) Dionyſius erzählt X, 57. p. 680, 35: (die Decemvirn ſaßen von früh Morgens an zu Gericht), καὶ δικῶν — ὁπόσα πρὸς ὑπηκόους καὶ συμμάχους ἐγκλήματα (Civilklagen) τυγχάνοι γενόμενα. Hiernach ſollte man glauben, die Proceſſe zwiſchen einem Römer und einem Latiner ſeyen von den ordentlichen Gerichtsbehörden entſchieden worden: denn dieß waren damals die Decemvirn. Mommſen hält die Recuperatoren „für ein aus Richtern beider Nationen und einem Obmann zuſammengeſetztes Handels- und Meßgericht“ Röm. Geſch. I, 107.

4) Fest. p. 166 Nancitor (ſ. o. S. 312. Anm. 4). Nach Sell a. a. O. S. 304. 312. 332 bezieht ſich dieſes Bruchſtück auf die Recuperationsproceſſe, und ſetzt feſt, daß die vom Schuldner beſtellten Pfänder dem Gläubiger eigenthümlich zufallen ſollen, falls der Schuldner dem Spruch des Recuperationsgerichtes nicht in der gehörigen Zeit nachkomme.

5) Es iſt dieß wenigſtens einſtimmige Tradition. Vgl. Strab. V, 3, 4. p. 231: οὐδὲν δ' ἧττον (obwohl Rom und Alba jedes ſeine eigenen Könige hatte) ἐπιγαμίαι ἦσαν πρὸς ἀλλήλους. So waren nach der Tradition die Mütter der römiſchen Horatier und der albaniſchen Curiatier Schweſtern (ſ. o. Bd. I, 570.

bis zum Abschluß des cassischen Bündnisses keine Unterbrechung erlitten [1]). Daher mochte es überflüssig erscheinen, dieses Recht, das kraft des Herkommens stillschweigend und unangefochten bestand, ausdrücklich und förmlich zu garantiren.

8. Dionysius drückt sich über den Inhalt des cassischen Bundesvertrags häufig so aus: er habe den Latinern „Isopolitie" ertheilt [2]).

Diese Angabe des Dionysius bietet mancherlei Schwierigkeiten dar. Vor Allem fällt auf, daß er in derjenigen Stelle seines Geschichtswerks, wo er einen Auszug aus dem cassischen Bündnisse gibt und dessen wichtigste Artikel aufführt [3]), der Isopolitie mit keinem Worte gedenkt. Es muß dieß um so mehr auffallen, da er in der Verleihung der Isopolitie an die Latiner ein großes Zugeständniß von Seiten der Römer, einen Hauptartikel jenes Vertrags sieht. Ein weiterer Fragpunkt ist, welchen Begriff Dionysius mit jenem vieldeutigen, aus dem griechischen Staatsrecht entlehnten Aus-

---

Anm. 3); und die Schwester des Horatiers war mit einem der Curiatier verlobt. Der jüngere Tarquinius vermählte seine Tochter mit dem Tusculaner Octavius Mamilius (s. o. Bd. I, 767. Anm. 6). Vor dem Ausbruch des latinischen Kriegs wurde eine Frist gegeben, um die gemischten Ehen zu lösen (s. o. S. 61 f.): denn — fügt Dionysius bei — ἐτύγχανον πολλαὶ πάνυ γυναῖκες εἰς τὰς ἀλλήλων πόλεις ἐκδεδομέναι, καὶ διὰ τὸ συγγενὲς καὶ διὰ φιλίαν VI, 1. p. 341, 27. — Es wird nicht ausdrücklich überliefert, muß aber nach der Natur der Verhältnisse vorausgesetzt werden, daß das Conubium durch den Standesunterschied bedingt war. Die Ehe zwischen einem römischen Patricier und einer Plebejerin von Tusculum hätte ohne Zweifel ebenso sehr als Mißheirath gegolten, wie die Ehe eines römischen Patriciers mit einer römischen Plebejerin.

1) Vor dem Ausbruch des Latinerkriegs waren zwar, wie Dionysius berichtet, viele gemischte Ehen gelöst worden, aber eine Aufhebung des Conubiums hatte nicht stattgefunden. Das Edict des Senats hatte den in gemischter Ehe lebenden Frauen freigestellt, bei ihren Männern zu bleiben oder in ihre Heimath zurückzukehren Dionys. VI, 1. p. 341, 22.

2) Dionys. VII, 53. p. 459, 10: Λατῖνοι ἅπαντες, οἷς νεωστὶ τὴν ἰσοπολιτείαν δεδώκαμεν. VIII, 35. p. 508, 14 (= Plut. Coriol. 30). c. 70. p. 538, 8. c. 72. p. 540, 39. c. 74. p. 542, 16. c. 76. p. 544, 6. c. 77. p. 544, 39. XI, 2. p. 686, 20. Vor dem cassischen Vertrag hatten die Latiner nach Dionysius' Vorstellung keine Isopolitie mit Rom, wie man aus Dionys. VI, 63. p. 390, 20 sieht, wo Appius Claudius während der Secession der Plebs im Senate sagt: die Latiner würden gerne für uns kämpfen wegen ihrer Verwandtschaft mit uns, ἂν ψηφίσησθε αὐτοῖς τὴν ἰσοπολιτείαν μόνον, ἧς ἀεὶ διατελοῦσι δεόμενοι.

3) S. o. S. 308.

druck verbunden hat. Endlich kommt die Frage in Betracht, ob dieser Ausdruck eine richtige Bezeichnung des durch den cassischen Vertrag festgestellten Rechtsverhältnisses zwischen den Römern und Latinern ist. Es sind dieß Fragen, über welche die neueren Forscher sehr verschieden geurtheilt haben [1]). Wir gehen auf eine nähere Erörterung, und — so weit dieß möglich ist — Beantwortung derselben ein.

Die volle römische Civität begriff vier Rechte: zwei politische, das Recht der Abstimmung in den Volksversammlungen (jus suffragii) und das Recht, Ehrenstellen zu bekleiden (jus honorum); zwei Privatrechte, das jus commercii und das jus connubii. Von diesen vier Rechten der römischen Civität haben die Latiner, nachdem sie durch das cassische Födus wieder Bundesgenossen Roms geworden waren, die beiden zuletzt angeführten Privatrechte besessen, nicht aber die beiden zuerst genannten politischen Rechte. Hat nun Dionysius, wo er von der Isopolitie der Latiner redet, unter diesem Ausdruck nur die gegenseitige Theilnahme an den bürgerlichen Privatrechten verstanden, so hat er nichts Falsches ausgesagt; hat er dagegen mit jenem Ausdruck den Besitz des vollen, auch politischen Bürgerrechts bezeichnen wollen, so war er im Irrthum [2]). Es fragt sich daher: welche Bedeutung hatte der Ausdruck Isopolitie im staatsrechtlichen Sprachgebrauch der Griechen, und in welchem Sinne hat Dionysius ihn angewandt.

Im griechischen Sprachgebrauch bezeichnet der Ausdruck Isopo-

1) Ueber die *ἰσοπολιτεία* des Dionysius haben sich geäußert Wachsmuth, ältere Geschichte des röm. Staats 1819. S. 268 (dessen Ansicht in der folgenden Anm. angeführt ist). Niebuhr R. G. II, 56 ff. Vortr. über röm. Gesch. I, 222. Walter, Gesch. d. röm. Rechts I, 89. Madvig Opusc. Acad. Vol. I. 1834. p. 223. 238 (s. u. S. 318. Anm. 2). Kiene, der röm. Bundesgenossenkrieg 1845. S. 35. Anm. 1 (s. u. S. 321. Anm. 2). Nägele Studien über altitalisches Staats- und Rechtsleben 1849. S. 198. Anm. 72 und S. 217. Anm. 80. Rein, Art. Municeps in Pauly's R. E. Bd. V, 214 und Ztschr. f. A. W. 1851. Nro. 44. S. 346. Marquardt, Hdb. III, 1, 26 f.

2) Dieser Ansicht ist Wachsmuth, der (Aeltere Gesch. d. röm. Staats 1819. S. 268) über die Isopolitie des Dionysius so urtheilt: „durchaus falsch ist Dionysius Vorstellung, die Latiner hätten durch das cassische Bündniß das römische Bürgerrecht erlangt. Der Ausdruck *ἰσοπολιτεία* darf nämlich nicht künstlich aus der griechischen Verfassung gedeutet werden: Dionysius meint das Bürgerrecht."

litie nicht die volle Civität unter Einschluß der politischen Bürgerrechte, also des Rechts der Abstimmung in der Volksversammlung und des Rechts auf Ehrenstellen, sondern nur den Besitz der wichtigeren bürgerlichen Privatrechte, namentlich des Commerciums und Connubiums [1]). Man sieht dieß namentlich aus denjenigen Bundes-

---

1) **Boeckh** Corp. Inscr. Gr. Vol. I. p. 732: ἡ ἰσοπολιτεία ab ἰσοτελείᾳ aut nihil aut non multum differt, nec confundenda est cum πολιτείᾳ, sed eam habet vim, ut peregrinus pari fere cum civibus fruatur jure, non tamen civis sit. Ἰσοπολίτῃ enim non magis quam ἰσοτελεῖ jus suffragii, multoque minus magistratuum capessendorum fuit. Daß der griechische Sprachgebrauch unter ἰσοπολιτεία nicht das politische Bürgerrecht, sondern den Genuß der bürgerlichen Privatrechte verstanden hat, sieht man vorzüglich daraus, daß in manchen Ehren- und Bundesbriefen neben der Isopolitie auch noch die Prorenie genannt wird: was sehr überflüssig, ja unpassend gewesen wäre, wenn der Ausdruck Isopolitie das volle Bürgerrecht bezeichnet, sämmtliche Rechte eines Bürgers in sich begriffen hätte. So finden wir z. B. Isopolitie und Prorenie verbunden in der Urkunde bei **Boeckh**, C. J. n. 1567, in welcher die lokrische Stadt Chalia einem Kleogenes die Isopolitie mit folgenden Worten verleiht: ἐπειδὴ Κλεογένης ἔννους ὢν καὶ εὔχρηστος διατελεῖ τᾷ πόλει τῶν Χαλειέων, ἔδοξε τᾷ πόλει, πρόξενον εἶμεν καὶ εὐεργέταν τᾶς πόλιος τῶν Χαλειῶν Κλεογένη, καὶ εἶμεν αὐτῷ ἰσοπολιτείαν καὶ ἀσφάλειαν καὶ ἀσυλίαν καὶ γᾶς καὶ οἰκίας ἔνκτησιν, καὶ τὰ ἄλλα ὑπάρχειν αὐτῷ πάντα, ὅσα τοῖς ἄλλοις προξένοις τᾶς πόλιος ὑπάρχει. Aehnlich lauten die zwei Ehrenbriefe C. J. n. 1772: πόλις Θαυμακῶν (Heraklea in Thessalien) ἔδωκεν Πυῤῥᾷ Τιμαγόρου Ἡρακλεώτᾳ, ὄντι εὐεργέτᾳ αὐτᾶς, προξενίαν, ἰσοπολιτείαν, ἀσυλίαν, ἀσφάλειαν, ἔνκτησιν, ἀτέλειαν πάντων, καὶ ὅσα τοῖς ἄλλοις προξένοις πάντα und n. 2558: ἔδοξε τᾷ βουλᾷ καὶ τῷ δάμῳ Ἀντίοχον καὶ Ἀγαθοκλῆν — πρόξενος ἦμεν αὐτὸς καὶ ἔκγονα, ὑπάρχειν δ' αὐτοῖς καὶ ἰσοπολιτείαν καὶ γᾶς καὶ οἰκίας ἔνκτησιν καὶ ἀτέλειαν ὧν ἂν εἰσάγωσι καὶ ἐξάγωσι καὶ κατὰ γᾶν καὶ κατὰ θάλασσαν. Doch nicht blos durch die Zusammenstellung der Isopolitie mit der Prorenie beweisen die drei angeführten Urkunden, daß die Isopolitie vom vollen Bürgerrechte verschieden war; sie beweisen es auch dadurch, daß sie die Isopolitie mitten unter Privatrechten aufführen. Dieselbe Wahrnehmung machen wir an dem Bundesbrief C. J. n. 2556, in welchem die cretischen Städte Hierapytna und Prianfus einander Isopolitie ertheilen, und worin es heißt: Ἱεραπυτνίοις καὶ Πριανσίοις ἦμεν παρ' ἀλλήλοις ἰσοπολιτείαν καὶ ἐπιγαμίας καὶ ἔνκτησιν καὶ μετοχὰν καὶ θείων καὶ ἀνθρωπίνων πάντων. Wäre die Verleihung der Isopolitie eine Ertheilung des vollen Bürgerrechts gewesen, so hätte in den angeführten Urkunden die beigefügte Specification der einzelnen Rechte als überflüssig wegbleiben können; oder, falls eine Aufzählung sämmtlicher in der Isopolitie begriffener Rechte hat gegeben werden wollen, so hätten im angenommenen Fall auch die politischen Bürgerrechte mit aufgezählt werden müssen. Man vergleiche noch folgende Stellen, in welchen der Ausdruck ἰσοπολιτεία die gleiche Bedeutung eines auf die Privatrechte beschränkten

verträgen und Ehrenbriefen griechischer Staaten, in welchen die mit der Isopolitie verbundenen Rechte besonders aufgezählt sind. Es werden hiebei immer nur Privatrechte genannt: z. B. das Recht, legitime Ehen zu schließen (ἐπιγαμία) und Eigenthum, auch Liegenschaften zu erwerben (γῆς καὶ οἰκίας ἔγκτησις); ferner die Befugniß, in eigener Person vor den Gerichten Recht zu stehen und Recht bei ihnen zu suchen; bisweilen auch Zollfreiheit (ἀτέλεια): politische Rechte dagegen werden niemals genannt: denn unter der Theilnahme an allen göttlichen und menschlichen Dingen (μετοχὴ καὶ θείων καὶ ἀνθρωπίνων πάντων), die in jenen Ehrenbriefen bisweilen neben der Isopolitie zugesichert wird, ist die Ausübung der politischen Bürgerrechte nicht zu verstehen. Die griechische Isopolitie ist folglich dem römischen jus municipii der ältesten Zeit [1]) ganz analog. Hat also Dionysius, wo er von der Isopolitie der Latiner redet, den fraglichen Ausdruck in diesem Sinne verstanden, so hat er nichts Unrichtiges gesagt.

Allein das eben ist die Frage, ob er ihn so verstanden hat. Dionysius gibt nirgends eine bestimmte Definition von Isopolitie; und wenn man sämmtliche Stellen, wo der Ausdruck bei ihm vorkommt, in Betracht zieht, so findet sich, daß ihn Dionysius in sehr verschiedener Bedeutung gebraucht [2]). Er bezeichnet mit demselben bald das volle Bürgerrecht [3]), bald die civitas sine suffragio [4]). Ob er nun, wenn

---

Bürgerrechts hat: Boeckh C. J. n. 2554, 190. n. 2557, 16. Polyb. XVI, 26, 9. Diod. Sic. XV, 46. Plut. Camill. 38. Quaest. Graec. 39.

1) Paul. Diac. p. 127: Municipium id genus hominum dicitur, qui quum Romam venissent, neque cives romani essent, participes tamen fuerunt omnium rerum ad munus fungendum una cum romanis civibus, praeterquam de suffragio ferendo aut magistratu capiendo. Fest. p. 142 Municeps. Appian übersetzt municipium mit πόλις ἰσοπολίτις, Bell. Civ. I, 10.

2) Dieselbe Bemerkung macht Madvig Opusc. Acad. I, 223. 238.

3) In dieser Bedeutung steht ἰσοπολιτεία Dionys. IV, 22. p. 225, 47: (die römischen Könige vor Servius Tullius) τοὺς ξένους ὑποδεχόμενοι καὶ μεταδιδόντες τῆς ἰσοπολιτείας εἰς πολυανθρωπίαν προήγαγον τὴν πόλιν. Da nach Dionysius Erzählung die nach Rom verpflanzten Bewohner der eroberten Städte unter die Tribus und Curien der Altbürger vertheilt worden sind (s. o. Bd. I, 621 f.), so kann hier unter ἰσοπολιτεία nur das volle Bürgerrecht verstanden werden. Auch Dionys. IV, 22. p. 226, 3: (Servius Tullius) τοῖς ἐλευθερουμένοις τῶν θεραπόντων (den Freigelassenen) μετέχειν τῆς ἰσοπολιτείας ἐπέτρεψε bezeichnet ἰσοπολιτεία das volle Bürgerrecht, wie aus dem Folgenden hervorgeht, wo Dionysius erzählt,

er von der Iſopolitie der Latiner und Herniker redet, dieſen Ausdruck in der erſten oder zweiten Bedeutung gebraucht hat, darüber hat er ſich nirgends mit ausdrücklichen Worten erklärt [1]).

Doch ſpricht, wenn man Alles erwägt, die überwiegende Wahrſcheinlichkeit dafür, daß er unter der Iſopolitie, die er den Latinern durch den caſſiſchen Bundesvertrag ertheilt werden läßt, nicht das volle Bürgerrecht, ſondern die civitas sine suffragio verſtanden hat. Man ſieht dieß daraus, daß er das Unternehmen des Sp. Caſſius, von dem er erzählt, er habe die Latiner und Herniker nach Rom berufen, um mittelſt ihrer Stimmen ſeine agrariſche Rogation durchzuſetzen, als ein gewaltthätiges und widerrechtliches Verfahren be-

---

Servius Tullius habe die Freigelaſſenen in Folge dieſer Maasregel unter die vier ſtädtiſchen Tribus vertheilt, und ihnen anbefohlen, ihr Vermögen beim Cenſus anzugeben — was Zeichen des Vollbürgers iſt.

4) Dieſe Bedeutung hat *ἰσοπολιτεία* Dionys. Exc. XV, 9. p. 740, 2 ed. Sylb. (p. 2321, 11 ed. Reiske): *Φουνδανοὶ καὶ Φορμιανοί, οἷς ἡμεῖς ἰσοπολιτείας μετεδώκαμεν* — wo *ἰσοπολιτεία* Ueberſetzung des lateiniſchen civitas sine suffragio iſt, wie man aus Liv. VIII, 14, 10: Fundanis et Formianis civitas sine suffragio data est ſieht. Daß Dionyſius ſelbſt die Fundaner und Formianer, die er hier als Iſopoliten bezeichnet, nicht für römiſche Vollbürger angeſehen hat, ſieht man aus der weiter unten folgenden Stelle Exc. XV, 10. p. 740, 12 — wo er ſie Unterthanen Roms (*ὑπηκόους*) nennt. Eine zweite Stelle, wo *ἰσοπολιτεία* ein unvollkommenes Bürgerrecht, das alte jus municipii bezeichnet, iſt Dionys. IV, 58. p. 781, 10 (ed. Reiske: in Sylburg's Ausgabe fehlt der anzuführende Satz, der ſich nur in der vatikaniſchen Handſchrift erhalten hat). Hier verſpricht der jüngere Tarquinius den Bürgern des eroberten Gabii, er wolle ihnen *τὴν Ῥωμαίων ἰσοπολιτείαν χαρίζεσθαι*. Auch hier kann unter *ἰσοπολιτεία* nicht das volle römiſche Bürgerrecht verſtanden werden, da Tarquinius das eroberte Gabii als ſelbſtſtändiges Erbfürſtenthum conſtituirt hat.

1) Es möge hier eine erläuternde Bemerkung beigefügt ſeyn über Dionys. VIII, 77. p. 544, 37 — wo die Begriffe *ἰσοπολιτεία* und *πολιτεία κοινή* von einander unterſchieden werden. Die Ankläger des Sp. Caſſius machen ihm hier den Vorwurf, daß er den Latinern die von ihnen nachgeſuchte Iſopolitie gewährt habe (*ὅτι Λατίνους ἦν χρεὼν ἰσοπολιτείαν ἐχαρίσατο*), während dieſelben hätten zufrieden ſeyn müſſen, wenn man mit ihnen nur ein Verhältniß der *πολιτεία κοινή* eingegangen hätte (*οἷς ἀπέχρη πολιτείας κοινῆς ἀξιωθῆναι*). Hier iſt unter *πολιτεία κοινή* wahrſcheinlich ein ſolches Bundesverhältniß zu verſtehen, das im Griechiſchen *συμπολιτεία* genannt wird: ein Schutzbündniß, durch welches ſich zwei oder mehrere Staaten zu gegenſeitiger Hülfeleiſtung verpflichten, mit welchem aber kein Austauſch bürgerlicher Rechte verbunden iſt.

zeichnet [1]). Wie könnte er so urtheilen, wenn er der Meinung gewesen wäre, ein jedes dieser beiden Völker habe kraft seines Bündnisses mit Rom das volle Bürgerrecht, also auch das Recht der Abstimmung in den römischen Comitien besessen? Die Annahme, Dionysius habe unter der Isopolitie der Latiner und Herniker nicht das volle Bürgerrecht, sondern nur die Gegenseitigkeit oder Gemeinschaftlichkeit des Privatrechts verstanden, wird dadurch nicht widerlegt, daß Dionysius einmal sagt, den Latinern sei durch den cassischen Vertrag das römische Bürgerrecht ertheilt worden, und daß er die Herniker einmal römische Bürger nennt [2]). Denn auch die civitas sine suffragio galt als civitas und wurde so benannt [3]); der Plebs wird auch für diejenigen Zeiten, in welchen sie noch keine politischen Rechte, nicht einmal das Conubium mit den Patriciern besaß, die Civität nicht abgesprochen [4]); ebenso werden diejenigen Municipes, welche nicht in politischer, sondern nur in privatrechtlicher Beziehung Antheil an der römischen Civität hatten, hin und wieder Bürger (cives) genannt [5]). Auch das griechische *πολιτεία*

1) Dionys. VIII, 72. p. 540, 32: *ἐπραγματεύετο βίᾳ καὶ χειροκρατίᾳ κυρῶσαι τὸν νόμον, καὶ μετεπέμπετο Λατίνων τε καὶ Ἑρνίκων ὅσους ἐδύνατο πλείους ἐπὶ τὴν ψηφηφορίαν.*

2) Dionys. VIII, 77. p. 544, 36: *Λατίνοις, οἷς ἀπέχρη πολιτείας κοινῆς ἀξιωθῆναι, ἣν ἤτουν πολιτείαν* (so haben die vatikanische Handschrift und die Uebersetzung des Lapus statt der Vulgate *ἰσοπολιτείαν*), *ὑπατος ὢν ἐχαρίσατο Σπόριος Κάσσιος.* VIII, 77. p. 544, 44: (Sp. Cassius machte die Herniker durch den Bundesvertrag, den er mit ihnen schloß,) *φίλους μὲν ἀντὶ ὑπηκόων, πολίτας δὲ ἀντὶ ὑποτελῶν.* Diese beiden Stellen sind nun zwar Worte im Mund der Gegner des Sp. Cassius: aber Dionysius gebraucht den Ausdruck *πολιτεία* auch, wo er im eigenen Namen spricht, z. B. VIII, 69. p. 537, 43: *τοὺς νεωστὶ προσληφθέντας εἰς τὴν πολιτείαν Ἑρνικας.*

3) Der Ausdruck civitas sine suffragio oder sine suffragii latione steht z. B. Liv. VIII, 14, 10. IX, 43, 24. Auch IX, 45, 7. 8. heißt dieses halbe Bürgerrecht civitas.

4) Cic. Rep. II, 18, 33: Ancus Marcius quom Latinos bello devicisset, adscivit eos in civitatem. Liv. I, 33, 1: Ancus Marcius Politorium urbem Latinorum vi cepit, secutusque morem regum priorum, qui rem romanam auxerant hostibus in civitatem accipiendis, multitudinem omnem Romam transduxit. VIII, 13, 16. Cic. pro Balb. 13, 31.

5) Fest. p. 142 Municeps: Servilius ajebat, municipes initio fuisse eos, qui ea conditione cives romani fuissent, ut semper remp. separatim a populo romano haberent, Cumanos, Atellanos, qui aeque cives romani erant, et in legione merebant, sed dignitates non capiebant. Sall. Jug. 69: Turpilius

bezeichnet bisweilen statt der vollen Civität einen beschränkteren Antheil an dem Bürgerrechte eines fremden Staats [1]). Man darf daher keinen so unversöhnlichen Widerspruch darin finden, wenn Dionysius die Latiner bald Isopoliten, bald Bürger nennt [2]).

Hat also Dionysius, indem er die Latiner seit dem cassischen Bundesvertrag im Verhältniß der Isopolitie zu Rom stehen läßt, unter dieser Isopolitie nicht den Besitz des vollen Bürgerrechts, sondern nur die Gemeinsamkeit des Privatrechts, namentlich den Besitz des Conubiums und Commerciums verstanden, so läßt sich gegen die sachliche Richtigkeit seiner Behauptung nichts einwenden. Römer und Latiner haben über die Dauer des cassischen Bündnisses Conubium und Commercium mit einander gehabt. Dagegen irrt Dionysius darin, daß er voraussetzt, die Latiner hätten diese Rechte

— condemnatus verberatusque capite poenas solvit: nam is civis ex Latio erat.

1) Es ist namentlich bemerkenswerth, daß πολιτεία auch sonst bisweilen als gleichbedeutend mit ἰσοπολιτεία steht. So heißt bei Diod. Sic. XV, 46: οἱ Πλαταιεῖς εἰς Ἀθήνας μετὰ τέκνων καὶ γυναικῶν φυγόντες τῆς ἰσοπολιτείας ἔτυχον διὰ τὴν χρηστότητα τοῦ δήμου das Bürgerrecht, das die Athener den Platäern ertheilten und das nach mehreren Anzeichen kein vollkommenes Bürgerrecht war, ἰσοπολιτεία, während Thucydides (III, 55: οἱ Πλαταιεῖς τοὺς Ἀθηναίους προσηγάγοντο συμμάχους καὶ τῆς πολιτείας αὐτῶν μετέλαβον. c. 63: ἐγένεσθε Ἀθηναίων σύμμαχοι καὶ πολῖται) jenes Bürgerrecht der Platäer πολιτεία nennt. — Auch Appian nennt πολιτεία, was Dionysius ἰσοπολιτεία nennt. Während nämlich bei Dionysius (VIII, 35. p. 508, 14) der verbannte Coriolan die Forderung an die Römer stellt, sie sollten den Volskern Isopolitie ertheilen (τοῖς Οὐολούσκοις ἰσοπολιτείας μεταδοῦναι ὡς Λατίνοις), gibt dieß Appian, der hier offenbar aus Dionysius schöpft, so wieder: Coriolan habe den Römern Frieden versprochen unter der Bedingung, daß sie τοὺς Βολούσκους ποιήσωνται πολίτας ὥσπερ Λατίνους, de reb. ital. fr. 5, 1 (Ursin. Select. de Legat. p. 335). Ja Appian gebraucht in einem und demselben Capitel (Bell. Civ. I, 21: τινὲς εἰσηγοῦντο, τοὺς συμμάχους ἅπαντας εἰς τὴν Ῥωμαίων πολιτείαν ἀναγράψαι. ἡ βουλὴ δ' ἐχαλέπαινε, τοὺς ὑπηκόους σφῶν ἰσοπολίτας εἰ ποήσονται) die Ausdrücke πολιτεία und ἰσοπολιτεία als gleichbedeutend.

2) Vgl. Kiene, der röm. Bundesgenossenkrieg. 1845. S. 35. Anm. 1: „Dionysius verdient den scharfen Tadel Madvig's (Opusc. Acad. I. p. 223 not.) nicht, weil er die Bürger desselben Staats bald πολίτας, bald ἰσοπολίτας nennt. Ohne Zweifel übersetzt er das einemal den lateinischen Ausdruck municipes, das anderemal cives; und beide kommen den Bürgern der Municipien der zweiten und dritten Art bei Paulus mit dem gleichen Rechte zu. Die Verwirrung entsteht daraus, daß man den griechischen Begriff der Isopolitie hineingetragen hat, welcher von den beiden letzten Arten der Municipien ganz fern zu halten ist."

erst durch das cassische Bündniß erlangt, also vorher nicht besessen. Der cassische Bundesvertrag hat hierin nichts geneuert. Es bleibt sogar ungewiß, ob er des Conubiums auch nur Erwähnung gethan hat. Dieses Recht hatte zwischen Römern und Latinern lange vor dem cassischen Vertrag bestanden, und war, wie man annehmen muß, mit dem Aufhören des latinischen Kriegs und der Erneuerung der alten Freundschaft stillschweigend wieder in Kraft getreten. Und was das Commercium betrifft, so hat der cassische Vertrag zwar Anordnungen über das Verfahren in Rechtsstreitigkeiten enthalten, also einen privatrechtlichen Verkehr zwischen den Bürgern der beiden verbündeten Völker vorausgesetzt: aber daß Commercium erst von jetzt an zwischen ihnen bestanden hat, kann nicht angenommen werden. Dionysius hat folglich das cassische Bündniß nicht richtig aufgefaßt, indem er die Verleihung der Isopolitie an die Latiner für den Hauptinhalt desselben und zugleich für eine große Neuerung gehalten hat. Das cassische Bündniß hatte einen andern Beweggrund und einen andern Zweck: es war in der Hauptsache Schutz- und Trutzbündniß.

9. Die Namen der latinischen Städte, die im Jahr 261 den cassischen Bundesvertrag geschlossen haben, sind uns durch einen glücklichen Zufall erhalten worden. Dionysius theilt nämlich unter dem Jahr 256 ein Verzeichniß der dreißig Bundesstädte mit, die damals, wie er berichtet, auf der Landsgemeinde beim ferentinischen Hain sich eidlich verpflichteten, an dem beschlossenen Bundeskriege gegen Rom Theil zu nehmen [1]). Woher hatte Dionysius dieses Verzeichniß? Es ist die Vermuthung ausgesprochen worden, Dionysius selbst oder ein anderer Antiquar habe es auf eigene Faust zusammengeklügelt [2]). Allein hieran ist nicht zu denken. Erstlich liegt dem Verzeichniß, wie sich aus der alphabetischen Aufeinanderfolge der Namen ergibt [3]), ein lateinisches Original zu Grund. Daß Dio-

1) Dionys. V, 61. p. 326, 19.

2) So Wachsmuth, ältere Gesch. d. röm. Staats S. 259. Anm. 3: „diese Sammlung von Namen sieht einem Erzeugnisse von Dionysius trüglichem Genauigkeitsschein ähnlich.“ Ihne Forschungen S. 39. Anm. 47: „das Verzeichniß ist von einem Antiquar aus Namen bestehender und verfallener latinischer Ortschaften auf gut Glück zusammengestoppelt.“

3) Die mit C beginnenden Namen haben die dritte Stelle; Qu — obwohl es durch K wiedergegeben ist — folgt nach P; und Veliträ steht zuletzt. —

nysius die List so weit getrieben haben sollte, sein erdichtetes Verzeichniß von Städtenamen dem lateinischen Alphabet anzupassen, ist doch ein allzuunwahrscheinlicher Verdacht. Ferner kann jenes Städteverzeichniß auch deßhalb nicht ein Werk der Fälschung eines späteren Schriftstellers seyn, weil sehr bekannte latinische Städtenamen, die ein Fälscher nicht weggelassen haben würde, darin fehlen, und andererseits ganz verschollene Städtenamen, deren sonst nirgends Erwähnung geschieht, und von denen ein späterer Geschichtschreiber keine Kunde haben konnte, darin vorkommen. Dieses Städteverzeichniß ist folglich in keinem Fall eine schriftstellerische Fiction, sondern beruht auf alter Ueberlieferung. Nur das ist nicht glaublich, daß gerade ein Verzeichniß derjenigen Staaten überliefert worden ist, die im Jahr 256 auf der Landsgemeinde beim ferentinischen Hain vertreten waren und hier einen Beschluß faßten, der ohne unmittelbare Folgen blieb [1]). Dionysius weitschweifige Erzählung von den wiederholten Tagsatzungen, die er dem Ausbruch des latinischen Kriegs vorangehen läßt [2]), verdient überhaupt keinen Glauben und ist offenbar zum größten Theil erdichtet. Bleibt es dennoch wahr, daß jenes Städteverzeichniß nicht schriftstellerische Erfindung, sondern alte, urkundliche Ueberlieferung ist, so kann seine Quelle nur die Urkunde des cassischen Bundesvertrags seyn, die zur Zeit der Annalisten noch auf einer ehernen Säule hinter den Rostren zu lesen war [3]), und von der es zu Verrius Flaccus Zeit noch Ab-

---

Bemerkenswerth an dem Alphabet des Verzeichnisses ist, daß darin schon das G (Gabil), und zwar zwischen F und L, vorkommt, während nach einer bekannten Tradition dieses Lautzeichen erst zur Zeit des zweiten punischen Kriegs in Gebrauch gekommen seyn soll (Schneider Lat. Gramm. I, 1, 270 f.). Allein mit Unrecht würde man hieraus gegen das Alter und die Ursprünglichkeit des Verzeichnisses Verdacht schöpfen. Daß das G älter ist, als sein angeblicher Erfinder Sp. Carvilius, beweist die Grabschrift des Scipio Barbatus, der im Jahr 456 d. St. Consul war, bei Orell. C. I. n. 550. Auch Mommsen ist der Ansicht, die Unterscheidung von C und G sei alt, und dem Zusammenfallen beider Laute vorangegangen, Röm. Gesch. I, 300.

1) Sie verpflichteten sich durch einen Eidschwur zur Theilnahme am Krieg gegen Rom (Dionys. V, 61. p. 326, 5 ff.): allein der Krieg wurde trotz dieses Beschlusses nicht eröffnet, sondern es blieb im Jahr 256 Frieden. Noch das Jahr darauf, 257, war Waffenstillstand mit Rom.

2) S. o. S. 61.

3) S. o. S. 307. Anm. 1.

schriften gab [1]). Daß in dieser Vertragsurkunde die Namen der Städte, die das Bündniß schloßen, aufgeführt waren, liegt in der Natur der Sache [2]), und kann für gewiß angesehen werden. Nun folgerte ein Annalist, oder vielleicht Dionysius selbst, die dreißig latinischen Staaten, die nach Beendigung des latinischen Kriegs Frieden und Bündniß mit Rom schloßen, seyen dieselben, die zuvor Krieg mit ihm geführt hatten: er flocht daher das Verzeichniß dieser Staaten schon an früherer Stelle seiner Geschichtserzählung ein, als das Verzeichniß der Städte, die den Bundeskrieg gegen Rom beschloßen und sich zur Theilnahme an demselben verpflichteten [3]). Es ist diese Annahme zwar nur Combination, aber eine so sichere, als in Dingen jener Periode nur immer möglich ist.

Das Verzeichniß des Dionysius liegt uns leider in verderbter Gestalt vor. Der Vulgattext ist sogar lückenhaft: er nennt nur vierundzwanzig Populi; einzig die vatikanische Handschrift des Dionysius enthält die volle Zahl von dreißig Namen [4]). Manche dieser

---

1) S. o. S. 308. Anm. 1.

2) Auch auf der Stiftungsurkunde des aventinischen Dianentempels waren die betheiligten Staaten mit Namen aufgeführt Dionys. IV, 26. p. 230, 41.

3) Daß Dionysius das Verzeichniß der dreißig Staaten am unrechten Orte eingeflochten hat, ließe sich sogar beweisen, wenn nicht einem zwingenden Beweise der Umstand im Wege stünde, daß zwischen Livius und Dionysius in der Darstellung des latinischen Kriegs eine so große chronologische Differenz obwaltet. Der Beweis wäre folgender. Dionysius nennt in seinem Verzeichniß der dreißig Städte, die nach ihm im Jahr 256 auf der Landsgemeinde beim ferentinischen Hain sich zum Kriege gegen Rom verpflichteten, auch Präneste. Allein nach Liv. II, 19, 2: his consulibus Fidenae obsessae; Crustumeria capta; Praeneste a Latinis ad Romanos descivit — einer Stelle, die sich durch annalistische Kürze auszeichnet und gewiß die älteste Ueberlieferung unverändert wieder gibt — war Präneste im Jahr 255 von den Latinern zu den Römern abgefallen, kann sich also unmöglich unter den Latinerstädten befunden haben, die das Jahr darauf, 256, einen Bundeskrieg gegen Rom beschlossen. Dieser Widerspruch löst sich nur, wenn man in dem Verzeichniß des Dionysius das Verzeichniß der Bundesstädte des cassischen Vertrags sieht. — Ferner befindet sich unter den Städten des dionysischen Verzeichnisses Veliträ, das nach Liv. II, 30, 14. Dionys. VI, 42. p. 373, 12 im Jahr 260 als volskische Stadt von den Römern erobert wird, folglich vor 260 im Besitze der Volsker war: das sich also als zurückeroberte Latinerstadt zwar unter den Staaten des cassischen Bündnisses befunden haben kann, aber nicht unter den latinischen Völkern, die im Jahr 256 einen Bundeskrieg gegen Rom verabredet haben sollen.

4) Ritschl, disp. de Cod. Urbin. Dionysii 1847. p. 6: „Dionys. V, 61

Namen lassen sich nur vermuthungsweise herstellen und constatiren [1]). Nach hergestelltem und kritisch verbessertem Texte [2]) waren es folgende dreißig Latinerstädte, die den cassischen Bundesvertrag mit Rom geschlossen haben: Ardea [3]), Aricia [4]), Bovillä [5]), Buben-

— ubi, cum Latinorum oppida triginta enumeranda fuerint, vulgo autem, etiam in A (in der Chigi'schen Handschrift), quattuor tantum et viginti enumerentur, e B (aus der urbino'schen oder vatikanischen Handschrift) non sex quidem, sed tamen quinque accedunt, interjectis inter Καρουεντανῶν (sic) et Γαβίων secundum litterarum ordinem his nominibus: κιρκαιητῶν κορικλάνων κορβιντῶν καβανῶν φορτινείων, quorum ne apud Lapum quidem ullum vestigium servatum est." Die vatikanische Handschrift hat jedoch nicht blos die fünf eben genannten Völkerschaften vor dem Vulgattext voraus, sie nennt auch weiter unten, zwischen Τυσκλανῶν und Τριφίνων, noch einen Populus, der im Vulgattext fehlt, die Τολερῖνοι: durch welche Völkerschaft die Zahl der dreißig Populi voll wird.

1) Den verdorbenen Text des Dionysius hat zuerst Niebuhr kritisch behandelt R. G. II, 19. Anm. 21 — wo er ein berichtigtes Verzeichniß der dreißig Bundesstaaten gibt, in dem jedoch, ohne Zweifel aus Versehen, Ein Name, Bovillä (Βοΐλλανῶν), fehlt. Nach Niebuhr hat Klausen Aeneas II, 793. Anm. 1469 ein kritisch verbessertes Verzeichniß der dreißig Populi gegeben. Auch Bormann, altlatinische Chorographie S. 90 f. hat die Namen des dionysischen Verzeichnisses festzustellen gesucht.

2) Der Text des Dionysius V, 61. p. 326, 19 ist etwa so herzustellen: 1 Ἀρδεατῶν, 2 Ἀρικηνῶν, 3 Βοΐλλανῶν, 4 Βουβεντανῶν, 5 Κόρνων, 6 Καρουεντανῶν, 7 Κιρκαιητῶν, 8 Κορικλανῶν, 9 Κορβίντων, 10 Κορανῶν, 11 Φορτινείων, 12 Γαβίων, 13 Λανουεντίνων, 14 Λανουίνων, 15 Λαβικιατῶν, 16 Λαβικανῶν, 17 Νωμεντανῶν, 18 Νωρβανῶν, 19 Πραινεστηνῶν, 20 Πεδανῶν, 21 Κορνικουλανῶν, 22 Σατρικανῶν, 23 Σκαπτίνων, 24 Σητίνων, 25 Τελληνίων, 26 Τιβουρτίνων, 27 Τυσκλανῶν, 28 Τολερίνων, 29 Τριφίνων, 30 Οὐελιτρανῶν.

3) Ἀρδεατῶν. Ardea wird auch unter den Bundesstädten genannt, die das ariciniſche Dianium stiften, s. o. S. 291. Anm. 4. Als Rom unterthänig (ὑπήκοος) erscheint es im karthagischen Handelsvertrag Polyb. III, 22, 11.

4) Ἀρικηνῶν. Das Ethnikon von Aricia ist eigentlich Ἀρικῖνος: so Steph. Byz. Ἀρικία (p. 118, 11). Aber Dionysius schreibt stehend Ἀρικηνός (z. B. V, 36. p. 304, 20. c. 51. p. 317, 10. c. 61. p. 326, 9. 33. VII, 5. p. 420, 35. XI, 52. p. 729, 47): was sich daraus erklärt, daß er nicht Ἀρικία, sondern Ἀρίκεια schreibt (z. B. VI, 32. p. 366, 48. VII, 6. p. 421, 23). — Aricia wird ebenfalls unter den bei der Einweihung des ariciniſchen Dianiums betheiligten Bundesstädten genannt.

5) Βοϊαλανῶν. Die leichteste Aenderung dieser verdorbenen Lesart ist Βοΐλλανῶν, vgl. Steph. Byz. p. 172, 16: Βοΐλλαι, πόλις Λατίνων. τὸ ἐθνικὸν Βοϊλλανός, ὡς Διονύσιος ἐν ὀγδόῳ τῆς ῥωμαϊκῆς ἀρχαιολογίας (ein Citat, das auf Dionys. VIII, 20. p. 495, 27 geht). Lapus übersetzt Bolanorum, was auf die Stadt Bola gienge, die unter den von Coriolan eroberten Latinerstädten (Dionys. VIII, 18. p. 493, 46), dann in den Aequerkriegen (Liv. IV, 49. VI, 2. Diod.

tum [1]), Corne [2]), Carventum [3]), Circeji [4]), Corioli [5]), Corbio [6]),

XIV, 117) und sonst (z. B. Steph. Byz. *Βῶλα*) genannt, von Plinius (H. N. III, 9. §. 69) den zu seiner Zeit untergegangenen Gemeinden Latiums beigezählt wird. Die richtigere Lesart ist jedoch in unserer Stelle ohne Zweifel Bovillä, das Dionysius VIII, 20. p. 495, 27 aus Veranlassung von Coriolans Heerzug eine der bedeutendsten und hervorragendsten Städte des damaligen Latiums nennt.

1) *Βουβεντανῶν* der Vulgattext, Bubetanorum Lapus. Die Bubetani werden auch bei Plin. H. N. III, 9. §. 69 genannt, als einer der latinischen populi, qui interiere sine vestigiis. Die Lage der Ortschaft ist gänzlich ungewiß.

2) *Κόρνων* die Vulgate, Coranorum Lapus und Gelenius. Die letztere Lesart findet jedoch besser weiter unten statt des verdorbenen *Καβανῶν* ihre Stelle. Freilich ist eine Ortschaft Corne sonst nicht nachzuweisen. Einen Hügel dieses Namens erwähnt Plinius H. N. XVI, 91. §. 242: est in suburbano Tusculani agri colle, qui Corno appellatur, lucus Dianae sacratus. Sollte dort in alter Zeit eine gleichnamige Stadt gelegen haben? Niebuhr vermuthet (R. G. II, 19. Anm. 21), die Corni seyen die Corniculani, das Volk von Corniculum.

3) *Καρυεντανῶν* Cod. Vat., *Βαρυεντανῶν* Cod. Venet., Varientanorum Lapus, *Κορυεντανῶν* der Vulgattext. Es ist die Stadt Carventum gemeint, und *Καρυεντανῶν* zu schreiben, vgl. Steph. Byz. p. 361, 5: *Καρουεντός, πόλις Λατίνων. Διονύσιος β' ῥωμαϊκῆς ἀρχαιολογίας. ἔν τισι δὲ γράφεται Καρυεντός, καὶ τὸ ἐθνικὸν Καρυεντανός* (wo jedoch das Citat *Διονύβιος β'* falsche Lesart ist; es kann nur entweder unsere Stelle gemeint seyn, oder VIII, 19. p. 495, 14 — wo ebenfalls — wie im nächsten Buch bei Coriolans Feldzug gezeigt werden wird — *Καρυεντανῶν* zu schreiben ist statt *Κοριολανῶν*. Die arx Carventana wird Liv. IV, 53 und 55 erwähnt. Der Name der Stadt hat sich auch im römischen Cognomen Carventanus (Fast. Cap. unter dem Jahr 295) erhalten.

4) *Κιρκαιητῶν* Cod. Vat.: in den andern bis jetzt verglichenen Handschriften fehlt dieser Name (s. o. S. 324. Anm. 4). Circeji, durch Tarquinius den Jüngern römische Colonie (s. o. Bd. I, 770. Anm. 4); im carthagischen Handelsvertrag unter den Rom unterthänigen Latinerstädten genannt (Polyb. III, 22); wird auch unter den von Coriolan eroberten Städten Latiums aufgeführt (Liv. II, 39. Dionys. VIII, 14. p. 490, 35).

5) *Κοριολάνων* Cod. Vat. (nach Ritschl's Zeugniß): die einzige Handschrift, in welcher der Name dieses Populus sich erhalten hat. Man schreibe *Κοριολανῶν*, Steph. Byz. p. 374, 9: *Κορίολλα, πόλις Ἰταλίας Διονύσιος ς' τῆς ἐπιτομῆς* (die Stelle ist Dionys. VI, 92. p. 412, 17). *τὸ ἐθνικὸν Κοριολλανός*. Nach der gemeinen Tradition ist Corioli im Jahr 261 volskisch, und wird in dem genannten Jahr von den Römern erobert, Liv. II, 33. Dionys. VI, 92. p. 412 f.

6) *Κορβιντῶν* Cod. Vat. (nach Ritschl, s. o. S. 324. Anm. 4; im kritischen Apparat bei Reiske steht *Κορβίντων*). Die Lesart scheint verdorben: der Name geht aber ohne Zweifel auf Corbio. Corbio wird später von Coriolan, d. h. von den Aequern erobert (Dionys. VIII, 19. p. 495, 7. Liv. II, 39, 4); darauf von den Römern wieder erobert und zerstört (Liv. III, 30, 8. Dionys. X, 30. p. 657, 29).

Cora [1]), Fortinea [2]), Gabii [3]), Laurentum [4]), Lanuvium [5]), Lavinium [6]), Labicum [7]), Nomentum [8]), Norba [9]), Präneste [10]), Pedum [11]),

1) *Καβαρῶν* Cod. Vat., *Κορανῶν* schreibt Niebuhr R. G. II, 19. Anm. 21. Cora wird unter den latinischen Bundesstädten genannt, die das Dianium im aricinischen Haine stiften (s. o. S. 291. Anm. 4); es erscheint auch Dionys. III, 34. p. 175, 33 als latinische Bundesstadt zur Zeit des Tullus Hostilius. Es fällt als colonia latina im Jahr 251 an die Volsker ab Liv. II, 16, 8; und kommt noch im Jahr 259 als volskische Stadt vor Liv. II, 22, 2. Daß die Stadt bis zum Jahr 261 wieder für Latium gewonnen worden ist, davon sagt die Ueberlieferung allerdings nichts; allein da Norba und Setia unter den Bundesstädten des cassischen Vertrags genannt werden, so kann damals das nördlicher gelegene, ganz von Bundesstädten umgebene Cora nicht vom gemeinen Latium getrennt gewesen seyn.

2) *Φορτινέων* Cod. Vat. Diese Fortinei kommen sonst nirgends vor. Niebuhr erinnert an die Foretii bei Plin. H. N. III, 9. §. 69. Eher möchte man an die Forentani denken, die Plinius zuvor §. 64 aufführt. Gegen die Conjectur Hortona (unweit Corbio, Liv. II, 43. III, 30) spricht die alphabetische Ordnung, da Gabii nachfolgt.

3) *Γαβίων* der Vulgattext ohne Variante.

4) *Λαυρεντίνων* Cod. Vat., Cod. Venet. und Lapus, *Λαρεντίνων* der Vulgattext. Uralte Bundesstadt, s. o. Bd. I, 217. 320. Wird unter den Bundesstädten, die das aricinische Dianium stiften (s. o. S. 291. Anm. 4), vielleicht auch im karthagischen Handelsvertrag (s. o. Bd. I, 790. Anm. 4) genannt.

5) *Λανουΐων* hat der Vulgattext, *Λανουϊνῶν* der Cod. Venet. (nach Sylburg's Angabe) und die Handschrift Chigi (nach Ritschl's Zeugniß bei Klausen, Aeneas II, 793. Anm. 1469), *Λανουβίνων* des Cod. Vat., Lanuvinorum Gelenius, Lanuviatarum Lapus. Sylburg vermuthet *Λανουΐνων* oder *Λανουβίνων*, Klausen a. a. O. *Λανουϊτῶν*. Sprachrichtig ist nur *Λανουΐνων*, das auch Bormann S. 91. Anm. 207 als die richtige Lesart erkannt hat: denn Lanuvium ist griechisch *Λανούϊον*, das Gentile davon *Λανουΐνος*, wie *Τολεῖνος* das Gentile von *Τολέϊον*. — Auch Lanuvium wird unter den bei der Stiftung des aricinischen Dianiums betheiligten Stadtgemeinden genannt.

6) *Λαβινιατῶν* der Vulgattext ohne Variante. Die Formen *Λαβίνιον* und *Λαβινδάτης* sind auch Steph. Byz. v. *Λαβίνιον* (p. 405, 3) bezeugt: aber Dionysius schreibt sonst *Λαουΐνιον*.

7) *Λαβικανῶν*. Labicum oder Labici (auch Lavicum und Lavici) kommt auch im Feldzug Coriolans als *Λατίνων πόλις* vor Dionys. VIII, 19. p. 494, 35. Liv. II, 39, 4.

8) *Νωμεντανῶν* der Vulgattext ohne Variante. Angeblich albanische Colonie Dionys. II, 53. p. 116, 25. Von Tarquinius dem Aeltern erobert Dionys. III, 50. p. 187, 13. Liv. I, 38, 4. Die Stadt wird auch Plin. H. N. III, 9. §. 64 und Steph. Byz. *Νωμεντός* erwähnt.

9) *Μωρβανῶν* die Vulgate, Norbanorum Lapus und Gelenius. Man schreibe *Νωρβανῶν*. Norba wurde im Jahr 262 neu colonisirt, Liv. II, 34, 6.

Querquetulum [1]), Satricum [2]), Scaptia [3]), Setia [4]), Tellenä [5]), Tibur [6]), Tusculum [7]), Tolerium [8]), Tricrium [9]), Veliträ [10]).

Dionys. VII, 13. p. 428, 34. Auch Plinius thut der Stadt Erwähnung H. N. III, 9. §. 64.

10) *Πραινεστηνῶν* der Vulgattext, zu welchem in Reiske's Ausgabe die Variante *Πραινεστίνων* angemerkt wird.

11) *Πεδανῶν* Cod. Vat., Cod. Venet. und Lapus; *Παιδανῶν* liest man im Vulgattext. Pedum wird von Dionysius auch weiter unten aus Veranlassung von Coriolans Eroberungszug erwähnt als *πόλις τῶν Λατίνων γένους* VIII, 19. p. 495, 2. c. 26. p. 500, 27. Der Eroberung der Stadt durch Coriolan wird auch Liv. II, 39, 4 und Plut. Coriol. 28 gedacht.

1) *Κορκοτουλανῶν* ist die Lesart der Vulgate. Es sind die von Plinius H. N. III, 9. §. 69 erwähnten und den untergegangenen Völkerschaften Latiums beigezählten Querquetulani. Der Name dieses Populus kommt nur in den beiden eben genannten Stellen vor; die Lage der Stadt Querquetulum oder Querquetula (die Endung des Stadtnamens ist ungewiß) läßt sich folglich nicht mehr bestimmen.

2) *Σατρικανῶν* hat die Vulgate, *Ἀτρικανῶν* der Cod. Vat. Satricum kommt auch in der Sage von Coriolans Heerzug vor als eine von den Volskern eroberte Latinerstadt, Liv. II, 39, 3. Dionys. VIII, 36. p. 509, 7. Auch Plinius nennt sie H. N. III, 9. §. 68 unter den einstmals berühmten, zu seiner Zeit verschwundenen Städten Latiums.

3) *Σκαπτηνῶν* hat die Vulgate, Scaptenorum Lapus, *Σκαπτίνων* vermuthet Sylburg, dem Niebuhr und Klausen folgen. Scaptia wird auch von Plinius in seinem Verzeichniß der latinischen Städte H. N. III, 9. §. 68 erwähnt.

4) *Σητίνων* der Vulgattext ohne Variante.

5) *Τελληνῶν* die Vulgate. Tellenä wird unter den von Ancus Marcius eroberten Städten genannt Dionys. III, 38. p. 179, 10. Liv. I, 33, 2. Von Plinius wird es erwähnt H. N. III, 9. §. 68.

6) *Τιβουρτίνων*. Tibur wird schon unter den Bundesstädten genannt, die das aricinische Dianium stifteten, s. o. S. 291. Anm. 4.

7) *Τυσκλανῶν*. Wird ebenfalls auf der Dedicationsurkunde des aricinischen Dianiums als latinische Bundesstadt aufgeführt.

8) *Τολερίνων*: vgl. die folg. Anm. Tolerium wird auch unter den von Coriolan eroberten Latinerstädten genannt Dionys. VIII, 17. p. 493, 12. c. 26. p. 500, 27. Plut. Coriol. 28. Es kommt ferner bei Plin. H. N. III, 9. §. 69 vor, wo die Tolerienses zu den untergegangenen Stadtgemeinden Latiums gezählt werden; endlich bei Steph. Byz. p. 627, 17 *Τολέριον*.

9) *Τρικρίνων*. Zwischen *Τυσκλανῶν* und *Οὐελιτρανῶν* hat nur die vatikanische Handschrift zwei Namen: *Τολερίνων*, *Τρικρίνων* — welche die Dreißigzahl vollständig machen. In den übrigen Handschriften dagegen, so wie in den alten lateinischen Uebersetzungen findet sich zwischen Tusculum und Veliträ nur Ein Name: meist der eine oder andere der beiden Namen der vatikanischen Handschrift. *Τρικρίνων* hat der Vulgattext, *Τελερίνων* der Cod. Venet., Tolerinorum

Bemerkenswerth erscheint, daß in diesem Verzeichniß der latinischen Cantone zwei Städte fehlen, die noch in dem Handelsvertrag mit Carthago (245 d. St.) als latinische Städte genannt waren: Terracina und Antium [1]). Man muß hieraus folgern, daß diese beiden Städte in der Zwischenzeit dem gemeinen Latium fremd geworden und in die Gewalt der Volsker gekommen sind [2]).

Lapus, Treblanorum Gelenius. — *Τριχῖνοι* ist der Name eines spurlos verschwundenen Populus, dessen sonst nirgends Erwähnung geschieht: aber dieß ist auch bei andern Namen des dionysischen Verzeichnisses der Fall, und da *Τριχίνων* im Ganzen gut bezeugt ist und keine sehr naheliegende Verbesserung sich auffinden läßt, so scheint es das Räthlichste, bei der überlieferten Lesart stehen zu bleiben. Auch Mommsen übersetzt das *Τριχίνων* des dionysischen Verzeichnisses mit „Tricria", Röm. Gesch. I, 32. Will man ändern, so empfiehlt sich am meisten die auf Gelenius Uebersetzung gestützte Conjectur *Τρηβανῶν*. Treba oder Trebium (das heutige Trevi) hieß eine Stadt an den Quellen des Anio: es geschieht ihrer bei Liv. II, 39, 4. Frontin. de Aquaed. 93: oritur Anio supra Trebam Augustam. Ptolem. III, 1, 62 Erwähnung, der Trebani bei Plin. H. N. III, 9. §. 64 und 17. §. 109. Ptolem. V, 12, 17. Orell. C. J. n. 4101. Allerdings liegt Treba weit ab: aber es ist nicht erweislich, daß es den Hernikern gehört hat, wie Niebuhr R. G. II, 94 annimmt; bei Livius a. a. O., wo es unter den von Coriolan eroberten Städten aufgeführt wird, steht es zwischen Vitellia und Lavici, zwei entschieden latinischen Städten.

10) *Οὐελιτρανῶν*. Nach der gemeinen Tradition wird Veliträ im Jahr 260, unmittelbar vor der Secession der Plebs, als volskische Stadt von den Römern erobert (Liv. II, 30, 14. Dionys. VI, 42. p. 373, 12) und in Folge hievon zur römischen Colonie gemacht (Liv. II, 31, 4. c. 34, 6. Dionys. VI, 43. p. 373, 36. VII, 13. p. 427 f.)

1) Polyb. III, 22, 11.

2) Dionysius redet zwar schon zur Zeit des jüngern Tarquinius von antiatischen Volskern, indem er IV, 49. p. 250, 3 erzählt, es hätten zu jener Zeit auch zwei volscische Völkerschaften, die Antiaten und Ecetraner, an den latinischen Ferien Theil genommen. Allein hiegegen spricht der Handelsvertrag mit Karthago, in welchem die Antiaten als latinische Völkerschaft genannt sind. Von da thut Dionysius der Antiaten keine Erwähnung mehr bis zum Jahr 258, wo er Antium wiederum als volscische Stadt erwähnt. Er erzählt, die Latiner hätten damals, unmittelbar vor der Schlacht am See Regillus, Unterstützung an Kriegsmannschaft und Lebensmitteln erhalten *ἐξ Ἀντίου, πόλεως ἐπιφανεστάτης τοῦ Οὐολούσκων ἔθνους*, und hieraus die Hoffnung geschöpft, auch die übrigen Volsker werden am Kriege Theil nehmen, *τῆς Ἀντιατῶν πόλεως ἀρξαμένης* VI, 3. p. 343, 3. Daß Antium damals, im Jahr 258, volscisch war, wird auch VI, 7. p. 346, 26 vorausgesetzt. Auch nach der gewöhnlichen Tradition erscheint Antium im Jahr 261, dem Jahre des cassischen Bündnisses, als volscisch, Liv. II, 33, 4: alter consul ad Vulscum bellum missus Antiates Vulscos fundit fugatque. Nach

Andererseits kommen in jenem Verzeichniß zwei Städte vor, von denen man ohnedem voraussetzen würde, sie seyen damals im Besitz der Römer gewesen — Nomentum und Tellenä. Denn Tellenä soll von Ancus Marcius [1]), Nomentum von Tarquinius Priscus [2]) bezwungen und dem römischen Gebiet einverleibt worden seyn. Ist dieß wirklich geschehen, so müssen diese beiden Städte in der Zwischenzeit, wahrscheinlich im latinischen Krieg, von den Römern abgefallen oder ihnen wieder entrissen worden seyn, obwohl die römische Tradition davon schweigt.

10. Unter denselben Bedingungen, wie im Jahr 261 mit den Latinern, schloß Spurius Cassius, zum drittenmal Consul, im Jahr 268 ein Bündniß mit den Hernikern [3]).

Die Herniker waren ein sabinischer Stamm [4]). Sie bewohnten das Gebirgsland, das sich nordöstlich vom Flusse Trerus erhebt [5]). Wie die meisten Volksstämme Italiens, so waren auch sie in selbstständige Cantone (populi) gegliedert [6]): diese Cantone bildeten einen der latinischen Eidgenossenschaft ähnlichen Staatenbund. Vermöge dieser föderativen Einigung hatten sämmtliche Herniker gewisse bürgerliche Rechte, namentlich Conubium [7]), und ohne Zweifel auch Commercium mit einander gemein. Ueber ihre Bundesangelegen-

---

Dionysius VIII, 82. p. 548, 39. c. 84. p. 550, 26 war in den Jahren 269 und 270 die Gegend von Antium der Schauplatz des volskischen Kriegs.

1) Liv. I, 33. Dionys. III, 38. p. 179, 10.

2) Liv. I, 38. Dionys. III, 50. p. 187, 13.

3) Liv. II, 41, 1: cum Hernicis foedus ictum. Dionys. IX, 68 f. p. 536, 42 ff.

4) S. o. Bd. I, 181.

5) Der saxa Hernica geschieht häufig Erwähnung, z. B. Virg. Aen. VII, 684. Sil. Ital. IV, 226. VIII, 391. Es stammt hievon der Name Herniker, d. h. „Gebirgsbewohner“: denn herna bedeutete im Sabinischen „Fels“, s. o. Bd. I, 181. Anm. 11.

6) Hernici populi — Liv. IX, 42, 11. c. 43, 23. Die Gesammtheit dieser populi heißt nomen Hernicum Liv. VII, 7, 4. IX, 42, 11. c. 45, 5. Vermuthungen über die Zahl der hernikischen populi bei Niebuhr R. G. II, 95 ff.

7) Daß die Staaten der Herniker Conubium mit einander hatten, sieht man aus Liv. IX, 43, 24: Anagninis (atque iis Hernicorum populis), qui arma Romanis intulerant, conubia adempta. Nur drei Populi, die an dem Kriege gegen Rom nicht Theil genommen hatten, behielten das conubium inter ipsos, Liv. a. a. O.

heiten beriethen und beschloßen sie auf Landsgemeinden [1]). Als Städte der Herniker werden Anagnia, Aletrium, Ferentinum, Verulä, Frusino und Capitulum genannt; die bedeutendste dieser Stadtgemeinden, vielleicht der Vorort der Eidgenossenschaft [2]), war Anagnia, in dessen Circus die Concilien der Eidgenossenschaft abgehalten wurden [3]).

Der Charakter der Herniker war derjenige eines abgehärteten Gebirgsvolks [4]). Stammgenossen der Sabiner, Abkömmlinge der Marser [5]), theilten sie die herbe und ausdauernde Art dieses Volksstamms. Sie waren in alter Zeit als ein kriegsmuthiges und tapferes Volk berühmt [6]).

Die Befreundung und Bundesgenossenschaft der Herniker mit Rom wird von der römischen Sage sehr hoch hinauf datirt. Varro erzählt, während König Tullus Hostilius Veji belagert habe, habe der Anagniner Lävus Cispius mit seinen Hülfstruppen die eine Zunge des Esquilin, der Tusculaner Opiter Oppius die andere besetzt gehalten, um die Stadt gegen einen feindlichen Ueberfall zu schützen: hiernach sei jener erstere Theil des Esquilin Mons Cispius, der andere Mons Oppius benannt worden [7]). Es hätte also

---

1) Liv. VI, 10, 7: responsum frequenti utriusque gentis (Latinorum et Hernicorum) concilio est. IX, 42, 11: concilium populorum omnium habentibus Anagninis in circo, quem maritimum vocant, omnes Hernici nominis populo romano bellum indixerunt. c. 43, 24: (iis Hernicorum populis), qui armis Romanis intulerant, concilia connubiaque adempta.

2) Liv. IX, 43, 2: jam Anagninis Hernicisque aliis bellum jussum erat (a Romanis). Hier werden, wie Weissenborn z. d. St. mit Recht bemerkt, die Anagniner den übrigen Hernikern so entgegengestellt, als hätten sie die Hegemonie über den Stamm besessen.

3) Liv. IX, 42, 11 (s. o. S. 331. Anm. 1).

4) Sil. Ital. IV, 226: (Hernici), quos in praegelidis duratos Hernica rivis Mittebant saxa.

5) Anagnia war eine Colonie der Marser, s. o. Bd. I, 181. Anm. 12.

6) Liv. IX, 43, 6: ceterum hernicum bellum (der letzte Krieg der Römer mit den Hernikern im Jahr 448 d. St.) nequaquam pro vetusta gentis gloria fuit. Vgl. Liv. VII, 8, 7: nec Romanis incruenta fuit victoria (der Sieg über die Herniker im Jahr 392): quarta pars militum amissa.

7) Fest. p. 348 Septimontio: Oppius mons appellatus est, ut ait Varro Rerum humanarum libro VIII, ab Opitre Oppio Tusculano, qui cum praesidio Tusculanorum missus ad Romam tuendam, dum Tullus Hostilius Vejos oppugnaret, consederat in Carinis, et ibi castra habuerat. similiter Cispium a Laevo

ſchon zur Zeit des Tullus Hoſtilius dieſelbe Bundesgenoſſenſchaft zwiſchen den Römern, Latinern und Hernikern beſtanden, die nach der gewöhnlichen Tradition erſt durch die zwei von Spurius Caſſius geſchloſſenen Bündniſſe zu Stande gekommen iſt. Allein dieſe Nachricht hat die übrige Tradition, und ebenſo alle innere Wahrſcheinlichkeit gegen ſich [1]). Sie mag aus den ſpätern Kriegen mit Veji, zu denen die Herniker und Latiner wiederholt Contingente geſtellt haben [2]), zurückdatirt ſeyn.

Weiterhin geſchieht der Herniker Erwähnung zur Zeit der Herrſchaft des jüngeren Tarquinius. Sie ſollen damals, von Tarquinius dazu eingeladen, ein Waffenbündniß mit den Römern geſchloſſen, und in Folge hievon an den von Tarquinius geſtifteten latiniſchen Ferien Theil genommen haben [3]).

Nach Tarquinius Vertreibung dagegen fielen ſie, wie erzählt wird, von Rom ab, und hielten es mit deſſen Feinden [4]). Dennoch ſetzt, wie Dionyſius erzählt, der römiſche Senat noch im Jahr 267 das Bündniß mit den Hernikern als beſtehend voraus, und ſchickt,

---

Cispio Anagnino, qui ejusdem rei causa eam partem Esquiliarum, quae jacet ad vicum Patricium versus, tuitus est.

1) Erſtlich iſt nicht denkbar, daß aus der Zeit des Tullius Hoſtilius, auf der noch das tiefſte hiſtoriſche Dunkel ruht, eine ſo detaillirte Nachricht ſich erhalten hat. Ebenſo unglaublich klingt die Angabe, zwei Hügel des römiſchen Bodens ſeyen nach einem ſo zufälligen Umſtande, wie der angegebene, benannt worden. Ferner war es nach glaubwürdiger Tradition erſt König Servius Tullius, der mit den Latinern ein Bündniß geſchloſſen hat. Tullus Hoſtilius führte gegen ſie noch Krieg, kann folglich nicht in Bundesgenoſſenſchaft mit ihnen geſtanden haben, wie die fragliche Tradition vorausſetzt. Endlich weiß die ſonſtige Ueberlieferung nichts davon, daß Tullus Hoſtilius Veji belagert hat.

2) Im Jahr 274 nach Dionys. IX, 5. p. 562, 27. c. 13. p. 570, 8. Im Jahr 279 nach Liv. II, 53, 1.

3) Dionys. IV, 49. p. 250, 1: (als ſich Tarquinius die Hegemonie über Latium verſchafft hatte), ἐπρεσβεύσατο πρὸς τὰς Ἑρνίκων πόλεις, προκαλούμενος κἀκείνας εἰς φιλίαν τε καὶ συμμαχίαν. Ἕρνικες οὖν ἅπαντες ἐψηφίσαντο ποιεῖν τὴν συμμαχίαν. Tarquinius ſtiftete hierauf, um dem von ihm gegründeten Völkerbunde eine religiöſe Weihe zu geben, die latiniſchen Ferien, an denen 47 Völkerſchaften, unter ihnen die Herniker, Theil nahmen.

4) Sie boten im Jahr 258 den Latinern Hülfstruppen an gegen Rom, Dionys. VI, 5. p. 344, 39. Auch im Jahr 261 werden ſie in einer Rede des Menenius zu Roms unermüdlichen Feinden gezählt Dionys. VI, 50. p. 379, 49. Aus dem Jahr 259 berichtet Livius II, 22, 4: indicatum est Romae, Vulscos Hernicosque parare bellum Romanis.

da die Herniker Raubeinfälle in das römische Gebiet gemacht hatten, eine Gesandtschaft an sie ab, um Genugthuung von ihnen zu fordern als von Freunden und von Bundesgenossen [1]). Allein die Herniker verweigerten die geforderte Genugthuung, und erklärten, das Bündniß sei durch die Absetzung und den Tod des Tarquinius, mit dem sie es eingegangen hätten, gelöst [2]). In Folge dieser Weigerung wurde, wie Dionysius weiter berichtet, im Jahr 267 der Consul Aquillius gegen sie ausgesandt, der sie schlug und sich ihres Lagers bemächtigte [3]). Das Jahr darauf, 268, zog Consul Sp. Cassius gegen sie zu Feld, und zwang sie durch Verwüstung ihres Landes zur Unterwerfung und zur Bitte um Frieden [4]). Dieser ihrer Bitte wurde gewillfahrt: Spurius Cassius schloß mit ihnen ein Bündniß auf gleichem Fuß. Ihre Landschaft blieb ihnen, wie Dionysius angibt, ungeschmälert [5]): wogegen Livius berichtet, es seyen ihnen zwei Drittheile ihres Gebiets genommen worden [6]).

Allein an dieser ganzen, bei Dionysius sehr weitläufig ausgesponnenen Erzählung ist vielleicht, die Thatsache ausgenommen, daß Sp. Cassius ein Bündniß mit den Hernikern geschlossen hat, kein wahres Wort. Namentlich hat der Krieg, der dem Abschlusse des cassischen Bündnisses vorangegangen seyn soll, alle Wahrscheinlichkeit gegen sich. Haben die Römer im Jahr 268 ein foedus aequum mit den Hernikern geschlossen, — und es ist dieß eine völlig

1) Dionys. VIII, 64. p. 531, 22: πρεσβείαν ἔπεμψε πρὸς Ἕρνικας αἰτήσουσαν δίκας νομίμους ὡς παρὰ φίλων τε καὶ ἐνσπόνδων.

2) Dionys. VIII, 64. p. 531, 35.

3) Dionys. VIII, 65 f. p. 532 f. Liv. II, 40, 14: Aquillio Hernici provincia evenit. eo anno Hernici devicti.

4) Dionys. VIII, 68. p. 536. Livius erwähnt nichts von einem Feldzug des Consuls Sp. Cassius gegen die Herniker.

5) Dionys. VIII, 71. p. 539, 29. c. 77. p. 544, 43.

6) Liv. II, 41, 1: cum Hernicis foedus ictum; agri partes duae ademptae. Livius fügt bei: inde dimidium Latinis, dimidium plebi divisurus consul Cassius erat, und weiter unten (§. 6) bemerkt er, dem Sp. Cassius sei von seinen Gegnern ein Vorwurf daraus gemacht worden, daß er den Hernikern den dritten Theil ihres eroberten Landes zurückgegeben (d. h. gelassen) habe, während von Rechtswegen ihr ganzes Gebiet den Siegern gehört hätte. Diesen Angaben liegt eine unverständige Anwendung des unten (S. 335. Anm. 2) erwähnten Vertragsartikels im cassischen Bündniß zu Grund, nach welchem die Herniker von dem in einem gemeinschaftlichen Bundeskriege eroberten Land ein Drittheil, die Römer und Latiner zusammen zwei Drittheile erhielten.

unzweifelhafte Thatſache ist, ſo kann dem Abſchluß dieſes Bündniſſes unmöglich ein Krieg vorangegangen ſeyn, der mit der Unterwerfung der Herniker und mit einem Triumph über ſie [1]) geendigt hatte. Es wäre vollkommen beiſpiellos, wenn Rom mit einem Volke, das durch Friedens- und Bundesbruch einen Krieg herausgefordert hatte, und in dieſem Kriege unterlegen war, ein Bündniß auf gleichem Fuße geſchloſſen hätte. Eben ſo wenig läßt es ſich zuſammenreimen, wenn berichtet wird, Rom habe den Hernikern gleichzeitig ein foedus aequum gewährt und zwei Drittheile ihres Gebiets abgenommen. Der dem Abſchluſſe des caſſiſchen Bündniſſes vorangegangene Krieg mit den Hernikern iſt alſo wahrſcheinlich nur erſonnen von der grundloſen Vorausſetzung aus, dieſes Bündniß ſei ein Friedensſchluß geweſen, alſo auf einen vorangegangenen Krieg gefolgt. Den Krieg ſelbſt erwähnt Livius nur mit zwei Worten; das Detail des Dionyſius iſt augenſcheinlich erdichtet [2]).

Die Motive des Bündniſſes, das Sp. Caſſius mit den Hernikern ſchloß, ſind klar. Es waren dieſelben, wie bei dem Bundesvertrag, den Rom einige Jahre zuvor mit den Latinern geſchloſſen hatte. Die Herniker, hart bedrängt durch die Äquer und Volsker, zwiſchen welche ihr Land eingeſchoben war, befanden ſich in einer ſehr gefährdeten Lage [3]) und bedurften der Hülfe von Bundesgenoſſen. Den Römern und Latinern andererſeits, die damals ebenfalls von jenen ſtreitbaren Völkern angefeindet und gedrängt wurden, konnte eine Vermehrung ihrer Streitkräfte nur erwünſcht ſeyn. Auch lag es in ihrem Intereſſe, zu verhindern, daß das Land der Herniker in den Beſitz der Äquer oder Volsker komme.

Ueber den Inhalt des mit den Hernikern abgeſchloſſenen Bun-

1) Dionys. VIII, 69. p. 537, 10.

2) Wenn Dionyſius als Veranlaſſung des Kriegs angibt, daß die Herniker Raubeinfälle ins Römiſche gemacht und die geforderte Genugthuung verweigert hätten (VIII, 64. p. 531, 23 ff.), ſo wird das Nämliche als Urſache des im Jahr 392 mit den Hernikern ausgebrochenen Kriegs angegeben, Liv. VII, 6, 7: de Hernicis consultus senatus, cum fetiales ad res repetendas nequiquam misisset, primo quoque die ferendum ad populum de bello indicendo Hernicis censuit, populusque id bellum frequens jussit. Aus dieſer letztern hiſtoriſchen Nachricht dürfte die erſtere Angabe gefloſſen ſeyn.

3) Der Verheerung und Plünderung des herniciſchen Landes durch die Äquer und Volsker wird öfters gedacht, z. B. Liv. III, 4, 7. c. 6, 4. c. 8, 4. IV, 51, 7. Dionys. IX, 62. p. 619, 23. c. 67. p. 623, 31. X, 20. p. 646, 38.

desvertrags wird überliefert, daß er die gleichen Bedingungen enthalten hat, wie das Bündniß mit den Latinern. Er war, wie Dionysius sich ausdrückt, eine Abschrift des letztern [1]). Nur darin trat durch den Hinzutritt der Herniker eine Modification auch des latinischen Bündnisses ein, daß von jetzt an, da es der verbündeten und vertragsmäßig gleichberechtigten Völker nunmehr drei waren, die Kriegsbeute und das eroberte Land in drei Theile getheilt wurden, und der Antheil der zwei früheren Bundesgenossen sich von der Hälfte auf ein Drittheil verminderte [2]). Es war folglich den Hernikern in diesem Bundesvertrage volle Gleichheit mit seinen Verbündeten zugestanden.

11. Im Vorstehenden ist die Entstehung des Dreivölkerbunds und seine ursprüngliche Verfassung dargestellt: wir geben sofort einen kurzen Abriß seiner Geschichte.

Dieser Völkerbund hat in der Hauptsache, sofern gegenseitiger Beistand im Kriege sein Zweck war, trotz mancher Störungen, Unterbrechungen und Conflicte bis zum Ausbruch des letzten latinischen Kriegs (im Jahr 414 d. St.), also fast anderthalb Jahrhunderte lang, Bestand gehabt. Während dieses kriegerischen Zeitraums haben die Latiner und Herniker, so oft sie von ihren Nachbarvölkern bedrängt wurden, bei den Römern Hülfe gesucht [3]); und Rom seinerseits hat, wenn es des Beistands im Krieg bedurfte, von den

---

1) Dionys. VIII, 69. p. 537, 11: ἐκ πρὸς Ἕρνικας ὁμολογία ἦν ἀντίγραφος τῶν πρὸς Λατίνους γενομένων.

2) Dionys. VIII, 77. p. 544, 40 ff. Plin. H. N. XXXIV, 11. §. 20: Prisci Latini, quibus ex foedere tertias praedae populus romanus praestabat.

3) Liv. III, 6, 4: (im Jahr 291, als zu Rom die Pest wüthete) legati Hernici nuntiant, in agro suo Aequos Volscosque conjunctis copiis castra posuisse, inde exercitu ingenti fines suos depopulari. moestum responsum tulere, ut per se ipsi Hernici cum Latinis res tutarentur: urbem romanam morbo populari. III, 8, 4: nuntiantibus Hernicis, in fines suos transcendisse hostes, impigre promissum auxilium (im Jahr 292). Dionys. VIII, 15. p. 491, 2: (die Latiner, von Coriolan angegriffen, baten in Rom um Hülfe), ἡ δὲ βουλὴ τοῖς ἀπὸ κοινοῦ τῶν Λατίνων παροῦσι πρεσβευταῖς ἐπὶ συμμαχίας αἴτησιν ἀπεκρίνατο, μὴ ῥᾴδιον εἶναι σφίσι, βοήθειαν ἀποστέλλειν κατὰ τὸ παρόν. IX, 1. p. 559, 21: (im Jahr 273) Λατίνων πρέσβεις ἦσαν ἐπὶ τὴν βουλήν, δεόμενοι πέμψαι σφίσι τὸν ἕτερον τῶν ὑπάτων μετὰ δυνάμεως, ὃς οὐκ ἐάσει προσωτέρω χωρεῖν τὴν Αἰκανῶν καταφρόνησιν. IX, 60. p. 616, 45. c. 62. p. 619, 23. c. 67. p. 623, 31 ff. X, 20. p. 646, 35. XI, 54. p. 730, 39.

Hernikern und Latinern Zuzug verlangt [1]). Ebenſo finden wir dieſe Zeit über mehrfach bezeugt, daß die Latiner und Herniker als Hülfstruppen im römiſchen Heere gedient [2]), und die Römer ihren

---

1) Liv. II, 53, 1: (im Jahr 279) P. Valerius consul, accitis Latinorum Hernicorumque auxiliis, cum exercitu Vejos missus est: Dionys. VIII, 64. p. 531, 28: (der Senat gab den Conſuln im Jahr 267 den Auftrag, ein Heer zu conſcribiren) καὶ τοὺς συμμάχους παρακαλεῖν. IX, 5. p. 562, 28: (im Jahr 274 erhielten die Römer von den Latinern und Hernikern) τὸ διπλάσιον τοῦ κληθέντος ἐπικουρικοῦ, (worauf ihnen die Römer unter Dank die überſchüſſige Hälfte wieder zurückſandten). IX, 57. p. 613, 5: (im Jahr 286 erſchienen die Hülfstruppen der Bundesgenoſſen von freien Stücken) πρὶν ἐπαγγελθῆναι αὐτοῖς χρατιάν. Andere Stellen ſ. u. S. 341. Anm. 1.

2) Liv. II, 53, 1 (ſ. die vorhergehende Anmerkung). c. 64, 10: Quinctius consul Hernicorum cohortem in stationem educit (im Jahr 286). III, 4, 10: (der Senat beſchloß), T. Quinctium subsidio castris cum sociali exercitu mitti (im Jahr 290). c. 5, 8: ni Quinctius cum Latino Hernicoque exercitu subvenisset. Ebendaſ. §. 15: cohortes Latinae Hernicaeque ab senatu gratiis ob impigram militiam actis remissae domos (im Jahr 290). III, 22, 4: Hernici et Latini jussi milites dare ex foedere. ad diem praestitutum venerunt socii (im Jahr 295). IV, 26, 12: Hernicis Latinisque milites imperati. utrimque enixe obeditum dictatori est (im Jahr 323). VII, 12, 7: (im Jahr 396) pax Latinis potentibus data, et magna vis militum ab iis accepta. VIII, 4, 3: Romani adjuncto sociali exercitu duplicant vires suas. VIII, 8, 14: (in der Zeit vor dem Ausbruch des letzten Latinerkriegs) alterum tantum (die gleiche Anzahl von Truppen, als die Römer zum Bundesheer ſtellten) ex Latino delectu adjiciebatur. Dionys. IX, 5. p. 562, 27: (im Jahr 274) ἀφίκετο αὐτοῖς (den Römern) παρὰ τοῦ Λατίνων τε καὶ Ἑρνίκων ἔθνους διπλάσιον τοῦ κληθέντος ἐπικουρικοῦ. Dieſes Zuzugs der Herniker und Latiner im Jahr 274 gedenkt Dionyſius noch einmal IX, 13. p. 570, 4 — wo er die Stärke deſſelben angibt; er ſagt hier, das Heer, das im Jahr 274 gegen Veji gezogen ſei, habe zwanzigtauſend römiſche Truppen zu Fuß und zwölfhundert zu Pferd gezählt; die Truppenzahl der Coloniſten und Bundesgenoſſen (ἀποίκων τε καὶ συμμάχων) ſei ebenſo groß geweſen. IX, 16. p. 574, 34: (im Jahr 276 folgten Jedem der beiden Conſuln, von denen der Eine gegen die Äquer, der Andere gegen die Volsker zog,) δύο μὲν τάγματα Ῥωμαίων, Λατίνων τε καὶ Ἑρνίκων οὐκ ἐλάττω τῆς ῥωμαϊκῆς δυνάμεως. c. 18. p. 577, 22: (Conſul Horatius) ἔχων δύο τάγματα καὶ ἀπὸ τῶν ἄλλων συμμάχων τοὺς ἱκανούς, ἐξήγαγε τὴν δύναμιν ἐπὶ Οὐολούσκους (im Jahr 277). c. 56. p. 612, 16: (im Jahr 285 zogen die Conſuln gegen die Äquer und Volsker zu Feld) τάς τε οἰκείας ἔχοντες δυνάμεις καὶ τὰς παρὰ τῶν συμμάχων. IX, 57. p. 613, 5: τὰ συμμαχικὰ ἑκούσια παρῆν (im Jahr 286), πρὶν ἐπαγγελθῆναι αὐτοῖς χρατιάν. XI, 23. p. 704, 48: (gegen die Äquer) συνεχρατεύετο αὐτοῖς (den Römern) Λατίνων τε καὶ ἄλλων συμμάχων ἐπικουρικῶν (im Jahr 305).

beiden Bundesgenossen, wenn sie in Kriegsnoth waren und Anzeige davon machten, Hülfsheere gesandt haben [1]).

Also eine Art von Waffenbündniß hat zwischen den drei Völkern, wenigstens zwischen den Römern und Latinern, vom Abschluß der Bundesverträge an bis zum letzten latinischen Krieg bestanden. Aber das vertragsmäßige Rechtsverhältniß der Verbündeten zu einander hat während dieser Zeit mancherlei Modificationen durchlaufen. Nach dem cassischen Vertrage bestand zwischen den Verbündeten vollkommene Rechtsgleichheit. Jeder Theil war autonom; hatte die gleichen Rechte und Pflichten, wie der andere. Diese Rechtsgleichheit hat jedoch nicht lange Bestand gehabt. Sie mag etwa bis zum Ausbruch des großen Äquer- und Volskerkrieges im Jahr 289 gedauert haben [2]). Aber von dieser Zeit an ist allmählig eine Veränderung in dem gegenseitigen Verhältniß der Verbündeten eingetreten.

Den jährlich sich wiederholenden Einfällen und Angriffen der Äquer und Volsker waren die Latiner, die unmittelbar an diese streitbaren Völker angrenzten, am meisten ausgesetzt, aber bei ihrer schlaffen Bundesverfassung, ihrem Mangel an Gemeingeist und an festem Zusammenhalten nicht gewachsen. Eine latinische Bundesstadt nach der andern gieng der Eidgenossenschaft verloren. Es war dieß besonders seit 289 der Fall, wo der Krieg mit den Äquern und Volskern eine den Latinern steigend ungünstige Wendung nahm. Der alte Bund der dreißig Staaten, der das cassische Bündniß mit Rom geschlossen hatte, schmolz zusammen und löste sich allmählig auf. Nur eine kleine Anzahl latinischer Städte behauptete seine Unabhängigkeit in diesem Krieg. Dieser zusammengeschmolzene Rest aber konnte natürlich Rom gegenüber nicht mehr dieselben Ansprüche auf Gleichheit erheben, wie der alte vollzählige Staatenbund. Er konnte dieß um so weniger, da viele der noch übrigen Latinerstädte in jenem unglücklichen Krieg sich unter Roms Schutz begeben, mit seiner Hülfe ihre Unabhängigkeit gerettet hatten. Sie waren hin-

1) Beweisstellen hiefür s. u. S. 345. Anm. 2.

2) Daß sie im Jahr 287 noch bestanden hat, sieht man aus der im genannten Jahre erfolgten bundesgenössischen Colonisirung von Antium, an der sich sämmtliche drei Völker gleichmäßig betheiligt haben. Näheres hierüber s. u. S. 347 f.

fort von diesem Schutze abhängig. So verwandelte sich für sie allmählig das ursprüngliche Verhältniß der Rechtsgleichheit in ein Verhältniß der Clientel.

In Folge dieser veränderten Lage der Dinge gab sich nun auch Rom eine veränderte Stellung zu seinen Bundesgenossen. Es bat sie nicht mehr, sondern es befahl; es ersuchte sie nicht mehr, wenn es Hülfstruppen brauchte, um bundesfreundlichen Zuzug, sondern es erließ an sie ein förmliches Aufgebot [1]). Kurz, es übte mit der Zeit thatsächlich die Suprematie über Latium aus.

Dieser Oberhoheit Roms über Latium gab die gallische Katastrophe einen schweren Stoß. In Folge dieses unglücklichen Ereignisses erhoben sich wieder alle Völker ringsumher gegen Rom; auch die Herniker und Latiner benützten die günstige Gelegenheit und fielen von Rom ab [2]). Sie glaubten, der Augenblick sei gekommen, das römische Joch, das sie unwillig trugen, wieder abzuschütteln: ähnlich, wie einst nach dem Sturze des römischen Königthums die Latiner Roms Schwäche und Zerrüttung benützt hatten, um sich dem Verhältniß der Unterwürfigkeit zu entziehen, in welches sie unter Tarquinius Regierung gerathen waren. Sie hielten jetzt wieder ihre alten Landsgemeinden [3]), und verweigerten den Römern die herkömmliche Stellung von Truppencontingenten [4]). Freiwillige aus den Latinern und Hernikern dienten zahlreich in den Reihen der Volsker [5]). Unter andern Umständen hätte dieser Abfall zu einem Kriege geführt [6]): aber Rom, das noch an den Nachwehen des gallischen

1) Die Beweisstellen s. u. S. 341. Anm. 1.

2) Liv. VI, 2, 3.

3) Liv. VI, 10, 7. VII, 25, 5. VIII, 3, 2. 10. VIII, 14, 10.

4) Liv. VI, 10, 6: eodem anno (368 d. St.) ab Latinis Hernicisque quaesitum, cur per eos annos militem ex instituto non dedissent. VII, 12, 7: solatio fuit (im Jahr 396) pax Latinis petentibus data, et magna vis militum ab his ex foedere vetusto, quod multis intermiserant annis, accepta. VII, 25, 5. VIII, 4, 7: temptastis patientiam (Romanorum) negando militem.

5) Liv. VI, 6, 4. 7, 1. 8, 8. 10, 7. 12, 6. 13, 7. 17, 7. 25, 1. 32, 4. 7.

6) Liv. VI, 6, 2: de Latino Hernicoque bello mentio facta in senatu majoris belli cura, quod Etruria in armis erat, dilata est. VI, 10, 6: eodem anno (368 d. St.) ab Latinis Hernicisque quaesitum, cur per eos annos militem ex instituto non dedissent. responsum frequenti utriusque gentis concilio est, militis non dati causam fuisse terrorem adsiduum a Vulscis. quae relata patribus magis tempus, quam causam non visa belli habere.

Unglücks litt und gleichzeitig den erneuten Angriffen der Äquer, Volsker und Etrusker die Spitze zu bieten hatte, fühlte ſich zu ſchwach, das bisherige Verhältniß mit Waffengewalt wiederherzuſtellen. Erſt im Jahr 392 brach mit den Hernikern, die Raubeinfälle ins römiſche Gebiet gemacht, und Genugthuung zu geben verweigert hatten [1]), ein Krieg aus. Dieſer Krieg endigte im Jahr 396 mit der Wiederherſtellung des Friedens [2]); ob aber damals auch die alte Bundesgenoſſenſchaft wiederhergeſtellt worden iſt, bleibt zweifelhaft, da hernikiſcher Hülfstruppen ſeit dieſer Zeit keine Erwähnung mehr geſchieht. In demſelben Jahre, 396, erneuerten auch die Latiner, durch die Rückkehr der Gallier geängſtigt [3]), das alte Bündniß mit Rom, und ſtellten wieder Truppencontingente, was ſie ſeit vielen Jahren nicht mehr gethan hatten [4]). Doch hatte dieſe wiederhergeſtellte Bundesgenoſſenſchaft keine lange Dauer. Im Jahr 414 ſtellten die Latiner, die inzwiſchen ihre Eidgenoſſenſchaft erneuert und kräftiger organiſirt hatten, die Forderung an die Römer, es müße, wenn der Bund fortdauern ſolle, eine größere Einigung und Gleichberechtigung der beiden föderirten Völker, kurz ein Bundesſtaat hergeſtellt, die Wahl des Einen der beiden Conſuln den Latinern überlaſſen, und der römiſche Senat zur Hälfte aus Römern, zur Hälfte aus Latinern zuſammengeſetzt werden [5]). Ueber

---

1) Liv. VII, 6, 7.

2) Livius ſagt zwar VII, 15, 9: (im Jahr 396) Hernici a C. Plautio consule devicti subactique sunt. Allein der Ausdruck subacti iſt hier offenbare Uebertreibung. Die Herniker ſind nach wie vor ein von Rom unabhängiges Volk geblieben.

3) An derſelben Stelle, wo Livius der Wiederherſtellung der Eintracht mit den Latinern gedenkt, bemerkt er: Gallici quoque belli fama increbrescebat VII, 12, 7. Der Gallier geſchieht zum erſtenmal wieder (um von Liv. VI, 42 abzuſehen) im Jahr 393 Erwähnung Liv. VII, 9, 6.

4) Liv. VII, 12, 7 (die Stelle iſt oben S. 338 Anm. 4 abgedruckt). Polyb. II, 18, 5: ἐν ᾧ καιρῷ (zwiſchen dem Abzug der Gallier von Rom im Jahr 365 und ihrer Wiederkehr dreißig Jahre ſpäter) Ῥωμαῖοι τήν τε σφετέραν δύναμιν ἀνέλαβον καὶ τὰ κατὰ τοὺς Λατίνους αὖθις πράγματα συνεχήσαντο. „Sie ordneten wieder ihre Angelegenheiten mit den Latinern" — es kann hiemit nur das Uebereinkommen vom Jahr 396 gemeint ſeyn, das folglich kein bloßer Friedensſchluß war, wie Livius angibt. — Daß die Latiner ſeit jener Uebereinkunft wieder Contingente geſtellt haben, geht auch aus Liv. VIII, 4, 3 und c. 8, 14 hervor.

5) Liv. VIII, 4, 4 und 11. c. 5, 5.

dieses Ansinnen der Latiner, das die Römer mit tiefstem Unwillen erfüllte, kam es zwischen beiden Theilen zum Krieg, der im Jahr 416 d. St. mit der Unterwerfung Latiums und der Auflösung des latinischen Bundes endigte [1]). Dasselbe Schicksal hatten die Herniker, als sie den Römern im Jahr 448 Krieg ankündigten [2]). Sie unterlagen ruhmlos und ohne große Gegenwehr noch in demselben Jahr [3]): ihre Eidgenossenschaft wurde von den Römern aufgelöst [4]).

12. Es ist noch übrig, zu erörtern, welches Verfahren die drei verbündeten Völker bei gemeinschaftlicher Kriegführung beobachtet haben; wie es namentlich mit dem Zuzug, mit der militärischen Organisation des Bundesheers, endlich mit dem Oberbefehl gehalten worden ist.

Was den ersten Punkt, den Zuzug betrifft, so schrieb das cassische Bündniß vor: dem angegriffenen Theile soll der andere beispringen mit aller Macht [5]). Man muß hieraus folgern, daß in der ältesten Zeit des Bundes, als zwischen den Verbündeten noch vollkommene Gleichheit bestand, der angegriffene Theil den andern um Hülfe gemahnt hat. Hierin trat jedoch eine Aenderung ein,

---

1) Liv. VIII, 6 — 14. Plinius nennt die Latiner, die auf Grundlage des cassischen Bündnisses in Bundesgenossenschaft und Rechtsgleichheit mit Rom gestanden haben, Prisci Latini (H. N. XXXIV, 11. §. 20: C. Maenius, qui devicit Priscos Latinos, quibus ex foedere tertias praedae populus romanus praestabat): im Gegensatz gegen die späteren Latiner, deren Rechtsverhältniß zu Rom ein anderes war. Es ist dieß wahrscheinlich die richtige und ursprüngliche Bedeutung des Namens Prisci (= pristini) Latini: wogegen es eine Mißdeutung dieses Namens zu seyn scheint, wenn ihn Andere in die Zeit des Ancus Marcius (Liv. I, 32, 11. 13. c. 33, 3) und Tarquinius Priscus (Liv. I, 38, 3. 4), oder in die Zeit vor der Erbauung Roms (Paul. Diac. p. 226: Prisci Latini proprie appellati sunt hi, qui, priusquam conderetur Roma, fuerunt) oder in die albanische Zeit (Liv. I, 3, 7: Aeneas Silvius creat Latinum Silvium. ab eo coloniae aliquot deductae. Prisci Latini appellati. Dionys. I, 45. p. 36, 1), oder gar in die Zeit vor Alba Longa's Gründung (Serv. Aen. V, 598 Prisci Latini tenuerunt loca, ubi Alba est condita) zurückdatiren.

2) Liv. IX, 42, 11: concilium populorum omnium habentibus Anagninis — omnes Hernici nominis populo romano bellum indixerunt.

3) Liv. IX, 43, 6: Hernicum bellum nequaquam pro vetusta gentis gloria fuit. nihil usquam dictu dignum ausi sunt. — Marcius consul eam gentem in deditionem accepit.

4) Liv. IX, 43, 24.

5) Dionys. VI, 95. p. 415, 18.

als der latinische Bund, durch den Volsker- und Äquerkrieg zertrümmert, sich auflöste, und diejenigen Städte desselben, die nicht in die Gewalt der Äquer oder Volsker gekommen waren, größtentheils in Roms Schutz sich begaben und hiedurch in Abhängigkeit von ihm geriethen. Diese zusammengeschmolzene Zahl und locker verbundene Gemeinschaft latinischer Städte konnte nun natürlich Rom gegenüber nicht mehr die alte Gleichheit behaupten. Die Latiner waren nicht mehr in der Lage, als gleichberechtigte Bundesgenossen eine Aufforderung zum Zuzug an die Römer ergehen zu lassen. Den Krieg gegen die Äquer und Volsker führte Rom jetzt auf eigene Hand, indem es, wenn es der Hülfe bedurfte, an seine Bundesgenossen das Aufgebot erließ, Truppencontingente zu stellen [1]). Die Hülfeleistung wurde auf diese Weise ganz einseitig Sache der Latiner und Herniker, so daß sich diese Völker von jetzt an Rom gegenüber in derselben Lage befanden, wie die spätern Bundesgenossen. Ja, nach dem charakteristischen Sprachgebrauch der römischen Schriftsteller mahnen sie von nun an gar nicht mehr um Hülfe, sondern sie machen in Rom einfach die Anzeige (nuntiant), der Feind habe einen Einfall in ihr Land gemacht, oder gehe mit einem solchen um [2]).

Die Contingente der Latiner und Herniker bildeten im vereinigten Heer gesonderte Abtheilungen. Unter der Regierung des Tarquinius war das latinische Heer dem römischen vollständig einverleibt gewesen: der Manipel war damals zur Hälfte aus Römern, zur Hälfte aus Latinern zusammengesetzt [3]). Diese Mischung beider Heere hörte jetzt auf. Der latinischen und hernikischen Hülfstruppen geschieht während der Bundesgenossenschaft der drei Völker öfters

1) Liv. III, 4, 10: ad explendum exercitum socialem Latini Hernicique et colonia Antium dare subitarios milites jussi (im Jahr 290). III, 22, 4: Hernici et Latini jussi milites dare ex foedere (im Jahr 295). IV, 26, 12: Hernicis Latinisque milites imperati: utrimque enixe obeditum dictatori est (im Jahr 323). VI, 10, 6: eodem anno (368) ab Latinis Hernicisque quaesitum, cur per eos annos militem ex instituto non dedissent. VII, 25, 5: (im Jahr 405 d. St.) concilia populorum latinorum habita, responsumque imperantibus milites Romanis datum, absisterent imperare iis, quorum auxilio egerent.

2) Ein solches nuntiant steht z. B. Liv. III, 6, 4. c. 8, 4 (beide Stellen s. o. S. 335. Anm. 3). c. 22, 2. IV, 26, 1. c. 37, 4. c. 45, 6. Dionys. IX, 62. p. 619, 23. X, 20. p. 646, 35.

3) Liv. I, 52, 6. Man vgl. zu dieser Stelle oben Bd. I, 769. Anm. 1.

auf eine Weise Erwähnung, daß man schließen muß, sie haben im vereinigten Heere eine abgesonderte Aufstellung gehabt und eigene Heeresabtheilungen gebildet [1]). Nur in der spätesten Epoche des Bundes geschieht noch einmal gemischter Manipeln Erwähnung. Livius bemerkt nämlich beim Ausbruch des letzten latinischen Kriegs, man habe es von römischer Seite nicht leicht mit diesem Kampfe genommen, weil es gerade ein Kampf mit den Latinern gewesen sei, einem Volksstamm, der dieselbe Sprache und Sitte, wie die Römer, dieselbe Bewaffnung und Kriegsverfassung gehabt habe, einem Volk, dessen Gemeine und Hauptleute mit römischen Gemeinen und Hauptleuten oft in denselben Manipeln gedient hätten [2]). Niebuhr schließt aus dieser Stelle, in der letzten Epoche des Bundes, seit dem Frieden vom Jahr 396, habe wieder eine solche Verbindung der Centurien zu Manipeln, eine vollständige Verschmelzung beider Heere bestanden [3]). Allein die angeführte Aeußerung des Livius lautet nicht bestimmt genug, als daß daraus ein Schluß, wie dieser, gezogen werden dürfte. Ueberdieß sagt Livius weiter unten, wo er die damalige Heerverfassung der Römer beschreibt, mit ausdrücklichen Worten das Gegentheil. Er berichtet hier, es seyen von den Römern zu jener Zeit in der Regel vier Legionen ausgehoben worden, von denen jede fünftausend Mann zu Fuß nebst dreihundert Reitern gezählt habe: hiezu sei von Seiten der Latiner ein gleich starkes Truppencontingent hinzugekommen [4]). Livius hätte sich nicht so ausdrücken können, wenn damals die römischen Truppen mit den latinischen bis auf die Manipeln hinaus gemischt gewesen wären und eine vollständige Verschmelzung beider Heere stattgefunden hätte. Haben überdieß, wie Livius hier angibt, die vier aus Römern gebildeten Legionen je fünftausend Mann gezählt, so folgt von selbst, daß das latinische Contingent eigene Legionen gebildet haben muß.

1) Liv. II, 64, 10: Quinctius consul Hernicorum cohortem in stationem educit. III, 5, 8: ni Quinctius consul cum Latinoque Hernicoque exercitu subvenisset. III, 5, 15: cohortes inde Latinae Hernicaeque a senatu gratiis actis remissae domos. III, 22, 4: duae partes sociorum in exercitu, tertia civium fuit. VIII, 8, 14 (s. über diese Stelle unten S. 343). Dionys. IX, 5. p. 562, 28. c. 16. p. 574, 35.

2) Liv. VIII, 6, 15: — iisdem saepe manipulis permixti fuerant.

3) R. G. II, 46. III, 104.

4) Liv. VIII, 8, 14: alterum tantum ex latino delectu adjiciebatur.

Ueber die Stärke der Contingente, welche die drei verbündeten Völker zu einem gemeinschaftlichen Kriege zu stellen pflegten, wird Folgendes überliefert. Unter dem Jahr 295 berichtet Livius, die Latiner und Herniker seyen von den Römern zur Stellung ihrer Contingente aufgefordert worden; als das gesammte Heer beisammen gewesen sei, habe es zu zwei Drittheilen aus Truppen der Bundesgenossen, zu einem Drittheil aus Römern bestanden [1]). Es hat somit jedes der drei verbündeten Völker das gleiche Contingent gestellt. Im Jahr 274 zog, wie Dionysius berichtet, gegen Veji ein Heer, das zwanzigtausend römische Truppen zu Fuß, zwölfhundert zu Pferd und ein gleich großes Contingent von Seiten der Bundesgenossen zählte [2]). Nach desselben Geschichtschreibers Bericht zog im Jahr 276 der Consul C. Servilius gegen die Volsker, der Proconsul Servius Furius gegen die Äquer zu Feld, wobei Jeder von Beiden zwei Legionen Römer und eine nicht geringere Zahl von Hülfstruppen der Latiner und Herniker unter sich hatte [3]). Auch in dem Feldzug gegen die Äquer, der im Jahr 305 unternommen wurde, soll das Hülfsheer der Bundesgenossen nicht weniger zahlreich gewesen seyn, als das römische Heer [4]). Auf diese zum Theil abenteuerlichen Zahlangaben des Dionysius ist nun freilich wenig Verlaß; aber als historisch darf gelten, wenn aus der spätesten Zeit des Bundes berichtet wird, das gemeine Latium habe zu den Bundesheeren die gleiche Truppenzahl gestellt, wie Rom [5]).

Es ist noch die schwierige Frage zu erörtern, wie es mit dem Oberbefehl über das vereinigte Heer gehalten worden ist.

Hierüber gibt der Antiquar Cincius, aus dessen Schrift „über die Amtsgewalt der Consuln" die betreffende Nachricht sich bei Festus erhalten hat, folgende Auskunft. „Von der Zerstörung Alba Lon-

1) Liv. III, 22, 4: Hernici et Latini jussi milites dare ex foedere; duaeque partes sociorum in exercitu, tertia civium fuit.

2) Dionys. IX, 13. p. 570, 5.

3) Dionys. IX, 16. p. 574, 31 ff.

4) Dionys. XI, 23. p. 705, 1.

5) Liv. VIII, 8, 14: scribebantur (in der Zeit vor dem Ausbruch des großen Latinerkriegs) quattuor fere legiones quinis milibus peditum, equitibus in singulas legiones trecenis. alterum tantum ex Latino delectu adjiciebatur. VIII, 4, 3 sagt der latinische Prätor Annius: si socialis illis (Romanis) exercitus is est, quo adjuncto duplicant vires suas, cur non omnia aequantur?

ga's an" — so lautet das Citat des Festus — bis auf das Consulat des P. Decius Mus (d. h. bis zum großen Latinerkrieg, der im Jahr 414 unter dem Consulat des Decius Mus ausbrach und in welchem Latium seine politische Unabhängigkeit verlor) bildeten die latinischen Völker einen Staatenbund, der bei der ferentinischen Quelle Berathungen hielt, und die Regierung nach gemeinschaftlicher Berathung führte. In demjenigen Jahre nun, in welchem Rom auf Weisung des gemeinen Latiums den Oberbefehlshaber des Bundesheers zu stellen hatte, beobachteten mehrere römische Augurn auf dem capitolinischen Hügel den Vögelflug. Hatten die Vögel ihre Zustimmung gegeben, so begrüßte die von dem gemeinen Latium abgesandte Mannschaft, die vor einem Thore der Stadt stand [1]), den von den Vögeln Bestätigten als Prätor: denn unter dem Namen eines Prätors führte er jenes Befehlshaberamt" [2]). Diese

1) Daß das latinische Truppencontingent bei einem Thore der Stadt gewartet hat, und daß hier die Begrüßung des neuen Prätors vor sich gegangen ist, steht zwar nicht im Texte des Festus, folgt aber daraus, daß Cincius durch die Erzählung dieses Hergangs den Ursprung der Redensart praetor ad portam erklären will.

2) Fest. p. 241: Praetor ad portam nunc salutatur is, qui in provinciam pro praetore aut pro consule exit: cujus rei morem ait fuisse Cincius (nicht der Annalist, sondern der Antiquar dieses Namens: s. o. Bd. I, 79) in libro de consulum potestate: Albanos rerum potitos usque ad Tullum regem: Alba deinde diruta usque ad P. Decium Murem cos. populos latinos ad caput Ferentinae, quod est sub monte Albano, consulere solitos et imperium communi consilio administrare. itaque quo anno Romanos imperatores (die Handschrift hat impra) ad exercitum mittere oporteret jussu nominis latini, complures nostros in Capitolio a sole oriente auspiciis operam dare solitos. ubi aves addixissent, militem illum, qui a communi Latio missus esset, illum, quem aves addixerant, Praetorem salutare solitum, qui eam provinciam obtineret Praetoris nomine. Dieser Bericht des Cincius ist übrigens, woran die unklare und allzusehr abbrevirte Darstellung des Festus Schuld zu seyn scheint, mit mancherlei Schwierigkeiten behaftet. Gleich das itaque ist unmotivirt und beziehungslos: Festus muß hier Zwischensätze übersprungen haben. Dann fällt der Plural imperatores auf, da weiter unten vorausgesetzt wird, Rom habe nur Einen Prätor als Oberbefehlshaber des Bundesheers gesandt. Der miles, qui a communi Latio missus est, ist ohne Zweifel nicht eine einzelne Person, ein Abgeordneter des gemeinen Latiums, da in diesem Falle der Ausdruck miles seltsam stünde, sondern das latinische Truppen-Contingent. In demselben Sinne steht miles z. B. Liv. VI, 10, 6: a Latinis Hernicisque quaesitum, cur per eos annos militem ex instituto non dedissent. VIII, 4, 7: tentastis patientiam Romanorum negando militem. — Man vergleiche über die besprochene

Nachricht sagt zweierlei: erstlich, daß der Befehl über das vereinigte Heer zwischen den Römern und Latinern gewechselt; zweitens, daß der Oberbefehlshaber über das Bundesheer den Namen Prätor geführt hat.

Die erwähnte Angabe des Cincius steht jedoch ganz vereinzelt. Sie wird von keiner Seite her bestätigt; ja, sie hat die übrige Tradition gegen sich. Von einem Wechsel des Oberbefehls zwischen Römern und Latinern weiß die gewöhnliche Ueberlieferung nichts. Bei Livius und Dionysius finden wir nicht Einen Feldzug erzählt, in welchem das römische Heer unter einem latinischen Anführer gestanden hätte. Aus der gewöhnlichen Tradition müssen wir vielmehr folgende Einrichtung abstrahiren. Wenn die Latiner und Herniker den Römern Contingente senden, so stehen ihre Truppen unter römischem Oberbefehl [1]); werden dagegen die Römer von den Latinern und Hernikern zu Hülfe gerufen, so ist das von den Römern abgesandte Hülfsheer fast immer von dem Einen der beiden Consuln befehligt, der über die Dauer des Feldzugs im Besitze des Oberbefehls bleibt [2]).

Stelle des Festus auch Niebuhr R. G. II, 45 (der jedoch darin irrt, daß er die nostri, qui in Capitolio auspiciis operam dabant, für Abgeordnete der Latiner hält: es sind römische Augurn) und Mommsen Röm. Gesch. I, 46.

1) Liv. II, 64, 10: Quinctius consul Hernicorum cohortem in stationem educit. III, 4, 10: optimum visum est, pro consule T. Quinctium subsidio castris cum sociali exercitu mitti. III, 5, 8: venisset in periculum summa rerum, ni T. Quinctius cum Latino Hernicoque exercitu subvenisset. III, 22, 4. Dionys. IX, 16. p. 574, 35. c. 18. p. 577, 22. c. 56. p. 612, 16. c. 57. p. 613, 5.

2) Liv. II, 48, 4: (im Jahr 275) vexabantur incursionibus Aequorum Latini. eo cum exercitu Kaeso (Käso Fabius, der Consul dieses Jahrs) missus. II, 53, 5: (im Jahr 279) Volsci Aequique in latino agro posuerant castra, populatique fines erant. missus ab Roma consul in Volscos C. Nautius. III, 8, 4: nuntiantibus Hernicis, in fines suos transcendisse hostes, impigre promissum auxilium. duo consulares exercitus scripti: und mit dem einen dieser beiden Heere kam der Consul Lucretius Tricipitinus den Hernikern zu Hülfe, arcendis populationibus sociorum agro (im Jahr 292). IV, 51, 7: eodem anno (341) adversus Vulscos populantes Hernicorum fines legiones ductae a Furio consule. Dionys. VIII, 83. p. 550, 13: (im Jahr 270 beschloßen die Volsker, Krieg mit Rom zu führen. Sie fielen mit dem einen Theil ihrer streitbaren Mannschaft in das Land der Herniker und Latiner ein, mit dem andern erwarteten sie den Feind in ihrem Land. Als dieß in Rom kund wurde, beschloß man), διχῇ νέμειν τὰς δυνάμεις, καὶ τῇ μὲν ἑτέρᾳ τὴν Ἑρνίκων τε καὶ Λατίνων

Gewöhnlich jedoch ist von einem Hülfegesuch der Latiner oder Hernike gar nicht die Rede, sondern die Römer führen den Krieg gegen die Äquer und Volsker auf eigene Hand [1]) und ihre Bundesgenossen stellen nur Contingente dazu. Ja es ist über die Zeit der Äquer- und Volskerkriege fast Regel, daß dem Einen der beiden Consuln die Kriegführung gegen das eine oder andere jener Völker als provincia übertragen wird [2]).

Es fragt sich unter diesen Umständen, wie die Nachricht des Cincius und ihre Glaubwürdigkeit zu beurtheilen ist. Daß sie in der übrigen Tradition keine Stütze findet, wäre kein entscheidender Gegenbeweis. Für die römischen Geschichtschreiber könnte Nationalstolz ein Beweggrund gewesen seyn, zu verschweigen, daß einmal römische Heere unter latinischen Anführern gestanden und gesiegt haben. Aber das ist unmöglich, daß, wie der Bericht des Festus voraussetzt, jener Wechsel des Oberbefehls über die ganze Dauer

---

διὰ φυλακῆς ἔχειν, τῇ δὲ ἑτέρᾳ τὴν Οὐολούσκων ἐληλατεῖν. διακληρωσαμένων δὲ τῶν ὑπάτων τὰς δυνάμεις, ὡς ἐξιν αὐτοῖς ἦθος, τὸ μὲν ἐπικουρεῖν μέλλον τοῖς συμμάχοις στράτευμα Καίσων Φάβιος παρέλαβεν. VIII, 88. p. 555, 9. IX, 1. p. 559, 22. 34. c. 14. p. 571, 2. c. 35. p. 593, 36: (im Jahr 279) *ὁ ἕτερος τῶν ὑπάτων Γάϊος Ναύτιος, ᾧ προσέκειτο κατὰ κλῆρον ἡ τῶν συμμάχων Λατίνων τε καὶ Ἑρνίκων φυλακή* (cui sorte obvenerat tuendorum Latinorum Hernicorumque provincia), *βραδυτέραν ἐποιήσατο τὴν ἔξοδον.* IX, 50. p. 605, 33. c. 60. p. 617, 40: *φυλακῆς ἕνεκα τῶν συμμάχων* (rückte ein Heer aus, das der Consul Servilius befehligte). IX, 62. p. 619, 33 coll. v. 23. X, 20. p. 646, 48. c. 26. p. 653, 16. c. 43. p. 668, 14.

1) Liv. II, 51, 2. c. 62, 1. III, 2, 1. c. 8, 4: Veturius consul missus in Vulscos ad bellum ultro inferendum. III, 25, 9. c. 30, 8. c. 60, 1. c. 70. IV, 49. V, 28, 6. Dionys. VIII, 64. p. 531, 48. c. 67. p. 534, 10. c. 82. p. 548, 35. IX, 16. p. 574, 31. c. 18. p. 577, 22. c. 55. p. 611, 14. c. 56. p. 612, 18. c. 69. p. 625, 11. XI, 47. p. 727, 11.

2) Liv. II, 40, 14: (im Jahr 267) Sicinio Volsci, Aquillio Hernici provincia evenit. c. 43, 5: (im Jahr 273) ad duo simul bella exercitus scribitur: ducendus Fabio in Vejentes, in Aequos Furio datur. c. 58, 4 (im Jahr 283) Appius Claudius in Volscos missus, Quinctio Aequi provincia evenit. III, 4, 7: Sp. Furius, consulum alter, cui ea provincia evenerat, profectus in Aequos Hernicorum in agro populabundum hostem invenit. IV, 37, 6: C. Sempronius (consul), cui ea provincia (die Kriegführung gegen die Volsker) sorte evenit. c. 43, 1: ductu Fabii, cui sorte ea provincia evenerat. V, 12, 6: Valerio Potito Vulsci provincia evenerat. c. 29, 5. VI, 22, 6. c. 30, 3. Dionys. VIII, 68. p. 536, 9. c. 84. p. 550, 22. c. 88. p. 555, 11. IX, 1. p. 559, 38. c. 2. p. 560, 28. c. 50. p. 605, 38. c. 61. p. 618, 9.

der römisch-latinischen Bundesgenossenschaft bis zum Untergang des latinischen Staats gedauert hat. Cincius Angabe ist gewiß nicht erdichtet, sondern sie beruht auf Ueberlieferung; es sprechen auch sonst Spuren dafür, daß zu irgend einer Zeit einmal römische Heere unter latinischen Anführern gesiegt und triumphirt haben [1]); aber diese Einrichtung hat ohne Zweifel nur kurze Zeit Bestand gehabt. Cincius Nachricht gilt wahrscheinlich nur von der letzten Epoche des Bundes, aus der sie auch überliefert zu seyn scheint. Im ersten Samniterkrieg hat, wie mehrere Spuren verrathen, der Oberbefehl zwischen den Römern und Latinern alternirt [2]); es mag dieser Wechsel des Commando's bei der Erneuerung des Bündnisses zwischen Rom und Latium im Jahr 396 verabredet worden seyn. Auf diese Zeit deutet auch der Name Prätor, mit welchem, wie Cincius berichtet, das von dem gemeinen Latium abgesandte Truppencontingent den Erwählten und von den Auspicien Bestätigten begrüßt hat. Dieser Name erinnert an die zwei Prätoren, die im Jahr 414 an der Spitze Latiums gestanden haben. Hat der Wechsel des Oberbefehls zwischen den Römern und Latinern nur so kurze Zeit gedauert, so erklärt sich auch, daß sich von dieser Einrichtung sonst keine Nachricht erhalten hat.

13. Von der Theilung der Kriegsbeute wird kein Beispiel überliefert: es fällt aber unter diesen Gesichtspunkt die gemeinschaftliche Colonie, welche die drei verbündeten Völker im Jahr 287 zu Antium gegründet haben.

Das volskische Antium war im Jahr 286 durch erzwungene Uebergabe in den Besitz der Verbündeten gekommen [3]). Diese

1) Es spricht dafür namentlich folgender Umstand. Der Triumphzug der latinischen Heere gieng auf den Albanerberg, zu dem Tempel des latinischen Jupiters, der auf dessen Spitze stand. Diesen alten Gebrauch erneuerte im Jahr 523 d. St. der Consul Papirius Maso, Val. Max. III, 6, 5. Plin. H. N. XV, 38. §. 126. Fast. Triumph.: C. Papirius Maso de Corsis primus in monte Albano. Daß Papirius damit nicht etwas Unerhörtes gethan und ersonnen, sondern nur einen Gebrauch aus alter Zeit erneuert hat, bemerkt Niebuhr (Röm. Gesch. II, 42), dessen Ansicht auch Göll (de triumphi romani origine 1854. p. 4) beistimmt, mit Recht. Dem Vorgang des Papirius sind Spätere gefolgt, vgl. Liv. XXVI, 21, 6. XXXIII, 23, 8. XLII, 21, 7. XLV, 38, 4. Plut. Marcell. 22. Aur. Vict. de vir. ill. 45, 6.

2) Niebuhr R. G. III, 104. 145. Peter Geschichte Roms I, 257.

3) Liv. II, 65, 7. Dionys. IX, 58. p. 615, 25.

machten von dem Kriegsrecht Gebrauch, nahmen den Antiaten einen Theil ihres Grund und Bodens ab, und führten, um sich des neugewonnenen Orts zu versichern, das Jahr darauf eine gemeinschaftliche Colonie nach Antium aus.

Diese Nachricht verdanken wir dem Dionysius, dessen Darstellung jedoch, um dieß auszusagen, erst zurechtgelegt werden muß. Dionysius erzählt, im Jahr 287 hätten die Tribunen wieder einmal eine Ackervertheilung in Antrag gebracht, dießmal unterstützt von dem Einen der damaligen Consuln, von Tiberius Æmilius. Durch diese Forderung gedrängt habe der Senat den Beschluß gefaßt, es solle das im vorigen Jahr den Antiaten abgenommene Land unter arme Plebejer vertheilt, und zu diesem Zweck eine Colonie nach Antium ausgeführt werden. Da sich jedoch nur sehr Wenige zur Theilnahme an dieser Colonie gemeldet hätten, so habe der Senat beschlossen, auch den Latinern und Hernikern die Erlaubniß zu geben, sich an der Colonie zu betheiligen [1]).

Allein diese Darstellung des Dionysius ist nur ein Ausfluß des schon oben [2]) gerügten Wahns, als habe Rom seit dem cassischen Bundesvertrag und kraft desselben die Oberherrlichkeit über Latium besessen. Die Gewinnung Antiums war aber die Frucht gemeinschaftlicher Kriegführung der drei verbündeten Völker [3]): es hatten folglich nach dem Wortlaut des cassischen Vertrags [4]) sämmtliche drei Völker gleichen Anspruch auf das gewonnene Land: die Colonie, die im Jahr 287 nach Antium ausgeführt wurde, kann folglich von Anfang an nur als Bundescolonie beabsichtigt gewesen seyn.

---

1) Dionys. IX, 59. p. 615, 49: ὀλίγων ἀπογραψαμένων ἔδοξε τῇ βουλῇ, ἐπιτρέψαι Λατίνων τε καὶ Ἑρνίκων τοῖς βουλομένοις, τῆς ἀποικίας μετέχειν.

2) S. 309.

3) In dem Heere, welches die Volsker schlug und Antium zur Uebergabe zwang, befanden sich nach Liv. II, 64, 10 Hülfstruppen der Herniker.

4) S. o. S. 335.

Vierundzwanzigstes Buch.

Coriolan [1]).

1. In demſelben Jahre, in welchem das Bündniß mit den Latinern geſchloſſen worden iſt, im Jahr 261, unternahmen die Römer einen Kriegszug gegen die Volsker von Antium. Sie eroberten Longula und Poluska, Städte der latiniſchen Küſtenebene, die damals im Beſitze der Volsker waren. Darauf zogen ſie vor das wohlbefeſtigte Corioli [2]) und belagerten es. Während das römiſche Heer vor der Stadt lag, kam ein volskiſches Heer herbei, ſie zu entſetzen; gleichzeitig machten die Belagerten einen ſtürmiſchen Ausfall. Doch Gnäus [3]) Marcius, ein römiſcher Jüngling von

---

1) Quellen: Liv. II, 33 — 40. Dionys. VI, 92. p. 412 — VIII, 62. p. 530. Val. Max. V, 4, 1. Plut. vit. Coriol. Appian. de reb. ital. fr. II. III. IV (drei kleine von Suidas aufbewahrte Fragmente) und V (ein ausführliches, in den Select. de Legat. ed. Ursin. p. 335—338 auf uns gekommenes Bruchſtück). Polyaen. VIII, 25, 3. Dio Cass. fr. 18. (Mai N. Coll. Vol. II. p. 146 — 150 und p. 528 f.). Aur. Vict. de vir. ill. 19. Tzetz. Chil. VI, 527 — 560. III, 856 — 861. Suid. p. 1024, 10 v. *Βουλοῦσκοι*. Derſelbe p. 704, 18 v. *Μάρκιος* (welcher Artikel aus Dionyſius entnommen iſt). Zonar. VII, 16. p. 342, c. ff. — Plutarch hat ſeine Biographie des Coriolan größtentheils aus Dionyſius geſchöpft; daß er ihn wenigſtens benützt hat, geht aus den oben S. 24 angeführten zwei Stellen hervor. Das Gleiche ergibt ſich, wenn man z. B. Plut. Coriol. 30: (Coriolan) *ἐκέλευσε τοὺς Ῥωμαίους ψηφίσασθαι Οὐολούσκοις ἰσοπολιτείαν ἧπερ Λατίνοις* mit Dionys. VIII, 35. p. 508, 14 vergleicht, wo Coriolan ſagt: *ἐὰν Ῥωμαῖοι Οὐολούσκοις — ἰσοπολιτείας μεταδιδῶσιν ὡς Λατίνοις, διαλύσομαι πρὸς αὐτοὺς τὸν πόλεμον.* — Appians oben angeführtes fünftes Bruchſtück iſt ebenfalls aus Dionyſius geſchöpft.

2) Corioli lag vermuthlich, wie auch von Abeken (Mittel-Italien S. 66) und Bormann (Altlatin. Chorogr. S. 29) angenommen wird, auf dem weſtlichſten der drei Hügel, die vom Albanergebirg aus längs des Aricinerthals dem Meere zulaufen, dem heutzutage ſogenannten Monte di Giove. Nibby ſucht ihn auf dem mittleren dieſer drei Hügel, dem Monte due Torri. Gell ſchwankt zwiſchen dieſen beiden Annahmen, neigt ſich jedoch mehr der erſtern zu (Topogr. of Rome 1846. p. 183 f.). Daß das Gebiet von Corioli zwiſchen Aricia und Ardea lag, ſieht man aus Liv. III, 71.

3) Der Vorname Coriolans wird verſchieden angegeben. Gnäus heißt er bei Dio Caſſius (wie man aus Zonaras ſieht), bei Val. Max. IV, 3, 1, 4. Gell. XVII, 21, 11. Flor. I, 11, 9 (nach der bamberger Handſchrift). Aur. Vict. de vir. ill. 19. Tzetz. Chil. III, 856 (wo ſtatt der vulgaten Lesart *γενναῖον* mit

edlem Geschlecht, der mit seiner Schaar gerade da stand, wo die Städter ausfielen, leistete ihnen muthigen Widerstand, trieb sie zurück, drang hinter ihnen durch's offene Thor in die Stadt ein, und steckte die nächstgelegenen Häuser in Brand. Das Jammergeschrei der Einwohner und die auflodernde Flamme verkündigte den streitenden Heeren, die Stadt sei erobert. Als die Volsker ihren Zweck vereitelt sahen, gaben sie den Kampf auf und kehrten heim.

Der Preis des Tags gebührte dem tapfern Marcius. Der Consul belobte ihn vor versammeltem Heer, schenkte ihm ein reich geschmücktes Schlachtroß, und stellte ihm frei, sich zehn Gefangene, und aus den Schätzen der Kriegsbeute, was ihm beliebe, auszuwählen. Marcius aber begnügte sich mit dem Schlachtroß und der Losbittung Eines Gefangenen, der sein Gastfreund war [1]). Zum ehrenden Andenken an die kühne Waffenthat erhielt der tapfere Jüngling den Beinamen Coriolan [2]).

2. Im darauffolgenden Jahr, 262, herrschte Hungersnoth in Rom. Die Theurung war so groß, wie in einer belagerten Stadt. Der ärmere Theil des Volks wäre dem Hunger erlegen, hätten nicht die Consuln Maaßregeln gegen die Noth getroffen, und überall hin Leute ausgeschickt, Getraide aufzukaufen: nach Etrurien, ins Land der Volsker, nach Kumä, sogar nach Sicilien. Doch bei den Volskern war es nicht möglich, Einkäufe zu machen: die dortige Bevölkerung, ohnehin den Römern feind, wurde durch die Anhänger des gestürzten Tarquinius, die sich als Flüchtlinge im volskischen Lande aufhielten, noch mehr gegen die römischen Kornkäufer aufgereizt [3]): mit Mühe konnten sich diese vor der Wuth des Volkes

zwei pariser Handschriften zu lesen ist τὸν Γναῖον). VI, 530. 543. Bei Dionysius und Plutarch dagegen führt Coriolan den Vornamen Gaius. Bei Livius schwanken die guten Handschriften: II, 33, 5 haben sie C. Marcius; c. 35, 1 und 39, 9 hat die florentiner Handschrift Gneus; c. 54, 6 hat sowohl die florentiner als die pariser Handschrift Alschefski's Cn. Marcius. Die letztere Lesart findet sich auch in der Epitome des Livius.

1) Dionys. VI, 94. p. 414, 14 ff. VIII, 30. p. 503, 46 ff. Val. Max. IV, 3, 1, 4. Plut. Coriol. 10. Dio Cass. fr. 18, 1 (Mai Nov. Coll. II. p. 528). Aur. Vict. de vir. ill. 19, 1. Suid. v. Βουλοῦνκοι (p. 1024, 16).

2) Liv. II, 33, 5. Dionys. VI, 94. p. 414, 34. Val. Max. IV, 3, 1, 4. Plut. Coriol. 11. Flor. I, 11, 9. Zonar. VII, 16. p. 342, d. Tzetz. Chil. III, 861. VI, 544.

3) Dionys. VII, 2. p. 418, 20.

retten. In Kumä gelang es ihnen zwar, Getraide zu kaufen: aber Aristodem, der Beherrscher der Stadt, legte Beschlag auf die römischen Kornschiffe, um sich für das Vermögen des Tarquinius, dessen Erbe er war, schadlos zu halten [1]). Nur von Sicilien kam reichliche Kornzufuhr, theils gekauft, theils von einem großmüthigen Fürsten der Insel geschenkt. Aber diese Hülfe kam spät; in der Zwischenzeit wurde das Volk kümmerlich mit dem Korn gefristet, das man von Etrurien auf dem Tiber herbeischaffte. Die steigende Hungersnoth brachte das Volk in Gährung, und Rom wäre in große Gefahr gerathen, wenn die Volsker diesen Augenblick zu einem Angriffskrieg benützt hätten: aber auch sie waren eben jetzt von einem gleich großen Uebel, einer verheerenden Pest, heimgesucht. Endlich kamen die Kornschiffe aus Sicilien, womit der drückendsten Noth gesteuert war. Im Senat wurde nunmehr berathschlagt, zu welchem Preise das Korn abgelassen werden solle. Die Billigeren riethen, das geschenkte unentgeldlich zu vertheilen, das bezahlte zu ermäßigtem Preis zu verkaufen. Andere meinten, jetzt sei es Zeit, die Gemeinde zu demüthigen, sie zur Verzichtleistung auf ihre ertrotzten Gerechtsame zu zwingen.

Zu den Letztern gehörte Coriolan. Ein stolzer Patricier, aus altem und hochangesehenem Geschlecht, war er den Rechten und Freiheiten der Gemeinde gram. Als während der Hungersnoth die Plebs den Kriegsdienst weigerte, und nur einige Freiwillige aus den Geschlechtern sammt ihren Hörigen sich einschreiben ließen, trat Coriolan an ihre Spitze, fiel mit ihnen ins Gebiet der antiatischen Volsker ein, und brachte reiche Beute an Korn und Vieh nach Rom zurück [2]). Aus seinem Haß gegen Amt und Gewalt der Tribunen machte Coriolan kein Hehl. Die Plebs wußte dieß: sie weigerte ihm darum das Consulat, um das er sich bewarb [3]). Er aber grollte ihr seitdem nur um so unversöhnlicher. Als im Senat die Kornfrage zur Sprache kam, rieth er, die angekommene Frucht unter Verschluß zu halten, und nicht anders, als um den bisherigen Theurungspreis zu verkaufen. Wolle die Plebs den alten Korn-

1) Liv. II, 34, 4. Vgl. Dionys. VII, 12. p. 426, 38 ff.

2) Dionys. VII, 19. p. 433, 10. c. 64. p. 468, 44. Plut. Coriol. 13.

3) Dionys. VII, 21. p. 434, 24. Appian. de reb. ital. fr. 2 (ap. Suid. v. Ἀνεψιῶν). Plut. Coriol. 14 f. Dio Cass. fr. 18, 3. Zonar. VII, 16. p. 342, d.

preis, ſo möge ſie den Vätern ihre alten Rechte wiedergeben und der ertrotzten tribuniciſchen Gewalt entſagen.

Die Rede Coriolans wurde alsbald ruchbar und erregte allgemeine Erbitterung. Er würde, als er aus der Curie trat, ein Opfer der Volkswuth geworden ſeyn, hätten ihn nicht die Tribunen als Frevler gegen den beſchworenen Vertrag der Stände vor das Gericht der Gemeinde geladen. So legte ſich der Zorn: ein Jeder ſah ſich zum Richter ſeines Feindes beſtellt. Coriolan hatte nun noch Friſt bis zum dritten Markttag [1]). Die Patricier benützten dieſe Zeit, um alle Hebel in Bewegung zu ſetzen. Sie ſchickten ihre Clienten nach allen Seiten hin aus, um die Plebs zu bearbeiten oder einzuſchüchtern. Als dieß nichts fruchtete, ließen ſie ſich zu flehentlichen Bitten herab. Dieſe Bitten unterſtützte der Senat durch eine wirkſame Maaßregel, durch den Beſchluß, das vorräthige Getraide um den niederſten Marktpreis gewöhnlicher Zeiten abzulaſſen [2]). Auf Viele machte dieß Eindruck; Andere jammerten des ritterlichen Helden; noch war Begnadigung möglich, hätte nicht Coriolan ſelbſt durch ungebeugten Trotz, durch herausfordernde Reden, durch Hohn und Spott gegen Tribunen und Gemeinde die Gemüther immer auf's Neue gereizt. So wurde er denn, als er am Gerichtstage nicht erſchien [3]), abweſend verurtheilt [4]).

---

1) Dionys. VII, 58. p. 463, 20. Plut. Coriol. 18.

2) Dionys. VII, 37. p. 446, 2.

3) So Liv. II, 35, 6: ipse cum die dicta non adesset, perseveratum in ira est. damnatus absens in Volscos exulatum abiit. Aur. Vict. de vir. ill. 19, 3: a tribuno plebis Decio die dicta ad Volscos concessit — worin die gleiche Vorausſetzung liegt. Bei Dionyſius dagegen (VII, 61. p. 467, 1) erſcheint Coriolan vor dem Gericht der Plebs, und hält eine Vertheidigungsrede, deren Eindruck jedoch durch den darauf folgenden Angriff des Tribunen Decius wieder verwiſcht wird.

4) Dionyſius gibt VII, 64. p. 469, 34 auch die Stimmenmehrheit an, mit welcher Coriolan verurtheilt wurde. Er ſagt hier, der römiſchen Tribus ſeyen es damals einundzwanzig geweſen (womit Liv. II, 21, 7 übereinſtimmt — ſ. o. Bd. I, 737. Anm. 3), und von dieſen hätten neun den Angeklagten freigeſprochen. Dieſer Angabe fügt er die Bemerkung bei: wenn zu den freiſprechenden neun Stimmen noch zwei hinzugekommen wären, ſo hätte Stimmengleichheit (ἰσοψηφία) ſtattgefunden und Coriolan wäre freigeſprochen geweſen. Es ſpringt aber in die Augen, daß dieſe Berechnung unſtatthaft iſt: hätte bei eilf freiſprechenden Tribus Stimmengleichheit ſtattgefunden, ſo hätten es der Tribus im Ganzen 22 ſeyn

Er gieng zu den Volskern ins Elend [1]), mit Drohungen von seinem Vaterlande scheidend und über finstern Rachegedanken brütend. Bei Attius Tullius [2]) in Antium, dem angesehensten und mächtig-

müssen, wogegen Dionysius die damalige Anzahl derselben ausdrücklich auf 21 angibt. Die andere Behauptung, Coriolan sei mit einer Mehrheit von zwei Stimmen (δυοὶ ψήφοις) verurtheilt worden, wiederholt Dionysius noch an zwei Stellen (VIII, 6. p. 485, 28 und c. 24. p. 498, 22). Sie ist ebenso befremdlich: denn wenn den Coriolan neun von einundzwanzig Stimmen freigesprochen haben, so ist er mit zwölf Stimmen, also mit einer Mehrheit von drei (nicht zwei) Stimmen verurtheilt worden. Und so rechnet Plutarch, der seine Biographie des Coriolan größtentheils aus Dionysius geschöpft hat: er sagt Coriol. 20, der verurtheilenden Stimmen seyen es drei mehr gewesen, als der freisprechenden. Huschke sucht diese Angabe des Dionysius folgendermaßen zurechtzulegen (in den Krit. Jahrb. f. Rechts.-Wiss. 1845. Bd. 18. S. 585): „Dionysius konnte sagen, zwei Stimmen hätten den Coriolan verurtheilt; denn wenn von den 12 widrigen Stimmen 2 zu den 9 absolvirenden übergetreten wären, so wären es 11 freisprechende Stimmen gewesen gegen 10 verurtheilende, und nach dem von Dionysius auch sonst öfter hervorgehobenen Rechtssatze (IV, 20. VII, 59) entschied dann die Eine Stimme Mehrheit, welche hier auf der freisprechenden Seite stand. So erklären sich die Ausdrücke διὰ τὴν ἰσοψηφίαν und ὥσπερ ὁ νόμος ἠξίου." Allein auch bei dieser Auffassung bleibt es unerklärlich, wie Dionysius hat sagen können, durch den Uebertritt zweier Stimmen wäre Stimmengleichheit herbeigeführt worden: es wären ja alsdann der freisprechenden Stimmen elf gewesen, der verurtheilenden zehn. Stimmengleichheit ist überhaupt bei 21 Abstimmenden schlechtweg unmöglich. Daher hat Mommsen (die röm. Trib. S. 9) aus der eben besprochenen Behauptung des Dionysius den Schluß gezogen, die Zahl der Tribus sei damals eine gerade Zahl gewesen, und zwar zwanzig. „Coriolan wurde mit einer Majorität von zwei Stimmen verurtheilt und neun sprachen frei: also stimmten eilf gegen neun: das sind nicht einundzwanzig, sondern zwanzig." Mommsen hält daher die Lesart einundzwanzig bei Dionysius für verdorben.

1) Es geschah dieß unter dem Consulat des M. Minucius und A. Sempronius, Liv. II, 34. Dionys. VII, 68. p. 472, 19.

2) Attius Tullius ist die einzig richtige Schreibart, die sich bei Livius (in den guten Handschriften constant, s. Alschefski zu Liv. II, 37; Atti Tulli bei Liv. II, 35, 7 ist alte Genitivform) und bei Zonaras (VII, 16. p. 342, d) findet, wobei Tullius als Geschlechtsname zu denken ist. Dionysius dagegen schreibt Τύλλος Ἄττιος (VIII, 1. p. 481, 20), indem er Attius für den Gentilnamen hält: ein Irrthum, der ihm auch bei dem Namen des Augurs Attus Navius begegnet ist, s. o. Bd. I, 672. Anm. 2. An der Form Attius darf man keinen Anstoß nehmen: sie war so gebräuchlich, als die Form Attus (s. o. S. 57. Anm. 5). Auch im Samnitischen endigen sich die Vornamen sehr häufig auf — ius, s. Mommsen, unterital. Dial. S. 242. — Der volskische Gentilname Tul-

sten Manne im Volskerland, fand er gastfreundliche Aufnahme und Schutz. Attius war ein alter Feind der Römer; er war hoch erfreut, als Coriolan ihm seinen Arm gegen sein Vaterland anbot, und bald hatten sich Beide geeinigt, den Krieg gegen Rom zu erneuern. Zwar waren die Volsker der Niederlagen müde, und jetzt eben durch eine verheerende Seuche geschwächt: aber Attius Tullius wußte den Wiederausbruch des Kriegs durch List herbeizuführen.

3. Eben um jene Zeit stand man zu Rom im Begriff, die großen Circusspiele zum zweitenmal aufzuführen: aus folgender Veranlassung [1]). Einem Manne von der Gemeinde, mit Namen Titus Latinius [2]), war Jupiter im Traum erschienen, und hatte ihm eröffnet, der Vortänzer bei den letzten Spielen habe sein höchstes Mißfallen erregt. Er nehme diese Spiele nicht an; würden sie nicht mit aller Pracht erneuert, so drohe der Stadt Gefahr. Latinius möge hingehen und dieß den Consuln anzeigen. Doch der schüchterne Landmann trug Bedenken, mit solcher Botschaft vor die

---

lius ist vorzüglich bekannt durch den berühmtesten Träger desselben, den Volsker Cicero, dessen Geschlecht nachmals auf den in Rede stehenden „König" der Volsker Attius Tullius zurückgeführt worden ist, Plut. Cic. 1: οἱ δὲ εἰς Τύλλιον Ἄππιον (so lautet die handschriftliche Lesart, die man ohne Noth geändert hat; die Namen sind nur umgestellt, denn Appius ist die latinische Form von Attius) ἀνάγουσι τὴν ἀρχὴν τοῦ γένους, βασιλεύσαντα λαμπρῶς ἐν Οὐολούσκοις καὶ πολεμήσαντα Ῥωμαίοις οὐκ ἀδυνάτως. Hieron. Chron. Olymp. 168. p. 363 ed. Mai: Cicero Arpini nascitur, patre equestris ordinis ex regio Volscorum genere. Aur. Vict. de vir. ill. 81, 1: (Cicero) genus a Tullo Attio rege duxit. Sil. Ital. VIII, 405. XII, 175. — Einer abweichenden Tradition folgt Plutarch, wenn er Coriol. 22 den Gastfreund des Coriolan Tullus Amfidius nennt. Die Stelle lautet so: ἦν δέ τις ἀνὴρ ἐξ Ἀντίου πόλεως, διά τε πλοῦτον καὶ ἀνδρείαν καὶ γένους ἐπιφάνειαν ἀξίωμα βασιλικὸν ἔχων ἐν πᾶσιν Οὐολούσκοις, ὄνομα Τύλλος Ἀμφίδιος.

1) Die im Folgenden erzählte Sage von Latinius Traumgesichten berichten oder erwähnen nachstehende Schriftsteller: Liv. II, 36. Dionys. VII, 68 f. p. 472 f. Plut. Coriol. 24. Cic. de Div. I, 26, 55. Val. Max. I, 7, 4. Macrob. Sat. I, 11, 3. p. 254. Arnob. VII, 39. p. 244. Lactant. Instit. II, 7, 20 ff. Min. Fel. Octav. 7. August. C. D. IV, 26 (dessen Darstellung der im Texte gegebenen Erzählung zu Grunde liegt). Die Differenzen dieser Berichterstatter erörtert Harless, de Fabiis et Aufidiis rerum rom. scriptoribus 1853. p. 21 ff.

2) Titus Latinius heißt er bei Liv. II, 36 (s. Alschefski's krit. Apparat) und August. C. D. IV, 26.; Titus Latinus bei Dionysius, Valerius Maximus a. a. O. (s. Kempf z. d. St.) und Plutarch; Tiberius Atinius nur bei Lactanz.

gestrengen Herrn zu treten, und unterließ es, der Weisung nachzukommen. Da erschien ihm der Gott zum zweitenmal und wiederholte nachdrücklicher das Gebot: und als Latinius auch jetzt noch zauderte, starb ihm jähen Todes sein Sohn. Zum drittenmal erschien ihm in der folgenden Nacht dieselbe Gestalt im Traum, ihn mit noch härterer Heimsuchung bedrohend, wofern er nicht eilends gienge und es den Consuln meldete. Als er dennoch zögerte und die Meldung verschob, befiel ihn heftige Krankheit und plötzliche Lähmung. Jetzt entschloß er sich zu gehorchen: in einer Sänfte vor die Consuln, von da vor den Senat getragen, entledigte er sich seines Auftrags: und siehe, kaum hatte er dieß gethan, so war sein Leiden verschwunden, und er konnte auf seinen Füßen von dannen gehen. Als man nachforschte, was die Ursache des göttlichen Mißfallens seyn könnte, erfuhr man, daß am Morgen des Festtags, unmittelbar vor der Eröffnung der Spiele, ein Hausherr seinen Sclaven die Rennbahn entlang gepeitscht hatte: diesen Sclaven, der unter den Streichen sich krümmend dem Festzug voran [1]) durch den Circus getrieben worden war, hatte der Gott unter dem unschönen Vortänzer verstanden. Der Senat befahl, diese Entweihung des Fests zu sühnen [2]) und die Spiele mit ungewöhnlicher Pracht noch einmal zu feiern.

Wie die übrigen Nachbarvölker, so kamen auch die Volsker, unter ihnen Attus Tullius, in zahlreichen Schaaren nach Rom, um das festliche Schauspiel zu genießen [3]). Ehe die Spiele begannen, begab sich Tullius — er hatte es so mit Coriolan verabredet — zu den Consuln, und rieth ihnen, auf der Hut zu seyn: seine Landsleute hätten die Absicht, das Fest und die Sorglosigkeit der Gemü-

---

1) *Προηγησάμενος τῆς πομπῆς* — Dionys. VII, 73. p. 480, 18. Plut. Coriol. 25, 1. Die Vergleichung beruht darauf, daß den Chören der Tänzer, die einen Bestandtheil des Festzugs bildeten, je ein Zugführer vorausgieng, der mit lebhafter Gesticulation vortanzte, Dionys. VII, 72. p. 476, 35: *ἦγεῖτο δὲ καθ' ἕκαστον χορὸν εἷς ἀνήρ, ὃς ἐνεδείδου τοῖς ἄλλοις τὰ τῆς ὀρχήσεως σχήματα πρῶτος, εἰδοφορῶν τὰς πολεμικὰς καὶ συντόνως κινήσεις ἐν τοῖς προκελευσματικοῖς ὡς τὰ πολλὰ ῥυθμοῖς.*

2) An Festtagen und bei gottesdienstlichen Handlungen war jeder Mißton, jeder Klag- und Weheruf, jede Gewaltthat entheiligend, Plut. Fab. Max. 18 u. o. Bd. I, 469. Anm. 7. Bd. II, 51.

3) Die im Folgenden erzählte List des Attius Tullius berichten Liv. II, 37. Dionys. VIII, 3 f. p. 483. Val. Max. VII, 3, 2, 10. Zonar. VII, 16. p. 343, a.

ther zu einem Handſtreich zu benützen. Die Conſuln ließen ſich bethören, und alsbald ward durch Herolde der Befehl ausgerufen, ſämmtliche Volsker hätten vor Einbruch der Nacht die Stadt zu verlaſſen. Erbittert über dieſe ſchimpfliche Kündigung des Gaſtrechts zogen die Volsker ab; Tullius, der ſie unterwegs erwartete, fachte ihren Zorn zu hellen Flammen an; bald ſtand die ganze Nation in Waffen gegen Rom. Attius Tullius und Coriolan wurden einſtimmig zu Heerführern gewählt [1]).

Coriolan rechtfertigte das Vertrauen der Volsker: er führte ſie von Sieg zu Sieg, von Eroberung zu Eroberung. Zuerſt rückte er vor Circeji, eine von dem jüngern Tarquinius gegründete römiſche Colonie [2]); er vertrieb daraus die römiſchen Anſiedler und übergab die Stadt den Volskern. Darauf eroberte er die übrigen Städte des latiniſchen Küſtenlandes: Satricum, Longula, Polusca, Corioli, Mugilla [3]); zuletzt Lavinium, die heilige Laren- und Penatenſtadt

1) Dionyſius erzählt dieß Alles viel ausführlicher. Nach ihm wird in Folge der Beſchimpfung, welche die Volsker zu Rom erlitten hatten, auf Betreiben des Attius Tullius eine große Landsgemeinde zu Ecetra abgehalten (VIII, 4. p. 483, 48), auf welcher mit Stimmenmehrheit Krieg gegen Rom beſchloſſen wird. Vor dieſer Verſammlung tritt, von Attius Tullius hiezu aufgefordert, auch Coriolan auf, erzählt die Geſchichte ſeiner Verbannung, verſpricht den Volskern ſeinen Arm gegen Rom, erinnert ſie jedoch, darauf bedacht zu ſeyn, daß der Krieg, zu dem ſie ſich entſchloſſen hätten, einen rechtmäßigen Charakter gewinne. Sein Rath ſei, daß zu dieſem Zweck eine Geſandtſchaft nach Rom abgeordnet werde mit dem Auftrag, die Römer zur Herausgabe der von ihnen den Volskern abgenommenen Ländereien und Städte aufzufordern. Erfolge hierauf, wie man vorausſehen könne, eine abſchlägige Antwort, ſo ſeyen die Volsker in vollkommenem Recht, mit Rom Krieg zu führen. Komme es zum Krieg, ſo werde er die Volsker mit Rath und That unterſtützen, und ihnen, denen er als Feind viel Schaden zugefügt habe, jetzt als Genoſſe und Freund in eben dem Maaße nützlich zu werden ſuchen. Ueber dieſe Rede Coriolans waren die Volsker hoch erfreut; ſie verliehen ihm die höchſten Ehrenvorrechte, namentlich den Sitz im Rath jeder Stadt (*ψηφίζονται αὐτῷ βουλῆς μετουσίαν ἐν ἁπάσῃ πόλει, καὶ ἀρχὰς ἔξεναι πανταχόσε μετιέναι καὶ τῶν ἄλλων ὁπόσα τιμιώτατα ἦν παρ' αὐτοῖς μετέχειν* VIII, 9. p. 487, 39. c. 32. p. 506, 19). Die auf Coriolans Rath nach Rom abgeordnete Geſandtſchaft kam mit einer ablehnenden und drohenden Antwort zurück. In Folge hievon wurde auf einer zweiten Landsgemeinde beſchloſſen, Rom den Krieg anzukündigen. Zu Oberfeldherrn wurden Attius Tullius und Coriolan gewählt (VIII, 11. p. 488, 41).

2) S. o. Bd. I, 770. Anm. 4. Bd. II, 326. Anm. 4.

3) Mugillam, eine Conjectur des Jacob Gronov, iſt die einzig richtige und

des gemeinen Latiums. Darauf zog er der latinischen Straße zu, überschritt sie, und eroberte die jenseits derselben gelegenen Latinerstädte Corbio, Vitellia, Trebium, Lavici, Pedum. Zuletzt, als ganz Latium die Waffen vor ihm gestreckt hatte, zog er von Pedum aus gegen Rom [1]).

---

vollkommen sichere Verbesserung der handschriftlichen Lesart **novellam** bei Liv. II, 39, 3. Mugilla wird auch bei Dionysius (VIII, 36. p. 509, 16) unter den von Coriolan eroberten Latinerstädten aufgeführt, und zwar, wie bei Livius, neben den Städten Longula, Polusca und Corioli. Der Vulgattext des Dionysius hat an der angeführten Stelle zwar *Μουγιλανούς*, aber die vatikanische Handschrift *Μογιλαίνους*, was eine leicht erklärliche Verschreibung von *Μογιλλανούς* ist. Die Namensform Mugilla ist in jedem Fall durch den Beinamen Mugillanus, den ein Zweig des papirischen Geschlechts geführt hat, sicher gestellt. — Die Conjectur **Bovillas**, die Joh. Fr. Gronov aufgebracht hat, und die von Alschefski und Weissenborn in den Text aufgenommen worden ist, hat viel weniger Wahrscheinlichkeit: denn nach der Aufeinanderfolge, in welcher Livius die eroberten Städte aufzählt, muß der fragliche Ort zwischen Corioli und Lavinium gelegen haben. Von dieser Linie aber liegt Bovillä ab. Wäre Coriolan von Corioli nach Bovillä gezogen, von Bovillä nach Lavinium, so wäre der letztere Zug eine retrograde Bewegung gewesen. Auch vom handschriftlichen Gesichtspunkt aus ist Mugilla wahrscheinlicher, als Bovillä: das erstere, ein unbekannter Name, konnte leicht verschrieben werden, nicht eben so leicht ein bekannter und geläufiger Name, wie Bovillä.

1) Der oben gegebenen Darstellung des coriolanischen Feldzugs liegt der Bericht des Livius (II, 39) zu Grund. Livius denkt sich Antium als Ausgangspunkt des Feldzugs, läßt den Coriolan sodann die westlich von der Via Latina gelegenen Städte, zuletzt die Städte des östlichen Latiums erobern. In der Aufzählung der Städte, die er hiebei erwähnt, befolgt er eine passende geographische Ordnung. Einen von der Darstellung des Livius völlig abweichenden Bericht gibt Dionysius. Er erzählt zuerst mehrere Raubzüge des Coriolan ins römische Gebiet. Auf einem solchen Streifzug bemächtigt sich Coriolan der römischen Colonie Circeji, die sich ihm freiwillig ergibt (VIII, 14. p. 490, 32 ff.). Seinen Hauptfeldzug dagegen eröffnet Coriolan nach Dionysius' Bericht an der Grenze der Äquer und Herniker, nicht, wie bei Livius, vom latinischen Küstenland aus. Er schlägt also bei Dionysius genau den umgekehrten Weg ein: diejenigen Städte, die er bei Livius im Beginn seines Feldzugs einnimmt (Satricum, Longula, Polusca, Corioli, Mugilla), erobert er bei Dionysius zuletzt. Was den Dionysius oder seinen Gewährsmann zu dieser Darstellung veranlaßt hat, war vermuthlich die Reflexion, Coriolan werde sein Heer vor Allem mit demjenigen der Äquer, die eben zuvor ein Bündniß mit den Volskern geschlossen hatten (Dionys. VIII, 16. p. 492, 6 ff.), vereinigt haben. Den Verlauf des Feldzugs beschreibt Dionysius so. Coriolan erobert zuerst Tolerium, eine an der volskischen

Der Hülfe seiner Bundesgenossen verlustig, durch innere Zwietracht zerrissen und gelähmt, unfähig ein Heer aufzustellen und ins

---

Grenze gelegene Latinerstadt (VIII, 17. p. 493, 12 ff.): hierauf das benachbarte Bola (VIII, 18. p. 493, 46 ff.): dann Lavici, Pedum, Corbio: sofort Carventum (VIII, 19. p. 495, 14 — wo das *Κοριολανῶν* des Vulgattextes eine handgreiflich falsche Lesart ist; denn Corioli liegt von der Linie dieses Zugs weit ab, und seine Uebergabe wird weiter unten VIII, 36. p. 509, 17 an ungleich schicklicherer Stelle noch einmal erzählt: es ist in der vorliegenden Stelle des Dionysius ohne allen Zweifel, wie bereits von Niebuhr R. G. II, 108. Anm. 198 und S. 292. Anm. 593 bemerkt worden ist, die Stadt Carventum zu verstehen und *Καρουεντανῶν* zu schreiben. Auch im dionysischen Verzeichniß der dreißig latinischen Bundesstaaten kommt eine *πόλις Καρουεντανῶν* vor, s. o. S. 326. Anm. 3, und bei Steph. Byz. p. 361, 5 *Καρουεντός* findet sich aus Dionysius ein Ethnikon *Καρουεντανός* citirt). Von Carventum aus zieht Coriolan gegen Bovillä — so nämlich ist VIII, 20. p. 495, 27 statt Bolä, dessen Eroberung kurz zuvor berichtet worden war, zu lesen: mit Steph. Byz. p. 172, 16 *Βοΐλλαι*, wo unsere Stelle citirt wird, s. o. S. 325. Anm. 5. Nach Bovillä's Einnahme rückt Coriolan vor Lavinium, das er, nachdem er es vergeblich bestürmt hat, mit Wall und Graben einschließt, und durch ein zurückgelassenes Truppencorps belagern läßt (VIII, 21. p. 496, 5 ff.). Von Lavinium aus zieht er gegen Rom, und schlägt sein Lager beim cluilischen Graben auf. Hier empfängt er die erste Gesandtschaft der Römer, die ihn zum Abzug zu bewegen sucht. Die Verhandlung endigt damit, daß Coriolan den Römern Friedensbedingungen stellt (sie sind unten S. 359. Anm. 5 angegeben), und ihnen eine dreißigtägige Bedenkzeit gewährt (VIII, 35. p. 508). Während dieser dreißig Tage erobert Coriolan die übrigen Latinerstädte (*τὰς λοιπὰς τῶν Λατίνων πόλεις* VIII, 36. p. 508, 48): Longula, Satricum, Cetia (*πόλιν ἄλλην τὴν καλουμένην Κετίαν* VIII, 36. p. 509, 11. — ein Ortsname, der sonst nicht vorkommt, und wahrscheinlich verschrieben ist. Gelenius hat an Setia gedacht, aber dieses liegt zu weit ab), Poluska, Lavinium (*Ἀλβιήτας* hat die vatikanische Handschrift und der Vulgattext, Albiolanos schreibt Gelenius, *Λαβινιάτας* vermuthet Sylburg — was die wahrscheinlichste Verbesserung ist, da auch Livius II, 39 der Einnahme von Lavinium neben derjenigen von Polusca, Corioli und Mugilla Erwähnung thut, und in handschriftlicher Hinsicht die Verwechslung von ΛΑΒ und ΛΑΒ so leicht erklärlich ist), Mugilla (s. o. S. 356. Anm. 3), Corioli (wofür Gelenius, Sylburg und Cluver Cora lesen wollen: eine Vermuthung, die sich von selbst erledigt, wenn weiter oben VIII, 19. p. 495, 14 die Lesart *Κοριολανῶν* geändert wird). Hierauf kehrt Coriolan, nachdem er in dreißig Tagen sieben Latinerstädte eingenommen hat (VIII, 36. p. 509, 18 — eine Notiz, die aus Dionysius auch auf Plutarch Coriol. 31 und Appian de reb. ital. fr. V, 2 übergegangen ist) gegen Rom zurück, das sich jetzt entscheiden muß. — Die Erzählung des Plutarch (Coriol. c. 28—31) ist ein Auszug aus Dionysius, und enthält nichts Eigenes. — Ueber die Feldzugberichte der eben besprochenen Historiker handelt auch Bormann, Altlatinische Chorogr. S. 200 ff., von dem ich aber in mehreren Punkten habe abweichen müssen.

Feld zu führen, stand Rom in verzweifelter Rath- und Hülflosigkeit dem siegreichen Feinde gegenüber. Coriolan schlug sein Lager beim cluilischen Graben auf, fünf römische Meilen von der Stadt [1]: an der Grenzscheide der ältesten römischen Markung [2]. Von hier aus verwüstete er die römische Landschaft: doch so, daß er die Grundstücke und Gehöfte der Patricier sorgfältig schonte: sei es, um den gegenseitigen Argwohn und Haß der Stände zu schüren, sei es, weil sein Zorn und seine Rache zunächst nur den Plebejern galt [3]. Die Römer, statt sich zu kräftigem Widerstand zu ermannen, verzehrten sich in innerem Hader und gegenseitigen Vorwürfen. Die Plebs weigerte sich sogar, die Waffen zu ergreifen; sie äußerte laut ihren Argwohn, daß die Patricier mit dem Feinde im Einverständniß stünden und daß es darauf abgesehen sei, die Plebs auf die Schlachtbank zu führen und an den Feind zu verrathen. In dieser Noth und Hülflosigkeit sah man keinen andern Ausweg, als die Zurückberufung und Wiederherstellung des Verbannten. Sie ward beschlossen [4]; fünf Senatoren, persönliche Freunde Coriolans, giengen ins Lager ab, ihm diesen Beschluß zu überbringen. Aber Coriolan erklärte, er stehe nicht in eigenem Namen hier, sondern als Anführer der Volsker: von Friede könne nur dann die Rede seyn, wenn Rom den Volskern die ihnen entrissene Landschaft wieder abtrete [5]. Sich hierüber zu entscheiden, gab er den Römern dreißig

1) Liv. II, 39, 5: ad fossas Cluilias quinque ab urbe millia passuum castra posuit. XXXIV, 5, 9: quum Coriolano Marcio duce legiones Volscorum castra ad quintum lapidem posuissent, id agmen matronae adverterunt. Dionys. VIII, 22. p. 496, 46: ϛαδίους τετταράκοντα.

2) S. o. Bd. I, 584 f.

3) Liv. II, 39, 6: sive infensus plebi magis, sive ut discordia inde inter patres plebemque oreretur. Die Absicht, Zwietracht zu stiften, wird als Beweggrund angegeben Dionys. VIII, 12. p. 489, 31. Plut. Coriol. 27. Front. Strat. I, 8, 1.

4) So Zonar. VII, 16. p. 343, b. Plut. Coriol. 30. Bei Dionysius sagt der Sprecher der römischen Gesandtschaft nur, Senat und Volk seyen bereit dazu, und sobald Coriolan die Waffen niederlege, werde ihm der Beschluß seiner Zurückberufung überbracht werden VIII, 25. p. 499, 33. 46. vgl. c. 50. p. 520, 37. c. 54. p. 524, 1. Ebenso Appian de reb. ital. fr. V, 1 (Select. de Legat. ed. Ursin. p. 335).

5) Liv. II, 39, 10: si Vulscis ager redderetur, posse agi de pace. Bei Dionys. VIII, 35. p. 508, 10 stellt Coriolan genauer folgende Bedingungen: es soll Friede seyn, wenn Rom den Volskern die ihnen entrissene Landschaft und die

Tage Frist. Die Römer fanden diese Bedingung zu hart. Sie ordneten, als die dreißig Tage um waren, wiederum eine Gesandtschaft von zehn Consularen ins Lager ab, um mildere Bedingungen zu erwirken. Aber Coriolan empfieng sie mit harten Worten: er müsse staunen, daß Leute, deren eigener Besitz auf dem Spiele stehe, sich weigern, geraubtes Gut herauszugeben; sie sollen sich eines Bessern besinnen und in drei Tagen wiederkommen: es sei dieß die letzte Frist [1]). Noch einen Versuch, ihn zu rühren, machten die Priester: Pontifices, Flamines, Augurn zogen in ihrem feierlichen Ornat als Flehende ins feindliche Lager: sie kehrten unverrichteter Dinge zurück. Da, in der Stunde der höchsten Noth, denn der dritte Tag begann sich zu neigen, versammelte sich ein [redacted]edler Frauen [2]) bei Coriolans Mutter Veturia und seiner Gat[redacted]n-nia [3]). Sie giengen zusammen ins Lager; Volumnia ihr[redacted]den Knäblein an der Hand. Dieser Anblick ergriff den Helden; das kummervolle Flehen seiner Mutter, das stille Weinen der Matronen brach seinen starren, trotzigen Sinn. „Mutter," sprach er unter Thränen, „ich folge dir: du hast mich überwunden. Aber nach Rom kehre ich nie mehr wieder. Behalte statt meiner das Vaterland, da du also zwischen Rom und deinem Sohne gewählt hast" [4]).

Städte, die es von ihnen inne hat, zurückgibt, seine Colonisten aus diesen Städten abruft, mit den Volskern ewige Freundschaft schließt, und ihnen Isopolitie gewährt, wie den Latinern. Ebenso berichten, den Dionysius ausschreibend, Plutarch Coriol. 30 und Appian de reb. ital. fr. V, 1 (Select. de Legat. ed. Ursin. p. 335).

1) Dreißig und drei Tage sind die fetialistischen Fristen, Liv. I, 32, 9. Serv. Aen. IX, 53.

2) Nach Dionys. VIII, 39. p. 511, 11. Appian. de reb. ital. fr. 5, 3. (Ursin. Select. de Legat. p. 336). Plut. Coriol. 33 war es Poplicolas Schwester Valeria, die diesen Gedanken anregte. Dieselbe Valeria soll, und zwar eben als Urheberin der rettenden Frauengesandtschaft, zur ersten Priesterin der Fortuna Muliebris erkoren worden seyn Dionys. VIII, 55. p. 525, 19. Aus dieser letztern Tradition ist wahrscheinlich die erstere hervorgegangen; beide stammen ohne Zweifel aus den Hausschriften oder Familiendenkwürdigkeiten der Valerier, s. o. S. 8.

3) Abweichend von der gewöhnlichen Tradition nennt Plutarch Coriol. 4 und 33 die Mutter Volumnia, die Gattin Vergilia.

4) So Dio Cass. fr. 18, 11 (Mai Nov. Coll. Vol. II. p. 149). Dionys. VIII, 54. p. 523, 42. Val. Max. V, 4, 1. Plut. Coriol. 36. Appian. de reb. ital. fr. V, 3 (Select. de legat. ed. Ursin. p. 337). Zonar. VII, 16. p. 344, a. — Den oben erzählten Hergang berichten oder erwähnen außer den genannten

Nachdem er die Seinigen umarmt und entlassen, brach er auf, und führte das Heer der Volsker aus der römischen Landschaft weg.

4. Coriolan lebte bei den Volskern bis zu seinem Tod. In seinen alten Tagen soll er oft in die Klage ausgebrochen seyn, erst der Greis empfinde recht das Elend der Verbannung [1]). Diese aus dem Annalisten Fabius Pictor geschöpfte Nachricht muß als die älteste und glaubwürdigste Tradition gelten. Sie setzt voraus, daß Coriolan eines natürlichen Todes gestorben ist [2]). Die späteren reflectirenden Geschichtschreiber dagegen fanden es unglaublich, daß Coriolan bei den Volskern, die er durch seinen Abzug von Rom um die Frucht so vieler Siege gebracht hatte, ungefährdet und im Frieden bis in sein hohes Alter gelebt habe: sie lassen ihn von den Erbitterten aus Zorn über seinen Rückzug oder aus Argwohn, er habe dabei den Verräther gespielt, getödtet werden [3]). Dionysius, dem Plutarch und Appian hierin gefolgt sind [4]), berichtet, Attius Tullius habe aus Neid und Eifersucht dem Coriolan den Untergang bereitet [5]). Es gibt noch eine vierte, aber durchaus

---

Schriftstellern noch Liv. II, 40. Flor. I, 22, 3. Plut. de fort. Rom. 5. Polyaen. VIII, 25, 3. Eutrop. I, 15.

1) Liv. II, 40, 10: apud Fabium, longe antiquissimum auctorem, usque ad senectutem vixisse eundem invenio. Refert certe, hanc saepe eum exacta aetate usurpasse vocem, multo miserius seni exilium esse.

2) Auch Dio Cassius gedenkt dieser Tradition fr. 18, 12 (Mai Nov. Coll. II. p. 150): εἰς τοὺς Οὐολούσκους ἀναχωρήσας ἐξ ἐπιβουλῆς ἢ καὶ γηράσας ἀπέθανεν. Nach ihm Zonar. VII, 16. p. 344, b.

3) Liv. II, 40, 10: abductis legionibus ex agro romano invidia rei oppressum periisse tradunt. Polyaen. VIII, 25, 3: οἱ Τυρρηνοὶ (diese nennt Polyän irrthümlich statt der Volsker) ὡς προδόντα νίκην φανερὰν ἐψηφίσαντο θανάτῳ κολασθῆναι. Dio Cass. fr. 18, 12 (die Stelle ist in der vorhergehenden Anmerkung aufgeführt). Aur. Vict. de vir. ill. 19, 4: omisso bello ut proditor occisus est. Ampel. 27, 1: Veturiae matris precibus victus, tum ab exercitu suo confossus est.

4) Plut. Coriol. 39. Appian. de reb. ital. fr. V, 5 (Select. de Legat. ed. Ursin. p. 338).

5) Dionysius' Erzählung (VIII, 57. ff. p. 527, 5 ff.) lautet genauer so. Attius Tullius, der nicht mit Coriolan ins Feld gezogen, sondern zur Deckung des volskischen Landes als Oberbefehlshaber der Besatzungstruppen daheim geblieben war, hatte längst feindselige Anschläge gegen Coriolan gefaßt. Als nun Coriolan von dem Feldzug zurückkam, klagte ihn Tullius des Verraths an, und forderte ihn auf, vor der Volksversammlung sich zu rechtfertigen. Als der Tag

unverbürgte und unglaubwürdige Tradition über Coriolans Lebensende: nach dieser hat er sein Leben freiwillig geendet, wie Themistokles [1]). Sein Tod erregte in Rom allgemeine Theilnahme; die Matronen betrauerten ihn, wie einen Anverwandten, ein ganzes Jahr [2]). Auch bei der Nachwelt blieb sein Gedächtniß in Ehren, und noch im Munde der spätesten Geschlechter war Coriolan ein gefeierter Name [3]).

Zur Ehre der Frauen und zum Andenken an ihre rettende That wurde der Tempel der Fortuna Muliebris gestiftet [4]). Er lag am latinischen Wege, beim vierten Meilenstein [5]): an der Stelle, wo Coriolan sich vom Flehen der Matronen hatte erweichen lassen [6]).

---

der Verantwortung herbeigekommen war, und Coriolan die Rednerbühne bestiegen hatte, drängte sich um ihn eine Schaar von Leuten, die Tullius zu diesem Zweck gedungen hatte, und warf ihn mit Steinen todt. — An dieser ganzen von Dionysius sehr weitläufig ausgesponnenen Erzählung ist ohne Zweifel kein wahres Wort.

1) Cic. Brut. 10, 42 ff. Lael. 12, 42: his (dem Themistokles und dem Coriolan) adjutor contra patriam inventus est nemo: itaque mortem sibi uterque conscivit. Dieselbe Tradition meint Livius II, 40, 10: alii (eum periisse tradunt) alio leto. Daß sie geschichtlich nicht begründet ist, gibt Cicero selbst in der zuerst angeführten Stelle mit einer scherzhaften Wendung zu.

2) Dionys. VIII, 62. p. 530, 14. Plut. Coriol. 39. Durch solche Trauer hatten die römischen Matronen auch den Brutus (s. o. S. 48. Anm. 4) und den Poplicola (s. o. S. 60. Anm. 2) geehrt.

3) Dionys. VIII, 62. p. 530, 18: ἐτῶν δὲ μετὰ τὸ πάθος (seit Coriolans Tod) πεντακοσίων ἤδη διαγεγονότων εἰς τόνδε τὸν χρόνον, οὐ γέγονεν ἐξίτηλος ἡ τοῦ ἀνδρὸς μνήμη, ἀλλ' ᾄδεται καὶ ὑμνεῖται πρὸς ἁπάντων ὡς εὐσεβὴς καὶ δίκαιος ἀνήρ. Daß dieses ᾄδειν καὶ ὑμνεῖν nicht von epischen Liedern im Niebuhr'schen Sinne, überhaupt nicht von metrischen Gesängen zu verstehen ist, ist schon o. Bd. I, 56. Anm. 8 bemerkt worden. Wären solche Lieder noch zu Dionysius Zeit und πρὸς ἁπάντων gesungen worden, so müßte doch irgend welche nähere Kunde von denselben sich erhalten haben.

4) Liv. II, 40, 11. Dionys. VIII, 55 f. p. 525 f. Val. Max. I, 8, 4. V, 2, 1. Plut. Coriol. 37. Derselbe de fort. Rom. 5 und 10. Fest. p. 242 Pudicitiae. Aur. Vict. de vir ill. 19, 5. — Ueber die angeblichen Reste des Tempels s. Westphal, röm. Campagne S. 22. Müller, Roms Campagna II, 254.

5) Val. Max. I, 8, 4: Fortunae muliebris simulacrum, quod est Latina via ad quartum miliarium. Fest. p. 242: via Latina ad miliarium IV signum Fortunae Muliebris.

6) Dionys. VIII, 55. p. 525, 9. Val. Max. V, 2, 1: senatus aedem et aram

Auch noch andere Rechte und Auszeichnungen wurden den Frauen, die nun zum zweitenmal Rom gerettet hatten, vom Senate zuerkannt [1]).

5. Die im Vorstehenden erzählte Geschichte Coriolans, zu deren Prüfung wir übergehen, erweist sich, näher untersucht, als ein Gewebe von Sage und Dichtung. Der historische Thatbestand, der diesen Ueberlieferungen zu Grunde liegt, ist von der dichtenden Sage so überwuchert, daß er sich kaum mehr herstellen läßt.

Gleich die erste Heldenthat des jungen Marcius, die Eroberung Corioli's, ist nach allen Anzeichen Erdichtung. Diese Eroberung fällt nach der Tradition ins Jahrs 261: allein da Corioli unter den latinischen Bundesstädten genannt wird, die in eben jenem Jahre das cassische Bündniß mit Rom geschlossen haben [2]), so kann es damals nicht im Besitze der Volsker gewesen seyn; um so weniger, da noch das südlicher gelegene Satricum unter den Städten des cassischen Bündnisses vorkommt. Auch die übrige Tradition weiß nichts davon, daß sich die Herrschaft der Volsker schon im Jahr 261 bis Corioli erstreckt, also unmittelbar an das römische Gebiet gestoßen hat. Es müßten in diesem Falle sehr unglückliche Kriege vorangegangen seyn; die Volsker müßten in den vorangegangenen Jahren große Fortschritte gemacht, und beträchtlich an Grund und Boden gewonnen haben. Allein hievon weiß, wie gesagt, die römische Ueberlieferung nichts: im Gegentheil, sie erzählt nur von siegreichen Feldzügen gegen die Volsker, und läßt noch im Jahr 259 Suessa Pometia [3]), im Jahr 260 Veliträ erobert [4]), im Jahr 262 Norba colonisirt [5]), und die Colonie in Veliträ verstärkt

---

Fortunae Muliebri eo loco, quo Coriolanus exoratus fuerat, faciendam curavit. Aur. Vict. de vir. ill. 19, 5. Mehr hierüber s. u.

1) Val. Max. V, 2, 2: in quarum (der Veturia und Volumnia) honorem senatus sanxit, ut feminis semita viri cederent. permisit quoque iis, purpurea veste et aureis uti segmentis. Nach Plutarch (Rom. 20. S. o. Bd. I, 464. Anm. 13) war es schon Romulus, der in Folge der rettenden That der Sabinerinnen verordnet hat, ut viri feminis semita cederent.

2) S. o. S. 326. Anm. 5.

3) Liv. II, 25, 5. Dionys. VI, 29. p. 364, 45 ff.

4) Liv. II, 30, 14. Dionys. VI, 42. p. 373, 12.

5) Liv. II, 34, 6: Norbae in montes novam coloniam, quae arx in Pomptino esset, miserunt. Dionys. VII, 13. p. 428, 34. Dio Cass. fr. 18, 4 (Mai Nov. Coll. II. p. 147).

werden [1]): Angaben, die einen viel südlicheren Kriegsschauplatz und einen andern Stand der Grenzen voraussetzen.

Der entschiedenste Beweis aber gegen die angebliche Eroberung Corioli's im Jahr 261 ist das offene Geständniß des Livius, daß die alten Chroniken von einem Feldzug des Consuls Postumus Cominius gegen die Volsker nichts gewußt haben. Würde nicht, sagt er, der cassische Bundesvertrag, der auf einer ehernen Säule steht, den Beweis abgeben, daß der Consul Spurius Cassius jenen Vertrag allein geschlossen hat, und hiedurch zu der Folgerung berechtigen, daß sein College damals von Rom abwesend war, so wäre es völlig in Vergessenheit gerathen, daß der Consul Postumus Cominius im Jahre 261 einen Krieg mit den Volskern geführt hat [2]). Die letztere Angabe beruht also nicht auf positiver Ueberlieferung der alten Chroniken und Triumphalfasten, sondern auf einer bloßen Schlußfolgerung, die überdieß sehr willkührlich und unmotivirt ist [3]). Die älteste Tradition hat folglich von einem im Jahr 261 d. St. unter Anführung eines Consuls, also unter öffentlicher Auctorität unternommenen Feldzuge gegen die Volsker nichts gewußt [4]). Nach der ältesten Sage war es nur Coriolan, der

---

1) Liv. II, 34, 6: Velitris auxere numerum colonorum. Dionys. VII, 13. p. 427 f.

2) Liv. II, 33, 9: — Postumum Cominium bellum gessisse cum Volscis, memoria cessisset. Livius hat diese Observation ohne allen Zweifel nicht selbst gemacht, da seine Voraussetzung, die cherne Säule stehe noch auf dem Forum, beweist, daß er sie nicht selbst in Augenschein genommen hat, s. o. Bd. I, 19. Anm. 5. Er hat, was er hier sagt, wahrscheinlich aus Licinius Macer entnommen, zu dessen Zeit die erwähnte Säule noch stand, und dem man es am ehesten zutrauen mag, diese kritische Wahrnehmung gemacht zu haben.

3) Daß auf der römischen Vertragsurkunde, die der ehernen Säule auf dem Forum eingegraben war, sich nur der Eine der beiden Consuln, Spurius Cassius, genannt fand, hatte vermuthlich einen andern Grund, der schon oben S. 288. Anm. 1 angegeben worden ist: der andere Consul wird das Bündniß bei den Latinern abgeschlossen und im Namen Roms beschworen haben.

4) Daß die Rede des Plebejers Scaptius bei Liv. III, 71 kein historisches Zeugniß abgibt für einen im Jahr 261 gegen die antiatischen Volsker unternommenen Feldzug, versteht sich von selbst, da die Reden bei Livius freie Composition, und nicht Nachschriften wirklich gehaltener Reden sind. Die chronologischen Angaben, die Livius in dieser Rede dem Scaptius in den Mund legt, sind ausgerechnet, und zwar von der Voraussetzung aus, Corioli sei im Jahr 261 erobert.

Corioli erobert hat. Die Geschichtschreiber dagegen erwogen, daß ein Privatmann ohne Imperium und ohne öffentlichen Auftrag unmöglich eine befestigte Stadt erobert haben könne, und es wurde deßhalb gedichtet, Coriolan habe jenen Feldzug, auf welchem er Corioli erstürmte, unter dem Oberbefehl des Consuls Cominius mitgemacht.

Wenn die Ueberlieferung weiter berichtet, der junge Gnäus Marcius habe von der Eroberung Corioli's den Beinamen Coriolanus erhalten, so erledigt sich diese Angabe schon durch die Grundlosigkeit des vorausgesetzten Factums; sie ist aber auch an sich unglaublich. Daß zu jener Zeit Cognomina aus eroberten Städten oder gewonnenen Schlachten geschöpft worden sind, ist völlig unerweislich; kein zweites Beispiel solcher Namengebung wird aus den ersten Jahrhunderten der Republik überliefert [1]). Unter diesen Umständen spricht die Analogie dafür, daß jenes Cognomen nicht anders zu erklären ist, als die zahlreichen andern römischen Cognomina, die aus Städtenamen gebildet sind [2]). Gesetzt aber auch, es

---

Uebrigens ist nicht blos diese Rede, sondern die ganze Figur des Scaptius eine Fiction, wie an seinem Orte gezeigt werden wird.

1) Ueber den Beinamen Regillensis (von dem übrigens gar nicht einmal überliefert wird, er sei dem Dictator Postumius wegen seines Siegs beim See Regillus beigelegt worden) s. o. S. 200. Und wenn Livius IV, 17, 7 von dem Consul des Jahrs 317 L. Sergius Fidenas sagt: a bello, quod deinde gessit, credo appellatum, so spricht er damit deutlich aus, es sei dieß seine eigene Vermuthung, und nicht Ueberlieferung der Annalen. Diese Vermuthung ist aber sehr ungegründet: denn jener Sergius hat nichts gegen Fidenä ausgerichtet, und der angebliche Sieg, den er über den König der Vejenter erfochten haben soll, war von der Art, daß in Folge desselben ein Dictator ernannt werden mußte Liv. IV, 17, 8. Das fragliche Cognomen der Sergier ist wahrscheinlich anders zu erklären: nämlich auf die von Madvig Opusc. Acad. I, 251 (s. u. S. 366) vorgeschlagene Art.

2) Solche Cognomina sind z. B. die Beinamen Camerinus, Collatinus, Carventanus, Medullinus, Mugillanus, Maluginensis, Regillensis, s. Ellendt de cognomine romano 1853. p. 4 ff. Ueber den Ursprung dieser Cognomina sind verschiedene Vermuthungen aufgestellt worden. Nach Niebuhr's Ansicht (Röm. Gesch. II, 275. Anm. 553. II, 361. Vortr. über röm. Gesch. I, 219. 292) bezeichneten sie ein Verhältniß des Patronats. Die mit Rom verbündeten Staaten, vielleicht auch die Coloniestädte, pflegten sich nämlich daselbst einen Vertreter und Beschützer (φύλακας καὶ προστάτας Dionys. II, 11. p. 85, 20) zu wählen, an den sich der einzelne Bürger des befreundeten oder verbündeten Staats

wäre damals Sitte gewesen, siegreiche Feldherrn nach dem Namen des Schlachtfelds, Eroberer von Städten nach der eroberten Stadt zu benennen, so konnte doch nach römischen Begriffen nur der Oberbefehlshaber, unter dessen Auspicien ein Sieg gewonnen oder eine Stadt erobert worden war, darnach benannt werden, in keinem Fall aber ein untergordneter Anführer, der unter den Auspicien eines Andern Kriegsdienste that [1]).

Es folgt hieraus, daß nicht der tapfere Jüngling Gnäus Marcius von dem eroberten Corioli den Beinamen Coriolan erhalten hat, sondern daß umgekehrt aus diesem seinem Cognomen die Eroberung Corioli's herausgedichtet worden ist.

Den Conflict Coriolans mit der Plebs knüpft die Tradition an die Hungersnoth des Jahrs 262. Als Ursache dieser Hungersnoth wird angegeben, daß die Plebs, durch ihre Auswanderung am Ackerbau gehindert, die Fluren unbestellt gelassen habe [2]). Allein die Secession hat nur wenige Tage gedauert [3]), und die Rückkehr der Ausgewanderten muß etwa um die Mitte des Septembers stattgefunden haben [4]): der heimgekehrten Plebs blieb also noch Zeit genug, ihre Felder fürs nächste Jahr zu bestellen, und man darf annehmen, daß sie dieß um ihrer selbst willen nicht unterlassen haben wird.

Trotz dieser falschen Motivirung könnte die Theuerung des

---

wandte, wenn er in Rechtsgeschäften eine Vertretung in Rom nöthig hatte. So mögen die Städte des latinischen Bundes sehr frühzeitig, seit ein Rechtsschutzverhältniß (recuperatio) zwischen ihnen bestand, Patrone in Rom gehabt haben. Diese Patronatsfamilien nun — vermuthet Niebuhr — führten ein vom Namen ihrer Clientenstädte abgeleitetes Cognomen. Mehr über das römische Patronat bei Sell, Recuperatio S. 130 ff. — Eine andere Vermuthung über den Ursprung mehrerer Cognomina dieser Art hat Madvig aufgestellt Opusc. Acad. I, 251: hinc oritur vera explicatio cognominum antiquissimarum quarundam gentium patriciarum ab oppidis, in quibus coloniae traduntur fuisse, ductorum (qualia sunt Camerinorum, Medullinorum), quae qui primi acceperunt, ex iis coloniis (inter colonos sive praesidiarios) fuerunt. Daß die Cognomina bisweilen aus dem Heimaths- oder Herkunftsort geschöpft waren, beweisen die claudischen Beinamen Sabinus und Regillensis.

1) Vgl. Val. Max. II, 8, 2.

2) Dionys. VII, 1. p. 417, 9. c. 24. p. 436, 40. Liv. II, 34, 2.

3) S. o. S. 238.

4) S. o. S. 237.

Jahrs 262 dennoch historisch seyn. Sie wird aber durch einen andern Umstand verdächtig, nämlich dadurch, daß alles Detail, womit sie erzählt wird, aus den Theurungsjahren 321 und 343 geschöpft ist. Auch im Jahr 343 wurden Gesandte nach Etrurien, Campanien, Sicilien geschickt; auch damals wurden diese Abgeordneten zu Cumä am Getraide-Einkauf gehindert; in Sicilien dagegen von Tyrannen der Insel freigebig unterstützt; und dem nächsten Bedürfniß wurde durch Zufuhren aus Etrurien, die auf dem Tiber kamen, abgeholfen [1]) — Alles genau so, wie im Jahr 262. Aus der Hungersnoth des Jahrs 343 stammt namentlich der sicilische Tyrann, der den Römern im Jahr 262 Getraide geschenkt haben soll. Diese Schenkung eines sicilischen Fürsten hatte, wie an seinem Orte gezeigt werden soll, im Jahr 343 einen denkbaren Beweggrund, im Jahr 262 aber nicht. Die Annalisten Licinius Macer und Cn. Gellius nannten den sicilischen Fürsten, der die Römer im Jahr 262 mit Korn beschenkt haben soll, Dionysius [2]): ein grober chronologischer Verstoß, der ebenfalls zu der Folgerung berechtigt, daß die Angaben über die Hungersnoth des Jahrs 262 aus der Hungersnoth des Jahrs 343 — denn nur diese war der Regierung des Dionysius gleichzeitig [3]) — geschöpft sind.

---

1) Liv. IV, 52. Derselbe berichtet IV, 25, 4 aus dem Jahr 321: famem timentes in Etruriam, Pomptinumque agrum et Cumas, postremo in Siciliam quoque frumenti causa misere. Solches Detail mag in den Chroniken des vierten Jahrhunderts gestanden haben, nicht aber in denjenigen, die ums Jahr 262 geführt wurden. Wir haben hier wieder einen Beweis, wie so manches Detail, womit die Tradition in ihrer Verlegenheit um Stoff Roms ältere Geschichte ausgestattet hat, aus der späteren Geschichte entlehnt ist. Andere Beispiele für dieses Verfahren der ausmalenden Annalisten s. o. Bd. I, 529. 530. 607 II, 188. 226. Anm. 2.

2) Dionys. VII, 1. p. 417, 36. Dionysius weist sie wegen dieses groben Anachronismus nicht ohne Selbstgefühl zurecht.

3) Dionysius ist zwar nach griechischer Zeitrechnung erst Olymp. 93, 3 (406 v. Chr., 347 Roms) zur Alleinherrschaft gelangt: aber diese kleine chronologische Differenz der griechischen und römischen Zeittafeln kann bei einem so alten Ereigniß nicht ins Gewicht fallen. Wenn man mit Niebuhr Roms Einnahme durch die Gallier (364) in Olymp. 99, 3 setzt, so ist Olymp. 93, 3 = 340 Roms, und bei dieser Synchronistik war Dionysius im Jahr 343 d. St. bereits Alleinherrscher. Vgl. Niebuhr Röm. Gesch. II, 635. — Plutarch nennt, indem er eine hingeworfene Vermuthung des Dionysius (VII, 1. p. 417, 34) als baare historische Thatsache gibt, den Gelon als Schenkgeber, indem er ihn

Auch die weitere Erzählung der Tradition erregt mancherlei Bedenken. Als im Senat — so liest man bei Livius — berathen wurde, zu welchem Preis das angekommene Getraide an die armen und geringen Leute verkauft werden solle, sprach Cn. Marcius heftig gegen die Tribunen und die Plebs, und rieth, wohlfeiles Korn nur abzugeben um den Preis der Verzichtleistung auf's Tribunat. Diese Rede wurde alsbald ruchbar, und Coriolan wäre, als er aus der Curie trat, ein Opfer der Volkswuth geworden, hätten ihm nicht die Tribunen einen Gerichtstag gesetzt. An dieser Erzählung fällt zuerst auf, daß Coriolan, der das Jahr zuvor bei der Eroberung Corioli's noch als angehender Jüngling erscheint [1]), nun auf einmal im Senate sitzt, und zwar nicht als einfacher Senator, sondern als ein Mann, der in dieser Körperschaft eine politische Rolle spielt. Es läßt sich dieß nicht zusammenreimen. Denn der Senat war damals noch, wovon er seinen Namen hat, ein Rath der Alten: ihn bildeten die seniores patrum: daß in ihm zu jener Zeit ein adolescens Sitz und Stimme gehabt, ja sogar das Recht, Reden zu halten und Anträge zu stellen, ausgeübt hat, erscheint unglaublich. Auch andere Traditionen stehen mit der Angabe im Widerspruch, Coriolan sei bei Corioli's Eroberung noch ein angehender Jüngling gewesen. Es wird z. B. überliefert, er habe schon bei der Vertreibung des Tarquinius thätig mitgewirkt [2]). In diesem Falle kann er im Jahr 261, ein halbes Menschenalter später, nicht mehr ein Jüngling gewesen seyn. Eine andere mehrfach bezeugte Tradition besagt, Coriolan sei der Plebs besonders deßhalb gram gewesen, weil er von ihr, als er sich um das Consulat beworben habe, wegen

---

als Tyrannen von Syrakus bezeichnet (Coriol. 16). Letztere Angabe ist jedoch chronologisch nicht richtig. Gelon hat erst Olymp. 72, 2 (485 v. Chr., 269 Rdms) sich der Stadt Syrakus bemächtigt und seinen Sitz dahin verlegt (Paus. VI, 9, 5). Bis dahin war er nur Herrscher von Gela gewesen (Hdt. VII, 156).

1) Liv. II, 33, 5: Cn. Marcius, adulescens et consilio et manu promptus. Val. Max. IV, 3, 4: Cn. Marcius, patriciae gentis adulescens.

2) Liv. II, 34, 10 sagt Coriolan: Tarquinium regem qui non tulerim, Sicinium feram? Dionys. VIII, 29. p. 503, 25. Plut. Coriol. 3. — Uebereinstimmend hiemit gibt Plutarch (Coriol. 15) an, Coriolan habe bei seiner Bewerbung ums Consulat (im Jahr 262) die Narben gezeigt, die er aus 17jährigem Kriegsdienst davongetragen habe.

seiner streng aristokratischen Gesinnung nicht gewählt worden sei[1]). Diese Nachricht setzt voraus, daß Coriolan zu der Zeit, in welcher er bei Livius noch als angehender Jüngling erscheint, bereits ein Mann nicht blos von reiferem Alter, sondern auch von ausgeprägter und allgemein bekannter politischer Gesinnung war.

Diese Widersprüche beweisen, wie wenig in der Sage von Coriolan innerer Zusammenhang ist.

Auch das erscheint auffallend, daß die Rede, die Coriolan im Senate hält, alsbald unter dem Volke ruchbar und bekannt ist. Man sieht nicht ab, wie dieß hat geschehen können, da die Senatssitzungen geheim waren. Livius schweigt hierüber; Dionysius dagegen, der Alles zu vermitteln weiß, gibt an, die Tribunen hätten in Folge einer Einladung von Seiten der Consuln jener Senatssitzung angewohnt, aber nach einem heftigen Wortwechsel mit Coriolan die Curie verlassen, und sofort dem eiligst zusammengerufenen Volk das von ihnen Gehörte bekannt gemacht[2]). Allein diese Angabe ist augenscheinlich ersonnen und verdient nicht den mindesten Glauben. Selbst wenn man es glaublich finden wollte, daß schon damals, zwei Jahre nach der Secession, die Tribunen zu Senatssitzungen zugezogen worden sind, so wäre es doch im vorliegenden Fall ein ganz unbegreiflicher Mißgriff der Consuln gewesen, die Tribunen zu einer Senatssitzung zuzuziehen, in welcher über den Vorschlag berathen werden sollte, das angekommene Getraide zu dem bisherigen Theuerungspreis an die Plebs zu verkaufen, um dieselbe durch die fortdauernde Hungersnoth zur Unterwürfigkeit und zur Verzichtleistung auf ihre ertrotzten Rechte zu zwingen.

Ueber Coriolans Anklage und Proceß wird im nächsten Abschnitt eingehender gehandelt werden. In Beziehung auf das Verhalten des Coriolan zu seinem Proceß differiren die Berichterstatter insofern, als Livius angibt, er habe sich am Gerichtstage nicht gestellt, sondern sei abwesend verurtheilt worden, Dionysius dagegen ihn vor dem Volksgericht auftreten und eine Rede zu seiner Vertheidigung halten läßt[3]). Auch diese keineswegs unerhebliche Differenz beweist, daß die traditionelle Geschichte Coriolans nicht aus

1) Die Stellen s. o. S. 351. Anm. 3. Dionysius und Plutarch setzen diese vergebliche Bewerbung des Coriolan um's Consulat ins Jahr 262.

2) Dionys. VII, 25. p. 437, 26 ff. Ebenso Plut. Coriol. 17.

3) S. o. S. 352. Anm. 3.

gleichzeitigen Aufzeichnungen, sondern aus dem Mund der Sage geschöpft ist.

Aus seiner Heimath vertrieben gieng Coriolan zu den Volskern, und fand bei Attius Tullius in Antium gastfreundliche Aufnahme. So wird übereinstimmend erzählt; Plutarch aber hat dieser Erzählung eine eigenthümliche Notiz beigefügt: er sagt, Coriolan und Attius Tullius seyen zuvor erbitterte Feinde gewesen, und Coriolan habe gewußt, wie verhaßt er dem volscischen Fürsten sei, bei dem er Aufnahme und Schutz suche [1]). Plutarch malt sodann die Scene aus, wie Coriolan bei einbrechender Nacht verhüllten Hauptes am Heerde seines erbitterten Feindes sich niederläßt [2]). Diese Scene erinnert auffallend an die Zuflucht des Themistokles zum Heerde seines alten Feindes, des Molosserkönigs Admet [3]). Da die spätere römische Tradition den Coriolan mit Themistokles in Parallele gesetzt hat [4]), so liegt die Vermuthung nahe, daß, wie der Selbstmord des Themistokles, so auch dieser Zug von dem griechischen Helden auf den römischen übergetragen worden ist.

In der traditionellen Erzählung folgt hierauf die Sage von den Traumgesichten des Latinius, von seiner plötzlichen Lähmung, seiner Wiedergenesung, und der durch dieses Prodigium herbeigeführten Instauration der großen Spiele. Auch diese Sage hatte, wie die Sage von Coriolan, ursprünglich keinen bestimmten chronologischen Ort [5]), und ist auf's Gerathewohl in die Geschichte Coriolans verflochten worden.

Um die Festspiele mit anzusehen, die in Folge des erwähnten Prodigiums auf's Neue und mit großem Glanz veranstaltet werden sollten, strömten, wie es heißt, namentlich die Volsker in großer Zahl nach Rom. Es fällt dieß auf, da Rom damals mit den Volskern im Krieg lag [6]). Wenn Dionysius angibt, es sei kurz

---

1) Plut. Coriol. 22.

2) Plut. Coriol. 23.

3) Plut. Themist. 24.

4) S. o. S. 362. Anm. 1.

5) Nach Macrobius (Saturn. I, 11, 3. p. 254) hat sich jene Begebenheit im Jahr 474 d. St. zugetragen.

6) Livius, der die Instauration der Spiele ins Jahr 263 verlegt, erzählt unter dem Jahr 262: in Volscis ne emi quidem frumentum potuit; periculum quoque ab impetu hominum frumentatoribus fuit. incommodo bello in tam

zuvor ein zweijähriger Waffenstillstand zwischen Rom und den Volskern geschlossen worden [1]), so hat diese Nachricht den Anschein, als sei sie nur ersonnen, um jenen Anstand zu beseitigen. Anderwärts gibt Dionysius an, während jener Festspiele habe in Rom Gottesfriede, allgemeine Gastfreundschaft und Waffenruhe geherrscht [2]).

Die augenscheinlichsten Merkmale der Dichtung trägt aber Coriolans Feldzug gegen Rom. Schon der durchgängige Widerspruch der Berichte beweist, daß hier an ächte und glaubwürdige Ueberlieferung nicht zu denken ist. Bei Livius zieht Coriolan von der Küste Latiums aus ins innere Land; bei Dionysius schlägt er genau den umgekehrten Weg ein. Bei dem Einen erobert er Städte, von denen der Andere schweigt. Auch das übrige Detail des Feldzugs wird von beiden Geschichtschreibern so abweichend und widersprechend erzählt, daß man folgern muß, ihren Erzählungen liege keine ächte Ueberlieferung zu Grund.

Doch nicht blos die Unvereinbarkeit der Berichte, auch die sachliche Unwahrscheinlichkeit des Erzählten spricht gegen die Glaubwürdigkeit der gemeinen Ueberlieferung. Dürften wir der Tradition glauben, so hätte Coriolan auf einem einzigen Feldzug, im Laufe des Sommers 265 [3]) alles latinische und römische Land erobert bis

---

artis commeatibus vexati forent Romani, ni Vulscos jam moventes arma pestilentia ingens invasisset. Das Gleiche berichtet unter demselben Jahre Dionysius VII, 12. p. 427, 14.

1) Dionys. VIII, 22. p. 482, 9: ἐτύγχανον τότε Ῥωμαίοις καὶ Οὐολούσκοις ἐκεχειρίαι τοῦ πολέμου καὶ ἀνοχαὶ πρὸς ἀλλήλους οὖσαι, σπονδαί τε διετεῖς, ὀλίγῳ πρότερον χρόνῳ γενόμεναι.

2) Dionys. VII, 71. p. 475, 24.

3) Ueber die Zeitrechnung möge hier Folgendes bemerkt seyn. Nach der Chronologie des Dionysius wird Coriolan verurtheilt und geht ins Elend wenige Tage vor dem (auf den 1. Sept. 263 fallenden) Amtsantritt der Consuln des Jahrs 264, Q. Sulpicius und Spurius Larcius (Dionys. VII, 68. p. 472, 19), also im August 263. Die Wiederholung der großen Spiele findet statt bald nach dem Amtsantritt der Consuln des Jahrs 265, C. Julius und P. Pinarius, also im Herbst 264 (Dionys. VIII, 3. p. 482, 41). Das Jahr darauf, 265, unter denselben Consuln, bricht der volskische Krieg aus (Dionys. VIII, 1. p. 480, 40 ff.): und noch im nämlichen Jahr, im December 265, unter dem Consulat der Consuln des Magistratsjahrs 266, des Spurius Nautius und Sextus Furius, zieht Coriolan von Rom ab (VIII, 54. p. 524, 37. c. 57. p. 526, 35). Mit diesem Datum stimmen auch die weiteren Zeitangaben des Dionysius überein. Nach ihm wurde das erste Opfer auf dem Altar der Fortuna Muliebris dar-

zum cluiliſchen Graben, zwei Wegſtunden vor Rom. Unaufhaltſam, wie im Flug, eilt er von Sieg zu Sieg; jede Stadt, vor welcher er erſcheint, fällt vor ihm. Zwölf eroberte Städte, die bedeutendſten Latiums, führt Livius, vierzehn Dionyſius mit Namen auf. Ja der Letztere läßt ſieben von dieſen vierzehn Städten in dreißig Tagen erobert werden [1]). Dieß Alles iſt jedoch ſchon darum nicht glaublich, weil die Städte jener Zeit faſt ohne Ausnahme ſehr feſt angelegt waren, zum Theil uneinnehmbar auf abgeſchrofften Bergkuppen [2]), ſo daß ſie, wenn nicht Verrath die Thore öffnete, nur durch Hunger bezwungen werden konnten und im beſten Falle längere Belagerung erforderten. Wie langſam haben die Römer alle dieſe Städte, die in den letzten Jahrzehnten des dritten Jahrhunderts wirklich in den Beſitz der Äquer und Volsker gekommen ſind, wieder zurückerobert! Als in der erſten Hälfte des vierten Jahrhunderts die

---

gebracht am Jahrestage des Abzugs, am erſten December des folgenden Jahrs 266 (VIII, 55. p. 525, 26); und im zweiten Jahr darauf (*ἐνιαυτῷ ἑτέρῳ μετὰ τὴν πρώτην θυσίαν*) prid. Non. Quinct. (den 6. Juli 268) fand, wie Dionyſius a. a. O. ſagt, die förmliche Einweihung des Tempels ſtatt, die der Eine der beiden Jahresconſuln, Proculus Virginius vollzog: was ganz mit den übrigen Zeitangaben übereinſtimmt, denn Virginius war Conſul des Jahrs 268. Nicht ganz übereinſtimmend mit dieſer Zeitrechnung ſcheint es zu ſeyn, wenn Dionyſius VIII, 41. p. 513, 42 die Veturia ſagen läßt, es ſei jetzt das vierte Jahr, daß Coriolan in die Verbannung gegangen. Denn im December 265 war es, vom Auguſt 263 an gerechnet, erſt das dritte Jahr. Aber das vierte Conſuljahr war es allerdings: Coriolan war in die Verbannung gegangen unter den Conſuln M. Minucius und A. Sempronius; er zog von Rom ab unter den Conſuln Sp. Nautius und Sext. Furius, und in der Mitte liegen zwei Conſulatsjahre. — Auch Livius (II, 39) läßt, wie Dionyſius, den Coriolan von Rom abziehen nicht lange nach dem Amtsantritt der Conſuln Sp. Nautius und Sertus Furius: aber dieſe beiden ſind ihm Conſuln nicht des Magiſtratsjahrs 266 (d. h. vom Sept. 265 bis zum Sept. 266), ſondern des Jahrs 264: es fehlen bei ihm (obwohl er ſie III, 30, 7 und V, 54, 5 mitrechnet) die Conſuljahre 264 und 265, ohne Zweifel nicht aus Fahrläſſigkeit, ſondern weil er andern Faſten folgt, ſ. Sigonius Schol. in Chronol. Liv. ad a. u. 264 (Liv. ed. Drakenb. Tom. XV, 1. p. 170). Bei Livius füllt alſo die Geſchichte Coriolans, die bei Dionyſius vier Jahre (263—266) in Anſpruch nimmt, nur zwei Jahre (263 u. 264). — Auch dieſe chronologiſchen Differenzen laſſen erkennen, wie ſehrl die traditionelle Geſchichte Coriolans der Zuverläſſigkeit ermangelt, und berechtigen zu der Folgerung, daß ſie nicht aus gleichzeitigen Aufzeichnungen geſchöpft iſt.

1) Dionys. VIII, 36. p. 509, 18.

2) Vgl. Abeken Mittel-Italien S. 130 ff.

Äquer und Volsker schrittweise zurückgedrängt werden, dreht sich der Krieg immer mehrere Jahre lang um eine einzige Stadt; ein Feldzug gilt schon dann als glücklich und erfolgreich, wenn er die Eroberung oder Capitulation einer Stadt oder Burg zum Ergebniß hat. Es ist daher vollkommen unglaublich, daß Coriolan in einem einzigen Sommerfeldzug die zwölf bedeutendsten Städte Latiums erobert hat.

Die im Vorstehenden nachgewiesene Unwahrscheinlichkeit der traditionellen Erzählung ließe sich zwar durch eine kleine Modification beseitigen, nämlich durch die Annahme, jene Eroberungen, welche die Sage in die kurze Zeit eines Sommers zusammengedrängt hat, seyen die Früchte eines mehrjährigen Kriegs und wiederholter Feldzüge gewesen. Allein bei dieser Annahme würde das Verhalten der Römer und Latiner nur noch viel unerklärlicher, als es ohnehin schon ist. Schon bei der gewöhnlichen Erzählung begreift man nicht, wie es kommt, daß von einem römischen, einem latinischen Heer, einem Versuch, Widerstand zu leisten und die angegriffenen Städte zu retten, auch nicht einmal die Rede ist; daß die Römer, ohne auch nur eine Schlacht zu wagen, in regungsloser Erstarrung zusehen, wie der Feind schrittweise bis vor die Mauern der Stadt vordringt und die römischen Fluren verheert. Schon Dionysius fand dieses Verhalten so befremdlich, daß er unter andern Erklärungsversuchen die Vermuthung vorbringt, die Römer seyen vielleicht durch Vogelzeichen oder Sibyllensprüche oder sonstige göttliche Weisung von Kampf und Widerstand zurückgehalten worden [1]). Die gewöhnliche Erzählung schiebt die Schuld der gänzlichen Wehr- und Widerstandslosigkeit auf den Hader der Stände, auf die Verdrossenheit und Verzagtheit der Plebs [2]). Allein jener Hader hat zwei Jahrhunderte gedauert, ohne daß darum jemals Patricier oder Plebejer die ganze Existenz des Staats so muthwillig auf's Spiel gesetzt hätten; und die Plebs namentlich hatte im vorliegenden Falle, wenn Coriolan als Sieger in Rom einzog, von seiner Rache Alles zu befürchten. Diese Einwendungen kehren, wie gesagt, in verstärktem Maaße wieder, wenn jener volskische Krieg längere Zeit

1) Dionys. VIII, 37. p. 510, 22.

2) Dionys. VIII, 14. p. 491, 10 ff. Plut. Coriol. 28. 29. Zonar. VII, 16. p. 343, b. Liv. II, 39: plebes omnia, quam bellum malebat.

angedauert hat. Daß Rom mehrere Jahre hinter einander kein Heer aufgebracht, daß es während dieser Zeit dem erobernden Vordringen der Volsker wehrlos und betäubt zugesehen haben sollte, erscheint völlig undenkbar. Man müßte also zu jener ersten Annahme noch eine zweite hinzufügen, nämlich, daß die Römer zwar Widerstand geleistet haben, aber mit unglücklichem Erfolg [1]), und daß diese Niederlagen von der Sage verschwiegen worden sind.

Aber auch durch diese Modification ist die traditionelle Erzählung nicht für die Geschichte zu retten: aus dem Grunde nicht, weil die angeblichen Eroberungen der Volsker alsbald wieder, wie ein Meteor, verschwunden sind, sobald Coriolan von Rom abgezogen ist. Hätten die Volsker und Äquer in jenen Feldzügen das ganze latinische Küstenland bis Corioli, Mugilla und Lavinium, sowie die Latinerstädte längs der Via Latina bis zum cluilischen Graben erobert, so müßten wir diese Landschaften und Städte von da an im Besitz der Eroberer vorfinden, das Küstenland im Besitze der Volsker, das östliche Latium im Besitze der Äquer. Dieß ist jedoch mit nichten der Fall. Der Stand der Grenzen ist nach dem Feldzug Coriolans derselbe, wie vorher. Als Schauplatz des Volskerkriegs finden wir im Jahr 267 die Gegend von Veliträ [2]), in den Jahren 269 und 270 die Gegend von Antium [3]). Wie wäre dieß möglich, wenn die Volsker im Jahr 265 alles latinische und römische Land bis zum cluilischen Graben erobert hätten? Der Schauplatz der ferneren Volskerkriege müßte alsdann die nächste Umgegend von Rom gewesen seyn. Das Gleiche gilt von den Äquern, die der Consul Virginius wenige Jahre darauf (268) in ihrem Gebirgslande verheerend heimsucht [4]), und die im Jahr 273 Ortona bestürmen [5]), während sich ihre Herrschaft damals viel tiefer ins latinische Land hinein erstreckt haben müßte, wenn die Eroberungen des Jahrs 265 eine Wahrheit wären. Haben die Äquer im Jahr 265 Carventum, Corbio und Lavici erobert, wie kommt es, daß sie erst vier-

1) So Val. Max. V, 4, 1, 1: Coriolanus, frequenter fusis exercitibus nostris, victoriarum suarum gradibus, aditum juxta moenia Urbis Volsco militi struxit. Eutrop. I, 15: (Coriolan) Romanos saepe vicit.

2) Dionys. VIII, 67. p. 534, 11.

3) Dionys. VIII, 82. p. 548, 39. c. 84. p. 550, 26.

4) Dionys. VIII, 68. p. 536, 10.

5) Liv. II, 43.

undzwanzig Jahre später, zum erstenmal im Jahr 289 [1]), von da an aber alljährlich, ihr Lager auf dem Algidus aufschlagen? Ferner, wie hätten die Römer, durch Coriolan aller ihrer Eroberungen beraubt, auf ihr ursprüngliches Gebiet reducirt und nicht über den fünften Meilenstein hinaus herrschend, daran denken können, wenige Jahre darauf — im Jahr 271 — einen Krieg mit Veji zu beginnen? einen Krieg, den sie selbst entzündet hatten? In diesem vejentischen Kriege leisten ihnen die Latiner eidgenössischen Zuzug [2]): wie wäre dieß möglich gewesen, wenn Coriolan fast ganz Latium erobert und unter volskische Botmäßigkeit gebracht hatte? Ferner, wie hätte Sp. Cassius im Jahr 268 ein Ackergesetz in Antrag bringen, die Tribunen der nächstfolgenden Jahre diesen Antrag wiederholt erneuern können, wenn unmittelbar zuvor alles eroberte Land der Römer, eben damit auch der größte Theil des Gemeinlandes verloren gegangen war? Endlich hätte derjenige, der die gemeine Tradition festhält, nach welcher die Römer schon im nächsten Jahre nach Coriolans Abzug, im Jahr 267, mit den Hernikern Krieg geführt [3]) und denselben zwei Drittheile ihres Landes abgenommen haben [4]), zu erklären, wie diese Gebietsabtretung, wie auch nur der Krieg mit den Hernikern möglich gewesen ist, wenn das dazwischenliegende Land seit 265 den Äquern gehört hat.

Es könnte, um die so eben erhobenen Einwürfe zu entkräften, geltend gemacht werden, daß ja Coriolan auf die Bitten seiner Mutter von Rom abgezogen sei und die gemachten Eroberungen freiwillig aufgegeben habe. Allein einer so kindlichen Vorstellung war wohl die dichtende Sage fähig: vor einer nüchternen Erwägung kann sie nicht Stand halten. Es ist vollkommen undenkbar, daß die Volsker einem Fremdling gehorcht hätten, der ihnen, am Ziele eines siegreichen Feldzugs angelangt, den Befehl zum Rückzug ertheilt, und die Aufgebung der gemachten Eroberungen zugemuthet hätte. Sie würden in einer solchen Zumuthung nur Verrath gesehen und sich des Fremdlings als eines Verräthers entledigt haben.

Gesetzt aber auch, Coriolan hätte seiner Vaterstadt ihr Gebiet

1) Liv. III, 2.
2) Dion. IX, 5. p. 562, 28. Liv. II, 53, 1.
3) S. oben S. 333.
4) Liv. 41: cum Hernicis foedus ictum; agri partes duae ademptae.

ungeschmälert zurückgegeben, so ist damit nicht erklärt, wie es kommt, daß seit seinem Abzug von Rom auch das latinische Land, das er erobert haben soll, nicht mehr im Besitze der Volsker ist. Man sollte glauben, die zwölf oder vierzehn Latinerstädte, die er nach Livius' und Dionysius' Bericht erobert oder zur Uebergabe gezwungen hat, seyen von da an in der Gewalt der Volsker geblieben. Allein dieß war keineswegs der Fall, und es muß hieraus gefolgt werden, daß die angebliche Eroberung dieser Städte im Jahr 265 eine Fiction ist.

Kurz die Eroberungen, welche die römische Sage dem Coriolan zuschreibt, können nicht im Jahr 265 gemacht worden seyn. Ganz grundlos ist darum jene Sage nicht. Die latinischen Städte, die Coriolan für die Volsker erobert haben soll, sind irgend einmal im Besitze der Volsker oder Äquer gewesen: nur sind sie unter ganz andern Umständen, als die Sage angibt, nicht in einem Sommerfeldzug, sondern in einem mehrjährigen Krieg, nicht im Jahr 265, sondern zwei oder drei Jahrzehnde später, wahrscheinlich in dem großen Volskerkrieg seit 289 von jenen beiden Völkerschaften erobert worden [1]).

Wenn die Sage diese Eroberungen dem Coriolan zugeschrieben hat, so ist das Motiv dieser Erdichtung klar. Da man nicht läugnen konnte, daß jene Städte einmal von den Volskern und Äquern erobert worden sind, daß Rom selbst in diesem unglücklichen Kriege (seit 289) in schwere Bedrängniß gerathen ist, so sollte es doch wenigstens ein Römer gewesen seyn, der das feindliche Heer geführt hatte, und auf den der Ruhm dieser Kriegsthaten zurückfiel. Nur ein Römer konnte es seyn, durch dessen Führung die sonst so rasch und siegreich zurückgeworfenen Feinde dießmal unwiderstehlich geworden waren. Auch konnten die Siege der Volsker unter Coriolans Oberbefehl als weiterer Beleg für die Wahrheit dienen, daß

1) Es ist bemerkenswerth, daß bei Livius sowohl als bei Dionysius die Eroberungen Coriolans in zwei Gruppen zerfallen. Bei Livius ist die ia Latina die Grenzscheide zwischen beiden Gruppen; auch Dionysius unterscheit zwischen Coriolans Eroberungen im östlichen Latium und seinem Feldzug gegedie Städte des latinischen Küstenlands. Diese Gruppirung ist nicht unmotivir sie unterscheidet die Eroberungen der Volsker von denjenigen der Äquer.

die Stärke der Römer mehr auf ihren Heerführern, als ihren Heeren beruhe [1]).

Es kann jedoch kein Zweifel seyn, daß auch dieser Zug der Sage Dichtung ist. Coriolan ist niemals Oberbefehlshaber der volskischen Heeresmacht gewesen. Wie kann man im Ernste glauben, daß die Volsker die Führung ihres Heers und eben damit die Geschicke ihrer Nation in die Hände eines Fremden und eines Flüchtlings gelegt haben, der erst seit kurzer Zeit in ihrer Mitte weilte, und für dessen Gesinnungen oder Absichten ihnen Nichts die nöthige Bürgschaft gab [2]). Man muß dieß vollkommen unglaublich finden, wenn man die Denkweise der Völker jener Zeit, den nationalen Sondergeist, der sie beseelte, ihre Abneigung und ihr Mißtrauen gegen alles Fremdländische erwägt. Nie hätten die Römer einen verbannten Fremdling an die Spitze ihres Heers gestellt: und von den Volskern darf man das Gleiche annehmen.

Hat also Coriolan die Römer bekriegt, so kann er dieß nur auf eigene Hand, als Anführer von Freischaaren gethan haben. Ein Heer aus Reisläufern zu bilden, war zu jener Zeit nicht schwer [3]); Coriolan aber wird, wie man muthmaßen darf, vorzüglich seine Schicksalsgenossen, die in der Verbannung lebenden Römer unter seinen Feldzeichen versammelt haben. Wie groß damals in Folge der erbitterten Partheikämpfe die Anzahl der flüchtigen und

---

1) Liv. II, 39: quam spem nequaquam fefellit C. Marcius, ut facile appareret, ducibus validiorem, quam exercitu, rem romanam esse. Vgl. Liv. II, 6: haec moverunt Vejentes, ac pro se quisque, Romano saltem duce, bello amissa repetenda fremunt. Tac. Germ. 30: quod rarissimum, nec nisi romanae disciplinae concessum, plus reponere in duce, quam in exercitu.

2) Schon die alten Geschichtschreiber haben diese Reflexion angestellt, und sie lassen neben Coriolan noch den Attius Tullius zum Oberbefehlshaber gewählt werden, Liv. II, 39, 1: imperatores ad id bellum de omnium populorum sententia lecti Attius Tullius et Cn. Marcius, exsul romanus, in quo aliquanto plus spei repositum. Aber während des Feldzugs ist von Attius Tullius nie die Rede; die Sage weiß nur von Coriolan. Diesen Widerspruch auszugleichen, erzählt Dionysius, Coriolan sei mit Attius Tullius dahin übereingekommen, der Eine von ihnen, Coriolan, solle das ausziehende Heer befehligen, der Andere, Attius Tullius, zur Deckung des volskischen Landes zurückbleiben Dionys. VIII, 13. p. 490. Plut. Coriol. 28.

3) Ein solches Heer hat z. B. im Jahr 311 der Äquer Clölius der aufständischen Plebs in Ardea zu Hülfe geführt, Liv. IV, 9 f.

verbannten Römer gewesen ist, sieht man aus dem Unternehmen des Sabiners Appius Herdonius, der sich im Jahr 294 an der Spitze einer Schaar von zweitausend fünfhundert Exilirten und Sclaven durch nächtlichen Ueberfall des Capitols bemächtigte [1]). Der Anstifter und die Seele dieses Unternehmens war ebenfalls ein römischer Flüchtling, Käso Quinctius, des Cincinnatus Sohn. Auch bei den Griechen ist es nicht selten vorgekommen, daß politische Flüchtlinge sich zusammengeschaart haben, um ihre Heimkehr mit den Waffen in der Hand zu erzwingen [2]). So mag auch Coriolan als Anführer einer Heerschaar, die aus Verbannten, Flüchtlingen und Reisläufern bestand, Rom bekriegt, Person und Eigenthum gefährdet, die römische Landschaft gebrandschatzt und geplündert haben [3]). Es mag dieß ein Raubkrieg gewesen seyn ähnlich denen, die im deutschen Mittelalter geführt worden sind.

Man darf vielleicht der Tradition noch mehr einräumen, nämlich, daß Coriolan mit den Volskern Verbindungen unterhalten, in Gemeinschaft mit ihnen Krieg geführt, vielleicht sogar ihren Heeren sich angeschlossen, ihre Fahnen begleitet hat [4]).

Im Laufe dieses Freischaarenkriegs, den Coriolan mit Rom geführt hat, mag sich jenes Ereigniß zugetragen haben, das man für den historischen Kern der ganzen Sage ansehen darf. Coriolan erschien eines Tags, als Rom sich in einer sehr hülflosen Lage be-

1) Liv. III, 15, 5: exules servique ad duo millia hominum et quingenti duce Appio Herdonio Sabino nocte Capitolium atque arcem occupaverunt.

2) So die φυγάδες, die unter Thrasybuls Führung nach Athen zurückgekehrt sind, und die Herrschaft der Dreißig gestürzt haben, Xen. Hell. II, 4. Diod. Sic. XIV, 32. Corn. Nep. v. Thrasyb. 1 f.

3) Von einem solchen Einfall, den Coriolan noch vor dem Ausbruch des großen Volskerkriegs als Anführer von Freiwilligen in die römische Landschaft macht, berichtet Dionysius VIII, 12. p. 489, 10 ff. Auf diesem Zug macht Coriolan große Beute, verbrennt die Bauernhäuser, verwüstet die Besitzungen der Plebejer, während er diejenigen der Patricier verschont. Sollte dieß am Ende der historische Kern von Coriolans großem Feldzug seyn? Auch sonst hat Dionysius bisweilen zwei Berichte über einen und denselben Hergang, einen annalistisch kurzen und einen weitläufig ausgesponnenen neben einander gestellt.

4) Mit dieser Annahme läßt sich die Stelle Cic. Brut. 10, 41: bellum Volscorum illud gravissimum, cui Coriolanus exsul interfuit recht wohl vereinigen: viel besser als mit der gemeinen Tradition. Cicero hätte sich kaum so ausdrücken können, wenn er sich den Coriolan als Oberbefehlshaber der Volsker gedacht hätte.

fand, von Truppen entblößt, vielleicht von einer Seuche heimgesucht oder von einer solchen kaum erstanden war [1]), unerwartet vor den Thoren der Stadt. Es lag in seiner Hand, Rom zu verderben. Da kam ihm seine Mutter flehend entgegen, und von ihren Thränen überwältigt zog er mit seiner Bande wieder ab [2]).

Aus den vorstehenden Erörterungen geht zugleich hervor, daß die Sage von Coriolan die chronologische Stelle nicht behaupten kann, die ihr von der spätern Tradition angewiesen worden ist. Sie muß vielmehr, wie Niebuhr richtig erkannt hat [3]), um meh-

---

1) Zur Zeit des großen Volskerkriegs wütheten Seuchen in Rom: namentlich in den Jahren 288, 291 und 301. Im Jahr 291 war Rom in Folge der verheerenden Epidemie so wehrlos, daß die Äquer und Volsker bis auf eine Entfernung von drei römischen Meilen gegen Rom vordrangen (Liv. III, 6, 7: pervenere ad tertium lapidem Gabina via).

2) Daß Coriolan seine Zurückberufung nicht annahm, erklärt Niebuhr aus dem Umstande, daß seine Heerschaar so viele Verbannte zählte. „Für diese seine Unglücksgefährten forderte Coriolan Herstellung, wie für sich selbst, und eben diese schreckliche Forderung war es, was den Senat zu so demüthigen Bitten vermochte: denn das größte Unglück für eine Stadt war im Alterthum die siegende Rückkehr von Verbannten, die ihr veräußertes Eigenthum, und Rache als ihr gebührendes Recht forderten. Das Flehen der Matronen kann keinen andern Sinn gehabt haben, als den Coriolan zu bewegen, er möge doch allein zurückkehren und die fürchterliche Bande nicht mitbringen. Allein Coriolan erklärte, er könne seine Gesellen nicht verlassen, und entsagte lieber seinem Vaterland" Röm. Gesch. II, 271. Vortr. über röm. Gesch. I, 295.

3) Niebuhr hat über Coriolan R. G. II, 107 — 119. 265 — 276 und Vortr. über röm. Gesch. I, 246. 288 f. gehandelt. Er verlegt sein Auftreten in die Jahre 278 bis 295: aus folgenden Gründen. Erstlich, sagt er (R. G. II, 112), paßt die Anklage Coriolans nicht in diejenige Zeit, in welche sie von der Tradition gesetzt worden ist; sie gehört den Verhältnissen an, die sich erst nach dem vejentischen Frieden, seit 280 entwickelt haben: erst um diese Zeit haben die Tribunen begonnen, Patricier vor das Gericht des Plebs zu ziehen. Niebuhr setzt hiernach (R. G. II, 264) Coriolans Verurtheilung in die Mitte der achtziger Jahre des dritten Jahrhunderts. Einen weitern Beweggrund, Coriolans Proceß in diese Zeit zu setzen, findet Niebuhr (R. G. II, 264. 275) in der Angabe des Dionysius, das icilische Gesetz, das einen zum Volke redenden Tribunen in seinem Vortrage zu unterbrechen bei Strafe verbot, sei ein Jahr vor der Anklage des Coriolan rogirt worden, und der Urheber dieses Gesetzes, der Tribun Icilius, habe das Jahr darauf im Proceß des Coriolan als Ädil fungirt (Dionys. VII, 26. p. 438, 12). Niebuhr hält diese Nachrichten als historisch fest, sieht aber in diesem Icilius, der ein Jahr vor dem Processe Coriolans Tribun war, den Liv. II, 58, 2 erwähnten gleichnamigen Tribunen des Jahrs

ere Jahrzehnde herabgerückt werden. Coriolan ist jünger: seine Befehdung der Römer gehört in die Zeit des großen Volskerkriegs, der seit 289 einen für die Römer und Latiner so unglücklichen Verlauf nahm, daß Rom in die hülfloseste Lage gerieth: in eine Lage, ähnlich derjenigen, in welcher es sich Coriolan gegenüber befunden haben soll. In der That sind damals, im Jahr 291, während die Pest in Rom wüthete, die Äquer und Volsker fast bis vor die Mauern der Stadt vorgedrungen [1]). In diesem Krieg, und nicht im Jahre 265 sind von den Volskern und Äquern die Eroberungen gemacht worden, welche die Sage dem Coriolan zuschreibt. Hat Coriolan damals als Anführer einer Schaar römischer Verbannter und Ausgewanderter die Fahnen der Volsker begleitet, so erklärt es sich auch leichter, wie die Sage dazu gekommen ist, jene Eroberungen auf Coriolan überzutragen.

Der Krieg, den Coriolan mit seinen Freischaaren gegen Rom geführt hat, muß auch noch aus einem andern Grunde weiter herabgerückt werden. Er setzt eine Zeit voraus, wo die Zahl der römischen Flüchtlinge und Exulanten so beträchtlich zugenommen hatte, daß aus ihnen eine Heerschaar gebildet werden konnte, die stark genug war, um Rom eines Tags in Bedrängniß zu setzen. Allein so zahlreich war die römische Emigration im Jahr 265 noch nicht: sie ist dieß erst geworden durch die erbitterten Partheikämpfe, die

284: aus dem Grunde, weil jenes icilische Gesetz nicht habe vor dem publilischen Gesetz, also vor 283, rogirt werden können. Nach dieser Combination fiele Coriolans Proceß ins Jahr 285. Die Hungersnoth, die in Coriolans Geschichte vorkommt, hält Niebuhr (R. G. II, 112. 275) für diejenige des Jahrs 278. — Wenn ferner der Feldzug Coriolans von der gewöhnlichen Tradition in die Jahre 255 oder 256 verlegt wird, so wendet Niebuhr hiegegen ein, daß das erobernde Vordringen der Volsker, das in der Sage von Coriolans Feldzug vorausgesetzt sei, in spätere Zeit falle, in die Jahre vor dem Frieden von 295. Das Verzeichniß der angeblichen Eroberungen Coriolans sei vielmehr ein Verzeichniß der von den Äquern und der von den Volskern nach dem Fall von Antium eingenommenen Städte (R. G. II, 113. 275). Endlich nimmt Niebuhr an, die Volsker hätten durch Coriolan im Jahr 295 den ruhmvollen Frieden erlangt, kraft dessen Rom seine Colonen aus Antium zurückrief, und die Stadt den Volskern zurückgab (R. G. II, 273). Auf diese Abtretung Antiums bezieht Niebuhr (R. G. II, 113. 270. Vortr. I, 288) auch die Friedensbedingung, die Coriolan bei Dionysius (VIII, 35. p. 508, 10) den Römern stellt, sie sollten den Volskern die eroberten Städte zurückgeben und ihre Colonen daraus abrufen.

1) Liv. III, 6, 7: pervenere ad tertium lapidem Gabina via.

in den folgenden Jahrzehnden, im achten und neunten, Rom zerfleischt und zerrüttet haben [1]). Daß im letzten Jahrzehnd des dritten Jahrhunderts die Zahl der römischen Exulanten sehr beträchtlich angewachsen war, beweist das Unternehmen des Appius Herdonius. In dieselbe Zeit gehört nach allen Anzeichen Coriolans Kriegführung gegen Rom.

Dieses Ergebniß der Kritik veranlaßt zu der Frage, wie man es sich zu erklären hat, daß die Geschichte Coriolans von der Tradition so unrichtig angesetzt und um drei Jahrzehnde zurückdatirt worden ist. Auf diese Frage läßt sich folgende Antwort geben.

Die Sage von Coriolan hat sich lange Zeit nur in der mündlichen Ueberlieferung fortgepflanzt. Erst die Annalisten zeichneten sie, Jahrhunderte später, schriftlich auf. Da trat nun aber die Schwierigkeit ein, einen chronologischen Ort für sie ausfindig zu machen. Denn zu welcher Zeit Coriolans Geschichte sich begeben hatte, das wußte und meldete die Volkssage nicht [2]); und in den einsylbigen, lückenhaften Chroniken, die sich aus jener Zeit erhalten hatten, war des Coriolan keine Erwähnung gethan. Auch in den Magistratsfasten kam Coriolans Name nicht vor. So blieb kein anderer chronologischer Anhaltspunkt übrig, als der Tempel der Fortuna Muliebris, von dem die Sage gieng, er sei um der rettenden That der Frauen willen gestiftet worden. Man fand verzeichnet [3]), daß das erste Opfer auf dem Altar der Fortuna Mulie-

---

1) Diese Partheikämpfe haben ungleich mehr Opfer gekostet, als die Ueberlieferung uns wissen läßt. Von den politischen Processen jener Zeit ist gewiß nur der kleinste Theil überliefert. Noch unter dem Jahr 308 berichtet Livius III, 66, 2: discordia civium non ultra reprimi poterat, et tribunis et plebe incitata in patres, cum dies alicui nobilium dicta novis semper certaminibus contiones turbaret. Es haben also in dem genannten Jahre mehrere politische Processe stattgefunden, über welche nur diese dürftige Notiz auf uns gekommen ist.

2) Es kommen noch mehrere solche zeitlose Sagen, denen erst später ein chronologischer Ort angewiesen worden ist, in der römischen Ueberlieferung vor. So hatte auch die Sage vom Traum des Latinius und von der Instauration der Spiele ursprünglich keinen bestimmten chronologischen Ort, s. o. S. 370. Sie ist von der spätern Tradition auf's Gerathewohl mit der Sage von Coriolan verflochten worden.

3) In den geistlichen Büchern: sei es in den Commentarien der Pontifices, die Dionysius VIII, 56. p. 525, 42 als Zeugen für das mehrmalige Erscheinen

bris am ersten December des Jahrs 266 dargebracht worden war [1]). Man folgerte hieraus, an diesem Tage habe die Gesandtschaft der Matronen sich gejährt, und verlegte sofort den Abzug Coriolans von Rom auf den nämlichen Tag des vorangegangenen Jahrs [2]). Daß Coriolans Anklage und die Erstürmung Coriolis einige Jahre weiter zurückdatirt werden mußten, ergab sich hieraus von selbst, obwohl man hiebei, da über die Secession der Plebs nicht zurückgegangen werden konnte, mit der übrigbleibenden kurzen Zwischenzeit etwas ins Gedränge kam [3]).

Diese Folgerungen der römischen Geschichtschreiber beruhen jedoch auf einer falschen Voraussetzung. Der Tempel der Fortuna Muliebris stand in keinem historischen Zusammenhang mit der rettenden That der Frauen. Es wird zwar überliefert, er sei auf derselben Stelle erbaut worden, wo Coriolan durch das Flehen seiner Mutter erweicht worden sei [4]). Allein dieß ist nicht richtig. Der Tempel der Fortuna Muliebris lag vier Meilen von Rom entfernt [5]), während Coriolan sein Lager beim cluilischen Graben aufgeschlagen hatte, fünf römische Meilen vor der Stadt [6]). Hiezu kommt, daß der Cult der Fortuna Muliebris in keiner innern Beziehung zur rettenden That der Matronen steht. Die moralische Gewalt, welche die Veturia in jenem entscheidungsvollen Augenblick als Mutter über ihren Sohn ausgeübt hat, war ein Beweis für

---

der Fortuna Muliebris anführt (s. o. Bd. I, 32. Anm. 5); sei es in dem Ritualbuch oder der Lex (s. über diese leges aedium sacrarum Ambrosch Studien I, 116) des genannten Tempels.

1) Dionys. VIII, 55. p. 525, 22 ff.

2) Dionys. VIII, 55. p. 525, 29. S. o. S. 371. Anm. 3.

3) Hieraus erklärt sich auch die oben (S. 368) besprochene Incongruenz, daß Coriolan im Jahr 261 als adolescens Corioli erobert, im Jahr 263 als angesehener Rathsherr im Senat sitzt.

4) S. o. S. 362. Anm. 6.

5) S. o. S. 362. Anm. 5.

6) S. o. S. 359. Anm. 1. — Wenn Dionysius den Coriolan, als er nach Verfluß der ersten fetialischen Frist zum zweitenmal vor Rom rückt, nicht mehr am cluilischen Graben, 40 Stadien von der Stadt, sondern näher bei Rom, nur 30 Stadien davon entfernt, sein Lager schlagen läßt (VIII, 36. p. 509, 20. vgl. Aur. Vict. de vir. ill. 19, 3: ad quartum ab urbe lapidem castra posuit), so ist diese Angabe offenbar nur ersonnen zu dem Zweck, den oben bemerklich gemachten Widerspruch zu beseitigen.

das große Ansehen und die Achtung, in welcher die Frauen und namentlich die Mütter bei den Römern standen, nicht aber für das „Glück" der Frauen. Wenn man daher die rettende That der Veturia durch Errichtung eines Tempels und durch Stiftung eines eigenen Gottesdiensts hat ehren wollen, so wäre es ohne Zweifel viel angemessener gewesen, diesen Tempel, statt der Glücksgöttin der Frauen, der Pietas zu weihen. Auch ist der römische Cult der Fortuna Muliebris nicht erst damals aufgekommen: er ist viel älter, als Coriolans Abzug von Rom, und es hat ihm weder diese Begebenheit, noch ein anderes historisches Ereigniß seinen Ursprung gegeben. Die Römer verehrten nämlich auch eine Fortuna Virilis [1]), und man muß hieraus folgern, daß die Fortuna bei den Römern von jeher in dieser doppelten Eigenschaft, als Virilis und als Muliebris, verehrt worden ist. Aus diesen Gründen muß angenommen werden, daß der Tempel der Fortuna Muliebris, der beim vierten Meilenstein der latinischen Straße stand, keine Beziehung zu dem Ereigniß gehabt hat, womit er von der Sage in ursächlichen Zusammenhang gebracht worden ist [2]).

---

1) Fast. Praenest. Kal. Apr. (Orell. C. J. II. p. 388): frequenter mulieres supplicant Fortunae Virili. Plut. Q. R. 74: (Servius Tullius) τύχης εὐέλπιδος — καὶ ἄδυτον ἱερὰ κατεσκεύασεν. Derselbe de fort. Rom. 10: ἔχει δὲ καὶ παρὰ τὸν τῆς Ἀφροδίτης ἐπιταλαρίου βωμὸν Ἄδυτον Τύχης ἕδος. Ov. Fast. IV, 145: discite nunc, quare Fortunae tura Virili detis. Wenn Niebuhr R. G. II, 115 sagt: „die Fortuna Muliebris ist nicht erst zu Coriolans Zeit erdacht worden, sondern nothwendig ebenso früh, wie ihr Gegensatz, die Fortuna Virilis, deren Tempel schon Servius Tullius errichtete," so hat zwar Servius Tullius nach Plut. Q. R. 74 einen Tempel der Fortuna Virilis erbaut; aber Niebuhr läßt diesen servischen Tempel der Fortuna Virilis „vor der Stadt" liegen (S. 116), hat also, wie es scheint, das von Servius erbaute fanum Fortis Fortunae, das trans Tiberim extra urbem Romam lag (Varr. L. L. VI, 17), im Auge gehabt. Hiegegen wäre zu bemerken, daß der genannte servische Tempel Fortis Fortunae ein Tempel der Fors Fortuna, und nicht der Fortuna Virilis gewesen ist, s. Becker Handb. I, 478. Anm. 998 und oben Bd. I, 712. Anm. 2.

2) Niebuhr (R. G. II, 116) bestreitet die Beziehung jenes Tempels auf die rettende That der Frauen auch aus dem Grunde, weil vom Tempeldienst der Fortuna Muliebris Wittwen und Wiedervermählte ausgeschlossen gewesen seyen, während doch Veturia, die von der Glücksgöttin der Frauen Begnadigte, Wittwe gewesen sei. Sie oder Volumnia hätte die erste Priesterin seyn müssen, nicht Poplicolas Schwester Valeria, welche die Tradition als solche nennt (Dionys. VIII, 55. p. 525, 19). Allein dieser Beweis beruht zum Theil auf einer irrigen Voraussetzung. Nur Wiedervermählte waren ausgeschlossen (Dionys. VIII, 56.

Die im Vorſtehenden an der traditionellen Geſchichte Coriolans geübte Kritik hat wenig Hiſtoriſches an ihr übrig gelaſſen. Um ſo entſchiedener muß betont werden, daß ihr ein hiſtoriſcher Kern, wenn gleich von der Dichtung bis zur Unkenntlichkeit überwuchert, zu Grunde liegt. Dieſer Kern iſt die Thatſache, daß Coriolan, von dem Flehen ſeiner Mutter gerührt, Rom in einem Augenblicke verſchont hat, wo es in ſeiner Hand lag, es zu verderben. Die Geſtalt Coriolans hat in der Sage ſo lebendig fortgelebt, daß man daraus ſieht, einen wie mächtigen Eindruck er bei ſeinen Zeitgenoſſen hinterlaſſen hat.

6. Es iſt noch ein ſchwieriger Punkt zu erörtern übrig: Coriolans Proceß. Wir finden hier die Plebs zum erſtenmal in Tributcomitien, d. h. in einer abgeſonderten Verſammlung ihres Standes, die Capitalgerichtsbarkeit über einen Patricier ausüben [1]).

p. 526, 29. Fest. p. 242 Pudicitiae. Serv. Aen. IV, 19), nach bekannten römiſchen Begriffen; daß es auch Wittwen waren, ſagt kein alter Schriftſteller: denn Dionys. VIII, 56. p. 526, 29 iſt χήρας falſche Lesart ſtatt χεῖρας: der Ausdruck χεῖρας προσφέρειν entſpricht ganz dem Ausdruck attingere bei Feſtus.

1) Dionys. VII, 65. p. 469, 38: αὕτη πρώτη κατ' ἀνδρὸς πατρικίου πρόκλησις εἰς τὸν δῆμον ἐγένετο ἐπὶ δίκῃ. VIII, 6. p. 485, 19 ſagt Coriolan: δικαστήριον οὐχ ὅπερ ἦν πάτριον, ἀπέδωκάν μοι, τὴν λοχῖτιν καλέσαντες ἐκκλησίαν, ἀλλ' ὃ πάντες ὁμολογοῦσι πονηρότατον εἶναι δικαστήριον, καὶ ἐπ' ἐμοῦ πρώτου καὶ μόνου γενόμενον. Unrichtig dagegen iſt Dionyſius' Angabe VII, 59. p. 463, 49: τότε πρῶτον ἐγένετο Ῥωμαίοις ἐκκλησία κατ' ἀνδρὸς (viritim) ψηφοφόρος, ἡ φυλετική. Jene Tribusverſammlung war (nach der gemeinen Tradition) die erſte, die über einen Patricier richtete, aber nicht die erſte Tribusverſammlung überhaupt. Nach Dionyſius eigener Erzählung hatte das Jahr zuvor der Tribun Icilius eine Rogation bei der Plebs eingebracht, die von dieſer angenommen und zum Beſchluß erhoben worden war (VII, 17. p. 431, 40 ff.). Dieſer Beſchluß kann aber nur in Tributcomitien gefaßt worden ſeyn: nicht in Centuriatcomitien, da die Tribunen kein Imperium, folglich auch nicht die Befugniß hatten, Centuriatcomitien zu berufen (exercitum imperare — ſ. o. Bd. I, 754. Anm. 3); ebenſowenig in Curiatcomitien, denn zu dieſen war, wie Dionyſius IX, 41. p. 598, 13 ſagt, ein Probuleuma des Senats und die Anſtellung von Auſpicien erforderlich, während zur Lex Icilia nach Dionyſius Bericht kein Vorbeſchluß des Senats eingeholt worden iſt, und die Tribunen weder ſelbſt Auſpicien anſtellen, noch ſolche durch die Augurn anſtellen laſſen konnten. Die Lex Icilia kann alſo, wie geſagt, nur in Tributcomitien beſchloſſen worden ſeyn, und die Verurtheilung Coriolans war folglich nicht der erſte in Tributcomitien gefaßte Volksbeſchluß. Wenn Dionyſius nichtsdeſtoweniger dieſe Behauptung aufſtellt, ſo hat er ſie aus ſolchen Annaliſten entlehnt, die nichts von einer im Jahr 262 beſchloſſenen Lex Icilia gewußt haben.

Es drängt ſich bei dieſer befremdlichen Wahrnehmung die Frage auf: wie die Plebs, die damals dem herrſchenden Stande gegenüber noch eine völlig rechtloſe und gedrückte Stellung einnahm, ſo frühzeitig in den Beſitz eines ſo außerordentlichen und weitgreifenden Rechts gelangt iſt, eines Rechts, das ihr eine furchtbare Waffe gegen die Patricier in die Hände gab. Wir gehen auf eine nähere Erörterung dieſer Frage ein, indem wir weitere Unterſuchungen über das Alter und den Urſprung der Tributcomitien einer ſpätern Gelegenheit vorbehalten [1]).

Zuerſt iſt die Thatſache feſtzuſtellen, daß die römiſche Plebs, indem ſie ſchuldhafte Patricier vor ihr Gericht zog, ein ihr zuſtehendes Recht ausgeübt, und nicht eine Uſurpation begangen hat. Ohne dieſe Vorausſetzung wäre das Verhalten der Patricier gegen die tribuniciſchen Anklagen ganz unbegreiflich. Denn ſtatt dieſen Anklagen alles formelle Recht, den Tribusverſammlungen und ihren Beſchlüſſen alle ſtaatsrechtliche Geltung, ihren Strafurtheilen, ſo weit ſie Patricier betrafen, jede rechtliche Wirkung abzuſprechen, kurz, ſtatt grundſätzlich gegen das ganze Proceßverfahren zu proteſtiren, erkennen ſie daſſelbe thatſächlich an. Sie ſuchen den Angeklagten in jedem einzelnen Fall durch Hintertreibung der Anklage, oder durch Bearbeitung des abhängigeren Theils der Gemeinde, im Nothfall auch durch demüthigende Bitten zu retten [2]). Ja, die Angeklagten ſelbſt erſcheinen vor dem Gericht der Gemeinde, um

1) Man vergleiche den Abſchnitt über die Lex Publilia des Jahrs 283.

2) Liv. II, 35: (im Proceß Coriolans) primo tentata res est (a patriciis), si dispositis clientibus absterrendo singulos a coitionibus consiliisque disjicere rem possent. universi deinde processere, precibus plebem exposcentes: unum sibi civem, unum senatorem, si innocentem absolvere nollent, pro nocente donarent. II, 52: ea invidia Menenium oppressit, cum patres pro eo haud minus, quam pro Coriolano adnisi essent. II, 61, 4: patres non temere pro ullo aeque adnisi sunt (als für den angeklagten Appius Claudius). 61, 5: illum (den Appius Claudius) non minae plebis, non senatus preces perpellere unquam potuere, ut vestem mutaret aut supplex prensaret homines. III, 12, 1: jam aderat judicio dies. tum demum coactus Kaeso Quinctius prensabat singulos. sequebantur necessarii, principes civitatis. pater L. Quinctius, cui Cincinnato cognomen, sibi ut condonarent filium orabat. Dionys. VII, 37. p. 445, 45. c. 46. p. 452, 20 ff. c. 54. p. 460, 2 ff. c. 60. p. 466, 16. IX, 28. p. 587, 6. c. 54. p. 610, 34 ff. X, 5 f. p. 631, 11 ff.

ſich zu vertheidigen und eine Freiſprechung zu erwirken [1]). Die Strafen endlich, welche die Gemeinde gegen angeklagte und ſchuldig befundene Patricier verhängt, kommen, ſelbſt wenn es Capitalſtrafen ſind, zur Vollziehung, obwohl es den Tribunen, denen alle Vollziehungsgewalt gegen die Patricier abgieng, bei beharrlichem Widerſtand der Conſuln unmöglich geweſen wäre, auch nur eine Geldſtrafe von einem Patricier einzutreiben. Man muß hieraus folgern, daß jene Gerichtsbarkeit der Tributcomitien nicht auf willkührlicher Anmaßung, ſondern auf einem Grunde des öffentlichen Rechts beruht hat.

War es aber ein Recht, das die Plebs ausgeübt hat, indem ſie in Sonderverſammlungen ihres Standes über ſchuldhafte Patricier auf Anklage der Tribunen Gericht hielt, ſo fragt ſich, wie iſt ſie zum Beſitze dieſes Rechts gekommen?

Von neueren Gelehrten iſt behauptet worden, ſie habe dieſes Recht durch ein eigenes Geſetz erlangt [2]). Allein von einem verfaſſungsmäßig zu Stande gekommenen Geſetz dieſes Inhalts weiß die Ueberlieferung nichts [3]); und die Wahrſcheinlichkeit iſt durchaus

---

1) Z. B. Altconſul Servilius Liv. II, 52, 7. Dionys. IX, 29. p. 587, 29 ff. Altconſul Appius Claudius Liv. II, 61, 7: semel causam dixit. Sogar Coriolan — nach Dionyſius Bericht, ſ. o. S. 352. Anm. 3.

2) Schröter, observat. juris civilis 1826. p. 13: jus illud (das Recht, über Patricier Gericht zu halten) legibus sacratis plebi concessum autumo. Peter, Epochen S. 29: „die Plebejer haben entweder ſogleich nach der Seceſſion oder kurz nachher das Recht erhalten, ihre Widerſacher aus der Zahl der Patricier in den Tributcomitien anzuklagen und zu richten.“ Walter, Geſch. d. röm. Rechts I, 50: „hierauf erlangten die Tribunen ein Geſetz, welches dem Plebejer das Recht gab, über Patricier auf Anklage der Tribunen oder Ädilen Gericht zu halten. Dieſes Geſetz muß vor 279 erſchienen ſeyn, da mit dieſem Jahr die Reihe der tribuniciſchen Anklagen beginnt.“

3) Bei Dionys. VII, 30. p. 440, 46 läugnet der Conſul Minucius ausdrücklich, daß ein ſolches Geſetz beſtehe: *ποίῳ χρησάμενοι νόμῳ* (können die Tribunen das Recht in Anſpruch nehmen), *θανάτῳ ζημιοῦν ἢ φυγῇ τῶν πατρικίων τινάς; οὔτε γὰρ οἱ παλαιοὶ νόμοι ταύτην διδόασιν ὑμῖν τὴν ἐξουσίαν, οὔτε αἱ νεωϛὶ* (auf dem Sacer Mons) *γενόμεναι πρὸς τὴν βουλὴν ὁμολογίαι.* Das Gleiche ſagt Appius Claudius VII, 52. p. 457, 30: *οὔτε νόμος οὔτε αἱ συνθῆκαι κατ' ἀνδρὸς πατρικίου δικάζειν τῷ δήμῳ δεδώκασιν ἐξουσίαν.* Dionys. VII, 40. p. 447, 40 behauptet zwar ein Tribun, es beſtehe ein Geſetz, welches den Tribunen das Recht gebe, den Coriolan beim Volke anzuklagen: aber unter dieſem Geſetz verſteht er, wie er im folgenden Capitel auseinanderſetzt, die lex Valeria de provocatione. Noch

gegen jene Annahme. Ein Geſetz bedurfte damals zu ſeiner ſtaatsrechtlichen Gültigkeit der Zuſtimmung des Senats und der Genehmigung der Curien. Nun kann kein Zweifel ſeyn, daß dieſe Zuſtimmung, welche zu verweigern Senat und patriciſche Bürgerſchaft das formelle Recht hatten, unter den damaligen Verhältniſſen einem Geſetz verweigert worden wäre, welches der Gemeinde das Recht gab, auf Antrag eines Tribunen Geld- und Capitalſtrafen über Angehörige der patriciſchen Bürgerſchaft zu verhängen. Kurz, wenn die Gewährung dieſes Rechts, das eine ſo mächtige Waffe in den Händen der Tribunen war, vom guten Willen der Patricier abgehängt hätte, ſo wäre es der Plebs nie zugeſtanden worden. Dieſes Recht muß vielmehr auf einem Rechtsprincip beruht haben, welches der ausdrücklichen Anerkennung der Patricier gar nicht bedurfte; es muß eine ſo nothwendige Conſequenz des beſtehenden Rechtsverhält-

---

viel weniger kann das verworrene Gerede des Tribunen Lätorius bei Dionys. IX, 46. p. 603, 2 zum Beweis dienen, daß ein ſolches Geſetz beſtanden hat. Lätorius ſagt hier, die Plebs habe vor Kurzem zwei Geſetze beſchloſſen (*νόμους ὁ δῆμος ἐπεκύρωσεν οὐ πρὸ πολλοῦ* — wo *ἐπικυροῦν* nicht „beſtätigen", ſondern „beſchließen" bedeutet, wie IX, 43. p. 600, 18), die der Plebs das Recht ertheilt hätten, über beliebige Patricier Gericht zu halten, und die Abſtimmung nicht in Centuriatcomitien, ſondern in Curiatcomitien vorzunehmen. Allein von dieſen Beſchlüſſen der Plebs ſagt die vorangegangene Geſchichtserzählung des Dionyſius, die doch über den Proceß des Coriolan ſo ausführlich iſt, kein Wort; und ſelbſt in dem Fall, daß ſie von der Plebs gefaßt worden wären, könnten ſie nicht *νόμοι* heißen, ſondern ſie wären Plebiſcite geweſen, die damals keine Geſetzeskraft hatten. Auch das ſteht im Widerſpruch mit Dionyſius vorangegangener Erzählung, daß Lätorius ſagt, der Senat habe den Plebejern die Befugniß ertheilt, *κρίνειν οὓς ἂν αὐτοῖς δόξειε τῶν πατρικίων*. Das Senatusconſult, das hier gemeint iſt, hatte keineswegs dieſen allgemeinen Inhalt: es bezog ſich ausſchließlich auf den Proceß Coriolans: vgl. VII, 58. p. 463. Endlich iſt es ein offenbarer Irrthum, wenn Lätorius ſagt, jenes Geſetz habe den Curiatcomitien das Recht der Abſtimmung übertragen, das bis dahin die Centuriatcomitien gehabt hätten: es ſollte heißen, den Tributcomitien. Kurz, die verworrenen Behauptungen dieſes Redners, die mit der geſchichtlichen Darſtellung des Dionyſius im Widerſpruch ſtehen, können nicht als ein hiſtoriſches Zeugniß gelten. Wenn endlich Johannes Lydus berichtet de Mag. I, 44. p. 155, 17: *ὁ δῆμος τὸ μέτριον ἐκβὰς καὶ αὐτοὺς τοὺς εὐπατρίδας καλεῖσθαι πρὸς τῶν βαναύσων εἰς ὀλιγην ἐνομοθέτησεν*, ſo würde auch dieſe Nachricht, falls man ihr Glauben ſchenken will, nur ſo viel beweiſen, daß die Plebs einen einſeitigen Beſchluß gefaßt, nicht aber, daß es ein Geſetz dieſes Inhalts gegeben hat.

niſſes zwiſchen beiden Ständen geweſen ſeyn, daß die Patricier ſich nicht weigern konnten, es anzuerkennen.

Dieſer letzte Rechtsgrund, auf welchem das Anklagerecht der Tribunen und die Gerichtsbarkeit der Tributcomitien über Patricier beruht hat, war das zwiſchen beiden Ständen geſchloſſene, von Fetialen vollzogene und von beiden Theilen beſchworene Födus [1]). Beſtand im Alterthum ein Födus zwiſchen zwei Völkern, ſo mußte nach antikem Völkerrecht der ruptor foederis, d. h. derjenige, der angeſchuldigt war, den beſchworenen Vertrag gebrochen oder zum Bruch deſſelben aufgereizt zu haben, von ſeinem Volke der beleidigten Nation ausgeliefert werden, damit dieſe über ihn richte: ein völkerrechtlicher Grundſatz, der durch zahlreiche Beiſpiele und Zeugniſſe verbürgt iſt [2]). Auf demſelben Rechtsgrundſatz beruhte auch die Anklage Coriolans. Zwiſchen der Bürgerſchaft und der Gemeinde beſtand, wie zwiſchen zwei Völkern, ein beſchworenes Födus, durch welches das Tribunat eingeſetzt worden war: und zum Bruch dieſes feierlich vollzogenen, von beiden Theilen beſchworenen Födus hatte Coriolan ſeine Standesgenoſſen aufgefordert. Die Gemeinde als der beleidigte Theil konnte von Rechtswegen verlangen, daß der

---

1) Ueber dieſes Födus ſ. o. S. 249. Anm. 3. 4. 5. — Unter denſelben Geſichtspunkt haben Niebuhr R. G. I, 645. II, 236. Vortr. über röm. Geſch. I, 268. Göttling Geſch. d. röm. Staats-Verf. S. 300. Hennebert, histoire de la lutte 1845. p. 51 die tribuniciſchen Anklagen gegen ſchuldhafte Patricier geſtellt.

2) Dionys. II, 51. p. 114, 43. c. 72. p. 131, 39: das Fetialenrecht gebot, im Falle daß etwas Vertragswidriges (ἐκσπονδον) geſchehen war, und vom verletzten Theil Beſchwerde geführt wurde, τοὺς ἐνόχους ταῖς αἰτίαις συλλαβόντας ἐκδότους τοῖς ἀδικηθεῖσι παραδιδόναι. V, 50. p. 316, 43. IX, 60. p. 617, 11. XV, 10. p. 740, 15. Liv. I, 32, 7: inde legatus fetialis Jovem testem facit: „si ego injuste impieque illos homines dedier mihi exposco, tum patriae compotem me nunquam siris esse". VIII, 39, 12 wird berichtet, von den Samnitern ſei nach dem unglücklichen Verlaufe des Kriegs Brutulus Papius, haud dubie proximarum indutiarum ruptor, an die Römer ausgeliefert worden. XXI, 6, 8: legati missi ad ducem in poenam foederis rupti deposcendum. XXXI, 11, 6. Daß auch die Römer ihrerſeits dieſen völkerrechtlichen Grundſatz beobachtet haben, beweiſt u. A. die Auslieferung des Senators Q. Fabius und ſeiner Genoſſen, welche ſich an den Geſandten der Stadt Apollonia vergriffen hatten, Liv. Epit. XV. Val. Max. VI, 6, 5. Dio Cass. fr. 42 (Vales. Exc. p. 590). Zonar. VIII, 7. p. 380, c. — Man vergleiche auch Osenbrüggen de jur. belli et pacis Rom. p. 35. Sell, Recuperatio S. 145. 155 f.

Schuldige ihr ausgeliefert [1]), d. h. vor ihr Gericht gestellt werde: durch die Verweigerung dieser Forderung hätten sich Senat und Bürgerschaft zu Mitschuldigen des Frevlers gemacht.

Das gegen Coriolan eingeschlagene Gerichtsverfahren beruht in letzter Instanz auf dem Rechtsgrundsatz, daß bei Verletzungen eines Vertragsverhältnisses das Gericht über den Schuldigen dem beleidigten Theile zustehe. Seine eigene Parthei konnte den Angeklagten nicht richten. Sie würde der Versuchung, Nachsicht gegen ihn zu üben, den Schuldigen freizusprechen, nur allzuoft unterlegen seyn.

Aber auch der beleidigte Theil konnte partheiisch urtheilen. Dieser Gefahr vorzubeugen, wurde die Einrichtung getroffen, daß die als Gericht zusammengetretene Plebs einen Eid schwor, durch welchen sie sich verpflichtete, ein gerechtes und gewissenhaftes Urtheil zu fällen. Das Gericht, das die Plebs über angeklagte Patricier hielt, war also ein Schwurgericht. Wir verdanken diese Nachricht, die ein eigenthümliches Licht auf jene merkwürdigen Processe wirft, dem Dionysius, der berichtet, die Plebs, die über Coriolan Gericht hielt, habe vereidet abgestimmt [2]).

Dieß ist es, was sich über den rechtlichen Ursprung der tribuniciischen Anklagen und der plebejischen Gerichtsbarkeit über schuldhafte Patricier ermitteln läßt. Jene Anklagen waren, wie man annehmen muß, ursprünglich nur gegen solche Vergehen gerichtet, durch welche die Plebs in ihren beschworenen Rechten gekränkt worden war: aber im Laufe der Zeit hat sich hieraus ein viel ausgedehnteres Anklagerecht der Tribunen entwickelt, kraft dessen sie nicht blos in dem Falle anklagten, wenn ein Bruch des beschworenen Födus begangen worden war, sondern auch in solchen Fällen, wo

---

1) Als „Auslieferung" (ἔκδοσις) wird das Rechtsverfahren gegen Coriolan auch von Dionysius bezeichnet. VIII, 6. p. 485, 12 sagt Coriolan: *τὸ μὲν πρῶτον ἄκριτόν με ἐπεχείρησαν ἀπολέσαι οἱ πονηρότατοι τοῦ πλήθους προσάται, ἔπειτα ἔκδοτον παρὰ τῆς βουλῆς ἠξίουν ἐπὶ θανάτῳ λαβεῖν.* VIII, 30. p. 504, 35 sagt Derselbe: *ἡ βουλὴ — παρέδωκέ με τοῖς ἐχθροῖς* und weiter unten p. 504, 38: *Οὐαλέριος ὁ παραδιδόναι με τῷ δήμῳ παραινῶν σφόδρα ἐπὶ τοῖς λόγοις εὐδοκίμει.* Derselben Ausdrücke bedient sich Appius Claudius in seiner Rede Dionys. VII, 53. p. 458, 31. 46.

2) Dionys. VII, 45. p. 451, 36: *ἡ πληθὺς μερισθεῖσα κατὰ φυλὰς ἔνορκον ποιήσει τὸν ψῆφον.* c. 63. p. 468, 28.

die Consuln der Gemeinde Schaden zugefügt oder rechtmäßigen Ansprüchen derselben sich widersetzt hatten.

7. Wird der Proceß Coriolans nicht unter den angegebenen Gesichtspunkt gestellt, so bleibt er staatsrechtlich ein unerklärliches Räthsel. Dieß ist er auch für Dionysius geblieben, trotz der Mühe, die sich der pragmatisirende Geschichtschreiber gegeben hat, das Räthsel zu lösen. Seine Auffassung und Beurtheilung des ganzen Rechtsfalls ist so verkehrt, seine Vorstellungen von den damaligen Verfassungsverhältnissen so irrig, daß seine, wenn auch noch so weitschweifige Bearbeitung des Processes nothwendig mißglücken mußte.

Auch seine Erzählung des geschichtlichen Hergangs weicht so sehr von der gemeinen Ueberlieferung ab, daß es räthlicher erschien, sie hier eigens in ihrem Zusammenhang wiederzugeben, statt ihre einzelnen Angaben in die oben gegebene Darstellung der traditionellen Geschichte Coriolans zu verflechten. Sie lautet so [1]).

Im Jahr 262 herrschte Hungersnoth in Rom. In Folge dieser Bedrängniß entstand unter den niedern Volksclassen eine bedenkliche Gährung, welche die Partheiführer der Plebs, namentlich der Tribun Spurius Icilius und der Ädile Junius Brutus benützten, um das Volk gegen den Senat und die Patricier aufzuwiegeln. Diesen Aufreizungen entgegenzuwirken, das Volk aufzuklären und zu beschwichtigen, berief Consul Appius eine Contio. Allein diese Volksversammlung hatte nur den Erfolg, daß Consuln und Tribunen in heftigen Wortwechsel mit einander geriethen, und einander durch leidenschaftliches Geschrei so übertäubten, daß weder die Einen noch die Andern recht gehört und verstanden werden konnten. Die Tribunen beschwerten sich, daß man sie nicht zu Wort kommen lasse, da doch diese Contio eine Versammlung der Plebs sei, in welcher den Tribunen das Wort gebühre; die Consuln beriefen sich darauf, daß sie es seyen, die diese Versammlung berufen hätten. Erst die Nacht trennte die Streitenden.

In Folge dieses Conflicts berief der Tribun Icilius am nächsten Morgen eine Versammlung der Plebs, bei der er eine Rogation einbrachte des Inhalts, daß Niemand einem in der Volksversammlung redenden Tribunen solle ins Wort fallen oder widersprechen

1) Dionys. VII, 13 ff. p. 428, 1 ff.

dürfen. Wer dem zuwider handle, der solle gehalten seyn, Bürgen zu stellen, welche für die Bezahlung der ihm aufzuerlegenden Geldbuße zu haften hätten. Falls er sich dessen weigere, solle er mit dem Tode gestraft, und sein Vermögen als Tempelgut eingezogen werden [1]). Diese Rogation des Icilius wurde alsbald durch Abstimmung der versammelten Plebs zum Gemeindebeschluß erhoben.

Das Jahr darauf, 263, kamen die Getraideschiffe aus Sicilien, und als über die Verwendung des angekommenen Korns im Senat verhandelt wurde, stellte Coriolan den Antrag, dasselbe zu dem bisherigen Theurungspreis zu verkaufen, und diese Gelegenheit zur Demüthigung der Plebs, zur Abschaffung des Tribunats zu benützen [2]). Die Tribunen, die diese Rede mit angehört hatten, beriefen alsbald eine Versammlung der Plebs, der sie von dem Gehörten Mittheilung machten; sofort luden sie den Coriolan zur Verantwortung. Als Coriolan dieser Ladung keine Folge gab, und die Waibel, welche sie ihm überbrachten, mit Hohn zurückwies, gaben die Tribunen den Ädilen den Befehl, ihn zu ergreifen und mit Gewalt vorzuführen. Es wäre dieß wirklich geschehen, hätten sich nicht die Patricier des Coriolan angenommen, und die Ädilen, die ihn ergreifen wollten, mit Gewalt zurückgetrieben [3]). Zu einem ähnlichen Auftritt kam es Tags darauf. Coriolan hatte eine aufreizende und herausfordernde Rede gehalten, als der Tribun Sicinius gegen ihn auftrat, und ihm erklärte, das Collegium der Tribunen spreche das Todesurtheil über ihn aus, weil er sich gestern durch persönliche Mißhandlung der Ädilen, die nur im Auftrag der Tribunen gehandelt hätten, gegen die Tribunen vergangen habe. Sicinius gab sofort Befehl, den Coriolan zu ergreifen, auf den tarpejischen Felsen zu führen und von da hinabzustürzen. Als aber die Ädilen auf Coriolan zutraten, um sich seiner Person zu bemächtigen, kam es wiederum zu einem Handgemenge, dem die Consuln durch ihre Dazwischenkunft ein Ende machten [4]). Die Tribunen verzichteten jetzt auf das Vorhaben, den Coriolan ohne gerichtliches

1) Dionys. VII, 17. p. 431, 40 ff.
2) Dionys. VII, 21—25. p. 434—437. vgl. VII, 44. p. 450, 26.
3) Dionys. VII, 26. p. 438.
4) Dionys. VII, 35. p. 444.

Urtheil zu tödten [1]): sie faßten den Beschluß, ihn bei der Volksversammlung, den Tributcomitien, anzuklagen. In Folge dieser Verabredung lud ihn der Tribun Sicinius vor das Volksgericht, und setzte ihm einen Gerichtstermin [2]). Allein die Consuln hielten entgegen, seit der Gründung der Stadt sei nie ein Antrag an die Volksversammlung gebracht worden ohne einen genehmigenden Vorbeschluß des Senats; ein solcher müsse nach altem Rechtsherkommen auch im vorliegenden Fall eingeholt werden [3]). Die Tribunen bequemten sich, diesem Verlangen zu willfahren, ein Probuleuma des Senats einzuholen: und der Senat ließ sich nach längerer Verhandlung, in welcher Appius Claudius gegen das Begehren der Tribunen, Manius Valerius für dasselbe sprach, herbei, seine Genehmigung zur Anklage Coriolans zu ertheilen [4]). Nun war noch die Frage, vor welche Volksversammlung die Anklage gebracht werden solle. Die Tribunen hatten Tributcomitien berufen, weil in diesen die Plebs das Uebergewicht hatte [5]); die Patricier dagegen drangen darauf, Coriolan müsse dem Herkommen gemäß in Centuriatcomitien gerichtet werden [6]): sie thaten dieß aus dem entgegengesetzten Grund, denn in den Centuriatcomitien hatten die Patricier die Majorität [7]). Endlich drangen die Tribunen mit ihrer Forderung durch, und als der anberaumte Gerichtstag herbeigekommen war, klagten sie den Coriolan bei den Tributcomitien des Strebens nach der Alleinherrschaft an [8]). Sie waren nämlich, um desto leichter das Probuleuma

1) Dionys. VII, 36. p. 444, 42 ff. — Weiter unten VIII, 6. p. 485, 12 sagt Coriolan: τὸ μὲν πρῶτον ἄκριτόν με ἐπεχείρησαν ἀπολέσαι.

2) Dionys. VII, 38. p. 446, 27 ff.

3) Dionys. VII, 38. p. 446, 45 ff.

4) Dionys. VII, 58. p. 463, 17: γράφεται τὸ προβούλευμα μετὰ ταῦτα ὑπὲρ τῆς δίκης. Dieses Probuleuma faßte der Senat, nachdem er zuvor einen Eid abgelegt hatte, ὥσπερ ἐν δικαστηρίῳ τὸν νόμιμον ὅρκον ὀμόσας VII, 39. p. 447, 26. c. 40. p. 447, 46. c. 47. p. 453, 28. Dem entsprechend fällt auch die Plebs ihren Urtheilsspruch über Coriolan, nachdem sie zuvor einen Eid geschworen hat, s. o. S. 389. Anm. 2.

5) Dionys. VII, 59. p. 463, 46. p. 465, 19. Vgl. VIII, 6. p. 485, 23.

6) Dionys. VII, 59. p. 464, 1. p. 465, 14. Vgl. VIII, 6. p. 485, 19 — wo Coriolan sagt: δικαστήριον οὐχ ὅπερ ἦν πάτριον, ἀπέδωκάν μοι, τὴν λοχῖτιν καλέσαντες ἐκκλησίαν.

7) Es ist dieß die durchgängige Voraussetzung des Dionysius: die Belegstellen s. o. S. 21. Anm. 1.

8) Dionys. VII, 61. p. 466, 45 ff. Ebenso Dio Cassius fr. 18, 5 (Mai Nov.

des Senats zu erlangen, übereingekommen, die Anklage Coriolans nicht auf die von ihm im Senat gehaltene Rede zu gründen, ſondern ihn des Strebens nach der Alleinherrſchaft zu beſchuldigen [1]). Als Beweis für dieſe Anſchuldigung brachte der Tribun Decius vor, Coriolan habe auf einem kürzlich von ihm unternommenen Streifzug gegen Antium die gewonnene Beute, ſtatt ſie an den Staatsſchatz abzuliefern, wie das Herkommen und ein altes Geſetz es vorſchreibe, unter ſeine Genoſſen vertheilt, offenbar in der Abſicht, ſie für ſeine verbrecheriſchen Plane zu gewinnen [2]). Dieſe Beſchuldigung, die Coriolan nicht widerlegen konnte, machte ſo großen Eindruck auf das Volk, daß er mit einer wenn gleich kleinen Mehrheit [3]) ſchuldig geſprochen und zur Strafe der Verbannung, welche die Tribunen gegen ihn beantragt hatten, verurtheilt wurde [4]).

8. Die im Vorſtehenden nacherzählte, doch ſehr in die Kürze gezogene Darſtellung des Dionyſius erweckt ſchon durch ihre unverhältnißmäßige Weitläufigkeit gegründeten Argwohn gegen die Aechtheit ihrer Angaben. In den urſprünglichen Quellen der römiſchen Ueberlieferung, den alten Annalen, war nur der kürzeſte Inbegriff der wichtigſten Begebenheiten verzeichnet [5]). Auch der Proceß Coriolans wird in ihnen ſehr einſylbig, in wenigen und kurzen Sätzen erzählt geweſen ſeyn [6]). Es folgt hieraus, daß der ausführliche Bericht, den Dionyſius von jenem Proceßfall gibt, ſchriftſtelleriſche Bearbeitung iſt, und daß das Meiſte, was dieſer Bericht Eigenthümliches oder von der gewöhnlichen Tradition Abweichendes ent-

---

Coll. II. p. 147): οἱ δήμαρχοι τυραννίδος αὐτὸν ὑπὸ τὸ πλῆθος ἀγαγόντες ἔφλασαν. Als Ankläger trat vor der Volksverſammlung zuerſt der Tribun Sicinius auf, Dionys. VII, 61. p. 466, 45: τῶν δημάρχων πρῶτος μὲν διέθετο τὴν κατηγορίαν Σικίννιος ἐκ πολλῆς ἐπιμελείας καὶ παρασκευῆς, πάντα, ὅσα πράττων καὶ λέγων ὁ ἀνὴρ κατὰ τοῦ δήμου διετέλεσεν, εἰς κατασκευὴν τυραννίδος ἀναφέρων. ἔπειτα μετ' ἐκεῖνον οἱ δυνατώτατοι τῶν δημάρχων εἶπεῖν. Sicinius war es auch geweſen, der den Coriolan vor das Volksgericht geladen hatte VII, 38. p. 446, 27.

1) Dionys. VII, 58. p. 463, 1 ff.

2) Dionys. VII, 63. p. 467, 47 ff.

3) Ueber dieſe Mehrheit ſ. o. S. 352. Anm. 4.

4) Dionys. VII, 64. p. 469, 28 ff.

5) Dionys. I, 6. p. 5, 46. c. 7. p. 7, 1.

6) Bei Livius, bei dem die alte Ueberlieferung viel ungetrübter fließt, als bei Dionyſius, nimmt der Proceß Coriolans nur ein paar Zeilen in Anſpruch (II, 35), während er bei Dionyſius vierzig Capitel füllt (VII, 26—65).

hält, die Präſumtion für ſich hat, ein Product der Einbildungskraft zu ſeyn. Wenn z. B. Dionyſius den Coriolan vor der Volksverſammlung, die über ihn richten ſoll, auftreten, eine Rede halten, ſeine Kriegsthaten und Ehrenkronen aufzählen, ſeine narbenbedeckte Bruſt zeigen läßt [1]), wie kann ſolches Detail auch nur den mindeſten Glauben verdienen, da die Tradition nicht einmal darüber einig iſt, ob Coriolan den Gerichtstag abgewartet, oder ſich ſchon vorher in die Verbannung begeben hat [2]). Damit ſoll nicht geſagt ſeyn, Dionyſius habe dieſes Detail ſelbſt erfunden; er mag es in gutem Glauben aus den Geſchwätzigſten der jüngern Annaliſten, einem Cn. Gellius [3]) oder Valerius Antias geſchöpft haben.

Daß die Darſtellung, die Dionyſius von dem Proceſſe Coriolans gibt, nicht auf alter und ächter Ueberlieferung beruht, geht auch daraus hervor, daß ſie eine Kette von Mißverſtändniſſen iſt. Dionyſius hat den ganzen Proceß mißverſtanden, die rechtliche Grundlage deſſelben vollſtändig verkannt. Ein richtiges Verſtändniß des Proceſſes hat ſich Dionyſius ſchon dadurch verſperrt, daß er ſich von den damaligen Verfaſſungsverhältniſſen einen ganz falſchen Begriff macht. Er ſieht in den Tributcomitien nicht Sonderverſammlungen der Plebs, ſondern Comitien des geſammten römiſchen Volks [4]). Der Unterſchied der Tributcomitien von den Centuriatcomitien beſteht nach ihm nur darin, daß in jenen nach Köpfen, in dieſen nach Vermögensclaſſen abgeſtimmt wird, in jenen alſo die Plebs oder das Proletariat über die Patricier oder den Geldadel das Uebergewicht hat, in dieſen das umgekehrte Verhältniß ſtatt-

1) Dionys. VII, 61 f. p. 467, 1 ff.

2) S. o. S. 352. Anm. 2.

3) Vgl. über dieſen Annaliſten oben Bd. I, 90. Daß ihn Dionyſius vielfach benützt und berückſichtigt hat, geht aus folgenden Stellen hervor, wo er ihn citirt: I, 7. p. 6, 47. II, 31. p. 100, 17. c. 72. p. 131, 11. c. 76. p. 136, 3. IV, 6. p. 211, 41. VI, 11. p. 349, 15. VII, 1. p. 417, 37.

4) Dionys. VII, 59. p. 465, 19: (die Tribunen verlangten, daß der Proceß Coriolans an die Tributcomitien gebracht werde), ἵνα μὴ οἱ πένητες ὑπὸ τῶν πλουσίων (von den Patriciern) μειονεκτῶσιν, ἰσόψηφοι δὲ πάντες (Patricier und Plebejer) ἀλλήλοις γενόμενοι μιᾷ κλήσει τὴν ψῆφον ἐπενέγκωσι κατὰ φυλάς. καὶ ἐδόκουν δικαιότερα αὐτοὶ τῶν ἑτέρων ἀξιοῦν, δημοτικὸν οἰόμενοι δεῖν, ἀλλ' οὐκ ὀλιγαρχικὸν εἶναι τὸ τοῦ δήμου δικαστήριον, καὶ τὴν περὶ τῶν ἀδικούντων τὸ κοινὸν διάγνωσιν ἁπάντων εἶναι κοινήν. c. 45. p. 451, 39: ἐκεῖ (vor der Tributsverſammlung) πρὸς ἅπαντες τοὺς πολίτας ἀφῳδους ἀπολογοῦ.

findet [1]). Und von den Curiatcomitien, die ſich Dionyſius ebenfalls als Comitien des Geſammtvolks denkt [2]), unterſcheiden ſich nach ſeiner Anſicht die Tributcomitien nur dadurch, daß ſie weder eines Probuleuma des Senats bedürfen, noch unter Anſtellung von Auſpicien abgehalten werden, während dieß Beides bei den Centuriatcomitien der Fall iſt [3]). Kurz, Dionyſius hat ſich die Tributcomitien als Verſammlungen des geſammten römiſchen Volks gedacht. Er hatte alſo gar keinen Begriff davon, daß in dem Proceſſe Coriolans die Plebs als Stand das Urtheil über den Angeklagten gefällt hat: und zwar deßhalb, weil dieſer ſich gegen die Plebs als Stand vergangen hatte. Daß es dem Dionyſius ohne dieſe Einſicht und bei ſeiner irrigen Vorſtellung von den Tributcomitien nicht möglich geworden iſt, das Proceßverfahren gegen Coriolan richtig zu beurtheilen, und den Rechtsgrund ſich klar zu machen, aus welchem Coriolan vor das Gericht der Plebs gezogen worden iſt, erſcheint vollkommen begreiflich. Nach ihm klagen die Tribunen nur deßhalb bei den Tributcomitien an, weil in dieſer Volksverſammlung die Plebs das Uebergewicht über die Patricier hat. Eine Fortſetzung dieſes Mißverſtändniſſes iſt es, wenn Dionyſius die Tribunen im Verlauf des Proceſſes ihre Anklage ändern, und den Coriolan nicht eines Vergehens gegen die Plebs als Stand, ſondern eines Staatsverbrechens, des Strebens nach der Alleinherrſchaft, beſchuldigen läßt.

Wie falſch Dionyſius die Rechtsfrage, um die es ſich in jenem Proceſſe gehandelt hat, beurtheilt, geht auch daraus hervor, daß er den Tribunen Decius, der im Senat als Wortführer des Collegiums der Tribunen auftritt, das Recht zur Anklage Coriolans aus dem valeriſchen Provocationsgeſetz ableiten läßt [4]): eine Deduction, die natürlich ohne die verkehrteſte Auslegung jenes Geſetzes nicht möglich war, und die zu widerlegen, dem Appius Claudius nicht ſchwer

---

1) Dionys. VII, 59. p. 465, 19 ff. (ſ. die vorhergehende Anmerkung). VIII, 6. p. 485, 23 ff. XI, 45. p. 726, 4: εἴρηται δὲ καὶ πρότερον, ὅτι ἐν μὲν ταῖς φυλετικαῖς ἐκκλησίαις οἱ δημοτικοὶ καὶ πένητες ἐκράτουν τῶν πατρικίων· ἐν δὲ ταῖς λοχίτισιν ἐκκλησίαις αἱ πατρίκιοι, παρὰ πολὺ τῶν ἄλλων ἐλάττους ὄντες, περῆσαν τῶν δημοτικῶν.

2) S. o. Bd. I, 621 f.

3) Dionys. IX, 41. p. 598, 12.

4) Dionys. VII, 41. p. 448, 16: τοῦτον δὴ προφερόμενοι τὸν νόμον (nämlich das valeriſche Provocationsgeſetz) καλοῦμεν αὐτὸν ἐπὶ τὸν δῆμον.

wird [1]). Dionyſius, der ſeine Redner ſonſt mit den beſten Gründen, die er aufzubringen vermag, ausrüſtet, hätte den Tribunen ohne Zweifel eine beſſere Rechtsbegründung ihrer Anklage in den Mund gelegt, wenn er einen richtigeren Begriff von der rechtlichen Natur des Proceſſes gehabt hätte.

Dionyſius hat aber auch im Uebrigen den Conflict Coriolans mit den Tribunen und der Plebs unrichtig aufgefaßt und in ein falſches Licht geſtellt. Der ganze Proceß macht bei ihm einen unwürdigen Eindruck. Die Tribunen erſcheinen als hämiſche, bösartige Aufwiegler der Plebs: ebenſo gewaltthätig, als pfiffig und verſchlagen: aller edleren Triebfedern baar; die Plebs als charakterloſes, neidiſches Proletariat. Einen beſonders widerwärtigen Eindruck macht es, daß der Proceß, der von Seiten der Tribunen mit vollkommen rechtmäßigen Mitteln durchgeführt werden konnte, bei Dionyſius den Charakter einer gemeinen Chikane annimmt. Die Tribunen greifen nämlich, um die Verurtheilung Coriolans deſto ſicherer durchzuſetzen, zu einer wiſſentlich falſchen Anſchuldigung: ſie klagen den Coriolan, ſtatt einer Verletzung der beſchworenen Rechte der Plebs, des Strebens nach der Alleinherrſchaft an. Um den Beweis für dieſe Anſchuldigung zu führen, bedient ſich der Tribun Decius einer zweiten Chikane: er tritt mit der Anklage auf, Coriolan habe, um ſeine Genoſſen an ſich zu ketten und für ſein hochverrätheriſches Unternehmen zu gewinnen, erſt kürzlich die auf einem Streifzug gegen Antium gemachte Beute unter ſie vertheilt, ſtatt den Erlös aus dieſer Beute an den Staatsſchatz abzuliefern, wie ein altes Geſetz vorſchreibe, das bis jetzt von allen römiſchen Heerführern ausnahmslos beobachtet worden ſei [2]). Dieſe Anſchuldigung machte ſo großen Eindruck auf die Plebs, daß ſie, wie Dionyſius berichtet, Coriolans Verurtheilung entſchied. Wäre dieß wirklich der Fall geweſen, ſo könnte man ſich nur darüber wundern. Denn jenen Streifzug in Feindesland hatte Coriolan auf eigene Fauſt unternommen, ohne öffentlichen Auftrag, an der Spitze von Clienten und Freiwilligen [3]): das Unternehmen war ein Privatunternehmen, folglich auch die Verwendung der Beute Privatſache: der Staat

1) Dionys. VII, 52. p. 457, 9.
2) Dionys. VII, 63. p. 467, 47 ff.
3) Dionys. VII, 19. p. 433, 7 ff. c. 64. p. 468, 39 ff. Plut. Coriol. 13.

hatte keinerlei rechtliche Ansprüche auf sie [1]). Das Letztere wäre nicht einmal dann der Fall gewesen, wenn Coriolan jenen Zug in der Eigenschaft eines Befehlshabers, nach vorangegangener Aushebung unternommen hätte: denn es wird ausdrücklich überliefert, und ist durch zahlreiche Beispiele bezeugt, daß der Oberbefehlshaber frei darüber zu entscheiden hatte, ob die Beute für den Staatsschatz verkauft oder den Truppen überlassen werden solle [2]). Das Gesetz, auf welches sich Decius beruft, hat nie existirt und ist eine reine Fiction.

9. Es ist noch übrig, die Lex Icilia, welche Dionysius im Jahr 262 von dem Tribunen Icilius rogirt und von der Plebs beschlossen werden läßt [3]), in Erwägung zu ziehen. Dieses Gesetz verbot, wie schon oben [4]) erwähnt worden ist, die Unterbrechung eines zum Volke redenden Tribunen bei Strafe: hatte also den Zweck, die plebejischen Contionen gegen muthwillige Störungen sicher zu stellen.

Nun ist außer Zweifel, daß ein Gesetz dieses Inhalts irgend einmal von einem Tribunen rogirt und von der Plebs beschlossen worden ist, ferner, daß dieses Gesetz über die Dauer des Tribunats

---

1) Man vgl. Liv. V, 16, 5 — wo ein ähnliches Unternehmen erzählt wird: (im Jahr 357) A. Postumius et L. Julius non justo dilectu — etenim ab tribunis plebis impediebantur — sed prope voluntariorum, quos adhortando incitaverant, coacta manu — egressi redeuntes a populationibus gravesque praeda Tarquinienses oppressere. omnes exuunt impedimentis, et receptis agrorum suorum spoliis Romam revertuntur. biduum ad recognoscendas res datum dominis: tertio incognita sub hasta veniere, quodque inde redactum, militibus est divisum.

2) Liv. II, 25, 5. c. 42, 2. c. 60, 2. III, 29, 1. c. 31, 4. IV, 47, 4. c. 49, 9. c. 53, 10. c. 59, 8. V, 19, 8. c. 22, 1: quod rettulere secum praedae, non duci (Camillo), qui ad senatum rem arbitrii sui rejecisset, sed Liciniae familiae acceptum referebant. c. 26, 8. VI, 2, 12: Camillus dictator, cum castra impeta cepisset dictator, praedam militi dedit, quo minus speratam minime largitore duce, eo militi gratiorem. c. 4, 11. c. 13, 6. VII, 16, 3. c. 24, 9. VIII, 36, 10. IX, 31, 5. c. 42, 5. X, 17, 4. c. 19, 22. c. 45, 14. Dionys. VI, 91. p. 412, 1. IX, 2. p. 560, 35. c. 15. p. 573, 30. c. 16. p. 575, 26. c. 55. p. 611, 30. c. 56. p. 612, 38. X, 21. p. 647, 26. 37. c. 25. p. 652, 4. XI, 48. p. 728, 15. Osenbrüggen, de jure belli et pacis Rom. p. 61 f.

3) Dionys. VII, 17. p. 431 f.

4) S. 390 f.

ſich in Geltung erhalten hat. Es ſind hiefür beſtimmte und glaubhafte Zeugniſſe vorhanden [1]). Aber das muß in Frage geſtellt werden, ob jenes Geſetz im Jahr 262, wie Dionyſius angibt, rogirt worden iſt: und dieſe Frage ſcheint verneint werden zu müßen.

Im zweiten Jahre des Tribunats, als die tribuniciſche Gewalt noch in den erſten Anfängen ihrer Entwicklung ſtand, und die Tribunen ſchwerlich ſchon begonnen hatten, die Plebs durch Contionen zu bearbeiten, Rogationen an die plebejiſchen Concilien zu bringen, war offenbar noch keine zureichende Veranlaſſung vorhanden, die tribuniciſchen Contionen durch ein förmliches Geſetz gegen Störungen ſicher zu ſtellen. Die Lex Icilia ſetzt einen viel entwickelteren Zuſtand, eine ſpätere Epoche der ſtändiſchen Partheikämpfe voraus: eine Zeit, in welcher nicht blos die Tribunen von dem Rechte, Contionen und Concilien der Plebs zu veranſtalten, einen ſehr ausgedehnten Gebrauch machten, ſondern auch die Patricier das aufrühreriſche Treiben und Agitiren der Tribunen dadurch zu lähmen ſuchten, daß ſie die Verſammlungen der Plebs durch Unfug ſtörten, die Reden der Tribunen durch Lärm und Geſchrei übertäubten. Allein ſo ſtand es im Jahr 262 noch nicht. Auftritte jener Art, muthwillige Störungen der plebejiſchen Contionen und Concilien durch die patriciſchen Junker werden erſt aus den zwei letzten Jahrzehnden dieſes Jahrhunderts, vorzüglich aus der Zeit der Verhand-

1) Liv. IV, 25, 1: tribuni plebi adsiduis contionibus prohibebant consularia comitia (ſie hinderten die Conſulwahlen inſofern, als eine von einem Tribunen gehaltene Contio nicht abberufen werden durfte). XLIII, 16, 11: P. Rutilius tribunus plebis C. Claudio censori diem dixit, quod contionem ab se avocasset. Val. Max. IX, 5, 2: parvi habuit M. Drusus tribunus plebis, L. Philippum consulem, quia interfari se contionantem ausus fuerat, obtorta gula in carcerem egisse. Cic. pro Sest. 37, 79: Sestius, fretus sanctitate tribunatus, cum se non modo contra vim et ferrum, sed etiam contra verba atque interfationem legibus sacratis esse armatum putaret. Plin. Epist. I, 23, 2: tribunus, quem interfari nefas. Daß das iciliſche Geſetz unter die Leges Sacratä gerechnet worden iſt, ergibt ſich aus der eben angeführten Stelle Cic. pr. Sest. 37, 79 (vgl. o. S. 281). Als Lex Sacrata charakteriſirt ſich das iciliſche Geſetz auch dadurch, daß es gegen den Widerſpenſtigen, der ſich weigert, Bürgen zu ſtellen, neben der Todesſtrafe auch consecratio bonorum verhängt (VII, 17. p. 432, 3: καὶ τὰ χρήματα αὐτοῦ ἱερὰ ἔστω). Im Ganzen hat das iciliſche Geſetz nichts Neues verordnet: es iſt eine einfache Conſequenz oder vielmehr Interpretation der urſprünglichen Lex Sacrata, welche verbot, einen Tribunen an der Ausübung ſeiner amtlichen Thätigkeit zu hindern, ſ. o. S. 262. Anm. 1.

lungen über die terentilische Rogation berichtet. In diese Zeit der ständischen Partheikämpfe gehört die Lex Icilia. Im Jahr 262 dagegen war für ein Gesetz, wie dieses, noch kein zureichender Beweggrund vorhanden.

Als gänzlich unmotivirt erscheint dieses Gesetz auch in der Erzählung des Dionysius, die alles innern Zusammenhangs entbehrt und mit lächerlichen Widersprüchen behaftet ist. Sie lautet so [1]). Da in Folge der Hungersnoth eine große Gährung in Rom herrschte, so beriefen die Consuln eine Contio, um das Volk zu besänftigen und den Senat zu rechtfertigen. Bei dieser Volksversammlung waren auch die Tribunen anwesend, und widersprachen den Behauptungen der Consuln. Daraus entstand ein heftiger Wortwechsel: Consuln und Tribunen überschrieen einander, so daß man keinen von beiden Theilen recht verstehen konnte. Da richtete der Tribun Brutus die Frage an die Consuln: warum sie denn die Tribunen nicht wollten zum Wort kommen lassen. Hierauf erwiederte der Consul Geganius: nicht die Tribunen haben diese Volksversammlung berufen, sondern wir Consuln; hätten die Tribunen sie berufen, so würden wir denselben kein Hinderniß in den Weg legen und uns nicht einmengen. Uebrigens hindern wir, obwohl diese Volksversammlung von uns berufen ist, die Tribunen nicht, zum Volke zu reden; nur wollen auch wir nicht durch die Tribunen hieran gehindert seyn. Nach diesen Wechselreden gieng die Versammlung auseinander. Tags darauf beriefen die Tribunen ein Concilium der Plebs, vor welchem der Tribun Icilius auftrat, und Beschwerde darüber erhob, daß ihm gestern von den Consuln das Wort verweigert worden sei, und aus Veranlassung hievon ein Gesetz beantragte, das bei Strafe verbot, einen zum Volke redenden Tribunen zu unterbrechen oder ihm zuwider zu reden: ein Antrag, den die Plebs sofort durch ihre Abstimmung zum Gesetze erhob. Es braucht kaum bemerkt zu werden, wie zusammenhangslos und widerspruchsvoll diese Erzählung ist. Das Recht, plebejische Versammlungen zu berufen, und ungehindert zu ihnen zu reden, hatten ja die Consuln den Tribunen Tags zuvor ausdrücklich eingeräumt. Es war unter diesen Umständen nicht der entfernteste Grund zur Beantragung eines Gesetzes, wie das icilische, vorhanden. Dieser Mangel alles ursäch-

1) Dionys. VII, 15. p. 429, 47 ff.

1. Ueber den Urſprung des Ager Publicus berichtet Dionyſius Folgendes. Bei der Gründung der Stadt vertheilte Romulus die Flur der römiſchen Markung in gleichen Looſen als erbliches Eigenthum unter die Bürger der dreißig Curien, nachdem er zuvor einen Theil des römiſchen Bodens als Tempelgut, einen andern Theil als Ager Publicus abgeſondert hatte [1]). Hiernach hätte die römiſche Bürgerſchaft ſeit der Gründung der Stadt ein gemeines Feld gehabt.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß dieſe Angabe des Dionyſius nicht auf hiſtoriſcher Ueberlieferung beruht, folglich nicht den Werth eines hiſtoriſchen Zeugniſſes hat. Sie iſt nichts als ein Rückſchluß aus der ſpätern Zeit. Wenn es jedoch wahr iſt, daß jedem Bürger urſprünglich nur zwei Jugern — das Minimum zum Unterhalt einer Familie — als Stammgut (heredium) zugetheilt worden ſind [2]), ſo darf gefolgert werden, daß daneben noch ein gemeines Feld, das namentlich als Viehweide gedient haben wird, der gemeinen Nutzung vorbehalten worden iſt.

Dieſe Allmende erhielt im Laufe der Zeit durch Eroberungen

Guſt., über die römiſchen Agrimenſoren und die vorzüglichſten noch vorhandenen Schriften derſelben, Ztſchr. f. A. Wiſſ. 1840. Sept. Nro. 106—108. Giraud, Car., rei agrariae scriptorum nobiliores reliquiae. accessit legum romanarum agrariarum delectus, Par. 1842. Laboulaye, E., histoire du droit de propriété foncière en occident, Par. 1839. p. 67 ff. Engelbregt, C. A., de legibus agrariis ante Gracchos, Lugd. Bat. 1842. Walter, Geſch. d. röm. Rechts I. 1845. S. 42—46. 66. 293—296. Macé, des lois agraires chez les Romains, Par. 1846. Laboulaye, des lois agraires chez les Romains, in der Revue de législation, Tom. II und III. Par. 1846. (Der erſte Artikel, Tom. II. p. 385—440, enthält eine Geſchichte der Ackergeſetze von der älteſten Zeit bis auf die Gracchen; der zweite Artikel Tom. III. p. 1—78 von den Gracchen bis auf Julius Cäſar). F. Blume, K. Lachmann und A. Rudorff, die Schriften der römiſchen Feldmeſſer, herausgegeben und erläutert. Bd. I. 1848 (enthält den Text der römiſchen Gromatiker). Bd. II. 1852 (enthält Erläuterungen zu den Schriften der röm. Feldmeſſer, namentlich „gromatiſche Inſtitutionen“ von Rudorff). Rein, Art. Publicus ager, in Pauly's R. E. Bd. VI, 254—272. Marquardt, Handb. III, 1, 314 ff. 317 f. Die Monographieen über einzelne Ackergeſetze werden an ihrem Orte aufgeführt werden.

1) Dionys. II, 7. p. 82, 40: *διελὼν τὴν γῆν εἰς τριάκοντα κλήρους ἴσους, ἑκάστῃ φράτρᾳ κλῆρον ἀπέδωκεν ἕνα, ἐξελὼν τὴν ἀρκοῦσαν εἰς ἱερά, καί τινα καὶ τῷ κοινῷ γῆν καταλιπών.*

2) S. o. Br. I, 451. Anm. 4.

beträchtlichen Zuwachs. Nach dem alten Kriegs- und Völkerrecht kam nämlich eine im Krieg überwundene Nation sammt Allem, was sie besaß, in die Gewalt des Siegers [1]). Es zeugt hiefür z. B. die alte, wahrscheinlich aus den geistlichen Rechtsbüchern geschöpfte [2]) Deditionsformel (formula deditionis), die Livius, wo er die Uebergabe Collatia's erzählt, seiner Geschichtserzählung einverflochten hat. In dieser Deditionsformel übergeben die Bevollmächtigten Collatia's „sich selbst, die Bürgerschaft von Collatia, die Stadt, die Feldmark, das Wasser, die Grenzsteine, die Heiligthümer, die fahrende Habe, kurz alles Göttliche und Menschliche" in die Gewalt des römischen Volks [3]). Auch sonst ist vielfach bezeugt, daß nach dem Kriegsrecht jener Zeit der gesammte Besitz [4]), vorzugsweise aber der ager oder das Gebiet [5]) eines im Kriege bezwungenen und unterjochten Volks zum Eigenthum des Eroberers wurde. Dieses Recht des Kriegs konnte nun freilich in den meisten Fällen nicht in seiner ganzen Strenge ausgeübt werden, und auch Rom hat nur sehr selten und nur unter außerordentlichen Umständen

---

1) Osenbrüggen, de jur. belli et pacis Romanorum. 1836. p. 57.

2) S. o. Bd. I, 34.

3) Liv. I, 38, 2: rex interrogavit: deditisne vos populumque Conlatinum, urbem, agros, aquam, terminos, delubra, utensilia, divina humanaque omnia, in meam populique romani dicionem? dedimus. Dieselbe Deditionsformel, nur kürzer Liv. VII, 31, 4. IX, 9, 5. Vgl. Plaut. Amphitr. I, 1, 70: convenit, victi utri sint eo proelio, urbem, agrum, aras, focos, seque uti dederent. Ebendas. I, 1, 102: dedunt se, divina humanaque omnia, urbem et liberos in deditionem atque in arbitratum cuncti Thebano poplo.

4) Gai. IV, 16: hasta est signum justi dominii: maxime enim suum esse credebant, quae ex hostibus cepissent. Liv. XXXIV, 57, 7: esse tria genera foederum, unum, quum bello victis dicerentur leges. ubi enim omnia ei, qui armis plus posset, dedita essent, quae ex iis habere victos, quibus multari eos velit, ipsius jus atque arbitrium esse. Dionys. VI, 36. p. 369, 26: *ἐπειδὴ Οὐολούσκοι ἀπαιτοῦσιν ἡμᾶς, ἃ ὅπλοις κρατήσαντες ἔχομεν, τάδε λέγομεν, ὅτι Ῥωμαῖοι καλλίζως ὑπολαμβάνομεν κτήσεις καὶ δικαιοτάτας, ἃ κατάσχωμεν πολέμῳ λαβόντες καὶ νόμῳ.*

5) Liv. III, 71: agrum, de quo ambigitur, finium Coriolanorum fuisse, captisque Coriolis jure belli publicum populi romani factum. Cic. in Verr. III, 6, 13: perpaucae Siciliae civitates sunt bello a majoribus nostris subactae: quarum ager, quum esset publicus populi romani factus, tamen illis est redditus. Pompon. Dig. XLIX, 15, 20. §. 1: publicatur ille ager, qui ex hostibus captus est. Sic. Flacc. de condic. agr. p. 138, 5 ed. Lachm.: bellis gestis victores populi terras omnes, ex quibus victos ejeceruut, publicavere.

vollſtändigen Gebrauch davon gemacht [1]). In der Regel hat es ſich begnügt, dem überwundenen Volk zur Buße für ſeine Wiederſetzlichkeit und zum Erſatz der Kriegskoſten einen Theil [2]), meiſtens ein Drittel [3]) ſeines Gebiets zu nehmen [4]). Es ſcheint dieß eine

1) Einer dieſer ſeltenen Fälle war das Verfahren gegen das abgefallene Capua im zweiten puniſchen Krieg, Liv. XXVI, 16, 8: ager omnis et tecta publica populi romani facta. XXVII, 3, 1. c. 11, 8. XXVIII, 46, 5. XLII, 19, 1. Cic. de leg. agrar. II, 32, 88. Nur alsdann, wenn eine Stadt zerſtört, ihre geſammte Bevölkerung in die Sklaverei abgeführt wurde, was bei Veji's Einnahme der Fall war, verſtand es ſich von ſelbſt, daß ihre herrenloſe Markung den Römern anheimfiel.

2) Liv. I, 15, 5: ea clade subacti Vejentes pacem petitum oratores Romam mittunt. agri parte multatis in centum annos indutiae datae. II, 25, 6: Ecetranis Vulscis ex senatus consulto data pax, ager ademptus. II, 31, 4: Vulscis devictis Velitternus ager ademptus. II, 41, 1: cum Hernicis foedus ictum; agri partes duae ademptae. III, 67, 5: Aequi Volscique totiens fusi fugatique, castris exuti, agro multati. VIII, 1, 3: Privernatibus agri partes duae ademptae. VIII, 11, 12: Latium Capuaque agro multati. VIII, 14, 9: Tiburtes agro multati. XXXVI, 39, 3: P. Cornelius consul, obsidibus a Bojorum gente acceptis, agri parte fere dimidia eos multavit. XXXVIII, 48, 4. Cic. pro Fontejo 1, 2: populi, qui ab senatu agris multati sunt. c. 2, 3: eos ex iis agris, quibus erant multati, decedere coegit. c. 8, 16: ceteri ex veteribus bellis agro multati. Derſelbe pro Balb. 18, 41: si Sardis, si Hispanis, agris stipendioque multatis, virtute adipisci licet civitatem. Dionys. II, 53. p. 116, 22: (Romulus) τῆς χώρας τῶν Φιδηναίων μοῖραν ἀποτεμόμενος τοῖς σφετέροις διεῖλεν. c. 54. p. 116, 38: (Romulus) τῆς χώρας τῶν Καμαρίνων τὴν ἡμίσειαν ἀποτεμόμενος — ἀπῆγε τὴν δύναμιν. IV, 27. p. 231, 47 — wo der Ausdruck τιμωρεῖσθαι ἀφαιρέσει χώρας Ueberſetzung des lateiniſchen agro multare iſt. V, 43. p. 310, 41. V, 49. p. 315, 43. V, 60. p. 325, 48: γῆν αὐτῶν (τῶν Φιδηναίων) ἀπετέμετο τὴν ἡμίσειαν. VI, 32. p. 366, 31. IX, 17. p. 576, 12. Dio Cass. fr. 33 (Select. de Legat. ed. Ursin. p. 374): οἱ Ἀγυλλαῖοι εἰρήνης ἐπὶ τῷ ἡμίσει τῆς χώρας ἔτυχον. Appian. Bell. Civ. I, 7: Ῥωμαῖοι τὴν Ἰταλίαν πολέμῳ κατὰ μέρη χειρούμενοι γῆς μέρος ἐλάμβανον. Derſelbe ebendaſ. II, 140: οἱ πάλαι Ῥωμαῖοι, τῶν πολεμίων ὅτε κρατήσαιεν, οὐδὲ τούτων ἅπασαν τὴν γῆν ἀφῃροῦντο, ἀλλ' ἐμερίζοντο (ſondern ſie eigneten ſich nur einen Theil davon zu), καὶ ἐς τὸ μέρος ὤπιζον τοὺς ἐσρατευμένους, φύλακας εἶναι τῶν πεπολεμηκότων.

3) Daß dieß das Gewöhnliche war, ſieht man aus den Beiſpielen der romuliſchen Zeit, die zwar unhiſtoriſch, aber Einkleidungen des alten Herkommens ſind: Dionys. II, 35. p. 103, 31: (Romulus ſiedelte dreihundert römiſche Colonen in Antemnä und Cänina an), οἷς ἔδοσαν αἱ πόλεις τρίτην κατακληρουχῆσαι μοῖραν τῆς ἑαυτῶν γῆς. II, 50. p. 114, 20: die Römer ſchlugen die Cameriner in offenem Feld, eroberten ihre Stadt, nahmen ihnen ihre Waffen ab, καὶ χώρας ἐζημίωσαν τῇ τρίτῃ μερίδι. Ein Beiſpiel aus der hiſtoriſchen Zeit iſt Liv. X, 1, 3: Frusinates tertia parte agri damnati, quod Hernicos ab eis sollicitatos compertum.

4) Der gewöhnliche Ausdruck hiefür iſt agro multare: man vergleiche die

allgemeine italische Sitte gewesen zu seyn. Das Land, in dessen Besitz die Römer durch das Recht der Eroberung kamen, wurde sofort römisches Staatseigenthum, römischer ager publicus [1]). Das römische Gemeinfeld ist weit zum größten Theil aus solchen Eroberungen erwachsen: weßwegen die Ausdrücke ager ab hostibus captus oder ager captivus nicht selten als gleichbedeutend mit dem Ausdruck ager publicus gebraucht werden [2]).

2. Nun fragt es sich, welchen Gebrauch haben die Römer von diesen eroberten Ländereien gemacht? Wie haben sie es mit der Nutzung und Verwerthung des gemeinen Felds gehalten?

Hierüber gibt uns der Geschichtschreiber Appian, der seine Mittheilungen über die Entstehung und Geschichte des römischen Ager Publicus aus einem sehr unterrichteten Gewährsmann geschöpft hat [3]), folgende Auskunft [4]).

---

in den beiden vorhergehenden Anmerkungen aufgeführten Stellen. Die Mult aber beschränkte sich in der Regel auf den kleinern Theil des Vermögens (Fest. p. 246 Publica pondera: eum quis volet magistratus multare, dum minore parte familias taxat, liceto. Lex anon. ap. Haubold Monum. leg. p. 75. lin. 9. 10. Rudorff in der Zeitschrift für gesch. Rechtswissenschaft Bd. XV, 2. 1849. S. 245): womit übereinstimmt, daß die Römer den Völkern, quos agro multabant, in der Regel den kleineren Theil ihres Gebiets abnahmen, Rudorff Gromat. Institt. S. 306.

1) Cic. in Verr. III, 6, 13 (s. o. S. 403. Anm. 5). Liv. IV, 48, 2. f. Plut. Tib. Gr. 8: *Ῥωμαῖοι τῆς τῶν ἀσυγειτόνων χώρας ὅσην ἀπετέμνοντο πολέμῳ, τὴν μὲν ἐπίπρασκον, τὴν δ' ἐποιοῦντο δημοσίαν.* Plut. Apophthegm. p. 235, 10 ed. Dübner: *Μάνιος Κούριος τῆς αἰχμαλώτου χώρας ὀλίγον ἑκάστῳ μέρος διένειμε, τὴν δὲ πολλὴν ἐποίησε δημοσίαν.*

2) Liv. I, 46, 1: Servius Tullius voluntatem plebis sibi conciliavit agro capto ex hostibus viritim diviso. II, 48, 2: K. Fabius censuit, priusquam quisquam agrariae legis auctor tribunus existeret, occuparent patres ipsi suum munus facere, captivum agrum plebi quam maxime aequaliter darent. IV, 48, 2: tribuni plebis rogationem promulgarunt, ut ager ex hostibus captus viritim divideretur. Colum. R. R. I. Praef. §. 14: quae viritim dividebantur captivi agri septem jugera. Dionys. VIII, 70. p. 538, 32. c. 74. p. 542, 21: *ταύτην τὴν γῆν (τὴν δημοσίαν) ἔχομεν ἀφελόμενοι τοὺς ἐχθρούς.* X, 36. p. 662, 14. Zonar. VII, 17. p. 344, b: *οἱ δήμαρχοι χώραν ἐκ πολεμίων προσκτηθεῖσαν Ῥωμαίοις ἀπῄτουν διανεμηθῆναι τῷ πλήθει.*

3) Niebuhr nimmt an (R. G. II, 61. Anm. 104. II, 150. Anm. 273. Vortr. über röm. Gesch. I, 254), Appian's Quelle sei in diesem Abschnitt Posidonius gewesen, dessen Geschichtswerk die Epoche der Gracchen noch umfaßt hat (s. Müller fr. hist. gr. Vol. III. p. 250).

4) de Bell. Civ. I, 7.

So oft die Römer, sagt er, ein italisches Volk mit Waffengewalt überwunden hatten, nahmen sie ihm einen Theil seines Gebiets ab, und legten daselbst Colonieen an als Besatzungen des unterworfenen Lands [1]). Mit dem Grund und Boden, welchen das besiegte Volk hatte abtreten müssen, wurde so verfahren: Was davon angebautes Land war, wurde unter die Ansiedler jener Colonieen vertheilt, auch verkauft oder verpachtet. Das vom Krieg her wüst liegende Land dagegen, was immer der größte Theil war, wurde nicht vermessen und vertheilt, weil man hiezu keine Zeit hatte; sondern es wurde ein Edict erlassen, das die Lusttragenden aufforderte, dieses Land einstweilen, gegen Entrichtung einer Abgabe vom jährlichen Ertrag, in Besitz zu nehmen und anzubauen [2]). Die zu entrichtende Abgabe oder Nutzungssteuer war der Zehnte vom Saatland, der Fünfte von Weingärten und Baumpflanzungen. Auch vom weidenden Vieh mußte eine Abgabe gezahlt werden.

Appian unterscheidet hier vier Arten der Benutzung und Verwerthung des gemeinen Felds: Verpachtung, Verkauf, Assignation, zeitweilige Ueberlassung zum Nießbrauch (usus) gegen Entrichtung einer Nutzungssteuer [3]).

Wir ziehen im Folgenden, unter besonderer Berücksichtigung der ältern Zeit, diese verschiedenen Arten der Ausnutzung und Verwerthung des gemeinen Felds eingehender in Betracht.

3. Ueber die Verpachtung des Gemeinlands erfahren wir wenig Zuverläßiges. Es giebt eigentlich nur ein einziges glaub-

---

1) Dasselbe sagt Appian de Bell. Civ. II, 140 (die Stelle ist oben S. 404 wörtlich angeführt).

2) Dieses Edicts, das jedesmal erlassen wurde, wenn Land erobert war, gedenkt Appian auch I, 18: er nennt es hier *τὸ κήρυγμα τὴν ἀνέμητον γῆν ἐξεργάζεσθαι τὸν ἐθέλοντα προλέγον.*

3) Gewöhnlich werden, da die Verpachtung der Domänen eine Ausnahme war, nur drei Arten der Verwendung des gemeinen Felds genannt: Verkauf, Assignation, Ueberlassung zur Nutzung, z. B.: Cic. de leg. agr. III, 2, 7 (Worte des Gesetzesvorschlags des Tribunen Servilius Rullus): quae post Marium et Carbonem consules agri, aedificia, lacus, possessiones publice data, assignata, vendita, concessa sunt. III, 3, 12: sunt enim multi agri lege Cornelia publicati, nec cuiquam adsignati neque venditi, quī a paucis hominibus impudentissime possidentur. Digest. XLI, 1, 16: agrum mancaptum limitatum fuisse, ut sciretur, quid cuique datum esset, quid veniisset, quid in publico relictum esset.

haftes Zeugniß für dieſe Art von Benutzung des gemeinen Felds: das angeführte Zeugniß des Appian. Dieſer Geſchichtſchreiber gibt an, von dem eroberten Land-ſei der angebaute Theil aſſignirt, auch verkauft oder verpachtet worden [1]). Da nun Appian die Nutzungsſteuer vom Pacht wohl zu unterſcheiden weiß [2]), folglich nicht angenommen werden kann, daß er beide verwechſelt hat, da überdieß ſein Bericht aus einer guten Quelle ſtammt, ſo läßt ſich die fragliche Angabe, daß Strecken des gemeinen Felds auch verpachtet worden ſind, mit Fug nicht beanſtanden.

Wenn dagegen Plutarch ſich vorſtellt, alles Gemeinland ſei verpachtet worden, und angibt, bei dieſen Verpachtungen des gemeinen Felds hätten die Reichen den gemeinen Mann überboten, und ſich hiedurch in den ausſchließlichen Beſitz des Ager Publicus geſetzt [3]), ſo beruhen dieſe Angaben auf einem großen Mißverſtändniß. Wie könnte zur Zeit der agrariſchen Streitigkeiten immer vom „Beſitz" und den „Beſitzern" des gemeinen Felds die Rede ſeyn, wenn der Ager Publicus verpachtet worden wäre? Pächter und Beſitzer ſind völlig verſchiedene und ſich ausſchließende Begriffe. Der Pächter iſt nur Detentor, d. h. phyſiſcher Inhaber ohne Beſitzwillen, nicht aber Poſſeſſor. Wie hätten vollends die Patricier von ihren Gegnern, den Tribunen, „widerrechtliche Beſitzer" des gemeinen Felds genannt werden können [4]), wenn ſie daſſelbe im Pacht gehabt

---

1) Die Stelle iſt oben S. 406 angeführt; die Worte lauten: *τῆς γῆς τῆς δορικτήτου τὴν μὲν ἐξειργασμένην τοῖς οἰκιζομένοις* (unter die Coloniſten) *ἐπιδιήρουν ἢ ἐπίπρασκον ἢ ἐξεμίσθουν* Bell. Civ. I, 7.

2) Verpachtet wird nach ihm der angebaute Theil des Ager Publicus; die Nutzungsſteuer oder das Vectigal dagegen läßt er von dem ungebauten und der Occupation überlaſſenen Gemeinland entrichtet werden.

3) Plut. Tib. Gracch. 8: *Ῥωμαῖοι τῆς τῶν ἀζυγειτόνων χώρας ὅσην ἀπετέμοντο πολέμῳ, τὴν μὲν ἐπίπρασκον, τὴν δὲ ποιούμενοι δημοσίαν ἐδίδοσαν νέμεσθαι τοῖς ἀκτήμοσι καὶ ἀπόροις τῶν πολιτῶν, ἀποφορὰν οὐ πολλὴν εἰς τὸ δημόσιον τελοῦσιν* (die einen kleinen Pachtzins in die Staatskaſſe zahlten). *ἀρξαμένων δὲ τῶν πλουσίων ὑπερβάλλειν τὰς ἀποφορὰς καὶ τοὺς πένητας ἐξελαυνόντων, ἐγράφη νόμος οὐκ ἐῶν πλέθρα γῆς ἔχειν πλείονα πεντακοσίων* (das liciniſche Ackergeſetz). *ὕστερον δ' οἱ γειτνιῶντες πλούσιοι ὑποβλήτοις προσώποις μετέφερον τὰς μισθώσεις* (die Pachtungen) *εἰς ἑαυτούς, τέλος δὲ φανερὰς ἤδη δι' ἑαυτῶν τὰ πλεῖστα κατεῖχον.*

4) Liv. IV, 51, 5: desiderium agrariae legis, quae possesso per injuriam agro publico patres pellebat. IV, 53, 6: si injusti domini possessione agri publici cederent, se moram delectui non facere. VI, 39, 9: plebem liberos

hätten? Ferner: die Verpachtungen waren in der Regel auf fünf Jahre, während beim gemeinen Feld von hundertjährigem und erblichem Besitz die Rede ist [1]). Endlich berichtet Appian, von demjenigen Theile des Gemeinlands, den die Possessoren urbar gemacht und angebaut hätten, sei eine feste Abgabe entrichtet worden [2]): der Ager Publicus kann folglich nicht an den Meistbietenden verpachtet worden seyn. Der Bericht des Plutarch beruht also auf einem Mißverständniß. Er oder sein Gewährsmann hat ohne Zweifel die Verpachtung der Nutzungssteuer oder der Vectigalien irrthümlich für eine Verpachtung des gemeinen Felds gehalten.

Auch bei Dionysius ist einmal von der Verpachtung des gemeinen Felds die Rede. Er erzählt, bei den Berathungen über das cassische Ackergesetz habe Appius Claudius im Senat den Vorschlag gemacht, das Gemeinland auf je fünf Jahre zu verpachten, und den Erlös daraus zu Soldzahlungen zu verwenden [3]); der Senat habe hierauf den Beschluß gefaßt, es solle eine Commission niedergesetzt werden, die zu bestimmen habe, wie viel von dem gemeinen Feld verpachtet, wie viel davon unter die Plebs vertheilt werden solle [4]). Allein Dionysius hat sich hier ohne Zweifel nicht richtig ausgedrückt, wenn er sagt, der Senat habe den Beschluß gefaßt, das gemeine Feld zu „verpachten". Daß der fragliche Beschluß (mag er nun ächte Ueberlieferung oder Combination eines sachkundigen Annalisten seyn) bei dem Gewährsmann des Dionysius anders gelautet hat, muß man aus einer merkwürdig zusammen-

---

agros ab injustis possessoribus extemplo, si velit, habere posse. §. 10: plebem postulare, ut in agrum injuria possessum a potentibus inducatur.

1) Cic. de Off. II, 22, 79: quam habet aequitatem, ut agrum multis annis aut etiam seculis ante possessum — qui habuit, amittat. Derselbe pro Sest. 48, 103: agraria lege Ti. Gracchi cum locupletes possessionibus diuturnis moverentur, nitebantur contra optimates. de Leg. agrar. II, 21, 57: qui agrum Recentoricum possident, vetustate possessionis se, non jure defendunt. Flor. III, 13, 10: (die Possessoren) relictas sibi a majoribus sedes aetate, quasi jure, possidebant. Appian. Bell. Civ. I, 10.

2) Bell. Civ. I, 7. S. o. S. 406.

3) Dionys. VIII, 73. p. 541, 24: — *πενταετῆ μισθοῦν χρόνον, τὸ δὲ προϊὸν ἐκ τῶν μισθώσεων ἀργύριον εἰς τοὺς ὁπλισμοὺς τῶν στρατευομένων ἀναλοῦσθαι.* Dem Vorschlag des Appius Claudius stimmt auch der Consular Sempronius bei VIII, 75. p. 543, 27.

4) Dionys. VIII, 76. p. 544, 4: *οἵτινες ὁρίσαντες τὴν δημοσίαν χώραν ἀποδέξουσιν, ὅσην τε δεῖ μισθοῦσθαι, καὶ ὅσην τῷ δήμῳ διαμερισθῆναι.*

treffenden Nachricht des Livius schließen. Dieser Geschichtschreiber erzählt, im Jahr 330 sei von einigen Bewerbern um das Consulartribunat der Vorschlag gemacht worden, den Possessoren des Ager Publicus eine Nutzungssteuer (vectigal) aufzuerlegen, um aus dieser Einnahmsquelle den Truppen Sold zahlen zu können [1]). So wird auch, wie man muthmaßen darf, der fragliche Senatsbeschluß bei demjenigen Annalisten, aus dem Dionysius ihn geschöpft hat, gelautet haben. Es wäre in diesem Falle anzunehmen, Dionysius habe, was er Nutzungssteuer (τέλος) hätte nennen sollen, mit ungenauem Ausdruck Pachtzins genannt. Auch das ist möglich, daß sein Gewährsmann berichtet hat, der Senat habe beschlossen, die neueinzuführende Nutzungssteuer zu verpachten (agrum fruendum locare): in welchem Falle Dionysius die Verpachtung der Vectigalia irrthümlich für eine Verpachtung des Ager Publicus ausgegeben hätte.

Wenn endlich bei den römischen Schriftstellern hin und wieder der Ausdruck agrum publicum locare [2]) oder — was die genauere Bezeichnung ist — fruendum locare [3]) vorkommt, so hat man darunter

---

1) Liv. IV, 36: (im Jahr 330 bewarben sich mehrere Plebejer um das Consulartribunat), alius alia de commodis plebis laturum se in magistratu profitens. agri publici dividendi ostentatae spes, et vectigali possessoribus agrorum imposito in stipendium militum erogandi aeris. Und zu dieser Maaßregel ist es nach aller Wahrscheinlichkeit nicht lange darauf wirklich gekommen. Mit der Einführung des Solds im Jahr 348 war vermuthlich die Wiedereinführung der Nutzungssteuer verbunden.

2) Liv. XXVII, 3, 1: Capuae dum Flaccus bonis principium vendendis, agro, qui publicatus fuerat, locando tempus terit. Cic. in Verr. III, 6, 13 (die Stelle ist unten S. 411 wörtlich angeführt).

3) Liv. XXVII, 3, 2: milites aedificiis emoti sunt (die Truppen wurden aus den Häusern in Capua, wo sie einquartirt waren, entfernt), ut cum agro (von dessen Verpachtung unmittelbar zuvor die Rede gewesen war) tecta urbis *fruenda locarentur*. XXVII, 11, 8: censores ut *agrum Campanum fruendum locarent*, plebes scivit. XLII, 19, 1: eodem anno, quia per recognitionem Postumii consulis magna pars agri Campani, quem privati sine discrimine passim possederant, recuperata in publicum erat, M. Lucretius tribunus plebis promulgavit, ut *agrum Campanum* censores *fruendum locarent*: quod factum tot annis post captam Capuam non fuerat (d. h. die Einziehung der Vectigalien war nicht verpachtet worden, und es hatte dieß zur Folge gehabt, daß die Possessoren nicht zur Entrichtung des Vectigal angehalten worden waren), ut in vacuo vagaretur cupiditas privatorum. — Lex Thoria c. 10. lin. 25: quicumque id publicum (den ager compascuus) *fruendum redemptum conductumve* habebit. — Dig. XLIII, 9, 1. pr. wird eine Stelle aus dem Edict angeführt,

nicht eine Verpachtung des gemeinen Felds, ſondern eine Verpachtung der Nutzungsſteuer (vectigalia) oder des Zehntens, den die Poſſeſſoren zu entrichten hatten, zu verſtehen [1]). Dieſe Auffaſſung iſt vollkommen erweislich aus einer Reihe von Stellen, in welchen die Redensarten publico frui und publicum locum fruendum locare ausdrücklich ſo interpretirt werden oder nach dem Zuſammenhang nicht anders interpretirt werden können [2]). Auch ſprachlich ſteht dieſer Auslegung

---

die ſo lautet: quo minus loco publico, quem is, cui locandi jus fuit, *fruendum* alicui *locavit*, ei, qui conduxit, e lege locationis frui liceat, vim fieri veto. — Der Ausdruck fruendum locare oder conducere wird jedoch nicht blos vom Ager Publicus, ſondern von cenſoriſchen Verpachtungen aller Art gebraucht. So Liv. XXXII, 7, 3: censores portoria venalium Capuae Puteolisque fruenda locarunt. Paul. Diac. p. 121: Lacus Lucrinus in vectigalibus publicis primus locatur fruendus (ſo iſt mit Briſſonius zu ſchreiben ſtatt des ſinnloſen eruendus) ominis boni causa. Dig. VI, 3, 1. §. 1: qui fundum fruendum conduxerunt. XIX, 2, 35: qui suum praedium fruendum locavit. — Frui iſt der ſtehende Ausdruck, mit welchem der Nießbrauch und die Ausbeutung eines gepachteten Gegenſtands durch den Pächter bezeichnet zu werden pflegt, z. B. Dig. XIX, 2, 9: ut ei praestetur frui, quod conduxit. XIX, 2, 15. §. 1: si re, quam conduxit, frui conductori non licet. XLIII, 9, 1. pr. (ſ. o.) XLIII, 18, 1. pr. Andere Stellen ſ. u. S. 412. Anm. 1.

1) So Niebuhr Röm. Geſch. II, 158 f. Dieſer Anſicht folgt auch Koczorowski, de loco publico fruendo locandoque apud Romanos, Berol. 1850. p. 59 f., indem er jedoch in der ſprachlichen Erklärung der Redensart agrum fruendum locare von Niebuhr abweicht, der dieſelbe für eine ſprachliche Licenz hält (II, 159: „ſtatt fructus agri locare ſagte man mit einer geringen Licenz des Sprachgebrauchs agrum fruendum locare“), was ſie allerdings nicht iſt.

2) Es ſind dieß folgende Stellen. Cicero (de prov. cons. 5, 12: si qui frui publico non potuit per hostem, hic tegitur ipsa lege censoria) und Ulpian (Dig. XXXIX, 4, 1. §. 1: hic titulus ad publicanos pertinet. publicani autem sunt, qui publico fruuntur; nam inde nomen habent) bedienen ſich in Beziehung auf die Publicani, welche nicht den Ager Publicus, ſondern die Staatseinkünfte davon oder die Vectigalien im Pacht hatten, des Ausdrucks: fruuntur publico. Es folgt hieraus, daß auch der Ausdruck agrum publicum fruendum locare in dieſem Sinne zu verſtehen iſt, nicht von der Verpachtung des gemeinen Felds, ſondern von der Verpachtung der Vectigalien, welche die Poſſeſſoren des gemeinen Felds zu entrichten hatten. — Ein weiterer Beleg für dieſen Sprachgebrauch iſt folgende Stelle der Lex Thoria (cap. 10. lin. 25): neve quis in eo agro (auf der Gemeinweide) agrum occupatum habeto, neve defendito, quo minus qui velit compascere liceat. Si quis faxit, quoties faxit, [poenam dare] debeto ei, quicumque id publicum (die Gemeinweide) fruendum redemptum conductumve habebit. Dieſer Pächter iſt natürlich der pecuarius, der durch eine ſolche Occu-

nicht das mindeste Hinderniß im Weg. Frui ist der gewöhnliche Ausdruck vom Publicanus oder Staatspächter, sofern er aus dem

---

pation beeinträchtigt worden wäre. Der Pecuarius aber hat nicht die pascua, sondern das Weidegeld oder die Vectigalien von der Gemeinweide gepachtet. Es steht also auch hier conducere agrum publicum gleichbedeutend mit conducere vectigalia agri publici. — Ferner: Dig. XLIII, 9, 1 interpretirt Ulpian den Ausdruck des prätorischen Edicts vim facere ei, qui locum publicum fruendum conduxit so: vim facere ei, qui vectigal publicum fruendum conduxit. Das Interdict de loco publico bezog sich also — wie auch Rudorff Ztschr. für gesch. R.W. Bd. XI, 2. 1842. S. 340 bemerkt — auf die Zehnten (fructus), nicht auf das Grundstück selbst, auf den Pachtgenuß (frui e lege locationis), nicht auf den Besitz, auf die Publicanen oder Decumanen, nicht auf die Possessoren oder Aratoren. — Eine weitere Beweisstelle ist Cic. in Verr. III, 6, 13: perpaucae Siciliae civitates sunt bello a majoribus nostris subactae: quorum ager quum esset (nach dem Kriegsrecht) publicus populi romani factus, tamen illis est redditus. is ager a censoribus locari solet. Foederatae civitates duae sunt, quarum decumae venire non soleant, Mamertina et Tauromenitana. quinque praeterea sine foedere immunes civitates: praeterea omnis ager Siciliae civitatum decumanus est: itemque, ante imperium populi romani, ipsorum Siculorum voluntate et institutis fuit. Aus dieser Stelle geht klar hervor, daß nicht der Boden, sondern der Zehnten oder das Vectigal verpachtet worden ist. Cicero könnte nicht sagen, den sicilischen Republiken sei ihre Feldmark zurückgegeben worden, wenn diese an sie verpachtet worden wäre; wohl aber konnte er sich so ausdrücken, wenn ihnen ihr Grund und Boden gegen Entrichtung eines Zehntens in Besitz zurückgegeben worden ist. Daß Cicero unter locare die Verpachtung des Zehntens (was er III, 6, 14 und 7, 18 decumas vendere nennt) versteht, ergibt sich auch aus seiner weitern Auseinandersetzung. Nachdem er nämlich bemerkt hat, der ager civitatium Siciliae sei schon vor der römischen Herrschaft, ipsorum Siculorum voluntate et institutis zehntbar (decumanus) gewesen, fügt er §. 14 bei: videte nunc majorum sapientiam, qui quum Siciliam ad rempublicam adjunxissent, tanta cura Siculos tueri et retinere voluerunt, ut non modo eorum agris *vectigal novum nullum* (als das bisherige) imponerent, sed ne legem quidem *venditionis decumarum*, neve vendundi aut tempus aut locum commutarent. nam decumas lege Hieronica semper vendendas censuerunt. Wären unter der römischen Herrschaft die Aecker selbst, und nicht blos, wie vorher, die Zehnten verpachtet worden, so könnte Cicero nicht sagen, man habe die bisherige Einrichtung unverändert beibehalten. Endlich setzt Cicero überall voraus, daß die Possessoren eine feste Abgabe — den Zehnten — entrichtet haben: bei fünfjähriger Verpachtung an den Meistbietenden wäre dieß nicht möglich gewesen. — Einen weitern Beweis dafür, daß man unter dem Ausdruck agrum publicum locare die Verpachtung der Vectigalien verstanden hat, gibt die Stelle Polyb. VI, 17, 2: *πολλῶν ἔργων ὄντων ἐκδιδομένων* (ἐκδιδόναι ist das lateinische locare) *ὑπὸ τῶν τιμητῶν διὰ πάσης Ἰταλίας, ποταμῶν, λιμένων, κηπίων, μετάλλων, χώρας συλλήβδην ὅσα πέπτωκεν ὑπὸ τὴν Ῥωμαίων δυναστείαν.* Polybius bedient sich hier

gepachteten Gegenstand Nutzen zieht [1]; und es konnte daher von dem Staatspächter, der den Zehnten vom gemeinen Feld gepachtet hatte, also aus dem gemeinen Feld Nutzen zog, so richtig als von dem unmittelbaren Pächter, gesagt werden: fruitur agro publico. Daß der Ausdruck publico frui wirklich in diesem Sinne gebraucht worden ist, wird ausdrücklich bezeugt [2]. Folgerichtig konnte auch für die Verpachtung der Vectigalien vom gemeinen Feld der Ausdruck agrum fruendum locare gebraucht werden. Ein Mißverständniß dieses Ausdrucks war nicht möglich, da Jedermann wußte, daß der Ager Publicus selbst nicht verpachtet wurde, sondern im Besitz der Possessoren war, und daß diese keinen Pachtzins, sondern eine feste Abgabe entrichteten.

4. Ungleich besser, als die Verpachtung, ist der Verkauf der eroberten Ländereien bezeugt [3]. Die Zeugnisse für diese Verwerthung

---

des Ausdrucks λιμένας ἐκδιδόναι. Aber nicht die Häfen wurden verpachtet, sondern die Hafenzölle (portoria). Die Analogie spricht dafür, daß auch der Ausdruck χώραν ἐκδιδόναι nicht von der Verpachtung des gemeinen Felds, sondern von der Verpachtung der Vectigalien zu verstehen ist. Man darf hieraus folgern, daß es mit dem lateinischen Ausdruck agrum publicum locare die gleiche Bewandtniß gehabt hat. — Wie in den angeführten Stellen der Ausdruck locare, so wurde auch der ihm entsprechende Ausdruck redimere gebraucht, Cic. Brut. 22, 85: societas publicanorum, quae picarias a censoribus redemerat. Es wurden aber nicht die Pechhütten, sondern die Abgaben, die für die Ausbeutung des Pechs entrichtet wurden, verpachtet Dig. 50, 16, 17, 1: publica vectigalia intelligere debemus, ex quibus vectigal fiscus capit, quale est vectigal portus, salinarum et metallorum et picariarum.

1) Man vergl. außer den schon oben S. 410 aufgeführten Stellen noch Lex Thoria cap. 42. lin. 85: ex lege dicta, quam censores agris vectigalibusque publicis fruendis locandis vendundis legem dixerunt. Ebendas. lin. 88. Tab. Heracl. lin. 73 (p. 116 ed. Haub.), wo es heißt: lex locationis, quam censor publicis vectigalibus fruendis dixit und iis, qui ea (nämlich vectigalia) fruenda conducta habebunt, cautum est, ut fruantur ita, uti cuique eorum ex lege locationis frui licebit. Cic. de prov. cons. 5, 12 (die Stelle ist oben S. 410 aufgeführt). de leg. agrar. II, 19, 50: adjungit agros Bithynios regios, quibus nunc publicani fruuntur.

2) Ulpian. Dig. XXXIX, 4, 1. §. 1: publicani sunt, qui publico fruuntur.

3) Liv. II, 17, 6: oppidum (Pometia) dirutum; ager veniit. IV, 48, 3: quod agri ab hostibus capti venisset adsignatumve publice esset, plebs habebat. XXVIII, 46, 4: quia pecunia ad bellum deerat, agri Campani regionem — vendere quaestores jussi. XXXII, 7, 3: censores sub Tifatis Capuae agrum (der römisches Gemeinfeld geworden war) vendiderunt. Cic. de leg. agrar. II, 14, 35 ff. III, 2, 7 (Worte des rullischen Gesetzesvorschlags): quae post Marium

des gemeinen Felds reichen bis in die älteſten Zeiten der Republik hinauf. Es wurde zu dieſem Auskunftsmittel, dem Verkauf der Domänen, beſonders dann gegriffen, wenn der Staatsſchatz erſchöpft war [1]). Solche verkaufte Ländereien hießen im ſpätern Sprachgebrauch, weil der Verkauf von den Quäſtoren vorgenommen wurde, agri quaestorii [2]).

5. Wie durch Verkauf, ſo wurde auch durch Aſſignation gemeines Feld in Privateigenthum (ager privatus) verwandelt. Die Aſſignation war eine unentgeltliche Vertheilung eroberten Landes an römiſche Bürger: mit der Wirkung, daß das dem Einzelnen angewieſene Grundſtück deſſen vererbliches Eigenthum (heredium) wurde. War eine Aſſignation vom Senat beſchloſſen worden, ſo wurde ein Geſetz eingebracht, das über den zu vertheilenden Bezirk, über die Größe der Ackerloſe, über die Anzahl der Bürger, die Land empfangen ſollten, die nöthigen Beſtimmungen enthielt. Darauf wurde eine Commiſſion niedergeſetzt, welche die Vermeſſung

---

et Carbonem consules, agri, aedificia, loca, possessiones, publice data, adsignata, vendita, concessa sunt. III, 3, 12: sunt enim multi agri lege Cornelia publicati, nec cuiquam assignati neque venditi. Sicul. Flacc. de cond. agror. p. 136, 14: Romani agros ex hoste captos in victorem populum partiti sunt. alios vero agros vendiderunt; ut Sabinorum ager, qui dicitur quaestorius: eum limitibus actis diviserunt et per quaestores vendiderunt. Appian. B. Civ. I, 7: οἱ Ῥωμαῖοι τῆς γῆς τῆς δορικτήτου σφίσιν ἐκάστοτε γιγνομένης τὴν μὲν ἐξειργασμένην αὐτίκα τοῖς οἰκιζομένοις (unter die im eroberten Land angeſiedelten Colonen) ἐπεδίῤῥουν, ἢ ἐπίπρασκον ἢ ἐξεμίσθουν. Derſelbe ebendaſ. I, 18: ὅση ἐπέπρατο. Plut. Tib. Gr. 8 (ſ. o. S. 407. Anm. 3): τὴν μὲν ἐπίπρασκον. Bei Dionys. VIII, 73. p. 541, 24 macht Appius Claudius, als im Senat über das caſſiſche Ackergeſetz berathen wird, den Vorſchlag, das gemeine Feld nach vorangegangener Vermeſſung theils zu verkaufen (ἀπεμπολᾶν), theils zu verpachten (μισθοῦν). — Ueber die rechtliche Natur der Kaufäcker ſ. Rudorff, Gromat. Inſtit. S. 285 ff.

1) Liv. XXVIII, 46, 4 (ſ. die vorhergehende Anm.) Cic. de leg. agr. II, 14, 36: loca publica urbis, montem Gaurum, salicta ad Minturnas et permulta alia, quae senatus propter angustias aerarii vendenda censuit, consules propter invidiam non vendiderunt. Oros. V, 18. p. 340: (zur Zeit des Bundesgenoſſenkriegs), cum penitus exhaustum esset aerarium, loca publica, quae in circuitu Capitolii pontificibus, auguribus et flaminibus in possessionem tradita erant, cogente inopia vendita sunt.

2) Sicul. Flacc. in Gromat. vet. ed. Lachmann p. 136 (p. 2 ed. Goes). Derſelbe ebendaſ. p. 152 (p. 14 ed. Goes): quaestorii agri dicuntur agri, quos ex hoste captos populus romanus per quaestores vendidit. Hygin. ebendaſ. p. 115 (p. 205 ed. Goes).

des Bodens zu leiten, die Vertheilung vorzunehmen hatte [1]); ſodann das zu aſſignirende Land, nachdem es vermeſſen [2]) und limitirt worden war, in gleichen Looſen unter eine beſtimmte Anzahl römiſcher Bürger als erbliches Eigenthum vertheilt [3]). Man nannte

1) Liv. III, 1, 6: triumviros agro dando creat. IV, 11, 5: triumviri ad coloniam Ardeam deducendam creati. V, 24, 4: triumviri ad id (ad deducendam in Vulscos coloniam) creati terna jugera viritim diviserunt. VI, 21, 4: patres quinqueviros Pomptino agro dividendo et triumviros Nepete coloniae deducendae creaverunt. VIII, 16, 14: triumviros coloniae deducendae agroque dividendo creaverunt. IX, 28, 8: triumviros creavere. X, 21, 9: triumviros colonis deducendis creare. XXI, 25, 3. XXVII, 21, 10: triumvir agrarius. XXXI, 4, 2: ut M. Junius praetor urbis decemviros agro Samniti, quod ejus publicum populi romani esset, metiendo dividendoque crearet. XXXIV, 45, 2. 3. 5. c. 53, 2. XXXIX, 44, 10: diviserunt agrum coloniasque deduxerunt iidem tresviri. XXXIX, 55, 6. 8. 9. XLII, 4, 3: decemviros in eam rem ex senatusconsulto creavit A. Atilius praetor. — Der Senatsbeſchluß, der nach Dionys. VIII, 76. p. 544, 2 in Folge der agrariſchen Rogation des Sp. Caſſius gefaßt worden iſt, beſtimmte, ἐκ τῶν ὑπατικῶν ἀποδειχθῆναι δέκα τοὺς πρεσβυτάτους zur Ausführung der beſchloſſenen Aſſignation. — Mit der Ausführung des gracchiſchen Ackergeſetzes waren Triumvirn beauftragt, wie Cic. de leg. agr. II, 12, 31. Liv. Epit. 59, 5. Plut. Tib. Gr. 13. Appian. de Bell. Civ. I, 13. 18. Vell. Pat. II, 2, 3 überliefert wird. Cic. Ep. ad Fam. XI, 20, 3: veterani quod desiderant de decemviris, facias. Philipp. V, 7, 21. VI, 5, 14. de leg. agrar. II, 7, 17: toties legibus agrariis curatores instituti sunt, triumviri, quinqueviri, decemviri. Plin. H. N. VII, 53. §. 176: XX viro agros dividente. Paul. Diac. p. 48: curatores dicuntur, qui rei frumentariae agrisque dividendis praepositi sunt.

2) Liv. XXXI, 4, 2: ut decemviros agro Samniti, quod ejus publicum populi romani esset, *metiendo dividendoque* crearet. Dieſer Vermeſſung wird bei den Landanweiſungen an die Veteranen zur Zeit der Bürgerkriege häufig gedacht, Horat. Sat. II, 2, 114: metato in agello. Prop. IV, 1, 130: abstulit exultas pertica tristis opes. Valer. Cat. Dir. 45: pertica quae nostros metata est impia agellos. Cic. Philipp. XI, 5, 12: castrorum antea metator, nunc, ut sperat, urbis. XIII, 18, 37: Antonius, qui fuerat aequissimus agri privati et publici decempedator. XIV, 4, 10: quam (urbem) jam peritus metator decempeda sua (L. Decidius) Saxa diviserat.

3) Die Vertheilung geſchah — wie es ſcheint, von jeher — durch Verlooſung, vgl. Lex Thoria cap. 1. lin. 3: quod de eo agro IIIvir *sortito* civi romano dedit, adsignavit. c. 5. lin. 16: quoi *sorti* is ager datus, adsignatus fuerit. Dionyſius bedient ſich, wenn er von Ackeranweiſungen an die Plebs redet, durchaus ſolcher Ausdrücke, welche eine Verlooſung der Grundſtücke vorausſetzen, wie κλῆρος (VIII, 75. p. 543, 31. VIII, 76. p. 544, 10 und IX, 37. p. 595, 24: ἡ τῶν κλήρων διανομή), κληρουχεῖν γῆν (Land vertheilen: II, 35. p. 103, 33. V, 60. p. 325, 48. VIII, 74. p. 542, 17. IX, 37. p. 595, 30), κλη-

dieß agros dividere [1]), viritim dividere [2]), viritim adtribuere [3]), dare [4]), assignare [5]). Vom Empfänger wird der Ausdruck agrum

---

φουχία (Landanweiſung: VIII, 87. p. 554, 10. IX, 1. p. 559, 38. c. 17. p. 576, 30. X, 35. p. 662, 3), κληροῦχος (Coloniſt: VI, 32. p. 366, 32. c. 43. p. 373, 37. VII, 12. p. 427, 36. c. 28. p. 439, 25. VIII, 14. p. 490, 33). Auch Appian gebraucht von der Vertheilung eroberten Landes den Ausdruck διαλαγχάνειν, verlooſen, de bell. civ. I, 7. Bei der Vertheilung von Land an Veteranen war die Verlooſung Regel: der Antheil eines Veteranen hieß sors, ſ. Rudorff Gromat. Inſtit. S. 366 ff.

1) Varr. L. L. V, 40: dividit Licinius plebei rura largiter ad aream. Cic. Rep. II, 18, 33: Ancus Marcius quos agros ceperat, divisit. Liv. II, 41, 1. IV, 12, 4. c. 36, 2: agri publici dividendi ostentatae spes. c. 44, 7: a tribunis mentio in senatu de agris dividendis inlata est. c. 47, 6. c. 51, 6. V, 30, 8. VI, 5, 4. c. 21, 4. c. 36, 11. VIII, 11, 13. c. 12, 12. c. 16, 14. Cic. Philipp. V, 19, 53. Vell. Pat. II, 6, 3. c. 44, 4. Paul. Diac. p. 48 Curatores. Oros. V, 8: Tib. Gracchus agrum a privatis eatenus possessum populo dividi statuit. Noch andere Stellen ſind oben S. 414. Anm. 1 angeführt.

2) Varr. R. R. I, 10, 2: bina jugera a Romulo primum divisa viritim. Derſelbe ebendaſelbſt: hae quattuor centuriae conjunctae appellantur in agris divisis viritim publice saltus. Cic. Rep. II, 14, 26: Numa agros, quos bello Romulus ceperat, divisit viritim civibus. Liv. I, 46, 1: Servius Tullius sibi conciliavit voluntatem plebis agro capto ex hostibus viritim diviso. IV, 48, 2: tribuni rogationem promulgarunt, ut ager ex hostibus captus viritim divideretur. V, 24, 4. XLII, 4, 3. Cic. Brut. 14, 57. Cat. maj. 4, 11. Val. Max. V, 4, 5. Colum. R. R. I. Praef. §. 14: viritim dividebantur captivi agri septem jugera. Derſelbe ebendaſ. I, 3, 10: illa septena jugera, quae plebi tribunus viritim diviserat. Aur. Vict. de vir. ill. 33, 6. Dionys. VIII, 72. p. 540, 4: τὴν δημοσίαν γῆν κατ' ἄνδρα διανέμειν. c. 73. p. 541, 35.

3) Varr. ap. Non. p. 43 Viritim: et extra urbem agros viritim liberis adtribuit. Vgl. Paul. Diac. p. 373: Viritanus ager dicitur, qui viritim populo distribuitur.

4) Liv. II, 48, 2: K. Fabius censuit, patres captivum agrum plebi quam maxime aequaliter darent. III, 1, 2: jam priore consulatu Aemilius dandi agri plebi fuerat auctor. §. 6: triumviros agro dando creat. XXXIX, 44, 10: sena jugera in singulos data. c. 55, 9: jugera in singulos data decem. Varr. R. R. I, 2, 7: ager Gallicus, qui viritim cis Ariminum datus est. Cic. Ep. ad Fam. XI, 20, 3. Juv. Sat. XIV, 163. Digest. XLI, 1, 16. — Dare, assignare ſteht Cic. de leg. agr. III, 2, 7. Philipp. V, 19, 53: ut is ager militibus legionis quartae daretur, assignaretur; und in der Lex Thoria durchgehends, z. B. c. 1. lin. 3. 5. 7. cap. 2. lin. 11. cap. 5. lin. 16. cap. 10. lin. 17 und ſofort. Auch im Geſetz des Rullus werden von den als Eigenthum angewieſenen Staatsländereien die Ausdrücke quae sunt publice data adsignata gebraucht, Cic. de leg. agr. III, 2, 7.

5) Liv. II, 41, 7. IV, 11, 4. 6. IV, 48, 3: nec quod agri publici venisset

accipere gebraucht [1]). Solche Assignationen fanden regelmäßig dann statt, wenn eine Colonie in ein neuerobertes Land ausgeführt wurde; aber auch ohne diese Veranlassung wurde hin und wieder auf das Andringen der Tribunen, oder wenn außerordentliche Umstände eine solche entgegenkommende Maaßregel räthlich machten [2]), erobertes Land an die ärmere Plebs vertheilt. Es wurde nämlich immer nur die Plebs bei diesen Landanweisungen bedacht, um sie für ihre Ausschließung vom gemeinen Feld einigermaßen zu entschädigen; den Besitz (possessio) und die Nutzung (usus) des gemeinen Felds dagegen nahmen die Patricier als ein Standesvorrecht ausschließlich für sich in Anspruch.

Das in der ältesten Zeit bei Landanweisungen gebräuchliche Hufenmaas waren zwei Jauchart Ackers. Schon von Romulus wird erzählt, er habe bei der Gründung der Stadt jedem Hausvater ein Heredium von zwei Jugern angewiesen [3]): eine Angabe, der die Ueberlieferung zu Grunde liegt, zwei Jugern seyen das

---

adsignatumve publice esset, praeterquam plebs habebat. VI, 4, 4: ager his novis civibus adsignatus. VI, 16, 6: (den Colonisten von Satricum) bina jugera et semisses agri adsignati. XXI, 25, 3. Cic. de leg. agrar. I, 6, 17. III, 3, 12: sunt enim multi agri lege Cornelia publicati, nec cuiquam assignati neque venditi. Philipp. V, 19, 53. Ep. ad Fam. XI, 20, 3. Val. Max. IV, 3, 5. Plin. H. N. XVIII, 4. §. 18: haec mensura (sieben Jugern) plebi post exactos reges adsignata est. — Adsignare bezeichnet, wie viritim dividere, eine Anweisung an den einzelnen Mann, im Gegensatz gegen die gemeinschaftlichen Compagnieloose: vgl. Sicul. Flacc. p. 154, 9 (p. 16 ed. Goes): divisi et assignati agri non unius sunt condicionis. dividuntur agri limitibus institutis per centurias, assignantur viritim nominibus. (Der Ausdruck nominibus oder in nominibus adsignare kommt auch noch im Liber Colon. p. 238, 5. 18. p. 239, 2. 6. 12 vor). Daher werden die Ausdrücke dividere und assignare neben einander gestellt und verbunden, z. B. Sicul. Flacc. p. 136, 21: alios agros vendiderunt, alios diviserunt adsignaverunt. In der gleichen Bedeutung, wie adsignare nominibus bei Siculus Flaccus a. a. O., steht dare nominibus bei Frontin. de controv. agr. p. 54, 18: haec (loca publica) videntur nominibus data, quae etiam vendere possunt.

1) Liv. III, 1, 6: qui agrum accipere vellent. §. 7: quam alibi agrum accipere.

2) So wurden nach Veji's Eroberung septena jugera agri Vejentani unter die Plebs vertheilt (Liv. V, 30, 8): eine Landanweisung, die wahrscheinlich nicht, wie Livius es darstellt, freiwillige Gunst des Senats, sondern der Preis war, um welchen die Plebs auf die Uebersiedelung nach Veji verzichtete.

3) Die Beweisstellen s. o. Bd. I. 451. Anm. 4.

älteste Maas eines Herediums gewesen. Diese Tradition scheint historisch zu seyn. Man hat allen Grund anzunehmen, daß in alter Zeit ein Grundstück von zwei Jugern neben dem Antheil an der gemeinen Weide zum Unterhalt einer Familie hingereicht hat [1]). So wurden denn auch der Plebs bei Landanweisungen und bei der Ausführung von Colonieen in der Regel zwei Jaucharte Ackerlands assignirt. Es ist dieß nicht blos im Allgemeinen bezeugt [2]), sondern es gibt auch Beispiele dafür. So erhielten im Jahr 336 die Colonisten von Lavici zwei Jaucharte Ackerland [3]); ebenso viel im Jahr 425 die Colonisten von Terracina [4]). Doch hat man sich im Laufe der Zeit nicht mehr streng an das alte und herkömmliche Hufenmaas gebunden. Drittehalb Jugern wurden im Jahr 369 den Colonisten von Satricum angewiesen [5]); etwas über vierthalb Jugern im Jahr 359 den Theilnehmern an einer in's Volskerland

1) S. o. Bd. I, 618 f. Vgl. Juv. Sat. XIV, 166: saturabat glebula talis (ein Grundstück von zwei Jugern) patrem ipsum turbamque casae, qua feta jacebat uxor et infantes ludebant quattuor, unus vernula, tres domini. Die Bedürfnisse jener Generation waren noch so einfach und gering, daß eine Familie mit einem so kleinen Grundstück wohl auskommen mochte. Man lebte damals noch von Brei (Varr. L. L. V, 105: de victu antiquissima puls. Val. Max. II, 5, 5. Plin. H. N. XVIII, 19. §. 83. Juv. Sat. XIV, 171), Fladen (liba — Ov. Fast. III, 670. Mehr bei Klausen Äneas II, 684 f. Roßbach röm. Ehe S. 104 f.), Käse und Obst (Varr. L. L. V, 108). Sogar das Brodbacken ist jüngern Ursprungs.

2) Liv. VI, 36, 11: auderentne postulare patres, ut, cum *bina jugera* agri plebi dividerentur, ipsis plus quinquagenta jugera habere liceret? Juv. Sat. XIV, 161: fractis aetate ac Punica passis proelia vel Pyrrhum — tandem pro multis vix *jugera bina* dabantur vulneribus. Sicul. Flacc. p. 153 ed. Lachm. (p. 15 ed. Goes): antiqui agrum ex hoste captum victori populo per *bina jugera* partiti sunt.

3) Liv. IV, 47, 5: postero die ad Lavicos ductus exercitus, oppidumque captum. senatus censuit coloniam Lavicos deducendam. coloni ab urbe mille et quingenti missi bina jugera acceperunt.

4) Liv. VIII, 21, 11: eodem anno Anxur trecenti in coloniam missi sunt; bina jugera agri acceperunt.

5) Liv. VI, 16, 6: largitor voluntarius repente senatus factus Satricum colonium duo millia civium romanorum deduci jussit. bina jugera et semisses agri assignati. — In welche Zeit die „drei Jugern des eroberten Cora" (captae jugera terna Corae) bei Prop. IV, 10, 26 gehören, läßt sich nicht mehr ermitteln, da sonst von einer Eroberung Cora's durch die Römer nichts erwähnt wird. Nur Florus sagt, doch ohne Angabe der Zeit: Cora, quis credat, et Alsium terrori fuerunt I, 11, 6.

ausgeführten Colonie [1]). Unerhörte Freigebigkeit bewies der Senat, freilich aus besondern Gründen [2]), nach dem Fall von Veji: es wurden damals, im Jahr 361, sieben Jugern assignirt, und bei dieser Assignation nicht blos die Hausväter, sondern auch die Söhne des Hauses bedacht [3]). Viel sparsamer verfuhr der Senat nach der Unterwerfung Latiums im Jahr 414, wo nur $2^3/_4$, höchstens 3 Morgen assignirt wurden [4]): eine unter den damaligen Umständen so geringfügige Landanweisung, daß sie Unzufriedenheit erregte [5]). Dagegen sind im Laufe des fünften Jahrhunderts wiederholt sieben Jugern assignirt worden, nach der Ueberwindung der Sabiner im Jahr 464 d. St., und dann wieder nach der Vertreibung des Königs Pyrrhus aus Italien [6]). Diese wiederholten Assignationen von sieben

---

1) Liv. V, 24, 4: Romae interim multiplex seditio erat, cujus leniendae causa coloniam in Vulscos, quo tria millia civium romanorum scriberentur, deducendam censuerunt patres; triumvirique ad id creati terna jugera et septunces ($3^7/_{12}$ jugera) viritim diviserunt. In welche Stadt diese Colonie ausgeführt worden ist, sagt Livius nicht: vielleicht nach Vitellia, das V, 29, 3 als römische Colonie erwähnt wird.

2) S. o. S. 416. Anm. 2.

3) Liv. V, 30, 8: adeo ea victoria laeta patribus fuit, ut postero die senatus consultum fieret, ut agri Vejentani septena jugera plebi dividerentur, nec patribus familiae tantum, sed ut omnium in domo liberorum capitum ratio haberetur, vellentque in eam spem liberos tollere. Abweichend lauten die Nachrichten über das Maas der Assignation bei Diod. Sic. XIV, 102: (die Römer vertheilten das vejentische Land), κατ' ἄνδρα δόντες πλέθρα τέτταρα, οἱ δέ τινες, εἰκοσιοκτώ.

4) Liv. VIII, 11, 13: Latium Capuaque agro multati. Latinus ager Privernati addito agro et Falernus plebi romanae dividitur. bina in Latio jugera, ita ut dodrantem ex Privernati complerent, data (d. h. von den zu assignirenden $2^3/_4$ Jaucherten wurden in Latium nur zwei assignirt; die fehlenden drei Viertel ergänzte man durch eine Anweisung im Lande der Privernaten); terna in Falerno, quadrantibus etiam pro longinquitate adjectis (d. h. im Falernerland wurden nicht blos $2^3/_4$, sondern 3 Jugern assignirt, indem man der weitern Entfernung halber $^1/_4$ zulegte).

5) Liv. VIII, 12, 11: Tiberius Aemilius, quoad fuit consul (er war Consul des Jahrs 415) criminari apud populum patres non destitit, collega (es war dieß Q. Publilius Philo) haudquaquam adversante, quia et ipse de plebe erat. materiam autem praebebat criminibus ager in Latino Falernoque agro maligne plebi divisus.

6) Val. Max. IV, 3, 5: M.' Curius, decretis a senatu *septenis jugeribus* agri populo, sibi autem quinquaginta (eine Viertelscenturie), popularis adsignationis modum non excessit. Plin. H. N. XVIII, 4. §. 18: Mani Curi nota contio

Jugern haben bei den Nachkommen die traditionelle Vorſtellung hinterlaſſen, in der ältern Zeit der Republik, als Rom noch innerhalb Italiens Krieg geführt habe, ſeien ſieben Jugern das gewöhnliche Ackermaas bei Aſſignationen geweſen [1]); und das normale

---

est, perniciosum intelligi civem, cui *septem jugera* non essent satis. Colum. R. R. I. Praef. §. 14: C. Fabricius et Curius Dentatus, alter Pyrrho finibus Italiae pulso (Pyrrhus verließ Italien im Jahr 480 d. St.), domitis alter Sabinis, accepta, quae viritim dividebantur, captivi agri *septem jugera* non minus industrie colnerunt, quam fortiter armis quaesierant. Derſelbe ebendaſ. I, 3, 10: Curius Dentatus, ob eximiam virtutem deferente populo praemii nomine quinquaginta soli jugera (eine Viertelscenturie), supra consularem fortunam putavit esse, repudiatoque publico munere populari ac plebeia mensura (ſieben Jugern) contentus fuit. Front. Strat. IV, 3, 12. Abweichend von der gemeinen Ueberlieferung wird das Hufenmaas der damals vorgenommenen Aſſignation auf vierzehn Jugern (das Doppelte der traditionellen ſieben) angegeben bei Aur. Vict. de vir. ill. 33, 5: M.' Curius quaterna dena agri jugera viritim populo divisit. sibi deinde totidem constituit, dicens, neminem esse debere, cui non tantum sufficeret. — Die Siebenzahl kommt ſonſt in den römiſchen Einrichtungen nicht häufig vor: man vergleiche über ſie Bodemeyer, die Zahlen des römiſchen Rechts 1855. S. 76—83 und was oben Bd. I, 806 bemerkt worden iſt.

1) Dieß will auch Plinius ſagen, wenn er H. N. XVIII, 4. §. 18 bemerkt: haec mensura (nämlich ein Ackerloos von ſieben Jugern) plebi post exactos reges adsignata est. Dieſe Aeußerung des Plinius iſt zwar bis jetzt anders ausgelegt worden. Man hat angenommen, Plinius habe einen beſtimmten Fall von Ackeranweiſung im Auge, und wolle ſagen, kurz nach der Vertreibung der Könige, in den erſten Jahren der Republik, ſei eine Aſſignation vorgenommen worden, wobei jeder Plebejer ein Heredium von ſieben Jugern erhalten habe. So Niebuhr, der annimmt, der Senat habe unmittelbar nach der Vertreibung des Tarquinius, um die Plebs mit dem verbannten Fürſten unverſöhnlich zu entzweien, eine Vertheilung der königlichen Tafelgüter verfügt, und jedem Plebejer eine Hufe von ſieben Jugern Ackerlands angewieſen, R.G. I, 554. II, 146. 186. Allein dieſe Vermuthung hat ſowohl die Tradition als die Wahrſcheinlichkeit gegen ſich. Von einer Vertheilung der Krondomänen unter die Plebs weiß die Ueberlieferung nichts. Im Gegentheil: das Ackerfeld zwiſchen Capitol und Fluß, das Krondomäne geweſen war (ſ. o. S. 45. Anm. 2), wurde, wie einſtimmig überliefert wird, nicht vertheilt, ſondern dem Mars geweiht (ſ. o. S. 46. Anm. 2); es war von da an gemeines Feld (ſ. o. S. 46. Anm. 1), und wurde zu öffentlichen Zwecken benützt. Man muß hieraus folgern, daß auch die übrigen Krondomänen (falls es ſolche neben dem campus Tiberinus gegeben hat) für den Staat eingezogen und zum Ager Publicus geſchlagen worden ſind. — Auch Huſchke nimmt an, die angeführte Stelle des Plinius beziehe ſich auf eine unmittelbar nach dem Sturz des Königthums vorgenommene Aſſignation: nämlich auf die Vertheilung des privaten Grundeigenthums der vertriebenen Königsfamilie

Erbgut (heredium) oder Grundſtück (fundus) eines mittleren Ple-

---

unter die Plebs (Huſchke, über die Stelle des Varro von den Liciniern S. 52. Anm. 100). Dieſe Annahme hat wenigſtens die Tradition für ſich. Livius zwar weiß nichts davon, daß das Grundeigenthum des vertriebenen Königs unter die Plebs vertheilt worden iſt. Er berichtet, nur die fahrende Habe der Königsfamilie ſei aus Unwillen über die von Tarquinius angeſtiftete Verſchwörung der Plebs zur Plünderung überlaſſen worden, um dieſelbe mit der tarquiniſchen Dynaſtie zu verfeinden; der Acker der Tarquinier aber, das zwiſchen der Stadt und dem Tiberfluß gelegene Feld (Livius ſcheint ſich vorzuſtellen, der geſammte Grundbeſitz der Königsfamilie habe in dieſem Feld beſtanden) ſei dem Mars geweiht worden (II, 5, 1 ff.). Dionyſius dagegen gibt allerdings an, auch die liegenden Güter des Tarquinius ſeien in Folge der von ihm angezettelten Verſchwörung confiscirt und an beſitzloſe Plebejer vertheilt worden V, 13. p. 287, 48: *τὴν τῶν τυράννων γῆν, ὅσην ἐπέκτηντο, τοῖς μηδένα κλῆρον ἔχουσι διένειμαν.* Allein ob der Privatgrundbeſitz des letzten Königs zugereicht hat, der Plebs Ackerlooſe von ſieben Jugern zu aſſigniren, muß billig bezweifelt werden: Tarquinius hätte in dieſem Fall ein Grundeigenthum von unglaublichem Umfang beſitzen müſſen. Was aber die Hauptſache iſt, gegen Niebuhr's und Huſchke's Annahme ſpricht der Zuſammenhang, in welchem die fragliche Stelle bei Plinius ſteht. Plinius' Worte lauten im Zuſammenhang ſo: **Mani quidem Curi post triumphos immensumque terrarum adjectum imperio nota contio est, perniciosum intellegi civem, cui septem jugera non essent satis. haec autem mensura plebi post exactos reges adsignata est.** Faßt man nun den zweiten dieſer Sätze im Sinne der Niebuhr'ſchen oder Huſchke'ſchen Auslegung, ſo würde Plinius Folgendes ſagen: „von Manius Curius iſt bekannt, daß er in einer Rede an's Volk eine Ackeranweiſung von ſieben Jugern für genügend erklärt hat; dieſes Ackermaas aber iſt bald nach der Vertreibung der Könige, im erſten Jahr der Republik (alſo über zweihundert Jahre vor Curius) bei einer Landanweiſung der Plebs aſſignirt worden". Zwiſchen dieſen beiden Sätzen läßt ſich ein vernünftiger Zuſammenhang nicht denken, während doch, wie ſchon die Conjunction autem andeutet, der Schriftſteller ſelbſt ſich einen logiſchen Zuſammenhang zwiſchen ihnen gedacht hat. Es muß daher (falls man nicht mit Göttling, Geſch. d. röm. Verf. S. 307. Anm. 4 annehmen will, es ſei nach plebi die Jahreszahl ausgefallen) die fragliche Stelle des Plinius anders ausgelegt werden, als bisher geſchehen iſt. Plinius hat bei jener Aeußerung offenbar nicht eine einzelne beſtimmte Ackeranweiſung im Auge gehabt, ſondern er fügt dem angeführten Ausſpruch des Manius Curius, um ihn zu motiviren, die erläuternde Bemerkung bei: das von Curius vertheidigte Hufenmaas von ſieben Jugern ſei nach der Vertreibung der Könige, d. h. in der früheren Zeit der Republik das gewöhnliche Ackerloos bei Landanweiſungen geweſen. Plinius hatte vielleicht, indem er ſich des Ausdrucks post reges exactos bediente, die zwei romuliſchen Jugern im Auge, deren er kurz zuvor (XVIII, 2. §. 7: **bina tunc jugera populo romano satis erant, nullique majorem modum adtribuit**) gedacht hatte, und denen er nun die ſieben nach der Königszeit aſſignirten Jugern gegenüberſtellt. Der Aus-

besers habe aus sieben Jugern bestanden [1]). Allein in solcher Allgemeinheit kann dieß, wie die vorstehende Darstellung ausweist, nicht behauptet werden [2]). Noch zur Zeit der licinischen Gesetzgebung erscheinen zwei Jugern als das gewöhnliche Ackermaas bei Landanweisungen an die Plebs [3]). Bis zum ersten punischen Krieg ist es, so viel wir wissen, nur dreimal der Fall gewesen, daß sieben Jugern assignirt worden sind. Seitdem geschieht nur noch ein einzigesmal, unter dem Jahr 609 d. St., einer Assignation von sieben Jugern Erwähnung [4]).

---

druck post reges exactos steht im gleichen Sinn bei Colum. R. R. I, 3, 10 (die Stelle ist unten S. 422. Anm. 4 aufgeführt) — wo Columella offenbar die eben besprochene Stelle des Plinius vor Augen gehabt hat.

1) So wird von Attilius Regulus erzählt, er habe ein Landgut von sieben Jugern besessen, Val. Max. IV, 4, 6: consulibus scripsit, villicum in agello, quem septem jugerum in Pupinia habebat, mortuum esse. Als das gewöhnliche Maas eines Erbguts erscheinen sieben Jugern bei demselben Schriftsteller IV, 4, 11: (in der alten römischen Zeit) nullum aut parvi ponderis argentum, paucos servos, septem jugera aridae terrae, sed egregios consulatus, mirificas dictaturas, innumerabiles triumphos cernimus. Valerius Maximus schreibt sogar, aus Unkenntniß der Natur dieses Hufenmaases, zwei Patriciern der alten Zeit ein Erbgut von sieben Jugern zu: dem Cincinnatus (IV, 4, 7) und dem Fabius Maximus (IV, 8, 1).

2) Auch Niebuhr geht zu weit, wenn er den Ursprung der plebejischen Hufen von sieben Jugern auf Servius Tullius zurückführt, Röm. Gesch. II, 184.

3) Liv. VI, 36, 11: auderentque postulare, ut, cum bina jugera agri plebi dividerentur, ipsis plus quingenta jugera habere liceret.

4) Bei Varr. R. R. I, 2, 9. Die Stelle lautet im Zusammenhang so: sed qui haec commodius ostendere possint, adsunt. nam C. Licinium Stolonem — video venire, cujus majores de modo agri legem tulerunt. nam Stolonis illa lex, quae vetat plus quingenta jugera habere civem romanum; et qui propter diligentiam culturae Stolonum confirmavit cognomen, ejusdem gentis C. Licinius, tribunus plebis cum esset, post reges exactos annis CCCLXV (d. h. im Jahr 609 d. St.; an der Lesart ist nicht zu rütteln: denn daß in dem genannten Jahr ein C. Licinius Crassus Volkstribun gewesen ist, sagt auch Cicero Lael. 25, 96) primus populum ad leges accipiundas in septem jugera forensia e comitio eduxit. Die zuletzt angeführten Worte sind verschieden gedeutet worden: aber daß in ihnen von einem Ackergesetz des genannten Tribunen die Rede ist, geht aus dem Zusammenhang klar hervor, sofern dieser Tribun, qui populum in septem jugera forensia e comitio eduxit, zu denjenigen Vorfahren des zuerst genannten Licinius gerechnet wird, welche de modo agri legem tulerunt. Er hat folglich, wie man aus Varro's verschrobener Ausdrucksweise schließen muß, ein Ackergesetz rogirt, in welchem die Assignation von je sieben Jugern gemeinen Felds beantragt war. Mehr über die schwierige Stelle s. unten

6. Die Assignation der Domänen war jedoch immer nur eine außerordentliche Maaßregel; auch zum Verkauf derselben wurde meistens nur aus besonderer Veranlassung geschritten. Das regelmäßige und altherkömmliche Verfahren war, daß der Staat die eroberten Ländereien den Altbürgern oder Patriciern zum Besitz (possessio) und zur Nutzung (usus) überließ, indem er sich das Eigenthumsrecht auf dieselben vorbehielt. Aus dieser Einrichtung giengen eigenthümliche Rechtsverhältnisse hervor, die im Folgenden auseinandergesetzt werden sollen.

a) Die Besitzungen am gemeinen Feld entstanden durch Occupation [1]). War feindliches Land erobert worden, so nahmen die zur Nutzung der Domänen berechtigten Bürger beliebige Strecken

---

in dem Abschnitt über die licinischen Gesetze. — Ein Mißverständniß der eben besprochenen varronischen Stelle, folglich ohne historischen Werth, ist die Angabe des Columella, der Tribun Licinius (er meint den bekannten Tribunen dieses Namens) habe gemeines Feld in Ackerloosen von sieben Jugern vertheilt. Seine Worte lauten R. R. I, 3, 10: non dubium, quin minus reddat laxus ager non recte cultus, quam angustus eximie cultus. ideo post reges exactos Licinians illa septena jugera, quae plebi tribunus viritim diviserat, majores quaestus antiquis retulere, quam nunc nobis praebent amplissima veterata.

1) Liv. VI, 37, 2: agros *occupandi* modum non alium patribus unquam fore, nisi alterum ex plebe consulem plebes fecisset. Fest. p. 241: Possessiones appellantur agri late patentes publici, qui non mancipatione, sed usu tenebantur, et, ut quisque *occuparerat*, possidebat. Dasselbe, fast wörtlich gleichlautend, bei Isid. Orig. XV, 13, 3. Hygin. de cond. agror. p. 115, 6. Sicul. Flacc. de cond. agr. p. 137, 19: singuli deinde terram, nec tantum *occupaverunt*, quod colere potuissent, sed quantum in spem colendi reservavere. Derselbe p. 138, 8: ut quisque virtute colendi quid *occupavit*, arcendo vicinum arcifinalem dixit. horum ergo agrorum est nulla forma, quoniam non ex mensuris actis unusquisque modum accepit, sed quod aut excoluit, aut in spem colendi *occupavit*. Lex Thoria cap. 10. lin. 25: neve quis in eo agro (auf der Gemeinweide) agrum *occupatum* habeto. — Nach dem gallischen Brand wurde das Areal der zerstörten Stadt als an den Staat heimgefallenes Gemeinland behandelt, und als es zum Wiederaufbau der Stadt kam, der Occupation überlassen: es durfte Jeder bauen, wo er wollte und noch einen leeren Platz vorfand, Liv. V, 55, 4: festinatio curam exemit, vicos dirigendi, dum omisso sui alienique discrimine in vacuo aedificant. ea est causa, ut forma urbis sit *occupatae* magis, quam divisae similis. Vgl. Suet. Vesp. 8: deformis urbs veteribus incendiis et ruinis erat: Vespasianus vacuas areas *occupare* et aedificare, si possessores cessarent, cuicunque permisit. Die Lex Thoria bedient sich zur Bezeichnung der Occupation auch des Ausdrucks sibi sumere cap. 1. lin. 2.

davon in Besitz. Was Jeder occupirt hatte, das besaß er [1]). Wie nun aber bei dieser Occupation verfahren worden ist, darüber gibt uns die Ueberlieferung keine genauere Auskunft. Daß der Staat die Occupation geleitet, jedem Einzelnen seinen Besitz angewiesen hat, kann schon deßhalb nicht angenommen werden, da das gemeine Feld nicht vermessen, noch limitirt war. Auch Appian berichtet, man habe sich von Staatswegen nicht damit befaßt, den unbebauten Theil des eroberten Landes förmlich zu vertheilen, sondern es sei nach jeder Eroberung von Grund und Boden ein Edict erlassen worden, das die Lusttragenden aufgefordert habe, die verwüsteten Fluren einstweilen in Besitz und Anbau zu nehmen [2]). Es ist auch aus dem Grunde nicht denkbar, daß die Possessionen von Staatswegen vertheilt und angewiesen worden sind, weil, was der Staat dem Einzelnen durch förmliche Anweisung übertrug, hiedurch dessen Eigenthum wurde, was die Besitzungen am gemeinen Feld nicht gewesen sind. Daher wird in Beziehung auf die Possessionen nie, wie von den Landanweisungen, der Ausdruck dare oder assignare, sondern der Ausdruck concedere gebraucht [3]): daß Privatleute das gemeine Feld in Besitz nahmen, war nur eine widerrufliche Concession von Seiten des Staats. Wenn nun aber auch nicht angenommen werden kann, daß der Staat die Occupation des gemeinen Felds geleitet hat, so erscheint doch andererseits nicht glaublich, daß sie Sache ungeregelter Willkühr gewesen ist, da in diesem Fall Collisionen und Streitigkeiten nicht hätten ausbleiben können. Doch läßt sich bei dem Mangel an näheren Nachrichten nichts Bestimmtes hierüber aussagen. Vielleicht hat eine durch das Herkommen geregelte Praxis bestanden, welche für die Occupation maaßgebend war. Man darf z. B. muthmaßen, daß diejenigen Patricier, welche öffentliche Aemter bekleidet hatten, den Andern vorgegangen sind: denn die römischen Ehrenämter waren unbesoldet, und es mochte daher billig erscheinen, denen, die im öffentlichen Dienst thätig gewesen waren, einen gewissen Ersatz dafür zu gewähren.

b) Das Verhältniß des Einzelnen zu dem von ihm occupirten

---

1) Fest. p. 241 Possessiones: ut quisque occupaverat, possidebat.

2) Appian. de bell. civ. I, 7. 18. Beide Stellen sind oben S. 406 aufgeführt.

3) Z. B. Cic. de leg. agr. III, 2, 7 (die Stelle ist oben S. 406. Anm. 3 aufgeführt). Florent. Dig. XLI, 1, 16.

Gemeinland heißt im römiſchen Sprachgebrauch **Beſitz**. Possidere, possessor, possessio ſind die ſtehenden techniſchen Ausdrücke für dieſes Verhältniß [1]): ſie ſind dieß ſo ſehr, daß ſie oft ohne weitern Beiſatz den Beſitz am gemeinen Feld bezeichnen [2]). Nun bezeichnet

1) Z. B. Liv. II, 41, 2: Sp. Cassius consul divisurus erat agri aliquantum, quem publicum *possideri* a privatis criminabatur. id multos patrum, ipsos *possessores*, terrebat. II, 61, 2: Appius Claudius causam *possessorum* publici agri sustinebat. III, 1, 3. IV, 51, 5: agraria lex, quae *possesso* per injuriam agro publico patres pellebat. c. 53, 6: Menenius vociferabatur, si injusti domini *possessione* agri publici cederent, se moram delectui non facere. VI, 5, 4: nobiles homines in *possessionem* agri publici grassari. c. 14, 11: patres non jam *possidendis* publicis agris contentos esse. c. 39, 9: liberos agros ab injustis *possessoribus* habere. c. 39, 10: ut plebs in agrum injuria *possessum* a potentibus inducatur. XLII, 1, 6: senatui placuit, L. Postumium consulem ad agrum publicum a privato terminandum in Campaniam ire, cujus ingentem modum *possidere* privatos, paullo proferendo fines, constabat. c. 19, 1: per recognitionem Postumii consulis magna pars agri Campani, quem privati sine discrimine passim *possederant*, recuperata in publicum est. Epit. 58: Tib. Gracchus legem tulit, ne quis ex publico agro plus quam mille jugera *possideret*. Cic. de leg. agr. II, 5, 10: Tiberius et Gaius Gracchi plebem in agris publicis constituerunt, qui agri a privatis antea *possidebantur*. Derſelbe ebendaſ. II, 22, 58. 26, 68. III, 3, 11 f. pro Sest. 48, 103. ad Att. II, 15, 4: defendere te causam eorum, qui agros publicos *possideant*. Flor. III, 13, 9. 10. Oros. V, 18. p. 340 (ſ. o. S. 413. Anm. 1). Savigny, Recht des Beſitzes, 6te Aufl., S. 217.

2) Varr. L. L. V, 36: quos agros non colebant propter silvas, ubi pecus posset pasci, et *possidebant*, ab usu suo saltus nominarunt. Liv. III, 1, 3. 5. IV, 36, 2: (es wurde vorgeſchlagen), vectigali *possessoribus* agrorum imposito aes erogare in stipendium militum. VI, 35, 5: tribuni C. Licinius et L. Sextius promulgavere legem de modo agrorum, ne quis plus quinquaginta jugera agri *possideret*. VII, 16, 9: eo anno C. Licinius Stolo sua lege est damnatus, quod mille jugerum agri cum filio *possideret* (daſſelbe bei Val. Max. VIII, 6, 3. Plin. H. N. XVIII, 4. §. 17. Colum. R. R. I, 3, 11. Aur. Vict. de vir. ill. 20, 4). X, 13, 14: eo anno plerisque dies dicta ab aedilibus, quia plus, quam quod lege finitum erat, agri *possiderent*. Cic. de Off. II, 22, 78: qui agrariam rem tentant, ut *possessores* pellantur suis sedibus. de leg. agr. I, 2, 4. pr. Sest. 48, 103. Philipp. XIII, 5, 12. Caes. Bell. Civ. I, 17: Caesar militibus in contione agros ex suis *possessionibus* pollicetur, quaterna in singulos jugera et pro rata parte centurionibus evocatisque. Sueton. Jul. Caes. 38. Domit. 9. Flor. III, 13, 9. Colum. I, 3, 11. Oros. V, 8: Gracchus tribunus plebis agrum a privatis eatenus *possessum* populo dividi statuit. Derſelbe V, 18 (ſ. o. S. 413. Anm. 1). Sic. Flacc. de cond. agr. p. 136, 10 (p. 2 ed. Goes): Gracchus legem tulit, ne quis in Italia amplius quam ducenta jugera *possideret*.

der Ausdruck possessio im juriſtiſchen Sprachgebrauch der Römer [1]) die thatſächliche Herrſchaft einer Perſon über eine Sache. Poſſeſſor iſt derjenige, der eine Sache thatſächlich in der Gewalt hat, und damit den Willen verbindet, dieſe Gewalt unter Ausſchluß jeder fremden Mitwirkung auszuüben, über die von ihm beſeſſene Sache wie ein Eigenthümer zu verfügen. Dieſes Gewaltverhältniß, das man Beſitz nennt, hat das Eigenthümliche, daß es nur ein thatſächliches Verhältniß, nicht ein Rechtsverhältniß iſt. In dieſer Beziehung bildet den Gegenſatz zum Beſitz die rechtliche Herrſchaft einer Perſon über eine Sache oder das Eigenthumsrecht [2]). Der Beſitzer

1) Javolen. Dig 50, 16, 115: possessio ab agro (vom wirklichen Grundeigenthum) juris proprietate distat. quidquid enim apprehendimus, cujus proprietas ad nos non pertinet, aut nec potest pertinere, hoc possessionem appellamus; possessio ergo usus, ager proprietas loci est. Fest. p. 233 Possessio: possessio est, definit Gallus Aelius, usus quidam agri et aedificii, neque qui dicit se possidere, is suam rem potest dicere. itaque in legitimis actionibus nemo ex jure Quiritium possessionem suam vocare audet (bei gerichtlichen Klagen wagt es Niemand, possessionem vocare suam ex jure Quiritium, d. h. den Beſitz quiritiſches Eigenthum zu nennen, und ihn als Eigenthum zu vindiciren, ſondern er trägt auf Erlaſſung eines poſſeſſoriſchen Interdicts an), sed ad interdictum venit, ut praetor his verbis utatur: „uti nunc possidetis eum fundum, quo de agitur, quod nec vi, nec clam, nec precario alter ab altero possidetis, uti ita possideatis, adversus ea vim fieri veto“. Fest. p. 241 Possessiones (Isid. XV, 13, 3): possessiones appellantur agri late patentes publici privatique, qui non mancipatione, sed usu tenebantur, et ut quisque occupaverat, possidebat. In dieſer Stelle fällt auf den erſten Anblick der Beiſatz privatique auf, da die possessiones und der ager privatus einander ſonſt entgegengeſetzt werden. Auch Niebuhr hat ſich an dieſem Zuſatz geſtoßen, Röm. Geſch. II, 162. Die Schwierigkeit läßt ſich jedoch durch folgende, von Rudorff Gromat. Inſt. S. 314. Anm. 220 und S. 315 gegebene Erklärung beſeitigen. Der Ager Publicus befand ſich entweder im öffentlichen oder im Privatgebrauch. Letzterer Art waren die Poſſeſſionen: ſie waren agri publici, die aber von Privaten beſeſſen wurden, in usu privato waren. Dieß wird in unſerer Stelle kurz ſo ausgedrückt: die Poſſeſſionen ſind agri publici privatique, Staats- und Privatgut zugleich. — Ueber die beiden zuletzt angeführten Stellen des Feſtus hat Huſchke gehandelt in der Schrift: Ueber die Stelle des Varro von den Liciniern 1835. S. 75—116.

2) Der Ausdruck possessio wird in doppelter Bedeutung gebraucht: er bezeichnet ſowohl die Herrſchaft über einen Gegenſtand, als das Object dieſer Herrſchaft, den beſeſſenen Gegenſtand, ſ. Brisson. de Verb. Sign. v. Possessio. In letzterer Beziehung ſteht der possessio gegenüber das Eigenthum, mancipium; in erſterer das Rechtsverhältniß des Eigenthümers zu ſeinem Eigenthum, das in der römiſchen Rechtsſprache dominium oder proprietas heißt.

hat zwar die factiſche Macht, über den Gegenſtand, den er beſitzt, nach Gutdünken zu verfügen, und beliebigen Gebrauch von ihm zu machen, aber er kann ihn nicht ſein eigen (suum) nennen nach quiritiſchem Recht [1]).

Der im Vorſtehenden entwickelte Begriff der Poſſeſſio findet auch auf den Beſitz am gemeinen Feld ſeine Anwendung. Die Poſſeſſoren des Ager Publicus hatten thatſächlich den ausſchließlichen Genuß des von ihnen beſeſſenen gemeinen Felds: aber ein Eigenthumsrecht auf daſſelbe hatten ſie nicht. Eigenthümer des von Privatleuten occupirten und beſeſſenen Gemeinlands war und und blieb der Staat. Er konnte ſein Eigenthumsrecht in jedem Augenblick geltend machen, und den Beſitzer entlaſſen. Was dieſer von gemeinem Feld beſaß, beſaß er dem Staat gegenüber precario.

Aber gegen jede eigenmächtige Störung ſeines Beſitzes durch einen Dritten war der Beſitzer gemeinen Felds rechtlich geſchützt. Dieſen Schutz gegen Gewalt gewährte ihm, wie jedem Beſitzer [2]),

---

1) Fest. p. 233 Possessio: neque qui dicit se possidere, is suam rem potest dicere. itaque in legitimis actionibus nemo ex jure Quiritium possessionem suam vocare audet. S. Brisson. de Verb. Signif. v. Quirites und v. Suum. — Für die Unterſcheidung zwiſchen Beſitz (usus) und Eigenthum (mancipium) laſſen ſich auch aus der nichtjuriſtiſchen Litteratur der Römer zahlreiche Belegſtellen anführen, z. B. Lucret. III, 984: vita mancipio nulli datur, omnibus usu. Cic. ad Fam. VII, 29, 1: sum enim χρήσει μὲν tuus, κτήσει δὲ Attici nostri: ergo fructus est tuus, mancipium (das Eigenthumsrecht) illius. VII, 30, 2: Atticus noster, cujus quoniam proprium te esse scribis mancipio et nexo, meum autem usu et fructu, contentus isto sum. Hor. Sat. II, 2, 134: (is ager) erit nulli proprius, sed cedet in usum nunc mihi nunc alii. Epist. II, 2, 159: quaedam, si credis consultis, mancipat usus. Sen. Epist. 72: nihil dat fortuna mancipio. P. Syr. Sentent. v. 256: fortuna dat multum usu, mancipio nihil. Bei Livius namentlich ſteht possessio häufig in der oben erörterten Bedeutung, z. B. III, 14, 2: seniores patrum cesserant *possessione* reipublicae. VI, 34, 4: *possessionem* honoris usurpati modo a plebe recuperasse in perpetuum patres videbantur. VII, 18, 4: aut toto consulatu cedendum esse, aut totum *possidendum*, quam *possessionem* integram a patribus accepissent. c. 24, 11: dictator L. Furius Camillus reddidit patribus *possessionem* pristinam consulatus. X, 8, 1: jam in *possessione* sumus unius amplissimi sacerdotii.

2) Fest. p. 233 Possessio: (bei einer Beſitzklage) ad interdictum venit, ut praetor his verbis utatur: „uti nunc possidetis eum fundum, quo de agitur, quod nec vi nec clam nec precario alter ab altero possidetis, ut ita possideatis, adversus ea vim fieri veto“... Ein wenig abweichend (ſ. Huſchke über

die Obrigkeit, indem ſie, wenn er durch einen Dritten in ſeinem Beſitz geſtört wurde, und hiegegen gerichtliche Klage erhob, zur Sicherſtellung ſeines Beſitzes ein poſſeſſoriſches Interdict erließ, welches dem Gegner (adversarius), der den Beſitz geſtört hatte, unterſagte, den gegenwärtigen Beſitzer durch Gewalt an der Ausübung ſeines Beſitzes zu hindern [1]). Ein ſolches Interdict wurde

---

die Stelle des Varro S. 110) lautet das Formular im Edict Dig. XLIII, 17, 1. pr.: ait praetor „uti eas aedes, quibus de agitur, nec vi nec clam nec precario alter ab altero possidetis, quo minus ita possideatis, vim fieri veto. Kürzer lautet das Formular bei Gai. IV, 160. — Vgl. über dieſes Interdict Gai. IV, 140: (die Erlaſſe des Prätors) vocantur interdicta, cum (praetor) prohibet fieri, velut cum praecipit, ne sine vitio possidenti vis fiat. Ulpian. Dig. XLIII, 17, 1. §. 4: est hoc interdictum, quod vulgo Uti possidetis appellatur, retinendae possessionis; nam hujus rei causa redditur, ne vis fiat ei, qui possidet. Näheres über das Interdictum uti possidetis bei Savigny, das Recht des Beſitzes 1837. S. 486 ff. Keller, über das Interdictum uti possidetis, Ztſchr. für geſch. Rechtswiſſenſchaft Bd. XI, 2. 1842. S. 305 ff. Rudorff, Bemerkungen über daſſelbe Interdict, ebendaſ. S. 333 ff. Bruns, das Recht des Beſitzes 1848. S. 38 ff. Schmidt, das Interdictenverfahren der Römer 1853. S. 49 ff.

1) Daß auch die Beſitzungen am gemeinen Feld unter dem Schutz der poſſeſſoriſchen Interdicte geſtanden haben, iſt gewiß, und es werden weiter unten Beweisſtellen dafür beigebracht werden. Niebuhr hat hieraus weitere Folgerungen gezogen, und die Vermuthung aufgeſtellt, der Urſprung der poſſeſſoriſchen Interdicte ſei in den Verhältniſſen des Ager Publicus zu ſuchen. „Der Schutz des Beſitzes — ſagt er Röm. Geſch. II, 168 — ward durch die poſſeſſoriſchen Interdicte gewährt; denn ich halte nichts für unzweifelhafter, als derſelben unmittelbare und urſprüngliche Beziehung auf dieſen Beſitz. Auf den Beſitz des Ager Publicus deutet der Inhalt der prätoriſchen Schutzgebote: freilich nicht die Formel des Interdicts uti possidetis, wie wir ſie jetzt im beſtändigen Edict leſen, denn hier iſt die Rede von Häuſern; wohl aber die weit ältere, aus Aelius Gallus erhaltene Formel des Interdicts bei Fest. v. Possessio [die Stelle iſt oben S. 426. Anm. 1 aufgeführt]: dieſe redet ausdrücklich von einem Fundus.“ Dieſe Vermuthung Niebuhr's hat Savigny (das Recht des Beſitzes, 6te Aufl. 1837. S. 215—224) gebilligt, und mit neuen Gründen unterſtützt. Er ſagt a. a. O. S. 216: „der Ager Publicus wurde nach der alten Verfaſſung größtentheils an einzelne römiſche Bürger zum Beſitz und Genuß überlaſſen, jedoch ſo, daß ſtets die Republik das Recht behielt, ihn völlig willkührlich einzuziehen. Nun finden wir für dieſen Beſitz der Einzelnen am Ager Publicus, alſo für eines der wichtigſten und häufigſten Verhältniſſe im alten Rom, nirgends eine beſtimmte Rechtsform erwähnt, obgleich es bei dem juriſtiſchen Ordnungsſinn der Römer gar nicht zu bezweifeln iſt, daß eine ſolche Rechtsform, und insbeſondere, daß ein Schutz des Inhabers gegen willkührliche Störung eingeführt war. Dürfte man nun annehmen, daß der Interdictenbeſitz eben dieſe Rechtsform

zum Schutze des thatsächlichen Besitzers alsdann erlassen, wenn sich

---

für den Ager Publicus gewesen wäre, so würden damit zwei Aufgaben zugleich gelöst seyn: für den Besitz wäre eine erste Veranlassung gefunden, für den Ager Publicus aber eine Rechtsform." Savigny weist sofort im spätern römischen Recht eine Reihe von Spuren nach, die zur Folgerung berechtigen, daß die Entstehung des juristischen Begriffs der possessio und der Ursprung der possessorischen Interdicte aus den eigenthümlichen Verhältnissen des römischen Ager Publicus herzuleiten sind. Auch Huschke hat sich für den Zusammenhang der Besitzesinterdicte mit dem Ager Publicus erklärt (über die Stelle des Varro S. 115). Dagegen hat Puchta die Beziehung der possessorischen Interdicte auf die Besitzungen am gemeinen Feld gänzlich in Abrede gezogen. „Man glaubt — sagt er — die Possessoren des gemeinen Felds seyen durch die possessorischen Interdicte geschützt worden; von dieser ursprünglichen Anwendung aus seyen sie dann später auf Privatgrundstücke ausgedehnt worden. Diese Hypothese beruht auf keinem Grund, als dem Wort possessio. Jener Besitz am Ager Publicus, und der Besitz, für den die Anwendung der possessorischen Edicte allein beglaubigt ist [daß die Anwendung der possessorischen Interdicte auch für den Besitz am Ager Publicus beglaubigt ist, wird unten gezeigt werden], sind so wesentlich verschiedene Dinge, als sie nur bei dem gemeinschaftlichen Merkmal: Verhältniß zu Sachen, das nicht Eigenthum ist, seyn können. Jener Besitz am Ager Publicus beruht auf einem rechtmäßigen Grund, der Verleihung durch den Staat [keineswegs; wenn der Staat einem Bürger gemeines Feld verlieh, was dare, assignare, adtribuere hieß, so wurde das verliehene Land Eigenthum des Empfängers: dieß waren aber die Possessionen nicht: die Besitznahme gemeinen Lands durch Privatleute war von Seiten des Staats nur eine Zulassung, concessio, s. o. S. 423. Anm. 3]; dieser, der Interdictenbesitz ist von der causa unabhängig. Nirgends kommt denn auch eine Hindeutung auf Zusammenhang der possessorischen Edicte mit dem Ager Publicus vor [? s. unten], dagegen finden wir für diesen ein ganz anderes Interdict, kein possessorisches, welches zum Schutz seines Besitzers eingeführt ist, das interdictum de loco publico fruendo Dig. XLIII, 9, 1 pr. [Daß sich dieses Interdict nicht auf die Possessoren des gemeinen Felds, wie Puchta annimmt, sondern auf die Publicani, welche die Einziehung der Vectigalien gepachtet hatten, bezieht, geht klar hervor aus der beigefügten Interpretation Ulpians, die so lautet: interdictum hoc tuetur vectigalia publica, dum prohibetur quis vim facere ei, qui id fruendum conduxit. Der Ausdruck agro publico frui ist überhaupt von den Possessoren des gemeinen Felds nur selten, sehr gewöhnlich aber von den Staatspächtern gebraucht worden, s. o. S. 412. Anm. 1]. Dieß reicht allein schon hin, die Niebuhr'sche Hypothese unhaltbar zu machen." So Puchta Cursus der Instit. II. 1851. S. 551 f. Einen vermittelnden Weg hat Rudorff eingeschlagen, Ztschr. für geschichtliche Rechtswissenschaft XI, 3. 1842. S. 338 ff. und in der Anmerkung zu Puchta's Curs. d. Instit. Bd. II, 553. Er erkennt an, daß die possessorischen Interdicte auch auf die Besitzungen am gemeinen Feld angewandt worden sind, läugnet aber, daß in diesem Rechtsverhältnisse ihr Ursprung zu suchen sei. „Die Inter-

auswies, daß ſein Beſitz dem adversarius gegenüber fehlerfrei ſei [1]).

---

dicte ſind als Verbote der Gewalt gegenüber der Ausübung des Eigenthums aufzufaſſen, und ihr Gebrauch bei dem Staatseigenthum iſt nicht als Ausgangspunkt, ſondern als Anwendung anzuſehen". Eins ſteht feſt, daß auch der Beſitz am gemeinen Feld unter dem Schutz der poſſeſſoriſchen Interdicte geſtanden hat. Es geht dieß aus folgenden Stellen unbeſtreitbar hervor: Cic. pro Quint. 6, 28: Quintius interea contra jus, consuetudinem, *edicta praetorum* de saltu agroque communi a servis communibus vi detruditur. de leg. agr. III, 3, 11: haec tribunus plebis promulgare ausus est, ut, quod quisque post Marium et Carbonem consules possidet, id eo jure teneret, quo qui optimo privatum? etiamne si vi ejecit? etiamne si clam, si precario venit in possessionem? ergo hac lege jus civile, caussae possessionum, *praetorum interdicta* tollentur. Frontin. de controv. p. 16, 3: de possessione controversia est, de qua ad interdictum litigatur.

1) Fehlerfrei, sine vitio, war ein Beſitz, wenn der Beſitzer den von ihm beſeſſenen Gegenſtand nec vi nec clam nec precario beſaß. Die poſſeſſoriſchen Interdicte gaben (wenigſtens nach dem Formular bei Fest. p. 233 Possessio) ausdrücklich als Rechtsgrund ihrer Verfügung an, daß der gegenwärtige Beſitzer die Sache, um deren Beſitz es ſich handle, nec vi nec clam nec precario ab altero beſitze (ab altero — nämlich ab adversario, der ihn in ſeinem Beſitz geſtört hatte, und jetzt ſein Proceßgegner war; beſaß er ſie vi aut clam von einem Andern, ſo that dieß nichts zur Sache, Ulp. Dig. XLIII, 17, 1. §. 9). Man vgl. ferner Fest. Possessio (die Stelle iſt oben S. 426 abgedruckt). Cic. pro Caecin. 32, 92. pro Tull. §. 44. Gai. IV, 149: interdictum „uti possidetis" de fundi vel aedium possessione redditur. si de fundo vel aedibus interdicitur, eum potiorem esse praetor jubet, qui eo tempore, quo interdictum redditur, nec vi nec clam nec precario ab adversario possideat. Derſelbe IV, 154. Dig. XLIII, 17, 1 pr.: ait praetor: uti eas aedes, quibus de agitur, nec vi nec clam nec precario alter ab altero possidetis, quo minus ita possideatis, vim fieri veto, wozu Ulpian a. a. O. §. 5 bemerkt: perpetuo autem huic interdicto insunt haec: quod nec vi nec clam nec precario ab illo possides. — Des fehlerhaften Beſitzes vi vel clam vel precario wird auch in Beziehung auf den Ager Publicus gedacht: ſ. Cic. de leg. agr. III, 3, 11 (die Stelle iſt in der letzten Anm. aufgeführt). Lex Thoria cap. 7. lin. 18: si quis ex possessione vi ejectus est, — quod neque vi neque clam neque precario possederit ab eo, qui eum ea possessione vi ejecerit, tum facito, uti is, qui ita vi ejectus erit, eam possessionem, unde vi ejectus fuerit, recuperet. Dionys. VIII, 73. p. 541, 16 ſtellt Appius Claudius bei der Berathung, die im Senat über das caſſiſche Ackergeſetz gepflogen wird, den Antrag, es ſollen Männer gewählt werden, *οἵτινες ἐπελθόντες τὴν δημοσίαν γῆν ἀφορισοῦσι, καὶ εἴ τινα ἐξ αὐτῆς κλέπτοντες ἢ βιαζόμενοί τινες ἰδιῶται κατανέμουσιν ἢ ἐπεργάζονται, διαγνόντες ἀποδώσουσι τῷ δημοσίῳ.* Dionys. X, 32. p. 658, 47 wird aus der Lex Icilia de Aventino publicando folgender Artikel angeführt: *ὅσα βιασάμενοί τινες ἢ*

Durch den Schutz dieſer poſſeſſoriſchen Interdicte wurde der Beſitz am gemeinen Feld gegen jede Störung und Beeinträchtigung von Seiten eines Dritten ſo ſicher geſtellt, daß er dem Grundeigenthum nahe kam. Die Poſſeſſionen konnten unter jenem Schutz ganz ebenſo, wie Grundeigenthum, durch Kauf, durch Erbſchaft, als Mitgift übertragen, ſie konnten verſchenkt, verpfändet, zur Schuldentilgung verwandt werden [1]). Und wenn ſie auch, wie natürlich, den vollen Werth des wirklichen Grundeigenthums nicht erreichten, ſo näherten ſie ſich doch dem letztern in dem Maas, als die Wahrſcheinlichkeit ſtieg, der Staat werde ſein Eigenthumsrecht nie geltend machen. Hatte jahrhundertlanger Beſitz ſicher gemacht, ſo konnte der Kaufwerth ſolcher Güter ſich ſo ſteigern, daß eine plötzliche Ausübung des Eigenthumsrechts von Seiten des Staats zur Härte wurde. Daher ſtieß auch das gracchiſche Ackergeſetz, das um zwei Menſchenalter zu ſpät kam, auf vielfache Hinderniſſe und großen Widerſtand. Die Poſſeſſionen waren überall mit dem Grundeigen-

---

κλοπῇ λαβόντες ᾠκοδομήσαντο (auf dem Aventin), κομισαμένους τὰς δαπάνας, ἃς ἂν οἱ διαιτηταὶ γνῶσι, τῷ δήμῳ παραδιδόναι. Dieſer Angabe ſcheint zwar ein Mißverſtändniß zu Grund zu liegen, ſofern alle Wahrſcheinlichkeit dafür ſpricht, daß nur die rechtmäßigen Beſitzer und nicht die possessores malae fidei für die Gebäulichkeiten, die ſie durch die Einziehung des Aventin verloren, entſchädigt worden ſind; doch hindert dieſes Mißverſtändniß nicht, anzunehmen, daß im iciliſchen Geſetz, welches zu Dionyſius' Zeit noch vorhanden geweſen ſeyn muß, des Beſitzes vi et clam gedacht war. — Zur Erläuterung der in Rede ſtehenden Formel der poſſeſſoriſchen Interdicte möge in Beziehung auf den Beſitz am Ager Publicus noch Folgendes bemerkt ſeyn. Gemeines Feld wurde vi beſeſſen, wenn der gegenwärtige Beſitzer deſſelben den früheren mit Gewalt ausgetrieben hatte (vi ejecerat); clam, wenn gemeines Feld, das im Beſitz eines rechtmäßigen Poſſeſſors war, hinter dem Rucken und ohne Wiſſen deſſelben von einem Dritten, etwa dem Beſitzer eines angrenzenden Stück Landes unbefugt genutzt wurde: was deßhalb um ſo leichter anging, da die Beſitzungen am gemeinen Feld nicht vermeſſen und limitirt, ſondern durch willkührliche Feldſcheiden von einander abgetheilt (arcifinales) waren; precario, wenn z. B. ein Patron ſeinem Clienten ein Stück von ſeinen Beſitzungen am gemeinen Feld aus Vergünſtigung zur Nutznießung überlaſſen hatte, vgl. Fest. p. 246 Patres (Paul. Diac. p. 247): patres appellati sunt, quia agrorum partes adtribuerunt tenuioribus, perinde ac liberis. „Einem ſolchen Clienten, der als Lehenmann auf der Poſſeſſio des Patrons wohnte, konnte der Patron willkührlich kündigen, und das Interdictum de precario war dazu beſtimmt, ihn auszutreiben, wenn er nicht gutwillig das Grundſtück räumte" Savigny, das Recht des Beſitzes S. 222.

1) Appian. de Bell. Civ. I, 10.

thum so eng verflochten und verwachsen, daß sie fast nicht mehr ausgeschieden werden konnten [1]); auch wurden sie im Leben und Verkehr wie Eigenthum behandelt. Daher beklagten sich die Possessoren über das Unrecht, das ihnen geschehe: der Eine machte geltend, er habe Stücke des gemeinen Felds seinem Nachbar gegen baar Geld abgekauft; der Andere, er habe seine Besitzungen am Ager Publicus in einer Erbtheilung erhalten; ein Dritter, er habe sie als Mitgift seiner Frau überkommen, oder seiner Tochter als Aussteuer mitgegeben; ein Vierter, seine Vorfahren seien darin bestattet; endlich beklagten sich die Gläubiger, sie hätten gegen Versicherung solcher Possessionen Geld geliehen [2]). Eine besondere Härte wurde die Einziehung der Possessionen alsdann, wenn die bisherigen Besitzer auf die Urbarmachung des Bodens, auf die Verbesserung der Cultur Mühe und Kosten verwandt, oder auf solchen Grundstücken Gebäulichkeiten aufgeführt hatten.

Aber das formelle Recht des Staats, von Privatleuten occupirtes und besessenes Gemeinland einzuziehen — wofür publicare der gewöhnliche Ausdruck ist [3]) — war unbestreitbar. Der jeweilige Besitzer von gemeinem Feld hatte nur die Nutznießung: nie wurde das von ihm besessene Stück Land durch Verjährung oder Usucapion sein Eigenthum [4]); der wirkliche Eigenthümer, der Staat, konnte

---

1) Appian. Bell. Civ. I, 18.

2) Appian. Bell. Civ. I, 10.

3) Liv. III, 31: de Aventino *publicando* lata lex est. Der Aventin war bis dahin im Besitze von Patriciern gewesen, die ihn genutzt, und sogar Häuser darauf erbaut hatten (Dionys. X, 32. p. 658, 48): jetzt wurden diese Possessionen für Staatsgut erklärt und eingezogen. IV, 48, 2: quum tribuni plebis rogationem promulgassent, ut ager ex hostibus captus viritim divideretur, magnaeque partis nobilium eo plebiscito *publicarentur* fortunae, atrox propositum esse videbatur certamen. Cic. de leg. agr. III, 3, 12. Bei Liv. XLII, 19, 1: per recognitionem Postumii consulis magna pars agri Campani, quem privati sine discrimine passim possederant, recuperata in publicum est steht dafür der gleichbedeutende Ausdruck recuperare in publicum. Vgl. Orell. C. J. 3133: censores loca, quae a privatis possidebantur, in publicum restituerunt.

4) Gaius Dig. XLIII, 3, 9: usucapionem recipiunt maxime res corporales, exceptis rebus publicis populi romani. Sen. Ep. 79: jurisconsulti negant, quidquam publicum usu capi. Front. de controv. agr. p. 50, 16 und Agenn. Urb. p. 82, 30 (p. 69 ed. Goes): juris periti negant, illud solum, quod solum populi romani coepit esse, ullo modo usu capi a quoquam mortalium posse. Die Stelle Suet. Domit. 9: subseciva, quae divisis per veteranos agris carptim

ihm von Rechtswegen in jedem Augenblick ausbieten [1]).

Es fehlt auch nicht an Beiſpielen, daß der Staat von dieſem Rechte Gebrauch gemacht, und im Privatbeſitz befindliches Gemeinland eingezogen hat. Das älteſte Beiſpiel einer ſolchen Publicatio gemeinen Felds iſt die im Jahr 298 auf Grund der Lex Icilia de Aventino publicando [2]) erfolgte Einziehung des Aventin. Dieſer Hügel, der damals Gemeinland und im Beſitze der Patricier war, wurde in Folge des genannten Geſetzes den bisherigen Poſſeſſoren entzogen und der Plebs als Bauplatz aſſignirt. Die Poſſeſſoren wurden, wie Dionyſius berichtet, nur für die Gebäulichkeiten entſchädigt, die ſie auf dem Berge beſaßen, und durch die Aſſignation deſſelben verloren [3]).

---

superfuerunt, veteribus possessoribus ut usucapta concessit, welche Schultz Grundlegung S. 482 anführt, um zu beweiſen, daß auch beim Ager Publicus Uſucapion ſtattgefunden hat, beweist nichts dafür. Im Gegentheil: einer beſondern Conceſſion von Seiten des Kaiſers hätte es gar nicht bedurft, wenn die Uſucapion auch beim Gemeinland eine rechtmäßige Form der Erwerbung geweſen wäre. Mehr über die Stelle bei Walter, über Niebuhr und Schultz 1834. S. 28. Rudorff, Gromat. Inſtit. S. 393.

1) Cic. de leg. agrar. II, 21, 57: (im Geſetzesvorſchlag des Tribunen Rullus) excipitur (a venditione) ager in Sicilia Recentoricus. Sed quae haec impudentia? Qui agrum Recentoricum possident, vetustate possessionis se, non jure; misericordia senatus, non agri conditione defendunt. Nam illum agrum publicum esse fatentur. III, 3, 11: haec tribunus plebis promulgare ausus est, ut, quod quisque post Marium et Carbonem consules possidet, id eo jure teneret, quod qui optimo privatum. hac lege jus civile, caussae possessionum, praetorum interdicta tollentur. Flor. III, 13, 10: (die Poſſeſſoren) relictas sibi a majoribus sedes aetate, *quasi* jure (hereditario iſt Gloſſe) possidebant. — Auch Cicero, ſo verwerfend er ſich in der Regel über die gracchiſchen Ackergeſetze äußert, behauptet doch nie ein Recht der Poſſeſſoren, ſondern er appellirt entweder an die Billigkeit (z. B. de Off. II, 22, 79: quam autem habet aequitatem, ut agrum multis annis aut etiam seculis ante possessum, qui nullum habuit, habeat; qui autem habuit, amittat?), oder er macht Gründe der Zweckmäßigkeit geltend (z. B. pr. Sest. 48, 103: contra legem agrariam Tib. Gracchi nitebantur optimates, quod et discordiam excitari videbant, et cum locupletes possessionibus diuturnis moverentur, spoliari rempublicam propugnatoribus arbitrabantur.

2) Liv. III, 31, 1: de Aventino publicando lata lex est. c. 32, 7: modo ne lex Icilia de Aventino abrogaretur.

3) Dionys. X, 32. p. 658, 48 — wo jedoch Dionyſius darin irrt, daß er die unredlichen Beſitzer, die vi und clam auf dem Aventine Land beſaßen, entſchädigt werden läßt; offenbar ſind nur die redlichen Beſitzer entſchädigt worden. S. o. S. 430.

Ein anderes Beispiel. Als im Jahr 554 d. St. die dritte Zahlung des im Jahr 544 gemachten Anlehens fällig wurde, der Staatsschatz aber kein Geld hatte, sie zu leisten, so beschloß der Senat, die Gläubiger des dritten Termins durch Abtretung desjenigen Gemeinlands, das im Umkreis von fünfzig Meilen um die Stadt lag, zufrieden zu stellen. Die Consuln wurden beauftragt, die Grundstücke, welche sich die Gläubiger vermuthlich selbst auswählen durften, abzuschätzen, und sie diesen an Zahlungsstatt anzuweisen [1]). Nun kann kein Zweifel sein, daß alle diese Grundstücke damals im Besitze römischer Bürger gewesen sind: diese müssen folglich genöthigt worden sein, ihre Besitzungen aufzugeben: ein für die ausgetriebenen Besitzer um so größerer Verlust, da jene Grundstücke bei ihrer günstigen Lage in der Umgegend von Rom in hohem Werth gestanden haben müssen.

7. Den Besitz und die Nutzung des gemeinen Felds hatten jedoch die Possessoren desselben nicht unentgeldlich, sondern es lag ihnen die Verpflichtung ob, eine Nutzungssteuer *(vectigal)* an die Staatskasse zu entrichten [2]): nämlich den Zehnten vom Saatland, den Fünften (also einen doppelten Zehnten) von den Weingärten und Baumpflanzungen [3]). Auch von dem auf die Gemein-

1) Liv. XXXI, 13, 6. Doch sollte dieses den Gläubigern angewiesene Land nicht Eigenthum derselben werden, sondern ihnen nur als zehntfreier Besitz angehören. Der Staat behielt sich das Recht vor, in bessern Zeiten, wenn er zahlen könne, das abgetretene Land wieder zurückzukaufen: wofern nämlich die Besitzer alsdann geneigt wären, es gegen Bezahlung wieder abzutreten. Zum Zeichen dieses Eigenthumsvorbehalts wurde eine Abgabe (vectigal) von einem As auf das Jugerum gelegt, um damit zu beurkunden, daß dieses Land noch ager vectigalis oder Gemeinland sei, Liv. a. a. O.: consules agrum aestimaturos, et in jugera asses vectigales, testandi causa, publicum agrum esse, imposituros; ut si quis, quum solvere posset populus, pecuniam habere, quam agrum, mallet, restitueret agrum populo. Vgl. hiezu Sicul. Flacc. p. 136, 21: alii agri ab hoste capti ita remanserunt, ut tamen populi romani essent. nam ii agri sunt populi romani, quorum vectigal ad aerarium pertinet.

2) Burmanni, Petri, de vectigalibus populi romani dissertatio, (zuerst) Traj. ad Rhen. 1694, (zuletzt) Lugd. Bat. 1734 und in Polen. Suppl. Tom. I. 1737. p. 911—1059.

3) Appian. de Bell. Civ. I, 7: (wenn feindliches Land erobert worden war, so erließ der Staat gewöhnlich ein Edict, das die Lustragenden zur Besitznahme und zur Urbarmachung der verödeten oder unbebauten Ländereien aufforderte), ἐπὶ τέλει τῶν ἐτησίων καρπῶν (gegen eine Abgabe vom jährlichen Ertrag), δεκάτῃ

weide getriebenen Vieh mußte ein Hutgeld bezahlt werden [1]). Dieſe Abgaben vom gemeinen Feld und von der gemeinen Weide bildeten einen Hauptbeſtandtheil der regelmäßigen Staatseinkünfte der Re-

---

μὲν τῶν σπειρομένων, πέμπτη δὲ τῶν φυτευομένων. Der Zehnten (decuma) vom Saatland wird in Cicero's Verrinen öfters erwähnt, z. B. III, 6, 13 ff. 39, 88 ff. Es wurde nämlich einigen Städten Siciliens ihre Flur, die nach dem Rechte der Eroberung römiſches Gemeinland geworden war (ager, qui erat publicus populi romani factus), zwar gelaſſen, aber, gleich als ob ſie römiſches Gemeinland geworden wäre, mit einem Zehnten belegt. is ager (d. h. der Zehnten davon) a censoribus locari solet. foederatae civitates duae sunt, quarum decumae venire non solent, Mamertina et Tauromenitana; quinque praeterea sine foedere immunes civitates; praeterea omnis ager Siciliae civitatum decumanus est.

1) Appian. de Bell. Civ. a. a. O.: ὥριζο δὲ τοῖς προβατεύουσι τέλη μειζόνων τε καὶ ἐλαττόνων ζῴων. Plin. H. N. XVIII, 3. §. 11: etiam nunc in tabulis censoriis pascua dicuntur omnia, ex quibus populus reditus habet, quia diu hoc solum vectigal fuerat. Das auf die gemeine Weide getriebene Vieh mußte deßhalb beim Pächter des Hutgelds (publicanus scripturarius — Lucil. ap. Non. p. 37 Scripturarios. p. 351 Mutare) angezeigt werden, der es in ſeinem Steuerregiſter verzeichnete, Fest. p. 333: Scripturarius ager publicus appellatur, in quo ut pecora pascantur, certum aes est: quia publicanus scribendo conficit rationem cum pastore. Die Regiſtrirung dieſes ſteuerbaren Viehs hieß scriptura, Cic. ad Fam. XIII, 65, 1: P. Terentius Hispo, qui operas in *scriptura* pro magistro dat. — praeterea cum sociis *scripturae* mihi summa necessitudo est. Cic. ad Att. V, 15, 3: tu litteras dare poteris tabellariis publicanorum per magistros *scripturae*. XI, 10, 1: P. Terentius operas in portu et *scriptura* Asiae pro magistro dedit. Cic. in Verr. II, 70, 169: in *scriptura* Siciliae pro magistro est quidam L. Carpinatius. III, 71, 167: magister *scripturae* ejus societatis publicanorum. Ascon. in Cic. Divinat. p. 113 ed. Orell.: publicani, si pascua publica redimunt, appellantur pecuarii, quorum ratio (leg. procuratio) *scriptura* est. Die Bedeutung „Weidegeld" (Abgabe für das weidende Vieh an den Publicanus) hat scriptura an folgenden Stellen Plaut. Truc. I, 2, 42. 44. Cic. pro leg. Manil. 6, 15: quum hostium copiae non longe absunt, pecora relinquuntur, agricultura deseritur, mercatorum navigatio conquiescit. itaque neque ex porta, neque ex decumis, neque ex *scriptura* vectigal conservari potest. Derſelbe in Verr. II, 70, 171: portum et *scripturam* eadem societas habebat. Lex Thoria c. 8. lin. 19, c. 10. lin. 26, c. 39. lin. 82, c. 40. lin. 83, c. 42. lin. 88. c. 46. lin. 92. — Nicht angezeigtes, alſo nicht verſteuertes Vieh auf die gemeine Weide zu treiben, inscriptum pecus pascere, war bei Strafe der Confiscation deſſelben verboten, Varr. R. R. II, 1, 16: (die pastores oder Viehhalter) greges ovium ad publicanum profitentur, ne si inscriptum pecus paverint, lege censoria committant (= perdant, ſ. Schneider z. d. St. und Ernesti Clav. Cic. s. v.). Die Viehhalter (pecuarii), von deren Beſtrafung

publik [1]). Die Erhebung dieser Vectigalien wurde von den Censoren je auf ein Lustrum verpachtet. Man nannte dieß vectigalia locare [2]), decumas vendere [3]), agrum fruendum locare [4]).

Seit wann diese Nutzungssteuer entrichtet worden ist, darüber gibt die Tradition keine bestimmte Auskunft. Plinius berichtet, das Weidegeld sei lange Zeit das einzige Vectigal gewesen [5]). Es ist dieß sehr glaublich, da jene Abgabe vorzüglich die Plebs traf [6]).

---

durch die Ädilen bei Liv. X, 23, 13. c. 47, 4. XXXIII, 42, 10. XXXV, 10, 12. Ov. Fast. V, 283 ff. Fest. p. 238 Publicius die Rede ist, waren vermuthlich solche Hutgelddefraudanten, welche sich der Entrichtung des Vectigal entzogen, oder mehr Vieh, als von ihnen angegeben worden war, auf die Gemeinweide getrieben hatten. Für diese Annahme spricht besonders die angeführte Stelle des Ovid. Sonst könnten unter jenen bestraften Viehhaltern auch Uebertreter der Lex Licinia verstanden werden, welche ein Maximum der auf die Gemeinweide zu treibenden Stücke Vieh vorschrieb, App. de Bell. Civ. I, 8.

1) Cic. pr. leg. Manil. 7, 17: vectigalia sunt nervi reipublicae. de leg. agr. I, 7, 21. II, 18, 47.

2) Cic. in Verr. III, 8, 19: prudentissimi viri, quibus senatus legum dicendarum in locandis vectigalibus (zur Festsetzung der Vertragsartikel im Pachtcontract) omnem potestatem permiserat. de leg. agr. I, 3, 7. II, 21, 55. Macrob. Sat. I, 12, 7. Lex Thoria cap. 42. lin. 85: censores vectigalibus publicis fruendis locandis vendundis diem dixerunt. Ebendas. lin. 87: magistratus, quae publica populi romani in Africa sunt vectigalia fruenda locabit vendetve. Ebendas. lin. 88: censores, quom eorum agrorum vectigalia fruenda locaverunt.

3) Cic. in Verr. III, 6, 13. 14. 7, 18. Venditio vectigalium steht Cic. de leg. agr. I, 8, 24. Fest. p. 376: Venditiones dicebantur olim censorum locationes, quod velut fructus publicorum locorum venibant. Der Ausdruck fructus bezeichnet hier die Einkünfte des Staats aus seinen Besitzungen, s. Brisson. de verb. sign. v. Fructus.

4) Die Stellen, wo dieser Ausdruck vorkommt, sind oben S. 409. Anm. 3 aufgeführt.

5) Plin. H. N. XVIII, 3. §. 11 (s. o. S. 434. Anm. 1).

6) An der gemeinen Weide muß die Plebs von jeher Antheil gehabt haben: sie hätte sonst kein Vieh halten können, da die Stallfütterung damals unbekannt war. Daß die gemeinen Triften und Waldungen in gemeinschaftlichem Gebrauch gestanden haben, beweist auch die Lex Thoria, welche die Occupation auf der Gemeinweide bei Strafe verbot c. 10. lin. 25: ne quis in agro compascuo agrum occupatum habeto, neve defendito, quo minus, qui velit, compascere liceat. Die Gemeinweiden hießen compascua, auch saltus, z. B. Varr. L. L. V, 36: quos agros non colebant propter silvas aut id genus, ubi pecus posset pasci, et possidebant, ab usu suo *saltus* nominarunt. Ov. Fast. V, 283: venerat in morem populi depascere *saltus*. Cic. pr. Quint. 6, 28. Virg. Georg. III, 143.

Vom gemeinen Feld dagegen, das ausschließlich im Besitz der Patricier war, wurde zu der Zeit, in welcher wir stehen, keine Nutzungssteuer entrichtet. Dionysius erzählt, die Einführung einer solchen Abgabe sei aus Veranlassung des cassischen Ackergesetzes im Senat zur Sprache gekommen. Damals habe Appius Claudius beantragt, den Besitz und die Nutzung des gemeinen Felds mit einer Steuer zu belegen [1]), und der Senat habe diesem Vorschlag beigestimmt [2]). Aber dieser Beschluß muß damals nicht ausgeführt worden seyn: denn noch unter dem Jahr 330 d. St. erzählt Livius, es seyen damals einige Plebejer als Bewerber um das Consulartribunat aufgetreten, welche der Plebs versprochen hätten, wenn sie gewählt würden, dahin wirken zu wollen, daß den Besitzern des gemeinen Felds eine Nutzungssteuer (vectigal) auferlegt werde, wovon alsdann Sold gezahlt werden könne [3]). Es folgt hieraus, daß damals, also wohl überhaupt im ersten Jahrhundert der Republik, eine Nutzungssteuer vom gemeinen Feld nicht entrichtet worden ist. Aber das folgt nicht, daß nie vorher eine solche bestanden hat. Vielmehr spricht alle Wahrscheinlichkeit dafür, daß die Könige, die zu ihren großartigen Bauwerken und sonstigen Unternehmungen Geld brauchten, und die keine Ursache hatten, den Patriciern eine rechtmäßige Abgabe zu erlassen, jene Einnahmsquelle nicht verschmäht, sondern von den Possessoren des gemeinen Felds eine Nutzungssteuer eingezogen haben. Als aber nach dem Sturz des Königthums die Patricier an's Ruder kamen, entzogen sie sich dieser Abgabe: was sie ungehindert thun konnten, da sie die Regierungsgewalt in Händen hatten, und Niemand die Macht besaß, sie zur Entrichtung einer Steuer zu zwingen. Es war also ohne Zweifel

---

323. Fest. p. 302 Saltum. Noch andere Stellen aus den Pandekten s. bei Brisson. de verb. sign. v. Saltus. Eine andere Bedeutung hat saltus bei Varr. R. R. I, 10, 2: quattuor centuriae conjunctae (800 Jugern) appellantur in agris divisis viritim publice *saltus*.

1) Dionys. VIII, 73. p. 541, 24: *πενταετῆ μισθοῦν χρόνον*. Ueber dieses *μισθοῦν* s. o. S. 408. Den Antrag des Appius Claudius unterstützt auch der Consular Sempronius Atratinus: die Plebs werde sich über den patricischen Besitz des gemeinen Felds beruhigen, *ἐὰν τὰ δημόσια χρήματα δημοσιωθέντα ἴδωσι, καὶ τὰς ἀπ' αὐτῶν προσόδους εἰς τὰ κοινὰ δαπανωμένας* VIII, 74. p. 542, 36 ff.

2) Dionys. VIII, 76. p. 544, 5. Die Stelle ist oben S. 408. Anm. 4 abgedruckt.

3) Liv. IV, 36. Die Stelle ist oben S. 409. Anm. 1 abgedruckt.

kein neuer Gedanke, wenn im Jahr 330 der Vorschlag gemacht worden ist, den Besitzern des gemeinen Felds die Entrichtung einer Nutzungssteuer aufzuerlegen, um mit dieser Einnahme Soldzahlungen bestreiten zu können. Zur wirklichen Wiedereinführung der Nutzungssteuer von den Besitzungen am gemeinen Feld ist es, wie man muthmaßen darf, zwei Jahrzehnde später, als im Jahr 348 beim Ausbruch des letzten vejentischen Kriegs der Sold eingeführt wurde, im Zusammenhang mit dieser Maaßregel wirklich gekommen.

In späterer Zeit war die Steuerbarkeit des gemeinen Felds ein so allgemein anerkannter Grundsatz, die Besteuerung desselben so allgemeine Praxis, daß es als Hauptmerkmal des Ager Publicus galt, ein ager vectigalis zu seyn. Man sieht dieß daraus, daß die Consuln das gemeine Feld, das im Jahr 554 d. St. den Staatsgläubigern an Zahlungsstatt abgetreten wurde, mit einer nominellen Steuer (vectigal) von einem As auf das Jugerum belegten, zur Beurkundung, daß dieses Land Staatseigenthum, ager publicus bleibe [1]).

8. Von der Possession des römischen Gemeinlands und den Rechtsverhältnissen der Possessoren ist im Vorstehenden gehandelt worden. Es knüpft sich hieran die Frage, welches die ursprünglichen Motive dieser eigenthümlichen Agrarverfassung gewesen sind; was die Römer der ältesten Zeit bestimmt hat, die eroberten Ländereien, statt sie zu verkaufen oder zu vertheilen, der willkührlichen, formlosen und ganz ungeregelten Besitznahme durch Privatleute zu überlassen. Es soll im Folgenden der Versuch gemacht werden, die Entstehung dieser Praxis zu erklären.

Daß man erobertes Land nicht alsbald vertheilte oder verkaufte, hatte seinen guten Grund. Es war noch provisorischer, unsicherer Besitz [2]), und konnte möglicherweise im nächsten Feldzug wieder verloren gehen. Daher behandelte man es nicht sofort als definitive Erwerbung, sondern überließ es einstweilen [3]) bis auf weitere Ver-

1) Liv. XXXI, 13, 7: *testandi causa*, publicum agrum esse. Das Nähere s. o. S. 433. Anm. 1.

2) Vgl. Liv. VI, 5, 1: tribuni plebis contiones suas frequentare legibus agrariis consabantur. ostentabatur in spem Pomptinus ager, tum primum post accisas a Camillo Vulscorum res *possessionis haud ambiguae*. Vorher also war er possessionis ambiguae gewesen, und hatte deßhalb nicht vertheilt werden können.

3) Appian. de Bell. Civ. I, 7: ἐν τοσῷδε.

fügung denjenigen, die Luſt hatten, ſich darauf anzubauen, zu widerruflicher Beſitznahme und Nutzung. Eine förmliche Vertheilung war auch deßhalb nicht räthlich, weil eine ſolche eroberte Landſchaft vorausſichtlich doch wieder der Schauplatz des nächſten Kriegs wurde. Wer daſelbſt ein Ackerfeld beſät, einen Weingarten oder eine Baumpflanzung angelegt hatte, lief Gefahr, beim Wiederausbruch des Kriegs ſein Saatfeld verheert, ſeine Pflanzungen ausgerottet zu ſehen. Auch aus dieſem Grunde ſchien es gerathen, den Anbau neu eroberter Ländereien denjenigen anheimzuſtellen, die etwas auf's Spiel ſetzen konnten.

Hiezu kam: eine eroberte Landſchaft, die der Schauplatz des vorangegangenen Kriegs geweſen war, war bei der barbariſchen Kriegführung jener Zeit meiſt zur Wüſte geworden [1]). Der neue Anbau ſolcher verheerten Ländereien, die Urbarmachung des zuvor unbebauten Lands [2]) war ohne Capitalien nicht möglich [3]). Wäre

---

1) Liv. V, 14, 6: his tribunis ad Vejos nihil admodum memorabile actum est. tota vis in populationibus fuit. duo summi imperatores, Potitus a Faleriis, Camillus a Capena praedas ingentes egere nulla incolumi relicta re, cui ferro aut igni noceri posset. c. 24, 2: ab iis (den Conſulartribunen des Jahrs 359) non urbes vi aut operibus temptatae, sed ager est depopulatus praedaeque rerum agrestium actae; nulla felix arbor, nihil frugiferum in agro relictum. VI, 31, 8: omnibus passim tectis vicisque etiam quibusdam exustis, non arbore frugifera, non satis in spem frugum relictis, omni quae extra moenia fuit hominum pecudumque praeda abacta, Romam exercitus reducti (aus einem Feldzug gegen die Volsker im Jahr 376). Daß die Kriegführung jener Zeit größtentheils aus Plünderungen, Verheerungen und Brandſtiftungen beſtanden hat, iſt auch an folgenden Stellen geſagt: Liv. II, 26, 1. c. 48, 4. c. 53, 4. c. 62, 4. c. 63, 2. III, 2, 13. c. 6, 4. c. 32, 3. IV, 51, 7. VI, 31, 6 und ſonſt oft.

2) Nach Appian iſt nur das unbebaute Land der Occupation überlaſſen worden, de bell. civ. I, 7: *τὴν ἀργὸν ἐκ τοῦ πολέμου τότε οὖσαν γῆν, ἣ δὴ καὶ μάλιστα ἐπλήθυεν, ἐπεκήρυττον τοῖς ἐθέλουσιν ἐκπονεῖν.*

3) Im Jahr 366 — erzählt Livius VI, 5 — brachten die Tribunen eine Vertheilung und Aſſignation der neugewonnenen pomptiniſchen Landſchaft in Vorſchlag, machten aber mit dieſem Antrag keinen ſonderlichen Eindruck auf die Plebs, die wenig zahlreich auf dem Forum erſchien, da ſie eben mit dem Wiederaufbau ihrer Häuſer beſchäftigt, und außerdem durch den Aufwand hiefür ſo erſchöpft war, daß ſie an Ländereien nicht denken konnte, zu deren Herſtellung und Anbau es ihr an den nöthigen Geldmitteln mangelte (eoque agri immemor, ad quem instruendum vires non erant). Der Ausdruck instruere, deſſen ſich Livius hier bedient, erinnert an den Ausdruck instrumentum, womit das zu einer ſolchen Anſiedelung nöthige Inventar von Hausrath, Ackergeräthſchaften u. ſ. w.

ſolches Land nach Köpfen vertheilt worden, ſo hätte wohl Mancher die Mittel nicht gehabt, das ihm angewieſene Grundſtück, das vielleicht in größerer Entfernung von Rom lag, herzurichten und zu nutzen. Daher ſchien es zweckmäßiger, die Beſitznahme und den Anbau der eroberten Ländereien dem Unternehmungsgeiſte der Bemittelten anheimzuſtellen.

Ein weiterer Grund, der von einer förmlichen Vertheilung des eroberten Landes abſchrecken mußte, war folgender. Nach den etruskiſch-römiſchen — oder richtiger geſagt, altitaliſchen — Grundſätzen der Feldmeſſung und Grenzſcheidekunſt konnte die Vertheilung von Grund und Boden, die Verwandlung von gemeinem Feld in Privateigenthum nur durch Limitation geſchehen. Bei dieſer Ackerlimitation verfuhr man folgendermaßen [1]). Das zu vertheilende Territorium wurde durch zwei ſich kreuzende Linien in vier Theile getheilt. Dieſe zwei Linien wurden in der Richtung der vier Weltgegenden gezogen: zuerſt die Hauptlinie, der Decumanus, der von Oſt nach Weſt lief; darauf ein dieſen Decumanus unter einem rechten Winkel kreuzender zweiter Limes, der von Süden nach Norden lief, und der, weil er die Hauptlinie rechtwinkelig kreuzte, transversus; weil er der Weltachſe entſprach, cardo genannt wurde [2]).

---

bezeichnet zu werden pflegte, Cic. in Verr. III, 23, 57: hominibus coactis in eorum arationes venit, omne instrumentum diripuit, familiam abduxit, pecus abegit. Gell. N. A. VII, 11, 9: tu in uno scorto majorem pecuniam absumpsisti, quam quanti omne instrumentum fundi Sabini in censum dedicavisti. Cat. R. R. 1, 5. Derſelbe ebendaſ. c. 10. 11. Varr. R. R. I, 22. — Aus dem angeführten Grunde, weil nämlich eine Landanweiſung einem Unbemittelten, der kein Betriebskapital hat, nichts nützt, beantragte Tib. Gracchus die Vertheilung der attaliſchen Erbſchaft unter diejenigen, welche Landanweiſungen empfangen ſollten, Plut. Tib. Gr. 14: *εἰσήνεγκε νόμον, ὅπως τὰ βασιλικὰ χρήματα κομισθέντα τοῖς τὴν χώραν διαλαγχάνουσι τῶν πολιτῶν ὑπάρχοι πρὸς κατασκευὴν καὶ γεωργίας ἀφορμήν.*

1) Ueber die römiſch-etruskiſche Ackerlimitation ſind zu vergleichen Niebuhr R. G. II, 699 ff. Müller Etr. II, 151 ff. Nägele, Studien über altital. Rechtsleben S. 122 ff. Marquardt Hdb. III, 1, 343 ff. Rudorff Gromat. Inſtitut. S. 342 ff.

2) Dieß iſt die Darſtellung der Agrimenſoren; nach der Darſtellung des Servius (ad Virg. Georg. I, 126) und des Iſidor (Orig. XV, 14, 4) dagegen wurde der Kardo als die entſcheidende Hauptlinie, der Decumanus erſt als die zweite Linie oder als Querſtraße betrachtet. Mehr hierüber bei Rudorff Gromat. Inſtit. S. 343. Anm. 279 und S. 347. Anm. 293.

Nachdem durch diese beiden Linien der zu vertheilende Raum in vier Theile oder Regionen zerlegt war, wurden andere Linien gezogen, jenen parallel und sich gleichfalls kreuzend: so daß sich aus dieser Construction ein großes, in viele ähnliche rechtwinklige Vierecke getheiltes Parallelogramm ergab. Die Parallel-Linien, durch welche die Vierecke gebildet wurden, waren die unveränderlichen Grenzen (limites) der in Privateigenthum übergehenden Landloose; durch ihr Correspondiren erhielten sie den Charakter der Unverrückbarkeit. Sie wurden, soweit es die Beschaffenheit des Bodens zuließ, durch Raine bezeichnet, an die Ecken der Centurien wurden Grenzsteine gepflanzt [1]). Diese Einrichtung hatte den großen Vortheil, daß sie jeder Verfälschung der Ackergrenzen vorbeugte; es begreift sich aber auch, daß bei diesem Verfahren die Limitation und Vertheilung eines größeren Landstrichs eine sehr weitläufige und zeitraubende Arbeit war [2]): besonders, wenn der zu vertheilende Distrikt eine waldige und bergige Fläche darstellte; noch mehr, wenn er eine Gestalt hatte, die sich schwer oder gar nicht in gleichförmige Vierecke bringen ließ. Es ist unter diesen Umständen begreiflich, daß man sich zu jener Zeit, bei dem niedern Stande der Meßkunst und der mechanischen Hülfsmittel, auf die Limitation und Vertheilung eines eroberten Landstrichs, dessen dauernde Behauptung noch ungewiß war, nicht ohne dringende Nothwendigkeit eingelassen hat, sondern daß man es vorzog, ihn bis auf Weiteres der freiwilligen Occupation zu überlassen [3]). So blieb der Ager Publicus unvermessen [4]) und unvertheilt [5]). Daher waren auch die Possessionen

---

1) Hygin. de limit. p. 172. Rudorff, gromat. Instit. S. 352 ff.

2) Das Geschäft der Feldmessung wurde in der ältesten Zeit von den Augurn besorgt, s. Rudorff, das Ackergesetz des Sp. Thorius S. 138 und Gromat. Instit. S. 320. Der Augurn aber waren es bis zur Lex Ogulnia (454 d. St.) nicht mehr als fünf, s. o. Bd. I, 543. Anm. 4.

3) Auch Appian sagt, man überließ den unbebauten Theil des eroberten Lands der Occupation, weil man keine Zeit hatte, ihn zu vertheilen, *οὐκ ἄγοντές πω σχολὴν διαλαχεῖν*, de Bell. Cic. I, 7.

4) Liv. XXXI, 4, 2: ut praetor urbis decemviros agro Samniti, quod ejus publicum populi romani esset, *metiendo* (vermessen war er also vorher nicht: er wurde dieß erst zum Behuf der divisio) dividendoque crearet.

5) Appian. de Bell. Civ. I, 7: *οἱ πλούσιοι τῆσδε τῆς ἀνεμήτου γῆς* (des Ager Publicus) *τὴν πολλὴν κατέλαβον*. I, 18: (das Edict, das die Lustragenden aufforderte), *τὴν ἀνέμητον γῆν ἐξεργάζεσθαι*.

nicht durch förmliche limites, ſondern durch willkührliche Feldſcheiden begrenzt, nicht agri limitati, ſondern agri arcifinales [1]).

Der Hauptgrund aber, aus welchem die Römer das eroberte Land in der Regel nicht vertheilt, ſondern dem Staat vorbehalten, und nur einſtweilen, bis auf weitere Verfügung, der Occupation und gemeinen Nutzung überlaſſen haben, iſt in ihrer urſprünglichen Agrarverfaſſung zu ſuchen. Wie aus den agrariſchen Einrichtungen hervorgeht, welche die Tradition dem Romulus zuſchreibt [2]), war mit der Gründung des römiſchen Staats eine durchgreifende Regelung der agrariſchen Verhältniſſe und des Grundbeſitzes verbunden. Die Eintheilung des römiſchen Populus in drei Tribus war zugleich eine Eintheilung des römiſchen Grund und Bodens in drei Theile [3]); jede Tribus hatte ihre geſchloſſene Flur; und der Ausdruck Tribus bezeichnete ebenſowohl das Territorium eines Bezirks, als deſſen Bevölkerung [4]). Aber nicht blos jede Tribus, auch jede Curie beſaß eine geſchloſſene, zuſammenhängende, abgeſonderte Flur. Dionyſius berichtet, Romulus habe bei der Gründung der Stadt die römiſche Markung, nach vorhergegangener Abſonderung des Gemeinlands und Tempelguts, in dreißig gleiche Landlooſe (κλῆροι) getheilt, und jeder Curie Eines dieſer Looſe angewieſen [5]). Daß die Flur jeder

1) Plin. H. N. XVIII, 4. §. 17: annonae vilitas non e latifundiis singulorum contingebat *arcentium vicinos*. Sicul. Flacc. de cond. agr. p. 138, 5: bellis gestis victores populi terras omnes, ex quibus victos ejecerunt, publicavere. deinde ut quisque virtute colendi quid occupavit, arcendo vicinum *arcifinalem* dixit. horum ergo agrorum nullum est aes, nulla forma, quae publicae fidei possessoribus testimonium reddat; quoniam non ex mensuris actis unus quisque modum accepit, sed quod aut excoluit, aut in spem colendi occupavit. quidam vero possessionum suarum privatim formas fecerunt, quae nec ipsos vicinis nec sibi vicinos obligant, quoniam res est voluntaria. Solche willkührliche Feldſcheiden waren Bäume, Gebüſche, Gräben, Wege, Steinhäufen, Pfähle, Sicul. Flacc. p. 138, 18 ff. Hygin. de condit. agr. p. 115, 8 ff. Von dieſen Feldſcheiden der Poſſeſſionen ſind die Grenzen oder Landwehren der arcifiniſchen Territorien zu unterſcheiden: von den letztern handelt Rudorff Gromat. Inſtitut. S. 250 ff.

2) S. o. Bd. I, 450 f. 617 f.

3) Varr. de L. L. V, 55: ager romanus primum divisus in partes tres, a quo tribus appellata Tatiensium, Ramnium, Lucerum.

4) S. o. Bd. I, 735. Anm. 7.

5) Dionys. II, 7. p. 82, 39: ὡς δὲ διεκρίθησάν τε ἅπαντες, καὶ συνετάχθησαν εἰς φυλὰς καὶ φράτρας, διελὼν τὴν γῆν εἰς τριάκοντα κλήρους ἴσους, ἑκάστῃ φράτρᾳ

Curie ein geſchloſſenes und zuſammenhängendes Ganzes gebildet hat, beweist auch der Ausdruck centuria. Dieſer Ausdruck bezeichnet nach ſeiner etymologiſchen Bedeutung eine Anzahl von hundert Männern: was die urſprüngliche Normalzahl der Hausväter oder Bürger einer Curie war [1]). Als Ackermaas dagegen bezeichnete centuria eine Flur von zweihundert Jugern [2]): alſo die Flur einer Curie: denn das Grundeigenthum oder Heredium eines römiſchen Bürgers beſtand urſprünglich aus zwei Jugern [3]). Nun war aber eine ſolche Ackercenturie, wie natürlich, ein geſchloſſenes Ganzes, und zwar, wie aus dem Verfahren bei der Limitation nothwendig folgt [4]), ein rechtwinklichtes Parallelogramm [5]): es war dieß folglich auch die Flur jeder Curie [6]). Man darf von hier aus noch weiter gehen, und annehmen, daß urſprünglich auch jede Gens ihre geſonderte und geſchloſſene Flur beſeſſen hat, und daß die Eintheilung in Gentes zugleich eine Bodeneintheilung geweſen iſt [7]).

κλῆρον ἀπέδωκεν ἕνα, ἐξελὼν τὴν ἀρκοῦσαν εἰς ἱερὰ καὶ τεμένη, καί τινα καὶ τῷ κοινῷ γῆν καταλιπών. μία μὲν οὖν αὕτη διαίρεσις ὑπὸ Ῥωμύλου τῶν τε ἀνδρῶν καὶ τῆς χώρας — τοιάδε τις ἦν.

1) Der älteſte römiſche Populus beſtand aus dreitauſend Hausvätern oder wehrhaften Bürgern, und war in 3 Stammtribus, 30 Curien und 300 Gentes gegliedert, ſ. o. Bd. I, 450. 614 f.

2) Die Beweisſtellen ſ. o. Bd. I, 451. Anm. 4 und 5. Die hier angeführte Stelle Varr. R. R. I, 10, 2 iſt richtiger ſo zu leſen: haec (nämlich heredia) postea centum centuria dicta, d. h. hundert ſolcher Stammgüter von je zwei Jugern ſind ſpäter centuria genannt worden.

3) S. o. Bd. I, 451. Anm. 4. Bd. II, 416.

4) S. o. S. 439 f.

5) Varr. R. R. I, 10, 2: centuria est quadrata in omnes quattuor partes.

6) Niebuhr zieht daraus, daß die Flur jeder Curie eine Ackercenturie, ein abgeſondertes und geſchloſſenes Ganzes geweſen iſt, die weitere Folgerung, der Grundbeſitz des ohne Erben verſtorbenen Bürgers ſei an die Curie heimgefallen, die Curie habe ihn geerbt, Röm. Geſch. I, 178. 316.

7) Dem einwandernden claudiſchen Geſchlecht wurde ein eigener Diſtrict angewieſen, der ſpäter unter dem Namen vetus Claudia tribus einen Beſtandtheil der claudiſchen Tribus gebildet hat, Dionys. V, 40. p. 308, 27: (der Senat) χώραν αὐτῷ (dem Appius Claudius) προσέθηκεν ἐκ τῆς δημοσίας τὴν μεταξὺ Φιδήνης καὶ Πικεντίας, ὡς ἔχοι διανεῖμαι κλήρους ἅπασι τοῖς περὶ αὐτὸν, ἀφ' ὧν καὶ φυλή τις ἐγένετο σὺν χρόνῳ, Κλαυδία καλουμένη, καὶ μέχρις ἐμοῦ διένειμε τὸ αὐτὸ φυλάττουσα ὄνομα. Liv. II, 16, 4: Attius Clausus — ab Regillo, magna clientium comitatus manu, Romam transfugit. his civitas data agerque trans Anienem: vetus Claudia tribus, additis postea novis tribulibus, qui ex eo venirent agro, appellata (d. h. der dem Appius Claudius und ſeinen Clienten angewieſene

Jede Curie war in zehn Gentes gegliedert [1]): und es wurde hiernach, wie man muthmaßen darf, die Ackercenturie von zweihundert Jugern, welche die Flur einer Curie bildete, in zehn Theile getheilt, und jeder der zehn Gentes, aus denen die Curie bestand, eine dieser zehn Unterabtheilungen angewiesen. Möglich aber auch, daß der Hergang der umgekehrte gewesen, und die Eintheilung des Bodens der Bildung der Gentes vorangegangen ist. Man hätte sich alsdann den Hergang so zu denken: diejenigen zehn Hausväter, bei denen das Loos es fügte, daß ihre Heredien eine zusammenhängende und geschlossene Unterabtheilung (ein Zehntel) einer Ackercenturie bildeten, wurden als eigene Körperschaft, als Gens constituirt, und es wurde ihnen in Folge hievon ein gemeinschaftlicher Gentilname beigelegt. Die Flur jeder Gens erhielt und trug deren Namen [2]).

Distrikt wurde später, als noch andere Einwanderer aus dem Sabinerland hinzukamen, und die spätere Tribus Claudia gebildet wurde, „die alte claudische Tribus" genannt). Dieses Zusammenwohnen der Claudier läßt schließen, daß auch die andern Geschlechter je einen eigenen Bezirk bewohnt, einen eigenen Gau (pagus) gebildet haben. Hiemit stimmt die Thatsache überein, daß die ältesten römischen Landtribus gentilicische Namen tragen (z. B. die Tribus Aemilia, Cornelia, Fabia, Horatia, Romilia, Sergia): sie sind ohne Zweifel aus solchen gentilicischen Gauen gebildet worden. Vgl. Mommsen röm. Tribus S. 6 f. und Röm. Gesch. I, 28.

1) S. o. S. 442. Anm. 1.

2) Rudorff Gromat. Institt. S. 302: „die romulischen bina jugera erhielten den Gentilnamen des Geschlechts (nomen), dem sie ursprünglich zugemessen waren." Niebuhr, R. G. II, 708: „aus den Pandecten, Inschriften und alten Urkunden ist bekannt, daß ein Fundus gewöhnlich einen eigenthümlichen Namen trug: nicht veränderlich nach dem jedesmaligen Besitzer, sondern so fortdauernd, daß noch jetzt, wer diesen Spuren nachgienge, in der römischen Campagna viele hundert Beispiele ganz kenntlich erhaltener römischer Namen von Grundstücken finden würde. Von den vier fundis, welche die Schenkung des A. Quinctilius zu Ferentinum nennt, haben zwei ihre Namen fast unverändert bewahrt, welches gar nicht als etwas Auffallendes berichtet wird. Hieronymus meldet, jener Fundus, welchen der Dichter Attius bei der Assignation der Colonie Pisaurum zu seinem Loos empfangen, werde nach seinem Namen genannt, Chron. Olymp. 160 (Mai Nov. Coll. Tom. VIII. p. 361): Lucius Attius tragoediarum scriptor clarus habetur: a quo et fundus Attianus juxta Pisaurum dicitur, quia illuc ex Urbe inter colonos fuerat deductus." Auf einer bei Tusculum gefundenen Inschrift (Orell. C. J. n. 4364. Mommsen Inscr. R. N. n. 6926) steht: post mortem meam pertineat hoc sepulchrum ad possessionem fundorum Naeviani et Calpurniani. Weitere Belege geben die bei Mommsen a. a. O. p. 463 f. unter der Rubrik Fundi aufgeführten Inschriften, so wie die von Brissonius de Verb. Sign. v. Fundus gesammelten Pandectenstellen.

Die im Vorstehenden beschriebene Feldordnung der ältesten Römer war, wie diejenige der Spartaner [1]) und anderer Staaten des Alterthums [2]), auf die Immobilität des Grundeigenthums berechnet. Das Heredium vererbte sich in unveränderlicher Abfolge vom Vater auf den Sohn als Stammgut fort [3]). Auch wenn es der Söhne Mehrere waren, wurde keine förmliche Erbtheilung vorgenommen, sondern die Erben bewirthschafteten gemeinschaftlich das ungetheilte Heredium. Noch bis in die späteren Zeiten der Republik hat sich bei manchen Geschlechtern das Stammgut ungetheilt erhalten [4]). Zu welchem Auskunftsmittel man gegriffen hat, wenn

1) Auch bei den Spartanern war die Gleichheit, Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit der Erblooſe (κλῆροι) herkömmlicher Grundsatz, Plut. Lyc. 8. Derselbe Apophth. Lac. p. 226 (Plut. Moral. p. 278 ed. Dübner). Jeder οἶκος hatte seinen κλῆρος, der auf Einen Erben (Plut. v. Agis 5, derselbe bei Proclus zu Hesiod. Opp. et Dies 374 = Plut. Fragm. ed. Dübner 1855. p. 24, 31), vermuthlich den Erstgeborenen, überging. Daß das Erbgut bei den Spartanern unveräußerlich war, ist bezeugt durch Heraclid. Pont. Polit. 2, 7 (Müller fragm. hist. gr. Vol. II. p. 211): πωλεῖν δὲ γῆν Λακεδαιμονίους αἰσχρὸν νενόμιται· τῆς δ' ἀρχαίας μοίρας οὐδ' ἔξεστιν. Arist. Polit. II, 6, 10 (II, 9. p. 1270, a, 19). Plut. Instit. Lac. c. 22: πωλεῖν τὴν ἀρχῆθεν διατεταγμένην μοῖραν οὐκ ἐξῆν (bei den Spartanern).

2) In Leucadien bestand ein Gesetz, welches gebot, die Stammgüter unveräußerlich im Besitz zu behalten, τοὺς παλαιοὺς κλήρους διασώζειν, Arist. Polit. II, 4, 4 (II, 7. p. 1266, b, 21). Den Thebanern gab der korinthische Bacchiade Philolaus Gesetze über Kinderzeugung (man vgl. in dieser Beziehung O. Müller, Dorier II, 196. Anm. 8) und Adoption, welche darauf berechnet waren, den Bestand und die Zahl der Ackerlooſe aufrecht zu erhalten, σώζειν τὸν ἀριθμὸν τῶν κλήρων, Arist. Polit. II, 9, 7 (II, 12. p. 1274, b, 2). Der Chalcedonier Phaleas stellte in seiner πολιτεία den Grundsatz auf, δεῖν ἴσας εἶναι τὰς κτήσεις τῶν πολιτῶν, Arist. Polit. II, 4, 1 (II, 7. p. 1266, a, 39). II, 4, 6 (II, 7. p. 1266, b, 32). II, 9, 8 (II, 12. p. 1274, b, 9). In vielen griechischen Staaten war es vor Alters verboten, die Stammgüter zu verkaufen, Arist. Pol. VI, 2, 5 (VI, 4. p. 1319, a, 10): ἦν τό γε ἀρχαῖον ἐν πολλαῖς πόλεσι νενομοθετημένον, μηδὲ πωλεῖν ἐξεῖναι τοὺς πρώτους κλήρους. Bei den Lokrern durfte Niemand seinen Grundbesitz verkaufen, wenn er nicht nachweisen konnte, es habe ihn ein augenfälliger Unglücksfall betroffen, ἐὰν μὴ φανερὰν ἀτυχίαν δείξῃ συμβεβηκυῖαν, Arist. Pol. II, 4, 4 (II, 7. p. 1266, b, 19). In Elis bestand ein Gesetz, das jedem Bürger verbot, auf seinen Grundbesitz Schulden zu machen, Arist. Pol. VI, 2, 5 (VI, 4. p. 1319, a, 12).

3) Varr. R. R. I, 10, 2: bina jugera a Romulo primum divisa viritim, quae quod heredem sequerentur, heredium appellarunt.

4) So wird von den Aeliern erzählt Val. Max. IV, 4, 8: sedecim eodem tempore Aelii fuerunt, quibus una domuncula erat eodem loco, quo nunc sunt Mariana monumenta (das Monument des Marius befand sich auf dem Esquilin,

das Erbgut nicht mehr hinreichte, die zu zahlreich gewordene Nachkommenschaft zu ernähren, wird nicht überliefert. Es tritt uns hier dasselbe Problem entgegen, das die spartanische Ackerverfassung darbietet [1]). Darf man aber Vermuthungen Raum geben, so spricht hohe Wahrscheinlichkeit dafür, daß man sich in Rom gegen eine Uebervölkerung, die mit dem alten Ackersystem nicht mehr verträglich war, durch Ausführung von Colonieen in eroberte Städte geholfen hat. Es wurden hiedurch die nachgeborenen Söhne versorgt, und die Heredien vor Zersplitterung bewahrt. Manche Cognomina patricischer Geschlechter, z. B. Camerinus, Medullinus, Collatinus, Fidenas mögen aus dem Umstande geschöpft seyn, daß der so beigenannte Zweig des betreffenden Geschlechts in der gleichnamigen Colonie angesiedelt war [2]). War das Heredium durch dieses Hülfsmittel gegen Theilung, so war es gegen Verkauf durch den gänzlichen Mangel einer Veräußerungsform geschützt [3]). Als es eine solche gab, mißbilligte wenigstens noch die öffentliche Meinung den Verkauf von Grundeigenthum. Sein Erbgut zu veräußern, war noch in der spätesten Zeit der Republik eine Schande [4]).

---

s. Becker, Handb. I, 539 f.), et unus in agro Vejente fundus, minus multos cultores desiderans, quam dominos habebat. Dasselbe bei Plut. v. Aemil. Paul. 5 und 28.

1) Man vergleiche in dieser Beziehung O. Müller, Dorier II, 187 ff. Schömann, Griech. Alterth. I, 214 f. und die in C. Fr. Hermann's Lehrbuch der gr. St. Alterth. 4te Aufl. §. 48. Anm. 2 aufgeführte Litteratur.

2) Diese Vermuthung hat auch Madvig geäußert, Opusc. Acad. I, 251. not. 2 (s. o. S. 366. Anm.). Camerinus war ein Cognomen der Sulpicier, und Cameria in unvordenklicher Zeit römische Colonie, Dionys. II, 50. p. 114, 28. Das Cognomen Medullinus führten die Furier: und Medullia erscheint als römische Colonie Dionys. II, 36. p. 104, 14. III, 1. p. 136, 28. Collatia, woher Egerius seinen Beinamen Collatinus bekommen hat (s. o. Bd. I, 670), war ebenfalls eine römische Colonie, s. Madvig Opusc. Acad. I, 243 f. Den Beinamen Fidenas führte eine Linie der Sergier und ein Zweig der Servilier: Fidenä aber war eine der früheſten Colonieen Roms Liv. I, 27, 3. IV, 17, 1. Dionys. II, 53. p. 116, 23.

3) Rudorff, Gromat. Institt. S. 303. — Es handelt über diesen Gegenstand auch Menn, historische Beleuchtung der römischen Rechtsgrundsätze in Beziehung auf Veräußerlichkeit und Theilbarkeit des Grundeigenthums, Gymnas.-Progr. von Düren 1851 — eine Abhandlung, die ich jedoch nur dem Titel nach kenne.

4) Cic. pro Sull. 20, 59: Sittius venire omnes suas possessiones et patrimonio se ornatissimo spoliari maluit, quam ullam moram cuiquam fieri credi-

So lange man nun dieſe Ackerverfaſſung nicht aufgab, und ihre oberſten Prinzipien, die Gleichheit der Erbloose, ſowie den Grundſatz, daß die Flur jeder Tribus, jeder Curie, jeder Gens ein zuſammenhängendes und geſchloſſenes Ganze bilden müſſe, feſthielt, ſtanden einer Vertheilung von erobertem Land die größten Hinderniſſe im Weg. Es hätte alsdann, um jedem Bürger auch nur ein Jugerum Ackerlands aſſigniren zu können, eine ganz neue Limitation und Vertheilung der römiſchen Markung vorgenommen werden müſſen; aller Grundbeſitz wäre verrückt worden; jeder Bürger hätte ſein bisheriges Stammgut gegen ein anderes Grundſtück, vielleicht ein gut cultivirtes gegen ein ſchlecht angebautes, vielleicht einen Weingarten oder eine Pflanzung von Oelbäumen (und der Oelbaum gewährt ſpäten Ertrag) gegen gewöhnliches Ackerfeld vertauſchen müſſen [1]). Daß man eine ſo durchgreifende, mit zahlloſen Störungen und Unbequemlichkeiten verbundene Neuerung ſcheute und vermied, verſteht ſich von ſelbſt. Auch war eine neue Limitation des geſammten angebauten Landes ein Unternehmen, das ſchon durch ſeine Beſchwerlichkeit abſchrecken mußte.

Hiezu kam ein noch entſcheidenderes Hinderniß. Die urſprüngliche Limitation und Vertheilung des römiſchen Grund und Bodens war, wie ſich von ſelbſt verſteht, auspicato vorgenommen worden: und den Römern alter Zeit galt es als Gewiſſensſache, zu ändern, was die Götter gut geheißen hatten [2]).

Aus dieſen Gründen mag es ſich erklären, daß man in der älteſten Zeit an der vom Urſprung der Stadt her beſtandenen Feld-

---

torum suorum. nunquam sibi cognationem cum praediis esse existimavit suis. Derſelbe de Orat. II, 55, 224: ubi sunt il fundi, Brute, quos tibi pater publicis commentariis consignatos reliquit? Ascon. in Cic. orat. in toga cand. p. 84: hunc Antonium censores senatu moverunt, caussasque subscripserunt, quod — propter aeris alieni magnitudinem praedia manciparit.

1) Appian erzählt, als in Folge des gracchiſchen Ackergeſetzes der Ager Publicus neu vermeſſen und die Beſitzungen neu regulirt worden ſeyen, ſei der Eine der Poſſeſſoren aus einem mit Weinſtöcken und Fruchtbäumen bepflanzten Land (ἐκ πεφυτευμένης) oder aus einer wohleingerichteten Meierei auf nacktes Ackerfeld (εἰς ψιλήν), der Andere aus fruchtbarem Boden auf Sumpfland und Moorboden verſetzt worden: worüber die Poſſeſſoren bittere Klage geführt hätten, de Bell. Civ. I, 18.

2) Liv. XXXVIII, 48, 14: quae dii comprobaverunt. Mehr ſ. o. Bd. I, 667.

ordnung und Bodenvertheilung nichts geändert, das eroberte Land nicht vertheilt, sondern dem Staate vorbehalten, und einstweilen, wie die übrige Allmende, der Nutzung überlassen hat [1]).

1) Damit soll nicht behauptet seyn, es sei an der ursprünglichen Ackerverfassung der patricischen Bürgerschaft, an der ältesten Limitation des römischen Territoriums nie etwas geändert worden bis zum Beginn der agrarischen Streitigkeiten zwischen Bürgerschaft und Plebs, und es habe auch damals noch das Heredium jedes Patriciers aus den zwei romulischen Jugern, sein ganzer übriger Grundbesitz nur aus Possessionen bestanden. Um davon abzusehen, daß die Tradition dem zweiten und vierten König allgemeine Landanweisungen zuschreibt (s. u. S. 456. Anm. 1), so setzt bereits die servische Verfassung eine große Verschiedenheit des Grundbesitzes voraus. Auch die Einführung der servischen Verfassung nach dem Sturz des Königthums läßt folgern, daß die Patricier damals nicht mehr nur ihre alten Heredien von zwei Jugern besessen haben können: sie wären in diesem Falle sämmtlich in die fünfte Classe gekommen (s. o. Bd. I, 750. Anm. 1), hätten also ohne Zweifel eine ihnen so nachtheilige Verfassung, wie die servische, nicht eingeführt. Als im Jahr 348 der Sold eingeführt wurde, steuerten, wie Livius IV, 60 erzählt, die Patricier ex censu, und Mehrere von ihnen ließen das aes grave, das sie als Tributum einzahlten, auf Wagen ins Ärar führen. Es ist daher nicht ganz richtig, wenn Livius sich vorstellt, zur Zeit der agrarischen Kämpfe zwischen beiden Ständen habe ein großer Theil der Patricier (magna pars nobilium) kein Grundeigenthum, sondern nur gemeines Feld besessen. Er äußert diese Ansicht aus Veranlassung der agrarischen Rogation, welche die Tribunen Mäcilius und Metilius im Jahr 338 einbrachten, und welche beantragte, daß sämmtliches Gemeinland, so weit es aus eroberten Ländereien bestehe, nach Köpfen vertheilt werden solle. Gegen diesen Gesetzesvorschlag wendet Livius ein, durch die Ausführung desselben wäre ein großer Theil der Patricier zu Grund gerichtet worden, da das Vermögen der Meisten von ihnen nur in den Besitzungen am gemeinen Feld bestanden habe, wie dieß natürlich sei bei einer auf fremdem Boden erbauten Stadt, die ihr ganzes Gebiet erst habe erobern müssen: denn was vom gemeinen Feld verkauft oder assignirt, kurz in wirkliches Eigenthum verwandelt worden sei, habe Alles die Plebs in Händen gehabt (IV, 48, 2 f.). Die in dieser Aeußerung des Livius liegende Voraussetzung, der Grundbesitz der meisten Patricier habe einzig aus ihren Possessionen am gemeinen Feld bestanden, ist nun zwar ein Irrthum, wie die vorstehende Darstellung gezeigt hat: das aber ist glaublich, daß das Grundeigenthum der Patricier damals unbedeutend gewesen ist im Verhältniß zu ihren Besitzungen am gemeinen Feld (Horat. Carm. II, 15, 13: privatus illis census erat brevis, commune magnum), und daß die letztern den weitaus größten Theil ihres Vermögens ausgemacht haben. Noch Cincinnatus besaß, wie die Sage berichtet, nur ein Grundstück von vier Jugern (Liv. III, 26, 8. Plin. H. N. XVIII, 4. §. 20), also das Doppelte eines romulischen Heredium. Wäre diese Nachricht historisch begründet, so müßte man folgern, daß die patricische Bürgerschaft bis zu dieser Zeit an ihrer ältesten Ackerverfassung wenig geändert hat. — Nach Plutarch (Popl. 21) sind dem ein-

Daß man aber auch in späterer Zeit, als die alte Feldordnung zu bestehen aufgehört hatte, als man nicht mehr an der Geschlossenheit der Flur jeder Curie, an der Gleichheit aller Heredien festhielt, als eine freiere Praxis in Beziehung auf das Grundeigenthum aufgekommen war, von diesem System, das gemeine Feld dem Besitz, das neu eroberte Land der Occupation zu überlassen, nicht abgegangen ist, davon ist die Ursache theils im conservativen Geiste der Römer, die an ihren alten Einrichtungen starr festzuhalten pflegten, theils in dem Umstande zu suchen, daß die herrschende Aristokratie es in ihrem Interesse fand, eine Praxis aufrecht zu erhalten, die so sehr zum Vortheil ihres Standes war.

9. Wir sind hiemit bei der Streitfrage angelangt, um welche sich der agrarische Conflict der Stände gedreht hat.

Den Besitz und die Nutzung des gemeinen Felds haben nämlich, seitdem sie durch den Sturz des Königthums in den alleinigen Besitz der Staatsgewalt gelangt waren, die Patricier als ein Vorrecht ihres Standes für sich allein in Anspruch genommen. Sie haben diesen Rechtsanspruch, trotz aller Anfechtungen von Seiten der Tribunen, über die Dauer des Ständekampfs thatsächlich behauptet und aufrecht erhalten. Bis zu den licinischen Gesetzen, die auch diesem patricischen Vorrecht ein Ende gemacht haben, war das gemeine Feld in ihrem Alleinbesitz [1]).

Die Plebs dagegen war während dieses Zeitraums von der Besitznahme und Nutzung des gemeinen Felds ausgeschlossen. Konnte der Senat bisweilen nicht umhin, ihr einen gewissen Antheil an

---

wandernden Appius Claudius fünfundzwanzig, jedem seiner Clienten zwei Jugern angewiesen worden. Diese Tradition setzt fünfundzwanzig Jugern als das patricische Hufenmaas voraus.

1) Liv. IV, 51, 5: aptissimum tempus fuerat, vindicatis seditionibus (nach der Bestrafung der Mörder des Consulartribunen Postumius) delenimentum animis Bolani agri divisionem objici, quo facto minuissent desiderium agrariae legis, quae possesso per injuriam agro publico patres pellebat. tunc haec ipsa indignitas angebat animos, non in retinendis modo publicis agris, quos vi teneret, pertinacem nobilitatem esse, sed ne vacuum quidem agrum nuper ex hostibus captum plebi dividere, mox paucis, ut cetera, futurum praedae. Hier ist, besonders in den Worten ut cetera, und in dem Satze quae possesso per injuriam agro publico patres pellebat deutlich gesagt, daß damals der gesammte Ager Publicus im Besitz der Patricier war. IV, 53, 6: Menenio vociferante, si injusti domini possessione agri publici cederent, se moram delectui non facere. VI, 5, 4. c. 37, 2. c. 39, 10.

den eroberten Ländereien, für deren Erwerbung sie ihr Blut verspritzt hatte, zukommen zu lassen, so geschah dieß in Form der Assignation, welche die Wirkung hatte, daß das jedem Einzelnen angewiesene Grundstück dessen erbliches Eigenthum wurde. Bei diesen Landanweisungen wurde ebenso ausschließlich die Plebs bedacht, als der Besitz des gemeinen Felds ein ausschließliches Vorrecht der Patricier war [1]). So tritt uns auch hier wieder, in Sachen der Allmende, die tiefeingreifende Rechtsverschiedenheit entgegen, die zwischen der Bürgerschaft und der Gemeinde zur Zeit ihres Kampfs obgewaltet hat. Uebrigens waren die Assignationen so selten und gering, daß sie zu dem patricischen Besitz des gemeinen Felds in keinem richtigen Verhältniß standen, und der Plebs von ferne keinen Ersatz boten für ihre Ausschließung vom Besitz des gemeinen Felds.

Wenn im Vorstehenden behauptet worden ist, die Plebs habe bis zum licinischen Ackergesetz nicht das Recht gehabt, gemeines Feld in Besitz zu nehmen, und sei bis dahin von der Nutzung des Ager Publicus ausgeschlossen gewesen, so bedarf diese Angabe noch einer eingehenderen Begründung, da auch die entgegengesetzte Ansicht ihre Vertreter gefunden hat. Von diesen ist behauptet worden, das Recht, gemeines Feld in Besitz zu nehmen, sei keineswegs ein Vorrecht der Patricier, sondern seit der Gründung der Republik ein allgemeines Quiritenrecht gewesen: auch die Plebs habe dieses Recht gehabt: aber den armen und geringen Leuten sei es nicht möglich geworden, von diesem Rechte Gebrauch zu machen, da die Urbarmachung und der Anbau entlegener Ländereien einen ihre Kräfte übersteigenden Aufwand erfordert habe [2]).

Nun ist richtig, daß zur Besitznahme und zum Anbau gemeinen Felds immer einiges Betriebskapital erforderlich war, das der Aermere nicht aufbringen konnte [3]). Allein wenn die armen Leute die Mittel

1) Aus Veranlassung eines von den Tribunen Mecilius und Metilius im Jahr 338 eingebrachten Ackergesetzes, das eine Auftheilung des sämmtlichen gemeinen Felds beantragte, bemerkt Livius, durch die Ausführung dieses Gesetzes wäre ein großer Theil des patricischen Adels seines Vermögens (das folglich größtentheils aus Possessionen bestanden haben muß) verlustig gegangen: nam quod agri publici assignatum publico erat, plebs habebat IV, 48, 3.

2) So Huschke, über die Stelle des Varro von den Liciniern S. 13. Marquardt, Handb. III, 1, 318.

3) S. o. S. 438. Anm. 3.

hiezu nicht hatten, wie kommt es, daß nicht wenigstens die reichen oder vermöglichen Plebejer gemeines Feld in Besitz genommen haben? Denn nicht die leiseste Spur verräth, daß während des Kampfs der Stände gemeines Feld von Plebejern occupirt und besessen worden ist: im Gegentheil, die Tradition setzt mit Entschiedenheit voraus, daß über diese Zeit der gesammte Ager Publicus sich im ausschließlichen Besitze der Patricier befunden hat [1]). Auch kann so allgemein nicht behauptet werden, die Plebs habe sich in einer zu mittellosen Lage befunden, um occupirtes Land anbauen und nutzen zu können. Die Tribunen haben wiederholt zu Gunsten der Plebs auf Landanweisungen gedrungen, ja sogar einmal eine Vertheilung des gesammten Ager Publicus in Antrag gebracht [2]): konnte aber die Plebs assignirtes Gemeinland nutzen, warum nicht occupirtes?

Entscheidend aber sind diejenigen Stellen des Livius, in welchen die Voraussetzung ausgesprochen ist, die Plebs habe auf keine andere Weise, als durch Vertheilung (divisio) und förmliche Landanweisung Antheil am gemeinen Feld erlangen können [3]): Aeußerungen, welche die Möglichkeit und Statthaftigkeit einer plebejischen Occupation des Gemeinlands entschieden ausschließen. An einer andern Stelle bei Livius heben die Tribunen das Unverhältnißmäßige der patricischen Ansprüche auf den Ager Publicus hervor, indem sie fragen, wie denn die Patricier beanspruchen könnten, mehr als fünfhundert Jugern gemeines Feld besitzen zu dürfen, während der Plebs nur zwei Jugern angewiesen würden [4]). Es ist hier offenbar vorausgesetzt, daß der ganze Antheil der Plebs am gemeinen Feld in den paar Jugern, die ihr bisweilen assignirt

1) S. o. S. 448. Anm. 1.

2) Liv. IV, 48, 2: (im Jahr 338) tribuni plebis rogationem promulgaverunt, ut ager ex hostibus captus viritim divideretur.

3) Liv. IV, 51, 6: (die Plebs beklagt sich), non in retinendis modo publicis agris, quos vi teneret, pertinacem nobilitatem esse, sed ne vacuum quidem agrum nuper ex hostibus captum plebi dividere; mox paucis, ut cetera, futurum praedae. VI, 5, 4: (die Tribunen beschweren sich), nobiles homines in possessionem agri publici grassari; nec nisi, antequam omnia praecipiant, divisus sit, ocum ibi plebi fore. An die Möglichkeit einer Occupation des gemeinen Feldes durch die Plebs wird an beiden Stellen nicht gedacht.

4) Liv. VI, 36, 11: auderentne postulare, ut cum bina jugera agri plebi dividerentur, ipsis plus quinquenta jugera habere liceret, ut singuli prope trecentorum civium possiderent agros.

wurden, beſtanden hat. Hätte die Plebs daneben noch das Recht gehabt, gemeines Feld in Beſitz zu nehmen, ſo wäre jene Gegenüberſtellung und Vergleichung unſtatthaft, und würde nicht beweiſen, was ſie beweiſen ſoll. Vielmehr ſetzt auch dieſe Stelle voraus, daß die Plebs zu jener Zeit nur durch eine von Staatswegen vorgenommene divisio und assignatio, nicht durch Occupation hat Antheil am gemeinen Feld erlangen können. Endlich ſagt Livius, die liciniſchen Geſetze ſeyen alle zum Nachtheil der Patricier und zum Vortheil des Plebs geweſen [1]). Folglich muß auch das liciniſche Ackergeſetz zum Nachtheil des einen, zum Vortheil des andern Standes geweſen ſeyn. Allein wenn die Plebs ſchon vorher das Recht gehabt hätte, gemeines Feld zu occupiren, ſo wäre dieſes Geſetz ebenſoſehr zum Nachtheil der bemittelten Plebejer, als zum Nachtheil der Patricier geweſen: denn daß jene alsdann mit den Patriciern in der Occupation des gemeinen Felds gewetteifert haben würden, ſieht man aus den tauſend Jugern, die Licinius zehn Jahre nach der Durchſetzung ſeines Ackergeſetzes beſeſſen hat. Dieſe tauſend Jugern hat ſich Licinius offenbar erſt dann, als ſein Ackergeſetz durchgegangen war, erworben und erwerben können. Wäre er ſchon vor ſeinem Tribunat im Beſitz dieſer tauſend Jugern geweſen, ſo hätte er ſchwerlich ein Ackergeſetz eingebracht, das dieſen Beſitz bei Strafe verbot. Wie Livius, ſo behauptet auch Dionyſius mit aller Beſtimmtheit, die Plebs ſei von der Nutzung des gemeinen Felds ausgeſchloſſen geweſen [2]).

Würde die Plebs nichtsdeſtoweniger ſich herausgenommen haben, gemeines Feld in Beſitz zu nehmen, ſo wäre ſie von den Patriciern ohne allen Zweifel daraus vertrieben worden. In der That iſt dieß, wie überliefert wird, nach dem Sturz des Königthums, als ſich die Patricier im Beſitz der Herrſchaft ſicher fühlten, wirklich

1) Liv. VI, 35, 4: creati tribuni C. Licinius et L. Sextius promulgavere leges, omnes adversus opes patriciorum et pro commodis plebis.

2) Dionys. X, 32. p. 659, 5 ſagt der Tribun Icilius, ſein Geſetz in Betreff des Aventin werde dazu beitragen, die Unzufriedenheit der Plebs in Betreff des gemeinen Felds, das der patriciſche Stand im Alleinbeſitz habe, zu beſchwichtigen. ἀγαπήσειν γὰρ τοὺς πένητας (d. h. die Plebejer), τῆς πόλεως λαχόντας μέρος, ἐπειδὴ τῆς χώρας δημοσίας οὐκ ἔξεστι (λαχεῖν μέρος) διὰ τοὺς ἰσοφετερισμένους αὐτὴν πολλοὺς ὄντας καὶ δυνατούς. Bei demſelben VIII, 74. p. 542, 34 ſagt der Conſular Sempronius Atratinus in einer Rede über das caſſiſche Ackergeſetz: οἱ δημοτικοὶ νῦν ἄχθονται, ὅτι τῶν δημοσίων οὐδὲν ἀπολαύουσι χρημάτων.

geſchehen [1]). Ein Bruchſtück des Annaliſten Caſſius Hemina, in welchem von Leuten die Rede iſt, die „wegen ihrer Plebität aus dem gemeinen Feld vertrieben worden ſind“ [2]), bezieht ſich ohne Zweifel ebenfalls auf den Zeitraum vor der erſten Seceſſion, und beweist, daß es eine Zeit gab, wo die Plebs vom Beſitz des gemeinen Felds ausgeſchloſſen war.

Der Anſpruch, den die Patricier zur Zeit des Kampfs der Stände auf den ausſchließlichen Beſitz des Gemeinlands machten, ſtammte aus der Zeit, da ſie noch der Populus oder die ſouveräne Bürgerſchaft waren. Damals war Alles, was res populi, was publicum populi romani [3]) war, alſo auch der ager publicus, von Rechtswegen ihr Eigenthum. Auf den Beſitz und die Nutzung des Ager Publicus hatten ſie damals ein um ſo entſchiedeneres Recht, da ſie es waren, die ihn erobert hatten.

Dieſen unter den damaligen Verhältniſſen gerechtfertigten Anſpruch behaupteten aber die Patricier noch zu einer Zeit, wo jene Bedingungen nicht mehr exiſtirten, die Verhältniſſe ſich vollſtändig geändert hatten, und jener Anſpruch von jedem Rechtsgrund entblößt war.

Die Plebs, einſt eine politiſch rechtloſe Maſſe, beſaß ſeit der Gründung der Republik das politiſche Bürgerrecht. Sie hatte Stimmrecht in der großen Nationalverſammlung; ſie wählte die Magiſtrate; kein Geſetz war gültig, das ihr nicht zur Abſtimmung vorgelegt worden war. Conſequent hatte ſie kraft dieſes ihres Bürgerrechts auch auf das Eigenthum des Staats, namentlich auf das gemeine Feld, einen rechtmäßigen Anſpruch. Zwar war ſie noch von der oberſten Magiſtratür des Staats, dem Conſulate, ausgeſchloſſen; ſie entbehrte inſofern des wichtigſten aller Bürgerrechte, des Zutritts zu den Staatsämtern; aber jene Ausſchließung hatte nicht ſowohl einen politiſchen, als einen religiöſen Grund. Die Patricier konnten zu Gunſten ihres ausſchließlichen Anſpruchs auf das Conſulat geltend

1) Sall. Hist. ap. Aug. de Civ. D. II, 18 (ſ. o. S. 205. Anm. 3): dein servili imperio patres plebem exercere, *agro pellere*.

2) Non. p. 149 Plebitatem: Hemina in Annalibus: „quicunque propter plebitatem agro publico ejecti sunt“.

3) Dieſer Ausdruck ſteht Liv. XXXI, 4, 2: quod agri Samnitis publicum populi romani esset. Cic. de leg. agr. II, 15, 38: quod publicum populi romani factum est.

machen, daß das mit dieſem Amte verbundene Recht, Staatsauſpicien anzuſtellen, am patriciſchen Geblüt haſte, und daß die Plebs der zur Anſtellung von öffentlichen Auſpicien, zum Verkehr mit den Staatsgöttern erforderlichen höheren Weihe des Bluts ermangle [1]). Aber bei der Frage, wer zur Nutzung des gemeinen Felds berechtigt ſei, fiel jede Gewiſſensbedenklichkeit dieſer Art weg. Wenn die Patricier auch hier ein ausſchließliches Vorrecht für ſich in Anſpruch nahmen, ſo lag das wahre Motiv dieſes Anſpruchs klar zu Tag — der Eigennutz.

Die Plebs dagegen mußte es um ſo bitterer empfinden, ſich vom Beſitz und der Nutzung des gemeinen Felds ausgeſchloſſen zu ſehen, da die eroberten Ländereien, aus denen ſich das Gemeinland gebildet hatte, großentheils von ihr erkämpft, mit ihrem Blute erkauft waren [2]): denn ſie war es, die den Kern der Legionen bildete, und den größern Theil des Tributums oder der Kriegsſteuer zahlte. Sie konnte zwar auf denjenigen Theil des Ager Publicus keinen Anſpruch machen, den der patriciſche Adel von der Zeit her beſaß, wo er noch die ſouveräne Bürgerſchaft war; dagegen war ſie vollkommen in ihrem Recht, wenn ſie beanſpruchte, daß ihr an denjenigen Ländereien, die inzwiſchen zum gemeinen Feld hinzugekommen waren, und bei deren Eroberung ſie mitgekämpft hatte, ein verhältnißmäßiger Antheil eingeräumt werde.

Aber nicht genug, daß die beſtehende Praxis, nach welcher das gemeine Feld im ausſchließlichen Beſitze der Patricier war, die Plebs einer rechtmäßigen Einnahmsquelle beraubte: ſie verſetzte dieſelbe ſogar in Schaden. Die Beſitzungen am gemeinen Feld waren nämlich nicht censui censendo [3]): ſie wurden beim Cenſus nicht angegeben, folglich auch nicht verſteuert; der Entrichtung der Vectigalien

1) S. o. Bd. I, 636 f.

2) Liv. II, 24, 2: patres militarent, patres arma caperent, ut penes eosdem pericula belli, penes quos praemia (der Genuß des eroberten Lands) essent. II, 48, 2: captivum agrum plebi quam maxime aequaliter darent. verum esse, habere eos, quorum sanguine ac sudore partus sit. IV, 49, 11: dignos esse, qui armis cepissent, eorum urbem agrumque Bolanum esse. Dionys. IV, 9. p. 215, 25. c. 11. p. 217, 3. X, 36. p. 662, 12 ff. X, 37. p. 663, 47 ff. Auch aus der Zeit der gracchiſchen Ackergeſetze berichtet Appian de Bell. Civ. I, 10: (die armen Plebejer jammerten) ἐξ εὐπορίας εἰς πενίαν ἐσχάτην περιφέρεσθαι· στρατείας τε ὅσας στρατεύσαιντο τὴν γῆν τήνδε περιποιούμενοι, κατέλεγον.

3) Die Beweisſtellen ſ. o. S. 108. Anm. 2.

oder Nutzungssteuern aber, die nach altem Herkommen von den Besitzungen am gemeinen Feld hätten entrichtet werden sollen, hatten sich die Patricier, seit sie die Staatsgewalt in Händen hatten, zu entziehen gewußt [1]). Es mußte also, da vom gemeinen Feld keine Steuer einging [2]), der Aufwand für den Staat und namentlich für den Krieg als Tributum umgelegt werden. Das Tributum aber, das zu jener Zeit nur nach Maasgabe des Census [3]), d. h. des Grundeigenthums [4]) umgelegt wurde, lastete also, da die Possessionen unversteuert blieben, vorzüglich auf der Plebs, die nur Grundeigenthum besaß [5]). Da überdieß bei der Umlage des Tributums den Patriciern ihre ausgeliehenen und zinstragenden Capitalien nicht angerechnet, den Plebejern ihre Geldschulden nicht in Abzug gebracht wurden [6]), so war die damalige Besteuerung eine unverhältnißmäßige Ueberbürdung der Plebs. Dieses ungerechte Steuersystem trug viel dazu bei, daß die Plebs in Schulden gerieth [7]); und ihre Verschuldung brachte sie in politische Abhängigkeit vom herrschenden Stand [8]).

Es begreift sich unter diesen Umständen, daß die Plebs in der ausschließlichen Besitznahme des gemeinen Felds durch die Patricier ein Unrecht und eine Gewaltthätigkeit sah. Auch die Geschichtschreiber urtheilen so. Sehr starke und unwillige Aeußerungen über die Selbstsucht und Gewaltthätigkeit der Patricier legt namentlich

---

1) S. o. S. 210. Anm. 5 und S. 436.

2) In späterer Zeit deckten die Einkünfte von den Domänen oder die vectigalia den regelmäßigen Etat, und das Tributum war eine außerordentliche Steuer.

3) S. o. Bd. I, 751. Anm. 3.

4) S. o. Bd. I, 750.

5) Daß das Tributum vorzüglich die Plebs betroffen hat, deutet die Tradition mehrfach an. So Liv. IV, 60, 4 — wo die Tribunen gegen die Einführung des Solds einwenden: unde eam pecuniam conflci posse nisi tributo populo indicto? ex alieno igitur aliis largitos, d. h. die Patricier seyen dießmal auf fremde Kosten, auf Kosten der Plebs freigebig gewesen, da der Sold ja doch durch Umlage einer Steuer aufgebracht werden müsse. Die Tribunen konnten dieß nur dann sagen, wenn die Plebs damals den größten Theil des Tributums entrichtet hat. Man vgl. hierüber noch Liv. V, 10, 5. 6. 8. 12, 3. 7.

6) S. o. S. 210.

7) Als Grund der Verschuldung der Plebs erscheint vorzüglich das tributum Liv. II, 23, 5. V, 10, 6. VI, 32, 1 f.

8) Liv. VI, 32, 3: tribunos militares — patricios omnes coacta principum opibus fecit plebs (im Jahr 376 d. St.).

Dionyſius ſeinen Rednern in den Mund: dem König Servius Tullius [1]), dem Conſul Spurius Caſſius [2]), dem Altconſul Lucius Æmilius [3]), dem Tribunen L. Icilius [4]), dem Tribunen L. Siccius Dentatus [5]), ſogar dem Appius Claudius [6]). Selbſt Livius, der im Uebrigen ſeinen Widerwillen gegen die Ackergeſetze und gegen die agrariſche Agitation der Tribunen nicht verhehlt [7]), bezeichnet nicht blos in den Partheireden, die er den Tribunen leiht, die ausſchließliche Beſitznahme des gemeinen Felds durch die Patricier als ein Unrecht [8]), ſondern er bedient ſich auch einmal, wo ſein Billigkeitsgefühl das Uebergewicht über ſeinen Partheiſtandpunkt gewinnt, harter und unwilliger Worte gegen den ſchnöden Eigennutz der Patricier [9]).

10. Wie die römiſchen Geſchichtſchreiber berichten, iſt die agrariſche Frage zum erſtenmal zur Sprache und Verhandlung gebracht worden durch das caſſiſche Ackergeſetz [10]). Früherer Verhandlungen

---

1) Dionys. IV, 9. p. 215, 24: „ich will nicht, daß das gemeine Feld, das ihr mit den Waffen erobert habt, die Unverſchämteſten im Beſitz haben, wie dieß jetzt der Fall iſt (*τοὺς ἀναιδεςάτους, ὥσπερ νῦν, κρατεῖν*); Leute, die es weder geſchenkt erhalten noch gekauft haben; ſondern daß diejenigen von euch es bekommen, die noch kein Erbgut haben.“ VI, 11. p. 217, 1: (es trachten mir nach dem Leben) *οἱ κατανοσφιζόμενοι τὰ δημόσια καὶ κατέχοντες ἣν ὑμεῖς δι' αἵματος ἐκτήσασθε γῆν, ἐκλιπεῖν ἀναγκαζόμενοι, ὥσπερ τὰ πατρῷα ἀποςερούμενοι καὶ οὐ τὰ ἀλλότρια ἀποδιδόντες* (ſo Ritſchl, de cod. Urb. Dionys. 1847. p. 20).

2) Dionys. VIII, 70. p. 538, 28 beantragt Spurius Caſſius: *ἐπειδὴ πολλὰ ὁ δῆμος τῇ πόλει χρήσιμος γέγονε, πρόνοιαν αὐτοῦ ποιήσασθαι, τὴν χώραν αὐτῷ νείμαντας, ἣν πολέμῳ κρατηθεῖσα λόγῳ μὲν ἦν δημοσία, ἔργῳ δὲ τῶν ἀναιδεςάτων τε καὶ σὺν οὐδενὶ δικαίῳ κατεσχηκότων πατρικίων.*

3) Dionys. IX, 51. p. 607, 23 ff. — wo unter Anderem geltend gemacht wird, es ſei ein allgemein anerkannter Rechtsgrundſatz, *τὰ δημόσια εἶναι πάντων κοινά, τὰ δ' ἴδια ἑκάςου τῶν νόμῳ κτησαμένων.*

4) Dieſer Tribun ſagt zu Gunſten ſeiner Lex de Aventino publicando, die Plebs werde durch dieſes Geſetz einigermaßen zufriedengeſtellt werden, da ſie durch daſſelbe eine Wohnſtätte in der Stadt bekomme, während ſie an der *χώρα δημοσία* keinen Antheil habe, *διὰ τοὺς ἐσφετερισμένους αὐτὴν, πολλοὺς ὄντας καὶ δυνατούς* X, 32. p. 659, 8.

5) Dionys. X, 37. p. 664, 2 ff.

6) Dionys. VIII, 73. p. 541, 28 ff.

7) Die Beweisſtellen ſ. o. S. 12. Anm. 2 und S. 13. Anm. 1.

8) Liv. IV, 53, 6. VI, 14, 11. c. 39, 9. 10.

9) Liv. IV, 51, 5. 6. Die Stelle iſt oben S. 448. Anm. 1 aufgeführt.

10) Liv. II, 41, 3: tum primum (durch Sp. Caſſius) lex agraria promulgata

und Streitigkeiten über den Beſitz des gemeinen Felds wird nicht gedacht [1]).

Es erſcheint jedoch nicht glaublich, daß bis zu dieſer Zeit eine Frage von ſolcher Wichtigkeit unangeregt geblieben, daß das Ackergeſetz des Sp. Caſſius ein ganz unvorbereiteter und unvermittelter Schritt geweſen iſt. Man hat vielmehr Grund zu muthmaßen,

---

est, nunquam deinde usque ad hanc memoriam sine maximis motibus rerum agitata. Val. Max. V, 8, 2: Cassius, qui tribunus plebis (!) agrariam legem primus tulit. Dionys. IX, 51. p. 607, 10: (Sp. Caſſius), ὃς τὸ περὶ τῆς κληρουχίας πολίτευμα πρῶτος εἰσήγαγεν εἰς τὴν πόλιν. X, 38. p. 664, 41: ὁ πρῶτον εἰπὼν περὶ τῆς κληρουχίας Σπόριος Κάσσιος. Das erſte Geſetz, das über gemeines Land verfügt hat, war das caſſiſche Ackergeſetz allerdings nicht; die dem caſſiſchen Geſetz vorangegangene Gründung der Colonieen Veliträ und Norba (im Jahr 260 und 262 d. St.), womit eine Ackeranweiſung an die Coloniſten verbunden war, iſt ohne Zweifel ebenfalls auf Grund eines Geſetzes erfolgt. Aber bei der Ausführung dieſer beiden Colonieen ſind nur die Coloniſten mit einer Landanweiſung bedacht worden: eine allgemeine Maasregel in Betreff des gemeinen Felds, eine Vertheilung von Staatsländereien unter die Plebs überhaupt hat zuerſt das caſſiſche Ackergeſetz beantragt. Auch iſt jenen Coloniſten neuerobertes Land angewieſen worden, ſo daß durch die Ausführung beider Colonieen der Beſitzſtand der Poſſeſſoren nicht erſchüttert wurde: während der gewöhnliche Sprachgebrauch unter einer Lex Agraria ein ſolches Geſetz verſteht, das auf Koſten der bisherigen Poſſeſſoren eine Vertheilung und Aſſignation von gemeinem Feld anordnet: vgl. Cic. de leg. agrar. II, 26, 68: antea, quum erat a tribuno plebis mentio legis agrariae facta, continuo, qui agros publicos tenebant, pertimescebant. Das erſte Ackergeſetz dieſer Art war, ſo viel wir wiſſen, das caſſiſche.

1) Aus der Königszeit werden nur Ackeranweiſungen berichtet. So ſoll Romulus den eroberten Theil des römiſchen Gebiets (τῆς γῆς τὸ δορίκτητον) unter die Truppen (Plut. Rom. 27, 4); Numa die von Romulus eroberten Ländereien unter die Bürger (Cic. Rep. II, 14, 26: primum agros, quos bello Romulus ceperat, divisit viritim civibus. Dionys. II, 62. p. 123, 33. Plut. Num. 16), Tullus Hoſtilius die Krondomänen unter die ärmere Plebs vertheilt haben (Dionys. III, 1. p. 137, 5 ff.). Auch von Ancus wird erzählt, er habe das von ihm eroberte Land vertheilt (Cic. Rep. II, 18, 33: quos agros ceperat, divisit). Vorzüglich aber iſt es Servius Tullius, von dem übereinſtimmend überliefert wird, er habe die ärmere Plebs mit Landanweiſungen vom gemeinen Feld bedacht (die Beweisſtellen ſ. o. Bd. I, 710. Anm. 9). Aber von Streitigkeiten zwiſchen beiden Ständen über den Beſitz des Ager Publicus iſt noch keine Rede. Nur Dionyſius läßt den König Servius Tullius wegen ſeiner freigebigen Ackervertheilungen an die Plebs in Conflict mit den Patriciern gerathen, und legt ihm ſcharfe Worte, die eines Volkstribunen würdig wären, gegen den Eigennutz und die Unverſchämtheit der Patricier in den Mund, ſ. o. S. 455. Anm. 1.

daß die agrariſche Frage ſchon vorher, namentlich bei den Friedensverhandlungen auf dem heiligen Berg zur Sprache gekommen iſt; ja es iſt wahrſcheinlich, daß der Plebs, der durch den Schuldenerlaß nicht auf die Dauer geholfen war, förmliche Zuſagen in Beziehung auf das gemeine Feld gemacht worden ſind. Wie? wenn Spurius Caſſius, der während der Seceſſion ſein zweites Conſulat angetreten hat [1]), und der als Conſul den Friedensverhandlungen mit der ausgewanderten Plebs unmöglich fremd geblieben ſeyn kann [2]), gerade deßhalb in ſeinem dritten Conſulate ſein Ackergeſetz eingebracht hätte, weil er ſich durch die unter ſeiner Mitwirkung gegen die Plebs eingegangenen Verpflichtungen perſönlich gebunden erachtete?

Spurius Caſſius war nach Allem, was wir von ihm wiſſen, der hervorragendſte Mann unter ſeinen Zeitgenoſſen [3]). Er war dreimal Conſul [4]); triumphirte zweimal [5]); war der Magiſter Equitum des erſten Dictators [6]). Er ſchloß in ſeinem erſten Conſulat, im Jahr 252, Frieden mit den Sabinern [7]); in ſeinem zweiten

1) Liv. II, 33, 3: per secessionem plebis Sp. Cassius et Postumus Cominius consulatum inierunt. Dionys. VI, 49. p. 378, 41. Cic. Rep. II, 33, 57.

2) Die gemeine Tradition nennt ihn zwar nicht unter den Vermittlern des Friedensvertrags, aber in einer Rede bei Dionyſius rühmt er ſich, daß er während ſeines zweiten Conſulats *τὴν ἐμφύλιον ἔπαυσε τῆς πόλεως νόσον, καὶ κατήγαγε τὸν δῆμον εἰς τὴν πατρίδα* VIII, 70. p. 538, 5.

3) Dionyſius nennt ihn IX, 51. p. 607, 8 *ἄνδρα τῶν κατὰ τὴν αὐτὴν ἡλικίαν γενομένων ἐπιφανέστατον ἔν τε ἡγεμονίαις τε πολέμων καὶ πολιτικαῖς πράξεσιν.* Ebenſo drückt er ſich über Caſſius aus X, 38. p. 664, 43.

4) Im Jahr 252 (Liv. II, 17, 1. Dionys. V, 49. p. 315, 29); im Jahr 261 (Liv. II, 33, 3. Dionys. VI, 49. p. 378, 41. Cic. Rep. II, 33, 57. pro Balb. 23, 53); und im Jahr 268 (Liv. II, 41, 1. Dionys. VIII, 68. p. 536, 5). Der drei Conſulate wird im Allgemeinen an folgenden Stellen gedacht: Dionys. VIII, 69. p. 537, 27. c. 87. p. 553, 40. X, 38. p. 664, 42. Val. Max. VI, 3, 1: Sp. Cassius, cui plus suspicio concupitae dominationis nocuit, quam tres magnifici consulatus ac duo speciosissimi triumphi profuerunt.

5) Dionys. VIII, 69. p. 537, 27. X, 38. p. 664, 42. Val. Max. VI, 3, 1, 1. Nämlich in ſeinem erſten (Liv. II, 17, 7. Dionys. V, 49. p. 315, 44. Fast. Triumph.) und dritten Conſulat (Dionys. VIII, 69. p. 537, 10. Fast. Triumph.). Der zweite dieſer Triumphe, den er über die Herniker gefeiert haben ſoll, ſcheint jedoch in Abzug gebracht werden zu müſſen, ſ. o. S. 333 f.

6) Liv. II, 18, 5. Dionys. V, 75. p. 338, 12. Eutrop. I, 12. Hieron. Chron. Olymp. 69. p. 342 ed. Mai. Joh. Lyd. de Mag. I, 37. p. 149, 3. Suid. *Ἵππαρχος* (p. 1047, 3).

7) Zonar. VII, 14. p. 337, d. Vgl. Dionys. V, 49. p. 315, 39. VIII, 70. p. 538, 1.

Consulat, im Jahr 261, das Bündniß mit den Latinern [1]); in seinem dritten Consulat, im Jahr 268, das Bündniß mit den Hernikern [2]). Auch der Vergleich mit der ausgewanderten Plebs scheint nicht ohne seine Mitwirkung zu Stand gekommen zu seyn [3]). Kurz, mit fast allen wichtigeren Ereignissen jener Epoche ist sein Name verknüpft. Er ist der erste Römer, von dem historisch feststeht, daß er ein großer Mann gewesen ist: denn Brutus und Poplicola sind noch sagenhafte Gestalten.

Für seine Geistes- und Charaktergröße zeugt aber vor Allem sein Ackergesetz. Ein Mann, der dem patricischen Stande angehörig, wie er, das Herz hatte, über die tiefgewurzelten Vorurtheile seiner Kaste sich wegzusetzen, seine Standesgenossen in ihren wichtigsten Interessen zu verkürzen, die Rache eines mächtigen, an seiner empfindlichsten Seite, seinem Eigennutz gekränkten Standes gegen sich herauszufordern, kurz, der es wagte, unter den damaligen Verhältnissen mit einem Ackergesetz aufzutreten, der muß ein außerordentlicher Mann gewesen seyn.

Um so mehr ist zu beklagen, daß über sein Ackergesetz, seinen Proceß, seinen Untergang so wenig Eingehendes und Zuverläßiges überliefert worden ist. Nicht einmal über die Art seines Todes sind die Nachrichten einstimmig.

11. Wie das cassische Ackergesetz gelautet hat, läßt sich nur errathen. Was Livius und Dionysius über den Inhalt desselben berichten, ist ersonnen, und beruht auf groben Mißverständnissen.

Der Bericht des Livius lautet so. Die Herniker, im Jahr 267 von dem Consul Aquilius besiegt, schloßen das Jahr darauf ein Födus mit Rom, kraft dessen sie zwei Drittheile ihres Gebiets an die Römer abtraten. Von diesem abgetretenen Lande wollte Consul Sp. Cassius die eine Hälfte unter die Latiner, die andere

1) Liv. II, 33, 4. 9. Dionys. VIII, 70. p. 538, 6. Cic. pr. Balb. 23, 53. Vgl. o. S. 288. Anm. 1.

2) Dionys. VIII, 69. p. 537, 11. S. o. S. 330.

3) S. o. S. 457. In Beziehung auf das Verhältniß des Sp. Cassius zur Plebs möge auch daran erinnert seyn, daß Cassius in seinem zweiten Consulat (261) den Cerestempel eingeweiht hat, der von da an den Ädilen der Plebs als Amtslocal diente, in welchem das Archiv der Gemeinde aufbewahrt wurde, und der überhaupt zur Plebs in engerer Beziehung stand, s. o. S. 278. Daß Sp. Cassius diesen Tempel dedicirt hat, ist durch Dionys. VI, 94. p. 414, 43 bezeugt.

unter die römiſche Plebs vertheilen. Zu dieſem Geſchenke fügte er noch einen Theil des römiſchen Gemeinlands hinzu [1]).

Dieſe Erzählung des Livius iſt eine Kette von Unwahrſcheinlichkeiten. Vor Allem iſt unglaublich, daß den Hernikern kraft des mit ihnen abgeſchloſſenen Bündniſſes zwei Drittheile ihres Gebiets genommen worden ſind. Jenes Bündniß war ein foedus aequum, eine Copie des im Jahr 261 mit den Latinern abgeſchloſſenen Födus: es kann unmöglich eine für die Herniker ſo demüthigende und nachtheilige Bedingung enthalten haben [2]). Auch ſagt Dionyſius das Gegentheil: den Hernikern ſei ihr Gebiet ungeſchmälert gelaſſen worden [3]). Geſetzt aber auch, die Herniker hätten Land an die Römer abtreten müſſen, ſo wäre nicht der mindeſte Grund vorhanden geweſen, die Hälfte davon an die Latiner zu verſchenken. Dieſer Angabe liegt offenbar eine falſche und unverſtändige Anwendung des Vertragsartikels zu Grund, den das caſſiſche Bündniß mit den Latinern hinſichtlich der Kriegsbeute enthielt. Dieſer Artikel ſetzte feſt, daß das in gemeinſchaftlichem Bundeskrieg eroberte Land zu gleichen Theilen unter die beiden verbündeten Mächte vertheilt werden ſolle [4]). Allein der Krieg gegen die Herniker war kein Bundeskrieg geweſen; die Latiner hatten nicht daran Theil genommen; es lag folglich kein Grund vor, die Beute mit ihnen zu theilen.

Im Widerſpruch mit Livius, aber in dem gleichen Mißverſtändniſſe befangen berichtet Dionyſius, der Conſul Spurius Caſſius

---

1) Liv. II, 41, 1: Sp. Cassius deinde et Proculus Virginius consules facti. cum Hernicis foedus ictum, agri partes duae ademptae. inde dimidium Latinis, dimidium plebi divisurus consul Cassius erat. adjiciebat huic muneri agri aliquantum, quem publicum possideri a privatis criminabatur. Wenn Livius weiter unten §. 6 dem Conſul Virginius die Worte in den Mund legt: quid attinuisse Hernicis, paulo ante hostibus, capti agri partem tertiam reddi? ſo bezieht ſich dieſe Aeußerung wahrſcheinlich nicht auf das caſſiſche Ackergeſetz, ſondern auf das caſſiſche Födus mit den Hernikern. Der Sprecher will ſagen: Caſſius hätte den Hernikern nicht blos zwei Drittheile ihres Gebiets, ſondern ihr ganzes Gebiet, auch das Drittheil, das er ihn gelaſſen hat (reddidit — denn nach dem Kriegsrecht war das ganze Gebiet der Herniker römiſches Eigenthum geworden), nehmen ſollen.

2) Vgl. o. S. 334.

3) S. o. S. 333. Anm. 5.

4) S. o. S. 311 f.

habe beantragt, zwei Drittheile des römischen Gemeinlands an die Latiner und Herniker abzutreten, den Rest in gleichen Ackerloosen unter die römische Plebs zu vertheilen [1]). Dieser Bericht lautet noch viel unglaublicher als derjenige des Livius. Zwei Drittheile des römischen Gemeinlands an die mit Rom verbündeten Latiner und Herniker, die nicht das entfernteste Recht auf das römische Gemeinland hatten, zu verschenken, kann Cassius unmöglich beantragt haben: ein so verrückter Vorschlag hätte den Patriciern nicht bange machen können: jeder Römer hätte über die tolle Zumuthung gelacht. Es liegt auch dieser Angabe eine falsche Combination des cassischen Ackergesetzes mit den cassischen Bundesverträgen zu Grund. Das von Cassius mit den Hernikern abgeschlossene Födus setzte fest, jede der drei verbündeten Mächte solle von dem in einem gemeinschaftlichen Bundeskriege eroberten Land ein Drittheil erhalten [2]): also die Latiner und Herniker zusammen zwei Drittheile. Es versteht sich von selbst, daß sich dieser Vertragsartikel nur auf die in künftigen Bundeskriegen zu erobernden Ländereien bezogen, nicht aber den Römern die Verpflichtung auferlegt hat, von dem Gemeinland, das sie beim Abschlusse dieses Vertrags bereits besaßen, zwei Drittheile an jene beiden Völker abzutreten [3]). Es ist geradezu undenkbar, daß Spurius Cassius einen so unsinnigen Gesetzesvorschlag eingebracht hat.

Bei diesem Widerspruch der alten Geschichtschreiber und der

1) Dionys. VIII, 69. p. 537, 35 ff. c. 70. p. 538, 28 ff. c. 72. p. 540, 2. c. 78. p. 545, 18 f.

2) S. o. S. 335.

3) Es bemerkt dieß auch der Consular A. Sempronius Atratinus in einer Rede, die ihm Dionysius in den Mund legt VIII, 74. p. 542, 16: „an die Herniker und Latiner, denen wir kürzlich Isopolitie ertheilt haben, unser Eigenthum zu vertheilen, dafür bin ich nicht. Denn nicht erst, seit sie mit uns im Bündniß stehen, besitzen wir dieses Land (den Ager Publicus), sondern schon von früher her. Wir haben es auf unsere Gefahr, ohne fremde Hülfe, unsern Feinden abgenommen. Antworten wir unsern Bundesgenossen, daß derjenige Besitz, den jedes der verbündeten Völker vor dem Abschlusse des Bündnisses inne gehabt hat, ihm ungeschmälert verbleiben müsse; von demjenigen Land dagegen, das von jetzt an, seitdem der Vertrag besteht, in einem gemeinschaftlichen Bundeskriege erobert wird, jedes der drei verbündeten Völker den ihm gebührenden Antheil anzusprechen hat." Die gleiche Erklärung enthält der Senatsbeschluß, der nach Dionysius Bericht in Beziehung auf die agrarische Rogation des Sp. Cassius gefaßt worden ist, s. u. S. 461. Anm. 4.

vollkommenen Unglaubwürdigkeit ihrer Berichte bleiben dem heutigen Geſchichtsforſcher nur Muthmaßungen über den Inhalt des caſſiſchen Ackergeſetzes übrig. Einen Anhaltspunkt gewährt hiebei der Bericht des Dionyſius über das Schickſal der caſſiſchen Rogation. Dionyſius erzählt, der Senat habe nach längerer Berathung über das Ackergeſetz des Caſſius folgenden Beſchluß gefaßt: es ſolle ein Theil des Ager Publicus unter die Plebs vertheilt, das Uebrige als Gemeinland zurückbehalten, aber verpachtet, d. h. mit einer Nutzungsſteuer belegt werden [1]). Zur Ausführung dieſes Beſchluſſes ſolle eine aus den zehn älteſten Conſularen beſtehende Commiſſion niedergeſetzt werden, welche zugleich feſtzuſetzen habe, wie viel vom gemeinen Feld unter die Plebs vertheilt, wie viel davon verpachtet (d. h. gegen Entrichtung einer Steuer den Patriciern zum Beſitz und zur Nutzung überlaſſen) werden ſolle [2]). Dieſer Senatsbeſchluß hatte offenbar den Zweck, der agrariſchen Agitation des Caſſius zu ſteuern; Dionyſius berichtet auch, er habe, durch die Abſtimmung des Volks zum Geſetz erhoben, der Demagogie des Caſſius ein Ende gemacht und die Plebs beſchwichtigt [3]). Man muß hieraus folgern, daß dieſer Senatsbeſchluß das von Caſſius Geforderte gewährt, alſo in der Hauptſache denſelben Inhalt gehabt hat, wie das caſſiſche Ackergeſetz. Caſſius wird hiernach, wie man muthmaßen darf, beantragt haben, einen verhältnißmäßigen Theil des gemeinen Feldes der Plebs zu aſſigniren, das Uebrige den Patriciern zur Nutzung zu überlaſſen, doch gegen Entrichtung einer Nutzungsſteuer.

Nun iſt freilich die wörtliche Aechtheit jenes Senatsbeſchluſſes keineswegs über jeden Zweifel erhaben [4]); er könnte auch nur Com-

1) Daß das *μισθοῦν* des Dionyſius ſo zu verſtehen iſt, iſt oben S. 408 f. wahrſcheinlich gemacht worden.

2) Dionys. VIII, 76. p. 544, 2 ff.

3) Dionys. VIII, 76. p. 544, 11: *τοῦτο τὸ δόγμα εἰς τὸν δῆμον εἰσενεχθὲν τόν τε Κάσσιον ἔπαυσε τῆς δημαγωγίας, καὶ τὴν ἀναῤῥιπιζομένην ἐκ τῶν πενήτων φάσιν οὐκ εἴασε περαιτέρω προελθεῖν.*

4) Er enthält außer den oben angeführten Anordnungen noch folgende Beſtimmung: „den beiden Bundesgenoſſen ſolle von dem in künftigen Bundeskriegen zu erobernden Land der ihnen vertragsmäßig zukommende Antheil zu Theil werden“ (*τοῖς ἰσοπολίταις τε καὶ συμμάχοις, ἐάν τινα γῆν ὕστερον ἐπικτήσωνται κοινῇ στρατευόμενοι, τὸ ἐπιβάλλον ἑκάστοις κατὰ τὰς ὁμολογίας ὑπάρχειν μέρος*). Dieſer Artikel des Senatsbeſchluſſes iſt offenbar (er wäre ſonſt ganz unmotivirt) eine

bination eines sachkundigen Annalisten seyn, wie so Vieles bei Dionysius. Doch auch so bliebe er eine durch hohe innere Wahrscheinlichkeit sich auszeichnende Hypothese.

Die so entstellten traditionellen Angaben über das cassische Ackergesetz haben ihren Ursprung, wie es scheint, in dem Bestreben, das Räthsel zu lösen, das die Verurtheilung des Sp. Cassius darbot. Hatte Sp. Cassius nur ein gewöhnliches Ackergesetz eingebracht, und — wie später die Volkstribunen — die Vertheilung gemeinen Felds unter die Plebs beantragt, so konnte man nicht begreifen, wie es kam, daß die Plebs von ihm abfiel, und ihren Wohlthäter, den Vertheidiger ihrer Rechte zum Tode verurtheilte: denn daß die Plebs gegen ihn gestimmt hat, wird von der Tradition einstimmig vorausgesetzt [1]). Genauere Kunde über den Inhalt des cassischen Ackergesetzes hatte man nicht, da die Chroniken wahrscheinlich nur die einsylbige Meldung enthielten, Sp. Cassius habe, er zuerst, ein Ackergesetz eingebracht. Daher wurde, indem man das cassische Ackergesetz in unbegreiflichem Mißverständniß mit den von Cassius abgeschlossenen Bundesverträgen in Zusammenhang brachte, gedichtet, er habe zwei Drittheile des römischen Gemeinlands an die Latiner und Herniker verschenken wollen, und durch diese Begünstigung der Fremden sich die römische Plebs abwendig gemacht [2]).

An diese Erdichtung hat sich sodann noch eine weitere Fabelei geknüpft. Um die verscherzte Gunst der Plebs wieder zu gewinnen, habe Cassius — so wird erzählt — den Antrag gestellt, es solle

---

ablehnende Erklärung gegen den angeblichen Gesetzesvorschlag des Sp. Cassius, schon von dem jetzigen römischen Gemeinland zwei Drittheile an die Latiner und Herniker abzutreten. Nun ist aber weiter oben bereits gezeigt worden, daß das cassische Ackergesetz nicht so gelautet haben kann, und daß die erwähnte Angabe über dessen Inhalt eine Fiction ist: es wird hiedurch auch der bezügliche Artikel des Senatsbeschlusses verdächtig.

1) Dionysius berichtet (VIII, 81. p. 547, 42 ff. c. 82. p. 549, 18), die Plebs habe später ihr condemnirendes Urtheil bereut. Auch Dio Cassius fr. 19 (Mai Nov. Coll. Tom. II. p. 150: die Stelle ist unten S. 466. Anm. 2 angeführt) schreibt die Verurtheilung des Cassius vorzüglich der Plebs zu. Livius endlich weiß nicht genug davon zu sagen, wie abspenstig die Plebs dem Cassius geworden sei II, 41.

2) Liv. II, 41, 7. 9. Dionys. VIII, 71. p. 539, 30 ff. Auch die Volkstribunen sollen gegen ihn gewesen seyn VIII, 71. p. 539, 13. c. 72. p. 540, 28. c. 78. p. 545, 20 ff.

ihr das Geld zurückerſtattet werden, welches ſie für das von dem ſiciliſchen Fürſten geſchenkte Getraide habe zahlen müſſen, während daſſelbe nicht hätte verkauft, ſondern unentgeldlich abgegeben werden ſollen [1]). Allein jenes Geſchenk des ſiciliſchen Tyrannen iſt grundloſe Erdichtung, ein aus der Hungersnoth des Jahrs 343 in die angebliche Theurung des 262 übergetragener Zug [2]): es folgt hieraus, daß auch der erwähnte Vorſchlag des Caſſius, der jene erdichtete Thatſache zur Vorausſetzung hat, eine Fiction iſt, wofür man ihn ohnedem zu halten hätte. Niebuhr hat treffend bemerkt [3]), daß jener vorgebliche Antrag des Sp. Caſſius aus dem Geſetzesvorſchlag des Tiberius Gracchus in Betreff des attaliſchen Vermächtniſſes [4]) erborgt iſt.

Caſſius ſoll ferner, wie Dionyſius berichtet, die Latiner und Herniker zur römiſchen Volksverſammlung berufen haben, um mit Hülfe ihrer Stimmen ſein Ackergeſetz gewaltſam durchzuſetzen. In Folge hievon habe Conſul Virginius ein Edict erlaſſen, und ſämmtliche Fremde aus Rom ausgewieſen [5]). Auch dieſer Zug iſt wiederum den Auftritten nachgebildet, die Rom erlebte, als C. Gracchus die Latiner und die italiſchen Bundesgenoſſen zur Abſtimmung nach Rom entbot, und Conſul Fannius die Zuſammengeſtrömten aus Rom wegwies [6]). Man ſieht auch hier wieder, wie die ſpätern Geſchichtſchreiber die trockenen und einſylbigen Meldungen der Chroniken auszumalen, und mit erſonnenem oder aus analogen Vorgängen der ſpätern Zeit erborgtem Detail auszuſtatten bemüht geweſen ſind [7]).

12. Spurius Caſſius brachte ſein Ackergeſetz im Jahr 268 als Conſul in Antrag; das Jahr darauf, als er in den Privatſtand

---

1) Liv. II, 41, 8. Dionys. VIII, 70. p. 538, 34.

2) S. o. S. 367.

3) Röm. Geſch. II, 190.

4) Liv. Epit. LVIII. Plut. Tib. Gr. 14. Flor. III, 15, 2. Aur. Vict. de vir. ill. 64, 5. Oros. V, 8: Attalus, Eumenis filius, moriens testamento populum romanum imperio Asiae succedere heredem jusserat. Gracchus, gratiam populi appetens, legem tulit, uti pecunia, quae fuisset Attali, populo distribueretur.

5) Dionys. VIII, 72. p. 540, 32.

6) App. B. C. I, 23. Plut. C. Gracch. 12.

7) Andere Belege hiefür ſ. o. S. 367. Anm. 1.

zurückgetreten war, wurde er von den Quäſtoren Käſo Fabius und L. Valerius angeklagt und vom Volk zum Tode verurtheilt [1]).

Die Motive dieſer Anklage und Verurtheilung liegen zu Tag. Erſtlich ſollte an dem Verräther Rache genommen; zweitens der Ausführung ſeines Ackergeſetzes ein Stein in den Weg gewälzt werden. Dieſes Ackergeſetz war, wie man mit vollkommener Zuverſicht annehmen darf [2]), von Caſſius im Laufe ſeines Conſulats eingebracht und durchgeſetzt worden; es hatte Geſetzeskraft erlangt, und legte dem Senat ſowie den Conſuln eine Verpflichtung auf. Die Patricier dagegen waren entſchloſſen, es nicht auszuführen. Es war vorauszuſehen, daß in Folge dieſer Weigerung ein heftiger Kampf mit der Plebs ausbrechen werde. Darum mußte vor Allem derjenige Mann bei Seite geſchafft werden, der in dieſem Kampfe das natürliche Haupt, der kräftigſte Führer der Plebs geweſen wäre, und ihr vielleicht zum Sieg verholfen hätte. Auch gewährte die öffentliche Verurtheilung und Hinrichtung des Sp. Caſſius den großen Vortheil, daß ſie ſein Ackergeſetz als das Werk eines Hochverräthers brandmarkte, und den Patriciern einen ſcheinbaren Vorwand gab, ſich der Ausführung deſſelben zu entziehen.

Die Anklage gieng formell auf Perduellio [3]), d. h. auf Streben nach der Alleinherrſchaft [4]). Daß die Quäſtoren es geweſen ſind,

---

1) Cic. Rep. II, 35, 60. Liv. II, 41, 11. Dionys. VIII, 77. p. 544 ff. Diod. Sic. XI, 37. Val. Max. VI, 3, 1.

2) Mehr hierüber ſ. unten Abſchnitt 14.

3) Liv. II, 41, 11: a quaestoribus diem dictam perduellionis. Vgl. über das Verbrechen der Perduellio Rein Crim. Recht der Römer S. 464 ff.

4) Cic. Philipp. II, 44, 114: Sp. Cassius propter suspicionem regni appetendi est necatus. de Rep. II, 35, 60: Sp. Cassium de occupando regno molientem quaestor accusavit. Liv. IV, 15, 4: de Spurio Cassio propter consilia inita de regno supplicium sumptum. Dionyſius läßt den Spurius Caſſius ἐπὶ τυραννίδος αἰτίᾳ angeklagt und verurtheilt werden VIII, 77. p. 544, 30. c. 87. p. 553, 41. IX, 1. p. 559, 16. IX, 3. p. 560, 45. IX, 51. p. 607, 7: ὃν ἀπέκτεινεν (der Quäſtor L. Valerius) ὡς ἐπιχειροῦντα βασιλείᾳ. X, 38. p. 664, 46. Diod. Sic. XI, 37: Σπόριος Κάσσιος, δόξας ἐπιθέσθαι τυραννίδι καὶ καταγνωσθεὶς ἀνῃρέθη. Wenn die Tradition den Sp. Caſſius bald des Strebens nach der Alleinherrſchaft (regni affectati), bald des Hochverraths (perduellionis) angeklagt werden läßt, ſo ſind dieß nicht differirende Nachrichten, wie Weiſſenborn zu Liv. II, 41, 10 annimmt: die affectatio regni iſt nur eine Unterart des Verbrechens der perduellio, das im ſtrafrechtlichen Sprachgebrauch der Römer einen ſehr weiten Umfang hat. Auch von M. Manlius ſagt die Ueberlieferung Beides,

welche die Klage angeſtellt haben, wird übereinſtimmend überliefert [1]). Aber an welche Volksverſammlung ſie gebracht worden iſt, darüber gibt uns kein Geſchichtſchreiber beſtimmte Auskunft: was ohne Zweifel darin ſeinen Grund hat, daß in den Chroniken hierüber nichts verzeichnet war. Cicero [2]) und Livius [3]) berichten einfach, das Urtheil ſei vom Populus gefällt worden: und dieß iſt ohne Zweifel der Wortlaut der alten Chroniken, die unter populus nach altem Sprachgebrauch die patriciſche Bürgerſchaft oder die Curien verſtanden haben [4]). Welche Art von Comitien ſich Dionyſius als die richtende Verſammlung gedacht hat, läßt ſich bei der Unſicherheit und dem Schwanken ſeines Sprachgebrauchs nicht mehr ermitteln [5]).

---

er ſei des Strebens nach der Alleinherrſchaft (Liv. VI, 20, 4: quae proprie ad regni crimen pertinentia ab accusatoribus objecta sint reo, apud neminem auctorem invenio. Gell. XVII, 21, 24. Cic. Philipp. II, 44, 114) und er ſei der perduellio (Liv. VI, 20, 12) angeklagt worden.

1) Von Cicero, Livius und Dionyſius a. a. O.

2) Cic. Rep. II, 35, 60: quo in statu rei publicae Sp. Cassium de occupando regno molientem quaestor accusavit, eumque quom pater in ea culpa esse comperisse se dixisset, cedente populo morte mactavit. Daß hier nicht blos die Anklage, ſondern auch die Verurtheilung dem Magiſtrat zugeſchrieben wird, iſt eine alterthümliche Ausdrucksweiſe, die aus einer guten Quelle ſtammt. Sie findet ſich auch bei Dionys. VIII, 87. p. 553, 41. IX, 3. p. 560, 45: (Käſo Fabius) ὃς *Κάσσιον ἐπὶ τῇ τυραννίδι κρίνας ἀπέκτεινεν.* IX, 51. p. 607, 7. Liv. VI, 20, 12. Der Quäſtor fällt und vollzieht das Urtheil; der Populus gibt nur ſeine Genehmigung. Es iſt hier das Verhältniß des Populus zum Magiſtrat ganz analog gedacht, wie in der Redeweiſe consul creat per populi suffragia: man vergleiche hierüber oben S. 150 f.

3) Liv. II, 41, 11: invenio apud quosdam, idque propius fidem est, a quaestoribus K. Fabio et L. Valerio diem dictam perduellionis, damnatumque populi judicio, dirutas publice aedes.

4) Die Beweisſtellen für dieſen Sprachgebrauch ſ. o. S. 103. Anm. 3.

5) Er drückt ſich VIII, 77. p. 544, 30. c. 78. p. 545, 36 ſo aus: Coriolan ſei von den Quäſtoren beim *δῆμος* angeklagt, vom *δῆμος* gerichtet und verurtheilt worden. Allein da nach ihm der *δῆμος* in allen drei Comitien ſtimmt, (Sonderverſammlungen des einen oder andern Standes kennt Dionyſius nicht), ſo läßt ſich aus der angeführten Aeußerung nicht abnehmen, welche Comitien er ſich im vorliegenden Falle gedacht hat. Anderwärts läßt Dionyſius zu den Comitien, die über Caſſius Recht ſprechen ſollen, den großen Haufen (*ὄχλος*) zuſammenſtrömen, und von den Quäſtoren die Maſſe des Volks (*τὸ πλῆθος*) zu dieſer richtenden Verſammlung berufen werden VIII, 77. p. 544, 31: (die Quäſtoren) *προσειπόντες ἡμέραν ἕητὴν ἐκάλουν αὐτὸν* (den Coriolan) *ὡς ἐπὶ τοῦ δήμου τὴν δίκην ἀπολογησόμενον. ὄχλου δὲ πλείονος συναχθέντος εἰς τὴν ἀποδειχθεῖσαν*

Man ſieht nur ſo viel, daß er vorausſetzt, die Plebs habe mitgeſtimmt: denn er erzählt weiter unten, ſie habe ſpäter ihre Abſtimmung bereut [1]). Allein aus dieſer Angabe läßt ſich nicht erſehen, welche Volksverſammlung er ſich als richtende Verſammlung gedacht hat: denn die Plebs hatte nach ſeiner Anſicht in allen drei Comitien Stimmrecht. Auch Dio Caſſius legt die Verurtheilung des großen Mannes der Plebs zur Laſt, ohne jedoch die Comitien, die den Urtheilsſpruch fällten, näher zu bezeichnen [2]).

Die Anſichten der neueren Forſcher ſind getheilt. Die Einen haben angenommen, Sp. Caſſius ſei in Centuriatcomitien [3]), die Andern, er ſei in Curiatcomitien [4]) angeklagt und verurtheilt worden.

ἡμέραν, συγκαλέσαντες εἰς ἐκκλησίαν τὸ πλῆθος τὰ ἐμφανῆ τοῦ ἀνδρὸς ἔργα διεξῆσαν. Niebuhr R. G. I, 188. Anm. 362 folgert hieraus, Dionyſius habe für das Volksgericht, das den Sp. Caſſius verurtheilt habe, die plebejiſchen Tributcomitien gehalten. Allein — um davon abzuſehen, daß Dionyſius plebejiſche Comitien gar nicht kennt, indem nach ihm in allen drei Comitien die geſammte Nation Stimmrecht hat — Dionyſius gebraucht die Ausdrücke ὄχλος und πλῆθος auch von den Centuriatcomitien, z. B. VIII, 87. p. 553, 29: ἐπεὶ καθῆκεν ὁ τῶν ἀρχαιρεσιῶν καιρός, ὁ ὕπατος συνεκάλεσε τὸν ὄχλον ἐπὶ τὰς ἀρχαιρεσίας (den Conſulwahlen). VIII, 90. p. 557, 3: ὁπότε οἱ ὕπατοι καλοῖεν τὸ πλῆθος, ὡς ἀποδεξόντες τοὺς ὑπάτους, οἱ δήμαρχοι διέλυον τὰ ἀρχαιρέσια. IX, 14. p. 570, 45: τοῦ δευτέρου μεσοβασιλέως συγκαλέσαντος εἰς τὸ πεδίον τοὺς ὄχλους, ἀποδείκνυται Καίσων Φάβιος τὸ τρίτον ὕπατος. An der zuletzt angeführten Stelle iſt zwar (mit Klee, de mag. cons. Rom. p. 34. not. 24) ſtatt τοὺς ὄχλους vermuthlich τοὺς λόχους zu ſchreiben, wie denn auch Dionys. VIII, 90. p. 557, 9 ſtatt der Vulgate οἱ ὕπατοι τὴν ἐξουσίαν ἔχοντες τοῦ συγκαλεῖν τοὺς ὄχλους die richtige Lesart τοὺς λόχους aus der vaticaniſchen Handſchrift hergeſtellt worden iſt. Aber die Lesart τὸν ὄχλον in der zuerſt angeführten Stelle VIII, 87 iſt, wie es ſcheint, nicht anzufechten.

1) Dionys. VIII, 81. p. 547, 43. c. 82. p. 549, 18.

2) Seine Worte lauten ſo Fragm. 19 (Mai Nov. Coll. II. p. 150): Κάσσιος τὸν Ῥωμαίων εὐεργετήσας ὑπ' αὐτῶν ἐκείνων ἐθανατώθη, ὥςε καὶ ἐκ τούτου διαδεικθῆναι, ὅτι πιςὸν οὐδὲν ἐν τοῖς πλήθεσίν ἐςιν, ἀλλὰ καὶ τὸν πάνυ σοφὸν προσκειμένης οὐχ ἧττον τῶν τὰ μέγιςα ἀδικούντων ἀπολλύουσιν.

3) So Rein, Quaest. Tull. cum excursu de comit. rom. judiciis, Progr. des Gymnaſiums von Eiſenach, 1841. p. 11 ff. und de judiciis pop. rom. provocatione non interposita habitis, ebendaſ. 1841. p. 7. Derſelbe Crim. Recht der Römer 1844. S. 477. 481 und in Pauly's R. E. IV, 373. Geib Geſch. d. röm. Crim. Proceſſes 1842. S. 33 f. Haeckermann de legislat. decemv. 1843. p. 35 ff.

4) So Niebuhr Röm. Geſch. II, 190. 362: „die zwölf Tafeln übertrugen die Halsgerichte an die Centuriatcomitien als die allgemeine Nationalverſamm-

Die Entſcheidung dieſer Frage iſt dadurch erſchwert, daß aus der Zeit vor der Decemviralgeſetzgebung kein Criminalfall überliefert wird, aus dem wir erſehen könnten, welches zu jener Zeit der ordentliche Verlauf eines Capitalproceſſes war. Auch ſonſt fehlt es an jeder beſtimmten und zuverläßigen Nachricht über das Proceßverfahren jener Zeit. Wir ſind unter dieſen Umſtänden darauf beſchränkt, aus Wahrſcheinlichkeitsgründen zu urtheilen: und dieſe ſprechen dafür, daß die Patricier bis zur Decemviralgeſetzgebung, die auch hierin Rechtsgleichheit zwiſchen beiden Ständen geſtiftet hat, die Capitalproceſſe ihrer Standesgenoſſen nicht vor die Comitien des Geſammtvolks, ſondern vor die Sonderverſammlungen ihrer eigenen Bürgerſchaft gebracht haben. Die ganze bisherige Unterſuchung hat herausgeſtellt, daß im Beginn der Republik noch eine tiefgreifende Scheidung zwiſchen der Bürgerſchaft und der Gemeinde beſtanden hat. Die patriciſche Bürgerſchaft bildete damals noch einen Staat im Staat; ſie hatte ohne Zweifel, wie ihren eigenen Gottesdienſt, ihr eigenes Privatrecht, ſo auch ihre eigene Juſtiz: und es erſcheint durchaus unglaublich, daß ſie damals die Entſcheidung über das Caput eines Patriciers einem Comitiat überlaſſen hat, in welchem auch die Plebs Stimmrecht, ja vielleicht die Majorität hatte. Daß die Patricier bis zur Geſetzgebung der zwölf Tafeln die Capitalgerichtsbarkeit über ihre Standesgenoſſen in ihrer abgeſonderten Standesverſammlung ausgeübt haben, dafür ſpricht auch das bekannte Zwölftafelgeſetz, das verordnete, daß über das Caput eines römiſchen Bürgers in Zukunft keine andere Volksverſammlung, als „der größte Comitiat" ſolle richten dürfen [1]). Dieſes Geſetz berechtigt durch ſeine negative, verbietende Faſſung, ſowie durch die gewiß nicht zufällige Wahl des ſignificanten Ausdrucks

---

lung. Bisher war dieſes Gericht über die Altbürger von den Curien ausgeübt worden." Derſelbe Vortr. über röm. Geſch. I, 259. Göttling im Hermes Bd. XXVI. 1826. S. 102 ff. und Geſch. d. röm. Verf. S. 276. 307: „ohne Zweifel hat ihn das Pairsgericht der Curien verurtheilt." Kobbe Röm. Geſch. I, 158. Kortüm Röm. Geſch. S. 79. Hennebert, histoire de la lutte p. 63. Arnold, history of Rome. 1848. I, 163. Peter Geſch. Roms I, 152.

1) Cic. de leg. III, 19, 44: altera (lex de XII tabulis translata) de capite civis rogari, nisi maximo comitiatu vetat. Vgl. Rep. II, 36, 61: lex illa praeclara, quae de capite civis romani, nisi comitiis centuriatis, statui vetabat. pr. Sest. 30, 65. Dirkſen, Zwölftafelfragm. S. 644 ff.

maximus comitiatus zu der Voraussetzung, daß bis dahin auch die beiden kleineren Comitiate die Capitalgerichtsbarkeit ausgeübt hatten. Im andern Fall dagegen, wenn die Centuriatcomitien sich schon vor der Gesetzgebung der zwölf Tafeln, ja schon, wie Manche annehmen, seit dem Bestehen der Centurienverfassung im ausschließlichen Besitz der Capitalgerichtsbarkeit befunden hätte, wäre die formelle Fassung des angeführten Zwölftafelgesetzes unmotivirt. Noch M. Manlius ist, unter Nichtachtung dieses Gesetzes der zwölf Tafeln, in Curiatcomitien gerichtet und verurtheilt worden [1]: eine solche Gesetzwidrigkeit hätte man nicht zu begehen gewagt, wenn man sich nicht auf das alte Herkommen, den mos majorum hätte berufen können. Hundert Jahre vor dem Proceß des Manlius, zu einer Zeit, als das Patriciat noch eine zahlreiche, mächtige, geschlossene Bürgerschaft bildete, und sich noch im unbeschränkten Besitze des Regiments befand; als die Decemviralgesetzgebung, die nach langen und schweren Kämpfen ein beiden Ständen gemeinschaftliches Civil- und Criminalrecht schuf, noch in weiter Ferne lag, damals mögen alle patricischen Capitalprocesse innerhalb der patricischen Bürgerschaft abgemacht und entschieden worden seyn.

Ist Spurius Cassius in einer Sonderversammlung seiner Standesgenossen gerichtet und zum Tode verurtheilt worden, so hat die Plebs an diesem Richterspruch keinen Antheil gehabt. Es versteht sich dieß übrigens von selbst. Man kann mit vollkommener Gewißheit annehmen, daß sie für Cassius und sein Ackergesetz entschieden Parthei genommen, in der Hinrichtung desselben einen Justizmord gesehen, und seine Blutrichter tief verabscheut hat. Die Geschichtschreiber dagegen, welche berichten, die Plebs sei gegen Cassius aufgebracht gewesen und habe für seine Hinrichtung gestimmt, verwickeln sich in die handgreiflichsten Widersprüche. So erzählt Dionysius, die Plebs habe alsbald nach Sp. Cassius Hinrichtung die Thorheit ihres Richterspruchs bereut [2]. Allein so blind gegen ihr Recht und ihren Vortheil kann sie auch vorher nicht, kann sie nie gewesen seyn. So weiß Livius nicht genug zu schildern, wie abspenstig die Plebs dem Sp. Cassius geworden sei, als sie seine herrschsüchtigen Absichten, sein Streben nach Alleinherrschaft durchschaut habe [3]: aber zwei

1) Der Beweis hiefür wird an seinem Orte geführt werden.

2) S. o. S. 462. Anm. 1.

3) Liv. II, 41, 9.

Jahre nach der Hinrichtung des Sp. Caſſius, unter dem Jahr 271, berichtet er, die Plebs habe die Wahl des L. Valerius zum Conſul ſehr ungern geſehen, da dieſer Mann ihr als Ankläger und Blutrichter des Sp. Caſſius in hohem Grade verhaßt geweſen ſei [1]). Im Uebrigen zeugt jene Darſtellung des Livius nicht von tieferer Einſicht in die damaligen Verhältniſſe. Hätte Sp. Caſſius wirklich nach der Königsherrſchaft geſtrebt, ſo hätte die Plebs dieſem Unternehmen ruhig zuſehen können. Sie hatte durch den Sturz des Königthums und die Einführung der republikaniſchen Verfaſſung nichts gewonnen, ſondern nur eingebüßt. An die Stelle des über den Partheien ſtehenden und ſie vermittelnden Königthums war eine gewaltthätige und ſelbſtſüchtige Geſchlechterherrſchaft getreten. Eine Wiederherſtellung des Königthums konnte der Plebs unter dieſen Umſtänden nur vortheilhaft ſeyn, zumal, wenn ein Mann, wie Sp. Caſſius, von dem ſie Gerechtigkeit zu erwarten hatte, den Königsſtuhl beſtieg.

Alle dieſe Erwägungen haben zum Ergebniß, daß Spurius Caſſius, wie die alte und ächte Ueberlieferung meldet [2]), von dem Populus, d. h. von der patriciſchen Bürgerſchaft oder den Curien verurtheilt worden iſt.

Welche Todesſtrafe an dem Verurtheilten vollzogen worden iſt, darüber äußern ſich die meiſten Geſchichtſchreiber nicht mit beſtimmten Worten [3]). Nur Dionyſius gibt an, er ſei durch die Quäſtoren vom tarpejiſchen Felſen herabgeſtürzt worden [4]). Dieſe Angabe iſt

1) Liv. II, 42, 7: ea igitur pars reipublicae (das Patriciat) vicit, et in venientem etiam annum M. Fabium, Caesonis fratrem, et magis invisum alterum plebi accusatione Sp. Cassii L. Valerium consules dedit. Daſſelbe berichtet Dionyſius IX, 51. p. 607, 5: ὁ δῆμος εἶχεν ὀργὴν πρὸς αὐτὸν (den Conſul L. Valerius) ἐπὶ τῷ Σπορίου Κασσίου θανάτῳ, ὃν ἀπέκτεινεν ὡς ἐπιχειροῦντα βασιλείᾳ ταμίας ὢν τότε Οὐαλέριος.

2) S. o. S. 465. Anm. 2 und 3.

3) Cic. Rep. II, 35, 60: quaestor eum accusavit et cedente populo morte mactavit. Liv. II, 41, 10: quem ubi primum magistratu abiit, damnatum necatumque constat. IV, 15, 4: de Spurio Cassio propter consilia inita de regno supplicium sumptum. Diod. Sic. XI, 37: καταγνωσθεὶς ἀνῃρέθη. Dieſer oder ähnlicher Ausdrücke haben ſich ohne Zweifel auch die Chroniken bedient.

4) Dionys. VIII, 78. p. 546, 3: οἱ ταμίαι ἀγαγόντες τὸν ἄνδρα ἐπὶ τὸν ὑπερκείμενον τῆς ἀγορᾶς κρημνὸν ἁπάντων ὁρώντων ἔρριψαν κατὰ τῆς πέτρας. αὕτη γὰρ ἦν τοῖς τότε Ῥωμαίοις ἐπιχώριος τῶν ἐπὶ θανάτῳ ἁλόντων ἡ κόλασις. X, 38. p. 665, 2.

wahrſcheinlich ein Rückſchluß aus der Todesart des M. Manlius, der ebenfalls der Perduellio angeklagt war [1]), und nach ſeiner Verurtheilung vom tarpejiſchen Felſen herabgeworfen worden ſeyn ſoll [2]). Allein den Manlius hatten Tribunen angeklagt, und Tribunen waren es auch, die, wie erzählt wird, jene Todesſtrafe an ihm vollzogen haben [3]). Ueberhaupt ſcheint das Herabſtürzen vom tarpejiſchen Felſen eine vorzüglich von den Tribunen vollzogene Todesſtrafe geweſen zu ſeyn; die bei Staatsverbrechen gewöhnliche Todesſtrafe war Enthauptung nach vorhergegangener Stäupung [4]). Daher muß bezweifelt werden, ob die eben erwähnte Nachricht des Dionyſius aus alter und ächter Ueberlieferung ſtammt. Die älteſten Chroniken haben ſich ohne Zweifel über Caſſius Hinrichtung ganz allgemein ausgedrückt, und die Todesart nicht näher angegeben [5]).

Eine abweichende Tradition ſchreibt die Verurtheilung und Hinrichtung des Sp. Caſſius ſeinem Vater zu. Dieſer — ſo wird erzählt — hielt kraft väterlicher Gewalt Gericht über ſeinen Sohn,

---

1) Liv. VI, 20, 12.

2) Liv. VI, 20, 12: tribuni de saxo Tarpeio dejecerunt. Dionys. Exc. XIV, 6 (Mai Nov. Coll. Tom. II. p. 489). Plut. Camill. 36. Dio Cass. fr. 26, 3 (Mai Nov. Coll. II. p. 155) und XLV, 31. Zonar. VII, 24. p. 359, b. Varr. ap. Gell. XVII, 21, 24.

3) Liv. VI, 20, 12.

4) So werden z. B. die Söhne des Brutus hingerichtet, Liv. II, 5, 8: missi lictores ad sumendum supplicium nudatos virgis caedunt securique feriunt. Im Plebiſcit des Tribunen Duilius heißt dieſe Strafe tergo ac capite puniri Liv. III, 55, 14. — Doch kommen auch andere Strafen der Perduellio vor, z. B. Erhängen, vgl. Liv. I, 26, 6: duumviri perduellionem judicent. si a duumviris provocarit, provocatione certato. si vincent, caput obnubito, infelici arbori reste suspendito, verberato vel intra pomoerium vel extra pomoerium. Nach einer von der gewöhnlichen Tradition abweichenden Nachricht des Cornelius Nepos bei Gell. N. A. XVII, 21, 24 iſt M. Manlius, der ebenfalls des Verbrechens der perduellio angeklagt war, verberando getödtet worden. Dieſelbe Strafe, das virgis ad necem caedi, wird vom Senat gegen den Nero als Feind des Vaterlandes ausgeſprochen, Suet. Ner. 49: (als Nero erfuhr) se hostem a senatu judicatum, et quaeri, ut puniatur more majorum, interrogavit, quale id genus esset poenae. et quum comperisset, nudi hominis cervicem inseri furcae, corpus virgis ad necem caedi, conterritus est. In derſelben Bedeutung ſteht puniri more prisco, more majorum bei Tac. Annal. II, 32. IV, 30. XVI, 11.

5) S. o. S. 469. Anm. 3.

und ließ denſelben, als er ihn ſchuldig fand, tödten [1]). An und für ſich betrachtet enthält dieſe Tradition nichts Unglaubliches. Daß die väterliche Gewalt mit ihrem Recht über Leben und Tod ſich auch über die erwachſenen Söhne erſtreckt hat, iſt noch aus viel ſpäterer Zeit bezeugt [2]). Ehe die Decemviralgeſetzgebung eine legitime Form für die Emancipation ſchuf [3]), ſcheint die väterliche Gewalt in ihrem ganzen Umfange bis zum Tode des Vaters oder Sohns fortgedauert haben. In dieſer Beziehung alſo wäre gegen die erwähnte Tradition nichts einzuwenden. Dagegen ſteht ſie im Widerſpruch mit andern Ueberlieferungen. Es wird nämlich berichtet, Caſſius Vermögen ſei eingezogen [4]), ſein Haus geſchleift, die Stätte deſſelben öde gelaſſen worden [5]). Auch ſein Standbild,

1) Liv. II, 41, 10: sunt, qui patrem auctorem ejus supplicii ferant. eum cognita domi causa verberasse ac, necasse. Dionys. VIII, 79. p. 546, 11 ff. Val. Max. V, 8, 2: Cassius filium, postquam potestatem deposuit, adhibito propinquorum et amicorum consilio adfectati regni crimine domi damnavit verberibusque adfectum necari jussit. (Der gewöhnlichen Tradition folgt Valerius Maximus VI, 3, 1: Sp. Cassium populus romanus capitali supplicio affecit.) Plin. H. N. XXXIV, 9. §. 15. Flor. I, 26, 7. Eine Verknüpfung beider Traditionen findet ſich Cic. Rep. II, 35, 60: Sp. Cassium de occupando regno molientem quaestor accusavit, eumque, quom pater in ea culpa esse comperisse se dixisset, cedente populo, morte multavit.

2) Noch gegen das Ende der Republik iſt es vorgekommen, daß Väter, den bürgerlichen Gerichten zuvorkommend, an ihren ſchon erwachſenen Söhnen die Todesſtrafe vollzogen haben, z. B. Sall. Cat. 39: in his (qui ad Catilinam initio profecti sunt) erat A. Fulvius, senatoris filius, quem retractum ex itinere parens necari jussit. Daſſelbe berichten Dio Cass. 37, 36, 4. Val. Max. V, 8, 5.

3) Dirkſen Taf. IV, 3.

4) Dionys. VIII, 79. p. 546, 42: *τὰ χρήματα αὐτοῦ τὸ κοινὸν ἀπέλαβεν* und weiter unten: *ἡ οὐσία αὐτοῦ ἐδημεύθη*. Dionyſius läßt auch die Cereſtatue, welche die Inſchrift trug ex Cassia familia datum, von Staatswegen aus dem confiscirten Vermögen des Caſſius geſtiftet werden, ſ. u. S. 474. Anm. 3.

5) Liv. II, 41, 11: invenio apud quosdam, idque propius fidem est, damnatum populi judicio, dirutas publice aedes. ea est area ante Telluris aedem. Dionys. VIII, 79. p. 546, 37: *μετὰ τὸν θάνατον τοῦ Κασσίου ἥ τε οἰκία κατεσκάφη, καὶ μέχρι τοῦδε ἀνεῖται ὁ τόπος αὐτῆς ἄθριος, ἔξω τοῦ νεὼ τῆς Γῆς, ὃν ὑστέροις ἡ πόλις κατεσκεύασε χρόνοις ἐν μέρει τινὶ αὐτῆς, κατὰ τὴν ἐπὶ Καρίνας φέρουσαν ὁδόν*. Cic. pro dom. 38, 101. Val. Max. VI, 3, 1. Der Tempel der Tellus iſt übrigens viel ſpätern Urſprungs: er wurde erſt im Jahr 486 d. St. von dem Conſul P. Sempronius Sophus vovirt, Flor. I, 19, 2: domiti ergo Picentes Sempronio duce, qui tremente inter proelium campo Tellurem deam (als die Erdgöttin, deren Wirkung jenes Erdbeben war) promissa aede placavit. Die örtliche Lage

das er ſich ſelbſt geſetzt haben ſoll, ſoll auf obrigkeitlichen Befehl eingeſchmolzen worden ſeyn [1]). Dieſe Maaßregeln ſind, wie ſchon

---

des Tempels iſt ſtrittig. Becker Handb. I, 524 ff. zieht in Abrede, daß derſelbe auf der Höhe der Carinen (d. h. auf der Höhe von S. Pietro ad Vincula) gelegen hat, und verſetzt ihn in die Tiefe unterhalb des Bergs, wofür er namentlich das Zeugniß des Dionyſius geltend macht, der den Tempel nicht auf den Carinen, ſondern an der zu den Carinen hinführenden Straße liegen läßt, κατὰ τὴν ἐπὶ Καρίνας φέρουσαν ὁδόν VIII, 79. p. 546, 41 — womit Becker, zur röm. Topographie S. 75 treffend vergleicht Dionys. I, 68. p. 54, 45: νεώς (der Tempel der Penaten) δείκνυται τῆς ἀγορᾶς οὐ πρόσω κατὰ τὴν ἐπὶ Καρίνας φέρουσαν ἐπίτομον ὁδόν. Becker macht für ſeine Annahme auch den Umſtand geltend, daß die beiden kleinen Kirchen S. Salvatore und S. Pantaleone, die früher den Beinamen in tellure geführt haben, in der Ebene liegen. Anderer Anſicht iſt Urlichs, welcher den Tempel der Tellus, folglich auch das Haus des Sp. Caſſius auf die Höhe des Bergs verlegt, weil jener Tempel nach dem Zeugniß der Alten in Carinis geſtanden habe, und der Ausdruck Carinae nur die Höhe des Bergs bezeichne, Beſchreibung der Stadt Rom III, 2, 199 und Röm. Topogr. in Leipzig 1845. S. 117. Gegen Urlichs' Widerrede hat Becker ſeine Anſicht, der Tempel habe in der Ebene gelegen, vertheidigt in der Streitſchrift: Zur röm. Topogr. 1845. S. 74 f.: wogegen Urlichs hinwiederum ſeine Behauptung verfochten hat in der Schrift: Römiſche Top. in Leipzig II. 1845. S. 17 und Rhein. Muſ. Bd. IV. 1846. S. 640. Die Dürftigkeit der Nachrichten läßt eine genauere Bezeichnung der örtlichen Lage des Tempels nicht zu; aber die Annahme, er habe auf der Höhe der Carinen gelegen, iſt mit der oben erwähnten Angabe des Dionyſius, der ihn an der Straße liegen läßt, welche nach den Carinen führte, nicht zu vereinigen.

1) Plin. XXXIV, 14. §. 30: Lucius Piso (der Annaliſt) prodidit, M. Aemilio C. Popilio iterum consulibus (im Jahr 596 d. St.) a censoribus P. Cornelio Scipione M. Popilio statuas circa forum eorum qui magistratum gesserant sublatas omnes praeter eas, quae populi aut senatus sententia statutae essent, eam vero, quam apud aedem Telluris statuisset sibi Sp. Cassius, qui regnum adfectaverat, etiam conflatam a censoribus. Ueber dieſe verworrene Stelle handelt Becker Hdb. I, 524. Anm. 1099 und II, 2, 228. Anm. 554. Er nimmt mit Recht an, daß unter dieſen Cenſoren nicht diejenigen des Jahrs 596 zu verſtehen ſind: denn daß eine Statue des Sp. Caſſius, falls er ſich ſelbſt eine ſolche geſetzt hätte, ſeine Hinrichtung und die Niederreißung ſeines Hauſes nicht überdauert haben würde, verſteht ſich von ſelbſt. Iſt aber die Einſchmelzung dieſer Statue unmittelbar nach Caſſius Tod angeordnet worden, ſo kann dieſer Befehl nicht von Cenſoren, wie es bei Plinius heißt, ausgegangen ſeyn, da es zu Caſſius Zeit noch keine Cenſoren gab. Becker hat gewiß richtig geſehen, wenn er annimmt, daß es bei Plinius heißen müſſe conflatam a quaestoribus: ſei es, daß Plinius ſelbſt ſo geſchrieben hat, und die falſche Lesart von den Abſchreibern herrührt; ſei es, daß nur der Gewährsmann des Plinius, der Annaliſt Piſo, das Richtige geſagt, Plinius aber in ſeiner Eilfertigkeit, weil

Dionysius bemerkt [1]), nur dann erklärlich, wenn die Hinrichtung des Cassius von Staatswegen auf Grund eines condemnirenden Volksbeschlusses vollzogen worden ist; sie sind es nicht, wenn das Verfahren gegen Cassius eine Privatsache, eine häusliche Angelegenheit geblieben ist, und ein Familiengericht das Todesurtheil über ihn ausgesprochen hat. Beide Traditionen mit einander in Einklang zu bringen, ist die vermittelnde Hypothese aufgestellt worden, das Todesurtheil zwar habe ein Gericht der Curien gefällt, aber aus Rücksichten gegen die Gens sei dem Vater des Verurtheilten gestattet worden, dasselbe zu Hause zu vollziehen [2]). Dieses Verfahren wäre allerdings nicht beispiellos [3]).

Im Ganzen aber geht aus diesem nicht vollständig auszugleichenden Widerspruch der Traditionen über des Sp. Cassius Verurtheilung und Tod hervor, wie einsylbig man sich die Chroniken jener Zeit zu denken hat, und wie Vieles, was man bei den spätern Historikern als geschichtliche Thatsache berichtet liest, nur Conjectur und Combination, kurz schriftstellerische Ausmalung ist. In den ältesten Chroniken mag nichts gestanden haben, als die dürftige Notiz, in diesem Jahr sei Sp. Cassius, der Urheber des Ackergesetzes, wegen Verdachts, er strebe nach der Alleinherrschaft, verurtheilt und getödtet worden [4]). Nichts als dieses Wenige bleibt

---

ihm die Censoren noch vorschwebten, von denen er zuvor geredet hatte, sich verschrieben hat. Einen andern Ausweg schlägt Niebuhr ein. Er schreibt die Vernichtung der Statue zwar den Censoren des Jahrs 596 zu, nimmt aber an, nicht Cassius selbst, wie Plinius angibt, habe das Standbild sich gesetzt, in welchem Falle es von den Quästoren nicht verschont worden wäre, sondern ein Nachkomme des Cassius sei es gewesen, der es zum Andenken an den Unglücklichen errichtet habe, Röm. Gesch. II, 195.

1) Dionys. VIII, 79. p. 546, 35 ff.

2) So Göttling, Gesch. d. röm. Verf. S. 306.

3) Man vgl. z. B. Liv. XXXIX, 18, 6: mulieres damnatas (wegen ihrer Theilnahme an den bacchanalischen Orgien) cognatis, aut in quorum manu essent, tradebant, ut ipsi in privato animadverterent in eas. Dasselbe bei Val. Max. VI, 3, 7: a consulibus cum multae mulieres essent damnatae, in omnes cognati intra domos animadverterunt. Suet. Tib. 35.

4) Etwa: his consulibus Sp. Cassius, auctor agrariae legis, propter suspicionem regni adpetendi (so Cic. Philipp. II, 44, 114; propter suspicionem regni sagt Livius II, 41, 9; propter consilia inita de regno derselbe IV, 15, 4) damnatus atque necatus est (vgl. Liv. II, 41, 10: quem, ubi primum magistratu abiit, damnatum necatumque constat). Auf diesen Ton der Chroniken jener Zeit

übrig, wenn man in der Erzählung des Livius alles Erdichtete, Mißverstandene oder mit andern Ueberlieferungen im Widerspruch Stehende streicht. Man hat hier einen Maaßstab für die ausmalenden und ins Detail gehenden Darstellungen der späteren Historiker, namentlich des Dionysius.

Aus dem Vermögen des Hingerichteten soll der Ceres ein Standbild gestiftet worden seyn. Man schloß dieß daraus, daß sich im Cerestempel zu Rom eine eherne Statue der Göttin befand, welche die Inschrift trug: „aus der Habe des Cassius geweiht“ [1]). Die Stiftung dieses Weihgeschenks schreibt die Tradition gewöhnlich dem Vater des Sp. Cassius zu [2]); nur Dionysius läßt es von Staatswegen aus dem confiscirten Vermögen des Hingerichteten gestiftet werden [3]). Der Ceres wurde die Habe des Sp. Cassius, wie es scheint, deßhalb geweiht, weil er sich gegen das Gesetz vergangen hatte, das Denjenigen, der nach der Königsherrschaft streben würde, sammt seiner Habe für sacer erklärte [4]). Die Habe (familia) des homo sacer aber fiel der Ceres anheim [5]).

Sp. Cassius soll drei Söhne hinterlassen haben [6]), die, wie Dionysius berichtet [7]), verschont wurden, obwohl es altes Herkommen gewesen sei, die Verbrechen der Väter auch an ihren Kindern zu strafen. Der Senat habe aber dießmal auf die Ausübung des grausamen Rechts verzichtet, und die Söhne des Hingerichteten verschont. Von da an sei es Sitte geblieben, die Kinder eines Ver-

---

lassen Stellen schließen, wie Liv. II, 19, 2: his consulibus Fidenae obsessae; Crustumeria capta; Praeneste ab Latinis ad Romanos descivit.

1) Liv. II, 41, 10: eum (der Vater des Cassius) peculium filii Cereri consecravisse; signum inde factum esse et inscriptum „ex Cassia familia datum.“ Val. Max. V, 8, 2: pater eum damnavit et necari jussit ac peculium ejus Cereri consecravit. Plin. H. N. XXXIV, 9. §. 15: Romae simulacrum ex aere factum Cereri primum reperio ex peculio Sp. Cassi, quem regnum adfectantem pater ipsius interemerit. Dionys. VIII, 79. p. 546, 43.

2) Vgl. die in der vorhergehenden Anm. angeführten Stellen des Livius, Valerius Maximus und Plinius.

3) Dionys. a. a. O.

4) Liv. II, 8, 2: (Valerius Poplicola consul legem tulit) de sacrando cum bonis capite ejus, qui regni occupandi consilia inisset. Eben dieses Verbrechens aber war Cassius beschuldigt worden.

5) S. o. S. 255. Anm. 3.

6) Dionys. VIII, 78. p. 545, 39.

7) Dionys. VIII, 80. p. 547, 8 ff.

brechers ſtraffrei zu laſſen. Dieſe Tradition ſetzt offenbar die Caſſier der ſpätern Republik als Nachkommen des Sp. Caſſius voraus: eine Vorausſetzung, die — wie bei den Juniern [1]) — grundlos ſeyn könnte, zumal da die ſpätern Caſſier, gleichwie die Junier, Plebejer ſind. Hat ſie hiſtoriſchen Grund, ſo müßte angenommen werden, das Geſchlecht des Hingerichteten ſei aus dem patriciſchen Stande ausgeſtoßen worden, oder auch, in Folge des an Sp. Caſſius begangenen Juſtizmords, freiwillig aus demſelben ausgeſchieden.

13. Ueber die Schuld des Caſſius waren die Anſichten im Alterthum getheilt. Livius und Dionyſius ſcheinen nicht zu bezweifeln, er habe wirklich nach königlicher Herrſchaft geſtrebt, und reden von ſeiner Schuld als von einer ausgemachten Thatſache; ebenſo Plinius [2]); auch Cicero äußert ſich wiederholt in dieſem Sinn [3]). Andere Schriftſteller drücken ſich unſicherer und behutſamer aus, und reden nur von dem Verdacht, den er auf ſich geladen habe [4]). Dio Caſſius endlich ſagt geradezu, es ſei klar, daß er aus Scheelſucht, und nicht um eines Verbrechens willen hingerichtet worden ſei [5]). Dieſes Urtheil beruht natürlich nicht auf beſſerer hiſtoriſcher Kunde, ſondern es iſt eine Reflexion, die jedem Unbefangenen ſich aufdrängen muß. Denn von beſtimmten Beweiſen der Schuld, von ungeſetzlichen Handlungen des Angeklagten iſt nirgends die Rede; und das Gericht, das ihn verurtheilte, beſtand aus ſeinen erbittertſten Feinden, die nach Rache gegen ihn dürſteten, und ein Partheiintereſſe hatten, ihn zu verderben.

Es läßt ſich zwar die Möglichkeit nicht unbedingt in Abrede

---

1) S. o. Bd. I, 785 f.

2) Hist. Nat. XXXIV, 9. §. 15: ex peculio Sp. Cassi, quem regnum adfectantem pater ipsius interemit. Derſelbe XXXIV, 14. §. 30: Spurius Cassius, qui regnum adfectaverat.

3) Rep. II, 35, 60: Sp. Cassium de occupando regno molientem quaestor accusavit et morte mactavit. Lael. 8, 28: quis est, qui Tarquinium Superbum, qui Sp. Cassium, Sp. Maelium non oderit? 11, 36: num Viscellinum amici regnum appetentem debuerunt juvare? Unbeſtimmter drückt er ſich aus Philipp. II, 44, 114: Sp. Cassius propter suspicionem regni appetendi est necatus.

4) Val. Max. VI, 3, 1: Cassius, cui plus suspicio concupitae dominationis nocuit, quam tres magnifici consulatus profuerunt. Diod. Sic. XI, 37: δόξας ἐπιθέσθαι τυραννίδι καὶ καταγνωσθεὶς ἀνῃρέθη.

5) Dio Cass. fr. 19 (Mai Nov. Coll. II. p. 150): ἔκδηλον, ὅτι ζηλοτυπηθεὶς ἀλλ' οὐκ ἀδικήσας τι ἀπωλέτο.

ziehen, daß Sp. Cassius wirklich nach der Königswürde gestrebt, die Wiederherstellung des Königthums beabsichtigt hat. Noch lebte das glänzende Zeitalter der Königsherrschaft im Gedächtniß der damaligen Generation. Mancher rechtliche Bürger mochte, erwägend, daß ihm der Umsturz der alten Verfassung keinen Nutzen gebracht, aus den schwankenden Verhältnissen der Gegenwart, aus den wilden Partheikämpfen, welche die Republik innerlich zerrütteten und nach außen schwächten, sich zurücksehnen nach der friedlichen Herrschaft eines starken und über den Partheien stehenden Königs. Die Plebs namentlich hatte sich unter dem Regiment der Könige in einer ungleich besseren Lage befunden, als unter der jetzigen Geschlechterherrschaft, die, wie jede Herrschaft eines Standes, gewaltthätig und selbstsüchtig war; sie konnte die Wiederherstellung des Königthums den jetzigen Verfassungszuständen nur vorziehen [1]). Wohl mochte unter diesen Umständen in einem unternehmenden Manne, der von wahrer Begeisterung für Recht und Gerechtigkeit erfüllt, von aufrichtigem Erbarmen mit den Nothleidenden und Gedrückten beseelt war, und der den Beruf in sich fühlte, der Erste in seinem Vaterlande zu seyn, der Gedanke aufsteigen, mit Hülfe der unterdrückten und mißhandelten Plebs die Geschlechterherrschaft zu stürzen, und das kaum erst abgeschaffte Königthum wiederherzustellen. Cassius konnte, wenn er diesen Plan gehabt hat, von den reinsten und uneigennützigsten Beweggründen geleitet seyn. Er konnte, den Eingebungen des Ehrgeizes fremd, einzig darauf abzwecken, der Ungerechtigkeit und Unterdrückung zu steuern, eine gerechtere und gedeihlichere Staatsordnung herzustellen.

Dennoch spricht die überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür, daß Cassius diesen Plan nicht gehabt hat. Wäre er auf den Umsturz der Verfassung umgegangen, hätte er während seines Consulats die nöthigen Vorbereitungen hiezu getroffen, hätte namentlich sein Ackergesetz den Zweck gehabt, die Plebs für sein Unternehmen zu gewinnen, kurz, wäre der Plan reif gewesen, so hätte er sein Amt nicht niedergelegt, und der ungeheuren Vortheile und Mittel, welche

1) Vgl. Bd. I, 783 ff. II, 74. 102 ff. Für diese Gesinnung der Plebs zeugt auch die Anhänglichkeit, mit welcher sie das Andenken des Servius Tullius gefeiert haben soll. Sie begieng, wie erzählt wird, den Geburtstag des volksfreundlichen Fürsten als ein Fest, und brachte ihm an den Nundinen Todtenopfer dar, s. o. Bd. I, 711.

die conſulariſche Gewalt ihm für ſeine Zwecke bot, ſich nicht entäußert. Wiederum zum Conſul gewählt zu werden, konnte er, ſo lange patriciſche Magiſtrate den Vorſitz bei den Wahlen hatten, nicht hoffen. Schon der Selbſterhaltungstrieb mußte ihm rathen, die Gewalt nicht niederzulegen, und ſich wehrlos der Rache ſeiner Standesgenoſſen auszuſetzen. Denn darüber konnte er ſich nicht täuſchen, daß er den herrſchenden Stand unverſöhnlich gereizt, mit tödtlichem Haſſe gegen ſich erfüllt hatte, und daß derſelbe blutige Rache an ihm nehmen werde. Die Chancen in dieſem Kampfe waren für ihn viel günſtiger, wenn er ihn als Conſul oder auch nur mit uſurpirter Conſulargewalt führte, als wenn er, ein wehrloſer Privatmann, den Angriff ſeiner Gegner abwartete. In jenem Fall ſtand ihm der Untergang als mögliche, in dieſem als gewiſſe Eventualität bevor. In jenem Fall hätte er ſein Leben theuer verkaufen können, in dieſem mußte er vorausſichtlich als wehrloſes Opfer fallen. Daß Sp. Caſſius dennoch ſein Amt niedergelegt hat, und ins Privatleben zurückgetreten iſt, beweist, daß er kein Verſchwörer war. Nur ein Unſchuldiger, der ein gutes Gewiſſen hatte, und auf die Gerechtigkeit ſeiner Sache vertraute, konnte handeln, wie Caſſius gehandelt hat.

Es ſpricht folglich die überwiegende Wahrſcheinlichkeit dafür, daß die gegen Caſſius erhobene Anklage, er ſtrebe nach der Alleinherrſchaft, ein bloſer Vorwand, ſeine Verurtheilung ein Juſtizmord geweſen iſt. Es iſt dieß nicht der einzige Juſtizmord, der aus dem Zeitalter des Kampfs der Stände überliefert wird. Spurius Mälius und Marcus Manlius ſind aus den nämlichen Beweggründen deſſelben Verbrechens beſchuldigt und auf dieſe Anſchuldigung hin der Eine gemordet, der Andere hingerichtet worden, während der Erſtere gewiß, der Andere nach aller Wahrſcheinlichkeit unſchuldig war.

14. Wir knüpfen an das caſſiſche Ackergeſetz eine überſichtliche Darſtellung des weitern Verlaufs der agrariſchen Streitigkeiten bis zum Decemvirat.

Welchen Erfolg die agrariſche Rogation des Caſſius gehabt hat, darüber äußert ſich Livius nicht näher; Dionyſius dagegen berichtet, der Senat habe, um die herrſchende Aufregung zu beſchwichtigen, und der Agitation des Caſſius ein Ende zu machen, den der Plebs entgegenkommenden Beſchluß gefaßt: es ſolle ein Theil des Ager Publicus unter die Plebs vertheilt, und zu dieſem

Zweck eine Commission aus den zehn ältesten Consularen gebildet werden, welche festzusetzen habe, wie viel vom gemeinen Feld unter die Plebs vertheilt werden solle. Diese Commission niederzusetzen, und die Vertheilung der Ackerloose vorzunehmen, solle eine Obliegenheit der Consuln des nächstfolgenden Jahres seyn [1]). Hieran knüpft Dionysius die weitere Mittheilung, dieser Senatsbeschluß sei sofort bei der Volksversammlung eingebracht und von dieser zum Gesetz erhoben worden [2]). Auch Livius setzt, obwohl er unter dem Jahr 268 nichts davon sagt, in seiner weitern Geschichtserzählung stillschweigend voraus, das von Cassius beantragte Ackergesetz habe während seines Consulats auf verfassungsmäßigem Wege Gesetzeskraft erlangt, und die vom Senat und den Consuln verweigerte Ausführung dieses cassischen Ackergesetzes sei der Gegenstand der agrarischen Agitation der Tribunen in den folgenden Jahren gewesen [3]). In der That kann nicht bezweifelt werden, daß Sp.

---

1) Dionys. VIII, 76. p. 544, 1: *γράφεται μετὰ ταῦτα τὸ τῆς βουλῆς δόγμα τοιόνδε. ἄνδρας ἐκ τῶν ὑπατικῶν δέκα ἀποδειχθῆναι τοὺς πρεσβυτάτους, οἵτινες ὁρίσαντες τὴν δημοσίαν χώραν ἀποδείξουσιν, ὅσην τε δεῖ μισθοῦσθαι, καὶ ὅσην τῷ δήμῳ διαιρεθῆναι· τὴν δ' αἵρεσιν τῶν ἀνδρῶν καὶ τὴν διανομὴν τῶν κλήρων τοὺς εἰσιόντας ἐπιτελέσαι ὑπάτους.*

2) Dionys. VIII, 76. p. 544, 11: *τοῦτο τὸ δόγμα εἰς τὸν δῆμον εἰσενεχθὲν τόν τε Κάσσιον ἔπαυσε τῆς δημαγωγίας, καὶ τὴν ἀναῤῥιπιζομένην ἐκ τῶν πενήτων φάσιν οὐκ εἴασε περαιτέρω προελθεῖν.* Uebereinstimmend hiemit setzt Dionysius auch anderwärts voraus, es sei im Jahr 268 zu einem förmlichen Gesetz gekommen. Er erzählt z. B. unter dem Jahr 299, die Tribunen hätten den Antrag gestellt, es solle das jetzt dreißig Jahre lang hinausgeschobene Ackergesetz (*ὁ τῆς κληρουχίας νόμος ἔτη τριάκοντα παρειλκυσμένος*) endlich einmal in Ausführung gebracht werden X, 35. p. 662, 3. Dionysius bleibt sich jedoch in dieser Angabe nicht treu: in seiner weitern Geschichtserzählung setzt er meist voraus, es sei im Jahr 268 bei dem Senatsbeschluß geblieben. So berichtet er unter dem Jahr 269, die Plebs sei sehr unzufrieden gewesen, *ὅτι τὰ δόξαντα τῇ βουλῇ περὶ τῆς κληρουχίας οὐκ ἔπραττον οἱ ὕπατοι* VIII, 81. p. 547, 46. Im Jahr 271 erklärt bei ihm der Tribun Mänius, die Truppenaushebung hindern zu wollen, falls nicht die Consuln *τὸ περὶ τῆς κληρουχίας ψήφισμα γράψαντες εἰς τὸν δῆμον ἐξενέγκωσιν* VIII, 87. p. 554, 10. Auch Dionys. VIII, 91. p. 558, 23. IX, 37. p. 595, 9 ff. c. 51. p. 607, 35. 50. c. 52. p. 608, 12. 19. 25 wird vorausgesetzt, der Beschluß sei nur erst Senatusconsult gewesen.

3) Bei Livius dreht sich der Streit fortwährend um eine lex agraria, auf deren Vollziehung die Tribunen mit gesteigertem Nachdruck dringen. Unter dieser lex ist ohne allen Zweifel das cassische Ackergesetz zu verstehen, das, wie aus Livius' weiterer Erzählung der agrarischen Kämpfe klar hervorgeht, im Jahr

Caſſius ſein Ackergeſetz, wenn auch vielleicht in modificirter Faſſung, während ſeines Conſulats durchgeſetzt, und daß ſeit dem Jahr 268

268, unter Caſſius Conſulat, Geſetzeskraft erlangt haben muß, folglich den Conſuln der nächſtfolgenden Jahre die Verpflichtung auferlegte, einen Theil des gemeinen Felds der Plebs zu aſſigniren. So wenig auch Livius ſeine Mißſtimmung über die agrariſche Agitation der Tribunen verhehlt, ſo iſt doch aus ſeiner Geſchichtserzählung deutlich zu erſehen, daß die Plebs ein förmliches Recht auf die Vollziehung jener lex agraria zu beſitzen geglaubt hat, daß folglich ein für die Conſuln verbindliches Ackergeſetz beſtanden haben muß. Von der im Vorſtehenden beſprochenen lex agraria redet Livius an folgenden Stellen: II, 42, 1: dulcedo agrariae legis ipsa per se demto auctore subibat animos. §. 6: dulcedine agrariae legis. §. 8: certatum eo quoque anno cum tribunis est. vana lex vanique legis auctores jactando irritum munus facti. c. 43, 3: Spurius Licinius tribunus plebis, venisse tempus ratus per ultimam necessitatem legis agrariae patribus injungendae, susceperat rem militarem impediendam. c. 44, 1: et hic annus tribunum auctorem legis agrariae habuit (wo auctor legis, wie Weiſſenborn z. d. St. mit Recht bemerkt, nicht ſagen will, dieſer Tribun ſei Urheber des Geſetzes geweſen, ſondern, er ſei als Vertreter und Vertheidiger deſſelben aufgetreten, habe zu der Ausführung deſſelben gerathen. Ebenſo ſteht auctor II, 56, 6: ut inventor legis Volero, sic Laetorius collega ejus auctor cum recentior, tum acrior erat). II, 48, 2: Kaeso Fabius censuit, priusquam quisquam agrariae legis auctor (hier ſteht auctor wiederum in der ſo eben erörterten Bedeutung) tribunus existeret, patres ipsi captivum agrum plebi quam maxime aequaliter darent. c. 52, 2. 3. c. 54, 2: agrariae legis stimulis plebs furebat. c. 61, 1. c. 63, 2: non ultra videbatur latura plebes dilationem agrariae legis. An allen dieſen Stellen iſt unter der lex agraria nicht eine tribuniciſche Rogation oder ein Plebiſcit (ein contra auctoritatem senatus gefaßtes Plebiſcit hätte damals unmöglich lex genannt werden können), ſondern das Ackergeſetz zu verſtehen, das im Jahr 268 von dem Conſul Caſſius eingebracht und vom Volk beſchloſſen worden iſt. Man ſieht dieß am deutlichſten aus der zuletzt angeführten Stelle II, 63, 2 — welche gar keine andere Erklärung zuläßt. — Zu derſelben Folgerung, daß ſeit 268 ein verfaſſungsmäßig zu Stande gekommenes, die Conſuln zur Ausführung verpflichtendes Ackergeſetz beſtanden hat, kraft deſſen die Plebs einen förmlichen Rechtsanſpruch auf einen Theil des gemeinen Felds beſaß, berechtigt auch die übrige Geſchichtserzählung des Livius, nach welcher die Plebs jedesmal, ſo oft ein Tribun die Ackerfrage und das caſſiſche Ackergeſetz zur Sprache bringt, in Wuth geräth, wie ein um ſein Recht Betrogener: man vgl. Stellen, wie II, 42, 6. c. 54, 2: agrariae legis tribuniciis stimulis plebs furebat. c. 63, 2: non ultra videbatur latura plebes dilationem agrariae legis, ultimaque vis parabatur, cum Vulscos adesse ex incendiis villarum cognitum est. ea res maturam jam seditionem ac prope erumpentem repressit. Wenn die Plebs, an der ſonſt als Charakterzug die modestia gerühmt wird, dießmal im Begriff war, Gewalt zu gebrauchen, um die endliche Vollziehung des Ackergeſetzes zu erzwingen, ſo muß ſie das förmlichſte Recht auf ihrer Seite gehabt haben.

ein verfassungsmäßig zu Stande gekommenes Ackergesetz bestanden hat, zu dessen Ausführung die Consuln verpflichtet waren. Man muß dieß auch daraus folgern, daß im Jahr 281 von dem Tribunen Cn. Genucius eine förmliche Anklage gegen die Consuln des vorangegangenen Jahrs wegen Nichtvollziehung der Lex Agraria erhoben worden ist [1]). Diese Anklage setzt voraus, daß jene Consuln durch ihre Weigerung, das Ackergesetz zu vollziehen, eine Pflichtverletzung begangen hatten [2]), berechtigt also zu der Folgerung, daß damals ein sie verpflichtendes Ackergesetz bestanden hat. Wäre das cassische Ackergesetz im Jahr 268 am Widerstand der Patricier gescheitert, also nicht Gesetz geworden, sondern bloße Rogation geblieben: kein Tribun hätte mit Fug die Consuln des Jahrs 280 wegen Nichtausführung dieses Gesetzesentwurfs in Anklagestand versetzen können.

Dennoch ist, trotz seiner vollkommenen Rechtsverbindlichkeit, das Ackergesetz vom Jahr 268 nicht zur Ausführung gekommen. Die Patricier sahen die Ackerfrage seit der Verurtheilung und Hinrichtung des Sp. Cassius für erledigt an. Nun traten aber die Tribunen als Vertreter des unredlich beseitigten Gesetzes auf, und seit dem Jahr 269 fanden alljährlich leidenschaftliche Verhandlungen über die Ackerfrage statt, deren Gegenstand eben die Forderung der Tribunen war, daß das in Cassius letztem Consulat beschlossene und rechtsgültige Ackergesetz endlich in Vollzug gesetzt werde [3]).

---

1) Liv. II, 54. Dionys. IX, 37. p. 595, 18.

2) Dieß giebt auch Genucius bei Dionys. IX, 37. p. 595, 21 ff. als Grund seiner Anklage an: die Consuln seyen ihrer Verpflichtung nicht nachgekommen.

3) Dionys. VIII, 81. p. 548, 5: (im Jahr 269) ἐκκλησίαι συνεχεῖς ὑπὸ τῶν τότε δημάρχων ἐγίνοντο καὶ ἀπαιτήσεις τῆς ὑποσχέσεως. c. 87. p. 554, 7 ff. IX, 1. p. 559, 37: (der Tribun Sp. Icilius) συνάγων εἰς ἐκκλησίαν τὸν δῆμον ὁσημέραι τὰς περὶ τῆς κληρουχίας ὑποσχέσεις ἀπῄτει παρὰ τῆς βουλῆς. IX, 5. p. 562, 19. c. 37. p. 595, 9 ff. c. 51. p. 606, 49: τὰς ὑποσχέσεις, ἃς ἐποιήσατο τῷ δήμῳ ἡ βουλή, Σπορίου Κασσίου ὑπατεύσαντος. Dionysius setzt durchgehends voraus, daß die Tribunen nicht ein neues Ackergesetz beantragt, sondern nur die Vollziehung des vom Senat beschlossenen gefordert haben. Daher klagt bei ihm die Plebs über die Wortbrüchigkeit des Senats VIII, 81. p. 548, 3: συνῆσαν πολλοὶ περὶ τῆς ἀπάτης διαλεγόμενοι. c. 87. p. 554, 1: (die Plebejer wollten nicht mehr gehorchen, weil Senat und Consuln) τὰς περὶ τῆς κληρουχίας ἐψεύσαντο πρὸς αὐτοὺς συνθήκας. c. 89. p. 556, 14. c. 91. p. 558, 22. IX, 17. p. 576, 30 sagt der Consul Aemilius, die Plebejer werden in den Krieg geschickt, ἵνα μὴ ἀπαιτῶσι τὰς περὶ τῆς κληρουχίας ὑποσχέσεις, πολλοστὸν ἤδη φρονοῦντες πρὸς τῶν πατρικίων. Die betreffenden Stellen aus Livius sind oben S. 479. Anm. 3 aufgeführt.

Ueber das Ergebniß dieſer agrariſchen Verhandlungen erfahren wir aus den Jahren 269 [1]) und 270 [2]) nichts, als daß das Drängen der Tribunen gegen den hartnäckigen Widerſtand der Conſuln erfolglos war. Im folgenden Jahr 271 ſuchte der Tribun Gaius Mänius die Ausführung des Senatsbeſchluſſes dadurch zu erzwingen, daß er die Truppenaushebung hinderte: aber die Conſuln vereitelten dieſen Widerſtand, indem ſie ihr Tribunal außerhalb der ſtädtiſchen Bannmeile, über welche hinaus das Aurilium der Tribunen nicht reichte, aufſchlugen, die Dienſtpflichtigen vorforderten, und jeden Plebejer, der nicht erſchien, mit Verwüſtung ſeines Ackerfelds, Niederreißung ſeiner Bauernhütte und Wegtreibung ſeines Viehs beſtraften [3]). Ebenſo erfolglos war es, daß im Jahr 273 der Tribun Spurius Icilius [4]), dem der Ausſpruch in den Mund gelegt wird, er wolle lieber die Etruſker in Rom, als die Patricier länger im Beſitz des gemeinen Felds ſehen [5]), die Truppenaushebung zu hindern ſuchte: die Patricier gewannen gegen ihn die vier andern Tribunen, wodurch die Conſuln in den Stand geſetzt wurden, die Aus-

1) Dionys. VIII, 81. p. 548, 5. Liv. II, 42, 1.

2) Liv. II, 42, 3.

3) Dionys. VIII, 87. p. 554, 7 ff. Livius ſagt unter dieſem Jahre blos: certatum eo quoque anno cum tribunis est. vana lex vanique legis auctores jactando irritum munus facti II, 42, 8.

4) Der Name dieſes Tribunen wird ſchwankend angegeben. Bei Livius II, 43, 3 und 44, 1 heißt er Spurius Licinius: denn dieß iſt an beiden Stellen die kritiſch geſicherte Lesart. Gegen dieſen Namen ſpricht jedoch der Umſtand, daß der Vorname Spurius im liciniſchen Geſchlechte ſonſt nicht vorkommt. Bei Dionys. IX, 1. p. 559, 36 und c. 2. p. 560, 12 ſchwanken die Handſchriften zwiſchen Σικλιος, Σικινιος und Σικιλλιος (welches Letztere die Lesart der vatikaniſchen Handſchrift an der zweiten der angeführten Stellen iſt): die richtige Lesart iſt ohne Zweifel Ἰκιλλιος, wie man auch in der lateiniſchen Ueberſetzung des Geleníus lieſt. Der Name Icilius iſt bei Dionyſius auch ſonſt verſchrieben worden, z. B. VI, 88. p. 410, 8 — wo die Handſchriften ebenfalls Σπόριος Σικλιος ſtatt Σπόριος Ἰκιλιος haben; VII, 14. p. 428, 43 — wo man früher Σπόριος Σικινιος las, jetzt aber die richtige Lesart Σπόριος Ἰκιλιος hergeſtellt iſt. VII, 17. p. 431, 24 — wo im Vulgattert ebenfalls Σικινιος geleſen wurde, bis Sylburg bemerkt hat, es ſei Ἰκιλιος zu verbeſſern. Erſt in den ſpätern Büchern findet ſich ohne Variante die Lesart Ἰκιλλιος.

5) Dionys. IX, 2. p. 560, 16: ὅτι μᾶλλον ἂν βούλοιτο Τυρρηνοὺς καὶ τοὺς ἄλλους πολεμίους κρατήσαντας τῆς πόλεως ἐπιδεῖν, ἢ τοὺς κατέχοντας τὴν χώραν τὴν δημοσίαν ἀφεῖναι (die Poſſeſſoren loslaſſen, fahren laſſen, d. h. ſein gegen ſie gerichtetes Ackergeſetz aufgeben).

hebung der Truppen zu vollziehen. Nicht glücklicher, als Icilius, war das Jahr darauf, 274, der Tribun Tiberius Pontificius, der ebenfalls, um die Ausführung des Ackergesetzes zu erzwingen, gegen die Truppenaushebung intercedirte, dessen Intercession aber der Senat durch Gewinnung seiner Collegen vereitelte [1]). Im Jahr 275 trat zu Gunsten des Ackergesetzes merkwürdiger Weise ein Patricier auf, der bis dahin gerade in der Ackerfrage der Hauptwortführer seines Standes, der eifrigste Widersacher der plebejischen Ansprüche gewesen war, der aber aus Gründen, die sich nur errathen lassen [2]), seine politische Partheistellung unversehens geändert hatte, und sich jetzt dahin erklärte, es sei billig, daß die Plebs, mit deren Schweiß und Blut das gemeine Feld erobert worden sei, auch ihren gebührenden Antheil an demselben erhalte. Befremdet lehnten die Patricier das Ansinnen ihres Standesgenossen ab [3]). In den folgenden Jahren schweigen die agrarischen Stürme [4]): wahrscheinlich wegen des vejentischen Kriegs, den der herrschende Stand eben in der Absicht entzündet hatte, die Agitation der Tribunen zu lähmen, und die Verhandlungen über das Ackergesetz zu ersticken: denn so lange das Heer im Feld stand, war das Forum leer. In den Jahren 278 [5]) und 280 [6]) dagegen war die Ackerfrage wieder Gegenstand leidenschaftlicher und gereizter Verhandlungen, doch ohne Erfolg. Im Jahr 281 lud der Tribun Cn. Genucius die Consuln des letztvorangegangenen Jahrs wegen ihres Widerstands gegen das Ackergesetz vor das Volksgericht der Tribus: die Patricier aber wußten sich des ungestümen Drängers durch Meuchelmord zu entledigen, und die Anklage unterblieb [7]). Im

1) Liv. II, 44, 1 ff. Dionys. IX, 5. p. 562, 18.

2) Mehr hierüber im folgenden Buch.

3) Liv. II, 48, 2 f. Dionysius erwähnt von diesem Antrage des Käso Fabius nichts: wahrscheinlich, weil er ihm unglaublich vorkam.

4) Unter dem Jahr 277 bemerkt Dionysius, die Plebs habe wieder einmal die Vertheilung des Ager Publicus zur Sprache gebracht, aber der drohend gewordene etruskische Krieg habe sie genöthigt, die Forderung zu vertagen, und ins Feld zu ziehen IX, 18. p. 576, 44 ff.

5) Liv. II, 52, 2: tribuni plebem agitare suo veneno, agraria lege. Die auctores dieses Ackergesetzes waren, wie Livius gleich darauf angibt, die Tribunen Q. Considius und T. Genucius.

6) Liv. II, 54, 2: agrariae legis tribuniciis stimulis plebs furebat. consules summa vi resistunt.

7) Liv. II, 54. Dionys. IX, 37 ff. p. 595 f. Das Nähere im folgenden Buch.

Jahr 284, als die Tribunen die Ackerfrage auf's Neue zur Sprache brachten, und auf Vollziehung des längst beschlossenen Gesetzes drangen, erklärte sich sogar der Eine der beiden Consuln, Tiberius Æmilius, für die Forderung der Plebs [1]: allein der Antrag fiel auch dießmal, da sich besonders Appius Claudius ihm widersetzte [2], im Senate durch [3]. Appius machte, wie Dionysius berichtet, geltend, der im Jahr 268 gefaßte Senatsbeschluß habe nur den Consuln des darauffolgenden Jahrs, den unmittelbaren Nachfolgern des Sp. Cassius, einen Auftrag ertheilt; für die jetzigen Consuln sei er vollkommen unverbindlich; ja die Letztern würden nicht einmal befugt seyn, jenen Beschluß jetzt noch, nach fünfzehn Jahren, zur Vollziehung zu bringen [4]. Ebenso erfolglos, als im Jahr 284, war das erneute und drohendere Andringen der Tribunen im Jahr 285 [5]. Ein schwerer Ausbruch der Erbitterung stand bevor, und es war schon Alles zu einem Aufstande reif [6], als ein verheerender Einfall der Volsker die Legionen ins Feld rief, und damit den agrarischen Verhandlungen und Streitigkeiten für dieses Jahr ein Ende machte. Im Jahr 287 war Tib. Æmilius zum zweitenmal Consul, und er, der schon in seinem frühern Consulate an die Ausführung des cassischen Ackergesetzes gemahnt hatte, that dieß auch

1) Unter dem Jahr 287, in welchem Tib. Æmilius zum zweitenmal Consul war, und die Ausführung des cassischen Ackergesetzes unterstützte, sagt Livius III, 1, 2: jam priore consulatu (im Jahr 284) Aemilius dandi agri plebi fuerat auctor. Nach dem Berichte des Dionysius begünstigte den tribunicischen Antrag nicht blos Æmilius, sondern auch der andere Consul dieses Jahrs, L. Valerius (IX, 51. p. 607, 4 ff.), derselbe, der als Blutrichter den Sp. Cassius verurtheilt hatte, und der nun, wie Dionysius angibt, durch Bevorwortung des Ackergesetzes die Erbitterung zu besänftigen suchte, von welcher die Plebs gegen ihn erfüllt war. Diese Nachricht verdient jedoch wenig Glauben. Sie hat schon insofern alle Wahrscheinlichkeit gegen sich, da unter den beiden Consuln jenes Jahrs Valerius der Vorgeschlagene des Senats war.

2) Liv. II, 61, 2: Appius Claudius, acerrimus adversarius legis, causam possessorum publici agri tanquam tertius consul sustinebat. Dionys. IX, 52 ff. p. 608, 4 ff.

3) Dionys. IX, 54. p. 610, 15.

4) Dionys. IX, 52. p. 608, 6 ff. Die gleiche Ausrede leiht Dionysius den angeklagten Altconsuln L. Furius und C. Manlius IX, 37. p. 595, 10.

5) Liv. II, 63, 2.

6) Liv. II, 63, 2: ea res (der Einfall der Volsker) maturam jam seditionem ac prope erumpentem repressit.

jetzt, heftig angefeindet von Seiten der Patricier, aber eben so eifrig unterstützt von Seiten der Tribunen und der Plebs [1]). Ein erbitterter Kampf stand bevor, als der andere Consul Q. Fabius den vermittelnden Vorschlag machte, nach Antium, die benachbarte Seestadt, die das Jahr zuvor, 286, erobert worden war, eine Colonie auszuführen: so könne einem Theile der Plebs zum Besitz von Grundeigenthum verholfen werden, ohne Beeinträchtigung der bisherigen Besitzer des gemeinen Felds und ohne Störung des Friedens zwischen den Ständen. Da jedoch Antium nicht von den Römern allein, sondern in einem Bundeskriege zur Uebergabe gezwungen worden war, so konnte Rom nicht eigenmächtig und einseitig über das den Antiaten abgenommene Land verfügen: es verständigte sich daher mit den Latinern und Hernikern dahin, eine gemeinschaftliche Colonie sämmtlicher drei verbündeten Völker in Antium zu gründen [2]). Die Zahl der römischen Bürger, die als Colonisten in Antium Land assignirt erhielten, kann unter diesen Umständen nicht groß gewesen seyn. Am Stand der Ackerfrage wurde also durch die Ausführung dieser Colonie nichts geändert. Das cassische Ackergesetz, ein verfassungsmäßig zu Stande gekommenes und für die Regierung vollkommen verbindliches Gesetz blieb nach wie vor unausgeführt.

Dennoch verstummen vom Jahr 287 an die agrarischen Streitigkeiten. Bei Livius ist von dem genannten Jahr an bis zum Jahr 313 [3]), also sechsundzwanzig Jahre lang, von dem Ackergesetz und vom Ager Publicus überhaupt keine Rede mehr. Bei Dionysius kommt die Ackerfrage während dieses Zeitraums zweimal, doch erfolglos, zur Sprache: im Jahr 292, wo der Tribun Sextus Titius die Vollziehung des Ackergesetzes auf's Neue in Antrag brachte, die Plebs dagegen diesen Antrag als nicht zeitgemäß verwarf, und auf bessere Zeiten verschob [4]); und dann wieder im Jahr 299, wo die Tribunen, wie Dionysius berichtet, den terentilischen Gesetzesvorschlag erneuerten, und gleichzeitig auf Vollziehung des cassischen, nunmehr dreißig Jahre alten Ackergesetzes antrugen [5]), aber einen

1) Liv. III, 1. Dionys. IX, 59. p. 615, 40.

2) Das Nähere hierüber s. o. S. 347 f.

3) Liv. IV, 12, 3.

4) Dionys. IX, 69. p. 624, 47 ff.

5) Dionys. X, 35. p. 662, 3. Livius gedenkt unter dem Jahr 299 nur der Erneuerung der terentilischen Rogation III, 31, 2. Und dieß ist wohl auch das

Volksbeschluß über diese beiden Anträge nicht herbeiführen konnten, da die Volksversammlung, in welcher über dieselben abgestimmt werden sollte, von den Patriciern durch Unfug gestört und an der Abstimmung gehindert wurde [1]).

Die Ursache, aus welcher die Ackerfrage so plötzlich verstummt ist und längere Zeit geruht hat, ist ohne allen Zweifel in den damaligen Kriegsläufen zu suchen. Der Krieg mit den Volskern und Äquern nahm seit 288 oder 289 eine für die Römer so ungünstige Wendung, daß es diesen beiden Völkern möglich wurde, im Jahr 291 [2]) und noch einmal im Jahr 308 [3]) bis vor die Mauern Roms vorzudringen. Man kann nicht zweifeln, daß in diesem unglücklichen Krieg der Ager Publicus, d. h. das von den Römern bis dahin eroberte Land wieder verloren gegangen ist, so daß für ein Ackergesetz das erforderliche Object nicht mehr vorhanden war.

In dieser schweren Zeit wurde übrigens zur Abfindung der Plebs ein Gesetz rogirt und beschlossen, das gewissermaßen zu den Ackergesetzen gerechnet werden kann, sofern es eine Vertheilung gemeinen Feldes unter die Plebs verordnet hat. Es ist dieß die von dem Tribunen L. Icilius im Jahr 298 eingebrachte Lex Icilia, welche verfügte, daß die Bodenfläche des Aventin, die bis dahin Ager Publicus gewesen war, den bisherigen Possessoren abgenommen, und in Bauplätze getheilt der städtischen Plebs zum Häuserbau angewiesen werde [4]). Es mag dieses Gesetz dazu beigetragen haben, die agrarischen Ansprüche der Plebs auf einige Zeit zu beschwichtigen [5]).

15. Die römischen Colonieen [6]). Es muß im Zusam-

Richtige. Eine Erneuerung des Ackergesetzes im Jahr 299 könnte nur befremden, da damals ein großer Theil des Ager Publicus verloren gegangen war.

1) Dionys X, 41. p. 666, 32 ff.

2) Liv. III, 6, 7: Aequi Volscique, cum obvius nemo fieret, pervenere ad tertium lapidem Gabina via.

3) Liv. III, 66, 5: Aequi ac Volsci conjunctis exercitibus, postquam nemo vindex occurrebat, ad moenia ipsa Romae populabundi regione portae Esquilinae accessere.

4) Dionys. X, 31. p. 657, 43 ff.

5) Bei Dionysius sagt der Tribun Icilius zur Empfehlung seines Gesetzes, dasselbe werde beitragen εἰς τὸ μὴ φασιάζειν ἔτι τοὺς πένητας περὶ τῆς δημοσίας χώρας, ἣν οἱ πατρίκιοι κατεῖχον X, 32. p. 659, 5.

6) Litteratur: Heyne de veterum coloniarum jure ejusque causis, zwei

menhang der vorliegenden Unterſuchung noch der Colonieen gedacht werden: denn auch bei der Ausführung einer Colonie fand regelmäßig eine Landanweiſung ſtatt. Dieſe Landanweiſungen an Coloniſten hatten jedoch das Eigene und Unterſcheidende, daß ſie nicht auf Koſten der Poſſeſſoren giengen [1]), denn die Colonieen wurden in der Regel in neuerobertes Land ausgeführt. Auch hatte die Ausführung von Colonieen einen andern Zweck, als die gewöhnlichen Landanweiſungen. Wenn der Plebs Land aſſignirt wurde, ſo geſchah dieß in der Abſicht, ſie für ihre Ausſchließung vom gemeinen Feld einigermaßen zu entſchädigen; dieſe Aſſignationen waren ein Act der Freigebigkeit, eine largitio [2]). Die Colonieen dagegen hatten, in der ältern Zeit wenigſtens, nicht ſowohl einen wirthſchaftlichen [3]), als einen militäriſch-politiſchen Zweck: ſie ſollten als mili-

---

Programme 1766 und 1767, abgedruckt in deſſen Opusc. Acad. I. p. 290—329. Derſelbe, de Romanorum prudentia in coloniis regendis 1781, in deſſen Opusc. III. p. 79—92. Niebuhr Röm. Geſch. II, 48—56. Madvig, de jure et condicione coloniarum populi romani quaestio historica, in deſſen Opusc. Acad. I. 1834. p. 208—34. Ruperti de coloniis Romanorum, tempore liberae reip. deductis, commentatio, Rom. 1838, auch in den Dissertationi della Pontificia Academia Romana di Archeologia Tom. IX. Rom. 1840. Derſelbe, Handb. d. röm. Alterth. II, 2. 1813. S. 766 ff. Rein, Art. Colonia in Pauly's R. E. Bd. II. 1842. S. 503—517. Dumont, essai sur les colonies romaines, in den Annales des universités de Belgique. Année 1843 (Bruxelles 1844) p. 523—585. Walter, Geſch. d. röm. Rechts I. 1845. S. 249—260. Marquardt Handb. III, 1, 14 ff. 311 ff.

1) Liv. III, 1, 4: T. Quinctii ductu agri capti priore anno aliquantum a Vulscis esse; Antium, propinquam urbem coloniam deduci posse: ita *sine querelis possessorum* plebem in agros ituram, civitatem in concordia fore. Die Ackergeſetze der Tribunen forderten meiſt Landanweiſungen auf Koſten der Poſſeſſoren, ſ. o. S. 456.

2) Vgl. Liv. II, 41, 2: (in Beziehung auf das Ackergeſetz des Sp. Caſſius) patribus sollicitudo inerat, *largitione* consulem periculosas libertati opes struere. II, 42, 6: patres — *largitiones* horrebant. III, 1, 3: possessores — tribuniciis se jactare actionibus principem civitatis, et *largiendo* de alieno popularem fieri querebantur. Cic. de leg. agr. I, 7, 21: Gracchorum *largitio*.

3) Völlig fremd war ihnen dieſer Zweck allerdings nicht. Die Ausführung einer Colonie erſcheint bisweilen als eine der Plebs entgegenkommende Maasregel, als ein Auskunftsmittel, zu welchem der Senat greift, um den agrariſchen Hader zu beſchwichtigen. Auch wird bisweilen von den Tribunen oder andern Wortführern der Plebs die Ausführung von Colonieen beantragt. So erzählt Livius IV, 36 von den plebejiſchen Bewerbern um das Conſulartribunat: alius alia de commodis plebis laturum se in magistratu profitebatur. agri publici

tärliſche Beſatzungen des unterworfenen Landes dienen [1]). Eine Colonie war unter dieſen Umſtänden ein ſehr gefährdeter, vorausſichtlich erneuerten Angriffen des Feindes ausgeſetzter Vorpoſten der römiſchen Herrſchaft: kein Wunder, daß ſich die Plebs oft ungern in dieſe kritiſche Lage begab [2]). Es kam vor, daß in Ermangelung von Freiwilligen die erforderliche Anzahl von Coloniſten herausgeloost, und durch Androhung ſchwerer Strafe zur Betheiligung an

---

dividendi coloniarumque deducendarum ostentatae spes. IV, 58, 12 klagen die Tribunen: plebem hostibus objici et procul urbe haberi, ne domi per otium memor coloniarum — agri publici consilia agitet. Auch die Gründung der Colonie in Antium (im Jahr 287) erſcheint Liv. III, 1 als verſöhnendes Ausfunftsmittel. Man vgl. noch Liv. IV, 47, 6. V, 24, 4. VI, 16, 6. VIII, 16, 13.

1) Eine Colonie heißt zu jener Zeit φρούριον, φρουρά, φυλακή, praesidium; die Coloniſten φρουροί. Vgl. App. de Bell. Civ. I, 7: (die Römer führten in ein erobertes Land Colonieen aus), καὶ τάδε ἀντὶ φρουρίων ἐπενόουν. II, 140: (auf dem den beſiegten Feinden abgenommenen Lande ſiedelten unſere Vorfahren an) τοὺς ἐξρατευμένους, φύλακας εἶναι τῶν πεπολεμηκότων. Dionys. II, 53. p. 116, 21: φυλακὴν ἐν τῇ πόλει (in Fidenä) τριακοσίων ἀνδρῶν καταλιπών — ἄποικον ἐποίησε Ῥωμαίων ταύτην τὴν πόλιν. II, 54. p. 116, 39. III, 49. p. 187, 11. V, 43. p. 310, 39: φρουροὺς κατοικίσαντες αὐτοῖς (den Fidenaten). V, 60. p. 325, 48. VI, 32. p. 336, 32. 34. c. 34. p. 368, 27: οἱ ἐν Κρουζομερείᾳ φρουροὶ πλησίον εἶναι Σαβίνους ἀπέφαινον, καὶ πολλῇ χρωμένους προθυμίᾳ τὸ φρούριον πολεμεῖν. c. 43. p. 373, 38. VII, 13. p. 427, 44. c. 28. p. 439, 24: αἱ ἀποστολαὶ τῶν κληρούχων ἐκ τἀναγκαίου ἐγένοντο, κοινῇ δόξαν ὑμῖν ἅπασιν, διὰ φυλακῆς ἔχειν χωρία εἰς πόλεμον ἐπιτήδεια. Liv. I, 56, 3: Signiam Circeiosque colonos misit (Tarquinius der Jüngere), praesidia urbi futura terra marique. II, 34, 6: Norbam — novam coloniam, quae arx in Pomptino esset, miserunt. IV, 11, 3: ut coloni eo (nach Ardea) praesidii causa adversus Volscos scriberentur. X, 10, 5. X, 21, 7. 10. Cic. de leg. agr. II, 27, 73: majores nostri colonias sic idoneis in locis contra suspicionem periculi collocarunt, ut esse non oppida Italiae, sed propugnacula imperii viderentur. Derſelbe pro Fonteio 1, 3: est in ea provincia Narbo, colonia nostrorum civium, specula populi romani ac propugnaculum istis ipsis nationibus oppositum. Sic. Flacc. de condic. agr. p. 135, 20 (p. 2. ed. Goes).

2) Widerſtrebend ging ſie z. B. nach Veliträ im Jahr 262, Dionys. VII, 13. p. 428, 17 ff. Plut. Coriol. 13. Ebenſo widerwillig nach Norba in demſelben Jahr, Dio Cass. fr. 18, 4 (die Stelle iſt unten S. 491. Anm. 1 aufgeführt). Auch zu der im Jahr 287 nach Antium ausgeführten Colonie meldeten ſich nur Wenige, Liv. III, 1, 7: pauci nomina dedere. Dionys. IX, 59. p. 615, 47 ff. Daſſelbe berichtet Livius X, 21, 10 unter dem Jahr 458: nec qui nomina darent (zu den nach Campanien auszuführenden Colonieen), facile inveniebantur, quia in stationem se prope perpetuam infestae regionis, non in agros mitti rebantur.

der Colonie gezwungen werden mußte [1]). Die Colonieen wurden fast ohne Ausnahme in schon bestehende und bewohnte Ortschaften oder Städte ausgeführt; die neuen Ansiedler wohnten mit den frühern Bewohnern der Stadt zusammen [2]). Da jedoch diese ältere Bevölkerung einen Theil, gewöhnlich ein Drittel ihres Gebiets an die neuen Ansiedler hatte abtreten müssen [3]); da sie sich überdieß den Colonen gegenüber, welche die souveräne Bürgerschaft der Stadt bildeten, und das Regiment führten, in einer unterwürfigen Lage befand, so war das Verhältniß zwischen beiden Theilen in der Regel ein unfreundliches oder gar feindseliges [4]). Die Mißhelligkeit steigerte sich bisweilen zu solcher Erbitterung, daß die ältere Einwohnerschaft den Versuch machte, durch Austreibung oder Ermordung der Colonen das Joch, das ihr aufgelegt worden war, abzuschütteln [5]). Die Colonen behielten die römische Civität sammt dem Stimmrecht in den Comitien [6]); auch blieben sie und ihre Nachkommen zum Kriegsdienst verpflichtet [7]).

Wir zählen im Folgenden die Colonieen auf, die Rom von der Gründung der Republik an bis zur Decemviralzeit ausgeführt hat.

Im Jahr 250 d. St. fiel Fidenä von Rom ab, und schloß sich an die Sabiner an, welche den Römern Krieg angekündigt hatten [8]).

1) Dionys. VII, 13. p. 428, 30. Plut. Coriol. 13. S. unten S. 490.

2) Dionys. VIII, 14. p. 490, 33: (Coriolan zog) ἐπὶ Κιρκαίαν πόλιν, ἐν ᾗ κληροῦχοι Ῥωμαίων ἦσαν ἅμα τοῖς ἐπιχωρίοις πολιτευόμενοι. So behielten auch in Antium die ältern Bewohner der Stadt, die Volsker, ihren Wohnsitz neben den Colonisten, Liv. III, 1, 7. c. 4, 4. c. 10, 8. Dionys. IX, 59. p. 616, 4. c. 60. p. 616, 35 ff.

3) Dionys. II, 35. p. 103, 33. II, 50. p. 114, 23 (s. o. S. 404). II, 53. p. 116, 22. II, 54. p. 116, 38. V, 43. p. 310, 41. V, 60. p. 325, 48. VI, 32. p. 366, 31. IX, 59. p. 616, 4. c. 60. p. 616, 37. Liv. II, 31, 4: Vulscis devictis Veliternus ager ademptus, Velitras colonia deducta.

4) S. unten S. 493. Anm. 1.

5) Dionys. II, 54. p. 116, 28: οἱ Καμαρῖνοι ἐπιτιθέμενοι τοῖς παρὰ σφίσιν ἐποίκοις — τοὺς μὲν ἀπέκτειναν τῶν ἐποίκων, τοὺς δ' ἐξέβαλον. Liv. IX, 23, 2: Sora ad Samnites defecit interfectis colonis Romanorum. Dasselbe bei Diod. Sic. XIX, 72.

6) Es hat dieß Madvig Opusc. Acad. I. p. 244—254 nachgewiesen, und sein Beweis hat allgemeine Zustimmung gefunden.

7) Vgl. z. B. Liv. III, 4, 11. c. 5, 15. Dionys. IX, 13. p. 570, 8: (es kam hinzu) ἀποίκων καὶ συμμάχων ἑτέρα τοιαύτη δύναμις.

8) Dionys. V, 40. p. 307, 40 ff.

Aber die Römer schlugen das sabinische Heer in die Flucht, eroberten Fidenä, und siedelten daselbst als Besatzung der Stadt eine Colonie an, an welche die Fidenaten Land abtreten mußten [1]). Dennoch fiel Fidenä im Jahr 254 noch einmal von Rom ab [2]), mußte sich aber auch dießmal wieder den Römern auf Gnade und Ungnade ergeben, im Jahr 256. Die Römer legten noch einmal eine Besatzung in die eroberte Stadt, und nahmen, um dieselbe mit Grundbesitz auszustatten, den Fidenaten die Hälfte ihrer Markung [3]). Dieß Alles findet sich jedoch nur bei Dionysius erzählt, und es muß dahingestellt bleiben, wie viel daran historisch ist [4]). Nur darüber kann kein Zweifel seyn, daß Dionysius, wenn er Fidenä innerhalb weniger Jahre zweimal von Rom abfallen und zweimal neu colonisirt werden läßt, ein und dasselbe Factum zweimal erzählt: was davon herrühren mag, daß die verschiedenen Chroniken dieses Ereigniß unter verschiedenen Jahren berichtet hatten [5]).

Im Jahr 259 d. St. erschien, wie Dionysius berichtet, eine Gesandtschaft der Aurunker (Volsker) in Rom, welche, vor den Senat geführt, die Forderung stellte, Rom solle den Volskern von Ecetra die Ländereien zurückgeben, welche es denselben genommen, und unter die in der Stadt angesiedelten römischen Colonen vertheilt habe; ferner, es solle diese Colonie, die es als Besatzung in die Stadt Ecetra gelegt habe, abberufen [6]). Diese — freilich sehr unverbürgte Nachricht, deren einziger Gewährsmann Dionysius ist, setzt voraus, daß das volscische Ecetra im Jahr 259 eine römische Colonie war. Wann diese Colonie gegründet worden ist, läßt Dionysius unerwähnt.

Im Jahr 260 wurde Veliträ, damals eine volskische Stadt, von den Römern erobert [7]). Der Senat beschloß, eine Colonie dahin auszuführen, um sich dieses wichtigen Postens, der zwischen

1) Dionys. V, 43. p. 310, 39.

2) Dionys. V, 52. p. 317, 50 ff.

3) Dionys. V, 60. p. 325.

4) Livius thut in diesem Zeitraum Fidenä's nur ein einzigesmal Erwähnung, II, 19, 2: his consulibus (im Jahr 255) Fidenae obsessae, Crustumeria capta.

5) So haben die Chroniken die Schlacht beim See Regillus bald in's Jahr 255, bald in's Jahr 258 verlegt (s. o. S. 62. Anm. 2): eine chronologische Verwirrung, über welche Livius II, 21, 4 bitter klagt.

6) Dionys. VI, 32. p. 366, 27 ff.

7) Liv. II, 30, 14. Dionys. VI, 42. p. 373, 12.

dem Äquer- und Volskerland in der Mitte lag, zu verſichern. Die Colonie wurde noch in demſelben Jahre ausgeführt [1]). Aber ſchon nach zwei Jahren, im Jahr 262, mußte ſie erneuert und verſtärkt werden [2]), ohne Zweifel, weil die früheren Coloniſten inzwiſchen zum großen Theil aufgerieben worden waren: nach Dionyſius Angabe durch eine Peſt, die damals im Volskerland wüthete [3]). Dionyſius berichtet außerdem, durch dieſe Peſt geſchreckt habe die Plebs geringe Neigung gezeigt, ſich an dieſer Colonie zu betheiligen; nur eine kleine Zahl von Plebejern habe ſich zur Theilnahme gemeldet, und ſelbſt dieſe Wenigen hätten ſich zuletzt geweigert, als Coloniſten nach Veliträ zu gehen. Der Senat habe ſich unter dieſen Umſtänden genöthigt geſehen, die erforderliche Zahl von Coloniſten herausloſen zu laſſen, und Diejenigen, die vom Loos getroffen ſich der Betheiligung an der Colonie weigern würden, mit ſchwerer Strafe zu bedrohen [4]).

In demſelben Jahre, 262, wurde eine Colonie nach Norba ausgeführt [5]), eine auf der Gebirgshalde, die ſich hinter den pomptiniſchen Sümpfen erhebt, gelegene Stadt [6]). Die Colonie ſollte eine Burg gegen die Volsker ſeyn [7]): weßwegen die Plebs geringe Be-

1) Liv. II, 31, 4: Vulscis devictis Veliternus ager ademptus; Velitras coloni ab urbe missi et colonia deducta. Dionys. VI, 43. p. 373, 36. VII, 12. p. 427, 35. In Livius Worten coloni ab urbe missi (derſelbe Ausdruck Liv. IV, 47, 7) liegt, daß die Colonie eine Bürgercolonie, nicht eine colonia latina war. Uebereinſtimmend hiemit nennt Livius VI, 21, 3 — wo er vom Abfall der Colonie Veliträ redet — die Veliterner römiſche Bürger (cives). Dieſelbe Vorausſetzung liegt der Darſtellung des Dionyſius zu Grund.

2) Liv. II, 34, 6: ut Volsci terrore aliquo tenerentur, Velitris auxere numerum colonorum Romani. Dionys. VII, 13. p. 428, 31 ff.

3) Dionys. VII, 12. p. 427, 22 ff. Auch Livius gedenkt dieſer Peſt II, 34, 5.

4) Dionys. VII, 13. p. 428, 28.

5) Liv. II, 34, 6: ut Volsci terrore tenerentur, et Velitris auxere numerum colonorum Romani, et Norbae in montes novam coloniam, quae arx in Pomptino esset, miserunt. Dionys. VII, 13. p. 428, 33: ἕτερος (χόλος ἀπεχάλη) οὐ πολλοῖς ἡμέραις ὕστερον (nach der Gründung der Colonie in Veliträ) εἰς Νώρβαν πόλιν, ἣ ἐχι τοῦ Λατίνων ἔθνους οὐκ ἀφανής.

6) Man vgl. über die Lage Norba's Abeken, Mittelitalien S. 74 f. 130. 132. Anm. 2. Gell, Topography of Rome 1846. p. 331 f. In der Geſchichte kommt Norba bis dahin nur einmal vor, als eine der Bundesſtädte des caſſiſchen Vertrags, ſ. o. S. 327. Anm. 9.

7) Liv. a. a. O.: quae arx in Pomptino esset.

reitwilligkeit zeigte, auf diesen gefährlichen Posten zu gehen [1]). Sämmtliche Geschichtschreiber, welche der Ausführung dieser Colonie gedenken, Livius, Dionysius, Dio Cassius, sehen in ihr eine Colonie römischer Bürger. Es ist dieß in Zweifel gezogen worden, da Norba zur Zeit des zweiten punischen Kriegs als latinische Colonie erscheint [2]). Allein dieser Umstand ist kein entscheidender Gegenbeweis, da zwischen den Jahren 262 und 545 d. St. manche Veränderung mit dieser Colonie vorgegangen seyn kann, von der die Tradition nichts überliefert hat.

Der im Jahr 287 nach Antium ausgeführten Colonie ist schon oben gedacht worden. Die Tradition bringt die Gründung dieser Colonie in Zusammenhang mit den agrarischen Streitigkeiten: sie habe den Zweck gehabt, die Plebs zu beschwichtigen, deren Dringen auf endliche Ausführung des cassischen Ackergesetzes immer stürmischer geworden, und dießmal sogar von dem Einen der beiden Consuln, von Tiberius Ämilius unterstützt worden sei [3]). Es muß dahingestellt bleiben, ob diese Combination historisch begründet ist [4]).

Die in Antium gegründete Colonie war eine gemeinschaftliche Stiftung der drei verbündeten Völker, welche jene Stadt das Jahr zuvor, 286, durch Waffengewalt zur Uebergabe gezwungen hatten, und nun kraft des cassischen Bundesvertrags [5]) das eroberte Land mit einander theilten. Vielleicht ist in diesem Umstande das Motiv der Colonie zu suchen: man wußte von dem eroberten Land, an welchem die drei verbündeten Völkerschaften gleichen Antheil hatten, keinen andern Gebrauch zu machen, als daß man es einer gemeinsam ausgeführten Colonie überwies.

---

1) Dio Cassius berichtet, die Plebs habe die Ausführung dieser Colonie mit großer Ungunst aufgenommen, und sich beschwert, daß sie von den Machthabenden geflissentlich voraussichtlichem Untergang preisgegeben werde, fr. 18, 4 (Mai Nov. Coll. II. p. 147): *Νώρβης πόλεως ἀποικίζεσθαι βουλομένης τὸ πλῆθος τοὺς δυνατοὺς ᾐτιάσατο, ὡς ἐς τοὺς πολεμίους ἐπίτηδες ἐπ' ὀλέθρῳ προύπτῳ ἐκδιδόμενοι.*

2) Liv. XXVII, 10, 7.

3) Das Nähere s. o. S. 483 f.

4) Livius, der die Colonisation von Antium am entschiedensten mit den agrarischen Streitigkeiten in Zusammenhang bringt, weiß nichts davon, daß jene Colonie ein gemeinschaftliches Unternehmen der drei verbündeten Völker war, sondern er hält sie für eine Colonie römischer Bürger. Da sie dieß aber nicht gewesen ist, so fragt sich, ob ihr Motiv einzig in den römischen Partheikämpfen damaliger Zeit zu suchen ist.

5) S. o. S. 335. 348.

Aus wie viel Anſiedlern die Colonie beſtanden hat, wird nicht überliefert. Wenige Jahre nach ihrer Gründung, im Jahr 290, ſtellte ſie zu dem Bundesheer der drei föderirten Völker ein Contingent von tauſend Mann [1]). Niebuhr hat hieraus den Schluß gezogen, die Colonie habe ebenſo viele Colonen gezählt [2]). Allein dieſe Folgerung iſt ſchon an ſich ſehr gewagt: denn man konnte der Colonie in Antium billigerweiſe nicht zumuthen, ihre geſammte waffenfähige Mannſchaft den Verbündeten zu Hülfe zu ſchicken, und die Stadt wehrlos der feindlich geſinnten volskiſchen Einwohnerſchaft zu überlaſſen; noch mehr ſpricht gegen jene Folgerung der Umſtand, daß jene tauſend Mann, wie Livius ausdrücklich angibt [3]), nicht das regelmäßige Contingent der Antiaten, ſondern ein tumultuariſches Aufgebot oder Landſturm waren.

Wie Livius [4]) und Dionyſius [5]) angeben, war in Rom der

---

1) Liv. III, 5, 15: Antiates mille milites, quia serum auxilium post proelium venerant, prope cum ignominia dimissi.

2) Röm. Geſch. II, 97. Anm. 178: „die Antiates mille milites bei Livius ſind nichts Anderes, als der Widerſchein einer Notiz, daß zu Antium tauſend Colonen waren.“ Dieſe tauſend Colonen läßt Niebuhr aus 300 Römern, 300 Latinern und 400 Hernikern zuſammengeſetzt ſeyn: aus vierhundert Hernikern, da die Grundzahl der Herniker die Vierzahl geweſen ſei. „Der Geſammtantheil der Herniker an dem zu aſſignirenden Land war darum nicht größer, als derjenige eines jeden der beiden andern Bundesvölker; ſondern es empfing jeder Herniker nur ¾ vom Ackerlooſe, welches einem Römer oder Latiner zugetheilt ward.“ Ebenſo äußert ſich Niebuhr in den Vortr. über röm. Geſch. I, 277.

3) Liv. III, 4, 11: ad explendum exercitum Latini Hernicique et colonia Antium dare Quinctio subitarios milites — ita tum repentina auxilia appellabant — jussi. Der Ausdruck subitarius exercitus kommt auch Liv. III, 30, 3 vor; Liv. V, 37, 7. VIII, 11, 10. XL, 26, 7 ſteht dafür exercitus tumultuarius.

4) Liv. III, 1, 7: adeo pauci nomina dedere, ut ad explendum numerum coloni Vulsci adderentur. Wenn Livius hier (auch weiter unten III, 4, 4: ea multitudo cum Antium redisset, sua sponte jam infidos colonos Romanis alienavit und III, 10, 8) die Volsker, die älteren Bewohner Antiums, coloni nennt, ſo iſt dieß, wie auch Madvig bemerkt (Opusc. Acad. I, 260. not.), ein ſchiefer Ausdruck. Coloni heißen immer nur die neuen Anſiedler, nicht die ältere, unterworfene Bevölkerung einer coloniſirten Stadt. Die älteren Bewohner Antiums aber waren die Volsker; ſie blieben ſeßhaft, und behielten einen Theil ihrer Markung (Dionys. IX, 59. p. 616, 4. c. 60. p. 616, 36), als die Colonie der drei verbündeten Völker daſelbſt gegründet wurde.

5) Dionys. IX, 59. p. 615, 47 ff. Wenn aber Dionyſius hieran die weitere Nachricht knüpft, der Senat habe, da ſich in Rom ſo wenige Theilnehmer gemeldet hätten, den Latinern und Hernikern die Erlaubniß ertheilt, ſich an der

Zudrang zur Theilnahme an dieſer Colonie gar nicht groß; nur Wenige meldeten ſich. Dieſe Angabe iſt möglicherweiſe nur ein Schluß aus der geringen Anzahl der römiſchen Coloniſten, die nach Antium gieng: ſie wäre in dieſem Fall ein unrichtiger Schluß, da die kleine Zahl der römiſchen Anſiedler vielmehr darin ihren Grund hatte, daß die Colonie eine gemeinſchaftliche Ausſendung der drei verbündeten Völker war, Rom alſo nur den dritten Theil der Anſiedler ſtellte. An ſich hat übrigens jene Ueberlieferung nichts Unwahrſcheinliches. Antium war ein vorgeſchobener Poſten, von dem vorauszuſehen war, daß ſich um ihn der weitere Krieg mit den Volskern drehen, daß er unausgeſetzten Anfechtungen und Angriffen von Seiten dieſer unermüdlichen Feinde ausgeſetzt ſeyn werde. Auch hatte das vorausſichtliche Verhältniß der neuangeſiedelten Colonen zu den Volskern, den älteren Bewohnern der Stadt, wenig Einladendes: es war zu erwarten, daß die Letztern die ihnen aufgedrungenen Colonen, an die ſie hatten Land abtreten müſſen, mit Widerwillen aufnehmen, und bei ihren Landsleuten, den Volskern, gegen ſie zetteln würden: was ſich denn auch bald beſtätigt hat [1]). Kurz, wenige Jahre darauf, im Jahr 295, fiel Antium von Rom ab [2]), womit natürlich eine Austreibung der Colonen verbunden war. Rom verzichtete auf die Wiedereroberung der Stadt, indem es in demſelben Jahre Frieden mit den weſtlichen Volskern ſchloß [3]), in welchem es Antium an ſie abtrat [4]).

Colonie zu betheiligen (IX, 59. p. 616, 1 ff.), ſo iſt dieſe falſche Darſtellung ſchon oben S. 348 berichtigt worden.

1) Liv. III, 10, 8: (im Jahr 293) Hernici nuntiant, Vulscos reficere exercitus; Antii summam rei positam; Ecetrae Antiates colonos (es ſind die volkiſchen Bewohner Antiums gemeint, die Livius auch III, 1, 7 coloni nennt) palam concilia facere; id (Antium) caput, eas vires belli esse. Man vgl. noch Liv. III, 4, 3 f. c. 22, 2. Dionys. IX, 62. p. 619, 12 ff.

2) Liv. III, 23, 7: eodem anno (295) descisse Antiates apud plerosque auctores invenio. Daß Antium um dieſe Zeit frei geworden iſt, beweiſt die Unabhängigkeit, in welcher es ſeitdem daſteht.

3) Liv. III, 24, 11.

4) Mehr hierüber ſ. unten in der Kriegsgeſchichte.

Sechsundzwanzigſtes Buch.

Innere Geſchichte bis zum Decemvirat.

1. Der Zeitraum von der erſten Seceſſion der Plebs bis zum Decemvirat weist im Ganzen ein Fortſchreiten der Plebs, eine ſteigende Kräftigung und Erweiterung ihrer Rechte auf: aber dieſer Fortſchritt war kein ſtetiger; er war mehr als einmal durch Rückſchritte unterbrochen.

Eine ſolche Reaction trat nach Caſſius Verurtheilung ein [1]). Dieſe Verurtheilung war kein vereinzeltes Ereigniß; ſie bildet einen entſchiedenen Wendepunkt im Kampf der Stände; mit ihr nahm die Geſchlechterherrſchaft einen neuen Aufſchwung. Man erkennt dieſen Zuſammenhang beſonders daraus, daß die beiden Richter, die den Sp. Caſſius zum Tode verurtheilt hatten, in den zwei nächſtfolgenden Jahren — der Eine, Käſo Quinctius, im Jahr 270, der andere, L. Valerius, im Jahr 271 — zu Conſuln ernannt wurden, zum Lohn für den Dienſt, den ſie ihrem Stande durch die Hinrichtung des Verräthers geleiſtet, und zur Befeſtigung des politiſchen Prinzips, als deſſen Vertreter ſie dabei gehandelt hatten. Dabei blieb jedoch die patriciſche Reaction nicht ſtehen. Noch eine Reihe von Jahren finden wir von jetzt an Conſuln, deren Wahl von den Patriciern gegen das hartnäckigſte Widerſtreben der Plebs erzwungen wird; Conſuln, die alle eine ſchroffe Partheiſtellung gegen die Plebs einnehmen, und alle Mittel der Amtsgewalt aufbieten, um die Plebs niederzuhalten; denen darum von Seiten der Plebs der verbittertſte Starrſinn, und ein wenn auch paſſiver, doch verzweiflungsvoller Widerſtand entgegengeſetzt wird.

Dieſe Reactionsperiode charakteriſirt ſich weiter dadurch, daß, ſo lange ſie dauerte, ſieben Jahre hinter einander, vom Jahr 269 bis zum Jahr 275 immer der Eine der beiden Conſuln ein Fabier war. Im Todesjahr des Sp. Caſſius (269) bekleidete dieſe Würde Q. Fabius [2]), der erſte Fabier, der uns in den Faſten aufſtößt.

---

1) Auch Dionyſius bemerkt VIII, 81. p. 547, 40: *μετὰ τὸν τοῦ Κασσίου θάνατον οἱ μὲν αὐξάνοντες τὴν ἀριστοκρατίαν θρασύτεροί τε καὶ ὑπεροπτικώτεροι τῶν δημοτικῶν ἐγεγόνεσαν.*

2) Liv. II, 41, 12. Dionys. VIII, 77. p. 544, 17.

Da für dasselbe Jahr sein Bruder Käso zum Blutrichter gewählt wurde, in welcher Eigenschaft er den Sp. Cassius zum Tod verurtheilte, so drängt sich von selbst die Vermuthung auf, daß beiden Wahlen Ein Plan zu Grunde gelegen hat, und daß der Tod des Cassius schon zur Zeit dieser Wahlen beschlossene Sache war. Q. Fabius machte sich während seines Consulats besonders dadurch verhaßt, daß er die Kriegsbeute, die in dem dießjährigen Feldzug gegen die Äquer und Volsker gewonnen worden war, nicht unter die Truppen vertheilte, sondern den Erlös daraus dem gemeinen Kasten überwies [1]). Auch für das folgende Jahr, 270, wurde wiederum ein Fabier zum Consul gewählt: Käso Fabius [2]), der Bruder des abtretenden Consuls, derselbe, der als Quästor den Sp. Cassius auf den Tod angeklagt hatte. Die Plebs war so empört über diesen Wahlvorschlag, daß sie, ohne abzustimmen, das Marsfeld verließ [3]). Wie zu erwarten war, bewährten sich die Consuln dieses Jahrs als kräftige Vertreter und Wortführer ihres Standes im Kampfe mit den Tribunen, die immer stürmischer, doch erfolglos, auf die Vollziehung des cassischen Ackergesetzes drangen [4]). Consuln des nächsten Jahrs, des Magistratsjahrs 271, waren M. Fabius und L. Valerius [5]): jener der Bruder seiner beiden Amtsvorgänger, und schon darum bei der Plebs unbeliebt; dieser der Ankläger des Sp. Cassius, und als solcher der Gemeinde in hohem Grade verhaßt [6]). Begreiflich, daß gegen den hartnäckigen Widerstand dieser Consuln das Drängen der Tribunen, die auch in diesem Jahr die Ausführung des cassischen Ackergesetzes zu erzwingen suchten, erfolglos blieb [7]). Zwar hinderte der Tribun

1) Liv. II, 42, 1: accensa est ea cupiditas (das Verlangen der Plebs nach dem cassischen Ackergesetz) malignitate patrum, qui devictis eo anno Vulscis Aequisque militem praeda fraudavere. quidquid captum ex hostibus est, vendidit Fabius consul ac redegit in publicum. Dionys. VIII, 82. p. 549, 11. Die Vermuthung Niebuhr's (Röm. Gesch. II, 200. Anm. 386), unter dem Ausdruck publicum sei hier nicht der Staatsschatz, sondern der Kasten der patricischen Bürgerschaft zu verstehen, ist vielleicht richtig, aber nicht nothwendig. Mehr hierüber s. o. S. 284. Anm. 6.

2) Liv. II, 42, 2. Dionys. VIII, 83. p. 549, 40. Diod. Sic. XI, 38.

3) Dionys. VIII, 82. p. 549, 30.

4) Liv. II, 42, 6.

5) Liv. II, 42, 7. Dionys. VIII, 87. p. 553, 39. Diod. Sic. XI, 41.

6) Liv. II, 42, 7.

7) Liv. II, 42, 8.

C. Mänius, um den Senat zur Nachgiebigkeit zu zwingen, die Truppenaushebung [1]): allein die Conſuln wußten ſich zu helfen: ſie ſchlugen ihr Tribunal außerhalb der ſtädtiſchen Bannmeile auf, über welche hinaus das Auxilium der Tribunen nicht reichte [2]), und nahmen hier die Aushebung vor: wer aufgerufen nicht erſchien, dem wurde ſeine Bauernhütte zerſtört, ſein Vieh weggetrieben, ſein Saatfeld verheert, ſeine Baum- oder Weinpflanzung ausgerottet [3]). Solche drei Conſulate hintereinander — fährt Livius fort [4]) — gaben dem Namen der Fabier hohen Glanz; alle drei Conſuln dieſes Namens hatten ſich im Kampf mit den Tribunen bewährt, und darum blieb das Conſulat, als wohl aufgehoben, noch längere Zeit bei dieſem Geſchlecht. Im Jahr 272 war wiederum Q. Fabius, der dieſes Amt ſchon im Jahr 269 bekleidet hatte, der Eine der beiden Conſuln [5]). Auch in dieſem Jahre dauerte die Zwietracht und Reibung der Stände fort, während draußen der Krieg wüthete, und die erſchöpfte Republik aufrieb [6]). Das Jahr darauf, 273, bekleidete Käſo Fabius, nun zum zweitenmal gewählt, die eine Stelle im Conſulat [7]). Er trat ſein Amt unter ſehr ſchwierigen Zeitumſtänden an. Im Innern war die Republik durch den erbitterten Kampf der Partheien zerriſſen; nach außen wurde ihre Lage immer bedrängter und gefährdeter. Während ſie mit den Äquern und Volskern in aufreibender Fehde lag, verwickelte ſie ſich auch noch in einen Krieg mit dem benachbarten Veji [8]). Die Vejenter machten ſeitdem beſtändige Raubeinfälle ins römiſche Gebiet [9]); ja ſie drohten, Rom ſelbſt anzugreifen [10]). Unter dieſen bedrängten Verhältniſſen

1) Dionys. VIII, 87. p. 554, 7.

2) Liv. III, 20: neque enim provocationem esse longius ab urbe mille passuum: et tribunos, si eo adveniant, in alia turba Quiritium subjectos fore consulari imperio. Dionys. VIII, 87. p. 554, 30. App. B. Civ. II, 31. Dio Cass. LI, 19, 6.

3) Dionys. VIII, 87. p. 554, 17 ff.

4) Liv. II, 42, 8.

5) Liv. II, 43, 1. Dionys. VIII, 90. p. 557, 38.

6) Liv. II, 43, 1.

7) Liv. II, 43, 1. Dionys. IX, 1. p. 559, 14. Diod. Sic. XI, 48.

8) Liv. II, 42, 9: bellum inde (im Jahr 271) Veiens initum. Nach Dionyſius VIII, 82. p. 548, 29 brachen die Feindſeligkeiten ſchon im Jahr 269 aus.

9) Liv. II, 43, 1. Dionys. VIII, 91. p. 557, 49.

10) Liv. II, 43, 2: Vejentes pleni jam populationum Romam ipsam se oppugnaturos minabantur.

hinderte der Tribun Sp. Licinius [1]) die Truppenaushebung, in der Abſicht, den Senat durch den Drang der Noth zum Nachgeben in der Ackerfrage zu zwingen [2]). Aber den Patriciern gelang es, dieſe Einſage durch Gewinnung der übrigen Tribunen unwirkſam zu machen. Zwei Heere wurden ausgehoben. Das eine derſelben führte der Conſul Käſo Fabius gegen die Vejenter ins Feld [3]), konnte jedoch, da die erbitterte Plebs ſeinen Befehlen offenen Ungehorſam entgegenſetzte, und lieber umkommen, als ihm die Ehre eines Siegs und Triumphs erringen wollte [4]), gegen den Feind nichts ausrichten. Er hatte das vejentiſche Heer durch einen glücklichen Reiterangriff in die Flucht geſchlagen, aber das Fußvolk weigerte ſich, die Geſchlagenen zu verfolgen; weder die Bitten noch die Drohungen des Conſuls vermochten den Starrſinn deſſelben zu beugen: es kehrte eigenmächtig mit den Fahnen um, und zog traurig, unter Verwünſchungen auf den verhaßten Feldherrn, ins Lager zurück [5]). Nichtsdeſtoweniger — fährt Livius in ſeiner Geſchichtserzählung fort [6]) — ſetzten die Patricier es durch, daß das Conſulat bei dem fabiſchen Geſchlechte blieb: M. Fabius, ſchon einmal Conſul im Jahr 271, wurde für's Jahr 274 zum zweitenmal gewählt; als College ward ihm Gneus Manlius beigegeben [7]). Wie im vorigen Jahr der Tribun Sp. Icilius, ſo ſtellte in dieſem der Tribun Tiberius Pontificius einen Antrag auf Vollziehung des längſt beſchloſſenen Ackergeſetzes, und hinderte, als der Senat ſeinem Antrag keine Folge gab, die Truppenaushebung [8]). Aber den Pa-

1) Der Name dieſes Tribunen wird nicht übereinſtimmend überliefert. Sp. Licinius heißt er bei Livius; Sp. Icilius (denn dieß ſcheint die richtige Lesart zu ſeyn) bei Dionyſius. Mehr hierüber ſ. o. S. 481. Anm. 3.

2) Liv. II, 43, 3. Dionys. IX, 1. p. 559, 36 ff.

3) So Liv. II, 43, 5 — wo ducendus (exercitus) Fabio in Vejentes, in Aequos Furio datur. et in Aequis quidem nihil dignum memoria gestum est: Fabio aliquanto plus negotii cum civibus quam cum hostibus fuit der kritiſch geſicherte Text iſt. Es iſt nur Vergeßlichkeit oder Uebereilung, wenn Livius weiter unten c. 44, 11 und 46, 1 vorausſetzt, Käſo Fabius ſei gegen die Äquer gezogen. Auch bei Dionys. IX, 2. p. 560, 30. c. 9. p. 563, 3. Zonar. VII, 17. p. 344, c zieht Fabius gegen die Vejenter zu Feld.

4) Dionys. IX, 4. p. 562, 3.

5) Liv. II, 43, 7 f. Dionys. IX, 3 f. p. 560 f. Val. Max. IX, 3, 5.

6) Liv. II, 43, 11.

7) Liv. II, 43, 11. Dionys. IX, 5. p. 562, 12. Diod. Sic. XI, 50.

8) Liv. II, 44, 1. Dionys. IX, 5. p. 562, 17.

triciern gelang es auch dießmal wieder, die übrigen Tribunen für sich zu gewinnen: die Aushebung gieng ohne Hinderniß von Statten, und über die Vejenter ward ein wenn auch blutiger Sieg erfochten [1]). Nochmals war das Jahr darauf, 275, ein Fabier Consul: Käso Fabius [2]), nun zum drittenmal zu dieser Würde erkoren: in sein Consulat fällt der denkwürdige Auszug der Fabier, mit welchem die Oligarchie dieses Geschlechts ein Ende nahm. Von diesem Auszug und seinen vermuthlichen Beweggründen wird weiter unten näher die Rede seyn.

2. Ueberblickt man den eben geschilderten Zeitraum, aus welchem uns freilich nur der kürzeste Inbegriff der Begebenheiten ohne alles nähere Detail überliefert worden ist [3]), so drängen sich folgende Wahrnehmungen auf.

Die augenfälligste Thatsache ist, daß während dieser Zeit der herrschende Stand alle Kraft und alle Mittel aufbietet, um die emporstrebende Plebs niederzuhalten, und in den alten Zustand der Unterwürfigkeit zurückzuversetzen. Was die Patricier zu dieser Politik bewog, war vorzüglich das cassische Ackergesetz, dessen Ausführung Tribunen und Plebs immer stürmischer forderten, während der herrschende Stand entschlossen war, seinen Besitz um jeden Preis zu behaupten, und jedes, auch das billigste Zugeständniß zu verweigern. In keinem Punkt sind die Römer aller Zeiten rücksichtsloser und unnachgiebiger gewesen, als in Fragen des Mein und Dein. Derselbe Geist des Eigennutzes und der Habsucht, der sich zur Zeit der ersten Secession in der unmenschlichen Ausbeutung des strengen Schuldrechts beurkundet hatte, tritt uns auch jetzt wieder in dem gewaltthätigen Trotz entgegen, mit welchem Senat und Consuln die Ausführung eines gerechten und verfassungsmäßig zu Stande gekommenen Gesetzes verweigern.

Im Kampfe gegen diese patricische Reaction machten nun aber auch die Tribunen unseres Zeitraums einen ausgedehnteren Gebrauch von den Rechten und Befugnissen ihres Amts. Das jus auxilii, das den Tribunen einzig dazu verliehen worden war, den einzelnen

1) Liv. II, 44—47. Dionys. XI, 11 ff. p. 568 ff.

2) Liv. II, 48, 1. Dionys. IX, 14. p. 570, 47. Diod. Sic. XI, 51.

3) Es gilt dieß besonders von Livius, aus dessen Erzählung man noch vielfach (man vergleiche namentlich Cap. 42) den knappen und einsylbigen Chronikenstyl heraushört.

Plebejer gegen Mißhandlungen und Gewaltthätigkeiten von Seiten der Magistrate zu schützen, wandten sie jetzt dazu an, allgemeine und oft dringend nothwendige Maaßregeln der Regierung, z. B. Truppenaushebungen, zu verhindern, um hierdurch einen Zwang auf Senat und Consuln auszuüben. Der erste Tribun, von welchem wir erfahren, daß er das tribunicische Hülferecht zu diesem Zwecke usurpirt hat, war nach Dionysius Erzählung C. Mänius, der im Jahr 271, wenn gleich vergeblich, versuchte, durch Verhinderung der Truppenaushebung den Senat und die Consuln zur Vollziehung des cassischen Ackergesetzes zu zwingen [1]). Nach Livius dagegen, der von diesem Mänius nichts sagt, hat zum erstenmal im Jahr 273 der Tribun Sp. Licinius durch Anwendung des jus auxilii eine Truppenaushebung zu verhindern gesucht [2]).

Allein auch die Patricier waren nicht um Mittel verlegen, diesen Widerstand, der meist nur von einzelnen Tribunen ausgieng, zu lähmen und zu vereiteln. Ihr Hauptmittel war, die übrigen Tribunen für die patricische Sache zu gewinnen. Appius Claudius, der geschworene Feind der Plebs, soll seinen Standesgenossen diesen Rath gegeben haben [3]). Gelang es den Patriciern, die übrigen

1) Dionys. VIII, 87. p. 554, 7. — Im Jahr 344 d. St. kommt wiederum ein Tribun M. Mänius vor, von dem das Gleiche erzählt wird: nämlich, er habe ein Ackergesetz rogirt, und um den Senat zur Annahme desselben zu zwingen, die Truppenaushebung gehindert, habe aber gegen den Widerstand der Consuln und der andern Tribunen nichts ausrichten können Liv. IV, 53. Es drängt sich der Verdacht auf, der gleichnamige Tribun des Jahrs 271, von dem nur Dionysius weiß, sei eine Copie des eben erwähnten Mänius. Auch sonst nicht selten haben die spätern Annalisten, um die dürren und einsylbigen Meldungen der Chroniken auszumalen, Detail aus der spätern Geschichte entlehnt, s. o. S. 367. Anm. 1 und S. 463. — Sollte jedoch die Nachricht des Dionysius historisch begründet seyn, so wäre sie ein bemerkenswerther Beleg dafür, wie vererblich in den römischen Geschlechtern Gesinnung und politische Denkweise gewesen sind. Auch der Dictator C. Mänius war dem Geschlechtsadel gram (Liv. IX, 26). Ein Mänius war es endlich, der als Tribun ein Gesetz rogirt hat, durch welches das letzte Vorrecht des Patriciats, das Recht, die Consulwahlen zu bestätigen, abgeschafft worden ist Cic. Brut. 14, 55.

2) Liv. II, 43, 3.

3) Liv. II, 44, 2 ff. IV, 48, 5: nec tribuni militum viam consilii inveniebant, cum Appius Claudius dicitur dixisse, vetus se ac familiare consilium domo adferre: proavum enim suum Ap. Claudium ostendisse patribus viam unam dissolvendae tribunicise potestatis per collegarum intercessionem. Dionys. X, 1. p. 559, 45. X. 30. p. 657, 7.

Tribunen zu gewinnen, so führten die Consuln mit Hülfe derselben ihr Vorhaben aus. So im Jahr 273, als der Tribun Licinius; im Jahr 274, als der Tribun Pontificius die Truppenaushebung zu hindern suchte, um hiedurch die Ausführung des Ackergesetzes zu erzwingen. Daß dieß den Patriciern wiederholt gelungen ist, daß immer einige Tribunen es mit der Regierung hielten, beweist, wie sehr es der Plebs damals noch an lebendigem Standesgefühl, an einmüthigem Zusammenhalten gefehlt hat.

Der herrschende Stand hat sich aber auch noch eines andern Mittels bedient, um die Agitation der Tribunen zu lähmen und ihr den Boden zu entziehen: dieses Mittel war der Krieg. So lange die Legionen im Feld standen, war das Forum leer; die Tribunen mußten ihre Contionen einstellen; die Partheikämpfe verstummten. Im Felde aber herrschte unumschränkt, durch keine Provocation, kein tribunicisches Aurilium gelähmt, das militärische Imperium. Daher war den Patriciern der Krieg sehr häufig ein Auskunftsmittel, zu dem sie griffen, um den politischen Zündstoff abzuleiten, den tribunicischen Contionen ein Ende zu machen, die unzufriedene Plebs auswärts zu beschäftigen [1]). Zu diesem Mittel griffen sie auch

1) Daß dieß eine Maxime des herrschenden Standes war, wird vielfach bezeugt: Dionys. VI, 22. p. 359, 3 ff. c. 23. p. 359, 13: (die Consuln erkannten richtig), ὅτι δεῖ περιπὼν τὸν ἐντὸς τείχους θόρυβον ἐπὶ τοὺς ἔξω πολεμίους. VIII, 81. p. 548, 7. IX, 43. p. 599, 38 ff. X, 33. p. 659, 35: „der Krieg hatte immer die nützliche Wirkung, die inneren Unruhen zu ersticken. War Krieg, so lebte die Bürgerschaft in Eintracht, herrschte Frieden, so war sie entzweit. Daher haben einsichtige Staatsmänner es immer gern gesehen, wenn ein Krieg ausbrach; sie haben sogar, wenn der Feind sich ruhig hielt, von selbst Veranlassung zum Wiederausbruch des Krieges gegeben. οἷς ὅμοια γνόντες οἱ τότε ὕπατοι ῥᾳτὰν ἐξάγειν ἐπὶ τοὺς πολεμίους ἔκριναν, δεδοικότες, μή τι διὰ τὴν εἰρήνην ἄμουσοι ταράττειν ἀργοὶ καὶ πένητες ἄνθρωποι. Dionys. Exc. Ambros. XII, 4 (Mai Nov. Coll. II. p. 467). Plut Camill. 9. Dio Cass. fr. 22, 3 (Mai Nov. Coll. II. p. 152 f.). Liv. II, 42, 3: eo infestior facta plebes seditione domestica bellum externum excivit. bello deinde civiles discordiae intermissae. III, 10, 10 ff. c. 24, 1: tribuni clamant, fraude fieri, quod foris teneatur exercitus; frustrationem eam legis tollendae esse. c. 29, 8. IV, 1, 4: (als der Tribun Canulejus seine Rogation eingebracht hatte,) laeti audiere patres, Ardeatium populum ob injuriam agri abjudicati descisse, et Vejentes depopulatos extremum agri romani, et Vulscos Aequosque ob communitam Verruginem fremere: adeo vel infelix bellum ignominiosae paci praeferebant. his itaque in majus etiam acceptis, ut inter strepitum tot bellorum conticescerent actiones tribu-

jetzt [1]). Der Krieg mit Veji iſt nach allen Anzeichen von der herrſchenden Parthei, von den Fabiern, angeſtiftet worden: in der Abſicht, durch dieſen Krieg, der vorausſichtlich alle Kräfte der Nation in Anſpruch nahm, die Agitation der Tribunen zu lähmen, und

---

niciae, delectus haberi bellumque summa vi apparari jubent. IV, 58, 12 klagen die Tribunen, plebem de industria trucidandam hostibus objici, eam procul urbe haberi atque ablegari, ne domi per otium libertatis coloniarumque memor aut agri publici aut suffragii libere ferendi consilia agitet. V, 2, 5 (als der Beſchluß gefaßt war, Veji auch den Winter über zu belagern), tribuni in contionem prosiliunt, sollicitant plebis animos. quam putarent continuatae militiae causam esse? nullam profecto aliam inventuros, quam ne quid per frequentiam juvenum eorum, in quibus vires omnes plebis essent, agi de commodis eorum posset. V, 11, 9: omnia fieri, ut consenescat ad Vejos juventus, nec de agris, nec de aliis commodis plebis ferre ad populum tribuni, frequentiaque urbana celebrare actiones et resistere conspirationi patriciorum possint. VI, 27, 7: passim jam sine ullo discrimine bella quaeri, ut in armis terant plebem, nec respirare in urbe aut per otium libertatis meminisse sinant aut consistere in contione, ubi aliquando audiant vocem tribuniciam de levando fenore et fine aliarum injuriarum agentem. Der Krieg gereichte den Patriciern auch inſofern zum Vortheil, als er, wenn er ſiegreich geführt wurde, zur Erhöhung des Anſehens der patriciſchen Anführer diente, Liv. VI, 37, 11: ex illa die (d. h. von dem Tage an, an welchem das Conſulat zwiſchen beide Stände getheilt werde) in plebem ventura omnia, quibus patricii excellant, imperium atque honorem, gloriam belli.

1) Dionys. VIII, 81. p. 547, 46: „da die Conſuln des Jahrs 269 keinen Schritt thaten, die vom Senat beſchloſſene Landanweiſung auszuführen, ſo wurde die Plebs unzufrieden, und die Tribunen hielten täglich aufregende Contionen. Unter dieſen Umſtänden faßten die Conſuln den Entſchluß, die unruhige Menge πολέμιον προφάσει ins Feld zu führen. Sie hoben ein Heer aus, und Conſul Cornelius fiel plündernd ins Gebiet der Vejenter ein“ (im Jahr 269). Dio Cass fr. 20, 1 (Mai Nov. Coll. II. p. 150) und nach ihm Zonar. VII, 17. p. 314, b: οἱ δήμαρχοι χώραν ἐκ πολεμίων προσκτηθεῖσαν Ῥωμαίοις ἀπῄτουν διανεμηθῆναι τῷ πλήθει· ὅθεν — πρὸς τῶν πολεμίων πολλὰ ἐκακώθησαν. οἱ γὰρ δυνατοὶ μὴ ἄλλως κατέχειν αὐτοὺς δυνάμενοι πολέμους ἐκ πολέμων ἐξεπίτηδες ἐκίνουν, ἵνα αὐτοῖς ἀσχολούμενοι μηδὲν περὶ τῆς γῆς πολυπραγμονῶσι (d. h. da die Machthabenden auf keine andere Weiſe die Plebs im Zaum halten konnten, ſo ſtifteten ſie gefliſſentlich einen Krieg nach dem andern an, damit das gemeine Volk, durch dieſe Kriege in Anſpruch genommen, ſich nicht mehr mit dem Ager Publicus zu ſchaffen mache). Bei Dionys. IX, 17. p. 576, 28 erhebt der Conſul Æmilius im Jahr 276 die Beſchuldigung gegen den Senat, er habe den Friedensſchluß mit Veji ungern geſehen: denn er gehe darauf aus, die Plebs durch Kriegführung zu beſchäftigen, damit ſie nicht auf Ausführung der verſprochenen Aſſignation dringe.

dem Hader der Stände über die Ackerfrage ein Ende zu machen. Allein der unklug heraufbeschworene Krieg drohte der Republik über den Kopf zu wachsen, da gleichzeitig die verheerenden Einfälle der Äquer und Volsker fortdauerten, so daß Rom genöthigt war, seine Streitkräfte zu theilen. Durch innere Zwietracht zerrissen, nach außen in zwei aufreibende Kriege verwickelt, befand sich die unglückliche Nation in einer sehr peinlichen Lage, und es mag damals in Rom eine bange und aufgeregte Stimmung geherrscht haben. Ein Anzeichen dieses beklemmten Zustandes der Gemüther sind die zahlreichen Prodigien, die im Jahr 271 wahrgenommen wurden, und in denen die erschreckte Nation ein Merkmal göttlichen Zornes sah [1]).

Besondere Beachtung verdient die merkwürdige Rolle, welche das fabische Geschlecht in unserem Zeitraum spielt. An der Spitze der patricischen Reaction, die in Folge des cassischen Ackergesetzes eintrat, standen die Fabier: sie waren die Seele und der Arm der schrofferen, jeder Vermittlung abgeneigten Parthei unter den Geschlechtern. Eine wie hervorragende Stellung damals das fabische Geschlecht eingenommen hat, beweisen die sieben ohne Unterbrechung auf einander gefolgten fabischen Consulate: eine Erscheinung, der nur die gehäuften Consulate der Valerier in den ersten Jahren der Republik zur Seite gestellt werden können. Vollständig aufhellen läßt sich die fabische Oligarchie nicht mehr; sie hat Vorgänge und Partheiverhältnisse innerhalb der patricischen Bürgerschaft zur Voraussetzung, über welche die Tradition keine Auskunft gibt, und auf welche nur der Auszug der Fabier ein schwaches Dämmerlicht wirft. So viel sieht man deutlich, daß die Fabier ein sehr mächtiges Geschlecht gewesen sind, vielleicht das mächtigste unter den patricischen Geschlechtern; es besaß namentlich einen großen Anhang von Hörigen, wie man aus dem ansehnlichen Gefolge sieht, an dessen Spitze Käso Fabius ausgezogen ist. Dieses Geschlecht nun, das auffallender

1) Liv. II, 42: (im Jahr 271) accessere ad aegras jam omnium mentes prodigia coelestia, prope quotidianas in urbe agrisque ostentantia minas. motique ira numinis causam nullam aliam vates canebant, quam haud rite sacra fieri. qui terrores tamen eo evasere, ut Oppia, virgo Vestalis, damnata incesti poenas dederit. Dionys. VIII, 89. p. 556, 18 ff. Dio Cass. fr. 20, 2 (Mai Nov. Coll. Tom. II. p. 529): συνεχίσιν ἀτυχήμασι Ῥωμαῖοι χρησάμενοι καὶ δαιμονικὸν τοῦτο νομίσαντες μίαν τῶν ἐχιάδων — κατορύττουσιν.

Weiſe bis zum Jahr 269 in den Faſten nicht vorkommt, ſcheint durch das caſſiſche Ackergeſetz veranlaßt worden zu ſeyn, auf dem politiſchen Schauplatz aufzutreten. Möglich, daß die Fabier durch dieſes Geſetz härter betroffen wurden, als irgend ein anderes patriciſches Geſchlecht; möglich auch, daß es ihnen vorzüglich um ihre zahlreichen Clienten zu thun war, die ſie auf ihren Poſſeſſionen angeſiedelt hatten, und nicht daraus vertrieben wiſſen wollten. Kurz, ſie ſtellten ſich an die Spitze des patriciſchen Standes als deſſen Vorkämpfer gegen die agrariſchen Anſprüche der Plebs. Die übrigen Geſchlechter legten auf die mächtige Hülfe des fabiſchen Geſchlechts ſo großen Werth, daß ſie das Conſulat mit ihm theilten. Es war dieß gewiſſermaßen eine Gleichſtellung des fabiſchen Geſchlechts mit der Geſammtheit der andern patriciſchen Geſchlechter, eine Oligarchie innerhalb der Oligarchie [1]). Dieſer Zuſtand konnte jedoch nicht lange dauern. Jede Oligarchie muß innerhalb ihrer auf Gleichheit halten. Daher wurde das unverhältnißmäßige Uebergewicht der Fabier den übrigen Geſchlechtern mit der Zeit läſtig und unbequem. Auch forderte der Krieg mit Veji, den die Fabier angeſtiftet hatten, große Opfer ohne vorausſichtlichen Gewinn, und es iſt nicht unwahrſcheinlich, daß man, dieſes aufreibenden Kriegs müde, aus der Anſtiftung deſſelben den Fabiern einen Vorwurf gemacht hat. Dieſe Umſtände und Partheiverhältniſſe brachten das fabiſche Geſchlecht in eine ſo ſchwierige politiſche Stellung, daß es den Entſchluß faßte, Rom einſtweilen zu verlaſſen, und den Krieg mit Veji auf eigene Rechnung zu führen. Einen näheren Einblick in dieſe Partheiverhältniſſe und ihre Entwicklung hat uns zwar die Tradition nicht vergönnt; daß aber innerhalb der patriciſchen Bürgerſchaft Spaltungen und Factionen beſtanden haben, iſt außer Zweifel [2]). Kaum hat es jemals eine Adelsherrſchaft gegeben, in

1) Ariſtoteles gebraucht für dieſe politiſche Umgeſtaltung den Ausdruck *ἐν τῇ ὀλιγαρχίᾳ ἑτέραν ὀλιγαρχίαν ἐμποιεῖν* (Polit. V, 5, 8. p. 1306, a, 13) oder *εἰς ὀλίγιστους ἧκειν τὴν ὀλιγαρχίαν* (V, 5, 6. p. 1305, b, 37). Eine ſolche Herrſchaft Weniger hieß bei den Griechen *δυναστεία* Arist. Polit. V, 5, 9. p. 1306, a, 24. V, 6, 8. p. 1307, b, 18. Plat. Polit. p. 291, d. Thucydides ſetzt III, 62 der *ὀλιγαρχία ἰσόνομος* die *δυναστεία ὀλίγων ἀνδρῶν* entgegen.

2) Vgl. Cic. de Orat. II, 48, 199: tum illa, quae modo Crassus commemorabat, egi: neque reges ex hac civitate exigi, neque tribunos plebis creari, neque plebiscitis toties consularem potestatem minui, neque provocationem populo romano dari sine nobilium dissensione potuisse. Daß zur Zeit der

welcher nicht Eiferſucht und Partheiung zwiſchen den Adelsgeſchlechtern geherrſcht hätte [1]). So darf man denn auch zuverſichtlich annehmen, daß, wie das plötzliche Hervortreten und Emporkommen der Fabier, ſo auch ihr Auszug aus Rom mit inneren Partheiungen zwiſchen den Geſchlechtern zuſammengehängt hat [2]).

Das fabiſche Geſchlecht war vermuthlich ſabiniſcher Herkunft [3]). Es wird dieß zwar nicht ausdrücklich bezeugt, darf aber mit hoher Wahrſcheinlichkeit gefolgert werden aus dem Umſtande, daß der Quirinal die Stätte ihres gentiliciſchen Cultus war [4]). Somit gehörten die drei Geſchlechter, die in den erſten Jahrzehnden der Republik die hervorragendſte politiſche Rolle geſpielt haben, und zwar als Vorkämpfer der Geſchlechterherrſchaft, die Valerier [5]),

---

fabiſchen Oligarchie der patriciſche Stand in Partheiungen, factiones, getheilt war, ſieht man aus Liv. II, 48, 3: nullae deinde urbanae factiones fuere — wo der Ausdruck urbanae factiones auf die Partheiungen unter den Geſchlechtern, nicht auf den Kampf der beiden Stände geht. Die beiden Stände, deren politiſcher Gegenſatz in der Natur der Verhältniſſe begründet war, konnten nicht factiones genannt werden, und werden auch nie ſo bezeichnet.

1) Vgl. Hdt. III, 82, 10: ἐν δὲ ὀλιγαρχίῃ — ἔχθεα ἴδια ἰσχυρὰ φιλέει ἐγγίνεσθαι, — ἐξ ὧν φάσιες ἐγγίνονται. Arist. Pol. V, 1, 9 (p. 1302, a, 8): ἀσφαλέστερα καὶ ἀστασίαστος μᾶλλον ἡ δημοκρατία τῆς ὀλιγαρχίας. ἐν μὲν γὰρ ταῖς ὀλιγαρχίαις ἐγγίνονται δύο, ἥ τε πρὸς ἀλλήλους φάσις καὶ ἔτι ἡ πρὸς τὸν δῆμον. V, 5, 3 (p. 1305, b, 12). V, 5, 4 (p. 1305, b, 22). V, 5, 8 (p. 1306, a, 12).

2) Eine Andeutung hievon findet ſich bei Liv. II, 48, 3: nullae deinde urbanae factiones fuere. Dieſe Notiz muß bei dem Annaliſten, aus welchem ſie Livius geſchöpft hat, in anderem Zuſammenhang geſtanden haben, als bei Livius, bei dem ſie an unrechter Stelle ſteht. Daß der Senat den Antrag des Käſo, die lex agraria in Ausführung zu bringen, verwarf, kann den Factionen unmöglich ein Ende gemacht haben. Wohl aber mag die Partheiung unter den Patriciern ein Ende genommen haben, als die Fabier den Entſchluß faßten, auszuziehen und eine Burg am Cremeraſluß zu gründen.

3) Derſelben Anſicht ſind Niebuhr R. G. II, 198. Anm. 381. Müller Etr. I, 204. Göttling Geſch. d. röm. St.Vf. S. 66. 109. 194. Früher hielt man die Fabier für Tusculaner, nach einer falſchen Lesart bei Cic. pr. Planc. 8, 20 — wo jedoch der richtige Text Fulviis ſtatt Fabiis jetzt allgemein hergeſtellt iſt. Perizonius hat den Irrthum zuerſt aufgedeckt Animadv. hist. 1685. p. 198 f.

4) Liv. V, 46, 2. Val. Max. I, 1, 11. Flor. I, 13, 16.

5) Die Gens Valeria ſtand zwar bei der Nachwelt im Rufe eines ſehr volksfreundlichen Geſchlechts: aber daß das Cognomen Poplicola nicht ſo zu verſtehen iſt, iſt ſchon oben S. 86 bemerkt worden. Der Eine der beiden Quäſtoren, die das Todesurtheil über Sp. Caſſius fällten, war ein Valerier —

Claudier und Fabier dem sabinischen Stamme an. Daß die aus diesen Geschlechtern hervorgegangenen Männer eine streng conservative Richtung eingehalten haben, ist nicht zufällig. Der sabinische Stamm hat sich dem latinischen gegenüber jederzeit durch den Geist der Stabilität, durch zähes Hängen am Hergebrachten charakterisirt [1]).

3. Die ununterbrochene Aufeinanderfolge der sieben fabischen Consulate hat Niebuhr so auffallend gefunden, daß er sie nur aus einer Veränderung des bisherigen Wahlmodus erklären zu können geglaubt hat. Ueber diese Veränderung hat er folgende Ansicht. Die bisherige Ordnung, sagt er, war, daß die Centurien wählten, und der Senat, wenn er dieser Wahl beitrat, hierüber einen Beschluß faßte, den die Curien annahmen: hiemit ward dem Ernannten das Imperium verliehen. Diese Ordnung ward jetzt umgekehrt, und die Centurien sollten sich begnügen, die von Senat und Consuln ernannten Consuln zu bestätigen, d. h. ihnen zu huldigen. Zum erstenmal wurden sie 269 so berufen, um die von den Curien für das Magistratsjahr 270 gewählten Consuln Käso Fabius und L. Ämilius anzuerkennen: aber sie weigerten sich, die Vernichtung ihres Rechts zu genehmigen. Auch die Consuln des Jahrs 271 wurden von den Curien gewählt, von den Centurien nur bestätigt. Da hierüber große Gährung entstand, so wurden, diese Aufregung zu beschwichtigen, zur Wahl der Consuln des folgenden Jahrs (272) wiederum Centuriatcomitien berufen. Der Consulwahl für das Magistratsjahr 273 gieng ein förmlicher Vergleich voraus, nach welchem die Centurien die freie Wahl des einen Consuls wieder erhielten, aber die des andern an die Curien abtreten mußten. Zum erstenmal wurden die Consuln des Jahrs 273 so gewählt, Sp. Furius in Centuriatcomitien, Käso Fabius vom Senat und den Curien. Diese Wahlordnung erhielt sich bis zum Decemvirat [2]).

L. Valerius. Dieser Valerius kommt wiederum im Jahr 271 neben einem Fabier als Consul vor, und gehörte offenbar zu den Führern der oligarchischen Parthei.

1) S. o. Bd. I, 215 ff.

2) Niebuhr R. G. II, 201 f. 205. 213. 407. Anm. 791. Vortr. über röm. Gesch. I, 262. — Niebuhr hatte Anfangs eine andere Ansicht über das älteste Wahlverfahren. In der ersten Ausgabe seiner Röm. Gesch. II, 26 ff. nahm er an, ursprünglich sei in den Centuriatcomitien nur über die vom Senat vorgeschlagenen zwei Candidaten abgestimmt, sodann vom Jahr 272 an die Wahl des Einen der beiden Consuln der Wahlversammlung frei gegeben worden. Es

So Niebuhr. Seine Anſicht hat Zuſtimmung [1]), aber noch mehr Widerſpruch [2]) gefunden. Sie kann jetzt als aufgegeben gelten: und mit Recht: denn ſie hat weder hiſtoriſche Zeugniſſe, noch überwiegende Gründe der Wahrſcheinlichkeit für ſich.

Was zuerſt die hiſtoriſche Ueberlieferung betrifft, ſo weiß ſie nichts davon, daß im Jahr 269 eine Veränderung des bei den Conſulwahlen bis dahin beobachteten Wahlmodus ſtattgefunden hat; daß die beiden Conſuln der Jahre 270 und 271 in Curiatcomitien, ſtatt wie bisher in Centuriatcomitien, gewählt worden ſind; daß vom Jahr 272 an bis zum Decemvirat die Wahl des einen Conſuls in Curiatcomitien, die Wahl des andern in Centuriatcomitien vorgenommen worden iſt. Dionyſius wenigſtens läßt während dieſes ganzen Zeitraums beide Conſuln in Centuriatcomitien gewählt werden, und bemerkt dieß wiederholt mit ausdrücklichen Worten [3]). Ja, er ſucht nachzuweiſen, warum dieſe in Centuriatcomitien vorgenommenen Conſulwahlen ein der Plebs ſo ungünſtiges Ergebniß gehabt hätten, und findet den Grund hievon theils in dem Uebergewicht, das der patriciſche Stand, der Stand der Reichen, in den Centuriatcomitien über die Plebs oder die Armen ausgeübt habe [4]); theils

---

iſt dieß nach allen Spuren die richtige Anſicht von der Wahlordnung, die vor dem Decemvirat beſtanden hat, ſ. o. S. 152.

1) Walter, Geſch. d. röm. Rechts I, 60. Kortüm, röm. Geſch. S. 80. Ruperti, Handb. d. röm. Alterth. II, 1, 133. Arnold, history of Rome Vol. I. 1848. p. 166.

2) Göttling Geſch. d. röm. Staatsverf. S. 308. Peter, Epochen S. 26. Gerlach, hiſtoriſche Studien I, 370 ff. Becker, Handb. II, 2, 93. Anm. 186. Hennebert, histoire de la lutte p. 65 f. Newman Class. Mus. Vol. VI. p. 119—126. Am ausführlichſten und gründlichſten hat Klee, de magistratu consulari Romanorum 1832. p. 10 ff. die Niebuhr'ſche Hypotheſe widerlegt.

3) Bei Gelegenheit der Conſulwahlen für das Magiſtratsjahr 270 — VIII, 82. p. 549, 30 f. Für das Jahr 271 — VIII, 87. p. 553, 33: *τοὺς λόχους ἐκάλεσε.* Für das Jahr 272 — VIII, 90. p. 557, 34: *ἐκεῖνος* (der Interrex) *συνεκάλεσε τὴν λοχῖτιν ἐκκλησίαν.* Für das Jahr 275 — IX, 14. p. 570, 46. Für das Jahr 283 — IX, 42. p. 599, 30. c. 43. p. 599, 33. Bei der Erſatzwahl im Jahr 284 — X, 17. p. 643, 50 ff. Und im Allgemeinen XI, 53. p. 730, 15: (bis zum Jahr 309 bewarben ſich nur Patricier um's Conſulat), *ἐν ταῖς λοχίταις ἐκκλησίαις ἀποδεικνύμενοι.*

4) Dionys. VIII, 82. p. 549, 16: „als die Conſulwahl für das Magiſtratsjahr 270 bevorſtand, kamen die Patricier überein, dafür zu ſorgen, daß nicht wiederum ein Mann zum Conſul gewählt werde, der, wie Sp. Caſſius, die Plebs

in der klugen Partheitactik, mit welcher die Patricier bei der Aufstellung der Wahlcandidaten verfahren seien [1]); theils in der Beschränkung des Wahlrechts durch den Vorbeschluß des Senats: denn nur über die vom Senat vorgeschlagenen Candidaten sei abgestimmt worden, und der die Wahlcomitien abhaltende Magistrat oder Interrex habe die Vollmacht gehabt, die Annahme von Stimmen, die auf Andere, als auf die von ihm zur Abstimmung gebrachten Candidaten fielen, zu verweigern [2]). Es geht hieraus hervor, daß Dionysius die bestimmte Vorstellung gehabt hat, die Consuln seyen

---

durch Bestechung ködere. Sie gaben daher zwei aristokratisch gesinnten Männern, dem Käso Fabius, der als Blutrichter den Sp. Cassius zum Tode verurtheilt hatte, und dem L. Æmilius den Auftrag, als Bewerber um das Consulat aufzutreten (*ἐκέλευσαν μετιέναι τὴν ὑπατείαν*). Die Plebs konnte die Wahl dieser beiden Männer nicht hindern, da in den Centuriatcomitien die Reichen und Vornehmen das Uebergewicht hatten; sie verließ daher das Marsfeld, ohne abzustimmen." X, 17. p. 643, 50 ff.

1) Dionys. VIII, 82. p. 549, 16 ff. (s. die vorhergehende Anm.).

2) Dionys. VIII, 87. p. 553, 29: „bei der Consulwahl für's Jahr 271 legte der Consul Käso Fabius der Wahlversammlung nicht die Namen einiger Consulare, welche die Plebs gewählt wissen wollte, zur Abstimmung vor, da diese Männer nicht selbst als Bewerber aufgetreten waren: sondern er ließ die Centurien nur über diejenigen abstimmen, die sich selbst beworben hatten (*ὑπὲρ δὲ τῶν μετιόντων τούς τε λόχους ἐκύλισε καὶ τὰς ψήφους ἀνέδωκεν*): dieß waren Solche, welche der Senat vorgewählt (*οὓς ἡ βουλὴ προείλετο*) und zur Bewerbung um's Consulat aufgefordert hatte, bei der Plebs nicht eben beliebte Männer — M. Fabius und L. Valerius, der Blutrichter des Sp. Cassius." — Daß der Abstimmung bei den Consulwahlen ein Senatsvorschlag (*προβούλευμα*) zu Grunde lag, sagt Dionysius auch bei Gelegenheit der Wahl des Appius Claudius im Jahr 282. Da die Plebs — berichtet er hier — den Publilius Volero wiederum zum Tribunen gewählt hatte, so entschloßen sich die Patricier, ihm einen strengen Mann, welcher der Geschlechterherrschaft nichts vergeben würde, den Appius Claudius, als Consul gegenüberzustellen. Und obwohl Appius die Wahl nicht annehmen, sich nicht einmal auf's Marsfeld begeben wollte, so brachten sie ihn doch in Vorschlag (*οὐδὲν ἧττον προεβούλευσαν αὐτόν*), und wählten den Abwesenden zum Consul. Die Plebs, als sie den Namen des Appius Claudius vernahm, verließ alsbald, ohne abzustimmen, das Marsfeld IX, 42. p. 599, 24 ff. — Als im Jahr 294 der Eine der beiden Consuln, P. Valerius, bei der Erstürmung des Capitols gefallen war, setzte sein überlebender College, Appius Claudius, einen Wahltag an, *ἀρχαιρεσιῶν ἡμέραν, ἐν ᾗ τὸν συνάρχοντα ἔμελλεν ἀποδείξειν. ἐν δὲ τῷ μεταξὺ χρόνῳ δι' ἀπορρήτων βουλευμάτων οἱ προεστηκότες τοῦ συνεδρίου συνέθεντο κατὰ σφᾶς αὐτούς, ὅτῳ παραδώσουσι τὴν ἀρχήν* (das Consulat) X, 17. p. 643, 46.

während jenes Zeitraums ohne Ausnahme in Centuriatcomitien gewählt worden.

Hiemit steht auch diejenige Aussage des Dionysius nicht im Widerspruch, in welcher Niebuhr eine Hauptstütze seiner Hypothese gesehen hat. Dionysius legt nämlich dem Tribunen Lätorius, den er im Jahr 283 aus Veranlassung der publilischen Rogation eine Rede gegen Appius Claudius halten läßt, die Behauptung in den Mund, es sei vor Kurzem ein Gesetz beschlossen worden, durch welches die Abstimmung von den Centuriatcomitien auf die Curiatcomitien übergetragen worden sei [1]). Niebuhr versteht hierunter die Uebertragung der Consulwahlen von den Centuriatcomitien auf die Curiatcomitien [2]). Allein Lätorius deutet mit keinem Worte an, daß er die Abstimmung bei den Wahlen meint. Seine Aeußerung kann sich schon deßhalb nicht auf die Consulwahlen beziehen, da Dionysius in seiner bisherigen Geschichtserzählung kein Wort von einem Gesetze gesagt hat, durch welches die ursprüngliche und verfassungsmäßige Einrichtung der Consulwahlen verändert worden wäre. Dionysius hat bei dieser Aeußerung, die er dem Tribunen Lätorius in den Mund legt, offenbar den Proceß des Coriolan im Auge [3]), dem nach Dionysius Darstellung ein Senatusconsult vor-

1) Dionys. IX, 46. p. 603, 1: (Lätorius) διεξελθὼν ταῦτα (die bisherige Geschichte der Plebs, ihre Auswanderung auf den heiligen Berg, die Stiftung des Tribunats) τοὺς νόμους ἐπεδείκνυτο, οὓς ὁ δῆμος οὐ πρὸ πολλοῦ, τόν τε περὶ τῶν δικαστηρίων τῆς μεταγωγῆς, ᾧ ἔδωκεν ἡ βουλὴ τῷ δήμῳ τὴν ἐξουσίαν κρίνειν, οὓς ἂν αὐτοῖς δόξωσι τῶν πατρικίων, καὶ τὸν περὶ τῆς ψηφοφορίας, ὃς οὐκ ἔᾳ τὴν λοχῖτιν ἐκκλησίαν, ἀλλὰ τὴν κουριᾶτιν ἑκάστοις τῶν ψήφων κυρίαν.

2) Röm. Gesch. I, 204.

3) Die Rede des Lätorius entspricht, wie Klee (de mag. cons. Rom. p. 22) mit Recht bemerkt hat, der vorangegangenen Rede des Appius Claudius, und beantwortet die Anklagen, die Appius in dieser Rede gegen die Plebs erhoben hatte, der Reihe nach. Appius hatte unter Anderem gesagt: „die Plebejer suchen immer auf gesetzwidrige Weise ihre Macht zu vergrößern (περί τινος ἀρέγονται πλεονεξίας καὶ παρανομίας), indem sie beliebige Patricier (οὓς αὐτοῖς δόξωσι τῶν πατρικίων) vor Gericht stellen, und diese Anklagen, statt sie vor die gesetzlichen Capitalgerichte zu bringen, von der Hefe des Volks entscheiden lassen (καὶ τὰ νόμιμα δικαστήρια, οἷς περὶ θανάτου καὶ φυγῆς ἡ πόλις πρότερον ἔδωκε κρίνειν, μεταφέροντες ἐπὶ τὸν ὑπαρώτατον ὄχλον) IX, 44. p. 601, 23 ff. Unter den gesetzlichen Capitalgerichten versteht hier Appius Claudius die Centuriatcomitien: vgl. VII, 59. p. 464, 2 ff. VIII, 6. p. 485, 19 — wo Coriolan sagt: δικαστήριον οὐχ ὅπερ ἦν πάτριον ἀπέδωκάν μοι, τὴν λοχῖτιν καλέσαντες ἐκκλησίαν. — Auf diese Vorwürfe des Appius Claudius entgegnet nun Lätorius, daß die Plebs,

ausgieng, durch welches der Plebs das Recht eingeräumt wurde, den Patricier Coriolan in Tributcomitien zu richten [1]), während bis dahin — wie Dionysius voraussetzt — die Capitalgerichtsbarkeit ausschließlich von den Centuriatcomitien geübt worden war. Statt der Tributcomitien nennt nun unsere Stelle freilich die Curiatcomitien: aber diese Verwechslung kann im Munde des Dionysius nicht auffallen, da nach seiner Vorstellung die Tributcomitien mit den Curiatcomitien in der Hauptsache zusammenfallen [2]). Beide sind ihm Versammlungen des gesammten Volks, in welchen nach Köpfen abgestimmt wird, also die Plebs die Majorität hat; weßwegen er auch keinen Anstand nimmt, die Tribunen der Plebs bis zum publilischen Gesetz in Curiatcomitien gewählt werden zu lassen.

Dionysius also beweist für Niebuhr's Hypothese nichts. Eher könnte Livius dafür zu sprechen scheinen, sofern er während dieses Zeitraums mehr als einmal den Einen der beiden Consuln oder auch Beide durch die Patres gewählt werden läßt [3]). Aber von

wenn sie Patricier vor Gericht geladen habe, und zwar vor das Gericht der Tributcomitien, nicht eigenmächtig und gewaltthätig verfahren, sondern daß sie hiezu gesetzmäßig berechtigt gewesen sei. — Wenn übrigens Dionysius den Tribunen Lätorius von Gesetzen reden läßt, durch welche die Plebs das Recht erhalten habe, Patricier vor Gericht zu ziehen und in Tributcomitien abzuurtheilen (IX, 46. p. 603, 1: τοὺς νόμους ἐπεδείκνυτο, οὓς ὁ δῆμος ἐπεκύρωσεν οὐ πρὸ πολλοῦ, τόν τε περὶ τῶν δικαστηρίων τῆς μεταγωγῆς καὶ τὸν περὶ τῆς ψηφοφορίας), so ist schon oben S. 386. Anm. 3 nachgewiesen worden, daß der Ausdruck „Gesetz" unrichtig ist. Nach Dionysius Geschichtserzählung haben die Tribunen den Coriolan nicht auf Grund eines Gesetzes, sondern auf Grund eines genehmigenden Senatsbeschlusses angeklagt; und dieser Senatsbeschluß gab den Plebejern nicht, wie Lätorius sagt, das Recht, κρίνειν οὓς ἂν αὐτοῖς δόξειε τῶν πατρικίων, sondern er bezog sich einzig auf den Proceßfall Coriolans. Aus dem Gesagten geht hinlänglich hervor, wie wenig Gewicht auf die fragliche Aeußerung des Tribunen Lätorius zu legen ist. Es wäre aber auch ohnedem gegen alle Grundsätze der historischen Kritik, die Behauptungen, die ein Historiker einem Partheiredner in den Mund legt, die folglich eine Partheifarbe tragen, und nicht als historische Zeugnisse gelten können, zu bevorzugen vor der damit differirenden Geschichtserzählung desselben Historikers.

1) S. o. S. 392. Anm. 4.

2) Der Unterschied zwischen diesen beiden Comitien besteht ihm nur darin, daß bei der Abhaltung von Curiatcomitien Auspicien angestellt werden, bei den Tributcomitien dagegen nicht; und daß zu einem Beschluß der Curiatcomitien ein Probuleuma des Senats erforderlich ist, zu einem Beschluß der Tributcomitien nicht IX, 41. p. 598, 12 ff.

3) Liv. II, 42, 7: ea igitur pars reipublicae (die Patres) vicit, nec in

einer Veränderung des Wahlmodus ſagt auch Livius kein Wort, und die erwähnte Ausdrucksweiſe nöthigt nicht zu der Annahme, die betreffenden Wahlen ſeien in Sonderverſammlungen der Patricier, d. h. in Curiatcomitien vorgenommen worden. Hat damals, wie ſich nicht bezweifeln läßt, eine Vorwahl im Senat ſtattgefunden; hat der Vorſitzende der Wahlverſammlung die Centurien nur über diejenigen Candidaten abſtimmen laſſen, welche vom Senat vorgeſchlagen waren, und Stimmen, welche auf Andere fielen, abgelehnt, ſo konnte mit Fug geſagt werden, der Senat habe die Conſuln ernannt [1]). Hatte vollends, was wiederholt vorgekommen ſeyn ſoll [2]), die Plebs ſich der Abſtimmung enthalten, ſo war es buchſtäblich richtig, daß die Patres die Conſuln gewählt hatten. Daß Livius nicht an eine Wahl der Conſuln in Sonderverſammlungen der Patricier oder in Curiatcomitien gedacht hat, ſieht man daraus, daß er ſich abwechſelnd auch ſolcher Redewendungen bedient, die dieſe Annahme ausſchließen [3]).

---

praesens modo, sed in venientem etiam annum M. Fabium Caesonis fratrem et magis invisum alterum plebi L. Valerium consules dedit. c. 43, 11: obtinuere tamen patres, ut in Fabia gente consulatus maneret: M. Fabium consulem creant. c. 56, 5: patres ad ultimum dimicationis rati rem venturam Appium Claudium consulem faciunt. c. 56, 8: a patribus non consulem sed carnificem ad vexandam plebem creatum esse. III, 21, 3: tribuni plebis reclamantibus consulibus refecti. patres quoque, ne quid cederent plebi, et ipsi L. Quinctium consulem reficiebant.

1) Auch ſonſt finden wir dieſe Redeweiſe bei Livius und bei andern Schriftſtellern. Die Wahl wird demjenigen Stande zugeſchrieben, der ſie entſchieden hat. So ſagt Livius VII, 1, 2: plebes consulatum L. Sextio dedit — nicht als ob die Wahl in einem concilium plebis vorgenommen worden wäre: aber da die Patricier, wie man annehmen darf, für die plebejiſche Stelle im Conſulat keine Stimmen abgaben, ſo entſchied die Plebs die Wahl des plebejiſchen Conſuls. — So ſchreibt Dionyſius die Wahl des Appius Claudius zum Conſul, obwohl er ſie in Centuriatcomitien vorgenommen werden läßt, den Patriciern zu IX, 42. p. 599, 31: οἱ πατρίκιοι ἐψηφίσαντο ἀπόντα ὕπατον. — Vielleicht iſt in dieſem Sinne auch die Angabe des Appian (de Bell. Civ. I, 1) zu verſtehen, die Conſuln ſeyen zur Zeit der älteſten Republik vom Senat gewählt worden.

2) Bei den Conſulwahlen fürs Jahr 270 (Dionys. VIII, 82. p. 549, 30), 283 (Dionys. IX, 43. p. 589, 33) und 286 (Liv. II, 64, 1).

3) Z. B. II, 42, 2: invisum erat Fabium nomen plebi propter novissimum consulem: tenuere tamen patres, ut Caeso Fabius consul crearetur. c. 43, 11: consul Romam rediit exacerbato in se militum odio. obtinuere tamen patres, ut in Fabia gente consulatus maneret. Hätten die Patres allein, d. h. in

Im Vorstehenden ist gezeigt, daß Niebuhr's Annahme, es sei bei der Consulwahl für das Jahr 270 die bis dahin befolgte Wahlordnung verlassen, und seit 273 der Eine der beiden Consuln in Curiatcomitien gewählt worden, in der Tradition keine Stütze findet, und kein historisches Zeugniß für sich hat. Sie ist jedoch mit dieser Nachweisung noch nicht vollständig widerlegt. Es waren hauptsächlich innere Gründe, es war die Consequenz seiner Voraussetzungen, wodurch sich Niebuhr genöthigt sah, zu jener Hypothese zu greifen. Niebuhr gieng nämlich in dieser Frage von zwei vorgefaßten Ansichten aus: erstlich, die Plebs habe in den Centuriatcomitien unbedingt die Majorität gehabt [1]; zweitens, sie habe durch Poplicola seit dem ersten Jahre der Republik das Recht besessen, unter den patricischen Bewerbern um das Consulat frei zu wählen [2]. Mit diesen Voraussetzungen war nun aber das Ergebniß der Consulwahlen seit 268 nicht zusammenzureimen. Wie? die Plebs, welche die entschiedene Mehrheit in der Wahlversammlung besaß, und freie Wahl unter den Bewerbern hatte, sollte sieben Jahre hintereinander, und auch später noch zu wiederholten Malen ihre erbittertsten Widersacher aus dem andern Stande zu Consuln gewählt haben? Es erschien dieß undenkbar. Daher griff Niebuhr, um den Ausfall dieser Consulwahlen, namentlich die ununterbrochene Aufeinanderfolge der sieben fabischen Consulate zu erklären, zu der Hypothese, die bisherige Wahlordnung sei im Jahr 269 umgestürzt, und für die Jahre 270 und 271 die Wahl beider Consuln, vom Jahr 272 an die Wahl des Einen Consuls in Sonderversammlungen der Patricier oder in Curiatcomitien vorgenommen worden. Allein von den beiden Voraussetzungen, auf welchen diese Hypothese beruht, ist in jedem Fall die zweite unhaltbar, wie schon oben nachgewiesen worden ist [3]. Die Plebs hatte bis dahin keine Wahlfreiheit, sondern es ist bei den Consulwahlen von jeher nur über den Wahl-

---

Curiatcomitien gewählt, so könnte es nicht heißen: tenuere oder obtinuere, ut — consul crearetur. Diese Ausdrucksweise setzt eine Wahl in solchen Comitien voraus, in welchen auch noch Andere außer den Patriciern abzustimmen hatten.

1) Nach Niebuhr's Ansicht befanden sich sämmtliche Patricier, ohne Rücksicht auf ihren Census, in den sechs patricischen Rittercenturien (Röm. Gesch. I, 454): hatten also nur 6 Stimmen von 193.

2) Röm. Gesch. I, 555. II, 200. Mehr hierüber s. oben S. 149 f.

3) S. o. S. 149 f.

vorſchlag des Senats abgeſtimmt worden [1]). Wollte die Plebs dieſem Vorſchlag nicht zuſtimmen, ſo blieb ihr nichts Anderes übrig, als ſich der Abſtimmung zu enthalten. Wenn daher wiederholt berichtet wird, die Plebs habe, ohne an der Abſtimmung Theil zu nehmen, das Marsfeld verlaſſen [2]), ſo iſt dieß in ſolchen Fällen geſchehen, wo der Senat verhaßte Candidaten in Vorſchlag brachte, für welche zu ſtimmen die Plebs nicht über ſich gewinnen konnte. Noch im Jahr 399 d. St. iſt es vorgekommen, daß die Plebs, auf die Abſtimmung verzichtend, das Marsfeld verließ, weil die Conſuln, welche die Wahlcomitien abhielten, verfaſſungswidrig auf der Wahl zweier Patricier beſtanden, und keine Stimmen für einen Plebejer annahmen. Dennoch nahmen die Conſuln die Wahl vor, und ſetzten es durch, daß dieſelbe, wenn auch mit geringer Stimmenzahl, auf zwei Patricier fiel [3]). Das gleiche Verfahren hat man für die Zeit der fabiſchen Oligarchie vorauszuſetzen. Der Annahme, die Wahlordnung ſei geändert worden, bedarf es daher nicht, um den Ausfall der damaligen Conſulwahlen zu erklären.

Geht man von den richtigen Vorausſetzungen aus, ſo läßt ſich überhaupt gar nicht abſehen, aus welchem Grund und zu welchem Zweck der herrſchende Stand den bisherigen Wahlmodus geändert haben ſollte, bei welchem er die Wahlen vollkommen beherrſchte. Der Senat ſchlug vor [4]); der Vorſitzende der Wahlcomitien ließ nur über dieſen Vorſchlag abſtimmen; Stimmen für Andere hatte er das Recht abzulehnen [5]); endlich ſtand ihm die Renunciation zu,

---

1) Mehr hierüber ſ. o. S. 148 ff.

2) S. o. S. 510. Anm. 2.

3) Liv. VII, 18: consules fidei suae ducebant esse, ut accepissent duo patricii consulatum, ita ambobus patriciis mandare. — aliquoties frustra in campum descensum quum esset, multique per seditiones acti comitiales dies, postremo victae perseverantia consulum plebis dolor eo erupit, ut tribunos, actum esse de libertate vociferantes, relinquendumque non campum jam solum, sed etiam urbem oppressam regno patriciorum, maesta plebs sequeretur. consules, relicti a parte populi, per infrequentiam comitia nihilo segnius perficiunt. creati consules ambo patricii.

4) S. o. S. 148 ff.

5) Man nannte dieß non accipere aliquem oder nomen alicujus (Piso ap. Gell. N. A. VI, 9, 3. Cic. Brut. 14, 55. Liv. IX, 46, 2. X, 15, 10. XXVII, 6, 5. XXXIX, 39, 5), rationem non habere (Liv. III, 64, 5. IV, 7, 9. VII, 22, 8. VIII, 15, 9. X, 15, 11. XXV, 2, 6. Ascon. in Cic. Orat. in tog. cand.

ohne welche die Wahl nicht gültig war, und die er verweigern konnte, wenn er wollte [1]; hiezu kam endlich die Beſtätigung der Curien, die von dieſen ebenfalls verſagt werden konnte [2]. Bei dieſen Einrichtungen hatte der herrſchende Stand die Conſulwahlen ſo vollkommen in der Hand, daß er des gehäſſigen Mittels einer gewaltſamen Verfaſſungsveränderung nicht bedurfte.

Die vorſtehende Unterſuchung hat nachgewieſen, daß kein zureichender Grund vorhanden iſt, von der Ueberlieferung abzugehen, nach welcher die Conſuln, oder wie ſie damals genannt wurden, Prätoren d. h. Oberfeldherrn, von jeher und ohne Ausnahme in Centuriatcomitien, d. h. vom Heer, creirt worden ſind. Wenn aber auch in Beziehung auf die Wahlcomitien nichts geändert worden iſt, ſo darf darum nicht überſehen werden, daß zu der Zeit, in welcher wir ſtehen, das bei den Conſulwahlen bis dahin gebräuchliche Verfahren eine Modification erlitten hat: nämlich in Beziehung auf das Vorſchlagsrecht des Senats, das ſich ſeither auf beide Conſuln erſtreckt hatte, aber im Jahr 272 auf den Einen der beiden Conſuln beſchränkt wurde.

Zonaras berichtet hierüber, aus Dio Caſſius ſchöpfend [3], Folgendes. Um der agrariſchen Agitation der Tribunen zu ſteuern, und die unzufriedene Plebs im Zaum zu halten, ſtiftete der herrſchende Stand gefliſſentlich Kriege an. Das gemeine Volk ſollte durch Kriegführung beſchäftigt werden, damit es keine Zeit habe, ſich mit dem gemeinen Feld zu befaſſen. Als die Plebs dieß merkte, wollte ſie nicht mehr dulden, daß beide Conſuln von den Machthabenden gewählt würden, ſondern ſie nahm die Wahl des Einen der beiden Conſuln für ſich in Anſpruch. Als ſie dieſe Forderung durchgeſetzt hatte, ſtellte ſie vor der förmlichen Wahl der Conſuln eine Vorwahl an, welche auf Spurius Furius fiel [4]. Dieſer war

p. 90), suffragia non observare (Liv. III, 21, 8). Einen merkwürdigen Hergang dieſer Art erzählt Livius XXIV, 7—9.

1) Vell. Pat. II, 92, 4: juravit, etiamsi factus esset consul suffragiis populi, tamen se eum non renunciaturum. Val. Max. III, 8, 3.

2) Liv. VI, 42, 10.

3) Dieß ergiebt ſich aus einer Vergleichung von Zonar. VII, 17. p. 344, b mit Dio Cass. fr. 20, 1 (Mai Nov. Coll. Tom. II. p. 150).

4) Zonar. VII, 17. p. 344, b: *χρόνῳ δέ ποτε ὑποτοπήσαντές τινες τὸ πραττόμενον, οὐκ εἴων καὶ ἄμφω τὰς ὑπάτους ἢ στρατηγὰς ὑπὸ τῶν δυνατῶν ἀποδείκνυσθαι, ἀλλ' ἤθελον καὶ αὐτοὶ τὸν ἕτερον ἐκ τῶν εὐπατριδῶν αἱρεῖσθαι. ὡς δὲ τοῦτο*

also der Erwählte der Plebs, weßwegen das Heer, das unter seiner Führung ins Feld zog, überall den besten Willen an den Tag legte, während das andere Heer, das unter dem Consul Käso Fabius auszog, sich schlecht hielt. So Zonaras. Spurius Furius und Käso Fabius waren Consuln des Jahrs 273.

Uebereinstimmend mit diesem Bericht des Zonaras erzählt Dionysius, es sei im Jahr 272, aus Veranlassung der Consulwahl für das Magistratsjahr 273, ein Streit zwischen den Patriciern und der Plebs ausgebrochen: jede von beiden Partheien habe Consuln in ihrem Sinne gewählt wissen wollen. Endlich seien beide Theile dahin übereingekommen, daß jeder von ihnen den Einen der beiden Consuln ernennen solle. In Folge dieses Uebereinkommens sei von Seiten des Senats Käso Fabius, derselbe, der den Spurius Cassius zum Tod verurtheilt hatte, von Seiten der Plebs Spurius Furius zum Consul bestimmt worden [1] — worunter natürlich nur eine Vorwahl zu verstehen ist: die definitive Ernennung erfolgte erst in den Centuriatcomitien. Auch Dionysius berichtet, wie Zonaras, Furius habe mit dem Heer, das er ins Feld führte, auf gutem Fuße gestanden, und es mit Beute beladen heimgeführt, während Käso Fabius mit dem seinigen nichts ausgerichtet habe [2].

Nach Dionysius ist es jedoch nicht erst im Jahr 272, sondern schon das Jahr zuvor zu einer vermittelnden Wahl gekommen. Er erzählt den Hergang so [3]. Als gegen Ende des Jahrs 271 die Wahl der künftigen Consuln bevorstand, und es sich darum handelte, wer gewählt werden solle, kam es zu einem sehr leidenschaftlichen Hader zwischen den Patriciern und der Plebs. Jeder von beiden Theilen wollte Consuln nach seinem Sinne gewählt wissen. Dieser Streit führte zu Reibungen, sogar zu Thätlichkeiten [4]. Da ent-

---

κατειργάσαντο, προείλοντο Σπούριον Φούριον. Der Ausdruck προείλοντο geht nicht auf die reprehensio comitiorum, wie Niebuhr annimmt (R. G. II, 205. Anm. 400), sondern darauf, daß die betreffende Wahl nur eine der definitiven Wahl in den Centuriatcomitien vorausgehende Vorwahl war. In demselben Sinne steht προείλετο vom Senat Dionys. VIII, 87. p. 553, 35.

1) Dionys. IX, 1. p. 559, 7 ff.

2) Dionys. IX, 2 f. p. 560, 30 ff.

3) Dionys. VIII, 90. p. 556, 38 ff.

4) Dionysius macht in seiner Schilderung dieses Streits sehr befremdende Angaben. So sagt er unter Anderem VIII, 90. p. 557, 3: „so oft die Consuln die Comitien beriefen, um die Consulwahl vorzunehmen, hinderten die Tribunen

schloß sich der Senat, einen Mittelweg einzuschlagen, und eine versöhnliche Wahl durch einen Interrex vornehmen zu lassen. Spurius Larcius hielt als Interrex die Wahlcomitien, und richtete seinen Wahlvorschlag so ein, daß er beiden Ständen gleiche Gerechtigkeit widerfahren ließ: er schlug zu Consuln des Jahrs 272 den Gaius Julius, einen volksfreundlich gesinnten Mann, und den Q. Fabius, einen Aristokraten, vor [1]: welche Beide sofort gewählt wurden.

Allein dieser Wahlvorschlag war guter Wille, ein entgegenkommender Schritt, nicht das Ergebniß gegenseitigen Uebereinkommens: der Consulwahl des folgenden Jahrs dagegen ist, wie aus der Erzählung des Dionysius hervorgeht, eine förmliche Verabredung, ein Compromiß zwischen beiden Ständen vorangegangen. Darüber äußert sich Dionysius nicht, ob jenes Abkommen nur für die damals bevorstehende Consulwahl, oder auch für die Zukunft getroffen worden ist; die Darstellung des Dio Cassius bei Zonaras setzt das Letztere voraus: und hiefür spricht auch die Wahrscheinlichkeit. Verfolgen wir nämlich die Consularfasten vom Jahr 273 an bis zum terentilischen Gesetz, so finden wir darin eine Reihe volksfreundlicher und gegen die Plebs wohlgesinnter Consuln, von denen Einzelne sogar die Interessen und Ansprüche der Plebs gegen den patricischen Stand vertreten und verfochten haben. Man muß hieraus folgern, daß vom Jahr 273 an nur noch die Wahl des Einen Consuls an den Senatsvorschlag gebunden, die Wahl des andern dagegen den Centuriatcomitien, d. h. der Plebs freigegeben

---

die Vornahme der Wahl (δίκλινον τὰ ἀρχαιρέσια); wenn hinwiederum die Tribunen das Volk zur Vornahme einer Wahl beriefen (ὁπότε αὖ ἐκεῖνοι καλοῖεν ὡς ἀρχαιρεσιάζοντα τὸν δῆμον), gestatteten es die Consuln nicht." Allein die Consuln an der Abhaltung von Wahlcomitien zu hindern, diese Befugniß und Macht hatten die Tribunen zu der Zeit, in welcher wir stehen, noch von ferne nicht: sie konnten damals nur dasjenige verhindern, zu dessen Verhinderung das jus auxilii hinreichte, z. B. Truppenaushebungen: und auch damit hatten sie kaum erst den Anfang gemacht. Ferner ist nicht klar, was Dionysius unter den Wahlversammlungen versteht, die er durch die Tribunen berufen, aber durch die Consuln verhindert werden läßt. Er scheint sich vorzustellen, die Tribunen hätten sich angemaaßt, Comitien zur Vornahme der Consulwahl zu veranstalten. Als ob die Tribunen, die kein Imperium besaßen, Centuriatcomitien hätten berufen können!

1) Dionys. VIII, 90. p. 557, 34: ἐκεῖνος (der Interrex Sp. Larcius) συγκαλέσας τὴν λοχῖτιν ἐκκλησίαν ἐκ τῆς ἀμφοτέρων εὐδοκήσεως ἀποδείκνυσιν ὑπάτους, Γάϊον Ἰούλιον ἐκ τῶν φιλοδημοτικῶν, καὶ Κόϊντον Φάβιον ἐκ τῶν ἀριστοκρατικῶν. Dasselbe bei Joh. Lyd. de Mag. I, 38. p. 150, 8.

war. Die Wahl des einen Consuls, des vom Senat vorgeschlagenen, wird daher von jetzt an auch im Ausdruck bisweilen von derjenigen des andern Consuls, des Erwählten der Centurien, unterschieden [1]).

Gehen wir die Fasten der folgenden Jahrzehnde durch, so läßt sich bei mehreren Consulpaaren noch ermitteln, welcher von beiden Consuln der Erwählte des Senats und welcher der Erwählte der Centurien oder der Plebs gewesen ist. In Beziehung auf die Consuln des Jahrs 273 erfahren wir dieß aus Dionysius und Zonaras, welche angeben, Käso Fabius sei auf den Vorschlag des Senats, Sp. Furius auf den Vorschlag der Plebs zum Consul gewählt worden [2]). Von den Consuln des Jahrs 274 war M. Fabius der Erwählte der Patres, wie aus Livius' Worten deutlich hervorgeht [3]); von denjenigen des Jahrs 275 war Käso Fabius der Candidat der Plebs [4]). Im Jahr 276 war L. Ämilius zum zweitenmal Consul: er schloß, wie Dionysius berichtet, mit den Vejentern Frieden, ohne

---

1) In folgenden zwei Stellen des Livius II, 43, 11: patres M. Fabium consulem creant: Fabio collega Gneus Manlius datur (im Jahr 273). c. 56, 5: patres, ad ultimum dimicationis rati rem venturam, Appium Claudium consulem faciunt: collega ei Titus Quinctius datur (im Jahr 282). Niebuhr bringt diese Unterscheidung mit seiner Hypothese in Zusammenhang, und bezieht sie darauf, daß die Wahl beider Consuln in verschiedenen Comitien vorgenommen worden sei. Er versteht unter dem zuerst genannten Consul den Ernannten der Curien, der für den Vornehmeren gegolten habe; unter demjenigen, der als College beigegeben wird, den Erwählten der Centurien, Röm. Gesch. II, 213. — Dieselbe Ausdrucksweise kommt übrigens auch in späterer Zeit und unter veränderten Verhältnissen noch vor, z. B. Liv. IV, 13, 6: consul sextum creatur T. Quinctius Capitolinus; collega additur ei Agrippa Menenius. VI, 6, 3. VI, 22, 5. VII, 1, 2: plebes consulatum L. Sextio dedit. L. Sextio collega ex patribus datus L. Aemilius Mamercus. IX, 41, 1. Sie hat, wie es scheint, in den eben angeführten Stellen den Zweck, die Hauptperson unter den Gewählten hervorzuheben.

2) Die Beweisstellen s. o. S. 513. Anm. 4 und S. 514. Anm. 1.

3) Liv. II, 43, 11: obtinuere tamen patres, ut in Fabia gente consulatus maneret. M. Fabium consulem creant; Fabio collega Gneus Manlius datur. Man vergleiche hiemit die gleichlautende Stelle Liv. II, 56, 5 (sie ist unten S. 517. Anm. 4 aufgeführt).

4) Zonar. VII, 17. p. 344, c: ὁ δ' δῆμος (die Plebs) κρατηθὲν τὸ τρίτον τὸν Μάλλιον (es ist Φάβιον zu schreiben: zum drittenmal Consul war im Jahr 275 Käso Fabius, Manlius dagegen war, wie Zonaras unmittelbar zuvor sagt, das Jahr zuvor in dem Feldzug gegen die Etrusker gefallen) εἵλετο. Liv. II, 48, 1: non patrum magis, quam plebis studiis Kaeso Fabius consul factus.

mit dem Senat wegen der Friedensbedingungen Rücksprache zu nehmen: weßwegen ihm dieser den Triumph versagte. Ämilius beschwerte sich hierüber gegen das Volk, und beschuldigte den Senat, daß er keinen Frieden mit Veji gewollt habe, um die Plebs noch länger auswärts zu beschäftigen, und von der Verfolgung ihrer rechtmäßigen Ansprüche an das gemeine Feld abzuhalten [1]). Man darf hieraus folgern, daß L. Ämilius nicht zur Senatsparthei gehört hat, also auch nicht vom Senat, sondern von der Plebs in Vorschlag gebracht worden ist. Er bekleidete das Consulat zum drittenmal im Jahr 281 [2]): auch dießmal, wie nach den erzählten Vorgängen nicht bezweifelt werden kann, als Erwählter der Plebs. Noch im Jahr 284 redet er bei Dionysius, als die agrarische Frage im Senat zur Sprache kommt, zu Gunsten der Ausführung des cassischen Ackergesetzes [3]). Unter den Consuln des Jahrs 283 war Appius Claudius der Erkorene des Senats, T. Quinctius der Erwählte der Centurien [4]). Der Letztere ist später noch zweimal zum Consul gewählt worden, für die Jahre 286 und 289. Daß Tiberius Ämilius, Consul des Jahrs 284, seine Wahl nicht dem Senat, sondern der Plebs verdankt hat, sieht man daraus, daß er als Consul der Ausführung des cassischen Ackergesetzes das Wort redete [5]). Er wurde drei Jahre später noch einmal zum Consul gewählt, und unterstützte auch in diesem seinem zweiten Consulat (287) die Forderungen der Plebs in Beziehung auf das gemeine Feld [6]). Daß der Senat die Wiedererwählung eines Mannes, der schon in seinem

---

1) Dionys. IX, 17. p. 576, 9 ff.

2) Liv. II, 54, 3. Dionys. IX, 37. p. 594, 46.

3) Dionys. IX, 51. p. 607, 21 ff.

4) Liv. II, 56, 5: patres ad ultimum dimicationis rati rem venturam, Appium Claudium Appi filium, jam inde a paternis certaminibus invisum infestumque plebi, consulem faciunt. collega ei Titus Quinctius datur. c. 56, 8 sagt der Tribun Lätorius: a patribus non consulem, sed carnificem creatum. Dionys. IX, 42. p. 599, 31: οἱ πατρίκιοι Ἄππιον Κλαύδιον προεβούλευσάν τε (im Senat) καὶ ἐψηφίσαντο (in den Centuriatcomitien) ἀπόντα ὕπατον. Der andere Consul dagegen, Titus Quinctius, erscheint als ein versöhnlicher, billig denkender, wohlwollender Mann (Liv. II, 56, 15. c. 57, 1 f. Dionys. IX, 43. p. 600, 1 ff.), der bei dem Heere beliebt ist (Liv. II, 60, 1. Dionys. IX, 50. p. 605, 41 ff.).

5) Liv. III, 1, 2: jam priore consulatu Aemilius dandi agri plebi fuerat auctor. Dionys. IX, 51. p. 607, 1.

6) Liv. III, 1, 2 f. Dionys. IX, 59. p. 615, 40.

ersten Consulat sich für die Ausführung des Ackergesetzes erklärt hatte, und von dem vorauszusehen war, daß er auch jetzt wieder die Forderungen der Tribunen unterstützen werde, nicht hinderte, sondern geschehen ließ, beweist, daß er sie nicht hindern konnte, und daß damals der Eine der beiden Consuln von den Centuriatcomitien nach freier Wahl creirt worden ist. Im Jahr 294 bekleideten das Consulat C. Claudius und P. Valerius Poplicola: jener ein leidenschaftlicher Widersacher des andern Standes, dieser ein billig denkender Mann, von der Plebs geachtet und geliebt [1]). Man kann nicht zweifeln, daß unter diesen beiden Consuln C. Claudius der vom Senat vorgeschlagene Candidat, Valerius der Erwählte der Centurien gewesen ist. Es stand folglich, als P. Valerius bei der Erstürmung des Capitols sein Leben verlor, die Vorwahl seines Ersatzmanns vertragsmäßig nicht dem Senat, sondern der Plebs zu. Statt dessen erzwang der herrschende Stand — wahrscheinlich dadurch, daß der Vorsitzende der Wahlcomitien, der Consul Claudius, für keinen Andern Stimmen annahm — die Wahl des L. Quinctius Cincinnatus [2]), der, Aristokrat ohnehin, eben damals wegen des unwiderbringlichen Verlusts seines Sohnes Käso [3]) gegen Tribunen und Gemeinde im höchsten Grad aufgebracht war. Damit war das Abkommen vom Jahr 272 gebrochen. Nach allen Spuren ist es auch in den folgenden Jahren nicht mehr beobachtet worden; sämmtliche Consuln sind von jetzt an bis zum Eintreten des Decemvirats streng aristokratisch gesinnt. Die Patricier bedurften, um dem terentilischen Gesetzesvorschlag kräftigen Widerstand leisten zu können, energischer Consuln von entschiedener Gesinnung; und da die Plebs, dem Senat zum Trotz, der die Wiederwählung abtretender Magistrate für gemeinschädlich und dem Wohl der Republik

1) Vgl. Liv. III, 18, 6. 7. 11: in consulis (Valerii) domum plebes quadrantes, ut funere ampliore efferretur, jactasse fertur. Dionys. X, 15. p. 641, 41 ff.

2) Liv. III, 19, 2: summo patrum studio L. Quinctius Cincinnatus, pater Caesonis, consul creatur, qui magistratum statim occiperet. perculsa erat plebes, consulem habitura iratum, potentem favore patrum. Dionys. X, 17. p. 643, 47 ff.

3) Daß Käso Quinctius an dem Unternehmen des Appius Herdonius betheiligt war, und auf dem Capitol seinen Tod gefunden hat, ist nicht zu bezweifeln, und wird Liv. III, 25, 3 sehr bestimmt angedeutet.

zuwiderlaufend erklärt hatte [1]), fünf Jahre hintereinander dieselben Tribunen wählte [2]), so mochte wohl auch der Senat sich nicht mehr an das alte Abkommen gebunden erachten, sondern nur sein Parteiinteresse zur Richtschnur nehmen [3]).

4. Die Oligarchie der Fabier nahm ein denkwürdiges Ende. Das adelsstolze Geschlecht, das sich im Beginn seiner politischen Rolle der Plebs so schroff und feindselig gegenübergestellt hatte, söhnte sich nach einigen Jahren erbitterten Haders vollständig mit ihr aus, und trat endlich, mit den Geschlechtern entzweit, seinen verhängnißvollen Auszug an. Ueber die Beweggründe dieses auffallenden Umschwungs äußert sich die Ueberlieferung nicht näher: man hat aber allen Grund, zu muthmaßen, daß Partheiungen unter den Geschlechtern ihn herbeigeführt haben. Die Fabier waren zu hoch gehoben worden; ihr Uebergewicht wurde den andern Geschlechtern mit der Zeit lästig; mit diesem Einen Geschlecht das Consulat zur Hälfte theilen zu müssen, schien ihnen auf die Länge ein zu hoher Preis; endlich mochte die hervorragende Stellung des mächtigen, auf einen zahlreichen Anhang von Clienten sich stützenden Geschlechts dem übrigen Geschlechtsadel Argwohn einflößen. Dieser Zwiespalt mit ihren Standesgenossen drängte die Fabier auf die Seite der Plebs. M. Fabius, Consul des Jahrs 274, trat sein Amt mit dem Entschlusse an, sich und sein Geschlecht mit der Gemeinde auszusöhnen [4]). Diese Aussöhnung erfolgte noch in demselben Jahr, auf dem Feldzug gegen Veji, den M. Fabius in Gemeinschaft mit seinem Collegen Cn. Manlius befehligte. Das Heer, das noch das Jahr zuvor (273) dem Consul Käso Fabius den verbittertsten Trotz und Starrsinn entgegengesetzt, und selbst den gewissen Sieg verschmäht hatte, um dem verhaßten Anführer nicht

---

1) Der Senat faßte im Jahr 294 einen Beschluß des Inhalts: magistratus continuari et eosdem tribunos refici, judicare senatum contra rempublicam esse Liv. III, 21, 2.

2) Dieselben Tribunen waren im Amt vom Jahr 293 bis zum Jahr 297, vgl. Liv. III, 14, 6: tribuni (diejenigen des Jahrs 293) refecti in insequentem annum. c. 29, 8: plebes vicit (im Jahr 296), ut quintum eosdem tribunos crearent (für das Jahr 297).

3) Vgl. Klee, de mag. cons. Rom. p. 36 f.

4) Liv. II, 47, 12: M. Fabius, non immemor ejus, quod initio consulatus imbiberat, reconciliandi animos plebis, saucios milites curandos dividit patribus.

bei Ehre des Triumphs zu erringen, forderte dießmal, durch den übermüthigen Hohn der Feinde gereizt, aus eigenem Antrieb eine Schlacht. Als M. Fabius zögerte, gelobte es ihm unweigerlichen Gehorsam, und verpflichtete sich durch einen Eidschwur, siegen oder sterben zu wollen. Es entspann sich eine mörderische Schlacht, in der die Fabier allen Andern durch Tapferkeit und Todesverachtung vorleuchteten [1]). Nach wechselvollem Kampfe behaupteten die Römer das Schlachtfeld [2]), aber der blutige Sieg war theuer erkauft. Unter den Gefallenen befand sich der Eine der beiden Consuln, Cn. Manlius; der andere Consul, M. Fabius, verlor seinen Bruder, den Altconsul Q. Fabius. Er lehnte unter diesen Umständen den ihm angebotenen Triumph ab, da ihm ein Freudenfest übel anstehen würde nach dem schweren Verlust, den sein Haus und der Staat erlitten; er legte zugleich — es waren noch zwei Monate bis zum Ablauf seines Amtsjahrs — das Consulat nieder [3]). Die Verwundeten vertheilte er zur Heilung und Wartung in die patricischen Häuser; die Meisten gab er dem fabischen Geschlecht, und nirgends genoßen sie einer bessern Pflege [4]). Alle diese Hergänge — die gemeinsam bestandene Gefahr, der gegenseitige Wetteifer in Tapferkeit und Todesmuth, die menschenfreundliche und bürgerliche Gesinnung, welche die Fabier durch ihre Sorge für die Verwundeten an den Tag legten — trugen dazu bei, das fabische Geschlecht mit der Gemeinde auszusöhnen; ja, es populär zu machen [5]). Bald hatten sich Stimmungen und Partheistellungen so vollständig umgewandelt, daß bei den Consulwahlen für's Jahr 275 die Plebs es war, die den Käso Fabius zum Consul wählte [6]); und daß derselbe Käso, der einst als Blutrichter den Spurius Cassius wegen seines Ackergesetzes angeklagt und zum Tode verurtheilt hatte, nunmehr selbst, sobald er sein Consulat angetreten hatte, auf Vollziehung dieses Ackergesetzes antrug, und dem Senat rieth, damit vorzugehen, ehe

---

1) Liv. II, 45, 16: omnium illo die qua plebis, qua patrum eximia virtus fuit. Fabium nomen, Fabia gens maxime enituit. multis civilibus certaminibus infensos plebis animos illa pugna sibi reconciliare statuunt.

2) Das Nähere s. u. in der Kriegsgeschichte.

3) Dionys. IX, 13. p. 570, 41.

4) Liv. II, 47, 12.

5) Liv. II, 47, 12: inde populares jam esse Fabii.

6) S. o. S. 516. Anm. 4.

noch ein Tribun daran mahne [1]). Begreiflich, daß der Senat dieser Aufforderung kein Gehör gab, sie wohl gar mit Befremden ablehnte [2]). So trug dieser Schritt des Käso Fabius nur dazu bei, die Spannung des fabischen Geschlechts mit den andern Geschlechtern zu vermehren, die politische Stellung desselben schwieriger und unhaltbarer zu machen. Unter diesen Umständen faßte die fabische Gens den Entschluß, aus den peinlichen Verhältnissen, in die sie gerathen war, vorübergehend auszuscheiden, Rom auf einige Zeit zu verlassen. Daß sie im Unfrieden mit den andern Geschlechtern geschieden ist, darf auch aus dem Verhalten des Consuls Titus Menenius geschlossen werden, der mit seinem Heere ganz in der Nähe stand, aber regungslos zusah, als die tapfere Schaar der feindlichen Uebermacht erlag [3]). Im Volke wenigstens herrschte die Ueberzeugung, die Fabier seien als Opfer patricischen Verraths gefallen [4]): und Menenius wurde, als die Tribunen ihn vor das Volksgericht luden, von diesem schuldig gesprochen. Die Tribunen hatten anfangs sogar auf eine Capitalstrafe gegen ihn angetragen, und es geschah nur aus Rücksicht auf seinen Vater Agrippa Menenius, wenn sie sich begnügten, den vom Volke schuldig Gesprochenen zu einer Geldstrafe zu verurtheilen [5]).

Daß aber die Fabier, um sich aus einer peinlichen Situation

---

1) Liv. II, 48, 1: Kaeso Fabius consul factus non aliam priorem curam agere, quam ut primo quoque tempore cum patribus coalescerent animi plebis. itaque principio anni censuit, priusquam quisquam agrariae legis auctor tribunus existeret, occuparent patres ipsi suum munus facere, captivum agrum plebi quam maxime aequaliter darent. verum esse, habere eos, quorum sanguine et sudore partus sit. Dionysius sagt nichts davon; vielleicht, weil es ihm unglaublich vorkam.

2) Liv. II, 48, 3.

3) Liv. II, 52, 3. Dionys. IX, 23. p. 581, 9 ff. c. 27. p. 585, 46: *μάλιστα διαβαλλόμενος ἐπὶ τῷ Φαβίων ὀλέθρῳ καὶ τῇ Κρεμέρας ἁλώσει.* Dio Cass. fr. 21, 3 (Vales. Exc. p. 578).

4) Dionysius berichtet, Menenius habe durch sein Verhalten bei Vielen die Meinung erweckt, er sei den Fabiern geflissentlich nicht zu Hülfe gekommen, aus Neid gegen ihre Tapferkeit und ihren Ruhm (*τῆς τε ἀρετῆς καὶ δόξης τοῖς ἀνδράσι φθονῶν*) IX, 23. p. 581, 13. Allein, wenn er sie absichtlich preisgegeben hat, so war sein Beweggrund gewiß nicht blos persönlicher Neid und Eifersucht, sondern politischer Partheihaß. Er that es, weil das Patriciat den Untergang des ihm lästig gewordenen Geschlechts gerne sah.

5) Liv. II, 52, 5.

zu befreien, gerade dieſen Ausweg einſchlugen, hatte noch einen beſondern Grund. Sie waren die Urheber des Kriegs mit Veji geweſen; ſie hatten ihn gefliſſentlich angeſtiftet, um die Plebs auswärts zu beſchäftigen, und hiedurch die agrariſche Agitation der Tribunen zu lähmen [1]). Allein dieſer unbeſonnen unternommene Krieg drohte der erſchöpften, durch innere Zwietracht gelähmten Republik über den Kopf zu wachſen. Die Vejenter wurden von den übrigen Staaten Etruriens mit Hülfstruppen unterſtützt [2]), und konnten den Krieg mit Nachdruck führen. Sie machten ohne Unterlaß plündernde und verheerende Einfälle ins römiſche Gebiet [3]); zuletzt artete der Krieg in einen förmlichen Raubkrieg aus, der die Römer beſtändig in Athem erhielt, und ihnen großen Schaden zufügte [4]). Dazu kam, daß gleichzeitig der Krieg mit den Äquern und Volskern fortdauerte: er nahm die Römer nach der entgegengeſetzten Richtung hin in Anſpruch, und zwang ſie, ihre Streitkräfte zu theilen [5]). Sehr glaublich, daß die Nation ein Unternehmen bereute und verwünſchte, welches ohne Ausſicht auf Erfolg ſo große Opfer forderte; daß die Gehäſſigkeit des vejentiſchen Kriegs auf das fabiſche Geſchlecht, das ihn angeſtiftet, und zwar im Partheiintereſſe, aus ſelbſtſüchtigen Beweggründen angeſtiftet hatte, zurückfiel. War dem ſo, ſo begreift es ſich, wie die Fabier zu dem Entſchluſſe kamen, die Republik dieſes aufreibenden Kriegs zu entheben,

---

1) S. o. S. 501.

2) Liv. II, 44, 7: inde ad Vejens bellum profecti, quo undique ex Etruria auxilia convenerant. Dionys. IX, 1. p. 559, 24. c. 5. p. 562, 42. Oros. II, 5.

3) Solche Einfälle der Vejenter werden berichtet aus dem Jahr 269 Dionys. VIII, 81. p. 548, 10: ἔτυχε γὰρ ἐν τῷ αὐτῷ χρόνῳ ληιζόμενος τε ὑπὸ τῶν πλησιοχώρων πόλεων καὶ καταδρομαῖς τισιν ἡ γῆ βλαπτομένη, wo unter den Nachbarſtädten vorzüglich Veji zu verſtehen iſt, wie aus c. 82. p. 548, 29 hervorgeht. — Aus dem Jahr 272 Dionys. VIII, 91. p. 558, 1. Liv. II, 43, 1: Vejentes agrum Romanorum populantes inierunt. — Aus dem Jahr 273 Liv. II, 43, 2: Vejentes pleni jam populationum Romam ipsam se oppugnaturos minabantur. — Aus dem Jahr 275 bei Liv. II, 48, 6. Dionys. IX, 14. p. 572, 8 ff. — Man vgl. noch Liv. II, 49, 9. c. 51, 4: populationes erant. non usquam pecora tuta, non agrestes erant.

4) Liv. II, 48, 5: ex eo tempore (ſeit 275) neque pax neque bellum cum Vejentibus fuit. res proxime formam latrocinii venerat. legionibus romanis cedebant Vejentes in urbem; ubi abductas senserant legiones, agros incursabant. ita neque omitti tota res nec perfici poterat.

5) Liv. II, 48, 6.

und ihn als Krieg ihres Hauses [1]), was er seinem Ursprung nach war, zu führen.

Niebuhr vermuthet, das fabische Geschlecht habe, als es auszog, die Absicht gehabt, eine mit Rom zwar befreundete, aber von ihm unabhängige Niederlassung zu gründen [2]). Allein in diesem Falle würde es wohl schwerlich das linke Tiberufer, das damals noch etruskisch, also Feindesland war, zu dieser Niederlassung sich ausersehen haben. Daß sich eine solche Colonie gegen das nachbarliche Veji, mit dem sie in unaufhörlicher Fehde hätte liegen müssen, und zu dessen Bezwingung ihre Kräfte weit nicht hinreichten, nicht würde auf die Dauer halten und behaupten können, war doch eine allzu nahe liegende Betrachtung. Auch die alten Geschichtschreiber sehen den Schritt der Fabier nicht so an: sie denken sich nur die Waffenfähigen als ausziehend, und zwar auf Wiederkehr [3]). Daß die Dreihundert mit Weib und Kind ausgezogen sind, finden wir nirgends überliefert [4]): im Gegentheil, die Tradition setzt durchgehends voraus, daß die Burg am Cremera nur eine militärische Besatzung gehabt hat [5]). Unter diesen Umständen scheint es räth-

---

1) Liv. II, 48, 9 sagt Käso Fabius im Senat: nostrum id nobis *velut familiare bellum* privato sumptu gerere in animo est. respublica illic (in eo bello) et milite et pecunia vacet. c. 49, 1: manat tota urbe rumor. Fabios ad coelum laudibus ferunt: familiam unam subisse civitatis onus, Vejens bellum in privatam curam, in privata arma versum. Flor. I, 12, 1. Aur. Vict. de vir. ill. 14, 1.

2) Niebuhr Röm. Gesch. II, 219. Vortr. über röm. Gesch. I, 264. Ebenso Arnold history of Rome I, 171: the Fabii left Rome as the Claudii had left Regillus a few years before; they wished to establish themselves as a Latin colony in Etruria. here they settled with their wives and families.

3) Liv. II, 49, 6. 7.

4) Wenn Gellius sagt N. A. XVII, 21, 13: apud fluvium Cremeram Fabii sex et trecenti patricii cum familiis suis, universi ab hostibus circumventi, perierunt — so sind hier unter familiae nicht die Familien, sondern die Hörigen und Knechte zu verstehen. Es ist bekannt, daß familia im römischen Sprachgebrauch auch das Gesinde bezeichnet (z. B. Cat. R. R. 5. Cic. pr. Caecin. 19, 55. Parad. V, 2. Corn. Nep. v. Att. 13, 3. Liv. III, 19, 9. VIII, 15, 8. Tac. Ann. XIV, 42. Gai. I, 44). Gellius Worte: Fabii cum familiis suis perierunt drücken also dasselbe aus, was bei Servius zu Virg. Aen. VI, 846 mit den Worten Fabii cum servis et clientibus suis interempti sunt gesagt ist.

5) Unter dem Jahr 276 berichtet Livius II, 49, 12: Vejentes fusi retro ad Saxa Rubra (ibi castra habebant) pacem supplices petunt; cujus impetratae

licher, bei der Ueberlieferung ſtehen zu bleiben, nach welcher die Fabier nicht eine förmliche Colonie, ſondern eine Feſtung, einen bleibenden militäriſchen Poſten [1]) im Land der Vejenter gegründet haben. Ihre Hauptabſicht hiebei war, den unaufhörlichen Raubeinfällen der Vejenter ins römiſche Gebiet zu ſteuern und vorzubeugen [2]); damit verband ſich der weitere Zweck, von jener Feſte aus den Feind ohne Unterlaß zu beunruhigen und zu beſchädigen, ihn im Wandel und Verkehr zu ſtören, am Feldbau zu hindern, ſeine Kornfelder zu verheeren, die weidenden Heerden als Beute wegzutreiben [3]): und dieß Alles ohne Unterbrechung das ganze Jahr über, während nach der damals gewöhnlichen Art der Kriegführung nur kurze Sommerfeldzüge unternommen wurden, im Winter dagegen die Waffen ruhten [4]). Der Plan war ſinnreich erdacht. Wie viel Schaden ein ſolches, in Feindesland das ganze Jahr über behauptetes Caſtell zufügen kann, hat Dekelea im peloponneſiſchen Krieg bewieſen [5]).

Die Zahl der ausziehenden Fabier wird faſt einſtimmig auf

---

ab insita animis levitate ante deductum Cremera romanum praesidium poenituit. Hieraus geht hervor, daß die Aufgebung der Feſte am Cremera und die Zurückziehung der dortigen Beſatzung eine der Bedingungen des damals geſchloſſenen Friedens war. Man hat ſich das praesidium am Cremerafluß ganz ähnlich zu denken, wie das praesidium Verrugo im Volskerland (Liv. IV, 1, 4. c. 55, 8. c. 58, 3. V, 28, 6) und die arx Carventana (Liv. IV, 53, 3. 9. c. 55, 4): zwei Caſtelle, welche in den Volsker- und Aquerkriegen eine Rolle geſpielt haben, und bald von den Feinden erſtürmt, bald von den Römern wieder erobert worden ſind.

1) Praesidium — Liv. II, 49, 8. 10 und 12. c. 50, 11. c. 52, 3. φρούριον oder φρουρά bei Dionys. IX, 15. p. 573, 15. c. 18. p. 577, 13. 27. c. 22. p. 580, 24. c. 59. p. 615, 37. Die Aufführung des Bollwerks heißt ἐπιτειχισμός Dionys. IX, 15. p. 573, 36.

2) Vgl. Liv. II, 48, 7 ff. Dionys. IX, 15. p. 572, 30 ff.

3) Vgl. Liv. II, 49, 9. 50, 4. Dionys. IX, 15. p. 573, 35 ff.

4) Vgl. Liv. II, 48, 8 — wo Käſo Fabius im Senat ſagt: *adsiduo* magis, quam magno praesidio bellum Vejens eget. Daſſelbe Syſtem haben die Römer im letzten vejentiſchen Krieg befolgt, wo ebenfalls, vom Jahr 351 an, ein ſtändiges Obſervationscorps auch den Winter über in einem befeſtigten Lager ſtand, Liv. V, 2, 1: hibernacula, res nova militi romano aedificari coepta, consilium-que erat, hiemando continuare bellum. Plut. Camill. 2.

5) Thucyd. VII, 19. 27. Dieſe Art der Kriegführung, der ἐπιτειχισμός in Feindesland, war bei den Griechen ſchon in älteſter Zeit gebräuchlich, ſ. O. Müller Dorier I, 79. 87.

dreihundert und ſechs, bisweilen in runder Zahl auf dreihundert angegeben [1]). Das ganze Geſchlecht nahm einmüthig an dem patriotiſchen Unternehmen Theil, in welchem es eine gemeinſame Angelegenheit ſah. Nur ein unmündiger Knabe blieb in Rom zurück, wie die Sage erzählt, und überlebte den Untergang ſeines Geſchlechts [2]). Es iſt dieß eine Ueberlieferung, die zu mancherlei Bedenken Anlaß gegeben hat [3]). Das allein ſteht hiſtoriſch feſt, daß

---

1) Liv. II, 49, 4. c. 50, 11. Dionys. IX, 15. p. 573, 9. c. 22. p. 580, 20. Diod. Sic. XI, 53. Ov. Fast. II, 196. Senec. de benef. IV, 30. V, 3. Sil. Ital. II, 4. VI, 637. VII, 46. Gell. XVII, 21, 13. Flor. I, 12, 2. Plut. Camill. 19. Dio Cass. fr. 21, 2 (Mai Nov. Coll. Vol. II. p. 151). Fest. p. 170 Numerius. p. 285 Religioni. p. 334 Scelerata porta. Ampel. 20, 2. Eutrop. I, 16. Aur. Vict. de vir. ill. 14, 1. Serv. Aen. VI, 846. VIII, 337. Val. Max. de Nom. §. 6. Hieron. Chron. Olymp. 73. p. 343 ed. Mai. Oros. II, 5. p. 99. Zonar. VII, 17. p. 344, d.

2) Liv. II, 50, 11: Fabii caesi ad unum omnes. trecentos sex perisse satis convenit, unum prope puberem aetate relictum, stirpem genti Fabiae. (Statt prope puberem aetate ſchlägt Wölfflin im Philol. VIII. 1853. S. 384 zu leſen vor propter impuberem aetatem, indem er auf die unten angeführte Stelle Aur. Vict. de vir. ill. 14, 6 verweiſt, die er für eine Copie des Livius hält. Auch in der Epitome des Livius las man bis jetzt uno impubere domi relicto, was für jene Conjectur ſprechen würde: aber die angeführten Worte ſind unächt, und fehlen in den normativen Handſchriften, ſ. Otto Jahn's Ausgabe der Periochae T. Livii a. a. O.). Liv. III, 1, 1 (die Stelle iſt unten S. 526. Anm. 2 aufgeführt). Dionys. IX, 22. p. 580, 20: λέγουσί τινες τῶν ἐξ καὶ τριακοσίων Φαβίων ἀπολομένων, ὅτι ἓν μόνον ἐλείφθη τοῦ γένους παιδίον. Ov. Fast. II, 235: Una dies Fabios ad bellum miserat omnes: ad bellum missos perdidit una dies. Ut tamen Herculeae superessent semina gentis, credibile est ipsos consuluisse deos. Nam puer impubes et adhuc non utilis armis unus de Fabia gente relictus erat: Scilicet ut posses olim tu, Maxime, nasci, cui res cunctando restituenda foret. Eutrop. I, 16. Aur. Vict. de vir. ill. 14, 6: unus ex ea gente propter impuberem aetatem domi relictus genus propagavit ad Q. Fabium Maximum. Serv. Aen. VI, 846: unus tantum superfuit, qui propter teneram adhuc pueritiam in civitate remanserat. Zonar. VII, 17. p. 345, a: καὶ παντελῶς τὸ γένος τῶν Φαβίων ἐξέλιπεν ἄν, εἰ μὴ εἷς τις οἴκοι κατελείφθη διὰ νεότητα, ἀφ' οὗπερ αὖθις εἰσέπεσεν ἤνθησαν. Fest. p. 170 Numerius. Abweichend von der gemeinen Ueberlieferung berichtet Oroſius Hist. II, 5. p. 99: omnes trucidati sunt, uno tantum ad enuntiandam cladem reservato.

3) Der Erſte, der ſich an ihr geſtoßen hat, war Dionyſius. Er macht die Einwendung, es ſei undenkbar, daß in einem Geſchlecht, das dreihundert waffenfähige Männer, alſo faſt eben ſo viele Familien gezählt habe, nur ein einziger Knabe am Leben geweſen ſei; und ſtellt daher die Vermuthung auf, dieſe An-

Quintus Fabius, der Sohn des Marcus Fabius [1]), derſelbe, der in den Jahren 287, 289, 295 Conſul, im Jahr 304 Mitglied des zweiten Decemvirats war, in Rom zurückgeblieben iſt, als ſeine Geſchlechtsgenoſſen ihren Auszug antraten [2]). Er kann aber, da er im Jahr 287 bereits Conſul war, im Jahr 275 nicht mehr ein Knabe geweſen ſeyn. Man hat vielmehr Urſache, anzunehmen, daß er, als ſeine Geſchlechtsgenoſſen ſich nach Etrurien überſiedelten, ſchon ein erwachſener und gereifter Mann war, der ſich aus Grund-

---

gabe der Tradition beziehe ſich nur auf die Familien der drei Brüder, welche ſieben Jahre hintereinander Conſuln geweſen ſeien, des Käſo, Marcus und Quintus Fabius. Von dieſen drei Brüdern habe nur Marcus einen Sohn hinterlaſſen, und eben dieſen Sohn des Marcus Fabius [den Quintus Fabius, der dreimal Conſul, im Jahre 304 Decemvir war] meine die Tradition, wenn ſie überliefere, nur ein einziger Sprößling habe den Untergang des Geſchlechts überlebt und den fabiſchen Namen fortgepflanzt. Dieſe Tradition ſei daraus entſtanden, daß von ſämmtlichen Fabiern, welche den Unglückstag des Geſchlechts überlebt hätten, nur dieſer, der Sohn des Marcus Fabius, ſich ausgezeichnet und Ehrenſtellen bekleidet und im Gedächtniß der Nachwelt ſich erhalten habe IX, 22. p. 580, 16 — 581, 6. So Dionyſius. Einen andern Weg ſchlug Perizonius ein, um die von Dionyſius erkannte Schwierigkeit zu löſen (Animadv. histor. 1685. cap. 5. p. 185—197). Er iſt der Anſicht, man müſſe vor Allem die Vorſtellung aufgeben, daß jene dreihundert und ſechs Fabier ſämmtlich Patricier geweſen ſeien. Der geſammte patriciſche Stand habe damals nicht viel über dreihundert Erwachſene gezählt. Man ſei daher genöthigt anzunehmen, jene dreihundert und ſechs Fabier ſeien nur zum kleinſten Theil Patricier, in ihrer großen Mehrzahl Clienten des fabiſchen Geſchlechts geweſen. Ohne dieſe Annahme wäre es auch höchſt befremdlich, daß bei einer ſo großen Anzahl patriciſcher Fabier nur die drei Brüder Käſo, Marcus und Quintus Conſulate bekleidet haben, und zwar in auffallender Häufung, während von den übrigen Fabiern kein Einziger auch nur mit Namen genannt werde. Habe aber das fabiſche Geſchlecht nur wenige patriciſche Familien gezählt, ſo ſei nicht undenkbar, daß in dieſen wenigen Häuſern zur Zeit des Auszugs der Fabier nur ein einziger Knabe am Leben geweſen ſei. Dieſe Anſicht des Perizonius hat manches Empfehlende. Man kann es in der That nicht für unmöglich erklären, daß von dem fabiſchen Geſchlecht nach der Niederlage am Cremera nur noch Quintus Fabius am Leben geweſen iſt: aber ein Knabe, wie die Tradition berichtet, kann er damals nicht mehr geweſen ſeyn.

1) Dionys. IX, 59. p. 615, 35: *Κόϊντος Φάβιος, ἑνὸς τῶν τριῶν ἀδελφῶν υἱὸς τῶν ἡγησαμένων τῆς ἀποζαλείσης φρουρᾶς εἰς Κρέμερα.* IX, 22. p. 580, 47. Fast. Cap. unter den Jahren 288 und 294.

2) Liv. II, 1, 1: Antio capto (im Jahr 286 d. St.) Titus Aemilius et Q. Fabius consules fiunt. hic erat Fabius, qui unus exstinctae ad Cremeram genti superfuerat. Dionys. IX, 59. p. 615, 35.

ſatz jenem Unternehmen nicht anſchloß, ſondern, bei der ererbten politiſchen Geſinnung ſeines Geſchlechts beharrend, in Rom zurückblieb [1]).

Die älteſte Sage läßt die Kriegsſchaar, welche die Feſtung am Bache Cremera bezog, nur aus den dreihundert und ſechs Fabiern beſtehen [2]). Dionyſius dagegen gibt die Geſammtzahl der Ausziehenden, die dreihundert Fabier mit eingerechnet, auf viertauſend an [3]); bei Feſtus heißt es gar, der Clienten allein ſeien es fünftauſend geweſen [4]). Es verſteht ſich von ſelbſt, daß dieſe Zahlangaben übertrieben ſind. Ohne eine förmliche, regelmäßige Niederlaſſung, die aber damals auf der andern Seite des Tiber, in Feindesland, noch nicht möglich war, wäre ſchon die Verproviantirung einer ſo zahlreichen Beſatzung eine unüberſteigliche Schwierigkeit geweſen.

Die Tradition ſetzt voraus, jene Dreihundert ſeien ſämmtlich Patricier geweſen [5]). Allein hiegegen ſpricht alle Wahrſcheinlichkeit. In den Conſularfaſten kommen vom Auftreten der Fabier an bis zu ihrem Auszug nur drei Männer dieſes Geſchlechtsnamens vor, die Brüder Käſo, Quintus und Marcus, unter denen das Conſulat ſo im Kreislauf umgeht, daß es den Anſchein gewinnt, als habe man damals unter den Fabiern keine größere Auswahl gehabt. Man kann daher nicht zweifeln, daß in jener Zahl auch die Clienten des Geſchlechts, die ſich dem Zuge anſchloßen, mit inbegriffen ſind,

---

1) Wir finden den Q. Fabius in ſeiner ſpätern Laufbahn durchaus als entſchiedenen Vertreter des ſtreng ariſtokratiſchen Prinzips und als eifrigen Widerſacher der Tribunen: Liv. III, 9, 6 ff. c. 41, 8 f.

2) So z. B. Liv. II, 49, 3: nunquam exercitus neque *minor numero*, neque clarior fama et admiratione hominum per urbem incessit: sex et trecenti milites, omnes patricii. c. 50, 2: gens una populi romani saepe ex opulentissima Etrusca civitate victoriam tulit. §. 8: quae res paucitatem eorum insignem faciebat.

3) Dionys. IX, 15. p. 573, 7: *ἡγεῖτο αὐτῶν Μάρκος Φάβιος, τετρακισχιλίους μάλιστα ἐπαγόμενος, ὧν τὸ μὲν πλεῖον πελατῶν τε καὶ ἑταίρων ἦν, ἐκ δὲ τοῦ Φαβίων γένους ἕξ καὶ τριακόσιοι ἄνδρες.*

4) Fest. p. 334 Scelerata porta (zu ergänzen aus Paul. Diac. p. 335).

5) Liv. II, 49, 4: ibant sex et trecenti milites, omnes patricii, omnes unius gentis, quorum neminem ducem sperneret egregius quibuslibet temporibus senatus. Dionys. IX, 15. p. 573, 9. Gell. XVII, 21, 13: apud flavium Cremeram Fabii sex et trecenti patricii — perierunt. Ampel. 20, 2. Flor. I, 12, 2. Eutrop. I, 16. Oros. II, 5. p. 99. Sil. Ital. VII, 45.

und daß dieſe Clienten den weitaus größten Theil der Dreihundert ausgemacht haben [1]). Dieſe Annahme hat nicht den mindeſten Anſtand: denn der Client führte den Geſchlechtsnamen ſeines Patrons und war an deſſen Gens gebunden [2]). Auch iſt mannigfach bezeugt, daß die Clienten in alter Zeit als Vaſallen oder Dienſtmannen mit ihren Patronen ins Feld gezogen ſind [3]).

Anführer der Ausziehenden war Käſo Fabius, damals noch Conſul [4]). Nachdem er ſein Vorhaben im Senat vorgetragen, und deſſen Zuſtimmung eingeholt hatte [5]), beſchied er die Schaar ſeiner Genoſſen auf den folgenden Tag vor ſeine Wohnung. Von hier aus trat die kleine, todesmuthige Schaar, nachdem ſie ſich zuvor durch einen Eidſchwur gebunden hatte [6]), ihren verhängnißvollen Auszug an. Segenswünſche des Volks gaben den Ausziehenden das Geleit. Durch den rechten Durchgangsbogen des carmentaliſchen

1) Es hat dieß (wie ſchon oben S. 526 bemerkt worden iſt) bereits Perizonius richtig erkannt, Animadv. hist. 1685. p. 194. Vgl. Giraud, de la gentilité romaine, Revue de législation 1846. Tom. III. p. 405: „la gens Fabia n'est autre que le clan des Fabius.“

2) S. Becker Handb. II, 1, 130. Auch die Freigelaſſenen nahmen in der Regel den Geſchlechtsnamen ihres Manumiſſors und nunmehrigen Patrons an (ſ. Becker Handb. II, 1, 79 f.), und traten damit in deſſen Gens ein. Man ſieht dieß unter Anderem auch daraus, daß der Freigelaſſenen Fecenia Hiſpala zur Belohnung für ihre Anzeige ennptio gentis ertheilt wurde Liv. XXXIX, 19, 5.

3) Beweisſtellen ſ. o. Bd. I, 642. Anm. 3.

4) So Liv. II, 48, 10 ff. Aur. Vict. de vir. ill. 14, 1. Anders berichtet Dionyſius, nach welchem M. Fabius, Conſul des vorangegangenen Jahrs, die Heerſchaar der Fabier nebſt dem Gefolge der Clienten führt, während Käſo Fabius, damals noch Conſul, mit dem römiſchen Hauptheer nachfolgt IX, 15. p. 573, 5 ff. Der dritte Bruder, Quintus Fabius, war damals todt; er war das Jahr zuvor (274) im Kampf mit den Vejentern gefallen, Liv. II, 46, 4.

5) Auffallend iſt die Angabe bei Fest. p. 285: Religioni est quibusdam, porta Carmentali egredi, et in aede Jani, quae est extra eam, senatum haberi: quod ea egressi sex et trecenti Fabii apud Cremeram omnes interfecti sunt, cum in aede Jani senatusconsultum factum esset, uti proficiscerentur. Denn dieſer Janustempel, der beim Theater des Marcellus lag, iſt nach Tac. Ann. II, 49 erſt von C. Duilius, alſo zur Zeit des erſten puniſchen Kriegs, erbaut worden. Auch lag er außerhalb der Stadt, während der Senat ohne beſondere Gründe keine Sitzungen außerhalb des Pomdriums hielt. Livius nennt als den Verſammlungsort des Senats, wo jene Angelegenheit verhandelt wurde, die Curie II, 48, 10. Ueber die beſprochene Angabe des Feſtus hat auch Becker Handb. I, 138. Anm. 199 gehandelt.

6) Serv. Aen. VII, 614. VI, 846.

Thors [1]) zogen sie aus der Stadt, die sie nicht mehr betreten sollten. Seitdem galt dieser Durchgang als Weg des Unglücks; Scelerata Porta nannte man ihn [2]); und so lange altrömischer Glaube die Gemüther beherrschte, mied Jeder die Unglückspforte, durch welche die dreihundert Fabier ausgezogen, aber nicht mehr heimgekehrt sind [3]).

---

1) Liv. II, 49, 8: infelici via dextro Jano (Janus ist Durchgangsbogen, transitio pervia nach Cic. N. D. II, 27, 67) portae Carmentalis profecti ad Cremeram flumen perveniunt. Ov. Fast. II, 201. Das carmentalische Thor lag — nicht, wie Niebuhr. R. G. II, 222. Anm. 444 annimmt, unter Ara Celi, auf der Stätte des nachmaligen trajanischen Forums, sondern am südwestlichen Abhang des Capitols, unter Monte Tarpeo; der Weg vom Forum und Velabrum auf's Marsfeld führte durch dasselbe. Die näheren Nachweisungen s. bei Becker de Romae veteris muris atque portis p. 70 ff. und Handb. I, 136 ff. Das Thor war so benannt nach dem benachbarten Altar der Carmentis, Dionys. I, 32. p. 25, 30. Fest. p. 334 Scelerata. Solin. 1, 13. Serv. Aen. VIII, 337.

2) Fest. p. 334 Scelerata porta. Flor. I, 12, 2. Sil. Ital. VII, 48. Aur. Vict. de vir. ill. 14, 5. Serv. Aen. VIII, 337. Oros. II, 5. p. 99. Dieser Name des Thors bezieht sich auf das unglückliche Ende der Fabier. Sceleratus steht nämlich auch in der Bedeutung von infelix, exitiosus, perniciosus: z. B. Virg. Georg. II, 256: sceleratum frigus (zu welcher Stelle Servius bemerkt: sceleratum, nocens). Martial. Ep. I, 101, 6: scelerata lues. Plin. H. N. XXIV, 73. §. 117: serpentium sceleratissimi. In der gleichen Bedeutung kommt scelestus vor, z. B. Plaut. Rud. III, 5, 22. Cas. III, 5, 34. Mostell. III, 1, 1. Scelus steht gleichbedeutend mit infortunium bei Plaut. Capt. III, 5, 104. Terent. Eunuch. II, 3, 35. Der Ausdruck scelerata porta bedeutet also „Unglückspforte." Aehnlich wurde das römische Lager, in welchem der ältere Drusus starb, nach diesem Unglücksfall scelerata castra genannt, Suet. Claud. 1: Drusus supremum diem obiit (an einem Beinbruch Liv. Epit. 142) in aestivis castris, quae ex eo Scelerata sunt appellata. Auch der Name Sceleratus campus (so hieß der Platz beim collinischen Thor, wo die unkeuschen Vestalinnen lebendig begraben wurden, Fest. p. 333 Sceleratus campus. Liv. VIII, 15, 8) ist ohne Zweifel so zu erklären. Vielleicht auch der Name sceleratus vicus (Liv. I, 48, 7. Varr. L. L. V, 159. Val. Max. IX, 11, 1. Aur. Vict. de vir. ill. 7, 19. Fest. p. 333 Sceleratus vicus. Ovid. Fast. VI, 609): denn daß die spätere Tradition diesen Namen auf den Frevel der Tullia bezogen hat (s. o. Bd. I, 709), hat nicht viel Gewicht, da die ätiologischen Erklärungen der Römer so oft willkührlich und grundlos sind.

3) Fest. p. 285 Religioni. Derselbe p. 334 Scelerata. Ov. Fast. II, 202. Dio Cass. fr. 21, 3 (Vales. Exc. p. 578): οἱ Ῥωμαῖοι — τήν τε ἡμέραν, ἐν ᾗ διεφθάρησαν οἱ Φάβιοι, ἐκ τοὺς μιαρὰς ἐνέγραψαν, καὶ τὰς πύλας, δι' ὧν ἐξεχάτευσαν, ἐν ἀτιμίᾳ ἐποιήσαντο, ὥςε μηδένα δι' αὐτῶν ἄρχοντα διέναι. Doch nur der rechte Durchgangsbogen war mali ominis, der linke nicht, wie man daraus sieht, daß

Von den Thaten und dem Untergang der Fabier wird weiter unten, in der Kriegsgeschichte, die Rede seyn.

5. Auf die fabische Reaction folgte wiederum ein Aufschwung der Plebs, wie in der Regel jede Maasüberschreitung einen Rückschlag herbeiführt. Die Tribunen, die seither durch verhindernde Maasregeln, durch Hemmung der Truppenaushebungen die Nachgiebigkeit des Senats zu erzwingen gesucht hatten, schlugen jetzt ein aggressives Verfahren ein. Sie zogen, um das Patriciat einzuschüchtern und zur Nachgiebigkeit in der Ackerfrage zu zwingen [1]), diejenigen Magistrate, welche die Plebs in ihren Rechten beeinträchtigt, oder überhaupt eine Pflichtverletzung gegen sie begangen hatten, vor das Schwurgericht der plebejischen Comitien.

Die erste tribunicische Anklage dieser Art wird aus dem Jahr 278 überliefert. Damals luden die Tribunen Q. Considius und T. Genucius den Consul des vergangenen Jahrs, T. Menenius, vor das Gericht der Plebs. Er hatte gegen die Vejenter unglücklich gekämpft; besonders aber wurde ihm der Untergang der Fabier zum Vorwurf gemacht, denen er nicht zu Hülfe gekommen war, obwohl er unfern von der Stätte, wo die tapfere Schaar erlag, sein Standlager gehabt hatte [2]). Obwohl die Patricier sich eifrig für ihn verwandten, auch das Andenken an seinen Vater Agrippa Menenius noch nicht erloschen war, wurde er dennoch von der Plebs schuldig gesprochen. Die Tribunen hatten ihn anfangs auf eine Capitalstrafe angeklagt: sie milderten jedoch, als die Plebs ihn schuldig gesprochen hatte, ihren ursprünglichen Strafantrag, und legten ihm nur eine Geldbuße von zweitausend Assen auf [3]). Menenius nahm sich, wie erzählt wird, diese Verurtheilung so zu Herzen, daß er sich von da an nicht mehr öffentlich sehen ließ, und aus Gram darüber starb [4]).

---

z. B. die große Procession im zweiten punischen Krieg durch das carmentalische Thor gieng (Liv. XXVII, 37); ebenso in der Regel die Triumphzüge.

1) Vgl. Dionys. IX, 32. p. 590, 16 ff.

2) Ueber die wahrscheinlichen Beweggründe dieses Verhaltens s. o. S. 519. 521.

3) Der Proceß des Menenius wird erzählt Liv. II, 52, 3 ff. Dionys. IX, 27. p. 585, 33 ff. Dio Cass. fr. 21, 3 (Vales. Exc. p. 578): *Τίτου Μενηνίου τοῦ στρατηγοῦ — ἐπὶ γὰρ τούτου τὸ πάθος* (der Untergang der Fabier) *ἐγένετο — κατηγορηθέντος ὕστερον ἐν τῷ δήμῳ, ὅτι μήτ' ἐκείνους ἤμυνε καὶ μάχῃ μετὰ τοῦτ' ἡττήθη, κατεψηφίσαντο.*

4) Liv. II, 52, 5. Dionys. IX, 27. p. 586, 24 ff.

Das Jahr darauf, 279; belangten die Tribunen L. Cädicius und T. Statius den vorjährigen Consul Sp. Servilius. Dieser hatte während seines Consulats, durch die Hungersnoth gedrängt, und durch einen vorangegangenen Sieg ermuthigt, das etruskische Lager auf dem Janiculus bestürmt, war aber mit großem Menschenverlust zurückgeschlagen worden. Nun klagten ihn die Tribunen an, er habe durch diesen unbesonnenen Angriff die Blüthe der römischen Mannschaft nutzlos geopfert. Er aber vertheidigte sich kräftig und unerschrocken, und die Anklage endigte mit einer Freisprechung [1]).

Im folgenden Jahr, 280, war wiederum die Ackerfrage Gegenstand des Streits. Die Tribunen drangen auf Ausführung des cassischen Ackergesetzes: die Consuln L. Furius und C. Manlius widersetzten sich diesem Verlangen mit größtem Nachdruck [2]). Daher lud sie das Jahr darauf, 281, der Tribun Cn. Genucius vor das Gericht der Plebs, indem er gegen sie die Anklage erhob, sie hätten ein zu Recht bestehendes und die Consuln zur Ausführung verpflichtendes Gesetz trotz des Andringens der Tribunen nicht vollzogen, und hiedurch eine Pflichtverletzung, ein Unrecht gegen die Plebs begangen [3]). Als er sein Vorhaben in einer öffentlichen Rede ankündigte, legte er vor dem versammelten Volk einen feierlichen Schwur ab, nichts solle ihn von seinem Entschlusse abbringen, und forderte die Gemeinde auf, sich zahlreich am Gerichtstag einzufinden. Den Patriciern schien dieß zu stark, ein Fortgehen der Tribunen auf dieser Bahn bedrohlich; und sie beschloßen, sich des ungestümmen Drängers auf eine Weise zu entledigen, welche auch für die Zukunft eine abschreckende Wirkung ausübe. Als der anberaumte Gerichtstag herbeigekommen war, fand sich die Plebs erwartungsvoll auf dem Forum ein. Man harrte lange: der Tribun erschien nicht. Schon ließen sich ungeduldige Stimmen vernehmen, die den Argwohn äußerten, er habe sich von den Großen schrecken lassen, und die Sache des Volks aufgegeben. Endlich brachten die nähern Freunde des Tribunen, die nach herkömmlichem Brauch vor seiner Wohnung gewartet hatten, um ihn aufs Forum zu geleiten,

1) Liv. II, 52, 6 ff. Dionys. IX, 28. p. 586, 35 — c. 33. p. 591, 47. In Beziehung auf die Freisprechung des Servilius sagt Dionysius IX, 33. p. 591, 45: ἀναδοθεισῶν τῶν ψήφων οὐδεμία φυλὴ τοῦ ἀνδρὸς κατεψηφίσατο.

2) Liv. II, 54, 2.

3) Dionys. IX, 37. p. 595, 21 ff.

die schreckenerregende Botschaft, er liege entseelt auf seinem Bett. Wie vom Blitz getroffen stob die Versammlung auseinander. Die Patricier frohlockten laut, und selbst Solche, die keinen Theil an der That gehabt hatten, wollten als die Mörder des Tribunen angesehen seyn [1]).

Für den Augenblick erreichten die Patricier ihren Zweck. Die Tribunen, die einsehen mußten, daß ihnen der beschworene Vertrag der Stände keinen Schutz gegen Meuchelmord gewähre, und die doch solchen heimlichen Unthaten um so wehrloser preisgegeben waren, da ihr Haus auch die Nacht über geöffnet bleiben mußte [2]), wurden für die nächste Zeit kleinlaut [3]). Aber auf die Dauer konnte jener Mord die Entwicklung der plebejischen Freiheit nicht hindern. Nach kurzer Zeit erneuerten sich wieder die tribunicischen Anklagen. Im Jahr 284 wurde der Altconsul Appius Claudius vor das Gericht der Tribusgemeinde geladen, im Jahr 293 Käso Quinctius, im Jahr 299 drei Patricier, welche die Tributcomitien gestört hatten, im Jahr 300 die Altconsuln T. Romilius und C. Veturius: Proceßfälle, von denen weiter unten ausführlicher die Rede seyn wird.

Die im Vorstehenden aufgeführten Processe bezeichnen einen bedeutenden Fortschritt in der Entwicklung des Tribunats und der plebejischen Rechte. Ursprünglich waren, wie man muthmaßen darf, die Anklagen der Tribunen nur gegen solche Vergehen gerichtet, durch welche die Plebs als Stand in ihren beschworenen Rechten verletzt

---

1) Das Auftreten und Schicksal des Genucius erzählen Liv. II, 54. Dionys. IX, 37. p. 595, 4 — c. 38. p. 596, 4. X, 38. p. 665, 2 ff. Auch Dio Cassius hat wohl nur die Ermordung des Tribunen Genucius im Auge, wenn er aus dieser Zeit berichtet, die Patricier hätten Viele ihrer kühneren Widersacher durch Mord aus dem Wege geräumt, fr. 22, 1 (Mai Nov. Coll. II. p. 151) und Zonar. VII, 17. p. 345, d: λάθρα συχνοὺς τῶν θρασυτάτων ἐφόνευον. — Dionysius sagt IX, 38. p. 595, 48 ff., wo er den plötzlich eingetretenen Tod des Genucius erzählt, kein Wort von Ermordung: er berichtet im Gegentheil, an dem Leichnam habe sich keine Spur eines gewaltsamen Todes gefunden: der plötzliche Todesfall habe den Eindruck einer himmlischen Fügung gemacht. An der zweiten der angeführten Stellen dagegen (X, 38. p. 665, 2 ff.) legt er dem Tribunen L. Siccius Dentatus die Behauptung in den Mund, die Patricier hätten den Genucius heimlich aus dem Wege geschafft.

2) Plut. Q. R. 81. Die Stelle ist oben S. 261. Anm. 5 angeführt.

3) Vgl. Liv. II, 55, 5: Volero appellat tribunos. cum auxilio nemo esset, consules spoliari hominem et virgas expediri jubent. „provoco", inquit Volero, „ad populum, quoniam tribuni civem romanum in conspectu suo virgis caedi malunt, quam ipsi in lecto suo a vobis trucidari."

worden war [1]). Diese Anklagen beruhten auf dem völkerrechtlichen Grundsatz, daß das Gericht über Denjenigen, der ein beschworenes Födus verletzt oder gebrochen habe, dem beleidigten Theile zustehe. Nach diesem Grundsatz des alten Völkerrechts war die Plebs befugt, über diejenigen Patricier Gericht zu halten, welche das zwischen beiden Ständen abgeschlossene und von beiden Theilen beschworene Födus gebrochen, oder zum Bruch desselben aufgestiftet hatten [2]).

Eine andere Bewandtniß dagegen, als mit der Anklage Coriolan's, hatte es mit den oben aufgeführten tribunicischen Anklagen, die seit 278 gegen Patricier und namentlich gegen patricische Magistrate angestellt worden sind. Sie waren zum Theil gegen Amtshandlungen von Consuln gerichtet, denen nicht die Absicht zu Grunde lag, das beschworene Födus zu brechen. Wenn z. B. der Consul Menenius in einer Schlacht gegen die Etrusker eine Niederlage erlitten, wenn er die Fabier ihrem Schicksal preisgegeben hatte, so war dieß kein Vergehen gegen die Plebs als Stand, keine Verletzung ihrer beschworenen Standesrechte, und man sieht nicht ein, was die Plebs berechtigt hat, in einer Sonderversammlung ihres Standes über ein Vergehen abzuurtheilen, das nicht gegen sie als Stand, sondern, wenn je, gegen die Republik und das Gesammtvolk begangen worden war, und über welches daher der gesammte Populus, nicht die Plebs als Stand abzuurtheilen hatte. Ebenso verhält es sich mit der tribunicischen Anklage des Servilius, der als Consul das Unglück gehabt hatte, bei seiner Bestürmung des Janiculus von den Etruskern zurückgeschlagen zu werden. Daher fragt es sich, wie sind die Tribunen und die Plebs zu dem Recht gekommen, patricische Magistrate, wenn ihr Amtsjahr abgelaufen war, wegen ihrer Amtshandlungen vor Gericht zu ziehen?

Diese schwierige Frage läßt sich nur mit Muthmaßungen beantworten, da die Tradition uns hier völlig im Stich läßt. Gewiß ist nur Eines: daß jene tribunicischen Anklagen nicht als Usurpationen zu beurtheilen sind, sondern daß sie einen Rechtstitel gehabt

1) Es ist bemerkenswerth, daß derjenige Proceß, den die Tradition an die Spitze der tribunicischen Anklagen gestellt hat, der Proceß Coriolan's, unter diesen Gesichtspunkt fällt. Coriolan hatte beantragt, die Plebs durch hohe Kornpreise zur Aufgebung des Tribunats zu zwingen. Das Tribunat aber war durch die Lex Sacrata der Plebs verbürgt worden.

2) Mehr hierüber s. o. S. 388 f.

haben müssen. Hätten sich die Tribunen ein so ausgedehntes Anklagerecht gegen die patricischen Magistrate eigenmächtig und unbefugt herausgenommen, so wäre unbegreiflich, daß nicht die gesammte patricische Bürgerschaft gegen dieses Gerichtsverfahren, als gegen ein gesetz- und verfassungswidriges, grundsätzlichen Protest erhoben hat. Statt dessen bestreiten die Patricier keineswegs das formelle Recht der Tribunen, solche Anklagen anzustellen; sie erkennen vielmehr im Grundsatz ein Recht der Plebs an, patricische Magistrate, die sich Gewaltthaten gegen einen römischen Bürger plebejischen Standes erlaubt hätten, vor ihr Gericht zu ziehen [1]); und suchen deßhalb in jedem einzelnen Fall den Angeklagten durch Bitten und Versprechungen zu retten [2]). Der Angeklagte stellt sich vor Gericht; führt seine Vertheidigung [3]); sucht seine Freisprechung zu erwirken; und unterzieht sich, wenn er verurtheilt wird, der über ihn verhängten Strafe.

Reine Anmaßungen also, und von jedem Rechtstitel entblößt können jene tribunicischen Anklagen nicht gewesen seyn. Aber auf welchem Rechtsgrund sie beruht haben, darüber sind, wie gesagt, nur Muthmaßungen möglich. Von neueren Forschern ist angenommen worden, es habe ein förmliches Gesetz bestanden, welches den Plebejern das Recht gegeben habe, über Patricier, die sich gegen die Gemeinde vergangen hatten, auf Anklage der Tribunen Gericht zu halten [4]). Allein, daß irgend einmal ein Gesetz dieses Inhalts beschlossen worden ist, läßt sich nicht nachweisen. Es giebt kein einziges historisches Zeugniß dafür [5]), während nicht glaublich ist,

---

1) Bei Liv. III, 9, 9 hält der Präfectus Urbis Q. Fabius dem Tribunen Terentilius entgegen: quid tandem, tribuno non licere, si quid consules superbe in aliquem civium aut crudeliter fecerint, diem dicere, accusare iis ipsis judicibus, quorum in aliquem saevitum sit. Dasselbe sagen Valerius und Horatius als Abgeordnete des Senats zu der ausgewanderten Plebs: judicia penes vos erunt de capite nostro fortunisque; tunc, ut quaeque causa erit, statuetis III, 53, 10. Den Consuln des Jahrs 300 legt Livius die Worte in den Mund III, 31, 6: et se damnari posse, et tribunos legem (Terentiliam) ferre non posse.

2) Liv. II, 52, 4: pro Menenio patres haud minus quam pro Coriolano adnisi sunt. c. 52, 6: Servilius non, ut Menenius, precibus suis et patrum, sed cum multa fiducia innocentiae tribunicios impetus tulit. c. 61, 4. III, 12, 1 ff.

3) So der Altconsul Servilius Liv. II, 52, 7. Dionys. IX, 29. p. 587, 29. Appius Claudius Liv. II, 61, 7.

4) S. o. S. 386. Anm. 2.

5) Daß die Aeußerung des Tribunen Lätorius bei Dionys. IX, 46. p. 603, 1 ff.

daß, wenn im Zeitalter des Kampfs der Stände ein so wichtiges und folgenreiches Gesetz beschlossen worden wäre, jede Erinnerung daran sich verloren hätte. Auch spricht alle Wahrscheinlichkeit dagegen, daß irgend einmal auf verfassungsmäßigem Wege ein förmliches Gesetz zu Stande gekommen ist, welches „den Plebejern das Recht ertheilt hat, ihre Widersacher aus der Zahl der Patricier in den Tributcomitien anzuklagen und zu richten“ [1]). Die Patricier hätten mit einem solchen Gesetz den Tribunen eine furchtbare Waffe in die Hand gegeben, welche in einer Epoche leidenschaftlicher Kämpfe sicher zu Partheizwecken mißbraucht worden wäre, und welche den Tribunen dazu gedient hätte, allen Verfassungsstreitigkeiten ein rasches Ende zu machen.

Wenn aber auch nicht bewiesen werden kann, daß vor dem Jahr 278 ein förmliches Gesetz zu Stande gekommen ist, das den Tribunen die Befugniß ertheilt hat, patricische Magistrate wegen tadelhafter Amtshandlungen bei der Plebs anzuklagen, so muß doch in jedem Fall angenommen werden, daß die tribunicischen Anklagen, deren oben gedacht worden ist, auf einem Rechtsgrund beruht haben, dem die Gegenparthei ihre Anerkennung nicht versagen konnte: denn im andern Fall würden die Patricier diesen Anklagen keine Folge gegeben, sondern sie als verfassungswidrig ignorirt haben.

Dieser Rechtsgrund, auf welchem die in Rede stehenden tribunicischen Anklagen beruht haben, war ohne Zweifel derselbe, der früher als Rechtsgrund des coriolanischen Processes nachgewiesen worden ist — das auf dem heiligen Berge zwischen beiden Ständen geschlossene und von ihnen beschworene Födus. Zwar ist, wie schon bemerkt, zwischen dem Processe Coriolan's und den tribunicischen Anklagen, die vom Jahr 278 an überliefert werden, ein Unterschied. Coriolan hatte die Patricier zum förmlichen Bruch jenes Födus, zum Umsturz der Lex Sacrata aufgefordert: die Plebs, der beleidigte

---

für die Existenz eines solchen Gesetzes nichts beweist, ist schon oben S. 387 nachgewiesen worden. Eher könnte aus der Stelle Liv. II, 52, 7 — wo gesagt wird, **plebem Agrippae Menenii munere eos ipsos, quibus tum saeviret, magistratus, *eas leges* habere**, gefolgert werden, die Tribunen seien durch bestimmte Gesetze zu ihrem Anklageverfahren berechtigt gewesen. Doch auch dieser Schluß ist unsicher, da die angeführten, ziemlich unbestimmten Worte auch eine andere Auslegung zulassen.

1) Peter, Epochen S. 29. Anm.

Theil, konnte fordern, daß er als ruptor foederis vor ihr Gericht gestellt werde. Eine so directe Verletzung des beschworenen Födus hatten die Consuln, die seit dem Jahr 278 von den Tribunen angeklagt worden sind, sich nicht zu Schulden kommen lassen. Dennoch konnten auch sie auf Grund jenes Födus gerichtlich belangt werden. Denn nicht blos in dem Falle, wenn ein Födus geradezu gebrochen, sondern auch dann, wenn der durch dasselbe begründete Rechtszustand gestört worden war, konnte der beleidigte Theil beanspruchen, über Denjenigen, der ihn gestört hatte, Gericht zu halten. Nun hat aber das zwischen beiden Ständen geschlossene Födus gewiß nicht blos Bestimmungen über das Tribunat, sondern auch noch andere Festsetzungen enthalten, welche darauf abzweckten, das gegenseitige Rechtsverhältniß der Stände zu regeln, die Plebs gegen Unrecht und Vergewaltigung sicher zu stellen. Möglich, daß jener Vertrag nicht blos Denjenigen, der sich an einem Tribunen vergreifen, sondern auch Denjenigen, der die Plebs beschädigen oder in ihren Rechten kränken würde, mit Ächtung (sacratio capitis) bedroht hat [1]). Verhielt es sich so, so war die Plebs berechtigt, nicht blos diejenigen Patricier, die geradezu auf den Umsturz des beschworenen Vertrags, auf die Abschaffung des Tribunats umgiengen, wie Coriolan, sondern auch diejenigen, die als Magistrate ihr Schaden zugefügt oder Unrecht gethan hatten, vor ihr Gericht vorzuladen: denn es war ein allgemeiner Grundsatz des antiken Völkerrechts, daß in solchen Collisionsfällen zwischen föderirten Völkern dem beleidigten Theile das Richteramt zustehe. Von diesem Gesichtspunkt aus ist es zu beurtheilen, wenn z. B. im Jahr 281 der Tribun Cn. Genucius die Consuln des vorangegangenen Jahrs in Anklagestand versetzt hat, weil sie sich trotz des Andringens der Tribunen geweigert hatten, das cassische Ackergesetz auszuführen [2]). Sie hatten damit wissentlich ein Unrecht gegen die Plebs begangen: denn jenes Ackergesetz bestand zu Recht, und die Consuln waren zur Ausführung desselben verpflichtet. Daher stand der Plebs als dem beleidigten Theile die

1) Eine Analogie hiefür bietet das Verhältniß zwischen den Patronen und Clienten. Auch dieses Verhältniß war hinsichtlich der gegenseitigen Rechte und Pflichten durch ein beschworenes Födus geregelt (s. o. S. 253. Anm. 3), das unter Anderem festsetzte: patronus si clienti fraudem fecerit, sacer esto (s. o. Bd. I, 640. Anm. 1).

2) S. o. S. 531.

Befugniß zu, jene beiden Consuln, durch welche sie in ihrem Rechte gekränkt worden war, vor ihr Gericht vorzufordern. Ähnlich verhielt es sich mit der Anklage des Käso Quinctius, der sich ein Geschäft daraus gemacht hatte, die Leute von der Gemeinde zu mißhandeln. Die Patricier ihrerseits befolgten die gleiche Praxis. Sie luden z. B. den M. Volscius, einen Mann von der Gemeinde, der durch seine belastende Aussage gegen Käso Quinctius dem Proceß desselben eine so schlimme Wendung gegeben hatte, als falschen Zeugen vor das Gericht der Curien, und verurtheilten ihn zur Verbannung im Jahr 296 [1]).

6. Der an Genucius begangene Mord hatte die Tribunen für den Augenblick eingeschüchtert. Diese Niedergeschlagenheit der Tribunen benützten die Consuln zur Vornahme einer Truppenaushebung. Die Dienstpflichtigen wurden, einer nach dem andern, vor den Stuhl der Consuln gefordert und ins Heer eingereiht. So unter Andern Volero Publilius [2]), ein angesehener Mann aus der Gemeinde, der in früheren Feldzügen als Centurio mit Auszeichnung gedient hatte, und der nun als Gemeiner wieder eintreten sollte. Volero weigerte sich dessen: er habe sich als Centurio nichts zu Schulden kommen lassen, was diese Zurücksetzung rechtfertige. Die Consuln, über diese Widersetzlichkeit erzürnt, befahlen den Lictoren, ihn zu greifen. Nun rief Volero die Tribunen an. Doch Keiner erschien, ihm zu helfen. Als die Consuln das sahen, gaben sie den Lictoren Befehl, den Widerspenstigen mit Ruthen zu züchtigen. Vergeblich legte Volero Berufung ans Volk ein: die Lictoren ließen nicht ab, an ihm zu zerren. Nun entschloß er sich zur Selbsthülfe. Er stieß, ein kräftiger Mann, die Schergen zurück, und warf sich, den Schutz des Volks anrufend, ins dichteste Gedränge der Umstehenden. Ein allgemeiner Sturm des Unwillens brach aus: die Lictoren wurden mißhandelt, ihre Ruthenbündel zerbrochen, und die Consuln mußten sich vom Forum in die nahe Curie flüchten, ungewiß, wie weit Volero seinen Sieg verfolgen werde. Im Senat wurden heftige Meinungen laut, aber die Besonneneren mißbilligten

---

1) Das Nähere s. u.

2) Volero ist Pränomen Liv. II, 55, 4. V, 13, 3. Auct. de Nom. §. 4. Fast. Cap. a. u. c. 353 und 354. Nur bei Dionys. IX, 39. p. 596, 18. c. 41. p. 597, 47 steht der Name als Cognomen.

die unkluge Herausforderung, welche nur die Folge hatte, daß die eingeschüchterte Plebs sich wiederum zu fühlen begann [1]).

Volero wurde fürs folgende Jahr 282 von der Gemeinde zum Tribunen gewählt. Jedermann erwartete, er werde alle Macht seines neuen Amtes aufbieten, um sich an den Consuln des vorigen Jahrs zu rächen: er aber glaubte, das ihm übertragene Amt und die gereizte Stimmung, die unter der Plebs herrschte, statt zu solcher persönlicher Genugthuung, vielmehr dazu benützen zu sollen, seinem Stande einen bleibenden Vortheil, bleibende Rechte zu erringen. Er brachte sofort, ohne jene Consuln auch nur mit einem Worte zu kränken, bei der Gemeindeversammlung den Antrag ein, daß in Zukunft die Wahl der plebejischen Magistrate, der Tribunen und Ädilen, in Tributcomitien, d. h. in Sonderversammlungen der Plebs vorgenommen werden solle [2]). Die Patricier widersetzten sich diesem Antrag aus allen Kräften; sie suchten namentlich die andern Tribunen zur Intercession zu bewegen. Allein, was ihnen sonst wohl, zur Zeit der ersten Kämpfe um das cassische Ackergesetz, gelungen war, Zwietracht unter den Tribunen zu stiften, und einen Theil derselben für die patricische Sache zu gewinnen, gelang ihnen dießmal nicht: das Collegium blieb einig [3]). Dennoch verfloß dieses

1) Das Vorstehende erzählen Liv. II, 55. Dionys. IX, 39. p. 596, 17 ff. Vgl. Flor. I, 22, 2 (= Liv. II, 55, 9).

2) Liv. II, 56, 2: rogationem tulit ad populum, ut plebeii magistratus tributis comitiis fierent. Nach Dionysius Darstellung dagegen betraf die erste, im Jahr 282 eingebrachte Rogation des Volero nur die Wahl der Tribunen IX, 41. p. 598, 9; und erst seine erneuerte Rogation vom Jahr 283 verordnete in einem Zusatz, daß künftig auch die Wahl der Ädilen in Tributcomitien stattfinden solle IX, 43. p. 600, 16.

3) Liv. II, 56, 4: neque, quae una vis ad resistendum erat, ut intercederet aliquis ex collegio (tribunorum), auctoritate aut consulum aut principum adduci poterat. Dionysius berichtet, von den vier andern Tribunen hätten zwei die Rogation des Volero unterstützt und gemeinschaftlich mit ihm eingebracht; die beiden übrigen Tribunen seien zwar gegen den Antrag gewesen, aber überstimmt worden, IX, 41. p. 598, 21: καὶ ἦσαν ἐκ τῶν τεττάρων λοιπῶν δημάρχων δύο οἱ συνεισφέροντες αὐτῷ τὸν νόμον, οὓς προσεταιρισάμενος ἐλαττόνων ὄντων τῶν μὴ ταὐτὰ βουλομένων περιῆν. In dieser Darstellung ist vorausgesetzt, innerhalb des Collegiums der Tribunen habe die Stimmenmehrheit entschieden. Daß dieß nicht der Fall war, wird weiter unten gezeigt werden. Das Veto eines einzigen Tribunen reichte zur Verhinderung einer Maasregel hin. Dionysius mag überliefert gefunden haben, die Rogation sei von drei Tribunen eingebracht worden: er schloß hieraus, die zwei übrigen seien nicht damit einverstanden gewesen.

Jahr, ohne daß es zu einer Entscheidung gekommen wäre, in fruchtlosen Verhandlungen.

Die Plebs wählte den Volero fürs folgende Jahr, 283, aufs Neue zum Tribunen. Aber auch die Patricier waffneten sich, in Voraussicht des bevorstehenden Kampfs, zu kräftigem Widerstand, und wählten den Appius Claudius, einen unbeugsam starren, von erblichem Haß gegen die Plebs erfüllten Mann, den Sohn jenes Appius Claudius, der zur Zeit der Secession der Plebs der Hauptwortführer der strengen Parthei im Senat gewesen war, zum Consul für dieses Jahr [1]). Volero erneuerte seinen Gesetzesvorschlag; vom Beginne des Jahrs an wurde darüber verhandelt. Bald war der Tag der entscheidenden Beschlußfassung herbeigekommen. Am Vorabend dieses Tags hielt Volero noch eine vorbereitende Contio: er empfahl seinen Antrag in ruhiger, die sachlichen Gründe entwickelnder Rede. Nach ihm trat sein College Lätorius auf, der sich in heftigen Ausfällen gegen Appius und sein Geschlecht ergieng: nicht einen Consul hätten die Patricier gewählt, sondern einen Henker der Plebs [2]). Als im Verlauf seiner leidenschaftlichen Rede dem handfesten, aber unberedten Kriegsmann die Sprache versagte, brach er rasch ab mit dem Schwur, kommenden Tags an dieser Stätte entweder zu siegen und den Vorschlag durchzusetzen, oder vor Aller Augen das Leben zu lassen [3]). Am andern Morgen nahmen die Tribunen frühzeitig von der Rednerbühne Besitz. Die Verhandlung begann. Consuln und Patricier, entschlossen, eine Beschlußfassung zu hintertreiben, standen in dichten Haufen unter der Versammlung. Da gab Lätorius Befehl, Jeden wegzuweisen, der nicht abzustimmen habe. Die jungen Patricier aber gaben der Aufforderung des Waibels, sich zu entfernen, kein Gehör, sondern blieben stehen.

---

1) Die Tradition setzt voraus, die Wiedererwählung des Volero Publilius sei der Wahl des Appius Claudius zum Consul vorangegangen, Liv. II, 56, 5. Dionys. IX, 42. p. 599, 18 ff. Die Consuln traten damals ihr Amt an den 1. August, Kal. Sext., nach Dionys. IX, 13. p. 570, 41. IX, 25. p. 583, 14. Liv. III, 6, 1 (s. o. S. 101): also Appius Claudius, Consul des Magistratsjahrs 283, am 1. August 282. Wann dagegen die Tribunen gewählt worden sind, oder ihr Amt angetreten haben, darüber giebt es für die Zeit vor dem Decemvirat keine zuverlässige Nachricht, s. o. S. 238 f.

2) Liv. II, 56, 8: a patribus non consulem, sed carnificem ad vexandam et lacerandam plebem creatum esse.

3) Liv. II, 56, 9. Dionys. IX, 48. p. 603, 48.

Lätorius befahl, Einige von ihnen zu greifen, und mit Gewalt wegzuführen. Dem widersprach der Consul Appius Claudius: der Tribun sei hiezu nicht befugt; er habe Niemanden zu befehlen, als den Gemeinen, und das Tribunat sei nicht Obrigkeit der gesammten Bürgerschaft, sondern nur der Plebs [1]). Glühend vor Zorn schickte der Tribun seinen Waibel gegen den Consul, ihn zu verhaften; der Consul seinen Lictor gegen den Tribunen, mit dem gleichen Befehl; und der Lictor hätte sich wirklich am Tribunen vergriffen, wäre nicht die ganze Versammlung tobend gegen den Consul aufgestanden. Aber Appius trotzte dem Sturm, und ein blutiges Handgemenge drohte sich zu entspinnen, als der andere Consul, T. Quinctius, ein besonnener und versöhnlich gesinnter Mann, sich ins Mittel schlug, und einigen Consularen den Auftrag gab, seinen Amtsgenossen, nöthigenfalls mit Gewalt, vom Forum wegzuführen. Die Gemeinde, von Quinctius mit Mühe beschwichtigt, setzte die Verhandlung fort, und nahm Volero's Gesetzesvorschlag an [2]). Darauf zog sie mit den Tribunen aufs Capitol, das sie bewaffnet besetzte [3]). Eine zweite Secession drohte, wenn die Patricier nicht nachgaben: und zwar eine viel gefährlichere als die erste: denn die Äquer und Volsker hatten eben jetzt, auf einen Bruch der beiden Stände lauernd, einen Einfall ins römische Gebiet gemacht [4]).

Der Senat sah ein, daß ihm unter diesen Umständen nichts übrig bleibe, als nachzugeben. Zwar widerrieth Appius Claudius in einer heftigen Rede die Annahme eines Plebiscits, das den Patriciern härtere Bedingungen auferlege, als der Vertrag vom heiligen Berg. Er fand aber mit diesem Rath keinen Anklang. Bei den übrigen Mitgliedern des Senats herrschte der Geist der Mäßi-

---

1) Liv. II, 56, 12: non populi, sed plebis eum magistratum esse. Ueber die Bedeutung von populus in dieser Stelle s. o. S. 105. Anm.

2) Daß ein Volksbeschluß über den publilischen Gesetzesvorschlag gefaßt worden ist, sagt Livius zwar nicht mit ausdrücklichen Worten, es geht dieß aber aus seiner weiteren Erzählung hervor, vgl. II, 57, 4: graviores accipi leges, quam in Sacro monte acceptae sint. lex silentio perfertur.

3) So Dionysius IX, 48. p. 604, 34. Livius sagt nichts davon.

4) Liv. II, 58, 3: Vulscum Aequicumque inter seditionem romanam est bellum coortum. vastaverant agros, ut, si qua secessio plebis fieret, ad se receptum haberet. compositis deinde rebus castra retro movere.

gung vor, und das publiliſche Plebiſcit wurde ſtillſchweigend angenommen [1]).

7. Das publiliſche Geſetz, deſſen Geſchichte im Vorſtehenden erzählt iſt, regt viele Fragen und Bedenken an, die hier erörtert werden ſollen. Vor Allem drängt ſich die Frage auf: in welchen Comitien ſind die Tribunen vor dem publiliſchen Geſetze gewählt worden?

Auf dieſe Frage hatten die alten Chroniken keine Antwort. Sie berichteten einfach, das publiliſche Geſetz habe verordnet, ut plebeii magistratus tributis comitiis fierent. In welchen Comitien die ple-

1) Liv. II, 57, 4: lex silentio perfertur. Unter lex iſt hier das publiliſche Geſetz zu verſtehen, vgl. II, 56, 6: principio statim anni nihil prius, quam de lege agebatur. c. 56, 7: Volero nihil praeterquam de lege loquebatur. c. 56, 10: consules nobilitasque ad impediendam legem in contione consistunt. Auch ſonſt gebraucht Livius den Ausdruck lex von den Geſetzesvorſchlägen der Tribunen, z. B. III, 9, 6. c. 10, 2. 5. 13. c. 11, 3. 8. 10. 12. c. 14, 1. 2. 4. 5. 6. c. 15, 1. c. 19, 1. 11. c. 24, 7. 9. c. 31, 2. 7. — In den Worten silentio perfertur liegt, daß es zu keinem förmlichen Senatsbeſchluß gekommen iſt. Der Senat verweigerte nicht ausdrücklich ſeine Anerkennung des Plebiſcits, aber er gab ebenſowenig ſeine förmliche Einwilligung. Im gleichem Sinne ſteht silentium Liv. III, 41, 7: silentio patrum (d. h. ohne daß der Senat dagegen Widerſpruch erhob) edicitur delectus a decemviris. — Abweichend von Livius, aber viel unwahrſcheinlicher, ſtellt Dionyſius den Hergang dar. Seine Erzählung lautet ſo. Die Volksverſammlung, in welcher über die publiliſche Rogation abgeſtimmt werden ſollte, endigte mit Raufereien, die bis zum Einbruch der Nacht fortdauerten, ſo daß es zu keiner Beſchlußfaſſung kam. Nun machte der verſöhnlich geſinnte Conſul Quinctius den Tribunen den vermittelnden Vorſchlag, die ſtrittige Angelegenheit dem Senat zur Entſcheidung anheimzuſtellen (κυρίαν ποιῆσαι τὴν βουλήν). Die Tribunen nahmen dieſen Vorſchlag an. Hierauf berief Conſul Quinctius den Senat, und dieſer gab, trotz der Widerrede des Appius Claudius, ſeine Einwilligung dazu, daß die publiliſche Rogation an die Tributcomitien gebracht, und von dieſen darüber abgeſtimmt werde. Auf Grund dieſes Probuleuma ſtimmte die Plebs über den publiliſchen Geſetzesvorſchlag ab, und nahm ihn an (ὁ δῆμος ἀγαπητῶς δεξάμενος τὸ συγχώρημα τῆς βουλῆς, ἐπεψήφισε τὸν νόμον) IX, 49. p. 604, 42 ff. Allein dieſe Darſtellung des Dionyſius iſt offenbar aus der ſpäteren Praxis abſtrahirt. In der mittleren Zeit der Republik und bis zu den Bürgerkriegen war es Regel, daß die Tribunen ihre Geſetzesvorſchläge zuerſt an den Senat, und von hier aus ex auctoritate senatus an die Tributcomitien brachten: Beiſpiele bei Marquardt Handb. II, 3, 118 f. In der älteſten Zeit dagegen war der Hergang der umgekehrte: die Tribunen brachten ihre Rogationen zuerſt an die Plebs, und alsdann, wenn ſie von dieſer angenommen worden waren, als Plebiſcite an den Senat, um deſſen auctoritas einzuholen. Mehr hierüber ſ. u.

dejiſchen Magiſtrate vorher gewählt worden ſind, darüber ſchwiegen ſie. Aus jener einſylbigen und nicht näher motivirten Nachricht nun zogen die ſpäteren Geſchichtſchreiber die Folgerung, die Tribunen ſeien vor dem publiliſchen Geſetz in andern, als in Tributcomitien gewählt worden [1]). Aber in welchen? Hierüber geben die meiſten Hiſtoriker, z. B. Livius, keine Auskunft: ohne Zweifel, weil in den alten Annalen nichts hievon ſtand. Nur zwei Schriftſteller äußern ſich hierüber mit beſtimmten Worten, Cicero und Dionyſius: Jener, indem er berichtet, im erſten Jahr nach der Seceſſion der Plebs, alſo im Jahr 261 d. St., ſeien zehn Tribunen in Curiatcomitien gewählt worden [2]); Dieſer, indem er die Wahlen der Tribunen von der erſten auf dem heiligen Berg vorgenommenen Wahl an [3]) bis zur Lex Publilia ſämmtlich in Curiatcomitien vorgenommen werden läßt [4]). Auf dieſe Zeugniſſe hin haben auch neuere Forſcher angenommen, die Tribunen ſeien bis zur Lex Publilia in Curiatcomitien gewählt worden [5]).

---

1) Liv. II, 58, 1: tum primum (im Jahr 283, wo das publiliſche Geſetz beſchloſſen worden iſt) tributis comitiis creati tribuni sunt.

2) Cic. pro Corn. fr. 23. p. 451 Orell.: itaque auspicato postero anno X tribuni plebis comitiis curiatis creati sunt. Entſchieden irrig iſt hieran in jedem Fall die Angabe, es ſeien ſchon im Jahr 261 zehn Tribunen gewählt worden: nach übereinſtimmender Ueberlieferung iſt die Zahl der Tribunen erſt im Jahr 297 auf zehn vermehrt worden.

3) Dionys. VI, 89. p. 410, 16: (auf dem heiligen Berg) *νεμηθεὶς ὁ δῆμος εἰς τὰς τότε οὔσας φρατρίας, ἃς Ῥωμαῖοι καλοῦσι κουρίας, ἄρχοντας ἐνιαυσίους ἀπεδείκνυσιν.*

4) Dionys. IX, 41. p. 598, 10: (Publilius Volero) *νόμον εἰσφέρει περὶ τῶν δημαρχικῶν ἀρχαιρεσιῶν, μετάγων αὐτὰ ἐκ τῆς φρατριακῆς ψηφοφορίας, ἣν οἱ Ῥωμαῖοι κουριάτην καλοῦσιν, ἐπὶ τὴν φυλετικήν.* X, 4. p. 630, 15 ſagen die Conſuln zu den Tribunen: ſeit der Lex Publilia (d. h. ſeitdem die Tribunenwahl von den Curiatcomitien auf die Tributcomitien übergetragen iſt) *οὔτε βουλῆς δόγμα ὑμᾶς ἀπεδείκνυσιν ἐπὶ τὴν ἀρχήν* (Dionyſius ſetzt nämlich voraus, ſo lange die Wahl der Tribunen in Curiatcomitien vorgenommen worden ſei, ſei über einen Vorſchlag des Senats abgeſtimmt worden; mit der Uebertragung jener Wahl auf die Tributcomitien ſei das Probuleuma weggefallen), *οὔτε αἱ φράτραι τὸν ψῆφον ὑπὲρ ὑμῶν ἐπιφέρουσιν* (d. h. die Curien wählen euch nicht mehr: über dieſe Bedeutung von *ψῆφον ἐπιφέρειν* ſ. u. S. 547. Anm. 1).

5) So Wachsmuth, ältere Geſch. d. röm. Staats S. 208. 286. Huſchke, Serv. Tull. S. 400. Bröcker, über die Wahl der Volkstribunen von 261 d. St. bis 283 d. St., in deſſen Vorarbeiten zur röm. Geſchichte 1842. S. 21—38. Mommſen, Röm. Geſch. I, 177: „die Conſuln waren nothwendig Patricier,

Diese Annahme scheint jedoch nicht haltbar zu seyn. Erstlich fallen die zwei Zeugnisse, auf denen sie beruht, nicht schwer ins Gewicht. Dionysius hat einen erweislich falschen Begriff von den Curiatcomitien [1]), und bei Cicero geht die fragliche Angabe Hand in Hand mit einem entschiedenen historischen Irrthum. Ueberhaupt muß bezweifelt werden, ob es über den Wahlmodus, nach welchem die Tribunen vor der Lex Publilia gewählt worden sind, eine alte und ächte Ueberlieferung gegeben hat. In den Chroniken jener Zeit war schwerlich etwas darüber angemerkt, wie man aus Livius sieht, bei dem sich nirgends eine bestimmte Nachricht über das ursprüngliche Wahlverfahren findet. Aber auch innere Gründe sprechen gegen jene Annahme. Nimmt man an, was gegenwärtig insgemein angenommen wird, daß die Curien eine Eintheilung der patricischen Bürgerschaft, die Curiatcomitien eine Sonderversammlung des Geschlechtsadels gewesen sind, so kann eine Wahl der Tribunen in Curiatcomitien nur als Widersinnigkeit erscheinen. Das Tribunat wäre in der That eine völlig illusorische Einrichtung gewesen, wenn die Tribunen, welche zu dem Zwecke gewählt wurden, ihren Stand gegen die Patricier zu vertreten, gegen Gewaltthätigkeiten der patricischen Consuln zu schützen, von Denjenigen gewählt worden wären, gegen welche ihr Amt gestiftet worden war, und nicht vielmehr von denen, deren Rechte und Interessen sie zu vertreten hatten. Auch läßt sich im Ernst nicht denken, daß, als das Tribunat eingerichtet wurde, die Plebs den Patriciern das Recht eingeräumt hat, diejenigen plebejischen Magistrate zu wählen, deren Beruf es seyn sollte, die Plebs gegen die Patricier zu schützen: sie konnte aus Erfahrung wissen, daß die Patricier von diesem Rechte einen wenig edelmüthigen Gebrauch machen, und nicht die tüchtigsten Männer der Gemeinde, sondern ihre Clienten zu Tribunen ernennen würden. Auch hätte die Plebs für den Bestand und die Fortdauer des Tri-

---

gewählt von den wesentlich plebejischen Centurien; die Tribunen nothwendig Plebejer, gewählt von den patricischen Curien." S. 180: „durch das publilische Gesetz gieng die Wahl der Tribunen von den Curien über auf die Tribus, und es schwand damit die letzte versöhnliche Bestimmung, welche die Verfassung noch enthielt." Früher, in der Schrift über die römischen Tribus 1844. S. 83. Anm. 42 hatte Mommsen angenommen, die Volkstribunen seien ursprünglich in Centuriatcomitien gewählt worden.

1) S. o. Bd. I, 621 ff.

bunats nicht die mindeſte Bürgſchaft beſeſſen, wenn ſie die Wahl ihrer Tribunen den Patriciern überlaſſen hätten. Wie? wenn die Patricier eines Tags aufhörten, Tribunen zu wählen? Ferner ſprechen gegen jene Annahme entſcheidende Thatſachen. Volero Publilius wurde zum Tribunen gewählt, nachdem er zuvor einen heftigen Conflict mit den Conſuln gehabt, und dabei große Feſtigkeit und Entſchloſſenheit an den Tag gelegt hatte. Jedermann erwartete, er werde ſich als Tribun an jenen Conſuln rächen [1]). Und dennoch ſoll er von den Patriciern zum Tribunen gewählt worden ſeyn? Noch mehr: er wurde, nachdem er in ſeinem erſten Tribunat mit ſeiner den Patriciern ſo anſtößigen Rogation aufgetreten war, fürs folgende Jahr wiederum zum Tribunen gewählt, während ſich leicht vorausſehen ließ, daß er in ſeinem zweiten Tribunat dieſe Rogation erneuern würde. Mit dieſen Thatſachen iſt die Annahme, die Tribunen ſeien damals von den Patriciern oder in den Curien gewählt worden, ſchlechterdings nicht zu reimen. Endlich ſchreibt Livius die erſte und zweite Wahl des Volero Publilius der Plebs zu [2]). Dieſe Angabe hat mindeſtens ſo viel Werth, daß ſie jene beiden Zeugniſſe, von deren Glaubwürdigkeit bisher die Rede geweſen iſt, aufwiegt.

Die Annahme, die Tribunen ſeien bis zur Lex Publilia in Curiatcomitien gewählt worden, wird um nichts haltbarer, wenn man mit Dionyſius annimmt, auch die Plebs habe ſich in den Curien befunden, und in den Curiatcomitien Stimmrecht, ja die Majorität gehabt [3]). Denn auch in dieſem Falle iſt nicht abzuſehen, warum die Wahl der Tribunen den Curiatcomitien übertragen worden ſeyn ſoll. Die Patricier hatten nicht das mindeſte Recht, ſich an der Wahl eines Magiſtrats zu betheiligen, der nicht Magiſtrat des Populus, ſondern nur der Plebs war, der keinem Patricier etwas zu befehlen hatte, der anfangs von patriciſcher Seite nicht einmal als Magiſtrat anerkannt wurde [4]). Ferner hätte die Plebs,

---

1) Liv. II, 56, 2.

2) Liv. II, 56, 1: Voleronem amplexa favore plebs proximis comitiis tribunum plebi creat. c. 56, 5: plebs Voleronem tribunum reficit.

3) S. o. Bd. I, 621 f.

4) Liv. II, 35, 3: tribunos plebis non patrum tribunos esse. II, 56, 11: consul Appius negare, jus esse tribuno in quemquam, nisi in plebeium: non enim populi, sed plebis eum magistratum esse. §. 13: consul mittit lictorem

wenn die Wahl der Tribunen in Curiatcomitien vorgenommen worden wäre, nach den Voraussetzungen des Dionysius kein freies Wahlrecht gehabt, sondern sie hätte sich ihre Tribunen vom Senat ernennen lassen müssen. Dionysius setzt nämlich voraus, jeder Abstimmung und jedem Beschluß der Curiatcomitien habe ein Senatsvorschlag zu Grunde gelegen [1]): auch der Wahl der Tribunen, so lange dieselbe in Curiatcomitien vorgenommen worden sei. Er findet die Neuerung, welche Publilius durch sein Gesetz herbeiführte, hauptsächlich darin, daß mit der Uebertragung der Tribunenwahl auf die Tributcomitien das Vorschlagsrecht des Senats weggefallen sei [2]). Es sind also nach Dionysius die Tribunen bis zum publilischen Gesetz ebenso, wie die Consuln, vom Senat vorgewählt, das heißt, ernannt worden. Auch diese Annahme ist mit der oben besprochenen zweimaligen Wahl des Volero Publilius unverträglich. Ueberhaupt muß man es undenkbar finden, daß die Plebs auf dem heiligen Berg einen Vertrag eingegangen hat, durch welchen die Wahl der Tribunen in die Hände des Senats gelegt, das Tribunat in ein unmächtiges Schattenbild verwandelt worden wäre.

Dionysius bleibt übrigens seiner Behauptung, die Tribunen seien vor dem publilischen Gesetz in Curiatcomitien gewählt worden, nicht überall treu. Er legt z. B. dem Appius Claudius die Behauptung in den Mund, die ausgewanderte Plebs habe auf dem heiligen Berg die Forderung gestellt und durchgesetzt, die Tribunen in abgesonderten Versammlungen ihres Standes wählen zu dürfen [3]). Diese Angabe hat Dionysius aus einer guten Quelle geschöpft,

---

ad tribunum, privatum esse clamitans, sine imperio, sine magistratu. Plut. Q. R. 81. Zonar. VII, 15. p. 340, d: δύο προςάτας ὡς ἀρχήν τινα ἀπεδείκνυσαν· τὸ γὰρ τῶν ἀρχόντων ὄνομα οὐκ ἴσχον εὐθύς.

1) Dionys. VII, 38. p. 447, 3 ff. IX, 41. p. 598, 13.

2) Dionys. IX, 41. p. 598, 18. X, 4. p. 630, 13. Beide Stellen sind oben S. 542. Anm 4 aufgeführt.

3) Dionys. IX, 44. p. 601, 23: (die Plebejer) ἀεί τινος ὀργόντων πλεονεξίας καὶ παρανομίας, τοτὲ μὲν ἀρχὰς ἐξεῖναι σφίσιν αὐτοὺς ἐφ' ἑαυτῶν ἀποδεικνύναι, καὶ τὰς αὐτὰς ποιοῦντες παναγεῖς. Der Ausdruck ἐφ' ἑαυτῶν (wofür Sylburg ohne Noth ἀφ' ἑαυτῶν conjicirt hat) ἀποδεικνύναι kann nur bedeuten: „selbstständig, unabhängig wählen." Vgl. Thucyd. II, 63, 2: τάχις' ἂν πόλιν οἱ τοιοῦτοι ἀπολέσειαν, καὶ εἴ που ἐπὶ σφῶν αὐτῶν αὐτόνομοι οἰκήσειαν, d. h. auch wenn sie irgendwo gesondert von Andern und selbstständig einen Staat gebildet hätten.

aber ſie verträgt ſich nicht mit ſeinen übrigen Angaben, nach welchen die Tribunen in Curiatcomitien gewählt worden ſind: denn unter Curiatcomitien denkt ſich Dionyſius nicht Sonderverſammlungen der Plebs, ſondern Comitien der geſammten Bürgerſchaft. Es iſt überhaupt nicht klar, welcherlei Comitien ſich Dionyſius unter jenen Sonderverſammlungen der Plebs gedacht hat, da nach ihm alle drei Comitien, welche die römiſche Verfaſſung kennt, Verſammlungen der Geſammtbürgerſchaft ſind. Auch diejenigen Comitien, in welchen nach Dionyſius Erzählung die erſten Tribunen gewählt worden ſind, waren keine Curiatcomitien. Denn wenn auch, wie Dionyſius angibt [1]), die ausgewanderte Plebs, welche auf dem heiligen Berg die erſten Tribunen wählte, nach Curien (curiatim) abgeſtimmt hat, ſo hat ſie doch weder ein Probuleuma des Senats eingeholt, noch Auſpicien angeſtellt, während nach Dionyſius Anſicht die Einholung eines Probuleuma und die Anſtellung von Auſpicien weſentliche Erforderniſſe verfaſſungsmäßiger Curiatcomitien ſind [2]). Ueberdieß hat in jener Wahlverſammlung auf dem heiligen Berg nur die Plebs abgeſtimmt, während die Curiatcomitien nach der Anſicht des Dionyſius keine Standesverſammlungen, ſondern Verſammlungen der geſammten Bürgerſchaft geweſen ſind [3]). Iſt alſo, wie Dionyſius berichtet, die Wahl der Tribunen ſpäterhin in Curiatcomitien vorgenommen worden, d. h. von der geſammten Bürgerſchaft, nach Einholung eines Wahlvorſchlags von Seiten des Senats und unter Anſtellung von Auſpicien, ſo muß nach der erſten Tribunenwahl ein veränderter Wahlmodus eingeführt worden ſeyn. Von einer ſolchen Veränderung des Wahlmodus aber ſagt Dionyſius kein Wort.

Niebuhr hat, um die Entſtehung der im Vorſtehenden beſprochenen irrigen Angabe des Dionyſius zu erklären, angenommen, die Tribunen ſeien von den Curien, wenn auch nicht gewählt, doch beſtätigt worden: dieſe Beſtätigung habe Dionyſius mit der Wahl verwechſelt [4]). Allein von einer ſolchen Beſtätigung der Tribunen

---

1) S. o. S. 542. Anm. 3.

2) Dionys. IX, 41. p. 598, 13 ff.

3) S. o. Bd. I, 621 f.

4) Niebuhr, R. G. I, 648 f. II, 199. 209. 215. Vortr. über röm. Geſch. I, 244. Der Niebuhr'ſchen Anſicht folgend haben auch Walter, Geſch. d. röm. Rechts I, 51. Arnold, history of Rome I, 148. not. 34. Hennebert, histoire de lutte p. 49 angenommen, die Tribunen, in Centuriatcomitien gewählt,

durch die Curien wird nichts überliefert [1]): und die Wahrscheinlichkeit spricht gegen diese Annahme. Denn da die Tribunen ursprünglich nur Magistrate der Plebs waren, ohne alle Amtsgewalt über die Patricier, so können sie einer Bestätigung von Seiten der Curien nicht bedurft haben; und da sie zu der Zeit, in welcher wir stehen, von den Patriciern nicht einmal als Magistrate anerkannt wurden [2]), so ist sehr unwahrscheinlich, daß sie damals bei den Curien eine Lex Curiata eingeholt haben. Es ist dieß auch aus dem Grunde nicht anzunehmen, weil die Bestätigung der Curien in der Ertheilung des Imperiums bestand [3]), die Tribunen aber kein Imperium hatten [4]). Endlich stehen dieselben Thatsachen, die gegen eine Wahl der Tribunen durch die Curien sprechen, auch einer Bestätigung derselben durch die Curien entgegen. Hätten die Curien das Recht besessen, gegen die Wahl ihnen mißliebiger Tribunen ein Veto einzulegen, die Plebs hätte nie jene freisinnigen, oft kühnen Tribunen durchgesetzt, die uns schon vor dem publilischen Gesetz aufstoßen, und des Volero Publilius zweites Tribunat, ja schon sein erstes, wäre ein unerklärliches Räthsel.

Somit bleibt, da auch an eine Bestätigung der Tribunen durch die Curien nicht zu denken ist, von der Nachricht, die Tribunen seien in Curiatcomitien gewählt worden, nichts Historisches übrig. Wie sie entstanden ist, läßt sich schwerlich mehr entdecken. Vielleicht

---

seien hierauf von den Curien bestätigt worden. Gegen die Bestätigung der Curien hat sich Rein erklärt in Pauly's R. E. Bd. VI, 2114.

1) Daß die von Niebuhr R. G. I, 648 zu Gunsten seiner Vermuthung angeführten Stellen Dionys. VI, 90. p. 411, 10 und X, 4. p. 630, 15 nichts dafür beweisen, hat Becker gezeigt Handb. II, 2, 255. Der in der zweiten der angeführten Stellen von Dionysius gebrauchte Ausdruck ψῆφον ἐπιφέρειν, den Niebuhr a. a. O. und I, 354. Anm. 849 auf die Bestätigung der Curien bezieht, bedeutet im Sprachgebrauch des Dionysius einfach ψηφοφορεῖν, „abstimmen", z. B. II, 14. p. 87, 21. IV, 3. p. 208, 31. c. 84. p. 237, 35. c. 81. p. 275, 49. 276, 10. VI, 90. p. 411, 11. VII, 47. p. 453, 29. c 59. p. 464, 4. 465, 27. IX, 41. p. 598, 15. XI, 60. p. 735, 40.

2) S. o. S. 263. Anm. 3.

3) Daß sich die lex curiata auf das imperium militare bezog, geht aus den S. 120. Anm. 3 angeführten Stellen hervor.

4) Aus dem gleichen Grunde wurden die Censoren nicht, wie die Consuln, Prätoren und Dictatoren, durch die Curien oder eine lex curiata, sondern durch die Centurien oder eine lex centuriata bestätigt, Cic. de leg. agr. II, 11, 26 (die Stelle ist oben S. 170. Anm. 1 aufgeführt).

beruht ſie, wie Ihne vermuthet hat [1]), auf einer Verwechslung der Tribunen der Plebs mit den Tribunen der drei alten Stammtribus, die ohne Zweifel in Curiatcomitien gewählt worden ſind [2]).

Da die Wahl der Tribunen nicht in Curiatcomitien ſtattgefunden haben kann, ihre Wahl in Tributcomitien dagegen der Tradition zufolge erſt durch das publiliſche Geſetz eingeführt worden iſt, ſo ſcheint nichts übrig zu bleiben, als die Annahme, ſie ſeien in Centuriatcomitien gewählt worden. In der That ſind die meiſten neueren Forſcher dieſer Anſicht [3]). Allein auch dieſe Annahme iſt nicht haltbar, und läßt ſich mit einem richtigen Begriff der damaligen Verfaſſung nicht vereinigen. Es wäre, wie ſchon oben gegen Dionyſius bemerkt worden iſt, eine ganz unnatürliche Einrichtung geweſen, wenn ein Magiſtrat, der nicht Magiſtrat des geſammten Populus, ſondern der Plebs war, nicht von der Plebs als Stand, ſondern vom Geſammtvolk gewählt worden wäre, wenn bei ſeiner Wahl auch die Patricier, über die er doch keine Amtsgewalt hatte [4]), mitgeſtimmt hätten. Ja man müßte dieſe Einrichtung — die Theilnahme der Patricier an der Wahl der Tribunen — geradezu widerſinnig nennen, da es der Hauptberuf dieſer Magiſtrate der Plebs war, ihren Stand gegen die Patricier und die patriciſchen Magiſtrate zu vertreten und zu ſchützen [5]). Auch hätten die Patricier

1) Forſchungen S. 69.

2) Sie werden erwähnt Dionys. II, 7. p. 82, 32. Plut. Rom. 20. Pompon. de orig. jur. §. 20.

3) So Niebuhr (bei dem dieſe Anſicht jedoch eigenthümlich modificirt iſt, ſ. u. S. 548. Anm. 5) R. G. I, 647. Vortr. über röm. Geſch. I, 244. Walter, Geſch. d. röm. Rechts I, 51. Arnold, history of Rome I, 174. Hennebert, histoire de la lutte p. 49. Mommſen, die röm. Tribus S. 83. Anm. 42 (vgl. oben S. 543. Anm. 5). Peter, Epochen S. 23. 32. Derſelbe, Geſch. Roms I, 137. 138. 156. Rein, Art. Tribuni plebis in Pauly's R. E. Bd. VI, 2114. Becker nimmt auf Grund von Liv. III, 54, 5. 9. 11 und Cic. pro Cornel. fr. 24. p. 451 an, die Wahl der Tribunen ſei bis zur Lex Publilia in Centuriatcomitien, aber unter dem Vorſitz des Pontifex Maximus, alſo in comitiis calatis vorgenommen worden, Handb. II, 2, 257 ff. Dieſe Anſicht Becker's billigt Mercklin Cooptation der Römer S. 198.

4) Liv. II, 56, 11: consul Appius negare, jus esse tribuno in quemquam, nisi in plebeium.

5) Dieſe Einwendung trifft allerdings die eigenthümlich modificirte Anſicht Niebuhr's nicht, nach welcher die Tribunen nicht von ſämmtlichen Centurien, nicht in förmlichen Centuriatcomitien, ſondern nur von den fünf Claſſen, d. h.

dem Tribunat den Charakter einer Magistratur nicht absprechen können [1]), wenn die Wahl der Tribunen in der großen Nationalversammlung und unter Mitwirkung der Patricier vorgenommen worden wäre. Ferner kommt in Betracht, daß die Centuriatcomitien damals nur von einem patricischen Magistrat, der mit dem Imperium bekleidet war [2]), also von einem Consul oder Dictator berufen werden konnten. Ein Tribun der Plebs hatte nicht die Befugniß, sie zu berufen, da er weder Imperium [3]), noch Auspicien besaß. Die Plebs hätte also, wenn die Tribunen in Centuriatcomitien gewählt worden wären, für sich allein keine Tribunenwahl vornehmen können, sondern sie hätte dazu eines patricischen Magistrats bedurft [4]). Würde aber der Consul sich geweigert haben, Centuriatcomitien zu berufen, welche Mittel hätte die Plebs besessen, ihn dazu zu zwingen? Die Vornahme der Tribunenwahlen wäre bei dieser Einrichtung dem guten Willen der Consuln anheimgegeben gewesen. Auch den Aus-

von der Plebs gewählt worden sind, R. G. I, 647 f. Allein diese Hypothese kann aus andern Gründen nicht beigestimmt werden. Es liegt ihr die Annahme zu Grund, die fünf Classen hätten ausschließlich aus Plebejern bestanden, und sämmtliche Patricier seien in den sechs patricischen Rittercenturien begriffen gewesen: diese Annahme aber ist nicht begründet, s. o. Bd. I, 759. Anm. 2. Ferner: wenn die Tribunen nur von den fünf Classen gewählt worden wären, so wären — Niebuhr gibt diese Consequenz ausdrücklich zu, Röm. Gesch. II, 648 — die plebejischen Ritter von der Wahl der Tribunen ausgeschlossen gewesen. Man fragt, mit welchem Recht? Die Ausschließung der reichen und vornehmen Plebejer von dem Recht, die Obrigkeiten und Vertreter ihres Standes mit wählen zu dürfen, wäre ohne Frage ein schreiendes Unrecht gewesen, und es kann kein Zweifel seyn, daß die plebejische Aristokratie sich dieses Unrecht nicht hätte gefallen lassen. Endlich wäre eine Wahlversammlung der fünf Classen unter Ausschließung der Rittercenturien kein Comitiat der Centurien, sondern (bei Niebuhr's Voraussetzungen) ein eigenthümliches, von den Tributcomitien verschiedenes concilium plebis gewesen: eine vierte Art von Comitien, von der sonst keine Spur vorkommt.

1) S. o. S. 263. Anm. 3.

2) Vgl. in dieser Beziehung Bd. I, 754.

3) Liv. II, 56, 13: tribunum privatum esse sine imperio. VI, 37, 4.

4) Aehnlich, wie die Tribunen späterhin, wenn sie eine Capitalanklage bei den Centuriatcomitien anstellen wollten, den Prätor bitten mußten, ihnen diese Comitien zu berufen: Gell. N. A. VII, 9, 9: Valerius Antias scriptum reliquit: denique Licinius tribunus plebi perduellionis ei diem dixit, et comitiis diem a M. Marcio praetore poposcit. Liv. XXVI, 3, 9: tum Sempronius (tribunus plebis) perduellionis se judicare Cn. Fulvio dixit, diemque comitiis ab C. Calpurnio praetore urbis petit.

fall der Tribunenwahlen hätte der patricische Consul beherrscht, wenn diese Wahlen in Centuriatcomitien vorgenommen worden wären. Denn der Vorsitzende einer Wahlversammlung hatte das Recht, ihm mißliebige Stimmen abzulehnen [1]) oder dem Gewählten die Renunciation zu versagen. Mit einem Wort, durch die Wahl der Tribunen in Centuriatcomitien wäre der ganze Charakter des Tribunats verfälscht worden, und man könnte sich nur wundern, wenn die Plebs in diese Wahlordnung eingewilligt hätte.

Niebuhr hat aus der glaubhaft bezeugten Nachricht, die fünf Tribunen seien ex singulis classibus gewählt worden [2]), die

---

1) Daß hiezu der Vorsitzende auch bei den Wahlen der Tribunen und Ädilen das Recht gehabt hat, sieht man aus Liv. III, 64, 5 — wo der Tribun Duilius, der die Wahl der neuen Tribunen abzuhalten hat, negat ex veteribus tribunis se ullius rationem habiturum. IX, 46, 2: Cn. Flavius scriba, cum fieri se pro tribu aedilem videret, neque accipi nomen, quia scriptum faceret, juravit, se scriptum non facturum. Gell. N. A. VI, 9, 3.

2) Ascon. in Cic. Cornel. p. 76: quidam non duo tribunos plebis, sed quinque tradunt creatos tum (bei der ersten Tribunenwahl auf dem heiligen Berg) esse, singulos ex singulis classibus. Zonar. VII, 15. p. 340, d: προχάτας αὐτίκα ἐξ ἑαυτῶν δύο προεχειρίσαντο, εἶτα καὶ πλείους (nämlich fünf), ἵν' εἶεν αὐτοῖς κατὰ συμμορίαν (secundum classes) βοηθοὶ καὶ τιμωροί. Liv. III, 30, 7: tricesimo sexto anno a primis tribunis (im Jahr 297) tribuni decem creati sunt, bini ex singulis classibus; itaque cautum est, ut postea crearentur. Die Wahl der Tribunen ex singulis classibus kann jedoch nicht erst im Jahr 297 eingeführt worden seyn: sie ist so alt, als die Fünfzahl der Tribunen, welche nur in der Fünfzahl der Classen ihren Grund haben kann. Wann jene Fünfzahl eingeführt worden ist, darüber schwankt die Ueberlieferung (s. o. S. 270 f.). Nach dem Annalisten Piso sind zum erstenmal im Jahr 283 fünf Tribunen gewählt worden, bis dahin nur zwei, Liv. II, 58, 1: tum primum tributis comitiis creati tribuni sunt. numero etiam additos tres, perinde ac duo antea fuerint, Piso auctor est. nominat quoque tribunos, Cn. Siccium L. Numitorium M. Duellium Sp. Icilium L. Mecilium. Wenn Diodor berichtet XI, 68: ἐν τῇ Ῥώμῃ τότε (im Jahr 283) πρώτως κατεστάθησαν δήμαρχοι τέτταρες Γάϊος Σικίνιος (die Handschriften schwanken: vielleicht ist Στίμιος zu schreiben) καὶ Λεύκιος Νεμετόριος, πρὸς δὲ τούτοις Μάρκος Δουίλλιος καὶ Σπόριος Ἀκίλιος (vielleicht Ἰκίλιος), so liegt auch dieser Angabe, wie man aus πρώτως und πρὸς δὲ τούτοις sieht, die Tradition zu Grund, es seien im Jahr 283 zum erstenmal fünf Tribunen gewählt worden, vorher zwei. Τέτταρες fällt auf: es stand ursprünglich wohl πέντε im Text des Diodor: aber der letzte der fünf Namen, L. Mecilius, mag weggefallen, und in Folge hievon πέντε in τέτταρες verändert worden seyn. Auch Dio Cassius gibt an (bei Zonaras am angeführten Ort), der Tribunen seien es ursprünglich nur zwei gewesen, und ihre Zahl sei erst später auf fünf vermehrt worden nach

Folgerung gezogen, sie seien von den Classen gewählt worden, jede einzelne Classe habe Einen der fünf Tribunen gewählt [1]). Allein in diesem Falle müßte es heißen a singulis classibus, und nicht ex singulis classibus. Daß der letztere Ausdruck nicht diejenige Bedeutung hat, welche Niebuhr ihm leiht, geht aus folgender Thatsache hervor. Als im Jahr 297 die Zahl der Tribunen auf zehn vermehrt wurde, wurde zugleich festgesetzt, es sollen in Zukunft bini ex singulis classibus gewählt werden. Damals aber wurde die Wahl der Tribunen schon seit längerer Zeit in Tributcomitien vorgenommen. Es ist folglich unter der Wahl ex singulis classibus nicht eine Wahl durch die Classen zu verstehen: sonst hätte sie nicht in Tributcomitien vorgenommen werden können. Gegen Niebuhr's Hypothese spricht auch der Umstand, daß bei dem von ihm angenommenen Wahlverfahren jeder Tribun nur Vertreter der Classe, die ihn gewählt hatte, und nicht der gesammten Gemeinde gewesen wäre. Die Wahl der Tribunen ex singulis classibus hat man sich vielmehr so vorzustellen. Sämmtliche fünf Tribunen wurden von der gesammten Gemeinde gewählt, aber nicht mit unbedingter Wahlfreiheit, sondern mit der Beschränkung, daß aus jeder der fünf Vermögensclassen je ein Tribun gewählt werden mußte. Der Zweck dieser Einrichtung ist klar. Es sollte durch diesen Wahlmodus die Erwählung wohlhabender Tribunen, und ebendamit dem vermöglichen Theile der Plebs eine angemessene Vertretung im Tribunat gesichert, es sollte verhütet werden, daß das zahlreichere Proletariat diese Wahlen, bei denen die Kopfzahl entschied, beherrsche, daß es Proletarier oder Sprecher des Proletariats zu Tribunen ernenne, und hiedurch das Tribunat zu einem Organ der vermögenslosen Masse herabwürdige. Es erklärt sich hieraus auch die Erscheinung, daß es den Patriciern so häufig gelungen ist, einzelne Tribunen für die patricische Sache zu gewinnen. Diese Tribunen

---

der Zahl der Classen. Sind diese Angaben historisch, sind erst seit 283 fünf Tribunen, und zwar ex singulis classibus gewählt worden, so müßte gefolgert werden, daß beide Einrichtungen durch das publilische Gesetz eingeführt worden sind.

1) Röm. Gesch. I, 647: „die fünf Tribunen waren Jeder aus einer der fünf Classen erwählt, wie nach der Verdoppelung aus jeder zwei. Repräsentanten der einzelnen Classen sind nothwendig einzeln von jeder erwählt worden; es ist nicht denkbar, daß sie es durch die Mehrheit der sämmtlichen Centurien wären."

waren vermuthlich aus den höhern Vermögensclaſſen, die es, wie aus zahlreichen Anzeichen hervorgeht, mit den Patriciern gehalten haben.

Nach Göttling [1]) haben bis zum publiliſchen Geſetz die Tribunen ſelbſt ihre Nachfolger ernannt. Nun iſt allerdings öfters vorgekommen, daß Tribunen cooptirt worden ſind [2]): es geſchah dieß aber immer nur dann, wenn durch die Volkswahl nicht ſämmtliche Stellen beſetzt worden waren: in dieſem Fall ergänzte ſich das unvollſtändige Collegium durch Cooptation. Daß aber die Tribunen irgend jemals ihre Nachfolger ernannt hätten, dafür gibt es kein Beiſpiel. Auch hätte eine ſolche Wahl von Amtsnachfolgern nicht Cooptatio genannt werden können: nach dem herrſchenden Sprachgebrauch bezeichnet Cooptatio die Selbſtergänzung eines geſchloſſenen Collegiums oder einer geſchloſſenen Körperſchaft.

Die vorſtehende, in ihren Ergebniſſen negative Unterſuchung läßt nur Eine Annahme übrig, nämlich, daß die Tribunen der Plebs von jeher in Sonderverſammlungen der Plebs oder in Tributcomitien gewählt worden ſind [3]). Nur dieſer Wahlmodus entſpricht der Natur der Verhältniſſe, unter denen das Tribunat geſtiftet worden iſt. Im beſchworenen Vertrag war der Plebs das Recht eingeräumt worden, eine eigene Obrigkeit zu beſitzen, deren Beruf es ſeyn ſollte, die Plebs gegen die patriciſchen Magiſtrate zu ſchützen. Hieraus folgte von ſelbſt, daß die Plebs auch das Recht haben mußte, dieſe Obrigkeiten und Repräſentanten ihres Standes nach freiem Ermeſſen zu wählen. Die erſten Tribunen ſind nach einſtimmiger Ueberlieferung noch während der Seceſſion, alſo von der Plebs allein, gewählt worden [4]). Man ſieht nicht ab, warum bei den folgenden Tribunen-

1) Geſch. der röm. St. Vf. S. 289.

2) Liv. II, 33, 2: (auf dem heiligen Berg) tribuni plebei creati duo. ii tres collegas sibi creaverunt. III, 64, 9 f. c. 65, 1. Ascon. in Cic. Cornel. p. 76. Die Lex Trebonia ſchaffte im Jahr 306 die Cooptation der Tribunen ab Liv. III, 65, 3. Dennoch kam im Jahr 353 noch einmal eine Cooptation vor Liv. V, 10, 11. Ueber die Cooptation der Tribunen handelt Mercklin, die Cooptation der Römer S. 198 ff.

3) Dieſer Anſicht ſind auch Danz, Geſch. des röm. Rechts I. 1840. S. 33 und Ihne, Forſchungen 1847. S. 68 ff.

4) Liv. II, 33, 3: sunt, qui duos tantum in Sacro monte creatos tribunos esse dicant. III, 54, 12: tum C. Sicinium creant, progeniem ejus, quem primum tribunum plebis creatum in Sacro monte proditum memoriae est. Dionys.

wahlen von diesem Wahlmodus abgegangen worden seyn soll [1]): es spricht vielmehr alle Wahrscheinlichkeit dafür, daß, wie die erste Wahl, so auch die folgenden Wahlen in Sonderversammlungen der Plebs vorgenommen worden sind. Livius bezeugt dieß sogar mit ausdrücklichen Worten, indem er die erste und zweite Wahl des Volero Publilius der Plebs zuschreibt [2]). Nun konnte aber in Concilien der Plebs nicht anders abgestimmt werden, als nach Tribus, weil die Tribuseintheilung die einzige Gliederung der Plebs war. Die Tribunen sind folglich von jeher in Tributcomitien gewählt worden.

8. Daß die Tribunen von Anfang an nur von der Plebs, deren Obrigkeiten und Vertreter sie waren, also in Tributcomitien gewählt worden sind, ist eine so sehr in der Natur der Verhältnisse begründete Annahme, daß man gewiß nie auf andere Hypothesen gekommen wäre, wenn man nicht geglaubt hätte, das publilische Gesetz schließe die obige Annahme aus. Allein dies ist keineswegs der Fall. Das publilische Gesetz stellt jener Annahme kein Hinderniß entgegen, wenn man sich von dem Inhalt desselben eine richtige Vorstellung macht. Das Motiv dieses Gesetzes war nämlich keineswegs die Tribunenwahl; es hat einen andern und viel umfassenderen Zweck verfolgt. Während Livius den Inhalt des Gesetzes dahin angibt, es habe verordnet, ut plebei magistratus tributis comitiis fierent [3]), berichtet Dionysius, das Gesetz habe außerdem noch die Bestimmung enthalten, daß die Gemeinde das Recht haben solle, über alle Gemeindeangelegenheiten in Tribusversammlungen (tributim) Beschluß zu fassen [4]). Hiezu kommt eine Nachricht des

---

VI, 89. p. 410, 15. Cic. Rep. II, 34, 59: duobus tribunis plebis per seditionem creatis. Derselbe pro Cornel. fr. 23. p. 450 Orell. Gell. N. A. XVII, 21, 11: Romae istis temporibus tribunos et aediles tum primum per seditionem sibi plebes creavit. Fest. p. 230 Plebeii (zu ergänzen aus Paul. Diac. p. 231): aediles una cum tribunis primum creati sunt dissidente plebe a patribus. Derselbe p. 318 Sacer mons. Pompon. de orig. jur. §. 20.

1) Niebuhr selbst sagt: „die Wahl der Tribunen ward sonderbarer Weise den Centurien übergeben, obgleich sie weit natürlicher bei den Tribus hätte verbleiben müssen", Vortr. über röm. Gesch. I, 244.

2) Die Stellen sind oben S. 544. Anm. 2 aufgeführt. Auch Dionysius sagt es einmal in der oben S. 545. Anm. 3 angeführten Stelle.

3) Liv. II, 56, 2.

4) Dionys. IX, 43. p. 600, 12: (zum zweitenmal zum Tribunen gewählt,

Dio Caſſius bei Zonaras, wo erzählt wird, zur Zeit des Appius Claudius ſei ein tribuniciſches Geſetz eingebracht worden des Inhalts, daß die Plebs das Recht haben ſolle, abgeſonderte Verſammlungen zu halten, und in dieſen Verſammlungen ihres Standes ohne Zuziehung der Patricier über Alles, worüber ſie wolle, zu berathſchlagen und zu beſchließen [1]). Dieſes Geſetz kann nur das publiliſche ſeyn, das ſomit für die Plebs das Recht in Anſpruch genommen hat, nicht blos über ihre innern Angelegenheiten, wie Dionyſius berichtet, ſondern auch über Gegenſtände des gemeinen Wohls, über allgemeine Angelegenheiten zu berathſchlagen und zu beſchließen, kurz, legislative Plebiſcite zu faſſen. Eine weitere Beſtimmung des publiliſchen Geſetzes hat Livius aufbewahrt, indem er in dem Rückblick, den er weiter unten über das Jahr 283 anſtellt, ſich folgendermaßen äußert: „was dieſes Jahr denkwürdig macht, ſind die Tributcomitien. Die Plebs hat in dieſem Kampfe zwar geſiegt: doch mit dieſem Siege nicht viel gewonnen. Denn die Tributcomitien büßten durch die Wegweiſung der Patricier aus denſelben mehr an Würde ein, als die Plebs dadurch an Macht gewann oder das Patriciat an Einfluß verlor“ [2]). Livius ſcheint hier von einer bleibenden Einrichtung, nicht von einer vorübergehenden Maasregel des Jahrs 283 zu ſprechen. Man darf muthmaßen, das publiliſche Geſetz habe unter Anderem auch eine Beſtimmung enthalten, welche gegen die unbefugte und ſtörende Anweſenheit der Patricier bei den Tributcomitien gerichtet war. Die Patricier hatten ſich bis jetzt in dieſe Verſammlungen der Gemeinde ſtörend eingedrängt, ſofern ſie in denſelben nicht verfaſſungsmäßig anerkannte Comitien, ſondern willkührliche Zuſammenkünfte einer zufälligen Menſchenmenge ſahen; gewannen dagegen die Tributcomitien ſtaatsrechtliche Geltung, wurden ſie als das verfaſſungsmäßige Willens-

---

erneuerte Volero Publilius im Jahr 283 ſeine Rogation, indem er ihr den Zuſatz beifügte, es ſollen in Zukunft auch die Ädilen in Tributcomitien gewählt werden) καὶ πάντα τὰ ἄλλα (außer der Wahl der Tribunen und Ädilen), ὅσα ἐν τῷ δήμῳ (δῆμος iſt hier die Plebs) πράττεσθαί τε καὶ ἐπικυροῦσθαι δοίησαν, ὑπὸ τῶν φυλετῶν ἐπιψηφιζόμενα.

1) Zonar. VII, 17. p. 345, c: καί τινος τῶν δημάρχων ἄλλα τε κατὰ τῶν εὐπατριδῶν συνέγραψαν, καὶ τὸ ἐξεῖναι τῷ πλήθει, καὶ καθ' ἑαυτὸ συνιέναι καὶ ἄνευ ἐκείνων βουλεύεσθαι καὶ χρηματίζειν πάνθ' ὅσα ἂν ἐθελήσῃ.

2) Liv. II, 60, 4 f.

organ der Plebs anerkannt, so mußte dieser Mißbrauch unterbleiben. Es war daher nur consequent, wenn das publilische Gesetz, während es für die Tributcomitien diese Anerkennung forderte, gegen jene Störungen von Seiten der Patricier abwehrende Bestimmungen traf.

Durch die im Vorstehenden aufgeführten und besprochenen Nachrichten gewinnen wir einen andern Begriff von der Lex Publilia, als den traditionellen, nach welchem sich dieses Gesetz nur auf die Einrichtung der Tribunenwahlen bezogen hat. Der Gegenstand des publilischen Gesetzes waren die Tributcomitien überhaupt [1]). Es verfolgte den Zweck, diesen Sonderversammlungen der Plebs eine gesetzlich anerkannte Stellung und Geltung zu verschaffen, die Rechte und Befugnisse derselben auf gesetzlichem Wege festzustellen. Bis zu dieser Zeit waren die Versammlungen der Plebs keine öffentlich anerkannte Institution der römischen Verfassung gewesen. Niemand konnte der Plebs verwehren, unter dem Vorsitz ihrer Tribunen Versammlungen zu halten, über beliebige Gegenstände zu berathschlagen, über eingebrachte Rogationen Beschlüsse zu fassen: aber diese Beschlüsse hatten keine gesetzliche Geltung, und die Regierung konnte sie als Kundgebungen einer zufälligen Anzahl von Individuen vollkommen ignoriren. Dieser Rechtlosigkeit der plebejischen Standesversammlungen ein Ende zu machen, war die Absicht des publilischen Gesetzes. Es gieng darauf aus, die Tributcomitien gesetzlich zu constituiren, ihre Rechte und Befugnisse festzustellen, vorzüglich aber, ihnen das Recht der legislativen Initiative zu verschaffen. Die Tributcomitien sollten von nun an ein organisches Glied der Verfassung seyn.

Verknüpft man die zerstreuten Nachrichten, die über den Inhalt des publilischen Gesetzes überliefert sind, so hat dieses Gesetz folgende, im Zusammenhang mit einander stehende Bestimmungen enthalten [2]).

---

1) Liv. II, 60, 4: hunc annum insignem maxime comitia tributa effecimus.

2) Niebuhr (R. G. II, 246) und Göttling (Gesch. der röm. St. Vf. S. 309) halten das publilische Gesetz, welches der Plebs das Recht zusprach legislative Beschlüsse zu fassen, für verschieden von demjenigen, welches sich auf die Tribunenwahl bezog. Allein nach dem Zeugniß des Dionysius war es ein und dasselbe Gesetz, das diese beiden Bestimmungen enthalten hat, vgl. IX, 43. p. 600, 15 ff. Auch aus Liv. II, 57, 4: graviores accipi leges, quam in Sacro monte acceptae sint geht hervor, daß das publilische Gesetz aus mehreren Artikeln verschiedenen Inhalts bestanden hat.

Die Plebs hat das Recht, eigene Comitien abzuhalten [1]). Diese Gemeindeversammlungen werden von den Obrigkeiten der Plebs berufen und geleitet. An ihnen Theil zu nehmen, in ihnen abzustimmen, sind nur Plebejer berechtigt. Wer kein Stimmrecht in diesen Comitien hat, ist nicht befugt, sich innerhalb der Versammlungsstätte aufzuhalten (consistere); handelt Jemand dem zuwider, so hat der den Comitien vorsitzende Tribun das Recht, ihn durch den Viator wegweisen zu lassen (e concilio submovere) [2]). In diesen Gemeindeversammlungen berath und beschließt die Gemeinde über ihre innern Angelegenheiten. Sie wählt in ihnen ihre Obrigkeiten, die Tribunen und die Ädilen. Auch über Gegenstände, die den gesammten Staat und das öffentliche Wohl betreffen, ist sie berechtigt, auf Antrag eines Tribunen Beschlüsse (plebiscita) zu fassen.

Dieses Gesetz nun, das noch weitere Bestimmungen enthalten haben mag, und das ohne Zweifel, wie die römischen Gesetze in der Regel, sehr weitschweifig und mit minutiöser Genauigkeit des Ausdrucks abgefaßt war, ist nicht seinem ganzen Inhalt nach, sondern abgekürzt und ungenau überliefert worden, wie fast alle Gesetze der ältern Republik [3]). Die Annalisten griffen denjenigen Artikel heraus, der ihnen als der wichtigste vorkam, den Artikel über die Tribunenwahl, und verführten hiedurch die Späteren zu der falschen Folgerung, die Wahl der Tribunen sei erst durch das publilische Gesetz eingeführt worden [4]). Aber gerade jener Artikel war keine

1) Bei Zonaras wird dieß ausdrücklich als eine Bestimmung des publilischen Gesetzes angegeben: ἐξεῖναι τῷ πλήθει καθ' αὑτὸ συνιέναι καὶ ἄνευ τῶν εὐπατριδῶν βουλεύεσθαι, s. o. S. 554. Anm. 1.

2) Vgl. Liv. II, 56, 10: consules nobilitasque ad impediendam legem in contione consistunt. submoveri Lactorius jubet, praeterquam qui suffragium ineant. Daß das publilische Gesetz einen Artikel enthalten hat, der gegen diese störende Anwesenheit der Patricier gerichtet war, geht aus Liv. II, 60, 5 hervor, wie oben S. 554 gezeigt worden ist.

3) So sind z. B. das valerisch-horazische Gesetz über die Geltung der Plebiscite, die publilischen Rogationen vom Jahr 415, die licinischen Gesetze sehr unvollständig und lückenhaft überliefert worden; über die Lex Terentilia des Jahrs 292, die Lex Aternia Tarpeja des Jahrs 300 haben wir Angaben, die von einander abweichen.

4) Einen ähnlichen Irrthum begeht Livius, wenn er den Tribunen Canulejus sagen läßt: hoc ipsum, ne connubium patribus cum plebe esset, non decemviri tulerunt, paucis his annis? Allein die Decemvirn haben hierin nichts geneuert:

Neuerung. Das publiliſche Geſetz hat allerdings, um die Competenz der Tributcomitien genau feſtzuſtellen, unter den Rechten der Plebs auch das Recht, ihre Magiſtrate in Tributcomitien zu wählen, aufgezählt, aber es hat dieſen Wahlmodus nicht eingeführt.

9. Wir knüpfen an die im Vorſtehenden gegebene Darſtellung des publiliſchen Geſetzes eine überſichtliche Geſchichte der plebejiſchen Volksverſammlungen von den älteſten Zeiten an bis herab zum valeriſch-horaziſchen Geſetz des Jahrs 305.

Die plebejiſchen Concilien ſind ſo alt, als die Plebs. Seit die Plebs eine Gemeinde gebildet hat — oder, um die Sprache der römiſchen Tradition zu reden, ſeit Servius Tullius —, hat ſie Gemeindetage abgehalten [1]), um ſich über wirthſchaftliche und Verwaltungsangelegenheiten zu berathen, Steuerumlagen für gemeinnützige Zwecke zu beſchließen, die Tribusvorſteher (Tribunen) zu wählen [2]). Die erſte hiſtoriſche Erwähnung plebejiſcher Concilien iſt aus der Zeit der Seceſſion der Plebs. Es wird einſtimmig überliefert, die Lex Sacrata ſei auf dem heiligen Berg als Plebiſcit beſchloſſen [3]), und die Wahl der erſten Tribunen ſei ebendaſelbſt von der ausgewanderten Plebs — alſo in Tributcomitien — vorgenommen worden [4]). Dionyſius berichtet ſogar, es ſei in dem auf dem heiligen Berg geſchloſſenen Vertrag feſtgeſetzt worden, daß die

---

ſie haben nur das bisherige Gewohnheitsrecht formulirt: Conubium zwiſchen den Patriciern und Plebejern hatte auch vorher nicht beſtanden.

1) Derſelben Anſicht iſt Niebuhr R. G. I, 447. Vortr. über röm. Geſch. I, 185. 273: „Plebiſcite hat es gegeben, ſo lange eine Plebs exiſtirte.“ Rein in Jahn's Jahrb. Bd. 63. 1851. S. 33.

2) Vgl. über dieſe Tribusvorſteher die oben S. 255 ff. angeſtellten Unterſuchungen.

3) Cic. pr. Tull. §. 49: lex sacrata, quam tulerunt armati. pr. Cornel. fr. 23. p. 450 Orell.: tanta in illis virtus fuit, ut — secederent, leges sacratas ipsi sibi restituerent. Liv. II, 33, 3: sunt, qui dicant (es iſt der Annaliſt Piſo gemeint), duos tantum in Sacro monte creatos tribunos esse, ibique sacratam legem latam. Fest. p. 318 Sacratae: sunt, qui esse dicant (leges) sacratas, quas plebs jurata in monte Sacro sciverit. Die lex sacrata wird ſogar als lex tribunicia bezeichnet Fest. p. 318 Sacer mons: lege tribunicia prima cavetur, „si quis eum, qui eo plebei scito sacer sit, occiderit, parricida ne sit.“ Auch die Stiftung der Ädilität wird auf ein Plebiſcit zurückgeführt Fest. p. 230: [Plebei aediles dicuntur,] qui plebeiscito, [cum plebes tributim sine patribus] suffragium tu[-lit rogante magistratu plebeio,] sunt constituti.

4) Die Beweisſtellen hiefür ſ. o. S. 552. Anm. 4.

von den Tribunen veranſtalteten Volksverſammlungen durch die Patricier nicht geſtört werden ſollten [1]). Im Jahr 262 ſind, wie derſelbe Geſchichtſchreiber erzählt, mehrere Plebiſcite beſchloſſen worden, mit denen der Senat nicht einverſtanden war [2]). Auch die Lex Icilia, welche Dionyſius im Jahr 262 rogirt werden läßt [3]), war ein Plebiſcit [4]), aber ſie fällt in viel ſpätere Zeit [5]). Das Gleiche gilt von der tribuniciſchen Anklage Coriolans, die von der ſpätern Tradition ins Jahr 263 geſetzt worden iſt, während ſie einer ſpätern Zeit angehört. Großen Eifer in der Bearbeitung der Plebs bethätigten die Tribunen zur Zeit der Kämpfe über das caſſiſche Ackergeſetz: ſie haben damals, um die Conſuln zur Ausführung dieſes Geſetzes zu nöthigen, wiederholt Anträge an die Plebs gebracht, in denen vermuthlich die Erklärung enthalten war, die Conſuln ſeien zur Ausführung dieſes Geſetzes verpflichtet [6]). Endlich ſind ſeit 278 mehrere Jahre hinter einander tribuniciſche Anklagen gegen abgetretene Conſuln an die Tributcomitien gebracht worden.

Dieſes Wenige iſt es, was wir von den Tributcomitien bis

---

1) Dionys. VII, 16. p. 430, 28 ff.

2) Dionys. VII, 18. p. 432, 9: *μετὰ τοῦτο πολλαὶ καὶ περὶ πολλῶν ἐγίνοντο τοῖς δημάρχοις πρὸς τοὺς ὑπάτους ἀντιλογίαι, καὶ οὔτε ὁ δῆμος, ὁπόσα ἡ βουλὴ ψηφίσαιτο, κύρια ἡγεῖτο, οὔτε ὧν ὁ δῆμος γνοίη (γιγνώσκειν* oder *διαγιγνώσκειν* bedeutet bei Dionyſius auch ſonſt „beſchließen", z. B. VII, 54. p. 459, 46. c. 60. p. 466, 14. X, 44. p. 669, 49), *τῇ βουλῇ φίλων τι ἦν.*

3) S. o. S. 390 f.

4) S. o. S. 384. Anm. 1.

5) S. o. S. 398 ff.

6) Ueber den Inhalt dieſer Anträge drückt ſich die Tradition nicht genauer aus. In den Stellen Liv. II, 42, 6: tribuni plebis popularem potestatem lege populari celebrabant (im Jahr 270). c. 42, 8: vana lex vanique legis auctores jactando irritum munus facti (im Jahr 271). c. 44, 1: et hic annus (das Jahr 274) tribunum auctorem legis agrariae habuit. c. 48, 2: priusquam quisquam agrariae legis auctor existeret. c. 52, 3: tribuni plebem agitare suo veneno, agraria lege. Q. Considius et T. Genucius auctores agrariae legis (im Jahr 278). c. 54, 2: agrariae legis tribuniciis stimulis plebs furebat (im Jahr 280) iſt unter der lex agraria das caſſiſche Ackergeſetz zu verſtehen: wenn daher die Tribunen auctores dieſes Geſetzes genannt werden, ſo bezeichnet ſie der Ausdruck auctor nicht als Urheber dieſes Geſetzes (in welchem Sinne II, 42, 1 Sp. Caſſius auctor legis agrariae heißt), ſondern ſie heißen inſofern auctores legis agrariae, als ſie die Vollziehung deſſelben beantragen, und Rogationen dieſes Inhalts an die Plebs bringen. Ebenſo ſteht auctor legis im Unterſchied vom inventor legis II, 56, 6.

zum Jahr 283, dem Jahr des publilischen Gesetzes, erfahren. Das publilische Gesetz hat diesen Comitien eine veränderte Stellung, eine höhere Bedeutung gegeben. Bis zu dieser Zeit waren alle legislativen Beschlüsse der Tributcomitien nur für die Plebs verbindlich gewesen: von jetzt an haben sie größere Tragweite; sie sind landständische Gutachten, die zu Gesetzen werden können. Zwar ist ungewiß, welche staatsrechtliche Geltung das publilische Gesetz für die Plebiscite in Anspruch genommen; ob es schon geradezu erklärt hat, die Plebiscite seien für das Gesammtvolk bindend [1]), oder ob es dem Senat nur die Verpflichtung auferlegt hat, sie in Erwägung und Berathung zu ziehen. Doch hat die letztere Annahme mehr Wahrscheinlichkeit. In jedem Fall waren die Tribunen von jetzt an berechtigt, Gesetze vorzuschlagen, und wenn der Senat sie auch verwerfen konnte, so mußte er doch mit den Tribunen darüber verhandeln, und deren Gründe anhören; er konnte billige Forderungen nicht mehr wie bisher ignoriren oder ohne Weiteres ablehnen. Durch das publilische Gesetz gewann die Plebs zwar keine gesetzgebende Gewalt, aber die Möglichkeit einer gesetzgeberischen Initiative. Für die Gemeinde war damit, wenn auch nur im Keim, etwas Großes gewonnen, die Theilnahme an der Gesetzgebung. Es beginnt jetzt die tribunicische oder plebejische Legislation: in welcher Beziehung die Tributcomitien viel mehr Leben entfaltet, und viel tiefer in die römische Verfassungsgeschichte eingegriffen haben, als die schwerfälligen Centuriatcomitien.

Der Verlauf der tribunicischen Rogationen war seit dem publilischen Gesetz muthmaßlich (denn an bestimmten Nachrichten fehlt es hierüber) folgender. Der Tribun brachte seinen Antrag zuerst an die Tribusgemeinde [2]); von hier aus, wenn er Plebiscit geworden

1) Liv. III, 55, 3: omnium primum, quum velut in controverso jure esset, tenerenturne patres plebiscitis, legem centuriatis comitiis tulere consules (die Consuln L. Valerius und M. Horatius im Jahr 305), ut, quod tributim plebes jussisset, populum teneret. Möglich, daß diese Bestimmung schon im publilischen Gesetz enthalten, aber deßhalb in controverso jure war, weil das publilische Gesetz vom Senat nicht förmlich anerkannt (s. o. S. 541. Anm. 1) und von den Curien nicht bestätigt war.

2) Dieß war das Gewöhnliche. So promulgirte der Tribun Terentilius im Jahr 292, ohne einen Senatsbeschluß eingeholt zu haben, seine Rogation Liv. III, 9, 6. Ebenso verfuhr Canulejus im Jahr 309 Liv. IV, 1, 1. Auch seine neun Collegen promulgirten ihre Rogation ohne Befragung des Senats IV, 1, 2.

war, als Petition [1]) an den Senat. Von der Zustimmung des Senats hieng das weitere Schicksal des Plebiscits ab. Gab der Senat seine Einwilligung, so wurde der Antrag ex auctoritate senatus an die Centuriatcomitien gebracht, von da an die Curien, denen das Recht der Bestätigung zustand. Dieß war wenigstens der verfassungsmäßige Weg, den wir in Ermangelung bestimmter Nachrichten voraussetzen müssen. Niebuhr dagegen nimmt an, ein solches vom Senat gebilligtes Plebiscit sei mit Uebergehung der Centuriatcomitien gleich den Curien zur Bestätigung vorgelegt worden. Denn — sagt er — da die Patricier in den Curien, die plebejischen Ritter und Gemeinen in den Tribus ihre Stimmen abgaben, folglich in den Tribut- und Curiatcomitien zusammen die Nation vollständig vertreten war, so wäre eine Einmischung der Centurien die unnöthigste Aufhäufung von Weitläufigkeiten gewesen [2]). Allein es fragt sich, ob man ein Recht hat, jene Praxis, die allerdings seit der Lex Valeria Horatia bestand, über dieses Gesetz zurückzudatiren. Der Umstand wenigstens, daß die von dem Tribunen Icilius beantragte lex de Aventino publicando in Centuriatcomitien beschlossen worden ist [3]), scheint für die entgegengesetzte Annahme zu sprechen. Leider drückt sich Livius an allen denjenigen Stellen,

---

Ebenso die Tribunen Sp. Mecilius und Metilius im Jahr 338 ihr Ackergesetz IV, 48, 1. Die licinischen Gesetze sind ebenfalls ohne Einholung eines Senatsbeschlusses promulgirt worden VI, 35, 4. Auch die Lex Ogulnia im Jahr 454 nach Liv. X, 6, 5. Zwar intercedirten im Jahr 339 der Rogation des Tribunen L. Sextius seine Collegen, indem sie erklärten, nullum plebiscitum nisi ex auctoritate senatus passuros se perferri Liv. IV, 49, 6. Allein Regel war es damals noch nicht, daß die auctoritas senatus schon vor der Einbringung der Rogation eingeholt wurde. Die erste lex tribunicia, die ex auctoritate senatus an die Tributcomitien gebracht worden ist, war, so viel wir wissen, die lex Poetelia de ambitu, Liv. VII, 15, 12: de ambitu ab C. Poetelio tribuno plebis auctoribus patribus tum primum ad populum latum est (im Jahr 396).

1) Vgl. Liv. III, 21, 2: tunc referente consule de tribunorum et plebis postulatis senatusconsulta fiunt. Diese postulata plebis waren ohne Zweifel in Tributcomitien beschlossen worden.

2) Niebuhr R. G. II, 253. Ebenso Walter Gesch. d. röm. Rechts I, 51.

3) Dionys. X, 32. p. 659, 15: ἐν τῇ λοχίτιδι ἐκκλησίᾳ ὁ νόμος ἐκυρώθη — eine Nachricht, die wahrscheinlich aus der im aventinischen Dianium aufbewahrten Urkunde des icilischen Gesetzes stammt. Nun sagt Dionysius freilich nicht, daß Icilius sein Gesetz als Plebiscit an den Senat gebracht hat, aber man kann nicht umhin, dieß vorauszusetzen.

wo man Auskunft über diese Frage sucht, mit einer Kürze aus, die den Hergang im Ungewissen läßt. Ebenso wenig läßt sich aus der unsichern Darstellung des Dionysius Auskunft schöpfen [1]).

10. Ein strittiger Punkt ist die Zusammensetzung der Tributcomitien, d. h. die Frage: wer in diesen Comitien Stimmrecht gehabt hat; ob nur die Plebs, oder auch die Patricier. Dionysius ist der letztern Ansicht; nach ihm waren die Tributcomitien Versammlungen des gesammten Volks [2]). Auch neuere Forscher haben sich für die Annahme erklärt, daß die Patricier von der ältesten Zeit her berechtigt gewesen sind, in den Tributcomitien abzustimmen [3]). Allein dieser Annahme stehen entscheidende Gründe entgegen. Die Tributcomitien werden sehr gewöhnlich mit dem Ausdruck concilium oder concilium plebis bezeichnet [4]): nun bedeutet aber der Ausdruck concilium, wenn er von den römischen Comitien gebraucht wird, nie einen Comitiatus des gesammten Volks, sondern immer eine

---

1) Dionysius stellt den Hergang gewöhnlich so dar: die Tribunen bringen ihre Rogation — nicht als Plebiscit, sondern als Beschluß des Collegiums — an den Senat; der Senat gibt sein Probuleuma; darauf wird die vom Senat gebilligte Rogation zur Abstimmung an den δῆμος gebracht. So bei der publilischen Rogation IX, 49. p. 605, 19 ff. (s. o. S. 541. Anm. 1); bei dem Antrag des Tribunen Virginius auf Verdoppelung der Zahl der Tribunen X, 30. p. 657, 10 ff.; bei der terentilischen Rogation X, 48. p. 673, 3: (die Consuln des Jahrs 300) τὸ περὶ (leg. παρὰ) τῶν δημάρχων δόγμα προεβούλευσαν. c. 52. p. 676, 37: γραφέντος τοῦ προβουλεύματος καὶ μετὰ ταῦτα ἐπικυρώσαντος τοῦ δήμου wurden drei Gesandte nach Griechenland abgeordnet. Vgl. X, 26. p. 653, 26 — wo aus dem Jahr 297 berichtet wird, die Tribunen hätten die Truppenaushebung verhindert, da die Consuln es nicht über sich hätten gewinnen können, προβουλεῦσαί τε καὶ εἰς τὸν δῆμον ἐξενεγκεῖν τὸν νόμον (den terentilischen Gesetzesvorschlag). Was sich aber Dionysius unter diesem δῆμος ἐπιφηφίζων oder ἐπικυρῶν gedacht hat, ob eine Versammlung der Tribusgemeinde, oder einen Comitiat der Centurien, ist schwer zu sagen; wahrscheinlich hatte er selbst keine deutliche Vorstellung davon. — Niebuhr nimmt an, Dionysius habe seine Quellen nicht recht aufgefaßt: der Demos, an den das Senatusconsult zur Bestätigung gegangen sei, sei der Populus; d. h. die Curien; der Hergang also folgender gewesen: zuerst Beschluß der Tribusgemeinde (Plebiscit), dann zustimmendes Senatusconsult, zuletzt Bestätigung der Curien (R. G. II, 250 ff.).

2) Die Beweisstellen s. o. S. 394 f.

3) So Wachsmuth, ältere Geschichte des röm. Staats S. 332 ff. Rein in Jahn's Jahrb. Bd. 63. 1851. S. 32 ff.

4) Z. B. Liv. II, 56, 15. c. 57, 2. c. 60, 5. III, 13, 9. c. 14, 5. c. 16, 6. c. 18, 6. c. 54, 15. c. 64, 8. VI, 35, 8. c. 38, 4. c. 39, 1. VII, 5, 5.

Sonderverſammlung der Patricier oder der Plebs [1]). Uebereinſtimmend mit dem Ausdruck concilium plebis heißt ein in Tributcomitien gefaßter Beſchluß plebi scitum [2]). Ferner kommt in Betracht, daß zu der Zeit, in welcher wir ſtehen, die Tribunen der Plebs gar nicht das Recht gehabt haben, die Patricier zu einer Verſammlung zu berufen [3]); eine von einem Tribunen veranſtaltete Volksverſammlung konnte zu dieſer Zeit nur aus Plebejern beſtehen. Ein weiterer Gegenbeweis gegen die in Rede ſtehende Annahme iſt die unzweifelhafte Thatſache, daß in denjenigen Comitien, welche auf Anklage der Tribunen über Männer des patriciſchen Standes Gericht gehalten haben, die Plebs als Stand gerichtet hat [4]): dieſe Comitien aber wären Tributcomitien [5]). Gegen die fragliche Annahme ſpricht ferner auch der Umſtand, daß in den Erzählungen des Livius und Dionyſius die Anweſenheit der Patricier als völlig unbefugt erſcheint. Der Tribun Lätorius hätte ſie nicht ohne Weiteres vom Forum wegweiſen können, wenn ſie das Recht gehabt hätten, an der Abſtimmung Theil zu nehmen: er hätte ſie in dieſem Fall zuerſt auffordern müſſen, ſich in ihre Tribus zu begeben [6]). Endlich ſagt Dio Caſſius bei Zonaras mit ausdrücklichen Worten, das publiliſche Geſetz habe

---

1) Lälius Felix bei Gell. N. A. XV, 27, 4: is, qui non universum populum, sed partem aliquam adesse jubet, non comitia, sed concilium edicere debet. Andere Stellen, in welchen comitia und concilium von einander unterſchieden werden, ſ. o. S. 85. Anm. 2. Analog heißt die Verſammlung der patriciſchen Bürgerſchaft oder der Curien concilium populi, ſ. o. S. 85. Anm. 4.

2) Gell. N. A. X, 20, 6: plebiscitum est secundum Capitonem lex, quam plebes, non populus accipit. Fest. p. 233 Populi: cum plebes sine patri [-bus tributis comitiis convenit,] quod plebes scivit, plebi [-scitum] appellatur. p. 330 Scitum populi.

3) Lälius Felix bei Gell. XV, 27, 4: tribuni neque advocant patricios, neque ad eos referre ulla de re possunt.

4) S. o. S. 384 ff.

5) Livius ſagt dieß nirgends mit ausdrücklichen Worten: er gebraucht immer nur den Ausdruck diem dicere ohne nähere Angabe der Comitien (II, 35, 2. c. 52, 3. 6. c. 61, 2. III, 11, 9. c. 31, 5). Dionyſius dagegen bezeichnet dieſe Comitien, welche auf Anklage von Tribunen über Patricier Gericht gehalten haben, wiederholt als Tributcomitien: bei dem Proceſſe des Coriolan (VII, 59. p. 463, 49), bei demjenigen des Menenius (IX, 27. p. 585, 48: δικάζοντος τοῦ δημοτικοῦ ὄχλου κατὰ φυλάς), und wo er die Freiſprechung des Servilius berichtet (IX, 33. p. 591, 45: οὐδεμία φυλὴ τοῦ ἀνδρὸς κατεψηφίσατο).

6) Vgl. Becker Handb. II, 1, 177 f.

für die Plebs das Recht in Anſpruch genommen, für ſich allein zuſammenzutreten und ohne die Patricier Beſchlüſſe zu faſſen [1]). Aus dieſem Allem geht hervor, daß die Tributcomitien Sonderverſammlungen der Plebs geweſen ſind. Wenn ſie Tributcomitien — eine Bezeichnung, die vielleicht das publiliſche Geſetz aufgebracht hat [2]) — genannt worden ſind, ſo iſt dieß nur deßhalb geſchehen, weil in ihnen nach Tribus, tributim, abgeſtimmt worden iſt [3]), nicht als ob ſie Verſammlungen der Tribus geweſen wären [4]).

11. Ueber den Verlauf und die Einrichtung der Tributcomitien erfahren wir Folgendes.

Jeder Antrag, den ein Tribun zur Verhandlung und Beſchlußfaſſung an die Tributcomitien zu bringen beabſichtigte [5]), wurde von ihm ein Trinundinum vorher öffentlich bekannt gemacht [6]): was

1) Zonar. VII, 17. p. 345, c. Die Stelle iſt oben S. 554. Anm. 1 aufgeführt.

2) Der Ausdruck comitia tributa kommt bei Livius vor dem publiliſchen Geſetz nicht vor; er gebraucht ihn zum erſtenmal, wo er den Inhalt des publiliſchen Geſetzes angibt II, 56, 2. Ja er nennt bis dahin die plebejiſchen Concilien nicht einmal comitia (II, 56, 1 iſt kein Gegenbeweis, da Livius die Tribunen vor dem publiliſchen Geſetz in andern als Tributcomitien gewählt werden läßt II, 56, 3). Publilius mag den Ausdruck aufgebracht haben, um die Concilien der Plebs auch im Namen den beiden andern Comitien zur Seite zu ſtellen.

3) Plebiscitum iſt, quod plebes tributim jussit (Liv. III, 55, 3) oder richtiger scivit.

4) S. o, Bd. I, 738.

5) Ein ſolcher Antrag und die Verhandlung darüber heißt actio, z. B. Liv. II, 56, 4: huic actioni (der publiliſchen Rogation) cum summa vi resisterent patres. III, 1, 3: possessores (agri publici) quersbantur, tribuniciis se jactare actionibus principem civitatis. c. 9, 2: tribunus consulibus absentibus ratus est, locum tribuniciis actionibus esse datum. c. 9, 13. c. 24, 2. IV, 1, 5. c. 43, 5. 6. c. 44, 7. c. 48, 16. c. 55, 5. V, 11, 9. c. 24, 7. c. 29, 1. IX, 33, 5. X, 6, 4. Val. Max. VI, 5, 2. Es liegt dieſem Ausdruck die Redensart agere cum populo zu Grund, vgl. Gell. N. A. XIII, 15, 10 (16, 3 ed. Hertz): „cum populo agere“ est rogare quid populum, quod suffragiis suis, aut jubeat, aut vetet. Liv. III, 10, 2: tribuno de lege agente.

6) Macrob. Sat. I, 16, 35. p. 291 (die Stelle iſt unten S. 564 aufgeführt). Daß die Tributcomitien nebſt Angabe des Gegenſtands der Verhandlung in trinum nundinum (εἰς τρίτην ἀγορὰν) angeſagt wurden, iſt auch durch folgende Stellen bezeugt: Dionys. VII, 58. p. 463, 20. IX, 41. p. 598, 35. X, 3. p. 629, 31. c. 35. p. 661, 41. Plut. Coriol. 18. 19. Die Nundinen fanden nono quoque die ſtatt: das Trinundinum war alſo eine Friſt von zwei Wochen und einem Tag, oder (denn die römiſche Woche zählte acht Tage) von ſiebzehn Tagen.

promulgare legem hieß [1]). Die Comitien ſelbſt fanden immer an Nundinen ſtatt, weil an dieſen Tagen der Landmann zum Wochenmarkt in die Stadt kam [2]). Die gewöhnliche Stätte der Tribut-

1) Liv. III, 9, 6. c. 31, 7. IV, 1, 1: anni principio de connubio patrum et plebis C. Canuleius tribunus plebis rogationem promulgavit. IV, 1, 2: rogationem novem tribuni promulgarunt. c. 48, 2. VI, 35, 4. X, 6, 6.

2) Dionys. VII, 58. p. 463, 22: ἐν ταύταις (an den Markttagen oder Nundinen) συνιόντες ἐκ τῶν ἀγρῶν οἱ δημοτικοὶ εἰς τὴν πόλιν τάς τε ἀμείψεις ἐποιοῦντο τῶν ὠνίων, καὶ τὰς δίκας παρ' ἀλλήλων ἐλάμβανον (die Redensart τὰς δίκας oder τὰ δίκαια λαμβάνειν παρ' ἀλλήλων findet ſich auch Dionys. X, 18. p. 645, 19 und Hdt. V, 83), τά τε κοινά, ὅσων ἦσαν κύριοι κατὰ τοὺς νόμους, καὶ ὅσα ἡ βουλὴ ἐπιτρέψειεν αὐτοῖς, ψῆφον ἀναλαμβάνοντες ἐπεκύρουν, τὰς δὲ μεταξὺ τῶν ἀγορῶν ἑπτὰ ἡμέρας ἐν τοῖς ἀγροῖς διέτριβον, womit zu vergl. X, 1. p. 627, 35: οἱ γεωργοῦντες, διὰ πολλῶν ἡμερῶν (nach mehrtägigen Zwiſchenräumen) εἰς ἄστυ καταβαίνοντες ἐπὶ τὰς ἀγοράς. Varr. R. R. II. Praef. §. 1: majores nostri annum ita diviserunt, ut nonis modo diebus urbanas res usurparent, reliquis septem ut rura colerent. Derſelbe bei Serv. in Virg. Georg. I, 275. Colum. R. R. I. Praef. §. 18. Macrob. Sat. I, 16, 34. p. 291: Rutilius scribit, Romanos instituisse nundinas, ut octo quidem in agris rustici opus facerent, nono autem die intermisso jure ad mercatum legesque accipiendas Romam venirent, et ut scita atque consulta frequentiore populo referrentur, quae trinundino die proposita a singulis atque universis facile noscebantur. unde etiam mos tractus, ut leges trinundino die promulgarentur. Die Liv. III, 11, 3 erwähnten dies comitiales der Plebs ſind alſo ohne Zweifel die Nundinen. Für die Patricier dagegen waren die Nundinen in alter Zeit feriae (Macrob. Sat. I, 16, 30. p. 290. Paul. Diac. p. 86 Feriae), alſo dies nefasti, weßwegen an ihnen weder Curiat- noch Centuriatcomitien abgehalten werden durften. Erſt durch die Lex Hortenſia, welche im Jahr 467 d. St. die Plebiſcite den Geſetzen, die Tributcomitien den Centuriatcomitien gleichſtellte, fiel dieſer Unterſchied weg: die Nundinen galten von jetzt an als dies fasti und comitiales (Macrob. Sat. I, 16, 30. p. 290), und es wurden ſeitdem (die Stelle Liv. III, 35, 1: comitia decemviris creandis in trinum nundinum indicta sunt ſcheint eine Zurückdatirung ſpäteren Gebrauchs zu ſeyn) auch die Centuriatcomitien, wie bisher nur die Tributcomitien, in trinum nundinum angeſagt (Stellen bei Marquardt Handb. II, 3, 56 f.) — Im Widerſpruch mit den oben angeführten Nachrichten, nach welchen vor Alters die Nundinen die gewöhnlichen Verſammlungstage der Plebs geweſen ſind, ſtehen die Angaben bei Plin. H. N. XVIII, 3. §. 13: rustici nundinis urbem revisitabant, et ideo comitia nundinis habere non licebat, ne plebes rustica avocaretur und bei Fest. p. 173: Nundinas feriatum diem esse voluerunt antiqui, ut rustici convenirent mercandi vendendique causa, eumque nefastum, ne si liceret cum populo agi, interpellarentur nundinatores. Dieſe abweichenden Angaben beruhen jedoch, wie es ſcheint, auf einem Mißverſtändniß. Sie ſind gefolgert aus der alten Regel nundinis non posse agi cum populo. Allein dieſe Regel galt vor Alters nur für den Populus, d. h. die Patricier, welchen die Nundinen dies feriati und

comitien war in der älteſten Zeit das Forum [1]). Zum Behuf der Abſtimmung waren Saile gezogen, welche die Tribus von einander trennten [2]). Die Rednerbühne, von der aus geſprochen wurde, war ein inaugurirter Platz, und wird aus dieſem Grunde templum genannt [3]). Den Vorſitz führte bei der Verhandlung legislativer Rogationen derjenige Tribun, der den Antrag eingebracht hatte; bei Wahlcomitien derjenige, den das Loos traf [4]). Die Verhandlungen über die eingebrachte Rogation mußten an Einem Tage zum Abſchluß kommen [5]). Gieng die Sonne unter, ohne daß es zur Beſchlußfaſſung gediehen war, ſo war die Rogation verloren, und mußte als neuer Antrag wiederum auf ein Trinundinum angekündigt werden [6]).

---

nefasti waren, nicht aber für die Plebs: daher konnten diejenigen Comitien, in welchen die Patricier ſtimmten, die Curiat- und Centuriatcomitien, bis zur Lex Hortenſia nicht an den Nundinen gehalten werden, wohl aber konnten es die Tributcomitien, da für die Plebs die Nundinen nicht feriae waren. — Die Litteratur über dieſe ſchwierige Frage iſt oben S. 284. Anm. 5 angeführt: es iſt den hier genannten Schriftſtellern noch Walter, Geſch. d. röm. Rechts I, 196 f. beizufügen.

1) Dionys. VII, 17. p. 431, 20. c. 59. p. 463, 46. IX, 41. p. 598, 26. 43. Doch waren die Tributcomitien nicht an das Forum gebunden: ſie wurden z. B. im Jahr 305 (Liv. III, 54, 15) auf den flaminiſchen Wieſen gehalten, ſpäter auf der Area Capitolina und dem Marsfeld: die Beweisſtellen ſ. bei Marquardt Handb. II, 3, 122 f.

2) Dionys. VII, 59. p. 463, 47. Appian. Bell. Civ. III, 30.

3) Liv. II, 56, 9: occupant tribuni templum postero die. III, 17, 1: P. Valerius consul in templum ad tribunos venit. — Templum iſt nämlich nach Varr. ap. Gell. N. A. XIV, 7, 7 (vgl. Varr. de L. L. VII, 8) ein locus per augures constitutus. In dieſer Bedeutung ſteht templum auch Liv. I, 6, 4. c. 18, 10. c. 30, 2. II, 1, 4. XXIII, 10, 5. XXVI, 30, 11. c. 31, 11. Auch die nach dem Sieg über die Antiaten (416 d. St.) mit den Schnäbeln der antiatiſchen Schiffe geſchmückte und von da an Roſtra genannte Rednerbühne (ob es die alte Rednerbühne war, die auf ſolche Weiſe geſchmückt worden iſt, oder eine neu erbaute, bleibt ungewiß; Livius ſcheint das Letztere vorauszuſetzen) wird templum genannt, Liv. VIII, 14, 12: rostris earum navium (der antiatiſchen Schiffe) suggestum in foro exstructum adornari placuit, Rostraque id templum adpellatum. VIII, 35, 8: degressum templo. Cic. de Invent. II, 17, 52: hunc (den Tribunen C. Flaminius) pater suus concilium plebis habentem de templo deduxit. Derſelbe in Vatin. 10, 24: in Rostris, in illo augurato templo et loco.

4) Liv. III, 64, 4: ut comitiis praeesset, M. Duillio sorte evenit.

5) Dionys. IX, 41. p. 598, 20: *τὰς φυλετικὰς ψηφοφορίας δεῖ ἐν ἡμέρᾳ μιᾷ τελεσθείσας ὑπὸ τῶν φυλετικῶν τέλος ἔχειν.*

6) Dionys. IX, 41. p. 598, 34.

12. Der Einzige, der das Durchgehen des publilischen Gesetzes nicht verwinden konnte, war Appius Claudius. Er sah im Sieg der Tribunen eine persönliche Niederlage [1]). Auch täuschte er sich nicht über die Tragweite des der Plebs gemachten Zugeständnisses [2]). Um so erbitterter war er über die Schwäche und Feigheit seiner Standesgenossen, die ihn, den Unbeugsamen und zu hartnäckigem Widerstand Entschlossenen so schmählich im Stiche gelassen hatten. Gelegenheit, die Plebs seinen Grimm fühlen zu lassen, gab ihm alsbald der Feldzug gegen die Volsker, die in Gemeinschaft mit den Äquern während der letzten Partheikämpfe einen Einfall ins römische Gebiet gemacht hatten. Er behandelte die Truppen mit ausgesuchter Härte, während jene eine Ehre darin suchten, ihm unbeugsamen Trotz entgegenzusetzen. Zeigte er sich irgendwo, so hefteten sie ihre Blicke starr auf den Boden; gieng er vorüber, so sandten sie ihm heimliche Verwünschungen nach. Alle seine Befehle wurden verdrossen und saumselig ausgeführt; man wollte ihm zeigen, daß sein Wüthen nichts über die Gemüther vermöge. Als es zur Schlacht kam, löste sich das Heer, ohne Widerstand zu leisten, in wilde Flucht auf, eilte ins Lager zurück, und setzte sich nicht eher zur Wehr, als bis die Feinde die Verschanzungen des Lagers stürmten. Man sah, nur das Lager wolle es nicht erobern lassen, sonst aber freue es sich seiner Niederlage und seines Schimpfs. Appius, voll ungebeugten Starrsinns, gedachte blutiges Gericht zu halten, und berief das Heer zur Versammlung: aber die Unterbefehlshaber, welche die Stimmung der Truppen kannten, warnten ihn, den Bogen nicht zu straff zu spannen, damit er nicht breche: sei der Zauber der Amtsgewalt einmal gebrochen, so werde die Rasenden nichts mehr zurückhalten. Appius gab nach, stand von der beabsichtigten Versammlung ab, und ließ am Morgen des andern Tags zum Abzug blasen. Kaum hatte sich der Zug aus dem Lager entwickelt, als die Volsker den Nachtrab angriffen. Verwirrung und Schrecken lief durch die Reihen; bald hatte sich das ganze Heer in einen regellosen Knäuel von Fliehenden aufgelöst, und nicht früher, als der Feind von der Verfolgung abließ, erst auf römischem Boden kam das fliehende Heer zum Stehen. Jetzt hielt Appius ein strenges

1) Liv. II, 58: odisse plebem plus quam paterno odio: se victum ab ea.
2) Liv. II, 57: graviores accipi leges, quam in Sacro monte acceptae sint.

Strafgericht. Die Hauptleute, die ihre Rotten im Stich gelassen, die Fahnenträger, welche die Feldzeichen weggeworfen hatten, und von der übrigen Mannschaft je den zehnten Mann, den das Loos traf, ließ er mit Ruthen peitschen und enthaupten [1]).

Auch nach seinem Rücktritt vom Consulat spielte Appius Claudius diese Rolle fort: die Plebs hatte keinen feindseligeren und hartnäckigeren Widersacher, als ihn. Als im Jahr 284 die Ackerfrage wiederum zur Sprache kam, und die Tribunen darauf drangen, daß das cassische Ackergesetz endlich ausgeführt werde, ja sogar der Eine der beiden Consuln jenes Jahrs, Tiberius Aemilius, seine Stimme für die Forderung der Tribunen erhob [2]), war es Appius Claudius, der den Antrag aufs Nachdrücklichste bekämpfte, und die Verwerfung desselben im Senat durchsetzte [3]). So geschah denn, was längst vorauszusehen war: zwei Tribunen, M. Duillius und Cn. Siccius luden ihn vor das Gericht der Plebs; die Anklage lautete auf Tod [4]). Noch nie war ein der Gemeinde so verhaßter Mann als Angeklagter vor dem Volksgericht erschienen. Die Patricier gaben sich alle erdenkliche Mühe, die Anklage rückgängig zu machen; es schien ihnen schrecklich, den Vorkämpfer des Senats, den muthvollsten und kräftigsten Vertreter ihres Standes der Rache der erbitterten Plebs preisgegeben zu sehen. Nur Einer von ihnen sah stolz und gleichgültig auf die Gefahr herab, und das war Appius selbst. Weder die Drohungen seiner Feinde, noch die Bitten des Senats konnten ihn bewegen, Trauerkleider anzulegen, den Leuten von der Gemeinde flehend die Hand zu drücken, oder auch nur den gewöhnlichen Straftön seiner Rede herabzustimmen [5]). Er trug sein Antlitz ebenso hoch, als vorher; dieselbe Festigkeit sprach aus seinem

1) Diesen Feldzug erzählen Livius II, 58. 59 und Dionysius IX, 50. p. 605, 51 ff. Kürzere Erwähnungen desselben oder einzelner Ereignisse daraus finden sich Val. Max. IX, 3, 5. Flor. I, 22, 2. Front. Strat. IV, 1, 34. Zonar. VII, 17. p. 345, b. d. Auch von Appian hat sich ein hieher gehöriges Fragment erhalten de reb. ital. fr. VII (Suid. v. Ἐθελοκάκως), aus welchem hervorgeht, daß Appian in diesem Theile seines Geschichtswerks vorzüglich den Dionysius benützt hat.

2) S. o. S. 483. Anm. 1.

3) Dionys. IX, 52. p. 608, 4 ff. c. 54. p. 610, 15. Liv. II, 61, 2.

4) Dionys. IX, 54. p. 610, 20. Liv. II, 61, 2.

5) Vgl. Suet. Tib. 2: notissimum est, Claudios adversus plebem adeo violentos et contumaces fuisse, ut ne capitis quidem quisquam reus apud populum mutare vestem aut deprecari sustinuerit.

Blick, derselbe herausfordernde und anklagende Ton aus seiner Rede: so daß die Plebs den angeklagten Appius Claudius nicht weniger fürchtete, als sie ihn einst in den Tagen seiner Macht gefürchtet hatte. Von freien Stücken rückte man ihm den Gerichtstermin weiter und weiter hinaus, als plötzlich die Nachricht von seinem Hinscheiden sich verbreitete. Livius berichtet, er sei eines natürlichen Todes gestorben [1]); andere Geschichtschreiber geben an, er habe seinem Leben freiwillig ein Ende gemacht [2]). Als der Leichnam aufs Forum gebracht wurde, und der Sohn des Todten sich anschickte, ihm die übliche Leichenrede zu halten, wollten es die Tribunen anfangs hindern: doch das Volk, die Rache am Todten verschmähend, erklärte sich dafür; es hörte das Lob des Abgeschiedenen eben so gern, als es die Anklage des Lebenden vernommen hatte, und schloß sich in zahlreichem Zuge dem Leichenbegängniß an [3]).

Dieß ist es, was die gemeine Ueberlieferung über das Lebensende des Appius Claudius erzählt. Gegen die Glaubwürdigkeit dieser Erzählung sprechen jedoch erhebliche Verdachtsgründe. Denselben Ausgang, wie der Consul des Jahrs 283, nahm der gleichnamige Decemvir, sein Sohn [4]): auch dieser endigte, von dem Tribunen Virginius auf den Tod angeklagt, sein Leben durch Selbstmord, um sich der voraussichtlichen Verurtheilung durch das Volksgericht zu entziehen. So hätten also Vater und Sohn unter den gleichen Umständen, aus dem gleichen Beweggrund ihrem Leben durch Selbstentleibung ein Ende gemacht. Diese auffallende Wiederholung desselben Hergangs erregt um so mehr Verdacht, da der Selbstmord bei den Römern der alten Zeit als entehrende Handlung galt [5]), und daher außerordentlich selten bei ihnen vorkommt. Es

1) Liv. II, 61, 8: ante tamen, quam prodicta dies veniret, morbo moritur.

2) Dionys. IX, 54. p. 610, 49: ὀλίγων ἔτι λειπομένων ἡμερῶν (bis zum Gerichtstag) ἑαυτὸν διεχειρίσατο. οἱ μέντοι προσήκοντες αὐτῷ νόσον ἐσκήπτοντο γενέσθαι τοῦ θανάτου αἰτίαν. Zonar. VII, 17. p. 345, c: ἀπελθόντα δ' ἐκ τῆς ἀρχῆς τὸν Κλαύδιον εὐθὺς οἱ τοῦ πλήθους εἰς ἀγῶνα κατέσησαν, καὶ οὐ κατεψηφίσαντο μέν, τὸν ψῆφον δὲ ὑπερθέμενοι εἰς ἀνάγκην αὐτὸν αὐτοχειρίας κατέσησαν.

3) Liv. II, 61, 9. Dionys. IX, 54. p. 611, 1 ff.

4) Als solchen denkt sich ihn die gemeine Ueberlieferung, indem sie den C. Claudius, den Bruder des genannten Consuls und Sohn des eingewanderten Appius Claudius (Dionys. X, 30. p. 656, 35. 657, 7) seinen Oheim nennt, Liv. III, 35, 9. c. 40, 2. Dionys. XI, 49. p. 728, 29.

5) Serv. ad Virg. Aen. XII, 603. Paul. Diac. p. 64 Carnificis. Ulp. Dig. III, 2, 11. §. 3.

drängt sich unter diesen Umständen die Vermuthung auf, daß die Tradition hier einen und denselben Hergang zweimal erzählt hat, daß der Consul des Jahrs 283 und der gleichnamige Decemvir nicht Vater und Sohn, sondern eine und dieselbe Person gewesen sind [1]). Und es ist dieß nicht blos Vermuthung: es spricht dafür auch ein directes historisches Zeugniß, dasjenige der capitolinischen Consularfasten, in welchen die Identität des Consuls und des Decemvirs mit bestimmten Worten ausgesprochen ist [2]). Auch bei Livius finden sich mehrere Aussagen über den Decemvir, denen dieselbe Voraussetzung zu Grunde liegt [3]). Ist diese Tradition, für welche auch die innere

1) Dieser Ansicht sind auch Niebuhr Röm. Gesch. II, 377. Anm. 754. Ihne, Forschungen S. 71. Arnold, history of Rome I, 224. Ihne sucht näher nachzuweisen, daß die Geschichte des Appius Claudius, der im Jahr 283 Consul war, theils aus den Ueberlieferungen über den gleichnamigen Consul des Jahrs 259, theils aus der Geschichte des gleichnamigen Decemvirs zusammengestoppelt seien. Auch den tapfern Kriegsmann und Tribunen Lätorius, der im Jahr 283 dem Consul Appius Claudius als eifriger Widersacher gegenübersteht, hält Ihne a. a. O. für identisch mit dem Centurio M. Lätorius, der im Jahr 259, um den Consul Appius Claudius zu kränken, von der Plebs mit der Einweihung des Mercurtempels beauftragt wurde Liv. II, 27, 6. Val. Max. IX, 3, 6.

2) In den 1817 entdeckten (s. o. S. 30. Anm. 1) Bruchstücken der capitolinischen Fasten heißt derjenige Appius Claudius, der Consul des Jahrs 303 war, aber dieses Amt niederlegte, um ins Decemvirat einzutreten (Fast. Cap.: abdicarunt, ut decemviri consulari imperio fierent) Ap. Claudius Ap. f. M. n. Crassinus Regillensis Sabinus II (s. Baiter, Fast. Cons. im Onom. Tull. Vol. III. p. VII und p. CCXLI). Der Verfasser dieser Fasten hat folglich den Decemvir für identisch gehalten mit dem gleichnamigen Consul des Jahrs 283. Es geht dieß theils daraus hervor, daß er, wo er der Erwählung des spätern Decemvirs zum Consul des Jahrs 303 gedenkt, dieses Consulat als sein zweites Consulat bezeichnet, während zwischen den Jahren 283 und 303 kein Appius Claudius als Consul vorkommt; theils daraus, daß er den Decemvir Ap. f. M. n. nennt, was er nicht hätte thun können, wenn er ihn, der gemeinen Ueberlieferung folgend, für den Sohn jenes Appius Claudius, der im Jahr 283 Consul war, also für den Enkel des eingewanderten Appius Claudius, der im Jahr 259 das Consulat bekleidete, gehalten hätte: er hätte ihn alsdann nennen müssen Ap. f. Ap. n.

3) Liv. III, 33, 7 heißt es: regimen totius magistratus (des ersten Decemvirats) penes Appium erat favore plebis. adeoque novum sibi ingenium induerat, ut publicola repente omnisque aurae popularis captator evaderet pro truci saevoque insectatore plebis. Diese Stelle setzt offenbar voraus, der Decemvir sei eine und dieselbe Person mit dem gewaltthätigen und gegen die Plebs

Wahrscheinlichkeit spricht, historisch begründet, so folgt von selbst, daß, was von den letzten Schicksalen des Consuls, von seiner Anklage durch die Tribunen und seiner Selbstentleibung erzählt wird, von dem Decemvir auf ihn übergetragen ist.

13. Aus den nächstfolgenden Jahren wird wenig Erhebliches über den Verlauf der innern Angelegenheiten berichtet. Im Jahr 285 kam, wie das Jahr zuvor, die Ackerfrage wieder zu Sprache: die Plebs, des langen Zuwartens müde, war dießmal entschlossen, die endliche Vollziehung des cassischen Ackergesetzes mit Gewalt zu erzwingen: aber ein Einfall der Volsker rief sie ins Feld [1]). Daß

---

feindlich gesinnten Consul des Jahrs 283 gewesen: denn eben dieser war früher als carnifex plebis charakterisirt worden (II, 56, 8). War dagegen der Decemvir des eben erwähnten Consuls Sohn, so konnte nicht auf diese Weise von ihm geredet werden. Er hatte alsdann noch kein Amt bekleidet, keine öffentliche Rolle gespielt, keine Gelegenheit gehabt, sich als saevus insectator plebis zu bethätigen: kurz, er war nicht in der Lage, ein novum ingenium an den Tag zu legen. — Man vgl. ferner Liv. III, 35, 3: dimissa jam in discrimen dignitas (das in ungewisse Entscheidung gestellte Ehrenamt) ea aetate iisque honoribus actis stimulabat Appium Claudium. Der Decemvir erscheint hier als Mann, der in vorgerücktem Alter steht, und mehrere bedeutende Ehrenstellen bekleidet hat. Auch dieß paßt auf den Decemvir nicht, wenn er Sohn des Consuls war: er hatte alsdann zu jener Zeit nur eine einzige Ehrenstelle bekleidet, das erste Decemvirat; wohl aber paßt es auf ihn in dem Falle, wenn er schon zuvor einmal Consul gewesen war. — Bei Liv. IV, 48, 5 f. tritt im Jahr 338 ein Senator Appius Claudius auf, von welchem bemerkt wird, er sei Enkel des Decemvirs, Urenkel des eingewanderten Appius Claudius gewesen: denn der Letztere ist es, der Liv. II, 44 im Senat den Rath gibt, die Tribunen zu entzweien. Hieraus ergibt sich folgende Genealogie: 1) der erste Appius; 2) der Decemvir, dessen Sohn; 3) der Sohn des Decemvirs, ein in den Fasten nicht vorkommender Name; 4) der Sohn des Letztern, der oben erwähnte Senator. Folglich kann der Decemvir nicht, wie die gemeine Tradition voraussetzt, Sohn desjenigen Appius gewesen sein, der im Jahr 283 Consul war: denn da der Letztere, der Consul, ein Sohn des eingewanderten Appius war (Liv. II, 56, 5), so wäre im angenommenen Fall der Decemvir nicht ein Sohn, sondern ein Enkel des ersten Appius gewesen. Wohl aber verträgt sich mit jener Genealogie die Annahme, daß der Consul des Jahrs 283 eine und dieselbe Person mit dem Decemvir gewesen ist. Aus der oben angeführten Nachricht, daß im Jahr 338 ein Enkel des Decemvirs im Senat gesessen hat, geht zugleich hervor, daß der Decemvir, dem jener Enkel ungefähr zur Zeit seines Decemvirats geboren worden seyn mag, damals schon ein älterer Mann gewesen seyn muß.

1) Liv. II, 63, 2 (s. o. S. 483. Anm. 6).

auch im Jahr 287 über die Ausführung des cassischen Ackergesetzes verhandelt, und — vielleicht im Zusammenhang damit — die Ausführung einer Colonie in das neueroberte Antium beschlossen worden ist, ist schon früher erwähnt worden [1]).

Von da bis zum Jahr 292 werden nur Kriegsereignisse berichtet; in diesem Jahre aber begann ein höchst folgenreicher und in der römischen Verfassungsgeschichte epochemachender Kampf. Der Tribun C. Terentilius Harsa [2]) trat nämlich im Jahr 292 mit dem Antrag auf, es sollen geschriebene Gesetze verfaßt werden.

Hierüber ist die Tradition einig; nicht ebenso darüber, wie Terentilius diese Gesetzgebung sich gedacht hat. Livius und Dionysius weichen in ihren Angaben hierüber von einander ab.

Dionysius sagt, ein großer Uebelstand für die Plebs sei zu jener Zeit der Mangel schriftlicher, der allgemeinen Kenntniß zugänglicher Gesetze gewesen; die Jurisdiction habe größtentheils vom Ermessen der Consuln abgehängt; nur wenige Rechtsbestimmungen seien in den geistlichen Büchern aufgezeichnet gewesen [3]), wovon jedoch nur die Patricier Kenntniß gehabt hätten; die Plebs habe, da sie nur an den Markttagen in die Stadt gekommen sei, nichts vom geltenden Recht gewußt. Diesem Mangel abzuhelfen, habe der Tribun Terentilius im Jahr 292 eine Rogation eingebracht, welche er jedoch, da das Volk und die Consuln den ganzen Sommer über im Feld gewesen seien, während seines Amtsjahrs nicht habe durchsetzen können [4]). Den nähern Inhalt der terentilischen Rogation gibt Dionysius nicht an; er berichtet aber, im folgenden Jahr, 293, habe das Collegium der Tribunen die Rogation des Terentilius wieder aufgenommen, und einen Gesetzesvorschlag eingebracht des

---

1) S. o. S. 347. 484. 491 f.

2) Terentilius liest man in der pariser Handschrift Alschefki's, Terentillius in der florentiner Handschrift. Die erstere Lesart scheint den Vorzug zu verdienen wegen der sprachlichen Analogie von Quinctilius, Servilius, Publilius: Namensformen, die sich zu Quinctius, Servius, Publius ebenso verhalten, wie Terentilius zu Terentius. Die vulgate Lesart Terentillus verwirft Niebuhr (R. G. II, 313. Anm. 634) mit Recht. Dionysius nennt den Tribunen Gaius Terentius X, 1. p. 627, 38. — Die Lesart Harsa ist durch die florentiner Handschrift bezeugt: der Vulgattext hat Arsa.

3) Unter diesen *βίβλοις ἱεραῖς* sind wohl die commentarii pontificum zu verstehen, welche eine Aufzeichnung von Rechtsfällen enthielten s. o. Bd. I, 32 ff.

4) Dionys. X, 1 f. p. 627, 17 ff.

Inhalts [1]): es ſolle durch Volkswahl eine Commiſſion von zehn Männern ernannt werden, welche zu beauftragen ſei, über alle gemeinſchaftliche und private Angelegenheiten Geſetze zu verfaſſen [2]); dieſe Geſetzgebung ſolle ſodann zur Abſtimmung ans Volk gebracht, und, wenn ſie von dieſem angenommen ſei, auf dem Forum öffentlich aufgeſtellt werden, damit die Magiſtrate und Bürger wüßten, was in ihrem gegenſeitigen Verhältniſſe Rechtens ſei [3]). Im weitern Verlauf ſeiner Geſchichtserzählung gibt Dionyſius den Inhalt dieſer Rogation auch dahin an: ſie habe darauf angetragen, es ſolle ein beiden Ständen gemeinſames Landrecht abgefaßt und eingeführt werden [4]).

Nach Dionyſius hat alſo die Rogation von Anfang an daſſelbe beantragt, was ein Jahrzehnd ſpäter durch die Zwölftafelgeſetzgebung ausgeführt worden iſt: die Abfaſſung und Einführung einer geſchriebenen, der allgemeinen Kenntniß zugänglichen und beiden Ständen gemeinſchaftlichen Civil- und Criminalgeſetzgebung.

Nach Livius Bericht dagegen hat das terentiliſche Geſetz etwas anders gelautet, als Dionyſius angibt. Bei ihm ſetzt Terentilius zur Begründung ſeiner Rogation auseinander, die conſulariſche Gewalt ſei zu maaslos, zu unbegrenzt, zu drückend für die Plebs. Beſonders der unbegrenzten und willkührlichen Strafgewalt der Conſuln, der die Plebs ſchutzlos preisgegeben ſei, müſſe Maas und Ziel geſetzt werden. Damit dieſe Willkürherrſchaft nicht ewig fortdaure, werde er den Antrag ſtellen, daß eine Commiſſion von fünf Männern gewählt und beauftragt werde, Geſetze zur Regelung und Beſchränkung der conſulariſchen Amts- und Strafgewalt abzufaſſen. So

---

1) Das Folgende nach Dionys. X, 3. p. 629, 21 ff.

2) Dionys. X, 3. p. 629, 24: *συγγράφειν νόμους ὑπὲρ ἁπάντων, τῶν τε κοινῶν καὶ τῶν ἰδίων.*

3) Dionys. X, 3. p. 629, 26: *τοὺς συγγραφησομένους νόμους κεῖσθαι ἐν ἀγορᾷ, ταῖς καθ' ἕκαστον ἐνιαυτὸν ἀποδειχθομέναις ἀρχαῖς καὶ τοῖς ἰδιώταις ὅρους τῶν πρὸς ἀλλήλους δικαίων.*

4) *Κοινοὺς ἐπὶ πᾶσι Ῥωμαίοις νόμους γραφῆναι*: vgl. X, 50. p. 674, 49: *περὶ τῶν νόμων, οὓς ἐσπούδαζον οἱ δήμαρχοι κοινοὺς ἐπὶ πᾶσι Ῥωμαίοις γραφῆναι.* Noch öfter bedient ſich Dionyſius des Ausdrucks, die Rogation habe auf *ἰσονομία* oder *ἰσηγορία* abgezweckt, z. B. X, 15. p. 641, 23. c. 15. p. 642, 5: *ὁ νόμος, ὃν εἰσέφερον οἱ δήμαρχοι ὑπὲρ τῆς ἰσονομίας.* c. 19. p. 645, 30. c. 26. p. 653, 23: *ὁ νόμος, ὃν ὑπὲρ τῆς ἰσηγορίας εἰσέφερον οἱ δήμαρχοι.* c. 29. p. 656, 10. c. 35. p. 662, 4: *τὸν περὶ τῆς ἰσονομίας νόμον.*

viel Recht und Gewalt das Volk dem Consul über sich einräumen werde, so viel solle er ausüben dürfen; nicht aber seine Laune und Willkühr zum Gesetz machen. So läßt Livius den Tribunen zur Rechtfertigung seines Antrags reden [1]). Auch sollte, wie Livius weiter unten berichtet, nach dem Vorschlag des Terentilius die Gesetzgebungscommission nur aus Plebejern bestehen [2]), d. h. die Plebs sollte festsetzen, wie viel Recht und Strafgewalt der Consul über sie haben solle.

Es leuchtet ein, daß dieser Bericht des Livius von demjenigen des Dionysius abweicht. Nach Livius Darstellung hat die terentilische Rogation nicht eine beiden Ständen gemeinschaftliche Civil- und Criminalgesetzgebung bezweckt, sondern die Sicherstellung der Plebs gegen den Mißbrauch der consularischen Amts- und Strafgewalt. Mit andern Worten: ihr Zweck war nach Livius nicht die gemeinrechtliche Gleichstellung der beiden Stände, was Dionysius Isonomie nennt, sondern die Beschränkung der consularischen Gewalt durch geschriebene Gesetze [3]).

Wenn es sich nun fragt, welche von diesen beiden Ueberlieferungen mehr Glauben verdient, so kann kein Zweifel seyn, daß der Bericht des Livius als der genauere demjenigen des Dionysius vorzuziehen ist. Was Dionysius über den Inhalt der tribunicischen Rogation berichtet, die er im Jahr 293 eingebracht werden läßt, ist sichtbar nur aus der Decemviralgesetzgebung abstrahirt [4]), die er oder sein Gewährsmann für eine Ausführung jenes Antrags gehalten hat. Allein dieß war nicht der Fall. Der terentilischen Rogation

---

1) Liv. III, 9, 2 ff.

2) Liv. III, 31, 7: tum (im Jahr 300), abjecta lege (Terentilia), quae promulgata consenuerat, tribuni lenius agere cum patribus. finem tandem certaminum facerent. si plebeiae leges displicerent, at illi communiter legum latores, et ex plebe et ex patribus, qui utrisque utilia ferrent, quaeque aequandae libertatis essent, sinerent creari. rem non aspernabantur patres: daturum leges neminem, nisi ex patribus ajebant.

3) Liv. III, 24, 9: lex Terentilia, minuendae consularis majestatis causa promulgata.

4) Dahin gehört auch, daß Dionysius angibt, schon die ursprüngliche Rogation habe auf die Niedersetzung einer Commission von zehn Männern angetragen X, 3. p. 629, 21. Nach Livius dagegen (III, 9, 5) hat die terentilische Rogation eine Commission von nur fünf Männern vorgeschlagen: eine Angabe, die Niebuhr (R. G. II, 321. Anm. 654) ohne zureichenden Grund verwirft.

lag eine andere Idee zu Grund, als der Zwölftafelgesetzgebung. Es ergibt sich dieß vorzüglich aus dem Bericht des Livius über den weiteren Verlauf der terentilischen Rogation.

Im Jahr 300 nämlich — so erzählt dieser Geschichtschreiber — sahen die Tribunen endlich ein, daß es ihnen trotz aller Anstrengungen doch nicht gelingen werde, die terentilische Rogation unverändert durchzusetzen. Sie entschloßen sich daher, sie fallen zu lassen, und verständigten sich mit den Patriciern dahin, es solle ein beiden Ständen gemeinschaftliches Landrecht entworfen und eingeführt werden [1]). Folgerichtig verzichteten sie auch auf diejenige Bestimmung des terentilischen Antrags, nach welcher die Gesetzgebungscommission nur aus Plebejern bestehen sollte, und schlugen vor, es solle eine aus Patriciern und Plebejern gemischte Commission niedergesetzt werden [2]). Als der Senat auf diesen letztern Vorschlag nicht eingieng, sondern darauf beharrte, nur aus Patriciern dürfe die Gesetzgebungscommission bestehen [3]), willigten endlich die Tribunen des Jahrs 302 auch in dieses Ansinnen ein [4]). Sind diese Nachrichten des Livius nicht alle erdichtet, so war zwischen der von Terentilius beantragten Gesetzgebung und derjenigen der zwölf Tafeln ein großer Unterschied.

14. Wir verfolgen die Geschichte der Lex Terentilia. Als Terentilius im Jahr 292 seine Rogation einbrachte, standen die Consuln und das Heer gerade im Feld [5]). Es mußten daher die Verhandlungen darüber bis zur Rückkehr der Consuln verschoben werden. Als diese erfolgt war, wurde die Rogation in Volksversammlungen und im Senat verhandelt, stieß aber im Senat auf solchen Widerspruch, daß Terentilius sie fallen ließ [6]).

Dennoch lebte sie fort, und blieb geraume Zeit ein Gegenstand des leidenschaftlichsten Partheikampfs. Terentilius selbst wird zwar seit seinem Tribunate nicht mehr genannt, aber die Tribunen der folgenden Jahre eigneten sich seinen Gesetzesvorschlag an, und er-

1) Liv. III, 31, 7.
2) Liv. III, 31, 7.
3) Liv. III, 31, 8.
4) Liv. III, 32, 7.
5) Liv. III, 9, 2. Dionys. IX, 2. p. 627, 40.
6) Liv. III, 10, 3: jactata per aliquot dies cum in senatu res (die lex Terentilia), tum ad populum est. cessit ad ultimum majestati consulis tribunus et destitit.

neuerten ihn eine Reihe von Jahren mit steigendem Nachdruck [1]). Auch die Plebs war entschieden für das Gesetz: sie wählte fünf Jahre hinter einander dieselben Tribunen, die sie als eifrige und entschlossene Verfechter des Reformplans kennen gelernt hatte [2]).

Terentilius hatte seine Rogation auf eigene Hand eingebracht: im Jahr 293 dagegen war es das gesammte Collegium der Tribunen, das für die erneuerte Rogation auftrat [3]). Das Unternehmen der Tribunen zu vereiteln, entschloßen sich die Consuln zu einem Feldzug gegen die Äquer und Volsker, und sagten zu diesem Zweck eine Truppenaushebung an. Dem widersetzten sich die Tribunen, da dieser Krieg nur ein leerer Vorwand sei, um die Plebs von Rom zu entfernen, und hiedurch die Rogation der Tribunen zu vereiteln. Sie hinderten daher die Truppenaushebung. Dafür rächten sich die Patricier durch Störung der plebejischen Volksversammlungen. So oft die Tribunen zur Beschlußfassung zu schreiten im Begriff waren, und der Plebs, die ungeordnet umherstand, die Weisung gaben, Behufs der Abmehrung in die für die einzelnen Tribus bestimmten, durch Stricke eingezäunten Räume auseinanderzutreten [4]),

---

1) Im Jahr 293 nach Liv. III, 10, 5. c. 14, 1. Dionys. X, 2. p. 627, 43. c. 3. p. 629, 21 ff. — Im Jahr 294 nach Liv. III, 15, 1. c. 16, 6. Dionys. X, 15. p. 641, 19. c. 17. p. 643, 33. — Im Jahr 295 nach Liv. III, 24, 1. Dionys. X, 20. p. 646, 28. — Im Jahr 296 nach Liv. III, 25, 4. c. 29, 8. Dionys. X, 22. p. 648, 31. — Im Jahr 297 nach Liv. III, 30, 1. Dionys. X, 26. p. 653, 22. — Im Jahr 298 war es von der Rogation still; in den beiden folgenden Jahren dagegen kam sie wieder zur Verhandlung: im Jahr 299 nach Liv. III, 31, 2. Dionys. X, 35. p. 662, 4; im Jahr 300 nach Liv. III, 31, 6. Dionys. X, 48. p. 673, 3. c. 50. p. 674, 49.

2) Diese fünfmal gewählten Tribunen bekleideten das Tribunat zum erstenmal im Jahr 293; zum zweitenmal im Jahr 294 — Dionys. X, 8. p. 634, 5; zum drittenmal im Jahr 295 — Liv. III, 21, 3. Dionys. X, 19. p. 645, 39; zum viertenmal im Jahr 296 — Liv. III, 24, 9; zum fünftenmal im Jahr 297 — Liv. III, 29, 8. Dionys. X, 26. p. 653, 18. Die für das Jahr 299 wiedergewählten Tribunen (Liv. III, 31, 2: tribuni plebis iidem refecti) sind nicht mehr die Tribunen der Jahre 293—297, sondern diejenigen des Jahrs 298. Sie sagen bei Liv. III, 31, 2: pudere se numeri sui nequiquam aucti, si ea res aeque suo biennio jaceret, ac toto superiore lustro jacuisset. Bei Dionys. X, 33. p. 659, 28 heißen sie τὸ δεύτερον ἐξῆς αἱρεθέντες.

3) Liv. III, 10, 5: anno insequenti lex Terentilia ab toto relata collegio novos adgressa consules est.

4) Discedere — Liv. III, 11, 4. Discurrere in tribus — Liv. XXV, 2, 7. Διΐζασθαι κατὰ φυλάς — Dionys. X, 41. p. 666, 35.

weigerten ſich die Patricier zu weichen, und verhinderten hiedurch die Plebs, ſich nach Tribus zu ordnen. Verſuchte man, ſie mit Gewalt zu entfernen, ſo kam es zu Raufereien.

Am meiſten that ſich bei ſolchen Auftritten hervor der junge Käſo Quinctius, des Lucius Cincinnatus Sohn. Stolz auf ſeine vornehme Geburt, ſeine ungemeine Leibesſtärke und ſeine glänzenden Waffenthaten verſäumte er keine Gelegenheit, die Gemeinde durch Wort und That zu kränken und zu beſchimpfen. Oft wurden unter ſeiner Anführung die Tribunen vom Forum vertrieben, die Gemeinde zerſprengt und in die Flucht gejagt. Wer ihm entgegentrat, wurde mißhandelt, und mußte froh ſeyn, wenn er mit zerriſſenem Kleid davonkam [1]). Die Tribunen ſahen ein, daß die terentiliſche Rogation nicht durchzuſetzen ſei, wenn dieſes Treiben des Käſo Quinctius ungeſtraft fortdauere. Daher lud ihn endlich im Jahr 293 der Tribun A. Virginius vor das Gericht der Gemeinde mit einer Anklage auf Leben und Tod.

Wie dieſe Anklage begründet und formulirt war, wird nicht näher überliefert [2]). Niebuhr hat angenommen, ſie ſei auf Grund des iciliſchen Geſetzes, gegen welches ſich Käſo durch Störung der plebejiſchen Contionen und Comitien vergangen habe [3]), angeſtellt worden [4]). Allein dieß iſt nicht möglich. Die Anklage gegen Käſo war eine Capitalklage [5]), während nach den Beſtimmungen des iciliſchen Geſetzes der Uebertreter deſſelben nur mit einer Geldſtrafe belegt wurde [6]). Viel näher liegt die Vermuthung, daß Käſo auf Grund der Lex Sacrata angeklagt worden iſt. Er hatte gegen die Tribunen Gewalt gebraucht, ſie an der Ausübung amtlicher Befugniſſe gehindert,

---

1) Liv. III, 11, 6 ff. c. 12, 9: alii (die von Cincinnatus um Freiſprechung des angeklagten Käſo gebeten wurden) se suosque mulcatos querebantur, et atroci responso judicium suum prae se ferebant. Dionys. X, 5. p. 630, 30 ff.

2) Livius äußert ſich hierüber nicht; Dionyſius ſagt ganz allgemein X, 5. p. 630, 47: οἱ δήμαρχοι εἰσάγουσιν αὐτὸν ὑπὸ δίκην ἀδικήματος δημοσίου.

3) Ueber das iciliſche Geſetz ſ. o. S. 390 f. 397 ff.

4) Röm. Geſch. II, 263. 324. 326. Anm. 662. Vortr. über röm. Geſch. I, 283.

5) Liv. III, 11, 9: A. Verginius ex collegio tribunorum unus Caesoni capitis diem dixit. c. 13, 4: cui rei capitalis dies dicta sit. Dionys. X, 5. p. 630, 48. c. 17. p. 644, 4.

6) Dionys. VII, 17. p. 431, 49 ff. Todesſtrafe trat nach dem iciliſchen Geſetz nur eventuell, nämlich in dem Falle ein, wenn der Angeklagte ſich weigerte, Bürgen zu ſtellen, ſ. o. S. 391.

ſie mehr als einmal vom Forum vertrieben [1]), und wohl auch thätlich verletzt. Nun verbot aber die Lex Sacrata, einem Tribunen etwas zu Leid zu thun, ihm zu ſchaden oder zuwider zu handeln, ihn in ſeiner amtlichen Thätigkeit zu behindern [2]). Käſo hatte ſich alſo gegen das beſchworene Födus vergangen, und konnte auf Grund der Lex Sacrata in Anklageſtand verſetzt werden. Möglich aber auch, daß ſich die Anklage auf das ganze Treiben des Käſo bezogen hat, auf ſeine fortgeſetzte Feindſeligkeit gegen die Plebs, auf die Gewaltthätigkeiten, Mißhandlungen und Unbilden, die er ohne Unterlaß gegen die Angehörigen der Gemeinde verübt hatte. In dieſem Falle iſt ſeine Anklage unter denſelben Geſichtspunkt zu ſtellen, wie die übrigen tribuniciſchen Anklagen, die ſeit 278 anhängig gemacht worden ſind.

Ueber den Verlauf des Proceſſes erfahren wir Folgendes. Käſo ſpottete anfangs über ſeine Vorladung vor den Richterſtuhl der Plebs. Mehr gereizt als geſchreckt führte er nun erſt recht ſeinen Krieg gegen Tribunen und Gemeinde. Aber der Gerichtstag kam herbei, und die allgemeine Erbitterung gegen den Angeklagten ließ an ſeiner Verurtheilung nicht zweifeln. Jetzt drückte Käſo, wenn auch mit innerem Widerwillen, den Leuten von der Gemeinde die Hand. Seine Verwandten, die erſten Männer des Staats, giengen bei dem gemeinen Manne herum, flehten um Nachſicht für den Angeklagten, entſchuldigten ſeine Fehltritte, prieſen ſeine Heldenthaten im Krieg, verſprachen Beſſerung für die Zukunft. Auch der Vater des Käſo, Lucius Cincinnatus, legte Fürbitten ein, und bat, man möchte ihm zu lieb, der nie einen Menſchen durch Wort oder That gekränkt habe, ſeinem Sohne verzeihen. Dieſe Demüthigung möchte nicht vergeblich geweſen ſeyn, wäre nicht gleichzeitig eine andere Frevelthat des Angeklagten kund geworden. Der Alttribun M. Volscius ſagte öffentlich aus, er und ſein Bruder ſeien bald nach der Peſt des Jahrs 291 auf einen in der Subura herumſchwärmenden Haufen vornehmer Jünglinge geſtoßen. Käſo, der Anführer dieſer Schaar, habe alsbald Reden des Hohns und Schimpfs gegen ſie ausgeſtoßen, und als ſein Bruder ein freimüthiges Wort darauf erwiedert habe, habe Käſo den kraftloſen, an den Nachwehen der überſtandenen

1) Liv. III, 11, 8: hoc duce saepe pulsi foro tribuni, fusa ac fugata plebes est.
2) S. o. S. 262. Anm. 1.

Krankheit leidenden Mann mit einem Faustschlag zu Boden gestreckt. Bewußtlos weggetragen sei der Unglückliche in Folge dieser Mißhandlung gestorben. Die Frevelthat gerichtlich zu verfolgen, sei ihm anfangs wegen der Abwesenheit der beiden Consuln nicht möglich gewesen; nach der Rückkehr derselben habe er seine Klage zwar vorgebracht, aber ohne Erfolg [1]), und so oft er den Käso vor Gericht geladen habe, sei er von diesem dafür mit Schlägen mißhandelt worden [2]). Diese Erzählung des Volscius fachte den Grimm des Volks zu hellen Flammen an, und wenig fehlte, so hätte Käso unter den Händen der Einstürmenden sein Leben eingebüßt. Tribun Virginius, sein Ankläger, gab Befehl, ihn zu greifen und ins Gefängniß zu führen. Dem widersetzten sich die Patricier mit Gewalt: die Einkerkerung eines Patriciers, vollends auf tribunicischen Befehl, war bis dahin etwas Unerhörtes. Die übrigen Tribunen, um ihren Beistand angerufen, traten ins Mittel, und gaben den Bescheid, der Angeklagte solle bis zum Gerichtstag auf freiem Fuß bleiben gegen Stellung von Bürgen, welche für ihn Caution zu leisten hätten [3]). Die Festsetzung der Cautionssumme wurde dem Senat

1) Niebuhr R. G. II, 325: „die Verweigerung, einen Richter zu geben, mochte sehr gewöhnlich seyn, und eine der schlimmsten jener Willkührlichkeiten der Consuln, mit deren Abstellung die Tribunen umgiengen."

2) Dionys. X, 7. p. 632, 22 ff. Liv. III, 13, 1 ff.

3) Livius erzählt den Hergang dieser Verhandlung und Uebereinkunft so, daß man folgern muß, das Rechtsinstitut der Bürgenstellung in Criminalprocessen sei erst bei Gelegenheit und aus Veranlassung des käsonischen Processes ausgemittelt worden, und habe bis dahin nicht bestanden. Uebereinstimmend hiemit sagt Livius weiter unten III, 13, 8: hic primus vades publicos dedit. Dieß versteht Niebuhr Röm. Gesch. II, 326. Anm. 662 so: „Käso sei der Erste gewesen, welcher zufolge des icilischen Gesetzes habe Bürgen stellen müssen." Allein da Käso nicht auf Grund des icilischen Gesetzes angeklagt worden ist (s. o. S. 576), so kann die angeführte Stelle nicht so ausgelegt werden. Livius will mit jenen Worten nur sagen, Bürgenstellung in einem Criminalproceß sei damals zum erstenmal verfügt worden. Er sagt aber nicht, diese Verfügung sei auf Grund eines bestehenden Gesetzes erfolgt: im Gegentheil, es hätte im vorliegenden Fall über die Mittel, den Angeklagten zum Erscheinen vor Gericht zu zwingen, gar keine Controverse entstehen können, wenn damals schon das icilische Gesetz vorgelegen hätte, das dem Angeklagten Bürgenstellung vorschrieb. Dieses Gesetz hätte für den vorliegenden Proceßfall eine unbestreitbare Norm abgegeben. Statt dessen datirt Livius das Institut der Bürgenstellung vom käsonischen Proceß. Hat es damit seine Richtigkeit, so muß das icilische Gesetz jünger gewesen seyn, als jener Proceß, und kann nicht, wie Niebuhr annimmt (Röm.

überlaſſen, der ſich dahin entſchied, Jeder der geſtellten Bürgen ſolle mit dreitauſend Aſſen haften. Die Anzahl der Bürgen zu beſtimmen, gab der Senat den Tribunen anheim, und dieſe beſtimmten die Zahl auf zehn. Als Käſo zehn Bürgen geſtellt hatte, ward er entlaſſen. Aber ſchon in der nächſten Nacht verließ er Rom, um ſich der Anklage zu entziehen, und wanderte nach Etrurien aus [1]). Als der Gerichtstag herbeigekommen war, wurde Käſo's Nichterſcheinen mit ſeiner Auswanderung in die Fremde entſchuldigt. Virginius jedoch ließ darum ſeine Klage nicht fallen, ſondern ſchritt zur Abhaltung der Comitien, die er auf dieſen Tag berufen hatte, um über den Angeklagten Recht zu ſprechen [2]). Allein die andern Tribunen, um ihre Hülfe angeſprochen, widerſetzten ſich dieſem Vorhaben, und hießen die Verſammlung auseinandergehen [3]). Die Geſchichtſchreiber fügen bei, die verbürgte Summe von dreißigtauſend Aſſen ſei mit großer Härte vom Vater des Angeklagten beigetrieben

---

Geſch. II, 263), von dem gleichnamigen Tribunen des Jahrs 284 herrühren, ſondern erſt von demjenigen Icilius, der im Jahr 298 Tribun war, und die **lex de Aventino publicando** eingebracht hat, ſ. o. S. 400.

1) Liv. III, 13, 8: **dimissus e foro nocte proxima in Tuscos in exilium abiit.** Dionys. X, 8. p. 633, 38: φεύγων εἰς Τυρρηνίαν ᾤχετο. Gar ſeltſam lautet, was man bei Aur. Vict. de vir. ill. 17, 1 lieſt: **Lucius Quinctius Cincinnatus filium Caesonem petulantissimum abdicavit (!), qui et a censoribus (!) notatus ad Volscos et Sabinos confugit.**

2) Sein Beweggrund hiebei war ohne Zweifel der, daß er die freiwillige Auswanderung des Käſo nicht als **justum exilium** anſah. Wer Rom freiwillig mied, verlor hiedurch die Civität nicht; er verlor ſie erſt dadurch, daß er in ein anderes Gemeinweſen eintrat, Cic. pro Balb. 11. Ohne eine förmliche Verurtheilung konnte Käſo eines Tags wieder aus ſeinem freiwilligen Exil nach Rom zurückkehren. Dem wollte Virginius durch Herbeiführung eines condemnirenden Spruchs vorbeugen. In ſpäterer Zeit war es Gebrauch, daß die Tribunen, wenn ein wegen eines Staatsverbrechens (**rei capitalis**) Angeklagter ſich vor dem Volksgericht nicht ſtellte, ſondern freiwillig ins Exil gieng, an die Tributcomitien eine Rogation brachten, welche erklärte, **videri eum in exilio esse** (ſo Liv. XXV, 4, 9), oder **id ei justum exilium esse** (ſo Liv. XXVI, 3, 12).

3) So Livius III, 13, 9. Nach Dionyſius dagegen brachten die Tribunen, obwohl Käſo ſich nicht ſtellte, ihre Klage an dem anberaumten Gerichtstag an die Plebs, und dieſe beſtätigte den Strafantrag X, 8. p. 633, 32. Von einer Condemnation des Käſo redet auch der Verfaſſer der **Orat. pro dom.** c. 32, 86. Er läßt ihn aber irrthümlich, ſtatt in Tributcomitien, in Centuriatcomitien gerichtet werden. Auch gibt er fälſchlich an, Käſo ſei ſpäter aus der Verbannung zurückgerufen worden, wovon Livius III, 25, 3 das Gegentheil ſagt.

worden, und Cincinnatus habe sich hiedurch genöthigt gesehen, seine Habe zu verkaufen, und längere Zeit jenseits des Tibers in einer ärmlichen, abgelegenen Hütte zu wohnen [1]). Allein diese Nachricht ist, wie Niebuhr bemerkt [2]), sicherlich nur ersonnen, um zu erklären, wie es kam, daß der Retter der Republik zur Zeit seiner Dictatur nicht weiter als eine Hufe von vier Jugern besaß [3]). Von Cincinnatus selbst [4]) kann jene Summe in keinem Fall beigetrieben worden seyn, sondern nur von den Bürgen; und wenn sich diese, wozu sie übrigens nicht berechtigt waren, an den Vater gehalten haben, so mußten nach altem Herkommen dessen Gentilen und Clienten in so weit mit einstehen, daß er gegen Armuth geschützt war [5]).

An Volscius, dessen Zeugniß dem Proceß des Käso Quinctius eine so ungünstige Wendung gegeben hatte, haben die Patricier nicht lange darauf Rache geübt. Zwei Jahre später, 295, luden ihn die Quästoren wegen falschen Zeugnisses vor Gericht [6]). Es traten nämlich Zeugen auf, welche aussagten, der Bruder des Volscius sei vom Beginn seiner Krankheit an nicht mehr ausgegangen, ja nicht einmal von seinem Krankenlager aufgestanden, sondern an einer langwierigen Auszehrung gestorben. Andere Zeugen gaben an, Käso Quinctius habe sich zur Zeit jener angeblichen Frevelthat gar nicht zu Rom befunden, sondern im Felde gedient [7]). Konnte dieß erwiesen werden, so war die Verurtheilung des falschen Zeugen nicht zweifelhaft. Allein die Tribunen hinderten die Abhaltung der gerichtlichen Comitien, und erklärten, sie werden eine

---

1) Liv. III, 13, 10. Dionys. X, 8. p. 633, 39.

2) Röm. Gesch. II, 327. Vortr. über röm. Gesch. I, 284.

3) Des Cincinnatus vier Jugern sind bezeugt Liv. III, 26, 8. Plin. H. N. XVIII, 4. §. 20. Val. Max. IV, 4, 7.

4) So Livius III, 13, 10: pecunia a patre exacta crudeliter. Val. Max. IV, 4, 7.

5) Vgl. z. B. Liv. XXXVIII, 60, 9: conlata pecunia a cognatis amicisque et clientibus est L. Scipioni (dem sein Vermögen von Staatswegen confiscirt worden war), ut, si acciperet eam, locupletior aliquanto esset, quam ante calamitatem fuerat. nihil accepit.

6) Liv. III, 24, 3. — Dionysius übergeht die Anklage und Verurtheilung des Volscius mit Stillschweigen; nur da, wo er das Zeugniß des Volscius gegen Käso erwähnt, bemerkt er, dieses Zeugniß habe sich später als lügenhaft erwiesen X, 8. p. 633, 37.

7) Liv. III, 24, 4 f.

Verhandlung über die Angelegenheit des Volscius nicht zugeben, ehe über den terentilischen Gesetzesvorschlag verhandelt und abgestimmt sei [1]). Dieser Streit dauerte auch im folgenden Jahre, 296, noch fort. Die Consuln widersetzten sich der Abhaltung von Comitien über die terentilische Rogation, die Tribunen der Abhaltung eines Gerichtstags über den angeklagten Volscius [2]). Dennoch hielten die neuen Quästoren die Anklage aufrecht. Mit besonderem Eifer und Nachdruck betrieb sie der Eine von ihnen, der Altconsul T. Quinctius Capitolinus, der als Gentile des vertriebenen Käso es für seine Pflicht hielt, seinen Geschlechtsgenossen an dem falschen Zeugen zu rächen, durch den er ins Unglück gestürzt worden war [3]). Hätte Quinctius nicht diesen Zweck verfolgt, so würde er, der dreimal Consul gewesen war, das Amt eines Quästors nicht mehr gesucht haben. Dennoch richteten auch diese Quästoren gegen Volscius nichts aus: erst Quinctius Cincinnatus, der Vater Käso's, brachte diese Angelegenheit zur Entscheidung. In dem Jahre, in welchem wir stehen, im Jahr 296, zum Dictator gegen die Äquer gewählt, legte er sein Amt nicht eher nieder, als bis Volscius vor Gericht gezogen und verurtheilt war [4]). Dießmal konnten die Tribunen die Berufung der Gerichtscomitien nicht hindern, weil gegen einen Dictator ihre Intercession nichts vermochte.

In welchen Comitien Volscius gerichtet worden ist, wird nicht überliefert: man kann aber zuversichtlich annehmen, daß die Curien es gewesen sind, die ihn auf Anklage der Quästoren verurtheilt haben [5]). Das Recht der Plebs, Patricier, die sich gegen die Gemeinde oder deren Angehörige vergangen hatten, vor ihr Gericht

---

1) Liv. III, 24, 7.

2) Liv. III, 25, 2.

3) Liv. III, 25, 3. Mehr über diese Stelle s. u. S. 588.

4) Liv. III, 29, 6. Ja es ist möglich, daß Cincinnatus einzig zu dem Zweck, die Verurtheilung des Volscius durchzusetzen, Dictator geworden ist, und daß die Äquer nur den Vorwand zu dieser Ernennung abgegeben haben. Wenigstens trägt, was von dem dießjährigen Feldzug des Cincinnatus gegen die Äquer erzählt wird, durchweg den Stempel der Dichtung. Auch der Umstand, daß Cincinnatus, sobald Volscius verurtheilt war, abdankte, am sechszehnten Tage seiner Dictatur (Liv. III, 29, 7), beweist hinlänglich, daß es ihm nur hierum, und nicht um große Erfolge gegen die Aequer zu thun war.

5) Niebuhr hat dieß zuerst erkannt Röm. Gesch. II, 336; ihm hat auch Hennebert beigestimmt Hist. de la lutte p. 107.

zu ziehen, setzt nothwendig ein entsprechendes Recht auf Seiten der Patricier voraus. Wie kurz zuvor die Tribunen den Patricier Käso Quinctius bei der Plebs angeklagt hatten, so zogen diesmal die patricischen Quästoren den Plebejer Volscius wegen seines falschen Zeugnisses gegen einen Patricier vor das Gericht der patricischen Bürgerschaft. In beiden Fällen richtete der beleidigte Theil.

Volscius gieng nach Lanuvium ins Elend [1]: nicht unwahrscheinlich ein schuldloses Opfer patricischer Rache.

15. Die Tribunen erreichten durch die Vertreibung Käso's nur so viel, daß die patricischen Junker von jetzt an mit mehr Vorsicht zu Werke giengen, nicht aber, daß sie die plebejischen Concilien zu stören aufhörten. Als nach Käso's Auswanderung zum erstenmal wieder über das terentilische Gesetz verhandelt worden war, und eben zur Abstimmung geschritten werden sollte, machten sie mit einer gewaltigen Schaar von Clienten einen so stürmischen Angriff auf die Tribunen und die Plebs, daß eine Abstimmung unmöglich war; beobachteten aber dabei die kluge Tactik, daß sich kein Einzelner besonders bemerklich machte, und hiedurch einer Anklage von Seiten der Tribunen aussetzte: so daß der Plebs nur die Klage blieb, statt des Einen Käso seien jetzt tausend erstanden. In der Zwischenzeit dagegen, so lange das terentilische Gesetz ruhte, benahmen sich die jungen Patricier freundlich und zuvorkommend: sie grüßten die Leute von der Gemeinde, redeten sie an, luden sie ein, leisteten ihnen Beistand in Rechtssachen; ja sie ließen selbst die Tribunen ihre Contionen und Concilien ungestört abhalten, wofern nicht in diesen Versammlungen der terentilische Antrag zur Sprache kam. Durch dieses kluge Verfahren wurde der genannte Gesetzesvorschlag für das Jahr 293 vereitelt [2].

Da jedoch die Tribunen diesen Antrag auch im folgenden Jahr, 294, erneuerten, und mit hartnäckiger Ausdauer betrieben [3], so wurde die gegenseitige Gereiztheit der Stände immer mehr geschürt. Die Patricier sahen auf das Treiben der Tribunen mit steigendem Aerger und Verdruß. Das Tribunat mit seinem unablässigen Agi-

1) Liv. III, 29, 6: Volscius damnatus Lanuvium in exilium abiit.

2) Das Vorstehende nach Liv. III, 14.

3) Liv. III, 15, 1: nihil novi novus annus (das Jahr 294) attulerat: legis ferendae aut accipiendae cura civitatem tenebat.

tiren und Aufwiegeln, seinen ununterbrochenen Angriffen auf das Bestehende, auf die Rechte und den Besitzstand des Patriciats wurde ihnen mit jedem Tag unerträglicher; alle Vorgänge der letzten Zeit befestigten sie in der Ueberzeugung, mit diesem Institute lasse sich nicht länger mehr regieren. Sie sannen ernstlicher, als je, auf eine Gegenumwälzung. Eine dunkle Kunde hievon lief durch die Stadt; beunruhigende Gerüchte von einem beabsichtigten Staatsstreich verbreiteten sich. Es hieß, Käso rücke an der Spitze eines feindlichen Heeres gegen Rom [1]), im Einverständniß mit den Patriciern, die sich verschworen hätten, die Tribunen und die andern Wortführer der Plebs zu ermorden, das Tribunat und den Vertrag der Stände abzuschaffen, die alte Verfassung, wie sie vor der Secession der Plebs bestanden habe, wiederherzustellen [2]). Andere wollten wissen, Käso sei schon heimlich in der Stadt [3]), und gehe damit um, die Anhöhen und festen Plätze der Stadt mit seinen Verschworenen zu besetzen [4]): Gerüchte, welche die Gemüther mit banger Sorge erfüllten, und in der That, wie sich alsbald zeigte, nicht grundlos waren [5]).

Denn wenige Tage darauf erscholl nächtlicher Weile Kriegsgeschrei, und die Schreckenskunde lief durch die Stadt, Capitol und Burg seien in Feindeshand. Ein Sabiner, Appius Herdonius, hatte sich mit einer Schaar römischer Verbannter und Flüchtlinge, in deren Gefolge sich Hörige und Knechte befanden [6]), durch nächtlichen Ueber-

1) Dionys. X, 9. p. 635, 8 ff. c. 10. p. 636, 18 f.

2) Dionys. X, 9. p. 635, 11. c. 10. p. 636, 2 ff. Liv. III, 15, 3.

3) Liv. III, 15, 3. Dionys. X, 9. p. 635, 14 f.

4) Dionys. X, 9. p. 635, 15 f. Die Hüter der sibyllinischen Bücher hatten, wie erzählt wird, schon das Jahr zuvor, 293, eine Occupation des capitolinischen Hügels durch Fremde vorausgesagt, Dionys. X, 2. p. 628, 30. c. 9. p. 634, 11. Liv. III, 10, 7: libri per duumviros sacrorum aditi: pericula a conventu aliegenarum praedicta, ne qui in loca summa urbis impetus caedesque inde fierent.

5) Dionysius gibt diese Gerüchte für Erfindungen der Tribunen aus; ja er erzählt, sie hätten sich, um die Plebs zu täuschen, auf offenem Markt durch einen Unbekannten einen von ihnen unterschobenen Brief überreichen lassen, den sie als Quelle ihrer Nachrichten angegeben hätten X, 9. p. 634, 32 ff. Diese gehässige Darstellung paßt zwar zu dem Vorurtheil, das Dionysius gegen die Tribunen hat (s. o. S. 17); es ist aber unbegreiflich, wie er jene Gerüchte, die der Erfolg in der Hauptsache bestätigt hat, für Erdichtungen der Tribunen ausgeben mag.

6) Die Zahl dieser Flüchtlinge und ihres Gefolgs gibt Livius auf 2500 Mann

fall des capitoliniſchen Hügels bemächtigt [1]). Er war auf Böten den Tiber herabgefahren, hatte auf der dem Capitol zunächſtgelegenen Stelle des Fluſſes gelandet, und war mit ſeinen Leuten um Mitternacht durch eine Pforte des Capitols, die eines frommen Glaubens wegen nach altem Herkommen nie geſchloſſen wurde, auf die Höhe des capitoliniſchen Bergs, von da auf die Burgfeſte emporgeklommen [2]).

---

an III, 15, 5: exsules servique ad duo millia hominum et quingenti (dieß iſt die beſtbezeugte Lesart; jüngere Handſchriften und der Vulgattext haben ad quattuor millia hominum et quingenti) duce Appio Herdonio Sabino nocte Capitolium atque arcem occupaverunt. Dionyſius auf 4000 (X, 14. p. 640, 12: *δύναμιν ἀνδρῶν τετρακισχιλίων μάλιστα*): eine offenbar übertriebene Zahl, die an andere ſagenhafte Zahlen, z. B. an die fünftauſend Clienten des einwandernden Appius Claudius (ſ. o. S. 58. Anm. 2), an die vier- oder fünftauſend Hörigen der ausziehenden Fabier (ſ. o. S. 527. Anm. 3 und 4) erinnert.

1) Dieſes Ereigniß wird erzählt oder erwähnt Liv. III, 15, 5 ff. Dionys. X, 14. p. 640, 1 ff. Flor. III, 19, 2 (wo das Unternehmen unter die Sclavenkriege gerechnet wird). Oros. II, 12. p. 119. August. C. D. III, 17. Zonar. VII, 18. p. 346, c. Joann. Antioch. fr. 47 bei Müller fr. hist. gr. Vol. IV. p. 556. Oroſius und Auguſtin geben an, die Schaar des Herdonius habe das Capitol in Brand geſteckt, wovon die übrigen Geſchichtſchreiber nichts wiſſen.

2) Dionys. X, 14. p. 640, 15: (Appius Herdonius) *πλεύσας διὰ τοῦ Τιβέρεως ποταμοῦ προσέσχε τῆς Ῥώμης κατὰ τοῦτο τὸ χωρίον, ἔνθα τὸ Καπιτώλιόν ἐστιν, οὐδὲ ὅλον ςάδιον ἀπέχον τοῦ ποταμοῦ, — καὶ ἐξεβίβασε τοὺς ἄνδρας κατὰ σπουδὴν, καὶ διὰ τῶν ἀκλείςων πυλῶν (εἰσὶ γάρ τινες ἱεραὶ πύλαι τοῦ Καπιτωλίου κατά τι θέσφατον ἀνειμέναι· Καρμεντίνας αὐτὰς καλοῦσιν) ἀναβιβάσας τὴν δύναμιν εἶχε τὸ φρούριον. ἐκεῖθεν δ' ἐπὶ τὴν ἄκραν ὡσάμενος. (ἔςι δὲ τῷ Καπιτωλίῳ προσέχης) κἀκείνης ἐγεγόνει κύριος.* In dieſer Erzählung fällt auf, daß Dionyſius die Schaar des Herdonius durch das carmentaliſche Thor auf das Capitol gelangen läßt, ja ſogar dieſes Thor als *πύλη τοῦ Καπιτωλίου* bezeichnet. Nun war aber die Porta Carmentalis kein Thor des Capitols, ſondern ein Thor der untern, in der Ebene gelegenen Stadt. Wer durch dieſes Thor eingieng, der hatte, um aufs Capitol zu gelangen, noch einen weiten Weg zurückzulegen: er mußte den Vicus Jugarius durchwandern, hierauf gelangte er auf das Forum, und vom Forum aus hatte er noch den Clivus Capitolinus zu erſteigen, vgl. Liv. XXVII, 37, 11: ab aede Apollinis (dieſer Tempel lag außerhalb der ſerviſchen Mauern, zwiſchen dem Theater des Marcellus und dem Circus Flaminius) boves albae duae porta Carmentali in urbem ductae. a porta Jugario vico in forum venere. Es leuchtet ein, daß unter dieſen Umſtänden die Porta Carmentalis nicht füglich als Thor des Capitols bezeichnet werden konnte: mit dem gleichen Recht hätte jedes andere Stadtthor ſo benannt werden können. Auch ſieht man nicht ab, wie die Schaar des Herdonius auf jenem Wege, der durch die bevölkertſten Theile der Stadt führte, unvermerkt auf das Capitol hätte gelangen können. Es liegt alſo der fraglichen Angabe des Dionyſius (die vielleicht nur Zuſatz eines Abſchreibers

Die Besatzung der Burg wurde niedergemacht: nur Wenige entrannen, und verkündeten auf dem Forum die Schreckensbotschaft, Capitol und Burg seien erobert. Als es Tag wurde, und man die Lage der Dinge übersah, beschloßen die Consuln, das Capitol zu stürmen [1]). Es war Gefahr auf dem Verzug: denn die Vermuthung lag nahe, der Handstreich des Herdonius stehe mit andern Angriffsplanen im Zusammenhang; und wenn auch nicht, so war zu fürchten, das Gerücht davon werde alsbald sämmtliche Feinde Roms in die Waffen rufen und herbeilocken. Allein die Tribunen widersetzten sich dem Verhaben der Consuln. Wie? in dieser Zeit patricischer Zettelungen und Ränke solle die Plebs den Heereseid, den Eid unbedingten Gehorsams schwören? ihn einem Claudier schwören? innerhalb der Bannmeile? Sie solle ebendamit auf das Recht der

---

ist) ein Mißverständniß zu Grund. Mit jener unverschlossenen Capitolspforte hatte es vielmehr folgende Bewandtniß. Ueber dem tarpejischen Felsen, auf der Höhe des capitolinischen Hügels befand sich ein Thor, das nach einer alten religiösen Satzung nie geschlossen wurde (s. o. Bd. I, 486. Anm. 15). Das Offenstehen dieses Thors historisch zu motiviren, erzählt die römische Tradition zwei Sagen, die oben Bd. I, 487. Anm. 16 aufgeführt sind. Der Name dieses stets offenstehenden Thors war Porta Pandana, wie aus den a. a. O. angeführten Stellen hervorgeht. Auch Becker ist dieser Ansicht: er nimmt an (Handb. I, 120), Dionysius habe in der oben angeführten Stelle die Porta Pandana mit der Porta Carmentalis verwechselt. Durch dieses offene Thor also, das auf der Westseite des Capitols, etwa über der Torre de' Specchj lag, ist die Schaar des Herdonius eingedrungen, um sich des Capitols zu bemächtigen. Der capitolinische Hügel war damals, vor der Aufführung der Befestigungsmauern im Jahr 366 (Liv. VI, 4, 12), auf dieser Seite ersteiglich, wie man aus dem Unternehmen des Pontius Cominius sieht, der das Capitol an derselben Stelle bestiegen hat, und dessen Spuren die Gallier gefolgt sind, Liv. V, 46, 9. c. 47, 2: Galli — animadverso ad Carmentis (scil. fanum) saxo ascensu aequo — in summum evasere. So hat es vielleicht auch bei dem Gewährsmann des Dionysius gelautet: die Schaar des Herdonius habe beim carmentalischen Thor die Bergwand erstiegen, und sei durch eine nie verschlossene Pforte in den befestigten Raum des Capitols eingedrungen.

1) Consuln dieses Jahrs waren (nach Liv. III, 15, 1. Dionys. X, 9. p. 634, 7. Diod. Sic. XI, 85) C. Claudius Regillensis und P. Valerius Poplicola (Fast. Cap.: P. Valerius P. f. Volusi n. Poplicola II.). — C. Claudius ist nach der Tradition der Sohn des eingewanderten Appius Claudius; P. Valerius der Sohn des Poplicola (s. o. S. 199. Anm. 2). Der Letztere war zum zweitenmal Consul; zum erstenmal war er es im Jahr 279 gewesen (Liv. II, 52, 6. Dionys. IX, 28. p. 586, 35).

Provocation, auf die schützende Gewalt des Tribunats verzichten? Nimmermehr. Im Gegentheil, jetzt sei der Augenblick gekommen, die so lang hingehaltene Rogation durchzusetzen, die Genehmigung derselben von den Patriciern zu erzwingen. Ja, am Ende sei dieser Ueberfall nur ein von den Patriciern veranstaltetes Blendwerk, darauf berechnet, die Plebs zu schrecken, und von der Betreibung der terentilischen Rogation abzulenken. Würden die Gastfreunde und Hörigen der Patricier sehen, daß die List nichts gefruchtet habe, daß der Vorschlag dennoch durchgesetzt werde, so würden sie noch stiller, als sie gekommen seien, wieder abziehen [1]).

Die Tribunen veranstalteten sofort, in der Absicht, die Durchsetzung der terentilischen Rogation zu erzwingen, eine Volksversammlung, zu der sie die Plebs von den Waffen abriefen. Die Plebs folgte diesem Ruf; sie verließ sogar die militärischen Posten. Auf dem Forum, unter den Augen der Feinde, die das Capitol inne hatten, trat sie zusammen, um über das terentilische Gesetz zu beschließen. Vergeblich erschien der Consul Valerius Poplicola in der Versammlung, um Tribunen und Gemeinde mit strafenden Worten zur Erfüllung ihrer Pflicht, zur Befreiung des Capitols aus Feindeshand, zur Rettung der höchsten Heiligthümer des Reichs aufzufordern: die Tribunen beharrten auf ihrem Gesetzesvorschlag. Da diesem der Consul, der Bildung eines Heers die Tribunen sich widersetzten, so verstrich der Tag unter nutzlosen Verhandlungen. Die Rogation gelangte nicht zur Abstimmung: aber auch zur Erstürmung des Capitols kam es nicht. Eine sorgenvolle Nacht folgte auf den sturmbewegten Tag.

Am andern Morgen berief der Consul Valerius die Gemeinde zu einer Versammlung, beschwor sie, die Existenz der Republik nicht aus Partheisucht aufs Spiel zu setzen, und gelobte heilig, wenn das Capitol wieder erobert, der Feind vertilgt sei, so solle den Verhandlungen über die terentilische Rogation kein Hinderniß mehr in den Weg gelegt werden, wofern nämlich die Gemeinde, nachdem sie zuvor die Vorstellungen der Consuln über die verderblichen Folgen des Gesetzes angehört habe, noch darauf bestehe [2]). Die Plebs

1) Liv. III, 16, 5. Unter den hospites patriciorum sind hier wohl die Gastfreunde der Claudier zu verstehen.

2) Liv. III, 18, 6. Dionys. X, 5. p. 642, 1 ff.

vertraute dem Wort eines Poplicola, gab nach, und leistete den Heereseid. Die Schlachtreihen wurden gebildet; die Sturmcolonnen rückten den Burgsteig hinan. Eine Legion Tusculaner, die unaufgefordert, den Dictator von Tusculum Lucius Mamilius an der Spitze, den Römern zu Hülfe gekommen war, schloß sich den Stürmenden an. Der Kampf war blutig; die Schaar des Herdonius, die keinen Ausweg mehr sah, leistete verzweiflungsvoll Gegenwehr, und machte jeden Fußbreit Bodens strittig. Am heftigsten schlug man sich auf dem Vorplatz des capitolinischen Tempels, wo der Consul Publius Valerius an der Spitze der Seinigen fiel. Endlich gelang es, die Bande zu übermannen; Herdonius fiel nach tapferer Gegenwehr; Viele der Verbannten tödteten sich in den Räumen des Tempels; nur Wenige geriethen lebendig in die Hände der Römer. Sie wurden, je nach ihrem Stande, hingerichtet: die Freien enthauptet, die Sclaven ans Kreuz geschlagen.

So die Tradition, deren Erzählung im Ganzen unbedenklich Glauben verdient, wenn auch nicht jede ihrer Detailangaben für verbürgt gelten darf. Wir stellen über das denkwürdige und für jene Zeit höchst charakteristische Ereigniß noch nähere Betrachtungen an.

Der Kern der Schaar, die sich des Capitols durch nächtlichen Ueberfall bemächtigt hat, bestand der römischen Ueberlieferung zufolge aus Verbannten und Flüchtlingen. Es geht hieraus hervor, daß die erbitterten Partheikämpfe zwischen den Ständen mehr Opfer gefordert haben, als die gemeine Tradition, welche nur eine sehr geringe Zahl von Anklagen und Verurtheilungen überliefert hat, errathen läßt. Wohl mögen unter den Theilnehmern an dem Handstreich auch Nachkommen jener Exulanten gewesen seyn, die in den Sturz des Königthums verwickelt dem vertriebenen Tarquinius in die Verbannung gefolgt sind, in der Schlacht am See Regillus für seine Wiederherstellung gekämpft, und nach seinem Tode sich in Italien zerstreut haben [1]). Aber die große Mehrzahl der römischen Flüchtlinge, die sich zu jenem Unternehmen zusammenrotteten, bestand gewiß aus Solchen, die in Folge des Partheikampfs der Stände ihr Vaterland meiden mußten. Daß die Genossen Coriolans, dessen Fehde gegen Rom so ziemlich in dieselbe Zeit fällt, politische Ver-

1) S. o. S. 72 f.

bannte gewesen sind, ist schon oben wahrscheinlich gemacht worden [1]).

Daß der ein Jahr zuvor landflüchtig gewordene Käso Quinctius an dem Unternehmen betheiligt gewesen ist, steht außer Zweifel. Man darf vielleicht noch weiter gehen und muthmaßen, daß er als Haupt der Verschworenen an der Spitze desselben gestanden hat. Aber die Chroniken haben, vielleicht dem Geschlechte der Quinctier zu lieb, seinen Namen geflissentlich verschwiegen, und das abenteuerliche Wagniß an den Namen des Appius Herdonius geknüpft, der sicherlich nicht die Seele des Unternehmens war. Dennoch haben sich Spuren von Käso's Betheiligung an dem nächtlichen Ueberfall des Capitols erhalten. Das Gerücht, das diesem Ereigniß vorausgieng, und, wie der Erfolg zeigte, nicht grundlos war, wollte wissen, Käso halte sich heimlich in der Stadt auf, und gehe auf einen Handstreich um [2]). Hiezu kommt ein noch viel bestimmteres und beweiskräftigeres Zeugniß. Livius erzählt unter dem Jahr 296, der Quästor T. Quinctius Capitolinus, ein Gentile des Käso, habe gegen den falschen Zeugen Volscius einen gerechten und pflichtmäßigen Krieg geführt, da weder dem Geschlechte der Quinctier sein Käso, noch dem römischen Staat der Trefflichste seiner jungen Männer habe wiedergegeben werden können [3]). Dieß setzt voraus, daß Käso damals todt war: denn nur in diesem Fall war er für sein Geschlecht und für den Staat unwiederbringlich verloren; so lange er als Ausgewanderter in der Fremde lebte, war seine Zurückberufung und Wiederherstellung möglich. Man muß hieraus folgern, daß Käso Quinctius auf dem Capitol sein Leben eingebüßt hat.

Welche Rolle der Sabiner Appius Herdonius bei dem Unternehmen gespielt, in welcher Absicht er daran Theil genommen hat, bleibt ungewiß. Vielleicht haben ihm die Verschworenen, um den

---

1) S. o. S. 377 ff. Auch Liv. II, 40, 4: dein familiarium quidam „nisi me frustantur", inquit, „oculi, mater tibi conjunxque et libri adsunt" wird vorausgesetzt, es seien Freunde des verbannten Coriolan bei ihm im Lager gewesen: es waren dieß wohl ebenfalls Exulanten.

2) Liv. III, 15, 3.

3) Liv. III, 25, 3: cum M. Valerio quaestor erat (im Jahr 296) T. Quinctius Capitolinus, qui ter consul fuerat. is, quoniam neque Quinctiae familiae Caeso, neque reipublicae maximus juvenum restitui posset, falsum testem justo ac pio bello persequebatur.

mächtigen, über eine zahlreiche Clientel gebietenden Mann für ihre Sache zu gewinnen, die Herrschaft über Rom als Preis seiner Mitwirkung vorgespiegelt [1]).

Dagegen kann darüber kein Zweifel seyn, welchen Zweck die Flüchtlinge gehabt haben. Sie beabsichtigten, die Rückkehr in ihr Vaterland mit Waffengewalt zu erzwingen; und mit dieser Absicht verband sich der weitere Plan, eine politische Umwälzung herbeizuführen, die alte Verfassung, die vor der Secession der Plebs bestanden hatte, wiederherzustellen, das Tribunat und die übrigen Standesrechte der Plebs abzuschaffen.

Daß die Verschworenen auch hierauf, auf einen Umsturz der bestehenden Verfassung umgegangen sind, muß aus mehreren Anzeichen geschlossen werden. Noch ehe sie ihren Plan ausgeführt, und sich des Capitols bemächtigt hatten, gieng das Gerücht durch die Stadt, Käso halte sich heimlich in Rom auf, und seine Anwesenheit stehe im Zusammenhang mit einer Verschwörung der juniores patrum [2]), welche die Absicht hätten, die Tribunen zu ermorden, das Tribunat abzuschaffen, und die alte Verfassung, wie sie vor der Secession der Plebs bestanden habe, mit Gewalt wiederherzustellen [3]). Es ist kein Grund vorhanden, zu bezweifeln, daß damals eine solche Conspiration bestanden hat; im Gegentheil, es spricht dafür die Thatsache, daß die schroffere Parthei unter den Patriciern auch nach der Wiedereroberung des Capitols und der

---

1) Vgl. Joann. Antioch. fr. 47 bei Müller fragm. hist. gr. Vol. IV. p. 556: ἔπειτα καὶ Σαβῖνοι (leg. Σαβῖνον) Σερδώνιον (sic) πρὸς τυραννίδα ἐκίνησαν, ὃς ταχείας ἔτυχε καθαιρέσεως, θεραπευθέντος τοῦ δήμου καὶ τοῖς ὑπάτοις συμπράξαντος.

2) Die juniores patrum werden als Mitverschworene des Käso genannt Liv. III, 15, 2 f. Dionys. X, 9. p. 635, 12 ff. Womit übereinstimmt, was Livius zuvor berichtet, die juniores patrum seien Gesinnungsgenossen des Käso gewesen, und durch sein Exil gegen die Plebs sehr aufgebracht worden III, 14, 3: juniores patrum, id maxime quod Caesonis sodalium fuit, auxere iras in plebem. Wenn Dionysius anderwärts (X, 10. p. 635, 46. c. 30. p. 656, 41) die Theilnehmer an der Verschwörung des Käso größtentheils aus patricischen Rittern, ἐκ τῶν ἔξω τῆς βουλῆς ἱππέων bestehen läßt, so ist dieß nur ein anderer Ausdruck für juniores patrum. Unter den juniores patrum sind nämlich diejenigen Patricier zu verstehen, die zwar Ritter, aber altershalber noch nicht Mitglieder des Senats waren.

3) S. o. S. 583. Anm. 2.

Vertilgung der Bande, die sich desselben bemächtigt hatte, fortwährend noch auf eine Gegenrevolution, auf die Abschaffung des Tribunats umgegangen ist [1]). Es ist wahrscheinlich, daß dieser Plan schon vorher bestand, und zu dieser Revolution sollten die von Rachedurst gegen die Tribunen und die Plebs erfüllten Flüchtlinge ihren Arm leihen. So rechneten die Fanatiker der Parthei, die mit ihren verbannten Standesgenossen vermuthlich Verbindungen unterhalten, und den nächtlichen Ueberfall des Capitols verabredet hatten. Selbst wenn man annehmen wollte, es habe kein förmliches Einverständniß bestanden, so muß mindestens so viel vorausgesetzt werden, daß die Flüchtlinge, die sich des Capitols bemächtigten, auf die Hülfe ihrer Standesgenossen gerechnet haben [2]): sonst erschiene das Unternehmen derselben allzu abenteuerlich, da eine Flüchtlingsschaar, wie diejenige des Käso, doch nicht darauf rechnen konnte, mit eigenen Kräften Rom zu erobern und zu behaupten, sondern eher befürchten mußte, belagert und ausgehungert zu werden. Auch die Plebs setzte, als die nächtliche Occupation des Capitols ruchbar wurde, ein heimliches Einverständniß der Flüchtlinge mit den patricischen Junkern voraus: denn ohne Verrath — dachte sie — hätten Capitol und Burg nicht so still und heimlich occupirt werden können. Dieser Argwohn war auch der Grund, aus welchem sie sich anfangs weigerte, den Fahneneid zu schwören, der sie hülflos und weder durch Provocation noch durch tribunicische Hülfe geschützt in die Gewalt patricischer Consuln überantwortet hätte. Mit einem Wort: sie fürchtete, es sei Verrath im Spiel.

Diese Anzeichen sprechen dafür, daß Käso, als er sich des Capitols durch nächtlichen Ueberfall bemächtigte, dies im Einverständniß mit einem Theile der jüngern Patricier gethan hat. Dennoch wurde er von seinen Mitwissern und Verbündeten im Stich gelassen. Diesen mag in der entscheidenden Stunde der Muth gefehlt haben, mit einer Rotte von Landesfeinden und Banditen gemeinschaftliche Sache zu machen. Auch mochte sie die Ungewißheit des Erfolgs, die Unabsehbarkeit der möglichen Folgen von dem hochverrätherischen Unternehmen abschrecken. Wer konnte dafür bürgen, ob nicht die zuchtlose Bande, wenn sie über die Stadt Herr ge-

1) Liv. III, 20, 6.

2) So Peter, Gesch. Roms I, 165.

worden, sie plündern, anzünden, und als Schutthaufen zurücklassen werde. Kurz, die Mitverschworenen besannen sich, und überließen die Abenteurer ihrem Schicksal.

So endigte ein Unternehmen, das uns einen betrübenden Einblick in die tiefe innere Zerrissenheit des damaligen Roms eröffnet.

16. Als die Spuren der nächtlichen Unthat verwischt, der Tempel vom Blut gereinigt und gesühnt, Valerius feierlich bestattet war [1]), drangen die Tribunen in den überlebenden Consul C. Claudius, er solle nunmehr, da das Capitol wieder erobert, der Feind vertilgt sei, das Versprechen seines Collegen erfüllen, und die Verhandlung der terentilischen Rogation vor sich gehen lassen. Allein Claudius erklärte, er könne in dieser wichtigen Angelegenheit keinen Schritt thun, ehe ihm ein Amtsgenosse beigegeben sei. Er stellte sofort die Wahl eines Ersatzconsuls an, und diese fiel auf den Candidaten des Senats Lucius Quinctius Cincinnatus, den Vater Käso's. Damit war das Uebereinkommen vom Jahr 272 gebrochen [2]): denn Valerius war, wie nicht bezweifelt werden kann, der Erwählte der Centurien [3]): es stand folglich nicht dem Senat, sondern der Plebs die Vorwahl seines Ersatznachfolgers zu. Man kann nicht zweifeln, daß die vertragswidrige Wahl des Cincinnatus von den Patriciern erzwungen worden ist: wahrscheinlich dadurch, daß der Consul C. Claudius, der die Wahlcomitien hielt, für keinen Andern Stimmen annahm. Die Plebs war über diese Wahl, bei der sie sich vermuthlich der Abstimmung enthalten hat [4]), sehr bestürzt:

---

1) Die Plebs ehrte den Todten durch Beisteuern zu seinem Leichenbegängniß, Liv. III, 18, 11: in consulis (des todten Valerius) domum plebes quadrantes, ut funere ampliore efferretur, jactasse fertur: eine Ehre, die sie auch dem Vater dieses Valerius, dem Begründer der Republik (s. o. S. 59. Anm. 5) und dem Agrippa Menenius (s. o. S. 233. Anm. 3) erwiesen haben soll.

2) S. o. S. 513. 518.

3) Es muß dieß daraus geschlossen werden, daß der streng oligarchisch gesinnte C. Claudius sein College war. Auch sonst erscheint Valerius als ein versöhnlicher, volksfreundlicher Mann. Nach Dionys. IX, 49. p. 605, 5 bevorwortete er im Jahr 283 als erster Votant im Senat die Annahme der publilischen Rogation. Für seine Popularität zeugt auch der Umstand, daß die Plebs zu seinem Leichenbegängniß beisteuerte, s. o. Anm. 1.

4) Dionysius sagt, nur die Rittercenturien und die Centurien der ersten Classe hätten abgestimmt: die übrigen Classen seien gar nicht zur Abstimmung aufgerufen worden X, 17. p. 644, 1 ff.

denn Cincinnatus war nicht nur der eifrigste und entschlossenste Verfechter der Vorrechte seines Standes, sondern auch seit der Vertreibung, und noch mehr seit dem Tode seines Sohnes ein erbitterter Feind der Tribunen und der Plebs [1]). Gleich nach dem Antritt seines Amts hielt er heftige und drohende Reden gegen die Tribunen, und erklärte, er werde das Heer ins Feld führen, um den Unruhen und Aufwiegelungen zu steuern. Als die Tribunen entgegneten, sie werden eine Truppenaushebung nicht gestatten, erwiederte er, einer Aushebung bedürfe es gar nicht; der Heerbann habe vor der Erstürmung des Capitols den Eid des militärischen Gehorsams geleistet, und sei inzwischen nicht entlassen worden; er sei daher durch seinen Eidschwur verpflichtet, den Consuln zu folgen, wohin diese ihn führen würden. Er befehle hiemit allen Denen, die diesen Eid geschworen hätten, sich morgen bewaffnet beim See Regillus einzufinden. Der Gemeinde gieng ein schreckliches Licht auf. Daß eine Gegenumwälzung im Werk sei, darüber konnte sie sich nicht mehr täuschen. Die Absicht der Machthabenden war, das Herr zum See Regillus hinauszuführen, und hier, außerhalb der städtischen Bannmeile, wo das Imperium der Consuln weder durch Provocation, noch durch das tribunicische Recht der Hülfeleistung beschränkt war, wo der Bürger, durch seinen Heereseid gebunden, den Befehlen des Imperators unbedingten Gehorsam leisten mußte, Comitien zu halten, in welchen die Abschaffung aller politischen Errungenschaften der Plebs beschlossen werden sollte [2]). Der Plan dieser Gegenrevolution war schlau ersonnen. Daß gültige Centuriatcomitien an jedem inaugurirten Orte außerhalb des Pomöriums abgehalten werden konnten, war unbestreitbar [3]); ebensowenig konnte

---

1) Liv. III, 19, 3: perculsa erat plebes (durch die Wahl des Cincinnatus zum Consul), consulem habitura iratum. Dionys. X, 17. p. 644, 9.

2) Liv. III, 20, 6. Dionysius sagt nichts von diesen revolutionären Planen der herrschenden Parthei.

3) Allerdings sind sonst die Centuriatcomitien fast ausnahmslos auf dem Marsfeld abgehalten worden: allein eine unerläßliche Bedingung gültiger Centuriatcomitien (wie Camillus in einer Partheirede bei Liv. V, 52, 16 behauptet) war die Abhaltung derselben auf dem Marsfeld nicht. Nur ein inaugurirter Platz, ein locus auspicatus außerhalb des Pomöriums mußte es seyn. Dieß setzt auch Livius voraus III, 20, 6: fama exierat, augures jussos adesse ad Regillum lacum, locumque inaugurari, ubi auspicato cum populo agi posset. Im

geläugnet werden, daß das vollzählig versammelte und in Schlachtordnung gestellte Heer, der exercitus instructus, einen Comitiatus der Centurien darstelle [1]). So frech das Spiel war, das die herrschende Parthei mit dem bestehenden Recht zu spielen gedachte, hinter den Buchstaben des Gesetzes konnte sie sich verstecken [2]). Das Gerücht, daß ein Staatsstreich beabsichtigt werde, verbreitete sich rasch unter der Plebs. Es hieß, bereits seien Augurn an den See Regillus abgeordnet, um daselbst einen Platz zur Abhaltung von Centuriatcomitien einzuweihen. Was die Besorgniß der Plebs steigerte, war die wiederholte Aeußerung des Cincinnatus, er werde keine Consulwahlen abhalten; die Republik brauche einen Dictator, der ungehindert durch Provocation und tribunicische Einsage die öffentliche Ordnung aufrecht halten könne. Die Gegenumwälzung war reif, kam aber nicht zum Ausbruch. Die feste und drohende Haltung der Gemeinde scheint ihr vorgebeugt zu haben. Nach heftigen Auftritten kam endlich zwischen dem Senat und den Tribunen ein Abkommen zu Stand. Der Senat, dem die Festsetzung dieses Abkommens überlassen war, verfügte, die Tribunen sollten für dieses Jahr ihren Gesetzesvorschlag nicht weiter verfolgen, aber auch die Consuln nicht mit dem Heer aus der Stadt rücken [3]). Er stellte außerdem das Ansinnen an die Plebs, die bisherigen Tribunen nicht noch einmal zu wählen, da es dem gemeinen Wohl zuwider sei, einem Magistrat sein Amt auf ein zweites Jahr zu verlängern. Aber die Plebs lehnte diese Zumuthung ab, und wählte die nämlichen Tribunen aufs Neue, nun zum drittenmal [4]). Die Patricier gedachten, diese

Jahr 706 ließen die Pompejaner in Thessalonich einen Platz inauguriren, um Centuriatcomitien zur Wahl von Consuln zu veranstalten Dio Cass. XLI, 43, 2.

1) S. o. Bd. I, 754. Zu den hier angeführten Beweisstellen kann noch hinzugefügt werden Ampel. lib. mem. c. 48, 3: si in summo discrimine est, tum miles ad suffragia vocatur et comitia centuriata dicuntur.

2) Erst später, im Jahr 397 d. St., wurde dieser mögliche Mißbrauch des Imperiums förmlich und bei Capitalstrafe verboten. Liv. VII, 16, 7: ab altero consule (Cn. Manlio Capitolino) nihil memorabile gestum, nisi quod legem novo exemplo ad Sutrium in castris tributim de vicesima eorum, qui manumitterentur, tulit. Patres auctores fuerunt. ceterum tribuni plebis, non tam lege, quam exemplo moti, ne quis postea populum sevocaret, capite sanxerunt: nihil enim non per milites juratos in consulis verba, quamvis perniciosum populo, si id liceret, ferri posse. Vgl. Liv. XXVI, 2.

3) Liv. III, 21, 2.

4) S. o. S. 575. Anm. 2.

Wiedererwählung der Tribunen zu beantworten mit der Wiedererwählung des Cincinnatus: aber dieses Vorhaben scheiterte an der entschiedenen Weigerung desselben, die Wahl anzunehmen [1]).

So verlief, ohne daß es zu einer entscheidenden Krise gekommen wäre, das bewegte Jahr 294.

17. In den Jahren 295 und 296 erneuerten die zum dritten- und viertenmal wiedergewählten Tribunen den terentilischen Gesetzesvorschlag, doch beidemal ohne Erfolg: woran zum Theil der Krieg mit den Äquern und Volskern Schuld war, der das Heer ins Feld rief. Auch im Jahr 297 brachten die Tribunen, nun zum fünften Mal gewählt, den Antrag wieder ein [2]), stießen aber, wie bisher, auf hartnäckigen Widerstand. Die gegenseitige Gereiztheit stieg, und ein heftiger Conflict stand bevor, als die Nachricht einlief, die Festung Corbio auf dem Algidus, in welcher eine römische Besatzung lag, sei an die Äquer verloren gegangen. Der Senat gab sofort den Consuln den Auftrag, ein Heer auszuheben, und auf den Algidus zu führen. Allein die Tribunen widersetzten sich der Aushebung. Da kam eine zweite Schreckensbotschaft, welche meldete, ein sabinisches Heer sei in die römische Markung eingefallen, und rücke plündernd gegen Rom heran. Jetzt ließen die Tribunen, der drängenden Kriegsgefahr willen, ihre Einsage gegen die Aushebung fallen, stellten aber die Gegenforderung, daß der Gemeinde das Recht eingeräumt werde, in Zukunft zehn Tribunen zu wählen, statt, wie bisher, fünf [3]). Der Senat, von der Noth gedrängt, willigte ein, verwahrte sich aber dagegen, daß die dießjährigen Tribunen, die nun fünf Jahre hintereinander im Amt seien, nochmals gewählt würden. Nach diesem Uebereinkommen wurden im Jahr 297 zum erstenmal zehn Tribunen gewählt, aus jeder der fünf Classen zwei [4]): eine Einrichtung, bei der es für alle Folgezeit

1) Liv. III, 21, 3 ff. Dionys. X, 19. p. 645, 34 ff. Val. Max. IV, 1, 4.

2) Liv. III, 30, 1.

3) Liv. III, 30, 5. Dionys. X, 30. p. 656, 28. Zonar. VII, 17. p. 345, c: καὶ τοὺς ἀγορανόμους (?) καὶ τοὺς δημάρχους ἐπηύξησαν, ἵνα πλείους τοὺς αὐτῶν προϊζαμένους ἔχωσιν.

4) Liv. III, 30, 7: tricesimo sexto anno a primis (261 + 36 = 297: Livius rechnet hier die Consulatsjahre 264 und 265, die er in seiner Geschichtserzählung übergangen hat, mit ein: s. o. S. 272. Anm.) tribuni plebis decem creati sunt, bini ex singulis classibus; itaque cautum est, ut postea crearentur. Dionys. X, 30. p. 657, 14.

geblieben ist. Auch wählte die Plebs, dem Ansinnen des Senats nachgebend, für das folgende Jahr 298 nicht mehr dieselben Tribunen [1]).

Es fragt sich, ob die Vermehrung der Tribunen von fünf auf zehn ein wirklicher Gewinn für die Plebs gewesen ist. Nach der einen Seite hin läßt sich dieß nicht in Abrede stellen. Da zur Ausübung des tribunicischen Auriliums persönliche Dazwischenkunft der Tribunen erforderlich war [2]), so konnten natürlich zehn Tribunen besser, als fünf, die Angehörigen der Gemeinde in Schutz nehmen. Solchen Schutzes gegen Gewaltthätigkeiten und Mißhandlungen von Seiten der Patricier mag die Gemeinde eben jetzt besonders bedürftig gewesen seyn, in einer durch die erbitterten Partheikämpfe vergifteten, durch Kriegsnoth, wiederholte Seuchen und steigendes Elend heimgesuchten und verwilderten Zeit, deren sittliche Rohheit sich namentlich in dem Treiben des Käso Quinctius kundgibt. Ferner war, wo es muthigen und entschlossenen Handelns bedurfte, ein solcher Mann leichter unter Zehn zu finden, als unter Fünf. Endlich tritt ein zahlreicheres Collegium mit größerer Sicherheit, in festerer Haltung auf. Je mehr sich das Collegium der Tribunen in der Zahl seiner Mitglieder verstärkte, desto mehr gewann es den Charakter eines plebejischen Gegensenats.

Dieser Gewinn wurde jedoch durch einen gleich großen Nachtheil wieder aufgewogen. Die Intercession eines einzigen Tribunen reichte hin, den Beschluß des ganzen übrigen Collegiums wirkungslos zu machen. Nun war Einstimmigkeit in dem Maße schwerer zu erreichen, als das Collegium zahlreicher war; und der patricischen Parthei mußte es leichter werden, Einen von Zehn, als Einen von Fünfen für ihre Sache zu gewinnen [3]). In dieser Hinsicht war die fragliche Maasregel eine Schwächung des Tribunats [4]).

---

1) S. o. S. 575. Anm. 2.

2) Gell. N. A. XIII, 12, 9: tribuni plebis antiquitus creabantur intercessionibus faciendis, ut injuria, quae coram fieret, arceretur, ac propterea jus obnoctandi ademptum, quoniam ut vim fieri vetarent, adsiduitate eorum et praesentium oculis opus erat.

3) Cic. de Leg. III, 10, 24: quod enim est tam desperatum collegium, in quo nemo e decem sana mente sit.

4) Ebenso urtheilt Cincinnatus bei Dionys. X, 30. p. 657, 4 ff. Er sucht hier nachzuweisen, daß die Vermehrung der Zahl der Tribunen im Interesse des

Es wäre dieß nicht der Fall gewesen, wenn sich erweisen ließe, was Niebuhr angenommen hat [1]), daß in der ältesten Zeit, von der Gründung der Tribunats an bis zur Mitte des vierten Jahrhunderts zu allen Beschlüssen des Collegiums nicht Einstimmigkeit, sondern nur Stimmenmehrheit erforderlich war, und daß damals nicht die Intercession eines Einzelnen, sondern nur die Intercession der Mehrheit verhindernde Kraft hatte. Allein diese Behauptung ist unerweislich. Nicht erst zur Zeit der spätern Republik [2]), sondern von jeher, so lange das Tribunat bestanden hat, reichte das Veto eines einzigen Tribunen hin, die Beschlüsse und Maasregeln des übrigen Collegiums zu vereiteln [3]). Es folgt dieß nicht nur aus dem Begriff des Auxiliums, sofern die Beschützung aller Widerspenstigen in der Regel zur Vereitelung einer Maasregel hinreicht;

Senats sei (ὅτι πρὸς τῆς βουλῆς ἐχει τὸ πολλοὺς εἰναι τοῦ δήμου προςάτας): ἧττον γὰρ ὁμονοήσειν τοὺς πλείους τῶν ἐλαττόνων. μίαν δὲ βοήθειαν εἶναι τοῖς κοινοῖς, ἐὰν ςασιάζῃ τὸ ἀρχεῖον (das Collegium der Tribunen), καὶ μὴ πᾶσι τὸ αὐτὸ δοκῇ. Auch Dio Cassius äußert sich so über jene Maasregel Fragm. 17, 15 (Mai Nov. Coll. II. p. 146): κατὰ τὸ φύσει τοῖς πλείοσι πρὸς τοὺς συνάρχοντας διάφορον (χαλεπὸν γὰρ πολλούς, ἄλλως τε καὶ ἐν δυνάμει τινί, συμφρονῆσαι) πᾶσα αὐτῶν (der Tribunen) ἡ ἰσχὺς διεσπᾶτο καὶ κατετέμνετο (durch die Verdoppelung ihrer Zahl). οὐδὲν γὰρ ὄφελος ἦν ἐγίγνωσκον ἦν (d. h. was die Tribunen beschlossen hatten, war vergeblich), εἰ καὶ εἷς σφῶν (τῶν δημάρχων) ἀντεῖπεν. Diese Stelle des Dio Cassius gibt Zonaras verständlicher so wieder VII, 15. p. 341, d: ὅθεν (in Folge der Vermehrung der Tribunen auf zehn) τοῖς δημάρχοις τὸ πολὺ τῆς ἰσχύος κατεβέβλητο. φύσει γὰρ ἀλλήλοις οἱ συνάρχοντες διαφέρονται, καὶ χαλεπὸν πολλοὺς ἐν δυνάμει μάλιςα ὄντας συμφρονῆσαι. εἰ δὲ καὶ εἷς σφῶν (τῶν δημάρχων) ἀντεῖπε, τὰς τῶν ἄλλων διαγνώσεις ἀπράκτους ἀπέφαινεν.

1) Röm. Gesch. I, 649 f. II, 216. 240. 494. Ihm hat Becker Handb. II, 2, 276. Anm. 700 beigestimmt.

2) Für diese Zeit ist es vollkommen gewiß, daß die Intercession eines einzigen Tribunen zur Verhinderung hingereicht hat, vgl. Plut. Tib. Gr. 10: ἐξ τοῦ κωλύοντος ἐν τοῖς δημάρχοις τὸ κράτος· οὐδὲν γὰρ οἱ πολλοὶ κελεύοντες περαίνουσιν ἑνὸς ἐνιςαμένου. Derselbe Cat. min. 20: τὸ ἰσχυρὸν ἡ ἀρχὴ (das Tribunat) πρὸς τὸ κωλύειν ἔχει μᾶλλον ἢ πρὸς τὸ πράττειν· κἂν πάντες οἱ λοιποὶ (δήμαρχοι) παρ' ἕνα ψηφίσωνται, τοῦ μὴ θέλοντος μηδὲ ἑῶντος τὸ κράτος ἐςίν. Appian. Bell. Civ. I, 12. 23. III, 50. Senec. Controv. I, 5 (p. 106 ed. Bip. sec.): ex tribunis potentior est, qui intercedit.

3) Der gleichen Ansicht sind Bender, de intercessione tribunicia. Part. II. Regiomont. 1850. p. 6 ff. Rein, die Majorität im Collegium der römischen Volkstribunen, in Schneidewins Philol. Bd. V. 1850. S. 137—140. Derselbe, Art. Tribuni in Pauly's R. E. Bd. VI, 2103. Weissenborn zu Liv. II, 43, 4.

sondern es gibt auch ausdrückliche Zeugnisse dafür, daß von jeher das Veto eines einzigen Tribunen die Beschlüsse des ganzen übrigen Collegiums wirkungslos und unausführbar gemacht hat [1]). Es lassen sich damit auch diejenigen Stellen in Einklang setzen, die für die entgegengesetzte Ansicht geltend gemacht worden sind [2]).

---

1) Liv. II, 44, 3: et plures, si pluribus opus sit, tribunos ad auxilium consulum paratos fore, et unum vel adversus omnes satis esse. II, 56, 4: huic actioni cum summa vi resisterent patres, neque, quae una vis ad resistendum erat, ut intercederet, *aliquis* ex collegio adduci posset. Wie Dionysius X, 31. p. 658, 17 ff. berichtet, haben die Tribunen des Jahrs 298 bei ihrem Amtsantritt die Uebereinkunft unter sich getroffen, es solle in Zukunft, damit nicht die Kraft und das Ansehen des Tribunats durch Spaltungen geschwächt werde, kein einzelner Tribun den Beschlüssen des übrigen Collegiums entgegentreten, sondern, was die Mehrheit beschließe, dem solle das einzelne Mitglied sich unterordnen. Eines solchen Uebereinkommens hätte es gar nicht bedurft, wenn damals ohnedem die Majorität des Collegiums den Ausschlag gegeben hätte. Endlich sagt Dio Cassius fr. 17, 15 und bei Zonar. VII, 15 (die Stellen sind oben S. 596. Anm. 4 aufgeführt), durch die Vermehrung der Tribunen von fünf- auf zehn sei die Macht des Tribunats zersplittert und geschwächt worden, da die Intercession eines einzigen Tribunen hingereicht habe, die Beschlüsse des ganzen übrigen Collegiums zu vereiteln. Er hat folglich vorausgesetzt, ὅτι ἦν ἀεὶ παρὰ Ῥωμαίοις ὁ κωλύων δυνατώτερος, wie Appian de Bell. Civ. I, 12 sich ausdrückt.

2) Am meisten scheinen für Niebuhr's Behauptung die Stellen Liv. II, 43, 4 und c. 44, 6 zu sprechen, wo erzählt wird, die Consuln hätten in den Jahren 273 und 274, trotz der Einsage eines Tribunen, mit Hülfe der andern Tribunen (quattuor tribunorum adversus unum auxilio) eine Truppenaushebung vorgenommen. Allein dieser Hergang erklärt sich aus einem ähnlichen Fall, der Liv. IV, 53 ausführlicher erzählt wird. Es hinderte nämlich der Tribun Mänius im Jahr 344 unter sehr gefährlichen Umständen die Truppenaushebung. Da erließen die übrigen Tribunen ein Decret des Inhalts: C. Valerio consuli se, damnum aliamque coercitionem, adversus intercessionem collegae, delectus causa detrectantibus militiam inhibenti auxilio futuros esse, d. h. wenn der Consul, unter Nichtachtung der Intercession, gegen die den Kriegsdienst Verweigernden Gewalt brauchen und Strafen verhängen werde, so würden sie ihn gegen die möglichen nachtheiligen Folgen dieses Verfahrens, also z. B. gegen eine Anklage, durch ihr Veto schützen. Die Intercession war de jure gültig, nur konnte ihr der intercedirende Tribun unter diesen Umständen keine praktische Folge geben. — Analoge Fälle kamen auch in späterer Zeit noch vor, z. B. Val. Max. VI, 5, 4: magnam laudem et illud collegium tribunorum tulit, quod, cum unus ex eo L. Cotta fiducia sacrosanctae potestatis creditoribus suis nollet satisfacere, decrevit, si non solveret pecuniam, se appellantibus eum creditoribus auxilio futurum. Im Jahr 460 triumphirte der Consul Postumius auxilio

18. Im Jahr 298 ruhte die terentilische Rogation. Dagegen ist ein anderes, der Plebs sehr vortheilhaftes Gesetz in diesem Jahre verhandelt und durchgesetzt worden: die von dem Tribunen L. Icilius eingebrachte lex de Aventino publicando [1]), durch welche die Plebs in den Besitz des Aventin gelangt ist.

Der Aventin, ein innerhalb der servischen Mauern gelegener Berg [2]), war zu der Zeit, in welcher das erwähnte Gesetz eingebracht wurde, fast unbewohnt; ja, wie Dionysius angibt, zum Theil noch mit Wald bewachsen [3]). Das Areal des Bergs war größten-

---

tribunorum plebis trium adversus intercessionem septem tribunorum Liv. X, 37. Dieser Fall ist ebenso zu erklären, wie der oben aufgeführte bei Liv. IV, 53.

1) Livius erwähnt dieses Gesetz nur ganz kurz III, 31, 1: de Aventino publicando lata lex est. c. 32, 7: admiscerenturne plebeii (ob in die Gesetzgebungscommission auch Plebejer aufgenommen werden sollten), controversia aliquamdiu fuit. postremo concessum patribus, modo ne lex Icilia de Aventino aliaeque sacratae leges abrogarentur. Ausführlicher redet davon Dionysius X, 31 f. p. 657, 43 ff.

2) Dionys. X, 31. p. 657, 46: (der Aventin) ἐξ λόφος ὑψηλὸς ἐπιεικῶς, ἐμπεριεχόμενος τῇ πόλει. S. o. Bd. I, 729. Becker Handb. I, 163 ff. — Dagegen lag der Aventin außerhalb des Pomöriums (Gell. N. A. XIII, 14, 4. Sen. de brev. vit. 14), und es konnten deßhalb (nach Varr. L. L. V, 143: postmoerio auspicia urbana finiuntur. Gell. N. A. XIII, 14, 1) keine auspicia urbana auf ihm angestellt werden. Es mag dieser Umstand bei der Abtretung des Aventin an die Plebs mit in Betracht gekommen seyn.

3) Dionys. X, 31. p. 657, 48: (der Aventin) οὐχ ἅπας τότε ᾠκητο, ἀλλ' ἦν δημόσιός τε καὶ ὕλης ἀνάπλεως. War der Aventin, wie Dionysius hier sagt, zur Zeit des icilischen Gesetzes noch Gemeinland, und mit Wald bedeckt, so kann er damals nicht städtisch bewohnt gewesen seyn. Es fällt daher auf, wenn es bei Dionysius dennoch heißt οὐχ ἅπας τότε ᾠκητο, worin liegt, der Berg sei damals zwar nicht in seinem ganzen Umfang, aber doch zum größern Theil bewohnt gewesen. Diese widersprechende Angabe rührt wohl daher, daß Dionysius sich erinnerte, erzählt zu haben, König Ancus Marcius habe die Bewohner der eroberten Städte Politorium und Tellenä auf dem Aventin angesiedelt III, 43. p. 182, 22 ff. Allein die letztere, auch sonst bezeugte (s. o. Bd. I, 600. Anm. 2) Tradition ist mit dem icilischen Gesetz, und mit der Ueberlieferung, der Aventin sei zur Zeit des icilischen Gesetzes Gemeinland und mit Wald bedeckt gewesen, nicht vereinbar. Wohl mag damals der Abhang des Aventin gegen das Circusthal städtisch bewohnt gewesen seyn (es lag dort, über den Schranken der Rennbahn, der Cerestempel, der zugleich Amtslocal der Ädilen war, s. o. S. 278), aber die Bergfläche schwerlich, denn das icilische Gesetz de Aventino publicando setzt nothwendig voraus, daß die Höhe des Aventin damals noch disponibel, also unbewohnt war. Hätte schon seit Ancus Marcius die verpflanzte Einwohnerschaft

theils Gemeinland, und was davon Gemeinland war, hatten die Patricier im Besitz. Dieser Besitz war natürlich widerruflich. Daher brachte im Jahr 298 der Tribun L. Icilius ein Gesetz ein, welches beantragte, alles im Besitz von Privatleuten befindliche Gemeinland auf dem Aventin solle von Staatswegen eingezogen [1]), der städtischen Plebs assignirt, und in Bauplätzen unter sie vertheilt werden [2]). Der Beweggrund dieser Rogation ist ohne Zweifel darin zu suchen, daß die städtische Plebs mit dem von ihr bisher bewohnten Areal nicht mehr reichte; es mag besonders derjenige Theil der Plebs, der unter den Königen nach Rom verpflanzt und in der Umgegend des Circus angesiedelt worden war, eng und unbequem, vielleicht auch ungesund gewohnt haben. Diesem Uebelstand abzuhelfen, der Plebs einen geräumigen und gesunden Wohnplatz anzuweisen, war der Zweck des icilischen Gesetzes.

Ueber den genaueren Inhalt des icilischen Gesetzes sagt Livius nichts; nur Dionysius enthält nähere Angaben [3]), die jedoch zum Theil mit Mißverständnissen behaftet sind. Dennoch läßt sich aus diesen Mittheilungen des Dionysius der Inhalt des Gesetzes in der Hauptsache reconstruiren. Dasselbe mag etwa so gelautet haben. Was Privatleute als rechtmäßig erworbenes Grundeigenthum, als ager privatus auf dem Aventin besitzen, soll ihnen verbleiben; das Gemeinland dagegen, das sich im Besitze von Privatleuten befindet, soll vom Staat eingezogen werden. Diejenigen Possessoren, welche auf diesem einzuziehenden Gemeinland Gebäulichkeiten besitzen, sollen

---

von zwei (so Dionysius III, 43. p. 182, 36 f.) oder gar von drei (so Livius I, 33, 2) eroberten latinischen Städten auf dem Aventin gesiedelt, so hätte das icilische Gesetz keinen verfügbaren Raum mehr auf diesem Berge gefunden. Es folgt hieraus, daß jene Nachrichten aus der Königszeit anachronistische Zurückdatirungen einer spätern Thatsache sind. Man vgl. auch oben S. 228. Anm. 1 und S. 235 f.

1) Von Privatleuten besessenes Gemeinland für den Staat einziehen, hieß **publicare**, s. o. S. 431. Anm. 3. In diesem Sinne heißt das icilische Gesetz bei Livius III, 31, 1 **lex de Aventino publicando.**

2) **Dionys. X, 31. p. 657, 44:** (Icilius beantragte), *ἀπομερισθῆναι τοῖς δημόταις τόπον εἰς οἰκιῶν κατασκευὰς τὸν καλούμενον Ἀβεντῖνον.* **c. 32. p. 659, 25.**

3) **Dionys. X, 32. p. 658, 46 ff.** Die Angaben des Dionysius stammen ohne Zweifel, wenn auch nur mittelbar, aus der Urkunde des icilischen Gesetzes, die noch zu Dionysius Zeit auf einer ehernen Säule im aventinischen Dianentempel zu lesen war, **Dionys. X, 32. p. 659, 16:** *ὁ νόμος ἐξιν ἐν στήλῃ χαλκῇ γεγραμμένος, ἣν ἀνέθεσαν ἐν τῷ Ἀβεντίνῳ, κομίσαντες εἰς τὸ τῆς Ἀρτέμιδος ἱερόν.*

für diese Gebäude eine angemessene, von Schiedsrichtern zu ermittelnde Entschädigung erhalten. Doch sollen nur die redlichen Possessoren für ihren Verlust entschädigt werden, nicht aber die unbefugten, die auf unredlich (vi oder clam) besessenem Gemeinland Häuser gebaut haben oder besitzen [1]). Das von Staatswegen eingezogene Gemeinland des Aventin soll sodann in Bauplätzen an diejenigen Hausväter der städtischen Gemeinde, die sich auf dem Aventin häuslich niederlassen wollen, und zu diesem Zweck sich melden [2]), vertheilt werden [3]). Was Jeder empfängt, soll sein erbliches Eigenthum seyn.

Das Gesetz gieng in demselben Jahre, in welchem es eingebracht worden war, durch, und wurde, wie Dionysius angibt, in Centuriatcomitien beschlossen [4]). Diesen Comitien wohnten, wie Dionysius weiter berichtet, Pontifices, Augurn und Opferpriester bei, und nahmen, als der Beschluß erfolgt war [5]), feierliche Beschwörungen vor, indem sie die Götter als Zeugen anriefen, und Denjenigen verfluchten, der das Gesetz brechen würde [6]). Diese

---

1) Es ist ein handgreifliches Mißverständniß, wenn Dionysius (X, 32. p. 658, 46: *ὅσα μὲν ἰδιῶταί τινες εἶχον ἐκ δικαίου κτησάμενοι, ταῦτα τοὺς κυρίους κατέχειν· ὅσα δὲ βιασάμενοί τινες ἢ κλοπῇ λαβόντες ᾠκοδομήσαντο, κομισαμένους τὰς δαπάνας, ἃς ἂν οἱ δικαστηταὶ γνῶσι, τῷ δήμῳ παραδιδόναι*) angibt, die unredlichen Besitzer seien entschädigt worden, und indirect vorausgesetzt, nur dieser fehlerhafte Besitz sei von der Republik eingezogen worden. Offenbar ist aller Besitz, auch der redliche, eingezogen worden, und wenn des Besitzes vi et clam im icilischen Gesetze ausdrücklich gedacht war, so kann es nur geschehen seyn, um diesen unredlichen Besitzern das Recht auf Entschädigung abzusprechen.

2) Vgl. Liv. III, 1, 6: **jussi nomina dare, qui agrum accipere vellent.**

3) Dionysius erzählt, die Plebs habe die Bauplätze unter sich verloost X, 32. p. 659, 18: *κυρωθέντος τοῦ νόμου συνελθόντες οἱ δημοτικοὶ τὰ οἰκόπεδα* (die Feuerstellen oder Bauplätze) *διελάγχανον.*

4) Dionys. X, 32. p. 659, 15.

5) Dionysius sagt, vor der Abstimmung. Aber die *ἀραὶ* gegen die Zuwiderhandelnden konnten doch nicht ausgesprochen werden, ehe das Gesetz beschlossen war.

6) Dionys. X, 32. p. 659, 12: *μετὰ τοῦτο ἱεροφαντῶν τε παρόντων καὶ οἰωνοσκόπων καὶ ἱεροποιῶν δυοῖν, καὶ ποιησαμένων τὰς νομίμους εὐχάς τε καὶ ἀράς, ἐν τῇ λοχίτιδι ἐκκλησίᾳ ὁ νόμος ἐκυρώθη.* Diese *εὐχαὶ* und *ἀραὶ* werden den Gebetsformeln ähnlich gewesen seyn, die Livius I, 24 bei der Vollziehung des Födus zwischen den Römern und Albanern gesprochen werden läßt. — **Niebuhr** (R. G. II, 253) zieht aus der Anwesenheit der Priester die Folgerung, das icilische Gesetz sei nicht, wie Dionysius angebe, in Centuriatcomitien, sondern in Curiatcomitien beschlossen worden, denn nur bei den letztern sei die Anwesenheit

Anwesenheit und Mitwirkung der Priester deutet darauf hin, daß die Lex Icilia nicht wie ein gewöhnliches Gesetz, sondern, wie die Leges Sacratä, als Födus zu Stande gekommen ist. Sie wird auch den beschworenen Verträgen der Stände beigezählt [1]).

Sobald die icilische Rogation zum Gesetz geworden war, begann ein reges Leben auf dem Aventin. Es wurde gezimmert und gebaut: ein neues plebejisches Stadtviertel erhob sich [2]). Aermere Plebejer, die nicht die Mittel hatten, sich eine eigene Wohnung zu bauen, vereinigten sich — ihrer zwei oder drei, auch noch Mehrere — zu gemeinschaftlicher Erbauung eines mehrstöckigen Hauses, und theilten sich sodann in dieses Haus nach Stockwerken [3]): so daß sie nicht

der Priester wesentlich und unentbehrlich gewesen, während mit den Centurien die Priester nichts zu schaffen gehabt hätten. Allein es lassen sich wohl Fälle denken, in welchen auch bei Centuriatcomitien die Anwesenheit und Mitwirkung von Oberpriestern erforderlich war: wenn es sich nämlich, wie im vorliegenden Fall, darum handelte, dem von der Volksversammlung beschlossenen Gesetz eine religiöse Weihe zu geben. So sind auch, wie Dionysius X, 57. p. 681, 13 ff. berichtet, die Gesetze des ersten Decemvirats in Centuriatcomitien beschlossen worden unter Anwesenheit der Pontifices und Augurn, *ἱερομνημόνων* (es sind dieß die Pontifices nach Dionys. VIII, 55. p. 525, 15) *τε καὶ οἰωνιζῶν καὶ τῶν ἄλλων ἱερέων παρόντων καὶ τὰ θεῖα, ὡς νόμος, ἐξηγησαμένων.* Niebuhr nimmt freilich auch hier wieder an, Dionysius habe die Centuriatcomitien mit den Curiatcomitien verwechselt, Röm. Gesch. II, 355. Anm. 719. Ebenso ist die Erneuerung der Lex Sacrata nach dem Sturz der Decemvirn nicht blos durch einen Beschluß der Centuriatcomitien (lege) erfolgt, sondern auch durch Vornahme religiöser Cerimonien (religione), Liv. III, 55, 6 f. Bei der ersten Tribunenwahl, die nach der Rückkehr der Plebs von der zweiten Secession vorgenommen wurde, hat der Pontifex Maximus sogar den Wahlcomitien präsidirt Liv. III, 54, 5. 9. 11. Cic. pro Cornel. fr. 24. Es ist unter diesen Umständen kein zureichender Grund vorhanden, die Angabe des Dionysius zu verwerfen, nach welcher die Lex Icilia in Centuriatcomitien beschlossen worden ist. Diese Angabe stammt vielleicht aus der im aventinischen Dianentempel aufbewahrten Urkunde des icilischen Gesetzes.

1) Liv. III, 32, 7. Die Stelle ist oben S. 281. Anm. 2 aufgeführt und erläutert.

2) Ein älteres Quartier der Plebs war der Esquilin, s. o. Bd. I, 727.

3) Dionys. X, 32. p. 659, 21: *εἰσὶ δ' οἱ σύνδυο καὶ σύντροις καὶ ἔτι πλείονες συνιόντες οἰκίαν κατεσκευάζοντο μίαν, ἑτέρων μὲν τὰ κατάγεια* (das Erdgeschoß) *λαγχανόντων, ἑτέρων δὲ τὰ ὑπερῷα.* Es erinnert diese Einrichtung an die insulae der spätern Zeit, die in der Regel nach Stockwerken (coenacula, meritoria) vermiethet wurden, s. Preller, die Regionen der Stadt Rom S. 86 ff. Auch in Griechenland finden wir diesen Brauch: ein solches Haus, das nach Stockwerken von mehreren Familien bewohnt wurde, hieß *συνοικία* Thucyd. III, 64. Aesch. adv. Tim. §. 124.

das ganze Haus in gemeinschaftlichem Besitz hatten, sondern Jeder sein Stockwerk als volles und vererbliches Eigenthum besaß.

Das icilische Gesetz war ein großer Gewinn für die Plebs. Sie erlangte durch die Assignation des Aventin nicht blos ein geräumiges Areal zu häuslicher Niederlassung [1]), sondern auch einen militärisch wichtigen Haltpunkt. Der Aventin ist ein isolirter, abschüssiger, schwer zu ersteigender Berg [2]). Er gewährte der Plebs die Vortheile einer Festung oder Burg; er bot ihr für den Fall, daß sie wieder einmal in ernstlichen Conflict mit den Patriciern gerathen würde, einen Sammelplatz und festen Zufluchtsort. In der That hat sich die Plebs schon wenige Jahre darauf, als es zum Bruch mit den Decemvirn und zu einer zweiten Secession kam, diesen Vortheil zu Nutzen gemacht, indem sie auf den festen Aventin zog [3]). Auch der jüngere Gracchus hat, als die Stunde der Entscheidung nahte, mit seiner Parthei diesen Hügel besetzt [4]).

Derselbe Icilius, von welchem das im Vorstehenden besprochene Gesetz herrührt, war ohne Zweifel auch der Urheber des schon früher erörterten Gesetzes, das die Unterbrechung oder Störung eines zum Volke redenden Tribunen bei Strafe verbot [5]). Auch dieses icilische Gesetz wird als lex sacrata bezeichnet [6]).

19. Die Jahre 299 und 300 verflossen unter gegenseitigen Reibungen der Stände. Livius geht darüber kurz hinweg; Dionysius

---

1) Den Umfang des Aventin gibt Dionysius X, 31. p. 657, 47 auf zwölf Stadien an, III, 43. p. 182, 24 dagegen, wo jedoch die vulgate Lesart verdorben zu seyn scheint, auf achtzehn.

2) Die erste Fahrstraße, die von der Stadt her auf den Berg angelegt wurde, war der Clivus Publilius, Fest. p. 238: Publicius clivus appellatur, quem duo fratres L. M. Publicii Malleoli, aediles curules, pecuariis condemnatis ex pecunia, quam ceperant, munierunt, ut in Aventinum vehiculis veniri posset. Ov. Fast. V, 293. Die Anlegung dieser Fahrstraße fällt aber erst ins fünfte Jahrhundert der Stadt: vorher also war der Berg, wie man aus den Worten des Festus folgern muß, nicht mit Fuhrwerken, sondern nur auf Fußpfaden zugänglich.

3) Liv. III, 50, 13. c. 51, 10. Dionys. XI, 43. p. 724, 12. Cic. Rep. II, 37, 63.

4) Liv. Epit. 61: C. Gracchus cum Aventinum armata multitudine occupasset. Appian. B. C. I, 26. Plut. C. Gracch. 15. Aur. Vict. de vir. ill. 65, 5. Oros. V, 12.

5) Mehr darüber s. o. S. 390 f. 397 ff. 578. Anm. 3.

6) S. o. S. 281, Anm. 4.

dagegen weiß, wie gewöhnlich, viel Detail zu erzählen, und ergeht sich mit großer Weitschweifigkeit in der Schilderung leidenschaftlicher Auftritte zwischen den Consuln und Tribunen, wobei es zu Thätlichkeiten gegen die Tribunen und ihre Waibel gekommen seyn soll [1]).

Nach Livius war im Jahr 299 das erneuerte terentilische Gesetz, das im Jahr 298 geruht hatte, Gegenstand der tribunicischen Agitation [2]); nach Dionysius nicht blos dieses, sondern auch das alte, fast vergessene cassische Ackergesetz, welches die Tribunen noch einmal zur Sprache brachten, indem sie eine auf die Vollziehung desselben sich beziehende Rogation promulgirten [3]). Ueber das Schicksal dieser Rogation erzählt Dionysius Folgendes [4]). Als der Tag herbeigekommen war, an welchem sie durch Abstimmung zum Volksbeschluß erhoben werden sollte, fanden sich die Patricier sammt ihren Clienten zahlreich auf dem Forum ein, stellten sich in Rotten auf, störten die Verhandlungen durch Lärm und Geschrei, hinderten die Plebs, zum Behuf der Abmehrung in die für einzelnen Tribus bestimmten Räume auseinanderzutreten; ließen die Stimmgefäße weg, und mißhandelten die Waibel, welche sich dieselben nicht nehmen lassen wollten: kurz, sie machten durch Muthwillen aller Art eine Beschlußfassung unmöglich [5]). Bei diesem Unfug thaten sich unter den Patriciern vorzüglich die Postumier, Sempronier und Clölier hervor. Sie wurden von den Tribunen vor das Gericht der Tributcomitien geladen, und zur Strafe der Vermögenseinziehung verurtheilt [6]), ohne Zweifel auf Grund des iciliſchen Gesetzes [7]), das

1) Dionys. X, 33 ff. p. 659, 31 ff. Der größte Theil dieser Erzählung ist ohne Zweifel schriftstellerische Erfindung: nicht des Dionysius selbst, aber seines Gewährsmanns.

2) Liv. III, 31, 2: tribuni plebis refecti sequente anno T. Romilio C. Veturio consulibus (im Jahr 299) legem omnibus contionibus suis celebrant: pudere se numeri nequiquam aucti, si ea res aeque suo biennio jaceret, ac toto superiore lustro jacuisset.

3) Dionys. X, 35. p. 662, 3 ff.

4) Dionys. X, 40. p. 666, 4 ff.

5) Dionys. X, 41. p. 666, 20 ff.

6) Dionys. X, 42. p. 667, 32: τίμημα ἐφάνη ὁρίσαι μήτε θάνατον, μήτε φυγήν, ἀλλὰ τὰς οὐσίας αὐτῶν ἱερὰς εἶναι Δήμητρος. Warum der Ceres — ſ. o. S. 255. Anm. 3.

7) Dionysius läßt die Anklage und Verurtheilung der Patricier, welche die Volksversammlung gestört hatten, auf Grund der Leges Sacratä (τῶν ἱερῶν νόμων) erfolgen X, 42. p. 667, 26. Unter diesen beschworenen Gesetzen versteht

wir hier zum erstenmal in Anwendung gebracht finden. Doch der ganze patricische Stand trat für die Bestraften ein, kaufte das versteigerte Eigenthum derselben zurück, und stellte es ihnen wieder zu [1]).

Auch im folgenden Jahr, im Jahr 300, wiederholten sich tribunicische Anklagen gegen schuldhafte Patricier. Die beiden Consuln des Jahrs 299, T. Romilius und C. Veturius wurden nach der Niederlegung ihres Amtes, der Erstere von dem Tribunen C. Claudius Cicero, der Andere von dem Ädilen L. Alienus bei den Tributcomitien gerichtlich belangt, und zu einer Geldbuße, Jener von zehntausend, Dieser von fünfzehntausend Assen verurtheilt [2]). Der Grund der Anklage wird widersprechend angegeben. Nach Livius sind beide Consuln deßhalb vor das Gericht der Plebs geladen und bestraft worden, weil sie die auf ihrem Feldzug gegen die Äquer gewonnene Beute zum Besten der Staatskasse verkauft hatten. Allein die Versteigerung der Beute auf Rechnung des Aerars war eine Maasregel, die nicht selten vorkam [3]), die ganz vom Ermessen des Consuls abhieng [4]), und zu der er vollkommen befugt war. Es

er ohne Zweifel die Gesetze vom heiligen Berg. Diese hatten jedoch nur die persönliche Unverletzlichkeit der Tribunen garantirt, und unter diesen Gesichtspunkt fiel der vorliegende Proceßfall nicht; im Gegentheil, Dionysius berichtet ausdrücklich, die Störer der Volksversammlung seien den Tribunen gestissentlich aus dem Weg gegangen X, 41. p. 666, 41: τοῖς δημάρχοις μὲν ὑπεχώρουν, καὶ παρεῖχον αὐτοὺς χωρεῖν ἀδεῶς ὅποι βούλοιντο, τὸν δ' ἄλλον ὄχλον οὐ παρῆσαν. Dagegen hatte inzwischen das icilische Gesetz, aus der Lex Sacrata entwickeltere Consequenzen ziehend, bei Strafe verboten, einen zum Volke redenden Tribunen zu unterbrechen oder ihn durch Störungen an der Abhaltung eines plebejischen Conciliums zu hindern. Man kann daher nicht zweifeln, daß im vorliegenden Fall auf Grund des icilischen Gesetzes, das genau auf die angeklagte Handlung paßte, gegen die Schuldigen verfahren worden ist. Auch hätte eine auf Grund der Lex Sacrata angestellte Anklage eine Capitalstrafe beantragen müssen, wie gegen Coriolan, nicht eine Geldstrafe; wohl aber hat das icilische Gesetz den Zuwiderhandelnden mit einer Geldbuße bedroht.

1) Dionys. X, 42. p. 668, 1 ff. Der Rückkauf geschah, wie Dionysius in der angeführten Stelle sagt, ἐκ τοῦ δημοσίου, d. h. ex publico oder auf Rechnung des patricischen Kastens, s. o. S. 284. Anm. 6.

2) Liv. III, 31, 5 f. Dionys. X, 48. 49. p. 673, 12 — 674, 35. In Beziehung auf den Ankläger des Altconsuls Romilius weichen die Nachrichten von einander ab: Livius nennt als solchen, wie im Text angegeben ist, den Tribunen C. Claudius Tubero; nach Dionysius (X, 48. p. 673, 12) und Plinius (H. N. VII, 29. §. 102) war es der Tribun L. Siccius Dentatus.

3) S. o. S. 212. Anm. 2. S. 284. Anm. 6.

4) S. o. S. 397. Anm. 2.

kann dieß also nicht der erklärte Grund der Anklage und Verurtheilung gewesen seyn. Die Annahme, die Beute sei von den Consuln nicht für den Staatsschatz, sondern für den gemeinen Kasten der Patricier [1]) verkauft worden, hat wenig Wahrscheinlichkeit, zumal da sich Livius des Ausdrucks aerarium bedient. Anders lautet der Bericht des Dionysius. Von der Verurtheilung des Einen der beiden Consuln, derjenigen des Veturius, gibt er den Grund nicht an; Romilius dagegen ist nach ihm wegen der schnöden Arglist, mit welcher er den L. Siccius Dentatus, einen tapfern Veteranen und muthigen Sprecher der Plebs, im vorjährigen äquischen Feldzug zu opfern getrachtet hatte [2]), von eben diesem Siccius, der im Jahr 299 Tribun war, angeklagt und von der Plebs verurtheilt worden [3]). Allein es hat allen Anschein, als ob die Geschichte jenes arglistigen Anschlags des Consuls Romilius gegen den Plebejer Siccius, so weitläufig sie auch von Dionysius ausgesponnen wird, doch nur eine Copie oder abweichende Version des späteren Verrathes sei, als dessen Opfer Siccius einige Jahre später auf Anstiften der Decemvirn gefallen ist. Es scheint aus dem Widerspruch der angeführten Nachrichten gefolgert werden zu müssen, daß sich über das Motiv der in Rede stehenden Anklage keine ächte Ueberlieferung erhalten hat. Darf man bei diesem unsichern Schwanken der Tradition eine Vermuthung wagen, so spricht die Wahrscheinlichkeit am meisten dafür, daß das Vergehen der beiden Consuln mit demjenigen der drei Patricier, die während des Amtsjahrs dieser Consuln ein plebejisches Concilium gestört hatten, im Zusammenhang gestanden hat. Vielleicht haben sie die consularische Amtsgewalt zum Schutz des begangenen Unfugs oder der Anstifter desselben mißbraucht [4]).

---

1) S. über diesen oben S. 284. Anm. 6.

2) Dionys. X, 44—49. p. 669, 21 ff.

3) Dionys. X, 48 f. p. 673, 12 ff. Mit der Erzählung des Dionysius stimmt in Beziehung auf den Namen des Anklägers auch Plinius überein, den Gegenstand der Anklage aber gibt er anders an H. N. VII, 29. §. 101: L. Siccius Dentatus, qui tribunus plebei fuit Sp. Tarpeio A. Aternio consulibus (im Jahr 300 d. St.), imperatores novem ipsius maxime opera triumphantes secutus est, praeterea, quod optimum in operibus ejus reor, uno ex ducibus, T. Romilio ex consulatu ad populum convicto male imperatae rei militaris. Daß Siccius im Jahr 300 Tribun war, wird auch Gell. N. A. II, 11, 1 berichtet.

4) Vgl. Dionys. X, 49. p. 673, 38 — wo der Tribun Siccius in der Anklage, die er gegen den Consul Romilius erhebt, dem Letztern außer seiner Arglist

20. Im Jahr 300 kam es endlich nach vieljährigen Kämpfen zu einer Entscheidung der Gesetzgebungsfrage. Da nämlich die Consuln auch dießmal erklärten, sie werden nicht zugeben, daß die terentilische Rogation zur Abstimmung gebracht werde, so entschloßen sich die Tribunen, die veraltete Rogation fallen zu lassen, und den Patriciern einen glimpflicheren und versöhnlicheren Antrag zu stellen [1]).

---

gegen den Ankläger auch die Gewaltthätigkeit zum Vorwurf macht, mit der er während seines Consulats gegen die Tribunen verfahren sei.

1) Liv. III, 31, 7: tum abjecta lege, quae promulgata consenuerat, tribuni lenius agere cum patribus. Hiernach ist, wenn man es mit den Worten quae promulgata consenuerat genau nimmt, die terentilische Rogation seit ihrer Einbringung im Jahr 292 bis zum Jahr 300 nie über das Stadium der Promulgation hinausgekommen; sie ist nie zur Abstimmung gelangt, nie Plebiscit geworden. Als Grund dieser auffallenden Erscheinung gibt Livius wiederholt an, die Consuln hätten das Zustandekommen eines Volksbeschlusses nicht gestattet, III, 17, 9: nec tamen lex (Terentilia) ferri (weil die Consuln eine Abstimmung und Beschlußfassung nicht zuließen), nec ire in Capitolium consul potuit (weil die Plebs sich weigerte, ihm zu folgen). c. 18, 6: Valerius adfirmabat, Capitolio recuperato se concilium plebis non impediturum. (Dasselbe bei Dionys. X, 15. p. 642, 3). c. 19, 1: parta pace instare tribuni Claudio, ut agi de lege sineret. consul, antequam collegam sibi subrogasset, negare passurum agi de lege. c. 21, 2: senatusconsulta fiunt (im Jahr 294), neque tribuni legem eo anno ferrent, neque consules ab urbe exercitum educerent. c. 25, 2: eodem modo consules legem, tribuni judicium de Volscio impediebant (im Jahr 296). §. 4: duo mensium spatium consulibus datum est ad inspiciendam legem, ut, cum edocnissent populum, quid fraudis occultae ferretur, sinerent deinde suffragium iuire (im Jahr 296). c. 31, 6: haec priorum consulum calamitas non fecit segniores consules novos (diejenigen des Jahrs 300). et se damnari posse ajebant, et plebem et tribunos legem ferre non posse. Die Tribunen halten zwar Contionen, in welchen sie für das Gesetz reden (III, 10, 2: tribuno de lege agente. c. 29, 8: agitatum de lege a tribunis est. c. 31, 2: tribuni legem omnibus contionibus suis celebrant): aber es in der Volksversammlung zur Abstimmung zu bringen und durchzusetzen (perferre), daran hindert sie die Intercession der Consuln. Diese Angaben des Livius erregen jedoch großes Bedenken, und lassen sich mit dem Begriff, den man sich nach der übrigen Tradition von der damaligen Verfassung zu machen hat, nicht in Einklang bringen. Die Consuln hatten (auch abgesehen von dem publilischen Gesetz, durch welches die Plebs das Recht erlangt hatte, in ihren Sonderversammlungen legislative Beschlüsse zu fassen) nicht das mindeste Recht, den Concilien der Plebs die Abstimmung über eine tribunicische Rogation zu verbieten; im Gegentheil, die Tribunen wären vollkommen befugt gewesen, einen Consul, der die Plebs in der Ausübung eines unbestreitbaren Standesrechts gehindert hatte, vor das Gericht der Plebs zu laden. Das Einzige, was die Consuln damals thun konnten, war,

Sie machten sofort den Vorschlag, es solle ein beiden Ständen gemeinschaftliches Landrecht verfaßt werden von einer aus Patriciern und Plebejern gemischten Gesetzgebungscommission. Der Senat gieng auf diesen Vorschlag ein, aber unter der Bedingung, daß die Abfassung der neuen Gesetze nur Patriciern übertragen werde [1]). Einst-

ein ihnen mißliebiges Plebiscit zu ignoriren, es nicht vor den Senat zu bringen, oder ihm die Geltung als Gesetz abzusprechen. Auch sieht man nicht ab, warum die Patricier, wenn die Consuln das förmliche Recht hatten, die Abstimmung der Plebs über eine ihnen mißliebige Rogation zu verbieten, sich Jahre lang des Unfugs und roher Gewaltthätigkeiten bedient haben, um das Zustandekommen eines Volksbeschlusses über die terentilische Rogation zu hintertreiben, z. B. Liv. III, 11, 3 ff. c. 14, 4 ff. Dionys. X, 41. p. 666, 20 ff. Ferner berichtet Livius wiederholt, die Consuln hätten, um eine Beschlußfassung der Plebs über die genannte Rogation zu vereiteln, das Heer ins Feld geführt oder zu führen beabsichtigt, z. B. III, 10, 8 ff. c. 19, 12. c. 24, 1. c. 29, 8. Sie hätten das nicht nöthig gehabt, wenn ihnen ein viel einfacheres Gegenmittel, das Veto, zu Gebot gestanden hätte. Alle diese Umstände erregen erhebliche Bedenken gegen Livius Darstellung. Ebenso auffallend ist, daß Livius, analog der Intercession der Consuln gegen die Abhaltung von Tributcomitien, auch die Tribunen gegen die Abhaltung von Curiatcomitien ihr Veto einlegen läßt: nämlich im Proceß des Volscius, vgl. III, 24, 7: in mora tribuni erant, qui comitia quaestores habere de reo, nisi prius habita de lege (Terentilia) essent, passuros se negabant. c. 25, 2: eodem modo consules legem, tribuni judicium de Volscio impediebant. c. 29, 6: confestim se dictator (Cincinnatus) magistratu abdicasset, ni comitia M. Volsci falsi testis tenuissent: ea ne impedirent tribuni, dictatoris obstitit metus. Volscius damnatur. Nun ist wahr, daß die Tribunen späterhin das Recht oder die Macht ausgeübt haben, Senatssitzungen und Senatsbeschlüsse (Liv. IV, 6, 6. c. 43, 6: cum non posset per intercessiones tribunicias senatusconsultum fieri), auch patricische Standesversammlungen (Liv. IV, 43, 7: coire patricios ad interregem prodendum tribuni prohibebant) durch ihre Intercession zu verhindern: ob aber ihre Amtsgewalt schon vor der Decemviralzeit diese Ausdehnung gehabt hat, muß billig bezweifelt werden, da der vorliegende Fall so vereinzelt dasteht. Hätten sie damals schon ein förmliches Veto besessen, so würden sie von demselben zur Zeit der Verhandlungen über die terentilische Rogation gewiß einen ausgedehnteren Gebrauch gemacht haben. Vielleicht liegt der eben besprochenen Angabe des Livius, die Tribunen hätten das Gericht über Volscius gehindert, nur das als Thatsache zu Grund, daß die Tribunen erklärt haben, sie würden den Verurtheilten gegen eine Vollziehung des über ihn ausgesprochenen Strafurtheils in Schutz nehmen.

1) Liv. III, 31, 7 f. Dionysius weiß von diesen Verhandlungen nichts: nach ihm hat die Rogation der Tribunen von Anfang an so gelautet, wie sie nach Livius Erzählung erst in den Jahren 300 und 302 modificirt worden ist. Sie wird daher, wie er berichtet, im Jahr 300 unverändert vom Senat angenommen, auf Bevorwortung des Altconsuls Romilius X, 50. p. 674, 48 ff.

weilen wurden zur Vorbereitung des Gesetzgebungswerks drei Gesandte, Sp. Postumius Albus, A. Manlius und P. Sulpicius Camerinus nach Unteritalien und Griechenland geschickt, um sich mit den Einrichtungen und Gesetzgebungen der griechischen Staaten bekannt zu machen [1]). Nach der Zurückkunft dieser Gesandten, die im Jahr 302 erfolgte, schritt man zur Ausführung des Werks. Man beschloß, zur Abfassung der Gesetze zehn Männer zu wählen, und denselben für die Dauer ihres Auftrags zugleich die Regierung und Rechtspflege zu übertragen. Nun war nur noch darüber Streit, ob auch Plebejer in dieses Collegium gewählt werden sollten. Die Plebs gab endlich auch hierin nach, und willigte in die ausschließliche Wahl von Patriciern [2]).

Bei diesem Uebereinkommen blieb jedoch ein wesentliches Anliegen der Plebs unbefriedigt. Was dem plebejischen Stand seine rechtlose und gedrückte Lage am fühlbarsten machte, war die unbeschränkte Strafgewalt der patricischen Magistrate. In der Ansetzung von Multen oder Disciplinarstrafen konnten die Consuln ganz nach Willkühr verfahren; und sie mögen zu einer Zeit, in welcher sich die beiden Stände als erbitterte Partheien gegenüberstanden, mit dieser unbeschränkten Strafgewalt nicht selten Mißbrauch getrieben haben. Eben diesem Uebelstand abzuhelfen, die schrankenlose Strafgewalt der Consuln zu beschränken, sie an feste Normen zu binden, hatte die terentilische Rogation bezweckt [3]). Man müßte sich daher wundern, wenn die Tribunen des Jahrs 300, welche die terentilische Rogation fallen ließen, und ihren Antrag auf die Abfassung eines gemeinen Landrechts beschränkten, nicht dennoch darauf bedacht gewesen wären, die Plebs gegen den Mißbrauch der consularischen Strafgewalt durch gesetzliche Bestimmungen sicher zu stellen, die Multen, ihr Maas und ihre Anwendung genauer zu reguliren, kurz, die Forderung der terentilischen Rogation, wenn auch auf anderem

1) Liv. III, 31, 8. Dionys. X, 52. p. 676, 39.

2) Liv. III, 32, 7.

3) Liv. III, 9, 2 sagt Terentilius: consulare imperium nomine tantum minus invidiosum, re ipsa prope atrocius, quam regium esse. quippe duos pro uno dominos acceptos, immoderata infinita potestate, qui soluti atque effrenati ipsi omnes metus legum omniaque supplicia verterent in plebem. quae ne aeterna illis licentia sit, legem se promulgaturum, ut quinque viri creentur legibus de imperio consulari scribendis.

Wege und in anderer Form durchzusetzen. Nun finden wir überliefert, daß in demselben Jahre, in welchem die Tribunen, unter Aufgebung der terentilischen Rogation, sich mit dem Senat über die Abfassung eines gemeinen Landrechts verständigt haben, von den Consuln dieses Jahrs, Spurius Tarpejus und Aulus Aternius [1]) ein der Plebs sehr willkommenes [2]) Multgesetz rogirt und in Centuriatcomitien beschlossen worden ist [3]). Dieses Multgesetz regulirte und beschränkte die disciplinarische Strafgewalt der Consuln [4]). Man kann unter diesen Umständen nicht zweifeln, daß zwischen jener

1) Der Name dieses Consuls wird verschieden geschrieben. Aternius heißt er bei Cic. Rep. II, 35, 60 und in den Fast. Cap. unter dem Jahr 299. Auch bei Gell. N. A. II, 11, 1. XI, 1, 2 ist jetzt die Lesart Aternius in der Ausgabe von M. Hertz hergestellt. Bei Plin. H. N. VII, 29. §. 101 liest man in den Ausgaben, auch bei Sillig, A. Aterio: aber gute Handschriften haben auch hier Aternio. Liv. III, 31, 5 und c. 66, 1 ist Aeternius die bestbezeugte Lesart. Bei Dionys. X, 48. p. 673, 1 hat der Vulgattext, ohne daß eine Variante angemerkt würde, Αὖλος Τερμήνιος, bei Diod. Sic. XII, 6 Αὖλος Ἀτέριος. Zu der falschen Lesart Aterius oder Haterius (so findet man den Namen unseres Consuls bei Solin. 1, 102 geschrieben) mag der Umstand Veranlassung gegeben haben, daß dieser Name in der Kaiserzeit öfters vorkommt.

2) Cic. Rep. II, 35, 60: *gratam* illam legem de multae sacramento Sp. Tarpeius et A. Aternius tulerunt. Dionys. X, 50. p. 674, 39.

3) Daß die Lex Aternia Tarpeja in Centuriatcomitien beschlossen worden ist, wird Cic. Rep. II, 35, 60. Dionys. X, 50. p. 674, 40 überliefert.

4) Mit dem Begriff der Mult hat es folgende Bewandtniß. Multa ist eine Species der poena, wenn dieser letztere Ausdruck in allgemeinem Sinne gefaßt wird, Ulpian. Dig. 50, 16, 131. §. 1: poena generale est nomen, omnium delictorum coercitio, multa specialis peccati. Fest. p. 142 Multam: multam M. Varro ait poenam esse, sed pecuniariam. Wird dagegen der Begriff der poena im engern Sinne gefaßt, so bildet die multa einen Gegensatz zu ihm. Die poena im engern Sinne des Worts wurde nur vom Richter auf Grund eines Gesetzes ausgesprochen (Ulp. a. a. O.: poena non irrogatur, nisi quae lege huic delicto imposita est): die multa auch von andern Magistraten; jene war fest bestimmt; die multa dagegen, wenn auch bisweilen durch Gesetze geregelt, hieng doch in der Regel vom freien Ermessen der Obrigkeit ab, und richtete sich nach den Umständen (Ulp. a. a. O.: multa ex arbitrio ejus venit, qui multam dicit. Dig. 50, 16, 244: ex eo quoque poenae et multae dissimilitudo apparere poterit, quia poenae certae singulorum peccatorum sunt; multae contra, quia ejus judicis potestas est, quantam dicat); die poena konnte auch capitalis seyn, die multa war immer pecuniaria (Varr. ap. Fest. p. 142 Multam. Liv. II, 52, 5. XXV, 4, 8. Ulp. a. a. O.). Mit einem Wort, die multa war eine Disciplinar- oder Ordnungsstrafe.

Concession der Tribunen und der Einbringung dieses Multgesetzes ein ursächlicher Zusammenhang stattgefunden hat. Die Tribunen des Jahrs 300 haben, indem sie die terentilische Rogation fallen ließen, und sich mit der Abfassung eines gemeinen Landrechts zufrieden gaben, dieß ohne Zweifel nur unter der Bedingung gethan, daß gleichzeitig ein Gesetz über die Multen eingebracht, und die disciplinarische Strafgewalt der Consuln durch gesetzliche Bestimmungen regulirt werde. Dieses Multgesetz war folglich im Sinne der Tribunen eine Ergänzung des verabredeten Landrechts; beide zusammen eine ermäßigte Ausführung der terentilischen Rogation. Wahrscheinlich haben die Patricier, als sie dieses Zugeständniß machten, die Gegenbedingung gestellt, daß, wie das Landrecht, so auch das Multgesetz von patricischer Seite ausgehe: weßwegen nicht die Tribunen, sondern die Consuln des Jahrs 300 dieses Gesetz rogirt haben.

Ueber den Inhalt der Lex Aternia Tarpeja lauten die Angaben nicht ganz übereinstimmend [1]): doch kann mit großer Wahrscheinlich-

1) Es sind über dasselbe folgende Nachrichten auf uns gekommen. Nach Cicero hat es de multae sacramento gehandelt, Rep. II, 35, 60: gratam illam legem quarto circiter et quinquagesumo anno post primos consules de multae sacramento Sp. Tarpeius et A. Aternius consules comitiis centuriatis tulerunt. Nach Dionysius X, 50. p. 674, 40 ff. enthielt es zwei Bestimmungen: es dehnte die Strafbefugniß, die bisher nur den Consuln zugestanden hatte, auf sämmtliche Magistrate (πᾶσαι αἱ ἀρχαί) aus, und setzte ferner das Maximum (τὸν μέγιστον ὅρον) der Mult auf zwei Ochsen und dreißig Schafe. Nach Fest. p. 237 Peculatus ist diese Festsetzung eines Strafmaximums, welche Dionysius durch die Lex Aternia getroffen werden läßt, erst zwei Jahre später durch ein Gesetz der Consuln des Jahrs 302, T. Menenius Lanatus und P. Sestius Capitolinus erfolgt; von der Lex Aternia Tarpeja dagegen heißt es bei Festus a. a. O., mit welchem Gellius N. A. XI, 1, 2 übereinstimmt, sie habe die Rinder und Schafe in Geld taxirt, die Viehbußen in Geldbußen verwandelt: eine Angabe, die auch mit Cic. Rep. II, 35, 60 und Liv. IV, 30, 3 im Widerspruch steht, nach welchen die Abschätzung des Viehs in Geld erst im Jahr 324 durch die Lex Julia Papiria erfolgt ist. Die beiden Angaben bei Festus verdienen offenbar weniger Glauben, als die ihnen entgegenstehenden Nachrichten des Dionysius und Cicero: denn die Regulirung der Multen in Vieh muß nothwendig früher stattgefunden haben, als die Abschätzung der Viehbußen in Geld. Daß die letztere jünger ist, als die erstere, setzt auch Festus voraus, indem er am a. a. O. sagt: quae pecudes (d. h. die durch die Lex Menenia Sestia als poena gravissima festgestellten zwei Schafe und dreißig Rinder), postquam aere signato uti coepit populus romanus, Tarpeja lege cautum est, ut bos centusibus, ovis decusibus aestimaretur. Um

keit ausgesagt werden, daß sie folgende Bestimmungen enthalten hat.

Sie hat zuerst, um die bisher ganz unbegrenzte Strafgewalt der Consuln zu beschränken, ein Maximum der Multen festgesetzt [1]). Dieses Maximum normirte sie auf zwei Schafe und dreißig Rinder [2]). Sie traf überdieß die Bestimmung, diese höchste Vermögensbuße (multa suprema) solle nicht gleich das erstemal, sondern nur in

---

so unbegreiflicher ist, daß er die Taxation des Viehs in Geld früheren Consuln zuschreibt, als die Regulirung der Multen in Vieh. Livius endlich thut der Lex Aternia Tarpeja gar keine Erwähnung. — Ueberblickt man diese widersprechenden Angaben, so kann man sich nicht verhehlen, daß die Tradition auch jetzt noch, in einer schon vorgerückteren Zeit, sehr unsicher und schwankend ist; es ergeben sich hieraus sehr ungünstige Consequenzen in Beziehung auf die traditionelle Geschichte der weiter zurückliegenden Zeit. — Die ältere Litteratur über die Lex Aternia Tarpeja s. bei Haubold Instit. jur. rom. 1826. p. 72. Von neueren Forschern haben über dieses Gesetz und die andern im Vorstehenden erwähnten Multgesetze gehandelt Platner, Quaestiones de jure criminum romano 1842. p. 56 ff. Walter Gesch. d. röm. Rechts I, 65. II, 447. 461. Rein, Art. Multa in Pauly's R. E. Bd. V, 192 ff. Mommsen erklärt sich in seiner Abhandlung über das röm. Münzwesen (Abhandlungen der philol.-histor. Classe der sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften Bd. I. 1850) S. 259 dahin, er könne weder die Lex Aternia Tarpeja, noch die Lex Menenia Sestia für historisch halten; beide Gesetze seien Erfindungen der römischen Antiquare.

1) Dionys. X, 50. p. 674, 44. Vgl. IX, 27. p. 586, 15 — wo Dionysius offenbar die Lex Aternia Tarpeja meint. Nach Plut. Popl. 11: ζημίαν ἀπειθείας ἔταξε βοῶν πέντε καὶ δυεῖν προβάτων ἀξίαν hat zwar schon Poplicola die Multen regulirt: aber diese Nachricht kann nicht als historische Ueberlieferung gelten.

2) Daß die multa suprema zwei Schafe und dreißig Rinder betragen hat, ist an folgenden Stellen bezeugt: Gell. N. A. XI, 1, 2 f. Fest. p. 202 Ovibus. p. 237 Peculatus. Paul. Diac. p. 144 Maximam. Das auf den ersten Anblick auffallende Mißverhältniß zwischen der Zahl der Rinder und der Zahl der Schafe erklärt sich aus der stufenweisen Steigerung der Mult: zuerst Ein Schaf, dann zwei, dann ein Rind u. s. f. Wenn Dionysius umgekehrt zwei Rinder und dreißig Schafe als höchste Mult angibt (X, 50. p. 674, 46), so kann diese abweichende Angabe nur als eine ungeschickte Verbesserung angesehen werden. Gellius sucht den überlieferten Ansatz (zwei Schafe und dreißig Rinder) durch die unsinnige Annahme zu erklären, es habe zu jener Zeit mehr Rinder als Schafe gegeben (XI, 1, 2: pro copia scilicet boum proque ovium penuria): und doch erwähnt er gleich darauf, durch die Lex Aternia sei ein Schaf zu zehn, ein Rind zu hundert Assen taxirt worden. — Daß die Multen zur ältesten Zeit in Vieh angesetzt worden sind, ist vielfach bezeugt, z. B. Varr. R. R. II, 1, 9 und L. L. V, 95. Cic. Rep. II, 9, 16. Plin. H. N. XVIII, 3. §. 11. XXXIII, 3. §. 7: multa legum antiquarum pecore constat, etiam Romae. Fest. p. 213 Peculatus.

stufenweiser Steigerung auferlegt werden [1]). Mit Einem Schaf als der kleinsten Mult (minima multa) wurde begonnen [2]), und diese Strafe bei fortdauernder Widerspenstigkeit Tag für Tag gesteigert, so lange, bis jenes Maximum der Mult erreicht war [3]).

Das Strafmaximum von zwei Schafen und dreißig Rindern verfügte der Consul mit unbeschränkter Vollmacht: höhere Vermögensstrafen dagegen unterwarf die Lex Aternia der Provocation. Wir erfahren dieß durch Cicero, welcher überliefert, von den Consuln Sp. Tarpejus und A. Aternius sei ein der Plebs sehr willkommenes Gesetz de multae sacramento eingebracht und in Centuriatcomitien beschlossen worden [4]). Während also bis dahin nur von solchen

1) Hieher stammt etymologisch der Ausdruck multa: dieß nämlich, nicht mulcta, ist die richtige Schreibung des Worts, s. Osann in seiner Ausg. von Ciceros Republik S. 172 und 209. Dieser Ausdruck hängt ohne Zweifel mit multus zusammen. Varro sagt, wenn die Bauern Wein in ein Faß füllen, so nennen sie den zum ersten Weintopf hinzugeschütteten zweiten Topf multa, L. L. V, 177: quom in dolium aut culeum vinum addunt rustici, primam urnam additam dicunt etiamnunc multam. Auch das Zeitwort multare mag ursprünglich die Bedeutung „hinzufügen", „vervielfältigen" gehabt haben. So aufgefaßt bezieht sich der Ausdruck multa auf die stufenweise Steigerung der Mult.

2) Gell. N. A. XI, 1, 3: minima multa est ovis unius.

3) Die Steigerung geschah in dies singulos. Gellius N. A. XI, 1, 2 mißversteht diesen Ausdruck dahin, als ob dem Ungehorsamen Tag für Tag die multa suprema von zwei Schafen und dreißig Rindern auferlegt worden wäre. Der richtige Sachverhalt ergibt sich aus dem, was Gellius weiter unten XI, 1, 4 berichtet: M. Varro verba legitima, quibus minima multa diceretur, ita concepit: „M. Terentio, quando citatus neque respondit neque excusatus est, ego ei unum ovem multam dico." Es geht hieraus hervor, daß die Mult mit Einem Schaf begonnen hat, und von hier aus gesteigert worden ist. Man vgl. auch Plin. H. N. XVIII, 3. §. 11: multatio non nisi ovium boumque inpendio dicebatur, non omittenda priscarum legum benevolentia: cautum quippe est, ne bovem prius, quam ovem nominaret, qui indiceret multam.

4) Rep. II, 35, 60 (die Stelle ist oben S. 610. Anm. 1 aufgeführt). Sacramentum steht hier in seiner processualischen Bedeutung, in welcher es das Succumbenzgeld bezeichnet, das bei der legis actio sacramento von den Partheien hinterlegt werden mußte, Varr. L. L. V, 180. Gai. IV, 13 f. Fest. p. 344 Sacramentum. Keller, Röm. Civ. Proceß 1854. S. 53. Dieser Ausdruck konnte uneigentlich auch von der Provocation gebraucht werden, sofern die letztere gewissermaßen eine Wette zwischen dem Provocirenden und dem Magistrat, wie zwischen zwei prozeßführenden Partheien war. So findet sich die Redensart sacramento aliquem provocare bei Val. Prob. ed. Gothofr. p. 1476. Der Ausdruck multae sacramentum hat folglich in unserer Stelle die gleiche Bedeutung,

Strafurtheilen hatte provocirt werden dürfen, welche auf Tod oder körperliche Züchtigung lauteten [1]), konnte jetzt auch gegen Vermögensbußen, wofern sie das oben erwähnte Maximum überschritten, Berufung an das Volk, d. h. an die Centuriatcomitien eingelegt werden [2]). Diese Bestimmung ist auch in die zwölf Tafeln übergegangen [3]).

Ein späteres Multgesetz, das wir des Zusammenhangs wegen hier anreihen, war die Lex Julia Papiria, rogirt von den Consuln des Jahrs 324 C. Papirius und L. Julius [4]): sie taxirte das Vieh nach Geld, und zwar das Schaf zu zehn, das Rind zu hundert Assen [5]). Die höchste Mult (suprema multa) betrug nach dieser Taxation 3020 Asse in Geld [6]). Ueber die Beweggründe des Gesetzes ist die Tradition nicht einstimmig [7]). Daß es aber sehr populär

---

wie multae certatio bei Cic. de Leg. III, 3, 6: quum magistatus judicassit (geht auf die Criminalstrafen) irrogassitve (geht auf die Multen), per populum multae, poenae certatio esto. Liv. XXV, 3, 14. c. 4, 8. XL, 42, 9.

1) S. o. S. 176 f.

2) Wie bei Zonar. VII, 17. p. 345, c berichtet wird, haben die Tribunen zur Zeit der Partheikämpfe, die der Decemviralgesetzgebung vorangiengen, mehrere Gesetze zum Nachtheil des Geschlechtsadels eingebracht, unter Anderem auch ein Gesetz, welches verfügte, ἐάν τις ἐπ' αἰτίᾳ τινὶ παρὰ τῶν στρατηγῶν (den Consuln) προστιμωρηθῇ, ἔκκλητον ἐπὶ τούτοις τὸν δῆμον δικάζειν. Es kann hier nur die Lex Aternia gemeint seyn, wenn gleich diese nicht eine lex tribunicia, sondern eine lex consularis war. Auf dieses Gesetz bezieht sich wohl auch die verworrene Notiz bei Joh. Lyd. de Mag. I, 44. p. 155, 19 — wo aus der Zeit vor dem Decemvirat berichtet wird, ein Consul habe πρὸς θεραπείαν τοῦ πλήθους ein Gesetz eingebracht, das verordnet habe, μὴ ἐξεῖναι τοῖς ἄρχουσι δίχα ψήφου τοῦ δημάρχου (es ist ohne Zweifel τοῦ δήμου zu lesen, auch wegen des Artikels) τιμωρεῖσθαι πολίτην.

3) Cic. Rep. II, 31, 54: ab omni judicio poenaque provocari licere, indicant XII tabulae compluribus legibus. Liv. III, 56, 13.

4) Dieses Gesetz wird erwähnt Cic. Rep. II, 35, 60. Liv. IV, 30, 3. Abweichend lassen Gellius (N. A. XI, 1, 2) und Festus (p. 237 Peculatus) die Abschätzung des Viehs in Geld schon durch die Lex Aternia erfolgen: was jedoch ein Irrthum ist, s. o. S. 610. Anm. 1.

5) Diese Taxation finden wir bezeugt Gell. N. A. XI, 1, 2. Fest. p. 202 Ovibus. p. 237 Peculatus. Paul. Diac. p. 24 Aestimata. p. 144 Maximam. Mehr über diese Geldansätze bei Böckh, Metrologische Untersuch. S. 420 f.

6) Paul. Diac. p. 144 Maximam multam. Fest. p. 202 Ovibus.

7) Cic. Rep. II, 35, 60: ex eo, quod L. Papirius, P. Pinarius censores multis dicendis vim armentorum a privatis in publicum averterant, levis aestumatio pecudum in multa lege C. Julii, P. Papirii consulum constituta est.

war, vermuthlich, weil es der willkührlichen Taxation der Consuln ein Ende machte, ersieht man aus Livius Bericht [1]).

21. So verlief das letzte Jahrzehnd des dritten Jahrhunderts der Stadt: eine Zeit schweren Ringens, erbitterter Partheikämpfe, aufreibender und unglücklicher Kriege. Hiezu kamen endlich noch harte Landplagen, namentlich verheerende Seuchen, die Rom wiederholt heimsuchten und an den Rand des Untergangs brachten. Es war, als ob damals alle zerstörenden Mächte sich verschworen hätten, die zerrissene Nation vom Erdboden zu vertilgen.

Schon aus dem Jahr 282 wird eine Epidemie erwähnt: sie wüthete, wie Dionysius berichtet, in ganz Italien, am heftigsten aber in Rom; schonte kein Alter, kein Geschlecht, keine Leibesbeschaffenheit; spottete aller Heilmittel, die man gegen sie anwandte. Doch hielt sie nicht lange an, sondern so rasch sie gekommen war, einem Gießbach oder Feuerstrom ähnlich, so rasch verschwand sie wieder [2]). Auch aus dem Jahr 288 wird eine Seuche erwähnt, die das im Feld stehende Heer befiel [3]). Aber die schrecklichsten Verheerungen richtete die Pest

---

Anders Gellius N. A. XI, 1, 2: adigebantur boves ovesque alias pretii parvi, alias majoris, eaque res faciebat inaequalem multae poenitionem: idcirco postea lege Aternia (dieß ist ein Irrthum: s. o. S. 610. Anm. 1) constituti sunt in oves singulas aeris deni, in boves aeris centeni. Noch anders Fest. p. 202 Ovibus: posteaquam aere signato uti civitas coepit, pecoraque multaticia incuria corrumpebantur, facta aestimatio pecoralis multae, et boves centenis assibus, oves denis aestimatae. Aus der zuletzt angeführten Stelle, nach welcher die Umwandlung der Viehbußen in Geldbußen erst alsdann vorgenommen worden ist, als gemünztes Kupfergeld in Gebrauch gekommen war, posteaquam aere signato uti civitas coepit (ebenso heißt es Fest. p. 237 Peculatus: nur daß hier die Taxation des Viehs irrthümlich der Lex Tarpeja zugeschrieben wird) zieht Mommsen, über das röm. Münzwesen, Abh. der philol.-historischen Classe der sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften Bd. I. 1850. S. 258 den Schluß, das Geldmünzen sei in Rom zwischen den Jahren 300 (Lex Aternia Tarpeja) und 324 (Lex Julia Papiria), also ohne Zweifel durch die Decemvirn eingeführt worden.

1) Liv. IV, 30, 3: legem de multarum aestimatione pergratam populo, quum a tribunis parari consules unius ex collegio proditione excepissent, ipsi praeoccupaverunt ferre.

2) Dionys. IX, 42. p. 598, 49 ff. Dionysius gedenkt unter demselben Jahre noch einer andern Seuche, die unter den Schwangern wüthete IX, 40. p. 597, 22.

3) Liv. III, 2, 1. Dionys. IX, 60. p. 617, 38. Oros. II, 12: etiam superiore quarto anno (geht aufs Jahr 288) oborta lues eundem populum depopulata est.

des Jahrs 291 an [1]). Sie begann in den Septembertagen, der in Italien auch ſonſt ungeſundeſten Jahrszeit [2]), und dauerte ein ganzes Jahr. Sie brach, wie Dionyſius berichtet, zuerſt beim Vieh aus [3]), ergriff dann durch Anſteckung die Hirten und das Landvolk, und verbreitete ſich zuletzt auch in Rom, beſonders ſeitdem die Landleute aus Furcht vor den Äquern, welche plündernd und verheerend die römiſche Landſchaft durchzogen, ſich ſammt ihren Heerden in die Stadt geflüchtet hatten. Die große Menge von Menſchen und Vieh, auf engem Raume zuſammengedrängt, beförderte natürlich das Umſichgreifen der Seuche, und ſteigerte ihre Bösartigkeit: wie es denn ein vielfach bewährter Erfahrungsſatz iſt, daß eine große und plötzliche Anhäufung von Menſchen in einem beſchränkten Raum leicht die Entwicklung peſtartiger Krankheiten zur Folge hat. Hiezu kam, daß dieſe zuſammengeſtrömte Menſchenmenge in ungeſunder fieberſchwangerer Jahreszeit obdachlos unter freiem Himmel zu campiren genöthigt war. Eine weitere, das Umſichgreifen der Seuche begünſtigende Urſache war die moraliſche Niedergeſchlagenheit, die, wie man annehmen muß, unter dieſer geflüchteten Bevölkerung geherrſcht hat [4]). Die Symptome der Seuche werden von den Geſchichtſchreibern nicht näher angegeben: aber wie verheerend ſie geweſen ſeyn muß, läßt ſich ſchon daraus entnehmen, daß beide Conſuln, der vierte Theil der Senatoren, die Mehrzahl der Tribunen, die Hälfte der

---

1) Von dieſer Peſt erzählen Liv. III, 6 f. Dionys. IX, 67. p. 623, 4 ff. Oros. II, 12.

2) Vgl. Hor. Sat. II, 6, 19: auctumnus gravis, Libitinae quaestus acerbae. Carm. II, 14, 15. III, 23, 8. Epist. I, 7, 5 ff. Juv. IV, 56: letifer autumnus. Suet. Ner. 39: pestilentia unius autumni, quo triginta funerum millia in rationem Libitinae venerunt.

3) Auch Livius ſagt III, 6, 2: annus pestilens non hominibus magis, quam pecori.

4) Bei der großen atheniſchen Peſt im zweiten Jahre des peloponneſiſchen Kriegs wirkten die gleichen Urſachen zuſammen: die außerordentliche Anhäufung von Menſchen und die hiedurch bewirkte Verſchlechterung der Luft; die ungünſtige Jahreszeit (es war Sommer); das für die Landleute ungewohnte Leben in der Stadt und die hiedurch herbeigeführte Veränderung der ganzen Lebensweiſe (Thucyd. II, 14. 16.); das Campiren unter freiem Himmel (Thuc. II, 17) oder in erſtickend heißen Hütten (II, 52); endlich die moraliſche Niedergeſchlagenheit (II, 16).

Augurn ihr erlag [1]). Daß sie unter dem gemeinen Volke noch viel schrecklicher gewüthet hat, wird gleichfalls überliefert [2]); es muß dieß aber auch ohnehin vorausgesetzt werden, da bei Epidemieen die Sterblichkeit in den niedern Classen der Bevölkerung immer größer ist in Folge der schlechteren Nahrung und des Mangels an Pflege. Begreiflich, daß in der unglücklichen Stadt die größte Verzweiflung herrschte. Die Götter zum Erbarmen zu bewegen, ordnete der Senat einen allgemeinen Bittgang an. Alles eilte zerknirscht in die Tempel, und die Matronen, mit gelösten Haaren in den Staub geworfen, flehten um Abwendung des himmlischen Zorns [3]). In diesen Unglückstagen, während fast die ganze waffenfähige Mannschaft krank darniederlag, so daß nur mit Mühe die nöthigen Wachposten besetzt werden konnten, erschienen die Äquer und Volsker vor den Thoren der Stadt. Ohne Widerstand zu finden, waren sie durchs latinische Land vorgedrungen; auf der gabinischen Straße beim dritten Meilenstein machten sie Halt [4]); wenn sie stürmten, war Rom verloren. Aber die Pest schreckte sie, und sie kehrten, ohne der Stadt näher zu rücken, wieder um. Einige Jahre später, im Jahr 298, herrschte eine Hungersnoth, eine Folge verheerender Regengüsse und großer Gewässer [5]). Im Jahr 301, ein Jahrzehnd nach der großen Seuche, brach noch einmal eine Pest aus [6]). Sie ergriff auch dießmal Thiere und Menschen, Landvolk und Stadtbewohner, und richtete große Verheerungen an. Der Eine der beiden Consuln, so wie der an seine Stelle gewählte Ersatzconsul, vier Tribunen, die Hälfte der freien Bevölkerung und der größte Theil der Sclaven wurden weggerafft. Die Todten konnten nicht alle bestattet werden: viele wurden in den Fluß geworfen, der sie ans Land trieb, wo sie liegen blieben und die Luft verpesteten [7]). Die Rathlosigkeit und Ver-

1) Dionys. IX, 67. p. 623, 16. c. 68. p. 624, 10. Liv. III, 6, 8. c. 7, 6. c. 9, 8.

2) Oros. II, 12: multos nobiles praecipuaque plebem foeda labe delevit. Dionys. IX, 67. p. 623, 12. Liv. III, 7, 7: et per ignota capita late vagata est vis morbi.

3) Liv. III, 7, 7 f.

4) Liv. III, 6, 7. Vgl. Dionys. IX, 68. p. 624, 7.

5) Liv. III, 31, 1: annona propter aquarum intemperiem laboratum est.

6) Liv. III, 32, 2 f. Dionys. X, 53. p. 677, 1 ff. Oros. II, 13. Aug. C. D. III, 17.

7) So Dionysius X, 53. p. 677, 19 — der dasselbe schon von der Pest des

zweiflung war so groß, daß Manche sich vom vaterländischen Gottesdienst abwandten und in fremden Religionsgebräuchen Hülfe suchten [1]). In demselben Jahre wüthete auch noch eine Hungersnoth: nach Livius gleichzeitig mit der Pest [2]), nach Dionysius in Folge derselben, da während des allgemeinen Siechthums die Felder unbestellt geblieben seien [3]). Glücklicherweise blieb während dieser Zeit die schwer bedrängte Nation von Kriegsnoth verschont, da unter den Äquern, Volskern und Sabinern jene verheerende Seuche nicht minder heftig wüthete, als zu Rom [4]).

Aus der Zeit dieser verheerenden Epidemieen werden auch Erdbeben und vulkanische Ausbrüche berichtet [5]). Daß zwischen beiden Erscheinungen ein ursächlicher Zusammenhang stattgefunden hat, daß die Seuchen eine Wirkung der Erderschütterungen gewesen sind, kann nicht bezweifelt werden [6]). Auch sonst findet sich die Wahrnehmung bestätigt, daß nach heftigen Erderschütterungen, vermuthlich in Folge der dadurch bewirkten Vergiftung der Atmosphäre und der Gewässer, Sterbezeiten eintreten. So sind z. B. dem schwarzen Tod, der um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts Europa verheerte, große Erdbeben voraus- und zur Seite gegangen [7]).

Jahrs 291 erzählt IX, 67. p. 623, 15. Auch Thucydides berichtet aus der Zeit der atheniſchen Peſt II, 52, 3: *νόμοι πάντες ξυνεταράχθησαν, οἷς ἐχρῶντο πρότερον περὶ τὰς ταφάς, ἔθαπτον δὲ ὡς ἕκαστος ἐδύνατο.*

1) So Dionysius X, 53. p. 677, 33. Livius berichtet daſſelbe erſt bei der Epidemie des Jahrs 326, IV, 30, 9.

2) Liv. III, 32, 2: dein duo simul mala ingentia exorta, fames pestilentiaque. Aug. C. D. III, 17: civitas, dum legatos Athenas missos operiretur, gravi fame pestilentiaque vastata est.

3) Dionys. X, 53. p. 678, 1 ff. c. 54. p. 678, 15.

4) Dionys. X, 53. p. 677, 47.

5) Liv. III, 10, 6: eo anno (im Jahr 293) terra ingenti motu concussa est. Auch Dionysius berichtet unter dieſem Jahr, die Erde habe beſtändig gezittert und gebrüllt X, 2. p. 628, 12. — Im Jahr 280 Rome (nach Niebuhr's Synchroniſtik, der das Jahr 364 d. St. mit Olymp. 99, 3 zuſammenfallen läßt, im Jahr 284, ſ. deſſen Röm. Geſch. II, 310. Anm. 626) fand im ſüdlichen Peloponnes ein großes Erdbeben ſtatt, das Sparta zerſtörte Diod. Sic. XI, 63. Paus. IV, 24, 5. Auch ein Ausbruch des Ätna wird aus Olymp. 81 (nach Niebuhr's Synchroniſtik 291—294 Rome) gemeldet, Aelian. ap. Stob. Floril. 79, 38 (Aelian. Var. Hist. ed. Kühn p. 825).

6) Vgl. Niebuhr, R. G. II, 308 f.

7) Vgl. Hecker, der ſchwarze Tod 1832. S. 15: „dem ſchwarzen Tod

Auch an ungewöhnlichen Naturerſcheinungen anderer Art war das letzte Jahrzehend des dritten Jahrhunderts reich. Es iſt, wie wenn damals ein Aufruhr in der ganzen Natur geherrſcht hätte [1]). Im Jahr 290 ſah man den Himmel in Flammen ſtehen [2]). Dieſelbe Erſcheinung wiederholte ſich im Jahr 293: man ſah Lichtſtrahlen durch den Himmel zucken, unheimliche Geſtalten in der Höhe ſchweben, und vernahm ſchreckhafte Töne aus der Luft [3]). In dieſen Lufterſcheinungen und Lauten ſind Nordlichter nicht zu verkennen. In demſelben Jahr, 293, ereignete ſich noch eine andere auffallende Naturerſcheinung: es ſchneite Fleiſch. Einen Theil der niederfallenden Flocken fraßen die Vögel weg; was zu Boden fiel und liegen blieb, behielt ſeinen Geruch, und faulte nicht [4]). Merkwürdige

---

giengen mächtige Umwälzungen in dem Erdorganismus voraus: von China bis an den atlantiſchen Ocean bebte der Erdboden; in ganz Aſien und Europa gerieth der Luftkreis in Aufruhr, und gefährdete durch ſchädliche Einflüſſe das Pflanzen- und Thierleben." S. 19: „gerade jetzt war das Erdbeben allgemeiner als je in hiſtoriſchen Zeiten; an tauſend Stellen öffneten ſich Abgründe, aus denen ſchädliche Dünſte emporſtiegen." S. 20: „ein Erdbeben ohne Beiſpiel erſchütterte im Januar 1348 Griechenland, Italien und die angrenzenden Länder. Bei dieſem Erdbeben ſoll der Wein in den Fäſſern trübe geworden ſeyn, eine Angabe, die den Beweis ſtattgefundener entmiſchender Luftveränderungen darbietet." S. 21: „es iſt durch wiſſenſchaftliche Beobachtungen dargethan, daß das Verhältniß der Atmoſphäre zum Erdkörper durch vulkaniſchen Einfluß ſich ändert." Schnurrer, Chronik der Seuchen I. 1823. S. 321 f. 329. 334 f. 336.

1) Auch zur Zeit des ſchwarzen Todes ſah man Meteore: feurige Kugeln und Feuerſäulen, ſ. Schnurrer, Chronik der Seuchen I, 327. 335. Hecker, der ſchwarze Tod S. 21.

2) Liv. III, 5, 14: coelum visum est ardere plurimo igni, portentaque alia aut observata oculis aut vanas exterritis ostentavere species.

3) Dionys. X, 2. p. 628, 10 ff. Liv. III, 10, 6: eo anno coelum ardere visum. Dagegen ſcheint ſich die gleichlautende Nachricht bei Joh. Lyd. de Ostent. c. 6. p. 280, 13 — wo erzählt wird, man habe aus der Luft zu verſchiedenen Malen Waffengetöſe und Trompetenſchall gehört, zur Zeit des Einbruchs der Gallier und zur Zeit der bürgerlichen Wirren (ἡνίκα τοῖς ἐμφυλίοις ἐκείνοις πάθεσι τὸ Ῥωμαϊκὸν διεταράττετο) nicht auf das Jahr 293, ſondern auf die ſullaniſche Zeit zu beziehen, wo ſich dieſes Prodigium ebenfalls ereignet hat, ſ. o. Bd. I, 441. Anm. 8.

4) Liv. III, 10, 6: inter alia prodigia et carne pluit: quem imbrem ingens numerus avium intervolitando rapuisse fertur; quod intercidit, sparsum ita jacuisse per aliquot dies, ut nihil odor mutaret. Dionys. X, 2. p. 628, 19 ff. Val. Max. I, 6, 5. Plin. H. N. II, 57. §. 147: relatum in monumenta est, carne pluvisse P. Volumnio Servio Sulpicio coss. (im Jahr 293), exque ea non

Phänomene, die aber zu den ächtesten und glaubwürdigsten Ueberlieferungen aus jener Zeit gehören, da sie als Prodigien gewiß gleichzeitig in den geistlichen Denkschriften verzeichnet worden sind [1]).

Die verheerenden Seuchen, deren im Vorstehenden gedacht worden ist, blieben nicht ohne Einfluß auf das Machtverhältniß der Stände und die Entwicklung der römischen Verfassung [2]). Sie trafen die patricische Bürgerschaft, einen geschlossenen und der Ergänzung nicht fähigen Stand, viel härter als die Plebs. Wie man aus den Angaben über die Zahl der verstorbenen Consuln, Senatoren, Augurn und Tribunen [3]) schließen darf, mag in jenen wiederholten Seuchen der dritte Theil, vielleicht die Hälfte der Patricier weggerafft worden seyn. Manche Geschlechtsnamen kommen von jetzt an in den Magistratsfasten nicht mehr vor: man kann nicht zweifeln, daß diese Geschlechter in den seuchenvollen Jahren vor dem Decemvirat ausgestorben sind [4]). Hiedurch sank die patricische Bürger-

putruisse, quod non diripuissent aves. Joh. Lyd. de Ostent. c. 6. p. 280, 4 ed. Bekker. — Schnurrer, Chronik der Seuchen I. 1823. S. 34: „unter diesen Fleischflocken hat man sich entweder gallertartige Meteorniederschläge, oder größere, sehr unförmliche Insectenlarven zu denken."

1) Namentlich in den Commentarien der Quindecimvirn (über welche oben Bd. I, 34. Anm. 16 gehandelt ist). Es ist dieß aus dem Grunde anzunehmen, weil damals, im Jahr 293, die Hüter der sibyllinischen Bücher in Folge der vorgekommenen Prodigien beauftragt wurden, die Orakel einzusehen Liv. III, 10, 7. Dionys. X, 2. p. 628, 29. Daß die commentarii quindecimvirorum so hoch hinauf gereicht haben, sieht man aus Censorin. de die nat. 17, 10.

2) Auch Aristoteles bemerkt Polit. V, 2, 8 (V, 3. p. 1303, a, 3), wenn die herrschende Parthei durch Unglücksfälle eine beträchtliche numerische Verminderung erleide, so habe dieß leicht eine Verfassungsveränderung zur Folge. So sei zu Tarent in Folge davon, daß ein großer Theil des Adels im Krieg mit den Japygiern sein Leben eingebüßt habe, die Republik in Demokratie übergegangen.

3) S. o. S. 615 und 616.

4) Niebuhr R. G. II, 312: „seit jenen Sterbejahren kommt kein Larcius, Cominius, Numicius, kein patricischer Tullius, Sicinius, Volumnius in den Fasten vor; von drei Geschlechtern, der Gens Romilia, Tarpeja und Aternia, erscheint am Ende des dritten Jahrhunderts zum ersten- und letztenmal ein Consul: jenes vielleicht, weil das Zusammensterben vieler Häuser ihnen Raum gemacht hatte; dieses, weil auch das ihrige auf zwei Augen herabgekommen bald erlosch: manche andere zeigen sich noch wohl bis gegen die gallische Einnahme oder bald hernach in den Fasten: so die Aebutier, Aquillier, Herminier, Horatier, Lucretier, Menenier, Virginier: daß sie aber dann verschwinden, läßt vermuthen, daß sie sehr wenige Familien zählten." Auch der Name der Curiatier

schaft zu einer Oligarchie herab, deren fortgesetzter Anspruch auf den ausschließlichen Besitz des Regiments immer unleidlicher wurde, immer mehr Boden verlor, und am Ende unhaltbar wurde. Die raschen Fortschritte, welche die Plebs von jetzt an macht, erklären sich großentheils aus diesem Sachverhalt, aus dem zunehmenden numerischen Mißverhältniß zwischen beiden Ständen.

Die unmittelbare Folge der schweren Landplagen, die seit 291 Rom heimgesucht haben, war eine große Verwilderung der Sitten. Was vom Treiben des Käso Quinctius und von den Raufhändeln, deren Anführer er war, erzählt wird [1]), macht den Eindruck, daß in dieser unglücklichen Zeit eine empörende Rohheit und Sittenlosigkeit geherrscht hat. Dieselben nachtheiligen Wirkungen hatte die athenische Pest. Thucydides klagt, daß im Verlauf dieser schrecklichen Seuche ein frevelhafter Geist, Verachtung alles Heiligen und eine grenzenlose Verwirrung aller sittlichen Begriffe eingerissen habe [2]).

Einen andern Eindruck, als auf rohe und verwilderte Menschen, mögen die Unglücksjahre, die im Vorstehenden beschrieben worden sind, auf die besseren Gemüther gemacht haben. Unglückliche Zeiten dienen dazu, die Mängel der bestehenden Einrichtungen fühlbarer zu machen, die Gemüther zur Versöhnung und zum Frieden zu stimmen. So mag auch damals die vielfache Noth der Zeit in den billig denkenden Patriciern das Gefühl erweckt haben, daß auf der bisher befolgten Politik, welche nur erbitterte Zwietracht zwischen den Ständen gestiftet hatte, ein Unsegen liege. In solcher Zeit wird Eintracht für mildere Gemüther ein Bedürfniß. Man hat daher allen Grund, anzunehmen, daß die Heimsuchungen, die damals über das römische Volk gekommen sind, die verheerenden Seuchen, die unglücklichen Kriegsläufte, die schreckhaften Prodigien, die unaufhörlichen, verbitterten Partheifehden — daß dieß Alles den Senat und den Geschlechtsadel bereitwilliger gemacht hat, dem Dringen der Tribunen auf eine geschriebene und verbesserte Gesetzgebung nachzugeben, und den Gegensatz beider Stände wenigstens

---

kommt nach dem Jahr 303 (ein P. Curiatius wird, doch nicht einstimmig, als Consul des Jahrs 301 und als Mitglied des ersten Decemvirats genannt) in den Fasten nicht mehr vor.

1) Liv. III, 11 und 13. Dionys. X, 5. p. 630, 30 ff. c. 7. p. 632, 29 ff.

2) Thucyd. II, 52 f.

auf dem Boden des Civil- und Criminalrechts auszugleichen. Es kam hiezu die gegründete Besorgniß, daß, wenn auf der bisherigen Bahn fortgeschritten werde, der staatliche Verband zwischen Bürgerschaft und Gemeinde sich auflösen, der Eine römische Staat in zwei Staaten auseinandergehen möchte. In der That war, als das erste Decemvirat ins Leben trat, auf Seiten der Patricier die ernstliche Bereitwilligkeit vorhanden, der Plebs mit einem versöhnlichen Zugeständniß entgegenzukommen.

Siebenundzwanzigstes Buch.

Rückblicke und Betrachtungen.

Im Vorstehenden ist Roms innere Geschichte bis zum Decemvirat erzählt. Wir fügen hiezu noch einige Erörterungen allgemeinen Inhalts, die in der zusammenhängenden Geschichtserzählung des vorangehenden Abschnitts keine schickliche Stelle gefunden haben, aber darum nicht übergangen werden dürfen, da noch manche Seite des dargestellten Zeitraums einer näheren Beleuchtung bedarf.

1. Der Kampf der römischen Stände zerfällt in zwei Perioden: die Grenzscheide zwischen beiden bildet die Decemviralgesetzgebung. In der ersten Periode hatten die Bestrebungen der Plebs eine andere Richtung, als in der zweiten. Bis zum Decemvirat gieng die Plebs nicht darauf aus, Antheil an der Regierung, Zutritt zu den Staatsämtern zu erlangen: im Gegentheil, ihr Bestreben gieng während jenes Zeitraums auf Schutz, Vertheidigung und Abwehr; sie suchte sich von der patricischen Bürgerschaft so viel als möglich abzusondern, und als eigene, selbstständige Gemeinde zu constituiren [1]). Dieß war so lange nicht möglich, als die consularische Gewalt in ihrer schrankenlosen Ausdehnung fortbestand: daher war die Plebs vorzugsweise darauf bedacht, sich gegen diese Gewalt zu waffnen, sich mit Schutzwehren gegen ihren Mißbrauch zu umgeben. Für dieses

---

1) Liv. III, 19, 9 sagt Cincinnatus zu den Tribunen: plebem vos fecistis partem velut abruptam a cetero populo et peculiarem rempublicam. Andere Stellen s. o. S. 283. Anm. 2.

Verhältniß der Plebs zur patriciſchen Bürgerſchaft iſt nichts bezeichnender, als daß der urſprüngliche Beruf des oberſten Magiſtrats der Plebs nicht darin beſtand, zu befehlen oder zu regieren, ſondern einzig darin, die Angehörigen der Plebs gegen die patriciſchen Magiſtrate zu ſchützen, und jeden Mißbrauch der conſulariſchen Gewalt von ihnen abzuwehren. Ebenſo charakteriſtiſch für den Geiſt der plebejiſchen Beſtrebungen vor dem Decemvirat iſt die terentiliſche Rogation, welche beantragte, daß die conſulariſche Amts- und Strafgewalt, ſoweit ſie ſich auf die Plebs erſtrecke, durch geſchriebene Geſetze beſchränkt werden ſolle: und zwar ſolle die Plebs zu beſtimmen haben, wie viel Gewalt ſie dem Conſul über ſich einräumen wolle [1]). Die Lex Terentilia hat folglich nichts weniger, als jene gemeinſchaftliche Geſetzgebung, die ſpäter aus ihr hervorgieng, bezweckt und gefordert: ſie wollte vielmehr eine geſetzliche Schranke zwiſchen den Conſuln und der Plebs aufgeführt wiſſen. Dieſe Beſtrebungen der Plebs und der Tribunen waren inſofern conſequent, als das Rechtsverhältniß der Plebs zur patriciſchen Bürgerſchaft auf einem völkerrechtlichen Födus beruhte [2]), folglich in ſeinem Fundament ein internationales Verhältniß war. Auf Grund dieſes Födus beſtand zwiſchen Bürgerſchaft und Gemeinde der Rechtsgebrauch, daß Diejenigen, die den beſchworenen Frieden zwiſchen beiden Theilen geſtört hatten, gegenſeitig ausgeliefert wurden [3]). Dieſe Auslieferung war gleichſam eine noxae deditio. So fremd alſo, wie ein verbündeter Staat, ſtand die Plebs bis zum Decemvirat der patriciſchen Bürgerſchaft gegenüber; ja, ſie war noch nach Kräften bemüht, dieſe Kluft zu erweitern. Wären dieſe Beſtrebungen mit Conſequenz fortgeſetzt worden, ſie hätten nothwendig dazu führen müſſen, daß die Eine Republik in zwei ſelbſtſtändige und lockerverbundene Föderativſtaaten auseinandergegangen wäre.

Allein hiezu kam es nicht. Nach dem Decemvirat verließ die Plebs dieſe gefährliche Bahn, und ſchlug den entgegengeſetzten Weg ein. Der Wendepunkt ihrer Politik war ohne Zweifel eben die Decemviralgeſetzgebung. Dieſe Legislation, welche ein beiden Stän-

1) S. o. S. 572 ff.

2) S. o. S. 249 ff. 280 ff.

3) S. o. S. 388 ff. Auch die Patricier haben von dieſem Recht Gebrauch gemacht, wie der Proceß des Plebejers Volscius beweist, ſ. o. S. 581 f.

den gemeinschaftliches Civil- und Criminalrecht einführte, hatte die Gleichstellung der beiden Stände auch in politischen und gottesdienstlichen Rechten zur Consequenz: sie gab den Bestrebungen der Plebs eine veränderte Richtung. Das Ziel der Plebs war von jetzt an die politische Gleichstellung und Verschmelzung der Stände, die Wegräumung der Schranken, durch welche sie bisher von einander geschieden waren, die Herstellung eines einheitlichen Staats. Diesem Ziel haben die Tribunen von nun an mit großer Ausdauer und Consequenz nachgestrebt, und die Plebs hat schrittweise folgende Rechte und Zugeständnisse erlangt: die staatsrechtliche Gültigkeit der Plebiscite durch die Lex Valeria Horatia des Jahrs 305; Conubium mit den Patriciern durch die Lex Canuleja des Jahrs 309; Antheil am Regiment durch Einführung des Consulartribunats in demselben Jahr; die Zulassung zur Quästur im Jahr 333; die Aufnahme von fünf plebejischen Mitgliedern in das Collegium der Hüter der sibyllinischen Bücher im Jahr 386; die Theilung des Consulats zwischen beide Stände, und die Zulassung der Plebejer zum Besitz und Genuß des gemeinen Felds im Jahr 387 durch die licinischen Gesetze; den Zutritt zur Dictatur, Censur, Prätur in den Jahren 398, 415, 417; die Abschaffung der auctoritas patrum, d. h. des Bestätigungsrechts der Curien in Beziehung auf die legislativen Beschlüsse der Centuriatcomitien im Jahr 415 durch ein Gesetz des plebejischen Dictators Publilius; die Abschaffung dieses Bestätigungsrechts in Beziehung auf die Consulwahlen durch die Lex Mänia; die Befreiung der Plebiscite von der auctoritas patrum durch ein publilisches Gesetz des Jahrs 415 und durch die Lex Hortensia im Jahr 467; endlich die Zulassung zu den geistlichen Aemtern, zum Augurat und Pontificat, durch die Lex Ogulnia des Jahrs 454. So hat die Plebs, auf dem seit der Decemviralgesetzgebung betretenen Wege langsam, aber consequent fortschreitend, alle erheblicheren Vorrechte des patricischen Standes abgeschafft, und vollkommene Gleichstellung mit ihm erlangt.

Aus den vorstehenden Erörterungen geht hervor, daß die zweite Periode des Kampfs der Stände einen ganz andern Charakter trägt, als die erste. In der zweiten wurden alle Vorrechte der Patricier abgeschafft: bis zum Decemvirat dagegen hat der patricische Adel nichts an seinen Privilegien eingebüßt, sondern alle seine Standesvorrechte behauptet, und die Regierung ausschließlich in Händen gehabt.

2. Daß es dem patricischen Stande möglich geworden ist, der ungleich zahlreicheren Plebs gegenüber seine bevorzugte Stellung und sein politisches Uebergewicht so geraume Zeit lang zu behaupten, beweist, daß seine Herrschaft auf sehr festen Stützen und Grundlagen geruht hat. Wir untersuchen, welches diese Stützen und Hülfsmittel der langjährigen Herrschaft des römischen Patriciats gewesen sind [1]).

Der patricische Stand war zuerst dadurch im Vortheil gegen die Plebs, daß er sich während des Kampfs im Besitze der Staatsgewalt befand. Das Consulat stand nur den Patriciern offen; und selbst die Wahl der Consuln beherrschten die Patricier, sofern vom Beginn der Republik an bis zum Jahr 272, und dann wieder vom Jahr 294 an bis zum Decemvirat nur über den Wahlvorschlag des Senats abgestimmt worden ist [2]), und der den Wahlcomitien vorsitzende Consul oder Interrex das Recht hatte, Stimmen, die auf andere Candidaten fielen, abzulehnen [3]), oder die Renunciation des Gewählten zu verweigern [4]); außerdem jede Consulwahl der Bestätigung der Curien bedurfte [5]). Auch die Gesetzgebung lag gänzlich in den Händen des Senats: denn bei den Centuriatcomitien konnte verfassungsmäßig kein Gesetzesvorschlag eingebracht werden außer ex auctoritate senatus; und die Plebiscite bedurften ebenfalls, um staatsrechtlich gültig zu seyn, der Einwilligung des Senats [6]). Der Senat aber bestand zur ältesten Zeit der Republik nur aus Patriciern; daß auch Plebejer schon damals Sitz und Stimme im Senat gehabt haben, ist nicht wahrscheinlich [7]). Der erste plebejische Senator kommt im Jahr 354 vor [8]), und Livius scheint vorauszusetzen, noch

---

1) Ueber „die Fundamente, auf welchen das Uebergewicht der Patricier über die Plebs beruht hat, und über die Mittel, durch welche sich dieses Uebergewicht so lange Zeit hat erhalten können", handelt auch Rubino, Untersuch. S. 199 ff. 227 ff.

2) S. o. S. 148 f. 513 ff.

3) S. o. S. 151. Anm. 3 und S. 512 Anm. 5.

4) S. o. S. 513. Anm. 1.

5) Liv. VI, 42, 10. Cic. Brut. 14, 55.

6) Die Beweisstellen hiefür s. o. S. 147 f. und bei Marquardt Handb. II, 3, 118 ff.

7) S. o. S. 144 f.

8) P. Licinius Calvus — Liv. V, 12, 11.

zur Zeit des letzten Kriegs mit Veji, im Jahr 348, habe der Senat nur aus Patriciern beſtanden [1]).

Auch die Rechtswiſſenſchaft [2]) und Rechtspflege [3]) war im Alleinbeſitz der Patricier. Geſchriebene Geſetze gab es nicht; die Rechtskenntniß pflanzte ſich als erbliche Tradition in den patriciſchen Familien fort. Das Wenige, was ſchriftlich aufgezeichnet war, blieb den Plebejern unzugänglich [4]): ſo die commentarii pontificum [5]), welche eine Sammlung von Rechtsfällen aus dem alten Staats- und Sacralrecht ſammt den Entſcheidungen der Pontifices enthielten [6]); ſo die Faſten [7]), welche bei jedem Tage bemerkten, ob er ein dies fastus oder ein dies nefastus war, d. h. ob an ihm Recht geſprochen werden durfte oder nicht [8]). Auch die Formeln, in welchen eine Klage vor Gericht gebracht werden mußte, und deren Kenntniß um ſo nothwendiger war, als ein verfehltes Wort den Verluſt des Proceſſes zur Folge hatte [9]), waren nur den Patriciern bekannt. Wollte alſo ein Plebejer eine gerichtliche Klage anſtellen, ſo mußte er ſich bei einem Patricier Raths erholen in Betreff der Klagformel, der Gerichtstage und des proceſſualiſchen Verfahrens vor Gericht [10])

---

1) Liv. IV, 60, 6: patres bene coeptam rem (die Einführung des Solds) perseveranter tueri: conferre ipsi primi. cum senatus summa fide ex censu contulisset, primores plebis, nobilium amici, ex composito conferre incipiunt.

2) Cic. de Orat. I, 41, 186: veteres illi, qui huic scientiae (der Wiſſenſchaft des Rechts) praefuerunt, obtinendae atque augendae potentiae suae causa pervulgari artem suam noluerunt.

3) Vgl. Dionys. II, 9. p. 83, 37: (Romulus verordnete), *τοὺς μὲν εὐπατρίδας ἱερᾶσθαί τε καὶ ἄρχειν καὶ δικάζειν· τοὺς δὲ δημοτικοὺς τούτων ἀπολελύσθαι τῶν πραγμάτων, ἀπείρους αὐτῶν ὄντας.*

4) Dionys. X, 1. p. 627, 32: *κομιδῇ ὀλίγα τινὰ ἐν ἱεραῖς βίβλοις ἦν ἀποκείμενα, ἃ νόμων εἶχε δύναμιν, ὧν οἱ πατρίκιοι τὴν γνῶσιν εἶχον μόνοι.*

5) Liv. IV, 3, 9: non ad fastos, non ad commentarios pontificum admittimur.

6) S. o. Bd. I, 33.

7) Cic. pro Muren. 11, 25: fastos vulgo non habebant. Liv. IV, 3, 9 (die Stelle iſt in der vorletzten Anm. aufgeführt).

8) Vgl. Varr. L. L. VI, 29. 30. 53.

9) Vgl. Gai. Inst. IV, 11 (die Stelle iſt oben S. 208. Anm. 3 aufgeführt).

10) Cic. pro Muren. 11, 25: posset agi lege, necne, pauci quondam sciebant. fastos enim vulgo non habebant. erant in magna potentia, qui consulebantur: a quibus etiam dies, tanquam a Chaldaeis, petebantur. Cic. ad Att. VI, 1, 8: (die Faſten wurden geheim gehalten), ut dies agendi peterentur

Es ist klar, daß die Plebs bei dieser Einrichtung des Gerichtswesens in großer Abhängigkeit von den Patriciern gestanden hat. Erst um die Mitte des fünften Jahrhunderts hat der Plebejer Cn. Flavius zum großen Verdruß des Patriciats die Fasten veröffentlicht, und zugleich eine Schrift herausgegeben, in welcher die Klag- und Geschäftsformeln, die Worte und Handlungen, deren man sich bei einer gerichtlichen Klage bedienen mußte, zusammengestellt waren [1]). So lange aber von diesen Formeln und dem ganzen Proceßverfahren nur die Patricier Kenntniß hatten, bedurfte der Plebejer, so oft er einen Proceß zu führen genöthigt war, patricischen Raths. Hatte ein Patricier Clienten, d. h. Plebejer, die ihm anhiengen, so leistete er ihnen, wie man muthmaßen darf, Beistand vor Gericht [2]); es mag dieß für manche Plebejer ein Beweggrund gewesen seyn, sich in die Clientel eines Patriciers zu begeben [3]).

Eine besonders kräftige Stütze der patricischen Aristokratie war die römische Religion [4]), welche damals noch tiefe Wurzeln hatte, und große Herrschaft über die Gemüther ausübte [5]). Der römische Staat war in alter Zeit zugleich Kirche; der römische König oberster

---

a paucis. Plin. H. N. XXXIII, 6. §. 17: Cn. Flavius publicatis diebus fastis, quos populus a paucis principum quotidie petebat, tantam gratiam plebei adeptus est, ut aedilis curulis crearetur.

1) Liv. IX, 46, 5: Cn. Flavius civile jus repositum in penetralibus pontificum evulgavit (ist nicht genau ausgedrückt: nicht das Civilrecht selbst, sondern die Klagformeln und das Proceßverfahren machte er bekannt), fastosque circa forum in albo proposuit, ut quando lege agi posset, sciretur. Cic. ad Att. VI, 1, 8: non pauci sunt auctores, Cn. Flavium scribam fastos protulisse actionesque composuisse. de Orat. I, 41, 186: a Cn. Flavio primum expositae sunt actiones. pro Muren. 11, 25. Val. Max. II, 5, 2. Plin. H. N. XXXIII, 6. §. 17 (die Stelle ist in der vorhergehenden Anm. aufgeführt). Pompon. de orig. jur. §. 7. Macrob. Sat. I, 15, 9. p. 281.

2) Liv. III, 14, 5: mediis diebus, quibus tribuni de lege Terentilia non agerent, juniores patrum benigne salutare plebis homines, domum invitare, *adesse in foro*.

3) Vgl. Dionys. II, 10. p. 84, 19: τοὺς πατρικίους ἔδει τοῖς ἑαυτῶν πελάταις ἐγγεῖσθαι τὰ δίκαια, ὧν οὐκ εἶχον ἐκεῖνοι τὴν ἐπιμέμψιν. Plut. Rom. 13.

4) Cic. pr. Sest. 46, 98: dignitatis optimatium haec fundamenta sunt, quae tuenda principibus et vel capitis periculo sunt defendenda: religiones, auspicia, potestates magistratuum, senatus auctoritas, mos majorum.

5) Beck, C. D., über den Einfluß der römischen Religion auf den Charakter des Volks und Staats, in seiner Uebersetzung von Ferguson's Gesch. der röm. Rep. Bd. III, 2. Leipz. 1786. S. V—XIV.

Prieſter [1]); das Patriciat nicht blos der politiſche Adel, ſondern auch der Clerus dieſes Kirchenſtaats [2]). Eine höhere religiöſe Weihe, die ſich im Blut forterbte, wenn dieſes rein und unverfälſcht blieb [3]), haftete am patriciſchen Stand. Durch Anſtellung von Auſpicien mit den Staatsgöttern zu verkehren, waren einzig die Patricier befugt [4]). Sie waren die Inhaber der geiſtlichen Wiſſenſchaft, die Kenner des geiſtlichen Rechts; ſie allein beſaßen die zur Ausübung des öffentlichen Cultus erforderlichen Kenntniſſe; die Prieſterthümer und die übrigen geiſtlichen Aemter waren in ihrem ausſchließlichen Beſitz. Kurz, ſie erſchienen als eine höhere Menſchengattung, welche den Göttern näher ſtand, als das gemeine Volk, und welche durch ihre reinere Abſtammung zu einer tiefern Einſicht in die göttlichen Dinge befähigt war. Dieſe geiſtlichen Vorrechte gaben den Patriciern ein großes Uebergewicht über die Plebs, die in Allem, was den Gottesdienſt betraf, unter der Vormundſchaft der patriciſchen Pontifices ſtand [5]). Durch den Beſitz der Auſpicien haben die Patricier auch auf die politiſchen Angelegenheiten bedeutenden Einfluß ausgeübt. Es wurde in Rom keine wichtige Maasregel beſchloſſen oder ausgeführt, ohne daß zuvor durch Anſtellung von Auſpicien der Wille der Götter befragt und ihre Genehmigung eingeholt worden war [6]). Das Recht aber, ſolche Auſpicien im Namen des Staats

---

1) S. o. Bd. I, 648 f. 655. II, 109 ff.

2) S. o. Bd. I, 636 ff.

3) Liv. IV, 1, 2: (durch die canuleiſiſche Rogation) contaminari sanguinem suum patres rebantur. c. 2, 6: quam enim aliam vim connubia promiscua habere, nisi ut, qui natus sit, ignoret, cujus sanguinis, quorum sacrorum sit. c. 6, 2: ideo decemviros connubium diremisse, ne incerta prole auspicia turbarentur.

4) Beweisſtellen ſ. o. Bd. I, 637. Anm. 1.

5) Liv. I, 20, 6: omnia publica privataque sacra pontificis scitis Numa subjecit, ut esset, quo consultum plebes veniret. VI, 1, 10: (nach dem galliſchen Brand wurde aufgeſucht, was von Urkunden und Geſetzen noch vorhanden war): alia ex eis edita etiam in vulgus; quae autem ad sacra pertinebant, a pontificibus maxime, ut religione obstrictos haberent multitudinis animos, suppressa.

6) Cic. de Div. I, 2, 3: exactis regibus nihil publice sine auspiciis nec domi nec militiae gerebatur. Ebendaſ. I, 16, 28: nihil fere quondam majoris rei, nisi auspicato, ne privatim quidem, gerebatur. Liv. I, 36, 6: (durch die Wunderthat des Attus Narius) augurii sacerdotioque augurum tantus honor accessit, ut nihil belli domique postea nisi auspicato gereretur, concilia populi

anzuſtellen, hatten zur Zeit des Kampfs der Stände nur die patriciſchen Magiſtrate, die zu dieſem Zweck ſich Augurn beigeſellten, denen die Beobachtung der Auſpicien oblag. Auch die Augurn waren Patricier bis zum ogulniſchen Geſetz, und ſie haben zur Aufrechthaltung der patriciſchen Herrſchaft ihr gutes Theil beigetragen [1]). Von der Erklärung, die der Augur über den Erfolg ſeiner Beobachtung abgab, hieng die Ausführung des Unternehmens ab, um deſſen willen die Auſpicien angeſtellt worden waren. Erklärte der Augur, die Auſpicien ſeien ungünſtig [2]), ſo mußte z. B. die Abhaltung angekündigter Centuriatcomitien unterbleiben oder wenigſtens verſchoben werden. Ja es konnten ſogar geſetzlich zu Stande gekommene und zu Recht beſtehende Beſchlüſſe der Centuriatcomitien durch die nachfolgende Erklärung der Augurn, es ſei bei der Anſtellung der Auſpicien ein Fehler begangen worden, annullirt werden. Die Patricier beſaßen alſo in den Auſpicien ein Mittel, Geſetze, die ihnen mißliebig waren, wieder abzuſchaffen; Conſuln und Dictatoren, auch wenn ſie ſchon längere Zeit im Amt waren, zur Abdankung zu zwingen [3]). Von dieſem Mittel haben die Patricier auch wirklich zu wiederholten Malen Gebrauch gemacht [4]). Es ver-

---

(Curiatcomitien), exercitus vocati (Centuriatcomitien), summa rerum, ubi aves non admisissent, dirimerentur. VI, 41, 4: auspiciis hanc urbem conditam esse, auspiciis bello ac pace, domi militiaeque omnia geri, quis est, qui ignoret? Val. Max. I, 1, 1. Serv. Aen. I, 346. Andere Stellen ſ. o. Bd. I, 667.

1) Kittlitz, de auguribus potentiae patriciorum quondam custodibus. Breslauer Doctordiſſertation. 1851. 28 S.

2) Er that dieß mit den Worten „alio die“, Cic. Philipp. II, 33, 84. Derſelbe de Leg. II, 12, 31.

3) Cic. de Leg. II, 12, 31: maximum et praestantissimum in republica jus est augurum. Quid enim majus est, si de jure quaerimus, quam posse comitiatus et concilia vel dimittere, vel habita rescindere? quid gravius, quam rem susceptam dirimi, si unus augur „alio die“ dixerit? quid magnificentius, quam posse decernere, ut magistratu se abdicent consules? quid religiosius, quam cum populo, cum plebe agendi jus aut dare, aut non dare? quid? legem, si non jure rogata est, tollere? ut Titiam decreto collegii, ut Livias consilio Philippi, consulis et auguris? nihil domi, nihil militiae per magistratus gestum sine eorum auctoritate posse cuiquam probari?

4) So mußten im Jahr 310 die erſten Conſulartribunen, unter denen ſich zwei Plebejer befanden (ſ. u. S. 636. Anm. 3) nach einem Decret der Augurn als vitio creati abdanken, Liv. IV, 7, 3: tertio mense, quam magistratum inierunt, augurum decreto perinde ac vitio creati honore abiere, quod C. Curtius, qui

ſteht ſich von ſelbſt, daß in den meiſten dieſer Fälle das Vorgeben der Augurn erdichtet und eine politiſche Chicane war [1]). Auch die öffentliche Meinung ſah es ſo an [2]).

---

comitiis eorum praefuerat, parum recte tabernaculum cepisset. — Unter dem nämlichen Vorwand wurde im Jahr 427 der plebejiſche Dictator M. Claudius Marcellus zur Abdankung genöthigt Liv. VIII, 23, 14: non tamen a dictatore comitia sunt habita, quia, vitione creatus esset, in disquisitionem venit. consulti augures vitiosum videri dictatorem pronuntiaverunt. — Im Jahr 531 war der dem Senat verhaßte C. Flaminius Conſul. Er hatte ſeinen Feldzug gegen die Inſubrer bereits angetreten, als er auf ein Decret der Augurn hin wegen eines bei ſeiner Wahl begangenen Formfehlers (vitium) vom Senat nach Rom zurückberufen und zur Abdankung genöthigt wurde Plut. Marcell. 4. Zonar. VIII, 20. p. 404, a ff. — Unter dem Jahr 539 erzählt Livius XXIII, 31, 12: postquam M. Claudius Marcellus Romam rediit, comitia uni consuli rogando in locum L. Postumii edicuntur. (Der andere Conſul, Tiberius Sempronius Gracchus, ein Plebejer, war noch am Leben.) creatur ingenti consensu Marcellus (ein Plebejer), qui extemplo magistratum occiperet. cui ineunti consulatum (alſo nicht während der Wahlcomitien) quum tonuisset, vocati augures vitio creatum videri pronuntiaverunt; volgoque patres ferebant, quod tum primum duo plebeii consules facti essent, id deis cordi non esse. Plut. Marcell. 12. — Daß auch Geſetze durch ein Decret der Augurn abgeſchafft worden ſind, beweist die von Cicero de Leg. II, 12, 31 angeführte lex Titia, quae decreto collegii augurum sublata est. Es iſt ohne Zweifel die im Jahr 655 von dem Volkstribunen Sertus Titius rogirte lex agraria gemeint, die auch Val. Max. VIII, 1. Damn. §. 3 und Jul. Obseq. c. 46. p. 126, 23 ed. Jahn (c. 45 ed. Kapp.) erwähnt wird.

1) Man nannte dieſes Vorbringen erdichteter Auſpicien ementiri auspicia: ſ. Cic. Philipp. II, 33, 83. c. 35, 88. III, 4, 9. de Divin. I, 16, 29. Liv. X, 40, 4. XXI, 63, 5: C. Flaminius (zum zweitenmal Conſul im Jahr 537) ratus, patres auspiciis ementiendis retenturos se in urbe, clam in provinciam abiit. Er dachte wohl an die Chikane, die ihm in ſeinem erſten Conſulat (531) geſpielt worden war, ſ. die folgende Anmerkung.

2) Als im Jahr 427 die Ernennung des Plebejers M. Claudius Marcellus zum Dictator durch ein Decret der Augurn annullirt wurde, zogen die Tribunen, wie Livius VIII, 23, 15 f. erzählt, heftig gegen die Augurn los: das bei der Ernennung des Dictators angeblich begangene vitium ſei offenbar erdichtet: cui non apparere, quod plebeius dictator sit, id vitium auguribus visum. — Am ſchroffſten erklärte ſich über eine ähnliche Chicane der ſchon erwähnte Conſul C. Flaminius. Er ſtand im Jahr 531 als Conſul gegen die inſubriſchen Gallier im Feld, als er von Rom aus die Aufforderung erhielt, zurückzukehren und ſein Amt niederzulegen, da bei ſeiner Wahl ein vitium begangen worden ſei. Er aber ließ das Schreiben vorerſt ungeleſen, und lieferte den Inſubrern eine Schlacht, in welcher er ſiegte. Nach der Schlacht las er den Brief, und brach über denſelben in die Worte aus: der von ihm ſo eben errungene Sieg beweiſe klar, daß er

Weiterhin kommt in Betracht, daß die Patricier auch eine moraliſche Auctorität über die Maſſe des Volks ausgeübt haben. Sie waren die Repräſentanten der altrömiſchen Sinnesart; ſie haben dem römiſchen Staat den Stempel, den er trägt, aufgedrückt; alles Fundamentale im Römerthum iſt patriciſchen Urſprungs. Die politiſchen und religiöſen Traditionen der Römer ſtammen aus der Zeit, da die Patres noch der Populus waren. Als die urſprüngliche Bürgerſchaft Roms waren die Patricier auch mit dem römiſchen Boden viel enger verwachſen, als die Plebs. Die Letztere trug kein Bedenken, nach Veji's Eroberung [1]) und wiederum nach dem galliſchen Brand [2]) eine Ueberſiedelung nach Veji zu beantragen; ſie hatte keine Pietät für die Stätte, wo Rom nach Einholung des augurium augustum gegründet worden war [3]): wogegen die Patricier es für eine Gewiſſensſache hielten, den inaugurirten Boden zu verlaſſen, auf welchem die göttlichen Verheißungen ruhten [4]), und an welchen die römiſchen Gottesdienſte und Heiligthümer gebunden waren [5]). Auch unter den größten Bedrängniſſen haben die Patricier ihren Glauben an Roms Beſtimmung und Zukunft nicht aufgegeben. Von dieſem Glauben beſeelt haben ſie mit Heldenmuth für ihr Vaterland gekämpft, und durch ritterliche Tugenden, durch Thaten der Aufopferung den Plebejern vorgeleuchtet. Die Patricier waren ferner die Stifter der römiſchen Kriegführung und Kriegskunſt; die militäriſchen Traditionen der Römer ſtammen aus der Zeit, wo der Oberbefehl über die Heere in den Händen der Patricier war. Ueberhaupt war der patriciſche Adel durch höhere Bildung, durch Geſchäftskenntniß und Redegewandtheit [6]) den Plebejern überlegen. Zuletzt

---

rechtmäßig und mit Einwilligung der Götter gewählt ſei, daß folglich die ariſtokratiſche Parthei aus Neid gegen ihn eine ſchnöde Lüge über die Götter ausgeſagt habe, Zonar. VIII, 20. p. 404, a ff.

1) Liv. V, 24, 6 ff.

2) Liv. V, 49, 8 ff.

3) S. o. Bd. I, 440.

4) Liv. V, 54, 7 ſagt Camillus: hic Capitolium est, ubi quondam capite humano invento responsum est, eo loco caput rerum summamque imperii fore; hic Juventas Terminusque moveri se non passi; hic Vestae ignes, hic ancilia coelo demissa.

5) Liv. V, 52. Es verdient die ganze Rede des Camillus verglichen zu werden.

6) So heißt es von Käſo Quinctius Liv. III, 11, 6: ad ea munera data a

ist in Anschlag zu bringen, daß die Patricier auch in sittlicher Hinsicht eine würdevolle Haltung beobachtet haben. Ihr Privatleben war untadelhaft; sie haben auf Zucht und Ehrbarkeit, auf Reinheit und Strenge der Sitten gehalten. Die eheliche Treue der Matronen war Gegenstand eines eigenen patricischen Cultus [1]). Während in Griechenland der herrschende Adel oft entehrende Gewaltthaten gegen Frauen und Knaben begangen hat [2]), wird aus Rom — wenn man die Schandthat des Decemvirs Appius Claudius abrechnet — nichts von geschlechtlichen Ausschweifungen der Patricier erwähnt. Auch von Genußsucht und Verschwendung finden wir bei den Patriciern jener Zeit keine Spur; im Gegentheil, sie sind sparsam, und geben durch eine nüchterne, einfache und genügsame Lebensweise ein gutes Beispiel [3]). Ein Sittenbild aus jener Zeit, das sich im Gedächtniß der Nachwelt fortgepflanzt hat, ist der Patricier L. Quinctius Cincinnatus [4]). Halbbekleidet und staubbedeckt treibt er den Pflug vor sich her, um sein kleines Erbgut von vier Morgen zu beackern, als ein Waibel vor ihn tritt, um ihm eine Botschaft des Senats zu

---

diis (zu seiner vornehmen Herkunft und Körperstärke) et ipse addiderat multa belli decora *facundiamque in foro*, ut nemo non *lingua*, non manu promptior in civitate haberetur. Von dem Tribunen Lätorius dagegen wird erzählt Liv. II, 56, 8: rudis in militari homine *lingua non suppetebat* libertati animoque. itaque deficiente oratione „quando quidem *non facile loquor*, inquit, Quirites, quam quod locutus sum praesto, crastino die adeste."

1) Die patricischen Matronen hatten einen Tempel der Pudicitia patricia auf dem Forum Boarium, in welchem nur eine solche Matrone opfern durfte, die in erster Ehe lebte, uni nupta erat, Liv. X, 23, 5.

2) Von den Oligarchen in Rhodos erzählt Theopomp bei Athen. X, 63. p. 444: *πολλὰς γυναῖκας εὐγενεῖς καὶ τῶν πρώτων ἀνθρώπων ᾔσχυναν, οὐκ ὀλίγους δὲ παῖδας καὶ νεανίσκους διέφθειραν· εἰς τοῦτο δὲ προέβησαν ἀσελγείας, ὥςε καὶ κυβεύειν ἠξίωσαν πρὸς ἀλλήλους περὶ τῶν γυναικῶν τῶν ἐλευθέρων.*

3) Cic. Rep. II, 34, 59: (das Tribunat wurde eingesetzt), ut potentia senatus atque auctoritas minueretur: quae tamen gravis et magna remanebat, sapientissimis et fortissimis viris consilio civitatem tuentibus, quorum auctoritas maxume florebat, quod, cum honore longe antecellerent ceteris, *voluptatibus erant inferiores*.

4) Dio Cass. fr. 23, 2 (Exc. Vales. p. 578): *δικτάτορα Λούκιον Κοΐντιον, καίπερ πένητα ὄντα, προεχειρίσαντο· ἔς τε γὰρ τὰ ἄλλα ὅμοιος τοῖς πρώτοις ἀρετὴν ἦν καὶ σωφροσύνῃ διέπρεπεν.* Cincinnatus Sohn, T. Quinctius wurde im Jahr 331 wegen einer Niederlage, die er als Militärtribun bei Veji erlitten hatte, von den Tribunen angeklagt, aber von den Tribus freigesprochen: profuisse et Cincinnati patris memoria dicitur, venerabilis viri Liv. IV, 41, 12.

überbringen. Er läßt sich von seinem Eheweib Racilia aus der nahen Hütte seine Toga reichen, und vernimmt nun bekleidet seine Ernennung zum Dictator [1]). Im Allgemeinen läßt sich von den Patriciern sagen, daß sie sich ihrer Standesvorrechte durch sittliche Haltung und moralische Tüchtigkeit würdig gemacht haben. Daher hat ihnen auch die Plebs, bei aller Erbitterung über einzelne Gewaltthaten, persönliche Achtung nie versagt [2]), und der Kampf der beiden Stände hat hiedurch jenen loyalen Charakter gewonnen, durch den er sich vor den Partheikämpfen der griechischen Staaten auszeichnet.

Weitere Stützen der patricischen Herrschaft waren: die dem römischen Volk angeborene Achtung vor dem Herkommen, dem mos majorum; die conservative Gesinnung der Plebs [3]); der Anhang, den die Patricier theils unter den vornehmen Plebejern, theils unter den geringen Leuten besaßen [4]); der politische Einfluß, den sie als reiche Capitalisten auf den verschuldeten Theil der Plebs ausübten [5]).

Endlich ist in Anschlag zu bringen, daß den Patriciern auch ihr Zusammenwohnen in der Stadt ein Uebergewicht über die Plebs gegeben hat [6]). Sie waren hiedurch in den Stand gesetzt, einen beständigen Verkehr mit einander zu unterhalten, rasche Verabredungen zu treffen, sich über gemeinschaftliche Schritte und Maasregeln zu einigen. Die Plebs dagegen, d. h. die Bauerschaft, wohnte zerstreut auf dem Land. Sie war durch diese Zersplitterung an einem kräftigen Zusammenwirken gehindert, und konnte daher, trotz ihrer numerischen Ueberlegenheit, gegen die geschlossene Parthei der

1) Die Beweisstellen s. u.

2) Man vgl. z. B. Liv. V, 25, 1: haec (die Uebersiedelung nach Veji) cum foedis certaminibus agerentur, nulla res alia manibus temperare plebem cogebat, quam quod, ubi rixae committendae causa clamor ortus esset, principes senatus primi turbae offerentes se peti feriri que atque occidi jubebant. ab horum aetatibus dignitatibusque et honoribus violandis dum abstinebatur, et ad reliquos similes conatus verecundia irae obstabat.

3) Mehr hierüber s. u.

4) S. o. Bd. I, 642 f. II, 20.

5) Liv. VI, 32, 3: tribunos etiam militares patricios omnes plebs fecit coacta principum opibus. c. 34, 4.

6) Auch die atheniſchen Eupatriden wohnten in der Stadt, Etymol. Magn. v. *Εὐπατρίδαι: Εὐπατρίδαι ἐκαλοῦντο οἱ αὐτὸ τὸ ἄξυ οἰκοῦντες, γεωργοὶ δ' οἱ τῆς ἄλλης χώρας οἰκήτορες.*

Patricier nicht so viel ausrichten, als ihr bei größerer Concentration möglich gewesen wäre [1]).

3. Nach der gegenwärtig herrschenden Ansicht haben die Patricier auch durch ihr Stimmenübergewicht in den Centuriatcomitien die Plebs beherrscht [2]). Niebuhr ist der Einzige, der die entgegengesetzte Ansicht aufgestellt hat. Er nimmt an, der gesammte patricische Stand habe in den sechs patricischen Rittercenturien abgestimmt [3]), also nur sechs Suffragien besessen; es habe folglich in den Centuriatcomitien die Plebs bei Weitem die Majorität gehabt [4]). Diese Annahme hat allgemeinen Widerspruch gefunden, und man muß zugeben, daß Niebuhr zu weit geht, wenn er völlig in Abrede zieht, daß Patricier in den Classen gestanden haben [5]): aber gegen die Ansicht, der patricische Stand habe die große Majorität in den Centuriatcomitien besessen, sprechen noch viel entscheidendere Gründe.

Von den alten Historikern und Antiquaren hat sich über die vorliegende Frage nur Einer mit bestimmten Worten geäußert — Dionysius, der wiederholt die Behauptung aufstellt, in den Centuriatcomitien seien die Patricier bei Weitem in der Mehrheit gewesen [6]). Allein diese Aussage des Dionysius beruht nicht auf positiver Ueberlieferung; sie ist nichts, als eine Consequenz seiner Ansicht, der patricische Stand habe aus den Reichen, die Plebs aus den

---

1) In Griechenland griff man nicht selten, wenn man die politische Existenz einer Stadt vernichten wollte, zu dem Mittel, sie niederzureißen, und ihre Einwohner in Gehöften und Weilern über das Land zu zerstreuen (διοικίζειν εἰς oder κατὰ κώμας). Einen solchen διοικισμὸς nahmen die Lacedämonier mit Mantinea vor (Xenoph. Hellen. V, 2, 7. Isocr. de Pace §. 100. Diod. Sic. XV, 5); das Gleiche verfügte ein Beschluß der Amphiktyonen gegen die Städte der Phokäer (τὰς πόλεις ἁπάσας τῶν Φωκέων κατασκάψαι καὶ μετοικίσαι εἰς κώμας Diod. XVI, 60).

2) Daß die Patricier die entschiedene Stimmenmehrheit in den Centuriatcomitien gehabt haben, nehmen an Peter, die Epochen der röm. Verf.-Gesch. S. 23 ff. Ihne, Forschungen S. 63. Walter, Gesch. d. röm. Rechts I, 39 f. 48. Marquardt Handb. II, 3, 5. Hennebert, histoire de la lutte p. 20.

3) Röm. Gesch. I, 454: „Die Patricier, obwohl ohne Zweifel die Reichsten, wie die Vornehmsten, hatten ihren Platz in den sex suffragiis durch Geburt und Abstimmung."

4) R. G. I, 451: „Das Uebergewicht, ja die ganze Kraft in dieser Versammlung (den Centuriatcomitien) war bei der Plebs.

5) S. hierüber oben Bd. I, 759. Anm. 2.

6) Die Beweisstellen s. o. S. 21. Anm. 1. S. 506. Anm. 4.

armen und geringen Leuten bestanden. Diese Voraussetzung steht ihm so fest, daß er zur Bezeichnung der Patricier sich sehr gewöhnlich des Ausdrucks „die Reichen", zur Bezeichnung der Plebs des Ausdrucks „die Armen" bedient. Da nun aber diese Voraussetzung falsch ist [1]), so erledigt sich auch die Folgerung, welche Dionysius daraus gezogen hat.

Die übrige Tradition weiß nichts von einem Uebergewicht der Patricier in den Centuriatcomitien; im Gegentheil, wir stoßen bei den Geschichtschreibern nicht selten auf Aeußerungen, denen die Idee zu Grunde liegt, die Plebs habe schon in der frühesten Zeit der Republik die entscheidende Mehrheit in den Centuriatcomitien gehabt.

So äußert Livius in seiner Darstellung der Reibungen und Conflicte, welche der ersten Secession der Plebs vorangegangen sind, die Ansicht, ein wegen Widerspenstigkeit oder aufrührerischen Treibens mit einer Strafe belegter Plebejer sei damals, wenn er gegen die Vollziehung dieser Strafe Provocation an das Volk eingelegt habe, unbedenklich freigesprochen worden [2]). Hierin liegt die Voraussetzung, die Plebs habe damals in den Centuriatcomitien das Uebergewicht gehabt. Von Coriolan wird erzählt, er sei der Plebs besonders deßhalb gram gewesen, weil sie ihn seiner aristokratischen Gesinnung halber nicht zum Consul gewählt habe [3]). Bei der Wahl des zweiten Decemvirats bewarben sich die ersten Männer des Staats und namentlich Appius Claudius mit größtem Eifer um die Gunst und die Stimmen der Plebs [4]). Unter dem Jahr 376 erzählt Livius, die Plebs habe fürs folgende Jahr lauter Patricier zu Consulartribunen gewählt, gezwungen durch den Einfluß des Geschlechtsadels, dem sie damals in Folge der gallischen Zerstörung tief verschuldet gewesen sei [5]). Dieser Beweggrund käme gar nicht in Betracht, wenn die Patricier damals ohnehin die Stimmenmehr-

1) Den Beweis hiefür s. o. S. 16 ff.

2) Liv. II, 27, 12: Appius Claudius adripi unum insignem ducem seditionum jussit. ille, cum a lictoribus jam traheretur, provocavit. nec cessisset provocationi consul, quia non dubium erat populi judicium, nisi aegre victa pertinacia foret auctoritate principum. Weiter unten II, 29, 10 sagt Appius Claudius: id malum ex provocatione natum: quippe minas esse consulum, non imperium, ubi ad eos, qui una peccaverint, provocare liceat.

3) Die Beweisstellen s. o. S. 351. Anm. 3.

4) Liv. III, 35, 2. 5.

5) Liv. VI, 32, 2.

heit in den Centuriatcomitien gehabt hätten: dann wäre der Ausfall der Wahl die einfache Folge der patricischen Mehrheit gewesen. Aber schon in der Ausdrucksweise plebs tribunos militares patricios fecit omnes liegt, daß die Plebs die Wahl entschieden hat [1]). Es gibt auch noch andere Stellen, in welchen die Creation der Consulartribunen der Plebs zugeschrieben wird [2]).

Entscheidendere Beweiskraft, als die im Vorstehenden angeführten Stellen, haben folgende Thatsachen. Im Jahr 268 ist das Ackergesetz des damaligen Consuls Sp. Cassius in Centuriatcomitien beschlossen worden [3]). Dieser Beschluß wäre nie zu Stande gekommen, wenn die Patricier zu dieser Zeit die Stimmenmehrheit in den Centuriatcomitien gehabt hätten. Im Jahr 272 ist durch ein Abkommen beider Stände die Wahl des einen Consuls den Centuriatcomitien freigegeben worden [4]). Es war dieß, wie ausdrücklich überliefert wird, ein Zugeständniß an die Plebs. Man muß hieraus folgern, daß die Plebs damals das Uebergewicht in den Centuriatcomitien gehabt hat: denn im entgegengesetzten Fall, wenn die Patricier die Stimmenmehrheit besessen hätten, wäre jene Veränderung des Wahlmodus eine ganz illusorische Maasregel gewesen, die der Plebs nicht das Mindeste genützt hätte. Auch sind in Folge jenes Abkommens wiederholt volksfreundliche Männer zu Consuln gewählt worden [5]). So ist Tiberius Æmilius, der in seinem ersten Consulat, 284, sich für die Ausführung des cassischen Ackergesetzes erklärt hatte, einige Jahre später, für das Jahr 287, noch einmal zum Consul gewählt worden, und hat auch in diesem Consulat den agrarischen Ansprüchen der Plebs das Wort geredet [6]). Diese Wiedererwählung wäre unbegreiflich, wenn die Patricier die Majorität in den Centuriatcomitien gehabt hätten. Im Jahr 309 promulgirten die Tribunen einen Gesetzesvorschlag, welcher beantragte, daß das römische Volk das Recht haben solle, die Consuln beliebig aus dem

1) Man vergleiche, was über diese Redeweise S. 510. Anm. 1 bemerkt worden ist.

2) Liv. IV, 16, 7: plebs quamquam agitata multis eo anno et variis motibus erat, nec plures quam tres tribunos consulari potestate creavit.

3) S. o. S. 477 ff.

4) S. o. S. 513 ff.

5) S. o. S. 516 ff.

6) S. o. S. 483 f. 517 f.

Patricierstande oder aus der Plebs zu wählen [1]). Man sieht nicht ab, was dieses Gesetz den Plebejern genützt haben würde, wenn die Patricier durch ihre Stimmenmehrheit die Consulwahlen beherrscht hätten. Jene Rogation gieng nun zwar nicht durch: es wurde aber statt ihrer ein Abkommen zwischen beiden Ständen getroffen des Inhalts, daß in Zukunft statt der Consuln Consulartribunen gewählt werden sollen, und zwar promiscue ex patribus et plebe [2]). Auch dieses Abkommen hätte der Plebs nicht das Mindeste genützt, wenn die Patricier in den Centuriatcomitien das Uebergewicht gehabt hätten: statt der bisherigen patricischen Consuln wären alsdann in Zukunft patricische Consulartribunen gewählt worden. Man müßte sich wundern, wenn die Plebs auf ein so nichtiges Abkommen eingegangen wäre. Nun hat sie aber den vermittelnden Vorschlag angenommen, und dieß beweist, daß sie es für möglich gehalten hat, plebejische Bewerber durchzusetzen, daß sie also nicht in der Minderheit gewesen ist. In der That hat sie gleich bei der ersten Wahl von Consulartribunen zwei Männer ihres Standes durchgesetzt [3]): was die Patricier so verdroß, daß sie das Collegium unter dem Vorwand, es sei bei dem Wahlact in der Anstellung der Auspicien ein Formfehler begangen worden, zur Abdankung nöthigten [4]). Ein besonders beweiskräftiges Zeugniß für das Uebergewicht der Plebs in den Centuriatcomitien ist die Lex Ämilia des Jahrs 320. In dem genannten Jahr brachte der Dictator Mamercus Ämilius ein Gesetz ein, das die Amtsdauer der Censur von fünf Jahren auf anderthalb Jahre herabsetzte. Welchen Aerger dieses Gesetz den Patriciern bereitet hat, sieht man aus der unedeln Rache, die sie nachher an dem Urheber desselben genommen haben [5]). Dennoch gieng das Gesetz ohne den mindesten Anstand in den Centuriat-

1) Liv. IV, 1, 2: rogationem novem tribuni promulgaverunt, ut populo potestas esset, seu de plebe seu de patribus vellet consules faciendi.

2) Liv. IV, 6, 8.

3) Nach Livius IV, 7, 1 hießen die drei Consulartribunen, welche gewählt wurden, A. Sempronius Atratinus, L. Atilius, T. Cäcilius: die beiden Letztern waren, wie ihr Geschlechtsname beweist, Plebejer. Statt des T. Cäcilius nennt Dionysius XI, 61. p. 736, 18 den T. Clölius Siculus, einen Patricier: aber auch nach dieser Tradition wäre wenigstens Ein Plebejer gewählt worden.

4) Liv. IV, 7, 3.

5) Liv. IV, 24, 7.

comitien durch [1]). Daß die Plebs auch um die Mitte des vierten Jahrhunderts das entschiedene Uebergewicht in den Centuriatcomitien gehabt hat, beweist der für die Patricier höchst ungünstige Ausfall der Magistratswahlen für die Jahre 354, 355 und 358. Das Collegium der Consulartribunen bestand in diesen Jahren aus fünf Plebejern und einem einzigen Patricier [2]).

Ein weiteres historisches Datum, das bei der vorliegenden Frage in Betracht kommt, ist die Angabe des Livius, der Patricier L. Tarquitius, welchen der Dictator Cincinnatus im Jahr 296 zum Magister Equitum ernannte, habe wegen seiner Armuth nicht zu Pferd, sondern zu Fuß gedient [3]). Diese Angabe ist nun zwar der Niebuhr'schen Hypothese, sämmtliche Patricier seien in den sechs patricischen Rittercenturien begriffen gewesen, nicht günstig: dennoch beweist sie so viel, daß es eine Ausnahme war, wenn ein Patricier zu Fuß diente. Wie die Geschlechter der mittelalterlichen Freistädte, so haben auch die römischen Patricier zu Roß gedient, und es war ein nicht häufiger Fall, daß ein Patricier sich in der Lage befand, in den Legionen dienen zu müssen. Hieraus muß gefolgert werden, daß der größte Theil der Patricier in den Rittercenturien gestanden und abgestimmt hat, daß also das Patriciat keine Majorität in den Centuriatcomitien gehabt haben kann.

Zu diesen historischen Zeugnissen kommen innere Gründe hinzu, welche zur Annahme nöthigen, daß die Plebs in den Centuriatcomitien das Uebergewicht gehabt hat. Was wir nämlich von den Vermögensverhältnissen der Patricier wissen, läuft darauf hinaus, daß ihr Census nicht sehr groß gewesen ist [4]). Sie mögen im Durchschnitt reicher gewesen seyn, als die vornehme Plebs [5]): aber

---

1) Liv. IV, 24, 6: Aemilius consensu ingenti populi legem postero die pertulit.

2) Der Nachweis für diese Angaben wird an seinem Orte geliefert werden.

3) Liv. III, 27, 1: dictator magistrum equitum dicit L. Tarquitium, patriciae gentis, sed qui stipendia pedibus propter paupertatem fecerat. In sed liegt, wie auch Weissenborn zu der Stelle bemerkt, die Voraussetzung, daß die Patricier sonst nicht zu Fuß, sondern zu Pferd gedient haben, und daß es eine Ausnahme von der Regel war, wenn Tarquitius zu Fuß diente.

4) Niebuhr, Vortr. über röm. Gesch. I, 185: „reich waren die Patricier dem Census nach gar nicht; sie besaßen die Capitalien, nicht die Allodien."

5) Nach Cicero war auch dieß nicht der Fall. Er sagt Rep. II, 34, 59:

ihr Vermögen bestand zum größten Theil in Besitzungen am gemeinen Feld und in Capitalien, während beim Census weder die Capitalien, noch die Possessionen in Anrechnung kamen [1]), sondern ausschließlich das Grundeigenthum [2]). In dem Besitz von Grundeigenthum aber standen die Patricier der Plebs weit nach [3]). Es muß hieraus gefolgert werden, daß in den Centuriatcomitien, in welchen das Stimmrecht sich nach dem Grundeigenthum richtete, die Plebs das Uebergewicht gehabt hat.

Es beweist nichts gegen das Ergebniß der vorstehenden Untersuchung, daß die Consulwahlen so oft auf Männer gefallen sind, die der Plebs verhaßt waren [4]), und daß die Plebs wiederholt, ohne abzustimmen, das Marsfeld verlassen hat [5]). Der Ausfall jener Wahlen hatte seinen Grund nicht darin, daß die Plebs in der Minderheit war, sondern darin, daß der vorsitzende Magistrat oder Interrex nur über den Wahlvorschlag des Senats abstimmen ließ, und für Andere keine Stimmen annahm. Durch ein Abkommen im Jahr 272 ist zwar das Vorschlagsrecht des Senats auf den Einen der beiden Consuln beschränkt, die Wahl des andern den Centuriatcomitien freigegeben worden [6]). Allein dieser Vertrag hat nur kurze Zeit, bis zum Jahr 294, Bestand gehabt [7]). In der Epoche des Consulartribunats finden wir die Wahlfreiheit ebenfalls noch beschränkt. Vom Jahr 311 bis zum Jahr 354 sind ausschließlich Patricier zu Consulartribunen gewählt worden. Daß der Grund hievon nicht im Stimmenübergewicht der Patricier zu suchen ist,

---

(patricii), quom honore longe antecesserint ceteris, voluptatibus erant inferiores, nec pecuniis ferme superiores.

1) S. o. S. 108. Anm. 2. S. 210. Anm. 1.

2) S. o. Bd. I, 750.

3) Vgl. Liv. IV, 48, 2 und was oben S. 447. Anm. 1 zu dieser Stelle bemerkt worden ist.

4) Solche der Plebs mißfällige Consuln waren z. B. Käso Fabius, Consul in den Jahren 270 (vgl. Liv. II, 42, 2) und 273 (Liv. II, 48, 6); L. Valerius, Consul des Jahrs 271 (Liv. II, 42, 7. Dionys. VIII, 87. p. 553, 36); Appius Claudius, Consul des Jahrs 283 (Liv. II, 56, 5); Cincinnatus, Ersatzconsul im Jahr 294 (Liv. III, 19, 3. Dionys. X, 17. p. 644, 9).

5) Im Jahr 269 nach Dionys. VIII, 82. p. 549, 30. Im Jahr 282 nach Dionys. IX, 43. p. 599, 33. Im Jahr 285 nach Liv. II, 64, 1.

6) S. o. S. 513 ff.

7) S. o. S. 518 ff.

beweisen die Wahlen für die Jahre 354, 355 und 358, in welchen die Plebs einen glänzenden Sieg über die Patricier davongetragen hat [1], weil ihr zuvor in Folge eines zwischen dem Senat und den Tribunen getroffenen Uebereinkommens die Abstimmung frei gegeben worden war. Noch im fünften Jahrhundert haben die Patricier, dem licinischen Gesetz zum Trotz, wiederholt die Wahl zweier patricischer Consuln erzwungen [2]. Das Mittel, dessen sie sich hiezu bedienten, war, daß sie die Leitung der Wahlversammlungen einem Interrex oder Dictator übertrugen, der dem Herkommen gemäß nur über seinen Wahlvorschlag abstimmen ließ, und Stimmen für einen Plebejer nicht annahm. Bei der zweiten dieser ungesetzlichen Consulwahlen, im Jahr 399, verließ die Plebs das Marsfeld, ohne abzustimmen: per infrequentiam wurden zwei patricische Consuln gewählt [3]. Der letzte, obwohl erfolglose Versuch, die Wahl zweier Patricier durchzusetzen, wird aus dem Jahr 457 überliefert [4]. Ungewiß, in welchem Jahr, aber um dieselbe Zeit versuchte auch Appius Claudius als Interrex, die Wahl zweier Patricier dadurch zu erzwingen, daß er keine Stimmen für einen Plebejer annahm [5]: aber auch dieses Unternehmen mißlang.

Es geht aus den im Vorstehenden angeführten Thatsachen hinlänglich hervor, daß aus der Wahl von Consuln, die streng patricisch gesinnt und der Plebs mißliebig waren, nicht gefolgert werden kann, der patricische Stand habe in den Centuriatcomitien die Stimmenmehrheit gehabt.

---

1) S. o. S. 637.

2) Zum erstenmal bei den Wahlen für das Jahr 399, die ein Interrex hielt Liv. VII, 17, 11 ff. Zum zweitenmal für das Jahr 400 Liv. VII, 18, 10. Zum drittenmal für das Jahr 401 Liv. VII, 19, 6. Zum viertenmal für das Jahr 403 ex interregno Liv. VII, 22, 3. Zum fünftenmal für das Jahr 405, bei welcher Wahl der Dictator L. Furius Camillus den Vorsitz führte Liv. VII, 24, 11. Zum sechstenmal für das Jahr 409 Liv. VII, 28, 1. Zum siebenten und letzten Mal für das Jahr 411 Liv. VII, 28, 10: ex interregno, ut id actum videri posset, ambo patricii consules creati sunt.

3) Liv. VII, 18, 9 f.

4) Liv. X, 15.

5) Cic. Brut. 14, 55: interrege Appio Caeco, comitia contra leges habente, cum de plebe consulem non accipiebat. Vgl. Aur. Vict. de vir. ill. c. 34, 4: Appius Claudius ne consulatus cum plebeiis communicaretur, acerrime restitit — was sich aber auch auf den Liv. X, 15 erzählten Vorgang beziehen kann.

Zu Gunsten dieser Annahme ist ferner geltend gemacht worden [1]), daß die Tribunen ihre Anklage Coriolans und die späteren Processe dieser Art nicht an die Centuriatcomitien, sondern an die Tributcomitien gebracht haben. Nun sagt zwar Dionysius, die Tribunen hätten die Anklage Coriolans deßhalb an die Tributcomitien gebracht, weil in diesen die Plebs das Uebergewicht gehabt habe; die Patricier dagegen hätten aus dem entgegengesetzten Grunde darauf gedrungen, Coriolan müsse in Centuriatcomitien gerichtet werden [2]). Allein wie die ganze Auffassung und Darstellung des coriolanischen Processes bei Dionysius eine Kette von Irrthümern und Mißverständnissen ist [3]), so ist auch das angeführte Motiv, das Dionysius den Tribunen leiht, grundlos ersonnen. Die Tribunen konnten schon deßhalb nicht bei den Centuriatcomitien anklagen, weil sie gar nicht das Recht hatten, Centuriatcomitien zu berufen. Der wahre Grund aber, aus welchem die Tribunen bei den Tributcomitien angeklagt haben, lag in der rechtlichen Natur dieser Processe: die Plebs richtete als Stand [4]).

Das Ergebniß der vorstehenden Untersuchungen ist, daß die Plebs schon in der ältesten Zeit der Republik die Stimmenmehrheit in den Centuriatcomitien gehabt hat. Aber diese Majorität nützte ihr wenig oder nichts, und that der Herrschaft der Patricier keinen Eintrag. Denn bei den Consulwahlen war sie in ihrer Wahlfreiheit vollkommen beschränkt: erstlich durch das Vorschlagsrecht des Senats; dann durch das Recht des Vorsitzenden, Stimmen abzulehnen oder die Renunciation zu verweigern; endlich dadurch, daß nur Patricier wählbar waren. Kurz, die Consulwahl war in der ältesten Zeit der Republik nicht sowohl eine Wahl, als ein Act der Huldigung. Mit der Gesetzgebung, so weit dieselbe durch die Centuriatcomitien gieng, verhielt es sich ebenso: die Plebs hatte nur über die Gesetzesvorschläge, die der Consul im Einverständniß mit dem Senat an die Centuriatcomitien brachte, abzustimmen. Sie konnte dieselben verwerfen: dann blieb es beim Alten: aber eine gesetzgeberische Initiative hatte sie nicht.

---

1) Peter, Epochen S. 28 f. Marquardt Handb. II, 3, 5. Anm. 17.
2) Die Beweisstellen s. o. S. 392. Anm. 5. 6.
3) S. o. S. 394 ff.
4) S. o. S. 388 ff.

4. In der vorstehenden Untersuchung ist von den Grundlagen, auf welchen die Herrschaft der Patricier beruht hat, gehandelt worden; es ist noch übrig, von den Mitteln zu reden, mit welchen sie den Kampf gegen die Tribunen und die Plebs geführt haben.

Das früheste Mittel, zu dem die Patricier gegriffen haben, um den Widerstand der Plebs und der Tribunen zu brechen, war die Ernennung eines Dictators. Die Tradition erzählt, der Senat habe im Jahr 260, um dem aufrührerischen Treiben der Plebs ein Ende zu machen, die Ernennung eines Dictators beschlossen, und es sei in Folge dieses Beschlusses M. Valerius zum Dictator creirt worden [1]). Im Jahr 296 erzwangen die Patricier die Verurtheilung des Plebejers Volscius, welche bis dahin durch die Einsage der Tribunen verhindert worden war, dadurch, daß sie den L. Quinctius Cincinnatus, den Vater Käso's, der ein persönliches Interesse an der Bestrafung des Angeklagten hatte, zum Dictator ernannten: und dieser legte das Amt nicht früher nieder, bis Volscius vor Gericht geladen und verurtheilt war [2]). Gegen die aufreizende Agitation des Manlius und das unruhige Treiben der Plebs wurde im Jahr 369 A. Cornelius Cossus zum Dictator gewählt [3]). Auch den licinischen Rogationen suchten die Patricier durch Aufstellung eines Dictators zu begegnen: sie wählten in dieser Absicht den M. Furius Camillus [4]), und als dieser abdankte, den P. Manlius Capitolinus [5]) zum Dictator, im Jahr 386. Noch im Jahr 404 haben die Patricier, indem sie zur Vornahme der Consulwahlen einen Dictator ernannten, gesetzwidrig die Wahl zweier patricischer

1) Liv. II, 29, 11: agedum, inquit (der Consul Appius Claudius), dictatorem, a quo provocatio non est, creemus. jam hic, quo nunc omnia ardent, conticesceat furor. c. 30, 5: M. Valerium dictatorem creant. plebes etsi adversus se creatum dictatorem videbat, tamen nihil ex ea familia superbum timebat.

2) S. o. S. 581. Anm. 4.

3) Liv. VI, 11, 10: nova consilia Manlii compulere senatum ad dictatorem creandum. creatus A. Cornelius Cossus. c. 15, 7 sagt Manlius: non adversus Vulscos, sed adversus se ac plebem romanam dictatorem creatum esse.

4) Liv. VI, 38, 3 f.

5) Liv. VI, 38, 10. Fast. Cap. a. u. 385: M. Furius Dictator et L. Aemilius Mag. eq. post edictum in milites ex S. C. abdicarunt. in eorum locum facti sunt P. Manlius Capitolinus dictator seditionis sedandae et rei gerundae causa, C. Licinius primus e plebe Mag. eq.

Conſuln erzwungen [1]). In der Dictatur beſaß die patriciſche Parthei ein kräftiges Widerſtandsmittel gegen die Tribunen und die Plebs, da dieſer außerordentliche Magiſtrat nicht blos unverantwortlich [2]), ſondern auch nach altem Herkommen durch die tribuniciſche Gewalt nicht beſchränkt war. Das Aurilium und die Interceſſion eines Tribunen vermochten nichts gegen die dictatoriſche Gewalt [3]).

Ein weiteres Mittel, das die Patricier in Anwendung gebracht haben, um die Agitation der Tribunen und die politiſche Entwicklung der Plebs zu lähmen, war der Krieg. Wurde Krieg geführt, ſo war die Nation mit ihren Gedanken auswärts beſchäftigt. Jeder Römer verfolgte, da er einen Sohn oder einen Bruder oder einen nähern Anverwandten im Lager ſtehen hatte, den Verlauf des Kriegs mit perſönlicher Theilnahme. Zu politiſchen Agitationen war unter dieſen Umſtänden nicht die rechte Stimmung vorhanden. Noch mehr: da die ganze waffenfähige Mannſchaft im Feld ſtand, ſo war das Forum leer, und die Tribunen hatten für ihre Contionen und Reden kein Publicum. Daher war es eine politiſche Maxime der herrſchenden Parthei, der neuerungsſüchtigen Agitation der Tribunen den Boden zu entziehen durch Kriegführung gegen die benachbarten Völker [4]). So haben die Fabier, um die durch das caſſiſche Geſetz herbeigeführte agrariſche Bewegung zu erſticken, einen Krieg mit Veji angeſtiftet [5]), der faſt ein Jahrzehnd gedauert hat. Auch im

1) Liv. VII, 24, 11: dictator L. Furius Camillus dictus — reddidit patribus possessionem pristinam consulatus. ipse ob id meritum ingenti patrum studio creatus consul collegam Ap. Claudium Crassum dixit. Das Jahr zuvor (403) hatten die Patricier ſich deſſelben Mittels bedient, um das liciniſche Geſetz zu umgehen (VII, 22, 10: dictatorem hic annus habuit M. Fabium, nullo terrore belli, sed ne Licinia lex comitiis consularibus observaretur): aber dießmal ohne Erfolg. Man vgl. noch VII, 21, 1 f.

2) S. o. S. 120. Anm. 9.

3) Liv. III, 29, 6: confestim se dictator (Quinctius Cincinnatus) magistratu abdicasset, ni comitia M. Volsci falsi testis tenuissent: ea ne impedirent tribuni, dictatoris obstitit metus. VI, 16, 3: nec adversus dictatoriam vim aut tribuni plebis aut ipsa plebs attollere oculos aut hiscere audebant. Zonar. VII, 13. p. 338, c: οὔτ' ἐγκαλέσαι τις αὐτῷ (τῷ δικτάτορι), οὔτ' ἐναντίον τι διαπράξασθαι ἴσχυεν, οὐδὲ οἱ δήμαρχοι. VII, 15. p. 341, a: (die Tribunen) ἤμυνον δεομένῳ παντί, καὶ πάντα τὸν ἐπιβοησάμενον σφᾶς ἀφηροῦντο (vindicabant) οὐκ ἐκ μόνων ἰδιωτῶν, ἀλλὰ καὶ ἀπ' αὐτῶν τῶν ἀρχόντων, πλὴν τῶν δικτατόρων.

4) Beweisſtellen ſ. o. S. 500. Anm. 1.

5) S. o. S. 501. Anm. 1.

letzten Jahrzehnd dieses Jahrhunderts haben sich die Consuln, um die terentilische Rogation zu hintertreiben, dieses Mittels bedient, indem sie das römische Heer fast jährlich gegen die Äquer und Volsker ins Feld führten [1]). Den letzten vejentischen Krieg haben die Tribunen von demselben Gesichtspunkt aus beurtheilt: sie legen ihm den Zweck unter, die Plebs auswärts zu beschäftigen und hiedurch von der Verfolgung ihrer Standesinteressen abzuhalten [2]).

Auch die Religion haben die Patricier in ihrem Kampfe gegen die Plebs zu Hülfe genommen. Gegen die Einführung des Conubiums zwischen beiden Ständen und gegen die Zulassung der Plebejer zum Consulat wurden von ihnen hauptsächlich religiöse Gründe geltend gemacht. Durch Mischehen, sagten sie, werde eine Verunreinigung des patricischen Bluts, und ebendamit eine Verwirrung der Auspicien herbeigeführt [3]); gegen die Zulassung der Plebejer zum Consulat wandten sie ein, daß kein Plebejer zur Anstellung von Auspicien befähigt sei, und daß daher durch die Uebertragung des Consulats auf Plebejer eine religiöse Versündigung (nefas) gegen die Götter begangen werde [4]). Sogar gegen die Wahl plebejischer Consulartribunen haben die Patricier religiöse Bedenken geltend gemacht. In den Jahren 353 und 354 fiel die Wahl der Consulartribunen sehr ungünstig für die Patricier aus; das gewählte Collegium bestand beidemal aus nur Einem Patricier und fünf Plebejern. Als nun auf die erste Wahl ein harter Winter, auf die zweite ein seuchenvoller Sommer folgte, stellten die Patricier diese Unfälle als göttliche Strafgerichte für jene Wahlen dar [5]), und machten hiedurch solchen

1) Liv. III, 10, 8 ff. c. 19, 2. c. 24, 1. c. 29, 8: extremo anno agitatum de lege a tribunis est, sed quia duo exercitus aberant, ne quid ferretur ad populum, patres tenuere.

2) Liv. IV, 58, 11 ff. V, 2, 3 ff. V, 11, 9.

3) Liv. IV, 2, 5: quantas res Canuleium adgressum? conluvionem gentium, perturbationem auspiciorum publicorum privatorumque adferre. c. 6, 2: ideo decemviros conubium diremisse, ne incerta prole auspicia turbarentur.

4) Liv. IV, 6, 5: interroganti tribuno, cur plebeium consulem fieri non oporteret, respondit consul, quod nemo plebeius auspicia haberet. VI, 41, 5: penes quos sunt auspicia more majorum? nempe penes patres. c. 41, 8: eludant nunc licet religiones. — nunc nos, tanquam nihil pace deorum opus sit, omnes caerimonias polluimus. VII, 6, 10: crearent consules ex plebe, transferrent auspicia, quo nefas esset.

5) Liv. V, 14, 2: patres in religionem vertebant comitia biennio habita.

Eindruck auf die Plebs, daß bei der nächsten Wahl im Jahr 355 nur Patricier gewählt wurden [1]). Dieselbe Anwendung machten die Patricier von einem andern Ereigniß, dem unglücklichen Tode des zweiten plebejischen Consuls L. Genucius. Dieser zog im Jahr 389 gegen die Herniker zu Feld, gerieth in einen Hinterhalt, wurde umzingelt und mit seinen Leuten niedergemacht. Nun frohlockten die Patricier laut, dieß sei eine Rache der Götter für die Entweihung der Auspicien durch die Wahl plebejischer Consuln; man möge sich dieß zur Warnung für die Zukunft dienen lassen, und keinen Plebejer mehr zum Consul wählen [2]). Die Patricier haben ferner, wie schon oben erwähnt worden ist, Plebejer, deren Wahl zu einem curulischen Amt ihnen mißfällig war, unter dem Vorgeben, es sei bei dem Wahlact ein Fehler in der Anstellung der Auspicien begangen worden, zur Abdankung gezwungen, auch wenn sie schon längere Zeit im Amt waren. So mußten im Jahr 310 die ersten Consulartribunen, unter denen sich zwei Plebejer befanden, auf ein Decret der Augurn hin ihr Amt niederlegen [3]); ebenso im Jahr 427 der plebejische Dictator M. Claudius Marcellus [4]). Ein besonders grelles Beispiel von selbstsüchtigem Mißbrauch der Religion wird aus dem Jahr 374 überliefert. In diesem Jahr drangen die Tribunen mit großem Nachdruck auf die Vornahme eines neuen Census, da seit 351, also seit 23 Jahren, keiner mehr gehalten worden war. Bei der Steuerumlage wurde fortwährend der Kataster vom Jahr 351 zu Grund gelegt, während inzwischen die größten Veränderungen im Besitz vorgegangen waren. Die Tribunen verlangten zugleich, daß durch die zu ernennenden Censoren der Schuldenstand untersucht, die

priore anno intolerandam hiemem coortam, proximo pestilentiam haud dubia ira deum. comitiis, auspicato quae fierent, indignum dis visum, honores vulgari, discriminaque gentium confundi.

1) Liv. V, 14, 5.

2) Liv. VII, 6, 10: quod (der Tod des Genucius) ubi est Romam nuntiatum, nequaquam tantum publica calamitate maesti patres, quantum feroces infelici consulis plebeii ductu, fremunt omnibus locis: irent, crearent consules ex plebe, transferrent auspicia, quo nefas esset. vindicasse deos ipsos suum numen, sua auspicia, quae ut primum contacta sint ab eo, a quo nec jus nec fas fuerit, deletum cum duce exercitum documento fuisse, ne deinde turbato gentium jure comitia haberentur.

3) Die Beweisstellen s. o. S. 628. Anm. 4.

4) S. o. S. 629. Anm. 4.

Höhe der aufgelaufenen Schulden ermittelt, und eine Schuldenliquidation vorgenommen werde. Eben dieß aber wollten die Patricier nicht; sie suchten daher die Ernennung neuer Censoren und die Vornahme einer Schatzung auf jede Weise zu hintertreiben. Doch kam es endlich im Jahr 374 auf Andringen der Tribunen zur Ernennung zweier Censoren. Aber der Eine dieser beiden Censoren starb während seines Amts. Da weigerte sich der Senat einen Ersatzmann wählen zu lassen, da gegen die Wahl eines solchen ein religiöses Bedenken spreche. Im Jahr 362 sei an die Stelle des verstorbenen Censors C. Julius ein Ersatzmann gewählt worden, und in demselben Lustrum habe Rom das Unglück gehabt, von den Galliern erobert zu werden. So nichtig dieser Grund auch war: der überlebende Censor wurde zur Abdankung gezwungen. Die Tribunen jedoch ließen mit ihrem Andringen nicht nach, bis neue Censoren gewählt wurden. Kaum waren sie gewählt, so erklärten die Augurn, es sei bei ihrer Wahl ein vitium begangen worden: sie mußten abdanken. An die Stelle der abgetretenen hätten nun neue Censoren gewählt werden sollen: aber der Senat erklärte sich aus religiösen Gründen gegen eine dritte Wahl: den Göttern sei nun einmal für dieses Jahr die Ernennung von Censoren nicht genehm [1]). In Folge dieser Erklärung unterblieb die Wahl. Man sieht aus diesen Hergängen, welch freches Spiel der Eigennutz der Patricier mit der Religion getrieben hat. Auch die sibyllinischen Bücher haben den Partheiinteressen der Patricier dienen müssen. Als die Duumvirn dieser Bücher im Jahr 293 aus Veranlassung der zahlreichen Prodigien, die sich ereignet hatten, beauftragt wurden, die sibyllinischen Weissagungen zu befragen, gaben sie zur Antwort: es stehe der Stadt ein feindlicher Ueberfall bevor, und man solle sich vor aufrührerischem Treiben hüten [2]). Diese Warnung hatte, wie

1) Liv. VI, 27, 3: censoribus quoque eguit annus maxime propter incertam famam aeris alieni. creati censores C. Sulpicius Sp. Postumius. coepta jam res (die Vornahme des Census und die Untersuchung des Schuldenstands) morte Postumii, quia collegam suffici censori religio erat, interpellata erat. igitur cum Sulpicius abdicasset se magistratu, censores alii vitio creati non gesserunt magistratum. tertios creari, velut diis non accipientibus in eum annum censuram, religiosum fuit. eam vero ludificationem plebis tribuni ferendam negarunt.

2) Liv. III, 10, 7: libri per duumviros sacrorum aditi: pericula a conventu

die Tribunen richtig erkannten, den Zweck, die Plebs von der Betreibung des terentilischen Gesetzes abzuschrecken. Sonst gaben die Hüter der sibyllinischen Bücher nach Einsicht derselben immer nur ein Mittel zur Versöhnung der Götter an, ohne politische Ermahnungen daran zu knüpfen.

Gegen die tribunicischen Rogationen und Intercessionen haben die Patricier nicht selten das Mittel angewandt, Zwiespalt unter den Tribunen zu stiften, und einen Theil derselben für die patricische Sache zu gewinnen. Der alte Appius Claudius soll seinen Standesgenossen diesen Rath gegeben haben [1]). Aus der ältern Zeit der Republik werden jedoch nur zwei Beispiele solcher Uneinigkeit unter den Tribunen überliefert: aus dem Jahr 273, wo der Tribun Icilius; aus dem Jahr 274, wo der Tribun Pontificius die Truppenaushebung zu hindern suchte, um hiedurch die Ausführung des cassischen Ackergesetzes zu erzwingen; den Patriciern aber es beidemal gelang, mit Hülfe der andern Tribunen die Aushebung vorzunehmen [2]). Von da an kommt lange Zeit kein Fall dieser Art mehr vor; zur Zeit der publilischen [3]), der terentilischen [4]), der canuleischen Rogation hielten die Tribunen fest zusammen. Erst im Jahr 338, in welchem die Tribunen Mecilius und Metilius ein weitgreifendes Ackergesetz einbrachten, ist es den Patriciern wieder einmal gelungen, die übrigen Tribunen zur Intercession gegen dieses Gesetz zu gewinnen [5]). Als im folgenden Jahr, 339, der Tribun L. Sextius den Antrag stellte, es solle eine Colonie in das neueroberte Volä ausgeführt werden, erhoben die übrigen Tribunen, offenbar auf Anstiften der Patricier, Einsprache dagegen, und erklärten, sie werden keine Rogation, die nicht vom Senat gutgeheißen sei, bei der Volksversammlung einbringen lassen [6]). Im Jahr 344 hinderte

---

aliegenarum praedicta; inter cetera monitum, ut seditionibus abstineretur. id factum ad impediendam legem tribuni criminabantur.

1) Die Beweisstellen s. o. S. 499. Anm. 3.

2) Das Nähere s. o. S. 481 f.

3) Liv. II, 56, 4: neque, quae una vis ad resistendum erat, ut intercederet aliquis ex collegio tribunorum (gegen die publilische Rogation), auctoritate aut consulum aut principum adduci poterat.

4) S. o. S. 575. Anm. 2.

5) Liv. IV, 48.

6) Liv. IV, 49, 6.

der Tribun M. Mänius die Truppenaushebung, um die Patricier zur Annahme seines Ackergesetzes zu zwingen. Da jedoch zu eben dieser Zeit eine üble Nachricht vom Kriegsschauplatz eintraf, so gaben die übrigen neun Tribunen die Erklärung ab, sie würden dem Consul, wenn er trotz der Einsprache ihres Amtsgenossen eine Aushebung vornehme, und Zwangsmaasregeln gegen die Widerspenstigen in Anwendung bringe, Hülfe und Schutz gewähren [1]). Als nach der Einnahme Veji's, im Jahr 359, von den Tribunen der Antrag gestellt wurde, es solle ein Theil des römischen Volks sich nach Veji übersiedeln, gelang es den Patriciern, zwei Tribunen zur Intercession gegen diesen Antrag zu bewegen [2]): was freilich zur Folge hatte, daß diese Tribunen zwei Jahre später vor das Volksgericht gezogen, und zu einer schweren Geldstrafe verurtheilt wurden [3]). Auch gegen die licinischen Gesetze haben anfangs, von den Patriciern hiezu aufgestiftet, alle andern Tribunen, ihrer acht, Einsage gethan, im Jahr 385 nur noch fünf; im Jahr 386 war das Collegium einig [4]).

Den plebejischen Volksversammlungen endlich haben die Patricier dadurch entgegengewirkt, daß sie die Abhaltung derselben und namentlich das Zustandekommen eines Beschlusses durch Unfug aller Art zu verhindern suchten. Solche Störungen plebejischer Concilien werden besonders aus folgenden drei Jahren überliefert: aus dem Jahr 283, wo es bei der Abstimmung über die publilische Rogation zu heftigen Auftritten kam [5]); aus dem Jahr 293, in welchem die terentilische

1) Liv. IV, 53, 6 f.

2) Liv. V, 25, 1: haec (die Uebersiedelung nach Veji) foedis certaminibus agebantur: nam partem tribunorum plebis (zwei Tribunen, nach V, 29, 6) patres in suam sententiam traxerant. Die Tribunen des Jahrs 359, sowohl die latores legis als die intercessores wurden für das folgende Jahr, 360, wieder gewählt, Liv. V, 25, 13.

3) Liv. V, 29, 6: (im Jahr 361) dies dicta est tribunis plebis biennii superioris, A. Verginio et Q. Pomponio, — quod gratificantes patribus rogationi tribuniciae intercessissent. pessimo exemplo denis millibus gravis aeris condemnati sunt.

4) Liv. VI, 35, 6: patres conterriti, nullo remedio alio praeter expertam multis jam ante certaminibus intercessionem invento, collegas adversus tribunicias rogationes comparaverunt. Unter dem Jahr 385 berichtet Livius VI, 36, 8: cum octo ex collegio tribunorum plebis primo intercessores legum fuissent, (hoc anno) quinque soli erant. Unter dem Jahr 386 meldet er VI, 38, 3: cum tribus vocarentur, nec intercessio collegarum latoribus obstaret.

5) Liv. II, 56, 14: sustinebat tamen Appius pertinacia tantam tempestatem,

Rogation[1] der Gegenstand der ständischen Kämpfe war[1]); endlich aus dem Jahr 300, in welchem eine solche Störung der Tributcomitien zu einer tribunicischen Anklage der Schuldigen führte[2]). Der Hergang wird meist so berichtet. Die Patricier stellten sich, wenn über eine ihnen mißliebige Rogation Beschluß gefaßt werden sollte, sammt ihren Clienten in großen Haufen auf dem Forum, der Stätte der plebejischen Comitien, auf; störten die Verhandlung durch Lärm und Geschrei[3]), und vereitelten die Abstimmung dadurch, daß sie, wenn diese beginnen sollte, nicht vom Platz giengen[4]): wodurch die Plebs gehindert war, zum Behuf der Abmehrung in die für die einzelnen Tribus bestimmten Räume, die mit Sailen umspannt waren, auseinanderzutreten[5]). Wie Dionysius berichtet, hinderten sie die Abstimmung auch dadurch, daß sie den Amtsdienern, welche die Stimmen sammelten, die Stimmurnen entrießen[6]). Gaben

---

certatumque haud incruento proelio foret, ni Quinctius consul alter plebem saevientem precibus lenisset. Dionys. IX, 48. p. 604, 11 ff. Das Nähere s. o. S. 540.

1) Liv. III, 11, 3 ff. c. 14, 4.

2) S. o. S. 603 f.

3) Dionys. IX, 41. p. 598, 41 ff. X, 41. p. 666, 20 ff.

4) Liv. II, 56, 10: occupant tribuni templum postero die: consules nobilitasque ad impediendam legem in contione consistunt. submoveri Lactorius jubet praeterquam qui suffragium ineat. adulescentes nobiles stabant, nihil cedentes viatori. III, 11, 4. Dionys. X, 40. p. 666, 11 ff.

5) Dionys. X, 41. p. 666, 33: ὡς ὁ δῆμος ἀπῄτει τὰς ψήφους, οἱ νεώτατοι τῶν πατρικίων διΐζασθαι βουλομένους κατὰ φυλὰς τοῖς δημόταις ἐμποδὼν ἐγίνοντο. Liv. III, 11, 4 (s. u. S. 649. Anm. 2). Ueber dieses discedere oder διΐζασθαι κατὰ φυλὰς s. o. S. 575. Anm. 4. Der Raum jeder Tribus war mit Sailen umspannt, s. o. S. 565. Anm. 2.

6) Dionysius berichtet dieß zweimal, X, 39. p. 665, 28: ἐὰν τῶν νέων ἀναίδεια ὑμῖν ἐμποδὼν γένηται, τοὺς καδίσκους (die Stimmurnen) ἀνατρεπόντων ἢ τὰς ψήφους ἁρπαζόντων und X, 41. p. 666, 37: (als im Jahr 299 über eine tribunicische Rogation abgestimmt wurde), οἱ νεώτατοι τῶν πατρικίων — τὰ ἀγγεῖα τῶν ψήφων τοὺς ἔχοντας ἁρπαζοῦντο. Der Stimmgefässe gedenkt Dionysius noch an einer dritten Stelle XI, 52. p. 730, 6: ἐκέλευσαν καδίσκον τεθῆναι καθ' ἑκάστην φυλήν, εἰς ὃν ἀποθήσονται τὰς ψήφους. Die Erwähnung von Stimmgefässen ist jedoch (wie auch Schulze, von den Volksversammlungen der Römer. 1815. S. 255 bemerkt), wahrscheinlich ein Anachronismus: denn geradezum das öffentliche und mündliche Verfahren bei der Abstimmung zu beseitigen, wurde im siebenten Jahrhundert durch die leges tabellariae die schriftliche oder geheime Abstimmung eingeführt, s. Marquardt Handb. II, 3, 97 f. Nach der Ein-

nun die Tribunen ihren Waibeln den Befehl, die Patricier, welche durch ihr Stehenbleiben die Abstimmung verhinderten, von dem untern Forum, wo das Concilium der Plebs abgehalten wurde, wegzuweisen oder wegzudrängen [1]), so kam es meistens zu Hader und Zank [2]), und dieser wurde von den Patriciern so lange fortgesetzt, bis die Sonne unterging. Damit hatten die Patricier wenigstens so viel gewonnen, daß die Rogation für diesen Tag verloren war, und von Neuem auf ein weiteres Trinundinum angekündigt werden mußte [3]).

5. Die Patricier haben sich jedoch nicht damit begnügt, die plebejischen Contionen und Comitien durch Lärm zu stören, die Abstimmung durch Stehenbleiben zu verhindern: die patricischen Junker sind viel weiter gegangen. Sie haben gegen die Plebs Unfug aller Art verübt, die Leute von der Gemeinde mit dem schnödesten Uebermuth behandelt. Der Plebejer, der ihnen in den Weg gerieth, war rohen Mißhandlungen ausgesetzt, und mußte oft froh seyn, wenn er mit zerrissenem Gewand oder auch ohne solches davonkam [4]).

---

führung der schriftlichen Abstimmung ist der Unfug, die Stimmgefäße wegzureißen, allerdings vorgekommen, Plut. Tib. Gracch. 11: (als über das gracchische Ackergesetz abgestimmt wurde) ἡρπάσθησαν ὑπὸ τῶν πλουσίων αἱ ψῆφοι.

1) Der stehende Ausdruck hiefür ist submovere, Liv. II, 56, 10: submoveri Lactorius jubet, praeterquam qui suffragium ineant. III, 11, 4. c. 14, 4. Sonst wird der Ausdruck submovere gewöhnlich vom Lictor gebraucht z. B. Liv. III, 45, 5. c. 48, 3. IV, 50, 5. VIII, 33, 4. XXVIII, 27, 15. XLV, 7, 4. Horat. Carm. II, 16, 10. Fest. p. 154: Matronae a magistratibus non summovebantur, ne pulsari contrectarique viderentur. Man vgl. noch Juv. Sat. I, 37. — Es darf daher die Stelle Liv. II, 60, 5: plus dignitatis comitiis tributis detractum est patribus ex concilio submovendis, quam virium aut plebi additum est aut demptum patribus nicht so verstanden werden, als wolle Livius sagen, durch das publiliische Gesetz sei den Patriciern das Stimmrecht in den Tributcomitien entzogen worden, das sie bis dahin besessen hätten. Dieß könnte der Ausdruck submovere nicht bedeuten; auch haben die Patricier von Anfang an kein Stimmrecht in den plebejischen Concilien gehabt, s. o. S. 561 f.

2) Liv. III, 11, 4: initium erat rixae, cum discedere populum jussissent tribuni, quod patres se submoveri haud sinebant.

3) S. o. S. 565. Anm. 5 und 6.

4) Liv. III, 11, 8: qui Caesoni Quinctio obvius erat, mulcatus nudatusque abibat. c. 11, 13: Verginio (der als Tribun den Käso Quinctius angeklagt hatte) adsentiebantur multi, pulsatos se querentes. c. 12, 9: alii aversabantur preces (die Bitten des Cincinnatus für seinen Sohn Käso), alii se suosque mulcatos querentes atroci responso judicium suum praeferebant. c. 13, 2 er-

Solche Auftritte werden hauptsächlich aus der Zeit der terentilischen Rogation, wo die gegenseitige Erbitterung der Stände den höchsten Grad erreicht hatte, überliefert. Zum letztenmal wird unter dem Jahr 307 einer muthwilligen Reibung der patricischen Junker mit der Plebs gedacht [1]). Dieses Treiben, das einige Zeit lang in Rom herrschte, erinnert an den Frevelmuth der griechischen Oligarchen. So giengen die Penthaliden, ein vornehmes Geschlecht in Mytilene, mit Keulen bewaffnet in den Straßen der Stadt herum, und schlugen damit die Leute, die ihnen begegneten [2]).

Doch nicht blos einzelne Plebejer wurden von den übermüthigen Junkern mißhandelt: es ist zur Zeit jener leidenschaftlichen Partheikämpfe auch zu förmlichen Raufereien gekommen. So entstand, wie Dionysius berichtet, bei den Verhandlungen über das publilische Gesetz ein Handgemenge zwischen den patricischen Junkern und der Plebs [3]). Von Käso wird erzählt, er habe mit seinem Anhang von Clienten mehr als einmal Tribunen und Plebs vom Forum vertrieben und in die Flucht gejagt [4]). Auch nach der Vertreibung des Käso ist es noch wiederholt vorgekommen, daß die patricischen Junker plebejische Volksversammlungen, in welchen über das terentilische Gesetz abgestimmt werden sollte, angegriffen und auseinander-

---

zählt der Alttribun Volscius: se haud multo post, quam pestilentia in urbe fuerat, in juventutem grassantem in Subura incidisse. ibi rixam natam esse, fratremque suum majorem natu necdum ex morbo satis validum pugno ictum ab Caesone cecidisse, semianimum inter manus domum ablatum. c. 65, 7: quiescenti plebi ab junioribus patrum injuriae fieri coeptae (im Jahr 307): ubi tribuni auxilio humilioribus essent, parum proderat. deinde ne ipsi quidem tribuni inviolati erant, — cum per coitiones injuria fieret. Dionys. X, 5. p. 630, 36 ff. (Käso's Gewaltthätigkeiten gegen die Plebejer). c. 7. p. 632, 32 ff. (Käso mißhandelt den Bruder des Alttribunen M. Volscius mit Faustschlägen und Fußtritten, und beschädigt ihn so, daß er todt auf dem Platz bleibt; darauf wendet er sich, als M. Volscius um Hülfe schreit, gegen diesen, und schlägt ihn so lange mit Fäusten, bis er laut- und regungslos zu Boden sinkt). c. 7. p. 633, 12 gibt Volscius an, so oft er den Käso vor Gericht geladen habe, sei er von diesem mit Faustschlägen mißhandelt worden.

1) Liv. III, 65, 7 (die Stelle ist in der vorangehenden Anmerkung aufgeführt).

2) Arist. Polit. V, 8, 13 (V, 10. p. 1311, b, 27).

3) Dionys. IX, 48. p. 604, 14 ff.

4) Liv. III, 11, 8: hoc (Caesone) duce saepe pulsi foro tribuni, fusa ac fugata plebes est.

geſprengt haben [1]). Als im Jahr 299 die Conſuln eine Truppenaushebung vornahmen, wobei ſie mit großer Strenge verfuhren, und das Auxilium der Tribunen nicht beachteten, kam es, wie Dionyſius erzählt, zu Thätlichkeiten zwiſchen der Plebs und den jüngeren Patriciern, welche den Conſuln beiſtanden [2]). Selbſt die Tribunen ſollen bei dieſen Raufereien nicht ſelten mißhandelt worden ſein [3]).

Man ſieht hieraus, daß zur Zeit dieſer Kämpfe die Patricier ſammt ihrem zahlreichen Anhang von Clienten [4]) das Übergewicht über die ſtädtiſche Plebs gehabt haben. Nur dann, wenn das Landvolk zahlreich in die Stadt kam, waren die Tribunen die Stärkeren [5]). Sie forderten daher, wenn es ſich um die Entſcheidung eines wichtigen Falls handelte, das Landvolk ganz beſonders zu zahlreichem Erſcheinen auf [6]). Ein Übelſtand war in dieſer Beziehung, daß die Nundinen, an welchen die plebejiſchen Volksverſammlungen gehalten wurden, zugleich Markttage waren [7]), was die Landleute, die des Kaufs und Verkaufs halber in die Stadt kamen, oft gehindert haben mag, den Verhandlungen der Tribunen oder der Abſtimmung beizuwohnen.

Dürften wir der Tradition Glauben ſchenken, ſo wäre es bei den Kämpfen auf dem Forum nie zum Blutvergießen gekommen. Nach den Erzählungen des Livius und Dionyſius waren ſie unblu-

---

1) Liv. III, 14, 4: cum primo post Caesonis exilium lex coepta ferri est, juniores patrum instructi paratique cum ingenti clientium exercitu sic tribunos, ubi primum submoventes praebuere causam, adorti sunt, ut mille pro uno Caesones exstitisse plebes quereretur. Dionys. X, 8. p. 633, 47 ff.

2) Dionys. X, 33. p. 660, 13: (als die Tribunen mit Worten nichts ausrichteten, ſondern ſahen, daß die Conſuln bei der Aushebung nur noch ſtrenger zu Werk giengen) ἔργοις κωλύειν ἐπεβάλλοντο. ἀμυνομένων δὲ τῶν ὑπάτων τῷ κράτει τῆς ἀρχῆς, ἐρεθισμοί τινες ἐγίνοντο καὶ χειρῶν ἐπιβολαί. συνηγωνίζετο δὲ τοῖς μὲν ὑπάτοις ἡ τῶν πατρικίων νεότης, τοῖς δὲ δημάρχοις ὁ πένης καὶ ἀγοραῖος ὄχλος.

3) Liv. III, 65, 8: ubi tribuni auxilio humilioribus essent, in primis (anfangs) parum proderat, deinde ne ipsi quidem inviolati erant. Dionys. IX, 48. p. 604, 30. X, 34. p. 660, 34. X, 39. p. 665, 13 ff. Suet. Tib. 2: notissimum est, Claudios omnes adversus plebem adeo violentos fuisse, ut nonnulli in altercatione et jurgio tribunos plebis pulsaverint.

4) Liv. III, 14, 4: cum ingenti clientium exercitu.

5) Dionys. X, 33. p. 660, 19 ff. c. 48. p. 673, 27 ff.

6) Dionys. VII, 38. p. 446, 32 ff.

7) S. o. S. 564, Anm. 2.

tige Raufereien, bei denen man über Faustschläge und Steinwürfe nicht hinausgieng [1]). Daß mit Mordwaffen gekämpft worden ist, wird nirgends gesagt. Im Gegentheil: es ist eine stehende Tradition, bis auf die gracchischen Unruhen sei in den politischen Partheikämpfen kein Bürgerblut vergossen worden [2]). Diese Tradition mag insoweit Recht haben, als es zur Zeit des Kampfs der Stände nicht zu so blutigen Auftritten gekommen ist, wie zur Zeit der Gracchen. Mit Tiberius Gracchus wurden dreihundert seiner Anhänger erschlagen [3]); bei der Niederlage des Gaius Gracchus fanden dreitausend Anhänger seiner Parthei den Tod [4]). So ist es freilich zur Zeit des terentilischen Gesetzes nicht zugegangen. Daß aber

1) Liv. II, 29, 4: consulum intercursu rixa sedata est, in qua tamen sine lapide sine telo plus clamoris atque irarum, quam injuriae fuerat. c. 56, 15: certatum haud incruento proelio foret, ni Quinctius consul alter plebem saevientem precibus lenisset. Dionys. VIII, 90. p. 557, 10: *κατηγορίαι δὲ ἀλλήλων* (zwischen den Consuln und Tribunen) *ἐγένοντο καὶ συνεχεῖς ἁψιμαχίαι καθ' ἑταιρίας συνιζαμένων, ὥςε καὶ πληγὰς ἀλλήλοις διδόναι τινὰς ὑπ' ὀργῆς, καὶ οὐ μακρὰν ἀποσχεῖν τὴν φάσιν τῶν ὅπλων.* IX, 48. p. 604, 16: *καὶ μετὰ τοῦτο λόγοι τε ἀσχήμονες ἐγένοντο εἰς ἀλλήλους καὶ καταβοαὶ καὶ σωμάτων ὠθισμοί. καὶ τελευτῶσα εἰς χεῖρας ἀπέκτησεν ἡ ἔρις καὶ εἰς λίθων ἤρξαντο προβαίνειν βολάς.* X, 33. p. 660 14: *ἀμυνομένων τῶν ὑπάτων τῷ κράτει τῆς ἀρχῆς, ἰρεθισμοὶ ἐγένοντο καὶ χειρῶν ἐπιβολαί. συνηγωνίζετο δὲ τοῖς ὑπάτοις ἡ τῶν πατρικίων νεότης.*

2) Vell. Pat. II, 3, 3: (die Ermordung des Tiberius Gracchus und seiner Anhänger) initium in urbe Roma civilis sanguinis fuit. inde discordiae civium, antea condicionibus semari solitae, ferro dijudicatae. Plut. Tib. Gr. 20: *ταύτην* (die gracchische) *πρώτην ἐφορῶσιν ἐν Ῥώμῃ φασὶν, ἀφ' οὗ τὸ βασιλεύεσθαι κατέλυσαν, αἵματι καὶ φόνῳ πολιτῶν διαχριθῆναι, τὰς δ' ἄλλας οὔτε μικρὰς οὔτε περὶ μικρῶν γενομένας ἀνθυπείκοντας ἀλλήλοις, φόβῳ μὲν οἱ δυνατοὶ τῶν πολλῶν, αἰδούμενοι δὲ τὴν βουλὴν ὁ δῆμος, ἴσαν.* Appian. B. C. I, 1: „oft sind in Rom Senat und Plebs über Gesetzgebung, Schuldenerlaß, Ackervertheilung und Magistratswahlen mit einander in Zwist gerathen. Doch ist es nie zu bürgerlichen Fehden, zur Anwendung von Gewalt gekommen: beide Theile führten gegen einander einen gesetzlichen Kampf, der jedesmal durch gegenseitige Zugeständnisse beigelegt wurde. Als es einmal zum Bruch zwischen beiden Theilen kam, machte die Plebs, obwohl sie gerade damals in Waffen stand, keinen Gebrauch von denselben, sondern wanderte auf den heiligen Berg aus, und wählte sich eine eigene Obrigkeit, das Tribunat. Seit dieser Zeit war der Kampf zwischen beiden Theilen noch viel heftiger und leidenschaftlicher. Aber nie brachte Jemand einen Dolch in die Volksversammlung mit, nie wurde Bürgerblut vergossen, ehe Tiberius Gracchus in einem wilden Auflauf erschlagen wurde: der erste Tribun, dem dieß wiederfuhr."

3) Plut. Tib. Gracch. 19.

4) Plut. C. Gracch. 17. Oros. V, 12.

die Kämpfe über dieses Gesetz ganz unblutig verlaufen sind, daß Niemand in ihnen sein Leben eingebüßt hat, erscheint nicht glaublich, wenn man sich den rohen und wilden Geist jener aufgeregten Zeit vergegenwärtigt [1]).

6. Die juniores und seniores patrum. Bei den Raufereien auf dem Forum, wie überhaupt in den Partheikämpfen der Stände haben sich besonders die juniores patrum, die adeligen Junker, durch Leidenschaftlichkeit und Feindseligkeit gegen die Plebs hervorgethan. Sie sind es, welche die Leute von der Gemeinde durch beschimpfende Reden kränken und thätlich mißhandeln [2]); die Contionen und Concilien der Plebs durch Lärm, Unfug und gewaltsame Angriffe stören [3]); den Consuln bei Truppenaushebungen gegen den Widerstand der Tribunen und der Plebs Hülfe leisten [4]), sich allen Zugeständnissen an die Plebs widersetzen [5]); jederzeit den heftigsten und gewaltthätigsten Maasregeln das Wort reden [6]); auf den Umsturz des

---

1) Auch Niebuhr ist der Ansicht, daß die Tradition in der Schilderung dieser Kämpfe Manches verschwiegen oder verschleiert hat. Röm. Gesch. II, 239: „es war ein frommer Glaube der Nachkommen, in der guten alten Zeit seien die inneren Bewegungen nie über die Grenze des Ziemlichen gestiegen, nie bis zum Blutvergießen." II, 323: „zur Zeit der terentilischen Rogation störten die Patricier die Dingtage der Plebs mit der nämlichen Tactik, womit sie gegen die publilische Rogation gestritten hatten; ja sie verjagten die Gemeinde sammt den Tribunen; Mancher erlitt blutige Mißhandlungen von ihren Händen; und wären die traurigen Vorfälle dieser Zeit weniger verschleiert, so würden wir sicher lesen, daß nicht Wenige das Leben eingebüßt haben". Auch Arnold nimmt an, die Geschichte dieser Zeit sei von den späteren Historikern in ein romantisches Licht gestellt, und manche blutige That der Patricier mit Stillschweigen übergangen worden, History of Rome I. 1848. 240 f.

2) Man vergleiche die oben S. 649. Anm. 4 angeführten Stellen.

3) Liv. II, 56, 11. III, 11, 4. 8. c. 14, 4. Dionys. IX, 48. p. 604, 15. X, 8. p. 633, 48. c. 39. p. 665, 28. c. 41. p. 666, 85. Ein Theil dieser Stellen ist oben S. 648 wörtlich angeführt.

4) Dionys. X, 33. p. 660, 15 f. Die Stelle ist oben S. 651. Anm. 2 aufgeführt.

5) Dionys. VI, 39. p. 371, 3. c. 43. p. 373, 44. c. 65. p. 391, 20. 26.

6) Dionys. VII, 25. p. 437, 8: (mit Coriolan's Rath, das angekommene Korn zum bisherigen Theuerungspreis zu verkaufen, waren einverstanden) οἱ ἐξ ἀρχῆς ἐναντίοι τοῖς δημοτικοῖς, καὶ τὰς διαλλαγὰς παρὰ γνώμην ὑπομείναντες (und welche den auf dem heiligen Berge geschlossenen Vertrag mit Widerwillen auf sich genommen hatten), ἐν οἷς ἡ νεότης ὀλίγου δεῖν πᾶσα ἦν. VII, 21. p. 434, 47 ff. Liv. II, 28, 9: tum vero ad sellas consulum prope convolavere *minimus quis-*

beſchworenen Vertrags und die Abſchaffung des Tribunats umgehen [1]). Sie bilden die Umgebung des gegen die Tribunen und die Plebs tief erbitterten Coriolan [2]). Später erſcheinen die juniores patrum als die Genoſſen des Käſo [3]), deſſen Vertreibung ins Exil ſie in wahre Wuth gegen das Tribunat und gegen die Plebs verſetzt [4]). Als das Jahr darauf, 294, kurz vor dem nächtlichen Überfall des Capitols, das Gerücht ſich verbreitete, eine patriciſche Verſchwörung gegen die Plebs und das Tribunat ſei im Werk, und Käſo halte ſich heimlich in der Stadt auf, um dieſe Gegenrevolution zu verabreden, ſo nannte man allgemein die juniores patrum als ſeine Mitverſchworenen [5]). Die juniores waren endlich auch Anhänger des zweiten Decemvirats. Sie haben ihm als Leibwache

---

quos natu patrum, abdicare consulatum jubentes, et deponere imperium, ad quod tuendum animus deesset.

1) Liv. III, 15, 3 (im Jahr 294 gieng in Rom das Gerücht), conjurationem factam, Caesonem Romae esse; interficiendorum tribunorum, trucidandae plebis consilia inita. id negotii datum ab senioribus patrum, ut *juvenius* tribunicium potestatem e re publica tolleret, formaque eadem civitatis esset, quae ante Sacrum montem occupatum fuerat. Dionys. X, 9. p. 635, 5: „es gieng in der Stadt das Gerede, Käſo Quinctius gehe darauf um, mit einem feindlichen Heer gegen Rom zu ziehen. Er thue dieß im Einverſtändniß mit den Patriciern, welche die Abſicht hätten, mit Käſo's Hülfe das Tribunat abzuſchaffen. Nur darüber war das Gerücht nicht einig, ob Käſo mit ſämmtlichen Patriciern im Einverſtändniß ſtehe, oder nur mit den adeligen Junkern. Manche meinten, ἀπὸ κοινῆς γνώμης τῶν πατρικίων τὸν ἄνδρα (Käſo Quinctius) καταγεσθαι ξενικὰς δυνάμεων, ἵνα ἡ φυλακὴ τῶν δημοτικῶν (das Tribunat) καταλυθῇ νῦν τε καὶ εἰς τὸν λοιπὸν χρόνον. Andere dagegen äußerten ſich dahin, τοὺς ταῦτα βεβουλευμένους οὐχ ἅπαντας εἶναι τοὺς πατρικίους, ἀλλὰ μόνους τοὺς νέους." Die letztere Behauptung, der größte Theil der Verſchworenen habe aus patriciſchen Junkern (ἐκ τῶν ἔξω τῆς βουλῆς ἱππέων) beſtanden, legt Dionyſius weiter unten X, 10. p. 635, 46 auch den Tribunen in den Mund.

2) Dionys. VII, 21. p. 434, 36: ἦν περὶ αὐτὸν (Coriolan) ἑταιρία μεγάλη νέων εὐγενῶν.

3) Liv. III, 14, 3: *juniores*, id maxime quod Caesonis sodalium fuit, auxere iras in plebem (in Folge der Austreibung Käſo's).

4) Dionys. X, 9. p. 634, 21: (die zur Durchſetzung des terentiliſchen Geſetzes wiedergewählten Tribunen des Jahrs 294 ſahen den C. Claudius, den Conſul dieſes Jahrs, zur Hintertreibung jenes Geſetzes entſchloſſen), τῶν δὲ νέων τοὺς πλείσον δυναμένους εἰς ἀπόνοιαν φανερὰν προεληλυθότας.

5) Die Stellen ſind oben Anm. 1 aufgeführt.

gedient, und ſind ihm zu ſeinen Gewaltthätigkeiten und deſpotiſchen Handlungen behülflich geweſen [1]).

Eine ganz andere Rolle, als die juniores, ſpielen im Kampf der Stände die seniores patrum. Sie bleiben ſtreng auf dem Boden der Geſetzlichkeit; enthalten ſich aller Gewaltthätigkeiten gegen die Tribunen und die Plebs; nehmen an den Störungen der plebejiſchen Contionen und Concilien keinen Theil [2]); oder wenn ſie ſich in ſolche Auftritte einmiſchen, geſchieht es nur in der Abſicht, den Thätlichkeiten zu ſteuern [3]). Sie mißbilligen muthwillige Herausforderungen und Kränkungen der Plebs von Seiten der Jüngeren [4]). Sie verfolgen eine gemäßigte, vermittelnde Politik, und reden volksfreundlichen, verſöhnlichen Maasregeln das Wort [5]). Daher ge-

1) Liv. III, 37, 6: decemviri — *patriciis juvenibus* saepeserant latera. eorum catervae tribunalia obsederant. bi ferre agere plebem plebisque res. jam ne tergo quidem abstinebatur: virgis caedi, alii securi subjici; et ne gratuita crudelitas esset, bonorum donatio sequi domini supplicium. hac mercede *juventus nobilis* corrupta non modo non ire obviam injuriae, sed propalam licentiam suam malle quam omnium libertatem. c. 41, 1: in hanc sententiam (welche den Decemvirn günſtig war) ut discederetur, *juniores patrum evincebant*. c. 50, 1: missi *juniores patrum* in castra nuntiant decemviris, ut omni ope ab seditione milites contineant. Dionys. XI, 2. p. 686, 8. Zonar. VII, 18. p. 347, a: (die zweiten Decemvirn) νεανίσκους ἐκ τῶν εὐπατριδῶν θρασυτάτους ἐκλεξάμενοι πολλὰ δι' αὐτῶν ἐποίουν καὶ βίαια.

2) Liv. III, 11, 4: initium erat rixae, cum discedere populum (vielmehr plebem) jussissent tribuni, quod patres se submoveri haud sinebant. nec fere *seniores* rei (ſolchen Störungen der plebejiſchen Volksverſammlungen) intererant, quippe quae non consilio regenda, sed permissa temeritati audaciaeque esset.

3) Dionys. IX, 48. p. 604, 19: bei den Verhandlungen über das publiliſche Geſetz kam es zum Handgemenge und zu Steinwürfen. ἐπέσχε δὲ ταῦτα Κοΐντιος, ἄτερος τῶν ὑπάτων, δεόμενός τε ἁπάντων καὶ λιταρῶν σὺν τοῖς πρεσβυτάτοις τῶν ἐκ τοῦ συνεδρίου, καὶ εἰς μέσους τοὺς ἀψιμαχοῦντας ὠθούμενος.

4) Liv. II, 55, 9: consules violatis lictoribus, fascibus fractis e foro in curiam compelluntur. conticiscente deinde tumultu cum in senatum patres vocari jussissent, queruntur injurias suas, vim plebis, Voleronis audaciam. multis ferociter dictis sententiis vicere *seniores*, quibus ira patrum adversus temeritatem plebis certari non placuit. III, 65, 10.

5) Dionys. VI, 39. p. 371, 5. c. 47. p. 377, 3. c. 65. p. 391, 21: οἱ δὲ τῆς εἰρήνης ἐπιθυμοῦντες τῇ Μεγηλίου τε καὶ Οὐαλερίου γνώμῃ προσετίθεντο, καὶ μάλιστα οἱ προβεβηκότες ταῖς ἡλικίαις, ἐνθυμούμενοι τὰς συμφοράς, ὅσαι καταλαμβάνουσι τὰς πόλεις ἐκ τῶν ἐμφυλίων πολέμων. c. 69. p. 393, 33. VII, 21. p. 434, 43 ff. Plut. Coriol. 19: οἱ πρεσβύτατοι καὶ δημοτικώτατοι. Liv. II, 30, 4: sed curae fuit consulibus et *senioribus patrum*, ut imperium suo ingenio vehemens (die Dictatur) mansueto permitteretur ingenio. M. Valerium dicta-

nießen sie auch eine gewisse Popularität, und es wird ihnen von den Tribunen und der Plebs manche Rücksicht und Aufmerksamkeit erwiesen [1]). Namentlich sieht es die Plebs gern, wenn die Consulwahl auf die seniores fällt [2]).

Dieser politische Gegensatz innerhalb des patricischen Standes hat übrigens nicht lange gedauert. Es geschieht seiner zum letztenmal Erwähnung im Jahr 307 [3]): von dieser Zeit an kommen die Ausdrücke seniores und juniores patrum nicht mehr vor [4]).

Es fragt sich nun, wie der Gegensatz der seniores und juniores aufzufassen ist. Die römischen Geschichtschreiber denken sich ihn als Altersunterschied [5]). In ihren Augen sind die seniores patrum

---

torem creant. III, 14, 2: quod ad *seniores patrum* pertinebat, cesserant possessione reipublicae (d. h. sie verzichteten auf die Leitung der Staatsangelegenheiten, weil sie der gehässigen Patheikämpfe müd waren).

1) Dionys. X, 31. p. 658, 29: (die Tribunen) τοῖς πρεσβυτάτοις τῶν ἐκ τοῦ συνεδρίου παραιτουμένους τὸν ἄνδρα (einen Lictor, der sich an dem Waibel eines Tribunen vergriffen hatte, und den die Tribunen vom tarpejischen Felsen herabstürzen lassen wollten) ἀφῆναν. X, 35. p. 661, 45: die Tribunen ließen die von ihnen angekündigte Klage gegen die Consuln fallen, aus Rücksicht auf die Bitten τῶν πρεσβυτάτων καὶ ἐντιμοτάτων. X, 29. p. 655, 35 ff. c. 43. p. 668, 41 f.

2) Dionys. VIII, 90. p. 556, 38: (als es sich um die Wahl der Consuln für das Jahr 272 handelte, wollten die strenggesinnten Patricier) ἐκ τῶν νεωτέρων τοὺς δραστηρίους τε καὶ ἅμα δημοτικοὺς ἐπὶ τὴν ὑπατείαν προαγαγεῖν, καὶ μετὰ τὴν ἀρχὴν κελευσθεὶς ὑπ' αὐτῶν ὁ υἱὸς Ἄππιον Κλαύδιον· ὁ δὲ δῆμος ἐκ τῶν πρεσβυτέρων τε καὶ τὴν πεῖραν ἤδη δεδωκότων τῆς ἐπιεικείας ἤθελον ποιεῖν ὑπάτους.

3) Liv. III, 65, 5. 7 f. 10.

4) Wenn es bei Liv. V, 30, 4 heißt: cum ferretur lex (der Antrag, nach Veji überzusiedeln), *patres senes juvenesque* agmine facto in forum venerunt, dissipatique per tribus suos quisque tribules prensarunt — so beziehen sich die angeführten Ausdrücke nicht mehr auf den alten Gegensatz der seniores und juniores patrum.

5) Liv. II, 28, 9: minimus quisque natu patrum. c. 54, 3: (die von dem Tribunen Genucius wegen Nichtvollziehung des cassischen Ackergesetzes angeklagten Altconsuln L. Furius und C. Manlius) circumeunt sordidati non plebem magis quam juniores patrum, suadent, monent, honoribus et administratione rei publicae abstineant. (Livius denkt sich hier die juniores patrum als jüngere Männer, die noch keine Ehrenstellen bekleidet haben, sich aber um solche zu melden beabsichtigen.) c. 56, 11: adolescentes nobiles stabant, nihil cedentes viatori. III, 11, 11: multa ab juventute inconsulte dicta factaque in unius Caesonis suspectum incidunt ingenium. c. 37, 6: decemviri patriciis juvenibus saepserunt latera. c. 65, 5. 10. Dionys. VI, 43. p. 374, 21. c. 65. p. 391, 23: οἱ πρε-

beſonnene und gereifte Männer von vorgerücktem Alter; die juniores jüngere Patricier von heftigem Temperament und hochfahrendem Weſen.

Dieſe Auffaſſung der römiſchen Hiſtoriker hat Niebuhr verworfen. Die juniores patrum, ſagt er [1]), kommen nach dem Jahr 307 nicht mehr vor, obwohl der Streit zwiſchen den Patriciern und Plebejern noch mehr als ein Jahrhundert hernach fortdauerte, die Jugend dieſelbe blieb, wie diejenige der frühern Zeit, und die Chroniken immer ausführlicher wurden. Er nimmt daher an, den Ausdrücken seniores und juniores patrum liege ein Mißverſtändniß der ſpätern Geſchichtſchreiber zu Grund. Dieſe hätten die doppelſinnigen Ausdrücke patres majores und minores, die ſie in ihren Quellen fanden, irrthümlich vom Lebensalter verſtanden [2]), und daher ſtatt ihrer die Ausdrücke seniores und juniores patrum gebraucht, ſtatt daß ſie, was die richtige Auslegung geweſen wäre, unter den patres majores die patres majorum gentium, unter den minores die patres minorum gentium, d. h. die von Tarquinius Priscus aus dem Stamme der Luceres neugeſchaffenen Patriciergeſchlechter hätten verſtehen ſollen [3]). Es ſei folglich kein Gegenſatz des Lebensalters, um den es ſich hier handle, ſondern ein

βεβηκότες ταῖς ἡλικίαις. c. 66. p. 391, 39: *οἱ νεώτεροι, ἐλθόντες εἰς τὴν ἡλικίαν τῶν πρεσβυτέρων.* Ebendaſ. p. 391, 49: (wir werden in Zukunft der Anmaßung der *νέοι* ſteuern,) *τάξαντες ἀριθμὸν ἐτῶν, ὃν δεήσει τοὺς βουλεύοντας ἔχειν.* VI, 69. p. 393, 49: *τῶν νεωτέρων διὰ τὴν ἡλικίαν γνώμῃ σφαλέντων.* VII, 47. p. 453, 23 ff. — wo die *νεώτατοι* als die jüngſten Mitglieder des Senats erſcheinen, und wo von ihnen geſagt wird, ſie hätten einfach mit Ja oder Nein abgeſtimmt, ohne zur Begründung ihrer Abſtimmung etwas zu ſagen: *ἔτι γὰρ ἦν δι' αἰσχύνης τότε Ῥωμαίοις τοῦτο, καὶ νέος οὐδεὶς ἑαυτὸν σοφώτερον εἶναι ἠξίου πρεσβύτου.* VIII, 23. p. 497, 47 ſind *οἱ προέχοντες ἡλικίᾳ τῶν πατρικίων* dieſelben, die zuvor c. 22. p. 497, 19 *οἱ πρεσβύτατοι τῶν πατρικίων* genannt worden waren. VIII, 90. p. 556, 50. X, 29. p. 655, 39.

1) Röm. Geſch. II, 328. Anm. 668.

2) Dieſes Mißverſtändniß war, wie Niebuhr R.G. I, 345. Anm. 832 bemerkt, deßhalb leicht möglich, da der Ausdruck majores ſehr gewöhnlich die „Ältern", der Ausdruck minores die „Jüngeren" bedeutet. Vgl. Horat. Ep. II, 1, 106: majores audire, minori dicere. Derſelbe de art. poet. 174: castigator censorque minorum. Ov. Trist. IV, 10, 55: ut ego majores, sic me coluere minores.

3) R.G. I, 344. Anm. 832. S. 541. Anm. 1143. II, 129 f. S. 237. Anm. 471. S. 328. Anm. 668. Vortr. über röm. Geſch. I, 236. Derſelben Anſicht iſt Walter, Geſch. d. röm. Rechts I, 53. Anm. 47 und 48.

Gegensatz zweier politischer Partheien innerhalb der patricischen Bürgerschaft. Durch diese Annahme gewinnt Niebuhr, indem er folgerichtig diejenigen Stellen des Livius und Dionysius, wo der seniores oder juniores patrum Erwähnung geschieht, auf die großen und auf die mindern Geschlechter bezieht, zahlreiche Nachrichten über die Geschichte dieses Partheigegensatzes, den er bis zu seiner vollständigen Ausgleichung eine Reihe verschiedener Entwicklungsstufen durchlaufen läßt [1]).

1) Nach Niebuhr hat die Geschichte der **patres minorum gentium** folgenden Verlauf genommen. Der dritte Stamm, der Stamm der Luceres, stand anfangs den beiden ersten Stämmen, den Ramnes und Tities, an bürgerlichen Rechten nach. Erst der König Tarquinius Priscus verlieh ihm das volle Bürgerrecht: denn die Vermehrung des Senats von zweihundert auf dreihundert Mitglieder, welche die Tradition diesem Könige zuschreibt, kann nur durch die Zulassung des dritten Stamms bewerkstelligt worden sein (R.G. I, 316. 415 f. Vorträge über röm. Gesch. I, 164). Von demselben König wird erzählt, er habe die Zahl der Vestalinnen von vier auf sechs vermehrt: es ist diese Vermehrung unter denselben Gesichtspunkt zu stellen, wie die Vermehrung des Senats: jeder der drei Stämme war nunmehr durch die gleiche Anzahl von Vestalinnen vertreten (R.G. I, 317). Aber zu einer vollständigen Gleichstellung des dritten Stamms mit den beiden ersten Stämmen kam es damals noch nicht: die alten Stämme behielten noch gewisse Vorzüge vor dem dritten Stamm voraus: z. B., daß ihre Senatoren vorher abstimmten, als diejenigen des dritten Stamms (R.G. I, 320. II, 129 f.). Daher wurden die Geschlechter des dritten Stamms die minderen Geschlechter genannt (R.G. II, 320). Aus dem dritten Stamm, dem Stamme der Luceres, waren die Tarquinier: es muß dieß daraus geschlossen werden, daß der ältere Tarquinius die Geschlechter dieses Stamms in den Senat berief, und der jüngere Tarquinius mit Hülfe derselben den Thron bestieg Liv. I, 47, 7: **Tarquinius circumire et pensare minorum maxime gentium patres** (R.G. I, 395. 542). — Seit der Einführung des Consulats gebührte die mindere Stelle in diesem Amt den Luceres oder den mindern Geschlechtern. Denn dem **consul major** mußte ein **minor** entgegengesetzt sein, beide benannt nach den Geschlechtern, welche sie vertraten. Aber vor 253 ist M. Horatius der einzige Consul aus dem Stamm der minderen Geschlechter: erst im Jahr 253 erlangten sie wieder (wahrscheinlich durch Sp. Cassius, der das Jahr zuvor Consul gewesen war) den Besitz der minderen Stelle; doch wurden sie auch von da an noch mehr als einmal aus dieser Stelle, die ihnen zukam, verdrängt (R.G. II, 133—135). Es geschah dieß namentlich durch die Zusicherung der einen Stelle im Consulat an die Fabier: um dieses Abkommen durchzuführen, wurden die minderen Geschlechter vom Consulat ausgeschlossen (R.G. II, 198. 201). Aber den höhern Geschlechtern wurden die Folgen der hieraus entstandenen Spaltung klar, und es wurde im Jahr 271 ein Vergleich mit den Minderen geschlossen, durch welchen ihnen die eine Stelle im Consulat wieder eingeräumt wurde. Seit diesem Vergleich, der

Niebuhr ist zu dieser Hypothese vorzüglich durch das bemerkenswerthe Zusammentreffen zweier Nachrichten des Cicero und des Dionysius veranlaßt worden [1]). Dionysius berichtet, wenn im Senat Umfrage gehalten worden sei, hätten zuerst die seniores, und erst nach diesen die juniores patrum ihre Stimmen abgegeben [2]).

---

nicht mehr gestört worden ist, zeigen die Minderen die größte Verbitterung gegen die Gemeinde (R.G. II, 210 f.), und diese Feindseligkeit hat bis zum Decemvirat fortgedauert (R.G. II, 237). Am meisten haben diese Gesinnung bethätigt Appius Claudius, Consul des Jahrs 283, und L. Quinctius Cincinnatus, Ersatzconsul im Jahr 294: Beide gehörten den minderen Geschlechtern an, Dionys. VIII, 90. p. 556, 42: ἐκεῖνοι ἐκ τῶν νεωτέρων ἐβούλοντο τοὺς ἥκιστα δημοτικοὺς ἐπὶ τὴν ὑπατείαν προαγαγεῖν, καὶ μετὰ τὴν ἀρχὴν κελευσθεὶς ὑπ' αὐτῶν ὁ υἱὸς Κλαυδίου Ἄππιον. Liv. I, 30, 2: Tullus Hostilius principes Albanorum in patres legit, Tullios, Servilios, Quinctios (Röm. Gesch. II, 133. Anm. 248 und S. 328. Anm. 669). Aus der Thatsache, daß die Quinctier ein minderes Geschlecht waren, erklärt sich auch die von Livius (III, 14, 2: cum velut victores tribuni perculsis patribus Caesonis exilio prope perlatam crederent legem Terentiliam, et quod ad seniores patrum pertineret, cessissent possessione rei publicae, juniores, id maxime quod Caesonis sodalium fuit, auxere iras in plebem, non minuerunt animos) überlieferte Nachricht, durch Kaeso's Vertreibung seien besonders die juniores patrum leidenschaftlich aufgeregt worden: denn diese juniores patrum sind die minderen Geschlechter, zu denen die Quinctier gehörten. Der Zusammenhang der berichteten Vorfälle wird hieraus klar. Die beiden ersten Stämme waren bereit nachzugeben, die Mindern, weit zahlreicher, zeigten sich hartnäckiger als je (R.G. II, 328 f.). Diese Stellung zu den ältern Geschlechtern und zur Gemeinde nahmen die minderen Geschlechter ein bis zum Decemvirat, mit welchem eine Änderung eintrat. Dionysius erzählt (XI, 16. p. 697, 36), das zweite Decemvirat habe den Beschluß gefaßt, im Senat nicht mehr nach der bisherigen Ordnung, nach dem Alter (κατ' ἡλικίαν), d. h. die Älteren vor den Jüngern abstimmen zu lassen. Diese Angabe leidet zwar an dem Mißverständniß, als ob der Gegensatz der seniores und juniores auf dem Unterschied des Alters beruhe: es liegt ihr aber die historische Thatsache zu Grund, daß das zweite Decemvirat die Zurückstellung der minderen Geschlechter im Senat aufgehoben hat. Seit dem Decemvirat sind alle Patricier ohne Unterschied zu allen Ämtern im Staat und zu den Priesterwürden wählbar gewesen; daher kommt von jetzt an (seit dem Jahr 307 — Liv. III, 65) keine Erwähnung der jüngeren Geschlechter mehr vor (Röm. Gesch. II, 358 f.).

1) Niebuhr, R.G. II, 129: „ich kenne keine Stelle in den Schriften des Alterthums, welche ein so weit verbreitetes Räthsel löste, dessen Wort sonst niemals durch Scharfsinn oder Glück zu finden sein würde, als jene Meldung Cicero's, daß die Stimmen der minderen Geschlechter nach denen der größeren erfragt wurden".

2) Dionys. VI, 69. p. 393, 33 ff. VII, 21. p. 434, 43: τῶν πρεσβυτέρων,

Daſſelbe ſagt Cicero von den minderen Geſchlechtern: Tarquinius Priscus habe bei Abſtimmungen im Senat zuerſt die Patricier der großen Geſchlechter, und dann erſt die von ihm in den Adelsſtand erhobenen Patricier der mindern Geſchlechter um ihre Meinung befragt [1]). Dieſe beiden Nachrichten hat Niebuhr combinirt, und aus Cicero's Angabe den Schluß gezogen, daß unter denjenigen Patriciern, welche bei Dionyſius und Livius juniores patrum heißen, die patres minorum gentium zu verſtehen ſeien.

Gegen dieſe Hypotheſe Niebuhr's ſprechen jedoch mancherlei Bedenken. Es wäre in der That ein merkwürdiger Zufall, wenn der in den älteren Quellen gebrauchte Ausdruck patres minores ſich auch nicht ein einziges mal bei Livius erhalten hätte, der doch ſonſt ſeinen Quellen unbefangen und treu zu folgen pflegt. Ferner wäre noch zu erweiſen, daß man patres majores und minores geſagt hat ſtatt patres majorum und minorum gentium. In den uns erhaltenen Quellen findet ſich immer nur die letztere Ausdrucksweiſe [2]). War ſie ausſchließlich im Gebrauch, ſo iſt nicht abzuſehen, wie das von Niebuhr vorausgeſetzte Mißverſtändniß der ſpätern römiſchen Geſchichtſchreiber möglich geweſen ſein ſoll.

Der Annahme Niebuhrs ſteht außerdem folgender Umſtand entgegen. Als juniores kommen auch ſolche Patricier vor, deren Geſchlecht nicht erſt durch die von Tarquinius Priscus vorgenommene Schöpfung der minderen Geſchlechter patriciſch geworden ſein kann, ſondern dieß von der älteſten Zeit her geweſen ſein muß. So wird z. B. Horatius Cocles von Dionyſius zu den „Jüngeren" (νεώτεροι) gezählt [3]). Nach Niebuhrs Hypotheſe, nach welcher die von den ſpätern Hiſtorikern als juniores bezeichneten Patricier als patres

---

ὡς ἔθος ἦν αὐτοῖς, πρῶτον ἀποφηναμένων τὰς ἑαυτῶν διανοίας, καθῆκεν εἰς τοὺς νεωτέρους ὁ λόγος. VII, 47. p. 453, 19: ἐπειδὴ γνώμην ἔδει τοὺς συνέδρους ἀποφαίνεσθαι, πρῶτοι μὲν οἱ πρεσβύτατοι τῶν ὑπατικῶν, καλούμενοι κατὰ τὸν εἰωθότα κόσμον ὑπὸ τῶν ὑπάτων, ἀνίζαντο· ἔπειτα οἱ τούτων ὑποδείξεροι κατ' ἄμφω ταῦτα· τελευταῖοι δὲ οἱ νεώτατοι. IX, 51. p. 607, 20 f. XI, 6. p. 690, 34 ff. XI, 21. p. 702, 18 f.

1) Cic. Rep. II, 20, 35: L. Tarquinius Priscus — duplicavit pristinum patrum numerum, et antiquos patres majorum gentium appellavit, quos priores sententiam rogabat, a se adscitos, minorum.

2) Cic. Rep. II, 20, 35. Derſelbe ad Fam. IX, 21, 2. Liv. I, 35, 6. c. 47, 7. Tac. An. XI, 25. Aur. Vict. de vir. ill. 6, 6.

3) Dionys. V, 23. p. 295, 17.

minorum gentium anzuſehen ſind, wäre aus jener Angabe des Dionyſius zu folgern, daß das Geſchlecht der Horatier zu den gentes minores gehört hat, alſo bis zur Regierung des Tarquinius Priscus plebejiſch geweſen iſt. Allein dieß iſt bei der Rolle, welche der horaziſche Name in der älteſten Sagengeſchichte der Römer ſpielt, nicht glaublich. Die drei Horatier, die beim cluiliſchen Graben für Roms Herrſchaft kämpften, hat ſich die Sage gewiß nicht als Plebejer, ſondern als Patricier gedacht. An den Namen eines Horatiers hat die römiſche Tradition den Urſprung des Provocationsverfahrens geknüpft. Eine der älteſten Landtribus führte den Namen Horatia [1]: es muß auch hieraus, da die meiſten Landtribus der älteſten Zeit nach patriciſchen Geſchlechtern benannt ſind [2], gefolgert werden, daß das Geſchlecht der Horatier von jeher ein patriciſches Geſchlecht geweſen iſt, und zu den gentes majores gehört hat. Die gleiche Bewandtniß hat es mit der Gens Nautia. Bei Dionyſius kommt zur Zeit der erſten Seceſſion der Plebs ein Angehöriger dieſes Geſchlechts, Sp. Nautius, vor, der eine Rede im Senat hält, und von Dionyſius den „Jüngeren“ beigezählt wird [3]. Sind nun, wie Niebuhr annimmt, die von den ſpätern Hiſtorikern ſogenannten juniores patrum in der Wirklichkeit patricii minorum gentium geweſen, ſo muß aus jener Angabe des Dionyſius gefolgert werden, das Geſchlecht der Nautier habe zu den minderen Geſchlechtern gehört. Allein dieß iſt nicht wahrſcheinlich. Das Geſchlecht der Nautier, das ſeinen Urſprung auf einen Gefährten des Äneas zurückgeführt hat [4], gehörte ſicherlich zu den älteſten Geſchlechtern der patriciſchen Bürgerſchaft. Ebenſo wird Coriolan von Dionyſius unter die juniores gezählt [5]: es müßte alſo nach Niebuhr's Hypotheſe das Geſchlecht der Marcier eines der minderen Geſchlechter geweſen ſein. Hiegegen ſpricht jedoch die Thatſache, daß ſchon der vierte König Roms dieſen Geſchlechtsnamen geführt hat. Das Geſchlecht der Quinctier zählt

1) Orell. C. J. n. 3079. Becker, Handb. II, 1, 169.

2) Z. B. die Tribus Aemilia, Claudia, Cornelia, Fabia, Papiria, Romilia, Sergia, Veturia. Über den Urſprung dieſer Benennung der Landtribus nach Geſchlechtsnamen ſ. o. S. 442. Anm. 7.

3) Dionys. VI, 69. p. 393, 42: Σπόριος Ναύτιος, ὃς ἐδόκει (ſowohl wegen ſeines alten und vornehmen Geſchlechts, als wegen ſeiner perſönlichen Tüchtigkeit) λαμπρότατος εἶναι τῶν νέων.

4) S. o. Bd. I, 335. Anm. 6.

5) Dionys. VII, 21. p. 434, 47. VIII, 5. p. 484, 47.

Niebuhr zu den minderen Geschlechtern [1]): folgerichtig, denn es wird das erwähnte Geschlecht unter den vom König Tullius Hostilius aus Alba Longa nach Rom verpflanzten Geschlechtern genannt [2]), und aus diesen albanischen Geschlechtern oder den Luceres sind nach Niebuhr's Annahme die gentes minores geschaffen worden [3]). Dionysius dagegen zählt den T. Quinctius Capitolinus zu den seniores [4]), woraus nach Niebuhrs Hypothese folgen würde, daß das Geschlecht der Quinctier zu den großen Geschlechtern gehört hat. Auch das ist mit Niebuhrs Annahme nicht vereinbar, daß Appius Claudius, derselbe, der im Jahr 259 Consul war, von Dionysius zu den seniores [5]), sein gleichnamiger Sohn zu den juniores gerechnet wird [6]).

Aus allen diesen Gründen scheint es räthlich, die im Vorstehenden besprochene Hypothese Niebuhr's fallen zu lassen, und bei der gemeinen Tradition stehen zu bleiben, welche die Ausdrücke seniores und juniores patrum auf den Unterschied des Alters bezieht [7]). Sprachlich ist keine andere Auslegung zulässig, als diese.

Darin jedoch irrt die spätere Tradition, die wir bei Livius und Dionysius verzeichnet finden, daß sie den Ausdruck patres vom Senat versteht, und die juniores patrum für die jüngeren Mitglieder des Senats hält [8]). Diese Ansicht beruht auf einem bei den Schriftstellern der spätern Zeit sehr häufig vorkommenden Mißverständniß des Ausdrucks patres. Dieser Ausdruck bezeichnete in der alten

---

1) Röm. Gesch. II, 328.

2) Liv. I, 30, 2.

3) S. o. S. 657. Anm. 3.

4) Dionys. XI, 56. p. 732, 22. 26 f.

5) Dionys. VIII, 5. p. 484, 46.

6) Dionys. VIII, 90. p. 556, 42: ἐκεῖνοι (die Patricier) ἐκ τῶν νεωτέρων ἐβούλοντο τοὺς δραχηρίους τε καὶ ἥκιστα δημοτικοὺς ἐπὶ τὴν ὑπατείαν προαγαγεῖν (für das Jahr 272)· καὶ μετὰ τὴν ἀρχὴν κελευσθεὶς ὑπ' αὐτῶν ὁ υἱὸς Κλαυδίου Ἄππίου (der Sohn desjenigen Appius Claudius, der nach Rom eingewandert ist, und im Jahr 259 Consul war).

7) S. o. S. 656. Anm. 5.

8) Liv. II, 28, 9: senatum iterum consulere placuit. tum vero ad sellas consulum convolavere minimus quisque natu patrum, abdicare consulatum jubentes. c. 30, 4. c. 55, 11. III, 41, 1: in hanc sententiam ut discederetur, juniores patrum evincebant. Dionys. VI, 39. p. 371, 3. c. 43. p. 373, 44. c. 65. p. 391, 20 f. c. 66. p. 391, 37 f. c. 69. p. 393, 34. 43. VII, 21. p. 434, 47. c. 25. p. 437, 10. 35. c. 47. p. 453, 24. X, 3. p. 629, 33. XI, 6. p. 690, 38. c. 21. p. 702, 18 f.

Zeit nicht den Senat, sondern, seiner sprachlichen Bedeutung nach, die Patricier. In diesem Sinne ist auch der Ausdruck juniores patrum aufzufassen. Junge Senatoren gab es zu der Zeit, in welcher wir stehen, nicht: der Senat war damals, wie sein Name besagt, der Rath der Alten, und nur die seniores patrum hatten in ihm Sitz und Stimme. Ein altes Zeugniß hiefür sind die von Livius aufbewahrten fetialischen Formeln, in welchen zur Bezeichnung des römischen Senats der Ausdruck majores natu gebraucht wird [1]). Da somit in der ältern Zeit der Republik die juniores patrum nicht Mitglieder des Senats gewesen sind, so erweist sich die Vorstellung des Dionysius als irrig, und es muß daher Alles, was er die *νέοι* oder *νεώτεροι* im Senat reden und thun läßt, als willkührliche Erfindung angesehen werden. Livius hat sich hier viel enger, als Dionysius, an die alte und ächte Tradition angeschlossen; es finden sich bei ihm nur ganz wenige Stellen, in welchen die Theilnahme der juniores an den Senatssitzungen vorausgesetzt wird: was er sonst über das Treiben der juniores, namentlich des Käso und seiner Genossen erzählt, verdient allen Glauben, und es darf nicht bezweifelt werden, daß diese seine Berichte in der Hauptsache aus den Annalen geschöpft sind, und daß in den letztern namentlich auch der Ausdruck juniores patrum gebraucht war.

Die juniores patrum waren hiernach die jüngeren Patricier, die noch nicht im Senat saßen, sondern noch als Ritter Kriegsdienste thaten [2]). Für diese Auffassung des fraglichen Ausdrucks zeugt auch der Sprachgebrauch. Unter den juniores verstand man, wie durch sonstige bestimmte Zeugnisse verbürgt ist [3]), die wehrhafte Mannschaft, die

---

1) Liv. I, 32, 10: sed de istis rebus in patria majores natu consulemus, quo pacto jus nostrum adipiscamur. Daß diese fetialischen Formeln nicht aus der Königszeit stammen, sondern aus der ältern Zeit der Republik, ist schon oben Bd. I, 662. Anm. 3 nachgewiesen worden.

2) Ebenso Göttling, Gesch. d. röm. Staatsverf. S. 151: „mir ist nicht zweifelhaft, daß unter den seniores patrum ursprünglich wirklich die Senatoren, unter den juniores die Ritter verstanden werden müssen". Becker, Handb. II, 1, 144.

3) Macrob. Sat. I, 12. p. 266: Fulvius Nobilior in Fastis, quos in aede Herculis Musarum posuit, Romulum dicit populum in majores junioresque divisisse, ut altera pars consilio, altera armis rempublicam tueretur. Ov. Fast. VI, 83: populum digessit ab annis Romulus, in partes distribuitque duas. Haec dare consilium, pugnare paratior illa est; haec aetas bellum suadet, at illa

bis zum 45. Lebensjahr im Feld diente; unter den seniores die Alten, die im Rath saßen. Namentlich die Ritterschaft wird häufig juventus genannt [1]): es kann daher kein Zweifel sein, daß unter den juniores patrum die patricischen Ritter zu verstehen sind. Es gibt hiefür sogar ein positives Zeugniß. Dionysius bezeichnet einmal, wo er von den der nächtlichen Einnahme des Capitols vorangegangenen Gerüchten redet [2]), die Genossen und Mitverschworenen Käso's, die er unmittelbar zuvor *νέοι* oder *νεώτεροι* (d. h. juniores

---

gerit. — Auch die servische Kriegsverfassung unterschied zwischen den juniores und seniores, s. o. Bd. I, 753. Daher Liv. III, 41, 7: silentio patrum edicitur delectus. juniores ad nomina respondent.

1) Es hat dieß Drakenborch zu Liv. II, 20, 11 nachgewiesen. Die Ausdrücke juventus und juvenes kommen in der angegebenen Bedeutung an folgenden Stellen vor Liv. II, 20, 11: juventutis proceres. III, 61, 7: agite juvenes, praestate virtute peditem, ut honore atque ordine praestatis. IX, 14, 16: omnia patienda potius, quam proderetur salus tot principum romanae juventutis. X, 28, 7: et ipse fortissimae juvenum turbae immixtus orat proceres juventutis, in hostem ut secum impetum faciant. XLII, 61, 4 sagt König Perseus zu seinen Truppen: meliorem partem hostium, equitatum romanum fudistis. equites enim illis principes juventutis, equites seminarium senatus. Als August die Regierung übernahm, legte er sich den Titel princeps (sc. senatus) bei (Tac. Ann. I, 1: Augustus cuncta discordiis civilibus fessa nomine principis sub imperium accepit. c. 8: non regno neque dictatura, sed principis nomine constitutam rempublicam); seinen Enkeln und Thronfolgern, dem Gaius und Lucius Cäsar, wurde auf seinen Wunsch der Titel principes juventutis beigelegt, Monum. Ancyr. Tab. III, 4 (p. 31 ed. Zumpt): equites romani universi principem juventutis utrumque eorum (den Gaius und Lucius Cäsar) appellaverunt. Tac. Annal. I, 3: Augustus genitos Agrippa Gaium ac Lucium in familiam Caesarum induxit, necdum posita puerili praetexta principes juventutis appellari flagrantissime concupivit. Zonar. X, 35. p. 539, a. Sie heißen so auch in den Inschriften bei Orell. C. J. n. 634. 636 ff. 642. 643. Daß in dem Titel princeps juventutis der Ausdruck juventus die Ritterschaft bezeichnet, geht theils aus den angeführten Stellen, theils daraus hervor, daß Dio Cassius jenen Titel einmal mit *πρόκριτος τῆς ἱππάδος* übersetzt LXXI, 35, 5. Man vergleiche noch Ovid. de Art. Amat. I, 191 ff., wo Cajus Cäsar, Augusts Enkel und Adoptivsohn so angeredet wird: auspiciis animisque patris, puer, arma movebis, et vinces animis auspiciisque patris. Tale rudimentum tanto sub nomine debes, nunc juvenum princeps, deinde future senum. Der Kaiser ist hiernach princeps seniorum oder des Senats, der Thronfolger princeps juniorum oder der Ritterschaft. Man vergleiche hiezu die oben S. 663. Anm. 3 angeführten Stellen Macrob. Sat. I, 12. Ovid. Fast. VI, 83.

2) S. o. S. 583.

patrum) nennt, genauer als „die patricischen Ritter außerhalb des Senats“ [1]).

Aus den im Vorstehenden begründeten Annahmen erklärt sich alles Wesentliche, was die Tradition über die seniores und juniores patrum berichtet: die Besonnenheit und Mäßigung, die den Erstern, der gewaltthätige Übermuth, der den Letztern zugeschrieben wird. Dieser Gegensatz im Verhalten beider Theile hatte seinen Grund theils im Altersunterschied, sofern ein Jüngling in politischen Partheikämpfen leidenschaftlicher, unbesonnener und übermüthiger verfährt, als ein gereifter Mann; theils in der verschiedenen Stellung, welche beide Altersclassen dem Staat gegenüber einnahmen. Der Senat hatte zu regieren; er hatte seine Maasregeln der Nation gegenüber zu verantworten, die Folgen derselben auf sich zu nehmen: wogegen die jüngeren Patricier, durch diese Rücksicht nicht gebunden, sich rücksichtslos den Eingebungen ihrer Partheileidenschaft überließen.

7. Die Plebs, zu deren Schilderung und Beurtheilung wir übergehen, hat in ihrem Kampfe mit dem Geschlechtsadel ein gemäßigtes und berechtigtes Ziel verfolgt, und dieses Ziel nicht durch Anwendung von Gewalt, sondern auf gesetzlichem Wege erreicht.

Was die Plebs in ihrem Kampfe mit den Patriciern erstrebt hat, war anfangs Sicherstellung gegen den Mißbrauch der consularischen Gewalt; später die Theilnahme an der Regierung, oder, was hiemit zusammenfällt, die politische Gleichstellung mit dem patricischen Stand. Daß gegen die erste Forderung der Plebs nichts einzuwenden ist, versteht sich von selbst; gegen willkührliche Gewalt geschützt zu sein, dieses Recht hat jeder Bürger eines Staats anzusprechen. Aber auch bei der zweiten Forderung war die Plebs in ihrem Recht. Es ist ein naturrechtliches Gesetz, von dem schon die servische Verfassung ausgeht, daß die politischen Rechte eines Bürgers mit seinen Verpflichtungen und Leistungen für den Staat in Übereinstimmung stehen, daß jeder Staatsbürger so viel politische Geltung hat, so viel Einfluß auf die Regierung ausübt, als er zu

1) Dionys. X, 10. p. 635, 42 sagt der Tribun Virginius im Senat: ἴστε δὴ συνωμοσίαν ἐπὶ τῷ δήμῳ γεγενημένην ὑπ' ἀνδρῶν οὐκ ἀφανῶν, ἐν οἷς ἐνεῖναι μέν τι λέγεται μέρος οὐ πολὺ καὶ τῶν εἰς τόδε συνειλεγμένων τὸ συνέδριον πρεσβυτέρων, τὸ δὲ πλεῖστον ἐκ τῶν ἔξω τῆς βουλῆς ἱππέων. Auch X, 13. p. 638, 43 und c. 30. p. 656, 41 nennt Dionysius die Ritter (ἱππεῖς) als Diejenigen, die von den Tribunen einer Verschwörung gegen die Plebs verdächtigt worden seien.

dem Bestande des Staats beiträgt. In dieser Beziehung nun konnte sich die Plebs mit dem Geschlechtsadel recht wohl messen. An Kopfzahl war sie den Patriciern weit überlegen, zumal seit den Sterbeläufen der Jahre 291 und 301, in welchen der Geschlechtsadel sehr zusammengeschmolzen ist. Auf der Plebs beruhte die Wehrkraft Roms: sie stellte den Kern des Heers, das Fußvolk, so wie die Mehrzahl der Reiterei. Die Plebs war es auch, welche den größern Theil der Steuern zahlte [1]). In Beziehung auf das Vermögen stand sie den Patriciern nicht nach [2]); ja, was vom römischen Boden Grundeigenthum war, befand sich vermuthlich zum größern Theil in den Händen der Plebs [3]). Kurz, die Existenz des römischen Staats beruhte ebensosehr auf der Plebs, als auf dem Patriciat. Wenn die Plebs unter diesen Umständen bestrebt gewesen ist, ihre rechtlose und gedrückte Lage zu verbessern, politische Gleichstellung mit den Patriciern zu erringen, so kann man ihr nur Recht geben. Auch der Erfolg hat dieß gethan. Denn die Aufnahme der Plebs ins volle Bürgerrecht, ihre Gleichstellung mit dem Geschlechtsadel hat eine Verjüngung der Republik herbeigeführt, und es ist auf diese politische Reform das nach außen thatkräftigste, nach innen gesündeste Zeitalter Roms gefolgt.

Auch in Beziehung auf die Mittel, mit welchen die Plebs ihren Kampf mit den Patriciern geführt hat, verdient sie alle Anerkennung. Obwohl durch manches Unrecht herausgefordert hat sie doch nie Gewalt gebraucht, sondern sich immer auf gesetzlichem Boden gehalten. Sie hat überhaupt in diesen Kämpfen große Mäßigung an den Tag gelegt. Die Tribunen hatten sie immer nur zu spornen, nie zu zügeln.

Ihre Waffe war der passive Widerstand. Wurde bei den Consulwahlen vom Vorsitzenden der Wahlcomitien unrechtmäßig verfahren, so begnügte sie sich, auf die Wahl zu verzichten und das Marsfeld zu verlassen [4]). Befehligte das Heer ein verhaßter Consul, so ließen sie sich von dem Feind in die Flucht schlagen, um ihrem Bedränger nicht den Sieg und die Ehre eines Triumphs zu erringen [5]):

1) S. o. S. 210 f.
2) S. o. S. 19.
3) Liv. IV, 48, 2 f. und oben S. 447. Anm. 1.
4) Liv. VII, 18, 9 f.
5) Liv. II, 43, 6: Caesoni Fabio (der im Jahr 273 als Consul gegen die

aber zu einer Empörung des Heers ist es nie gekommen [1]). Besonders charakteristisch sind die zwei Secessionen der Plebs. Kam es in den griechischen Staaten zu einem Conflict zwischen den Oligarchen und dem Demos, so vertrieb dieser, wenn er der Stärkere war, die Oligarchen aus der Stadt [2]). Auch in den deutschen Freistädten des spätern Mittelalters ist es häufig vorgekommen, daß die Geschlechter von den Zünften mit Waffengewalt ausgetrieben und verbannt worden sind. In Rom dagegen hat die Plebs den entgegengesetzten Weg eingeschlagen. Statt die Patricier aus der Stadt zu vertreiben, ist sie selbst ausgewandert, um durch diesen Schritt den herrschenden Stand zur Nachgiebigkeit zu bewegen. Das äußerste Zwangsmittel, das sie gegen die Patricier anzuwenden wagte, war die Drohung, sie werde im Nothfall aus dem Staatsverband ausscheiden, und ein abgesondertes, selbstständiges Gemeinwesen gründen.

Die Haltung, welche die Plebs in ihrem Kampf mit den Patriciern beobachtet hat, wird von Livius wiederholt mit dem Ausdruck modestia bezeichnet [3]): ein Urtheil, mit dem man nur einver-

---

Bejenter zu Felde zog) aliquanto plus negotii cum civibus, quam cum hostibus fuit. unus ille vir rem publicam sustinuit, quam exercitus odio consulis prodebat. nam cum consul ita instruxisset aciem, ut solo equitatu emisso exercitum hostium funderet, insequi fusos pedes noluit. injussu signa referunt, moestique redeunt in castra. Daſſelbe erzählt Dionyſius IX, 3. p. 560, 41 ff. — Liv. II, 59, 2: (in dem Feldzug gegen die Volsker, den der Conſul Appius Claudius im Jahr 283 befehligte) exercitus multo violentior fuit Appio, quam Fabio: non enim vincere tantum noluit, ut Fabianus exercitus, sed vinci voluit. productus in aciem turpi fuga petit castra. Daſſelbe bei Dionys. IX, 50. p. 605, 51 ff. — Auch das Heer, das der Conſul L. Valerius, als Blutrichter des Sp. Caſſius dem Volke verhaßt, im Jahr 271 gegen die Volsker führte, richtete geſtiſſentlich nichts aus Dionys. VIII, 89. p. 556, 10 ff.

1) Die Ermordung des Conſulartribunen M. Poſtumius im Jahr 340 erfolgte in einem Auflauf, den er durch grauſame Hinrichtungen herbeigeführt hatte, Liv. IV, 50, 4: postremo, cum modum irae nullum faceret, ad vociferationem eorum, quos necari sub crate jusserat, concursu facto — lapidibus cooperiebatur. Eine Empörung des Heers war dieß nicht; auch war die Plebs mit der Beſtrafung der Mörder einverſtanden, c. 51, 3.

2) Beiſpiele hiefür ſind unten S. 671. Anm. 3 aufgeführt.

3) Liv. III, 52, 3: (die Plebejer) castra in monte Sacro locavere (bei der zweiten Eceſſion), modestiam patrum suorum nihil violando imitati. c. 54, 8. IV, 5, 3. c. 6, 12. — Verecundia gegen die principes des Staats wird ihr zugeſchrieben Liv. V, 25, 12. — Von ihrer patientia ſpricht Cicero Rep. II, 36, 61:

standen sein kann. Dieser Charakter der Plebs ist ohne Zweifel davon herzuleiten, daß sie eine ackerbautreibende Bevölkerung war. Schon im Alterthum ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß Bevölkerungen, die vom Ackerbau leben, sich für oligarchische Verfassungen besonders eignen, Handelsstaaten und seefahrende Völker dagegen einen entschiedenen Zug zür Demokratie haben [1]). Diese Erfahrungsthatsache erklärt sich von selbst. Der Landmann ist an seine Scholle gefesselt. Seine Arbeiten und Geschäfte sind ihm durch den Wechsel der Jahreszeiten genau und streng vorgeschrieben, und kehren jedes Jahr gleichförmig wieder. Der Gesichtskreis, in dem er sich bewegt, ist eng. Er harrt jedes Jahr ängstlich auf den Verlauf der Naturprocesse, weil seine Existenz davon abhängt. Diese Lebensart erzeugt in ihm einerseits den Sinn für Ordnung, andererseits ein Gefühl der Abhängigkeit. Da er seine Heimath nie verläßt, von den Sitten und Einrichtungen fremder Völker nichts erfährt, so hält er sich an das Herkommen, an die Überlieferungen

---

(zur Zeit, als das Decemvirat eingerichtet wurde,) summa erat auctoritas in senatu, populo patiente atque parente.

1) Plut. Themist. 19: „Themistokles baute den Piräeus aus, wodurch er Athen mit dem Meer in Verbindung brachte. Er handelte damit den Grundsätzen der alten Könige Athens zuwider. Diese hatten, um das Volk vom Meer abzuziehen und an den Ackerbau zu gewöhnen, die Sage verbreitet, Athene habe, um den Besitz des Landes mit Poseidon streitend, den Ölbaum vorgezeigt und bei den Richtern den Sieg davon getragen. Themistokles dagegen hat die Stadt an den Piräeus, das Land an's Meer geknüpft, was dem Volk Stärke und Selbstgefühl gegen die Vornehmen gab, da nunmehr die Macht des Staats auf die Seeleute und Steuermänner übergieng. Daher haben später die dreissig Alleinherrscher die Rednerbühne auf der Pnyx, die gegen das Meer hinsah, landeinwärts wenden lassen, in der Ansicht, die Herrschaft zur See sei die Quelle der Demokratie, die Ackerbauern dagegen könnten sich besser mit der Oligarchie befreunden." Arist. Polit. VI, 4, 3 (VI, 7. p. 1321, a, 14): *ἡ δύναμις ναυτικὴ δημοκρατικὴ πάμπαν.* Die Hauptrepräsentanten dieses Gegensatzes waren Athen und Sparta. Athen trieb Seehandel: die Sinnesart seiner Bewohner war daher demokratisch und neuerungssüchtig; Sparta dagegen war ein ackerbautreibender, dem Seeverkehr fremder Staat, der streng an seiner aristokratischen Verfassung festhielt, und die Einführung oligarchischer Verfassungen auch in andern Staaten begünstigte, oder, wenn er konnte, erzwang. Selbst innerhalb Athens machte sich dieser Gegensatz bemerklich: die Bewohner der Hafenstadt Piräeus waren demokratischer gesinnt, als diejenigen der landeinwärts gelegenen Altstadt, Arist. V, 2, 12 (V, 3. p. 1303, b, 11): *μᾶλλον δημοτικοὶ οἱ τὸν Πειραιᾶ οἰκοῦντες τῶν τὸ ἄστυ.* — Mehr hierüber bei C. Fr. Hermann, Handb. d. gr. Staats-Alterth. §. 61.

seiner Vorfahren. Hieraus erklärt sich der geduldige Sinn und das bedächtige Vorwärtsschreiten der römischen Plebs.

8. Der Kampf der römischen Stände bildet insofern einen Lichtpunkt in der Geschichte des Alterthums, als er auf gesetzlichem Wege und durch organische Entwicklung des Bestehenden eine zeitgemäße und innerlich berechtigte Reform der römischen Verfassung herbeigeführt hat. Man kann diesem Kampfe, dessen stetiger und folgerichtiger Verlauf ebenso für den politischen Beruf des römischen Volks, wie für die moralische Tüchtigkeit der damaligen Römer zeugt, kein zweites Beispiel aus der alten Geschichte an die Seite stellen: er ist einzig in seiner Art. Das langsame, bedächtige, ausdauernde Vorwärtsschreiten der römischen Plebs, die gesetzliche Haltung, die sie in jenen erbitterten Kämpfen jederzeit bewahrt hat, ist beispiellos in der Geschichte der antiken Oligarchieen. Auch das zeichnet die römischen Partheikämpfe jener Epoche aus, daß sie, so leidenschaftlich sie auch geführt wurden, doch nie in Bürgerkrieg ausgeartet, sondern jedesmal friedlich beigelegt worden sind, sei es durch gegenseitiges Übereinkommen, sei es durch Nachgiebigkeit des einen Theils. Gerade hierin bildet der Kampf der römischen Stände einen augenfälligen Contrast gegen die gleichzeitigen Partheikämpfe der Hellenen, die einen völlig verschiedenen Charakter tragen [1]).

In Griechenland sind die politischen Partheikämpfe nicht, wie in Rom, auf gesetzlichem Boden und mit gesetzlichen Mitteln gekämpft worden, sondern die Waffe, der sich die Partheien gegen einander bedienten, war die nackte Gewalt. Noch mehr: die Partheikämpfe der griechischen Staaten bieten ein empörendes Schauspiel von frevelhaften Gewaltthaten. Es geht durch sie ein Geist blutdürstigen Partheihasses; sie sind mit Gräueln aller Art, mit Ausbrüchen unmenschlicher Grausamkeit befleckt. In den griechischen Staaten und Colonieen standen sich die Partheien wie feindliche Heere gegenüber; keine Parthei ließ eine Gelegenheit vorüber, der andern zu schaden; jede gieng darauf aus, ihre Gegnerin zu vernichten; und sie scheute, um diesen Zweck zu erreichen, vor keiner Frevelthat zurück. Mit einem Wort: diese Kämpfe geben ein trauriges Bild sittlicher Verworfenheit. Auch Thucydides knüpft an

1) Man vergleiche über sie C. Fr. Hermann, Lehrbuch der griech. St.A. 4. Aufl. §. 70—72. Wachsmuth, Geschichte der polit. Partheiungen I, 107 ff. Schömann, Griech. Alterth. I, 185 ff.

ſeine Schilderung der haarſträubenden Gräuelthaten, welche der Demos zu Kerkyra an den gefangenen und wehrloſen Ariſtokraten verübt hat, erſchütternde Betrachtungen über die Entſittlichung und moraliſche Begriffsverwirrung ſeiner Zeit [1]).

Von welcher Geſinnung die politiſchen Partheien gegen einander beſeelt waren, beweist der Schwur, durch welchen ſich die Oligarchen in ihren Hetärieen zu grundſätzlicher Feindſeligkeit gegen den Demos verpflichteten. Dieſer Eid lautete ſo: „dem Demos will ich feindſelig ſeyn, und alles Böſe, was ich weiß, gegen ihn erſinnen“ [2]). Die gleiche Geſinnung athmet die Inſchrift des Grabdenkmals, das dem Athener Kritias, dem Haupte der Dreißig, ſeine Freunde und Partheigenoſſen geſetzt haben [3]). Der Demos ſeinerſeits gab den Oligarchen an unverſöhnlichem Partheihaß nichts nach.

Die gewöhnlichen Waffen, mit welchen die Partheien einander bekämpften, waren Mordwaffen — Schwerdt oder Dolch. Auch Meuchelmord, auch Juſtizmord wurden nicht verſchmäht. Daß die Oligarchen ſich ihrer politiſchen Widerſacher durch Meuchelmord entledigt haben, iſt mehrfach bezeugt [4]). Die Dreißig, die nach Beendigung des peloponneſiſchen Kriegs in Athen herrſchten, haben in ihrem Partheiintereſſe fünfzehnhundert Bürger ohne Urtheil und Recht hinrichten laſſen [5]). In Korinth wurden, etliche Jahre nach dem peloponneſiſchen Krieg, Olymp. 96, die Männer der Friedensparthei, die es mit Sparta hielten, an einem Feſttag auf offenem Markt von den Demokraten überfallen und niedergemacht: nicht einmal Derjenigen wurde geſchont, die ſich zu den Altären oder Standbildern der Götter geflüchtet hatten [6]). Eine ähnliche Greuelthat wird

1) Thucyd. III, 82.

2) Arist. Polit. V, 7, 19 (V, 9. p. 1310, a, 8): *νῦν ἐν ἐνίαις ὀλιγαρχίαις ὀμνύουσιν οἱ ὀλιγαρχικοὶ „καὶ τῷ δήμῳ κακόνους ἔσομαι, καὶ βουλεύσω ὅ τι ἂν ἔχω κακόν.“*

3) Schol. zu Aesch. in Timarch. §. 39. p. 728 ed. Reiske (Orat. Att. ed. Turic. Vol. II. p. 15, b, 26): *δεῖγμα τῆς τῶν τριάκοντα πολιτείας καὶ τόδε ἐστίν. Κριτίου γὰρ ἑνὸς τῶν τριάκοντα ἀποθανόντος ἐπέζησαν τῷ μνήματι Ὀλιγαρχίαν δᾷδα κατέχουσαν καὶ ὑφάπτουσαν Δημοκρατίαν, καὶ ἐπέγραψαν τάδε· „μνῆμα τόδ' ἐστ' ἀνδρῶν ἀγαθῶν, οὓς τὸν κατάρατον Δῆμον Ἀθηναίων ὀλίγον χρόνον ὕβρεως ἔσχον.“*

4) Vgl. Thucyd. III, 70. VIII, 65. 70. Diod. Sic. XIII, 104.

5) Isocr. Areop. §. 67. Diog. Laert. VII, 5.

6) Xenoph. Hist. gr. IV, 4, 2 f.

aus Argos berichtet, wo um Olymp. 102, 3 der von den Demagogen aufgestiftete Demos sechszehnhundert Bürger, die reichsten und angesehensten Männer der Stadt, mit Keulen erschlug [1]). Aber jeden andern Frevel übertreffen durch rohe Grausamkeit die Greuelthaten, die der entmenschte Demos in Kerkyra zu wiederholten Malen, im fünften Jahr des peloponnesischen Kriegs (Olymp. 88, 2), und wiederum im siebenten Jahr dieses Kriegs (Olymp. 88, 4) an den gefangenen Oligarchen verübt hat [2]): empörende Greuel, die Alles weit hinter sich lassen, was zur wildesten Zeit der französischen Revolution geschehen ist.

Kam es zum offenen Krieg zwischen beiden Partheien, so endigte dieser in der Regel damit, daß der siegende Theil den besiegten aus der Stadt austrieb. Diese Austreibungen und Verbannungen sind nicht zu zählen [3]). Zur Zeit des peloponnesischen Kriegs und nach

1) Plut. Praec. gerend. reip. c. 17. p. 814, b. Diod. Sic. XV, 58.

2) Thucyd. III, 81. IV, 47. 48. Wachsmuth, Gesch. der polit. Parth. I, 116 ff.

3) Folgende Beispiele mögen hier genügen. Im Laufe des peloponnesischen Kriegs (um 412 v. Chr.) brach auf der Insel Samos ein Aufstand aus: der dortige Demos, von den Athenern unterstützt, ergriff die Waffen gegen die Machthabenden (*κατὰ τῶν δυνατῶν*), tödtete deren Zweihundert, verbannte Vierhundert, und theilte sich in deren Grundbesitz und Häuser, Thucyd. VIII, 21. Hiefür nahm Lysander nach der Uebergabe Athens im Jahr 404 schreckliche Rache: er vertrieb den ganzen Demos aus der Insel, und übergab diese sammt allem Eigenthum des ausgetriebenen Demos den Oligarchen, die acht Jahre vorher aus Samos verbannt worden waren. Von den Ausgetriebenen durfte ein Jeder nur das Kleid, das er auf dem Leib trug, mitnehmen Xenoph. Hist. gr. II, 3, 6 f. Dasselbe berichtet Plutarch im Leben des Lysander c. 14: *Σαμίους πάντας ἐκβαλὼν παρέδωκε τοῖς φυγάσι τὰς πόλεις.* — Im sicilischen Leontini brach zur Zeit des peloponnesischen Kriegs ein Conflict aus zwischen den Machthabenden (*δυνατοί*) und dem Demos, der auf eine Ackervertheilung drang. Die Oligarchen riefen Hülfe aus Syrakus herbei, und vertrieben den Demos aus der Stadt (*ἐκβάλλουσι τὸν δῆμον*) Thucyd. V, 4. — In Syrakus wurde (nicht lange vor Olymp. 72) der grundbesitzende Adel vom Demos aus der Stadt vertrieben Hdt. VII, 155. Dionys. VI, 62. p. 388, 38. — Auch in Sybaris verjagte der Demos um Olymp. 67 auf Anstiften eines Demagogen die fünfhundert reichsten Männer aus der Stadt Diod. Sic. XII, 9. (Nach Aristoteles abweichender Angabe war die Veranlassung dieses Bruchs die Stammesverschiedenheit, *τὸ μὴ ὁμόφυλον* der Bewohner: Trözenier und Achäer hatten nach ihm gemeinschaftlich die Stadt Sybaris gegründet, *εἶτα πλείους οἱ Ἀχαιοὶ γενόμενοι ἐξέβαλον τοὺς Τροιζηνίους* Polit. V, 2, 10). Die vertriebenen Sybariten gründeten sodann, durch Colonisten aus Griechenland verstärkt, die Stadt Thurii: da sie jedoch übermäßige Ansprüche machten, und

demselben wimmelte Griechenland von Flüchtlingen und Verbannten [1]).

So ist die Geschichte der griechischen Partheikämpfe voll von Freveln und Mordthaten. Jede Verfassungsänderung hat in Griechenland Blut gekostet [2]), während der Kampf der römischen Stände, der eine tief eingreifende Reform der Verfassung herbeiführte, ohne blutigen Conflict vorübergegangen ist.

Hiezu kommt eine zweite Eigenthümlichkeit, durch welche sich die römische Verfassungsgeschichte von derjenigen der meisten griechischen Staaten unterscheidet. In Griechenland hat jeder Sieg einer Parthei über die andere auch eine neue, im Interesse der Sieger entworfene Verfassung und Gesetzgebung zur Folge gehabt. Auch Aristoteles sagt: wenn das Volk und die Reichen mit einander im Kampf liegen, so gibt diejenige Parthei, welcher es gelingt, die Gegenparthei zu überwältigen, nicht eine Verfassung, die beiden Theilen gleiche Rechte gewährt, sondern sie eignet sich als Siegespreis die Obergewalt im Staate zu [3]). In Rom hatte es mit dem Kampf der Stände eine andere Bewandtniß: die Plebs hat nie den Umsturz der bestehenden Verfassung, nie die gänzliche Verdrängung der Gegenparthei angestrebt, sondern nur einen verhältnißmäßigen Antheil an den bestehenden Gewalten und Behörden beansprucht [4]).

---

die höhern Staatsämter, so wie den in der Nähe der Stadt gelegenen Theil der Flur sich aneigneten, so geriethen sie mit den übrigen Ansiedlern in Conflict, und wurden von diesen aus der Stadt ausgetrieben, Arist. Polit. V, 2, 10 (V, 3. p. 1303, a, 32): *πλεονεκτεῖν ἀξιοῦντες, ὡς σφετέρας τῆς χώρας, ἐξέπεσον.* Diod. Sic. XII, 10 f. — Zur Zeit der Samniterkriege, ums Jahr 320 v. Chr., begab sich dasselbe zu Kroton: die demokratische Parthei vertrieb die Oligarchen aus der Stadt. Die Vertriebenen flüchteten sich nach Thurii, mietheten Söldner, und führten einen Krieg gegen ihre Vaterstadt, in welchem sie ihren Untergang fanden Diod. Sic. XIX, 10. — Noch andere Beispiele von Austreibungen finden sich bei Arist. Polit. V, 2, 11 (p. 1303, a, 33 ff.) und V, 4, 3 (p. 1304, b, 36) aufgeführt.

1) Isocr. Archid. §. 68: *πλείους φεύγουσι νῦν ἐκ μιᾶς πόλεως, ἢ πρότερον ἐξ ἁπάσης Πελοποννήσου.*

2) Bei Xenoph. Hist. gr. II, 3, 32 sagt Kritias: *εἰσὶ δήπου πᾶσαι μεταβολαὶ πολιτειῶν θανατηφόροι.*

3) Arist. Polit. IV, 9, 11 (IV, 11. p. 1296, a, 27): *ὁποτέρους ἂν συμβῇ κρατῆσαι τῶν ἐναντίων, οὐ καθιεῖσι κοινὴν πολιτείαν οὐδ' ἴσην, ἀλλὰ τῆς νίκης ἆθλον τὴν ὑπεροχὴν τῆς πολιτείας λαμβάνουσιν, καὶ οἱ μὲν δημοκρατίαν, οἱ δ' ὀλιγαρχίαν ποιοῦσιν.*

4) Dieselbe Bemerkung macht C. Fr. Hermann Lehrb. der gr. Staatsalterth. 4te Aufl. §. 55.

9. Mit Griechenland also hat Rom in seiner Verfassungsentwicklung nichts gemein; dagegen bilden die Partheikämpfe, die in den deutschen Freistädten des spätern Mittelalters zwischen den Geschlechtern und Zünften geführt worden sind [1]), eine sehr belehrende Parallele zu dem römischen Ständekampf [2]).

Wie in Rom die Patricier und die Plebs, so standen sich in den deutschen Freistädten die Geschlechter und die Zünfte als Partheien gegenüber, und das Ringen dieser beiden Stände füllt einen großen Theil der deutschen Städtegeschichte vom dreizehnten bis zum fünfzehnten Jahrhundert.

Die Geschlechter [3]) bildeten in den deutschen Freistädten einen bevorzugten Stand. Sie waren die Altbürger, und unterschieden sich sowohl hiedurch, als durch ihren Reichthum und Grundbesitz von den Handwerkern. Das Regiment der Stadt war in ihrer Hand. Die Schöffenstühle, die Bürgermeisterstellen und die andern bedeutenderen Gemeindeämter hatten sie ausschließlich inne. Auch der Rath war bis gegen das Ende des dreizehnten Jahrhunderts nur aus Geschlechtern zusammengesetzt. Die Geschlechter waren somit, wie das römische Patriciat in alter Zeit, die eigentliche Bürgerschaft.

Mit dem römischen Patriciat haben die Geschlechter der deutschen

1) Litt.: Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters Bd. II. 1827. Bd. III. 1828. Zöpfl, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte II, 2. 1847. §. 22. 55. Barthold, Geschichte der deutschen Städte, Bd. III. 1851 und Bd. IV. 1853. Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte 2ter Bd. 1854. Wachsmuth, Geschichte der politischen Partheiungen Bd. II. 1854. S. 261—288. Roth von Schreckenstein, das Patriciat in den deutschen Städten, 1856. Neben diesen Schriften sind im Folgenden noch nachstehende Monographieen benützt: Jäger, Gesch. der Stadt Heilbronn, 2 Bde. 1828. Derselbe, Ulms Verfassungsleben im Mittelalter, 1831. Herolt, Chronika von der Stadt Hall, herausgegeben von Schönhuth, Hall 1855.

2) Auch Niebuhr hat zwischen dem römischen und dem deutschen Ständekampf Parallelen gezogen in einem Briefe an Savigny, Lebensnachrichten über Niebuhr Bd. II, 370 ff.

3) Arnold, Verfassungsgeschichte II, 186: „der Ausdruck „„Patricier““ wird vor der Zeit der Zunftunruhen in der Urkundensprache nicht gebraucht, dagegen dient vor dieser Zeit das Wort „„Bürger““ (cives) in seinem engsten Sinn zur Bezeichnung der Patricier, und dieses konnte so lang nicht mißdeutet werden, als die Handwerker noch keine Bürger waren. Nach den Zunftunruhen kommt der Ausdruck „„Geschlechter““ auf, der auch singularisch für die einzelnen Mitglieder des Standes (ein Geschlechter, die Geschlechterin) gebraucht wird.“ S. Denselben I, 245 f.

Städte auch sonst Manches gemein. Sie dienten im Kriege zu Pferd [1]), wie die römischen Patricier [2]). Sie hatten, wie diese, einen Anhang von Clienten [3]). Gewerbe trieben sie nicht, aber Handel [4]), dessen Betrieb damals nicht als entehrende Beschäftigung galt: auch die römischen Patricier haben Seehandel getrieben [5]). In späterer Zeit gaben die Geschlechter auch den Handel auf, und lebten einzig von den Einkünften ihrer liegenden Güter, von ihren Lehen, Renten und Gülten [6]).

Einen von den Geschlechtern verschiedenen Stand bildeten die Zünfte (Innungen, Gilden) oder Gewerbsgenossenschaften. Die Angehörigen der Zünfte waren Handwerker: sie unterscheiden sich hiedurch von der römischen Plebs, die aus Bauern bestand und kein Gewerbe trieb [7]). Andererseits hatten die deutschen Zünfte mit der römischen Plebs das gemein, daß sie Waffen trugen und Kriegsdienst thaten, während in Rom die Handwerker und Gewerbsleute nicht zu den Legionen ausgehoben wurden [8]). Die Zünfte bildeten das städtische Fußvolk, und sie haben in manch blutigem Treffen sich tapfer geschlagen. Wie die römische Plebs, so bildeten auch die Zünfte eine eigene Gemeinde [9]); wie die Plebs ihre Tribunen, so

1) Arnold, Verf. Gesch. II, 239.

2) Daß der Patricier L. Tarquitius zu Fuß dient, erscheint Liv. III, 27, 1 als Ausnahme.

3) Arnold, Verfassungsgeschichte II, 191 ff. Die Auer z. B., ein mächtiges Geschlecht in Regensburg, hatten vierzig Muntmannen (so nannte man die Clienten der Geschlechter), die sie, so oft sie zur Kirche giengen, vor sich herschreiten ließen.

4) Arnold, Verf. Gesch. I, 195. Wachsmuth, Gesch. d. polit. Parth. II, 263. Jäger, Ulm im Mittelalter S. 220. 252.

5) S. o. S. 211.

6) Arnold, Verf. Gesch. II, 197.

7) S. o. Bd. I, 629 f.

8) S. o. Bd. I, 630. Anm. 7.

9) In Herolt's Chronika der Stadt Hall 1855 S. 31 wird erzählt: „im Jahr 1340 hat Kaiser Ludwig Commissarien gen Hall geschickt, allda zu vertragen die Irrung und Zwietracht, so sich ereignet zwischen den ehrbarn und edeln guten Geschlechtern einestheils, und Denen von der Gemeindt anderntheils." — Ein zu Ulm im Jahr 1345 erlassener Schwörbrief ist von der „Gemeinde der Handwerker" ausgestellt, Jäger Ulm im Mittelalter S. 235. Derselbe Ausdruck steht in einem andern Ulmer Schwörbrief bei Jäger a. a. O. S. 738. — Die Verordnung des Kaisers Karl IV., welche im Jahr 1372 die Verfassung der Stadt Heilbronn regelte, bezeichnet die beiden Stände mit den Ausdrücken „Bürger

hatten auch die Zünfte ihre Zunftmeister, die ihnen vorstanden [1]). Aber politisch waren die Zunftbürger hinter den Geschlechtsadel zurückgesetzt: sie hatten keinen Antheil am Rath, an der Regierung, an den Gerichten.

Diese Zurücksetzung, diesen Mangel an politischen Rechten empfanden die Handwerker mit steigendem Mißmuth. Sie hatten den größten Theil der öffentlichen Lasten zu tragen; sie hatten Kriegsdienste zu thun und die Steuern zu zahlen, wurden aber weder bei einer Steuerumlage, noch bei einem Aufgebot zu Rath gezogen. Die steigende Erhöhung der Abgaben vermehrten diesen Mißmuth [2]). Die Handwerker wollten wissen, wo das Geld hinkomme, das sie steuern müßten, und ob es wirklich zum gemeinen Nutzen, oder statt dessen zum Vortheil der Regierenden verwandt werde [3]). Sie verlangten daher Einsicht in den städtischen Haushalt. Auch bei andern Regierungsmaasregeln, z. B. bei Kriegsbeschlüssen, bei Aufgeboten, verlangten sie gehört und zu Rath gezogen

---

und Gemeinde", Jäger Gesch. der Stadt Heilbronn I, 141. — In dem 1430 geschlossenen Mainzer Vergleich kommt der Ausdruck „die Gemeinde der Zunftbürger" vor, Arnold Verf. Gesch. II, 370.

1) In einer 1505 zu Mainz erschienenen Bearbeitung des Livius wird tribunus plebis mit „Zunftmeister" übersetzt. Man hatte damals noch einen viel deutlicheren Begriff von den römischen Ständen und ihrem Partheikampf, als zwei Jahrhunderte später, wo die Verfassungen und Verfassungskämpfe der deutschen Freistädte des späteren Mittelalters vergessen waren.

2) Arnold, Verf. Gesch. II, 298: „es kam hinzu, daß gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts die Städte zur Bestreitung ihres Haushalts überall vermehrter Abgaben bedurften, und daß bei der Art und Weise der Besteuerung der Druck der Abgaben vorzugsweise auf den niedern Ständen ruhte. Sie mußten den Druck um so härter empfinden, je weniger sie bei der Verwendung der Einkünfte ein Wort mitsprechen durften. Nur selten hatte, wie in Worms, die Gemeinde eine Mitwirkung bei der Verwaltung des Haushalts; aber selbst dann war das Recht so beschränkt, daß nicht einmal Mißbräuche leicht abgestellt werden konnten. Zerrüttung der Finanzen und Erhöhung der Steuern haben von jeher zu politischen Bewegungen Anstoß gegeben: sie sind auch bei dem Ausbruch der Zunftunruhen von größtem Einfluß gewesen."

3) Arnold Verf. Gesch. II, 299: „eine allgemeine Beschwerde, der wir fast in jeder Stadt begegnen, bestand darin, daß der Rath die Einkünfte der Stadt in seinen Privatnutzen verwende." In Speier traten die Zünfte im Jahr 1304 mit der Forderung auf, eine Anzahl von Stellen im Rath aus ihrer Mitte besetzen zu dürfen; „sie wollten zu den Alten in Rath, damit sie auch wüßten, wie dieser mit der Stadt Gut umgehe." Arnold a. a. O. S. 348.

zu werden. Hiezu kam, daß alle Aemter im Besitz der Geschlechter waren: namentlich die Rechtspflege, gegen deren partheiische Ausübung allgemein geklagt wird [1]). Erhob ein Handwerker eine gerichtliche Klage gegen einen Geschlechter, so fand er nicht allein kein Recht, sondern er lief noch Gefahr, von Demjenigen, den er verklagt hatte, mißhandelt zu werden. Die Richter aber wurden vom Rath gewählt. Diesen Rechtszustand fanden die Handwerker, welche sich bei ihrer steigenden Wohlhabenheit und fortschreitenden Bildung zu höheren Ansprüchen berechtigt glaubten, auf die Länge unerträglich. Fast in allen deutschen Freistädten traten die Zünfte eines Tags mit der Forderung auf, zum Rath und zur Verwaltung des städtischen Haushalts zugezogen zu werden. Dieser Anspruch war es, über welchen im Laufe des vierzehnten Jahrhunderts in den Freistädten des deutschen Reichs ein Kampf zwischen den Geschlechtern und Zünften geführt worden ist, der mit dem Sieg der Zünfte und dem Sturz der Geschlechterherrschaft geendigt hat. Fast überall gewannen die Zünfte volles Bürgerrecht [2]): namentlich, worauf am Meisten ankam, Sitz und Stimme im Rath [3]). Da die städtischen

1) S. Arnold a. a. O. S. 299.

2) Jäger, Ulm im Mittelalter S. 234: (durch den um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts zwischen den Geschlechtern und Zünften geschlossenen Vertrag) wurde eine völlige Gleichstellung der bürgerlichen Rechte herbeigeführt, und der Name Bürger, der bisher ausschließlich dem Geschlechter angehörte, ward nun auch auf den Handwerker übertragen." Man sagte von jetzt an „die Bürger von den Zünften."

3) Zu Ulm finden wir die Zünfte schon im Jahr 1292 im Rath vertreten; sie hatten hier eine eigene Rathsbank, welche zwölf Rathsmannen zählte, von denen die eine Hälfte aus den Geschlechtern, die andere aus den Zünften gewählt wurde, Jäger, Ulms Mittelalter S. 206. 209. Eine ungleich stärkere Repräsentation erlangten die Zünfte um die Mitte des folgenden Jahrhunderts, s. Jäger a. a. O. S. 231 f. 243. 270. Barthold, Gesch. d. deutschen Städte IV, 20. — In Speier traten die Zünfte im Jahr 1304 mit der Forderung auf, eine Anzahl von Rathsstellen aus ihrer Mitte besetzen zu dürfen. Die Geschlechter bequemten sich dazu, sämmtlichen dreizehn Zünften einen Antheil am Rath zu gewähren. Im August 1304 wurde ein Vertrag geschlossen, wornach der Rath in Zukunft aus eilf Adeligen und dreizehn Zunftgenossen bestehen sollte, Arnold Verf. Gesch. II, 348. Diesen Vertrag, durch welchen die Zünfte die Majorität im Rath erlangten, haben die Geschlechter zwar nicht gehalten, aber hiedurch den Verlust aller ihrer Vorrechte herbeigeführt. Sie mußten nach längerem Conflict im Jahr 1349 auf alle ihre Privilegien verzichten, und es wurde festgesetzt, sie sollten für die Zukunft eine gewöhnliche Zunft bilden, und nur so viel Rathsleute

Aemter, namentlich das Bürgermeisteramt in der Regel vom Rath, und zwar mit Mitgliedern desselben besetzt wurden, so erlangte der Handwerkerstand mit dem Eintritt in den Rath auch die Fähigkeit und den Zutritt zu den städtischen Aemtern [1]). Auch die übrigen

---

wählen, wie jede andere Zunft, Arnold a. a. O. S. 355. — Zu Straßburg benützten die Zünfte im Jahr 1332 den blutigen Kampf zweier patricischer Partheien, der Mühlenheim und der Zorn, um in die Verfassung einzugreifen: sie wählten einen neuen Rath, und in diesen zehn Vertreter der zehn Zünfte. Alle Bürger und Handwerker mußten sofort dem neuen Rath den Eid leisten. Zu einem festen Vergleich kam es jedoch erst zwei Jahre später, im Jahr 1334, Arnold a. a. O. S. 376 ff. — In Basel erlangten die Zünfte im Jahr 1336 oder 1337 das Recht, jährlich je einen Vertreter in den Rath zu wählen, Arnold a. a. O. S. 387. — In Regensburg gewannen im Jahr 1334, in Folge von Partheiungen zwischen den Geschlechtern, die Handwerker das Recht, aus jeder Zunft einen Vertreter in den großen Rath zu schicken, Arnold a. a. O. S. 398. — In Magdeburg gewannen die Handwerkerzünfte im Jahr 1330 das Recht, sich im Rath vertreten zu lassen, Barthold, Gesch. d. deutschen Städte III, 260 f. — In Schwäb. Hall kam im Jahr 1340 ein Vertrag zu Stand, welcher festsetzte, „daß die Ehrbaren hinfür nicht allein besetzen sollen den obern Rath; sondern der obere und untere Rath solle Ein Rath seyn, und also besetzt werden: von den alten edeln Geschlechtern sieben, von den mittleren Geschlechtern und Bürgern sieben, und von den gemeinen Bürgern und Handwerksleuten die Uebrigen, (also 12): so daß ihrer in Einer Summa sind zwanzig und sechs", Herolt, Chronika der Stadt Hall S. 31. — In Köln haben die Zünfte sehr spät politische Rechte und Antheil an der Regierung erlangt. Bis zum Jahr 1370 bestand der Rath nur aus Patriciern: als die Zünfte sich hiegegen auflehnten und eine andere Zusammensetzung des Raths forderten, wurde im genannten Jahre ein Vergleich zwischen beiden Partheien geschlossen, welcher festsetzte, der patricische Rath solle fortbestehen, daneben aber ein zweiter, aus fünfzig Handwerkern zusammengesetzter Rath errichtet werden. Dieses Zugeständniß nützte jedoch den Zünften wenig; die Spannung zwischen den Partheien dauerte fort bis zum Jahr 1396, wo die Geschlechter wegen eines Anschlags gegen die Gemeinde aus der Stadt verbannt wurden. In Folge hievon wurde ein vollständiges Zunftregiment eingeführt, und die Geschlechter haben seitdem keinen Versuch mehr gemacht, ihre Herrschaft wiederherzustellen, s. Arnold a. a. O. S. 406. 409 ff. — Andere Beispiele für den Eintritt der Zünfte in den Rath s. bei Wachsmuth polit. Parth. II, 284 f.

1) Zu Speier wurde im Jahr 304 ein Vertrag zwischen den Geschlechtern und Zünften geschlossen, welcher festsetzte, der Rath solle in Zukunft aus eilf Adeligen und dreizehn Zunftgenossen bestehen, und von den zwei Bürgermeistern solle der Eine aus den adeligen, der Andere aus den zünftigen Rathsmitgliedern gewählt werden, Arnold, Verf. Gesch. II, 349. Diese Bestimmung wurde im Jahr 1330 erneuert, Arnold a. a. O. II, 352. — Im Jahr 1372 erließ Kaiser Karl IV. an die Stadt Heilbronn, wo Geschlechter und Zünfte mit einander

Vorrechte und Privilegien des Geschlechtsadels wurden allmälig abgeschafft [1]), und beide Stände, wie in den Rechten, so in den Pflichten und Obliegenheiten einander gleichgestellt [2]). Das Uebereinkommen, auf das man sich einigte, und das den Partheikampf zum Abschluß brachte, wurde bisweilen von beiden Theilen beschworen. Ein solcher beschworener Vertrag hieß „Schwörbrief“ [3]): welcher

---

uneins waren, eine Verordnung, in welcher der Stadt folgende Verfassung vorgeschrieben wurde: Der Rath besteht aus 26 Mitgliedern, von denen 13 von den Geschlechtern, 13 von der Gemeinde gewählt werden. Sowohl jene, als diese Dreizehn wählen aus ihrer Mitte einen Bürgermeister und sechs Richter. Alle Jahr soll der Rath die Aemter besetzen, und zwar hälftig aus den Geschlechtern, hälftig aus den Bürgern. Es sollen alljährlich vier Rechner gewählt werden, zwei aus den Geschlechtern, zwei aus der Gemeinde, Jäger, Gesch. d. Stadt Heilbronn I, 141 ff. — Zu Mainz wurde im Jahr 1430 ein Abkommen getroffen, welches unter Anderem Folgendes festsetzte: der gesammte Rath wählt jährlich drei Bürgermeister und drei Rechenmeister, je Einen aus den Geschlechtern, und die beiden andern aus der Gemeinde; auch wählt der Rath jährlich zwei Bau- und Werkmeister, einen aus den Geschlechtern und einen aus der Gemeinde; gleichermaßen besetzt der Rath alle übrigen Aemter, so daß kein Theil vor dem andern etwas voraus hat, Arnold, Verf. Gesch. II, 369. — In Schwäb. Hall wurde im Jahr 1340 ein Vertrag zwischen den Geschlechtern und der Gemeinde geschlossen, welcher unter Anderm verordnete, der Rath solle aus seiner Mitte einen Bürgermeister wählen, er sei aus den Geschlechtern oder nicht, Herolt's Chronika von Hall S. 31.

1) In Speier mußten die Geschlechter im Jahr 1349 einen Brief ausstellen, worin sie auf alle Privilegien und Vorrechte verzichteten. Sie sollten hinfort nur eine gewöhnliche Zunft bilden. Arnold Verf. Gesch. II, 355.

2) Arnold Verf. Gesch. II, 380: „Die Macht der Zünfte nahm in Straßburg fortwährend zu. Ein Statut vom Jahr 1362 bestimmte, daß die Geschlechter dieselben Lasten und Abgaben tragen sollten, wie die Gemeinde.“ — In Ulm wurde durch den um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts zwischen den Geschlechtern und Zünften abgeschlossenen Vertrag völlige Gleichstellung der Stände herbeigeführt; „die Geschlechter mußten, wie andere Bürger, all ihr Gut, liegendes und fahrendes, versteuern.“ Jäger, Ulm S. 234.

3) Solche Schwörbriefe finden sich aufgeführt bei Arnold Verf. Gesch. II, 378 f. 381 f. Barthold, Gesch. der deutschen Städte IV, 19. Jäger, Ulms Verfassungsleben im Mittelalter 1831. S. 231. 235. 242. 737 ff. Der eine Theil schwur dem andern, ihn nicht zu „kränken“, ihm „keine Unkust oder unrechte Gewalt zu thun“, „alle Wege zum Frieden zu suchen“, und die gegenseitige „Freundschaft zu fördern“. Haben die römischen Patricier in dem mit der ausgewanderten Plebs geschlossenen Födus ähnliche Verbindlichkeiten eingegangen, was nicht unwahrscheinlich ist; haben sie sich z. B. eidlich gegen die Plebs verpflichtet, ihr keine Kränkung, keinen Schaden zuzufügen (fraudem se plebi non

Ausdruck von selbst an die lex sacrata erinnert, welche den Frieden zwischen den römischen Ständen hergestellt hat, und von beiden Theilen beschworen worden ist.

Der Kampf zwischen den Geschlechtern und Zünften im deutschen Mittelalter hat somit große Aehnlichkeit mit dem römischen Ständekampf. Wie die römische Plebs, so ist auch der deutsche Bürgerstand nicht darauf ausgegangen, den Geschlechtsadel vom Rath und Regiment auszuschließen [1]), sondern nur darauf, einen verhältnißmäßigen Antheil an der Regierung und Verwaltung, an Rath und Gericht für sich zu erlangen. Die Kämpfe zwischen den Geschlechtern und den Zünften haben ebenso, wie in Rom, nicht sowohl eine Umwälzung der bestehenden Verfassung, als eine Aenderung der Standesverhältnisse herbeigeführt. Die Zünfte haben, ganz wie die römische Plebs, den Grundsatz verfolgt, der Geburtsunterschied solle keinen Unterschied in den bürgerlichen Rechten begründen. Und diese Forderung der Zünfte war nicht unberechtigt, da die Geschlechter in großem numerischem Mißverhältniß zu der Gemeinde der Handwerker standen. Das Ergebniß der ständischen Kämpfe war also in Deutschland, wie in Rom, die Herstellung der Rechtsgleichheit zwischen den Ständen.

10. Über die Bevölkerungsverhältnisse des römischen Staats wird aus dem Zeitalter, in welchem wir stehen, Folgendes überliefert.

Bei der Volkszählung im Jahr 246 d. St. belief sich die Zahl der Waffenfähigen auf 130,000 [2]); im Jahr 251 auf 120,000 [3]);

---

facturos, s. o. S. 536. Anm. 1), so sind die tribunicischen Anklagen seit 278 vollkommen erklärlich, s. o. S. 532 ff.

1) Dieß war nur in Italien der Fall, wo der Kampf zwischen den Geschlechtern und dem Bürgerstand mit viel größerer Partheiwuth geführt wurde, vgl. Wachsmuth, Gesch. d. polit. Parth. II, 246: „Der Haß des Bürgerstandes gegen den Adel gieng in Italien so weit, daß die Ausschließung desselben von der Magistratur zu den gewöhnlichen Beschlüssen der siegenden Volkspartei gehörte."

2) Dionys. V, 20. p. 293, 11: εὑρέθη τῶν ἐν ἡβῃ Ῥωμαίων περὶ τρισκαίδεκα μυριάδας. Plut. Popl. 12. Dionysius fügt bei, es sei dieß der erste Census nach der Vertreibung der Könige gewesen. Den allerersten soll Servius Tullius vorgenommen haben: milia octoginta eo lustro civium censa dicuntur, Liv. I, 44, 2. Auch Dionysius berichtet von diesem Census des Servius Tullius, gibt aber die Zahl der censirten Bürger auf 84,700 an, IV, 22. p. 225, 42.

3) Hieron. Chron. Olymp. 69 (p. 342. ed. Mai): censu agitato inventa

im Jahr 256 auf 150,700 [1]); im Jahr 261 auf 110,000 [2]); im Jahr 280 auf 130,000 [3]); im Jahr 289 auf 104,114 [4]); im Jahr 295 auf 117,319 [5]).

Dieſe Zahlangaben erregen jedoch bei näherer Prüfung die erheblichſten Bedenken. Erſtlich iſt das wechſelnde Steigen und Fallen der überlieferten Zahlen mit der traditionellen Geſchichte Roms völlig unvereinbar. Die Zahl der wehrhaften Bürger ſoll zwiſchen den Jahren 246 und 251 von 130,000 auf 120,000 herabgeſunken ſein. Für dieſe Abnahme der Bevölkerung gibt die überlieferte Geſchichte keinen Erklärungsgrund. Zwar ſoll Porſenna den Römern Land genommen, aber ſchon im Jahr 248 wieder

---

sunt Romae hominum CXX (al. CXV) millia. Auf dieſen Cenſus bezieht ſich auch die Angabe bei Syncell. p. 452 ed. Dind. (p. 238, c ed. Paris): *τιμήσεως ἐν Ῥώμῃ γενομένης εὑρέθησαν μυριάδες ιβ̄ τοῦ πλήθους.*

1) Dionys. V, 75. p. 338, 35: *ἑπτακοσίους πλείους εὑρέθησαν οἱ ἐν ἥβῃ Ῥωμαῖοι πεντεκαίδεκα μυριάδων.* Dionyſius begeht eine Vergeßlichkeit, wenn er einige Jahre ſpäter, im Jahr 260, den Appius Claudius ſagen läßt, beim letzten Cenſus habe ſich die Zahl von 130,000 Waffenfähigen herausgeſtellt VI, 63. p. 390, 18. Er hat hier den Cenſus des Jahrs 246 im Auge.

2) Dionys. VI, 96. p. 416, 31: *εὑρέθησαν ὑπὲρ ἑνδεκα πολιτῶν μυριάδες αἱ τιμησάμεναι.* Denſelben Cenſus meint Dionyſius, wenn er unter dem Jahr 278 bemerkt, bei der letztvorangegangenen Zählung hätten ſich über 110,000 Waffenfähige herausgeſtellt IX, 25. p. 583, 25: *τῶν ἐν ἥβῃ πολιτῶν ὑπὲρ τὰς ἑνδεκα μυριάδας ἦσαν, ὡς ἐκ τῆς ἐγγυτάτω τιμήσεως εὑρέθη.*

3) Dionys. IX, 36. p. 594, 42: *ἦσαν οἱ τιμησάμενοι πολῖται σφᾶς τ' αὐτοὺς καὶ τοὺς ἐν ἥβῃ παῖδας ὀλίγῳ πλείους τριςκαίδεκα μυριάδων.* Dieß iſt die Lesart des Cod. Vat.; der Vulgattext hat *τριακιλίων τε καὶ δέκα μυριάδων* (103,000).

4) Liv. III, 3, 9: census deinde actus. censa civium capita centum quattuor millia ac centum quattuordecim (ſo Alſchefski nach der pariſer und mediceiſchen Handſchrift) dicuntur praeter orbos orbasque. In der Epitome lieſt man (nach Jahn): censa sunt civium capita VIII milia DCCXIV praeter orbos orbasque. Weiſſenborn ſchreibt capita centum quattuor milia septingenta quattuordecim, indem er das ac C oder aCC der guten Handſchriften für DCC nimmt.

5) Liv. III, 24, 10: census, res priore anno inchoata, perficitur; idque lustrum ab origine urbis decimum conditum ferunt. censa civium capita centum septemdecim millia trecenta undeviginti. Denſelben Cenſus erwähnt Eutropius I, 16: post haec census in urbe habitus est, et inventa sunt capita civium CXVII millia CCCXIX — dieß nämlich iſt die richtige, mit Livius übereinſtimmende Lesart, die nach dem kritiſchen Apparat in Haverkamps Ausgabe auch am beſten bezeugt iſt: im Vulgatext lieſt man civium capita CXIX millia CCCXIX. Auch Dionys. XI, 63. p. 737, 13 wird erwähnt, daß im Jahr 295 ein Cenſus gehalten worden iſt.

zurückgegeben haben [1]). Wenn ferner überliefert wird, die waffenfähige Mannschaft sei vom Jahr 251 bis zum Jahr 256 von 120,000 auf 150,700 Mann gestiegen, so läßt sich für diesen außerordentlichen Zuwachs nicht der entfernteste Grund in der gemeinen Tradition auffinden. Ebenso unmotivirt ist die noch viel beträchtlichere Abnahme der Bürgerzahl zwischen 256 und 261. In diesen fünf Jahren soll die Zahl der Erwachsenen männlichen Geschlechts von 150,700 auf 110,000 gefallen sein, während aus diesem Zeitraum weder ein Gebietsverlust, noch ein unglücklicher Krieg, noch eine Seuche gemeldet wird, sondern im Gegentheil Erwerbung von Land [2]) und eine Reihe siegreicher Feldzüge. Auch zwischen den Jahren 280 und 289 soll die wehrhafte Bevölkerung um 26,000 Mann abgenommen haben, während die Tradition nichts überliefert, woraus dieser auffallende Rückgang sich erklären ließe. Am befremdlichsten aber ist das Steigen der Volkszahl zwischen den Jahren 289 und 295, da in diesem Zeitraum die verheerende Pest des Jahrs 291 vielleicht die Hälfte, mindestens ein Drittheil der damaligen Bevölkerung weggerafft hat [3]), und gleichzeitig der Krieg mit den Äquern und Volskern sehr unglücklich und mit großem Menschenverlust geführt worden ist.

Doch nicht blos der Umstand, daß die Ab- und Zunahme der überlieferten Censuszahlen sich mit der traditionellen Geschichte nicht reimt, sondern auch das auffallende Hin- und Herschwanken dieser Zahlen erregt Verdacht gegen ihre Glaubwürdigkeit. So soll sich beim Census des Jahrs 256 die Zahl von 150,000 Waffenfähigen, beim Census des Jahrs 289 die Zahl von 104,000 Bürgern herausgestellt haben. Die unverhältnißmäßige Differenz dieser Zahlen ist um so befremdlicher, da in der Zwischenzeit der Umfang des römischen Gebiets nach allen Anzeichen keine Ab- oder Zunahme erlitten hat, sondern sich gleich geblieben ist. Mit dem römischen Gebiet ist überhaupt von der ältesten Zeit der Republik an bis zur Einnahme von Veji (358 d. St.) keine erhebliche Veränderung vorgegangen. Man muß dieß daraus schließen, daß die im Jahr 259 eingerichtete

1) Liv. II, 15, 6. Dionys. V, 36. p. 305, 4 ff.

2) Liv. II, 25, 6: his (den Volskern von Ecetra) ex senatus consulto data pax, ager ademptus (im Jahr 259). c. 31, 4: Volscis devictis Veliternus ager ademptus, Velitras coloni ab urbe missi (im Jahr 260).

3) S. o. S. 615 f.

Zahl der Tribus oder örtlichen Bezirke [1]) während dieſer Zeit unverändert geblieben iſt. Dagegen ſind nach der Eroberung Veji's aus dem römiſch gewordenen Gebiet dieſer Stadt vier neue Tribus gebildet worden, im Jahr 367 [2]). Dieß war die erſte bedeutendere Erweiterung des römiſchen Gebiets, und es muß damals die römiſche Bevölkerung einen beträchtlichen Zuwachs erlangt haben. So lange dagegen die römiſche Markung unverändert blieb, können die Volkszählungen unmöglich ſo verſchiedene Ergebniſſe gehabt haben, als die traditionellen Cenſuszahlen aufweiſen.

Die oben angeführten Cenſuszahlen können endlich auch aus dem Grunde nicht für hiſtoriſch gehalten werden, weil ſie eine Bevölkerung vorausſetzen, die innerhalb des römiſchen Territoriums keinen Platz gefunden hätte. Zwar iſt die Tradition darüber nicht einig, ob in jenen Cenſuszahlen nur ein Theil, oder die Geſammtheit der römiſchen Bürger begriffen war. Nach Dionyſius haben ſich die Cenſuszählungen nur auf die juniores, oder diejenigen waffenfähigen Bürger, die zum Krieg ausgehoben wurden und im Felde dienten, alſo auf die Altersclaſſe vom 17ten bis zum 45ſten Lebensjahr bezogen [3]). Nach anderer Tradition dagegen waren nicht blos die juniores, ſondern alle Diejenigen, welche Waffen tragen konnten, auch die seniores, in den Cenſuszahlen begriffen [4]). Für

---

1) Liv. II, 21, 7: Romae tribus una et viginti factae (im Jahr 259).

2) Liv. VI, 5, 8: tribus quattuor ex novis civibus additae: Stellatina, Tromentina, Sabatina, Arniensis: eaeque viginti quinque tribuum numerum explevere.

3) *Οἱ ἐν ἥβῃ* ſind es nach Dionyſius, deren Zahl in den Cenſuszahlen angegeben iſt: vgl. Dionys. V, 20. p. 293, 11. c. 75. p. 338, 35. VI, 63. p. 390, 19. IX, 25. p. 583, 25. Daß Dionyſius unter jenem Ausdruck die juniores verſteht, die zum Kriegsdienſt ausgehoben werden, ſieht man aus VI, 2. p. 342, 33: (der Conſul) *κατέγραψεν ἐν ὀλίγῳ χρόνῳ τοὺς ἐν ἥβῃ Ῥωμαίους ἅπαντας.*

4) Liv. I, 44, 2: (bei dem von Servius Tullius abgehaltenen Cenſus) milia octoginta civium censa dicuntur. adjicit scriptorum antiquissimus Fabius Pictor, eorum, qui arma ferre possent, eum numerum fuisse. Der Ausdruck qui arma ferre possunt bezeichnet Diejenigen, welche die phyſiſche Kraft haben, Waffen zu tragen, begreift alſo auch die seniores, die Bejahrten zwiſchen dem 45ſten und 60ſten Jahr, die als Garniſon dienten, im Nothfall aber auch gegen den Feind geführt wurden, Dionys. IV, 16. p. 221, 25. 39. V, 75. p. 338, 44. VI, 42. p. 373, 1. VIII, 38. p. 511, 1. c. 64. p. 532, 1 ff. IX, 5. p. 562, 35: *τοὺς ὑπὲρ τὸν στρατιωτικὸν καταλογον, οἷς ἔτι δύναμις ἦν ὅπλων χρήσεως, ἐν τῇ πόλει καταλιπον, ἄκρας τε καὶ τείχη φυλάξοντας.* Liv. I, 43, 2. V, 10, 4.

dieſe Auffaſſung ſpricht auch die gewöhnliche Formel, in welcher das Ergebniß einer Cenſuszählung folgendermaßen ausgedrückt wird: censa sunt civium capita centum millia [1]). Activer Bürger war der Römer, ſobald er Stimmrecht in den Centuriatcomitien beſaß, alſo vom 17ten Lebensjahr an. Hiernach haben ſich die Cenſuszählungen auf alle Diejenigen erſtreckt, die das 17te Lebensjahr erreicht oder überſchritten hatten.

Im erſten Fall, wenn die überlieferten Cenſuszahlen ſich nur auf die waffenfähigen Bürger, d. h. auf die Juniores oder die Altersclaſſe zwiſchen dem 17ten und 45ſten Lebensjahr bezogen haben, muß gefolgert werden, daß die geſammte freie Bevölkerung das Vierfache oder — was wahrſcheinlicher iſt — das Fünffache der Cenſuszahlen betragen hat: denn dieß iſt nach den Ergebniſſen der Statiſtik das numeriſche Verhältniß jener militäriſchen Altersclaſſe zur Geſammtbevölkerung [2]). Hiernach hätte der römiſche Staat im Jahr 256, wo ſich der Tradition zufolge bei der Abhaltung des Cenſus die Zahl von 150,700 wehrhaften Bürgern herausſtellte, eine Geſammtbevölkerung von 753,500 Freien gehabt.

VI, 6, 14: tertius exercitus ex cansariis senioribusque scribatur, qui urbi moenibusque praesidio sit. VI, 9, 5: legiones urbanae. X, 21, 4: non juniores modo sacramento adacti, sed seniorum etiam cohortes factae.

1) Liv. III, 3, 9. c. 24, 10. Epit. XI. XIII. XIV. XVI. XVIII. XIX. XX und ſonſt.

2) Im Alterthum war man der Anſicht, die waffenfähige Mannſchaft ſei der vierte Theil der Geſammtbevölkerung. So ſagt Dionyſius unter dem Jahr 278, Rom habe damals über 110,000 waffenfähige Bürger gezählt (τῶν ἐν ἥβῃ πολιτῶν ἐπὶ τοὺς ἑκατὸν μυριάδας ἦσαν); die Zahl der Weiber, Kinder, Handwerker und Sclaven habe das Dreifache betragen IX, 25. p. 583, 25 ff. Mehr hierüber bei Rumpf, über den Stand der Bevölkerung im Alterthum, in den philol. und hiſt. Abhandlungen der Berliner Akademie 1840. S. 19. — Vergleicht man dagegen neuere Volkszählungen, welche über die Vertheilung der Population nach dem Lebensalter Auskunft geben (man vergleiche in dieſer Beziehung die Volkszählungen bei Bernoulli, Handbuch der Populationsſtatiſtik 1841. S. 39 ff. und Steenken, Bevölkerungsſtatiſtik 1849. S. 46 f.), ſo findet ſich, daß heutzutage die Altersclaſſe der männlichen Bevölkerung zwiſchen dem 17ten und 45ſten Lebensjahr den fünften Theil der geſammten (männlichen und weiblichen) Bevölkerung ausmacht. Dieſen Maasſtab hat auch der franzöſiſche Statiſtiker Alex. Moreau de Jonnès in ſeiner Statistique des peuples de l'antiquité Par. 1851. p. 363 f. auf die römiſchen Cenſuszählungen angewandt: er berechnet aus den überlieferten Cenſuszahlen die Geſammtbevölkerung, indem er dieſelben verfünffacht.

Im andern Fall, wenn in den überlieferten Censuszahlen die Gesammtheit der römischen Bürger, der juniores und der seniores, begriffen ist, ergibt sich für das Jahr 256 eine Gesammtbevölkerung von 500,000 freien Bewohnern des römischen Gebiets. Nach den Ergebnissen der Statistik beträgt nämlich die Zahl der Jünglinge und Männer, die über 16 Jahre alt sind, $^3/_{10}$ der gesammten Bevölkerung.

Zu der freien Bevölkerung des römischen Staats kamen dann noch die Sclaven hinzu, deren Zahl, wenn auch lange nicht so beträchtlich, wie später, doch schon damals nicht unbedeutend gewesen seyn kann, da die Kriegsgefangenen, bisweilen auch die Einwohner eroberter Städte als Sclaven verkauft wurden. Auch werden aus jener Zeit wiederholt Sclavenverschwörungen berichtet [1]).

Nun hatte aber das römische Gebiet im Jahr 256, aus welchem die im Vorstehenden besprochene Volkszählung gemeldet wird, noch einen sehr mäßigen und beschränkten Umfang. Rom stand damals dem gemeinen Latium fremd gegenüber [2]), und war durch die latinischen Cantone, welche einige Jahre später, 261, den cassischen Bundesvertrag mit Rom schloßen, also durch das Gebiet von Laurentum, Lavinium, Corioli, Bovillä, Tusculum, Gabii, Tibur, Nomentum [3]) ringsumher begrenzt. Seine Markung mag damals acht Quadratmeilen umfaßt haben [4]). Nun bedarf es keines Beweises, daß ein Gebiet von diesem Umfang unmöglich hingereicht haben kann, eine Bevölkerung von einer halben Million, die nicht

---

1) Aus dem Jahr 253 Dionys. V, 51. p. 317, 39 ff. Zonar. VII, 13. p. 337, d. Aus dem Jahr 254 Dionys. V, 53. p. 319, 33 ff. Zonar. VII, 13. p. 338, a. Aus dem Jahr 335 Liv. IV, 45, 1 ff. Dionys. Exc. Ambros. XII, 6 (Mai Nov. Coll. Tom. II. p. 468).

2) Liv. II, 21, 1: triennio deinde (nach der Schlacht beim See Regillus, die Livius ins Jahr 255 setzt; also in den Jahren 256—258) nec certa pax, nec bellum (cum Latinis) fuit. Nach Dionys. V, 61. p. 326 wurde eben im Jahr 256 auf einer latinischen Tagsatzung beim ferentinischen Hain ein eventueller Kriegsbeschluß gegen Rom gefaßt.

3) Dieß sind Städte des cassischen Bundesvertrags. S. o. S. 325 ff.

4) Vgl. Eutrop. I, 8: Romae regnatum est per septem reges, cum adhuc Roma, ubi plurimum, vix usque ad quintum decimum milliarium possideret. Hieron. Chron. Olymp. 67. p. 342: pulsis urbe regibus vix usque ad XV lapidem Romani tenebant imperium. August. C. D. III, 15: (die römischen Könige) vix illud imperium intra viginti ab urbe milliaria dilataverant.

vom Handel oder Gewerb, sondern einzig vom Ackerbau lebte, zu ernähren. Es ist dieß um so undenkbarer, da das älteste Gebiet der Römer, namentlich die Umgegend der Stadt nicht besonders fruchtbar, sondern trocken und steril [1]), namentlich aber das Küstenland bei Ostia eine magere und sandige Strandgegend war [2]), die als solche nur schwach bevölkert gewesen seyn kann.

Auffallend ist, daß Livius, der unter den Jahren 289 und 295 die Ergebnisse der censorischen Volkszählungen mittheilt, dieß im Laufe des vierten Jahrhunderts der Stadt gänzlich unterläßt. Nur eine einzige statistische Notiz über die Bevölkerung des römischen Staats im vierten Jahrhundert ist auf uns gekommen: die Angabe des Plinius, bei dem letzten, vor dem Einfall der Gallier abgehaltenen Census habe sich die Zahl der römischen Bürger auf 152,573 belaufen [3]). Allein auch diese Angabe stößt auf Schwierigkeiten. Nach dem Bericht des Diodor, der seine Erzählung des gallischen Einbruchs aus einer vortrefflichen Quelle geschöpft hat, sind damals von den Consulartribunen alle Waffenfähigen gegen den Anzug der Gallier aufgeboten worden [4]), und daß dieß wirklich der Fall gewesen ist, sieht man aus der gänzlichen Wehrlosigkeit, in der sich Rom nach der Niederlage und Auflösung dieses Heers befand. Dennoch zählte das an der Allia aufgestellte Heer nur 40,000 Mann [5]); und ein Theil desselben bestand aus Contingenten der Bundesgenossen [6]). Auch haben damals die Römer, wie berichtet wird, nicht blos die jüngere Altersclasse, sondern alle verfügbare Mannschaft, auch die Bejahrten, die Ärarier und Proletarier aufgeboten [7]). Die

---

1) S. o. Bd. I, 454. Anm. 7.

2) S. o. Bd. I, 286. Anm. 8.

3) Plin. H. N. XXXIII, 5. §. 16: capta est Roma anno CCCLXIV, cum jam capitum liberorum censa essent CLII milia DLXXIII. Dieser Census hat nach Dionys. I, 74. p. 61, 1 ff. zwei Jahre vor der Einnahme Roms, im Jahr 362, stattgefunden.

4) Diod. Sic. XIV, 114: (die Consulartribunen) ἅπαντας τοὺς ἐν ἡλικίᾳ καθωπλισαν.

5) Plut. Camill. 18.

6) Polyb. II, 18: (die Gallier besiegten an der Allia) τοὺς Ῥωμαίους καὶ τοὺς μετὰ τούτων παρατεταγμένους. Die damaligen Bundesgenossen Roms, die Latiner und Herniker, stellten, wie überliefert wird, die Hälfte, auch zwei Drittheile des vereinigten Bundesheers, s. o. S. 343.

7) Bei Liv. V, 38 heißen diese Truppen subsidiarii, bei Diod. Sic. XIV, 114

Stärke des römiſchen Heers, das an der Allia kämpfte, will ſich daher nicht recht reimen mit dem von Plinius berichteten Ergebniß des zuvor abgehaltenen Cenſus.

Die vorſtehende Unterſuchung hat gezeigt, daß die Cenſuszählungen, die aus der Zeit vor dem galliſchen Einbruch berichtet werden, nicht ächt ſind, und aller Glaubwürdigkeit ermangeln [1]). Wie die Prieſterannalen, ſo haben auch die Cenſusregiſter den galliſchen Brand nicht überdauert.

Auch Niebuhr hat anerkannt, daß die aus dem dritten Jahrhundert überlieferten Volkszählungen, wenn ſie auf das römiſche Volk allein bezogen werden, undenkbar und unmöglich ſind [2]): dennoch hält er ſie für ächt. Er ſucht ſie zu rechtfertigen durch die Annahme, in den überlieferten Cenſuszahlen ſeyen nicht blos die römiſchen Bürger im engern Sinne des Worts, ſondern auch diejenigen Völker inbegriffen, mit welchen Rom jedesmal durch Iſopolitie verbunden geweſen ſei: alſo die Völkerſchaften der Latiner, der Sabiner, der Herniker, der Volsker [3]).

οἱ ἀσθενέστεροι τῶν Ῥωμαίων, bei Dionys. Exc. Ambros. XIII, 19 οἱ κατοικίδιοι καὶ σχολαῖοι (sellularii), bei Plut. Camill. 18 ἀνάσκητοι.

1) Ebenſo urtheilen Arnold history of Rome Vol. I. 1848. p. 132 ff. und Mommſen Röm. Geſch. I, 72. 282 f. 303.

2) R. Geſch. II, 78 ff.

3) Es mögen hiefür die Hauptſtellen aus Niebuhr angeführt ſeyn. Er ſagt R. G. II, 78: „Die Capita römiſcher Bürger in den Cenſuszählungen ſind nicht von den Römern im eigentlichen Sinn, ſondern von der Geſammtheit der Römer und ihrer Iſopoliten zu verſtehen: ohne dieſe Annahme haben jene Zählungen als Kreuz in der ganzen alten Geſchichte ihres Gleichen kaum.“ II, 82: „Das Steigen und Fallen der Cenſuszahlen im dritten Jahrhundert zeigt nicht Zunahme und Abnahme der römiſchen Nation, ſondern die Veränderung dieſer eigenthümlichen (iſopolitiſchen) Verbindungen, welche größtentheils wahren Verbündungen und Eidsgenoſſenſchaften entſprachen, aber auch ohne ſie denkbar ſind.“ I, 579: „Dionyſius gibt die Zählungen von 246, 256 und 261 mit den Zahlen 130,000, 150,700 und 110,000; und in den uns erhaltenen Erzählern fällt der Krieg des Porſenna zwiſchen die beiden erſten; zwiſchen 257 und 261 fällt weder Peſt noch Landverluſt, ſondern vielmehr die Beſiegung der Latiner. Man laſſe es wenigſtens als Hypotheſe gelten, daß die erſte Vermehrung durch Ausdehnung der Iſopolitie entſtanden ſei: die Abſonderung iſopolitiſcher Völker mag hingegen die Verminderung um 40,000 vorzüglich erklären.“ I, 588: „Der Anwachs der Cenſuszahl zwiſchen 246 und 256 iſt erklärt, wenn 252 ein gleiches Rechtsverhältniß mit den Sabinern eingegangen worden iſt, nicht mit der ganzen Nation, ſondern den näheren Cantonen.“ II, 278. Anm. 560: „Die vermehrte Cenſuszahl

Gegen diese Vermuthung Niebuhr's sprechen jedoch erhebliche Gründe. Sämmtliche Schriftsteller, von welchen die oben angeführten Censuszählungen überliefert sind, fügen jedesmal bei, daß diese Zählungen sich auf Rom, auf die römische Bürgerschaft bezogen haben. Nach Dionysius sind es οἱ ἐν ἥβῃ Ῥωμαῖοι [1]), nach Livius die capita civium [2]), deren Anzahl in jenen Censuszählungen ausgedrückt ist. Es können folglich die Latiner, Sabiner, Herniker, Volsker, die keine römischen Bürger waren, nicht mitgezählt seyn. Niebuhr nimmt an, sie seien in ihrer Eigenschaft als Isopoliten bei den römischen Censuszählungen miteingerechnet worden. Allein diese Annahme isopolitischer Verbindungen Roms mit den benachbarten Völkerschaften beruht nicht auf bestimmter und glaubhafter Ueberlieferung. Wenn Dionysius den unklaren Begriff der Isopolitie, für welchen die römische Sprache keinen Ausdruck besitzt, auf das bundesgenössische Verhältniß Roms zu den Latinern und Hernikern angewandt hat [3]), so folgt hieraus noch nicht, daß in den römischen Volkszählungen, die aus jener Zeit überliefert werden, auch die wehrhafte Mannschaft der Latiner und Herniker mit inbegriffen ist. Von den Sabinern und Volskern dagegen sagt nicht einmal Dionysius, daß sie in einem isopolitischen Verhältniß zu Rom gestanden haben. Es ist eine mit allen historischen Ueberlieferungen im Widerspruch stehende Annahme, wenn Niebuhr den Anwachs der Censuszahl zwischen 246 und 256 daraus erklärt, daß im Jahr 252 von den Römern ein gleiches Rechtsverhältniß mit den Sabinern eingegangen worden sei [4]). Dionysius berichtet im Gegentheil, im Jahr 252 sei Sp. Cassius gegen die Sabiner zu Feld gezogen, und habe ihnen eine solche Niederlage beigebracht, daß sie um Frieden

---

des Jahrs 280 rührt von der Isopolitie der Herniker her." II, 288: „eine andere Bedingung des Friedens, welcher dem Coriolanus zugeschrieben wird, ist, daß die Römer mit den Volskern Bündniß und Municipium eingiengen (Dionys. VIII, 35. p. 508, 14): nun findet sich im Census von 295 eine Zunahme der Capita von 104,114 auf 117,319, nach Pest und Kriegsverheerung, welche sich nur durch die Hinzufügung der Censuszahl eines isopolitischen Volks erklärt: das sind nun die Volsker gewesen, diejenigen von Ecetra und Antium."

1) Man vergleiche die oben S. 679. Anm. 2 und S. 680. Anm. 1 angeführten Stellen des Dionysius.

2) S. o. S. 680. Anm. 4 und 5.

3) S. o. S. 315. Anm. 2.

4) R. G. I, 588.

gebeten hätten, der ihnen gegen Abtretung von Land, Lieferung von Früchten und Zahlung einer Geldsteuer gewährt worden sei [1]). Nicht anders verhält es sich mit der Vermuthung Niebuhr's, die Zunahme der Capita, die sich beim Census des Jahrs 295 trotz der vorangegangenen Pest herausgestellt habe, erkläre sich aus der Hinzufügung eines isopolitischen Volks, nämlich der Volsker von Antium und Ecetra [2]). Allein daß den Volskern von Antium und Ecetra im Jahr 295 Isopolitie ertheilt worden ist, sagt kein alter Geschichtschreiber, nicht einmal Dionysius. Niebuhr schließt es daraus, daß Coriolan bei Dionysius den Römern Frieden anbietet unter der Bedingung, daß sie mit den Volskern in dasselbe Verhältniß der Isopolitie eintreten, wie mit den Latinern [3]). Allein, um andere Einwendungen gegen diese Folgerung Niebuhr's hier bei Seite zu lassen, wir finden nirgends überliefert, daß es auf diese Bedingung hin zu einem Friedensschluß zwischen Rom und den Volskern gekommen ist. Nur so viel kann mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden, obwohl die Tradition nicht einmal dieß ausdrücklich berichtet, daß Rom im Jahr 295 mit den antiatischen Volskern einen einfachen Frieden geschlossen hat [4]). Gegen die Hypothese Niebuhr's spricht auch noch folgende Erwägung. Rom hat im Jahr 261 mit den Latinern, im Jahr 268 mit den Hernikern ein Bündniß auf gleichem Fuße geschlossen. Nun darf man annehmen, daß die waffenfähige Mannschaft der Latiner, ebenso diejenige der Herniker dem römischen Heere hinsichtlich der Kopfzahl nicht nachgestanden hat. Es wird wenigstens wiederholt überliefert, zu dem gemeinschaftlichen Bundesheer habe ein Jedes der drei verbündeten Völker das gleiche Contingent gestellt [5]); womit zusammenhängt, daß das in einem

---

1) Dionys. V, 49. p. 315, 31 ff. Eine andere Version dieses Hergangs ist, was Livius unter dem Jahr 253 erzählt II, 18, 9: Sabinis creatus Romae dictator metum incussit. itaque legatos de pace mittunt. actum est de pace, impetrataque foret, si quod impensae factum in bellum erat, praestare Sabini in animum induxissent. bellum indictum: tacitae indutiae quietum annum tenuere. Der Krieg mit den Sabinern dauerte in den Jahren 259 und 260 noch fort.

2) R. G. II, 289. Vortr. über röm. Gesch. I, 288.

3) Dionys. VIII, 35. p. 508, 14. S. o. S. 359. Anm. 5.

4) Das Nähere hierüber s. im nächsten Buch.

5) S. o. S. 343.

Bundeskrieg eroberte Land, so wie die übrige Kriegsbeute unter die drei Verbündeten vertragsmäßig in gleichen Theilen vertheilt wurde[1]). Hätten sich also, wie Niebuhr annimmt, die römischen Censuszählungen auch auf die verbündeten Latiner und Herniker erstreckt, so müßten sich bei der ersten, nach dem Jahr 268 vorgenommenen Censuszählung dreimal — oder um wenig zu sagen, zweimal so viel capita herausgestellt haben, als bei den Zählungen, die dem latinischen Bündniß des Jahrs 261 vorangegangen sind. Allein die überlieferten Censuszahlen lauten ganz anders. Zwischen der Censuszählung vom Jahr 261, bei der sich 110,000 capita ergeben haben sollen, und dem Census des Jahrs 280, bei welchem sich, wie berichtet wird, die Zahl der capita censa auf 130,000 belief, ist eine Differenz von nur 20,000 Köpfen. Es hätten folglich die Latiner und Herniker zusammen durch ihre isopolitische Verbindung mit Rom nur 20,000 capita zu den 110,000 waffenfähigen Römern hinzugebracht, was unglaublich ist. Am unvereinbarsten aber mit der Niebuhr'schen Hypothese ist die traditionelle Zahl der Waffenfähigen vom Jahr 256, wo sich beim Census 150,700 capita ergeben haben sollen. Es ist dieß die höchste Censuszahl, die aus dem dritten Jahrhundert überliefert wird. Man sollte aus dieser ungewöhnlich großen Zahl nach Niebuhr's Hypothese folgern, Rom habe in dem genannten Jahr mit allen seinen Nachbarvölkern in isopolitischer Verbindung gestanden. Die gemeine Tradition dagegen, der für jene Epoche fast gleichzeitig abgefaßte Chroniken zu Grunde liegen, sagt dieß nicht, sondern das Gegentheil. Nach der Ueberlieferung war Rom zu dieser Zeit nach allen Seiten hin isolirt, und namentlich dem gemeinen Latium entfremdet.

Da somit die Censuszahlen, die aus dem dritten und vierten Jahrhundert der Stadt überliefert werden, eine genügende Erklärung und Rechtfertigung nicht zulassen, sondern aller Glaubwürdigkeit ermangeln, so bleibt nichts übrig, als anzunehmen, daß sie erdichtet sind. Wer es ist, der sie erdichtet hat, läßt sich muthmaßen: nach allen Spuren der Annalist Valerius Antias. Dieser Historiker, der sich durch abenteuerliche Erdichtungen, besonders durch fabelhafte, lächerlich übertriebene und abgeschmackt ins Detail gehende Zahl-

1) S. o. S. 311 f. 335.

angaben schon im Alterthum berüchtigt gemacht hat [1]), verdient es am Meisten, für den Urheber jener erdichteten Censuszählungen gehalten zu werden. Diese Vermuthung gewinnt dadurch an Wahrscheinlichkeit, daß die zwei Censuszählungen, die sich bei Livius verzeichnet finden [2]), in demjenigen Buche seines Geschichtswerks stehen, in welchem er nachweislich den Valerius Antias benützt hat, und in welchem außer jenen beiden Volkszählungen auch noch andere übertriebene Zahlangaben vorkommen, die ohne Zweifel aus diesem Annalisten geschöpft sind [3]). Livius hat jedoch, wie aus einer Aeußerung von ihm hervorgeht [4]), die gewissenlose Leichtfertigkeit und Unzuverlässigkeit jenes Schriftstellers bald eingesehen, und sich von da an der Benützung desselben enthalten [5]). Es erklärt sich hieraus, daß Livius das ganze vierte Jahrhundert über keine Censuszählungen mehr erwähnt. Erst unter dem Jahr 435 [6]), hierauf unter dem

---

1) S. o. Bd. I, 91. Für die lächerliche Genauigkeit seiner erdichteten Zahlangaben ist sehr charakteristisch, was man bei Liv. III, 5, 12 f. liest: difficile ad fidem est in tam antiqua re, quot pugnaverint occiderintve, exacto adfirmare numero. audet tamen Antias Valerius concipere summas; Romanos cecidisse in Hernico agro quinque milia octingentos, ex praedatoribus Aequorum a Postumio consule duo milia et quadringentos caesos; ceteram multitudinem praedam agentem, quae inciderit in Quinctium, nequaquam pari defunctam esse caede (sei nicht mit einem so geringen Menschenverlust davon gekommen), interfecta inde quattuor milia et, exsequendo subtiliter numerum, ducentos ait et triginta. Den Charakter dieser täuschenden Genauigkeit tragen auch die zwei Censuszählungen, die Livius nach allen Spuren aus Valerius Antias entlehnt hat, diejenige des Jahrs 289, wo sich 104,114 —, und diejenige des Jahrs 295, wo sich 117,319 capita civium herausgestellt haben sollen Liv. III, 3, 9 und III, 24, 10.

2) Sie sind oben S. 680. Anm. 4 und 5 aufgeführt.

3) Z. B. Liv. III, 8, 10: ibi Vulscum nomen prope deletum est. tredecim milia quadringentos septuaginta (13,470) cecidisse in acie et fuga, mille septingentos quinquaginta (1750) vivos captos: ubi etsi adjectum aliquid numero sit, magna certe caedes fuit. Livius traut auch hier, wie III, 5, 12 f., den lächerlich genauen Zahlangaben nicht recht. Auch III, 31, 4: in Algido pugnatum. supra septem milia hostium (Aequorum) caesa erinnert an Valerius Antias.

4) Liv. III, 5, 12 f. Sie ist oben Anm. 1 aufgeführt.

5) Er nennt ihn in der ersten Decade seines Geschichtswerks nur noch ein einzigesmal IV, 23, 2.

6) Liv. IX, 19, 2: censebantur ejus aetatis lustris (zur Zeit Alexanders des Großen) ducena quinquagena milia capitum. Für dieselbe Zeit rechnet

Jahr 466 [1]) gibt er das Ergebniß der Censuszählungen wieder an. Was die erdichteten Censuszahlen, die sich bei Dionysius [2]) und Plinius [3]) verzeichnet finden, betrifft, so haben sie vermuthlich den gleichen Ursprung: denn Dionysius sowohl als Plinius haben aus Valerius Antias geschöpft [4]).

Achtundzwanzigstes Buch.

Die Kriege bis zum Decemvirat.

A. Die Kriege mit den Volskern und Aequern.

1. Wir finden die römische Republik von ihrem Beginn an in einem Vertheidigungskrieg gegen Volsker, Aequer und Sabiner begriffen. Man darf annehmen, daß die unvordenklichen Versuche dieser Völker, in Latium Boden zu gewinnen, nur eine Fortsetzung jener Völkerbewegungen gewesen sind, die bis in die Urgeschichte Italiens zurückreichen. Von den Anfängen der historischen Erinnerung an sehen wir die Gebirgsvölker Mittelitaliens in das Küstenland herabfluthen. So sind die reatinischen sogenannten Aboriginer gegen die Sikuler, die Sabiner gegen die Latiner vorgedrungen; so haben sich die sabellischen Völkerschaften im Süden der Halbinsel ausgebreitet.

Plutarch (de Fort. Rom. 13. p. 326, e) 130,000 Waffenfähige. Die Differenz beider Angaben ist so groß nicht, als sie auf den ersten Anblick scheint: die Zählung des Livius begreift sämmtliche capita, auch die seniores, Plutarch aber hat, wie er ausdrücklich bemerkt, nur die wehrhafte Mannschaft, die juniores, im Auge. Es möge noch beigefügt seyn, daß nach Hieron. Chron. Olymp. 110 (p. 350 ed. Mai) im Jahr 416 Roms ein Census gehalten worden ist, bei welchem inventa sunt civium centum sexaginta quinque millia (165,000).

1) Liv. X, 47, 2: lustrum conditum eo anno est: censa capitum millia ducenta sexaginta duo trecenta viginti unum (262,321).

2) S. o. S. 679. Anm. 2. S. 680. Anm. 1. 2. 3.

3) S. o. S. 685. Anm. 3.

4) Dionysius — II, 13. p. 86, 37. Unter den römischen Geschichtschreibern zählt er ihn auf I, 7. p. 6, 46. Plinius citirt ihn an folgenden Stellen H. N. II, 111. §. 241. III, 9. §. 70. XIII, 27. §. 87. XXXIV, 8. §. 14.

Auch jetzt fehlte wenig, so hätten die Eroberungszüge der Aequer und Volsker den gleichen Erfolg gehabt. Bereits war Latium ihrem stürmischen Andrange erlegen: aber an Rom, dem erstarkten, brach sich die Wucht ihrer Anläufe. Schritt für Schritt zurückgedrängt verlieren sie im Laufe des vierten Jahrhunderts den Boden wieder, auf dem sie in den letzten Jahrzehnden des dritten Jahrhunderts Fuß gefaßt hatten; ihre Widerstandskraft schwindet zusehends; bald kämpfen sie nur noch für ihre Unabhängigkeit, und zuletzt erliegen sie, zusammengeschmolzen und erschöpft, der Gewalt der römischen Waffen, die gegen Ende des fünften Jahrhunderts unbestritten über ganz Italien herrschen.

Im Einzelnen hat die Geschichte dieser Kriege, so, wie sie uns überliefert worden ist, etwas ermüdend Einförmiges. Sie besteht aus einer Menge erfolgloser Feldzüge, entscheidungsloser Treffen, von denen oft nicht einmal Ort und Stelle näher angegeben wird, und deren Ausspinnung bei den Historikern, besonders bei Dionysius, natürlich nur ein Werk schriftstellerischer Ausmalung ist. Auch Livius sagt einmal, er zweifle nicht, daß seine Leser diese ewigen Volskerkriege endlich satt haben [1]). Allein jene Einförmigkeit ist nur die Folge davon, daß diese Kriege von den römischen Historikern nicht recht gruppirt, nicht übersichtlich und unter Hervorhebung ihrer Wendepunkte dargestellt, noch mehr davon, daß sie sehr unvollständig und zum Theil unredlich überliefert worden sind. Was der Dichter von den Helden sagt, „die keinen gottgeweihten Sänger gefunden haben", nämlich, daß ihre Tugenden und Thaten in ewige Nacht begraben seien [2]), gilt ebenso von den Völkern, deren einheimische Ueberlieferung untergegangen ist, und deren Geschichte wir nur aus dem Munde und aus den Ueberlieferungen ihrer Feinde kennen. Doch ist auch so nicht jede Spur des wahren Hergangs vertilgt. Mit welcher Tüchtigkeit und Ausdauer die Äquer und Volsker den Kampf geführt haben, beweist vor Allem die offenkundige Thatsache, daß fast ganz Latium ihren Waffen erlegen, der größte Theil der Latinerstädte in ihre Botmäßigkeit gekommen ist, in der diese Städte auch geblieben wären, hätte Rom sie nicht zurückerobert; beweist

1) Liv. VI, 12, 2.

2) Hor. Carm. IV, 9, 25: Vixere fortes ante Agamemnona Multi; sed omnes illacrimabiles Urgentur ignotique longa Nocte, carent quia vate sacro. Paullum sepultae distat inertiae Celata virtus.

ferner das wiederholte Vordringen beider Völker bis vor die Mauern Roms, das mehrmals am Rande des Untergangs stand; beweist endlich der hartnäckige Widerstand, den sie, geschwächt und allmählig erliegend, dem erobernden Vordringen der Römer entgegengesetzt haben. Gewiß, wenn Chroniken der volscischen Städte aus jener Zeit sich erhalten hätten, sie würden von kühnen Thaten und glänzenden Siegen Meldung thun, sie würden uns von Helden erzählen, die dem Volsker Marius und den großen Heerführern des marsischen Kriegs nicht unebenbürtig zur Seite stünden. Aber die römischen Annalen, über ihres eigenen Volkes gleichzeitige Geschichte einsylbig und wortkarg, sind über die Thaten jener beiden Völker, ihrer Erbfeinde, noch viel schweigsamer: kaum, daß sie die Namen eines Attius Tullius, eines Vettius Messius, eines Gracchus Clölius auf die Nachwelt gebracht haben. Aber die Siege jener Völker und die Ruhmesthaten ihrer großen Männer haben sie verschwiegen oder verfälscht.

2. Was an den Volskerkriegen auf den ersten Anblick befremdet, ist ihre lange, entscheidungslose Dauer. Auch Livius äußert einmal seine Verwunderung darüber, daß die so oft besiegten Äquer und Volsker doch immer wieder neue Heere hätten ins Feld stellen können [1]). Die Entgegnung liegt nahe: jene angeblichen Siege, von denen nicht der mindeste Erfolg wahrzunehmen ist, werden eben in Wirklichkeit keine Siege gewesen seyn. Doch ist damit die langjährige, entscheidungslose Dauer jener Kriege noch nicht erklärt: der wahre Erklärungsgrund liegt in der Weise der ältesten Kriegführung. Die Äquer- und Volskerkriege standen noch auf einer sehr tiefen Stufe strategischer und tactischer Kunst. Ehe regelmäßiger Sold gezahlt wurde, dauerte kein Feldzug länger, als zwei bis drei Wochen; der Schauplatz des Kriegs lag selten über einen Tagmarsch von Rom entfernt. Eine eigentliche Kriegführung, ein planmäßiges Operiren der Heerführer darf man für jene Zeit nicht voraussetzen. Die gewöhnlichen Sommerfeldzüge trugen den Charakter von Raubzügen. Ihr Zweck war vorzüglich, Beute zu machen [2]); damit ver-

1) Liv. VI, 12, 2 ff.

2) Mehr hierüber bei Puchta, Cursus der Institutionen Bd. I. 1850 S. 133 f. Daher spielt in den Feldzügen jener Zeit die Frage, wie es mit der Kriegsbeute zu halten sei, ob sie für den Staatsschatz verkauft, oder unter die Truppen vertheilt werden solle, allemal eine Hauptrolle (man vergleiche nament-

band ſich die weitere Abſicht, dem Feind ſo viel als möglich zu ſchaden. Das feindliche Land wurde verheerend durchzogen; die Fluren wurden verwüſtet, die Fruchtbäume umgehauen, die Bauernhöfe und Dörfer eingeäſchert [1]). Dieſen Charakter trugen beſonders

lich Liv. V, 20), und die Einziehung derſelben für das Aerar wird von den Truppen immer als Beeinträchtigung angeſehen und mit Unwillen aufgenommen, ſ. o. S. 285 f.

1) Zur Charakteriſtik der damaligen Kriegführung mögen hier folgende Stellen angeführt ſeyn. Liv. II, 23, 5 ſagt der dem Schuldgefängniß entſprungene Centurio: Sabino bello se militantem, quia propter populationes agri non fructu modo caruerit, sed villa incensa fuerit, direpta omnia, pecora abacta, tributum iniquo suo tempore imperatum aes alienum fecisse. c. 26, 1: confestim et Sabini Romanos territavere: nocte in urbem nuntiatum est, exercitum Sabinum praedabundum ad Anienem amnem pervenisse; ibi passim diripi atque incendi villas. c. 48, 5: ex eo tempore neque pax neque bellum cum Vejentibus fuit; rex proxime formam latrocinii venerat. c. 49, 9. c. 53, 4. 62, 3: consul Aemilius in Sabinis bellum gessit. et ibi, quia hostis moenibus se tenebat, vastati agri sunt. incendiis deinde non villarum modo, sed etiam vicorum, quibus frequenter habitabatur, Sabini exciti praedatoribus occurrerunt. c. 63, 2: Vulscos adesse fumo ex incendiis villarum fugaque agrestium cognitum est. c. 64, 3: Sabini cum caedes et incendia circum Anienem flumen fecissent, a porta prope Collina pulsi ingentes tamen praedas hominum pecorumque egere. quos Servilius consul infesto exercitu insecutus ipsum quidem agmen adipisci aequis locis non potuit; populationem adeo effuse fecit, ut nihil bello intactum relinqueret, multiplicique capta praeda rediret. III, 6, 4. c. 7, 1: fortuna urbis, quae Vulscis Aequisque praedonum potius mentem, quam hostium dedit. c. 25, 9: senatus jussit alterum consulem in Algidum exercitum ducere, alteri populationem finium Aequorum provinciam dedit. c. 26, 1. c. 38, 3: Sabini magna manu incursionem in agrum romanum fecere, lateque populati hominum atque pecudum inulti praedas egerunt. c. 66, 5 f. V, 12, 5: in Capenate agro praedae actae incendiisque villarum ac frugum vastati fines. c. 14, 6: his tribunis ad Vejos nihil admodum memorabile actum est. tota vis in populationibus fuit. duo summi imperatores, Potitus a Faleriis, Camillus a Capena praedas ingentes egere nulla incolumi relicta re, cui ferro aut igni noceri posset. c. 24, 2: ab iis (den Conſulartribunen des Jahrs 359) non urbes vi aut operibus temptatae, sed ager est depopulatus, praedaeque rerum agrestium actae; nulla felix arbor, nihil frugiferum in agro relictum. c. 26, 4: cum primo moenibus se hostes (Falisci) tenerent, populatione agrorum atque incendiis villarum coegit eos Camillus egredi urbe. VI, 31, 8: ita omnibus passim tectis agrorum vicisque etiam quibusdam (im Volskerland) exustis, non arbore frugifera, non satis in spem frugum relictis, omni quae extra moenia fuit hominum pecudumque praeda abacta, Romam exercitus reducti. IX, 45, 17: plerique Aequorum oppida diruta atque incensa. Dionys. VIII, 68. p. 536, 12. 14. 20. c. 91. p. 557, 48 ff. IX, 35. p. 594, 5 ff. c. 57. p. 613, 11 ff.

die Einfälle der Sabiner [1]) und Äquer [2]); auch der Krieg mit Veji war eine Zeit lang ein solcher Raubkrieg, ein latrocinium, wie Livius sich ausdrückt [3]). Zu regelmäßigen Schlachten, denen namentlich die Äquer [4]) und Sabiner [5]) auszuweichen pflegten, kam es selten; die Treffen endigten häufig entscheidungslos [6]). Ueberhaupt darf man sich die Kriegführung jener Zeit nicht als blutig und aufreibend vorstellen. Jeder der beiden kriegführenden Theile war zufrieden, wenn er den andern in die Flucht schlug; der Sieger plünderte alsdann die umliegende Landschaft, und beeilte sich sofort, seine Beute in Sicherheit zu bringen. Entscheidend und erfolgreich war eine Schlacht schon dann, wenn einige Hunderte fielen. Es ist handgreifliche Uebertreibung, wenn die alten Geschichtschreiber in ihrer Erzählung dieser Kriege wiederholt von Treffen berichten, in welchen viele tausend Feinde Roms gefallen seyn sollen [7]).

---

1) Liv. II, 23, 5. c. 26, 1 ff. c. 63, 7. c. 64, 3. III, 26, 1. c. 30, 4. c. 38, 3. Einige dieser Stellen sind in der vorhergehenden Anmerkung wörtlich aufgeführt.

2) Liv. III, 2, 12 f. c. 22, 3: Cornelius consul Romae praesidio esset, ne qua pars hostium, qui Aequis mos erat, ad populandum veniret. Dionys. VIII, 91. p. 557, 47 ff.

3) Liv. II, 48, 5 ff. c. 49, 9. Dionys. IX, 14. p. 572, 5 ff.

4) Liv. II, 30, 9. c. 48, 4: vexabantur incursionibus Aequorum Latini. eo cum exercitu Caeso missus in ipsorum Aequorum agrum depopulandum transit. Aequi se in oppida receperunt, murisque se tenebant. eo nulla pugna memorabilis fuit. II, 60, 2. c. 62, 1. III, 2, 13. c. 3, 10: in Aequis nihil deinde memorabile actum. in oppida sua sese recepere, uri sua populariique passi. Dionys. VIII, 2. p. 560, 31.

5) Liv. II, 62, 4: Sabini castra rettulere in tutiora loca. c. 64, 4. III, 30, 4. 8.

6) Liv. II, 40, 14: cum Volscis aequo Marte discessum est. c. 62, 3: consul Aemilius in Sabinis gellum gessit. et ibi, quia hostis moenibus se tenebat, vastati agri sunt. incendiis deinde non villarum modo sed etiam vicorum Sabini exciti cum praedatoribus occurrissent, incipiti proelio digressi postero die rettulere castra in tutiora loca. id satis consuli visum, ut pro victo relinqueret hostem, integro inde decedens bello. Dionys. VIII, 89. p. 556, 5: οὐδὲν ἔλαβε τέλος ἀξιόλογον ἡ μάχη. IX, 55. p. 611, 38. c. 61. p. 618, 25.

7) Im Jahr 290 fielen nach Valerius Antias 5800 (5300 nach dem Vulgattext) Römer im Herniferland; 2400 Äquer auf römischem Boden, und 4230 Äquer auf der Heimkehr, Liv. III, 5, 13. — Im Jahr 292 fanden 13,470 Volsker ihren Tod in der Schlacht und auf der Flucht, nach Liv. III, 8, 10. — Im Jahr 299 wurden die Äquer auf dem Algidus geschlagen, und 7000 von ihnen

Aus der im Vorstehenden beschriebenen Art der damaligen Kriegsführung erklärt es sich, wie es möglich war, daß Rom mit seinen Nachbarvölkern Jahrhunderte lang fast ununterbrochen Krieg geführt hat, ohne sich aufzureiben, ja unter sichtbarem Gedeihen und stetiger Zunahme seiner Macht. Aehnlich haben sich die lombardischen Städte zwei Jahrhunderte lang rastlos und erbittert bekämpft, und dabei an Volkszahl, Blüthe und Reichthum stetig zugenommen.

3. Ehe wir zur Erzählung der Kriege übergehen, die Rom mit den Äquern und Volskern geführt hat, mögen über die Wohnsitze und die Verfassung dieser beiden Völker einige Bemerkungen vorausgeschickt seyn.

Der — so weit wir die Ueberlieferung verfolgen können — älteste Wohnsitz der Volsker ist das nach ihnen benannte Volskergebirg. Dieses besteht aus zwei Gebirgsgruppen, einer östlichen und einer westlichen. Die erstere Gruppe erhebt sich östlich vom Zusammenfluß des Trerus (Sacco) und Liris (Garigliano). Durch den obern Lauf des Liris ist sie vom Hernikergebirge abgesondert, das sich keilförmig zwischen die östliche und westliche Gruppe des Volskergebirgs einschiebt. Gegen Osten grenzt der genannte Theil des Volskergebirgs an das Land der Marser und Samniter an, in das er unmerklich, ohne scharfe Sonderung der Grenzen übergeht. Das Gebiet der Volsker hatte in dieser Richtung vor Alters eine weitere Ausdehnung als später: es reichte noch um die Mitte des vierten Jahrhunderts d. St. bis zum Fuciner See [1]). Die bekannteren Städte dieser Gruppe des Volskergebirgs sind Fregellä, Sora, Arpinum, Atina, Aquinum.

Die westliche Gruppe des Volskergebirgs bildet einen langgestreckten Höhenzug, der unweit des äquischen Gebirgs, von dem

---

niedergemacht, Liv. III, 31, 4. — Nach Dionysius V, 42. p. 310, 17 wurden im Jahr 250 in einer großen Schlacht 13,000 Sabiner von den Römern getödtet, 4200 gefangen. Zwei Jahre später wurde, wie derselbe Geschichtschreiber V, 49. p. 315, 34 berichtet, den Sabinern noch einmal eine Schlacht geliefert, in welcher 10,300 Sabiner fielen und 4000 gefangen wurden. Diese ungeheuerlichen Zahlen mögen aus Valerius Antias stammen.

1) Liv. IV, 57, 7: victor exercitus depopulatus est Vulscum agrum. castellum ad lacum Fucinum vi expugnatum, und dazu Mommsen, Unterital. Dial. S. 321.

er nur durch das Trerusthal getrennt ist, sich erhebt, dann zuerst in südöstlicher, hierauf in südlicher Richtung dem Meere zuläuft, in das er bei Terracina abfällt. Gegen Westen ist dieser Höhenzug durch die pontinischen Sümpfe, gegen Osten durch das Flußthal des Trerus begrenzt. Eine Reihe von Städten krönte den Kamm und die Höhen dieses Gebirgs: Signia, Ecetra, Cora, Norba, Sulmo, Setia, Privernum, Terracina. Aber welche von diesen Städten ursprünglich latinisch, welche von Haus aus volscisch gewesen sind, läßt sich schwer bestimmen, da es hiefür an jedem Anhaltspunkte fehlt. Erst für das Jahr 261 d. St. lassen sich mit Hülfe des cassischen Bundesvertrags die südlichen Grenzen des latinischen Staatenbunds annähernd bestimmen.

Der Wohnsitz der Äquer war das Gebirg des obern Anio, eine Gebirgsgruppe, die westlich von der latinischen Ebene, südlich vom Herniker-, nördlich vom Sabinergebirg begrenzt ist. Von dieser ihrer Eigenschaft als Gebirgsbewohner [1]) haben die Äquer ohne Zweifel auch ihren Namen [2]). Städte der Äquer werden in den Kriegen unseres Zeitraums nie mit Nennung ihres Namens erwähnt, so daß es sich fragt, ob es damals überhaupt Städte im Äquerland gegeben hat. Denn die namenlosen oppida, von denen bisweilen die Rede ist, und in welche sich bei großer Kriegsnoth das bedrängte

1) Als Gebirgsbewohner erscheinen die Äquer durchgehends, z. B. Liv. II, 30, 9: cessere Aequi campis, locoque magis quam armis freti summis se jugis montium tutabantur. c. 31, 4: cum Aequis pugnatum est invito quidem consule, quia loco iniquo subeundum erat ad hostes; sed milites perpulere, ut forte temere in adversos montes agmen erigeret. Aequi, relictis castris, quae munitissimis tenuerant locis, in aversas valles desiluere. Dionys. VI, 42. p. 373, 20 ff. Virg. Aen. VII, 744.

2) Dem latinischen qu entspricht im Oscischen p, s. Müller Etrusker I, 30. Niebuhr R. G. I, 77. Bergk im Marburger Lectionscatalogen für das Sommersemester 1844. p. IV. Mommsen unterital. Dial. S. 223 und meine Röm. Gesch. I, 696. Anm. 1. Man darf hieraus schließen, daß die latinische Namensform Aequi im Oscischen Aepi gelautet hat. Das oscische aipum aber ist ohne Zweifel dasselbe Wort, wie das griechische αἶπος, welches „Höhe" oder „Berggipfel" bedeutet. Hiernach wären die Äquer „Höhenbewohner": gleichwie die Herniker „Felsen"- oder „Gebirgsbewohner" (s. o. S. 330. Anm. 5). Dieselbe Erklärung des Namens Aequi haben Grotefend, zur Geogr. von Altitalien IV. 1841. S. 14, Derselbe in Schmid's Ztschr. für Geschichtswissenschaft I. 1844. S. 378, Bergk a. a. O. p. V. aufgestellt.

Landvolk mit seinem Vieh und seiner Habe flüchtete [1]), sind nicht nothwendig Städte, sondern vielleicht nur Verschanzungen, Ringmauern, befestigte Erdwälle [2]), die als Zufluchtsstätten dienten [3]).

Wir finden beide Völkerschaften, die Äquer und Volsker, lange Zeit über in Verbindung und Kriegsgenossenschaft gegen Latium und Rom, was um so bemerkenswerther erscheint, da ihre Wohnsitze nicht zusammengrenzten, sondern durch das wie ein Keil zwischeneingeschobene Gebiet der Herniker getrennt waren. Möglich, daß dieses Zusammengehen beider Völker in ihrer engern Stammsverwandtschaft seinen Grund hat; daß beide, wenn gleich derselben Sprachfamilie, wie die meisten andern italischen Stämme, angehörig, doch Reste einer ältern Einwanderung sind, die im Gebirge sich erhielt, während sie in der Ebene von den sabellischen Stämmen verdrängt wurde [4]). Beide Völker haben auch in ihrem Stammscharakter etwas eigenthümlich Schroffes und Ungeschlachtes, was wohl auf Rechnung der Rauhigkeit und Abgeschlossenheit ihres Gebirgs und der unvermischten Fortpflanzung ihres Bluts zu setzen ist. Von Virgil werden die Äquer der alten Zeit als ein abgehärtetes Bergvolk geschildert, das von der Jagd und von Raubzügen lebte [5]).

---

1) Liv. II, 48, 4: Aequi se in oppida receperunt. III, 3, 10: in oppida sua se recepere. c. 4, 4. IX, 45, 17.

2) Etymologisch und im alten Sprachgebrauch bedeutet oppidum (= obped-um, d. h. quod pedibus obstat, quod introitum impedit) eine Umfriedung, Umschanzung, einen eingehegten Platz. Der Dichter Nävius gebrauchte den Ausdruck zur Bezeichnung der Schranken des Circus, Varr. L. L. V, 153: carceres Naevius oppidum appellat.

3) Vgl. Mommsen Röm. Gesch. I, 27: „Die Landschaft der Äquicoler, die noch in der Kaiserzeit nicht in Ringmauern, sondern in unzähligen Weilern wohnten [vgl. m. Röm. Gesch. Bd. I, 244. Anm. 2], zeigt eine Menge alterthümlicher Mauerringe, die man für „verödete Städte“ gehalten hat, in denen man aber richtiger Zufluchtstätten der Markgenossen erkennen wird.“ Auch die Römer hatten in alter Zeit solche Zufluchts- und Schutzorte, pagi, die Servius Tullius eingerichtet haben soll, s. Dionys. IV, 15. p. 220, 13 ff.

4) Ebenso Abeken Mittelitalien S. 46. 84. 94. Mommsen Unterital. Dial. S. 324, der besonders auf die sprachliche Differenz des Volscischen vom Oscischen aufmerksam macht.

5) Virg. Aen. VII, 746: horrida gens adsuetaque multo venatu nemorum, duris Aequicula glebis. Armati terram exercent, semperque recentis convectare juvat praedas et vivere rapto. Cic. Rep. II, 20, 36: Aequorum magna gens et ferox.

Beide Völkerschaften hatten eine föderative Verfassung, wie die meisten italischen Stämme. Das nomen Volscum [1]), das nomen Aequum [2]) bestand, wie das nomen Latinum [3]), das nomen Hernicum [4]) aus einer Anzahl selbstständiger, aber föderirter Cantone oder populi [5]). Um daher über gemeinschaftliche Angelegenheiten, z. B. über Kriegsankündigungen, über die Wahl eines Oberfeldherrn, Berathungen anzustellen und Beschlüsse zu fassen, hielten beide Völker, die Volsker [6]) sowohl, als die Aequer [7]), Tagsatzungen oder Landsgemeinden. Diese Landtage werden ähnlich beschrieben, wie die latinischen beim ferentinischen Quell [8]): die Principes der einzelnen Städte oder Cantone kommen unter großem Zulauf des gemeinen Volks zu gemeinschaftlicher Berathung und Beschlußfassung zusammen [9]). Als Stätte der volscischen Landtage wird Ecetra genannt [10]). Übrigens scheint die volscische Föderation ziemlich locker gewesen zu sein. Es kam nicht selten vor, daß die einzelnen Populi, z. B. die Volsker von Antium, diejenigen von Ecetra auf

1) Nomen Volscum steht Liv. II, 35, 7. c. 38, 6: ut omne Volscum nomen deficeret. III, 8, 10: ibi Volscum nomen (die Nation der Volsker) prope deletum est. VIII, 11, 10.

2) Liv. IX, 45, 17: nomen Aequorum prope ad internecionem deletum.

3) S. o. S. 288. Anm. 2.

4) S. o. S. 330. Anm. 6.

5) Populi Volscorum Liv. II, 38, 6. c. 39, 1. Bolani, Aequorum gentis populus Liv. IV, 49, 3. Omnes Volsci Aequique populi Liv. II, 61, 8. Utriusque gentis (Volscorum Aequorumque) populi Liv. IV, 56, 5.

6) Liv. IV, 25, 7: consilia ad movenda bella in Volscorum Aequorumque conciliis agitata sunt. Dionys. VIII, 4. p. 483, 45 ff. c. 11. p. 488, 39: *συναχθείσης αὐθις ἐκκλησίας κυροῦται δόγμα κοινὸν τοῦ ἔθνους, προειπεῖν Ῥωμαίοις τὸν πόλεμον.* VIII, 58. p. 527, 28: (Coriolan forderte, den Urtheilsspruch solle fällen) *τὸ ἔθνος ἅπαν, εἰς τὴν ἔννομον ἀγορὰν* (= concilium) *συναχθέν, εἰς ἣν ἔθος ἦν αὐτοῖς* (den Volskern), *ὅτε περὶ τῶν μεγίστων βουλεύεσθαι μέλλοιεν, ἐξ ἁπάσης πόλεως προβούλους ἀποστέλλειν.* Plut. Coriol. 26.

7) Liv. III, 2, 3: Aequos legatos in concilium gentis (des äquischen Volks) missos. IV, 25, 7 (s. die vorhergehende Anmerkung). IX, 45, 8: ob haec vulgo in conciliis (Aequorum) jactata populus romanus bellum fieri Aequis jussit.

8) S. o. S. 290. Auch die Herniker hatten concilia, s. o. S. 331. Anm. 1.

9) Dionys. VIII, 4. p. 483, 48: *συνῆεσαν ἐξ ἁπάσης πόλεως οἵ τε ἐν τοῖς τέλεσι καὶ πολὺς ἄλλος ὄχλος εἰς τὴν Ἐχετρανῶν πόλιν.*

10) Dionys. VIII, 4. p. 483, 50. Man vergl. auch Liv. III, 10, 8: Ecetrae Antiates colonos (d. h. die volscischen Bewohner Antiums, s. o. S. 492. Anm. 4 und S. 493. Anm. 1) palam concilia facere (um die östlichen Volsker zum Krieg gegen Rom und zur Befreiung Antiums aufzustiften).

eigene Fauſt Krieg führten und Frieden ſchloßen [1]). Es gilt dieß beſonders von den antiatiſchen Volskern, die eine ſelbſtſtändige Politik befolgten, z. B. im Jahr 295 auf eigene Hand mit Rom Frieden ſchloßen, und ſich von da an ruhig hielten, während die öſtlichen Volsker den Krieg fortſetzten. Dieſer Mangel an Einigkeit und an feſtem Zuſammenhalten hat die Kraft der Volsker geſchwächt und den Römern zum Sieg verholfen.

4. Wir gehen ſofort zur Darſtellung des Verlaufs der Volsker- und Äquerkriege über, und erzählen zunächſt die Geſchichte des volskiſchen Kriegs von ſeinen Anfängen bis zum Jahr 265.

Der erſte Krieg mit den Volskern wurde von dem letzten römiſchen König geführt [2]). Tarquinius zog, wie die Tradition glaubhaft berichtet, gegen die Volsker zu Feld, und eroberte ihre reiche Hauptſtadt Sueſſa Pometia [3]). Daß die Herrſchaft der Volsker zu jener Zeit noch nicht eine ſo große Ausdehnung gehabt hat, wie einige Jahrzehnde ſpäter, beweiſen die beiden Colonieen oder Vorwerke, die Tarquinius gegen ſie anlegte, Signia und Circeji [4]), deren Hinterland folglich zu dieſer Zeit noch latiniſch geweſen ſein muß; beweist entſchiedener noch der Schifffahrtsvertrag mit Karthago, in welchem neben Antium und Circeji namentlich

---

1) Liv. II, 25, 6: (nach der Eroberung der volskiſchen Stadt Sueſſa Pometia) consul victorem exercitum Romam reducit. decedentem Romam Ecetranorum Vulscorum legati, rebus suis timentes post Pometiam captam, adeunt. his ex senatus consulto data pax, ager ademptus.

2) Nach Dionyſius zwar hätte ſchon Ancus Marcius mit den Volskern Krieg geführt, und Veliträ zu Übergabe gezwungen (ſ. o. Bd. I, 601. Anm. 3): allein Livius ſagt ausdrücklich von dem jüngern Tarquinius I, 53, 2: is primus Vulcis bellum movit. Auch iſt jene Angabe des Dionyſius an ſich unglaublich. Nur ein römiſcher König, der mit den Latinern entweder im Bunde ſtand, oder ſie beherrſchte, konnte Krieg gegen die über Latium hinausliegenden Volsker führen. In ſolcher Lage aber war Ancus Marcius nicht, wohl aber der letzte Tarquinius.

3) S. o. Bd. I, 770. Anm. 1.

4) S. o. Bd. I, 770. Anm. 4. — Circeji ſcheint von da an latiniſche Colonie geblieben zu ſein bis zum Feldzug des Attius Tullius im Jahr 265. Damals wurde es von den Volskern erobert (ſ. u.), was zur Folge hatte, daß die römiſch-latiniſchen Colonen ausgetrieben wurden. — Signia erſcheint bei Dionyſius noch im Jahr 255 als römiſcher Beſitz V, 58. p. 324, 15. Die dortige Colonie mußte aber suppleto numero colonorum neu deducirt werden im Jahr 259, Liv. II, 21, 7.

auch Terracina als eine den Römern unterthänige Stadt genannt wird [1]).

Den ersten Wiederausbruch der Feindseligkeiten mit den Volskern meldet Livius unter dem Jahr 251. In dem genannten Jahre fielen zwei latinische Colonieen, Pometia und Cora an die Aurunker (Volsker) ab [2]): es kam zum Krieg: die Aurunker wurden geschlagen und dreihundert Geißel enthauptet. Die Consuln triumphirten [3]). Livius läßt diesen Krieg auch das folgende Jahr, 252, noch fortdauern [4]): Pometia wird belagert und zerstört: Aurunker von vornehmem Stand werden enthauptet [5]). Die Consuln triumphirten auch dießmal. Einen dritten Feldzug berichtet Livius aus einem der folgenden Jahre [6]). Die römischen Consuln rücken in das volskische Gebiet ein, aber die Volsker wenden die verdiente Züchtigung dadurch ab, daß sie dreihundert Geißel aus den vornehmsten Geschlechtern der Städte Cora und Pometia stellen [7]). Ein vierter

---

1) S. o. Bd. I, 790.

2) Liv. II, 16, 8: eodem anno duae coloniae Latinae, Pometia et Cora, ad Auruncos deficiunt.

3) Liv. II, 16, 8 f. Es geht aus diesem und dem nächstfolgenden Capitel (c. 17, 2. 6.) hervor, daß in den alten Annalen die Volsker auch Aurunker genannt worden sind. So erscheint Suessa Pometia II, 16, 8 und c. 17, 1 als Hauptstadt der Aurunker, während es sonst als Hauptstadt der Volsker gilt, Liv. I, 53, 2. II, 22, 2. c. 25, 5. Strab. V, 3, 4. p. 231. Die dreihundert Geißel der Aurunker, die nach Liv. II, 16, 9 hingerichtet wurden, waren nach Dionys. VI, 30. p. 365, 8. Liv. II, 22, 2 Geißel der Volsker. — Anderwärts dagegen erscheinen die Aurunker als ein den Volskern zwar verwandter, aber von ihnen verschiedener Stamm, so Liv. II, 26, 4: legati Aurunci senatum adeunt, ni decedatur Vulsco agro, bellum indicentes. Dasselbe bei Dionys. VI, 32. p. 366, 27 ff. Von dieser Zeit an geschieht der Aurunker keine Erwähnung mehr bis zum Jahr 409, wo sie mit Rom in Krieg geriethen, vgl. Liv. VII, 28. VIII, 15. 16. IX, 25. Niebuhr, Röm. Gesch. III, 101. 147. 198.

4) Liv. II, 17.

5) Liv. II, 17, 6: Aurunci passim principes securi percussi; oppidum dirutum.

6) Liv. II, 22. Das Jahr gibt Livius nicht genau an, er erzählt aber den Feldzug unter dem Consulat des Appius Claudius und Servilius, dem Jahr 259. Dionysius berichtet Dasselbe, was Livius erzählt, unter dem Jahr 259, indem er den betreffenden Feldzug, der die Stellung von Geißeln zur Folge hat, dem Servilius zuschreibt VI, 25. p. 360, 42 ff.

7) Liv. II, 22, 1: Volsci comparaverant auxilia, quae mitterent Latinis (gegen die Römer). hac ira consules in Vulscum agrum legiones duxere. Vulscos consilii poenam non metuentes necopinata res perculit. armorum

Feldzug, der im Jahr 259 unter Anführung des Consuls Servilius unternommen wird, und wobei sich besonders die Schuldknechte durch ihren Eifer und ihre Tapferkeit hervorthun, endigt mit der Einnahme und Plünderung Pometia's [1]) — desselben Pometia's, das nach Livius schon im Jahr 252 zerstört worden war [2]). Daß Livius hier die abweichenden Berichte verschiedener Chroniken neben einander gestellt hat, springt in die Augen [3]). Die drei Feldzüge gegen die Volsker, die er unter den Jahren 251, 252 und 259 erzählt, sind offenbar nur Variationen eines und desselben Hergangs, den die verschiedenen Chroniken in verschiedene Jahre gesetzt und abweichend von einander erzählt haben. Da die chronologische Differenz der Chroniken im vorliegenden Fall acht Jahre beträgt, so muß gefolgert werden, daß die Geschichte der ältesten Republik nicht gleichzeitig aufgezeichnet worden ist, sondern daß die Chroniken, welche diese Geschichte überliefert haben, erst einige Jahrzehnde später aus der Erinnerung niedergeschrieben worden sind [4]). Viel vorsichtiger, als Livius, ist Dionysius in seiner Darstellung dieses Zeitraums verfahren. Er erzählt den Feldzug gegen die Volsker, auf welchem Pometia erobert worden ist, nur einmal, unter dem

---

immemores obsides dant trecentos principum a Cora atque Pometia liberos. ita sine certamine inde abductae legiones.

1) Liv. II, 25.

2) Eine ähnliche Bewandtniß hat es bei Livius mit den dreihundert Geißeln. Er läßt II, 16, 9 im Jahr 251, auf einem Feldzug gegen die Aurunker, dreihundert Geißel enthauptet werden, ohne jedoch näher anzugeben, wann und von wem und zu welchem Zweck diese Geißel gestellt worden waren. Dieß erfährt man erst später. Unter dem Jahr 259 liest man nämlich bei Livius, die Städte Cora und Pometia hätten den Römern, um deren Angriff abzuwenden, dreihundert Geißel geliefert II, 22, 2. Vergleicht man hiemit die Erzählung des Dionysius, so kann kein Zweifel sein, daß die dreihundert volskischen Geißel, die Livius im Jahr 259 den Römern gestellt werden läßt, dieselben dreihundert Geißel sind, die nach ihm im Jahr 251 hingerichtet worden waren.

3) Es hat dieß bereits Drakenborch erkannt, zu Liv. II, 17, 6. Niebuhr hat sich ebenso ausgesprochen R.G. I, 581. II, 104. — Es fehlt bei Livius nicht an ähnlichen Beispielen solcher Wiederholungen. So erzählt er unter dem Jahr 296 den Feldzug des Consuls Rautius gegen die Sabiner zweimal fast gleichlautend, III, 26, 2 und III, 29, 7. Ebenso verhält es sich mit den vier Gefechten gegen die Etrusker, die er II, 51 erzählt: die beiden letzten dieser Gefechte sind mit den beiden ersten ganz identisch.

4) S. o. S. 3.

Jahr 259, und verlegt in dieses Jahr auch die Stellung und Hinrichtung der volskischen Geißel [1]).

Diese Erzählungen reduciren sich im Ganzen auf die Eine Thatsache, daß zwischen den Jahren 252 und 259 das volskische Suessa Pometia von den Römern erobert und zerstört worden ist. Es verdient diese Nachricht allen Glauben, da Pometia's Name seither nicht mehr genannt wird [2]).

Livius erzählt, die Volsker seien während des Latinerkriegs mit der Absicht umgegangen, sich mit den Latinern gegen Rom zu verbinden und ihnen Hülfstruppen zu schicken; und sie würden diesen Plan ausgeführt haben, wenn ihnen nicht die Schlacht am See Regillus zuvorgekommen wäre [3]). Doch auch nach diesem Treffen noch hätten sie den Versuch gemacht, die Latiner zur Fortsetzung des Kriegs mit Rom aufzureizen: aber ohne Erfolg [4]). Noch weiter geht Dionysius: nach ihm haben die Volsker den Latinern nicht nur Hülfe zugesagt, sondern auch ein Hülfsheer geschickt, das jedoch unglücklicher Weise erst am andern Morgen nach der Schlacht am See Regillus auf dem Schlachtfeld ankam, und unverrichteter Dinge wieder abzog [5]). Allein gegen diese Nachrichten redet alle Wahrscheinlichkeit. Gegen Livius spricht, daß aus einer Zeit, aus welcher sehr wichtige Ereignisse nicht überliefert worden sind, schwerlich eine Kunde von unausgeführten Absichten und erfolglosen Aufreizungen sich erhalten hat. Gegen beider Geschichtschreiber Angaben spricht auch die Natur der Verhältnisse. Nicht die Nachbarn sind natürliche Freunde, sondern eines Volks natürlicher Bundesgenosse ist der

---

1) Seine Erzählung lautet genauer so. Im Jahr 259 zog Consul Servilius gegen die Volsker ins Feld: erschreckt baten diese um Frieden, und stellten dreihundert Geißel aus den edelsten Familien, worauf Servilius wieder abzog VI, 25. p. 360, 36 ff. (Es ist dieß derselbe Hergang, den Livius II, 22, 2 und zwar ebenfalls unter dem Jahr 259 erzählt). Kaum aber war das römische Heer abgezogen, als die Volsker den Krieg wieder erneuerten. Servilius unternahm einen zweiten Feldzug gegen sie, und eroberte Pometia VI, 29. p. 365, 2. Wegen dieser Treulosigkeit der Volsker wurden in Rom die dreihundert Geißel, welche sie gestellt hatten, enthauptet VI, 30. p. 365, 8 ff.

2) S. o. S. 291. Anm. 4.

3) Liv. II, 22, 1.

4) Liv. II, 22, 3 f.

5) Dionys. VI, 4. p. 343, 32. c. 5. p. 344, 37. c. 14. p. 352, 7 ff. c. 23. p. 359, 18.

Nachbar seines Nachbars. Nun waren aber die Volsker Nachbarn der Latiner; nur von der Latiner Gebiet konnten sie sich vergrößern; verheißene Entschädigungen auf Kosten Roms waren sehr ungewiß. Auch war damals Rom noch nicht so mächtig, daß die Volsker ein größeres Interesse haben konnten, als die Latiner, es zu demüthigen und zu schwächen. Erst zu der Zeit, als das gallische Unglück über Rom kam, hatten beide Völker ein gemeinschaftliches Interesse, das herrsch- und eroberungssüchtige Rom nicht wieder aufkommen zu lassen, und sie haben damals wirklich zusammengehalten [1]). So stand es aber im Beginn der Republik noch nicht. Es sind daher die eben besprochenen Nachrichten des Livius und Dionysius entschieden zu bezweifeln: sie sind Erdichtung eines ausmalenden Annalisten.

Aus dem Jahr 259 verdient noch bemerkt zu werden, daß damals die im Trerusthal gelegene Stadt Signia, eine Colonie des zweiten Tarquinius, durch Zusendung neuer Ansiedler ergänzt und verstärkt worden ist [2]): ein Beweis, daß diese abgelegene Colonie bis dahin noch nicht verloren gegangen war.

Im folgenden Jahr, 260, haben die Römer auf einem Feldzug gegen die Volsker das damals volskische Veliträ erobert und in Folge hievon colonisirt [3]).

Dagegen ist Antium, das Dionysius mit Unrecht für eine von Haus aus volskische Stadt hält [4]), um diese Zeit an die Volsker verloren gegangen, denn unter den Städten des cassischen Bündnisses finden wir es bereits nicht mehr aufgeführt. Es ist auffallend, daß die römische Tradition von jenem wichtigen Ereigniß kein Wort sagt, und nirgends erwähnt, in welchem Jahr und unter welchen Umständen die Stadt in die Gewalt der Volsker gekommen ist.

---

1) Vgl. Liv. VI, 6. 7. 10. 12. 13. 17.

2) Liv. II, 21, 7: eodem anno Signia colonia, quam rex Tarquinius deduxerat (s. o. Bd. I, 770. Anm. 4), suppleto numero colonorum iterum deducta est. — Nach Dionysius V, 58. p. 324, 15 hatten die Römer im Jahr 255 eine Besatzung (φρούριον) in Signia.

3) S. o. S. 489 f., wo die Beweisstellen angegeben sind.

4) Dionys. IV, 49. p. 250, 5. VI, 3. p. 343, 3: ἀφίκετο (im Jahr 258 d. St.) αὐτοῖς (den gegen Rom verbündeten Latinern) ἐξ Ἀντίου, πόλεως ἐπιφανεστάτης τοῦ Οὐολούσκων ἔθνους, στρατιά τε καινὴ καὶ ὅπλα καὶ σῖτος. VIII, 1. p. 481, 15. — Sogar Corioli nennt Dionysius VI, 92. p. 412, 18 unter dem Jahr 261 πόλιν ἐπιφανῆ σφόδρα καὶ ὥσπερ ἂν μητρόπολιν τῶν Οὐολούσκων.

Daß Antium im Jahr 245 noch latiniſch war, ſieht man aus dem Handelsvertrag mit Karthago, in welchem es unter den Rom unterthänigen Latinerſtädten aufgeführt wird [1]). Nach Dionyſius dagegen ſandte Antium, die angeſehenſte Stadt der Volsker, wie er ſie nennt, im Jahr 258 den Latinern Hülfstruppen, die an der Schlacht beim See Regillus Theil nahmen [2]). Dieſe Angabe des Dionyſius könnte jedoch mit ſeinem Vorurtheil, Antium ſei von jeher keine latiniſche Stadt geweſen, zuſammenhängen; auch verdient ſein Detail über den Latinerkrieg wenig Glauben. Gewiß dagegen iſt, daß ſich Antium nicht mehr unter der Zahl der latiniſchen Städte befindet, welche im Jahr 261 das caſſiſche Bündniß geſchloſſen haben [3]). In den Jahren 269 und 270, wo die Umgegend von Antium Schauplatz des Volskerkriegs iſt, erſcheint es entſchieden als volskiſche Stadt [4]), und im Jahr 286 wird es als ſolche von den Verbündeten zur Übergabe gezwungen [5]). Man muß aus dem Geſagten folgern, daß Antium ſchon im Jahr 260 im Beſitz der Volsker geweſen iſt. Dieſe Folgerung fällt für Denjenigen weg, der das Verzeichniß der dreißig Latinerſtädte bei Dionyſius nicht für das Verzeichniß der latiniſchen Städte des caſſiſchen Bundesvertrags hält. In dieſem Fall ließe ſich annehmen, daß Antium in dem Feldzug des Attius Tullius, ums Jahr 264, von den Volskern erobert worden iſt. Doch wäre es alsdann ohne Zweifel unter den von Coriolan eroberten Städten aufgeführt [6]).

Der Stand der gegenſeitigen Grenzen ergibt ſich für das Jahr 261 am zuverläſſigſten aus dem Bundesvertrag des Sp. Caſſius. Hiernach hatte Latium in dem genannten Jahre noch größtentheils

---

1) S. o. Bd. I, 790.

2) Dionys. VI, 3. p. 343, 3 ff. Die Stelle iſt oben S. 704. Anm. 4 aufgeführt.

3) Die Sage von Coriolan, die ſchon im Jahr 261 Antiates Volscos kennt (Liv. II, 33, 4. 9.), und für das genannte Jahr nicht blos Antium, ſondern auch Longula, Polusca, ſogar Corioli (II, 33, 4. 5.) als volskiſche Städte vorausſetzt, beweist nichts, wie früher gezeigt worden iſt.

4) Dionys. VIII, 82. p. 548, 39. c. 84. p. 550, 26.

5) Liv. II, 65, 7. Dionys. IX, 58. p. 615, 25.

6) Niebuhr's Anſicht iſt: „Die Grenzen für die Zeit, wo ſich Antium den Volskern ergeben hat, ſind das Jahr 263, als der Anfang des Kriegs des Attius Tullius, und das Jahr 269, wo der Sitz des Kriegs gegen die Volsker in der antiatiſchen Landſchaft war.“ R.G. II, 123 f.

seinen frühern Umfang. Allerdings waren Terracina und Antium verloren gegangen oder dem gemeinen Latium fremd geworden, aber im Übrigen war noch nicht viel eingebüßt: das Küstenland war mit Ausnahme Antiums noch lateinisch bis Circeji: denn Veliträ, Lanuvium, Ardea, Satricum und Circeji erscheinen noch unter den Städten des Bundesvertrags. Ebenso gehörte die Gebirgshalde über den pomptinischen Sümpfen nicht blos bis Cora und Norba, sondern bis Setia — denn diese drei Städte werden im cassischen Bündniß genannt — noch zu Latium. Von Norba und Veliträ wissen wir dieß noch für das Jahr 262, wo die Colonie in Veliträ verstärkt [1]), und Norba zur Deckung der pomptinischen Landschaft colonisirt worden ist [2]): gleichfalls ein Beweis, daß die Volsker damals, wenn gleich bedrohlich, doch noch an der Grenze Latiums standen.

5. Den ersten entschiedenen Fortschritt der Volsker bezeichnet jener Krieg, der sich an den Namen des Attius Tullius knüpft, und mit dem nachmals auch die Sage von Coriolan verflochten worden ist. Er fällt nach der gewöhnlichen Zeitrechnung ins Jahr 265, nach der Chronologie des Livius ein Jahr früher, ins Jahr 264 [3]): mag aber länger als Ein Jahr gedauert haben. Die gemeine Überlieferung über diesen Krieg ist schon oben erzählt und geprüft worden [4]). Das Ergebniß dieser Prüfung war, daß die zwölf oder vierzehn Latiner-Städte, die Coriolan in einem einzigen Sommerfeldzug eingenommen haben soll, weder in so kurzer Frist, noch überhaupt um jene Zeit von den Volskern erobert worden sein können; daß zwar jene Städte eines Tags theils von den Volskern theils von den Äquern erobert und in Besitz genommen worden sind, aber nicht in einem einzigen Feldzug und etliche Jahrzehnde später; daß es nur die unredliche Eitelkeit der römischen Annalisten war, welche jene Eroberungen, die sich nicht läugnen ließen, auf den Römer Coriolan übergetragen hat. Aber ganz unhistorisch ist darum der große Volskerkrieg [5]) jener Jahre nicht, so viel falscher Schmuck

1) Die Beweisstellen s. o. S. 490. Anm. 3.

2) S. o. S. 490. Anm. 5.

3) S. o. S. 371. Anm. 3.

4) S. 356 ff. 371 ff.

5) Cic. Brut. 10, 41: bellum Volscorum illud gravissimum, cui Coriolanus exul interfuit.

und Flitter ihm auch angeheftet worden ist. Der Krieg des Attius Tullius hat mit Coriolan nichts gemein. Er beruht auf annalistischer Aufzeichnung, während die Sage von Coriolan, lange Zeit nur mündlich fortgepflanzt, erst später an dieser Stelle eingeschoben, und mit dem Kriege des Attius Tullius verflochten worden ist. In Folge dieser Verknüpfung hat dann die spätere Tradition alle Beide, den Attius Tullius und den Coriolan zu Anführern der Volsker gemacht: eine, wie schon früher gezeigt worden ist [1]), in hohem Grade unwahrscheinliche Angabe, die nur beweist, daß hier zwei einander ursprünglich fremde Traditionen combinirt sind. Nach der Überlieferung der ältesten Chroniken war es nur Attius Tullius, der die verbündeten Volsker und Äquer in den Feldzügen der Jahre 265 und 266 angeführt hat [2]).

In diesem Krieg, in welchem Attius Tullius ihr Anführer war, haben die Volsker nach allen Spuren beträchtliche Fortschritte gemacht, und ihr Gebiet auf Kosten der Latiner erweitert. Es ist hierin wohl auch der Grund davon zu suchen, daß die römische Sage den Namen Coriolans in diesen Krieg verflochten hat: es sollte wenigstens nicht ein Volsker, nicht Attius Tullius, sondern ein Römer gewesen seyn, unter dessen Anführung die Volsker latinisches Land erobert und Rom bedrängt hatten. Wir finden von jetzt an namentlich Circeji, das noch unter den Städten des cassischen Bündnisses vorkommt [3]), im Besitze der Volsker. Man darf annehmen, daß diese Hafenstadt sammt der Meeresküste dieser Gegend in dem Feldzug des Attius Tullius von den Volskern erobert worden ist. Der Eroberung Circeji's durch die Volsker gedenkt auch die Tradition, indem sie dieselbe zwar dem Coriolan zuschreibt, aber von den übrigen Eroberungen

1) S. o. S. 377.

2) Eine Spur hievon hat sich erhalten bei Liv. II, 40, 12: rediere deinde (nachdem Coriolan sein Heer aus dem römischen Gebiet weggeführt hatte) Vulsci adjunctis Aequis in agrum romanum, sed Aequi Attium Tullium haud ultra tulere ducem. In dieser Stelle ist vorausgesetzt, Attius Tullius habe auch vorher schon, in dem großen Feldzug gegen Rom, den Oberbefehl über das vereinigte Heer der Verbündeten geführt. Aber hievon weiß die sonstige Tradition nichts. Livius nennt in seiner Erzählung jenes Feldzugs den Attius Tullius nie, sondern immer nur den Coriolan; Dionysius sagt sogar mit ausdrücklichen Worten, Attius Tullius sei nach getroffener Verabredung im volskischen Lande zur Deckung desselben zurückgeblieben s. o. S. 377. Anm. 2.

3) S. o. S. 326. Anm. 4.

desselben, die er auf seinem großen Feldzug macht, absondert [1]). Man möchte von hier aus vermuthen, auch Antium, des Attius Tullius Wohnsitz, sei in dem von ihm befehligten Feldzug des Jahrs 265 erobert worden, stünde dieser Annahme nicht, wie schon oben bemerkt worden ist, die Thatsache entgegen, daß Antium unter den Städten des cassischen Bündnisses bereits nicht mehr vorkommt, was zur Vermuthung Anlaß gibt, Antium sei schon damals im Besitze der Volsker gewesen.

Die römische Tradition ist über Attius Tullius sehr schweigsam: aber alle Spuren verrathen, daß er, der „König" der Volsker, wie ihn die Sage nennt [2]), ein Mann von großen Eigenschaften war, daß er als Haupt an der Spitze seiner Nation gestanden, und in der Geschichte derselben eine ruhmvolle Rolle gespielt hat.

6. Im Kriege des Attius Tullius finden wir die Volsker zum erstenmal im Bündniß und in Waffengenossenschaft mit den Äquern [3]). Diese Verbindung beider Völker war jedoch von kurzer Dauer: sie scheiterte an der gegenseitigen Eifersucht.

Als nämlich die verbündeten Völker im Jahr 266 einen zweiten Feldzug gegen Rom unternahmen, weigerten sich die Äquer, noch länger unter dem Oberbefehl des volskischen Heerführers Attius Tullius zu stehen. Es entstand nun ein Streit darüber, ob die Volsker oder die Äquer den Oberbefehlshaber des vereinigten Heers stellen sollten. Dieser Streit führte zum Bruch, und es kam zuletzt zu einer mörderischen Schlacht zwischen dem äquischen und volskischen Heer [4]).

---

1) Dionys. VIII, 14. p. 490, 32 ff. Hier füllt die Eroberung Circeji's einen eigenen Feldzug aus, welchen Coriolan im Jahr 265 unternimmt, während er erst im folgenden Jahr, 266, gegen Latium und Rom zu Felde zieht. Bei Livius dagegen (II, 39, 2) eröffnet Coriolan seinen großen Feldzug mit der Eroberung Circeji's.

2) S. o. S. 354. Anm.

3) Dieses Bündniß der Volsker mit den Äquern wurde nach Dionysius VIII, 16. p. 492, 6 im Jahr 266, kurz, ehe Coriolan seinen großen Feldzug gegen Latium und Rom antrat, geschlossen. Livius sagt von diesem Bündniß nichts; erwähnt auch in seiner Erzählung des coriolanischen Feldzugs die Äquer als Bundesgenossen der Volsker mit keinem Wort; setzt jedoch weiter unten II, 40, 12: sed Aequi Attium Tullium *haud ultra* tulere ducem voraus, daß die Äquer jenen Feldzug als Bundesgenossen der Volsker mitgemacht haben.

4) Liv. II, 40, 12 f. Dionys. VIII, 63. p. 530, 34 ff. Plut. Coriol. 39.

Beide Völker setzten seit dieser Entzweiung den Krieg gegen Latium und Rom zwar fort, aber jedes auf eigene Hand. Es erklärt sich hieraus, daß der Krieg von jetzt an mit geringerem Erfolg von ihnen geführt wird, als zur Zeit ihrer Waffengenossenschaft.

7. Im Jahr 267 zog der römische Consul Titus Sicinius gegen die Volsker zu Feld, die unter der Anführung des Attius Tullius in der Gegend von Veliträ standen. Er griff sie an, und lieferte ihnen eine blutige Schlacht, in welcher die Volsker trotz des hartnäckigsten Widerstands eine Niederlage erlitten, und ihr Anführer, der tapfere Attius Tullius, seinen Tod fand [1]).

Dieser blutigen Schlacht gedenkt auch ein merkwürdiger Artikel bei Festus, der wegen der andern Notizen, die er enthält, hier erwähnt und in näheren Betracht gezogen zu werden verdient. Er ist zwar in sehr verstümmelter Gestalt auf uns gekommen, und hat verschiedenartige Deutungen erfahren: dennoch läßt er eine Erklärung und Ergänzung zu, die große Wahrscheinlichkeit für sich hat. Nach der glaublichsten Ergänzung sagt er Folgendes aus [2]). „In einer

1) So Dionys. VIII, 67. p. 534, 9 ff. Plut. Coriol. 39. Nach Dionysius trug der Consul Sicinius einen so vollständigen Sieg davon, daß ihm vom Senat der Triumph bewilligt wurde. Livius dagegen berichtet II, 40, 14: cum Vulscis aequo Marte discessum est.

2) Fest. p. 174: [Novem tribuni militum in exercitu] T. Sicini, Volsci [cum rebellassent et atrox proelium] inissent adversus [Romanos, in eo occisi et in Circo] combusti feruntur [ibidemque sepulti in crepidi-]ne, quae est proxime Cir[-cum, qui locus postea est la-]pide albo constratus. [Qui tum pro R. P. occubuerunt, fuere] Opiter Verginius [Tricostus. M. Valerius] Laevinus. Postumus Co[-minius Auruncus. M. Tu-]llius Tolerinus. P. Ve[-turius Geminus. A. Sempr-]onius Atratinus. Ver-[ginius Tricostus. Mu-]tius Scaevola. Sex. Fusi[us Medullinus]. Es ist dieß der Text O. Müller's, der sich in seinen Ergänzungen vorzüglich an Fulvius Ursinus angeschlossen, und in der Hauptsache gewiß das Richtige getroffen hat. — Von einem andern Gesichtspunkt aus hat Niebuhr R. G. II, 141 ff. und 464 ff. Vortr. über röm. Gesch. I, 297. 327 f. den verstümmelten Artikel des Festus ergänzt. Er findet darin erzählt, neun vornehme Männer hätten sich gegen den Consul T. Sicinius verschworen, und seien in Folge hievon als Hochverräther im Circus hingerichtet worden. Er findet in dieser Nachricht eine historische Spur der ohnehin vorauszusetzenden Thatsache, daß es unter den patricischen Geschlechtern Factionen gegeben hat, und zu erbitterten Fehden gekommen ist. Gegen diese Auslegung Niebuhr's spricht aber hauptsächlich das in dem Bruchstück des Festus erhaltene Wort Volsci, das, neben den Namen des Consuls T. Sicinius gestellt, zur Annahme zwingt, daß hier von dem Feldzug des T. Sicinius gegen die Volsker

blutigen Schlacht, welche der römische Consul Titus Sicinius den Volskern lieferte, fanden neun Militärtribunen des römischen Heers ihren Tod. Sie wurden feierlich verbrannt, und in einem Erdwall ganz nahe beim Circus bestattet. Die Stätte ihrer Beerdigung wurde mit weißen Quadersteinen bedeckt." Festus gibt sodann die Namen der neun hier bestatteten Militärtribunen an [1]).

Diese Mittheilungen des Festus über die Verbrennung der neun Patricier und die Bedeckung ihres Grabs mit weißem Gestein stammen ohne Zweifel aus den Ritualbüchern, in welchen jene Bestattung verzeichnet gewesen seyn mag zu dem Zweck, die Grabstätte — einen locus religiosus [2]) — gegen Verunreinigung und Entweihung sicher zu stellen [3]). Möglich ist aber auch, daß jene Bestattung der neun Patricier in der Nähe des Circus aus dem Grunde schriftlich aufgezeichnet und dem Gedächtniß der Nachwelt überliefert worden ist, weil das Begräbniß innerhalb der Stadt für eine besondere Auszeichnung verdienter Männer galt [4]).

Im Munde des Volks dagegen pflanzte sich nur die dunkle Sage fort, es seien einmal vor alter Zeit neun Tribunen verbrannt worden. Man dachte sich diese Verbrennung als Todesstrafe, und unter den Tribunen, an denen diese Strafe vollzogen worden war, verstand man die Tribunen der Plebs. So erzählt Dio Cassius, die Patricier hätten Viele ihrer keckſten Gegner durch Mord aus dem Wege geschafft, und namentlich einmal neun Tribunen der Plebs dem Feuertode übergeben [5]). Andere erinnerten sich eines alten

---

die Rede ist. Niebuhr nimmt jenes Volsci als Cognomen des T. Sicinius: dieser aber führte nach den Fasten des Anonymus Norisianus und der Paschachronik (Chron. Pasch. ed. Dind. Vol. I. p. 311. II. p. 148) den Beinamen Sabinus.

1) Man vergleiche über die Herstellung der fragmentirten und ausgefallenen Namen O. Müller zum Festus Suppl. Annot. p. 389. Müller ist übrigens der Ansicht, die von Festus überlieferten Namen seien nicht ächt, sondern von spätern Schriftstellern aus den Fasten jener Zeit zusammengeklügelt.

2) Fest. p. 278 Religiosus: religiosum sepulcrum, ubi mortuus sepultus aut humatus sit. Cic. de Leg. II, 22. Tusc. I, 12, 27. Philipp. IX, 6, 14. Gai. II, 6. Instit. II, 1, 9. Dig. I, 8, 6. §. 4. XI, 7, 2. §. 5.

3) Vgl. z. B. Varr. L. L. V, 157: locus, qui vocatur Doliola ad cluacam maxumam: ubi non licet despuere, — quod inesse ajunt ossa cadaverum. Paul. Diac. p. 69 Doliola.

4) S. o. S. 60. Anm. 1.

5) Dio Cass. fr. 22, 1 (Mai Nov. Coll. Tom. II. p. 152): οἱ εὐπατρίδαι

Geſetzes, welches diejenigen Tribunen der Plebs mit dem Scheiterhaufen bedrohte, die keine Wahl von Amtsnachfolgern veranſtalten, und die Plebs ohne Tribunen laſſen würden [1]). So entſtand die beſtimmtere Sage, die von Valerius Maximus überliefert iſt, der Volkstribun P. Mucius habe ſeine neun Collegen, die auf Anſtiften des Sp. Caſſius [2]) darauf ausgegangen ſeien, durch Unterlaſſung der Tribunenwahl für das folgende Jahr die gemeine Freiheit in Gefahr zu bringen, in den Flammen hingerichtet [3]).

Nun kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der Erzählung

λάθρα συχνοὺς τῶν θρασυτάτων ἐφόνευον. ἐννέα γάρ ποτε δήμαρχοι πυρὶ ὑπὸ τοῦ δήμου ἐδόθησαν. ἀλλ' οὐδὲ τοῦτο τοὺς λοιποὺς ἐπέσχεν. Zonar. VII, 17. p. 345, d. Der Ausdruck δῆμος bezeichnet hier, dem Zuſammenhang zufolge, den Populus der Patricier, ſ. o. S. 26. Anm. 8. Uebrigens ſieht man aus der ganzen Art, in welcher Dio Caſſius von dem fraglichen Ereigniſſe ſpricht, daß daſſelbe nicht auf beſtimmter hiſtoriſcher Ueberlieferung beruhte und keinen beſtimmten chronologiſchen Ort hatte, ſondern eine haltloſe Sage war. Von dem Zeitpunkt, der Veranlaſſung und den nähern Umſtänden des außerordentlichen Acts hat Dio Caſſius offenbar nichts Näheres gewußt.

1) Diod. Sic. XII, 25: „bei der zweiten Seceſſion nach dem Sturze der Decemvirn wurde feſtgeſetzt, daß die im Amt befindlichen Tribunen verbunden ſeyn ſollten, für das nächſtfolgende Jahr wieder ebenſo viel Tribunen wählen zu laſſen, ἢ τοῦτο μὴ πράξαντας ζῶντας κατακαυθῆναι." Als Strafe des Hochverraths kommt das Verbrennen auch ſonſt vor, Liv. III, 53, 5: de decemvirorum supplicio atrox postulatum plebis fuit: dedi quippe eos aequum censebant, vivosque igni concrematuros minabantur.

2) Den Sp. Caſſius, den Anſtifter des Complotts unter den Tribunen, hat ſich Valerius Maximus wahrſcheinlich ebenfalls als Volkstribunen gedacht. Wenigſtens findet ſich bei ihm dieſe Vorſtellung auch V, 8, 2: Cassius, qui tribunus plebis agrariam legem primus tulit.

3) Val. Max. VI, 3, 2: P. Mutius tribunus plebis omnes collegas suos, qui duce Sp. Cassio id egerant, ut magistratibus non subrogatis communis libertas in dubium vocaretur, vivos cremavit. Unus tribunus eam poenam novem collegis inferre ausus est. Ueber dieſe Stelle handelt Kempf in einem Excurs zu ſeiner Ausgabe des Valerius Maximus S. 754 ff. — Unter dem Ausdruck magistratibus non subrogatis iſt ohne Zweifel die Unterlaſſung der Tribunenwahlen fürs folgende Jahr zu verſtehen. Anders Niebuhr, der die Nachricht des Valerius Maximus mit derjenigen des Dio Caſſius combinirt, und die neun Tribunen, die Mucius hinrichtet, von den Curien verurtheilt werden läßt, folglich unter der verſäumten subrogatio magistratuum nicht die Unterlaſſung der Tribunenwahl, ſondern eine durch tribuniciſche Interceſſion bewerkſtelligte Verhinderung der Magiſtratswahlen verſteht, eine ſolche, wie ſie nachmals von den Tribunen Licinius und Sextius ausgeübt worden iſt, ſ. Röm. Geſch. II, 464 f.

des Valerius Maximus, so wie derjenigen des Dio Cassius dieselbe Thatsache zu Grunde liegt, die sich bei Festus überliefert findet. Denn daß in Rom zweimal je neun Männer verbrannt worden sind, klingt sehr unglaublich: zumal da beide Ereignisse kurz hinter einander sich begeben haben müßten: denn unter dem Sp. Cassius, der ein Complott der Tribunen zum Umsturz der republikanischen Freiheit angestiftet haben soll, ist gewiß kein anderer Cassius zu verstehen, als derjenige, der im Jahr 268 Consul, also unmittelbarer Amtsnachfolger des Sicinius war, und der in diesem Consulat, wie die gemeine Tradition angibt, darnach gestrebt hat, die Republik zu stürzen, und eine Alleinherrschaft aufzurichten. Für die Identität beider Erzählungen zeugt endlich der Umstand, daß der P. Mucius, der nach der Angabe des Valerius Maximus die neun Tribunen verbrennt, auch in der andern Tradition, derjenigen des Festus vorkommt, nur als Einer der neun Verbrannten: eine Umkehrung, die in dergleichen Sagen nicht selten vorkommt.

Sind aber beide Traditionen im Grunde identisch, d. h. ist die zweite Tradition, diejenige des Valerius Maximus und Dio Cassius, aus der ältern, von Festus aufbewahrten Tradition entstanden, so muß, um die Entstehung der entstellten jüngeren Version der Sage zu erklären, angenommen werden, daß auch die neun verbrannten Männer der älteren Tradition Tribunen gewesen sind. Aber Tribunen der Plebs waren sie nicht: denn sie sind ihren Namen nach alle Patricier, und zehn Tribunen der Plebs gab es erst seit dem Jahr 297. Sie waren vielmehr, wie O. Müller nach Ursinus' Vorgang richtig ergänzt hat, tribuni militares: ein militärisches Amt, das zu jener Zeit, wie die spätern tribuni militares consulari potestate beweisen, in Ansehen gestanden haben muß, und auch von Consularen noch bekleidet worden seyn mag.

8. Wir nehmen die Geschichte der Volskerkriege wieder auf, und verfolgen deren weitern Verlauf.

In den Jahren 269 [1]) und 270 [2]) spielt der Krieg mit den Volskern in der antiatischen Landschaft. Die Römer führten ihn,

1) Dionys. VIII, 82. p. 548, 34 ff. Liv. II, 42, 1: devicti eo anno (269) Volsci Aequique. Diod. XI, 37: *Ῥωμαῖοι πρὸς τοὺς Οὐολούσκους πολεμήσαντες καὶ μάχῃ νικήσαντες πολλοὺς ἀνεῖλον.*

2) Dionys. VIII, 84. p. 550, 25 ff. Liv. II, 42, 3: uno animo patres ac plebes rebellantes Volscos et Aequos duce Aemilio prospera pugna vicere.

wie überliefert wird, siegreich: aber von wirklichen Erfolgen beider Feldzüge ist nichts wahrzunehmen. Das Jahr darauf, 271, befehligte den Feldzug gegen die Volsker der Consul L. Valerius, von früher her als Blutrichter des Sp. Cassius bei der Plebs in hohem Grade verhaßt. Die erbitterten Truppen schlugen sich geflissentlich schlecht [1]). Ueberhaupt kamen um jene Zeit große Drangsale über das römische Volk. Der Partheikampf, in welchem sich die zerrissene Nation verzehrte, lähmte ihre Thatkraft auch nach außen. Die Tribunen hinderten die Truppenaushebungen, und die mit Zwang ausgehobenen, von verhaßten Consuln befehligten Heere legten den übelsten Willen, den unbeugsamsten Trotz und Starrsinn an den Tag [2]). So kam es vor, daß die Römer im Jahr 272, als die Äquer einen verheerenden Raubeinfall ins latinische Land gemacht hatten, nicht im Stande waren, ein Heer gegen sie auszusenden, sondern den Latinern die Abwehr des Feindes überlassen mußten [3]). Die Lage Roms wurde noch schwieriger und bedrängter durch den unklugen, von der herrschenden Parthei muthwillig herbeigeführten [4]) Krieg mit Veji, der Rom nöthigte, seine Streitkräfte zu theilen. Doch ist es gerade über die härteste Zeit des vejentischen Kriegs von den Volskern ziemlich still: nur in den Jahren 276 [5]), 277 [6]) und 279 [7]) geschieht ihrer flüchtige Erwähnung, aus der man sieht, daß der Krieg mit ihnen fortdauerte, aber von Seiten der Volsker schlaff geführt wurde [8]). Sie würden sich sonst die große Gefahr zu Nutzen gemacht haben, in welcher Rom schwebte, als der Krieg

---

1) Dionys. VIII, 88. p. 555, 11 ff. 556, 10 ff. Livius sagt nur II, 41, 9: et Volsci rebellarunt.

2) S. o. S. 666. Anm. 5.

3) Dionys. VIII, 91. p. 557, 47 ff.

4) S. o. S. 501.

5) Dionys. IX, 16. p. 574, 2. 32. 42. c. 17. p. 576, 20.

6) Liv. II, 51, 2: obsessa urbs foret (von den Vejentern), ni Horatius consul ex Volscis esset revocatus. Dionys. IX, 18. p. 577, 22. c. 24. p. 583, 3.

7) Liv. II, 53, 4: dum haec ad Vejos geruntur, Volsci Aequique in latino agro posuerant castra, populatique fines erant. eos per se ipsi Latini — castris exuerunt. missus tamen ab Roma consul in Volscos C. Nautius. Dionys. IX, 35. p. 594, 1.

8) Vgl. Liv. II, 53, 5: missus consul in Volscos C. Nautius (im Jahr 279). nullum genus calamitatis contumeliaeque non editum in Volscos est: nec tamen perpelli potuere, ut acie dimicarent.

mit Veji vorübergehend eine üble Wendung für es nahm, und die Etrusker im Jahr 277 auf dem Janiculum erschienen. Auch wäre es sonst den Latinern und Hernikern nicht möglich gewesen, den Römern wiederholt, in den Jahren 274 [1]) und 279 [2]), Hülfstruppen gegen Veji zu stellen.

Erst im Jahr 283 brach der Krieg mit den Volskern wieder aus. Es fällt in dieses Jahr der schon früher erzählte [3]) unglückliche Feldzug des bei den Truppen verhaßten Consuls Appius Claudius [4]). Der Schauplatz des Kriegs mit den Volskern ist seit dem Wiederausbruch desselben das Küstenland; Rom führt seit dieser Zeit nur gegen die antiatischen, nicht gegen die östlichen Volsker Krieg. Im Jahr 285 nahm der Krieg mit den westlichen Volskern eine für die Römer günstige Wendung [5]); entscheidender noch war das folgende Jahr 286. Damals schlug der Consul T. Quinctius Capitolinus, von Hülfstruppen der bundesgenössischen Völker unterstützt [6]), ein ansehnliches Heer von Volskern und Äquern, das zum Entsatz des bedrängten Antium herbeigekommen war, in die Flucht; nach einer Einschließung von wenigen Tagen ergab sich die belagerte Stadt [7]): ein großer Gewinn, da die Stadt reich [8]) und mächtig zur See [9]) war. Daß die drei verbündeten Völker in dem gemeinschaftlich bezwungenen Antium das Jahr darauf, 287, eine gemeinschaftliche Colonie gegründet haben, ist schon früher erzählt und besprochen worden [10]).

1) Dionys. IX, 5. p. 562, 28. c. 13. p. 570, 8.

2) Liv. II, 53, 1. Dionys. IX, 34. p. 592, 19.

3) S. o. S. 566.

4) Liv. II, 58. 59. Dionys. IX, 50. p. 605, 51 ff.

5) Liv. II, 63, 6: melius (quam in Aequis) in Vulscis imperatum est: fusi primo proelio hostes, fugaque in urbem Antium acti. quam consul oppugnare non ausus Caenonem, aliud oppidum, ab Antiatibus copit. Dionys. IX, 56. p. 612, 28 ff.

6) Liv. II, 64, 10: Quinctius Hernicorum cohortem in stationem educit. Daß es ein Bundeskrieg war, durch welchen Antium zur Uebergabe gezwungen wurde, geht auch daraus hervor, daß in Antium eine Bundescolonie angelegt wurde.

7) Antiums Uebergabe berichten Liv. II, 65, 7. Dionys. IX, 58. p. 615, 25.

8) Liv. II, 63, 6: Antium urbs, ut tum res erant, opulentissima.

9) Dionys. IX, 56. p. 612, 41 — wo unter dem Jahr 285 berichtet wird, es seien zweiundzwanzig νῆες μακραὶ der Antiaten von den Römern genommen worden. Vgl. auch oben Bd. I, 792. Anm. 1.

10) S. o. S. 347 f. 491 f.

9. Von den Äquern ist bis zum Jahr 289 weniger die Rede, als von den Volskern, wahrscheinlich, weil sich ihre Einfälle während jenes Zeitraums nur auf Latium, nicht bis ins römische Gebiet erstreckten. Doch werden Feldzüge gegen sie aus den Jahren 260 [1]), 268 [2]), 269 [3]), 270 [4]), 273 [5]), 275 [6]), 276 [7]), 283 [8]), 284 [9]), 285 [10]), 287 [11]) und 288 [12]) erwähnt, aber meist nur mit zwei Worten: Feldzüge, die sich sämmtlich auf Plünderung und Verheerung ihres Gebiets beschränkten, und ohne alle sichtbaren Folgen blieben. Auch der Schauplatz des Kriegs wird in der Regel nicht näher angegeben: nur aus dem Jahre 272 oder 273 erfahren wir, daß sich der Kampf um Ortona drehte, eine unweit Corbio's gelegene Latiner-

---

1) Liv. II, 30, 9. c. 31, 4. Dionys. VI, 42. p. 373, 18. Zonar. VII, 14. p. 339, b.

2) Dionys. VIII, 68. p. 536, 10: Consul Virginius verheert, ohne auf Widerstand zu stoßen, einen großen Theil des äquischen Gebiets.

3) Liv. II, 42, 1: devictis eo anno Volscis Aequisque. Dionys. VIII, 82. p. 548, 35 (der gleichfalls nichts Näheres weiß).

4) Liv. II, 42, 3: (Romani) rebellantes Volscos et Aequos, duce Aemilio, prospera pugna vicere. Diod. XI, 40. Dionysius läßt den Consul Ämilius nur gegen die Volsker zu Felde ziehen.

5) Liv. II, 43, 5: exercitus ducendus — in Aequos Furio datur. et in Aequis quidem nihil dignum memoria gestum est. Dionys. IX, 2. p. 560, 29 ff. Zonar. VII, 17. p. 344, c. Nach den beiden Letztern nahm der Feldzug einen günstigen Verlauf: die Truppen dienten willig, und Furius verheerte das ganze äquische Land.

6) Liv. II, 48, 4: vexabantur incursionibus Aequorum Latini. eo cum exercitu Kaeso (Fabius) missus, in ipsorum Aequorum agrum depopulandum transit. Aequi se in oppida receperunt, murisque se tenebant: eo nulla pugna memorabilis fuit. Dionys. IX, 14. p. 571, 2 ff.

7) Dionys. IX, 16. p. 574, 33. c. 17. p. 576, 35. Proconsul Servius Furius schlägt die Äquer in einem unblutigen Treffen, und verheert darauf ihr Land.

8) Liv. II, 60, 2: Aequi, non ausi offerre se, vagari populabundum hostem per agros passi. nec ullo ante bello latius inde actae praedae. Dionys. IX, 50. p. 605, 38 ff. Befehlshaber der Römer war der bei den Truppen beliebte Consul T. Quinctius.

9) Liv. II, 62, 1: Valerius consul, in Aequos profectus, hostem ad proelium elicere non potuit. omnis ira belli ad populationem agri vertit. Dionys. IX, 55. p. 611, 14 ff.

10) Dionys. II, 63, 5. Dionys. IX, 56. p. 612, 20 ff.

11) Liv. III, 1, 8. Dionys. IX, 59. p. 616, 12.

12) Liv. III, 2, 1.

ſtadt [1]), welche die Äquer in dem genannten Jahre berannten und — wie Dionyſius hinzuſetzt — erſtürmten [2]).

10. Die Eroberung Antiums war der letzte Sonnenblick des Glücks, der den Römern in dem äquiſch-volskiſchen Kriege ſtrahlte. Von da an begann für ſie eine Zeit des größten Elends und unbeſchreiblicher Trübſal. Alle Plagen der Menſchheit, Kriegsunglück, Peſt, Erdbeben und Bürgerzwiſt ſchienen ſich verſchworen zu haben, die zerriſſene Nation vom Erdboden zu vertilgen. Von den Landplagen und den innern Fehden dieſes Zeitraums iſt ſchon früher die Rede geweſen: ſie waren die Haupturſachen der unglücklichen Kriegführung, die es den Feinden wiederholt — in den Jahren 289 [3]), 291 [4]), und 308 [5]) — möglich machte, tief in die römiſche Markung und faſt bis unter die Thore Roms vorzudringen.

Eben aus dieſem Grunde aber, weil die Äquer- und Volskerkriege ſeit 289 eine faſt ununterbrochene Kette von Unglücksfällen und Verluſten waren, iſt die Geſchichte dieſer Kriege ſehr entſtellt und verfälſcht überliefert worden. Vor Allem kann kein Zweifel ſein, daß römiſche Niederlagen verſchwiegen worden ſind. Das plötzliche Erſcheinen der Äquer auf dem Algidus im Jahr 289 ſetzt mit Nothwendigkeit voraus, daß ſie in den vorangegangenen Jahren fortſchreitend Boden gewonnen haben, daß folglich während dieſer Zeit ſehr unglücklich gegen ſie gekämpft worden iſt. Ein Menſchenalter ſpäter wird von den Römern eine Reihe äquiſch gewordener Latinerſtädte zurückerobert, von deren Eroberung durch die Äquer zuvor kein Wort geſagt worden war. Niederlagen alſo ſind verſchwiegen worden. War dieß nicht möglich, ſo ließ man wenigſtens auf jede bedeutende Niederlage, die man einzugeſtehen nicht umhin konnte, eine rächende

1) Dieſe Lage Ortonas ergibt ſich aus Liv. III, 30, 8.

2) Im Jahr 272 nach Liv. II, 43, 2: Ortonam, latinam urbem, Aequi oppugnabant. Im Jahr 273 nach Dionys. VIII, 91. p. 559, 9 (wo der Name des Orts zwar verſchrieben, aber aus dem Ὀρῶνα der vatik. Handſchrift leicht herzuſtellen iſt).

3) Liv. III, 3, 3.

4) Liv. III, 6, 7: pervenere ad tertium lapidem Gabina via. Dionys. IX, 68. p. 624, 7.

5) Liv. III, 66, 5: conjunctis exercitibus (Aequi ac Volsci) Latinum primum agrum perpopulati sunt, deinde, postquam ibi nemo vindex occurrebat, ad moenia ipsa Romae populabundi regione portae Exquilinae accessere, vastationem agrorum per contumeliam urbi ostentantes.

Siegesthat folgen, durch welche dem Feind die Niederlage vergolten, der errungene Vortheil wieder entrissen [1]), die gewonnene Beute wieder abgenöthigt worden war [2]). Doch auch ohne dieses Interesse, Niederlagen zu beschönigen, haben müßige und unredliche Annalisten ein Gefallen daran gefunden, Siege der Römer zu erdichten und auszumalen. Es gibt nichts Lächerlicheres, als diese unaufhörlichen, oft abenteuerlich übertriebenen [3]) Siege, von denen nicht der mindeste Erfolg wahrzunehmen ist, und nach welchen die Feinde stärker und bedrohlicher dastehen, als zuvor. Wer am meisten beflissen gewesen ist, solchen Trug in die Geschichte einzuführen, sie durch ersonnenes Detail, durch erdichtete Zahlangaben zu verfälschen, sieht man aus Livius: es war Valerius Antias, dieser Lügenhafteste aller Annalisten, den Livius in den betreffenden Abschnitten des dritten Buchs, besonders den ersten Capiteln desselben, wo er die Geschichte des Äquer- und Volskerkriegs seit 289 erzählt, vorzugsweise benützt zu haben scheint, trotz der Bedenken, die ihm gegen dieses Annalisten abenteuerlich übertriebene und lächerlich genaue Zahlangaben aufsteigen [4]). Daher kommt es auch, daß Livius in diesen Abschnitten, in welchen ihn der sichere Tact, den er sonst bewährt, verlassen zu haben scheint, mehr ersonnenes und unglaubwürdiges Detail gibt, als Dionysius.

Diese Bemerkungen mögen es rechtfertigen, wenn in der folgenden, auf die Hauptmomente sich beschränkenden Geschichtserzählung die offenbar erdichteten Siege und die ausmalenden Schlachtberichte, in denen sich auch Livius gefällt, nicht nacherzählt sind.

11. Zum erstenmal im Jahr 289 finden wir die Äquer auf dem Algidus gelagert [5]). Das Gebirg des Algidus bildet die östliche Wand des Albanergebirgs: es ist ein kalter und unwirthlicher,

1) Eine der unverschämtesten Fictionen dieser Art ist die Wiedereroberung des abgefallenen Antiums durch den Consul L. Cornelius im Jahr 295, Liv. III, 23, 7.

2) Praeda omnis recepta — z. B. III, 3, 8. c. 8, 11. Dionys. IX, 61. p. 618, 41. c. 65. p. 621, 48 ff.

3) Z. B. Liv. III, 8, 10: ibi Volscum nomen prope deletum est.

4) Liv. III, 5, 12: difficile ad fidem est in tam antiqua re, quot pugnaverint ceciderintve, exacto adfirmare numero. audet tamen Antias Valerius concipere summas.

5) Liv. III, 2, 6: exercitus (Aequorum) in Algidum adversus Romanos missus.

mit einem Wald von immergrünen Eichen bedeckter Höhenzug [1]), der sich südwärts an die tusculanischen Berge anschließt, und der auf seiner östlichen Spitze das Städtchen Algidum trug [2]). Auf diesen Berghöhen, tief in Latium, ein Lager aufzuschlagen, wäre, wie schon oben bemerkt worden ist, den Äquern nicht möglich gewesen, wenn nicht wiederholte Niederlagen der Latiner ihnen die Bahn geöffnet und den Rücken sicher gestellt hätten. Es muß daher, dem Schweigen der römischen Überlieferung zum Trotz, aus der Thatsache, daß die Äquer im Jahr 289 ihr Lager auf dem Algidus aufgeschlagen haben, gefolgert werden, daß diese Völkerschaft in den letzten Jahren vor 289 siegreiche Fortschritte gemacht und Boden gewonnen hat. Auch die Rolle, welche die Äquer von jetzt an als Plagegeister der Römer spielen, zeugt für das gestiegene Wachsthum ihrer Macht.

Vom Algidus aus, wo sie ihr Lager aufzuschlagen pflegten, unternahmen die Äquer von jetzt an fast alljährlich verheerende Raubzüge ins lateinische und römische Gebiet. Sogleich im Jahr 289, wo sie hinter dem Rücken des römischen Heers die latinische Landschaft plünderten und verheerten [3]), und Rom selbst, durch dessen Thore die flüchtenden Landleute schaarenweise mit großem Geschrei hereinstürzten, in einen wahren Schreckensaufruhr versetzten [4]). Noch unglücklicher verlief für die Römer das folgende Jahr 290 [5]), in welchem sich die Äquer mit den Volskern von Ecetra verbanden, so daß jetzt wieder, wie im Feldzug des Attius Tullius, die vereinigten Heere der Äquer und Volsker mit drohender Übermacht Rom gegenüberstanden [6]). Gegen sie zog Consul Sp. Furius ins Feld: aber er wurde von ihnen geschlagen, darauf im Lager eingeschlossen:

---

1) Hor. Carm. I, 21, 6: gelido Algido. III, 23, 9: nivali Algido. IV, 4, 58: ut ilex nigrae feraci frontis in Algido. Stat. Silv. IV, 4, 16: Algidus horrens.

2) Ueber die Lage des Algidus s. Bormann, Altlat. Chorogr. S. 43 ff. Das Städtchen Algidum lag an der Via Latina (Strab. V, 3, 9. p. 237); etwa fünf, oder wenn man die Via Latina einschlug, zu der von Tusculum ein Seitenweg führte, höchstens sieben Miglien von Tusculum entfernt.

3) Liv. III, 3, 1 ff. Dionys. IX, 61. p. 618, 25 ff.

4) Liv. III, 3, 1 ff.

5) Die Geschichte desselben bei Liv. III, 4. 5. Dionys. IX, 62—66. p. 619 ff.

6) Vgl. Liv. III, 5, 1: superante multitudine hostes carpere multifariam vires romanas, ut non suffecturas ad omnia, aggressi sunt.

ein versuchter Ausfall endigte höchst unglücklich und mit großem Verlust. In Rom erfuhr man die gefahrvolle Lage des eingeschlossenen Heers erst durch Boten der Herniker: eilig wurde der Altconsul T. Quinctius abgeschickt, der noch glücklich mit einem Heere von Latinern und Hernikern den Entsatz vollführte. Aber den Raubzügen und Plünderungen der feindlichen Kriegsvölker konnte auch in diesem Jahre nicht vorgebeugt werden; die römische Landschaft wurde schrecklich verheert, fast in eine Wüste verwandelt. Diese unglücklichen Kriegsläufte erfüllten das römische Volk mit tiefster Niedergeschlagenheit. Die aufgeregten und geängstigten Gemüther gewahrten überall schreckhafte Wunderzeichen. Den Zorn der Götter abzuwenden, wurde ein dreitägiger Bittgang angeordnet; in den Tempeln drängten sich die Schaaren der Hülfeflehenden [1]).

Aber das Maas des Unglücks war noch nicht voll [2]). Kaum hatten die Consuln des Jahrs 291 ihr Amt angetreten [3]), als die Pest in Rom ausbrach und verheerend um sich griff [4]). Der größte Theil der waffenfähigen Mannschaft lag krank darnieder, als Abgeordnete der Herniker kamen, und um Hülfe mahnten, da die Heere der verbündeten Äquer und Volsker in ihr Land eingefallen seien. Aber Rom vermochte kaum, seine eigenen Mauern zu vertheidigen. Der Senat mußte die Abgeordneten mit dem niederschlagenden Bescheid entlassen, Rom sei außer Stand, ihrem Hülfegesuch zu willfahren; die Herniker möchten selbst zusehen, wie sie sich in Verbindung mit den Latinern der Feinde erwehren könnten [5]). Ohne auf Widerstand zu stoßen, rückten die feindlichen Heere, nachdem sie das Land der Herniker plündernd durchzogen hatten, ins römische Gebiet, fast bis vor die Thore Roms: beim dritten Meilenstein der gabinischen Heerstraße machten sie Halt [6]). Sie fanden aber nichts mehr zu plündern: noch war Alles von ihrem vorjäh-

1) Liv. III, 5, 14.

2) Die Geschichte des Jahrs 291 erzählen Livius III, 6 und 7; Dionysius IX, 67. 68. p. 623 f.

3) Die Consuln traten damals ihr Amt an am 1. August (Liv. III, 6, 1. S. o. S. 101. Anm. 4); also die Consuln des Jahrs 291 am 1. August des Jahrs 290.

4) Von den Ursachen, welche dieses Umsichgreifen der Pest begünstigten, ist oben S. 615 gehandelt worden.

5) Liv. III, 6, 4 f. Dionys. IX, 67. p. 623, 31 ff.

6) Liv. III, 6, 7.

rigen Einfalle her verwüstet und verheert, einer menschenleeren Einöde gleich: die Fluren lagen unbestellt: Leichname und gefallenes Vieh bedeckten die Straßen und das Feld. Rom selbst zu stürmen, unternahmen die Feinde nicht: wahrscheinlich aus Furcht vor Ansteckung: obwohl sie bei der äußersten Erschöpfung der heimgesuchten Stadt, die kaum im Stande war, die Wachposten mit der nöthigen Mannschaft zu besetzen, schwerlich auf erfolgreichen Widerstand gestoßen wären. Sie kehrten um, und zogen plündernd die fruchtbaren Höhen von Tusculum hinan; von da ins albaner Thal hinab, wo ein Heer von Latinern und Hernikern sich ihnen entgegenstellte: aber mit unglücklichem Erfolg: es wurde geschlagen und zersprengt. Die verbündeten Heere der Äquer und Volsker waren jetzt Herren der latinischen Landschaft; so weit nicht die Mauern fester Städte ihnen trotzten, stand ihren siegreichen Waffen nichts mehr im Wege.

Aus dem folgenden Jahr dagegen, dem Jahr 292, werden wieder siegreiche Feldzüge beider Consuln gegen die in das latinische Land eingebrochenen Äquer und Volsker berichtet, in welchen diese Völkerschaften wiederholte Niederlagen und großen Menschenverlust erlitten haben sollen [1]). Nun läßt sich zwar nicht geradezu beweisen, daß hier eine völlige Unmöglichkeit obwalte: aber dringenden Verdacht erregt schon die Charakterlosigkeit dieser Berichte, in welchen das Meiste Wiederholung ist: in jedem Fall haben jene angeblichen Siege in dem Machtverhältniß der kriegführenden Völker nichts geändert.

In den zwei folgenden Jahren, 293 und 294, ist es vom Kriege mit den Äquern und Volskern still: sei es, daß wirklich Waffenruhe bestand, sei es, daß die Römer, durch innere Zwietracht gelähmt, die Abwehr der Feinde ihren Bundesgenossen überlassen mußten. Im Jahr 295 dagegen entbrannte der Krieg wieder: die Volsker zogen mit einem Heere wider Antium, dessen Widergewinnung längst ihr Augenmerk war; die Äquer bemächtigten sich durch nächtlichen Überfall der Burg von Tusculum, und lagerten zugleich mit einem starken Heere in der Nähe dieser Stadt, um die feindlichen Streitkräfte zu theilen. Alsbald eilte den bedrängten Tusculanern der römische Consul Fabius zu Hülfe; die Äquer wurden abgetrieben, die Besatzung der Burg durch Hunger zur Übergabe

1) Liv. III, 8. 10. Dionys. IX, 69 ff. p. 625 f.

gezwungen [1]). Nicht so glücklich scheinen die Römer im volskischen Kriege gewesen zu sein. Nach Livius zwar hätte Consul Fabius in der Nähe von Antium einen glänzenden Sieg über die Volsker erfochten, ihr Lager erobert, ihr Heer gesprengt [2]). Allein von diesem Siege weiß nicht nur Dionysius nichts [3]); sondern es will sich mit demselben auch die wohlbezeugte und übereinstimmend gemeldete Thatsache nicht reimen, daß in demselben Jahr, in welchem jener Sieg erfochten worden sein soll, im Jahr 295, Antium wieder in den Besitz der Volsker gekommen ist [4]). Die römischen Geschichtschreiber stellen dieses Ereigniß als Abfall der Colonie dar: allein daß die eidgenössischen Colonen an ihre natürlichen Feinde, die Volsker, abgefallen sein sein sollen, erscheint unglaublich: Antium muß entweder von den Volskern erobert, oder, wie Niebuhr vermuthet [5]), als Preis des Friedens an sie abgetreten worden sein. Im letztern Falle sind die eidgenössischen Colonen abgerufen, im erstern ausgetrieben worden. Wie dem sein möge, dafür sprechen alle Umstände, daß Rom im Jahr 295 Frieden mit den westlichen Volskern geschlossen hat, und daß die Überlassung Antiums der Preis dieses Friedens gewesen ist. Wie wäre es sonst zu erklären, daß vom Jahr 295 an die Gegend von Antium plötzlich aufhört, Schauplatz des Kriegs zu sein; daß seitdem — mit einer einzigen kurzen Unterbrechung [6]) — siebenzig Jahre lang, bis zur Zeit nach dem gallischen Unglück, Friede mit den antiatischen Volskern besteht, und daß dieselben so lange Zeit unangefochten im Besitze von Antium bleiben, während das erstarkende Rom gegen seine übrigen Nachbarn, gegen Äquer und Vejenter, siegreiche Eroberungskriege führt? Denn die Thatsache selbst, daß Antium vom Jahr 295 an im unbestrittenen Besitze der Volsker war, kann nicht dem mindesten Zweifel unter-

1) Liv. III, 23. Dionys. X, 20 f. p. 646, 48 ff. Im Detail ihrer Angaben weichen übrigens beide Historiker von einander ab.

2) Liv. III, 22.

3) Dionysius berichtet nur von der (übrigens erdichteten) Wiedereroberung des abgefallenen Antiums durch den Consul L. Cornelius (s. u.); den Consul Fabius dagegen läßt er gar nicht gegen die antiatischen Volsker, sondern gegen die Äquer, die Tusculum bedrängten, zu Felde ziehen.

4) Liv. III, 23, 7: eodem anno descisse Antiates, apud plerosque auctores invenio. Dionys. X, 20. p. 646, 31.

5) R.G. II, 287 f.

6) Im Jahr 346 — Liv. IV, 56, 4.

liegen; wenn unredliche Annaliſten gefabelt haben, der Conſul L. Cornelius habe noch im nämlichen Jahre 295 die an die Volsker abgefallene Stadt wieder erobert [1]), ſo bemerkt ſchon Livius, daß die älteren und glaubwürdigeren Gewährsmänner hievon nichts wiſſen [2]). Jüngere Annaliſten erſannen dieſe Fabel, weil ein freiwilliger Verzicht von Seiten Roms ihnen unerträglich däuchte. Wir dagegen werden im Gegentheil die Weisheit eines Friedensſchluſſes loben, der einen Bund auflöste, dem Rom nicht gewachſen war, und deſſen vereinigten Kräften es mit der Zeit vielleicht unterlegen wäre; wogegen jener Friede es ihm möglich machte, ſeine ganze und ungetheilte Kraft dem äquiſchen Kriege zuzuwenden. Der Erfolg hat die Richtigkeit dieſer Politik beſtätigt.

Auch die Geſchichtſchreiber, Livius und Dionyſius, wiſſen von einem im Jahr 295 geſchloſſenen Frieden: ſie laſſen ihn aber mit den Äquern geſchloſſen [3]), und von dieſen das Jahr darauf, 296, wieder gebrochen werden [4]). Es wird von der Glaubwürdigkeit dieſer Tradition im nächſten Abſchnitt noch näher die Rede ſein.

12. Mit den Volskern von Antium alſo iſt es von jetzt an, ſeit 295, Frieden; mit den Äquern dagegen, deren Macht ſich noch einige Zeit auf ihrer Höhe hält, dauert der Krieg fort. Gleich aus dem folgenden Jahr 296 wird ein Feldzug gegen ſie berichtet, der

---

1) Liv. III, 23, 7. Dionys. X, 21. p. 647, 40 ff. Auch in den Triumphalfaſten wird unter dem genannten Jahr ein Triumph des L. Cornelius de Volscis Antiatibus aufgeführt.

2) Liv. III, 23, 7: L. Cornelium consulem id bellum (gegen die abgefallenen Antiaten) gessisse oppidumque cepisse, certum affirmare, quia nulla apud vetustiores scriptores ejus rei mentio est, non ausim.

3) Dionys. X, 21. p. 648, 21 ff. Liv. III, 24, 10: eodem anno Aequis pax est petentibus data. Auf dieſen Satz läßt Livius eine Notiz folgen über die im Jahr 295 abgehaltene Cenſuszählung; dann ſchließt er ſeinen Bericht über die Ereigniſſe dieſes Jahrs mit den Worten: consulum magna domi bellique eo anno gloria fuit, quod et foris pacem pepere, et domi minus, quam alias, infesta civitas fuit. Es fragt ſich, ob der hier erwähnte Friede, von welchem geſagt wird, er habe den Conſuln zum Ruhm gereicht, identiſch iſt mit dem zuvor erwähnten Frieden, quae Aequis petentibus data est. Möglich daß Livius dieſen Schlußſatz aus einer andern Quelle genommen hat, in welcher unter dem günſtig aufgenommenen Frieden der Friedensſchluß mit den antiatiſchen Volskern verſtanden war.

4) Liv. III, 25, 5. Dionys. X, 22, p. 648, 47.

in der römischen Überlieferung eine glänzende Stelle einnimmt. Die Sage erzählt ihn so [1]).

Die Äquer hatten Frieden geschlossen; treulos brachen sie ihn wieder, und schlugen, nachdem sie die latinische Landschaft plündernd und verheerend durchzogen hatten, ein Lager auf dem Algidus. Hier, in ihrem Lager, erschien eine römische Gesandtschaft, um Beschwerde wegen des Friedensbruchs zu führen und Genugthuung zu fordern. Sie ward nicht angehört. Er habe jetzt Anderes zu thun, entgegnete den römischen Abgeordneten der äquische Oberfeldherr Gracchus Clölius: sie möchten ihre Aufträge an die Eiche da bestellen [2]): — er meinte die mächtige Eiche, unter deren Ästen sein Hauptzelt aufgeschlagen war. Diesen Hohn zu rächen, zog Consul Minucius mit einem Heere auf den Algidus. Allein das Glück war ihm nicht günstig: er wurde umringt, und sein Lager eingeschlossen. Nur fünf Reuter entkamen, in Rom es anzusagen. Hier erregte diese Schreckensbotschaft große Bestürzung. Ein einziger Mann schien fähig, den Entsatz des eingeschlossenen Heers zu vollführen, L. Quinctius Cincinnatus: er ward ohne Zögern zum Dictator ernannt. Der Waibel [3]), der ihm die Ernennung überbrachte, traf ihn bei der Feldarbeit, wie er unbekleidet und staubbedeckt seinen Pflug vor sich her trieb, das kleine Erbgut von vier Jaucharten [4]) beackernd,

1) Liv. III, 25—29. Dionys. X, 22—25. p. 648, 47 ff. Vgl. XI, 28. p. 701, 4 ff. Kurze Erwähnungen des siegreichen Feldzugs finden sich bei Flor. I, 11, 12 f. Eutrop. I, 17. Aurel. Vict. de vir. ill. 17. Oros. II, 12. Joann. Antioch. in Vales. Exc. de virt. et vit. p. 789 (Müller fragm. hist. graec. Vol. IV. p. 556). Suid. p. 462 v. Κόιντος. Zonar. VII, 17. p. 364, a. Fast. Triumph. s. a. 295.

2) Auch bei Dio Cass. fr. 23, 1 (Ursin. Exc. p. 373).

3) Viator — Plin. H. N. XVIII, 4. §. 20. Vgl. Cic. Cat. maj. 16, 56: a villa in senatum arcessebantur senatores, ex quo, qui eos arcessebant, viatores dicti sunt. Colum. R. R. I. Praef. §. 18: illis temporibus proceres civitatis in agris morabantur, et cum consilium publicum desiderabatur, e villis arcessebantur in senatum. ex quo, qui eos evocabant, viatores nominati sunt. Fest. p. 371 Viatores.

4) Auf vier Jugera wird das Erbgut des Cincinnatus angegeben Liv. III, 26, 8. Plin. XVIII, 4. §. 20. Colum. R. R. I. Praef. §. 13: Quinctius Cincinnatus ab aratro vocatus ad dictaturam — rediit ad eosdem juvencos et quattuor jugerum avitum heredíolum. Eutrop. I, 17. Ein wenig anders Val. Max. IV, 4, 7: aeque magna (als diejenigen des Atilius Regulus) latifundia L. Quinti Cincinnati fuerunt. septem enim jugera agri possedit, exque his

das er in der vatikanischen Markung besaß [1]). Der Waibel ermahnte ihn, die Toga anzulegen, und bekleidet die Botschaft des Senats zu vernehmen. Seine Hausfrau Racilia reichte ihm das Gewand aus der nahen Hütte. Jetzt verkündigte ihm der Bote den Rathschluß des Senats, der ihn an die Spitze der Nation berief [2]). Ein Nachen lag bereit, ihn abzuholen; am andern Ufer des Stroms begrüßten ihn seine Söhne, die ihm entgegen gegangen waren, nebst den Vettern und Sippen, und einem großen Theile des Senats. Ein zahlreicher Zug begleitete ihn unter Vortritt der Lictoren bis an sein Haus.

Am andern Morgen vor Tagesanbruch erschien der Dictator auf dem Forum, und ernannte den L. Tarquitius, einen armen, aber tapfern und kriegskundigen Jüngling von patricischem Geschlecht zum Obersten der Ritter; verordnete darauf die Schließung aller Buden, die Fristung aller Gerichtstermine, die Hemmung aller Geschäfte, und gebot den Dienstfähigen, die er alle zur Fahne schwören ließ, sich vor Sonnenuntergang auf dem Marsfeld einzufinden, gerüstet, und mit Mundvorrath auf fünf Tage, dazu ein Jeder mit

---

tria, quae pro amico ad aerarium obsignaverat, multae nomine amisit. et tamen ei quattuor jugera aranti non solum dignitas patris familiae constitit, sed etiam dictatura delata est.

1) Wenn Plinius H. N. XVIII, 4. §. 20 sagt: quattuor jugera in Vaticano, quae prata Quintia appellantur, so meint er ganz die nämliche Örtlichkeit, wie Livius, der jenes Feld trans Tiberim contra eum ipsum locum, ubi nunc navalia sunt, liegen läßt, s. Becker, Hdb. I, 159. Niebuhr's Meinung, es seien zwei verschiedene Örtlichkeiten gemeint, beruht auf einer falschen Ansicht von den Navalien, die man früherhin in der Gegend des Aventin gesucht hat. — Die Quintia prata werden auch Paul. Diac. p. 256 erwähnt.

2) Cincinnatus Abholung vom Pfluge weg wird erzählt oder erwähnt Liv. III, 26. Dionys. X, 17. p. 644, 12 (unter dem Jahr 294, bei Cincinnatus' Wahl zum Consul) und noch einmal X, 24. p. 650, 33 (unter dem Jahr 296, bei Cincinnatus Berufung zur Dictatur). Cic. de fin. II, 4, 12. Cat. maj. 16, 56 (wo aber Cicero die fragliche Begebenheit mit Cincinnatus zweiter Dictatur im Jahr 315 in Zusammenhang bringt). Val. Max. IV, 4, 7. Pers. Sat. I, 73 ff. Sen. de brev. vit. 17. Colum. R. R. I. Praef. §. 13. Plin. H. N. XVIII, 4. §. 20. Flor. I, 11, 12 f. Dio Cass. fr. 23, 2 (Vales. Exc. p. 578). Eutrop. I, 17. Aur. Vict. de vir. ill. 17, 1. Veget. de re mil. I, 3. Ampel. 18, 4. Oros. II, 12. p. 120. Sidon. Apoll. VII, 382 ff. Schol. Pers. I, 74 (nebst Perizon. Animadv. hist. 1685. p. 21 f.). Joann. Antioch. in Exc. Vales. de virt. et vit. p. 789 (Müller fr. hist. gr. Vol. IV. p. 556. fr. 48); aus diesem Suid. p. 462 *Κύντιος* und p. 645 *Λυπρά*.

zwölf Schanzpfählen versehen. Mit Sonnenuntergang setzte der Zug sich in Bewegung: rasch und immer rascher: denn der Gedanke an das eingeschlossene Heer, dessen Rettung auf dem Spiele stand, da es sich schon den dritten Tag in dieser Lage befand, beflügelte eines Jeden Schritt. Um Mitternacht erreichten sie den Algidus; in der Nähe des Feindes wurde Halt gemacht. Jetzt führte der Dictator das römische Heer in langem Zuge um das feindliche Lager herum, bis dieses ganz eingeschlossen war, und gab sofort seinen Truppen den Befehl, einen Graben aufzuwerfen, und die mitgebrachten Schanzpfähle einzusenken. Mit lautem Geschrei schritten die Truppen ans Werk: das Geschrei scholl über das feindliche Lager weg in das Lager des Consuls, und verkündigte den Eingeschlossenen die Ankunft ihrer Befreier. Alsbald fiel Minucius aus seinem Lager heraus, und rang bis zur Morgendämmerung mit seinen Belagerern, während das Heer des Dictators ungestört die Umschließung vollendete. Als es Tag wurde, erblickten die Äquer den Wall, der sie umschloß: er war vollendet und unübersteiglich. Von zwei Seiten bestürmt, ihren Untergang vor Augen, baten sie jetzt verzweiflungsvoll um ihr Leben. Es ward ihnen geschenkt, doch mit dem Befehle, alle Waffen niederzulegen und wehrlos im bloßen Unterkleide unter einem Jochgalgen abzuziehen. Gracchus Clölius und seine Obersten mußten in Ketten vor den Dictator gebracht werden: sie wurden zum Triumphe aufgespart. Die Stadt Corbio und das beutereiche Lager der Feinde waren der Preis des Siegs: doch durften an der Beute, wie am Triumphe nur die Truppen des Dictators, nicht auch Diejenigen des Consuls Theil nehmen: Minucius mußte sogar abdanken. Aber die Dankbarkeit der Geretteten überwog: sie überreichten dem Dictator einen goldenen Kranz von der Schwere eines Pfunds, und sagten ihm bei seinem Abzuge als ihrem Patronus Lebewohl. Der Tag des Triumphs war ein Festtag für das ganze Volk. Vor jedem Hause standen Tische gedeckt, an denen die einziehenden Truppen sich labten, und von denen weg sie sich wieder dem Zuge anschloßen. Solchen Jubel und solche Festlust hatte Rom noch nie gesehen. Am sechszehnten Tage nach seiner Ernennung legte Cincinnatus die Dictatur nieder.

So die Sage, wie sie sich am treuesten und ungetrübtesten bei Livius erzählt findet. Daß sie nur Sage, nur Volksdichtung ist, und vor einer nüchternen Prüfung so wenig Stand hält, als die

Heldensagen im Heldenbuch, stellt sich sogleich heraus, wenn man ihre einzelnen Angaben ins Auge faßt. Das römische Heer soll mit Sonnenuntergang von Rom ausgezogen, um Mitternacht auf dem Algidus angekommen sein: aber schon die Entfernung zwischen Rom und Tusculum betrug hundert Stadien oder fünf Wegstunden [1]), die Entfernung zwischen Tusculum und dem Algidus auf der Heerstraße etwa drei [2]). Und dieser Weg soll in Einem Marsch zwischen Sonnenuntergang und Mitternacht zurückgelegt worden sein, während jeder Fußknecht außer seinen Waffen, seinem Mundvorrath und seinem Gepäck noch zwölf Schanzpfähle zu tragen hatte, — ohnehin eine unerträgliche Bürde für Truppen eines allgemeinen Aufgebots, da selbst den abgehärteten Legionssoldaten der spätern Zeit nur drei bis vier, höchstens sieben solcher Pfähle zugemuthet wurden [3]). Noch mehr: dieses überbürdete, durch einen langen und beschwerlichen Nachtmarsch erschöpfte Heer soll im Stande gewesen sein, den Rest der Nacht hindurch zu schanzen, ja gar eine Pallisaden-Linie um das feindliche Lager herum zu ziehen, während dieses Lager, das in seiner Mitte ein römisches Lager einschloß, einen so beträchtlichen Umfang gehabt haben muß, daß zur Ziehung einer umschließenden Schanze jene Frist unmöglich hingereicht haben kann. Am undenkbarsten aber ist, daß die Äquer von der Nähe eines feindlichen Heers nichts gemerkt, von den Verschanzungen, die rings um sie her aufgeworfen wurden, nichts gesehen, von dem Feldgeschrei, das über ihre Köpfe weg bis ins römische Lager erscholl, nichts gehört —, oder wenn sie das Alles gehört und gesehen hatten, die noch unvollendete Umschanzung nicht durchbrochen haben. Die dichtende

1) Dionys. X, 20. p. 646, 12.

2) Bormann, Altlat. Chorogr. S. 44. — Liv. III, 69, 8 wird ein beschleunigter Truppenmarsch auf den Algidus erzählt. Das Heer bricht um die vierte Tagesstunde (etwa Vormittags zwischen acht und neun Uhr) vom Marsfeld auf, übernachtet beim 10. Meilenstein (legt also an diesem Tage 4 Wegstunden zurück), und kommt am folgenden Tage auf dem Algidus an, wo es bei der Stadt Corbio ein Lager schlägt.

3) Polyb. XVIII, 1, 8: εἰς ἀντὶ φέρει τρεῖς καὶ τέτταρας κεφαίας (Pfähle). Liv. Epit. LVII: Scipio Africanus Numantiam obsedit, et corruptum licentia luxuriaque exercitum ad severissimam militiae disciplinam revocavit. militem cotidie in opere habuit, et triginta dierum frumentum ad septenos vallos ferre cogebat.

Volksſage freilich ließ ſich durch ſolche Scrupel nicht ſtören, aber für Geſchichte kann ein ſolches Mährchen nicht gelten.

Dionyſius hat in ſeiner Darſtellung des Hergangs [1]) alles Mährchenhafte und Dichteriſche abgeſtreift. Er ſagt nichts von dem nächtlichen Marſch, nichts von den zwölf Schanzpfählen, nichts von der zauberhaften Umpfählung des feindlichen Heers. Nach ihm geht es ſo zu. Der Dictator verlockt den feindlichen Anführer, eine Schlacht anzunehmen, ſiegt, treibt den Feind in ſeine Verſchanzungen zurück, die er ſofort regelmäßig belagert, dann beſtürmt. Das äquiſche Heer, ebenſo vom Hunger, wie vom feindlichen Schwerdte bedrängt, muß ſich den Römern ergeben. Dieſe Erzählung enthält nichts Unmögliches oder an ſich Unwahrſcheinliches: aber man würde irren, wenn man ſie deßhalb für die ächte und urſprüngliche Aufzeichnung halten wollte: ſie iſt ohne Zweifel nur eine verſtändige Bearbeitung der oben erzählten Volksſage, deren dichteriſcher Charakter nicht zu verkennen iſt.

Die traditionelle Erzählung erweckt auch dann, wenn man alles Dichteriſche von ihr abſtreift, Verdacht gegen ihre hiſtoriſche Glaubwürdigkeit: ſie beſteht nämlich großentheils aus Entlehnungen und Wiederholungen. So ſoll der Krieg, welchen die Äquer im Jahr 296 erneuerten, und der mit ihrer Niederlage auf dem Algidus endigte, der Bruch eines Friedensvertrags geweſen ſeyn, den ſie das Jahr zuvor mit den Römern geſchloſſen hatten [2]). Nun wird aber ganz das Nämliche unter dem Jahr 288 erzählt. Auch damals brachen die Äquer verheerend in die latiniſche Landſchaft ein, obwohl ſie das Jahr zuvor einen Friedensvertrag mit Rom eingegangen hatten [3]). Ferner waren bei beiden Friedensverträgen die Bedingungen, die den Äquern auferlegt wurden, wörtlich gleichlautend [4]). Beidemal,

1) Dionys. X, 24. p. 650 f.

2) Liv. III, 24, 10: eodem anno (im Jahr 295) Aequis pax est petentibus data. c. 25, 5: Aequi, rupto foedere, quod ictum erat priore anno (im Jahr 295) cum Romanis, imperium ad Gracchum Cloelium deferunt, — Graccho duce in Algido castra locant (im Jahr 296). Dionys. X, 21. p. 648, 21 ff. c. 22. p. 648, 47 ff.

3) Dionys. IX, 59. p. 616, 20 ff. c. 60. p. 616, 33 ff. Liv. III, 1, 8: (im Jahr 287) Aequi a Fabio (is eo cum exercitu venerat) pacem petiere, irritamque eam ipsi subita incursione in agrum Latinum fecere.

4) Die Bedingungen des Friedensvertrags vom Jahr 287 lauteten nach Dionys. IX, 59. p. 616, 24 ſo: Αἰκανοὺς εἶναι Ῥωμαίων ὑπηκόους, πόλεις τε καὶ

im Jahr 287 und im Jahr 295, war es Q. Fabius, der die Äquer durch einen siegreichen Feldzug nöthigte, um Frieden zu bitten [1]). Beidemal endlich, im Jahr 288 [2]) sowohl als im Jahr 296 [3]) war es der genannte Q. Fabius, der als Haupt einer römischen Gesandtschaft an die Äquer abgeordnet wurde, um sie wegen des Friedensbruchs zu Rede zu stellen. Eine weitere Wiederholung einer schon dagewesenen Thatsache ist, wenn Dionysius unter dem Jahr 296 angibt, auf die Nachricht von der Einschließung des römischen Heers durch die Äquer sei der Altconsul T. Quinctius zum Entsatz des belagerten Heers auf den Algidus geschickt worden [4]). Dasselbe finden wir unter dem Jahr 290 erzählt: auch damals wurde T. Quinctius unter ganz ähnlichen Umständen zur Rettung des von den Äquern bedrängten und in seinem Lager eingeschlossenen römischen Heers abgesandt [5]). Cincinnatus gefeierte Berufung vom Pfluge weg kommt ebenfalls in anderem Zusammenhang vor. Dionysius erzählt diesen Hergang schon unter dem Jahr 294, bei Cincinnatus Wahl zum Consul [6]): was ihn jedoch nicht hindert, denselben noch einmal zu erzählen bei Cincinnatus Berufung zur Dictatur im Jahr 296 [7]). Cicero endlich verlegt jenes Ereigniß ins Jahr 315, in die angebliche zweite Dictatur des Cincinnatus [8]). Man sieht hieraus, daß die Sage vom pflügenden Cincinnatus ursprünglich keinen festen chronologischen Ort gehabt hat. Endlich wiederholt sich die

---

χώρας τὰς ἑαυτῶν ἔχοντας, ἀποστέλλειν δὲ Ῥωμαίους μηδὲν ὅτι μὴ σφετέρας, ὅτε ἂν αὐτοῖς παραγγέλλῃ, τέλεσι τοῖς ἰδίοις ἐκπέμποντας αὐτάς. Der Friedensvertrag vom Jahr 295 enthielt nach Dionys. X, 21. p. 648, 24 folgende, völlig gleichlautende Bedingungen: πόλεις τε καὶ χώρας ἔχοντας Αἰκανούς, ὧν ἐκράτουν ὅτε αἱ σπονδαὶ ἐγίνοντο, Ῥωμαίοις εἶναι ὑπηκόους, ἄλλο μὲν ὑποτελοῦντας μηδὲν, ἐν δὲ τοῖς πολέμοις συμμαχίαν ἀποστέλλοντας ὅσην δή ποτε, ὥσπερ καὶ οἱ ἄλλοι σύμμαχοι.

1) Im Jahr 287 nach Dionys. IX, 59. p. 616, 12 ff. Liv. III, 1, 8. c. 2, 2. Im Jahr 288 nach Dionys. X, 21. p. 647, 10 ff.

2) Dionys. IX, 60. p. 617, 1.

3) Liv. III, 25, 6.

4) Dionys. X, 23. p. 650, 17.

5) Dionys. IX, 63. p. 620, 12. Liv. III, 4, 10.

6) Dionys. X, 17. p. 644, 12.

7) Dionys. X, 24. p. 650, 33.

8) Cic. Cat. maj. 16, 56: in agris erant tum senatores, id est, senes: siquidem aranti L. Quinctio Cincinnato nuntiatum est, eum dictatorem esse factum: cujus dictatoris jussu magister equitum C. Servilius Ahala Sp. Maelium regnum appetentem interemit.

Einschließung eines äquischen Feldhauptmanns, der ebenfalls Clölius heißt, mit auffallend ähnlichen Zügen im Jahr 311. Dieser Clölius belagert Ardea, wird aber vom römischen Consul Geganius nächtlicher Weile mit einem Pfahlwerk umschlossen, und muß sich auf Gnade und Ungnade ergeben. Die Bedingungen der Loslassung sind die gleichen: der Anführer muß ausgeliefert werden; die Truppen strecken die Waffen, und ziehen im bloßen Unterkleide unter einem Jochgalgen ab [1]).

Noch ein Wort über die angebliche Amtsentsetzung des Consuls Minucius [2]). Die Geschichtschreiber sagen einstimmig, er sei vom Dictator seines Amts entsetzt worden [3]), wogegen die capitolinischen Fasten, die hier vollständig sind, weder von seiner Abdication, noch von einem an seine Stelle getretenen Ersatzconsul etwas wissen [4]). Borghesi hat angenommen, Minucius sei vom Dictator nur suspendirt und einstweilen zum Legaten degradirt worden, nachher aber wieder in seine Würde eingetreten. Allein da das römische Staatsrecht weder von Suspension, noch von Amtsentsetzung etwas weiß, so wird man vielleicht besser thun, wenn man auch diesen Zug auf Rechnung der Sage setzt. Ist alles Detail jenes fabelhaften Feldzugs unverbürgt und zweifelhaft, so ist es auch die angebliche, sonst beispiellose Amtsentsetzung eines Consuls durch einen Dictator.

Der im Vorstehenden besprochenen Sage mag als Grundstock, an dem sich das üppige Gewinde der Dichtung emporgerankt hat, etwas Geschichtliches zu Grund liegen: etwa die Thatsache, daß

1) Liv. IV, 9, 12 ff.

2) Es hat diesen Fall auch W. A. Becker in Betracht gezogen in der Abhandlung „über Amtsentsetzung bei den Römern", Rhein. Mus. N. F. Bd. IV. 1846. S. 294 f. und Handb. II, 2, 53 f.

3) Liv. III, 29, 2 sagt Cincinnatus: „et tu, L. Minuci, donec consularem animum incipias habere, legatus his legionibus praeeris, donec consularem animum incipias habere, legatus his legionibus praeeris". ita se Minucius abdicat consulatu, jussusque ad exercitum manet. VIII, 33, 14: dictatorem Quinctium Cincinnatum in L. Minucium consulem ex obsidione a se ereptum non ultra saevisse, quam ut legatum eum ad exercitum pro consule relinqueret. Dionys. X, 25. p. 652, 10. Val. Max. II, 7, 7. Zonar. VII, 17. p. 346, b.

4) Das betreffende Fragment der capitolinischen Consularfasten gehört zu den neuerlich aufgefundenen und von Borghesi veröffentlichten (s. o. S. 30. Anm. 1) Bruchstücken. Es ist abgedruckt in Baiter's Ausgabe dieser Fasten, Onom. Tull. III. p. VII und CCXLI.

Cincinnatus einmal den Entsatz eines eingeschlossenen römischen Heers vollführt hat: aber alles Weitere erscheint verdächtig. Nicht einmal so viel, daß dieser Entsatz gerade im Jahr 296 vollführt worden ist, kann als historisch gelten: die damalige Dictatur des Cincinnatus, die nur sechszehn Tage dauerte, scheint ausschließlich den Zweck gehabt zu haben, die Verurtheilung des Plebejers M. Volscius gegen die Einsage der Tribunen durchzusetzen [1]).

13. Der große Sieg des Cincinnatus erweist sich auch in seinen Folgen als ein Werk der Dichtung oder sagenhaften Uebertreibung: denn schon das Jahr darauf, 297, stehen die Äquer wieder drohend da. Sie bemächtigten sich durch nächtlichen Ueberfall der Stadt Corbio, machen die römische Besatzung, die darin lag, nieder, erobern Ortona, und schlagen, wie gewöhnlich, auf dem Algidus ihr Lager auf [2]). Nun soll sie zwar der Consul C. Horatius in einem blutigen Treffen besiegt und vom Algidus vertrieben, Corbio und Ortona wieder erobert, und das erstere, weil es die römische Besatzung verrathen hatte, geschleift haben [3]). Allein Corbio steht noch im Jahr 308 [4]); und die Äquer finden wir zwei Jahre nach jener Niederlage, im Jahr 299, wieder auf ihrem Algidus gelagert, von wo aus sie das hülflose Tusculum bedrängen. Beide Consuln werden gegen sie ausgeschickt, und erringen einen glorreichen Sieg. Siebentausend Feinde bleiben auf dem Schlachtfeld [5]). Schon diese Zahlangabe, die offenbar aus Valerius Antias stammt [6]), läßt erkennen, daß wir hier einen jener Siege vor uns haben, die oben charakterisirt worden sind. Andere Annalisten, denen Dionysius folgt, verlegen diesen Sieg über die Äquer nicht auf den Algidus, sondern — wohl der Abwechslung halber — in die Gegend von Antium [7]), und verknüpfen damit die Erzählung eines schnöden Verraths, den bei dieser Gelegenheit der Consul Romilius dem tapfern Veteranen L. Siccius Dentatus gespielt haben soll [8]).

1) S. o. S. 581. Anm. 4.

2) Liv. III, 30, 2. 8. Dionys. X, 26. p. 652, 45 ff.

3) Liv. III, 30, 8. Dionys. X, 30. p. 657, 22.

4) Liv. III, 66, 6: Aequi, inulti praedam prae se agentes, retro ad Corbionem agmine iere.

5) Liv. III, 31, 3 f.

6) S. o. S. 690. Anm. 1 und 3.

7) Dionys. X, 43. p. 669, 2.

8) Dionys. X, 44—47. p. 669, 21 ff. S. o. S. 605.

14. Zum Schluß noch ein Wort über die politischen Wirkungen und Folgen der Äquer- und Volskerkriege unseres Zeitraums. Der Haupterfolg, den sie gehabt haben, war die Zertrümmerung und Auflösung des latinischen Bundes. Seit dem großen äquisch-volskischen Kriege besteht factisch keine latinische Eidgenossenschaft mehr. Ein Theil der alten latinischen Bundesstädte lag seitdem in Schutt und Trümmern; ein anderer war in der Gewalt der Eroberer oder ihnen verbündet; der Rest in Roms Clientel, und von seiner Hülfe abhängig. Die thatsächlichen Verhältnisse, welche die Voraussetzung der im cassischen Bündniß stipulirten Gleichheit zwischen Rom und Latium gebildet hatten, bestanden jetzt nicht mehr; es war natürlich, daß Rom die wenigen noch übrigen Latinerstädte, die sich unter seinen Schutz geflüchtet hatten, nicht mehr als eine sich gleichberechtigte Macht anerkannte, und daß auch diese Städte selbst, deren Bund aufgelöst war, das alte Verhältniß der Gleichstellung mit Rom nicht mehr beanspruchen konnten. Sie stellen von jetzt an, wie die spätern Bundesgenossen, Contingente, die unter römischen Oberbefehlshabern dienen [1]).

Hiezu kam noch ein weiterer Gewinn, den Rom aus dem Verlauf der Äquer- und Volskerkriege zog. Diejenigen Latinerstädte, die Rom späterhin von den Äquern und Volskern zurückeroberte, stellte es nicht mehr als freie und selbstständige Städte des gemeinen Latiums her, sondern es behielt sie kraft des Kriegsrechts für sich. So wuchs die römische Herrschaft durch Latiums Zertrümmerung.

Die reißenden Fortschritte, die Rom im fünften Jahrhundert gemacht hat, sind hauptsächlich durch die Schwächung und Zerrüttung seiner Nachbarn vorbereitet worden. Seine nördlichen Nachbarn, die Etrusker, hatten sich in Kämpfen mit den Galliern, seine südlichen, die Latiner, in den volskischen und äquischen Kriegen, die Volsker hinwiederum in Conflicten mit den Samnitern aufgerieben, als Rom, das bei seiner centralen Stellung von diesen Kriegen unberührt geblieben war, auf den Kampfplatz trat, seinen Siegeslauf durch Italien begann, und die Halbinsel sich zu Füßen legte.

---

1) S. o. S. 337. 341.

B. Die Kriege mit den Sabinern.

15. Unter den Kriegen, die Rom mit seinen Nachbarvölkern geführt hat, tragen diejenigen mit den Sabinern am meisten den Charakter der Rauferei. Die Einfälle der Sabiner in das latinische und römische Gebiet sind in der Regel Streif- und Raubzüge [1]; ihr Zweck ist das Plündern und Beutemachen; zu einer förmlichen Schlacht kommt es fast nie. Die Berichte der Geschichtschreiber über die sabinischen Kriege sind daher höchst einförmig, weil immer das Nämliche wiederkehrt. Die gewöhnliche Erzählung lautet so [2]: die Sabiner erscheinen plötzlich und unversehens am Anio; plündern und verwüsten die Umgegend; treiben das Vieh weg; stecken die Wohnungen der Landleute in Brand. Die Kunde von dem verheerenden Einfall gelangt sodann durch den Anblick des aufsteigenden Rauchs oder durch flüchtende Landleute nach Rom; ein römisches Heer zieht den Plünderern entgegen, worauf diese, meist ohne Widerstand zu leisten, bisweilen nach einem leichten und unblutigen Gefecht, sich wieder in ihr Gebirge zurückziehen. Das römische Heer verfolgt sodann die Heimkehrenden eine Strecke weit, sucht ihnen die gemachte Beute wieder abzujagen, und kehrt endlich, oft ohne den Feind eingefangen zu haben [3], in die Heimath zurück.

Solche Kriege mit den Sabinern — wenn man diese folgenlosen und fast jedes Jahr sich erneuernden Plünderungen und Raufereien Kriege nennen darf — werden erwähnt aus den Jahren 249 [4],

---

1) Liv. II, 26, 1: confestim et Sabini Romanos territavere: *tumultus* enim fuit verius, quam bellum. nocte in urbem nuntiatum est, exercitum Sabinum praedabundum ad Anienem amnem pervenisse; ibi passim diripi atque incendi villas.

2) Vgl. Liv. II, 23, 5. c. 26, 1. c. 63, 7. c. 64, 3 f. III, 26, 1. c. 30, 4. 8. c. 38, 3. S. o. S. 694. Anm. 1, wo mehrere dieser Stellen wörtlich angeführt sind.

3) Man vgl. z. B. Liv. III, 30, 4: (in Rom verbreitete sich die Schreckensnachricht) Sabinum exercitum praedatum descendisse in agros romanos, inde ad urbem venire. is metus perculit, ut scribi militem tribuni sinerent. — delectu deinde habito Minucius consul contra Sabinos profectus non invenit hostem.

4) Liv. II, 16, 1: eo anno (249) bene pugnatum cum Sabinis: consules (M. Valerius P. Postumius) triumpharunt. Dionys. V, 37—39. p. 305, 17 — 307, 15. Plut. Popl. 20 (= Zonar. VII, 13. p. 337, a): (im Jahr 249) Σαβί-

250 [1]), 251 [2]), 252 [3]), 259 [4]), 260 [5]). Der Sieg, den der Dictator M. Valerius im letztgenannten Jahre über die Sabiner erfocht, wird von der Tradition sehr nachdrücklich betont [6]): und allerdings ist es seitdem fast zwanzig Jahre lang von den Sabinern still. Erst im Jahr 279 erscheinen sie wieder auf dem Kriegsschauplatz, und zwar als Verbündete Veji's, das damals mit Rom im Krieg lag, und dem die Sabiner ein Hülfsheer sandten. Allein der Consul P. Valerius erstürmte ihr Lager, das sie unter Veji's Mauern aufgeschlagen hatten, und brachte ihnen eine schwere Niederlage bei [7]).

In den Sabinerkriegen der ältesten Republik spielen besonders

---

νους δυοὶ μάχαις μεγάλαις ὁ Μάρκος Οὐαλλέριος ἐνίκησε τοὺς Σαβίνους, ὧν ἐν τῇ δευτέρᾳ μηδένα Ῥωμαίων ἀποβαλὼν τρισχιλίους ἐπὶ μυρίοις τῶν πολεμίων ἀνεῖλεν. Plin. Hist. Nat. XXXVI, 24. §. 112: Valerii Publicolae frater, qui bis in eodem magistratu Sabinos devicit. Eutrop. I, 11. Fast. Triumph. s. a. 248. Orell. C. J. n. 535: M. Valerius Maximus — triumphavit de Sabinis (was aber auch auf dessen Triumph über die Sabiner im Jahr 260 gehen könnte).

1) Liv. II, 16, 6: consules (P. Valerius Poplicola und T. Lucretius) infesto exercitu in agrum Sabinum profecti cum vastatione dein proelio adflixissent opes hostium, triumphantes Romam redierunt. Dionys. V, 40—42. p. 307, 32 — 310, 20. Plut. Popl. 22. Zonar. VII, 13. p. 337, c. Fast. Triumph. unter dem Jahr 249.

2) Dionys. V, 44—47. p. 310, 45 — p. 314, 49. Plin. H. N. XV, 38. §. 125: triumphans de Sabinis Postumius Tubertus in consulatu (qui primus omnium ovans ingressus urbem est, quoniam rem leviter sine cruore gesserat) myrto Veneris Victricis coronatus incessit. haec postea ovantium fuit corona. Aur. Vict. de vir. ill. 18, 1. Zonar. VII, 13. p. 337, c. d. Fast. Triumph. unter dem Jahr 250.

3) Dionys. V, 49. p. 315, 31—45. Zonar. VII, 13. p. 337, d. Fast. Triumph. s. a. 251. Dionysius gibt an, Sp. Cassius habe den Sabinern eine blutige Schlacht bei der Stadt Cures geliefert, in welcher 10,300 Sabiner gefallen, und beinahe 4000 gefangen worden seien; hierauf hätten die Sabiner um Frieden gebeten, und dieser sei ihnen vom Senat gewährt worden gegen Lieferung von Getraide an das römische Heer, gegen Erlegung einer Kriegssteuer (ἀργυρίου τ. τακτὸν κατ' ἄνδρα) und gegen Abtretung von 10,000 Morgen bebauten Lands.

4) Liv. II, 26, 1 ff. Dionys. VI, 31. p. 365, 43 ff.

5) Liv. II, 31, 1 f. Dionys. VI, 42. p. 373, 13. Zonar. VII, 14. p. 339, b. Fast. Triumph. unter dem Jahr 259. Orell. C. J. n. 535: M. Valerius — triumphavit de Sabinis (was aber auch auf den Triumph des M. Valerius im Jahr 249 gehen kann).

6) Liv. II, 31, 3: post pugnam ad Regillum lacum non alia illis annis pugna clarior fuit (als der Sieg des Dictators M. Valerius über die Sabiner).

7) Liv. II, 53. Dionys. IX, 34. p. 592, 2 ff. Nach Dionysius Angabe IX, 35, p. 593, 28 machte Valerius auch einen Streifzug ins Sabinerland.

die Valerier eine hervorragende Rolle. Im Jahr 249 ist es M. Valerius, der über die Sabiner triumphirt [1]); im Jahr 250 Valerius Poplicola [2]), im Jahr 260 wiederum M. Valerius [3]), im Jahr 279 P. Valerius, Poplicola's Sohn [4]). Auch die außerordentlichen Ehrenbezeugungen und Ehrenvorrechte, die, wie es heißt, in der ältesten Zeit der Republik den Valeriern zuerkannt worden sind, werden zum Theil auf ihre Siege über die Sabiner zurückgeführt [5]). Man hat Ursache anzunehmen, daß diese Nachrichten über die Siege, Triumphe und Ehren der Valerier aus den Hauschroniken dieses Geschlechts geschöpft sind. Bekanntlich sind aber aus den häuslichen Denkwürdigkeiten viele Erdichtungen, viele falsi triumphi in die römische Geschichte gekommen [6]).

In den zwei letzten Jahrzehnden des dritten Jahrhunderts werden die verheerenden Einfälle der Sabiner wieder häufiger. Wir finden solche, oder auch rächende Einfälle der Römer ins sabinische Gebiet erwähnt aus den Jahren 284 [7]), 285 [8]), 286 [9]), 287 [10]), 296 [11]), 297 [12]), 305 [13]). Im letztgenannten Jahre schlugen die

1) Liv. II, 16, 1. Dionys. V, 39. p. 307, 20. VI, 12. p. 349, 47. Plut. Popl. 20 (= Zonar. VII, 13. p. 337, a). Fast. Triumph. S. o. S. 732. Anm. 4.

2) Liv. II, 16, 6. Dionys. V, 43. p. 310, 44. Plut. Popl. 23. Aurel. Vict. de vir. ill. 15, 1. Zonar. VII, 13. p. 337, c. Fast. Triumph.

3) Liv. II, 31, 3. Dionys. VI, 43. p. 373, 33. Fast. Triumph. Orell. C. J. n. 535.

4) Dionys. IX, 35. p. 593, 35. Fast. Triumph.

5) So soll dem M. Valerius zur Belohnung seines Siegs über die Sabiner von Staatswegen ein Haus auf dem Palatin erbaut worden seyn, dessen Thüren sich nach außen öffneten Dionys. V, 39. p. 307, 22 ff. Plut. Popl. 20. Plin. H. N. XXXVI, 24. §. 112. S. o. S. 89. Anm. 3. Demselben Valerius soll im Jahr 260 wegen seines großen Siegs über die Sabiner ein Ehrenplatz im Circus, wo ein curulischer Thron für ihn aufgestellt war, ertheilt worden seyn Liv. II, 31, 3.

6) S. o. Bd. I, 16. Anm. 9. Sehr scheptisch urtheilt Hüne, Forschungen S. 41. Anm. 50 über die Glaubwürdigkeit der mit dem valerischen Namen verknüpften Sabinerkriege.

7) Liv. II, 62, 3 f. Dionys. IX, 55. p. 611, 32 ff.

8) Liv. II, 63, 7. Dionys. IX, 56. p. 612, 48.

9) Liv. II, 64, 3. Dionys. IX, 57. p. 613, 9.

10) Dionys. IX, 59. p. 616, 7.

11) Liv. III, 26, 2 und c. 29, 7 — an welchen beiden Stellen der nämliche Feldzug fast gleichlautend erzählt wird. Dionys. X, 22. p. 648, 42. c. 25. p. 652, 34.

12) Liv. III, 30, 4. 8. Dionys. X, 26. p. 652, 41. c. 30. p. 657, 20.

13) Liv. III, 38, 3. Dionys. XI, 3. p. 686, 44.

Sabiner ein römisches Heer, das unter der Anführung des Decemvirs Q. Fabius gegen sie zu Feld gezogen war, bei Eretum in die Flucht [1]). Aber nach dem Sturze des Decemvirats stellte der Consul Horatius durch einen großen Sieg, den er — es wird nicht genauer angegeben, wo — über die Sabiner erfocht, und dessen Frucht die Eroberung des beutegefüllten feindlichen Lagers war, die Ehre der römischen Waffen wieder her [2]). Seit diesem Siege ist es von den Sabinern still; die Einfälle und Raubzüge, die sie bis dahin fast alljährlich erneuert hatten, hören auf; und es geschieht ihrer von jetzt an keine Erwähnung mehr bis zum Jahr 464, wo sie wiederum zu den Waffen griffen, aber von Curius Dentatus durch einen raschen und siegreichen Feldzug zur Unterwerfung gezwungen wurden [3]). Dieser lange Stillstand der Sabinerkriege hat seinen Grund vermuthlich darin, daß sich die Sabiner vom Jahr 305 an gegen Süditalien ausbreiteten, da sie in dieser Richtung auf weniger Widerstand stießen, als bei dem Versuch gegen Westen vorzudringen, wo ihnen die Römer eine unübersteigliche Mauer entgegenstellten. Auch herrschten damals Völkerbewegungen im südlichen Italien [4]), welche die Sabiner dahin verlockt haben mögen.

C. Die Kriege mit Veji.

16. Wir schicken der Erzählung der Kriege, die Rom mit Veji geführt hat, einige Nachrichten voraus über diese bedeutende Stadt Etruriens, die in der älteren Geschichte Roms eine hervorragende Rolle spielt [5]).

---

1) Liv. III, 42, 3. Dionys. XI, 23. p. 705, 13 ff.

2) Liv. III, 61 ff. Dionys. XI, 48. p. 728, 44 ff. Fast. Triumph. unter dem Jahr 304.

3) Liv. Epit. XI. Vell. Pat. I, 14, 6. Flor. I, 15. Oros. III, 22. p. 199.

4) Unter dem Jahr 309 d. St. berichtet Diodor XII, 31: ἐπὶ τούτων (unter dem Consulat des M. Genucius und Agrippa Curtius) κατὰ τὴν Ἰταλίαν τὸ ἔθνος τῶν Καμπανῶν συνέζη.

5) Litteratur über Veji: Nardini l'antico Vejo, Rom. 1647, abgedr. im Thes. Antiq. Ital. Tom. VIII. P. 3. O. Müller Etrusker I, 223 (wo Anm. 59 die ältere Litteratur über Veji's Lage angeführt ist). S. 252 f. Derselbe, Kleine deutsche Schriften I, 144 f. Abeken, Mittelitalien S. 38. 132. 184. Canina, l'antica città di Veii, descritta et dimostrata con i monumenti, Roma 1847 (enthält eine Geschichte und Topographie von Veji, eine Beschreibung seiner Ueberreste, Abbildungen der daselbst gefundenen Kunstarbeiten, eine topographische

Veji war diejenige der etruskiſchen Städte, die Rom am nächſten lag, und daher am meiſten Veranlaſſung hatte, mit ihm in Conflict zu gerathen. Die Entfernung zwiſchen beiden Städten betrug 12½ römiſche oder 2½ geographiſche Meilen [1]). Ueber den Ort, wo das alte Veji lag, herrſchten früher abweichende Meinungen: denn es hatten ſich allzuwenig Spuren der zerſtörten Stadt erhalten, die bald nach ihrer Einnahme abgebrochen worden iſt, um mit ihrem Material das eingeäſcherte Rom wieder aufzubauen, und auf deren Boden zu Propertius Zeit die Schafe weideten [2]). Die neuere Forſchung dagegen hat feſtgeſtellt, und man iſt allgemein darüber einig, daß das alte Veji da geſtanden hat, wo heutzutage die kleine Ortſchaft Iſola Farneſe liegt, nicht fern von La Storta, der erſten Poſtſtation auf der Hauptſtraße von Rom nach Viterbo [3]). Die Burg der Stadt war vermuthlich der iſolirte, ſteile, von tiefen Thalſchluchten umgebene Tufhügel (er heißt heutzutage Piazza d'Armi) beim Zuſammenfluß des Foſſo di Formello und des Foſſo di due Foſſi, zweier Bäche, die unterhalb jenes Hügels ſich vereinigen, und vereinigt das Flüßchen Cremera bilden [4]). Die Stadt Veji dagegen

---

Charte von Veji und eine Charte des ager Vejens), und die Bemerkungen Raoul Rochette's über dieſes Werk im Journal des Savants Décembre 1847. p. 705—717. — Gell, the topographie of Rome and its vicinity, Lond. 1846. p. 436—456. Enthält auch eine Charte von Veji. Dennis, the cities and cemeteries of Etruria, Lond. 1848. Vol. I. p. 1—61. Enthält ebenfalls eine Charte von Veji. Dennis, die Städte und Begräbnißplätze Etruriens, deutſch von Meißner, Leipz. 1852. Bd. I, 1—42.

1) Dionyſius gibt II, 54. p. 116, 47 Veji's Entfernung von Rom auf 100 Stadien an. Hundert Stadien aber ſind 12½ römiſche Meilen. Uebereinſtimmend gibt die Peutinger'ſche Tafel die Diſtanz beider Städte auf 12 römiſche Meilen an. Nach Eutropius I, 19 war Veji 18 römiſche Meilen von Rom entfernt. Daß Livius V, 4, 12 die Stadt Veji intra vicesimum lapidem liegen läßt, fällt auf, da es ihm an dieſer Stelle gerade darum zu thun iſt, die Entfernung als gering darzuſtellen.

2) Propert. IV, 10, 29: nunc intra muros (Vejorum) pastoris buccina lenti Cantat, et in vestris ossibus arva metunt. Flor. I, 12, 11: hoc tunc Veji fuere: nunc fuisse quis meminit? quae reliquiae? quod vestigium?

3) Der Hauptbeweis dafür, daß Veji an dieſer Stelle gelegen hat, ſind die Inſchriften, die daſelbſt gefunden worden ſind, und von einem municipium Augustum Vejens reden, ſ. Orell. C. J. n. 108. 110. 3706. 4046. Nibby, Viaggio nei contorni di Roma Tom. I. p. 48—50. Canina l'antica città di Veii p. 96. 98. 99. 100. 101. 104. Henzen Inscr. Lat. 5142.

4) Dieß iſt gegenwärtig die Annahme der kundigſten Topographen: ſiehe

lag ausgebreitet auf dem großen, nordwestlich von diesem Burgfelsen gelegenen Bergplateau, das nach allen Seiten hin abschüssig und schwer zu ersteigen war [1]). Daher wird auch die natürliche Festigkeit Veji's, der noch mit Kunst und starkem Mauerwerk nachgeholfen war, öfters rühmend erwähnt [2]). Seinem Umfang nach muß Veji eine der größten Städte Etruriens gewesen sein. Dionysius stellt ihn dem Umfang Athens gleich [3]), dessen Ringmauer etwas mehr als 43 Stadien, also über eine geographische Meile maß [4]). Da nun Dionysius auch den Mauerumfang des servischen Roms demjenigen der Stadt Athen gleichstellt [5]), so müssen auch Veji und Rom einen ziemlich gleichen Umfang gehabt haben [6]). Ebenso mögen

---

Abeken, Mittelitalien S. 132. Dennis, the cities of Etruria Vol. I. p. 7 f. und p. 42, in der deutschen Uebersetzung von Meißner S. 5 und S. 30 f. Auch Gell hat in seiner Topographie auf der großen Charte von Roms Umgebungen, so wie auf der Spezialcharte von Veji jenen kleinen und schroffen Tuffhügel als arx bezeichnet. Ebenso ist Canina auf seiner Charte von Veji verfahren. Früher hielt man die Isola Farnese für Veji's Burgfelsen.

1) Dieß sagt auch Dionysius II, 54. p. 116, 48: (Veji) κεῖται ἐφ' ὑψηλοῦ σκοπέλου καὶ περιφῶγος. Man sieht dieses mannigfach coupirte und zerklüftete Plateau besonders deutlich auf den schattirten Charten von Veji, die den Werken von Canina, Gell und Dennis beigegeben sind.

2) Liv. I, 15, 4: Romulus, persecutus fusos ad moenia hostes urbe valida muris ac situ ipso munita abstinuit. V, 2, 6: (Veji ist geschützt) egregiis muris situque naturali. Dionys. IX, 35. p. 593, 26: (der Consul P. Valerius hielt es für unmöglich) ἐκ τειχομαχίας αὐτοὺς (die Vejenter) ἑλεῖν, ἐχυρὰν σφόδρα ἔχοντας πόλιν.

3) Dionys. II, 54. p. 116, 49: (die Stadt Veji) μέγεθος ἔχει ὅσον Ἀθῆναι.

4) Thucyd. II, 13, 6: τοῦ Φαληρικοῦ τείχους ᾗδιον ἦσαν πέντε καὶ τριάκοντα πρὸς τὸν κύκλον τοῦ ἄστεως (die Ringmauer der Altstadt), καὶ αὐτοῦ τοῦ κύκλου τὸ φυλασσόμενον τρεῖς καὶ τεσσαράκοντα (und was von der Ringmauer der Altstadt zu bewachen war, betrug 43 Stadien). Thucydides drückt sich so aus, weil nicht die ganze Ringmauer zu bewachen war, sondern die Biegungen der Wälle in Abrechnung kamen, wenn es sich darum handelte, die zum Schutz der Sadt erforderliche Anzahl von Leuten zu ermitteln, s. Leake Topographie Athens, übers. von Baiter und Sauppe 1844. S. 312 f.

5) Dionys. IV, 13. p. 219, 12: εἴ τις βουληθείη μετρεῖν αὐτὴν (das servische Rom (κατὰ τὸν Ἀθηναίων κύκλον (Ringmauer) τὸν περιέχοντα ἄχυ, οὐ πολλῷ τινι μείζων ὁ τῆς Ῥώμης ἂν αὐτῷ φανείη κύκλος. IX, 68. p. 624, 13: ὁ περίβολος τῆς πόλεως (des servischen Roms) ἦν ἐν τῷ τότε χρόνῳ ὅσος Ἀθηναίων τοῦ ἄστεως ὁ κύκλος.

6) Dieß bestättigt der Topograph W. Gell, nach dem Zeugniß von Arnold History of Rome Vol. I. 1848. p. 211. not. 5 — wo man liest: „W. Gell theilte

ſich beide Staaten an Kopfzahl gewachſen geweſen ſein, wenigſtens berechtigt der Verlauf der älteren vejentiſchen Kriege, in welchen ſich beide Theile ſo ziemlich die Wage gehalten haben, zu dieſer Folgerung. Plutarch ſagt mit ausdrücklichen Worten, Veji habe in Beziehung auf die Zahl ſeiner Waffenfähigen Rom nicht nachgeſtanden [1]): eine Angabe, die allerdings nur Reflexion, ſei es des Plutarch, ſei es ſeines Gewährsmanns, iſt.

Veji hatte manche äußerliche Vorzüge vor Rom voraus. Seine Lage war viel geſünder; es hatte eine reinere Luft und beſſeres Waſſer [2]). Es beſaß auch einen fruchtbareren Boden [3]). Seine öffentlichen Gebäude und ſeine Wohnhäuſer waren viel ſtattlicher und ſchöner [4]), als die ſchindelbedeckten Häuſer zu Rom [5]), die man ſich für jene Zeit als höchſt armſelig zu denken hat. Kein Wunder, daß nach Veji's Eroberung, noch mehr nach dem galliſchen Brand das dringende Verlangen in der römiſchen Plebs aufſtieg, nach Veji überzuſiedeln.

Veji war auch ungewöhnlich reich [6]). Dieſe große Wohlhabenheit führte aber ſeine Bewohner frühzeitig zur Ueppigkeit und zum Wohlleben [7]): was zur Folge hatte, daß Veji's freie Bevölkerung

---

mir mit, daß die Spuren der Stadtmauer von Veji, die er deutlich ermittelt hat, die Vergleichung Veji's mit Rom hinſichtlich der Ausdehnung vollſtändig rechtfertigen."

1) Plut. Camill. 2: ἦν πρόσχημα (Vormauer) τῆς Τυῤῥηνίας ἡ πόλις (Veji), ὅπλων ἀριθμῷ καὶ πλήθει τῶν χρατουμένων οὐκ ἀποδέουσα τῆς Ῥώμης.

2) Dionys. Exc. Ambros. ed. Mai XII, 21 (Mai Nov. Coll. Vol. II. p. 475).

3) Liv. V, 24, 5: cur relegari plebem in Vulscos, cum ager Vejentanus in conspectu sit, uberior romano agro?

4) Liv. V, 24, 6: urbem quoque (die Stadt Veji) urbi Romae vel situ, vel magnificentia publicorum privatorumque tectorum praeponebant.

5) Es iſt bekannt, daß die römiſchen Häuſer bis auf die Zeiten des Kriegs mit Pyrrhus Schindeldächer gehabt haben, Plin. H. N. XVI, 15. §. 36: scandula contectam fuisse Romam Pyrrhi usque ad bellum annis CCCCLXX Cornelius Nepos auctor est.

6) Liv. II, 50, 2: Veji, opulentissima, ut tum res erant, etrusca civitas. V, 20, 1: urbem opulentissimam capi, tantumque praedae fore, quantum non omnibus in unum conlatis ante bellis fuisset. V, 21, 14. 17. c. 22, 8: hic Vejorum occasus fuit, urbis opulentissimae etrusci nominis. Eutrop. I, 20.

7) Dionys. IX, 16. p. 575, 31: (Conſul Æmilius erbeutete das mit Vorräthen und Luxusgegenſtänden aller Art angefüllte etruskiſche Lager): ἀβροδίαιτον γὰρ δὴ καὶ πολυτελὲς τὸ τῶν Τυῤῥηνῶν ἔθνος ἦν, οἵκοι τε καὶ ἐπὶ χρατοπέδου ὑπερα-

der römiſchen an kriegeriſcher Kraft und Ausdauer nicht gleichkam, und daß die mächtige Stadt, einſt Etruriens Vormauer, den Römern ſchließlich erlag.

17. Die Kriege mit Veji datirt die Tradition bis in die älteſten Zeiten Roms zurück. Schon Romulus führt mit Veji Krieg [1]) und zwingt es zur Abtretung der Salzwieſen und der Sieben Gaue [2]). Auch Mehrere der folgenden Könige haben, wie erzählt wird, mit den Vejentern Krieg geführt: Tullus Hoſtilius [3]); Ancus Marcius, der ihnen den mäſiſchen Wald (silva Maesia) abnahm [4]); zuletzt Servius Tullius [5]). Wiederum ſind die Vejenter mit Rom in Krieg gerathen nach der Vertreibung des Tarquinius: ſie nahmen ſich des geſtürzten Königs an, und ſtellten ihm ein Heer zur Verfügung: aber in der Schlacht beim Walde Arſia ſiegten laut der nächtlichen Stimme des Waldgotts die Römer [6]).

Von dieſen ſagenhaften Erzählungen kann ſo viel als glaublich gelten, daß ſchon zur Zeit der Könige zwiſchen beiden Staaten Krieg

---

γόμενον (lies περιαγόμενον: περιάγεσθαι ſteht auch ſonſt in der Bedeutung „mit ſich herumführen“, „immer bei ſich haben“, z. B. Xen. Mem. I, 7, 2. Cyrop. II, 2, 28) ἔξω τῶν ἀναγκαίων πλούτου τε καὶ τέχνης ἔργα παντοῖα πρὸς ἡδονὰς μεμηχανημένα καὶ τρυφάς. Derſelbe II, 38. p. 105, 37: Τυρρηνοὶ — ἁβροδίαιτοι. Plut. Camill. 2: (die Stadt Veji) πλούτῳ καὶ βίων ἁβρότητι καὶ τρυφαῖς καὶ πολυτελείαις ἀγαλλομένη. Mehr über den Luxus der Etruſker bei Müller Etr. I, 275 ff.

1) S. o. Bd. I, 519.

2) Dionys. II, 55. p. 118, 8: (Romulus legte den Vejentern, die um Frieden baten, die Bedingung auf) χώραν παραδοῦναι Ῥωμαίοις τὴν προσεχῆ τῷ Τιβέρει, τοὺς καλουμένους Ἑπτὰ πάγους (Septem pagos), καὶ τῶν ἄλλων ἀποζῆναι τῶν παρὰ ταῖς ἐμβολαῖς τοῦ ποταμοῦ. Plut. Rom. 24, 8: (die Vejenter ſchloßen mit Romulus Frieden auf hundert Jahre) χώραν πολλὴν προέμενοι τῆς ἑαυτῶν, ἣν Σεπτεμπάγιον καλοῦσιν, καὶ τῶν παρὰ τὸν ποταμὸν ἐκβάντες ἁλοπηγίων. Dieſe ſieben Gaue nahm Porſenna, wie die Sage erzählt, den Römern wieder ab, um ſie den Vejentern zurückzuſtellen (Dionys. V, 31. p. 301, 10. Liv. II, 13, 4); gab ſie jedoch nach einiger Zeit den Römern wieder zurück (Dionys. V, 36. p. 305, 5 ff. Liv. II, 15, 6). — Die Septem pagi lagen auf der etruskiſchen Seite des Tiber. — Sie ſind wohl auch gemeint Paul. Diac. p. 271: Romulia tribus dicta, quod ex eo agro censebatur, quem Romulus ceperat ex Vejentibus, vgl. Varr. L. L. V, 56: quinta tribus, quod sub Roma, dicta est Romilia.

3) S. o. Bd. I, 572 f. 577. Anm. 2.

4) S. o. Bd. I, 601. Anm. 4. 5.

5) S. o. Bd. I, 706. Anm. 2.

6) S. o. S. 47.

geführt worden ist, und daß diese Kriege um die Septem Pagi, um den Ager Vaticanus [1]), um die Silva Mäsia, um die Salzwiesen sich gedreht haben.

18. Der erste Krieg zwischen Rom und Veji, der einen historischen Charakter trägt, ist derjenige, dessen Ausbruch in die Zeit der fabischen Consulate fällt.

Nur über das Jahr seines Ausbruchs stimmen die Historiker nicht genau mit einander überein. Dionysius verlegt den Beginn der Feindseligkeiten in das Jahr 269. Damals — so erzählt er — unternahm der römische Consul Servilius, ohne von den Vejentern gereizt oder herausgefordert zu sein, einen plündernden Einfall in ihr Land, und machte darin Beute; gab jedoch die Gefangenen gegen Lösegeld frei, und schloß hierauf mit Veji einen einjährigen Waffenstillstand [2]), weßwegen in den beiden folgenden Jahren 270 und 271 die Waffen beiderseits ruhten. In dem Jahr 272 dagegen machten die Vejenter einen Raubeinfall ins römische Gebiet, worauf nach vergeblicher Genugthuungsforderung ein römisches Heer in die vejentische Landschaft einfiel, und sie ebenfalls plünderte [3]). Unter dem Jahr 273 erzählt Dionysius den unglücklichen, durch die Widerspenstigkeit der Plebs erfolglos gemachten Feldzug der Consuln Käso Fabius und Sp. Furius gegen die Vejenter [4]).

Livius dagegen weicht von dieser Erzählung des Dionysius in mehreren Punkten ab. Daß schon im Jahr 269 Feindseligkeiten zwischen Rom und Veji stattgefunden haben, davon weiß er nichts. Nach seiner bestimmten Aussage hat der vejentische Krieg im Jahr 271 seinen Anfang genommen [5]), während Dionysius unter diesem Jahr nichts von Feindseligkeiten zwischen Rom und Veji erwähnt. Von da an aber stimmt Livius in der Hauptsache mit Dionysius überein. Wie dieser, erzählt er unter dem Jahr 272 von Raub-

1) Paul. Diac. p. 379: Vaticanus collis appellatus est, quod eo positus sit populus romanus expulsis Etruscis. Dieser ager Vaticanus kann aber zu keinem andern Gebiet gehört haben, als zu demjenigen der Vejenter. Wahrscheinlich war also Vaticum einer der Septem pagi, welche Rom den Vejentern frühzeitig entrissen hat. Ebenso Ottfr. Müller, kleine deutsche Schriften I, 145.

2) Dionys. VIII, 82. p. 548, 29 ff.

3) Dionys. VIII, 91. p. 558, 11 ff.

4) Dionys. IX, 3. p. 560, 41 ff.

5) Liv. II, 42, 9: bellum inde Veiens initum.

einfällen der Vejenter ins römische Gebiet [1]), und unter dem Jahr 273 den erfolglosen, durch den Trotz der Plebs vereitelten Feldzug gegen die Vejenter, der im nächsten Abschnitt erzählt werden wird.

Was den Krieg mit Veji herbeigeführt hat, darüber äußert sich Livius nicht: er meldet einfach und ohne weitere Motivirung den Ausbruch desselben unter dem Jahr 271. Nach Dionysius Bericht hat der Consul Cornelius im Jahr 269 seinen Einfall in das Land der Vejenter zu dem Zweck unternommen, die Plebs auswärts zu beschäftigen, und hiedurch die agrarische Agitation zu ersticken [2]). Noch bestimmter legt Dio Cassius der Kriegführung mit Veji diesen politischen Zweck unter [3]). In der That hat diese Angabe alle Wahrscheinlichkeit für sich, und wird namentlich dadurch bestätigt, daß die Fabier, die als Häupter der oligarchischen Parthei den Krieg mit Veji angestiftet hatten, sich später berufen fühlten, ihn als Hauskrieg auf sich zu nehmen, als er der Republik drückend zu werden begann.

19. Der förmliche Krieg zwischen Rom und Veji begann, wie aus der übereinstimmenden Erzählung des Livius und Dionysius hervorgeht, im Jahr 273. Bis dahin hatten nur gegenseitige Raubzüge stattgefunden: in dem Feldzug des Jahrs 273 wurde zum erstenmal eine Schlacht geschlagen [4]).

Die Vejenter zogen in dem genannten Jahr, um den Krieg kräftiger führen zu können, Hülfstruppen aus den übrigen Staaten Etruriens zusammen [5]), und giengen mit dem Plan um, angreifend zu verfahren, und Rom selbst, die Stadt, zu bestürmen [6]). Nur mit Mühe und nach heftigen Kämpfen vermochte die zerrüttete Republik ein Heer gegen sie aufzustellen: denn der Tribun Sp. Licinius (nach anderer Tradition Icilius) hatte, um die Patricier in der Stunde der höchsten Noth zur Ausführung des cassischen Ackergesetzes zu zwingen, die Truppenaushebung verhindert, bis es den Consuln

1) Liv. II, 43, 1: Vejentes agrum Romanorum populantes inierunt.

2) S. o. S. 501. Anm. 1.

3) S. o. S. 501. Anm. 1.

4) Den Feldzug des Jahrs 273 erzählen Liv. II, 43, 2—11. Dionys. IX, 1—4. p. 559, 24 — 562, 11.

5) Dionys. IX, 1. p. 559, 24 ff.

6) Liv. II, 43, 2: Vejentes pleni jam populationum Romam ipsam se oppugnaturos minabantur.

möglich wurde, mit Hülfe der andern Tribunen sie vorzunehmen [1]). Allein die zwangsweise ausgehobene Plebs, welche ihre Dränger heimlich verfluchte, war entschlossen, den Consul Käso Fabius, der das Heer führte, Denselben, der als Blutrichter den Sp. Cassius zum Tod verurtheilt hatte, nicht als Sieger vom Schlachtfelde heimkehren zu lassen. Diesen Entschluß führte sie aus. Käso hatte mit der römischen Reuterei einen glücklichen Angriff ausgeführt, und das feindliche Heer geworfen: da weigerte sich das Fußvolk, den Geschlagenen nachzurücken; ja es kehrte eigenmächtig mit den Fahnen um, ins Lager zurück, und überließ das Schlachtfeld den Etruskern [2]). Nach Dionysius gieng die Empörung noch weiter: die Truppen — erzählt er [3]) — setzten dem Consul auch im Lager noch offenen Ungehorsam entgegen, brachen ohne seinen Befehl um die Mitte der Nacht auf eigene Faust ihre Zelte ab, und kehrten eilends nach Rom zurück, wo ihr plötzliches Erscheinen anfänglich großen Schrecken hervorrief. Das verlassene und preisgegebene Lager der Römer ward eine Beute des Feinds.

20. Der für die Römer so unglückliche Verlauf dieses Feldzugs erfüllte die Vejenter mit überschwenglichen Hoffnungen. Sie gedachten, gegen die zerrüttete, innerlich entzweite Republik einen tödtlichen Schlag zu führen. In ganz Etrurien, berichtet Livius, wurde der Gedanke laut, man müsse jetzt die innere Zwietracht Roms benützen, um diesen machtgierigen Staat zu vernichten [4]). Als daher im folgen-

1) Das Nähere hierüber sammt den Nachweisungen s. o. S. 481. 497.

2) Liv. II, 43, 7: **cum consul ita instruxisset aciem, ut solo equitatu emisso exercitum hostium funderet, insequi fusos pedes noluit. injussu signa referunt, moestique exsecrantes nunc imperatorem nunc navatam ab equite operam redeunt in castra.** Wenn dieß Valerius Maximus von der Reuterei sagt IX, 3, 5: **universum equitatum, a Fabio consule ad hostium copias persequendas missum, legis agrariae ab eo impeditae memorem, immobilem retinebat,** so ist dieß ein Irrthum. Die Ritter waren aristokratisch gesinnt, auch die plebejischen: wie es überhaupt die reiche und vornehme Plebs (und zu dieser gehörten die plebejischen Equites) mit den Patriciern gehalten hat, vgl. Liv. IV, 60, 7: **primores plebis, nobilium amici.** Dionys. VII, 1. p. 417, 14. Auch mag es in jener Schlacht der Geist der Waffe gewesen sein, was die plebejischen Ritter mit fortriß, als die patricischen voranstürmten. Man vgl. Liv. II, 42, 4.

3) Dionys. IX, 3. p. 561, 15 ff. Ebenso Zonar. VII, 17. p. 344, c: (die Truppen des Käso Fabius) *τὸ στρατόπεδον ἐκλιπόντες εἰς τὴν πόλιν ἦλθον καὶ ἐδοξούβουν.*

4) Liv. II, 44, 7 ff.

den Jahr, 274, der Krieg zwiſchen Veji und Rom wieder ausbrach [1]), ſtrömten den Vejentern aus ganz Etrurien Hülfsvölker zu; die Großen der etruriſchen Städte kamen als Freiwillige zahlreich mit ihren Hörigen. Veji wurde durch dieſe Zuzüge in Stand geſetzt, den Feldzug des Jahrs 274 mit einem höchſt anſehnlichen, den römiſchen Streitkräften überlegenen Heer zu eröffnen [2]). In Rom dagegen konnte das Heer erſt nach vorangegangenen Partheikämpfen ausgehoben werden. Der Tribun Pontificius hinderte die Aushebung der Truppen: aber den Patriciern gelang es auch dießmal, die übrigen Tribunen für ſich zu gewinnen, und den Widerſtand des Einen unwirkſam zu machen [3]). Das Heer wurde ausgehoben; Hülfstruppen der Latiner und Herniker ſtießen dazu [4]).

---

1) Die Geſchichte dieſes Kriegs im Jahr 274 wird erzählt Liv. II, 44—47. Dionys. IX, 5—13. p. 562, 11 — 570, 44. Kurz erwähnt Oros. II, 5. p. 98. Zonar. VII, 17. p. 344, c.

2) Dionys. IX, 5. p. 562, 42: *συνελήλυθεσαν ἐξ ἁπάσης Τυῤῥηνίας οἱ δυνατώτατοι τοὺς ἑαυτῶν πενέσας ἐπαγόμενοι, καὶ ἐγένετο τοῦ ῥωμαικοῦ στρατοῦ μεῖζον τὸ Τυῤῥηνικὸν οὐκ ὀλίγῳ.*

3) Liv. II, 44, 1 ff. Dionys. IX, 5. p. 562, 17 ff.

4) Daß die Latiner und Herniker Contingente geſtellt haben, ſagt Dionyſius IX, 5. p. 562, 27 f. c. 13. p. 570, 8. Auch über die numeriſche Stärke des Heers, das die Conſuln befehligten, enthält Dionyſius nähere Angaben, die jedoch unglaublich lauten. Nach ihm hat Rom zu dem Geſammtheer vier Legionen geſtellt (IX, 5. p. 562, 24. c. 13. p. 570, 6); die Stärke dieſer vier Legionen ſchlägt Dionyſius IX, 13. p. 570, 5 auf 20,000 Mann (alſo die Legion auf 5000, was für jene Zeit zu hoch gegriffen iſt) an. Die Reuterei dieſer vier Legionen berechnet er auf 1200 Ritter (IX, 13. p. 570, 7). Hiernach hätte das römiſche Contingent 21,200 Mann betragen. Ein weiteres Contingent des Geſammtheers war der Zuzug der Colonieen und der Unterthanen (*τῶν ὑπηκόων*): Dionyſius ſchlägt ihn ebenſo hoch an, als das Contingent der römiſchen Bürger (IX, 5. p. 562, 26). Die Latiner und Herniker ſchickten das Doppelte ihres vertragsmäßigen Contingents: die Römer jedoch nahmen nur das einfache Contingent an, und ſchickten die andere Hälfte der gekommenen Hülfstruppen wieder heim (IX, 5. p. 562, 27 ff.). Das vertragsmäßige Contingent aber der Latiner ſowohl als der Herniker kam dem römiſchen gleich, ſ. o. S. 343. Hiernach hätte die beim Beginn des Feldzugs vereinigte Heeresmacht, die doppelten Contingente der Latiner und Herniker eingerechnet, das Sechsfache der römiſchen 21,200 Mann betragen, alſo im Ganzen 127,200 Mann gezählt; nach der Zurückſendung der überſchüſſigen Contingente der Bundesgenoſſen noch das Vierfache, alſo 84,800 Mann. Außerdem läßt Dionyſius noch zwei Legionen juniorum zum Schutz der römiſchen Landſchaft aufgeſtellt werden IX, 5. p. 562, 32 ff. Dieß ſind fabelhafte Zahlen.

Die Consuln des Jahrs 274, welche das ausziehende Heer befehligten, waren Cn. Manlius und M. Fabius. Sie schlugen anfangs getrennte Lager auf [1]). Aber ein Wetterstrahl fiel in das Feldherrnzelt des Consuls Manlius, tödtete sein Streitroß, beschädigte seine Waffen, zertrümmerte den Altar. Die Opferschauer weissagten, das Lager werde von den Feinden erobert werden, und viele tapfere Männer ihren Untergang finden. Um diesem Schicksal zu entgehen, vereinigte Manlius sein Lager mit demjenigen des andern Consuls: aber die etruskischen Haruspices, der himmlischen Zeichen kundiger, erkannten alsbald und verkündigten es ihren Heeren, jenes Schicksal stehe jetzt dem vereinigten Lager bevor. Siegesgewiß, mit lautem Hohn umschwärmten die etruskischen Kriegsschaaren das römische Lager. Die Consuln wagten nicht, das Heer zur Schlacht herauszuführen, sei es, daß sie den üblen Willen ihrer Truppen, sei es, daß sie die feindliche Uebermacht fürchteten. Immer schneidender und übermüthiger wurde der Hohn der Feinde, die das römische Lager allmählig einschloßen und zu berennen begannen; auch drängte der Hunger. Jetzt forderten die Truppen selbst eine Schlacht, und verpflichteten sich, als die Heerführer zögerten, durch einen förmlichen Eidschwur, nur als Sieger vom Schlachtfeld heimkehren zu wollen [2]). Die Schlacht begann, und dauerte lange mit wechselndem Erfolg. Die Römer stritten mit äußerster Anstrengung gegen die Uebermacht; die Fabier leuchteten allen Andern als Muster der Tapferkeit und Todesverachtung vor. Schon begann die Linie der Etrusker sich zu neigen, als ein Zwischenfall dem Treffen eine unerwartete Wendung gab. Die Reserve der Etrusker hatte, während beide Heere mit einander rangen, das schwachbesetzte römische Lager erobert. Consul Manlius, hievon benachrichtigt, kehrte um, sperrte die Thore des Lagers, und gedachte die Eingeschlossenen zu vertilgen. Ein mörderischer Kampf der Verzweiflung begann; Manlius fiel, sein Schicksal erfüllend; die Römer wurden geworfen, und wären in große

1) Das Folgende nach Dionys. IX, 6. p. 563, 11 ff.

2) Liv. II, 45, 11 ff. Dionys. IX, 10. p. 567, 16 ff. Dio Cass. fr. 20, 3 (Mai Nov. Coll. Vol. II. p. 150). Front. Strat. I, 11, 1. Oros. II, 5. p. 98. Der Wortführer der Truppen, der auch zuerst den Eid ablegte, war nach der Tradition der Plebejer M. Flavolejus: Centurio nach Liv. II, 45, 13; Primopilus (so hieß der centurio primi pili; er war der vornehmste und angesehenste Centurio in der Legion) nach Dionys. IX, 10. p. 567, 24.

Bedrängniß gerathen, hätte nicht endlich einer der Legaten des Consuls ein Thor des Lagers geöffnet, durch das die Etrusker ins Freie hinausstürzten [1]). So war eine Niederlage abgewandt; das Schlachtfeld behauptet: aber einen Sieg konnte man es kaum nennen. Daher lehnte der überlebende Consul M. Fabius den Triumph, den der Senat ihm anbot, ab [2]). Er hätte sich ihn versagen müssen, wenn auch nicht der Verlust seines Bruders, des Altconsuls Quintus Fabius, der in der mörderischen Schlacht fiel, so wie der Tod seines Amtsgenossen Manlius es ihm verwehrt hätte, im Festjubel des Triumphs auf das Capitol zu ziehen.

Ueber den Feldzug des Jahrs 274 und die blutige Schlacht, die ihn entschied, berichten Livius und Dionysius mit großer Ausführlichkeit. So verdächtig sonst in unserem Zeitraum solche Umständlichkeit ist, so trägt sie doch im vorliegenden Falle nicht den Charakter schriftstellerischer Erfindung, den sonst die breitausgesponnenen Schlachtberichte des Dionysius nicht verläugnen. Unverkennbare Züge hoher Alterthümlichkeit stoßen uns in der Erzählung jenes Feldzugs auf [3]): das Meiste trägt ein Gepräge entschiedener Geschichtlichkeit, das um so mehr in die Augen springt, wenn man die nur um sechszehn Jahre ältere, aber noch ganz mährchenhafte Schlacht am See Regillus daneben hält. Niebuhr hat gewiß richtig gesehen, wenn er vermuthet, die Erzählung von jenem Feldzug stamme aus den Hausschriften des fabischen Geschlechts [4]). Es

1) Diesen Hergang erzählt auch Frontin. Strateg. II, 6, 7. Noch einen andern Zug aus der Schlacht berichtet dieser Schriftsteller II, 7, 11: die Angaben, die er hier macht, stimmen jedoch mit der übrigen Tradition nicht überein.

2) Liv. II, 47, 10. Dionys. IX, 13. p. 570, 33. Val. Max. V, 5, 2. Oros. II, 5. p. 99.

3) Ein solcher Zug ist, wie Niebuhr R. G. II, 47. Anm. 75 und S. 225. Anm. 449 bemerkt, daß bei Dionysius IX, 5. p. 562, 27 unter den Bestandtheilen des römischen Heers, das gegen Veji zog, auch Contingente der „Unterthanen" (τῶν ὑπηκόων) genannt werden. Dionysius unterscheidet a. a. O. folgende Bestandtheile des Heers, das die Consuln ins Feld führten: 1) die vier römischen Legionen sammt der Reuterei, 2) die Mannschaft der Colonieen, 3) die Mannschaft der Unterthanen (τῶν ὑπηκόων), 4) die Contingente der Latiner und Hernifer. Von diesen „Unterthanen" ist nach der Decemviralgesetzgebung keine Rede mehr. Sie können also nicht, wie so Vieles, was erdichtet ist, aus der spätern Zeit zurückdatirt sein, sondern zeugen für die Alterthümlichkeit jenes Berichts.

4) R. G. II, 224. S. auch o. Bd. I, 15.

ſpricht für dieſe Vermuthung auch die Nachricht des Livius, der überlebende Conſul Marcus Fabius habe ſeinem in der Schlacht gefallenen Bruder Quintus und ſeinem Collegen Manlius die Gedächtnißrede gehalten [1]): eine Notiz, die ſich darauf zu gründen ſcheint, daß jene beiden Laudationen zu Fabius Pictors Zeit noch im Familienarchiv der Fabier vorhanden waren [2]). Die Veröffentlichung dieſer Familienüberlieferungen iſt natürlich durch den Annaliſten Fabius Pictor erfolgt, der, wie ſchon früher bemerkt worden iſt, eben durch den Umſtand, daß ſein Geſchlecht eine reichhaltige Hauschronik und ſonſtige Aufzeichnungen dieſer Art beſaß, zur Abfaſſung ſeines Annalenwerks veranlaßt worden zu ſein ſcheint.

Im folgenden Jahr, 275, zog der Conſul T. Virginius gegen die Vejenter zu Feld. Er focht jedoch nicht glücklich. Nach einer durch ſeine Unvorſichtigkeit erlittenen Niederlage umzingelt, eingeſchloſſen und belagert wäre er ſammt ſeinem Heere verloren geweſen, hätte ihm nicht der andere Conſul Käſo Fabius in Eilmärſchen Entſatz gebracht [3]). Doch kaum war das römiſche Heer abgezogen und entlaſſen, als die Etrusker wieder im Felde erſchienen, die ganze römiſche Markung jenſeits des Tiber bis zum Janiculus verheerten, und reiche Beute mit ſich forttrieben [4]).

21. Der Krieg mit Veji begann für die Römer läſtig und drückend zu werden, da die Nähe des römiſchen Gebiets es den Vejentern möglich machte, einen ununterbrochenen Raubkrieg zu führen [5]). Ein kräftiges Mittel, dieſem Uebelſtand zu ſteuern, war die Anlegung eines Forts im feindlichen Land. Von einer ſolchen Feſte aus konnte nicht nur das römiſche Gebiet geſchützt, den Raubeinfällen geſteuert, den Streifrotten die Beute abgejagt, ſondern auch dem feindlichen Lande der größte Schaden zugefügt werden [6]).

---

1) Liv. II, 47, 11: funera deinde duo collegae fratrisque ducit, idem in utroque laudator.

2) Vgl. auch o. Bd. I, 16.

3) Liv. II, 48, 5. Dionys. IX, 14. p. 570, 9 ff.

4) Dionys. IX, 14. p. 572, 8 ff.

5) S. o. S. 522. Anm. 3 und 4.

6) Vgl. Liv. II, 49, 9: donec nihil aliud, quam in populationibus res fuit, non ad praesidium modo tutandum Fabii satis erant, sed tota regione, qua Tuscus ager romano adjacet, sua tuta omnia, infesta hostium vagantes per utrumque finem fecere.

Unter dieſen Umſtänden erbot ſich das fabiſche Geſchlecht, zur Erleichterung der ſchwierigen Lage der Republik auf eigene Hand eine ſolche Feſte im feindlichen Gebiet anzulegen, und den Krieg mit Veji als Krieg ſeines Hauſes zu führen. Die Beweggründe dieſes kühnen und patriotiſchen, wenn auch nicht vollkommen freien Entſchluſſes ſind ſchon früher dargelegt worden [1]).

Es war im Frühling des Jahrs 275, als die dreihundert und ſechs Fabier von Rom auszogen, um ihr Vorhaben ins Werk zu ſetzen. Sie erbauten ſich auf einem iſolirten, abſchüſſigen Felſenhügel [2]) am Cremera [3]) eine feſte Burg [4]). Von hier aus durchſtreiften ſie unermüdlich das feindliche Land, ſtörten den Ackerbau, verheerten die Fluren, machten Beute, raubten das Vieh. Dieſen Beſchädigungen ein Ziel zu ſetzen, beſtürmten die Vejenter das Jahr darauf, 276, von Seiten der andern etruriſchen Staaten mit Hülfstruppen unterſtützt, die römiſche Feſtung am Cremera [5]). Aber der Conſul L. Ämilius eilte zu ihrem Entſatz herbei, und ſchlug das etruskiſche Heer in die Flucht [6]): worauf die Vejenter um Frieden

1) S. o. S. 519 ff., wo über den Auszug der Fabier eingehender gehandelt iſt.

2) Dieſe Angabe findet ſich bei Dionyſius IX, 15. p. 573, 14: *ὑπὲρ ὄχθου τινὸς ἀποτόμου καὶ περιρρῶγος ἐπετείχιζον* (die Fabier) *αὐτοῖς φρούριον, τάφρους τ' ὀρυξάμενοι περὶ αὐτὸ διπλᾶς, καὶ πύργους ἐγείραντες πυκνούς.* Auch die Hügel Veji's, z. B. die Inſola Farneſe und die oben (S. 736) erwähnte Anhöhe, auf welcher die Arx von Veji lag, waren ſteile und abgeſchroffte Felſen.

3) Das Flüßchen Cremera heißt heutzutage La Valca (nach anderer Tradition La Varca). Es möge bei dieſer Gelegenheit bemerkt ſein, daß Cremera im Lateiniſchen männlichen Geſchlechts iſt, ſ. Ov. Fast. II, 206 und Schneider, Lat. Gramm. II, 1, 14 ff.

4) Wie es den Fabiern möglich geworden iſt, einen ſolchen Bau in feindlichem Lande ungehindert aufzuführen, erklärt ſich aus der Erzählung des Dionyſius, nach welcher die Fabier ihre Burg unter dem Schutz eines conſulariſchen Heers gebaut haben. Dionyſius berichtet IX, 15. p. 573, 5 ff. den Hergang ſo: die dreihundert Fabier führte der Altconſul M. Fabius; dieſem folgte der dießjährige Conſul Käſo Fabius mit einem Heer. Es wurde ſodann die Feſte am Cremera aufgebaut, und da viele Hände dabei beſchäftigt waren, indem auch der Conſul Käſo ſeine Hülfe lieh, ſo kam der Bau ſchneller, als man glaubte, zu Stand. — Nach Dionyſius IX, 16. p. 574, 25 tritt Käſo erſt im folgenden Jahr, nachdem er ſein Conſulat niedergelegt hat, der Beſatzung am Cremerafluß bei.

5) Liv. II, 49, 10: **Veientes accito ex Etruria exercitu praesidium Cremerae oppugnant.** Des Zuzugs aus dem übrigen Etrurien gedenkt auch Dionyſius IX, 16. p. 574, 10 ff.

6) Liv. II, 49, 12. Dionys. IX, 16. p. 574, 49 ff. — nach deſſen Bericht der

baten, der ihnen von Rom bewilligt wurde. Dessenungeachtet brach der Krieg zwischen Veji und Rom im folgenden Jahr 277 wieder aus. Was diesen Friedensbruch herbeigeführt hat, darüber gibt die Tradition keine bestimmte und klare Auskunft [1]).

22. Das Jahr 277, auf das wir übergehen, ist durch ein verhängnißvolles Ereigniß denkwürdig: durch den Untergang der Fabier. Der Hergang an dem unglücklichen Tage, an welchem sämmtliche Fabier bis auf Einen ihren Tod gefunden haben, und der den Römern von da an als ein schwarzer Tag gegolten hat, wird verschieden erzählt [2]). Die herrschende Ueberlieferung lautet so [3]).

Consul Ämilius nicht blos die Etrusker geschlagen, sondern auch ihr beutereiches Lager, das er den Truppen überließ, erobert hat.

1) Livius sagt II, 49, 12: **Vejentes pacem supplices petunt: cujus impetratae ab insita animis levitate ante deductum Cremera romanum praesidium poenituit.** In dieser Stelle ist vorausgesetzt, Rom habe die Absicht gehabt, in Folge des Friedensschlusses mit Veji die Fabier zurückzuberufen, und das Fort am Cremerafluß aufzugeben: es wird von hier aus den Vejentern zum Vorwurf gemacht, sie hätten, ohne dieß erst abzuwarten, den Frieden gebrochen. Allein die Vejenter haben erst im Sommer des folgenden Jahrs den Krieg erneuert: wenn die römische Besatzung bis dahin von ihrer Feste am Cremera nicht abgerufen war, so hatte Veji das Recht, anzunehmen, daß dieß von Rom absichtlich nicht geschehen sei, und hieraus zu folgern, daß ein Friedensschluß, den Rom seinerseits nicht eingehalten habe, auch für Veji nicht mehr verbindlich sei. Möglich, daß die Fabier um des Friedensschlusses willen von Rom aus zurückgerufen worden sind, aber diesem Ruf nicht gefolgt, und unabhängig von Rom den Krieg fortgesetzt haben. In jedem Fall hatten die Fabier bis zum Sommer des folgenden Jahrs ihre Feste nicht geräumt, und die Vejenter waren daher im Recht, wenn sie den Krieg gegen dieselben fortsetzten. Auch Dionysius erzählt, die römische Besatzung am Cremera sei nicht abgerufen worden, und dieß habe Veranlassung zum Wiederausbruch des Kriegs gegeben IX, 18. p. 577, 9 ff. Da, wie auch Weissenborn zu Liv. II, 59, 12 bemerkt, die Etrusker und Vejenter sehr gewissenhaft in der Einhaltung der Verträge gewesen sind, so darf man nicht ohne Weiteres annehmen, daß die Vejenter im vorliegenden Fall den Frieden aus Leichtsinn, wie Livius sich ausdrückt, gebrochen haben.

2) Den Untergang der Fabier erzählen oder erwähnen, doch ohne genaueres Eingehen ins Detail, folgende Schriftsteller: Sen. de benef. V, 3. Sil. Ital. II, 4 ff. VII, 57 ff. Flor. I, 12, 2. Gell. N. A. XVII, 21, 13. Plut. Camill. 19. Appian. de reb. ital. fr. 6 (aus Suid. v. Ἀποφράδες und Ἐλεεινός). Dio Cass. fr. 21, 2 (Mai Nov. Coll. II. p. 151). Val. Max. de Nom. §. 6. Serv. Aen. VI, 846. Oros. II, 5. p. 99. Zonar. VII, 17. p. 345, a.

3) Liv. II, 50. Dionys. IX, 20 f. p. 578, 13 ff. Ovid. Fast. II, 215 ff. Aur. Vict. de vir. ill. 24, 3.

In zahlreichen Feldschlachten hatte ein einziges römisches Geschlecht über die mächtigste Stadt Etruriens den Sieg davongetragen. Da griffen die Vejenter endlich, in offener Schlacht dem Heldengeschlechte nicht gewachsen, zu feiger, tückischer List. Sie trieben den Plündernden zu wiederholten Malen Viehheerden entgegen, und ergriffen, das Vieh preisgebend, in erheucheltem Schrecken die Flucht. Die Fabier, durch ihre Erfolge ermuthigt, wurden immer kecker, immer zuversichtlicher. Einst erblickten sie in weiter Entfernung von ihrer Burg eine weidende Heerde. Unbedacht stürzten sie aus ihrer Feste hervor, und eilten in hastigem Lauf dem dargebotenen Raube zu. Die Heerde floh gescheucht auseinander: den entspringenden Rindern nacheilend zerstreuten sich die Verfolger auf dem Blachfeld. Plötzlich brach aus Wald und Gebüsch in dichten Schaaren der Feind hervor. Ein Hagel von Wurfgeschossen flog von allen Seiten auf die Heldenschaar. Immer enger schloß sich der Kreis, der sie umringte. Sie kämpften mit Löwenmuth, aber die Uebermacht der Feinde war erdrückend. Theuer ihre Heldenleben verkaufend fielen die dreihundert Fabier bis auf den letzten Mann.

Eine andere Sage über den Untergang der Fabier hat Dionysius aufbewahrt [1]). Sie erzählt das verhängnißvolle Ereigniß so. Die dreihundert Fabier waren auf dem Wege nach Rom, wohin ein Opfer ihres Geschlechts sie rief [2]). Sie zogen arglos und unbewaffnet, wie im Frieden und durch Freundesland. Sie ahnten nicht, daß ihnen von den Etruskern, die von ihrem Vorhaben Kunde hatten, ein Hinterhalt gelegt war. Plötzlich sahen sie sich angegriffen, umringt; ein Hagel von Wurfgeschossen flog über sie her. Sie erlagen Alle, und auch nicht Einer entkam.

Dionysius verwirft diese Erzählung, indem er gegen ihre Glaubwürdigkeit einwendet, es sei durchaus unwahrscheinlich, daß zu jener gottesdienstlichen Feier, zu deren Begehung Wenige genügt haben

1) Dionys. IX, 19. p. 577, 32 ff.

2) Dieser Zug erinnert an die ähnliche That eines spätern Fabiers, des Fabius Dorso, der vom Capitol aus, während die Gallier es belagerten, mitten durch die Feinde schritt, um ein gentilicisches Opfer auf dem Quirinal darzubringen, Liv. V, 46, 1 ff. Val. Max. I, 1, 11. Appian. de reb. gall. fr. 6 (Exc. Vales. p. 557). Flor. I, 13, 16. Dio Cass. fr. 25, 5 (Exc. Vales. p. 582). Min. Fel. Octav. 6. Von der frommen und kühnen That dieses Fabiers ist die oben erzählte Sage vielleicht nur ein mythischer Rester.

würden, das gesammte Geschlecht der Fabier nach Rom gezogen sei, und seine Burg am Cremerafluß unbeschützt zurückgelassen habe. Allein — um davon abzusehen, daß die Sage sich vorstellen konnte, das Gefolge der Hörigen sei als Besatzung in der Feste zurückgeblieben — den Maasstab der historischen Kritik lassen diese beiden Erzählungen über den Untergang der Fabier überhaupt nicht zu: sie sind Sagen, im Volksmunde entstanden und fortgepflanzt: und haben vielleicht die ächt historische Ueberlieferung über jenes jammervolle Ereigniß verdrängt.

Ganz abweichend von der traditionellen Sage lautet der Bericht Diodors. Dieser Geschichtschreiber läßt die Fabier in einer großen Schlacht, die im Jahr 277 am Cremerafluß zwischen Römern und Vejentern geschlagen wird, und in der die Römer unterliegen, ihren Tod finden [1]). Von den früheren und späteren Vorfällen dieses Kriegs zwischen Rom und Veji erwähnt er nichts. Es läßt sich nicht sicher entscheiden, ob Diodor hier einer verschiedenen Ueberlieferung folgt, oder ob das Abweichende seines Berichts davon herrührt, daß er seine Quellen flüchtig benützt und bearbeitet hat. Eher möchte das Letztere anzunehmen sein. Er hat, wie es scheint, eilfertig compilirend den Untergang der Fabier mit der daraufgefolgten Niederlage des Consuls Menenius zu Einer Schlacht zusammengezogen.

Der Tag, an welchem der Untergang der dreihundert Fabier sich ereignete, galt in der Folgezeit als ein unglückbringender Tag, an welchem kein Römer in öffentlichen oder häuslichen Angelegenheiten etwas Wichtiges unternahm [2]). Es war, wie die Tradition

---

1) Diod. Sic. XI, 53: (im Jahr 277) *μεγάλη μάχη συνέζη περὶ τὴν ὀνομαζομένην Κρεμέραν. τῶν δὲ Ῥωμαίων ἡττηθέντων συνέβη πολλοὺς αὐτῶν πεσεῖν, ὡς φασί τινες τῶν συγγραφέων, καὶ τοὺς Φαβίους τοὺς τριακοσίους συγγενεῖς ἀλλήλων ὄντας.*

2) Dionys. IX, 23. p. 581, 22: *τὴν ἡμέραν ἐκείνην, ἐν ᾗ τὸ πάθος* (der Untergang der Fabier) *ἐγένετο, μέλαιναν καὶ ἀποφράδα τίθενται ἡ Ῥωμαίων πόλις, καὶ οὐδενὸς ἂν ἔργου ἐν ταύτῃ χρηστοῦ ἄρξαιτο, τὴν τότε συμβᾶσαν αὐτῇ τύχην ὀττευομένη* (abominans). Liv. VI, 1, 11. Tac. Hist. II, 91. Appian. de reb. ital. fr. 6 (ap. Suid. v. *Ἀποφράδες*). Dio Cass. fr. 21, 3 (Exc. Vales. p. 578): *οἱ Ῥωμαῖοι τὴν ἡμέραν, ἐν ᾗ διεφθάρησαν οἱ Φάβιοι, ἐς τὰς μαφὰς ἐνέγραψαν.* Aur. Vict. de vir. ill. 14, 4: Fabii, in insidias delapsi, ad unum occisione perierunt. dies, quo id factum est, inter nefastos relatus.

berichtet [1]), derſelbe Tag, an welchem ſich ſpäter ein anderes großes Unglück, die Niederlage an der Allia, zugetragen hat. Nun fand die Schlacht an der Allia ſtatt am fünfzehnten Tag vor dem erſten Auguſt, a. d. XV Kal. Sext. [2]). Nach dem juliſchen Kalender iſt dieſer Tag der 18te Juni. Es fragt ſich jedoch, ob jenes Datum nach dem juliſchen Kalender, der den früheren Kalender reformirt hat, und daher mit demſelben nicht durchweg übereinſtimmt, verſtanden, und als 18ter Juli aufgefaßt werden darf [3]). Es fragt ſich ſogar, ob die Tradition, indem ſie angibt, der Untergang der Fabier habe ſich an demſelben Tage begeben, wie die Schlacht an der Allia, damit hat ſagen wollen, der Tag beider Unglücksfälle ſei ein und derſelbe Jahrestag geweſen, und nicht vielmehr nur ſo viel,

---

1) Liv. VI, 1, 11: tum de diebus religiosis agitari coeptum, diemque ante diem XV Kal. Sextiles, duplici clade insignem, quo die ad Cremeram Fabii caesi, quo deinde ad Alliam cum exitio urbis foede pugnatum, a posteriore clade Alliensem appellarunt, insignemque rei nullius publice privatimque agendae fecerunt. Tac. Hist. II, 91: maximum pontificatum adeptus Vitellius de caerimoniis publicis XV Kalendas Augustas edixit, antiquitus infausto die Cremerensi Alliensique cladibus. adeo omnis humani divinique juris expers agebat. Plut. Camill. 19: ἐγένετο ἡ μάχη (die Schlacht an der Allia) περὶ τροπὰς θερινὰς περὶ τὴν πανσέληνον, ἣ καὶ πρότερον ἡμέρᾳ μέγα πάθος συνέβη τὸ περὶ τοὺς Φαβίους· τριακόσιοι γὰρ ἐκ τοῦ γένους ὑπὸ Τυρρηνῶν ἀνῃρέθησαν.

2) Liv. VI, 1, 11. Tac. Hist. II, 91. (Beide Stellen ſind in der vorhergehenden Anmerkung aufgeführt.) Serv. Aen. VII, 717. Kalend. Amitern. und Antiat. XV Kal. Aug. bei Orell. C. J. II. p. 394.

3) Es kommt in dieſer Beziehung folgender Umſtand in Betracht. Hält man ſich an den juliſchen Kalender, ſo ſteht die traditionelle Angabe, die Schlacht an der Allia ſei an dem Tage XV. Kal. Sext. geliefert worden, im Widerſpruch mit der Ueberlieferung, der dies Alliensis ſei ein dies postriduanus, der nächſte Tag nach den Iden des Quinctilis geweſen, ſ. Gell. N. A. V, 17, 2. Plut. Q. R. 25 und Camill. 19, 12. Macrob. Saturn. I, 16, 23. p. 289. Denn nach dem juliſchen Kalender iſt der Tag XV Kal. Sext. nicht der nächſtfolgende, ſondern der dritte Tag nach den Idus. Dieſen Widerſpruch hat Niebuhr Röm. Geſch. II, 598. Anm. 1179 auszugleichen geſucht durch die Annahme, im alten vorjuliſchen Kalender ſei der Tag XV Kal. Sext. allerdings postridie Idus geweſen, weil der Juli damals nur 29 Tage gehabt habe. Durch die von Julius Cäſar vorgenommene Reform des Kalenders dagegen, durch welche der Monat Juli zwei Tage mehr bekommen habe, ſei der Tag XV Kal. Sext. um zwei Tage hinabgerückt worden, und habe aufgehört postridie Idus zu ſein. Dieſer Annahme zufolge wäre der dies Alliensis oder der Tag XV Kal. Sext. nach dem alten Kalender nicht der 18te, ſondern der 16te Juli geweſen.

jener Tag sei beidemal ein Tag nach den Iden, also ein und derselbe Monatstag, oder am Ende nur, er sei in beiden Fällen ein dies postriduanus (ein Tag nach den Kalenden, Nonen und Iden) gewesen [1]).

Abweichend von der übrigen Tradition verlegt Ovidius den Untergang der Fabier auf die Iden des Februar (den 13ten Febr.): einen Tag, an welchem dem Faunus in seinem Tempel auf der Tiberinsel alljährlich ein feierliches Opfer dargebracht wurde [2]). Welches auch das mythische Motiv dieser Angabe sein mag: für historisch kann sie nicht gelten. Denn der Todestag der Fabier war, wie überliefert wird, ein dies infaustus [3]): die Iden des Februar aber waren, wie alle Iden, dem Jupiter geweiht [4]), ein Festtag des Jupiter aber kann nicht zugleich ein unheilbringender Tag gewesen sein [5]). Endlich wird glaubhaft berichtet, der Consul Menenius habe sich, während die Fabier in ihrem Kampfe mit den Etruskern erlegen seien, mit seinem Heer in der Nähe befunden, ohne doch den Bedrängten zu Hülfe zu kommen. Stand aber damals ein römisches Heer im Feld, so kann es nicht Februar, sondern es muß Sommer gewesen sein.

Bei diesem Widerspruch der Traditionen bleibt der Todestag der Fabier im Ungewissen. Die wahre Kunde desselben scheint sich frühzeitig verloren zu haben. Wenn die spätere Tradition jenes Ereigniß auf denselben Tag verlegt hat, der seit der Niederlage an der Allia für einen schwarzen Tag galt, so scheint dieß eher subjective Combination, als historische Ueberlieferung zu sein [6]).

---

1) Hiefür könnte Macrob. Sat. I, 16, 21 ff. p. 288 f. geltend gemacht werden.

2) Ov. Fast. II, 193: Idibus agrestis fumant altaria Fauni, hic ubi discretas insula rumpit aquas. Haec fuit illa dies, in qua Vejentibus arvis ter centum Fabii ter cecidere duo.

3) S. o. S. 750. Anm. 2.

4) Ov. Fast. I, 56. Macrob. Sat. I, 15. p. 284: ut idus omnes Jovi, ita omnes Kalendas Junoni tributas et Varronis et pontificalis affirmat auctoritas.

5) Vgl. Macrob. Sat. I, 16. p. 289: Fabius Maximus Servilianus pontifex negat oportere atro die parentare: quia tunc quoque Janum Jovemque praefari necesse est, quos nominari atro die non oportet.

6) Ueber die im Vorstehenden besprochenen chronologischen Fragen haben gehandelt Wachsmuth, ältere Geschichte des röm. Staats S. 422. Anm. 43. Lachmann, Fried., de die Alliensi alliisque diebus religiosis veterum Romanorum commentatio, 1822 (worin S. 13 ff. auch vom Unglückstag der Fabier

23. Daß die Fabier aufgeopfert worden ſind, iſt eine Vermuthung, der man ſich kaum erwehren kann, wenn man erfährt, daß der Conſul Menenius, während das fabiſche Geſchlecht ſeinen letzten Kampf kämpfte, und der feindlichen Uebermacht erlag, nicht weit davon im Lager ſtand, der bedrängten Schaar aber nicht zu Hülfe kam [1]). Menenius wurde das Jahr darauf von zwei Tribunen angeklagt, und von der Plebs verurtheilt [2]), was beweist, daß ihm die öffentliche Meinung Schuld an jenem Unglück beigemeſſen hat. Hat er die Fabier wirklich mit Abſicht preisgegeben, ſo iſt es aus Partheihaß geſchehen; und ſein Verhalten geſtattet uns alsdann einen Einblick in die innern Partheiungen und Fehden der Geſchlechter, über welche die Tradition viel zu ſchweigſam iſt.

Der Untergang der Fabier wurde auch für das römiſche Hauptheer, das unter Menenius Oberbefehl ſtand, verderblich. Die ſiegestrunkenen Vejenter griffen es an, ſchlugen es in die Flucht, und erbeuteten das römiſche Lager ſammt allen Vorräthen [3]). Die Niederlage war ſo vollſtändig, daß der Feind ohne Widerſtand bis unter die Mauern Roms vordringen und ſich des Janiculus bemächtigen konnte, wo er ein befeſtigtes Lager ſchlug [4]). In dieſer bedrängten Lage befand ſich Rom, als am erſten Auguſt 277, wenige Tage nach der unglücklichen Schlacht, die Conſuln des Magiſtratsjahrs 278, A. Virginius und Sp. Servilius ihr Amt antraten. In der Stadt wüthete Hungersnoth, da die Vejenter nicht nur den Strom beherrſchten, ſondern auch auf Flößen über den Tiber ſetzten, und die römiſche Landſchaft ringsumher plünderten und verheerten: denn Vorräthe hatten bei dem Unerwarteten des feindlichen Einbruchs nur für's nächſte Bedürfniß geborgen werden können. Bald wurden die Feinde ſo keck, daß ihre Streifrotten bis unter die Thore Roms vordrangen. Aber hier fielen ſie in einen Hinterhalt, den ihnen

---

die Rede iſt). Niebuhr, Röm. Geſch. II, 222. Anm. 441 und S. 598. Anm. 1179. Haakh Art. Fabia gens in Pauly's R.E. Bd. III, 371. 373.

1) Liv. II, 52, 3: Quintus Considius et T. Genucius T. Menenio diem dicunt. invidiae erat amissum Cremerae praesidium, cum haud procul inde stativa consul habuisset. Dionys. IX, 23. p. 581, 9 ff. c. 27. p. 585, 46. Dio Cass. fr. 21, 3 (Vales. Exc. p. 578).

2) S. o. S. 530.

3) Dionys. IX, 23. p. 581, 6 ff. Liv. II, 51, 1. Diod. Sic. XI, 53. Dio Cass. fr. 21, 3 (Vales. Exc. p. 578).

4) Liv. II, 51, 2. Dionys. IX, 24. p. 582, 47.

die Römer beim Tempel der Spes gelegt hatten [1]), und verloren Viele ihrer Leute. Gereizt durch diesen Unfall setzten die Vejenter mit ihrer ganzen Heeresmacht über den Fluß, und bestürmten das Lager des Consuls Servilius, das vor dem collinischen Thore stand. Ihr Angriff wurde abgeschlagen, und sie mußten mit beträchtlichem Verlust über den Strom zurückgehen [2]). Durch diesen Erfolg ermuthigt, ebenso aber auch durch die steigende Noth zu kühnem Wagniß gedrängt gieng Servilius gleichfalls über den Tiber, und stürmte das jähe Janiculum. Allein er ward blutig zurückgeschlagen, und nur sein College Virginius, der den Berg umgieng und dem siegenden Feinde in den Rücken fiel, rettete ihn vom Untergang. Jetzt erlitten die Vejenter, von beiden Seiten angegriffen, großen Verlust; mit Mühe gewannen sie ihr Lager wieder. Und auch dieses verließen sie — aus unbekannter Ursache — in der nächsten Nacht, um in ihre Heimath zurückzukehren. Das Lager selbst sammt seinen Vorräthen fiel in die Hände der Römer und nährte die hungrige Stadt. Die Sage vom erbeuteten Lager des Königs Porsenna, dessen reiche Vorräthe die Hungersnoth in der Stadt erleichtert haben sollen, mag hieraus entstanden sein, wie überhaupt so manches Detail in der Sage von Porsenna's Belagerung aus der Geschichte des vorliegenden Kriegs geschöpft ist [3]).

24. Die Niederlage auf dem Janiculum bewog die Vejenter, Waffenstillstand zu schließen [4]): wohl nur auf ein zehnmonatliches Jahr: den schon im folgenden Jahr, 279, mußte der Consul P. Valerius wieder gegen die Vejenter zu Felde ziehen, mit denen dießmal

---

1) Der Tempel der Spes lag in einer Entfernung von acht Stadien vor der Stadt Dionys. IX, 24. p. 583, 7.

2) Livius berichtet II, 51 von vier Gefechten: allein, wie Niebuhr R. G. II, 232. Anm. 460 treffend bemerkt, die zwei Gefechte des Magistratsjahrs 277, die beim Tempel der Spes und vor dem collinischen Thore geliefert worden sein sollen, sind ganz identisch mit den zwei Gefechten des Magistratsjahrs 278, deren Ort nicht näher angegeben wird. Der vorsichtigere Dionysius berichtet nur die beiden ersten. Von den zwei Traditionen, die Livius neben einander gestellt hat, scheint übrigens diejenige den Vorzug zu verdienen, welche die beiden Gefechte ins Jahr 278 verlegt: denn der Sturm des Servilius gegen das Janiculum steht in offenbarem Zusammenhang mit dem glücklichen Gefecht am collinischen Thor, als rasche Verfolgung des errungenen Siegs.

3) S. o. S. 188.

4) Liv. II, 52, 1: urbi cum pace laxior annona rediit.

die Sabiner gemeinschaftliche Sache gemacht hatten. Er schlug die vereinigten Heere beider Völker unter den Mauern von Veji, und eroberte ihre Lager [1]). Diese Niederlage brach den Muth der Vejenter. Sie boten jetzt Frieden an, und es kam das Jahr darauf, 280, der Abschluß eines Waffenstillstands auf vierzig (zehnmonatliche) Jahre zu Stand. Als Bedingung des Friedens soll den Vejentern die Zahlung einjährigen Solds für das römische Heer und die Lieferung zweimonatlichen Proviants auferlegt worden sein [2]).

Von da an war Friede mit Veji über die bedungene Zeit hinaus bis zum Jahr 317 [3]).

---

1) Liv. II, 53. Dionys. IX, 34 f. p. 591, 47 ff.
2) Dionys. IX, 36. p. 594, 24. Liv. II, 54, 1.
3) Liv. IV, 17.

THE BORROWER WILL BE CHARGED AN OVERDUE FEE IF THIS BOOK IS NOT RETURNED TO THE LIBRARY ON OR BEFORE THE LAST DATE STAMPED BELOW. NON-RECEIPT OF OVERDUE NOTICES DOES NOT EXEMPT THE BORROWER FROM OVERDUE FEES.

WILDENER
BOOK CODE
MAR 2 1982
7430591

ook should be returned t
y on or before the last dat
low.
f five cents a day is incurre
g it beyond the specifie
eturn promptly.